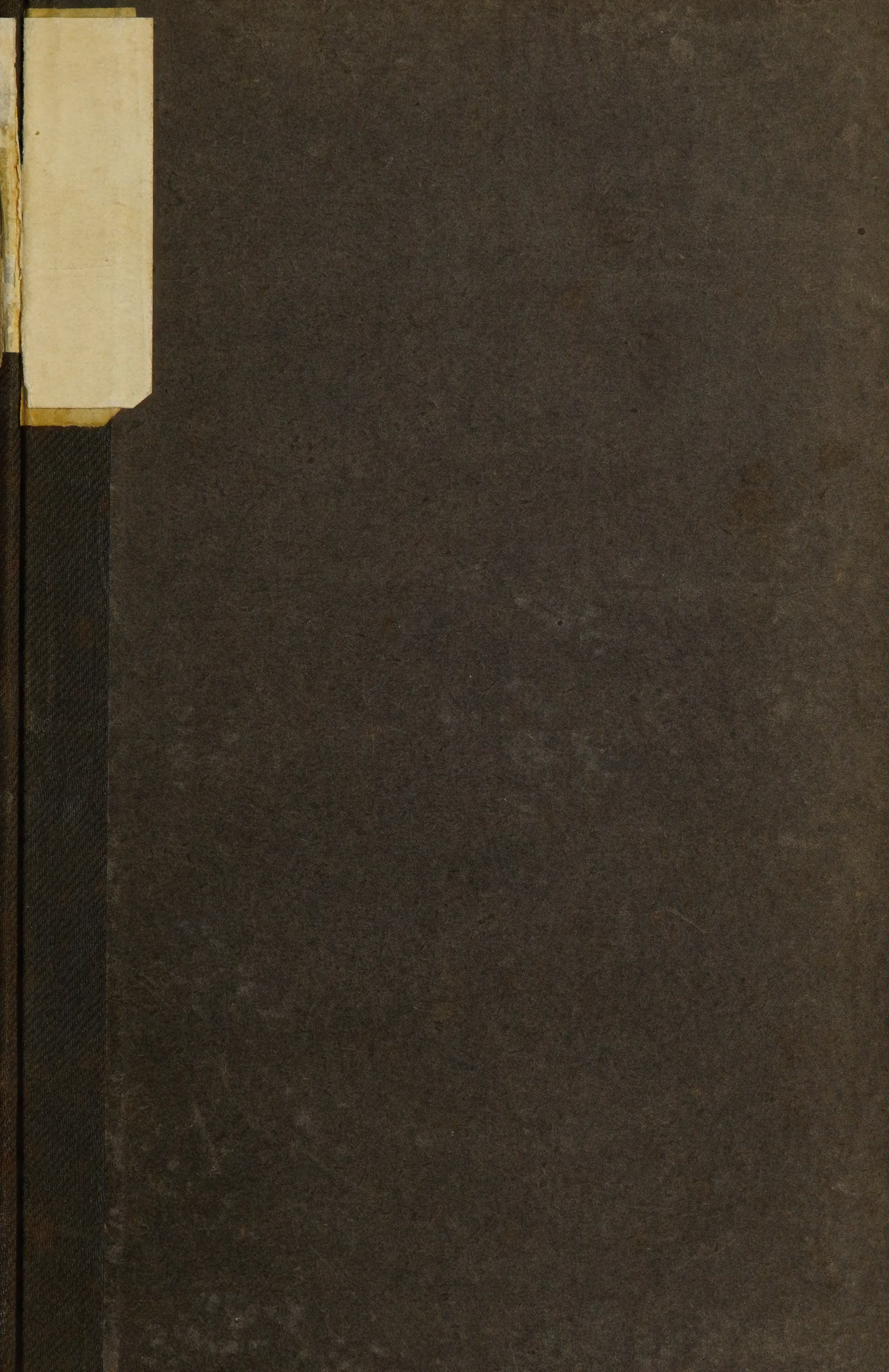
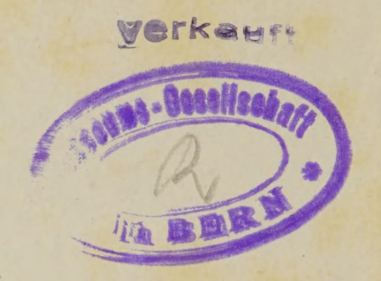
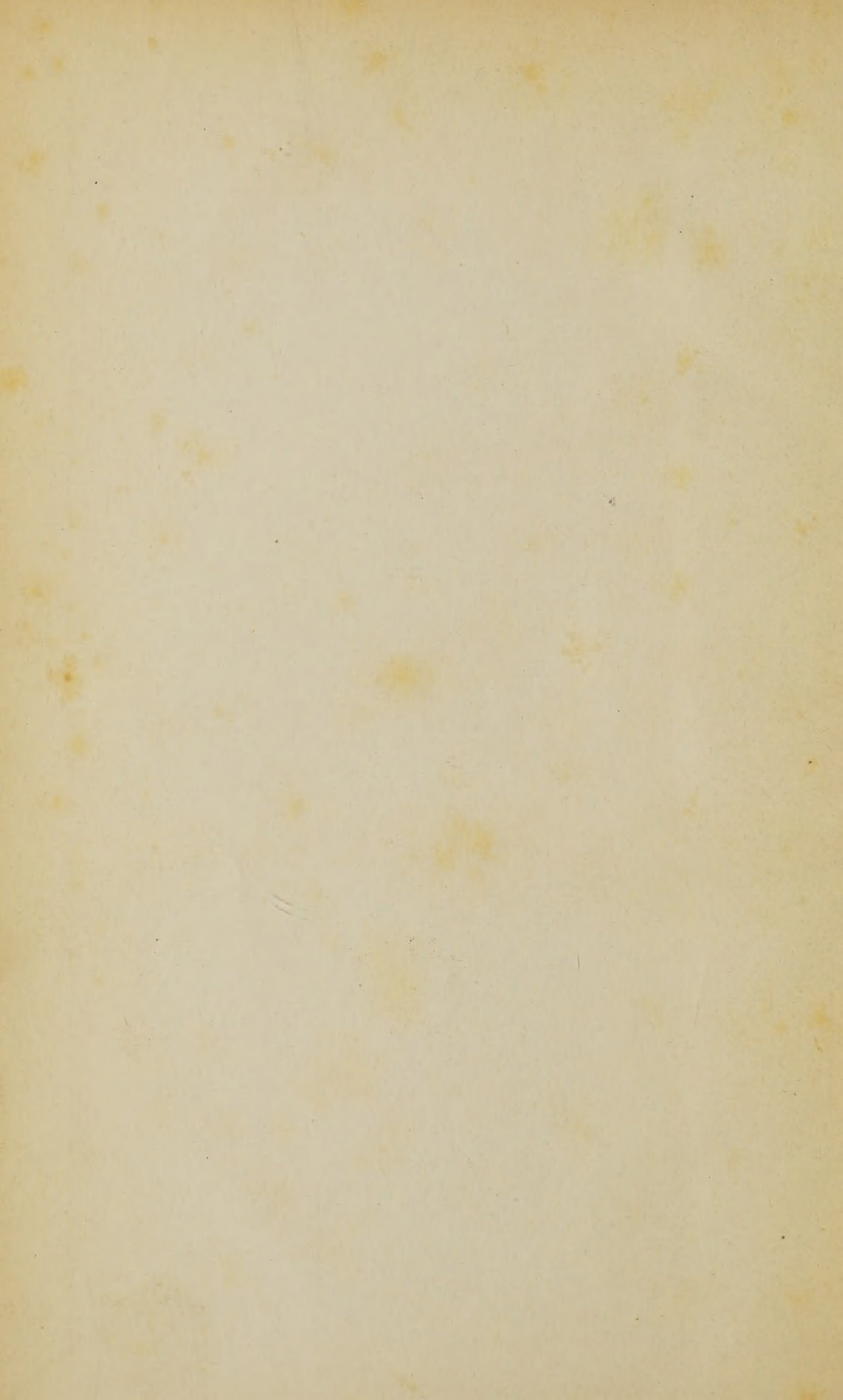



verkauft
-Gesellschaft
BERN





Der Aargau.

Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sitten-Geschichte.

Von

J. Müller,
Pfarrer in Rupperswyl.

Erster Band.



Zürich,
Druck und Verlag von Fr. Schultheß.

Aarau,
J. J. Christen's Buchhandlung.
H. R. Sauerländer's Buchhandlung.

1870.

Vorrede.

Eine der reichsten Quellen der Erkenntniß, der Weisheit, der Religiosität ist, wie für den Einzelnen, so auch für ein Volk immer die eigene Lebensgeschichte. Was dem jüdischen Volk den ausgeprägten nationalen Charakter, die zähe Ausdauer und Unverwüstlichkeit unter allen Schicksalsschlägen verliehen hat, das ist die lebendige Verbindung, in welcher es fortwährend mit seiner Vergangenheit verblieb, das ist seine mehrtausendjährige Geschichte, welche, vom Vater dem Sohne überliefert, ein Bestandtheil seines heiligen Religionsbuches geworden ist. Die Schweizergeschichte ist in ihren zahlreichen Zügen der Volkskraft, der Freiheits- und Vaterlandsliebe, der Selbstverläugnung und Frömmigkeit berufen, unserm Volk einen ähnlichen Dienst zu erweisen.

Es gehört unter die guten Zeichen, daß unsere Jugend nicht mehr blos bekannt gemacht wird mit Richtern und Königen, mit Kriegen und Schlachten, mit Sitten und Gebräuchen des jüdischen Volkes, die nach Zeit und Raum fern abliegen, sondern, daß man den Stoff für ihre religiöse Belehrung und sittliche Anregung auch der vaterländischen Geschichte enthebt — unter die guten Zeichen, daß man anfängt, in immer weitern Kreisen sich auf die eigene Vergangenheit zu besinnen, um aus ihrer Erkenntniß das Verständniß der Gegenwart zu schöpfen und die Ahnung der Aufgaben, welche zu lösen der Zukunft anheimfällt. Es kann nach dieser Richtung noch mehr geschehen. Die Zeit sollte noch kommen, da eine „Schweizergeschichte“ (die freilich noch nicht geschrieben ist) unserm Volk nicht mehr eine blos profane Geschichte neben der jüdischen ist, sondern zum heiligen überall gelesenen und gekannten Volksbuch wird.

Was im vorliegenden Buche geboten wird, ist freilich keine Schweizergeschichte, sondern die Geschichte eines Kantons blos und eines der jüngstgeborenen der schweizerischen Eidsgenossenschaft. Man bestreitet vielleicht dem Aargau den Anspruch, einer eigenen Geschichte werth und für eine gesonderte Behandlung geeignet zu sein, namentlich seitdem man es mit Recht für den Beruf der Kantone hält, mehr und mehr im eidsgenössischen Bundesstaat politisch aufzugehen. Politik und Regierungswesen bilden aber nur ein Bruchstück im Leben eines Volkes. Nimmt sich die Geschichtsforschung, wie sie soll, die Mühe, nicht nur die Schlachtfelder abzusuchen, die Regenten und Obersten zu illustriren, sondern von den Rüst- und Rathhäusern, von den junkerlichen Edelsitzen und Schlössern auch in die Wohn- und Werkstätten des Volks hinabzusteigen, um nach seiner Arbeit zu fragen, nach seinem Thun und Lassen, nach seinem Brauch und Glauben, seinen Leiden und Freuden, nach dem Recht, das es übte und das an ihm geübt worden ist — dann dürfte man daran nicht zweifeln, daß auch ein kleinerer Landes- und Volkstheil einer Darstellung würdig ist; und vielleicht eignet sich hiefür gerade der Aargau nicht am wenigsten durch die Mannigfaltigkeit der Bestandtheile, aus denen er zusammengesetzt ist und durch die Verschiedenheit der politischen Lage, in welcher sich diese befanden, so daß seine Geschichte freilich nicht ein prunkendes, aber immerhin ein charakteristisches „Stück Schweizergeschichte" ist. Ich verweise diesfalls einfach auf die zutreffenden Worte, mit welchen der erste Band der Argovia (Seite V—VIII) eingeleitet ist. — Hienach darf es denn auch nicht verwundern, wenn gerade die Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte im vorliegenden Buche mehr Raum einnimmt, als die politische.

Die benutzten Quellen sind, um nicht durch zahlreiche Citate den Leser zu stören und zu unterbrechen, im Texte nur ausnahmsweise angegeben.

Ich nenne als hauptsächlichste die handschriftliche Chronik des Aargaus von Franz Xaver Bronner, dem gewesenen aargauischen Archivar und Kantonsbibliothekar. Ich kann nicht umhin der dankbaren Anerkennung beizupflichten, welche schon früher der

nunmehrige Bundespräsident Welti in der Aargovia dem eminenten Sammlerfleiß des Mannes gezollt. Bronner hat gethan, was wohl Wenige zu thun vermocht hätten. 1836 faßte er, bereits 78jährig, den Entschluß zu der Arbeit. Er fand im aargauischen Staatsarchiv folgendes Material zur Ausbeutung vor:

Das alte badensche Archiv mit den Tagsatzungsabschieden von 1555—1798; Syndikatsakten, Belege, Concepte, Klosterrechnungen.

Die Archive betreffend die aargauischen Städte Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg.

Die Archive der aargauischen Landvogteien Lenzburg, Schenkenberg, Casteln, Biberstein, Aarburg, Königsfelden.

Das Archiv der Commenthurei Leuggern.

Das Archiv des Stiftes Olsberg.

Das Fricktalische Archiv, von den Großherzoglich Badenschen Behörden an den Stand Aargau herausgegeben (70 Theken).

Das Archiv der Regierungsstatthalter der helvetischen Kantone Aargau und Baden.

Diese vielen Folianten und „Urkundenhaufen" durchsuchte und durchlas Bronner, er copirte oder excerpirte die einzelnen Aktenstücke — immer unter genauer Angabe des Fundortes — er ergänzte sie, wo nöthig, durch Citate aus gleichzeitigen Schriftstellern und Chronisten; so legte er eine chronologisch geordnete Sammlung an, welche, den Zeitraum von Cäsar bis zur französischen Revolution umfassend, in acht Bänden 1483 Seiten und 6312 Artikel enthält. — Gleichzeitig schrieb er um 1838 in ganz ähnlicher Form aus Akten und Druckschriften eine Chronik der helvetischen Republik von 1798—1803 zusammen, welche als Ergänzung zum Vorigen weitere 400 Seiten füllt. Zwei kleinere Bändchen enthalten die Verzeichnisse der aargauischen Landvögte, Aebte, Aebtissinnen und Stiftspröbste und eine Chronik der aargauischen Kantonsschule. — Zu den ersten acht Bänden legte er ein genaues alphabetisches Register in einem Quartband an. Es ist wahrhaft rührend und ergreifend, ihn diesfalls klagen zu hören: „während ich es (das Register) verfertigte, quälte mich schon eine traurige Augen-

krankheit im 86. Lebensjahre. Kaum wie bloße Schatten kann ich noch die Buchstaben erkennen." In der That verrathen es die schief und krumm gerathenen Zeilen, wie sehr seine Feder eine tastende war. — Und wie wenig war der Greis mit sich selbst und dem Ergebniß seiner sauren Arbeit zufrieden: „Wie gering ist die Ausbeute, seufzt er, verglichen mit der unsäglichen Mühe". — „Im Alter von 86 Jahren", fährt er dann fort, „läßt sich daran „nicht denken, diesem Buche noch eine andere Form zu geben. „Schade wäre es aber doch, so viele mühsam hervorgehobene, inte„ressante Notizen wieder ins Dunkel der Vergessenheit zu verweisen. „Mit Sorgfalt ward jeder Artikel ausgearbeitet. Möge das Ganze „dem Leser Vergnügen bereiten!" — Bronner lebte von da an noch 6 Jahre (er wurde 92 Jahre alt). Es liegt wohl nach seiner eben gegebenen Aeußerung die Vermuthung nahe, er habe sich bei dieser seiner letzten Arbeit blind gelesen und geschrieben. Der unermüdlich Thätige hat es wahrlich wohl verdient, daß die aargauischen Behörden mit aller Humanität sich bemühten, ihm ein sorgenfreies Alter zu bereiten. —

Der Leser wird es begreifen, wie dankbar ich dem Manne dafür bin, daß er die große und schwierige Arbeit, aus den Archiven die Akten herauszusuchen und zu ordnen, mir zuvorgethan. Ich hoffe nach zwei Seiten einen letzten Wunsch desselben erfüllt zu haben, zunächst damit, daß ich die von ihm „mühsam hervorgehobenen Notizen dem Dunkel der Vergessenheit" entzogen, sodann damit, daß ich das von ihm gesammelte Material in einer „andern Form" (an die er selbst noch dachte) verarbeitet habe". Daß auch so die Sichtung und Zusammenstellung des Stoffes noch übergenug Zeit und Geduld in Anspruch nahm, ist leicht begreiflich. Das aargauische Staatsarchiv selbst wurde dabei, so viel thunlich und nöthig fortwährend mit berathen. — Im Jahr 1844 hat derselbe Bronner den Kanton Aargau, historisch geographisch und statistisch geschildert, im Druck herausgegeben. Ich habe wohl kaum nöthig zu bemerken, daß nach nahezu 30 Jahren das vorliegende Buch keine bloße Ueberarbeitung jenes Werkes werden konnte. Der Leser wird sich hievon auf den ersten Blick überzeugen.

Von andern für meinen Zweck mitbenützten und zu Rath gezogenen Schriften und Büchern führe ich in Kürze an:

Die Chroniken von Aarau und Zofingen, die Geschichte der Stadt Lenzburg.

Die handschriftlichen Satzungen von Zofingen, Aarburg (Stadt und Amt), Aarau, Lenzburg, Zurzach, Kaiserstuhl.

Die Gerichtssatzung für den Kanton Bern.

Schnell, Handbuch des Civilrechts mit besonderer Rücksicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern.

Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien.

Osenbrüggen, Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Gaupp, die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des weströmischen Reichs.

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften.

Aargovia, Jahresschrift der aargauischen historischen Gesellschaft Band I—V.

v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden.

Huber, die Collaturpfarreien des Stiftes Zurzach.

Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration.

Daguet, Schweizergeschichte.

Für die Biographien der bedeutenden Aargauer (Stapfer, Rengger, Zschokke ꝛc.) alle einschlagenden Arbeiten und Druckschriften.

Den Lehrern, welche mir zum Theil umfangreiche Beiträge zur Geschichte des aargauischen Volksschulwesens geliefert, sei hiefür besonders gedankt.

Das Buch, welches ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, ist nicht etwa blos den Gelehrten und Fachmännern zugedacht, es wünscht vorab auch anderwärts in Haus und Familie eine freundliche Aufnahme beim aargauischen V o l k zu finden. Den Enkeln der Väter, welche Unterthanen waren, möchte es das Gesetz einer

göttlichen Weltordnung zur Anschauung bringen, nach welchem ein stetiger Fortschritt Statt findet vom Unvollkommenen zum Vollkommenern, vom Schlimmen zum Bessern, von der Finsterniß zum Licht, von der Unfreiheit zur Freiheit. — Wissen wir das, dann werden wir die Vergangenheit und manche ihrer berechtigten Institutionen weder wegwerfend beurtheilen, noch zurückwünschen, wir lernen die Gegenwart bei allen vorhandenen Mängeln werth schätzen, die frei gewordene Heimat lieben und freudig glauben an eine Zukunft, welche noch weitere und köstlichere Gaben für alles Volk in ihrem Schooße birgt. — Mögen im Streben nach denselben die früher getrennten Landestheile unseres Kantons unter sich und mit dem schweizerischen Vaterlande immer mehr geeinigt werden.

Wenn das Buch sein bescheiden Theil dazu beiträgt, Begeisterung für die Freiheit, den Sinn für Bildung, Sittlichkeit und ungeschminkte Religiosität — die Grundlagen unseres materiellen und geistigen Wohlbefindens — zu wecken und zu fördern, so bin ich für meine Mühe wohl belohnt und erleichtert in dem Gefühl, daß mein Vollbringen hinter meinem Wollen zurückgeblieben ist.

Rupperswyl im Oktober 1869.

Der Verfasser.

Politische Geschichte.

I. Von der ältesten Zeit bis zur Eroberung durch die Eidsgenossen (1415).

1. Die ältesten Bewohner des Aargaus.

Wir wollen nicht mit der Perspektive beginnen auf jene Periode, in welcher die Gletscher noch von den Alpen her ins Tiefland reichten und die jetzt noch daselbst befindlichen Findelsteine aus Granit in dasselbe hinabschoben, oder auf jene Zeit, da die Aare durch die einst zusammenhängenden Bergzüge bei Aarburg, bei Wildegg, bei der Rainfluh unterhalb Brugg aufgestaut, Seen bildete, welche das gegenwärtige Flußthal bedeckten. — Die Geschichte beginnt mit dem Vorhandensein der Menschen und auch da eigentlich erst, wo dieselben mehr, als bloße Parasiten der Erde sind.

Die ältesten Bewohner des Aargaus (wie der Schweiz) gehörten einem tartarischen Stamme an, der von Ostasien her über ganz Europa, von den Alpen bis in den hohen Norden sich ausdehnte. Klein von Körper wohnten sie in Erdhöhlen und Felsklüften. Die Erinnerung an dieselben ist durch Geräthe von Stein und die Sagen von Elfen und Erdmännchen erhalten worden, wie dieselben sich gleichmäßig und gleichgestaltig von der Schweiz weg bis nach Skandinavien vorfinden.

Das Urvolk der Steinzeit ist durch eine größer gebaute Race der Broncezeit, soweit es nicht in der Mischung mit ihm aufgegangen, theils aufgerieben, theils von ihm in die unwirthbaren Gegenden des Nordens gedrängt worden, wo seine Reste noch jetzt unter dem Namen der Lappen zu treffen sind. Dieses vollkommenere

Geschlecht arbeitete sich durch das Jäger- und Fischerleben zum Hirtenleben hinauf und schlug seine geselligen Wohnstätten an untiefen Stellen von Seen und Flüssen auf.

Man hat in den letzten Jahrzehnten an etwa 200 Plätzen in den Seen und Torfmooren der Schweiz Ueberreste von Pfahldörfern gefunden, welche den überraschenden Beweis liefern, daß dieses älteste Volk, welches in unserm Lande nachgewiesen werden kann, feste Wohnsitze gehabt und das Land angebaut hat.

Im Hallwylersee des Aargaus sind noch keine Pfahlbauten entdeckt worden, dies beweist keineswegs, daß daselbst keine vorhanden, vielmehr läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß derselbe so gut, wie die umliegenden Seen, der Zürichsee, der Baldegger-, der Wauwyler und Sempachersee, bewohnt gewesen sei. Der Aargau hatte ohne Zweifel die nämlichen Ureinwohner, wie die übrige Schweiz. Hiefür leisten denn auch den Beweis die gemachten Ausgrabungen bei Lunkhofen. (Siehe Argovia Jahrgang V die sehr gelungene Darstellung des Herrn Prof. Rachholz, der einzelne Partieen im Folgenden wörtlich enthoben sind.) Die dortigen Heidengräber sind eines der bedeutendsten Denkmäler aus dieser Zeit. — Auf dem Rücken eines am rechten Reußufer zwischen Bremgarten und Islisberg hinstreichenden Bergzuges im Gemeindewald von Unterlunkhofen liegt der Bärhau, das Leichenfeld einer vorzeitlichen Völkerschaft. Die Vorzeit wählte (wie für die Kirchen), so auch für ihre Gräber, an welche sich ihr Kultus hauptsächlich knüpfte, mit Vorliebe hohe aussichtsreiche Punkte. Das zeigt sich auch hier. Man steht dem Rigi und Pilatus gerade gegenüber, man sieht den Spiegel des Zuger- und Vierwaldstättersees aufschimmern und blickt in die feierliche Pracht der Hochalpen hinein. Die Thäler der Lorze, Jone, Reuß und Bünz liegen weithin aufgethan zu Füßen und nordwärts rahmt der blaue Jura die Landschaft ein. Hier war es nicht nöthig, wie im Flachland Aegyptens künstlich Pyramiden aufzuthürmen, die Natur hatte dem Menschen diese Arbeit erspart, indem sie selbst die Höhen schuf, die er mit seinen Grabdenkmälern krönen konnte.

Der Bärhau enthält 40 Grabhügel von verschiedenen Dimensionen. Drei derselben sind abgedeckt, der größte, dessen unterster Durchmesser 90 Fuß, dessen Höhe 12 Fuß beträgt, ist im Sommer 1866 auf Veranstalten des aargauischen historischen Vereins geöffnet

und durchgründet worden. Er war mit etwa 500 alten und jungen Hainbuch- und Aspenstämmen und zwei stattlichen Tannen besetzt, von außen mit einem zwei Fuß hohen Kranz von Geschieb und Findlingssteinen und innerlich mit zwei verdeckten trockenen Ringmauern über einander eingefaßt und gefestigt, der Boden in 14 Fuß Tiefe mit einem Lager wilder Steinklötze belegt. Erst unter diesem Fundament hört der von einem entferntern Ort hergeführte Sand- und Lehmschutt auf und beginnt jener rauhe natürliche Boden, wie er sich ringsum findet. Ueber dem Fundament fand man zehnerlei Brandschichten und gleichzeitige Leichenbettungen.

Die erhobenen Fundstücke sind: Leichenstreu von Eichen-, Buchen- und Steinbuchenlaub, Haselnüße, Buchnüße, Eicheln, Ueberreste eines Schmuckkästchens, Schleudersteine, Rollkiesel aus der Reuß, thönerne Spinnwirtel, Thongeräthe und Scherben, bronzene Handgelenkringe, ein Stück Frauengewand mit Bronzeperlen, Gürtel und Fürgespange, ein Stück Eisenschiene von einer Radfelge, Dolcheisen, Stücke einer Frauen- und einer jungen Kriegerleiche nebst andern Knochenresten.

Die Leichen wurden zum Theil auf zweirädrigen Karren gleich wie die Leichenerde und die Kiesel vom Thal herauf zur Grabstätte gebracht und dort verbrannt und begraben. — Die Lokalsage von Lunkhofen weiß von Alters her zu erzählen von einer großen „Heidenstadt", welche beim Dorf Fischbach beginnend, die jetzige Stadt Bremgarten in sich schloß und über den Sattel des ganzen Bergzuges hinweg bis nach Jonen an der Zürchergrenze sich ausdehnte und die, verschiedene Male verbrannt, bald Weingarten, bald Rosengarten, bald Brenngarten und Laupen hieß. Eine Ackerzelge führt noch jetzt den letztern Namen. — Ebenso weist der Flurname Heidengäßli beim Filialdörflein Rottenschwyl, wo durch noch jetzt der Kirchweg nach Lunkhofen führt und die Sage von einem unterirdischen Gang vom angeblichen Schloß von Rottenschwyl bis zum Burgstal Trosberg (beim Bärhau), auf einen uralten Todtenweg hin. — Hienach wäre anzunehmen, daß die Wohnstatt der Tausende, die oben auf dem Berg begraben liegen, unten an beiden Ufern der Reuß, in den Schachenländern der einmündenden Jone sich befunden habe. Vielleicht findet man dort einst Pfahlbauten auf, die hiefür zeugen. — Die hier Begrabenen gehören nach allen Erhebungen wenigstens theilweise einer Zeit an, welche über die hel-

vetisch-keltische Periode hinaufreicht und die hierorts als Zeugen nur diese Grabhügel mit ihrem Inhalt und die Klänge der noch fortlebenden Sage hinterlassen hat. Die Urrace der Pfahlbauer hat wohl den großen (aufgedeckten) Heidenhügel angelegt und demselben mit den Leichen ihre Geräthe aus Stein (Steinkugeln, Steinteller) übergeben. Das Geschlecht der Bronzezeit hat, nach den Gegenständen aus Bronze zu schließen, den Bau desselben fortgesetzt, und die Eisenzeit hat ihn fortbenutzt und endlich geschlossen, nachdem sie ihre Mitarbeit durch eine eiserne Radfelge und Nägel bescheinigt.

Bis jetzt sind im Aargau noch am Fuße der Ramsfluh bei Erlinsbach Schädel und bei Windisch unterirdisch gelegene Feuerherdstellen und Wohnstätten aus der Steinperiode 6 Fuß unter dem Ackerboden aufgefunden worden. Die in den letztern befindlichen Steinkugeln und Mahlkiesel beweisen, daß ihre Bewohner die Kornfrucht am Feuer rösteten, zwischen Hohl- und Quetschsteinen zerrieben und auf dem steinernen Feuerherd zu Fladen bucken.

Man frägt vielleicht; in Folge welcher Ursachen und Katastrophen diese Ureinwohner der Traglodyten und Pfahlbauer verschwunden seien? Sie erlagen einem allgemeinen Naturgesetze, dem zu Folge das Unvollkommene und Schwächliche von selbst vergeht und dem Vollkommneren Platz macht. Durch die Kulturpflanze wird die wildwachsende Species, durch das gezähmte Thier das wilde, durch die höher entwickelte Menschenrace die niedere von der Erde verdrängt. Im Kampfe um das Dasein bleiben schließlich Kraft, Geist und Fortschritt Sieger. Die Ueberwundenen werden nicht etwa aufgerieben in Metzeleien, denn die allergrößte Grausamkeit hätte nicht Hände genug zu so viel Todschlägen, sie verschwinden auch nicht durch Massenauswanderung, weil überall das Land fehlt, sie aufzunehmen, sondern sie gehen in sich selbst zu Grunde, sie sterben aus, weil sie den Bedingungen und dem tausendfältigen Wetteifer der neuen Kultur in keiner Weise gewachsen sind. Auf allen Punkten und unter allen Ureinwohnern der neuen Welt vollzieht sich jetzt noch unter unsern Augen derselbe Vorgang, der sich hier vor Jahrtausenden vollzogen hat — nur viel rascher. Die Gesammtbevölkerung Neuseelands, die zur Zeit der Entdeckung unter Cook (1777) 100,000 Seelen betrug, ist unter dem Schutze englischer Gesetze bis 1861 auf 56,000 herabgeschmolzen, wogegen nun

84,000 europäische Ansiedler dort wohnen. Jene Eingeborenen werden also ums Jahr 2000 völlig ausgestorben, die Kolonisten auf eine halbe Million angewachsen sein. Ganz in gleicher Weise gehen die Indianerstämme Nord- und Südamerikas der völligen Vernichtung entgegen. — So traf das kleingestaltige Urgeschlecht unseres Landes mit der Einwanderung der höher entwickelten indogermanischen oder kaukasischen Race zusammen, wurde ihr eine Weile dienstbar und ging, als Lebensweise, Sprache, Farbe, Tracht, den gegenseitigen Gegensatz unvereinbar zeigte, im ungleichen Kampfe unter.

Das Volk der Pfahlbauten, wie wir diese Ureinwohner nennen, wählte mit besonderer Vorliebe die freundlichen Buchten und sonnigen Ufer unserer Seen zum Wohnsitz. Die Hütten wurden zum Schutz wohl gegen Angriffe von Menschen und wilden Thieren, auf Pfählen errichtet, die an seichten Stellen des Sees in den Schlamm eingerammt, mit wagrechten Balken und Rundhölzern belegt wurden. Die Wohnungen waren rund mit Seitenwänden aus Flechtwerk mit Lehm innen und außen überkleidet, die Dächer kegelförmig aus Stroh oder Rinde. Die Boote waren ausgehöhlte Baumstämme.

Ueber das Leben und Treiben dieses Volkes geben uns die zahlreichen dem Schlamm enthobenen Ueberreste Auskunft. Bei den ältesten Niederlassungen findet sich noch keine Spur von Metallen. Die Geräthschaften sind aus Stein, Holz und Knochen. Zur Anfertigung von Steinäxten wurde außer dem Feuerstein und Serpentin der nur in Asien vorkommende Nephrit benutzt, woraus, wie aus den Hausthieren und einzelnen Früchten man den Schluß zieht, diese ersten Ansiedler der Schweiz seien aus Asien eingewandert.

Die Pfahldorfbewohner nährten sich ohne Zweifel zum Theil von Jagd und Fischerei, denn wir finden bei ihren Wohnungen zahlreiche Reste von Fischen (Lachs, Hecht, Karpfen) und Gewild. Sie kannten den braunen Bär, den Auerochsen, den Wisent, den Wolf, das Wildschwein, das Elenthier, den Steinbock, den Hirsch, das Reh, den Biber, den Dachs. — Sie beschäftigten sich mit Viehzucht. Ihre Hausthiere waren: die Kuh (in verschiedenen Racen), der Ochse, das Schwein, die Ziege, das Pferd, der Esel, der Hund. — Sie waren zugleich ein ackerbauendes Volk. Sie

pflanzten Waizen, Gerste, woraus sie Brod backten, Flachs, woraus sie Netze, Gewebe, Kleider, fertigten. Sie hatten Obst, Aepfel, Birnen, Kirschen. Auch Schmuckgegenstände, Kleidernadeln, Armringe, Ohrgehänge, Halsschmuck, Arbeitsnadeln aus Bronze und Eisen fehlten ihnen nicht.

Auf das Alter dieses Volkes kann man theils aus dem Material, aus welchem es seine Geräthschaften verfertigte, theils aus der Dicke der Torfschicht schließen, welche sich über den Resten gebildet hat. Man unterscheidet drei Zeitalter seines Daseins. Im ältesten bestehen die Werkzeuge aus Stein, Knochen und Horn (Steinalter), im zweitältesten aus Erz (Erz- oder Bronzezeit), im dritten theilweise aus Eisen (Eisenalter). Das erste reicht wohl einige Jahrtausende vor Christus hinauf, das letzte herab in die Zeit, von der uns römische Schriftsteller Kunde geben.

Ohne Zweifel siedelten sich die Pfahlbewohner nach und nach auch auf dem festen Lande an, wie uns einzelne Trümmer (am Ebersberg, am Irchel) beweisen. Sie wuchsen vielleicht, mit neuen Ankömmlingen gemischt, zu dem Volk heran, welches die Römer unter dem Namen der „Helvetier" in der Schweiz vorgefunden haben. — Der römische Feldherr und Geschichtschreiber Cäsar weiß uns von denselben zu berichten, daß sie vor ihrem Ausmarsch nach Gallien 12 Städte und 400 Dörfer hatten, daß bei ihnen Schwerter und andere Werkzeuge von Eisen im Gebrauch waren. Ihre Hauptbeschäftigung mag neben Jagd und Fischerei Viehzucht und Ackerbau gewesen sein. Cäsar gibt nach vorgefundenen mit griechischen Buchstaben geschriebenen Listen ihre Zahl auf 368,000, die der Waffenfähigen auf 92,000 an. Die Zahl der heimkehrenden von den Römern Besiegten betrug nach vorgenommener Zählung 110,000. Daraus ergibt sich, daß unser Kanton, wie die Schweiz überhaupt, zu dieser Zeit nur sehr dünn bevölkert und zum geringsten Theil angebaut war.

2. Die Zeit der römischen Herrschaft.

58 v. Chr. bis 400 n. Chr.

Den keltischen Völkern, zu welchen die Gallier und Helvetier, also auch die ältesten Bewohner unsres Kantons gehörten, wollte es nirgends gelingen, sich selbständig zu einem gebildeten Staat emporzuarbeiten und sich in die Reihe der gesitteten Völker Europas

aufzuschwingen. Sie erlagen zunächst der römischen (später der germanischen) Nationalität und dienten so gewissermaßen nur als Stoff für fremde Völker, welche sich aus den verschiedenen Mischungen bildeten und die immer vorherrschend römischen oder germanischen Charakter, nie keltischen zeigen. Nachdem die Helvetier im Jahr 58 vor Christus bei Bibrakte von Cäsar geschlagen, kehrten sie in Folge eines Vertrags in ihr Land zurück, mit der Verpflichtung, dasselbe als Bundesgenossen der Römer gegen die Germanen zu vertheidigen. Sie behielten scheinbar wenigstens das Recht der Selbstregierung und die Vergünstigung, einzelne Vesten, wie Baden (vicus Aquarum) mit ihren eigenen Truppen zu besetzen. Gleichzeitig aber verlegte Rom seine Legionen (die XI und XXI rapax) ins Land, die Bundesgenossenschaft wurde nach und nach zur Unterthanenschaft, es erschienen neben den Polizeipräfekten und Militärbefehlshabern römische Finanzbeamte, es wurden Militärkolonien errichtet, Abbilder von Rom mit einem Forum, Kapitol, Duumvire und Liktoren, mit Priestern und Priesterinnen, Schreibern, Sachwaltern, Aerzten, Flötenspielern und Komödianten. — Noch einmal ergriffen die Helvetier die Waffen, seis in Folge des Thronkrieges zwischen Galba und Vitellius, seis weil die Gewaltthätigkeiten namentlich der 21. Legion in ihnen den Haß gegen die Sieger entflammte. Sie wurden 69 n. Chr. wie man annimmt auf dem Boden des Aargaus (bei Baden oder Vindonissa) von Cäcinna besiegt und in den Berg Vocetius (Bözberg) versprengt. Baden und die dasige Burg wurde zerstört, die Umgegend verwüstet. Ihre Unterjochung war von da an entschieden. Das Land erhielt als Bestandtheil der Provinz Belgien einen Vorsteher (legatus pro praetore), der die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung, das Straßenwesen, die Jurisdiktion in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten hatte, bei welchen Römer betheiligt waren. Augustus bildete ein stehendes Heer, unter welches Mark Aurel ganze Schaaren von Barbaren steckte. Fremde Soldaten aller Nationen kamen unter römischer Fahne nach Helvetien, Helvetier dienten auswärts in Gallien, Spanien, Palästina. Die Daheimgebliebenen nahmen die Stellung von Colonen (abhängigen Bauern) ein, welche für die Römer den Boden bebauten. Das Land nahm unzweifelhaft die Kultur einer römischen Provinz, römische Sprache, Sitte und Unsitte, Recht und zum Theil wenigstens auch römische Religion

an, dies am allermeisten in solchen Gegenden, welche, wie der Aargau, von römischen Straßen durchschnitten und von römischen Truppen fortwährend besetzt waren.

Wenige Gegenden der Schweiz weisen eine solche Menge von Denkmalen und so zahlreiche Spuren römischer Kultur und blühender Ansiedelungen auf, wie der Aargau. Dem Scharfblick der Römer konnte es nicht entgehen, daß das Flußdelta zwischen Aare und Reuß der geeignetste Punkt sei, um von da aus den einzigen offenen Zugang ins innere Helvetien vom Rheine her zu beherrschen und sich leichte Zufuhr zu Schiffe von Süden her zu sichern. In Verbindung mit dem hier angelegten Hauptwaffenplatz Vindonissa, standen ferner Confluentia, Forum Tiberii, die Sommerlager bei Mörikon, Büelisacker, Gränichen, Kulm, Birmensdorf, Dätwyl, letzteres den Engpaß nach Baden und die über Birmensdorf nach Vindonissa führende Straße deckend. Der Eingang ins Limmatthal wurde durch ein Kastell zu Baden (vicus aquarum) beherrscht. Unten am Rhein lag Augusta Rauracorum zu Ehren des Augustus von seinem Gründer, dem Feldherrn Munatius Plakus so genannt. Römische Ansiedelungen und Militärstationen befanden sich zu Reinach, Zofingen, Brittnau, Köllikon, Mellingen, Kirchberg, Biberstein, Rüfenach, Rupperswyl, im Freiamt bei Muri und anderwärts. Straßen führten von Olten her über Aarau, Rupperswyl, Mörikon, Brunegg, eine solche dem linken Aarufer entlang; ein Nebenweg von Zofingen her über Köllikon, Muhen, Suhr gehend mündete bei Rupperswyl in die Hauptstraße ein. Eine Straße kam von Augusta Rauracorum her über den Bözberg, eine andere zweigte sich beim Kastell zu Stein ab, dem Rhein entlang bis nach Koblenz, wieder eine solche zog sich von Turicum her der Limmat nach.

Die Militärherrschaft der verweichlichten vielfach durch Thronstreitigkeiten geschwächten Römer fing schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts an unter den Stößen der andringenden germanischen Völker zu wanken. Längere Zeit wogte der Kampf hin und her im Gebiete des Rheins und der Aare, bald drangen die Barbaren ein, bald wurden sie von kraftvollen Kaisern wieder zurückgeworfen. Das Gebiet des jetzigen Kantons Aargau wurde durch diese Kämpfe vielfach berührt. Wir besitzen keine oder nur spärliche Detailbeschreibungen gleichzeitiger Schriftsteller über die Verwüstungen, welche das Land zu dieser Zeit erlitten hat, aber, da wo die Klage

und der Jammerruf des Menschen verstummt ist, sind die zahlreichen Trümmer von Städten und Festungswerken, welche die Erde deckt, genügende und beredte Zeugen. Wenn Ammianus Marcellinus, der Schreiber des Kaisers Julian, der 355 durch Helvetien reiste, Aventikum eine „verlassene“ Stadt nennt, wenn in gleichzeitigen Schriftstellern der Name „helvetische Wüste“ vorkommt, so ist dies wohl für die damalige Lage auch unseres Landes bezeichnend genug.

Schon 217 versuchten die Alemannen über den Rhein einzudringen, Severus und dann Maximian wies sie siegreich zurück. Hingegen zerstörten sie 256 die römischen Bollwerke am Rhein Augusta Raurika, Confluentia (Koblenz), Certiacum (Zurzach), Tribunal Cæsaris (Kaiserstuhl) und Vindonissa. Alemannen, Sueven, Burgunder, Franken nahmen 276 wieder um 70 feste Plätze am Rhein ein und wurden von Kaiser Probus zurückgeworfen. — Im Jahre 303 hatten die Alemannen schon wieder das Land an Reuß und Aare öde und Vindonissa in Trümmer gelegt, als Constantius Chlorus die Plünderer in der Nähe dieses Platzes (vielleicht auf dem Birrfelde) überfiel und schlug. Die Römer hatten vollauf zu thun, jeweilen die zertrümmerten Festungswerke und Wohnungen wieder herzustellen. Aber 351 und 356 erlitten sie schon wieder dasselbe Schicksal von den Lenzern. Diese letztern wurdeu von Julian und dann Gratian auf dem Schwarzwald besiegt, in Folge Vertrags traten ihre Waffenfähigen in die römischen Legionen ein, der Rest des Stammes soll sich in den öden Gegenden zwischen Reuß und Aare und dem Luzerner See angesiedelt haben, und allerdings erinnern die Ortsnamen Lenzburg, Niederlenz (wie denn auch Lenzkirch auf dem Schwarzwald, Lenz in Graubündten) an den Namen dieser germanischen Völkerschaft. — Es war umsonst, daß Julian eine neue Stadt mit Befestigungen, Basel (Basilia die königliche Stadt) und auf der ganzen Rheinlinie römische Lager und Wachtposten, auf dem Constanzer- oder Großsee eine Flottille gegen die Alemannen errichtete (369). Neue Einfälle derselben vereitelten dieses ganze Vertheidigungssystem. Die Römer, in Italien selbst beschäftigt, zogen ihre Besatzungen aus den festen Plätzen zurück und gaben das Land den Eindringlingen preis. Ihr Strom brach neuerdings herein, zerstörend, was von alten Festungen übrig war, das Land verwüstend, die Bevölkerung lichtend. Die Erobe-

rung des Landes ward um diese Zeit vollendet, die Alemannen nahmen theils mit Gewalt, theils in Folge von Verträgen Besitz von der Landstrecke, wie zwischen Neckar und Lahn, so zwischen Aare und Reuß, welche sodann den Namen Alemannien oder Schwaben erhielt. Der Befehl, mit welchem Theodosius 394 den heidnischen Götterdienst und die Opfer abschaffte, traf wahrscheinlich in Helvetien und im Aargau wenige Römer mehr, welche ihm gehorchten.

3. Die alemannische Zeit 400—536.

Einzelne germanische Stämme nahmen in Folge eines Vertrages ihre neuen Wohnsitze ein, so die Franken und Burgunder Gallien und das westliche Helvetien. Sie stellten sich unter die römische Oberhoheit mit der Pflicht, das Reich vertheidigen zu helfen, dafür erhielten sie Land angewiesen nach dem Einquartirungssystem der Römer; (der einquartirte römische Soldat nahm gewöhnlich ein Drittheil des Hauses in Beschlag). Die Burgunder bekamen bei der definitiven Landtheilung $^2/_3$ Aecker, $^1/_3$ Sklaven, $^1/_2$ von Haus und Hof und Obstgärten, Wald und Weide (355). So erfolgte in Italien der Untergang der römischen Weltherrschaft am wenigsten in der Form einer Eroberung. Volkshaufen der Germanen, welche sich daselbst befanden, verwandelten sich aus Miethtruppen in Grundbesitzer, die dann freilich das Schattenkaiserthum nicht länger ertrugen. In Gallien wurden ganze Provinzen an germanische Völker, welche Wohnsitze suchten, gegen das Versprechen des Kriegsdienstes abgetreten. So machte sich auch im westlichen Helvetien die Ansiedelung der Burgunder auf mehr friedlichem Weg, zwischen den Eroberern und den bisherigen Einwohnern bildete sich ein Verhältniß des Vertrauens, die erstern nahmen sogar die Sprache und Sitten der letzteren an. — Der Gang der Weltgeschichte scheint hierin wunderbar. Die Auflösung des abendländischen Reiches mußte ganz allmälig erfolgen, damit so viele Keime einer höhern Kultur gerettet würden, als nöthig war, um zunächst die zerstreute germanische Völkerwelt selbst enger in sich zu verbinden, dann aber die Grundlage einer neuen nationalen Geistesentwicklung werden zu können. Ueberall bringen die Germanen in die sittlich tief gesunkene römische Welt einen jugendlich frischen Lebenshauch, an dem sich nun auch die alte Bevölkerung aufrichtet und

erquickt. (Siehe Gaup: „die germanischen Landtheilungen und Ansiedelungen in den Provinzen des west-römischen Reichs“).

Weniger auf friedlichem Weg, sondern überall nur erobernd nahmen die Alemannen Besitz von ihrer neuen Heimat. Von geordneten Landtheilungen mit den römischen Besitzern ist Nichts bekannt. Die Eroberer machten sich an die Städte und Festungen. Die Römer verließen das Land, die andern Bewohner flohen oder sie wurden unter dem Schutt der zerstörten Städte und Flecken begraben oder ergaben sich, ihrer Besitzungen beraubt, den Siegern als Leibeigene, Landbauern und Hirten. Dies Letztere war wohl meistens der Fall bei den auch den Römern unterworfen gewesenen Helvetiern; dieselben folgten wohl kaum ihren Herren, sondern zogen es vor, sich den Siegern zu unterwerfen. Die Eigenen nahmen dann die Sprache ihrer neuen Herren an. Römische Kultur, Recht und Religion verschwanden. Aus den Alemannen und den ihnen unterthänigen Helvetiern bildete sich die Bevölkerung, von der wir unsere Herkunft abzuleiten haben.

Die Alemannen standen unter militärischen Befehlshabern, als sie das Land eroberten, um sich darin bleibend niederzulassen. Diese Befehlshaber waren zugleich ihre Beamten und Richter; sie hatten nach der Zehnzahl ihre Decane und Centgrafen. Danach nahmen sie auch Besitz vom Boden. Unter ihrem Oberhaupt ließ sich eine Abtheilung in einer freigewählten oder angewiesenen Gegend nieder und bildete eine Gemeinde. Der Boden wurde als gemeinsames Weideland (Almend) und Wald benutzt, mehr und mehr auch von Freien und Hörigen angebaut. Fast alle unsre Dörfer sind, wie auch ihre Namen beweisen, aus uralt deutschen Gehöften entstanden, sie waren bald in ziemlicher Zahl über das Land zerstreut, sonst würde uns in den wenigen ältesten Urkunden nicht eine solche Masse von Ortsnamen entgegentreten.

Das Christenthum fand unstreitig bei den Alemannen viel schwerer und langsamer Eingang, als bei den Burgundern. Doch wird sein Dasein und seine Ausbreitung bezeugt durch die Thatsache, daß „Bubulcus, in Christi Namen Bischof der Stadt Vindonissa“ die Akten der Kirchenversammlung zu Epaona nebst drei andern helvetischen Bischöfen demjenigen von Aventicum, Genf und Oktodurum (Martinach) im Jahr 517 unterzeichnet hat. — Ohne Zweifel wurde die Christianisirung auch hier dadurch erleichtert, daß

den Geistlichen von vornherein eine ähnlich bevorzugte Stellung eingeräumt war, wie sie die germanischen Priester inne hatten. Wahrscheinlich fand das von Aegypten ausgehende Einsiedlerleben auch hier zu Lande Liebhaber und vielleicht wurde um diese Zeit schon von Einsiedlern der Grund gelegt zu den Klöstern in Olsberg und Zurzach.

4. Der Aargau unter fränkischer Herrschaft 536—920.

Die Franken, von allen germanischen Völkern das schlauste und tapferste, erklärten sich selbst im Eingang des salischen Gesetzes als „ein erlauchtes von Gott gegründetes Geschlecht, waffengewaltig und von ausnehmender Schönheit und Weiße“. Dagegen sagt ein fremder (nicht fränkischer) Geschichtschreiber aus dem 4. Jahrhundert, Vopiscus, von ihnen, sie seien gewohnt, mit Lachen ihren Eid und ihr geschwornes Wort zu brechen. Es fehlt in der Geschichte des Volkes und seiner Herrscher nicht an Zügen, welche diese Behauptung bestätigen. Schon 496 unterwarf der Frankenkönig Chlodwig in der Schlacht bei Toul in Lothringen die nördlichen Alemannen. 534 nach der Schlacht bei Dijon erfuhren die Burgunder dasselbe Schicksal und um diese Zeit (vor der Mitte des 6. Jahrhunderts) befanden sich auch die südlichen Alemannen der östlichen Schweiz und der Aargau unter fränkischer Herrschaft. Die Grenzen zwischen den burgundischen und alemannischen Provinzen waren mehrfach schwankend, die erstern, auch das transjuranische Burgund genannt, dehnten sich anfänglich von der Rhone bis an die Reuß aus und wurden von einem Patricius, die alemannischen von einem Herzog regiert (bis 746); um 610 — so erzählt der Mönch und Chronikschreiber Fredegarius — zogen die östlichen Alemannen während der Kriege der Könige Austriens und Neustriens gegen die Transjuranischen, schlugen sie bei Wangen und besetzten die Gegenden bis zum Bach Chandon zwischen Payerne und Freiburg, in denen jetzt noch deutsch gesprochen wird. — Wiederholt sollen auch Alemannen über die Alpen gezogen und unter den Fahnen der arianischen Ostgothen in Italien gekämpft haben.

Ueber 200 Jahre herrschten die Nachfolger des Meroväus, des Großvaters Chlodwigs, die Merovinger, über Frankreich und Alemannien. Die Geschichte dieser Dynastie ist größtentheils ein Gewebe von Scheußlichkeiten. Ueber die Lage unseres Landes wissen

die Urkunden wenig zu erzählen, allein dieselbe ist wohl genugsam mitgezeichnet durch die Berichte über Hofintriguen, Verwandtenmord und Thronkriege unter den Regenten. Pipin der Kurze, der Sohn des Karl Martell machte dem Skandal ein Ende, indem er 754 den letzten „müssiggängerischen“ Merovinger vom Throne stieß und den Königstitel mit dem eines Hausmeiers vertauschte. Er hob die Herzogswürde in Alemannien auf und setzte über das in Land-(Cent)Grafschaften eingetheilte Gebiet einen königlichen Verwalter. Auf Pipin folgte 768—814 der Sohn desselben, Karl der Große. Ob an den zahlreichen Kriegen dieses Fürsten auch Krieger aus dem Aargau Theil genommen, ist bei dem Mangel an beglaubigten Urkunden schwer zu bestimmen, aus dem Thurgau, der damals die östliche Schweiz von Bündten bis in den Kanton Zug hinein umfaßte (um 780 wurde der Thurgau in die Grafschaften Zürichgau und Thurgau im engern Sinn getheilt), werden die Namen einiger Krieger und Prälaten angeführt, die in seinem Dienste stunden. Ebenso schwer ist anzugeben, in wie weit diesem Gebiet Karls Begünstigung der Kunst und Wissenschaft zu gute kam. — Nach seinem Tode 814 begann in Folge der Thronstreitigkeiten und der Geistesschwäche seiner Nachfolger wieder eine schlimme Zeit für Land und Volk. Ludwigs des Frommen Söhne theilten im Vertrag zu Verdün (843) das Reich, Alemannien fiel Ludwig dem Deutschen zu. Karl der Dicke vereinigte eine Zeit lang wieder das ganze Reich unter seinem Scepter bis zu seiner Absetzung. Die folgenden karolingischen Könige hatten kein Ansehen. Unter den Wirren erstand 888 das neu burgundische Königreich und 28 Jahre später wurde unter Konrad I. auch das alemannische Herzogthum wieder hergestellt. Gleichzeitig wurde die Gegend am Rhein durch die Einfälle der Ungarn oder Magyaren heimgesucht. 920 endlich ging die Regierung in die kräftige Hand Heinrichs I. aus dem sächsischen Herzogsgeschlecht über.

In die Periode der fränkischen Herrschaft fällt unzweifelhaft die völlige Christianisirung auch des Aargaues. Einzelne mochten wohl immer noch dem alten Glauben anhangen und im Verborgenen den heidnischen Kultus üben, Karl der Große selbst war ein zu großer und mächtiger Freund der Kirche, als daß er nicht ihre Interessen wie in Italien und gegenüber den Sachsen, so auch anderwärts verfochten hätte. Er führte zu ihren Gunsten

den Zehnten ein und es bedurfte wohl seiner Entschiedenheit und Macht, um diese lästige Abgabe aufrecht zu erhalten. Er entband die Bischöfe des Kriegsdienstes und Ludwig der Fromme untersagte ihnen das Tragen der Waffen. Manche Kirche und Pfründe des Aargaus ist wohl schon in dieser Zeit errichtet worden. Urkundlich treffen wir diejenige von Kaiseraugst 891 und Mandach 896 an. Karls Rathgeber, Bischof Hatto von Basel (801—823) erließ für seinen Sprengel eine Verordnung, nach welcher jeder Pfarrgeistliche wenigstens ein Sakramenten-, ein Kollekten-, ein Chor-, ein Taufbuch, einen Kalender, ein Kirchengesetz, einen Psalter, eine Sammlung Lehrpredigten für die Sonn- und Festtage des Jahres haben sollte. — Bis 557 treffen wir noch Bischöfe von Vindonissa an, um diese Zeit wurde dann der Bischofssitz nach Konstanz verlegt, in Windisch blieb noch viele Jahre das Generalvikariat und ein geistlicher Gerichtshof zurück. — Der Beifall, welchen das Mönchswesen fand, macht es begreiflich, daß ein Papst Nikolaus I. schon 860 die Priester zum ehelosen Leben zu nöthigen suchte. Bischof Huldreich von Augsburg widersetzte sich in einer kräftigen Zuschrift den Bestrebungen des Pabstes.

In eben diese Zeit datirt die Gründung einiger Klöster zurück, obwohl Karl der Große selbst diesen Anstalten weniger günstig war. Auf dem Boden des Aargaus erweiterte sich Olsberg aus einer Einsiedelei zu einem solchen und die Königin Richardis, Gemahlin Karls des Dicken, beredete diesen, daß er das Benediktinerkloster Zurzach der Abtei Reichenau einverleibte. An den Grenzen des Aargaus entstund Beromünster (zwischen 720 und 750) und Säckingen. Pipin der Kurze schenkte dem 729 von Pirminius gegründeten Kloster Murbach im Elsaß das Stift zu Luzern mit den 16 dazu gehörigen Meierhöfen. Von diesen Meierhöfen lagen im jetzigen Aargau derjenige zu Eolfingen (Elfingen), Rain, Halderwanch, Lunkhofen. Wenn der Abt von Murbach herauf kam in die aargauischen Höfe zum Gericht im Mai und Herbst, so zogen der Probst von Luzern, die Meier und Kelner ihm mit 17 Rossen entgegen bis Elfingen, von da hielten sie Gericht die Höfe herauf bis Luzern.

Von vertheiltem Privateigenthum, den Zelgen, reden die Urkunden schon früh (779), das unvertheilte bestand in Almende und Wald, welche oft mehreren Gemeinden gemeinsam waren. Der Besitz von

Sondereigenthum (Zelg) berechtigte zum Antheil an Wunn und Weide.

Von der Beschaffenheit der merovingischen und letzten karolingischen Könige, von dem Leben und Treiben der Fürsten und Großen und den stets sich wiederholenden Thronkriegen läßt sich unschwer ein Schluß ziehen auf die ökonomische Lage und den Zustand des Volkes. Das daherige Bild ist, trotz der Bemühungen Karls des Großen und ungeachtet des Einflusses des Christenthums kein erquickliches. Es fehlt hiefür nicht an bestimmten Zeugnissen von Zeitgenossen. König Guntramnus hielt nach Gregor von Tours (um 561) folgende Rede an seine Großen: das ganze Volk ist in Laster versunken, Jeden ergötzt es, Unrecht zu üben; Niemand fürchtet den König, Niemand ehrt den Herzog, Niemand den Grafen". Gregor von Tours selbst ergänzt diese Züge, indem er in der Einleitung seines 5. Geschichtsbuches sagt: „der Vater erhebt sich gegen den Sohn, der Sohn gegen den Vater, der Nächste gegen den Nachbar; die Kriegsleute sind gewohnt zu rauben, zu schwelgen, Weiber zu verderben, Raufen, einander mit Waffen anfallen, Gewaltthat üben ist zur Sitte geworden". Es ergibt sich hieraus schon zur Genüge, wie groß die Unsicherheit des Lebens und Eigenthums und wie schwer es für den Bauer war, bei stiller Arbeit des Lebens froh zu werden. — Um dem Unleidlichen eines solchen Zustandes abzuhelfen erließ Childebert, der König Austrasiens Verordnungen, welche bezeichnend sind: „Jeder soll im ungestörten Besitz dessen bleiben, was er 10 Jahre lang ruhig besessen; „wer eine Frau raubt, ist des Todes schuldig, keine Kirche schützt „ihn. Der Mord wird mit dem Tode bestraft, keine Lösung findet „Statt. Der Richter, welcher einen Straßenräuber entkommen läßt, „wird mit dem Tode bestraft". — Bonifacius, der Apostel der Deutschen, klagt (um 740) dem Pabst Zacharias: „Jetzt sind die meisten Bisthümer habsüchtigen Laien oder ausschweifenden, gewinnsüchtigen Klerikern zum Genuß überliefert, und wenn sich auch einige derselben für züchtig ausgeben, so sind sie doch Trunkenbolde oder Jäger, kämpfen bewaffnet im Heere und vergießen mit eigener Hand menschliches Blut". In der That ließ der Hausmeier Carlomann durch eine Synode 743 den Geistlichen die Jagd, das Kriegführen, die Unkeuschheit untersagen. Diese Mittheilungen betreffen zwar nicht speciell den Aargau, allein seine Bewohner dürften wohl kaum

eine Ausnahme hievon oder doch nur in dem Maß gemacht haben, als sie von den Fürstenhöfen und vom Schauplatz der Wirren und Kriege entfernter waren.

5. Der Aargau unter den deutschen Kaisern bis zur Zeit Rudolfs von Habsburg 920—1291.

Als Heinrich I. (der Finkler) aus dem sächsischen Hause 919 deutscher Kaiser wurde, bestand in Helvetien das 888 von Rudolf I. gegründete neu burgundische oder Rudolfinische Königreich und das Herzogthum Alemannien, welche übrigens beide die Oberhoheit des deutschen Kaisers anerkannten. Die Grenzen zwischen denselben wechselten und namentlich das Gebiet zwischen Aare und Reuß wurde durch die Kämpfe, welche zwischen ihnen 919—922 geführt wurden, berührt. Es gehörte nebst dem Freienamt vorübergehend zum Königreich Burgund, das 926 vom Kaiser Heinrich durch einen Theil des alemannischen Helvetiens bis Eglisau vergrößert ward. Sage und Geschichte haben aus dieser Zeit das Gedächtniß der alemannischen Herzogstochter und burgundischen Königin Bertha überliefert, die sich durch eine wohlwollende Regierung, durch Erbauung von Kirchen, Klöstern, Brücken, Straßen, Burgen und Herbergen namentlich im westlichen Helvetien unvergeßlich gemacht hat. Erst 1024 wurde das Königreich Burgund nach 132jährigem Bestand wieder eine eigentliche Provinz des deutschen Reiches, und je länger je mehr wurde auch in Folge anderweitiger Ereignisse und Bewegungen unser Land von einzelnen kleinern Herren, Grafen und Edlen und nicht von einem gemeinsamen Oberhaupt regiert.

Wichtiger waren die Einfälle der Ungarn, welche schon 907 mit der Zerstörung Basels begannen und von da an fortgesetzt wurden. Sie, sowie die Saracenen abzutreiben, welche sich in den Alpenpässen und Alpenthälern festgesetzt, hatten die Könige von Burgund und die deutschen Kaiser vollauf zu thun. Daß auch der Aargau und zumal der nördliche Theil desselben die Angriffe und Verwüstungen der Magyaren (wie die Ungarn auch genannt wurden) erfuhr, beweist die Ueberlieferung von dem Siege, welchen Hirminger, der Graf des Frickgaus über sie errungen haben soll. Sie rückten, so wird erzählt, vom Bodensee her an beiden Ufern des Rheins herab bis zum neuerbauten Stifte Säckingen. Von seiner sichern Burg bei Schupfart herab sah Graf Hirminger das

Beginnen der beiden durch den Fluß getrennten Schaaren. Seine Boten eilten durch die Jurathäler und riefen die streitbare Mannschaft zu den Waffen. Er überfiel die Feinde in der Dämmerung und schlug sie in die Flucht, da ihnen die jenseits des Rheines Gelagerten nicht zu Hülfe kommen konnten. — Die orkanartige Erscheinung der Ungarn klingt in so manchen Volkssagen und Liedern bis auf den heutigen Tag nach, zum Zeugniß, wie tief und gewaltig in allen Schichten die Bevölkerung von dem Schrecken der wilden Horden erschüttert worden ist. — Eine für die Zukunft bedeutsame Folge dieser Magyareneinbrüche war (außer der Erbauung der zahlreichen festen Burgen) die Errichtung ummauerter Städte und die Gründung der Bürgerschaften, wovon nachher noch einläßlicher die Rede sein wird.

In die Zeit der sächsischen Kaiser fällt ein Bauernaufstand in Alemannien. Während auf der einen Seite die Gutshörigen und zinspflichtigen Leibeigenen sich anstrengten, zum Range der Freien zu gelangen, sahen sich die Freien der letzten Klasse (die zinspflichtigen Freien) durch die Herren unterdrückt und gezwungen, entweder deren Schutz zu kaufen oder in Hörigkeit zu sinken. Diese Erniedrigung erfolgte nicht überall ohne Widerstand. Die Freien des Thurgaus stritten (992) an der Schwarzach unfern Schaffhausen in offener Schlacht gegen den Adel und wurden besiegt. — Es hängt damit unstreitig zusammen, wenn uns fast gleichzeitig erzählt wird, wie die freien Männer von Wohlen am Gerichtstag zu Solothurn bei König Konrad (dem Sohne der guten Königin Bertha) sich ohne Erfolg beklagt, wie sie vom Grafen Guntram dem Reichen von Altenburg ungerecht bedrückt werden. — In ähnlicher Weise nahm Lanzelin (Guntrams Sohn) den freien Männern um Muri ihre Hütten und Felder weg. Sie baten den alten dem Tode nahen Herrn umsonst um Zurückgabe, der Sohn Radbot wies sie (1007) mit Verachtung ab. Im Zorn waffneten sie sich, wurden aber bei „Marbach“ überfallen, besiegt und ohne Hoffnung auf Rückkehr vertrieben. Radbot hatte einen Grund mehr, in Muri und dann auf dem Wülpelsberg ein festes Haus zu bauen.

Um den Landbebauern das Leben sauer zu machen, fehlten nebst Kriegen der burgundischen Großen gegen Kaiser Konrad und Heinrich III. (1033) auch die Fehden der Adelichen unter einander nicht, in welchen sie sich gegenseitig die Aecker der Unter-

gebenen verwüsteten, das Vieh wegtrieben, die Wohnungen verbrannten. So verheerte 1007 Rudolf, Landgraf im Elsaß, die Besitzungen seines Bruders Radbot im Eigen, verbrannte Brugg und Aarau, ohne die Burg Rore überwältigen zu können. Kein Wunder, wenn das Volk die Einführung des Gottesfriedens durch die Geistlichkeit als eine göttliche Einrichtung begrüßte. Nach den Bestimmungen desselben sollte kein Christ die Waffen führen wöchentlich von Sonnenuntergang am Mittwoch bis Sonnenaufgang am Montag und jährlich vom Advent bis am achten Tag nach Ostern; wer nicht gehorchte und dreimalige Mahnung nicht achtete, wurde mit dem Kirchenbann bedroht.

Mit dem Jahr 1074 begann der Kampf zwischen Pabst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. um die Befugnisse des Pabstthums und des Kaiserthums (der Kampf zwischen Thron und Altar). Wie sehr der Aargau dabei in Mitleidenschaft gezogen wurde, beweist schon die Stellung, welche in demselben die adelichen Geschlechter einnahmen. Der Pabst verbündete sich auch hier, so weit möglich mit der Aristokratie des Landes, um den Kaiser zu bekämpfen. — Rudolf von Rheinfelden, der mit der Hand der Schwester Heinrichs IV. das Herzogthum Schwaben und das Rektorat über Burgund erhielt und mehr als 20 Jahre ganz Helvetien unter sich hatte, ließ sich, durch Ehrgeiz verleitet, zum Gegenkaiser (Pfaffenkönig) erwählen. Mit ihm stund auf Seite des Pabstes das Geschlecht der Grafen von Habsburg (und der Zähringer), wogegen das Grafengeschlecht von Lenzburg nebst dem romanischen Helvetien entschieden die Sache des Kaisers verfocht. Drei Jahre lang war auch der Aargau der Schauplatz dieser Kämpfe, in welchen jedes Kloster, jede Veste, jedes Dorf kehrum die Beute der Parteien wurde und der Zwiespalt bis ins Innere der Familien drang. So verwüsteten die Truppen der drei Bischöfe von Lausanne, Basel und Konstanz 1078 das Gebiet von Rheinfelden mit Feuer und Schwert. Rudolf von Rheinfelden verlor in der Schlacht an der Elster in Thüringen seine rechte Hand und Tags darauf das Leben (1080). Der Streit wurde für einmal (1022) durch das Wormser Konkordat beendigt, das Endergebniß desselben war eine Schwächung der deutschen Kaisermacht zu Gunsten des ihm untergeordneten Herrenstandes. Von 1097 an regierten die Zähringer als Herzoge des Zürichgaus und der beiden Burgund auch im Aargau.

Unstreitig hat sich auch das Gebiet des Aargaus bei den Kreuzzügen betheiligt, welche von 1096 fast 200 Jahre lang Europa in Bewegung setzten. Die Urkunden wissen freilich davon nicht viel Besonderes zu berichten, als die Entstehung des Johanniterstiftes zu Leuggern, welches 1231 zum ersten Mal erwähnt wird. Von dem Grafen Ulrich IX. von Lenzburg ist es wahrscheinlich, daß er 1147 Kaiser Konrad VII. nach Palästina begleitet. Wenn Torquato Tasso in seinem Gedicht, das „befreite Jerusalem" von 6000 Helvetiern redet, welche das Kreuz genommen, so wissen wir nicht, wie viel dabei auf Rechnung dichterischer Freiheit zu setzen und wie Viele von den 6000 Angehörige des Aargaus mögen gewesen sein. — Die allgemeinen Wirkungen, welche von den Kreuzzügen ausgingen, wird auch der Aargau erfahren haben. Sie sind mehr socialer Natur. Leibeigene, welche mitzogen, wurden frei; die zurückbleibenden Leibeigenen mußten schonender behandelt werden, damit sie nicht als Kreuzfahrer ein erhofftes besseres Loos mit dem gegenwärtigen zu vertauschen sich entschlössen; die Eigenthümer gaben ihnen mehr lediges Land zum Anbau. Grundstücke wurden um geringe Preise feil, zu deren Verkauf Rüstungen und Reisekosten nöthigten, Aebte und Bischöfe benutzten, wie die Urkunden dieser Zeit beweisen, die Gelegenheit bereitwillig, um Klöster und Kirchen zu bereichern. Die Städte öffneten sich den Landleuten und fremden Handwerkern, um den Abgang der Weggezogenen zu ergänzen. Die Kreuzzüge hatten unstreitig eine Schwächung des Adelsstandes zu Gunsten der Kirche und der untern Stände zur Folge, welche dann in der folgenden Periode zu Tage tritt. — Hiebei ist noch der Erwähnung werth, daß seit den Kreuzzügen die Familien und Geschlechtsnamen aufkamen. Die Herren liehen dieselben von ihren Gütern, Burgen und Aemtern, die Männer aus dem Volk folgten ihnen nach und nahmen ihre Namen von ihren Beschäftigungen, Wohnorten, ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften her.

Außer den Kreuzzügen haben wir als politische und kriegerische Thatsache noch die Züge der deutschen Kaiser, der Hohenstaufen namentlich, über die Alpen und ihre Kämpfe in Italien zu erwähnen. Urkundlich bezeugt ist, daß Grafen von Lenzburg und Habsburg mit ihren Dienstleuten dem Kaiser Friedrich I. dahin folgten (1162); so begleitete auch der 22jährige Rudolf von Habsburg (der spätere Kaiser) Friedrich II. ins Lager von Faenza (um 1248).

Nach dem traurigen Ende des hohenstaufischen Herrschergeschlechtes folgte die unglückliche Zeit des 25jährigen Zwischenreiches. Der Aargau hat sie unzweifelhaft auch durchgekostet. Das Fehde- und Raubwesen der Großen gestattete dem Landbauer, dem Gewerbsmann, dem Reisenden keine Sicherheit. Das Faustrecht herrschte und gefährdete die Freiheit, das Eigenthum, das Leben eines Jeden, der nicht mächtig genug war, den Unterdrückern Achtung zu gebieten. In dieser Zeit stieg Rudolf von Habsburg, Pathe Kaiser Friedrichs II., zum höchsten Ansehen empor. Wir dürfen bei seiner Persönlichkeit schon etwas verweilen, weil er in Hinsicht auf Geist, Gemüth und Charakter eine der schönsten Blüthen ist, welche auf aargauischem Boden gewachsen, und weil der einzige Kaiser — und der besten einer — den unser Land dem deutschen Reich gegeben hat. Vielfach haften auch ihm die Fehler und Gebrechen an, welche die Zeit charakterisiren, in der er aufwuchs. Er war kriegs- und fehdelustig, er erhielt sich selbst nicht frei von Gewaltthat und Grausamkeit, wie er denn gefangenen Baslern die Hände abhauen ließ. Aber sei's Zufall, sei's Zug seines Gemüthes, wir finden ihn in seinen Fehden meist auf Seite der Unterdrückten oder nach Freiheit Strebenden. Dazu war er einfach in seiner Lebensweise, herablassend und leutselig gegen Bürger und Handwerker, seinem Charakter und seinen Handlungen fehlte der kecke Humor und die frische Gemüthlichkeit nicht, die durchweg den ächten Volksmann zeichnen und dem zu lieb man gern sogar einen Fehler zum Guten kehrt. Als er die Sache der Gibellinen, der er sonst anhing, verloren sah, wurde er welfisch und bald hatte er auch die Kirche und Geistlichkeit auf seiner Seite, welche dem devot gewordenen manche frühere Derbheit nachsah. Auf jede Weise that auch das Glück das Seine, um ihn zum beliebtesten, populärsten Mann in Oberdeutschland zu machen. — Er war längst nicht mehr der kleine Herr, der sich genöthigt sah, sein Schwert wie ein Bandenführer in den Dienst eines Mächtigern zu geben. Theils durch Erbschaft, theils durch Vergleich war er so weit gekommen, auf sich fast alle Besitzungen der Lenzburger, Kiburger, Habsburger zu vereinigen, dazu kam die Landgrafschaft des Elsaßes und des Aargaus und manche andere wichtige Bestallung, die er dem Vertrauen freier Völkerschaften verdankte. So hatten ihn die Waldstätte zum zweitenmal zu ihrem Reichsvogt gewählt während der

Zeit des Zwischenreichs, die Freiburger hatten ihn zum Schirmvogt angenommen, als Hauptmann der Zürcher hatte er den Freiherrn von Regensberg und den Abt von St. Gallen bekriegt. Auch zu Basel hatte er ergebene Anhänger in der adelichen Gesellschaft zum Stern. Mit Basel lag er gerade in Fehde, als er 1273 am 13. September zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Seine Gemahlin Gertrud von Hohenberg und Froburg saß gleichzeitig mit ihren vielen Kindern im einfachen Herrenhaus zu Brugg. Herren und Edle und die Menge des Volkes brachten ihr Glückwünsche dar, und ein stattliches Begleit ging mit ihr zu ihrem Gemahl nach Rheinfelden, von wo Gewappnete der helvetischen Städte sein Gefolge zur Krönung in Aachen vermehrten.

Mit Recht gab der neue Kaiser aus dem habsburgischen Hause die bisherige Politik seiner Vorgänger und namentlich der Hohenstaufen auf und befaßte sich mehr, als mit Italien, mit den Angelegenheiten Deutschlands. Seinen Kampf gegen den König Ottokar von Böhmen fochten (1278) auch die Krieger des Aargaus mit, von Zofingen ist dies ausdrücklich bezeugt. Der Siegespreis dieses Kampfes war die Unterwerfung Oesterreichs, Kärnthens und Steiermarks. Mit Einwilligung der Kurfürsten schuf Rudolf aus diesem unterworfenen Lande ein erbliches Fürstenthum zu Gunsten seiner Familie. Der älteste seiner Söhne, Albrecht, wurde Herzog von Oesterreich und schlug seinen Sitz zu Wien auf. — Damit ist der den neuen Monarchen gemeinsame Plan bezeichnet, eine neue Hausdynastie zu gründen. Die Geschicke des Aargaus sind von da an mit denjenigen des Herzogthums Oesterreich auf so lange verknüpft, bis die Attraktionskraft der Eidsgenossenschaft seine Landestheile, die einen früher, die andern später an sich zieht. — Während seiner Regierung verweilte Rudolf öfter im Aargau, 1273 auf dem Schloß Lenzburg, 1283 März 6. in Mellingen, 1273 in Rheinfelden, wo in der Stiftskirche am 14. Februar ein Sohn desselben getauft wurde, dann 1283 wieder daselbst.

Zur Charakteristik der deutsch-kaiserlichen Zeit von 920 bis 1291 gehört die Gründung befestigter Städte mit ihren Bürgerschaften — die Erbauung der Burgen — die Stiftung der Klöster.

Die noch jetzt blühenden Städte des Aargaus sind wohl mit wenigen Ausnahmen unter der Regierung Heinrichs I. oder seiner

Nachfolger ummauerte Orte geworden. Der Umstand, daß sie fast alle auf der Süd- und Südwestseite der Flüsse (des Rheins, der Aare, der Reuß, der Limmat) liegen, weist darauf hin, daß sie ursprünglich den Zweck hatten, sich gegen Angriffe zu decken, welche von Norden und Nordosten erfolgten. Aarau, Aarburg, Zofingen, Lenzburg, Brugg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Meienberg, Klingnau, Kaiserstuhl, Laufenburg, Rheinfelden sind in dieser Zeit Traktanden der Urkunden und Ornamente der Landschaft. Von einzelnen derselben ist eine frühere Existenz bezeugt, so von Baden, Zofingen. Meienberg allein ist aus einem befestigten Städtchen wieder ein offener Flecken geworden.

Unter den spätern Kaisern, welche die Städte begünstigten, nennen wir den Hohenstaufen Friedrich II. und den Habsburger Rudolf. Der erstere suchte sie an sich zu fesseln, weil er ihrer für seine italienischen Kriege bedurfte. Das Zwischenreich sah Städtebündnisse und die Zünfte entstehen. Kaiser Rudolf gewährte, wie Bern, Solothurn, Zürich, Schaffhausen, so auch einzelnen aargauischen Städten erweiterte Freiheiten, so Aarau das Vorrecht, daß bürgerliche Familien um adeliche Lehen sich bewerben durften (das Mantel- und Schwertrecht).

Außer den Städten gehören die neu entstehenden **Burgen** zur Charakteristik der Zeit und Gegend. Wenige Gegenden weisen deren so viele auf, wie der Aargau. Auf dem **linken** Ufer der Aare treffen wir: Königstein, Hochrain, Lörrach, Biberstein, Auenstein, Wildenstein, Schenkenberg, Rauchenstein, Kasteln, Villigen, Besserstein, Wessenberg (Mandach), Leuggern (Ritterhaus der Johanniter). **Jenseits des Jura**: Urgitz (bei Densbüren), alt Homburg, Thierstein, der Stein bei Rheinfelden, Schupfart, Habsburg = Laufenburg. — In der **Grafschaft Baden**: Bernau, Klingnau (Klingen), Leuggern (Commenthurei), Tägerfelden, Wasserstelz, Kaiserstuhl, Endingen, Freudenau, Stein zu Baden. — In den **freien Aemtern**: Lunkhofen, Scharfenstein, Reußegg, Beinwyl, Aristau, Boswyl, Schönenwerth (Werth), Büttikon. — Auf dem **rechten Aarufer**: Altenburg, Habsburg, Müllinen, Brunegg, Wildegg, Lenzburg, Rupperswyl, Schafisheim, Seon, Halwyl, Seengen, Fahrwangen, Liebegg, Trostburg, Reinach, Entfelden, Rued, Reitnau, Köllikon, Safenwyl, Wartburg, Aarburg, Bottenstein, Friedau.

Viele von diesen Edelsitzen sind fast spurlos verschwunden, andre liegen in Trümmern, einzelne sind noch erhalten. Der Adel, so weit er im Aargau wohnte oder Rechte ausübte, soll 16 Grafen, 45 Freiherren und 356 Edle gezählt haben. Diese Zahlen beweisen, daß unsre Periode die Blüthezeit des Adels war. Die mächtigsten Geschlechter, welche in derselben auftauchen oder zum Theil auch wieder verschwinden, sind die der Grafen von Lenzburg, Habsburg, Rheinfelden, der Zähringer.

Endlich dürfen im Landschaftsbild der Zeit die sich mehrenden Klöster und Stifte nicht übersehen werden. Zu den schon vorhandenen (Olsberg, Zurzach) kommen während unserer Periode: Muri (1027), Hermetswyl (Frauenkloster, um 1190 von Muri dorthin verlegt), Wettingen (1227), Rheinfelden Stift (1228), Sion bei Klingnau (1269), Zofingen Stift (1274) und die Dominikaner. Die Gründung der Klöster und der Zudrang zu denselben wird auch dadurch erklärlich, daß sie bei der Unsicherheit der Zeit am meisten Schutz gewährten. Von Muri wird ausdrücklich mitgetheilt, daß dort ganze Familien Zuflucht suchten.

6. Die österreichisch-deutsche Zeit (1291—1415).

Der älteste Sohn Rudolfs von Habsburg wurde von seinem Vater mit dem neu errichteten Herzogthum Oesterreich belehnt. Schon nach den unglücklichen Kämpfen der Hohenstaufen mit dem Pabstthum war das deutsche Kaiserthum geschwächt und in Folge davon die Ablösung kleinerer Staaten vom Reich begünstigt worden. Die Kaiser selbst gaben demselben Zug nach und bemühten sich mehr um die Gründung einer Hausmacht, als um die Erhaltung der Einheit des Reiches. Dieser Plan vererbte sich von Rudolf von Habsburg auf Albrecht und auf die Fürsten dieses Geschlechts, es ist der Grundgedanke aller Bemühungen und Kämpfe derselben während unserer Periode die Erweiterung der herzoglichen Herrschaftsrechte in Oberdeutschland, wie damals die Gebiete zwischen Rhein, Aare, Reuß und Limmat genannt wurden. Sie haben diesen Gedanken soweit verwirklicht, als es ihnen der siegreiche Widerstand der Waldstätte und der jungen Eidsgenossenschaft in den Alpen zuließ. Ein neues Herzogthum Oesterreich an den Ufern des Rheins und der Aare sollte allmälig erstehen, ähnlich demjenigen, welches Rudolf mit Einem Schlage an den Ufern der Donau und Mur

geschaffen. Als Albrecht nach dem Thronkrieg mit Adolf von Nassau Kaiser ward, zählte er zu den österreichischen Besitzungen die ehemaligen Grafschaften der Lenzburger, Habsburger, Kiburger, die Städte Aarau, Baden, Lenzburg Brugg, Bremgarten, Rheinfelden, Freiburg, Luzern, Sursee, Winterthur. Der jetzige Aargau gehörte unbestritten zu den österreichischen Landen, er bildete mit den äußersten Vorposten gegen die anti-österreichisch gesinnten Orte des bis 1353 sich stetig erweiternden Vierwaldstätterbundes. Er wird darum auch von den Strömungen der politischen und militärischen Ereignisse mannigfach und in bedeutender Weise berührt und in sie hineingezogen. Begebenheiten, welche ganz Deutschland erschüttern, tragen sich auf seinem Boden zu, Burgen seines Gebiets werden gebrochen und fallen in Trümmer, Dörfer gehen in Flammen auf. Die Fähnlein seiner Städte und seines Adels erscheinen in fast allen Schlachten, das Blut seiner Krieger röthet die heimische Erde und die außer derselben liegenden Kampfgefilde. Das Volk, die Städte und namentlich der Adel des Aargaus bewies eine seltene Anhänglichkeit ans österreichische Fürstenhaus, dessen Stammvater seinem Boden entsproßen. Nur im Vorbeigehen sei bemerkt, daß Aargauer unter Oesterreichs Fahnen wider den Gegenkaiser Adolf, in Böhmen, wider die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln gefochten und nach Mailand gezogen sind. Größer sind die Opfer, welche unser Land in den Kämpfen gebracht, welche wir nachfolgend einläßlicher erwähnen.

Nach Baden kam Albrecht, um die Austreibung seiner Landvögte durch die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zu rächen. Von dort ritt er am 1. März 1308 seiner von Rheinfelden kommenden Gemahlin entgegen, als an ihm auf Anstiften eines nächsten Verwandten zu Königsfelden angesichts der Habsburg, der Wiege seines Geschlechts, der blutige Kaisermord begangen wurde. Die Leiche des Ermordeten wurde zunächst im Kloster Wettingen 15 Monate lang beigesetzt, wo noch der Sarkophag steht, der sie umschlossen hat. Auf der Mordstätte erhob sich zuerst eine Kapelle „ze Windisch“ (wie sie urkundlich genannt wird), dann ein reichbedachtes Mönchs- und Nonnenkloster, in welchem Albrechts Tochter, die Königin Agnes ihren Aufenthalt nahm und sich den Ruf der Frömmigkeit und Mildthätigkeit erwarb.

Bald darauf wurden die Gemüther bewegt durch die Rache,

welche an den Mördern geübt ward. Man sah ihre Burgen schleifen, die Besatzungen derselben unterm Schwert fallen. Von Fahrwangen, einer Burg des Ulrich von Balm, wird erzählt, daß 63 Dienstleute, welche sie vertheidigt, enthauptet worden. Man hat die Richtigkeit der That, als einer zu blutigen, bezweifeln wollen, allein mag dieselbe geschichtlich ungenügend bezeugt, blos in der Sage fortklingen bis in die Gegenwart, unangemessen ist sie nicht dem Geiste einer Zeit, welche die Blutrache für ein Recht und eine Pflicht hielt, und wer da weiß, daß Leopold gleichzeitig Wart an der Töß (bei Pfungen), Eschenbach, Altbüron zerstören und sämmtliche Besatzung, am letzteren Ort 46 Mann, enthaupten ließ, dem wird auch das Blutbad zu Fahrwangen weniger unglaublich erscheinen. Zur Zeit der Blutrache wurden noch im Aargau zerstört: Degerfelden *), Reußegg, Müligen und vielleicht noch manche Burg, von der wir jetzt nur noch die dürftigen, stummen und räthselhaften Ruinen schauen.

Zu dem Heere, mit welchem Herzog Leopold nach vollzogener Blutrache die Waldstätte zu bezwingen hoffte, lieferten die aargauischen Städte und Edeln ihr Contingent nach Morgarten. Es blieben dort unter den 1500 Erschlagenen Graf Rudolf und Johann von Habsburg-Laufenburg, Herren zu Rapperswyl, Ulrich Freiherr zu Reußegg, drei Freiherren von Bonstetten, zwei von Halwyl, einer von Baldegg, zwei Geßler nebst andern ungenannten. Aarau und die andern Städte beweinten viele Bürger.

Die Mittel für einen beabsichtigten zweiten Zug gegen die Eidsgenossen und für den Krieg gegen Ludwig von Baiern trieb Herzog Leopold auf eine bisher ungewohnte Weise bei. Er schrieb (1316) in seinen Erblanden (also auch im Aargau) eine Steuer aus, welche im zehnten Theil des Einkommens der Geistlichkeit, des Schatzungswerthes der Weinberge, dann bald auch der Aecker bestund. Der Adel war ausgenommen, weil er auf eigene Kosten rüsten, seine Knechte selbst nähren und persönlich Dienst leisten mußte. Man mag auch daraus entnehmen, welche Lasten das Land dieser unruhigen Fürsten zu tragen hatte.

---

*) Conrad von Degerfelden, Erzieher des Herzogs Johann vou Schwaben, war bei dem Morde Albrechts gegenwärtig; er ward flüchtig und soll auf dem Härtfelde bei Neresheim die Schafe bis an sein Ende gehütet haben. Dasselbe wird übrigens von Walther von Eschenbach erzählt.

Zu dem Kampf des Adels wider Bern, der 1339 am 21. Juni mit der Schlacht bei Laupen (Berner Morgarten) endigte, ritt sicher auch mancher Ritter des Aargaus durch das Thor seines Schlosses aus, denn es galt die Vernichtung der den Burgen gefährlichsten Stadt. Herzog Friedrich hielt sich wenigstens damals zu Lenzburg auf und bot durch die Amtsleute die Kriegsleute des Aargaus auf. Wie mancher von ihnen unter den 1500 auf der Wahlstatt liegen blieb, ist nirgends angegeben.

Etwas mehr wissen die Urkunden von dem Tribut zu berichten, welchen der Aargau an die Schlacht bei Dättwyl 1351 26. Dezember bezahlte. Herzog Albrecht II. versammelte am 5. August die Beamten seiner Vorlande in Brugg, um sie für den Krieg gegen Zürich zu gewinnen. Da zogen ihm die Edeln und Städte des Aargaus zu, um sein Heer auf 2000 Reisige und 16,000 Fußsoldaten zu bringen, mit dem er Zürich belagern wollte. Es folgten Unterhandlungen, die zu keinem Frieden führten. Der Herzog sammelte in Baden neue Streitkräfte. Die Zürcher vergalten die Plünderungen der Feinde durch einen Streifzug, auf dem sie die Bäder zu Baden verbrannten, die Burg Freudenau zerstörten, Dörfer einäscherten, Vieh wegtrieben. Den Rückweg, den sie über Birmenstorf antraten, verlegten österreichische Truppen und der aufgerufene Landsturm bei Dättwyl, sie standen unerwartet einer Uebermacht von mehr als 4000 Mann gegenüber. Der Bürgermeister Brun schlich sich feig weg, sein Statthalter Rüdiger Manesse übernahm den Oberbefehl mit dem Bemerken, der wegkundige Brun hole eine Hülfsschaar herbei. *) Zwei und eine halbe Stunde schon hatte der nächtliche Kampf in der Thalebene gedauert, als vom Berge her 150 verspätete Zuzüger vom Zürichsee den Ruf ertönen ließen „hie Zürich, hie Sankt Felix“ und dem Feinde in die Seite fielen. Dadurch wurde der Sieg entschieden. Die Hauptfahne und die Panner von Brugg, Lenzburg, Bremgarten, Mellingen fielen den Zürchern in die Hände. Von den 600 Gefallenen waren 25 von Brugg, 25 von Mellingen, 30 von Baden. —

---

*) Wenn wahr ist, was die Sage erzählt, Manesse habe die auf dem Streifzug erbeuteten Stuten der feindlichen Reiterei entgegentreiben lassen und dadurch seien die Hengste unlenksam und unwirsch geworden, so wäre Manesse nicht nur ein tapferer Mann, sondern auch ein Schlaukopf gewesen.

Fast gleichzeitig (1352 im Mai) machten die Eidsgenossen, um den Adel des Aargaus in die Schranken zu weisen, einen Streifzug in die Freien Aemter und legten Stift und Flecken Münster und in sieben Kirchspielen der Umgegend sämmtliche Gebäude in Asche. Bremgarten, mit einer österreichischen Besatzung versehen, streifte über den Albis bis ins Sihlfeld, verlor 25 Mann und die schon erhaschte Beute. — Die Lage des Landes wurde bei solchen gegenseitigen Verwüstungen und Ausplünderungen eine unbeschreiblich traurige. Der Thorberger Frieden (1358) gab demselben auf kurze Zeit wieder Ruhe.

Im Jahre 1375 wurde der Aargau durch den Einfall der Engländer oder Gugler heimgesucht und verwüstet. Der französische Große Ingelram von Coucy hatte (1338) die Tochter Leopolds I., des bei Morgarten besiegten, geheiratet und als Aussteuer verschrieben erhalten den Aargau und das Elsaß. Sein Sohn, Ingram VII. von Coucy, forderte nun (1375) an der Spitze von 40,000 Mann von den Herzögen von Oesterreich das Heiratsgut seiner Mutter heraus. In seinem Heere dienten etwa 6000 Engländer oder eigentlich Walliser, welche, vom englischen König Eduard unterdrückt, nach Frankreich geflüchtet, gegen ihren Unterdrücker unter französischer Fahne gekämpft und nach geschlossenem Frieden sich der Unternehmung Coucy's angeschlossen hatten. Von ihren hohen eisernen vergoldeten Helmen (Gugel, cucullus) wurden sie Gugler genannt. Der bedrohte Herzog Leopold von Oesterreich forderte die Eidsgenossen zur Hülfe auf. Die Urkantone, weniger gefährdet und wenig geneigt, ihrem Erzfeinde beizustehen, blieben neutral. Dagegen stießen Bern, Zürich und Luzern, welche den Aargau als ihren Vorposten betrachteten, ihre Truppen zu den österreichischen. Die Nichtübereinstimmung der Eidsgenossen und die Feigheit der Grafen von Kiburg und Nidau, welche die Jurapässe hätten halten sollen, machte Coucy's Kriegsleuten die Sache leicht. Sie überstiegen fast ohne Schwertstreich den Hauenstein, gingen über die Aare und brachen plündernd in das Gebiet zwischen dem Neuenburger See und Albis ein. Der Herzog von Oesterreich, welcher, durch Truppen von Zürich und Luzern verstärkt, bis Suhr vorgerückt war, zog sich zurück, auch seinerseits das offene Land verwüstend, um den Feinden den Vorrath an Lebensmitteln zu entziehen. Zofingen hielt den Guglern Stand, dagegen plünderten oder verbrannten sie die Burg

Friedau, Biberstein, Auenstein, die Klöster Königsfelden und Wettingen. Auch Lenzburg erfuhr ihren Schrecken. Aus einer Handfeste von 1376 ergibt sich, daß die Lenzburger „in dem Krieg mit den Englischen fast verderbt und geschädigt, die Stadt von dem Feinde verbrannt und geschleift ward, also daß den Bürgern in Haus und Hof Nichts blieb.“ (Siehe Stadt Lenzburg, Seite 7.) Nachdem der Entlibucher Landsturm bei Buttisholz und dann die Berner bei Ins und Fraubrunnen einzelne Abtheilungen der ungebetenen Gäste geschlagen, zog sich Ingelram mit dem Rest schleunig über den Jura ins Elsaß zurück. — Das Land war durch die Verwüstungen und Plünderungen so sehr erschöpft, daß eine Theurung und Hungersnoth folgte. Die Zahl der hungrigen und zudringlichen Wölfe hatte sich so vermehrt, daß man in kleinen Städten vor ihnen die Thore schloß. — Während des Krieges mit den „Englischen“ verkaufte Aarau dem Grafen Heinrich von Montfort zu Handen des Herzogs Leupold 40 Spieße um 159 fl., für welchen Betrag er der Stadt das Geleit (den Zoll) auf fünf Jahre überließ.

Zu der für den Adel so furchtbar mörderischen Schlacht von Sempach am 9. Juli 1386 zog der Herzog von Brugg her theils der Suhre nach über Schöftland, theils über Zofingen. Es fielen aus dem Aargau folgende Stadtbürger: Kunz Stieber, Schultheiß von Aarau mit 14 Mann, Werner von Lo, der Venner von Lenzburg mit 7, Niklaus Thut, der Schultheiß von Zofingen, der sein Banner im Munde heimbrachte, mit 18, Hans von Burkheim, Anführer Derer von Mellingen, Werner der Schenk, Hauptmann Derer von Bremgarten, mit vielen ihrer Bürger, 8 von Rheinfelden; — Edelleute: Thüring v. Halwyl, Hans v. Halwyl, Konrad v. Köngstein, Heinrich, Rudolf und Friedrich v. Reinach, Marquard v. Baldeck, vier Herren v. Büttikon, Mathias und Albrecht v. Mülinen, Rudolf v. Hünenberg, Graf Hans v. Thierstein, Franz, Ulrich, Sigmund und noch zwei andere v. Tegerfelden, zwei Herren v. Klingen, Hudolf der Hürus und zwei Hug von Schönau. Von 656 Grafen, Herren und Rittern, welche gefallen, wurden 20 aus dem Aargau in ihren Familiengrüften, der Herzog Leopold mit 60 der Seinen in Königsfelden begraben. Die übrigen Todten liegen in der Erde bei Sempach. Man kann sich denken, welchen Jammer und Schrecken diese Schlacht auch im Aargau verbreitete.

Gleichwohl sann Leopold III. mehr darauf, den Tod seines

Vaters zu rächen, als Frieden zu schließen. Die Feindseligkeiten dauerten in der Form von Raubzügen fort. Die Zürcher und Luzerner schleiften die Burg Aristau im Wagenthal, dem Walther v. Heideck gehörig, nachdem sie die 20 Vertheidiger von den Zinnen herabgestürzt. Gleichzeitig wurde die Burg Reinach und Scharfenstein (zu Meienberg) gebrochen. (Die Berner äscherten inzwischen gegen 30 Dörfer um Freiburg ein.) Endlich kam durch Vermittlung der Reichsstädte ein anderthalbjähriger Waffenstillstand — der böse Friede — zu Stande, der durch den Verrath zu Wesen gebrochen wurde. Es folgte (1388, 9. April) die Freiheitsschlacht der Glarner bei Näfels. Peter von Thorberg führte die aargauischen Kriegsschaaren dorthin. Wie viele von denselben unter den 2500 daselbst Gefallenen blieben, ist nirgends angegeben, sondern nur, daß der Adel zu betrauern hatte: den Freiherrn Johann v. Bonstetten, den Grafen Wallraff v. Thierstein, den jüngern, den Freiherrn Ulrich Schenk von Kasteln, die Edeln Johann und Ulrich von Lienheim aus Baden. Schwerer wurde der Aargau betroffen durch die nachfolgenden zahlreichen Streif- und Raubzüge. Eine Aufzählung derselben mag dazu dienen, dem Leser zu zeigen, wie in der „guten alten" Zeit der Krieg auf dem Boden geführt wurde, den wir bewohnen.

Berner und Solothurner, welche den Zürchern vor Rapperswyl Beistand geleistet, kommen auf ihrem Rückmarsch nach Aarau und zünden im Aerger darüber, die Thore gesperrt zu finden, die Vorstadt an (1388, 4. Mai).

Eidsgenossen plündern der Reuß entlang abwärts und verbrennen die Vorstadt von Mellingen (1388, 26. Mai).

Die Eidsgenossen der Waldstätte sammeln sich zu einem Streifzug in Zürich, ziehen mit 6 Pannern limmatabwärts gegen Baden, verbrennen die obere Vorstadt sammt der Mühle, besetzen den Schloßberg, plündern und verbrennen die großen Bäder, ein heftiger Wind trägt das Feuer über den Fluß, in den kleinen Bädern werden 31 Gebäude eingeäschert. Nachts kehren die Verwüster mit reicher Beute nach Zürich zurück (Juli).

Ebenfalls im Juli unternahmen die österreichischen Städte des Aargaus einen Zug ins Land hinauf gegen Burgdorf. Die Burgdorfer leisten Widerstand, machen einen kräftigen Ausfall, jagen die Aargauer bis Bikigen (Höfe bei Kirchberg) zurück, erschlagen ihnen 25 Mann, nehmen 50 gefangen.

Nachdem im Herbst (1388, 2. Okt.) den Zürchern die Weintrotten im Hard und zu Höngg verbrannt worden, rächten sie sich durch einen Zug nach Wettingen und Baden. Sie trieben großen Raub zusammen. Die Bürger von Baden wagen einen Ausfall, um ihnen die Beute abzujagen, allein sie werden mit Verlust von 10 Mann in die Stadt zurückgetrieben.

Zürcher und Zuger machen eine Streife gegen Bremgarten (1388, 13. Nov.). Sie legen Hinterhalte zu Jonen und Lunkhofen. 50 Knechte mit dem Banner marschiren der Stadt zu, nehmen das Vieh aus den Ställen und treiben es weg. Die Bremgartner setzen ihnen nach, erreichen sie bei Lunkhofen, bedrängen sie so stark, daß der Hinterhalt genöthigt ist, zu früh vom Walde her loszubrechen. 18 Bürger der Stadt werden erschlagen, reiche Beute nach Zug gebracht. — Um sich zu rächen, ziehen die Bremgartner (am Freitag nach St. Thomastag) zu Roß und zu Fuß in die Gegend von Zug und treiben eine Menge Vieh hinweg. Die Zuger eilen ihnen nach, erschlagen 20, ohne ihnen den Raub abzujagen.

Bald darauf sammeln die österreichischen Herren im Aargau eine bedeutende Mannschaft von Reitern und Fußknechten, fallen über Hünenberg ins Zugergebiet ein, zünden die Dörfer an, plündern die Gegend um Buchenas (Buonas) aus. Die Zuger, geführt von ihrem Ammann Ritter Johann v. Aspenthal, eilen herbei, in Unkenntniß über die Stärke des Feindes gerathen sie beim Wald Farwe in einen Hinterhalt. Es fallen 42 Bürger sammt dem Ammann.

1389, 11. Jan., beginnen die Berner und Solothurner einen Streifzug ins Aargau. Sie überraschen beinahe Zofingen. In der Umgegend treiben sie Rosse und Vieh weg, so viel sie erhaschen können, führen die Landleute als Gefangene davon und füllen mit ihnen alle Thürme, das Kaufhaus und sogar Keller in Bern. — Der Zug geht über Olten an der Aare hinab nach der Burg Auenstein, welche sie mit Gewalt nehmen und ausbrennen, 20 Söldner der Besatzung werden erstochen, 100 Landleute gefangen genommen, die mit ihrer Habe dahin geflohen waren. — In Brugg berennen sie die Thore, nehmen vor denselben alles Vieh weg. Von da geht's über den Bözberg nach Frick, wo die Landleute ihre beste Habe auf den Kirchhof geflüchtet hatte und dort zu vertheidigen hofften. Sie werden auseinander gesprengt und ihr Eigenthum als Beute

erklärt, mit der die Sieger unbehelligt die Thäler hinauf heimwärts kehren. — Ebenso verbrennen die Luzerner am 13. Jänner viele österreichische Dörfer im Aargau und ziehen beutebeladen wieder heim. — Wer begreift nicht nach solchen Angaben, wie unsäglich trostlos zu der Zeit die Lage des Landmanns und Dorfbewohners sein mußte.

Erst am 1. April 1389 gelang den Bemühungen der Abgeordneten der deutschen Reichsstädte der Abschluß eines 7jährigen Waffenstillstandes; derselbe wurde 1394 in einen 20jährigen Frieden mit dem durch so viele Schlachten gedemüthigten und durch schwere Verluste geschwächten Oesterreich verwandelt. — 1411 schlossen Adel und Städte im Aargau, Thurgau, Hegau, am Rhein und auf dem Schwarzwald ohne Vorwissen des Herzogs eine zweijährige Freundschaft, um wider allen Angriff, woher er kommen möchte, sich contradenweise (landschaftsweise) beizustehen. Der Versammlungsort der Contrade (Landschaft) Aargau war Baden. Zu derselben gehörten vom Adel: Thierstein, Reinach, Halwyl, Müllinen, Büttikon, Hünenberg, Liebeck, Baldeck, Kriech, Luternau, — von den Städten: Aarau, Zofingen, Sursee, Bremgarten, Lenzburg, Mellingen, Baden, Brugg. Der 1412 auf 50 Jahre zwischen der Eidsgenossenschaft und Oesterreich verlängerte Friede machte dieses Bündniß überflüssig. — Hier sei denn auch mitgetheilt, daß die Eidsgenossen (1413) von Kaiser Sigismund, als er durch Bündten nach Mailand zog, die Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchten, und daß der Kanzler für die Ausfertigung der Urkunden 2800 fl. forderte; auf Beschwerde hin wurde die Gebühr auf 400 fl. ermäßigt. Man sieht, daß solche Freiheitsbestätigungen jeweilen eine ergiebige Einnahmsquelle waren.

Herzog Friedrich ließ sich (1405) durch den Adel auch in die Appenzelerkriege verwickeln. Der Hofmeister des Herzogs, Graf Rudolf von Hohenberg, der zu Baden wohnte, bot auch die Dienstmannen des Aargaus für dieselben auf; ein Johann v. Halwyl wurde am Stoß erschlagen. Dies ist die einzige Notiz, welche über die Betheiligung des Aargaus an diesen Kämpfen vorkommt.

Während der Periode (von 1291—1415) treffen wir die österreichischen Fürsten an folgenden Orten des Aargau's an: Kaiser Albrecht zu Rheinfelden und Baden (1315), Herzog Friedrich zu Lenzburg (1339), Herzog Albrecht II. zu Brugg (1351),

Rudolf zu Zofingen mit fürstlichem Glanze im herzoglichen Ornate erschienen vor Herren, Mannen und allem Volk nebst seiner Gemahlin Katharina, der Tochter Kaiser Karls IV. (1358), derselbe ist zu Brugg 1360 und wiederum 1363, Leopold zu Brugg (1381 u. 1386), Herzog Leopold III. zu Brugg (1396).

Die Zahl der aargauischen Städte bleibt während dieser Zeit sich gleich. Ihre Stellung wird gebessert durch Ertheilung zahlreicher Freiheitsbriefe seitens der österreichischen Herzoge, durch welche sie ihnen das Marktrecht, Fleischbänke und Tuchlauben, Zölle, Allmend schenkten zur Instandhaltung der Befestigungen, oder auch eigene Gerichtsbarkeit. Ihre innere Geschichte wird durch die Erbauung von Rathhäusern illustrirt, welche meist in diese Periode fällt. Offenbar ging die Tendenz der österreichischen Fürsten darauf aus, sie nicht minder als den Adel an sich zu ketten, um mittelst derselben den Bestrebungen der Eidsgenossen eine Schranke zu setzen. Darum treffen wir sie auch einstweilen noch in friedlichem Verhältniß zu dem Adel, sie schließen (1411) mit demselben eine Freundschaft (Bündniß) zur Wahrung der gemeinsamen Interessen. Zwietracht und Feindseligkeit zwischen ihnen tritt erst später (in der folgenden Periode) ein. Am meisten begünstigt wurden Zofingen, Aarau, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden.

Dagegen wird die Stellung des Lehen- und Burgadels bedeutend alterirt. Schon die Blutrache hat (1308) viele seiner Geschlechter bedeutend heruntergebracht oder vernichtet. Doch war sie ein vereinzeltes, nicht gegen den Stand als solchen gerichtetes Vorgehen. Viel verderblicher wurde demselben das Emporblühen der Städte und die ganze eidsgenössische Entwicklung. Hier treffen wir eine ihm feindliche Macht, welche von der Schlacht am Morgarten weg bis zu derjenigen am Stoß einen erbitterten Kampf auf Tod und Leben gegen ihn führt und ihm bei Laupen, Sempach und Näfels, wie in den zahlreichen jeweilen nachfolgenden Streifzügen, vernichtende Schläge beibringt. Seine Angehörigen, hoch und niedrig, fallen zu Hunderten, seine Burgen werden zertrümmert, seine Besitzungen verwüstet. — Dazu verarmte er auch in Folge der fortwährenden Kriegsleistungen und Fehden, in Folge des Aufwandes für Glanz und Pracht bei Ritterfesten und Turnieren. Es ist dies in den Akten deutlich genug constatirt durch die auffallend zahlreichen Verkäufe adelicher Besitzungen an begüterte Empor-

kömmlinge und namentlich an Städte und Klöster. Die letztern insbesondere wußten die Verlegenheit der Edeln für ihren Vortheil auszubeuten. — Bezeichnend in dieser Hinsicht ist auch der Umstand, daß manche dieser Standesgenossen sich zu Wegelagerern erniedrigen. Bekannt ist dies von den Herren von Bechburg, Bucheck, Thierstein und Eptingen, welche die Kaufleute in der Klus bei Falkenstein plünderten. Im Aargau betrieb das gemeine Handwerk auch ein Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg. Heinrich und Hans Scheitler von Uri wurden unter andern von ihm geplündert. Er kam dann (1371, am 31. Januar) nach Einsiedeln. Als die Scheitler davon Nachricht erhielten, sammelten sie eine Schaar Kriegsknechte aus Uri und Schwyz, zogen Nachts ins Dorf Einsiedeln und nahmen ihn gefangen, um ihn nach Uri zu führen. Der Abt versprach ihn nicht zu entlassen, bevor er Genugthuung geleistet. Der Raubritter mußte das geraubte Gut herausgeben und 200 fl. Kosten zahlen. — 1405 nach der Schlacht am Stoß forderte der Adel von Herzog Friedrich in Schaffhausen für seine Kriegsdienste Sold, wie andere um Geld dienende Kriegsknechte und Reisläufer. Bisher war es hergebrachte Pflicht, daß der Lehensträger dem Lehensherrn ohne Sold für sein Lehen ins Feld folgte. Der Herzog war über die neue Forderung verstimmt. Wir werden sie als eine die Lage und Stellung des Adels charakterisirende zu deuten wissen. — Endlich ist auch die Thatsache nicht mißverständlich, daß, während der hohe Adel mehr und mehr seine Gebiete verlor, während die fürstlichen und gräflichen Rechte auf einzelne Städte und Orte (Kantone) übergingen, zahlreiche Edle niederen Ranges sich ins Bürgerrecht der Städte aufnehmen ließen, wo die höchsten Aemter angesehenen Bürgern ebenso zugänglich waren, wie ihnen. — Kein Jahrhundert hat so sehr den Burgadel heruntergebracht, wie das vierzehnte. Seine Blüthezeit war in unserm Lande vorüber, es begann diejenige des Bürgerstandes und des Stadtadels.

Die Kundgebung christlichen Geistes tritt auch von 1291 an in der Errichtung von Klöstern auf. Außer Königsfelden (das wir schon erwähnt und auf dessen Geschichte wir zurückkommen werden) treffen wir in Aarau ein Schwesternhaus oder, wie es später bestimmter heißt, ein Augustiner-Nonnenkloster Schännis an, dann das Frauenkloster Fahr (1273). Wahrscheinlich wurde ebenfalls um diese Zeit das Barfüßerkloster zu Aarau gestiftet. Mit

der Dotirung und Bereicherung namentlich des ersten scheint sich die Opferbereitwilligkeit während unserer Periode erschöpft zu haben.

Dagegen treten Klausner (Begharden und Beghinen) auf: auf dem Laubsberg bei Seon (1333), zu Würenlingen bei der Kapelle auf dem Berge eine gemeinsame Ansiedelung mehrerer Schwestern (1366), im Walde zu Scherenz (Scherz) (1399), zu Aarau an dem Kirchhof (1402). Sie gesellten sich bei Kirchen oder Kapellen in eigenen Häusern zusammen, zählten sich zum dritten Orden des h. Franziskus, übernahmen aber keine Gelübde, sondern lebten sonst nach mönchischen Ordensregeln. — Herzog Rudolf gab ihnen (1361) einen sehr günstigen Freibrief. Sie vermehrten sich bei der Unsicherheit der Zeit, in welcher das Ordens- und Priestergewand noch am meisten Schonung genoß, und bei der Neigung zum Nichtsthun schnell, so daß in Basel 500 derselben in 20 Häusern wohnten. Bald indessen geriethen sie in Folge von Mißbräuchen, Aergernissen, Bettels, in Mißkredit, man trieb sie in Basel und Bern aus und verlangte vom Pabst Aufhebung.

Neben dem Stande des Adels, der Geistlichen, der Bürger treffen wir denjenigen des Bauernstandes, der, sich aus den kleinern, früher freien Grundbesitzern (den Gemeinfreien) rekrutirend, seinerseits mehr und mehr in die Stellung der Hörigen herabgedrückt wird, deren Zustand umgekehrt sich verbesserte. Wie gedrückt die Lage dieses die Masse des Volkes bildenden Standes bei der Verpflichtung des Frohndienstes und bei den fortwährenden Kriegen und Raubzügen sein mußte, haben wir oben schon angedeutet. Die Zeit war noch nicht gekommen, da die Predigt des „Evangeliums der Armen“ auch für ihn eine Wahrheit werden sollte.

II. Der Aargau unter berner'scher, eidgenössischer und österreichischer Regierung (1415—1798)

A. Die Zeit von der Eroberung durch die Eidsgenossen bis zur Reformation 1415—1520.

Die Eroberung 1415.

Noch im Sempacher und Näfelser Krieg befand sich die Eidsgenossenschaft gegenüber Oesterreich auf der Defensive, und schon

30 Jahre später ergriff sie, das Unglück desselben benutzend, die Offensive; noch 1412 hatte sie mit demselben einen fünfzigjährigen Frieden geschlossen, derselbe war am 28. Mai unter Trompetenschall auch in den aargauischen Städten Laufenburg, Rheinfelden, Baden, Brugg, Bremgarten, Zofingen, (Sursee), Mellingen, Lenzburg, Aarau feierlich ausgerufen worden — und drei Jahre später wurde ebendaselbst durch Kanonendonner der Krieg verkündet und der Aargau erobert, zum Beweise, was beschworene Verträge werth, so lange die Barbarei des Faustrechts, d. h. des Kriegs, zwar nicht unter Privaten, aber unter den Völkern noch besteht. Derselbe Kaiser Sigismund, der um Ordnung und Einheit in der Kirche und im Reiche zu fördern, den 20jährigen Frieden in den 50jährigen verlängert hatte, befahl die Verletzung desselben, so wandelbar sind die Gedanken auch der Fürsten. Um der Spaltung in der Kirche und dem Streit dreier Päbste um die dreifache Krone ein Ende zu machen, berief er nach Constanz eine Kirchenversammlung. Wie Johann XXIII. und seine Concurrenten, wie Huß, erfuhr auch Herzog Friedrich von Oesterreich die Strenge des Conciliums und zugleich die Ungnade des Kaisers. Er hatte demselben die Huldigung verweigert außerhalb seines Erblandes, er hatte für Johann XXIII. Partei genommen, Sigismund gedachte an ihm ein Exempel zu statuiren und sich vor den versammelten Repräsentanten der europäischen Nationen durch seine Demüthigung zu verherrlichen und als den mächtigsten Fürsten Europas darzustellen. Das Concilium sprach über Friedrich den großen Kirchenbann aus, der Kaiser nahm ihm für sein Majestätsvergehen alle fürstlichen Rechte und Lehen und machte ihn so zu dem Mann mit der „leeren Tasche“, wie ihn die Geschichte nennt. Alle Reichsangehörigen wurden aufgefordert, die Waffen gegen den Herzog zu ergreifen, und so auch die Eidsgenossen. Schaffhausen, Rheinfelden, Constanz, Frauenfeld, Dießenhofen, Winterthur und fast ganz Thurgau benutzten den Anlaß und die Aufforderung, sich von Oesterreich zu trennen und gegen gute Bezahlung reichsfrei zu werden.

Die Eidsgenossen dagegen konnten sich schwer überzeugen, „daß ein Wortbruch je löblich sein möge“; auch da noch, als ihnen die zu erobernden Lande als Eigenthum zugesagt wurden, baten sie durch einen Boten den Kaiser, von seinem Befehle abzustehen. Bern allein machte eine Ausnahme und ergriff begierig die Gelegenheit

zur Ausdehnung seiner Herrschaft und zu Schwächung Oesterreichs. Es hatte, unter dem Vorgeben von allerlei Beschwerden über den Herzog, schon bevor die Acht ausgesprochen, auf die vorläufige Anfrage des Kaisers eine zusagende Antwort gegeben. Es beeilte sich, den Krieg allein und auf eigene Rechnung zu beginnen, statt als Partner mit den andern sieben Ständen einzutreten. Solothurn, Biel und Neuenburg wurden als Mitstreiter aufgenommen mit dem Versprechen der Erstattung der Kiegskosten.

Die Boten der aargauischen Städte und des Adels kamen in Sursee zusammen (Mitte April 1415), um sich angesichts der drohenden Ereignisse über ihr Benehmen zu verständigen. Die Städte wünschten den Eintritt des Aargaus als eines selbständigen Ortes in den Bund der Eidsgenossen. Der Adel sträubte sich dagegen. Die eidsgenössische Gleichheit sagte ihm nicht zu, er wollte lieber einen Fürsten zum Herrn, als Bürger zu Seinesgleichen haben. Man ging nach fruchtloser Berathung auseinander. Die Städte faßten für sich den Beschluß, ein Schirmbündniß der Eidsgenossen nachzusuchen. Ihre Abgeordneten kamen zu spät. Die Eroberer waren schon aufgebrochen. Die freien Eidsgenossen zogen es vor, Unterthanen zu gewinnen, statt sich durch freie Bürger zu verstärken.

Die Berner rückten in Eilmärschen vor Zofingen, sie setzten der Stadt mit ihren großen Büchsen zwei Tage lang heftig zu, sie machten ihr, um den heranziehenden Luzernern zuvorzukommen, annehmbare Vorschläge. Hans von Rüßeck, Freiherr von Botenstein, vertheidigte als Schultheiß und österreichischer Hauptmann die Stadt, viele Oesterreich anhängliche Adeliche wohnten daselbst, welche die Vertheidigung fortzusetzen wünschten. Die Bürgerschaft entschied in ihrer großen Mehrheit für Uebergabe. Die günstige Kapitulation gewährte der Stadt ihre bisherigen Freiheiten und zum Theil solche Rechte, welche Oesterreich geübt. Rüßeck verließ dieselbe. Die Thore öffneten sich den Bernern (1415, 18. April).

Durch 65 Zofinger verstärkt zog das Heer gegen Aarburg, wo es mit der Hülfsmannschaft von Solothurn, Biel und Neuenburg zusamentraf. Der Inhaber der Burg und Stadt, Johann Kriech, übergab sie, als man ihm versprach den Kaufschilling zu erstatten. — Die beiden Wartburgen, den Herren von Halwyl gehörig, waren von Landleuten besetzt. Die Drohung, die umliegen-

den Dörfer in Brand zu stecken, machte die Besatzung nachgiebig. Die Schlösser wurden zerstört.

Aarau, mit Kanonen und namentlich einer großen Nürnberger Büchse beschossen, kapitulirte auf ähnliche Bedingungen wie Zofingen (am 20. April). Die Rechte, welche Oesterreich daselbst gehabt, gingen auf Bern über.

Die eine Abtheilung des Heeres rückte von da Lenzburg, die andere Brugg zu. Lenzburg ergab sich nach kurzem Bedenken wegen der kranken (schadhaften) Mauern schon am selben 20. April. Etwas länger besann sich die Besatzung des Schlosses. Der kaiserliche Oberst Konrad von Weinsberg hatte den Bernern versichert, dieselbe werde sich ihm (als einem kaiserlichen Heerführer) ergeben. Er erhielt sicheres Geleit dahin und munterte alsdann, entgegen seinem Versprechen, die Besatzung zum Widerstand auf, bis sie endlich die Vergeblichkeit desselben einsah.

Die Brugger wollten als treue Unterthanen des Herzogs, von dem und dessen Vorfahren sie wohlwollend und väterlich regiert worden waren, sich einer fremden Herrschaft nicht unterwerfen, ohne vorher die Gewißheit zu haben, daß er sie aus Feindes Macht nicht zu retten vermöge. Sie schickten, bevor die Berner Truppen anrückten, Abgeordnete an Friedrich und baten um schnelle Hülfe. Er erklärte, sie nicht leisten zu können, sie mögen für ihr Heil sorgen, und wandte sich mit nassen Augen ab. Die Belagerten verlangten von den Bernern eine Frist bis zur Rückkunft ihrer Boten. Als die trostlose Antwort des Herzogs ankam, ergaben sie sich (25. April).

Brunegg, obwohl von Konrad von Weinsberg mit Vorräthen versehen, fiel ebenso rasch in die Hände der Sieger. — Hemmann von Liebegg übergab sein Schloß freiwillig. — Rudolf von Reinach, Inhaber von Trostburg, glaubte im Vertrauen auf seinen Mundvorrath und eine Felsenquelle im Schloß widerstehen zu können, aber ehe er's dachte, war der Feind eingedrungen und indeß er unterhandelte, ward es ein Raub der Flammen. Laut Urkunde vom 25. April verpflichtete er sich eidlich, daß die Veste Trostburg ein offen Haus der Herren von Bern und Solothurn sein solle, daß er sie Niemandem verkaufen oder versetzen wolle, der nicht schwören würde, dem römischen Reiche und der Stadt Bern treu und gehorsam zu sein. Dagegen verhießen ihm die Berner

Schutz bei allen seinen Freiheiten, Rechten, Lehenpfandschaften und Gefällen.

Halwyl, obschon vom Wasser umflossen, war den schweren Geschützen und der Belagerungskunst der Berner nicht gewachsen. Der abwesende Besitzer, Thüring von Halwyl, konnte aus der Ferne seine Burg abbrennen sehen. — Hemmann von Rüßegg übergab Rued freiwillig. — Habsburg, das Stammhaus der Herzöge von Oesterreich, übergab Heinrich von Wohlen, der es vertheidigen sollte, der Uebermacht weichend. — Nebst den andern festen Edelsitzen links der Aare (Königstein, Wildenstein, Schenkenberg, Casteln) fiel ebenso rasch Wildegg, von Thüring und Walther von Halwyl vertheidigt. Die vier Nachzügler oder Marodeure, welche unten bei der Mühle den Bernern erschlagen wurden, waren der einzige Verlust, den sie an Mannschaft erlitten. In 17 Tagen hatten sie das Land mit 13 Burgen und 4 Städten eingenommen.

Verhältnißmäßig ebenso rasch wurden die übrigen Theile des jetzigen Aargaus (mit Ausnahme des Frickthales) von den Eidsgenossen erobert. Das Luzerner Panner wandte sich über Sursee, Reichensee nach Meienberg und Vilmergen. Zürich, Glarus und Schwyz nahmen nach dreitägigem Widerstand das besatzungslose Mellingen (21. April), die sechs Orte (ohne Bern und Uri) nach viertägiger Beschießung Bremgarten (25. April), dann Muri, Hermetschwyl, Wohlen, Sarmenstorf und die anderen Orte im Wagenthal (Bünzthal).

Am meisten Widerstand leistete Baden. Der Stein daselbst war vom Landvogt des Herzogs, Ritter Burkhart von Mannsberg, mit einer trefflichen Besatzung zu Roß und zu Fuß besetzt. Der oben erwähnte Conrad von Weinsberg hatte in der Stadt zahlreiche Dienstmannen und Söldner zusammengezogen. Auch die Bürger stellten sich muthig zur Wehr, schossen mit Büchsen und schleuderten Steine aus Wurfmaschinen. Die Anstrengungen der Belagerer aus den 6 Orten waren vergeblich. Sie riefen durch Läufer (am 2. Mai) die Berner zu Hülfe, sie wünschten namentlich Büchsenmeister und Mauerbrecher von ihnen zu erhalten. Diese sandten 50 Reisige und 1000 Mann. Ihre Troßwagen wurden unterwegs von den Herren von Halwyl bei Wildegg angerannt und zwei derselben weggenommen, und als sie am 9. Mai in Baden anlagten, hatte die Stadt sich schon ergeben. Mannsberg hatte sich ins Schloß zurückgezogen und

übergab dasselbe, als kein Entsatz erfolgte, am 17. Mai. Es wurde gegen den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers abgebrochen und ausgebrannt, das Archiv nach Luzern geschickt. — An die Herren von Halwyl auf Wildegg kam bald nachher eine Botschaft, welche es denselben beliebt machte, Bern zu huldigen, daselbst Bürger zu werden und für die zwei erbeuteten Wagen 200 fl. zu bezahlen.

Inzwischen hatte sich Kaiser Sigismund mit dem gedemüthigten Herzog Friedrich ausgesöhnt, und er mochte bei seiner Geldverlegenheit wünschen, auch aus den eroberten Gebieten einigen Vortheil zu ziehen. Er verlangte von den Boten der Eidsgenossen, dieselben ihm für das Reich abzutreten. Sie beriefen sich auf die von ihm erhaltene Zusage. Man gab ihnen endlich zu verstehen, daß sie mit Erlegung einer Geldsumme alle Anstände beseitigen könnten. Bern bezahlte für den Aargau 5000 fl., den sechs andern Ständen trat er ihre Eroberung auf seiner Durchreise nach Spanien in Aarberg (24. Juli) um 4500 fl. ab. Bern bewirthete als Besitzer Aarbergs den kaiserlichen Kaufherrn daselbst mit großer Freigebigkeit drei Tage lang.

Nach der Eroberung des Aargaus handelte es sich um die Vertheilung seines Gebiets und Reglirung der Verwaltung. Bern behielt den Landstrich von Zofingen abwärts bis unterhalb Brugg, von Reinach hinab über den Jura (das alte Aargau), Zürich das Amt Knonau, als Eroberung, die sie für sich allein gemacht. Luzern wollte aus gleichem Grund Sursee und das obere Wagenthal (Reichensee, Meienberg, Vilmergen) für sich allein behalten. Hiegegen beriefen sich die andern Orte auf die Uebereinkunft, gemäß welcher Alles was vom Tage des gemeinschaftlichen Auszugs an erobert würde, sämmtlichen kriegführenden Ständen gehören sollte. Der Streit wurde erst nach 10 Jahren durch den Entscheid Berns erledigt. Luzern behielt Sursee. Reichensee, Meienberg, Vilmergen fiel der Herrschaft der sechs Orte zu. Die Eroberer traten überall einfach in die Stellung und die Rechte der bisherigen Regenten ein. Von einer Befreiung, wie die Waldstätte sie erworben, ist hier keine Rede, sondern nur von einem Wechsel des Herrn.

So kam das bisher unter Oesterreich *vereinigte* Gebiet des jetzigen Kantons Aargau unter drei Herren. Das Frickthal blieb unter Oesterreich, das später sogenannte untere oder alte Aargau kam unter Bern, die Grafschaft Baden mit den bischöflich constanzi-

schen Aemtern Klingnau, Zurzach, Kaiserstuhl und das Freiamt wurden unter dem Namen gemeine Herrschaften viel mißhandelte Stiefkinder der Eidsgenossenschaft. Anfänglich setzten die sieben, später die acht Orte abwechselnd je alle zwei Jahre einen Landvogt über die Grafschaft Baden. Die Freien Aemter wurden in einem gleichen Turnus anfänglich vou sechs Orten (mit Ausschluß von Bern und Uri), von 1539 an von sieben Orten durch Landvögte regiert. — Uri, das am Eroberungskrieg aus Gewissensbedenken nicht Theil genommen, war nach Beendigung desselben der Ansicht, alles Eroberte müsse dem Reiche zu Handen des Herzogs zurückgegeben werden. Sein Rathschlag wurde mit Spott zurückgewiesen. „Die Kröpf von Uri, hieß es, sind so witzig und göttlich, wend nit unrechtfertigt Gut, müßend allweg etwas Bsunders han." Billig enthielt sich Uri anfänglich auch der Theilnahme an der Theilung, erst später überwand es seine Skrupel und ließ sich, der süßen Lust des Herrschens nachgebend, in die Mitregentschaft der Grafschaft Baden 1445, der Freien Aemter 1539 aufnehmen. Auf die 1712 eintretende Aenderung wie auf die specielle Geschichte der Regierung und Mißregierung der gemeinen Herrschaften werden wir später zurückkommen. — Fast 400 Jahre lang blieb jeder der Theile des Aargaus unter anderer Herrschaft, unter andern Einflüssen der Gesetzgebung, der Sitte und seit der Reformation 300 Jahre lang auch eines andern Kirchenglaubens. Was nur immer die Geschichte auf engem Raum verschiedenartig gestalten konnte, das geschah hier.

Uebrigens war der Besitz des durch die Eidsgenossen eroberten Gebietes trotz der förmlichen Abtretung des Kaisers Sigismund ein noch längere Zeit von Oesterreich bestrittener. Dem Adel konnte der Tausch eines fürstlichen an ein republikanisches Regiment nicht behagen, er bewahrte fort und fort Oesterreich seine Anhänglichkeit. Bei demselben und den österreichischen Herzogen belebten sich begreiflich die Restaurationshoffnungen und Bestrebungen mit dem Beginn des alten Zürichkrieges und in Folge der Hinneigung Zürichs zum Erbfeind der Eidsgenossenschaft. Es ist schon bezeichnend genug, wenn Hans Wilhelm von Friedingen, seßhaft zu Crayn, ein Vetter Wilhelm Geßlers, (1441) von den Eidsgenossen seine Güter im Wagenthal, die ihm von seiner Mutter und dem genannten Vetter erblich angefallen seien, rechtlich zurückfordert und sich erbietet, vor beliebigen Schiedsrichtern seine Ansprüche zu erweisen. Als diese

Güter sind genannt: Muri, das Amt Hermetschwyl, der Zehnten zu Alikon, Zins und Zehnten zu Meienberg und Reichensee. — Noch lebhafter wurde das Treiben, als nach dem Tode Friedrichs (mit der leeren Tasche) und König Albrechts II. Herzog Friedrich III. König der Deutschen wurde. Die ihm ergebenen, in seine Plane eingeweihten Edelleute kamen zu Berathungen in Sursee und Rheinfelden zusammen. Er sandte heimliche Agenten ins Aargau (1441).

Vor die zu Zofingen versammelten Boten der eidsgenössischen Orte (Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Zug) und Abgeordneten der aargauischen Städte, Klöster und Stifte traten Gesandte Oesterreichs und die Edeln von Falkenstein, Büttikon, Reußegg u. a., um — freilich vergeblich — Aargau zurückzufordern. Wiederum erschienen an der Tagsatzung zu Luzern (1442 im Sept.) als kaiserliche Gesandte Ritter Wilhelm von Grünenberg und der Freiherr Thüring von Halwyl, um die mitten im beschworenen Frieden weggenommenen Länder Friedrichs für das Reich zurückzuverlangen. Die eidsgenössischen Boten antworteten, sie könnten diese Zumuthung erst dann beantworten, wenn sie die Weisung ihrer Obern eingeholt hätten, beschlossen aber zugleich, sich vor Allem des Aargaus und der gemeinen Herrschaften zu versichern, indem sie dieselben durch Abgeordnete bereisen ließen. Man begann mit Zofingen, damals der vornehmsten Stadt des Aargaus. Es erschienen bei der daherigen Verhandlung im Namen Berns der Schultheiß Hofmeister, Rudolf von Ringoltingen, Ulrich von Erlach, Hans Thormann, Heinrich von Bubenberg, Hans von Mülinen, als österreichische Geschäftsträger: Wilhelm von Grünenberg, Thüring von Halwyl, Hermann von Offenburg, Markgraf Wilhelm von Hochberg mit den Edeln von Lupfen und Reußegg, sodann wohnten Abgeordnete von Solothurn, Basel und Freiburg bei. Nachdem beide Parteien ihre Vorträge gehalten, gab Schultheiß Martin von Zofingen im Namen der Bürger die Erklärung ab: „Durch Gottes Fügung sind wir an Bern gekommen, wir halten treu an unsern gnädigen Herren und wollen Leib und Gut für gemeine Eidsgenossen opfern.“ Die Gesandten von Bern dankten dem Volk für diese Erklärung. Die österreichischen Bevollmächtigten wurden freundlich bewirthet und beschenkt. Man zog mit ihnen durch andere aargauische Städte und empfing ähnliche Erklärungen. Nur in Baden und Bremgarten gab

sich die Anhänglichkeit an die Eidsgenossen nicht so laut und unzweideutig kund. — Friedrich III. erhielt den wenig erbaulichen Bericht auf seiner Reise nach Zürich in Waldshut (15. Sept. 1442). Gleichwohl bereiste er von Zürich aus den Aargau, besuchte Baden (1. Okt.), Königsfelden (2. Okt.), Brugg, wo er das Nachtlager nahm, Aarau und Zofingen (3. Okt.). Er wurde überall königlich bewirthet. Den Eidsgenossen verweigerte er die (kaiserliche) Bestätigung ihrer Freiheiten, welche er den aargauischen Städten schon früher ertheilt; auch später (in Constanz) knüpfte er an die Ertheilung derselben die Bedingung der Rückgabe des Aargaus. — Erst zur Zeit der Burgunderkriege erfolgte die förmliche Verzichtleistung Oesterreichs auf seine früheren aargauischen Besitzungen. —

Von 1415 an nahm der Aargau mit wenigen Ausnahmen Theil an den Kriegen, welche seine Herren führten. — Zu diesen Ausnahmen gehört der Auszug, welchen Bern zu Gunsten seines von den Wallisern gematzten Mitbürgers, des Freiherrn von Raron, ins Wallis machte (1419). Man hielt es für klug, in Berücksichtigung des großen Anhangs, welchen Oesterreich daselbst noch hatte, das Land mit möglichster Schonung zu behandeln, um es für das neue Regiment zu gewinnen. — Unbedeutend war auch die Mitwirkung beim Hussitenkrieg (von 1420 an). Die Eidsgenossenschaft war noch ein Glied des deutschen Reiches, weßhalb die Orte jeweilen sich vom Kaiser ihre Freiheiten bestätigen ließen und zu den Kriegen des Reichs aufgemahnt wurden. Am ersten Sonntag im April 1421 ward auch in der Eidsgenossenschaft das Kreuz gegen die böhmischen Ketzer gepredigt. Nur Zürich schickte einen Zuzug von 114 Mann und seine Geistlichkeit steuerte, die übrigen Eidsgenossen blieben passiv. Einzelne Krieger des Aargaus zogen freiwillig ins Lager der Kreuzfahrer. Das Stift Königsfelden entrichtete dem Propst von Zürich nach Maßgabe seiner Collaturen eine Hussitensteuer von 19 Pfd. 7 ß.

Auch an dem achten ennetbirgischen (Bellenzer) Feldzug (1422) betheiligte sich Bern nicht, aus Groll über die Hülfe, welche Uri den Wallisern kurz vorher geleistet. Dagegen ließ es sich (1425) erbitten, mit 5000 Mann zum Entsatz des in Domo d'Ossola belagerten Peter Rysig auszuziehen, und dazu wurden auch Krieger aus dem Aargau aufgeboten.

Der alte Zürichkrieg.

Bei dem (vom Nov. 1440 bis 13. Juli 1450 dauernden) alten Zürichkrieg wurden die verschiedenen Theile des Aargaus mannigfach in Mitleidenschaft gezogen sowohl durch Stellung von Mannschaft, als dadurch, daß der Kampf auf sein Gebiet hinüberspielte. Der Adel desselben nahm Partei für Zürich und Oesterreich, während die Bürgerschaft der Städte eidsgenössisch gesinnt war. Wir führen die Ereignisse, soweit sie den Aargau berühren, der Reihe nach auf.

Bern, welches länger als andere Orte eine vermittelnde und zaudernde Stellung eingenommen, entschloß sich erst 1443, an der Seite der Eidsgenossen am Kriege gegen Zürich Theil zu nehmen, dazu wahrscheinlich angeregt durch das uneidsgenössische, bundeswidrige Benehmen Zürichs und der daselbst herrschenden Partei. — Im Mai 1443 wurde das von Zürchern besetzte Bremgarten belagert und beschossen, Gärten und Felder ringsum verwüstet; da der Schultheiß Mezger an dem von Zürich versprochenen rechtzeitigen Entsatz zweifelte, so unterhandelte er wegen der Uebergabe. Während der Unterhandlung erschienen Boten von Mellingen und Baden, die letztern mit den Schlüsseln ihrer Stadt. Auf das Verwenden derselben erhielt Bremgarten erträgliche Bedingungen. — Sofort wurde das Wagenthal, die Grafschaft Baden bis hinab nach Klingnau und Kaiserstuhl durchzogen und zur Huldigung gezwungen. — Die Zürcher hinwiederum machten zwei mißlungene Ueberfallsanschläge auf Bremgarten (23. Juni und 15. Juli) und einen Streifzug in die Grafschaft Baden bis Zurzach (6. Juli), wo sie brannten und reiche Beute machten. Es folgte (am 22. Juli 1443) die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, dann der Friedensschluß auf der Tagsatzung zu Baden (22. März 1444), welchen Zürich tumultuarisch durch die Hinrichtung seiner Unterhändler verwarf. — Inzwischen verabredeten die Eidsgenossen eine Theilung ihrer Macht. Bern übernahm es, Oesterreich am Rheine zu bekriegen, während die Uebrigen Zürich bedrängten. In Verbindung mit Solothurn und 2500 Baslern belagerte es Laufenburg (1. Aug. 1443) drei Wochen lang, um sich für den Schaden zu rächen, den ihnen der thätige österreichische Parteigänger Hans von Rechberg, Vogt daselbst, zugefügt. Die Belagerer ließen sich mit 11,000 fl. abfinden und zogen mit einem Verlust von 62 Mann ab.

Ein Seitenstück zum Mord von Greifensee (28. Mai 1444) war der Ueberfall von Brugg (30. Juli). Hans von Rechberg, der eifrigste und thätigste Gegner der Eidsgenossen, wollte mit demselben die Eidsgenossen von Zürich weglocken und zugleich den Armagnaken den Paß über den Bözberg öffnen. Thomas von Falkenstein, der sich mit seinem Bruder Hans durch den überrheinischen Adel zum Abfall von Bern hatte verleiten lassen, mit Land und Leuten wohlbekannt und in Brugg oft zu Gaste sitzend, verschaffte in der Nacht (vom 30. Juli) ihm und seiner Truppe ohne Schwierigkeit den Eingang in die Stadt beim untern Thor. Der Thorwächter wurde getödtet und in die Aare geworfen. Die Haufen besetzten alle Gassen, Ein- und Ausgänge. Ein verbannter Bürger von Brugg (Schniderhans) zeigte Rechberg die Häuser der Reichen, den Aufbewahrungsort der städtischen Werthschriften und Silbergeschirre. Die Bürger wurden im Effinger in Gewahrsam gesetzt, bis die Stadt ausgeplündert war, die Beute auf Wagen und Schiffe verladen, eine Anzahl angesehener und hablicher Einwohner nach Laufenburg abgeführt, um ein Lösegeld zu erpressen. Schließlich steckten die Plünderer die Stadt in Brand und machten sich aus dem Staube, als die Bewohner der Umgegend sich zu sammeln begannen — eine der Scenen, an welchen leider der alte Zürichkrieg nur zu reich ist.

Der Ueberfall von Brugg zog die Belagerung von Farnsburg nach sich, und die Heldenschlacht bei St. Jakob an der Birs (26. Aug.) machte den herbeigezogenen Armagnaken trotz ihres Sieges die Rückkehr rathsam. — Der Krieg war damit nicht zu Ende; schon bisher durch Rohheit und Grausamkeit ausgezeichnet, tobt er von 1444 an in der Form von Streif- und Raubzügen fort, unter denen namentlich der Aargau zu leiden hat.

In der Morgenfrühe des 22. Oktobers versuchten die Zürcher Baden durch einen Handstreich zu nehmen. Sie waren Nachts über den Heitersberg gezogen, wandten sich von Dättwyl der Stadt zu. Im dichten Nebel gingen einige Kriegsknechte, mit dem weißen Kreuz bezeichnet, ans Thor, vorgebend sie seien Eidsgenossen, hätten sich auf dem Weg nach Mellingen verirrt und wünschten hier ein Frühstück zu nehmen. Nachdem das Thor geöffnet, gaben sie den Ihrigen das verabredete Zeichen. Dieselben stürmten herbei und drangen in die Stadt. Die Bürger aber sammelten sich immer

zahlreicher unter Anführung des Schultheißen Johann Müller, die Besatzung kam zu Hülfe, die Weiber warfen Ziegel und Steine auf die Feinde herab. Es gelang nach großer Anstrengung, sie hinauszutreiben. Baden verlor den Schultheiß. Die Zürcher hatten 7 Todte, welche sie in Altstätten begruben.

Am 21. Christmonat (1444) machten die Zürcher einen Streifzug in die kleinen Bäder und in die Dörfer des Siggenthals, wo sie viele Wohnungen verbrannten und das Vieh raubten. 200 Mann von Baden versuchten es umsonst, ihnen die Beute abzujagen; sie kehrten mit 7 Todten zurück. — Am 3. Februar (1445) fuhren die Zürcher mit Leiterwagen durch die Reuß bei Göslikon, erstachen dort die 8 schlafenden Wächter, verbrannten Göslikon, Oberwyl und Niederwyl und eilten mit reichem Raube davon. — Schon im Mai streiften sie mit Heeresmacht wieder gen Baden, schädigten die großen Bäder, brannten rings um die Stadt die Dörfer nieder. Eine zweite Schaar wirthschaftete in gleicher Weise am rechten Limmatufer, ein Ausfall von Baden kostete ihnen dort 18 Mann. — Natürlich zahlten ihnen die Eidsgenossen mit Einfällen ins Zürcher-Gebiet zurück, und die Furie des Kriegs wüthete in ähnlichen gegenseitigen Plünderungen und Verwüstungen im Fricktal bis hinab nach Basel, bis hinaus an den Rhein bei Säckingen, Sargans, Mels, Flums und Feldkirch.

Rheinfelden wurde auch diesmal, wie noch oft, nicht am wenigsten betroffen. Die Stadt hatte, um ihre Reichsfreiheit zu behaupten, ein Schutzbündniß mit Basel geschlossen und dadurch den Haß des österreichisch gesinnten Adels auf sich gezogen. Am 11. Juli 1445 führte Hans von Falkenstein 500 Reiter in aller Stille gegen die Stadt, um die Bürger in einen bei Magden gelegten Hinterhalt zu locken. Sie machten einen Ausfall mit 200 Mann, tödteten bei der St. Johannskirche dem Feind 17 Mann und zogen sich mit Verlust von 10 Todten hinter die Mauern zurück. Am 3. September beschoß Herzog Albrecht vom rechten Rheinufer aus den Ort. Nachdem er abgezogen, verlangten die Rheinfelder von Basel Hülfe; es war ihnen darum zu thun, die lästige (dem Wilhelm von Grünenberg gehörige) Burg auf dem Stein zu beseitigen. Basel sandte einen geschickten Werkmeister mit Wurfmaschinen. Die stärkste derselben ward auf dem Kirchhof aufgestellt. Sie warf schwere Grabsteine auf die Burg. Der Bögersthurm an der Brücke ward zer-

schlagen und stürzte ein. Die Besatzung feierte indeß nicht. Sie belegte den linkseitigen, der Stadt zuführenden Theil der Rheinbrücke mit Pulver und Stroh und brannte sie ab. Die rechtseitige Brücke war bereits zerstört. Die Belagerten spannten zwei Seile hinüber und stellten mittelst einer beweglichen Mulde die Communikation her, die zerschossenen Stricke wurden zweimal erneuert. Ihre zwei unten am Felsen liegenden Botenschiffe wurden zerstört. Die große vor Farnsburg stehen gebliebene Büchse der Basler kam ihnen wohl zu Statten. Indeß riefen die Basler ihre Bundesgenossen zu Hülfe. Am 5. Sept. stellten sich über 5000 Berner und Solothurner auf dem rechten Rheinufer, wohl versehen mit dem nöthigen Kriegsmaterial, auf. Als am folgenden Tag auch von dieser Seite das Geschütz spielte, fing die Besatzung zu unterhandeln an. Es lag ihr sehr daran, freien Abzug oder wenigstens Sicherheit des Lebens zu erhalten, weil in ihrer Mitte Hans von Falkenstein, Thüring von Halwyl, Balthasar von Blumeneck und ein Herr von Wyßneck sich befand. Die Uebergabe auf Gnade wurde nach langer Verhandlung angenommen auf die Versicherung hin, daß kein Adelicher in der Burg sei, und unter der Bedingung, daß, wenn sich ein solcher unter der Besatzung finde, es sein solle, wie wenn die Burg erstürmt wäre. Die Adelichen machten sich unkenntlich, indem sie Gewänder von Kriegsknechten anzogen und die Gesichter mit Pulverruß bestrichen. Im Abenddunkel bestiegen sie das Schiff, welches sie nach Kleinhüningen brachte und dort in Freiheit setzte. Die Besatzung bestund aus 80 Knechten, einem Priester und vier Weibern. In der Burg fand man die große Baslerbüchse unter zusammengeschossenem Gemäuer, 80 Betten, 6 Fuder Wein, 40 Seiten Fleisch, 4 Ochsen im Salze. 2000 Berner aus dem Oberland langten erst am Tage nach der Uebergabe an, um noch plündern zu helfen. Basel erhielt aus der Beute 35 Geschütze. Im Hornung ward die Burg geschleift. —

Noch war der Friede nicht geschlossen, als Rheinfelden von Neuem das Ungemach des Krieges erfuhr. Weil Wilhelm von Grünenberg den Stein eingebüßt, gab ihm Oesterreich als Ersatz die Pfandschaft auf die Stadt, obschon ihre Stellung noch eine bestrittene war. Er hoffte mit Hülfe der Ritter Thomas von Falkenstein, Hans von Rechberg, von Blumeneck und Hatstatt durch List in ihren Besitz zu kommen. Zu Säckingen sammelte sich die nöthige

Mannschaft. Drei Schiffe mit geräumigen Häuschen wurden mit Scheitern und Reiswellen maskirt, so daß sie stark beladenen, Brennholz führenden Fahrzeugen ähnlich sahen. Pilger in grauen Mänteln stellten sich auf dem Vorder- und Hintertheil auf. Den 22. Oktober 1448 fuhren sie den Rhein hinab und landeten unweit dem Kapfer Thor. Die Grauröcke gaben sich für Pilger aus, die von Einsiedeln kämen und hier zu speisen gedächten. Unter dem Thor gesellten sich bestellte Verräther von Rheinfelden zu ihnen. Die Wächter wurden angefallen und niedergestoßen. Aus den Schiffen eilten 120 Kriegsleute herbei, sie besetzten rasch die andern Thore, ließen 600 Mann, die im Hinterhalt lagen, herein. Bürger, die man auf den Gassen traf, wurden erschlagen, die Rathsglieder gefangen gesetzt, die Männer mit den Frauen aus der Stadt hinausgetrieben, die Häuser geplündert, die Beute getheilt. (Jeder Theilnehmer erhielt 300 fl.) Die Vertriebenen (etwa 400) fanden in Basel Aufnahme. Ohne Erfolg suchten die Basler die Stadt durch Ueberraschung wieder zu gewinnen. Durch den Frieden von Breisach (1449) wurde sie an Oesterreich übergeben, dessen Herzog den Bürgern die Rückkehr und Wiederherstellung der Verfassung zusicherte. Als die Inhaber der Stadt dies vernahmen, begannen sie die Häuser zu verderben, zerschlugen Thüren, Oefen, Fenster, einzelne Wohnungen steckten sie in Brand. Erst Mitte Mai zogen sie ab mit beutebeladenen Wagen. Am 19. Mai kam dann Herzog Albrecht dahin, ließ sich auf einem Thron unter der Linde sitzend huldigen, setzte einen Schultheiß und 12 Räthe ein und Herrn Werner von Staufen als Oberamtmann. Auf die Nacht ritt er in die Commenthurei Beuggen, weil die Stadt zu arm und elend war, um ihn zu beherbergen und zu bewirthen.

Im Juli und August 1445 mußten die Eidsgenossen die Orte und Straßen des Aargaus mit Kriegsvolk besetzen, um die Ernte vor den Verheerungen der Zürcher und Oesterreicher zu schützen und deren Einbringung zu ermöglichen.

Vom August 1445 bis März 1446 machten die Zürcher noch einige Raubzüge ins Freiamt, sie versuchten wiederholt Mellingen, Bremgarten und Baden durch List zu überrumpeln oder durch Gewalt zu gewinnen. So unternahmen sie es (am 5. Nov. 1445) in der Morgenfrühe, mit Strickleitern die Mauern von Baden zu übersteigen, mit großen Balken das Thor gegen die Bäder einzustoßen. Die Wachsamkeit und der energische Widerstand der Besatzung

und der Bürger vereitelte den Plan. — Am meisten Anhänger und Freunde hatte Zürich in Bremgarten, 80 Bürger von dort waren ausgezogen und fochten gegen die Eidsgenossen. (Die angesehensten derselben waren der alt Schultheiß Megger, Heinrich von Seengen, Heinrich von Hünenberg, Hans Krieg von Bellikon, Peter Mag, Almann Schriber, der Ringgenberg, der Lupfti, Peter Bind, der Schnewli, Lachner, Knecht, Hänsli.) Ihre Verwandten und Freunde standen im Verdacht geheimen Einverständnisses mit ihnen. 14 derselben wurden nach Luzern in den Wasserthurm abgeführt. Die Untersuchung stellte ihre Unschuld heraus und sie wurden wieder entlassen.

Wir haben diese Einzelbegebenheiten und speziellen Züge, soweit sie den Aargau betreffen, mitgetheilt, um den Charakter des Krieges und der Zeit zugleich schärfer zu zeichnen. Nie wurde ein Krieg mit mehr Wuth geführt und von mehr Ausschweifungen jeder Art begleitet, kein anderer hat vielleicht dem Lande so schwere Wunden geschlagen, seine Bevölkerung, den Adel und den Bauernstand so sehr heruntergebracht, wie dieser sieben Jahre dauernde Bürgerkrieg, und zwar nicht sowohl durch seine Schlachten, als durch seine rohen und unmenschlichen kleinern Verheerungs- und Plünderungszüge. Das wird uns erst dann völlig gewiß und klar, wenn wir das Detail desselben kennen.

Mit dem Ende des Jahres 1446, nachdem bei Ragaz (am 14. Dez. 1446) die Oesterreicher einen letzten bedeutenden Schlag erhalten, nahm die Erbitterung der Streitenden ab. Eine lange Zeit verging noch unter kleinern Neckereien und Verhandlungen zu Wädenswyl, zu Kaiserstuhl (wo die Boten 10 Wochen beisammensaßen), zu Baden, zu Einsiedeln, bis endlich der Streit durch einen Schiedspruch des bernischen Schultheißen Heinrich von Bubenberg definitiv erledigt ward (13. Juli 1450). Es darf nicht verwundern, wenn der Abschluß des Friedens im ganzen Lande mit Glockengeläute begrüßt wurde. Die materiellen Errungenschaften waren für beide Parteien null, wenn aber hier erst dem Ausland und namentlich Oesterreich die Ueberzeugung aufgedrängt wurde, daß die Eidsgenossenschaft auch bei innerem Zwiespalt unzertrennlich und unüberwindbar sei, so ist der alte Zürichkrieg nicht umsonst geführt worden.

Daß Bern wie die andern eidsgenössischen Orte durch die Kriegführung in finanzielle Bedrängniß gerieth, ist leicht

begreiflich. Die Akten enthalten darüber folgende Angaben: Bern verpfändet (27. Dez. 1448) „um seiner Schulden und Noth willen" seinen Antheil an den Städten Baden, Bremgarten, Mellingen, ferner die aargauischen Städte Aarau, Brugg, Lenzburg, Stadt und Amt, Aarburg, Stadt und Amt, Schenkenberg Schloß, Herrschaft und Aemter um 20,000 fl. an die Eidsgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (Urkunde im aarg. Staatsarchiv); — 1449 (12. März) setzt es in einer Zuschrift den Bürgern der Stadt Aarau auseinander, wie es durch viele und langwierige Kriegsausgaben in eine überaus große Schuldenlast gerathen sei und nun der Beihülfe der Bürger bedürfe. Es verlangt, daß jeder Mann über 14 Jahre, jede Frau über 12 Jahre wöchentlich einen Angster fünf Jahre lang geben sollte, um daraus die Kriegsschuld abzuzahlen, obwohl sie das nicht pflichtig wären. Nach fünf Jahren sollte die Abgabe (Kopfsteuer) sicher wieder aufhören. Dafür gelobten die Herren, Aarau und seine Nachkommen bei ihren Freiheiten zu erhalten, sie nicht zu schwächen, sondern zu bessern, alle Gefährde und Arglist ausgeschlossen. (Archiv der Stadt Aarau.) — Ohne Zweifel haben auch die andern Städte des Aargaus ähnliche Zuschriften erhalten. — Hienach dürfte auch die Notiz verständlich sein, nach welcher (1454) die Eidsgenossen auf einem Tag in Sarnen beschlossen, es solle Jedermann (jeder Gesandte) heimbringen, ob man die Städte im Aargau bitten wolle, um eine Steuer den Eidsgenossen zu geben (einen Beitrag an die Ausgaben des Bundes).

Von dem Plappartkrieg (1458) dürfte Bern und der Aargau kaum behelligt worden sein, mehr hingegen von dem Zug nach Waldshut und dem Schwarzwald (1468). Derselbe wurde veranlaßt durch die Plackereien des Adels gegen Mühlhausen und Schaffhausen, Verbündete der Eidsgenossen. Zu Aarau trafen (29. Juni) die Panner von Zug, Glarus, Luzern, Uri und Unterwalden zusammen und ein Heer von 15,000 Eidsgenossen sammelte sich auf dem Ochsenfelde im Sundgau und demüthigte in verschiedenen Gefechten den Adel. Ein Theil desselben zog am 27. Juli verstärkt durch 1500 Berner mit zwei ihrer größten Büchsen vor Waldshut. Der Friede wurde am 27. August um 11,800 fl. vermittelt, während stündlich der Sturm erwartet wurde, und der Gedanke Berns, die Stadt und den Schwarzwald zur Eidsgenossenschaft zu bringen, erlag dem Gelde.

In den Burgunderkriegen stand Bern mit seiner Kriegslust und Kriegsmacht in der Vorderreihe. Unter den Gemordeten der Besatzung von Grandson waren 5 Bürger von Aarau. Zu dem Auszug dorthin lieferte die Grafschaft Baden 96, Bremgarten und Mellingen 77, die andern Ortschaften der Freiämter (nebst Thurgau) 2427 Mann; Zofingen, mit 80 Mann ausgezogen, ließ Bern aus der Schlachtbeute von Grandson (2. März 1476) 44 fl. und eine Kuh zukommen. Der Werth der sonst heimgebrachten Beute betrug zirka 145 Pfd. — Bei Murten (22. Juni) fochten u. A. die Edeln Hans und Walthard von Halwyl, Hemmann und Albrecht von Mülinen, Rudolf von Luternau, Arnold Segesser, Marquard Zehender, Thüring von Büttikon, Kaspar Effinger und eine auserlesene Mannschaft der Städte unter dem erfahrenen Kriegshauptmann Foster. — Unter den 8000 Eidsgenossen, welche Karl den Kühnen in der Schlacht bei Nancy verderben halfen, waren wohl ebenfalls Aargauer. — Die Eidsgenossen, welche den verhängnißvollen Kampf fast allein ausgefochten, wußten den Sieg nicht zu nutzen, für 100,000 fl. gaben sie Burgund an Frankreich hin. Einzig Freiburg und Bern erhielten einigen Gebietszuwachs, für welchen sie den andern Orten 20,000 fl. als Aequivalent bezahlen mußten. Bern brachte sein Betreffniß dieser Summe auf, indem es eine Steuer auf die Einwohner seines Gebiets legte und von jedem Haus ein Pfund Pfennig erhob. Sonst aber sind die Folgen dieses Krieges, der selbst ein politischer Mißgriff war, für die Sieger fast durchweg verderbliche. Die Eidsgenossenschaft, so viel sie gewonnen hatte, nahm Schaden an ihrer Seele. Kriegszüge, wie sie die lustigen Gesellen des thörichten Lebens nach Genf (1477) und ähnliche Schaaren wiederum gegen Savoyen und Constanz machten, (1492) oder gegen Neuenburg beabsichtigten, sind eine traurige Illustration der Habgier, der Rauflust, der Gewaltthätigkeit und des inneren Zwiespaltes zugleich, der an jene Triumphe sich knüpfte. Die kleinern Kantone Uri, Unterwalden, Zug suchten sich in ihrer Eifersucht für den geringen Umfang ihres Gebietes dadurch zu entschädigen, daß sie derartige abenteuerliche, dem Völkerrecht hohnsprechende Unternehmungen begünstigten, selbst auf die Gefahr hin, einen Bürgerkrieg zu veranlassen. Die andern Orte, welche die geheimen Absichten der Waldstätte kannten, mußten, sie zu vereiteln und die zügellosen Schaaren in die Schranken zu weisen, wiederholt

Truppen aufbieten, und Bern sah sich genöthigt, zu Deckung der daherigen Kosten sein Gebiet mit einer außerordentlichen Kriegssteuer zu belasten. — Der 1478 unternommene Zug ins Tessin minderte die Unbehaglichkeit des Zustandes keineswegs und heilte die Wunden nicht, an denen das Land litt. Denn wenn 10,000 Eidsgenossen die Belagerung von Bellinzona aufgaben, so geschah es nicht in Folge von Unmacht, sondern von Uneinigkeit, Käuflichkeit und Verrath. Die Schlacht von Giornico, in welcher 600 in Besatzung Zurückgelassene 15,000 Lombarden in die Flucht schlugen und das Unternehmen zu einem guten Ende führten, bezeugt die persönliche Tapferkeit der Schaar, aber nicht die auf Einigkeit gegründete Thatkraft der Orte.

Der Schwabenkrieg.

Es war bei der Unbehaglichkeit der Lage ein Glück für die Eidsgenossenschaft, daß sie durch einen auswärtigen Krieg zum Zusammenhalten gezwungen wurde. Diesen Dienst leistete ihr der Schwabenkrieg. Das war der gewaltigste Kampf, den sie noch je bestanden. Auf der ganzen Grenzlinie von Basel weg bis nach Graubündten von einem mächtigen Feinde angegriffen, machten die Eidsgenossen ihr Land zu Einem Kriegslager nnd schlugen rasch aufeinander im Lauf von 7 Monaten 7 größere und kleinere siegreiche Schlachten (bei Treisen, im Hard, im Bruderholz, im Schwaderloch, bei Frastenz, auf der Malserhaide, bei Dornach). Der Aargau stellte sein Contingent. Er wurde als Grenzlandschaft vom Frickthal her aufgeregt. Im Frickthal, lesen wir, gaben sie einem Kalb den Namen „Ammann Reding“ und drohten, sie wollten in der Schweiz brennen, daß unser Herr Gott, auf dem Regenbogen sitzend, die Füße einziehen müßte. — In welchem Maße der Aargau mitbetheiligt ward, beweist das Beispiel von Zofingen. Die Stadt hatte am 9. Februar eilends 45 gerüstete Männer nach dem Sammelplatze Baden zu schicken (sie machten den Streifzug ins Hegau mit); am 14. Februar 100 Geharnischte mit Schwert und Mordbeil ins Amt Schenkenberg; den 11. März 30 Mann wieder ins bedrohte Amt Schenkenberg; am grünen Donnerstag (28. März) 60 Mann mit Harnisch und Büchsen sammt dem andern Banner im Verein mit Aarburg und Lenzburg in die Gegend von Koblenz, die von Waldshut aus sehr bedroht war. Sie mußten Tag und Nacht marschiren. Zofingen

beklagte sich über die so außerordentliche Anstrengung und stellte vor, die Stadt werde auf diese Weise von Mannschaft gänzlich entblößt. Bern verhieß ihr eine Besatzung, wogegen man erwiederte, die beste Besatzung seien die eigenen Bürger. Hierauf kehrte die Hälfte der ausgezogenen Mannschaft zurück. — In Lenzburg konnte wegen der Kriegsläufe das Maiending (die Aemterbesetzung) statt Anfangs Mai erst um Pfingsten gehalten werden.

Die Bevölkerung wurde durch allerlei oft übertriebene oder falsche Gerüchte und befürchtete oder ausgeführte Anschläge geängstigt und in Athem gehalten. Aus Waldshut kam ein Brief an den Vogt von Schenkenberg, er solle sich bereit halten „sie wöllent mit ihm ze Abend essen". Man hörte, 300 Knechte seien über den Rhein gekommen, um einen argen Anschlag auszuführen, hätten aber Befehl erhalten zurückzukehren. Muthwillige Eisenkäufer brachten nach Erlisbach so bösen Bericht von heranziehenden Feinden, daß in der ganzen Gegend gestürmt ward und alle Schwächern die Flucht nahmen. Die in Aarau liegende Besatzung von Freiburg wollte mit ihrem Panner ausziehen, um die Frickthaler zurückzujagen; die Bürger hielten sie mit Noth zurück. — Die Beamteten schickten Späher aus, um an der Grenze bei Einsiedlern (Wallfahrern) und Bekannten Nachrichten über die Bewegungen fremder Kriegsleute einzuholen. Die Vögte an der Aare verboten ihren Leuten, die Frickthaler mit Worten oder Werken zu reizen. Die Gemeinden stellten Wächter auf die Berghöhen und an die Engpässe. Man hörte durch die Wälder trommeln und pfeifen, Schüsse knallen, man fürchtete, der Feind ziehe mit Macht heran. Oft waren es nur muthwillige junge Leute, die in den Bergen Wachten ausstellten. Die Dorfbewohner wollten voreilig die Engpässe mit Verhauen sichern und mußten von den Hauptleuten zurückgehalten werden. Die Bewohner des Schinznacher Thales flüchteten ihre Hausthiere und die beste Habe nach Brugg und Aarau. — Am 21. Februar wurde wirklich Kienberg (unweit Aarau) überfallen und der Vogt Troller nebst zwei Andern weggeführt. Bald hieß es auch, die Commenthurei und das Gotteshaus Leuggern sei verbrannt. Am 2. März entstand ein großes Geläuf zwischen Aarau und Brugg. Die Feinde hatten sich in der Nacht durch die Berge geschlichen, das Dorf Villingen überfallen, geplündert und verbrannt. — Zwei Edelleute von Rheinfelden, die Truchsessen genannt, lauerten mit etwa 12 Gesellen auf

dem Weg nach Kienberg und auf der Schafmatt den Zufuhren auf; man sandte 20 Mann aus, um sie zu überfallen und einzufangen. Die Obern hatten zwar verboten, die Frickthaler mit Raub anzugreifen, gleichwohl machten die Jurabewohner einen Auszug zum Plündern. Sie brachten nichts zurück, als Brotkörbe, Kinderwindeln, Laternen, Stubenfenster, Kratten, Gläser, Pflugsräder. Der Vogt sagte ihnen nicht umsonst, „ihr tauscht euer Roß an ein Pfeifchen". Bald entführten kecke Plünderer den Obererlisbachern „vier der besten Rosse" in der Nacht vom 2. zum 3. März. Die von Aarau, aus dem Lenzburger Amt, aus der Stadt und Grafschaft Baden führten den 4. Juni einen Anschlag aus, denen von Laufenburg ihr Vieh wegzutreiben. Diese erhielten Warnung und trieben ihre Heerde über den Rhein. Die Aargauer fanden lebhaften Widerstand, wichen zurück, lockten die Gegner in einen Hinterhalt, der ihnen den Rückweg ablief, und sprengten einen Theil derselben in den Rhein. Wäre die Aargauer Mannschaft zahlreich genug gewesen, so hätte man wegen der offenen Thore die Stadt Laufenburg genommen. — Ein gewisser Kaspar von Lostorf erregte durch Lügen vom heranrückenden Feind einen solchen Lärm, daß das Volk um Aarau, im Surenthal, um Olten und Zofingen bis Sursee und Sempach aufgestürmt, an den Jura eilte, um die Fremden abzutreiben. Der Lügner ward zu Solothurn bestraft. — Berner Kriegsvolk lag den 3. Mai zu Baden, die Freiburger rückten an den Rhein hinab, um ins Frickthal einzufallen oder wenigstens die Gegend um Klingnau und Koblenz zu vertheidigen. — Wenn sich die Berner Oberländer durch ihre Raublust den Schimpfnamen „Kistenfeger" erwarben, so herrschte bei dem schwäbischen Heer nicht geringere Gier zu plündern. Raubhorden desselben kamen von Waldshut und Säckingen herüber, überfielen die Commenthurei Leuggern, plünderten sie, ungeachtet der Inhaber derselben, Graf von Werdenberg, zu ihrer eigenen Partei gehörte, und verbrannten die dem Stift zugehörigen Dörfer. Während dieser Zeit lagen 400 gerüstete Kriegsleute in Lenzburg unter Melchior von Luternau, dem Landvogt, bereit, „nächster Noth abzuhelfen". Alle unter Bern stehenden Edlen hatten Befehl „reisige Rüstung zu halten". Den Herren Walther von Halwyl, Jakob von Reinach, Hans Segenser zu Brugg und Schenkenberg, Bendicht von Weingarten, dem Vogt daselbst, ward aufgetragen, „Vorsehung, Sorge und Hut" zu thun. Petern ab Eck ward Biberstein anver-

traut. In der Schlacht bei Dornach bestand die Hauptmacht aus 3000 Bernern.

Die Mailänderzüge.

Kaum hatte der Schwabenkrieg ausgetobt, so begannen wieder die Mailänderzüge und das unselige Reislaufen in die Lager der einander bekämpfenden Franzosen und Lombarden, oft trotz des Verbotes der Regierungen. In Italien vergeudeten die Eidsgenossen, ähnlich wie die deutschen Kaiser, unnütz ihre beste Kraft — im Dienste fremder Mächte. Als Söldlinge und Werber auf mailändischer Seite treffen wir in den Akten aus dem Aargau einen Rathsherr Rudolf Suter von Zofingen, Heinrich Meier von Lenzburg und Hans Matter an, welche (nach dem an dem Herzog bei Novarra begangenen Verrath) bei ihrer Rückkehr ins Gefängniß gelegt wurden (1500). Auch Brugg entsendet (1503) sechs Mann nach Bellenz. — Frankreich überwarf sich mit den Kantonen, es trat eine feindselige Stimmung gegen dasselbe ein, und dem thätigen Kardinal Schinner gelang es, die Eidsgenossen zu einem Bündniß mit Kaiser Maximilian, Venedig, Spanien und dem Papst Julius II. zu bewegen. Im November 1511 begleiteten auch 150 Mann aus Stadt und Grafschaft Baden, 200 aus Mellingen und Bremgarten das 4000 Mann starke Berner Heer über die Alpen. Der Zug war wegen Uneinigkeit und wahrscheinlich auch Verrath ohne Erfolg.

Um das Volk für einen folgenden (1512) zu gewinnen, berief Bern Abgeordnete des Landes in die Hauptstadt. Das Aargau gab dazu (soweit es zu Bern gehörte) 14 Mann aus Zofingen, 7 aus Aarburg, 14 aus Aarau, 66 aus Stadt und Grafschaft Lenzburg, 12 aus Brugg und dem Eigenamt, 12 aus dem Amt Schenkenberg, einen Schreiber, Kaplan mit Sigrist, Feldscherer mit Gehülfen, Fourier, Dolmetsch, 2 Weibel des Kriegsgerichts, 2 Läufer, 3 Ueberreiter, 4 Trabanten zum Dienst des Hauptmanns und der Kriegsräthe, 5 Trummenschläger, 4 Pfeifer, 4 Säumer mit 6 Pferden zum Transport des Stabsgepäcks, 8 Hakenbüchsen, welche nebst der Munition von 20 Pferden getragen wurden. Je einen Mann schickten die Edeln von Halwyl, Mülinen, Büttikon, Effinger, Segenser. Die Mannschaft sammelte sich in Lenzburg, ward dort gemustert und beeidigt. Die Bewaffnung bestand aus Spießen, Hellebarden und Büchsen. In 7 Wochen eroberten diesmal die Eidsgenossen die Lombardei. —

Bei Anlaß dieses Feldzugs verdienen die Badener, Bremgartner und Mellinger rühmlich erwähnt zu werden. Hundert derselben bewachten das Belagerungsgeschütz, welches im Thiergarten vor dem bereits theilweise von den Franzosen geräumten Pavia aufgestellt war. Weiber und alte Leute der Stadt eröffneten ihnen den Abzug der Franzosen und luden sie ein, auf Sturmleitern die Mauern zu ersteigen. Sie klommen ohne Wissen des Heeres hinauf. Drinnen merkten sie erst, daß noch viele Landsknechte da seien. Die hundert stellten sich gegen 1500 in Schlachtordnung. Ueber zwei Stunden stritten sie allein, ehe Verstärkung kam, begünstigt durch die Enge der Gassen, sich oft vor dem Geschütz in die Häuser zurückziehend. Sie nahmen zwei Feuerschlünde weg und kehrten sie gegen den Feind. Schon waren 11 gefallen. Da liefen einige auf die Bollwerke und riefen hinaus: „Herbei, Kameraden, unsere Brüder schlagen mit den Landsknechten, die noch hier sind, schleunig herbei!" Die Nächsten überklommen die Schanzen und Mauern, sie trieben die Feinde über die steinerne Brücke zurück, bald drang ein großer Theil des Heeres durch die geöffneten Thore ein. Unter den flüchtigen Feinden brach die hölzerne Brücke des Gravelone zusammen. — Ohne Zweifel hatten die Badener und Bremgartner es dieser kühnen Waffenthat zu verdanken, wenn sie als Geschenk vom heiligen Vater Fahnen heimbrachten, die erstern eine solche mit unserer lieben Frau in der Sonne, die andern eine solche mit der heil. Maria Magdalena. (Sonst erhielten solche Auszeichnungen nur die Hauptorte, nicht die Unterthanen.) — In allen Gassen Pavias stand Wein und Erfrischung vor den Häusern für die Sieger. Die Stadt zahlte jedem Mann des eidsgenössischen Heeres $4^1/_2$ fl., ebenso fielen die Contributionen von Mailand (60,000 Dukaten), Lodi (3000), Parma und Piacenza (jede 20,000) zum Solde der Schweizer. Man sieht, der Solddienst war zu Zeiten wenigstens ein einträglicher Erwerb.

In die gewaltige Schlacht bei Novarra (6. Juni 1513) zog wahrscheinlich noch zahlreichere Mannschaft, denn Zofingen stellte 50 Mann. Der Sieg wurde schlecht benutzt, ein Theil der großen Beute unterschlagen, der Sold blieb aus, die erhobene Brandschatzung genügte den Unersättlichen nicht. Die Schweizer, denen das Geld über den Ruhm und die Ehre ging, kehrten wenig befriedigt heim.

Mittlerweile und bevor noch die Schlacht bei Novarra geschlagen, regte sich in der Schweiz die französische Partei, welche namentlich in Bern zahlreiche und angesehene Anhänger zählte. Des dortigen Venners Hetzel Sohn warb trotz des Tagsatzungsverbotes mehrere hundert Söldner und führte sie nach Frankreich. Da erhob sich ein Sturm und Volksaufstand gegen die französisch Gesinnten, die sogenannten „Kronenfresser", wie in andern Kantonen, so auch im Kanton Bern und im Aargau. Eine 6000 Mann starke Volksversammlung zu Ruswyl wurde auch aus dem Aargau beschickt (1513). Als der Venner Hetzel nach Baden reiten wollte, um sich vor der Tagsatzung zu rechtfertigen, wurde er von dem aufgebrachten Volk des untern Aargaus und Solothurns gefangen genommen, nach Olten geführt, ungeachtet aller Abmahnungen der Gesandten von Bern und Solothurn „schmählich und ohne alle Erbärmd auch nackend aufgehenkt (auf die Folter gespannt) und gemartert und zuletzt nach erzwungener Vergicht (Bekenntniß) enthauptet. — Auch die aufrührerischen Landleute des Amtes Schenkenberg erhoben sich gegen den Landvogt Kuttler von Bern, als wider einen „Franzosen", sie nahmen ihm Alles, was er außer dem Schlosse besaß, und nöthigten ihn, zu seinem Schutze Knechte zu besolden, so daß er „der Sach zu merklichem Schaden und seine eheliche Hausfrau wegen des Schreckens in tödtliche Lähme und langen Siechtag kam".

Um die weitaussehenden Unruhen zu stillen, berief Bern aus allen seinen Städten und Aemtern Abgeordnete des Volks. Dieselben wurden den Rathssitzungen beigezogen. Zwei Aufwiegler und Hauptleute des französischen Aufbruchs (Michel Glaser und Anton Wyder von Saanen) wurden mit dem Schwert hingerichtet. Glaser bezeugte auf dem Richtplatz „uf Gott und sinen Tod", er habe Nichts gethan, als was ihn die Venner und fürnehmen Räth geheißen!" — Hieher gehört auch die Notiz, daß zu Lenzburg durch „ufrürige Bursame" wegen des französischen Aufbruchs zwei königliche Gardeknechte, Namens Hans Fuchs von Muri und Rüdi Karner von Ruswyl, gerichtet worden. — Am 28. Juli 1513 wurden von den einberufenen Boten der Städte und der Landschaft und dem Rath von Bern folgende sehr bezeichnende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Herren schwören an den Heiligen, Pensionen, Mieth und Gaben abgestellt sein zu lassen.

2. Sie erbieten sich, hinfür mit Niemand kein Bündniß, noch Einung, darin dann Hülf erfordert wurde, anzunehmen anders, dann mit der Ihren von Stadt und Land gemeiner Boten Bywesen und derselben gehebtem Rath.
3—12 folgen die Strafurtheile über Empfänger französischen Geldes (unter denen zwei Venner), sie sollen sämmtlich das empfangene Geld und eine Buße von gleichem Betrag oder bis zu 500 fl. in den Stadtsäckel legen und werden der Aemter und Ehren entsetzt, Einer erhält Stadtarrest. Der Landvogt Kuttler von Schenkenberg wird wegen seines beim Ueberfall und Uflauf erlittenen Schadens von 300 Pfund weiterer Strafe erledigt.
13. Die Rechte und Freiheiten der Städte, Herrschaften und Landleute, sowie die geschlossenen Verträge werden bestätigt.
14. Ludwig von Büron, ehemals Amtmann zu Thun, wird wegen Mißhandlung des Landvolkes aus dem Rathe gestoßen.
15. Hinfür soll Niemand um kein Vogtei noch Amt bitten, noch sich des mit Nachlaufen merken lassen — doch vorbehalten die Aemter, darum nach altem Bruch und Herkommen gebeten werden muß.
16. Die Zehrung und Reisekosten der Ehrenboten von Stadt und Land übernimmt der Staat und gibt Reitlohn des Tags 10 Schilling, Lohn eines Fußgängers 5 Schilling.
17. Von nun an soll Niemand mehr in Strafe genommen, beleidigt oder wegen des Vergangenen verfolgt werden. — „Damit wöllen meine Herren mit den Ihren zu Stadt und Land wohl vereint und befriedet sein.“

Man merkt, die gnädigen Herren mußten sich diesmal eine starke Demüthigung und Zurechtweisung gefallen lassen; es fehlte nicht viel, so wäre der Zügel ihren Händen entfallen, und sie verhüteten dies wahrscheinlich nur durch rechtzeitiges Nachgeben und durch die Appellation ans Volk mittelst Einberufung von Abgeordneten. — Auffallend ist es freilich, wie wenig bald hernach die festgestellten Punkte gehalten und wie bald die bei dieser Volksbewegung so scharf hervortretende Abneigung gegen Frankreich umschlug. — Von Zofingen wird noch insbesondere bemerkt, daß es, unzufrieden über das ihm entzogene und durch einen päpstlichen Gnadenbrief an Bern übertragene Wahlrecht fürs Chorherrenstift, in diesem

Handel „fast unrüwig an die andern Aemter schrieb, daß sie alle „ohn Einen von Stadt und Land söllten auf unser Frauen Himmel„fahrt (15. Aug.) zu Bern versammpt syn und da, eh der Dißjon„Zug gestattet wurd, ihrer alten und begehrten Freiheiten Bestäti„gung vollziehen."

Der Entwurf zu einem Angriff auf Frankreich in Verbindung mit dem Kaiser, England, Arragonien war unter diesen Umständen der Tagsatzung willkommen. Sie betrachtete einen auswärtigen Krieg als Ableiter für die inneren Unruhen. 16,000 Schweizer vereinigten sich in Besançon (27. Aug. 1513) mit einem kaiserlichen Heer, um nach Dijon zu ziehen, unter den 2700 Bernern waren 150 Mann von Baden (Stadt und Grafschaft), 60 von Bremgarten, 15 von Mellingen, 150 aus den Freiämtern. Dazu kamen dann noch 4000 Freiwillige aus dem Kanton Bern. Das Schweizerheer zeichnete sich durch schlechte Kriegszucht aus. Statt Dijon zu nehmen, in dessen Mauern Bresche gelegt war, zog es, Dank der Käuflichkeit einzelner Führer von Bern, gegen das Versprechen von 400,000 Thalern ab. Der darüber entstandenen Erbitterung mußten wieder einige Franzosenfreunde geopfert werden.

Franz I. folgte auf Ludwig XII. als König von Frankreich. Die gegen denselben gelieferte Schlacht von Marignano — die erste, in welcher sie geschlagen wurden — kostete den Schweizern über 6000 Mann (14. u. 15. Sept. 1515) und übte eine sehr niederschlagende Wirkung. Mehr als je war die Schweiz getrennt. Die Einen wollten Versöhnung mit Frankreich (namentlich Bern, Freiburg und Solothurn, wo französische Thalersäcke wirkten), die Andern wollten in Verbindung mit dem Kaiser und England die Schmach von Marignano rächen. Das französische Gold überwand endlich alle Kantone und Rathsboten. Die letztern, zu Bern versammelt, erhielten ein jeder vom König ein Geschenk von 100 Kronen, und 200,000 Kronen lagen in Genf bereit für die Kantone; sie wurden mit Gepränge nach Bern gebracht und nach der Zahl der Ausgezogenen vertheilt. Bern erhielt 29,775 Kronen, Baden (Stadt und Grafschaft) 2125, Bremgarten 717½, Mellingen 271, der bernische Aargau 1925. Das wirkte. Nur Zürich, Uri, Schwyz, Basel, Schaffhausen besannen sich noch. Aber auch für sie lag das Geld bereit, also „daß welche ihr Siegel an Bundesbrief gäbint, ihren Theil da gezählt fundint und nähmint." Der ewige Friede wurde

1516 am 29. November mit Frankreich geschlossen. Der daherige Vertrag blieb die Grundlage aller späteren. König Franz versprach 400,000 französische Sonnenkronen als Ersatz des Zuges nach Dijon, 300,000 für den Zug nach Italien, jährlich auf den ersten Tag Jänner 200,000 Kronen nach Bern auf eigene Kosten zu bezahlen. Er bewilligte auch den 13 Orten und Wallis jährlich jedem 2000 Franken (1521 auf 3000 Fr. erhöht) Pension, über das den Zugewandten, dem Abt von St. Gallen und Toggenburg 600 Fr., der Stadt St. Gallen 400, der Landschaft Greyerz 400, Saanen 400 und „noch so haben die sundern und heimlichen Gaben und Pensionen, wiewohl die fast namhafter Zahl, keinen Namen“ Diese Jahrgelder und Pensionen spielen nunmehr fortwährend eine bedeutende und bemühende Rolle in unserer Geschichte, welche im Ganzen genommen bis 1798 eine unerquickliche und traurige ist. — Die Schweiz war von da an an Frankreich verkauft, sie wird eine Provinz, eine Niederlassung und Pflanzschule von Soldaten Frankreichs, das in den obersten Behörden überall seine bezahlten Creaturen hat. Ihre auswärtigen Kriege sind nur noch Soldkriege. Zürich einzig machte ein Jahrhundert lang eine rühmliche Ausnahme, indem es sich des Solddienstes enthielt.

Neue Edelsitze sah unsere Periode nicht entstehen. Die Schwächung und Verarmung des Adels ist in Folge der Kriege und Fehden eine fortgehende. Aus Politik oder Noth überließen viele Glieder desselben ihre Burgen und Herrschaftsrechte an Bern. Die Edeln von Halwyl blieben trotz ihres Bürgerrechts zu Bern noch lange in Oesterreichs Dienst. Erst Hans von Halwyl nahm an der Murtner Schlacht Theil. Auch Wilhelm von Mülinen folgte dem Herzog Friedrich. Seine Nachfolger erst traten 1460 in das Bürgerrecht von Bern und dienten unter seinen Fahnen, durch Heiraten wurden sie allmälig einheimisch. Durch ähnliche Verschwägerungen kamen die Luternau der Hauptstadt näher. Den Effingern wurde zum Lohn für besondere Ergebenheit die Burg Wildegg mit zugehörigen Rechten um mäßigen Preis überlassen. Die Reinach wollten lieber ihre Güter einbüßen und das Land meiden, als sich der neuen Herrschaft unterwerfen. Ebenso verloren die Baldegg (1460) Schenkenberg, weil sie am Krieg gegen Bern Theil nahmen. Bezeichnend für die Lage und Denkungsart des Adels ist die Notiz, daß Schultheiß und Rath von Zofingen (1464) beschloß: „Niemand soll ohne

unsern Willen Gewalt haben, sich für einen Edelmann oder mehrere zu verbürgen".

Unsere Periode sieht nur das Bruderhaus und Beghardenklösterchen Iglingen (bei Magden, jetzt eine Eremitage) entstehen. Die Zeit war für derartige neue Stiftungen nicht eben günstig.

B. Der Aargau in der Zeit von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. 1520—1648.

Italienische Feldzüge im Solde Frankreichs.

Seit dem Abschluß des ewigen Friedens mit Franz I. (1516) hat die Schweiz den Geld- und Blutvertrag, welcher sie an Frankreich knüpfte, getreulich gehalten. Alle Schlachten der Regierungszeit dieses Fürsten waren Zeugen des glücklichen oder unglücklichen Muthes schweizerischer Söldner.

Nach dem unglücklichen Sturm auf Bicocca, bei welchem die Schweizer im Dienste Frankreichs über 3000 Mann einbüßten (am 27. April 1522) erhob sich das Volksgefühl gegen den Unfug des Solddienstes und des Pensionenwesens, einzelne Kantone schritten mit Strafen ein, so namentlich Zürich. Aber Bern und sein Patriziat war dem französischen Einfluß am zugänglichsten. Es berief zwar, den Klagen des Landes Rechnung tragend, wiederum Abgeordnete ein. Es stellte denselben vor, der französische Bund sei mit Einwilligung der Landesdeputirten geschlossen worden, die eidsgenössischen Besitzungen jenseits der Alpen hätte man doch mit zahlreicher Mannschaft besetzen müssen, Niemand sei zum Auszug gezwungen worden, sondern Alle seien freiwillig gegangen. Als Frankreich im Mai 6000 Mann verlangte, theilte Bern dies Begehren den Abgeordneten des Landes mit. Schenkenberg mit den andern Aemtern wünschte auf die Lombardei und die Jahrgelder zu verzichten, spräche sich aber die Mehrheit der Eidsgenossen dafür aus, die erlittene Schmach zu rächen, so solle man sich von ihnen nicht trennen. Zofingen wollte mit dem König so wenig als möglich zu thun haben. Aarau rieth, sich der Lombardei und des Königs so viel möglich zu enthalten, da man nicht Glück habe, und keineswegs ausgemacht sei, ob man sein Blut für eine gute Sache vergieße. Dieser Meinung pflichtete auch Brugg bei. Lenzburg trug Scheu vor fremden Kriegszügen, sich im Uebrigen an die Mehrheit

der Stände anschließend. — Diese Voten waren verständlich genug. Bern hat sie nicht beherzigt. Das Schlachtfeld an der Bicocca ist nicht das letzte, welches die Schweizer in Italien mit ihrem Blute röthen.

Den Uebergang über die Sesia (1524) halfen unter Johann von Diesbach 6000 Schweizer bewerkstelligen, welche den Rückzug des französischen Heeres deckten. In der Schlacht am Thiergarten bei Pavia fochten und bluteten Tausende, ohne den König (Franz I.) vor Gefangenschaft retten zu können. — In dem Religionskriege der Liguisten gegen die Protestanten standen Schweizer, oft die nächsten Blutsverwandten, in beiden feindlichen Heeren. — Unter den 20,000, welche bisweilen Frankreich besoldete, dienten unzweifelhaft auch viele Bürger des Aargaus, von denen aber keiner zu einer irgend bedeutsamen Stellung sich emporschwang, wie jener Frölich von Riesbach (Kts. Zürich), der aus einem Tischler französischer Oberst und Ritter wurde (1544). — Der gutbezahlte Solddienst in Frankreich hinderte nicht, daß Reisläufer gleichwohl in die Heere aller möglichen Fürsten gingen, trotz strenger Verbote, welche einzelne Kantone etwa erließen.

Die Reformation.

Die wichtigste, nicht nur kirchliche, sondern auch politische Begebenheit des 16. Jahrhunderts ist die Einführung der Reformation. Die Hauptursache derselben war überall die Entartung der christlichen Kirche, welche längst die Bessern beklagt, welche zu beseitigen schon 100 Jahre früher die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel sich bemüht. Die nothwendige, stets versprochene und stets aufgeschobene Kirchenverbesserung, erfolgte — Dank dem Widerstreben der Päpste — nicht. Die Einzelnen, welche in Lehre und Einrichtung der Kirche eine Umänderung zu bewirken unternahmen, wurden die Opfer ihres Eifers, wie Huß und Hieronimus. Der Ablaßhandel, durch welchen die bestehende Entartung dogmatisch festgestellt und sanktionirt werden wollte, dieser prägnanteste Ausdruck sittlicher Rohheit, war der Anlaß und Anstoß blos zur Reformation. Zürich war der Punkt, auf dem sie begann, von dem sie durch die Wirksamkeit Zwinglis ausging. Aber auch anderwärts, wie im Aargau, war der Boden für dieselbe nicht unvorbereitet und unempfänglich. Auch das Gewissen des Bischofs von Constanz

sträubte sich, den Skandal zu billigen, und seinem erlassenen Kreisschreiben gemäß wies der Kirchherr (Pfarrer) Johannes Frei auf Staufberg und Bullinger in Bremgarten den Ablaßkrämer Bernhardin Samson ab. Selbst in dem später stets gut katholischen Baden fand man heraus, wie nahe oft das sogenannte Heilige dem Lächerlichen ist. Während bei der Procession auf dem Kirchhof der Chor sang: „siehe, sie (die Seelen) fliegen (aus dem Fegfeuer)!" ließen Einige Federn fliegen und sangen die Worte dazu. — Viel langsamer als in Zürich und nach langem Schwanken drang die Kirchenänderung in Bern und demgemäß auch im Aargau durch. 1518 trug in Zofingen ein Ablaß zu Gunsten des Kirchenbaues noch viel Geld ein. 1521 beriefen die Bürger von Rheinfelden den Franziskanermönch Johannes Eberlin von Günzburg, einen Anhänger Luthers, aus Basel, damit er ihnen die evangelische Lehre vortrage. Er predigte an Sonn- und Festtagen dort zweimal, bis der Bischof von Basel und die Regierung ihn vertrieb. Im Juli 1523 verklagte Kaspar von Mülinen, ein eifriger Katholik, den Leutpriester Hunold zu Aarau, er predige die neue Lehre und setze als ein gefährlicher Mann Alles in Verwirrung. Auf Andringen des Stiftes Münster, welches das Kirchenpatronat oder Collaturrecht hatte, wurde Hunold vor das Ruralkapitel zu Suhr berufen, wo er sich nicht scheute, seine Glaubenssätze zu verfechten. Ihn bekämpfte am eifrigsten der Leutpriester Melchior Müller von Kirchleerau, und der Ausspruch der Mehrzahl altgläubiger Priester verurtheilte ihn als Irrgläubigen zur Remotion (Entfernung) vom Pfarramt. Er appellirte nach Bern, aber der Rath bestätigte das gefällte Urtheil. Er mußte seine Pfründe verlassen. — Nach der für die Reform günstigen Disputation in Zürich (29. Januar 1523) schrieen die Pfaffen und Mönche, insbesondere die Prälaten: „Es geht jetzt über uns, es „wird danach über die Junker gehen, ihr frei Leben, Zins und „Zehnten muß gebeutelt werden. Lasset uns zusammenstehen wider „diese aufrührerischen Ketzer." So dachte, so fürchtete man auch zu Bern namentlich im Kreise Derer, welchen Zwinglis Predigt gegen den Solddienst und die Pensionen bedenklich schien; noch in demselben Jahre wirkte Bern bei dem Tagsatzungsbeschluß mit: „daß „man alle Luthrischen und Zwinglischen sölle streng abwysen und „strafen, und den Zwingli, wo der in ihrer Oberkeit (ihrem Gebiet) „betreten, gfänglich annehmen, daß sie dem Bischof von Constanz,

„wie treffenlich angeruft, wöllint wider sin unghorsam Pfaffen be„hilflich syn.“

Und doch hatte Bern, um die heftigen Entzweiungen unter seinen Unterthanen abzustellen, schon am 15. Juli 1523 sein erstes Reformationsmandat erlassen an die Prälaten, Aebte, Pröbste, Dechanen, Lütpriester, Kilchherren, Pfarrer und Verkünder des Worts Gottes, auch an ihre Vikarien, und an die Schultheißen, Tschachtlan, Vögte, Ammänner, Freiwaibel und andere Amtleute: „nämlich, daß ihr und alle die, so sich Predigens unterziehen und gebruchen, nützit (nichts) anders, dann allein das heilig Evangelium und die Lehre Gottes frei, offentlich und unverborgen, desglichen, was ihr getrauet, können und mögen durch die wahre heilige Schrift, als die vier Evangelisten, Paulum, die Propheten und Bibel, in Summa durch alt und neu Testament, beschirmen und bewähren, verkünden und all andere Lehren, Disputationen und Stempeneien, den h. Evangelien und Gschriften, wie gemeldt, ungemäß, sie seien von dem Luther oder anderen Doktoren geschrieben oder usgangen, ganz und gar unterlassen, die nicht predigen oder dem gemeinen Mann auf den Kanzeln eröffnen, sondern die neben sich stellen und dero nützit gedenken; dann wir ja wöllent, daß ein jeder Prädikant dem gemeinen Volk die bloße, lutere Wahrheit der h. Gschrift fürhalten, entdecken und darwider niemand mit verdeckten oder öffentlichen Worten willfahren oder ihm selbst Ruhm oder eigenen Nutz sölle suchen, allezeit mit Erbieten, Grund und christliche Gschrift der Lehr einem jeden Geistlichen und Weltlichen, so das brüderlich begehrt und fordert, gut willenklich anzuzeigen.“ — Man bemerke, wie hier bei der Aufforderung zur Predigt des lautern Evangeliums der Name Luthers (wohl auch Zwinglis) und seine Reformen noch verpönt sind. Die gnädigen Herren wollten den Pelz waschen, ohne ihn naß zu machen.

Indeß drängten die Ereignisse bald vorwärts. Unter Anderm verlangten (1523) die adelichen Klosterfrauen von Königsfelden, mit Luthers und Zwinglis Schriften bekannt geworden, die Erlaubniß zum Austritt aus ihrem Orden. Der Rath, darüber betroffen, versuchte zuerst die gewöhnlichen geistlichen Gegenmittel, er verschrieb eilig den Provinzial Georg Hofmann von Straßburg, um das Gotteshaus zu visitiren. Die Nonnen wiesen denselben trotzig zurück. Ebenso wenig fruchtete das Erscheinen eines Rathsherrn von Bern. Man hoffte durch Milderung der Klosterzucht zu helfen; man erließ

ihnen die vielen Fasttage, das Liegen auf Strohsäcken, das angreifende Chorsingen. Aber die Eigensinnigen baten, der Rath möchte seine armen, unschuldigen Gefangenen um Gottes und ihrer Seelen Heil willen des Klosterzwangs gänzlich entlassen. Da sprach der Venner Krauchthaler: „Meine Gefangenen müssen sie nicht sein!“ Das Wort gab den Ausschlag. Der Rath erlaubte, daß jede Klosterfrau nach eigener Wahl, doch mit dem Rath ihrer Freunde und nächsten Anverwandten austreten möge (20. Nov. 1523). 1524, 8. Juni, wurde näher bestimmt: Austretende dürfen ihre Aussteuer (das dem Kloster zugebrachte Gut) nach Untersuchung des Landvogts von Schenkenberg und des Schultheißen von Brugg wegziehen. Neueintretende müssen wenigstens 17 Jahre alt sein und ein dreijähriges Noviziat durchmachen. Agnes von Müllinen verehelichte sich mit Heinrich Sinner, dem Barfüßer Guardian von Königsfelden, Katharina von Bonstetten, die Schatzmeisterin, mit Wilhelm von Diesbach, später die Aebtissin selbst (1529) Katharina Truchseß von Waldenburg mit Georg Göldlin von Zürich, Küngold von Grafeneck mit dem Barfüßer Balthasar Gedescher, genannt Maler. — Es darf uns nicht verwundern, wenn Oesterreich (1528) in derben Depeschen gegen die Aufhebung des Klosters protestirte. Hat es ja die Stirne gehabt, noch 1841 dasselbe zu thun bei Aufhebung der aargauischen Klöster.

In Bern verlangte die Partei der Altgläubigen die Abschaffung des Mandats, welches den Prädikanten die heilige Schrift zur Richtschnur ihrer Predigt gab oder wenigstens einen Zusatz zu demselben, daß die Auslegung der Bibel nur nach dem Sinne der römischen Kirche zu geschehen habe. Der Rath erließ, um die Meinung von Stadt und Land zu vernehmen, eine Zuschrift an die Beamteten: „Ihr wißt die merkliche Entzweiung, die jetzt überall wegen der lutherischen Lehre entstanden ist. Einige meinen, man sollte die neue Lehre abstellen, Andere wollen nur dem anhangen, was durch das h. Evangelium und die Schriften des alten und neuen Testaments bewiesen und gehandhabt werden mag. Daraus erwächst viel Streit und Zank, so daß wir besorgen, wenn darüber keine Uebereinkunft getroffen wird, möchte mehrere und größere Unruhe erwachsen. Darum unsere lieben Eidsgenossen auf der Tagsatzung zu Luzern sich hierüber vereinigen wollen und wir ihnen unsern Willen und Meinung anzeigen sollen, so wollen wir euch dessen berichten, mit

dem ernsten Befehl, da die Sache euch nicht minder als uns angeht, ihr wollet darüber zu Rathe sitzen und eure Meinung uns schriftlich senden. — Hierauf wurde (28. April 1524) folgender Beschluß bekannt gemacht: Klein und Große Räthe bleiben bei dem ausgegangenen Mandat, doch mit dem Zusatz, daß diejenigen Priester, welche Eheweiber genommen oder noch nehmen werden, ihre Pfründen verlieren, daß die, welche die Mutter Gottes oder die Heiligen schmähen, zu verbotener Zeit Fleisch essen oder sonst unerhörte Sachen bringen oder predigen, Strafe zu gewarten haben. — 1524 den 22. November wurde das obige Mandat von Neuem eingeschärft und mit einigen Artikeln erweitert: „Niemand soll Bilder und Kirchenzierden entehren, schmähen oder zerbrechen, sondern solches Alles wie von Alters her im alten Stand und Wesen bleiben lassen. Wer zu verbotener Zeit Fleisch, Eier und andere unerlaubte Speisen genießt, soll verhaftet werden und 10 Pfd. Buße bezahlen. Niemand soll den Andern „Ketzer" schelten. Die gedruckten Büchlein sind bei 10 Pfd. verboten zu kaufen und verkaufen. Als auch der gemein Mann — wird fortgefahren — bisher durch die Päpst, Bischöf und ander Prälaten mit dem Bann, Ablaß, Ehehändeln und andern geistlichen Sachen unbilliger Weis beladen, setzen wir anfänglich wenig Glaubens auf den Bann, Ablaß und Dispensiren in Ehesachen und andern dergleichen Dingen, so mit Geld ausgebracht werden, der guten Hoffnung, was mit Geld recht seie, daß solches auch ohne Geld geschehen möge. Nichts desto weniger werden wir mit andern unsern Eidsgenossen über solches des Papsts, Bischofen und anderer Prälaten, der Geistlichen Mißbräuch sitzen und darinnen Aenderung mit ihnen thun, als die Nothdurft unser und der Unsern wird erheischen." — So weit wie Bern in diesem Mandat gingen bekanntlich auch die andern katholischen Orte.

Inzwischen entstanden, von den Wiedertäufern Deutschlands verpflanzt, da und dort Unruhen. Die Basler Bauern plünderten das Kloster Olsberg und Iglingen. Bern, Freiburg und Solothurn verpflichteten sich zu gegenseitigem Beistand. Zu Bern schwuren die Räthe und eine ganze Gemeinde (8. Mai 1525), Keiner den Andern lutherisch oder päbstisch zu heißen, Niemand dem Andern Gewalt zuzufügen, Ruhestörer durch außerordentliche Mittel und Strafen zur Ordnung zu weisen. Rathsabgeordnete gingen in alle Gegenden des Berner Gebiets, um zu beruhigen und schriftliche Erklärungen

der Städte, Aemter und Gemeinden zu verlangen, wessen sich in so gefährlichen Läufen die Obrigkeit zu den Ihren zu versehen habe?" Sie empfingen darüber einhellig die Antwort: „Als fromme, getreue und redliche Unterthanen wollen sie Leib und Gut ohne Weigern zu ihrer Obrigkeit setzen." Diese Gesinnung erfreute die Obrigkeit so sehr, daß sie erklärte: „sie wolle solches Wohlmeinen Alle mit Gunst und Liebe genießen lassen." — Zur Erhaltung allgemeiner Sicherheit gegen Einbrüche der empörten Bauern in den benachbarten Ländern wurden die Grenzen und Pässe gegen Solothurn, im Schenkenberger und Königsfelder Amt mit 6000 Mann besetzt. Um das Volk zu beruhigen, wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, da und dort der Loskauf des Zehntens gestattet. —

Nachdem die 10 katholischen Orte zu Luzern, um die Fortschritte der Reformation zu hemmen, von sich aus, da sie umsonst sich an den Papst gewandt, gegen die schreiendsten Mißbräuche eine Verordnung berathen (1524), erließ Bern (6. April 1525) ein neues Mandat, dessen Grundlage jene 19 Luzerner Artikel waren. Durch dasselbe wird das Fegfeuer preisgegeben, die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand abgestellt, die Ehesachen werden den geistlichen Gerichten entzogen, Abläße, Dispensationen abgeschafft, Erschleichung von Vermächtnissen durch Geistliche verboten und nichtig erklärt; übelthätige und frevelnde Priester sind von den bürgerlichen Vorgesetzten zu strafen, geistliche Körperschaften dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine liegenden Güter kaufen und müssen jährlich von ihrem Haushalt Rechnung ablegen, die Geistlichen sollen Abgaben geben und Lasten tragen wie die Laien. — Man sieht, es war den Räthen weniger um Lehränderungen, als um Beschneidung der Competenzen, Vorrechte und Einkünfte des Klerus zu thun.

In Bern schwankte die Entscheidung immer noch. Die katholischen Orte hofften es beim alten Glauben zu erhalten. Ihre Abgeordneten erschienen 1526 (21. Mai) und brachten eindringliche Vorstellungen an. Abgeordnete der Landschaft waren zur Sitzung der Räthe und Bürger beigezogen. Man beschloß mit einiger Mehrheit der Stimmen, sich wegen Religionsanständen von den Eidsgenossen nicht zu trennen. Es fehlte übrigens nicht an Stimmen, welche bei den ausgegangenen bernerschen Mandaten bleiben wollten, oder wie Schenkenberg im Aargau, verlangten, Bern solle bei dem göttlichen

Wort verharren und seine Unterthanen dabei schützen und handhaben.

Es folgte (im Mai 1526) die Disputation zu Baden, welche von Seite der Evangelischen von Berthold Haller und Oekolampad beschickt wurde. Ihnen gegenüber standen die Celebritäten damaliger Zeit, Dr. Eck, Faber, Thomas Murner. Einer der zwei weltlichen Präsidenten war Hans Honecker, Schultheiß von Bremgarten. Die Altgläubigen behaupteten, einen glänzenden Sieg erfochten zu haben. Wirklich erhielt die römisch-katholische Meinung 82, die evangelische nur 10 Unterschriften. Bern unterzeichnete die Akten nicht. Es ließ vielmehr durch eine Deputation nach Luzern (Januar 1527) den Dr. Murner wegen seiner pöbelhaften Schimpfworte vor Recht fordern. „Die Gegner, wurde erklärt, sollen uns unge„ketzert lassen, denn wofern sollichs mer beschähe, in welchem Ort es „wäre, so wellind wir sie nicht fast mer berechten, sondern, wo uns „Deren Einer in unsern Landen würde, wellend wir ihn beim Hals „nehmen und ihm thun, als ihm zugehört." — Noch entschiedener als die Disputation in Baden wirkte auf die Entscheidung Berns die Drohung der katholischen Orte, sich wegen der Religion an die Berner Gemeinden zu wenden, d. h. die Unterthanen aufzuwiegeln. Die nun mit entschiedenen Freunden der neuen Lehre besetzte Berner Obrigkeit beantwortete diese Drohung in angemessenster Weise, indem sie an alle Gemeinden des Landes die Anfrage stellte: „ob sie lieber bei den frühern Verordnungen freier Untersuchung bleiben oder die spätern mit Beschränkung auf das Alte annehmen wollten?" Wenige sprachen sich für das Letztere aus. Damit war dem Aufwiegeln der Faden abgeschnitten. — Die beiden Räthe erließen hierauf (22. Mai 1527) die Verordnung, daß die freie Predigt des Evangeliums gestattet und geschützt werden solle. Aenderungen im Gebrauch der Sakramente und in kirchlichen Uebungen (im Kultus) sollten nur nach allgemeiner Uebereinkunft Statt finden. In Folge hievon entstanden im ganzen Lande Bewegungen, welche die Obrigkeit veranlaßten, einen Schritt weiter zu gehen, und entscheiden zu lassen, über welche gottesdienstlichen Aenderungen eine Uebereinkunft möglich sei. Zur Erläuterung der streitigen Glaubensartikel und Herstellung der Eintracht veranstaltete sie auf Anfang des Jahres 1528 eine allgemeine Disputation in Bern. Zu derselben berief sie alle Pfarrer und Kirchendiener und die vier Bischöfe von

Constanz, Basel, Wallis und Lausanne. Aber von den eingeladenen Bischöfen war nach Murners ironischer Erklärung derjenige von Wallis krank, der von Constanz übelmögend, der von Lausanne verstund nicht deutsch und der von Basel brauchte nicht nach Bern zu gehen, um Ketzer zu sehen. Die katholischen Kantone und selbst Kaiser Karl V. machten dagegen Vorstellungen. Bern blieb fest. Allen Theilnehmern wurde vom Rath freies Geleit zugesichert, so auch Zwingli, der zu erscheinen versprach. Am Neujahrsabend 1528 wurden bei den Chorherren in Zürich mehr als 100 Prediger und Gelehrte bewirthet, die aus der Ostschweiz, aus Schwaben und Baiern zur Disputation reisten. Am 2. Januar wurden sie nebst Zwingli und den Zürchern von Bürgermeister Röust und drei Rathsgliedern, von der Zunft der Zimmerleute bis an die Grenzen des Aargaus begleitet. Ueber 3000 Mann standen im Kanton Zürich unter Waffen. Bern traf ebenfalls alle nöthigen Anstalten für die Sicherheit. Eine Jagd auf Wildschweine, welche die Feinde in untern Aargau veranstaltet haben sollten, um den Reformator und seine Freunde gefangen zu nehmen, wurde verboten. In Mellingen beim Hirschen wurde der Imbiß eingenommen. Die Akten verrathen dies deßwegen, weil dort ein Onofrian Setzstab den Reformator „Löffeldieb“ schalt und deßwegen vor Gericht gestellt wurde. Am dritten Tag gelangte der Zug nach Bern. Die Disputation begann am 7. Januar. Berthold Haller eröffnete dieselbe mit einer Abhandlung über das Wesen der christlichen Kirche. Den katholischen Glauben vertheidigten unter Andern Niklaus Christen, Cantor zu Baden, und am eifrigsten Johann Buchstab, Lateinschulmeister von Zofingen, ein junger geschickter Theolog, der bis zum Ende aushielt und sehr beredt für das Cölibat plädirte. Hans Wächter, ein Bauer aus dem Amt Schenkenberg, hatte den Muth, vor der zahlreichen Versammlung aufzutreten und gegen den Pfarrer von Brugg, Johann Lottstetter, über die Anrufung der Heiligen zu disputiren. Das Religionsgespräch dauerte 19 Tage bis zum 26. Januar. Die 10 Schlußreden unterzeichneten freiwillig und ungezwungen 52 Pfarrer zu Stadt und Land, unter diesen auch Leutpriester Heinrich Kiburz von Aarau. — Die Gäste wurden in Bern kostfrei gehalten und beim Abschiedsmahl mit Burgunderwein regalirt. Wo es nöthig war, erhielten sie bewaffnetes Geleit. Peter von Werdt und Hans Rudolf von Erlach begleiteten die Zürcher und Ostschweizer mit

militärischem Gefolge bis nach Lenzburg. Benedikt Schütz, der Vogt auf dem Schloß daselbst war befehligt, die Schaar mit 200 zuverlässigen Bewaffneten durch die Freien Aemter bis Bremgarten zu eskortiren. Die fünf Orte hatten nämlich Abgeordnete dorthin geschickt, um den Durchpaß zu verwehren. Bevor sie anlangten, war Ulrich Stoll mit 50 geharnischten Reitern von Zürich her eingetroffen. Nachmittags langte der Zug vor dem geschlossenen Brückenthor an. Man unterhandelte mit den beiden Schultheißen Mutschli und Schodeler, man drohte, mit Gewalt den Durchpaß zu erzwingen. Die Thore wurden entgegen dem Befehl der fünförtigen Abgeordneten geöffnet und beim Spital und der Oberpforte bewirtheten Bremgartner Bürger die Abziehenden. Draußen an der Zürcher Grenze bei Zufikon dankte der Bürgermeister von Zürich dem Landvogt für treues Geleit und schenkte seinen Kriegern 50 Gulden. Die Zürcher langten am 1. Februar in Zürich an.

Am 7. Februar erging nun folgende Religionsverordnung: „Wir gebieten allen Prädikanten, nach den Schlußreden des abgehaltenen Gesprächs zu lehren, erklären uns von den Fesseln der römischen Geistlichkeit und Bischöfe losgebunden, entledigen unsere Prediger des ihnen geleisteten Eides, entlassen Andersgesinnte ihrer geistlichen Aemter, um sie durch gottesfürchtige Männer zu ersetzen. Messe und Bilder sind für immer abgethan. Noch lebende Wohlthäter frommer Stiftungen mögen ihre Gaben zurücknehmen; vom Uebrigen soll uns Rechnung gestellt werden. Ordensleute mögen bei ihren Pfründen im Frieden leben und absterben, aber keine neuen Glieder aufnehmen. Den Geistlichen ist die Ehe gestattet, Unkeusche werden desto strenger bestraft. Fleißige Verkündigung des göttlichen Wortes tritt an die Stelle der Messe.“ Zugleich erklärte die Regierung, Bern sei ungeachtet dieser Religionsänderung keineswegs gesinnt, sich von den Eids- und Bundesgenossen in äußerlichen weltlichen Sachen zu trennen, sondern wolle vielmehr Alles, was sie ihnen geschworen, in allen Treuen halten. —

Man nimmt gewöhnlich an, die Reformation sei durch die Regierung von Bern kurz und einfach dekretirt und zwangsweise eingeführt worden. Obige Darstellung beweist, daß sie vielmehr Schritt um Schritt durch die Ereignisse und den Willen des Volkes zur Reformation gedrängt worden ist. Keine Behörde der Eidsgenossenschaft hat so demokratisch wie die von Bern gehandelt und

so ängstlich wie sie in der Angelegenheit nach den Anschauungen und Wünschen des Volks sich erkundigt. Sie ließ sich auch nicht, wie die zürcherische, von einem einzelnen Mann und Reformator leiten und dominiren, das so wenig, daß sie nach der Disputation in Baden dem Berthold Haller unter Androhung der Absetzung befahl, wieder Messe zu halten. Haller appellirte an den Großen Rath; und dieser war dann freilich anderer Meinung und stellte ihn neuerdings als Prediger an, trotzdem er erklärte, daß er nicht mehr Meßpriester, sondern nur Prediger sein wolle.

Die Vollziehung des Reformationsmandats vom 7. Februar 1528 zu erzielen, bereisten Rathsglieder die Städte und Aemter. Sie machten den Gemeinden ihre Vorstellungen und überließen es dann ihnen, durch Abstimmung sich für die neue oder alte Lehre zu entscheiden. In Aarau hatte noch 1526 „was vom Mannsbild gewesen" in der Kirche schwören müssen, dem alten Glauben beizustehen, „doch hinzugethan einen Punkten, sagt das Rathsmanual, daß Jeder glaub, was er wöll". Im März 1528 stimmten 146 für, 125 Bürger gegen Abschaffung der Messe. Die bernerschen Abgeordneten, Säckelmeister Tillmann und Rathsherr Zilly, verlangten über die Verhandlung eine schriftliche Ausfertigung. Aarau wurde in Folge derselben als eine reformirte Stadt betrachtet. Die Altäre und Bilder wurden abgeschafft. Die Bilder wurden anfangs auf die Rüstkammer gebracht, dann (im Heumonat 1528) auf Befehl von Bern zerhauen und den Sondersiechen zum Verbrennen übergeben. Die zwei ersten reformirten Geistlichen waren Johannes Zehenter und Jakob Otter. Das Kloster der geweihten Schwestern von Schännis und das Barfüßerkloster wurden aufgehoben und ihre Besitzungen den frommen Anstalten der Stadt einverleibt. Wie in Bern scheinen auch hier die Metzger sich am längsten gegen die Reformation gesträubt zu haben. Sie hielten noch längere Zeit beim Storchen ihre Messe.

In Zofingen war schon 1527 auf eine Anfrage Berns von der versammelten Gemeinde beinahe einhellig erkannt worden, das Evangelium zu predigen, die Bibel alten und neuen Testaments zu erklären. Nur der Stiftsprobst und die Kapitelsherren wollten altgläubig bleiben und behaupteten, hierin Niemandem Gehorsam schuldig zu sein, als den Bischöfen von Constanz, Lausanne und Basel. Dort predigte dann einem Beschlusse der Mehrheit zu Folge

(1528) Hans Ammann zum ersten Mal das Evangelium öffentlich in der Kirche, der Probst und die Seinigen hielten zu gleicher Zeit Messe im Stiftshof. Bilder, Altäre, Orgel, Beichtstühle wurden abgebrochen und im Stiftshof verbrannt. Der Stiftsprobst zog nach Bern, starb daselbst und wurde in St. Urban begraben. Das Klostergut der Clarissinnen theilte man dem Spital zu. Die Nonnen erhielten dürftige Verpflegung. — Auch anderwärts wurden die Klöster aufgehoben und ihre Güter für Armenzwecke verwendet. Königsfelden wurde unter einem Hofmeister als Krankenanstalt eingerichtet. In Erlisbach theilten die Altgläubigen die Kirchenparamente mit den Neugläubigen; die letztern verkauften ihren Antheil. — In diese Zeit fällt auch die Einführung der Chorgerichte. — Wie in Zürich, so trat auch im Kanton Bern mit der Reformation eine Opposition gegen das Söldnerwesen, gegen die Pensionen und Jahrgelder ein. Auch hierüber wurde wiederum durch Abgeordnete die Meinung von Stadt und Land eingeholt (im April 1529). Sie sprach sich entschieden dagegen aus. Ein daheriges strenges Verbot scheint aber nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben. Viele der angesehenen und hochgestellten Berner Geschlechter hatten bereits zu lange die Vortheile eines solchen Unfugs gekostet, um sich leichten Kaufs von demselben loszusagen.

In Folge einer Verständigung zwischen Bern und Zürich zum Schutz und zur Beförderung des göttlichen Wortes in den gemeinen Herrschaften griff die Reformation auch in den Freien Aemtern rasch um sich. Auch hier sollte die Mehrheit in den Gemeinden über ihre Einführung entscheiden. Die Aebtissin von Hermetschwyl legte, freilich ohne Rechenschaft zu geben, ihre Würde nieder, trat aus und heiratete einen Bürger von Bremgarten. Ihr Vater klagte bei den Eidsgenossen. Die Ehe wurde getrennt, die Anna Göldlin als gemeine Nonne, um Buße zu thun, ins verlassene Kloster, ihr Mann aus dem Lande gewiesen. — Auch in Bremgarten trat eine Bewegung zu Gunsten der Reformation ein. Noch 1528, am 2. Februar, hatte dort die altgläubige Partei mit dem Schultheiß Honegger an der Spitze durch eine gesiegelte Urkunde ihre Treue versichert. 1529, am 16. Februar, dagegen erklärte der alte Dekan Bullinger öffentlich auf der Kanzel seinen Uebertritt. „Seit 33 Jahren, sagte er, euer Pfarrer, habe ich, in blinder Finsterniß wandelnd, gelehrt, was ich selbst von blinden Führern vernahm.

Gott möge mir den unfreiwilligen Irrthum verzeihen, mich hinfort durch seine Gnade erleuchten, nach seinem Worte die anvertraute Herde den rechten Weg zu führen, wozu ich unwiderruflich entschlossen bin." Die Mehrheit des Großen Rathes entsetzte ihn, ohne die Gemeinde anzufragen, von welcher er ehemals gewählt worden. Auf Betreiben des Schultheißen Honegger erschien eine Gesandtschaft der fünf Orte, welche schon vorher (10. Februar) „Bücher der neuen Gattung, Bibeln, Testamente, Büchlein der neuen Lehre" daselbst hatten konfiszziren lassen. Mit ihr kam der berüchtigt Murner. Durch ein bewaffnetes Geleit in die Kirche geführt, erging er sich in Schimpfereien, nannte die Reformirten „Raubhahnen und Ketzer". Die Leidenschaft wuchs, die Bürger ergriffen dte Waffen gegen einander. Da gelang es dem alt Schultheiß Schodeler in Verbindung mit den Zürcher Gesandten, die Sache durch eine friedliche Abstimmung zur Entscheidung zu bringen. Die Mehrheit stimmte für die Reformation. Die Bürgerschaft wählte anfänglich den Magister Gervasius Schuler zum Prädikanten, früher Helfer in Zürich, jetzt Pfarrer in Bischweiler, später erster reformirter Pfarrer zu Lenzburg — alsdann den Heinrich Bullinger, Sohn des entsetzten Dekans Bullinger; er bezog seine Pfründe ohne Anstand (1529, im Juni).

Mellingen schickte schon im März 1529 nach Bern die Anzeige, aus der dortigen Pfarrkirche seien die Bilder entfernt, und bat um Schutz gegen die fünf Orte. — Von Lunkhofen kamen Abgeordnete nach Zürich, um den Uebertritt des Volks zur evangelischen Lehre zu melden und einen Prediger zu begehren. Ebenso entsagten der römischen Kirche Wohlen, Vilmergen, Hägglingen, Sarmenstorf, Hermetschwyl, Niederwyl, Boswyl. Ihren Boten sagte Zürich Schirm und Hülfe zu. Die fünf Orte geboten den Gemeinden des untern Freien Amts die 1529 im Mai verbrannten Bilder zu ersetzen, „den schändlichen Frevel drohten sie mit der Hand zu rächen". Sie baten Zürich, Anstalt zu treffen und daß ihnen von dem angränzenden Kanton Bern im Nothfall Hülfe geleistet werde. Ein eifriger Beförderer der Reformation war der Untervogt Zubler in Wohlen.

Eine Ausnahme machte Baden seit der dort gehaltenen Disputation. Dort sang man Schimpflieder auf Zwingli, man quälte erkrankte Badgäste mit der Zumuthung der Beichte und der Sterb-

sakramente, man versagte ihnen ein ehrliches Begräbniß. Erst als Zürich seinen Angehörigen den Besuch der Bäder verbot, versprach die Stadt ein besseres und toleranteres Benehmen (1528, Dez.). Nach Baden zogen auch die Beghinen-Schwestern von Würenlingen, als sie auf dem Lande sich nicht mehr behaglich fühlten, und erhielten nicht weit von der Pfarrkirche von einer Frau Schultheißin ein Haus eingeräumt. — Johann Eberlin von Günzburg predigte ohne Erfolg gegen die papistischen Mißbräuche. Eine reformirte Pfarrei konnte auch schon deßwegen nicht errichtet werden, weil der Abt von Wettingen das Collaturrecht hatte und an den bestehenden Verträgen festhielt.

Mehr Eingang fand die Reformation in der Grafschaft Baden. Sebastian Reinsperger, der Prior des St. Blasianischen Benediktinerklösterchens Sion, war ein Freund derselben und half den Reformirten nach Kräften mit Prädikanten aus, an denen sie Mangel hatten. — Der Pfarrer von Fislisbach kam durch eine geschwätzige Frau in große Ungelegenheit. Sie hatte die Rede verloren, Maria sei eine Frau wie jede Frau. Vom constanzischen Bischof gefangen, wurde er von den Eidsgenossen (der fünf Orte) zurückgefordert mit der Erklärung, der Bischof strafe zu gelind, sie wollten solchen Frevlern ohne Schonung ihr Recht anthun und die Ketzer ausreuten. — In Klingnau versicherte 1525 und 1528 auf Antrieb der katholischen Orte Rath und Gemeinde einmüthig die weltliche und geistliche Obrigkeit ihrer Treue und ihres Gehorsams, sie that dasselbe übrigens auch gegenüber von Zürcher Abgeordneten (1529); im letztern Jahr finden sich dort 30 Reformirte, welche in Folge der Abmehrung zu Gunsten des alten Glaubens meist in reformirte Ortschaften übersiedelten. — Die Döttinger entschieden in 31 Versammlungen bald für, bald gegen die Reformation; für dieselbe, nachdem ein Zürcher Prädikant, den sie gewünscht, ihnen gepredigt, daß sie hinfür keine Beschwerden in Früchten, Bodenzins und Zehnten mehr schuldig seien und abführen sollten. Der Prädikant wurde nach Zürich beschickt und angewiesen, wieder nach Döttingen zu gehen und solche Lehren zu widerrufen. Die Döttinger rissen ihn hierauf von der Kanzel, prügelten ihn und — blieben beim alten Glauben. — In Baldingen und andern Gemeinden der bischöflich constanzischen Aemter entschied sich ein großer Theil der Einwohner für die Reformation.

Inzwischen, nachdem die fünf katholischen Orte mit Oesterreich sich verbündet, gewann auf Antrieb Zwinglis in Zürich immer mehr die Partei die Oberhand, welche den Streit mit der Schärfe des Schwertes entscheiden und mit Gewalt die Reformation durchführen wollte. Bern, durch den Aufstand im Oberland geschwächt, und durch die Abneigung zumal der aargauischen Gemeinden gegen einen Glaubenskrieg bedenklich gemacht, erließ umsonst ein abmahnendes Schreiben, in welchem die treffliche Wahrheit ausgesprochen wird, die Zürcher hätten weder mit Schwert noch Stangen, Stich und Streich gefördert, was bei ihnen zu Stande gekommen, „mit Hellebarden könne man den Glauben nicht pflanzen". — Gleichwohl weigerte sich Bern, weil die Unterwaldner seine aufständischen Unterthanen im Oberland unterstützt, mit denselben als Bundesbrüchigen zu tagen (auf der Tagsatzung zu sitzen) und den neuen unterwaldischen Landvogt in Baden aufreiten zu lassen, es drohte, eine gewaltsame Einsetzung desselben „mit der Hand zu verhindern". Zürich glaubte der Hülfe Berns versichert sein zu können, als es mit 200 Freiämtern das Kloster Muri besetzte (5. Juni 1529), wo der abziehende Landvogt Stadheller von Baden sich aufhielt, der neue, Adacher, erwartet wurde. 500 Zürcher verstärkten die Freiämter, als man vernahm, die Luzerner seien nach Roth vorgerückt und hätten die Leute des Amtes Meienberg aufgeboten. 400 Mann wurden am obern Zürichsee gegen Schwyz aufgestellt, 400 bei Rüti gegen das Gaster und Toggenburg, 400 gegen das Thurgau. Die Hauptmacht stand in Zürich selbst, bereit, sobald nöthig, nach Kappel aufzubrechen. Bern, zur Hülfe aufgefordert, tadelte Zürichs Eilfertigkeit und mahnte vom Krieg ab. Zürich beschloß den Krieg und mahnte Bern neuerdings dringend auf, da es sich ja anheischig gemacht, den Aufritt des Landvogts Adacher mit Gewalt zu hindern, dessen Ankunft stündlich erwartet werde. Bremgarten sandte 150 Mann Verstärkung nach Muri unter Schultheiß Mutschli und in Begleit Heinrich Bullingers, der eine Beschreibung dieser Vorgänge hinterlassen hat. Muri wurde, als schwer zu halten, verlassen. Die dortigen Truppen lagerten bei Besenbüren auf einem wohlverwahrten Hügel, während die Luzerner das Kloster besetzten und dort Alles aufzehrten. Dieselben zogen sich bald auf den Baarer Boden, indeß die Zürcher über Bremgarten nach Kappel gingen und von dort den fünf Orten ihren Absagebrief zuschickten. Während die unpar-

teiischen Orte und namentlich Landammann Aebli von Glarus, entgegen der Ansicht Zwinglis, ihre Vermittlungsarbeit begannen, rückte auch Bern mit 5000 Mann ins Feld, nachdem es Zürich vor der Offensive (Ueberschreitung der Gränzen) gewarnt und auf einen gemeinen Tag zu Aarau gewiesen. Es besetzte Bremgarten und die Umgegend. Während eines kurzen Waffenstillstandes brachten die Vermittler den „ersten Kappeler Landfrieden“ zu Stande. Die wichtigsten seiner 16 Artikel bestimmten: „Niemand darf die fünf Orte zur Reformation nöthigen; in den gemeinen Herrschaften entscheidet das Mehr, welche Religion in den Gemeinden gelten soll; der Bund mit Oesterreich ist aufgehoben; Murner soll seine Beschimpfung Berns und Zürichs vor der Tagsatzung verantworten. Die Hinterlassenen des hingerichteten Pfarrers Kaiser erhalten Entschädigung. Zwingli war mit dem den Reformirten jedenfalls günstigen Frieden weniger zufrieden als die fünf Orte. Sein Ziel war die Unterdrückung und Vernichtung des Katholizismus in der Schweiz.

Zürich und Bern benutzten den Kappeler Landfrieden nach Kräften. In den Gemeinden der gemeinen Herrschaften wurde abgemehrt und die Reformation oft auch da durchgeführt, wo für sie eine unbedeutende Mehrheit sich aussprach, so in Kaiserstuhl. Das Freiamt ging, soweit es noch nicht geschehen war, völlig zur Reformation über. Nur Meienberg hielt stetig am alten Glauben fest. — In Muri wurden bei der Abstimmung, um eine Mehrheit für die Reformation zu erzielen, von vornherein alle Klosterleute, „Pfaffen, Pfaffenkinder, Dienstleute und Hofgesinde“ ausgeschlossen. Hiegegen protestirten die fünf Orte und verlangten eine neue Abstimmung. Auch diesmal blieben die von dem Kloster Abhängigen ausgeschlossen, aber zugleich alle diejenigen, welche nicht eigen Haus, Heimat, Rasen, Herdstätte und Amtsrecht im Kirchspiel hatten. Von jeder Partei sollte ein Rathsbote zugegen sein. Die Anhänger des Abtes operirten so thätig, daß die Reformirten besorgten, zu unterliegen. Man rief den Abt nach Baden und suchte die Klosterleute zu schrecken. Auf der andern Seite ließ der katholische Landvogt die eifrigen Reformfreunde Conrad Herlisberger von Müswangen und Sebastian Wagner von Bünzen unter irgend einem Vorwand nach Luzern abführen. Die fünf Orte vertagten die Abstimmung und so blieb in Muri die Reformation unentschieden.

Auch das Kloster Wettingen ließ sich reformiren. Die meisten Mönche legten das Ordenskleid ab, gingen nach Zürich und verehelichten sich. Die übrigen errichteten eine Schule. — Auch die Degerfeldener verlangten vom Stift Zurzach, als dem Collator, einen Prädikanten, welcher bei ihnen die Messe nicht mehr halte. Da dies abgelehnt wurde, erbaten und erhielten sie von Zürich einen Prädikanten. — In Zurzach erhielt (Okt. 1529) die Reformation ebenfalls die Mehrheit. Am meisten Widerstand leisteten die Stiftsherren, an welche Zürich die Zumuthung stellte, sie sollten ihre „Metzen" entlassen, sich eines ehrbaren Wandels befleißen, die Messe unterlassen und aus ihrem Stiftsgut einen Prädikanten besolden. In der That mußten sie die Kirchenzierden, welche sie zu Handen genommen, der Gemeinde herausgeben, dieselben wurden verkauft und daraus die Kosten des evangelischen Gottesdienstes bestritten. Die Reformirten suchten in Zürich ein Verbot der Messe und Bestrafung derjenigen auszuwirken, welche sie besuchten. Der katholische Landvogt Adacher zu Baden und der constanzische Vogt zu Klingnau beschwerten sich über die unbefugte Einmischung der Zürcher in ihre Competenzen, wogegen ihnen die letztern vorwarfen, sie eifern nicht für die Religion, sonst würden sie den sittenlosen Wandel der Pfaffen nicht länger dulden.

Es fehlte auch sonst nicht an Ausschreitungen und Beleidigungen, über welche beide Theile sich mit Grund beklagten. Aehnlich, wie die fünf Orte sich vorher mit Oesterreich verbündet, stiftete nun Zürich das christliche Bürgerrecht, ein evangelisches Sonderbündniß schweizerischer und auswärtiger Städte zur Ausbreitung der Reformation. Die angeordnete Fruchtsperre war ebenfalls nicht geeignet, die Bitterkeit der katholischen Orte zu mildern. Alles drängte auf Entscheidung durch Waffengewalt hin. Die in Bremgarten und Aarau gemachten Vermittlungsversuche waren erfolglos. Zürich, das den Krieg gewollt, zeigte sich beim Ausbruch desselben in keiner Weise entschlossen und gerüstet. Eine Abtheilung seines Heeres von 1500 Mann wurde bei Kappel von der Uebermacht der Katholiken völlig geschlagen (11. Oktober 1531). Die Berner rückten ins Feld (13. Okt.), aber ihr Führer, Sebastian von Diesbach, war ein geheimer Freund des Katholizismus; es herrschte so wenig Uebereinstimmung und Energie in den Operationen, daß am Gubel sich 4000 Mann Reformirte von 700 Katholiken

überfallen und schlagen ließen (24. Okt. 1531). Die Berner Truppen zogen sich hierauf zurück, nachdem sie ihre einzige Heldenthat, die Plünderung des Klosters und Dorfes Muri, vollbracht. Ihr Führer, welchen zürcherische Rathsboten in Lenzburg um Unterstützung dringend baten, gab eine wenig tröstliche Antwort. Zürich, im Stich gelassen, sah sich genöthigt, am 15. November einen Separatfrieden, den sogenannten zweiten Landfrieden, zu schließen. Durch denselben wurde das christliche Bürgerrecht aufgehoben, den gemeinen Herrschaften die Wahl zwischen der Beibehaltung der Predigt und Wiederherstellung der Messe gelassen. —

Nach dem Abschluß des Friedens mit Zürich setzten die fünf Orte ihre Kriegsoperationen gegen Bern und seine übrigen Verbündeten fort. General Diesbach rief auch die in Bremgarten zurückgelassene Besatzung ab. Schultheiß Mutschli eilte zu ihm nach Aarau, bat um Schutz, ihr bestes Gut, der Glaube, stehe auf dem Spiel. Diesbach erwiederte, Bremgarten möge nach Umständen handeln, bei Allem aber Berns Rechte vorbehalten. Da wandte sich Mutschli ab mit den Worten: Jeremias sprach: „Verflucht sei, wer auf einen Arm von Fleisch seine Hoffnung setzt. Dies geht heute an uns in Erfüllung. Ihr stoßet uns ins Elend. Wie sollen wir denn eure Rechte noch vorbehalten? Gott im Himmel wird zwischen uns Richter sein.“ Bremgarten mußte sich mit Verlust seiner Freiheiten ergeben, 1000 fl. bezahlen. Schultheiß Mutschli wurde ebenfalls um 1000 fl. gebüßt. Die Prädikanten sollten im Frieden nicht inbegriffen sein. Mellingen wurde ebenfalls bezwungen, seine Thore eingerissen, das ganze Freiamt unterworfen. Die Einwohner von Hitzkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Vilmergen, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Wohlenschwyl wurden wegen ihres Abfalls vom alten Glauben ihrer Fähnchen und Banner beraubt, ja als Meineidige sogar der bürgerlichen Ehren verlustig erklärt. Erst 1567, nachdem die Schuldigen gestorben, wurden sie in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt laut Tagsatzungsabschied von diesem Jahr. Damit nicht zufrieden, ließen die fünf Orte einige Fähnchen ihrer wälschen Halbhakenschützen (sie hatten durch Verwendung des Nuntius italienische Hülfsrotten erhalten) zu Fuß und Roß sammt einigen deutschen Feuerleiten (Führern) über die Berner Grenze in die Grafschaft Lenzburg und ins Eigenamt einrücken, um Muris Plünderung mit derjenigen von Königsfelden zu vergelten. „Aber denen ward von

den handlichen Aargauern so kräftig widerstanden und namentlich im Amte Eigen so übel durch den Schultheiß Zulauf begegnet, daß sie eilig hinter sich wichen, etliche Todte, etliche Gefangene zurückließen.“ Wahrscheinlich wurden hiefür (1532) die von Brugg von Bern mit einem seidenen Banner belohnt anstatt desjenigen, welches ihnen die Laufenburger vor einigen Jahren entführt. Bei diesem Anlaß geschah es, daß „der mannliche Prädikant Marx Spengler von Ammerswyl dem berittenen Dietrich an der Halden von Schwyz, der ihn mit Darbietung zweier Seckel um Schonung bat, das Leben schenkte.“ Bern schloß seinen Frieden zu Hägglingen und dann zu Aarau (22. Nov. 1531) unter ähnlichen Bedingungen wie Zürich. Die Kriegskosten wurden durch Steuern erhoben.

Hiemit, mit der schlechten Führung und dem schmählichen Ausgang des Krieges war das Berner und namentlich das Aargauer Volk sehr unzufrieden. Schon vor dem Friedensschluß brach der bernische Feldprediger Franz Kolb in einer Predigt zu Aarau in so heftige Vorwürfe gegen die Führer aus, daß er unverweilt von dem Heere entfernt wurde. Im Dezember kamen, wie es scheint eigenmächtig, 120 Abgeordnete der Landschaft in Bern zusammen und hielten beim Distelzwang trotzigen Rath. Klagen und Beschwerden verschiedener Art wurden laut. Nach mancherlei Verhandlungen wurde ein Abschied, der sogenannte Kappeler Brief, gegeben, durch welchen einzelne dieser Beschwerden abgestellt wurden. Den kürzlich geschlossenen Frieden wollte man halten, so lange der Berner Boden stehe, bei Gottes Wort bleiben. Burgrechte, aus denen für das Land die Pflicht der Hülfe entstehe, wolle man ohne Einwilligung des Landvolks nicht mehr eingehen. Zur Abstellung heftiger Scheltworte in Predigten soll eine Synode versammelt, die Geistlichen sollen vom Chorgericht ausgeschlossen sein. Den kleinen Zehnten (von Obst, Zwiebeln, Rüben, Hanfsamen) erläßt die Obrigkeit. Die Unzufriedenen im Aargau bleiben auf Fürbitte der Abgeordneten straflos. Für die Zukunft wird untersagt, daß die Angehörigen zu Stadt und Land einander auf so willkürliche Weise (eigenmächtig) zusammenberufen. Das Volk war nicht ohne Grund unzufrieden. Das Benehmen Berns und seiner Leiter trug die meiste Schuld an dem unglücklichen Ausgang des Kappeler Krieges. Schwur doch Sebastian von Diesbach, der Anführer des Berner Heeres, fünf Jahre später in Freiburg den reformirten Glauben förmlich ab. Nicht umsonst rief

ein Bieler Hauptmann, dem Diesbach untersagt, in Luzerner Gebiet einzufallen und das Schlößchen Wyken zu besetzen, in Zofingen unwillig aus: „Fort mit den Harnischen, hier ist kein Krieg, wir sind auf eine Fastnacht geladen, laßt uns guter Dinge sein!“

Wie früher die Reformirten den ersten Landfrieden, so beuteten nun die siegreichen Katholiken den zweiten zu ihrem Vortheil aus. So weit ihr Arm reichte, unterdrückten sie, oft mit Gewalt, die Reformation in den gemeinen Herrschaften. Die Messe wurde wieder eingeführt in Bremgarten, Mellingen, Kaiserstuhl, Zurzach. — Das Haus des Prädikanten zu Rohrdorf wurde einem Brandbeschädigten als Ersatz zugesprochen. Einer von Kaiserstuhl, der den wiederhergestellten Meßtisch aus der Kirche vors Siechenhaus getragen, Wettinger, welche gesagt, man solle die Messe als eine Gaukelei aus der Kirche werfen, wurden bestraft. Zürich vermochte weder die übergetretenen Wettinger Mönche, noch den Prädikanten zu Fislisbach, noch denjenigen von Rohrdorf, dem die Bauern Alles genommen, zu schützen, noch den von Zurzach und Degerfelden, welche die Messe eine Ketzerei geheißen. Wo die reformirten Gemeinden, wie in Zurzach und Degerfelden, nicht ganz beseitigt werden konnten, waren sie mannigfachen Plackereien ausgesetzt. Es ist dem Benehmen der siegesübermüthigen fünf Orte zuzuschreiben, wenn die Akten noch während vielen Jahrzehnten von den gehässigsten Streitigkeiten und Unterdrückungen der Glaubens- und Kultusfreiheit zu berichten wissen. Immerhin waren sie hier noch verhältnißmäßig mild, denn die Bewohner des Gasters wurden ehrlos erklärt, der Waffen, Freiheiten und Rechte beraubt und verurtheilt, eine schmachvolle Kopfsteuer unter dem Namen des Schelmengeldes zu bezahlen. Im Uebrigen zeigten sich auch die Reformirten, wo sie die Uebermacht besaßen, nicht duldsamer gegen Andersgläubige, gegen Katholiken und Wiedertäufer. Das Wort, welches der Reformator Haller ausgesprochen: „Der Glaube ist eine Gabe Gottes, sparet eure Strafen für die Uebertreter bürgerlicher Gesetze“, war ein noch wenig verstandenes.

Fernere Kriegsereignisse.

Die im Kappeler Krieg gesparte Kraft und Entschiedenheit wandte Bern bald darauf an, um (1536) innert zwei Monaten das Waadtland zu erobern und dort, wo es nöthig war, mit

Zwang die Reformation einzuführen. Zu dem Eroberungsheer von 6000 Mann hat der Aargau unzweifelhaft auch sein Kontingent geliefert; ebenso zu dem Auszug nach Rottweil (1540). Wenn hingegen der Landvogt von Baden der Tagsatzung berichtet (1562, 7. Juni), die Unterthanen der Grafschaft hätten auf den letzten Kriegszügen nach Frankreich, in die Picardie, nach Piemont und in Romagna ihre Wehren und Harnische größtentheils verloren oder verkauft und ermangelten nun aller Waffen im Fall eines Angriffs von außen, so betrifft dies wohl blos Söldlinge im Dienste einer auswärtigen Macht. — Als Bern bei Anlaß einer zu erneuernden Vereinigung mit der Krone Frankreichs (1565) alle Landvögte des deutschen Gebiets zu einer großen Rathsversammlung einberief, sprach sich die Mehrheit für Beobachtung der wohlüberlegten Satzungen gegen die Bünde, Pensionen und Kriegsdienste, Zofingen, Aarburg, die Stadt und Grafschaft Lenzburg, Schenkenberg für Abschluß des Vertrages aus, Aarau, Brugg, Eigenamt und Biberstein verlangten vorher genauere Erläuterung der Vertragsartikel. Bern mochte hiebei bedenklich sein, weil die Angeworbenen in Frankreich öfter gegen die eigenen Glaubensgenossen, die Hugenotten, verwendet wurden. — Nach der Pariser Bluthochzeit hielten die Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) in Aarau eine bedenkliche Zusammenkunft (21. Sept. 1572), um sich über die nöthigen Vorkehren zu berathen. Sie machten ihre Mannschaft schlagfertig, stellten überall Heer- und Harnischschau an und ließen die Bewegungen der katholischen Orte beobachten. Man fürchtete, die Bluthochzeit möchte das Signal für einen Angriff auf die Reformirten auch anderwärts sein. Wenn Bern gegen die Katholischen, namentlich seit dem Abschluß des borromäischen oder goldenen Bundes, fortwährend auf der Hut sein und den Aargau zu Rüstung und Kriegsbereitschaft auffordern mußte, so wurde es nicht weniger durch die lang fortgesetzten Angriffe Savoyens auf Genf und das Waadtland (so 1584 und 1589) und dann durch den Mühlhauser Zug (1587) in Anspruch genommen. Die häufigen Auszüge, eine von Bern verlangte Kriegssteuer, die Unfähigkeit oder Zweideutigkeit der Führer im Savoyer Zuge von 1589 und das klägliche Ergebniß desselben (der Friede von Nyon) erzeugte namentlich im Aargau eine starke Mißstimmung, welche auch aus den Rathsprotokollen der Stadt Lenzburg ersichtlich ist. Die aargauischen Städte und Aemter hielten

Tagsatzungen (Zusammenkünfte) und beschwerten sich darüber, daß Bern entgegen dem nach dem Kappeler Krieg gegebenen Versprechen Bündnisse geschlossen und Kriege unternommen ohne Einwilligung der Unterthanen.

Wir können es uns nicht versagen, eine daherige Zuschrift der aargauischen Gemeinden an Bern theilweise wörtlich wiederzugeben, weil dieselbe ein Ehrenzeugniß für sie ist und beweist, welche mannhafte und körnige Sprache damals noch Berns Unterthanen zu führen verstunden. „So können wir Ew. Gn. nicht verhalten — schreiben sie — daß wir den Brief hervorgesucht, den eure frommen Voreltern unsern Altvordern gleich nach dem Kappeler Krieg zu Aarau geben haben und ihnen darin verheißen, daß sie fürderhin ohne Gunst, Vorwissen und Willen der Landleute keinen Krieg mehr anfachen, noch mit keinen fremden Fürsten, Städten und Herren neue Bündnisse machen wollen. — — Nun hand wir, die Euern, euch bisher treulich gehalten und Alles gethan, was frommen Unterthanen zusteht, mit unserm Gut und Blut, ja bis in den Tod. — — Wir sind in vergangenem Krieg zum fünften Mal aufgemahnt worden und etwan um Mitternacht, da wir doch nie unwillig gewesen. In Betrachtung solcher und anderer Sachen mehr bedauert es uns, die Euern, herzlich übel, daß E. G. in kurzen Jahren etliche Kriege angefangen und aber keine Landsgemeinden gehalten, ob es den Euern auch gefällig wäre oder nicht. — — Man hat uns aber um keine Sache um Raths gefragt, und keiner Dinge halben nie nichts wissen lassen, wie aber wohl billig gewesen wäre, dieweil wir unser Gut und Blut dargestreckt haben. — — Wenn Genf sollte in dem Schwall verloren werden, was großen Jammers und Blutvergießens würde doch da fürgehen, wie übel würden wir sie zu entgelten haben vor Gott und aller Welt! Der Schlüssel zur ganzen Eidsgenossenschaft würde verloren werden. — — Solche und andere Ursachen mehr bewegen uns, gnädige, liebe Herren, daß wir mit unserer Stimme eine Stadt Genf einmal kurzum nicht können noch wollen fallen lassen, sondern gesinnet sind, Ehr, Eid und Bündniß treulich an ihnen zu halten. — — Nun sei ihm, wie ihm wolle, so erbieten wir uns gegen E. G. aller Treu und Unterthänige — — Allein bitten wir, ihr wollet das Euer gegen uns auch thun — — und insonderheit der ausländischen Fürsten und Herren nicht zu viel annehmen und beladen und vielmehr bei den Eidg. Bünden bleiben,

die wir E. G. mit Gottes Hülf bis auf den letzten Blutstropfen wollen helfen erhalten." —

Die übereinstimmende und nachdrückliche Meinungsäußerung des Volkes wirkte. Die Zweihundert verwarfen den unehrenvollen Vertrag von Nyon, welcher Genf Savoyen preisgab. — Aber von dieser Zeit an zog die Regierung weder das Volk der Landschaft, noch die Bürger der Hauptstadt mehr zu Rathe, sie ließ höchstens, wenn sich Anstände erhoben, wie bei der Erhebung der Kriegssteuer (1610), die Städte und die Landschaft durch Boten bereisen, welche durch Erklärungen, Versprechungen oder Drohungen sie nachgiebig machen sollten.

1592, 28. Juli, zogen 10 Fahnen Zürcher und Berner dem verbündeten Straßburg zu Hülfe, wo sie 4 Monate blieben. Nebst andern Aargauern waren 50 Zofinger dabei. 1603, 15. Dez., gingen 600 Berner nach der Escalade als Besatzung nach Genf. Aus Anlaß der Bündtner Unruhen (1607) und des Gachnanger Handels (1610) setzte Bern Truppen in Bereitschaft; Baden verlangte, um die Stadt und den Paß „zur Ehre Gottes, Erhaltung des katholischen Glaubens und zu Handen der katholischen Orte zu schützen", 400 Mann Besatzung aus der Grafschaft. Den Aufstand des Volkes im Frickthal wegen des Rappenmeßpfennigs stillten die Eidsgenossen ohne Waffengewalt. — Savoyen trat erst 1617, gedrängt durch den Krieg mit Spanien, die Waadt an Bern förmlich ab und erhielt dafür 3000 Mann Hülfstruppen, von welchen viele durch ansteckende Krankheiten weggerafft wurden. Von sieben ausgezogenen Zofingern kehrten nur zwei zurück. Der Aargau wurde außerdem durch den Rückzug der Soldaten des Grafen Ernst von Mansfeld belästigt. — Nach dem Veltliner Mord (1620) sperrten die katholischen Orte den Berner Truppen, welche nach Bündten wollten, den Paß zu Mellingen mit 300 Mann Besatzung. Die hiefür versprochene Entschädigung von 300 Kronen mußte Mellingen (1625) durch amtliche Aufforderung an dieselben eintreiben. Bekanntlich verloren die Berner in dem Treffen bei Tirano gegen 300 Mann. Ein zweiter Zug ins Veltlin mit einem Regiment erfolgte 1624. Cleven wurde erobert. Im Sommer 1625 starben in 7 Wochen 117 Mann des Berner Regiments, 306 lagen krank in Folge schlechter Verpflegung. Die Hauptleute mußten sich mit Schulden beladen, um nur einigermaßen die Noth ihrer Leute zu mildern.

Während die Schweiz im Anfang des 17. Jahrhunderts durch kirchlich-politische Zerwürfnisse und Reibungen, namentlich der gemeinen Herrschaften im Aargau wegen, bewegt war, brach in Deutschland der dreißigjährige Krieg aus. In diesem Riesenkampfe maßen sich unter ausgezeichneten Feldherren allmälig die dänischen, holländischen, spanischen, schwedischen, französischen, kaiserlichen Heerschaaren auf einem Kriegsschauplatze, der bis an die Schweizer Grenze reichte. Klugheit und Vaterlandsliebe drängten darauf hin, angetragene Bündnisse der kriegführenden Parteien abzulehnen und das Heil in der Beobachtung einer strengen Neutralität zu suchen. Hiezu trug denn auch die gütliche Lösung der Religionsfrage in den gemeinen Herrschaften nicht wenig bei. Ein durch eine allgemeine Tagsatzung ernanntes Schiedsgericht, der Badener Vergleich, entschied (1632, 7. Sept.), daß daherige Anstände nach dem Grundsatze der confessionellen Gleichheit (Parität) und nicht nach dem für die politischen Angelegenheiten gültigen Grundsatz der Mehrheit der Stimmen beurtheilt werden sollten. Gleichwohl hat die Schweiz ihre Neutralität während der Zeit keineswegs mit Kraft gewahrt, sie war gelähmt durch Mangel an Uebereinstimmung, ja sie kam bei der Spannung zwischen den katholischen und reformirten Orten und der vorhandenen Sympathie und Antipathie in Glaubenssachen mehr als einmal in Gefahr, in den Strudel des Krieges hineingezogen zu werden. Der Aargau hatte als Grenzgebiet nicht am wenigsten die Bewegungen und Wirkungen desselben zu erfahren.

Nach der Ablehnung des schwedischen Bündnisses mußten (im Oktober 1632) die Grenzen besetzt werden, und Aarau klagt in Bern, seine Mannschaft sei so zahlreich ins Feld gerückt, daß nur noch Greise und wehrlose Knaben zu Hause seien. Im September gleichen Jahres schickten Bern und Zürich je 75 Mann als Zusatz nach Mühlhausen. Diese Mannschaft wurde in der Klus von Solothurnern überfallen und zersprengt. In Folge hievon besetzte Bern die Solothurner Grenzen, bis ihm ein Spruch der elf unparteiischen Orte Genugthuung gab. — 1633, im Juli, erging der Landsturm und die Jurapässe wurden gegen das Fricktal verwahrt. 1635, im März, ging der Herzog von Rohan mit 14,000 Mann französischer Truppen unvermuthet über den Jura, über die Aare, Reuß, Limmat und zog durch die Grafschaft Baden, den Kanton

Zürich und das Toggenburg nach Graubündten. Die Schweiz war durch diesen gelungenen Marsch nicht weniger überrascht als Oesterreich und Spanien. Der französische Gesandte stellte aber durch seine Erklärungen sogar die katholischen Orte zufrieden, und es ward ihm im Mai — trotz der Neutralität — die Anwerbung von einigen Tausend Mann von allen Kantonen bewilligt. Bern aber hatte schon vorher ein Regiment, welches bisher an der Rheingränze gestanden, dem Herzog Rohan nach Graubündten mitgegeben und Dankgebete in den Kirchen für erfochtene Siege der Schweden angeordnet. Auch 1639 wurde Frankreich die Werbung von 6000, Oesterreich eine solche von 3000 Mann gestattet — doch ungern, weil noch alte Forderungen unbezahlt waren. Ebenso wenig glaubte die Schweiz (oder wenigstens die katholischen Orte) die Neutralität zu verletzen, als sie einem Heer von 10,000 Kaiserlichen gestatteten, in kleinen Rotten durch St. Gallen und über Kaiserstuhl und Bremgarten nach dem Gotthard und Italien zu marschiren (1636). — 1638 wehrte sich Aarau mit Erfolg gegen die Errichtung von Verschanzungen an der dortigen Brücke. Im gleichen Jahre (13. April) starb der bei Beuggen verwundete, nach Königsfelden gebrachte Herzog Rohan daselbst unter den Händen der Wundärzte, welche ihm eine Musketenkugel aus dem Schenkel schneiden wollten. Sein Leichnam wurde feierlich in der Klosterkirche beigesetzt, dann aber nach Genf gebracht und mit großem Gepränge in einer Nebenkapelle der Peterskirche begraben. 1641 befaßte sich die Tagsatzung mit der Berathung eines Defensionales und der Einrichtung geordneter Gränzwachen. Als solche je mit 15—30 Mann besetzte Posten werden im Aargau aufgeführt: Koblenz (Kadelburg), Burg ob Zurzach, Rümikon, Kaiserstuhl, Bözen, Leibstatt, Bernau, Jüppe, Klingnau, Stilli, Schenkenberg, (Oltigen, Kienberg). Um die durch Wachten und Einquartierungen gedrückten Gränzbewohner zu erleichtern und die Kosten gleichmäßiger zu vertheilen, beschloß die Regierung von Bern (1641), von allen Unterthanen eine Kriegssteuer zu erheben. Jeder Einwohner sollte ein Pfund vom Tausend seines Vermögens jährlich zahlen. Es war dem Einzelnen überlassen, sein Gut nach Ehre und Gewissen selbst zu schätzen und seine Steuer ungezählt in eine Schüssel zu werfen. Jeder Hintersäß, der im Lande Feuer und Licht brauchte, hatte jährlich 8 Batzen einzulegen. Darüber erhob sich, wie in der Gegend von Thun, wo es zu einer Zusammenrottung kam, so auch

im Aargau große Unzufriedenheit. Mehrere (so zwei von Seengen) wurden im Dittlinger Thurm zu Bern in Fesseln gelegt, vierzig Gemeinden verwendeten sich für ihre Loslassung. Ausgeschossene der Landschaft wurden aufs Schloß Lenzburg berufen, und es gelang dem Ehrengesandten von Zürich im Beisein des Landvogts, die Leute zu berichten und den Frieden wieder herzustellen.

Mehr als die andern Theile des Aargaus litt im dreißigjährigen Kriege das Frickthal und namentlich Rheinfelden. Letzteres wurde durch den Rheingrafen Otto Ludwig überrumpelt (1632), bald aber durch den kaiserlichen Feldmarschall Altringer und den Herzog von Feria zurückerobert. Nachdem Rheingraf Joh. Philipp im Elsaß die Kaiserlichen besiegt (1634, 2. März) nahm er Laufenburg (und Säckingen) weg. Rheinfelden, von Oberst Mercy vertheidigt, schlug einen unternommenen Sturm ab. Der Rheingraf schaffte Geschütz herbei und begann die Belagerung. Die Eingeschlossenen machten einen Ausfall, um sich gegen den Schwarzwald durchzuschlagen. Sie wurden zurückgeworfen. Die Stadt ward aus schwerem Geschütz mit Kugeln, Bomben, Granaten beschossen. Die Vertheidiger füllten die Häuser an den Stadtmauern mit Erde aus, schlossen die Breschen mit Brustwehren und standen Tag und Nacht bereit, die Feinde abzutreiben. Umsonst drohten die katholischen Orte der Eidsgenossenschaft dem Rheingrafen, die Stadt zu entsetzen; ebenso vergeblich versuchte der Landsturm vom Schwarzwald her ihr zu Hülfe zu kommen. Mercy capitulirte nach 25wöchentlicher Vertheidigung in Folge Mangels an Pulver und Lebensmitteln, unter ehrenhaften Bedingungen (am 9. August 1634). Die Stadt wurde schon Ende August von den bei Nördlingen besiegten Schweden wieder geräumt und von den Kaiserlichen besetzt.

Im Oktober desselben Jahres plünderten Reiter des Obersten Mercy Basler Fuhrleute auf der Straße nach Riehen und begaben sich mit dem Raube nach Rheinfelden. Der Rath von Basel schickte 200 Musketiere und 40 Reiter aus, sie zu fangen. Diese Truppen brachen in der Morgenfrühe in die Stadt ein, suchten die Plünderer in den dortigen Wirthshäusern, stießen 18 nieder, sprengten 6 in den Rhein, nahmen andere nebst den Offizieren gefangen und führten sie sammt der Beute nach Basel. Die Bürger von Rheinfelden ließen sie ungeschädigt.

1638 wurde das Frickthal wieder der Schauplatz kriegerischer

Bewegungen. Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar rückte am 28. Februar unerwartet über Basler Boden, an Rheinfelden vorüber nach Stein, wo seine Leute einen Tag rasteten und plünderten. Auf den Hochwachten im Jura wurden die Signalfeuer angezündet, auf Schloß Lenzburg die Lämkanonen gelöst; Jedermann eilte bewaffnet an die Grenzen. Der Herzog setzte bei Stein über den Rhein, nahm Säckingen und dann Laufenburg weg und begann die Beschießung von Rheinfelden. Ein kaiserliches Heer rückte zum Entsatz heran, er schlug es bei Beuggen und Grenzach, setzte die Belagerung von Rheinfelden fort und nahm die Stadt (22. März 1638). Später besetzten sie französische Truppen unter dem Marschall Ludwig von Erlach, und erst zwei Jahre nach Abschluß des westphälischen Friedens übergaben sie dieselbe wieder an Oesterreich (1650). Gleichzeitig kam eine Neutralitätsverletzung bei Leuggern und Leibstatt vor, wo schwedische Truppen plünderten. Rheinfelden hatte im dreißigjährigen Krieg 441,723 Pfund 18 Schilling Contribution an Freund und Feind zu zahlen. Genug um einen blühenden Ort herunterzubringen. — Der dreißigjährige Krieg fand seinen Abschluß im westphälischen Frieden, welcher die Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche feierlich anerkannte, und einer durch die äußere Gefahr zurückgehaltenen Unzufriedenheit und Spannung Zeit zum Ausbruch gab.

In unsere Periode fällt die Einführung des Jesuiten- und des Kapuzinerordens; der erstere wirkte auf dem aargauischen Boden blos durch seine Missionen. Der Kapuzinerorden dagegen errichtete Klöster in Baden (1593), Rheinfelden (1597), Bremgarten (1618), Laufenburg (1654).

C. Der Aargau vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution. 1648—1798.

Der Bauernkrieg.

Fünf Jahre nach dem Abschluß des westphälischen Friedens schon brach der schweizerische Bauernkrieg aus. Die Ursachen desselben sind verschiedener Art.

Er erfolgte erst 128 Jahre nach dem deutschen Bauernkrieg. Gleichwohl haben beide eine gemeinsame Quelle. Die Reformation stellte das Prinzip der individuellen Freiheit auf, welches die alten

Formen einer corporativen Gliederung durchbrach und die bisherigen Standesverhältnisse in Frage stellte. Die große geistige Bewegung theilte sich auch den niedersten Klassen mit und die verbreitete Lehre von religiöser Freiheit weckte in ihnen erhöhte Ansprüche auf persönliche und bürgerliche Rechte. Insbesondere wurde die Leibeigenschaft, wie freilich auch andere Lasten, als unverträglich mit dem Worte Gottes erklärt und deren Abschaffung in Deutschland und einigen Theilen der Schweiz (Zürich, Schaffhausen) durch Aufstände verlangt. Entweder war die Lage des Bauernstandes in der Schweiz zur Zeit der Reformation bereits eine günstigere oder, wo sie es nicht war, kamen die Regierungen jenen Ansprüchen billig entgegen. So hatte es namentlich Bern seinem humanen Vorgehen auf sozialem Gebiet zu verdanken, daß in seinen Landen die reformatorische Bewegung weniger stürmisch verlief, als anderwärts. Wir denken dabei an die Aufhebung der Leibeigenschaft, aber auch an die während des 16. Jahrhunderts wiederholte Einberufung von Landesdeputirten zur Berathung und Entscheidung wichtiger politischer und kirchlicher Tagesfragen. Anders gestaltete sich das Verhältniß der Unterthanen zu der Obrigkeit in den größern schweizerischen Kantonen vom Beginn des 17. Jahrhunderts an. An die Stelle des frühern Feudaladels trat mehr und mehr ein Stadtadel; der Stadtjunker nahm den Platz des Schloßjunkers ein. Aus den Städten, durch deren aufstrebende Kraft die Burgen gebrochen worden, und aus den Ländern der Eidsgenossen gingen neue Gewaltsherren für unser Land hervor, unter denen der Bauer vielfach schwerer belastet war, als unter den einstigen Landesbaronen. Die Regierungen der großen Kantone steigerten ihre Ansprüche, sie betrachteten sich als von Gott eingesetzt und behandelten ihre Untergebenen mit Stolz und Strenge. Daher ein Streben, Alles umzuändern, Alles zu centralisiren durch eine Fluth von Aufwands-, Finanz- und Strafverordnungen, welche das Volk in seinen Freiheiten und Gewohnheiten verletzten. Seine Abgeordneten wurden nie mehr zur Berathung beigezogen. Die Aktenstücke dieser Zeit verrathen auf den ersten Blick eine widerwärtige, für Volk und Behörde gleich beschämende Unterwürfigkeit und Kriecherei. Und bei all dem hatte das Volk ein Bewußtsein seiner Rechte, seiner Würde. Es sah mit Schmerz die Männer der kleinen Kantone ihre Landsgemeinden halten, ihre Vorsteher wählen, über ihre Gesetze abstimmen, während seine Obrigkeit ihm das Recht,

sich zu versammeln, versagte, ja sogar das Recht, seine Beschwerden und Begehren darzulegen. „Warum", sagte dieses Volk, „warum sollen wir weniger frei sein, als die Leute der Waldstätte? Haben unsere Väter nicht, wie die ihrigen, zu St. Jakob und zu Granson gestritten?" In allen Kantonen hörte man von verlornen Rechten, von verletzten Freiheiten reden. Das Regiment der Landvögte war (vielfach mit Grund, namentlich in den gemeinen Herrschaften) ein fernerer Grund der Klage. — So war, trotz der Länge der Zeit, der schweizerische Bauernkrieg ein Nachklang der Reformationsgedanken, aus denen der deutsche Bauernkrieg entsprungen.

Zu diesen gerechten Beschwerden fügte das Volk andere, weniger gerechtfertigte oder solche, an denen die Regierungen wenigstens nicht Schuld waren. Es opponirte gegen direkte Kriegssteuern schon früher und oft, wo dieselben unerläßlich und billig. Dabei haben wir freilich nicht zu vergessen, daß dieselben manchmal die Folge von Eroberungskriegen waren, welche mehr im Interesse der regierenden Hauptstadt, als des ganzen Landes, unternommen und geführt wurden; zudem war es ein offenkundiges Geheimniß, daß gerade die regierenden Familien die besten Vortheile der Soldbündnisse für sich in Anspruch nahmen.

Ein äußeres, für die übrigen Nationen glückliches Ereigniß, der allgemeine Friede, steigerte das Mißvergnügen und Unbehagen des Schweizer Volkes. Während des dreißigjährigen Krieges flüchteten sich die Bewohner der Nachbarländer in großer Zahl auf Schweizer Boden, der Preis aller Lebensbedürfnisse stieg aufs Doppelte und Dreifache, der Werth der Häuser und Grundstücke hob sich in gleichem Verhältniß, und nach dem Frieden trat auf einmal eine Entwerthung ein. Der Bauer sah seine gewohnten Hülfsquellen versiegen, seine Liegenschaften waren überschuldet, ihm war nur die angewöhnte Genußsucht geblieben. In Folge der Entlassung der Truppen, welche im Kriege auswärts gedient, kehrte eine Menge unzufriedener, an Müßiggang und Unordnung gewöhnter Menschen zurück. Gleichzeitig trat eine Herabwerthung der Münzen ein. Um Ordnung zu schaffen, mußte man die Scheidemünze einziehen und um ein Drittel oder die Hälfte herabschätzen, und die Regierung von Bern gestattete nur drei Tage Zeit, sie bei den Amtleuten und Verwaltern im vollen Werthe abzugeben.

Bekanntlich brach die Empörung zuerst (Februar 1653) im

Entlibuch aus und pflanzte sich dann, ungeachtet friedlicher Vergleichungen, in die Kantone Bern, Solothurn und Basel fort. Der Friede schien im Kanton Luzern und Bern vermittelt zu sein, als die Tagsatzung in Baden (18. März) ein drohendes Manifest an die Empörer erließ und ein „Defensionale“ beschloß, gemäß welchem im ebenfalls unruhigen Aargau Lenzburg, Mellingen und Bremgarten von Truppen aus der Ostschweiz, Aarau von Baslern und Mühlhausern, Brugg von Schaffhausern besetzt werden sollte. Dieser Beschluß machte böses Blut. Die Bürgerschaft von Aarau stellte vor (26. März), eidsgenössischen Hülfstruppen könne sie den Durchpaß nicht verweigern, finde aber Bedenken, dieselben als Besatzung einzunehmen, weil das umherwohnende Landvolk Unwillen fassen und die Stadt feindlich behandeln würde. Bern kam mit seinem Abmahnungsschreiben an Basel zu spät. Die Basler Truppen waren schon über die Schafmatt gegangen und rückten (28. März) in Aarau ein. Der Landsturm erging rings in den Dörfern. Die Bauern umlagerten folgenden Tages die Stadt und verlangten den Abzug des fremden Hülfsvolks. Die meisten Basler erklärten, sie würden gegen die Landleute nicht kämpfen, ein Theil der Bürgerschaft gab ihnen Beifall. Einer Aufforderung des anwesenden Festungskommandanten von Lenzburg, Junker Mai, nach Lenzburg zu ziehen, stunden die Verhaltungsbefehle und die umlagernden Bauern entgegen. Es gab blinden Lärm und Verwirrung in der Stadt. Die Basler zogen am frühen Morgen über die Brücke, nahmen jenseits der Aare ihr Morgenbrot ein und zogen mit brennenden Lunten mitten durch den Landsturm in Erlisbach der Schafmatt zu. Junker Mai bemühte sich umsonst, draußen vor der Stadt die Bauern zu beruhigen; ein roher Suhrenthaler zerschlug ihm den Spießschaft auf dem Rücken, er flüchtete sich über Auenstein nach Königsfelden. Am 30. März zogen die Landleute ab.

Die **Aarburger** gingen am 29. März 200 Mann stark mit Trommelschlag und fliegender Fahne nach Olten, wo sie sich mit den Einwohnern durch einen Eidschwur verbanden, kein fremdes Volk ins Land zu lassen. Sie schlossen sich dann dem Landsturm jenseits der Aare an und marschirten über Erlisbach gegen Aarau.

Auf die schlimmen Berichte aus dem Aargau hielt der Rath von Bern mit Zuziehung der eidsgenössischen Vermittler in der Nacht vom 29. März eine Sitzung. Es wurde eine Bekanntmachung

an das Landvolk beschlossen, einige der Vermittler und Rathsglieder sollten persönlich nach Aarburg und Aarau gehen, um zu beruhigen. Am 5. April berichteten die Gesandten in der Rathssitzung zu Bern über ihre Verrichtungen. Die von den Ausgeschossenen des Volks vorgebrachten Beschwerden betrafen die Beschränkung des Salzverkaufs, die Bußenkompetenz des Landvogts zu Lenzburg, die Leistung von 300 Gulden an seine Besoldung und Holzfuhren für denselben, den Ganglohn, die Sitzgelder und Schreibgebühren, das Degenmandat (die Verpflichtung einen Degen zu tragen), das Hochwaldlehen, welches der Landvogt der Gemeinde Gränichen entziehen wollte, die Ansprüche des Junkers von Rued an den Hochwald in Moosleerau und seine Forderung von 2 fl. für Gerichtserlaubniß. Die Abstellung einzelner dieser Beschwerden erfolgte sofort oder wurde in Aussicht gestellt. Aarburg verschob seine Erklärung über Rückkehr zum Gehorsam bis zur Heimreise der Gesandten nach Bern. Zu Aarau erklärten dagegen Gehorsam die Ausgeschossenen der Grafschaft Lenzburg, von Biberstein, mit Bedingung, daß man sie bei ihren Freiheiten, Briefen und Siegeln schütze, kein Mißtrauen in sie setze und sie nicht mit fremden Truppen belästige. Aarburg schloß sich dann dieser Erklärung an. Nur mit Mühe gelang es den Vermittlern, die Landdeputirten zu bewegen, daß sie gegen Zusicherung der Amnestie kniefällig vor dem Rath in die Hände des Bürgermeisters Waser von Zürich (eines Vermittlers) der Regierung Treue und Gehorsam angelobten. — Nachdem in ähnlicher Weise die Bauern des Oberaargaus und im Emmenthal sich mit den gnädigen Herren (schon am 4. April) verständigt, verreisten am 12. April die eidsgenössischen Vermittler, vom Rath zu Bern feierlich entlassen und jeder mit einer Gratifikation von 24 spanischen Dublonen beschenkt. Die Empörung schien beendigt; sie hatten nur das Vorspiel derselben gesehen.

Das Feuer wurde neuerdings vom Entlibuch aus geschürt, das die Huldigung verweigert hatte und sich beklagte, daß die Regierung die gemachten Versprechungen nicht halte. Sendboten bereisten von dort aus Solothurn, Basel, den Aargau, die Freien Aemter. In den letztern erzielten sie aller Orten Gemeindeversammlungen und den Beschluß, in Boswyl am 7. Mai eine Volksversammlung zu halten. Auf den 24. April ordnete die Berner Regierung einen Bettag an, um die Wiederkehr des Friedens und der Eintracht zu

erflehen. Die Landleute waren so mißtrauisch, daß sie einen Ueberfall besorgten, ihre Frauen in die Kirche schickten und bewaffnet auf der Lauer standen. Am 26. April erschienen vor dem Rathe in Zürich neben andern auch zwei Abgeordnete aus dem Aargau, um über ihre Regierung zu klagen. Man sprach ihnen freundlich zu und gab ihnen die Zusicherung, auf der nächsten Tagsatzung würden ihre Beschwerden erörtert und gütlich oder rechtlich gehoben werden. Nachdem die Tagsatzung in Baden ohne Erfolg mit den Entlibuchern unterhandelt, für den Fall eines Aufstandes ein Manifest und militärische Vorbereitungen berathen, wurde am 7. Mai die Volksversammlung in Boswyl gehalten. Drei Gesandte der Tagsatzung waren anwesend. Dem zürcherischen fiel alt Säckelmeister Keusch von Boswyl ins Wort: „was braucht es da viel Predigens, wir sind „hier, um eine Landsgemeinde zu halten, dazu brauchen wir keine „Tagsatzungsherren". Es wurde beschlossen, auf den 14. Mai Abgeordnete an die Volksversammlung nach Hutwyl zu schicken und dort für die Abtreibung der Fremden und Vertheidigung des Vaterlandes zu stimmen. Zugleich wurden Klagen zusammengetragen und der Tagsatzung übergeben: „Seit Heinrich Bräms von Zürich Regierung sei die Mißhandlung der Landvögte peinlich drückend. Der Landvogt Niklaus Wipflin von Uri fordere für Erneuerung der Wirthschaftspatente 70 fl., für einen Augenschein in Vilmergen 180 fl., wegen des Widerstandes der Gemeinde Wohlen gegen einen aufgedrungenen Untervogt 152 fl. Buße und 400 fl. Entschädigung für seine Reise von Uri nach Wohlen." Es bedürfen diese Klagen keines Commentars, sie verrathen in der That genügend die Schinderei, welche die Freiämter von den Beamteten der „freien Landleute" erlitten. Aber es ist zugleich bezeichnend genug für die ganze Bewegung, daß die Bedrückten nur diese einzelnen Extravaganzen ihrer Regenten erwähnen und nicht die Abschaffung des ganzen Regierungsmodus und des Unterthanenverhältnisses verlangen. Nach der Hutwyler Versammlung (14. Mai) waren auch Aargauer Abgeordnete bei einer Confereuz mit Regierungsabgeordneten in Wynigen, wo sie Nachgiebigkeit zeigten und meinten, man könnte die 47 Artikel der Regierung annehmen. Dagegen wurden an einer Conferenz in Langenthal Forderungen gestellt, welche Bern nicht annehmen zu können erklärte.

Leuenberger, der Obmann des zu Summiswald beschwornen

Volksbundes, besetzte nun die Pässe bei Gümminen und Aarberg mit Zuzügern aus dem Entlibuch, Oberland und aus dem Kanton Solothurn; er befahl (23. Mai) den Aargauern, den Paß bei Windisch wohl zu besetzen, die Städte Aarau, Zofingen und Brugg mit starker Mannschaft einzuschließen. In den Freien Aemtern erging das Sturmgeläut und 1600 Mann besetzten Mellingen und die umliegenden Dörfer. Am 24. Mai wurde mit den Bern umlagernden Bauern noch einmal ein Vergleich versucht und am 28. ein Friede geschlossen, durch den die Regierung Zeit gewann. Denn inzwischen waren einige Tausend aufgebotene Waadtländer anmarschirt. General Werdmüller brach am 30. Mai mit 9000 Mann aus der Ostschweiz von Zürich auf, am 31. Mai Morgens um 3 Uhr stand er auf der Höhe des Heitersberges. Die Rohrdorfer baten um Schonung, die Hauptleute der Freien Aemter erklärten, sie hätten Mellingen nur für die regierenden Orte besetzt und um es nicht in die Hände der Berner Aufrührer fallen zu lassen. Nach 11 Uhr rückten die Zürcher dort ein; einige Untervögte kamen, um die Unterwerfung ihrer Dörfer anzuzeigen. Drei Kompagnien blieben daselbst in Besatzung, das übrige Heer bezog ein Lager auf dem Felde vor der Stadt. In der Gegend von Wohlenschwyl, Mägenwyl und Büblikon stunden bereits Abtheilungen von Aufständischen, welche durch Zuzug aus dem obern und untern Aargau sich fortwährend verstärkten. Die Mehrheit der Lenzburger war dem Aufstand günstig, Freiwillige zogen mit. Dagegen hatte Aarau, von Leuenberger aufgefordert, die Thore zu öffnen, erklärt, der Paß gehöre der hohen Obrigkeit, nur auf einen von derselben ausgestellten Erlaubnißschein hin werden sie ihn öffnen. Es wurde schon am 24. Mai von den Bauern umlagert. Am 26. Mai rückten die Gösger und Lostorfer an, dann (Sonntag Abends 1. Juni) mit klingendem Spiel die Aarburger unter Hauptmann Ulrich Bonenbluft. Die Stadt widerstand allen Aufforderungen und Drohungen, bis die Aufständischen nach Mägenwyl aufbrachen; ebenso Brugg den Bauern des Schinznacher Thales.

Schon am 31. Mai stießen Reiter des Zürcher Heeres, auf Kundschaft ausgeschickt, im Walde bei Büblikon auf bewaffnete Bauern, tödteten und verwundeten einzelne, nahmen andere gefangen, unter diesen den Untervogt Fischer von Seengen, der mit einem offenen Schreiben an die Bewohner der Grafschaft Lenzburg ent-

lassen und beauftragt wurde, sie abzumahnen. Abends erschienen acht Untervögte mit dem Bericht vom Abschluß des Friedens auf dem Murifelde (bei Bern) und baten, die Feindseligkeiten einzustellen. Werdmüller bewilligte zwei Tage Waffenstillstand. Nachdem am Sonntag fünf Schaffhauser Reiter, welche zu ihrem Vergnügen nach Othmarsingen geritten, im dortigen Wirthshaus überfallen worden, wurde eine ausgerückte Streifpartie im Walde mit Flintenschüssen aus Verhauen empfangen. Es erfolgte eine Unterredung, bei welcher die Hauptleute der dort stehenden 1500 Bauern friedliche Absichten kundgaben. Man ließ sie unangefochten und am Abend verbot General Werdmüller alles Plündern und Schädigen der Leute. Gleichzeitig ließ ihm der Festungskommandant von Lenzburg melden, er werde vom Schlosse vier Signalschüsse thun, wenn der Friede nicht abgeschlossen worden. Als nun am 2. Juni keine Friedensanzeige erfolgte, griffen die Zürcher die im Brunegger Walde durch Verhaue und Schanzen gedeckten Bauern an. Sie wichen zum Dorf Mägenwyl zurück. Zur Unterwerfung aufgefordert, schickten sie zwei Deputirte, mit denen drei Stunden unterhandelt wurde. Man wollte eben wieder angreifen, als Pfarrer Jakob Hemmann von Ammerswyl herbeikam und den General beschwor, Bürgerblut zu schonen und noch bis 7 Uhr des folgenden Morgens Stillstand zu gewähren. Seine Bitte ward erfüllt, die Truppen kehrten ins Lager zurück. Abends um 4 Uhr ertönten die vier Signalschüsse vom Schloß Lenzburg. Die Regierung von Bern hatte nach längern Unterhandlungen sich entschieden, den Frieden auf dem Murifelde als nicht geschlossen zu betrachten. Die Chancen des Krieges waren unterdessen für sie günstiger geworden. Noch am Abend des 2. Juni um 8 Uhr trafen im Zürcher Lager Deputirte des Schenkenberger Amtes ein (Heinrich Schmid, Untervogt von Vilnachern, Jakob Geisberger von Remigen, Hans Hemmann von Villigen, Uli Amsler von Schinznach, Hans Horlacher von Umikon), versicherten den General aller Treue und guten Gesinnung und gaben den Töni Hiltbold, den sogenannten „Töni von Schinznach" als Anstifter der dortigen Unruhe an. Die Zerstörung des Fahrs Windisch wurde ihnen verwiesen und ihnen geboten, den Töni zu fangen und abzuliefern.

Inzwischen mahnte Leuenberger seine Leute zum Aufbruch nach Mellingen. Zofingen, das schon eine Woche umlagert war, öffnete ihm die Thore. Er zog mit seinen Schaaren durch, während die

bewaffneten Bürger Spalier bildeten. Bei einem ihm bekannten Pintenschenk trank er, zu Pferde haltend, ein Glas Wein. An Stichelreden ließen es seine Anhänger nicht fehlen. „Das Städtli Zofingen, hieß es, will jetzt neutral sein, weil ihm die Herren von Bern nicht zu Hülfe kommen“. Am 2. Juni spät Abends langte Leuenberger vor Aarau an, zog die dort lagernden Schaaren an sich und traf in der Nacht bei dem großen Heere in Othmarsingen ein.

Am 3. Juni erwartete Werdmüller die Abgeordneten der Bauern, welche nach dem Versprechen des Pfarrers Hemmann um 7 Uhr erscheinen sollten. Es kamen zwei Feldmusikanten mit einem Schreiben Leuenbergers, der auf halbem Wege zwischen den beiden Heeren am 4. Juni Morgens um 7 Uhr eine Zusammenkunft vorschlug. Der General verweigerte sie, gestattete aber noch eine dreistündige Frist, um Deputirte zu empfangen. Es kamen weder solche, noch eine Antwort, dagegen um 12 Uhr der Bericht, Leuenbergers Schaaren träfen Anstalt, das Lager anzugreifen. Die Gräben desselben wurden noch durch Verhaue verstärkt. Um 2 Uhr Nachmittags den 3. Juni (1653) rückten die Aufständischen in dichten Schaaren aus dem Brunegger Walde gegen das Lager an. Eine Vorhut der Zürcher nahm den Angriff auf. Das Hauptheer rückte nach, die Geschütze begannen zu feuern, die Bauern wichen zu ihren Schanzen im Walde zurück, nachdem sie im Dorfe Büblikon eine Weile Stand gehalten und dasselbe in Brand gesteckt. Die starken Schanzen und Verhaue wurden vom Geschütz ins Kreuzfeuer genommen. Während dort gestritten wurde, zogen sich Leuenberger und Schibi mit 6000 Mann längs den Höhen ob Mägenwyl gegen Wohlenschwyl, um dem Lager beizukommen und den Rückzug nach Mellingen abzuschneiden. Werdmüller ließ einen Theil seiner Truppen vor den Schanzen im Brunegger Walde zurück und wandte sich mit der Hauptmacht Wohlenschwyl zu. Ein Gewitter stand am Himmel, der Donner mischte sich in den Waffenlärm, der Regen mit dem Blut. Um das Dorf Wohlenschwyl entbrannte nun der heißeste Kampf. Die Bauern fochten dort mit großer Unerschrockenheit von 4 bis 7 Uhr Abends. Das Dorf gerieth in Brand, die Kirche, das Pfarrhaus, fast alle Gebäude standen in Flammen. Gegen 7 Uhr, während der Kampf noch fortdauerte, schickten die Bauern einen Trommelschläger an General Werdmüller mit Friedensanträgen. Leuenberger übersandte die Erklärung der Berner Regierung

betreffend die Annahme des Friedens auf dem Murifelde und schrieb zugleich, die Landleute verlangten nichts, als bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt zu werden. Zins und Zehnten, Stoß und Zoll, Renten und Gülten wollten sie entrichten wie ihre Altvordern. Er bitte um Christi Jesu willen, weiteres Blutbad zu verhüten und Frieden zu verschaffen. Werdmüller bewilligte einen Waffenstillstand bis zum andern Tag, um 10 Uhr sollten Abgeordnete des Landvolkes mit sicherem Geleit ins Lager kommen. Schibi wollte die Nacht und die Sorglosigkeit des Zürcher Heeres zu einem Ueberfall benutzen. Leuenberger widersetzte sich diesem treulosen Beginnen.

Am 4. Juni trafen in Werdmüllers Zelt die neu angekommenen Gesandten des zürcherischen Raths, Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, die Obersten und Offiziere des Generalstabs und 43 Abgeordnete der Bauern ein. Stephan Reinli, Untervogt von Aarburg, führte für sie das Wort. Er zog eine Abschrift des Stanzer Verkommnisses hervor und erklärte, bei diesem wollen sie bleiben. Es überraschte die Bauern nicht wenig, als Bürgermeister Waser ihnen bewies, wie wenig günstig ihnen gerade diese Urkunde sei, wie sie alle Empörung gegen die Obrigkeit, ja jede Versammlung ohne deren Bewilligung untersage und jeden Kanton verpflichte, dem andern gegen rebellische Unterthanen mit ganzer Macht beizustehen. Nachdem sie kurze Zeit ausgetreten und sich berathen, kehrten sie zurück, um zu erklären, sie sehen ihren Irrthum ein; sie bitten um Verzeihung und versprechen Gehorsam. Ein Friedensvertrag wurde geschlossen, der folgende vier Artikel enthielt: 1) Die Bauern legen die Waffen ab und erlauben sich künftig keine Auszüge. 2) Der Hutwyler Bund ist aufgehoben. 3) Streitige Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen werden verglichen oder rechtlich entschieden. 4) Bis nach erfolgter Huldigung behalten die Eidsgenossen und Obrigkeiten ihre Truppen im Feld. — Die Abgeordneten erhielten den Ehrenwein. Der Abrede gemäß machten sie den Vergleich den Landleuten bekannt und diese schossen zum Zeichen der Annahme Nachmittags 3 Uhr dreimal ihre Gewehre los. Die Truppen antworteten mit einer dreimal wiederholten Salve. Die Angehörigen der beiden Heere besuchten sich und jubelten über den geschlossenen Frieden.

Schibi zog mißvergnügt mit seinen Luzernern ab. Die Freiämter gingen theils heim, theils verstärkten sie die Aufständischen

an der Gisliker Brücke. Leuenberger begab sich mit seiner Schaar nach Langenthal. Am 4. Juni gab die Berner Regierung dem General Sigmund von Erlach Befehl, ins Feld zu rücken. Der Vertrag vom Murifelde wurde förmlich aufgehoben. Leuenberger wurde mit 5000 Aufständischen bei Herzogenbuchsee geschlagen. General Werdmüller feierte ein Dankfest (6. Juni) und rückte nach Othmarsingen; von dort aus theilte er der Berner Regierung (7. Juni) den zu Wohlenschwyl geschlossenen Vertrag mit. Sie erklärte ihr Mißfallen darüber, daß er nicht ihre Genehmigung und die Auslieferung der Anstifter vorbehalten. Am 9. Juni wurde in Suhr Kriegsgericht gehalten und Boller ab dem Horger Berg, der Büblikon und Wohlenschwyl angezündet und Zauberei getrieben haben sollte, an einem Nußbaum, zum abschreckenden Beispiel, aufgehängt und bis zum 15. hängen gelassen. Nachdem General Erlach (10. Juni) Aarburg entwaffnet und den Untervogt Reinli nebst andern Unruhstiftern gefangen genommen, trafen die beiden andern Heerführer (Werdmüller und Zweier) daselbst mit ihm zusammen, um sich über den Stand der Dinge zu berathen. Am 15. verlegten sie das Hauptquartier nach Zofingen, die Truppen wurden dort und in den Dörfern der Umgegend, des Suhrenthals und Wynenthals ins Quarter gelegt (in Safenwyl, Hinterwyl, Bottenwyl, Witwyl die Zürcher, in Gränichen die Frauenfelder, in Holziken und Uerkheim die Schaffhauser, in Kulm die Glarner, in Hirschthal die Appenzeller, in Teufenthal die Stadt St. Galler, Schöftland und Staffelbach hatten die Küche der Generalität zu versehen). Gleichen Tags hielten die Heerführer mit Abgeordneten von Bern und Zürich eine Conferenz, welche Auslieferung der Rebellenführer von Luzern und Zürich verlangte, ein Kriegsgericht in Zofingen aufstellte, die Kriegskosten auf die Unterthanen Solothurns, des Amtes Schenkenberg und Lenzburg verlegte. Eine Zürcher Gesandtschaft suchte vergeblich in Bern die Aufrechthaltung des Mellinger Vertrags zu erwirken. Dagegen brachte sie nach Zofingen ein Mandat zurück, welches den Huldigungseid forderte, die vorlauten Gränicher besonders bedachte, die Klagpunkte des untern Aargaus erörterte.

Es folgten nun die Verurtheilungen und Hinrichtungen, mit welchen die siegreichen Obrigkeiten ihren Triumph feierten. Das Ende Leuenbergers und Schibis ist bekannt. Der solothurnische

Untervogt Zehnter wurde trotz der Protestation seiner Regierung, trotz der Verwendung des französischen Gesandten, trotz der kniefälligen Fürbitte seiner Gattin und seiner sechs Kinder, durch Stichentscheid des Generals Werdmüller am 30. Juni verurtheilt und am 2. Juli enthauptet. Diese Härte bewies der General, trotzdem er am 27. Juni seinen Sohn verloren, den sein Vetter (der Sohn des Feldzeugmeisters Joh. Georg Werdmüller) im Hause des Rathsherrn Steinegger, mit einer Flinte spielend, erschossen. Im obern Aargau wurden sieben Rebellen mit dem Schwert hingerichtet. Die schlimmsten Anstifter des untern Aargaus hatten sich geflüchtet, so Uli Hiltbold von Schinznach, Hs. Heinrich Zahn und Uli Rinscher, Sproß genannt, von Entfelden, Hieronymus Schneider von Suhr, der Schmidhans von Gränichen, Jäggli und Schorgg von Staffelbach, Jost Buch und Dr. Stoffel von Kirchleerau, Jakob Lüscher, Hauptmann Ulrich Bonenblust und Hs. Jakob Löri von Aarburg. Der Untervogt Stephan Reinli von Aarburg hatte sich als Sprecher der Bauern beim Friedensvertrag von Mellingen die Gunst des Generals Werdmüller erworben, zumal er sich nach seiner Heimkehr ruhig verhielt. Ende August gerieth er auf der Zurzacher Messe wegen eines alchymistischen Versuches mit einem Peter Wild in Streit. Der Landvogt von Baden, Joh. Franz Schmid, ließ ihn verhaften und mit sechs Mann Bedeckung nach Baden führen. Er wurde über Altes und Neues streng verhört, drei Monate im Gefängniß behalten, bis er 300 fl. Buße bezahlte, dem Landvogt ein schönes Pferd (100 fl. werth) schenkte und 558 fl. für Beköstigung erlegte. Umsonst beschwerte er sich bei der Berner Regierung, dieselbe gönnte ihm wahrscheinlich die Strafe.

Am 2. Juli trat das Zürcher Heer unter General Werdmüller den Heimmarsch an. Entfelden wurde eines unbedeutenden Anlasses wegen geplündert. In Mellingen blieb ein Kriegsgericht unter dem Vorsitz des Obersten Ulrich zurück. Sein Wirkungskreis war das Freiamt. Es forderte von jedem der 1600 Freiämter, welche ausgezogen waren, drei Dublonen. Auf Verwenden von Luzern, Uri, Schwyz, Zug begnügte es sich mit 2000 Dublonen. Das Geld wurde mit Blut ergänzt. Die drei Häupter des dortigen Aufstandes, die sogenannten drei Tellen des Freiamts (Jakob Hartmann von Sarmenstorf, Andreas Meier und Uli Koch von Vilmergen) wurden hingerichtet, andere noch besonders gebüßt, eingekerkert oder körper-

lich gezüchtigt — Die Regierung von Solothurn machte durch ihre Milde und Schonung eine rühmliche Ausnahme von dem harten Strafverfahren.

Den würdigen Abschluß des Bauernkrieges bildet die Verhandlung über die Kriegskosten. Zürichs Gesandte forderten von Bern die Ersetzung derselben und legten Rechnungen vor. Als eine Antwort auf sich warten ließ, berief General Werdmüller am 27. Juni sämmtliche Untervögte der Grafschaft Lenzburg und des Amtes Schenkenberg nach Gränichen, und von diesen wurde unter Androhung militärischer Exekution binnen fünf Tagen die Erlegung einer Contribution von 40,000 fl. gefordert. Dieselben wandten sich an die Berner Gesandten in Zofingen. Diese bestritten dem General das Recht, ihren Unterthanen zu befehlen, erinnerten, Bern habe vor 18 Jahren 2000 Mann zu Zürichs Beistand drei Monate lang im untern Aargau aufgestellt, auch seien die Kosten nicht von Bern allein, sondern auch von Solothurn, Basel und Luzern zu tragen. Am Ende mußten die beiden Aemter 20,000 fl. leisten. Die Ver-Vertheilung und Eintreibung dieser Summe hatte begreiflich Schwierigkeiten. Die Kirchleerauer meinten, diejenigen sollten zahlen, welche so viel versprochen hätten. Noch 1654, 22. März, schreibt der uns schon bekannte Pfarrer Jakob Hemmann in Ammerswyl an einen Zürcher Geistlichen: „Die Leute dieser Grafschaft (Lenzburg) werden ernstlich getrieben zur Erlegung der Bußen, die ihnen von beiden Städten Zürich und Bern wegen erregtem Aufruhr auferlegt worden; sie können das Geld nicht anders zusammenbringen, als durch Verkauf von allerhand Waaren, sonderlich größern Vieh's, Kälber, Schweine. Daher haben sie alle Märkte, als zu Solothurn, Luzern, Sursee, Reichensee, Bremgarten u. s. w. besucht und auf Befragen sich an einem und andern Orte beklagt, wie die Bußforderer so scharf und streng hinter ihnen seien, ihrer viele gleichsam auf die Gasse setzen, eine große Menge aber bald gar zum Land hinaustreiben werden (wie denn ihrer schon gar Viele ihr Vaterland übergeben haben und hinweg an andere Orte, nicht nur zu den Lutheranern, sondern gar zu den Papisten gezogen sind). Also geht ein Gemurmel, als sollten die Luzerner und Solothurner die Unsrigen wieder animirt haben, sie sollten nur gar nichts geben, und wenn man sie wolle nöthigen, sollen sie es ihnen klagen und darüber ihrer Hülf, Schutzes und Rettung gewärtig und versichert sein; denn sei

schon der Bundesbrief an den Galgen geheftet, soll doch ihr Bund nicht entkräftigt sein und wenn sie schon nicht genugsam waren, solchen Zwang abzuschaffen, soll man nur ein wenig anhalten und gedulden, es stehen schon fremde Völker auf den Beinen und werden sich den eidsgenössischen Grenzen nähern; so könne man sich dann zu ihnen schlagen und mit ihrer Hülf das Spiel ausführen, wo es vergangenen Jahrs ersitzen geblieben." Der größte Theil der Kosten (50,000 Fr.) wurde schließlich dem Kanton Solothurn aufgebürdet, den man des Einverständnisses mit den Bauern beschuldigte. Solothurn rächte sich dafür durch Abschluß eines Separatschutzbündnisses mit Ludwig XIV. — Die Tagsatzung beschloß dann (5. Juli 1654), daß die zuziehenden Orte auf eigene Kosten Hülfe leisten sollen.

Die Brandbeschädigten von Wohlenschwyl und Büblikon erhielten einen Steuerbrief, um vier Monate lang Gaben für den Wiederaufbau ihrer Wohnungen und der Kirche zu sammeln. Die regierenden Orte bewilligten außerdem für den Kirchenbau 100 Kronen aus der zu Bremgarten gemachten Anlage und 150 fl., die hinter dem Landschreiber der Freien Aemter lagen.

Der erste Vilmerger Krieg. 1656.

Es waren noch nicht drei Jahre verflossen, da standen dieselben Bauern, welche ohne Rücksicht auf die Konfession bei Wohlenschwyl neben einander gekämpft, sich auf dem Schlachtfeld zu Vilmergen gegenüber und erschlugen einander in einem Religionskrieg. Den Anlaß zu demselben gab die Verfolgung von Reformirten in Arth, von denen einige Familien nach Zürich geflüchtet, ihren Abfall vom katholischen Glauben mit dem Verlust ihres Vermögens, die Zurückgebliebenen mit dem Tode büßten. Zürich nahm sich ihrer ohne Erfolg an; die Regierung von Schwyz erklärte, sie behandle ihre irrgläubigen Unterthanen nicht anders, als Zürich die seinigen, die Wiedertäufer. Die Erbitterung nahm zu. Zürich appellirte auch hier wieder, wie im Kappeler Krieg, voreilig an die Gewalt der Waffen, erklärte anfangs Januar im Namen der sechs evangelischen Orte den Krieg. Es verwahrte die Rheingrenze durch starke Wachtposten zu Rheinau, Kaiserstuhl und Zurzach, stellte die Verbindung mit Bern her, indem es Klingnau besetzte. Die fünf katholischen Orte ihrerseits besetzten Bremgarten, Mellingen und Baden, um eine Vereinigung der Berner und Zürcher Truppen zu hindern. Es war den

beiden Führern, welche im Bauernkrieg sich ihre Lorbeeren gewonnen, beschieden, im Vilmerger Krieg sie wieder einzubüßen. General Konrad Werdmüller vergeudete seine Zeit und Kraft nutzlos mit der Belagerung von Rapperswyl. Bern stellte 12,000 Mann unter Sigmund von Erlach ins Feld. Den Befehl über die Mannschaft des untern Aargaus führte Oberst Mai. Drei Kompagnien Waadtländer lagen in Zofingen, wo man die Pallisaden ergänzte, die Mauern ausbesserte. Die Bürgerschaft von Zofingen rückte unter Schultheiß Suter aus mit Piken, Hellebarden und Musketen. Aarau schickte 170 Mann mit dem Schultheiß Hans Heinrich Hunziker, welche bis zum 22. Januar in Seengen und Egliswyl lagen. Am 20. Jänner wurden auf dem Feld bei Othmarsingen 8000 Mann gemustert und auf die umliegenden Dörfer vertheilt. Alles Plündern und Brennen ward ihnen bei Lebensstrafe verboten Am 22. vertrieb man den Feind aus seiner Stellung auf dem „Maiengrün"; Dottikon und Hägglingen wurden anfangs Nacht besetzt, 7 Häuser daselbst aus Nachlässigkeit oder Bosheit von den „Walhen" (Welschen, Waadtländern) verbrannt, wobei drei derselben selbst umkamen. Auch an Plünderung und Zerstörung der Kirchenzierden ließen sie es nicht fehlen. Am 23. rückten die Berner Truppen in das unbesetzte Vilmergen ein. Die Aargauer kampirten auf dem Rebberge außer dem Dorf; Schloß Hilfikon erhielt auf Verlangen des Besitzers, Oberst Zweier von Uri, eine Sicherheitswache von 5 Mann (dabei drei Aarauer), welche der Schaffner dann benutzte, um die Stellung der Berner auszukundschaften. Diese ließen es an den nöthigen Sicherheitsmaßregeln fehlen, weil sie an einen nahen Friedensabschluß glaubten. Viele Offiziere befanden sich in Lenzburg oder der großen Kälte wegen in den Quartieren. Unterdessen sammelten sich in Boswyl etwa 4000 Mann der katholischen Orte. Es ward beschlossen, in aller Stille durch den Wald oberhalb Sarmenstorf gegen Hilfikon zu ziehen und die Berner zu überfallen. Diese ließen sich um 2 Uhr Nachmittags wirklich überraschen. Gleichwohl war eine Zeit lang der Sieg zweifelhaft, ein Theil des Berner Heeres hielt tüchtig Stand, andere Abtheilungen auf dem Maiengrün, bei Wohlen konnten herbeigezogen werden, 10 Fahnen frische Truppen waren im Anmarsch von Lenzburg her, die Hinterhut der Katholischen war erschrocken und wollte mit Stücken und Fahnen retiriren, da entschied auf den Rath eines Kapuziners ein Sturm=

angriff das Schicksal des Tages. Am längsten hielten die auf dem Rebberg postirten Aargauer Stand. Sie schlugen sich neben dem Dorf Vilmergen über die Höhe hin durch. Die Zofinger waren die letzten, welche den Kampfplatz verließen, den Rückzug deckten und erst Abends 9 Uhr in Lenzburg anlangten, wo man sie nicht einlassen wollte, bis der Fähnrich Steinegger als Erkennungszeichen die Fahne unterm Thor hindurchschob. Die Eingelassenen schnurrten einige Offiziere mit den Worten an: „Warum seid ihr uns nicht bei Zeiten nachgheit?“ Als die ersten flüchtigen Berner zu Lenzburg ankamen, machte der Thorwächter daselbst einen unzeitigen Spaß. Einige übermüthige Soldaten hatten ihm beim Ausmarsch auf seine Frage „wohin sie wollten?“ geantwortet: „nach Rom!“ Er fragte nun die Zurückkehrenden, „ob sie von Rom kämen?“ Er mußte des Witzes wegen nach Bern, um sich zu verantworten. Die Sieger waren zu sehr erschöpft und von Munition entblößt, um einen an Zahl immer noch überlegenen Feind während der Nacht verfolgen zu können. Sie begnügten sich damit, durch eine vorgeschobene Truppe einige Häuser zu Dintiken in Brand zu stecken. Sie behaupteten das Schlachtfeld; General Erlach hielt es trotz der Kampflust der Berner und Aargauer, welche die Scharte auszuwetzen wünschten, nicht für rathsam, neuerdings zum Angriff vorzugehen. Das Berner Heer verlor 575 Todte, 396 Verwundete, 66 Gefangene, Zofingen 25 Mann (5 aus dem Geschlecht der Wollschläger), Aarau 14, darunter den Schultheiß Hunziker. Für 6 gefangene Aarauer wurden 14 Louisd'or, für jeden Zofinger Gefangenen 12 Kronen Kostgeld (von Bern) an Luzern bezahlt. Die katholischen Orte hatten 189 Todte. Sie erbeuteten 10 Feldstücke, 2 Standarten, 9 Fahnen, 20 Rüstwagen, die Feldkanzlei, die Kriegskasse (mit etwa 200,000 fl.), den Degen, Hut, die Schärpe, das Messer des Generals Erlach. Durch die Bemühungen der unparteiischen Orte, des Bürgermeisters Wettstein von Basel, des französischen Gesandten, kam am 7. März zu Baden ein Friedensschluß zu Stande, welcher den Grundsatz der Kantonalsouveränität und das Recht jeder Regierung anerkannte, die innern Angelegenheiten nach Gutdünken zu ordnen. Wenig Gewinn für viele Opfer an Blut und Geld! — Beide Parteien wurden übrigens nachgiebig gestimmt durch die Besorgniß fremder Einmischung und durch den Umstand, daß Bern und Luzern sich auf die Unterthanen der Landschaft nicht verlassen

konnten. Der Bauernkrieg war noch nicht vergessen. Eine große Anzahl von Freiämtern wurde nach dem Krieg schwer gebüßt, weil sie nicht mitgezogen. Nicht umsonst haben die Herren von Luzern aus sonderbarer Klugheit und Weisheit auch ein sonderbar Erkanntnuß und Denkzeichen sonderlich auch den Freien Aemtern begehrt zu erweisen, die mit 1400 Mann zugezogen, und deren Landvogt (Jakob Wirz) und Landschreiber (Beat Jakob Zurlauben) gute Dienste geleistet. Es wurde jedem Amt das Recht eingeräumt, einen „Leutenambt", Fenderich, zu erwählen, welche dann im Fall der Noth mit fliegenden Fahnen in das Feld ziehen mögen. Wie gnädig! Der Landvogt und der Landschreiber wurden vom apostolischen Nuntius im Namen des Papstes zu „Rittern militiæ aureatæ" geschlagen.

Am Türkenkrieg betheiligte sich die Schweiz, indem sie (1664) 686 und (1684) 1000 Centner Pulver zu 27 fl. geschätzt, auf Anhalten dem Kaiser lieferte und, um die Einfälle der Türken abzuwehren, ein Defensionale beschloß, gemäß welchem 12,000 Mann in Bereitschaft gehalten wurden. Nach demselben waren Bremgarten, Mellingen, Baden verpflichtet, ihre Pässe selbst zu verwahren, die Grafschaft Baden sollte mit 3—400 Mann die Rheingrenze decken.

Mehr wurde die Schweiz und der Aargau durch die Kriege Ludwigs XIV. — den französisch-österreichischen und den spanischen Erbfolgekrieg — berührt (bis 1711). Der Aargau lieferte unzweifelhaft seinen Antheil nicht nur zu den 32,000 Mann, welche für diesen König stritten, sondern auch zu den 22,000, welche, meist Protestanten, unter den Fahnen Venedigs, Savoyens, Hollands, Oesterreichs dienten und gegen einander um schnöden Sold kämpften. Die Tagsatzung hatte überdem wiederholt vollauf zu thun, um die Neutralität ihres Gebiets zu wahren. Sie berieth das Schirmwesen (Defensionale) und erließ Bestimmungen über die Truppenstellung der einzelnen Orte (1673), besetzte Basel und die Grenzen (1674, 1677, 1702), sie schickte Gesandtschaften an die beiden kriegführenden Parteien, um die Neutralität auch der Waldstätte am Rhein zu verlangen, oder sich über Verletzung ihres Gebiets zu beklagen. Den Grenzgebieten lag es zunächst ob, die bedrohten Punkte zu sichern; Aargauer, Freiämter und Badener Truppen lagen am Rhein zu Kaiserstuhl, Zurzach, im Jura zu Leuggern, Döttingen, Mandach, Mönthal, Densbüren. Auch diesmal litt das Frickthal und Rheinfelden nicht nur durch Truppenstellungen. 1678 im

Juli wurde Rheinfelden von kaiserlichen Truppen besetzt, welche zugleich eine Stellung auf dem Felde bei Warmbach mit 3 Bataillonen, 4 Feldstücken und einigen Reiterregimentern nahmen. Von Crequi überfallen, wichen sie über die Brücke zurück, die Verfolger drangen nach bis in die Stadt, sie wurden wieder hinausgetrieben, auf der Brücke kam es zu einem blutigen Gefecht, dieselbe wurde angezündet, ganze Schaaren der Kämpfenden stürzten in den Rhein. Die Franzosen zogen sich zurück; sie begannen die Stadt mit schwerem Geschütz zu beschießen, bald stunden 30 Häuser in Flammen. Die Bürger stellten in allen Gassen Kufen auf mit Wasser gefüllt, eilten mit ihren Feuereimern nach allen Seiten hin, um einfallende Bomben zu löschen. Vergeblich erschien eine eidsgenössische Gesandtschaft, um sich für Entfernung der beiden Heere von der Rheinlinie zu verwenden. Die Belagerer zogen freilich bald wegen Futter- und Wassermangel ab, nachdem sie 40 Häuser in Schutt gelegt. Im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) wurde Rheinfelden wiederum von Kriegssteuern und Besatzungen bald der Franzosen unter Marschall Villars und Graf Tallard, bald der Oesterreicher, fast erdrückt.

Der Toggenburger Krieg 1712.*)

Der Utrechter Frieden hatte den spanischen Erbfolgekrieg noch nicht zum Abschlusse gebracht, als in der Schweiz der Toggenburger oder zweite Vilmerger Krieg ausbrach. Die Erhebung der

---

*) Für die nachfolgende Partie ist außer den sonst vorhandenen Berichten und Quellen mitbenutzt ein auf der Stadtbibliothek Lenzburg befindlicher Manuscriptenband: „Kurze jedoch grundliche Beschreibung des Toggenburger Kriegs 1712.“ Derselbe ist eine ungemein saubere Abschrift des Berichts eines Zeitgenossen und Mitkämpfers bei Vilmergen. Der daherige Schlachtbericht ist aus diesem Manuscript ergänzt und vervollständigt. — Ein Anhang enthält: 1) ein Schauspiel iu fünf Akten: „Die kriegende, bald aber wieder befriedigte Eidgnoßschaft“. Spielende Personen sind: Helvetia, die kriegführenden Orte, zwei Postillone, Galli ein Meßpriester, Fritz und Hans, zwei Länderbauern. 2) Ein kurzes und kurzweiliges, ein lustig und listiges Gesang vom Zürcher und Berner Krieg 1714 (ein Trutzlied auf die Evangelischen). 3) Des kurzen und kurzweiligen, lustigen und listigen Gesangs langer und langweiliger, klarer und wahrer Gegenklang vom St. Galler und Pfaffischen Krieg. Anno 1714. Diese Produktionen haben keinen dichterischen, höchstens einen geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Werth.

Toggenburger gegen die Bedrückungen des Abtes von St. Gallen gab Grund und Anlaß zu demselben. Er brach auch dort zuerst aus, wo die Aufgestandenen mit Hülfe von 3000 Zürchern Wyl einnahmen. Bern hatte sich nach einigem Schwanken, vom kriegslustigen Schultheiß Willading bestimmt, entschieden, mit ganzer Kraft an demselben Theil zu nehmen. Es verwahrte seine Grenzen gegen Wallis, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Luzern, 20,000 Mann wurden für Kriegsoperationen im untern Aargau aufgestellt. Schwyz rief die Beamteten der Freien Aemter ins Kloster Muri zusammen und forderte sie zur Bewaffnung ihres Volkes auf. Muri, Baden, Bremgarten, Mellingen wurden besetzt, nachdem dieselben, von Bern und Zürich zur Neutralität aufgefordert, erklärt hatten (21. April 1712), sie müßten den fünf Orten als der Mehrheit der Regierenden gehorchen. Im Uebrigen scheint wenigstens im untern Freiamt die Kriegslust gegen die Reformirten nicht sonderlich groß gewesen zu sein. Es wird mitgetheilt, viele Landleute hätten damals also räsonnirt: „Warum man dann gegen die Herren von Zürich „kriegen wolle? Sie (die Freiämter) hätten von Zürich ihren täg„lichen Verdienst (mit Seidenarbeit und Baumwollspinnen) und das „Brot ins Haus, ohne Zürich müßten sie Noth und Hunger leiden. „Darum solle man wohl Acht geben, wo man sie hinstelle."

Um Zürich und Bern aus einander zu halten, legten die katholischen Orte Truppen auf den Heitersberg, den Hasenberg, das Maiengrün, nach Würenlingen, an die Ufer der Aare bei Döttingen gegenüber Windisch und Stilli. Gleichwohl erzielten die beiden reformirten Kantone die Vereinigung ihrer Truppen. Bern errichtete bei Stilli starke Schanzen, auf der Höhe bei Rain wurde eine Batterie von 12 Geschützen postirt, 1400 Mann in Brugg zusammengezogen. Mit anbrechendem Tag (25. April 1712) fuhren diese aarabwärts und landeten an vier verschiedenen Stellen unweit des alten Thurmes Freudenau. Die Batterie auf der Höhe von Rain fing an zu spielen. Etwa 300 Mann, welche zu Rost (Reuß?) (an der Einmündung der Limmat in die Aare) unter dem französischen Gardelieutenant Meier von Klingnau, und weiter zurück an der äußern Steig hinter Schanzen lagen, wichen ohne Widerstand zurück. Der Landsturm, den man ergehen ließ, brachte wenig und nutzlosen Sukkurs. Abends um 4 Uhr vereinigten sich die Berner auf dem Felde zwischen Würenlingen und Degerfelden mit den Zürchern, welche von Schneisingen,

Lengnau und Endingen her vorrückten. Kaiserstuhl und Klingnau wurden genommen und besetzt; die Bevölkerung mußte geloben, Waffenruhe zu halten. Unterdessen war die Besatzung von Zofingen auf der Hut gegen die Luzerner; Verstärkungen rückten nach aus dem Oberland, Waadtland, aus Neuenburg, Biel. Kräftigere Operationen wurden hier eine Zeit lang durch Friedensverhandlungen der Tagherren zu Olten und Aarburg und durch die Unternehmungen im Thurgau und St. Gallischen verzögert. Am 13. Mai erzwangen die Berner den Uebergang bei Windisch und plünderten die katholischen Häuser, wie vorher die katholische Besatzung (Leute aus den italienischen Vogteien, Banditen genannt) die reformirten geplündert. In ähnlicher Weise vergalten sie (15. Mai) die Plünderung der Reformirten Spreitenbachs. Es wurde beschlossen, Mellingen und Baden wegzunehmen und Bremgarten zu bedrohen, um eine allseitige Verbindung der beiden reformirten Kantone herzustellen. Während eine Abtheilung der Berner unter Sacconay von Hendschikon aus über die Tieffurthbrücke aufwärts rückte, setzte sich die andere unter Oberst von Mülinen von Othmarsingen aus ostwärts in Bewegung, lagerte in der Nacht unweit des Brunegger Schloßhügels, während die Zürcher beim Sennhof ob Rohrdorf lagen. Am Morgen (22. Mai) rückten die Berner ohne Schwertstreich in Mellingen ein, die dortige Besatzung war abgezogen.

Die andere Abtheilung des Berner Heeres, welche auf dem rechten Ufer der Reuß aufwärts zog, stieß am 26. Mai auf den Feind (etwa 4000 Luzerner, Unterwaldner, Walliser und Freiämter unter dem Brigadier Sonnenberg), der sich auf dem Ackerfeld auf der Höhe hinter dem Angliker Feld aufgestellt und die durch einen Hohlweg gehende Straße nach Gösликon durch Verhaue gesperrt hatte. Der Kampf dauerte 2 Stunden, die Berner verloren viele Offiziere, die, an ihren „schönen Monturen und den Federbüschen" kenntlich, von den in gedeckter Stellung stehenden Schützen getroffen wurden. Erst als sie den Feind von zwei Seiten zu umgehen drohten und sich beim Siechenhaus außerhalb Bremgarten des Luzerner Geschützes bemächtigt, entsank demselben der Muth und die S t a u d e n s c h l a c h t bei Bremgarten war zu Gunsten der Reformirten entschieden. Die Katholischen hatten etwa 500 Todte und Verwundete, die Sieger wohl 800. Am Abend zog sich Sonnenberg nach Muri, von dort über die Gisliker Brücke nach Roth zurück; der größte Theil seiner

Brigade lief nach Hause. Bremgarten ergab sich noch in der Nacht, die Freien Aemter unterwarfen sich.

Am 28. Mai begann die Belagerung von Baden. Die Stadt war außer von der Bürgerschaft von 700 Mann aus den fünf Orten und einigen Hundert aus der Grafschaft vertheidigt. Die Bauern von Wettingen büßten einen Angriff, den sie, angestiftet von Dr. Oehmlein, unternahmen, mit der Ausplünderung ihres Dorfes. Auf dem dortigen Felde lagerten 4000 Zürcher mit 40 Geschützen. Die Berner lagen mit 6000 Mann und 20 Geschützen auf dem linken Ufer der Limmat. Am 31. Mai fingen die Geschütze an zu spielen. Die Belagerten beantworteten das Feuer kräftig, sie unternahmen erfolglos am frühen Morgen einen Ausfall gegen die Zürcher. Die Beschießung dauerte fort. Die Brustwehr des Schlosses wurde zertrümmert und fiel über die Felsen hinunter. Die Wohnung des kaiserlichen Gesandten Trautmannsdorf wurde ebenfalls getroffen, eine Bombe platzte vor seiner Hausthüre. Man hatte ihn vor der Beschießung umsonst eingeladen, die Stadt zu verlassen. Jetzt hielt er sich nicht mehr für sicher, er verlangte einen Waffenstillstand und schiffte sich Abends um 7 Uhr in den großen Bädern nach Waldshut ein. Die ihn hinaus begleitenden Stadtvorsteher benutzten die Gelegenheit, um mit den Berner Offizieren in den Bädern Unterhandlungen wegen des Friedens anzuknüpfen; dieselben wurden fortgesetzt und auf Verlangen den Belagerern, um ihnen den Verkehr zwischen Wettingen und den großen Bädern zu erleichtern, ein Stadtthor eingeräumt unter der Bedingung der Wiederabtretung, falls die Capitulation nicht zu Stande komme. Die Drohung erneuerter Beschießung beschleunigte den Abschluß derselben. Schultheiß Dorrer und Schnorf und Staadhofwirth Egloff übergaben die Schlüssel. „Als der erstere hiebei haranguiren sollen, weinete er, und als der Andere ihn sukkurriren wollen, begegnete ihm ein Gleiches, da dann Herr Egloff es thun müssen." (Handschriftlicher Bericht eines Zeitgenossen auf der Stadtbibliothek Lenzburg). Die Sieger besetzten die Stadt am 1. Juni mit 1200 Mann. Sie wurde ungewöhnlich hart behandelt. Man gewährte Religionsfreiheit, bedingte sich die Erbauung einer reformirten Kirche außer der Stadt und bis dahin die Einräumung der Kirche an der Halde und die Neutralität bei künftigen inneren Kriegen aus. Die Eroberer erkärten sämmtliche Kriegsvorräthe, 54 Kanonen, 4 Mörser,

das Silbergeschirr der Stadt als ihre Beute, die Glocken mußten nach altem Brauch von den Constablern der Zürcher und Berner um 1300 Dublonen losgekauft werden. Der oben erwähnte Zeitgenosse gibt die von Bern und Zürich getheilte Beute an auf 136,900 fl. baares Geld (3 Centner an Gewicht), 100,000 fl. an Gülten, 2½ Centner Silbergeschirr, 225 Malter Früchte, 45 Saum Wein. Die Festungswerke, alte und neue, wurden auf das Drängen der Zürcher in aller Eile schon bis zum 9. Juni von mehreren hundert Bürgern und Bauern, die Tag und Nacht arbeiteten, geschleift. Es lag den Siegern begreiflich sehr daran, für die Zukunft sich die gegenseitige Verbindung zu sichern, welche ihnen von den katholischen Orten schon so oft mittelst der Besetzung Badens erschwert oder unmöglich gemacht worden. Mit Zurücklassung einer Besatzung von 1000 Mann zogen die Zürcher nach Maschwanden, die Berner in die Gegend zwischen Mellingen und dem Maiengrün.

Mittlerweile arbeiteten die unparteiischen Orte am Frieden fort und trotz der Gegenbemühungen des Papstes und seines Nuntius, welche den Kaiser und den König von Frankreich zum Schutze der Religion aufforderten und neuerdings 26,000 Thaler Subsidien bewilligten, unterzeichneten Luzern und Uri denselben am 18. Juni in Aarau. Die Bedingungen lauteten hart genug und sie lassen sich nur rechtfertigen durch die Ungebühr, mit welcher die katholischen Orte bisher ihre bei Kappel und Vilmergen gewonnene Ueberlegenheit politisch und namentlich confessionell ausbeuteten. Die Grafschaft Baden und die Freien Aemter nördlich einer Linie, welche vom Kloster Hermetschwyl über Sarmenstorf nach Fahrwangen läuft, wurden mit Vorbehalt der Rechte der Glarner an Bern und Zürich abgetreten, die katholischen Orte von der Mitregierung ausgeschlossen. Man sieht, die Kantone Zürich und Bern sollten vermittelst dieses Gebiets an einander stoßen. Die katholische Religion wurde gewährleistet, für die Unterthanen eine milde, väterliche Behandlung, Verschonung mit strenger Regierung und unmäßigen Taxen und Abgaben zugesichert. Der Landfriede von 1531 sollte abgethan und dieser Friede der Landfriede sein. — Für Schwyz, Unterwalden und Zug blieb der Beitritt bis zum 20. Juni offen.

Bei der Nachricht vom Abschluß dieses Friedens verbreitete sich eine außerordentliche Gährung in den katholischen Kantonen. Die Landleute der demokratischen Orte hetzten das Luzerner Volk gegen

seine Regierung und die Stadt auf, als ob sie mit den Aristokraten in den Städtekantonen einverstanden seien und die Reformation einführen wollten. Eine demokratische Bewegung begann mit der stürmischen Landsgemeinde zu Rothenburg. Ein Schreiben des Papstes erklärte die Religion in Gefahr. Der nidwaldensche Landstatthalter und französische Hauptmann Ackermann pflanzte nach einem mißlungenen Angriff auf Luzern in Küßnach die „Freifahne" auf. Das aufgeregte Landvolk griff zu den Waffen, zwang die Herren von Luzern und Uri, den Friedensvertrag zu brechen und den Krieg neuerdings zu beginnen. Der Landsturm sammelte sich in Roth.

Am 20. Juli in der Morgenfrühe zogen 4000 Mann mit der Freifahne — einem mit Bändern gezierten Bildniß des seligen Bruders Klaus — durch den Brandwald nach Sins. Um 8 Uhr bemerkten die Vorwachten der Berner im „Bachthal" den anrückenden Feind. 300 Mann derselben besetzten den Kirchhof, die andern 700 stellten sich außer dem Dorf auf und zogen sich kämpfend vor der Uebermacht auf die „Kalkdarre" ob Sins gegen Au hinter ein Wäldchen zurück. Der Kirchhof wurde gestürmt. Die Führer der Katholischen, Reding und Landammann Müller von Zug, fielen beim ersten Angriff, Ackermann wurde schwer verwundet. Drei Stunden lang widerstanden 300 Berner den erbitterten Angriffen; eine Schaar von 60 schlug sich durch, die Uebrigen zogen sich in die Kirche zurück, schossen aus den Fenstern, dann, als sie erbrochen, von den Lettnern herab und flüchteten sich endlich in den Kirchthurm hinauf, wo die meisten in den Flammen umkamen. — In Au wurden ebenfalls einige hundert Neuenburger überfallen und zersprengt, 40 getödtet. Fliehende Berner wurden in Merenschwanden niedergemacht, 54 gefangen, zwei Feldstücke genommen. Diese Gefangenen nahmen die Zuger an der Sinser Brücke den Luzernern mit Gewalt ab, um für sich das Lösegeld zu gewinnen. Die Feldstücke lieferten die Merenschwander nach der Vilmerger Schlacht freiwillig aus, um sich vor der Plünderung durch die Sieger zu bewahren.

Der vierte Theil des Berner Heeres war der Ernte wegen bereits entlassen, es betrug noch etwa 8000 Mann, meist Waadtländer und Neuenburger. Diese Streitmacht zog sich von Muri auf das ebene Feld zwischen Wohlen und Vilmergen zurück. Der linke Flügel des katholischen Heeres lagerte am 22. Juli bei der Angel-

sachsen-Kapelle ob Sarmenstorf, dahin rückte von Au her auch der rechte Flügel mit dem Entschlusse, die Berner sogleich anzugreifen, vorerst wenigstens einige Dörfer wegzunehmen, in welchen bernersche Vorposten lagen. Die Berner erwarteten den Angriff und schickten 600 Freiwillige einer Abtheilung entgegen, welche aus dem Walde bei Hilfiken hervorrückte und sich an demselben Orte in Schlachtordnung aufstellte, an welchem die erste Vilmerger Schlacht vor 56 Jahren ihren Anfang genommen. Das einfallende Unwetter hinderte den Angriff, die Soldaten flüchteten sich vor den gewaltigen Regengüssen in Häuser, Scheunen oder in den Wald. Am 23. fiel der Regen unausgesetzt in Strömen. Beide Heere blieben in ihren Standlagern, die Berner in Besorgniß eines Angriffes beständig unter den Waffen. Fahrwangen wurde von Plünderern heimgesucht, einige Häuser gingen in Flammen auf, einige Personen wurden getödtet.

Am 24. wurde in Au ein Kriegsrath gehalten. Die Ländler verlangten, daß die Häupter der Empörer aus dem Luzerner Gebiet auch zu demselben beigezogen werden. Am Mittagstisch schalten diese die Herren Schelmen, Verräther, Perükenbuben. Der Luzerner Schultheiß Schwyzer wurde bei den Haaren gerauft. Sie drohten, nicht weiter zu marschiren, wenn man ihnen nicht die Freiheiten gebe, welche die Ländler genössen. Ein Offizier aus den Urkantonen sagte zum Brigadier Pfyffer: „Eure Bauern müssen auch freie Leute werden, wie wir, ihr mögt es gern haben oder nicht.“ Einige rissen Luzerns Farben von den Hüten und traten sie mit Füßen. Trotz dieser Kundgebungen schlimmer Stimmung oder vielleicht in Folge derselben beschloß der Kriegsrath den Angriff auf den folgenden 25. Juli. Der linke Flügel sollte von Sarmenstorf her über Vilmergen, der rechte von Au und Muri her über Wohlen gegen das Lager der Berner vorrücken, die Ankunft vor dem Feinde sollte durch Kanonenschüsse signalisirt werden. — Aber noch am gleichen 24. Juli hielten diesem Beschluß zum Trotz die Soldaten der Urkantone zu Muri eine Landsgemeinde und beriethen, ob sie sogleich heimkehren oder mitziehen wollten. Auf Ansuchen der Luzerner Hauptleute beredete sie der Widacher Bauer Joseph Anderhub (ein Aufwiegler des Volkes gegen die Regierung) zum Bleiben und Mitkämpfen. Nur die Schwyzer behaupteten, sie seien zum Schutze des Klosters da, und zogen nicht nach Vilmergen. Ebenso verweigerten

die Soldaten, welche in der Nacht die Höhen ob Vilmergen besetzen sollten, den Gehorsam.

Am 25. wurde beim Morgengrauen im Berner Lager Generalmarsch geschlagen. Vor 5 Uhr brachen die Truppen aus der feuchten Niederung auf, um entweder das vortheilhafte alte Lager am Maiengrün zu beziehen und dort Verstärkung zu erwarten, oder auf dem freien Felde einen angebotenen Kampf aufzunehmen. Vom Feinde wenig geschädigt, bewerkstelligten sie ihren Durchzug durch Vilmergen und stellten sich zwischen 9 und 10 Uhr auf dem flachen Felde außer dem Dorfe auf. Der linke Luzerner Flügel signalisirte seine Ankunft am Abhange gegen das Dorf; nach längerer Zeit rückte auch der rechte von Muri her aus dem Walde hervor. Der linke passirte Vilmergen, der rechte die Felder unter dem Dorfe, um zum Angriff zu schreiten. Das Streben beider geht dahin, das an Zahl schwächere Heer des Gegners zu überflügeln und in der Flanke und im Rücken zu fassen. Der linke Flügel der Luzerner zieht sich von Vilmergen am Berg Dintikon zu. Die Berner in Vorhut, Mitteltreffen und Reserve geordnet, setzen ihren Marsch in der Richtung gegen den Hügel Maiengrün d. h. nordwärts fort bis an die Grenze des Berner Gebietes, um ein für sie möglichst günstiges Terrain zu gewinnen. Sie waren sich bewußt, den Gegnern durch gute Bewaffnung im offenen Felde überlegen zu sein. (Siehe hierüber „Stadt Lenzburg“ Seite 50). Sie werden unterwegs aus zwei Stücken vom Berge her wirkungslos beschossen und erwiedern mit vier Kanonen ebenso wirkungslos das Feuer. Gleichzeitig rückt der rechte Flügel des katholischen Heeres weiter unten im Felde über Vilmergen hinaus, er wird mühsam in Schlachtordnung aufgestellt. In dieser Stellung befanden sich die Heere, als die Berner hauptsächlich mit der in der Vorhut stehenden Artillerie den Kampf begannen. Das gegenseitige Beschießen dauert bis gegen 1 Uhr. Mittlerweile zieht Schultheiß Schwyzer von Luzern seinen linken Flügel mehr bergan, um dem Feind in die Flanke zu kommen; gleichzeitig wendet sich Brigadier Pfyffer mit dem rechten Flügel mehr rechts in einen Eichwald an der Ecke des Feldes, um auch seinerseits die Berner in der Flanke zu fassen. Die beiden Flügel ziehen sich zu weit auseinander, um einander schnell unterstützen zu können. Diesen Vortheil bemerken und benutzen die Berner Generale. Sie wenden sich, eine geschickte Schwenkung ausführend, mit aller

Macht gegen den rechten Flügel der Katholischen, der schon über ihr Mitteltreffen hinausgerückt, nunmehr die Bünz im Rücken, statt bisher in der Seite hat. Mit aufgepflanztem Bajonnet gibt das Mittel- und Hintertreffen auf 30 Schritt Distanz eine wirksame Salve in die Reihen der Feinde ab; sie wanken, sie weichen, die Berner erheben ein gewaltiges Freudengeschrei, demselben folgt sofort ein stürmischer Bajonnetangriff, die Reiterei haut ein, die Fliehenden fallen oder werden in einen allda befindlichen Weiher oder in die angeschwollene Bünz gesprengt; das Hintertreffen der Ländler ist in kurzer Zeit ebenfalls über den Haufen geworfen.

Der linke Luzerner Flügel unter Schultheiß Schwyzer bemerkt von der Höhe hinter Dintiken herab die Niederlage des rechten Flügels. „Alles rumpelt ohne Ordnung den Berg herab“ an Dintiken vorbei oder durch das Dorf, der rechte Berner Flügel hält unten sein Ungestüm eine halbe Stunde auf, dann weicht er Schritt für Schritt auf einen kleinen Rebberg zurück, derselbe wird gestürmt, es kämpft Mann gegen Mann in erbittertem Handgemenge, Viele fallen. Der siegreiche, mit Verfolgung und Plündern beschäftigte linke Berner Flügel wird zur Hülfe gerufen; er läßt eine kleine Truppe zurück, um die sich wieder sammelnden Flüchtlinge im Schach zu halten; die Truppen werden mühsam wieder geordnet, es tritt Verwirrung ein, die Berner weichen wohl eine Viertelstunde zurück bis zum Grünhag ob Hendschiken, es sinkt ihnen der Muth, einige Fuhrleute eilen mit den Kanonen bereits Lenzburg zu, die Generale Diesbach und Sacconay sind schwer verwundet, Tscharner ist todt; die Offiziere sehen ein, daß Alles verloren ist, wenn man hier nicht die Truppen zum Stehen bringt. Sie ziehen die Soldaten am Arme zurück, es werden Dragoner und muthigere Kompagnien im Rücken aufgestellt, die jeden Flüchtling zurückweisen und niederzuschießen drohen. Der 74jährige Präsident des Kriegsrathes, Samuel Frisching, übernimmt das Kommando. „Courage, liebe Kinder, ruft er den Soldaten zu, weichet nicht von mir, ich weiche auch nicht von euch, ich will euch zu Sieg und Ehre führen.“ Wort und Beispiel der Führer wirkten. Einige Unerschrockene rücken wieder vor und fangen an zu feuern, der gesunkene Muth hebt sich wieder. Man belehrt die Mannschaft, man habe den Feind aus seinem Vortheil, aus der gedeckten Stellung ins Feld gelockt, wo er nun frei zu beschießen sei, es sei eine Abtheilung über die Höhen demselben in den Rücken

geschickt, er werde bald zwischen zwei Feuer kommen. Der Kampf beginnt von neuem; er schwankt eine halbe Stunde hin und her. Da erscheint gegen 5 Uhr Abends auf der Anhöhe ob Dintikon, welche die Luzerner verlassen hatten, ein Schlachthaufen Berner vom Seethal her mit fliegenden Fahnen und fällt den Luzernern in den Rücken. Die bereits Erschöpften ergreifen die Flucht Vilmergen und Sarmenstorf zu. Im Tannwald auf dem Herrliberg fassen die Flüchtigen von frischen Truppen unterstützt, noch einmal festen Fuß. Man greift sie mit dem Bajonnet an. Es rücken bernerische Kerntruppen und 400 Mann von Seengen her mit fliegenden Fahnen herbei. Jeder Widerstand ist unnütz. Der Rest des katholischen Heeres wird zersprengt und weithin verfolgt. Nach sechsstündigem hartnäckigem Kampf ist Abends um 6 Uhr der Sieg gesichert. — Der Nuntius Carraccioli, welcher am Morgen die letzten aufzutreibenden Karrengäule hatte einspannen lassen, um mit Wort und vorgetragenem Crucifix zum Kampfe zu begeistern, kam leider zu spät. Er traf in Au die ersten Flüchtlinge und kehrte als erster Unglücksbote nach Luzern zurück. — „Jesus Maria!“ rief schmerzerfüllt Schultheiß Schwyzer nach der Schlacht, „wer hätte an einen solchen Widerstand gedacht?“ „Ich“, erwiederte Amrhyn, „hätte man mehr auf mich gehört, als auf den Nuntius, so viele brave Leute lägen hier nicht todt! — Am Tage nach der Schlacht schrieb derselbe Schultheiß Schwyzer an General Diesbach die würdigen Worte: „Wir haben die Tapferkeit euerer Truppen erfahren; ich hoffe, ihr werdet den unsrigen nichts vorzuwerfen haben. Gott hat uns durch die Niederlage demüthigen wollen; wir nehmen mit Ergebung an, was von seiner Hand kommt.“ — Die Zürcher kamen, wie gewöhnlich in diesem Kriege erst auf dem Kampfplatz an, als der Kampf entschieden war.

Wie hartnäckig und blutig die Schlacht bei Vilmergen gewesen, das ergibt sich aus der Zahl der Todten. Sie kostete die Katholiken nach der mäßigsten Angabe 2400 Todte, die auf dem Schlachtfeld fielen oder in der vom Regen hoch angeschwollenen Bünz ertranken (1100) und 500 Verwundete; Bern hatte 240 Todte und 400 Verwundete. Unter den erstern befand sich der Oberstquartiermeister Daniel Tscharner, dem zu Ehren sein Vater (Salzdirektor Abraham Tscharner) in der Kirche zu Lenzburg ein Denkmal und eine Vergabung von 300 Pfund zu Gunsten der Armen errichtete.

Die Plünderung von Fahrwangen durch die Katholischen wurde von den Bernern reichlich vergolten durch diejenige von Großdietwyl, Pfaffnau und Uffhausen (28. Juli) und Brandschatzung anderer Luzerner Gebietstheile. Die Berner streiften vom Oberland außerdem bis ins Engelberg und Melchthal, während die Zürcher Zug bedrohten und zu einem Separatvertrag nöthigten. Der am 7. August auf dem Rathhaus zu Aarau abgeschlossene Frieden machte diesen bedauerlichen Gewaltthätigkeiten ein Ende. Er war allerdings für die katholischen Orte demüthigend genug. Der Friede vom 18. Juli wurde bestätigt mit einigen Zusätzen. Die Theilungslinie zwischen obern und untern Freiämtern sollte nunmehr statt von Hermetschwyl über Sarmenstorf in gerader Linie von Lunkhofen nach Fahrwangen gehen. Bern und Zürich wurden Mitregenten in allen gemeinen Herrschaften, Schirmorte über Gaster und Utznach, Herren über Rapperswyl. Die Landfriedensurkunde von 1531 mußte herausgegeben werden.

Die gnädigen Herren von Bern hatten allerdings Ursache für den verliehenen Sieg, für die Ausdehnung ihres Herrschafts- und Ausbeutungsgebietes am 1. September 1712 mit glänzendem Feuerwerk und dem Donner von 52 Kanonen ein Friedensfest zu feiern. Zur Verherrlichung desselben wurde auch die Poesie in Dienst genommen. In der großen Kirche ward in Gegenwart der beiden Schultheißen Joh. Friedrich Willading und Emanuel von Grafenried vor einer großen Menge Volks mit Musikbegleitung ein bombastisch-mythologisches Schauspiel aufgeführt, das ein Student, Joh. Rudolf Nüsperli von Aarau, gedichtet hatte. — Die vier aargauischen Municipalstädte, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen, erhielten „schmeichelhafte Zuschriften der Anerkennung ihres guten Willens „und ihrer bezeugten Ergebenheit und Treue, die drei erstern auch „noch insbesonders ihres Eifers und ihrer Menschlichkeit in Besor„gung der Verwundeten.“ Die Genfer und Waadtländer Offiziere wurden auf dem Heimweg durch prächtige Gastmähler beehrt. Generallieutenant Sacconay erhielt (21. Sept.) das vollständige „altregimentsfähige“ Bürgerrecht, eine Großrathsstelle, ein Barett mit goldener Kette und Denkmünze. Oberst Monnier (der bei Sins gefangen worden) und Feldprediger Pfarrer Schmid von Belp wurden mit dem ewigen Einwohnerrecht zu Bern für sie und ihre Kinder und der erstere dazu mit Erlassung einer Schuld von 1000 Thalern bedacht — Major Fankhauser mit einem goldenen Becher —

die übrigen Offiziere mit zahlreichen Denkmünzen. Die unheilbar Verwundeten und Verstümmelten, die Wittwen und Waisen der Gefallenen wurden gemäß Dekret auf Staatskosten genährt und versorgt. Es erhielten 392 Waisen unter 16 Jahren, 245 Wittwen, 109 Verstümmelte jährlich 4398 Mäß Mischelkorn und 5105 Pfund an Geld. — Die Feier des Jahrestages der Vilmerger Schlacht (25. Juli) wurde angeordnet, und den Prädikanten zu Stadt und Land ging 1713 die Weisung zu, für den verliehenen Sieg in ihren Predigten Gott zu danken. Das Volk selbst hatte von dem Bürgerkrieg hüben und drüben wenig Gewinn. Die Grafschaft Baden und die untern Freiämter erhielten statt des achtköpfigen ein dreiköpfiges, alle Unterthanen ein stolzeres Regiment, dessen Haupt (Schultheiß Willading) die Toggenburger mit ihrem Begehren um Unabhängigkeit mit den Worten höhnisch abfertigte: „Es sei nirgends Brauch, daß man aus Bauern Herren mache.“ In der „kurzen, aber gründlichen (handschriftlichen) Beschreibung des Toggenburger Kriegs“ auf der Stadtbibliothek zu Lenzburg findet sich auch ein Brief von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern vom 13. August 1712 an den „Vater des Friedens“ (den Papst). Vom Nuntius verläumdet muß der Rath von Luzern sich beim Papst gegen den Vorwurf der Feigheit vertheidigen. Er thut es, indem er an die Opfer erinnert, welche er im Kampf gebracht, an die Aufhetzung des Volkes durch den Nuntius und die Geistlichen gegen die Obrigkeit, an die Hülfe, welche vom Nuntius „mit vollem Mund und leeren Händen“ verheißen worden, indem er schließlich die Abberufung Caraccioli's verlangt. Die Obrigkeit von Luzern wußte übrigens die Niederlage nicht besser zu nutzen, als indem sie dem gebeugten Volk den Fuß neuerdings auf den Nacken setzte, mit Strenge gegen die Urheber und Beförderer der Waffenerhebung einschritt, die Sprecher auf der Rothenburger Volksversammlung enthauptete und nebst den vier andern Orten mit Frankreich den „Drucklibund“ für Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete schloß.

Beat Ludwig Schnorf, Untervogt von Baden, suchte nicht minder, als der nach Altorf, dann nach Lauis abgezogene Nuntius den Krieg fortzuspielen oder wieder zu entzünden. Er wanderte nach Lindau aus, trat in die Dienste des vertriebenen Fürstabts Leodegar von St. Gallen, der ihn als Geschäftsträger an den Reichstag in Regensburg sandte. Durch seine politischen Streitschriften unterstützte er

den Abt in seiner Forderung des kaiserlichen Schutzes und der Wiedereinsetzung in seine toggenburgischen Herrschaftsrechte. Zürich und Bern luden den äbtischen Parteigänger schon auf den 8. August vor; als er nicht erschien, erklärten sie ihn vogelfrei und setzten einen Preis von 200 Dukaten auf seine Einbringung. Der Kaiser nahm ihn in seinen Schutz und ernannte ihn 1713 zu seinem Regimentsrathe.

Der spanische Erbfolgekrieg war noch nicht beendigt, als die Katholischen und Reformirten ihren Frieden zu Aarau schlossen. Die erstern bewiesen ihren Groll über die erlittene Niederlage auch dadurch, daß sie (1713) von der Tagsatzung in Baden wegblieben, welche die Maßregeln zur Sicherstellung des eidgenössischen Gebiets berathen sollte. Sie überließen überhaupt in der Folge die Besetzung der Grenzen regelmäßig den Grenzkantonen.

Von 1712 bis 1789.

Nachdem Oesterreich in Rastatt mit Frankreich seinen Frieden geschlossen, versammelte sich der Congreß in Baden (26. Mai 1714), welcher den Frieden zwischen dem deutschen Reich und Frankreich vermitteln sollte. Die beiden größten Feldherren der Zeit, Prinz Eugen und Marschall Villars langten 5. September daselbst an, um in eigener Person zu unterhandeln. Bern schickte durch den Schiffmann Abraham Schuhmacher „eine Quantität des besten Pulvers“ nach Brugg mit dem Auftrage, bei seiner Durchreise den Marschall Villars „mit 24 Kanonenschüssen, mit klingendem Spiel und Aufstellung der Bürger in bewaffneten, das Gewehr präsentirenden Reihen“ feierlich zu begrüßen. Der Obervogt Grafenried von Schenkenberg empfing den hohen Herrn. Bei seiner Rückreise ward Prinz Eugen „der edle Ritter“ mit gleichen Ehren bedacht. — Am 7. September wurde der Friede in Baden auf dem Rathhaus bei offenen Thüren unterzeichnet und mit großem Gepränge bekannt gemacht. Am 12. verreisten Villars und Eugen, die andern Minister folgten nach, und nachdem am 27. Oktober die Ratifikation aus Wien und Paris eingetroffen, sah Baden das letzte Personal des Congresses scheiden.

Schon die Namen der meisten Kriege des 18. Jahrhunderts bezeichnen den Geist, der an den europäischen Höfen waltete, und die Art, wie sie begonnen wurden, den Leichtsinn, mit dem die

Fürsten Verträge schlossen und wieder brachen — es sind mit wenigen Ausnahmen Erbfolgekriege, d. h. Fürstenkriege um Throne und Länder. Auf den spanischen Erbfolgekrieg folgte der polnische 1733—1735, der ganz Europa um eine Krone zweiten Ranges in Bewegung setzte und rings um die Schweiz seine Schrecken verbreitete. Die Tagsatzung beschloß Kriegsbereitschaft, Zurüstung der Hochwachten für Lärmsignale. Eine Grenzbesetzung wurde nicht nöthig. Dagegen schwemmten die Kriegswogen auch hochgestellte Flüchtlinge über die Grenzen, so den Markgrafen von Baden-Durlach Karl Wilhelm, welcher (19. November 1733) mit zwei Damen, drei Hofjunkern, vielen Bedienten, 124 Pferden, 7 Kutschen und 8 Wagen in Aarau eintraf und am folgenden Tage über Wölfliswyl, Kienberg, überall den österreichischen Boden meidend, nach Basel verreiste.

Im österreichischen Erbfolgekrieg (1741—1748) gingen wie immer Schweizer als Söldner in die Heere aller Herren mit oder ohne Bewilligung der Behörden, sie kämpften unter den Fahnen der einander gegenüberstehenden Mächte. Daneben beschloß die Tagsatzung Beobachtung der strengsten Neutralität. Fremde Truppen sollten nöthigenfalls mit Gewalt zurückgewiesen werden. Man legte (1743) 2000 Mann nach Basel, besetzte außerdem Augst (mit 200, dann 550 Mann) und die andern Grenzpässe. In Aarau lagen 9 Wochen lang 5 Kompagnien, in Küttigen eine, in Erlisbach eine. Auch diesmal betheiligten sich die „kleinen Kantone" an der Grenzbesetzung nicht. Man hoffte begreiflich umsonst, die kriegführenden Mächte würden die daherigen Kosten vergüten. — Rheinfelden erfuhr auch diesmal wieder die Unbill des Krieges am meisten. Ein französisches Heer unter Bellisle nahm Waldshut, Laufenburg, Säckingen ohne Widerstand ein. Rheinfelden widersetzte sich. Mit Tapferkeit und Kühnheit schlug die kaum 100 Mann starke Besatzung auf dem Burgkastell (Stein) die Angriffe der Franzosen zurück. Durch Zufall brach im Kastell Feuer aus, die Mannschaft war genöthigt, sich zu ergeben und die Stadt dem Feinde zu öffnen. Die Franzosen sprengten die Befestigungen auf dem Stein und verwandelten sie in einen Trümmerhaufen.

Die gewaltige Brandung des siebenjährigen Krieges gegen Friedrich den Großen (1756—1763) schlug nicht unmittelbar an die Schweizer Grenzen. Aber unter Ludwigs XV. Fahne stunden

22,000 Schweizer; Oesterreich hatte deren so gut, wie Preußen; ein Regiment Planta und Diesbach einerseits und ein Regiment Lentulus anderseits stritten bei Roßbach. So mag auch mancher Aargauer, daheim beweint oder unbeweint, auf fremder Erde gefallen sein. — Trotzdem daß Schweizer fortwährend für Frankreich zu Tausenden kämpften, war längst das Schutz- und Trutzbündniß mit dieser Macht nicht mehr erneuert worden; die Katholiken weigerten sich deß, indem sie verlangten, der König solle zuerst den geheimen Vertrag von 1715 (den Drucklibund) handhaben und ihnen die Mitregierung in den gemeinen Herrschaften wieder verschaffen; die Reformirten aus Antipathie gegen ein Land, das nach der Bartholomäusnacht die Dragonaden in Scene gesetzt. Die Theilung Polens und die Besorgniß vor einem ähnlichen der Schweiz bevorstehenden Schicksale bewirkte, was das Gold nicht vermocht. Am 28. Mai 1777 wurde der ewige Bund zu Solothurn mit Ludwig XVI. erneuert und am 25. August mit großem Pomp daselbst in der Stiftskirche gefeiert. Die Gesandten begaben sich in Gesammtheit in die Wohnung des französischen Botschafters Bassompierre und begleiteten ihn von da zur Kirche. Zuerst beschworen sie denselben auf das Evangelienbuch, dann Bassompierre. Alle Glocken läuteten, die Kanonen donnerten, ein Tedeum ward gesungen, eine prunkvolle Mahlzeit verzehrt. Noch hörte Niemand das ferne Grollen der nahenden Umwälzung.

Die französische Revolution.

Schon 11 Jahre nachher beherbergten die aargauischen Städte, namentlich Bremgarten und Mellingen, Franzosen, welche sich vor dem ausgebrochenen Ungewitter geflüchtet, und die schweizerischen Regenten besorgten, ihre Soldregimenter möchten in Paris verderbliche Grundsätze einsaugen. Dieselben waren vorher schon in die Schweiz selbst eingedrungen, trotzdem man 1723 einen Major Davel und 1748 einen Henzi durch den Tod geschweigt. Im Waadtland trank man 1790 auf das Wohl der Nationalversammlung, man sang ein neues Schweizerlied, das aus Paris gekommen, Bern stellte dort vom 12. August bis 1. Oktober nebst andern Truppen ein Aargauer Bataillon auf, um die Waadtländer eine andere Melodie zu lehren. Drei Jahre später (26. April 1793) mußten die aargauischen Contingente wiederum ins Waadtland, nach Basel,

an den Jura, um die Grenzen decken zu helfen. Zur Unterdrückung der nämlichen „verderblichen Grundsätze“ am Zürichsee hielt Bern (1795) 2800 Mann im untern Aargau bereit, und die Städte Aarau und Lenzburg bekamen damals noch von den gnädigen Herren ein „schmeichelhaftes Lob wegen des guten Geistes, den sie bei Aufnahme der Zuzüger nach Zürich gezeigt hatten“.

Das Frickthal erfuhr wiederum früher und in ausgedehnterem Maß, als andere Theile des Kantons, den Druck und die Schrecken des Krieges. Die Franzosen brachen im Juli 1796 ein; die Dörfer wurden mit Einquartierung belegt, die Männer mußten bis nach Hüningen zur Schanzarbeit, die Commissäre verlangten von 10 zu 10 Tagen Lieferungen von Brot, Mehl, Haber, Heu, Stroh, Schuhen und Vieh. Der Rückzug des Generals Moreau befreite die Landschaft nur auf kurze Zeit von den lästigen Gästen, dafür mußte sie die Truppen des siegreichen Erzherzogs Karl ernähren. Die Schweiz besetzte während dieses Rückzuges ihre Nordgrenze von Basel bis zum Bodensee mit zahlreichen Truppen. Die Grafschaft Baden verwendete 46 Mann als Wachtposten zu Hagenfirst (bei Bernau), Oberleibstatt, in der Klemme, in der Jüppe, zu Koblenz, Burg (bei Zurzach), Reckingen, Rümiken, Kaiserstuhl. Nach ihrer Rückkehr setzten die Franzosen bis 1803 ihre Soldatenwirthschaft im Frickthal fort. Dafür hatte Rheinfelden wenigstens die Ehre, Hauptquartier der Generale Klein, Soult, Lorges, Mortier, Latour, Kellermann und in Folge der Bemühungen des Generals Ney zwei Jahre lang die Hauptstadt eines eigenen Kantons zu sein.

Das Verhängniß nahte auch den andern Gebieten des jetzigen Kantons Aargau. Noch im Sommer 1797 beruhigte Bern das Waadtland durch viermonatliche Einlegung von Truppen aus seinen deutschen Provinzen, und Aarau lieferte zu denselben eine Kompagnie Freiwillige. Es bot sodann 10 Bataillone Infanterie auf, seinen Unterthanen zu imponiren. Um den kommenden Ereignissen zu begegnen und sich die Sessel zu assekuriren, schrieben die schweizerischen Regenten auf den 26. Dezember 1797 eine Tagsatzung nach Aarau aus. Während sie versammelt war, brachen im Waadtland neue Unruhen aus (8. Januar), die Revolution gewann in Basel die Oberhand (19. Januar), der französische Geschäftsträger Mengaud zog in Aarau ein (9. Januar) und pflanzte vor dem Ochsen die dreifarbige Fahne auf. Die Tagsatzung beharrte bei

ihrem Beschluß, seit 200 Jahren wieder zum ersten Mal die alten Bünde zu beschwören. Es war ein thörichtes Unterfangen, den neuen Wein in die alten Schläuche zu fassen, und umsonst suchte sie durch ein eitles Gaukelspiel das eigene Volk und Europa über die Lage der Schweiz zu täuschen. Der Eidschwur, die bisherige Verfassung (d. h. die bestehenden Privilegien) gegen jeden innern und äußern Feind aus allen Kräften zu vertheidigen, wurde am 25. Jänner auf dem Schachen unter freiem Himmel in Gegenwart zahlreicher Zuschauer geleistet. Kanonendonner verkündete ihn dem Land, eine nachfolgende Mahlzeit gab Anlaß, sich für die gefaßten Vorsätze noch mehr zu begeistern und Drohungen gegen die Patrioten auszustoßen. „Dürfte ich mit meinen Kanonen dies meuterische Städtchen beschießen, es sollte bald ein Schutthaufen sein!“ so äußerte ein Berner Artillerieoffizier. Wenn es schon längst in Aarau an Solchen nicht fehlte, welchen das Verständniß der angebornen Menschenrechte und der französischen Freiheitsideen aufgegangen, ja, wenn die mit dem städtischen und dem bernerschen Regiment Unzufriedenen die Mehrheit bildeten, so wurde durch ein solches gehässiges Gebaren die Stadt nur noch mehr in die Oppositionsstellung gedrängt. Es war ein eigenes Spiel des Zufalls, daß gerade derjenige Ort, an dem die alten Bünde erneuert und beschworen worden, zuerst unmittelbar auf jene Ceremonie die Fahne des Aufruhrs erhob. Den Anlaß gab ein Aufgebot Berns an sämmtliche Mannschaft des Aargaus (29. Januar). Aarau sollte 200 Mann stellen; es war entschlossen, nicht zu ziehen. Mengaud billigte begreiflich diesen Entschluß und nahm die Stadt durch eine förmliche Sicherheitsakte in den Schutz der französischen Nation auf. Die übrigen Theile des Aargaus bezeigten ebenso wenig Lust, gegen Frankreich zu kämpfen. Ueber 30 Dörfer der Umgegend verlangten von Mengaud Sicherheitskarten. Es hatte den Anschein, als ob der ganze Aargau sich gegen Bern erheben werde. Alle Municipalitäten ernannten Sicherheitskommissionen. Inzwischen aber bearbeiteten die Anhänger Berns, die Junker, die Beamteten, welche durch einen Umschwung nur zu verlieren fürchteten, das Landvolk durch das Vorgeben, Aarau wolle die Franzosen ins Land ziehen und an Berns Stelle dasselbe regieren. Daß das Volk solchen Einflüsterungen Gehör gab, hatte sicherlich seinen Grund mit in dem Mißgriff, den die Aarauer Patrioten begingen, mit Hülfe Frankreichs, anstatt durch

eigene Kraft und unterstützt von der Bevölkerung des Aargaus, die Herrschaft Berns abzuwerfen. Die Tagsatzung beschloß noch ein Defensionale nach altem Schnitt, wie es kaum für die Zeit des 30jährigen Krieges genügt haben würde und ging aus einander. Kaum hatten die Tagherren Aarau verlassen, so pflanzte man am 1. Februar den schon bereit gehaltenen Freiheitsbaum auf dem Rathhausplatz auf und beging ein Verbrüderungsfest. Kanonen donnerten, die Glocken wurden geläutet, der zweite Pfarrer Fisch hielt eine passende Anrede ans Volk, dann begann der Tanz der Gleichheit um den Baum herum, den Damen neben Bürgersfrauen, eine Dame mit dem Schwert umgürtet, ausführten. Am 2. brachte Mengaud seine Person nach Basel in Sicherheit. Während Bern Miene machte, seinem Volk vermehrte politische Rechte einzuräumen und die Einberufung von Landesabgeordneten beschloß — eine Maßregel, welche wahrscheinlich Aarau beruhigt haben würde — rückten am 4. Februar seine Truppen, durch fanatisirtes Landvolk verstärkt, ohne vorangehende Kriegserklärung, ohne auf das Anerbieten einer Kapitulation einzugehen, von Suhr her gegen die Stadt. Es war offenbar nicht sowohl darauf abgesehen, sie zur Ruhe und Ordnung zurückzuführen, als an ihr ein Beispiel zu statuiren. Sie wurde eingenommen. Die Sieger ließen ihre Wuth zunächst am Freiheitsbaume aus, sie fällten ihn, sie zersplitterten ihn. Der alte Stadtmagistrat nahm seine Sessel wieder ein, um der Reaktion hülfreiche Hand zu bieten und die Patrioten mit Einquartierung zu züchtigen. Die thätigsten derselben (unter diesen Pfarrer Fisch) waren nach Liestal geflüchtet. Die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Die Entscheidung fiel auf einer andern Seite.

Bern hatte, nachdem die Franzosen am 27. Januar ins Waadtland eingerückt, dem gebieterischen Verlangen Frankreichs nach einer Verfassungsänderung nachgebend, seinen Großen Rath durch Zuziehung von Landesdeputirten vermehrt — es wollte in Monatsfrist eine Kommission zur Entwerfung einer repräsentativen Verfassung ernennen — diese Verfassung sollte nach Jahresfrist den Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Sprächen nicht diese Termine schon deutlich genug, so beweist eine gleichzeitige Maßregel, wie ernst das Alles gemeint war. Es wurde nämlich (7. Februar 1798) eine Oberpolizeikommission eingesetzt, welche die Fortpflanzung der fränkischen Grundsätze, die Verbreitung

verdächtiger Flugschriften und verführerischer Neuigkeiten verhindern sollte. Albrecht Rengger hatte den Verblendeten als einzige Rettung vor den Gräueln einer Revolution angerathen, lieber heute als morgen, lieber in dieser als der folgenden Stunde Gleichheit der Rechte und Pflichten zu proklamiren. — Eine Jahrhundert alte Aristokratie ist nicht mehr belehrbar. Alle Manipulationen und Unterhandlungen mit dem französischen Geschäftsträger und General hielten den Gang der Ereignisse um so weniger auf, als es Frankreich offenbar nicht blos darauf abgesehen hatte, die Schweiz zu revolutioniren und ihre aristokratischen Verfassungen in repräsentative umzuwandeln, sondern auch sie für seine Armeen und seine Politik nutzbar zu machen. Es folgten nach einander die Treffen bei Laupen, Gümminen, Neuenegg, Langnau, Fraubrunnen, im Grauholz. Von Aargauer Truppen fochten nachweisbar mit bei Neuenegg die Zofinger Kompagnie, bei Fraubrunnen das Bataillon Mai vom Regimente Aarburg. Bern fiel nach ehrenvollem Kampfe am 5. März. Noch am selben Tag erließ die Militärbehörde aus dem Hauptquartier Aarau folgende Publikation: „Da die Bürgerschaft und Einwohner von hier noch immer unanständige und aufrührerische Reden halten, so ist solche zum letzten Mal avisirt, daß die Truppen den Befehl erhalten, alle diejenigen zu fassen, welche solche Reden halten werden, um militärisch bestraft zu werden, und daß, wenn die Franzosen allfällig attaquiren sollten, sowohl ihr Leben als die Stadt in Gefahr sind, weil man ihnen diese Feinde und den Krieg zum Theil zu verdanken hat." Am 6. März wies dieselbe Militärbehörde alle Fremden aus, die ohne Familien in den Fabriken oder bei Bürgern sich aufhielten. Die Nachricht von der Einnahme Berns brachte ein aus den geöffneten Gefängnissen entlassener Züchtling nach Aarau. Am 8. März ermahnt dort bereits ein Heilsausschuß die Einwohner, sich aller Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Rache zu enthalten. Die ersten französischen Truppen trafen am 15. April in Aarau ein.

III. Von 1798 bis auf die Gegenwart.

1. Die Zeit der helvetischen Republik.

Nachdem das Projekt, die Schweiz in vier Republiken (die rhätische, rhodanische, helvetische, Tellgau) zu theilen, vom Direktorium

verworfen und dasjenige der einen und untheilbaren helvetischen Republik adoptirt worden, berief der Kommissär Lecarlier am 29. März die Volksrepräsentanten auf den 10. April nach Aarau, als dem einstweiligen Sitz der gesetzgebenden Versammlung, ein. Der jetzige Kanton Aargau bildete anfänglich zwei Verwaltungsbezirke, den Kanton Aargau (die fünf reformirten Bezirke mit etwa 60,000 Einwohnern) und Baden (die Grafschaft und die Freien Aemter mit etwa 45,000 Einwohnern). Durch die von den Gemeinden nach Aarau gesandten Wahlmänner des Aargaus wurden in den helvetischen Senat gewählt: Joh. Rudolf Dolder von Mörikon, Joh. Rudolf Meier von Aarau, Joseph Vaucher von Niederlenz, Rudolf Lauper von Oberburg; in den Großen Rath: Karl Friedrich Zimmermann von Brugg, Joh. Herzog von Effingen, Joh. Rudolf Suter, Med. Dr. von Zofingen, Franz Aerni von Aarburg, Melchior Lüscher von Oberentfelden, Gottlieb Spengler von Lenzburg, Samuel Achermann von Hendschikon, Joh. Jakob Hemmeler von Aarau. — Reinhard, der Landvogt von Baden, versammelte die Landesausschüsse, übertrug ihnen die Leitung der Geschäfte, dankte für das ihm bewiesene Zutrauen und nahm gerührt Abschied. Kaum war er nach Zürich verreist, so erschien (23. März) von der Kanzlei der provisorischen Regierung der Stadt und Landschaft Baden im Ergeu folgende Proklamation: „Die alte oligarchische Regierung ist abgeschafft, Stadt und Land sind brüderlich vereinigt, wir sind nicht mehr dienstbare Knechte, sondern freie Söhne des Vaterlandes, ihr sollt in Zukunft nicht mehr von stolzen, herrschsüchtigen Gewalthabern, sondern von Vorgesetzten regiert werden.“ General Schauenburg, Lecarlier und Rapinat unterhandelten mit Bern, Zürich, Glarus wegen Abtretung ihrer gemeinen Herrschaften an die helvetische Republik. Dieselben anerkannten durch drei besondere Urkunden die Freiheit und Selbstständigkeit des Kantons Baden. Derselbe wählte in den helvetischen Senat: die Bürger C. Attenhofer von Zurzach, Joh. Häfeli von Klingnau, B. Jos. Lang von Hitzkirch, Alois Ruepp von Sarmenstorf; in den Großen Rath: Andreas Wetter von Degerfelden, Peter Beutler von Au, Karl Leonz Bombacher von Spreitenbach, Dietrich Möschli von Muri, Burkhart Hirt von Gebenstorf, Jak. Leonz Wohler von Wohlen, Ludwig Egloff von Baden.

Die gesetzgebende Behörde der revolutionirten Schweiz hielt

ihre erste Sitzung am 12. April auf dem städtischen Rathhaus zu Aarau. Sie constituirte sich; sie proklamirte die Einheit, Untheilbarkeit und repräsentative Demokratie der helvetischen Republik; sie wählte (am 17. April) ins Direktorium: Legrand von Basel, Glaire von Lausanne, Oberlin von Solothurn, Bay von Bern, Pfyffer von Luzern; sie bestimmte die Nationalkokarde (grün, roth, gelb), ersetzte den Titel „Herr" durch denjenigen „Bürger" (25. April); sie beseitigte die bisherigen Regierungs- und Adelswappen; sie hob die Feudallasten (Zehnten und Bodenzins) auf (6. Mai); sie zog aus dem Kanton Basel eine Besatzung (Schutz- oder Ehrenwache) von etwa 400 Mann nach Aarau (9. Mai), welche übrigens schon am 14. Juni aus Gründen der Sparsamkeit wieder entlassen wurde.

Gemäß der helvetischen Constitution stand an der Spitze eines jeden Kantons ein Regierungsstatthalter und eine Verwaltungskammer. Das Direktorium wählte zum Regierungsstatthalter des Aargaus Emanuel Feer von Brugg, einen gewesenen Geistlichen, welcher der neuen Ordnung entschieden zugethan war. Für den Kanton Baden versah diese Stelle bis 27. April Honegger, dann H. Weber von Bremgarten. Aarau wurde als einstweiliger Regierungssitz beibehalten. Die aargauischen Kantonsbeamten, Unterstatthalter, Gerichtspräsidenten, Mitglieder der Verwaltungskammer wurden bestellt (4. Mai). Länger ließ die Bestellung der Behörden im Kanton Baden auf sich warten, da die Frage noch nicht gelöst war, ob Zug mit demselben vereinigt werden solle.

Der Aargau (Baden und die Freien Aemter) befand sich gegenüber der Revolution in einer andern Stellung, als die meisten der schweizerischen Kantone. Er büßte durch dieselbe nicht seine Selbständigkeit und Freiheit, keine Herrscherrechte ein, er konnte politisch durch den Umschwung nur gewinnen. Er wurde aus einem Unterthanenland ein den andern ebenbürtiger, gleichberechtigter Kanton. Seine Einwohner gelangten in den Besitz bürgerlicher Rechte und Befugnisse, über deren Vorenthaltung sie schon länger unzufrieden waren, durch die Aufhebung der Feudallasten winkten ihnen sogar unerwartete materielle Vortheile. Von einem Widerstande, wie ihn die innern demokratischen Kantone der Veränderung entgegensetzten, ist hier nicht die Rede. Die Mehrheit der Bevölkerung fügt sich anfänglich derselben ohne sonderliches Widerstreben oder begrüßt sie mit Freuden. Der Aargau nimmt bei seinem Her-

austreten aus dem bisherigen Unterthanenverhältniß entschiedenen, ja sogar ausgezeichneten Antheil an der Regeneration der Schweiz. Die Stadt Aarau wird der Sitz der neuen Centralbehörden und macht Anstrengungen, die fast über ihre Kräfte gehen, um diese Stellung zu behaupten. Der junge Kanton liefert sofort eine Reihe von Männern, welche zum Theil in hervorragenden Stellungen mit Eifer und Begeisterung dem engern oder weitern Vaterlande ihre Dienste leisten, einen Minister Rengger und Stapfer, einen Dolder, einen Zschokke, einen Regierungsstatthalter Feer, Herzog, Rothpletz, den Commissär des Schatzamtes Hunziker, nicht zu gedenken des Vaters Meier, des Pfarrers Joh. Georg Fisch, der (1799) von seiner Laufbahn durch den Tod abgerufen wurde, eines Pestalozzi, der durch seinen Wohnsitz blos dem Aargau angehört.

Gleichwohl machte sich auch im Aargau eine Gegenströmung geltend, welche mehr und mehr wachsend 1802 sogar die Gestalt einer Waffenerhebung gegen die helvetische Regierung annimmt. Verschiedenartige Gründe wirkten zusammen, um auch da eine Reaktion zu Stande zu bringen, wo sie am wenigsten Boden zu haben schien. Wir nennen unter diesen die Einwirkung des Berner Patriziats und seines Anhangs, den Druck der Kriegsereignisse und der Kriegslasten, die Parteiung in den Centralbehörden und in Folge davon die unaufhörlichen Verfassungsexperimente, den System- und Personenwechsel, die Schwäche und die Mißgriffe der Regierung und endlich die Wiedereinführung der Feudallasten (des Zehntens und der Bodenzinse).

Bern hatte mehr als 400 Jahre lang sein „väterliches Regiment“ über das aargauische Volk geführt. Es ist begreiflich, wenn dasselbe tiefe Wurzeln getrieben und nicht mit einem Streiche ausgetilgt werden konnte. Die Masse des Volkes ist überall konservativ, den hergebrachten Gewohnheiten anhänglich, für's Neue nur schwer und langsam zu gewinnen. Der Sprung von den bisherigen gebundenen Zuständen zur unbeschränktesten Freiheit, der Sprung von der bisherigen Kantonalsouveränetät zur Einheitsrepublik war offenbar auch für das Aargauer Volk zu groß. Ueber die Stimmung desselben gibt Regierungsstatthalter Feer (19. Mai 1798) folgenden unstreitig richtigen Bericht ab: „Die Stadtbürger sind von der „großen Masse der Landbürger wohl zu unterscheiden. Bei den „Stadtbewohnern des Kantons Aargau war die Revolution durch

„ihre Aufklärung, durch den Geist des Zeitalters, durch fähige „Köpfe und warme Patrioten und endlich ihre von der alten berni„schen Politik niedergedrückte Lage vorbereitet. Sie ward von ihnen „theils gewünscht, theils thätig herbeigerufen. Hierin zeichnete sich „Aarau, Brugg und Aarburg aus. Lenzburg war sehr getheilt und „Zofingen verließ ungern und am spätesten die alten Formen. In „gleichem Verhältniß zeigt sich auch jetzt der Eifer für die neue „Constitution bei diesen Städten, aber alle sind ihr von ganzem „Herzen ergeben, obgleich bei Aarburg und Lenzburg wegen unver„hältnißmäßiger Beschwerde durch militärische Requisitionen die Un„zufriedenheit mit unserer Lage sich täglich mehrt. Bei den Land„bürgern herrscht mit Ausnahme einiger Gemeinden, die entweder „passiv ruhig oder der neuen Ordnung ergeben sind, ein ganz anderer „Geist. Die Stimme der Freiheit war bei ihnen durch die Regie„rungskünste von Bern sorgfältig unterdrückt, seit Jahrhunderten „wurde Abneigung, Mißtrauen, Eifersucht, Zwist gegen die kleinen „Städte durch die gleichen Künste angefacht und unterhalten, in den „letzten Jahren wurden sie gegen Alles, was französisch hieß, sorg„fältig eingenommen und bei Herannäherung des Kriegsrufes aufs „Aeußerste fanatisirt; und wenn auch hie und da etwas Freiheits„sinn erwachte oder vielmehr, wenn Eigennutz und Selbstsucht den „Gewinn der Befreiung von Zehnten und lästigen Zinsen „im Stillen berechnete, so wollte man doch den Franken nichts zu „danken haben. Daher wurde durch den Kriegserfolg die Revo„lution den Landbürgern mehr aufgedrungen, als von ihnen ge„wünscht. Die Ereignisse, die sie herbeiführten, folgten zu schnell „Schlag auf Schlag, als daß hinlängliche Belehrungen die alten „Vorurtheile und Täuschungen hätten zerstreuen können. Da noch „immer nur Schrecken verbunden mit Abneigung gegen die Franken „und nicht Freiheitsgefühl die sehr große Mehrheit beseelt, so ist „auf ihren Patriotismus sehr wenig zu bauen. Bei der geringsten „Aenderung der Dinge würden sie sich sehr leicht wieder fanatisiren „lassen.“

Ungefähr gleichzeitig (Ende November 1798) berichtet Regierungsstatthalter Weber über den Zustand des Kantons Baden wie folgt: „Weit der größere Theil des Volkes zeigt noch immer Ab„neigung gegen die Verfassung, meist aus Mißtrauen gegen alles „Neue und Anhänglichkeit fürs Alte. Die Nähe der kleinen Kantone

„hat die Landleute mit Vorliebe für deren demokratische Verfassung „erfüllt. Man hoffte bei der Veränderung mehr Unabhängigkeit und „fand mehr Druck. Vorher hielt sich der Landvogt in den Freien „Aemtern des Jahres nur zweimal während weniger Wochen auf, „während der übrigen Zeit seiner Abwesenheit athmete man freier. „Am meisten Unzufriedenheit erregt die Aufzeichnung der jungen „Mannschaft, Jedermann betrachtet die Aufgezeichneten als nach „Frankreich verkauft. Um unruhige Auftritte zu verhüten, reiste ich „von Distrikt zu Distrikt, rief die Pfarrer, die junge Mannschaft „und die Agenten zusammen und belehrte sie über den wirklichen „Zweck der Aushebung.... Eine große Anzahl der Beamten gibt „sich Mühe, ihre Pflichten zu erfüllen. Aber gar manche besitzen „weder Geschicklichkeit noch Erfahrung in Geschäften. Bei den Wah- „len traf man Abrede, gute katholische und vaterländische Männer „an die Stellen zu bringen; helle, denkende Köpfe hießen Freigeister „und wurden übergangen. Man betrachte nur die Glieder der Ver- „waltungskammer, bemerke den Geist ihres alten Schlendrians und „die fatale Art ihrer Religiosität! — Man werfe aber einige Blicke „auf den vorigen Zustand! Fremde Landvögte, schnelle Abänderung „dieser Gebieter, Mangel an guten Gesetzen, Gerichtsherren mit „ihren Taxen und Rechtsansprüchen, Klöster in beträchtlicher Zahl „mit ihrem wirsamen Einfluß auf die Gemüther, der verderbliche „Umgang mit Israels Auswurf, der alle Ehrlichkeit untergräbt und „mit Betrug bekannt macht, die stiefmütterliche Fernhaltung besserer „Kultur von diesem Volke, die beschränkten Kenntnisse desselben — — „bedenkt man dies Alles, so muß man sich wundern, daß die Aemter- „besetzungen nicht noch schlimmer ausfielen, und daß noch so viele „Männer ihre Zeit, ihre Mühe und Kräfte der Justizpflege und „der Verwaltung widmen, ohne bisher Entschädigung zu erhalten. „Eines der schlimmsten Hindernisse ist die geringe Achtung, in der „die Beamten und Unterbeamten beim Volke stehen. Niemand ist „aber ärmer, als unsere Schreiber, Weibel und Polizeidiener."

Hätte die Regierung von Bern nach dem Rathe Renggers, hätten die übrigen schweizerischen Oligarchen es über sich vermocht, den Franzosen zuvorzukommen und von sich aus eine Aenderung im Sinne der Freiheit und Gleichheit zu proklamiren, das Volk würde ihr zu Stadt und Land entgegengejubelt, die neue Ordnung würde überall in ruhiger Weise Platz gegriffen und Eingang gefunden

haben. Die Intervention Frankreichs erfolgte. Die politische Umgestaltung kam als eine von außen aufgedrängte, ihre Durchführung war von den Lasten des Krieges und einer Okkupation, von dem Uebermuth und der Gewaltthat fremder Soldaten begleitet. Die Akten sind überreich an Angaben und Klagen über die außerordentlichen Opfer und den Druck, welche die Anwesenheit der Franzosen und ihre Kriegsoperationen dem Aargau während einer Reihe von Jahren auferlegte.

Die fränkischen Truppen betraten den Aargau um die Mitte des Aprils 1798, um ihn erst 1802 im August auf Befehl Bonaparte's wieder zu verlassen. Während dieser Zeit wurden sie verwendet, um den Aufstand der demokratischen Kantone zu dämpfen, um aargauische Gemeinden zur Ruhe oder Bezahlung der Abgaben zu bringen, um die Oesterreicher und Russen aus der Schweiz zu treiben. Weniger der Schauplatz von Krieg und Schlachten, litt der Aargau unter dem Druck der Einquartierung, der Requisitionen, der Kriegssteuern, der Erpressungen und der Gewaltthätigkeiten republikanischer Krieger, welche daselbst die Herren spielten.

Am 25. April brach die erste Colonne der französischen Truppen auf, um Schwyz zur Annahme der helvetischen Verfassung zu zwingen. Bei Hägglingen stießen sie (am 26. April) auf 500 Zuger und 1000 Freiämter, welche sich ihr entgegenstellten. Das Gefecht dauerte in der Gegend unterhalb Vilmergen bis gegen den Abend, die Freiämter zogen sich nach Muri zurück, wo sie sich zu verschanzen suchten; sie wurden auch dort mit einem Verlust von 150 Todten geschlagen. Einige Dörfer der Gegend erfuhren die Plünderung der Sieger. In Aarau und Lenzburg wurde ein Militärspital eingerichtet und dahin Betten aus dem ehemaligen Bernerhaus zu Baden geschafft. General Schauenburg befahl die Ausbesserung der Festung Aarburg auf Kosten der aargauischen Verwaltungskammer. Die Einwohner des Bezirks (Zofingen) hatten die nöthigen Fuhren zu leisten. Die Unfugen, welche durchziehende Soldaten in den Dörfern an der großen Landstraße zwischen Rothrist und Mellingen, namentlich zu Hunzenswyl verübten, nahmen so zu, daß man den Obergeneral bat, 500 Mann wohldisciplinirte Truppen auf derselben zu vertheilen (14. Mai). Umsonst erließ Schauenburg (19. Mai) eine Verordnung, welche bestimmte, wie viele Rationen an Lebensmitteln und Fourage, wie viele Zugpferde das Militär

jeden Grades zu fordern das Recht habe, um alle illoyalen Begehren zu verhüten. Die Soldaten kümmerten sich nicht darum. Rapinat forderte vom Kloster Wettingen 100,000, von Muri 60,000 Frkn. Contribution, ohne sich an die Protestation des Direktoriums zu kehren (4. Juni). — 1798, am 23. November, erstattet Regierungsstatthalter Feer an Rengger, den Minister des Innern, folgenden Bericht: „Eine immer größere Abneigung gegen die Franken greift „um sich, ihre Bedrückungen, ihre Requisitionen, welche so viele „Durchmärsche und stetes Hin- und Herreisen unvermeidlich machen, „lassen dem Volke nur ein Gefühl übrig, die Sehnsucht, dieser Last „bald entledigt zu sein. Wenn ich Ihnen sage, daß die Gemeinde „Lenzburg seit etwa sieben Monaten 80,000 Mann einquartiert hat, „so haben Sie einen Maßstab dessen, was die Gemeinden an großen „Straßen leiden müssen. Die Volksaufwiegler wissen diese Stim„mung sehr arg zu benutzen, sie reden nach den Gefühlen des Volks „und finden daher Glauben. Alles, was von der Regierung kommt, „findet wenig Zutrauen. Dies ist die dunkle Seite des Gemäldes; „gibt es Frieden, so wird Alles heiter werden, dauert dieser Zustand „noch lange oder giebt es Krieg, so bedarf es stets der größten „Anstrengung von Seiten der Regierung und aller Beamten, um „dem Ausbruch des Unwillens zuvorzukommen oder ihn mit Gewalt „zu unterdrücken."

Die Franzosen waren von Erzherzog Karl in Schwaben geschlagen (März 1799). Auf ihrem Rückzug erzwang die Division Ferino in der Grafschaft Baden und im Frickthal neue Contributionen. Die helvetische Regierung sollte ihre Miliz unter General Nouvion ins Feld stellen. Als man die aargauischen Bataillone marschfertig machen wollte, fand man in den Zeughäusern zu Aarburg und Lenzburg keine Waffen mehr, man reklamirte umsonst solche aus dem Zeughaus in Solothurn. Es fehlte an Geld. Ein Aufruf bat die Vaterlandsfreunde um freiwillige Steuern. Das Kantonsgericht gab 504, das Bezirksgericht Aarau 240, dortige Privaten 144 Franken. Erst am 5. April waren zwei Aargauer Elite-Bataillone zum Ausrücken gerüstet. Nouvion sandte einen Theil derselben nach Zurzach, Kaiserstuhl und Eglisau. Die Munition der Festung Aarburg mußte nach Zürich geliefert werden. Der Aargau hatte hiefür nicht genug Fuhrwerke, sie wurden aus dem Kanton Bern von Langenthal her requirirt. Dazu neue Aushebungen zur Er-

gänzung der Auxiliartruppen von 18,000 Mann, welche die Schweiz nach dem abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündniß zu stellen hatte. Sie wurden vorab in den Gemeinden vorgenommen, deren Mannschaft sich geweigert, mit dem Auszügerbataillon unter Nouvion zu marschiren. Auf 100 Aktivbürger waren 8 Mann auszuloosen. Im Mai 1799 hatte der Aargau mehr als sein Contingent geliefert, nämlich 600 Mann Elite, 300 bei dem Hülfskorps (Auxiliartruppen), 70 bei der Legion, eine Compagnie Dragoner in Luzern, eine Compagnie Artillerie.

1799, 9. Mai, erfahren wir, daß die Franken täglich 400 Mann aus dem Siggenthal und Bezirk Zurzach nöthigten, an den Rhein bei Koblenz und Zurzach zu kommen, um Schanzen aufzuwerfen, während diese Gegenden gleichzeig Einquartierungen und Requisitionen, boshaftes Fouragiren, das Abweiden ihrer Wiesen durch Schlachtvieh, die Aushebung von Rekruten zu tragen, einfache und doppelte Kriegssteuer zu zahlen hatten. Man dachte daran, Schanzarbeiter aus den Bezirken Brugg, Lenzburg, Aarau statt ihrer herbeizuziehen, aber dort seufzten die Einwohner unter den gleichen oder noch schwerern Lasten.

Regierungsstatthalter Weber gibt (1799, 24. Mai Abends) über die Lage des Kantons Baden folgenden Bericht: „Die Bagage„wagen sind noch immer im Rückzug. Ueber die Aare unweit Kling„nau wird eine Schiffbrücke geschlagen. Hier eilen wir mit schnellen „Schritten aus dem Jammer ins Elend und vermuthlich bald zur „Verzweiflung. Muthwilliges Verheeren der Aecker und Wiesen, „schamlose Pflichtvergessenheit der Commissäre in ihren Lieferungen, „harte Behandlung der Landleute durch die Truppen, hie und da „Abschlachtung des durch Requisitionsfuhren erhitzten, abgematteten „Zugviehs — das sind alltägliche Uebel, gegen die man keine Hülfe „hat.“ — Er fährt am 29. Mai fort: „Tag und Nacht geht das „Zurückführen der Bagage fort, gestern ging der helvetische Artillerie„train hier durch nach Aarau. Das Vieh unserer Landleute geht „bei diesen zahlreichen Requisitionen zu Grunde. Es ist zuverlässig, „daß die Franken sich über die Limmat zurückziehen und besonders „in hiesiger Gegend sich festsetzen werden. Da bei solcher Lage „Baden in großer Gefahr steht, ausgeplündert oder zerstört zu „werden, so habe ich die Archive einpacken lassen. Ich würde mich „nach Bremgarten begeben, um dort unser weiteres Loos abzuwarten.“

Am 4. Juni bittet der wackere Mann um seine Entlassung mit folgender Zuschrift: „Die auf mir liegende Last übersteigt meine „Kräfte, mein Herz ist zu weich für den Jammer des Landes, mein „Kopf zu schwach, um allen fränkischen Forderungen zu genügen, „wodurch ich meine Mitbürger an den Rand der Verzweiflung stoße „und das Elend meines weinenden Vaterlandes beschleunige. Am „2. Juni fordert Bürger Haas alle ab den Nationalgütern aufzu„bringenden Leiterwagen mit dem nöthigen Vieh; schon dieser For„derung konnte ich nicht genug thun. Gestern Morgens kommt der „Chef des Geniekorps und fordert mir 1000 Bauern ab, um beim „Kloster Wettingen ein verschanztes Lager zu errichten. Gestern „Abend begehrt General Rubi 100 Pferde und zwar in einem so „gebietenden und drohenden Tone, daß jeder Beamtete bei der Un„möglichkeit, solchen Forderungen zu entsprechen, sich der Gefahr „einer Mißhandlung aussetzt. Indeß solche Befehle an uns ergehen, „sind alle in Requisition gesetzten Fuhren auf der Straße, um Mehl „und Pulver zu transportiren, um Blessirte in die Spitäler zu „liefern, um fränkische Extrakouriere von Station zu Station zu „bringen und andere Dienste zu leisten. Bei einer solchen Lage „der Dinge finde ich mich außer Stande, meinen Pflichten länger „zu genügen. Es ist nicht Furcht, die mich zu dem Schritte bringt, „um meine Entlassung nachzusuchen, sondern es ist die Ueber„zeugung, daß weder meine physischen noch intellektuellen Kräfte in „diesem Augenblick hinreichen, das zu leisten, was das Vaterland „von mir fordert." Die Erfahrung, welche Weber auf seiner letzten Bereisung des obern Kantonstheils (der Freien Aemter) machte, legte er in seinem Protokoll nieder: „Die Landleute wurden von „fränkischen Plünderern ihrer Lebensmittel und besten Kleidungs„stücke beraubt. In Bremgarten erbrachen die Reiter den Frucht„boden des Spitals und schütteten das für Wittwen und Waisen „bestimmte Getreide den Pferden vor. In Fischbach lasen die Bauern „die nach dem Abzug der Cavallerie von dem vorgeschütteten Korn „zurückgebliebenen Fäsen zusammen. In Rohrdorf kaufte sich ein „Bauer einige Säcke der ihm weggenommenen Frucht mit Geld und „Bitten für seine unerzogenen Kinder zurück." — Aehnlich schreibt Regierungsstatthalter Feer aus dem Kanton Aargau (11. Juni): „Durch die Requisitionen werden unsere Landbürger fast zur Ver„zweiflung gebracht. Die Militärbehörden anerkennen kein ander

„Gesetz mehr, als die Gewalt; die Gewaltthätigkeiten nehmen über-„hand, je mehr die Franken rückwärts kommen.“

Das kleine Dorf Holderbank war durch beständige Durchzüge und Einquartierungen so herabgebracht, daß die 28 Haushaltungen mit ihrem Vieh kaum noch hinreichende Nahrung hatten. Dennoch quartierten sich vom 4 bis 13. Juli mit Gewalt 60 Reiter bei ihnen ein. Die gequälten Bürger baten beim General Tharreau um Erleichterung. Die Eskadron verließ am folgenden Morgen um 5 Uhr das Dorf, um 64 Chasseurs Platz zu machen, die um 8 Uhr anlangten. Die Bauern wurden genöthigt, alle ihre Wagen und Zugthiere herzugeben, um Brot und Fleisch von Brugg, Haber von Solothurn herbeizuschaffen. In der Nacht wurde die Ankunft einer zweiten Compagnie angesagt. Da verließen die Frauen mit den Kindern die Häuser und suchten anderswo Unterkunft. Die Ernte war da, aber die Scheunen waren von Soldaten besetzt, und man hatte wenig Lust zu schneiden und zu dreschen, nur um des neu gewonnenen Getreides sich berauben zu lassen. — Um Brugg wurden die Kartoffeläcker geplündert, bevor die Frucht reif war, die Feldwachen und Soldaten schlugen sich, ein Feldhüter, Jakob Karli von Villigen, wurde erschossen (5. August). General Heudelet, der an die Stelle des abgesetzten räuberischen Tharreau getreten, führte auf Verwenden des Unterstatthalters Fröhlich eine strengere Mannszucht ein. Die Wittwe des Getödteten erhielt mit ihren fünf Kindern von Massena 15 Louisd'or Entschädigung und täglich, während Militär dort lag, eine Soldatenration. Dem General Massena gebührt der Ruhm, nach Möglichkeit die Leiden des Kriegs gelindert zu haben. Er erwirkte beim fränkischen Direktorium einen Beschluß, der die willkürlichen Requisitionen beseitigen sollte.

Die Franken verließen die Verschanzungen auf dem Wettinger Felde und brannten, über die Limmat zurückgedrängt, die Brücken zu Baden und Wettingen ab (6. Juni), sie errichteten zwischen der Stadt und den großen Bädern Batterien. Am 9. Juni erschienen die ersten Oesterreicher auf dem rechten Limmatufer und stellten ihre Vorposten in den kleinen Bädern auf. Die helvetischen Truppen gingen bei diesem Rückzuge der Franken auseinander, da sie weder Sold noch Lebensmittel erhielten. Massena verlegte sein Hauptquartier (21. Juni) von Bremgarten nach Lenzburg, dann nach Aarau (10. Juli). Von seiner Armee, welche sich von Zug und

Unterwalden weg bis an den Rhein zog, lag die Division Tharreau in der Gegend von Brugg und Baden, die Division Ney im Frickthal, ein Reservekorps von 10,000 Mann sollte ein bereits abgestecktes Lager zwischen Aarau und Suhr beziehen, ging dann nach Freiburg ab, um die dortige unruhige Bevölkerung im Zaum zu halten. Massena schwächte seinen linken Flügel an der Aare, um einen Schlag mit dem rechten im Kanton Schwyz zu führen. Erzherzog Karl wollte dies benutzen, um mittelst eines Aarübergangs dem fränkischen Heere in den Rücken zu kommen. Er wählte die Stelle bei Döttingen, um eine Schiffbrücke zu schlagen, trotz des schlechten felsigen Ankergrundes. Bei der Mündung der Limmat wurden Batterien aufgestellt, um die Straße bei Stilli zu bestreichen, ein kleines französisches Lager am Einfluß der Aare in den Rhein ward durch einen Geschützangriff von Koblenz aus beschäftigt. Das rechte Aarufer ist bei Döttingen viel höher als das linke, der Erzherzog hoffte daher mit seinem Geschütz die Feinde jenseits vertreiben zu können und unterließ es, hiefür Truppen überzusetzen. Um 2 Uhr in der Nacht begann die Arbeit. Die fränkische Besatzung in Klein-Döttingen, das Unternehmen vermuthend, richtete ihr Kleingewehrfeuer auf den Punkt, ein österreichisches Bataillon und eine Batterie antwortete. Klein-Döttingen gerieth in Brand. Bei Anbruch des Tages deckte ein dichter Nebel die Gegend. Das Brückenschlagen ging schlecht von Statten, die Anker hielten nicht fest. Um 9 Uhr Morgens (17. August) waren erst 13 Ponton aneinander gereiht. Der Nebel verzog sich. Fünfzig geübte Scharfschützen vom Zürichsee standen bei den Franzosen. Diese richteten, von Erdhügeln und Bäumen gedeckt, ein so wohlgezieltes, mörderisches Feuer auf die österreichischen Pontoniers, daß dieselben bei ihrer Arbeit verwundet oder getödtet wurden. Unterdessen zog der anhaltende Kanonendonner die fränkischen Truppen von Brugg und Säckingen herbei. Das Unternehmen mußte von der Oesterreichern aufgegeben werden. Nach einer unnützen Kanonade schlossen sie eine Uebereinkunft, gemäß welcher sie die angefangene Schiffbrücke ungestört wieder abbrechen durften. General Heudelet bezeigte Lust, eine Compagnie schweizerischer Scharfschützen für Frankreich anzuwerben. Pfenninger, der neu gewählte Regierungsstatthalter des Kantons Baden, bemerkte ihm, es seien dies meist Söhne hablicher Leute, welche nicht um Sold dienen würden.

Massena, der Verstärkungen an sich gezogen, ging zur Offensive über. Den Plan, bei Vogelsang über die Limmat zu setzen, gab er wieder auf. Dagegen ließ er in der Nacht vom 24. auf den 25. September bei Dietikon eine Schiffbrücke schlagen und erzwang den Uebergang angesichts der russischen Truppen, welche beim Kloster Wettingen, bei Würenlos und Fahr ihr Lager hatten. Es erfolgte am 25. und 26. September die siegreiche Schlacht bei Zürich, welche die Russen und Oesterreicher zur Räumung der Schweiz nöthigte.

Es darf nicht verwundern, wenn die Anwesenheit der fremden (französischen, österreichischen und russischen) Truppen während dieser Zeit zu den alten Leiden neue hinzufügte. Der Kanton Baden wurde am härtesten betroffen. Regierungsstatthalter Pfenninger berichtet schon am 9. September: „Die unglücklichen Lasten des Krieges, die „fürchterlichen Requisitionen und Verheerungen des Militärs, die „Epressungen der Offiziere, die Räubereien der Gemeinen haben im „ganzen Kanton (Baden) alle ohnehin nicht großen Vorräthe er„schöpft, die Gemeinden völlig ausgesogen, so daß die Einwohner „für sich und ihr Vieh nichts mehr finden, als was noch hie und „da aus der verwüsteten Erde hervorwächst. Durch den Mangel „werden die guten Leute zur Verzweiflung gebracht, die Beamten, „von Klagen und Plagen verfolgt, kommen außer sich. Es ist nöthig, „diese Gemeinden bei einbrechendem Winter mit Lebensmitteln und „Futter zu unterstützen, damit die Einwohner nicht Hungers sterben. „Man muß den Dürftigen etwas Verdienst gewähren durch Her„stellung der Brücken und Straßen, Reinigung der Felder u. s. w. „Die Civilbeamten, besonders der untersten Klasse, dürfen nicht „ohne Sold bleiben, sonst hört aller Dienst auf und eine völlige „Desorganisation erfolgt.“ — Gleichzeitig kam eine neue Rekrutenaushebung (auf je 100 ein Mann), und zur Errichtung eines Brückenkopfs bei Wettingen mußten die Kantone Aargau und Solothurn Arbeiter liefern und jeder Bezirk des Kantons Baden 200 Mann stellen. Der Kanton Aargau lieferte, laut vorhandenen Bescheinigungen, in drei Monaten (Juni bis Sept. 1799) an die fränkischen Truppen 30,525 Centner Heu, 1546 Centner Stroh, 12,532 Rationen Haber (der Centner Heu galt 7 alte Franken). Dabei ist nicht zu übersehen, daß viele andere Lieferungen ohne Bescheinigung gegeben und genommen wurden. Am 9. April 1800

forderte General Montrichard von Baden aus die Verwaltungskammer des Aargaus schon wieder auf, 1500 Centner Heu ins dortige Magazin zu liefern. Es fehlte das Geld, um die aargauischen Magazine zu speisen, die fränkische Administration hatte zudem angekündigt, daß sie die Heulieferung wieder selbst übernommen habe; die Verwaltungskammer lehnte das Ansinnen ab, bis sie die nöthigen Gelder erhalte. Sogleich wurde ein Regiment Chasseurs in die Gegend von Aarau einquartiert und die Einquartierung eines zweiten und die gewaltsame Beitreibung des Heus angedroht, wenn binnen drei Tagen die Lieferungen nicht begönnen. Die Verwaltungskammer versprach, schleunig 200 Centner herbeizuschaffen und für das Uebrige die erforderlichen Fonds zu begehren. Tags darauf (10. April) wurden 30 dreispännige Wagen requirirt, welche der Kanton Luzern nicht geliefert hatte, nachdem ohnehin schon seit vier Wochen 141 Pferde aufgeboten waren. Nach den Angaben in den Lenzburger Akten betrug die Kriegssteuer des Kantons Aargau (Baden nicht gerechnet) 1799 29,850 Fr., 1801 25,514 Fr. Die Requisitionen beliefen sich in 7 Monaten (August 1800 bis Mai 1801) auf 100,964 Fr.

Wenn von den Kriegs- und Einquartierungslasten die Rede ist, so dürfen dabei zwei Umstände nicht übersehen werden: erstlich gehörte zu der französischen Armee jeweilen auch eine große Zahl Weiber; so wird (1800) der neue Platzkommandant von Lenzburg mit seiner Frau um zwei Neuthaler täglich im Löwen einquartiert, und die fränkischen Weiber werden mit den verunglückten Kindern der kleinen Kantone in die Kaserne gewiesen. Diese weiblichen Nichtkombattanten haben nach allen Berichten durch ihre Prätensionen die Einwohner schwerer belästigt, als die Combattanten, so daß die Redensart in den Akten vorkommt: lieber drei Soldaten, als ein Weib ins Quartier! Außerdem benutzten viele der französischen Generale und Offiziere den Krieg auch hier als Mittel, ihre Habsucht zu befriedigen und sich zu bereichern. Sie verlangen auch da, wo sie sich selbst zu beköstigen haben, von den Behörden Couverts. Platzkommandant Chancel forderte in Aarau einen Tisch mit vier Gedecken und 8 Fr., dann 12 Fr. Zulage täglich; er war mit der Kost nicht zufrieden, welche man ihm in einem Privathaus gab, sondern quartierte sich mit 3 Offizieren im Wilden Mann ein. Die Platzkommandanten von Lenzburg lassen

sich bei ihrer Abreise von der Stadtbehörde mit zwei und vier Doublonen beschenken. Die helvetischen Behörden trugen jeweilen Bedenken, die Franken als Exekutionstruppen in den Gemeinden zu verwenden, welche mit ihren Abgaben im Rückstand waren oder sich weigerten, ihre Waffen abzuliefern, weil sie im Voraus wußten, daß die Offiziere den Anlaß für Gelderpressungen benutzten. Der schon genannte Platzkommandant Chancel von Aarau sollte 50 Mann zur Entwaffnung von Gränchen schicken (im Nov. 1802). Er sandte blos 28, er ließ von der Gemeinde jedem Soldaten täglich 10 Sous, jedem Unteroffizier 30 Sous, den Offizieren 6 Fr., sich selbst 16 Louisd'or auszahlen. Bei gleichem Anlaß erhob er in Beinwyl 25 Louisd'or. Regierungsstatthalter Rothpletz schilderte sein Betragen dem Staatssekretär des Krieges, dieser wies seinen Brief dem General Ney vor. Chancel wurde abberufen und verurtheilt, den beiden Gemeinden die erpreßten Louisd'or wieder zu erstatten. Es ist ungewiß, ob dies wirklich geschah. So war im Juni 1801 das in Königsfelden für Krätzige eingerichtete Spital fast leer, wenig Truppen befanden sich noch in der Schweiz, gleichwohl mußte Brugg und die Umgegend immer uoch eine Compagnie zur Bewachung desselben bequartieren, weil der Oekonom Charan die längere Fortdauer seines Amtes vortheilhaft fand. — Die außerordentliche Belastung, die Plünderungen, die Erpressungen, die übermüthigen Gewaltthätigkeiten, die Noth und das Elend, welche die französische Okkupation, der Krieg, die Truppenmärsche, die geschlagenen Schlachten für das Volk in ihrem Gefolge hatten — das allein macht es schon begreiflich, wenn es eine Freiheit verwünschte, die es mit solchen Opfern erkaufen sollte, wenn ihm seine frühere Lage politischer Abhängigkeit im Vergleich mit seiner gegenwärtigen beneidenswerth erschien. Auch jene Kurzsichtigkeit ist verzeihlich, in der es eine Befreiung und Besserung von den Feinden der Franzosen, von den Oesterreichern und Russen, erwartete.

Es darf nicht verwundern, wenn unter solchen Umständen Niemand die Gemeindsbeamtungen annehmen oder beibehalten wollte. Es war zu peinlich, alle Tage mitwirken zu müssen, die Mitbürger bei Requisitionen, Soldatenaushebungen, Abgabeneintreibungen, Einquartierungen zu quälen und dabei von rohen Soldaten beschimpft, bedroht, ja thätlich mißhandelt zu werden. Man war genöthigt, den Amtszwang einzuführen. Damals geschah es, daß die Kölliker den

einfältigsten ihrer Bürger zum Vorsteher wählten, um sich über seine Unfähigkeit zu belustigen so lange, bis die Wahl kassirt wurde.

Dazu kam nun aber noch die Einwirkung des Berner Patriziats und der Geistlichkeit, welche, die Umstände klug benutzend, für die Zurückführung der alten Zustände sich bemühten und das Volk bearbeiteten.

Ein Oberst Weiß von Bern begab sich ins Frickthal und sandte von dort aus seine Agenten, den Trüllmeister Felber von Bözberg, einen Frei von Brugg, einen Felix Rauber von Windisch (Provisor genannt) in den Aargau und ins Freiamt, um das Volk gegen die neue „Spitzbubenkonstitution“ zu stimmen. Landvogt Steiger von Biberstein hielt sich im dortigen Wirthshaus auf, um für die „gute Sache“ zu arbeiten. Als man auf seine Thätigkeit aufmerksam wurde, zog er über die Aare nach Rupperswyl, nachher quartierte er sich bei seinem Verwalter im Schloß Biberstein ein und besuchte fleißig den alten Untervogt zu Küttigen, wo eine Menge Mißvergnügte waren. Er buhlte um die Gunst des Volkes und schmeichelte ihm auf eine niederträchtige Weise, wie Regierungsstatthalter Feer berichtet. Man hielt es für nöthig, sein Treiben genau zu überwachen. Man fertigte ein Verzeichniß aller „ehemaligen Regenten und ihrer Familienglieder“ an, „welche im Land oder im Ausland herumlaufen“. Gleichzeitig wurden Junker Mai von Schöftland und Diesbach von Liebegg wegen Verdachts eines Einverständnisses mit Oesterreich verhaftet und verhört. Auf den Bericht, daß sie bereits den Bürgereid geleistet und mit den Feinden in keinem heimlichen Verkehr stehen, wurden sie in Freiheit gesetzt mit der Erklärung, sie hätten das Zutrauen ihrer constitutionsmäßigen Obern nicht verloren (12. Mai 1798).

Regierungsstatthalter Feer berichtet (27. Juli 1798): Commissär Weiß habe 100 Louisd'or Reisgeld vom Präsident Freiherrn von Sommerau und den Auftrag erhalten, nach Wien zu gehen. Ein Diesbach von Liebegg sei nach Rastatt, ein anderer Diesbach nach Lörrach gereist. Zollschreiber Weiß sei in Waldshut, Kappenmacher Ernst von Aarau und Gibelin von Solothurn in Säckingen, Schärer Tanner von Aarau in Herznach. Johann Jakob Tanner, Doktor der Arzneikunde, Magister der Chirurgie, Rathsherr und Prädikatur-Schaffner zu Aarau, wurde als Anhänger der alten Berner Regierung auf 10 Jahre verwiesen. Er zog mit seiner kränklichen Hausfrau

und seiner Hausapotheke nach Herznach, kaufte dort einiges Land und bat beim Oberamt Laufenburg um Schutz und Aufnahme als Hintersäß. Schon früher hatte er als Arzt einen Zulauf von der Bevölkerung des Fricktals und vom Schwarzwald her. Die Aerzte und Apotheker des Fricktals reichten nunmehr gegen ihn eine Beschwerde ein und verlangten seine Ausweisung (30. April 1798). „Der Tanner, sagten sie, ist der größte Empiriker, dem in Aarau „selbst alle Praxis verboten und kein Pudel anvertraut wird, ist „ein besonderer Urinprophet, kennt in demselben alle Krankheiten „und was er nicht heilet, ist und bleibt unheilbar. Durch diesen Ruf „betrügt er viele tausend Menschen aus hiesigen Gegenden, daß sie „ihre Ortsärzte verlassen und haufenweise zu diesem Wundermanne „wandern". Wirklich erhielt Tanner (22. Mai) die Weisung, seine Apotheke in die Schweiz zurückzuschicken und der medizinischen Praxis gänzlich zu entsagen, unter Androhung der Landesverweisung. Er plazirte hierauf seine Apotheke in Densbüren und bat in Anbetracht seines pünktlichen Gehorsams neuerdings um eine Niederlassungsbewilligung. Auf wiederholte Klage der Aerzte, daß er fortfahre, Arzneien zu verschreiben, die Bauern nach Densbüren führe und ihnen seine Mittel um theures Geld verkaufe, wurde er durch ein Rescript von Freiburg auf den frühern Entscheid verwiesen. (Wir werden dem Manne später [1799] noch einmal begegnen.)

Die helvetischen Emigirten der Junkerpartei suchten ihrer Sache auch damit zu dienen, daß sie im Aargau und anderwärts die Werbung für Oesterreich und England betrieben. Sie hatten bei der vorhandenen Abneigung gegen die Franzosen damit so sehr Erfolg, daß die helvetische Regierung alle Fähren am Rhein aufhob mit Ausnahme derjenigen von Koblenz und Zurzach, welche unter genaue Polizeiüberwachung gestellt wurden. Gleichwohl setzte man eine große Zahl Rekruten auf Schleichwegen zu Mumpf, Bernau und Wallbach über. Die jungen Leute wählten den österreichischen Dienst oft nur, um der Gefahr zu entgehen, für die französischen Regimenter gepreßt zu werden. Im Februar 1799 nahm die Rekrutenauswanderung so zu, daß man den General Nouvion ersuchte, die Wege und Pässe mit Truppen zu verlegen und alle Schiffe an der Aare nach Brugg, Aarau und Olten brachte und dort anschloß; dennoch schlichen sich aus Brittnau allein 28 Mann nächtlicher Weile fort, ebenso viele aus jedem der Dörfer Villigen, Rain und Remigen,

um sich den Werboffizieren Weiß und Diesbach zur Disposition zu stellen. Einige Falschwerber, der alte Trüllmeister Eichenberger, Durs Kiburz von Erlisbach u. a. wurden zu kürzerer oder längerer (Eichenberger zu lebenslänglicher) Schellenwerkstrafe, Hans Jakob Bolliger, Wohlenrüdels von Rued zum Tode verurtheilt und am 23. Juli wirklich hingerichtet. Im Hause des alt Schultheiß Jakob Frei von Brugg gingen die schlimmsten Feinde der Republik ein und aus, sein Sohn, der Husar Frei, war einer der vornehmsten Gehülfen des Commissar Weiß. Der erstere wurde (6. April 1799) nach Aarburg und dann (17. April) nebst dem Chirurg Tanner, Hunziker und dem Bäcker Siebenmann von Aarau nach Hüningen in Gewahrsam gebracht. Später war die helvetische Regierung zur Unzeit schonender gegen die Parteigänger Berns und zu freigebig mit Begnadigungen. Ihre Nachsicht wurde ihr mit der Insurrektion des Stecklikriegs vergolten.

Wie oft, so waren auch in dieser Zeit Thron und Altar verbündet. Die Geistlichkeit bemühte sich nicht weniger eifrig, als das Junkerthum, gegen die neue Ordnung. In diesem Sinne spielten hauptsächlich die Klöster ihre Rolle. Auf den Bericht, daß dieselben ihre Schulden eintreiben, ihre Gelder aus dem Lande senden und damit dem Volke Stoff zur Mißstimmung gegen die neue Ordnung geben, wurde beschlossen, das Vermögen aller Klöster, Stifte und Abteien in Helvetien sequestriren zu lassen (8. Mai 1798). Da Bericht einging, daß einige Mönche Kostbarkeiten aus den Klöstern wegbrächten, so wurde im August eine Revision des Inventariums angeordnet. Vier Mönche von Muri führte man nach Aarau ab. Es stellte sich heraus, daß allerdings Werthschriften und Gegenstände vor den Franken geflüchtet worden, die zurückgebracht werden mußten. Im Dezember (1798) erhielt der Regierungsstatthalter Weber den Auftrag, im Kloster Fahr eine genaue Nachsuchung nach Correspondenzen vorzunehmen, welche die Nonnen mit den Feinden unterhalten sollten. Die Priorin war verlegen, als der Beamtete erschien und ihr seinen Auftrag meldete. Nachdem sie ihm eine Schublade mit ihren Schriften geöffnet, steckte sie heimlich aus dem Schreibpult drei Papiere zu sich und wollte sich entfernen. Man verhinderte sie daran und forderte ihr die verheimlichten Schriften ab. Sie zog schnell einen Brief hervor und zerriß ihn, zwei andere schmiß sie auf den Tisch, sie riß sich im Zorn die Rock-

säcke vom Leib, warf sie dem Beamteten vor die Füße und wurde unwohl. Die Untersuchung stellte nicht mehr heraus, als daß das Kloster vor einiger Zeit einen fränkischen emigrirten Karthäuser bewirthet, der nun aus dem österreichischen Lande geschrieben, sie dürften auf „baldige Erlösung durch den Adler hoffen". Der gehegte Verdacht wurde indeß nicht lange hernach neuerdings geweckt und bestätigt dadurch, daß Landmesser, angeblich aus Auftrag des helvetischen Finanzministers im Kloster Fahr, ihre Arbeiten beginnen wollten, während gerade ein Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich in Aussicht stand, dessen Schauplatz dann allerdings die Gegend wurde vom Kloster Fahr auf- und abwärts. Da die Geometer kein Creditiv vorweisen konnten, so wurden sie vom Regierungsstatthalter weggewiesen. Gleichzeitig hatte sich in Muri ein deutscher Arzt Weizenegger, angeblich aus Mühlheim, ohne Niederlassungsbewilligung angesiedelt. Seine Aeußerungen und der Schutz, den ihm die Mönche gewährten, machten ihn verdächtig. Er wurde ausgewiesen, trotzdem sich mehrere Distriktsrichter und die Vorgesetzten der umliegenden Gemeinden für ihn verwandten. Da das Kloster Muri die veräußerten Werthsachen nicht zurückbrachte und die Obern entwichen waren, ließ das Direktorium (24. Januar 1799) sechs mitschuldige Mönche unter Bedeckung einer Anzahl französischer Chasseurs mit Reisegeld über die Grenze schaffen. Die aufgeregte, beim Kloster versammelte Bevölkerung wagte nicht, zu ihren Gunsten etwas zu unternehmen. Unstreitig um den antirevolutionären Einfluß zu beseitigen, welchen sie ausübten, ließ das Direktorium (im März 1799) die Conventualen von Sion über den Rhein nach St. Blasien schaffen, die Chorherren von Zurzach wies es nach Baden. Für Sion wurde ein Verwalter bestellt. Das Kloster Wettingen wurde wegen einer Abordnung an den Bischof zu Constanz zur Verantwortung gezogen.

Nicht günstiger, als die Mönche, war im Allgemeinen die Geistlichkeit — wenige Ausnahmen abgerechnet — gestimmt. Abgesehen davon, daß dieselbe ohnehin, wie überall so auch hier, dem angestammten legitimen Regiment zugethan war, weil sie an seiner Prärogative und seinen Competenzen Antheil hatte, so beging die helvetische Regierung dazu den Mißgriff und die Ungerechtigkeit, die Zehnten und Bodenzinse aufzuheben, aus denen sie ihr Einkommen und ihren Lebensunterhalt bezog, ohne dafür bei der vor-

handenen Finanznoth einen Ersatz anzuweisen. Diese Operation war überhaupt eine unglückliche, nur geeignet, in ihren verschiedenen Stadien nach allen Seiten hin Unzufriedenheit zu erwecken und die Revolution zu verdächtigen. Die Gesetzgeber erklärten freilich (1798 21. Aug.), „daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Reli-„gion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht vermindert, „sondern daß diejenigen, welche bisanhin durch den Staat bezahlt „wurden, auch noch ferner von ihm unterhalten werden sollen." Es wurden Entschädigungen durch die Verwaltungskammern verheißen, aber es waren keine Mittel dazu vorhanden. Die Kanzlei des Ministers der Künste und Wissenschaften bearbeitete eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie die Zehnten nach billigen Verhältnissen könnten losgekauft werden, aber keiner wurde von den Räthen annehmbar gefunden. Unterdessen blieben die Geistlichen ohne Einkommen und geriethen in Dürftigkeit. Manche kamen auf den Gedanken, man beabsichtige diesen Stand durch eine solche Behandlung für eine erwünschte Umwälzung der Verfassung zu gewinnen. Unter diesen Umständen ist es auch den reformirten Geistlichen nicht zu verargen, wenn sie der Mehrzahl nach wahrscheinlich zur Opposition gehörten und mit dem Volk unzufrieden waren über die geschehene Veränderung; der Regierungsstatthalter Feer ermahnt sie (1798), in ihren Bettagspredigten „christliche Weisheit mit patriotischem „Eifer zu verbinden, besonders aber jeden Schein zu vermeiden, als „hielten sie die neue Ordnung der Dinge der Religion und dem „Vaterlande für nachtheilig." Derselbe gibt ihnen bald darauf das Zeugniß, sie betragen sich passiv gut. Es ist schon das aller Anerkennung werth, daß sie auf ihrem Posten ausharrten, ohne Volksaufwiegler zu werden. Ebendasselbe läßt sich weniger von der katholischen Geistlichkeit sagen. Es gab unter ihr Eiferer, welche die Religionsgefahr predigten, die Anhänger der Franken als Gottlose und Verräther des Vaterlandes schilderten und den Beamteten ihre ohnehin schwierige Stellung durch Widersetzlichkeit und Chikanen erschwerten. Der Hülfsprediger von Rudolfstetten wurde wegen einer aufreizenden Predigt durch zwei Chasseurs nach Baden ins Verhör geholt. Bei der Eidesleistung auf die neue Verfassung wollte die katholische Geistlichkeit im Einverständniß mit dem Bischof den freilich nicht zugegebenen Zusatz gemacht wissen, „so weit dieselbe (die Verfassung) nichts der katholischen Religion Nachtheiliges enthält."

Eine Ausnahme scheint der Kapuziner Meinrad Ochsner gemacht zu haben. Nach der Einnahme Einsiedelns anvertraute ihm die helvetische Regierung die Seelsorge daselbst. Er predigte im Sinne Dalbergs und Wessenbergs versöhnlich. Die Altgesinnten verdrängten ihn. Das Kloster in Bremgarten nahm ihn auf. Seine Predigten zogen die Bevölkerung der Gegend in Schaaren herbei. Bei der Insurrektion gegen die helvetische Regierung wurde er auch von da vertrieben und ging nach Rheinfelden. Nach Wiederherstellung der Ruhe verwandten sich mehrere Gemeinden für seine Rückkehr (so Eggenwyl, Zuffikon, Berikon, Wohlenschwyl, Oberwyl, Jonen, Wohlen), sie ersuchten den Regierungsstatthalter Rothpletz, ihren Wunsch dem Kapuzinerprovinzial in Dornach vorzutragen. Ochsner wollte sich nicht neuerdings den Verfolgungen unbelehrbarer Privilegienfreunde aussetzen und blieb in Rheinfelden. Ebenso beauftragt (23. Sept. 1802) der Platzkommandant Jenner in Aarau die Munizipalität in Bremgarten, Anstalt zu treffen, daß zwei oder drei Patres vom Provinzial weg und in ihre Heimat gewiesen werden, welche mit verdächtigen Personen und Revolutionärs komplottiren und Unterredungen halten.

Eine ungünstige Wirkung auf das Volk übten auch die auf einander folgenden Verfassungsexperimente, die Parteiintriguen, der System- und Personenwechsel in den obersten Behörden. Es muß diese Partie der Helvetik deshalb einer kurzen Darstellung gewürdigt werden.

Nach der ersten Constitution bestund die gesetzgebende Behörde der helvetischen Republik aus einem Senat und Großen Rath, in den erstern schickte jeder Kanton 4, in den andern 8 Mitglieder. Die Abgeordneten des Kantons Aargau und Baden haben wir oben aufgeführt. Eine der ersten Fragen, welche den Aargau nahe berührte, war die des Regierungssitzes. Die Einberufung der Räthe nach Aarau war für diese Stadt ein günstiges Prognostikon, es sprach für sie die Entschiedenheit, mit der die Einwohner der Revolution sich zuwandten, die Bereitwilligkeit, mit welcher sie die nöthigen Gebäude für die Behörden und ihre Kanzleien, für Wohnungen der Beamteten herzustellen sich bemühte. Die Räthe hielten ihre Sitzungen im städtischen Rathhaus, der Leuen wurde für das Direktorium angewiesen, an der Straße vor dem Laurenzer Thor wurde der Bau einer neuen Häuserreihe in Angriff genommen. Bei

der Abstimmung am 3. Mai erhielt Aarau die Mehrheit der Stimmen. Aber schon am 8. Mai verlangte das Direktorium vom Statthalter einen ausführlichen Plan, „welche Gebäude für die Sitzungen der gesetzgebenden Räthe, des Direktoriums, für die Kanzleien, Archive, den Nationalschatz, die öffentliche Bibliothek, die Kasernen, die Druckerei, den obersten Gerichtshof, die Zeughäuser, die Magazine, Stallungen benutzt werden können, auf welche Weise die Deputirten, Direktoren, Minister, Gesandten auswärtiger Mächte, Oberrichter, Offiziere, Angestellten taugliche Wohnungen zu erhalten vermöchten?“ Es hielt schwer, es war unmöglich, auf eine solche Anfrage eine befriedigende Antwort zu geben. Am 16. und 20. Juli gab der Mangel eines Sitzungslokales für den obersten Gerichtshof wieder Anlaß zu einer Diskussion über den Regierungssitz. Manche Stimmen warnten vor einer der oligarchischen Städte. Am 7. August endlich wurde entschieden und am 4. Oktober siedelte die helvetische Centralbehörde nach Luzern über. Es sollte nicht die letzte ihrer Wanderungen sein.

Der Sitz der Regierung war nicht das einzige Schwankende. Die Vollmachtsträger Frankreichs rüttelten gleichzeitig an andern Dingen, um der Schweiz ihre Abhängigkeit von der großen Nation begreiflich zu machen. Rapinat nahm die öffentlichen Kassen zu Bern in Beschlag und legte das französische Siegel daran, er ließ das mitangebrachte Siegel des Direktoriums abreißen, er erließ von sich aus eine den Verkehr beschränkende Paßverordnung. Es entspann sich hieraus und wegen der Militärbedrückungen ein bitterer Schriftenwechsel zwischen dem Direktorium und den französischen Machthabern, es wurden in den Räthen scharfe Voten gegen die fränkischen Truppen abgegeben. Rapinat forderte (am 16. Juni) für dieselben Genugthuung. Er ging noch weiter. Er schrieb: „Der Bürger Bay „aus Bern und der Bürger Pfyffer aus Luzern würden sehr klug „handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Direktorium nähmen... „Ich stelle mir vor, der Minister Begos und der Generalsekretär „Steck werden ihre Entlassung nehmen... Ich werde beide abgehende „Direktoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken und Anhänglichkeit an ihr Vaterland „mir bekannt ist, ersetzen und das Direktorium wird einen andern „Minister und Generalsekretär wählen.“ Am 19. Juni setzte Brigadechef Mounier auf Befehl Rapinats die Bürger Ochs und Dolder

als neue Direktoren ein. — Wie konnte das Volk Achtung vor einer Behörde haben, welche sich so behandeln lassen mußte, und wie Zuneigung zu den Franzosen, welche, abgesehen von anderweitigen Bedrückungen, ihre Gewalt in so ungebührlicher Weise mißbrauchten. Zwar mißbillgte und annullirte das französische Direktorium das Verfahren Rapinats als ein eigenmächtiges, es rief ihn von seinem Posten ab. Aber es gibt Thatsachen, welche, einmal vollzogen, fortwirken, und der unerquickliche Streit, welcher in den Räthen über den Wiedereintritt der unbefugt abgesetzten Direktoren sich erhob, war wenig geeignet, ihre Würde wiederherzustellen und die Meinung von ihrer Einigkeit und Festigkeit zu befestigen. Bay und Pfyffer machten der Sache dadurch ein Ende, daß sie auf ihrer Entlassung beharrten. Laharpe und Ochs wurden gewählt.

Der Eintritt Cäsar Laharpe's ins Direktorium bezeichnet den Höhepunkt der Einheitsregierung. Er verdient in einer Geschichte des Aargaus besonders hervorgehoben zu werden. Denn abgesehen von dem, was auf andern Gebieten geschaffen wurde, so leitete der Minister des Innern, der Aargauer Albrecht Rengger, von da an seine Abtheilung mit der Höhe der Ansichten und der Willensfestigkeit, welche den überlegenen Geist und den vollendeten Staatsmann kennzeichnen. Freund desselben und ebenfalls von Brugg gebürtig, brachte der Minister der Künste und Wissenschaften, Albrecht Stapfer, nicht minder Talent und Eifer zu dem Werk der Nationalerziehung und zur Leitung des geistigen Fortschrittes. (Daguet.)

Im April 1799 wurde am Platz des austretenden Glaire Dolder ins Direktorium gewählt. Der Aargau hätte bessere und charakterfestere Männer für diese Ehrenstelle zu bieten gehabt, die freilich weniger an Frankreich verkauft gewesen wären. Schon am 31. Mai 1799 siedelten sich die helvetischen Behörden in Folge des Vorrückens der Oesterreicher nach Bern über, nachdem Ochs wegen Auslieferung von Geheimnissen an Frankreich aus dem Direktorium geschieden und durch Savary ersetzt war. Dort nutzten sie sich immer mehr mit Verfassungsfabrikation, in Parteikämpfen (zwischen Patrioten und Republikanern), in Staatsintriguen und Staatsstreichen ab. Es genügt, diese unerquicklichen Vorgänge mit wenig Zügen darzustellen.

Als Laharpe, das Haupt der patriotischen (von den Gegnern jakobinisch genannten) Partei eben daran war, sich seiner Gegner zu entledigen, kamen ihm diese zuvor. Sie lösten (7. Juli 1800) durch einen Mehrheitsbeschluß das Direktorium auf und ersetzten es durch einen Vollziehungsausschuß von 7 Mitgliedern — die erste Abänderung der helvetischen Verfassung. Die siegreiche „republikanische“ Partei amnestirte die politisch Verurtheilten und widmete ihre Fürsorge auch der bisher übel behandelten Geistlichkeit. Der Vollziehungsausschuß ergänzte im Einverständniß mit Frankreich und einem Theil der Repräsentanten den ersten Staatsstreich (7. Januar 1811) durch einen zweiten. Er setzte an die Stelle des Senates und Großen Rathes einen von ihm selbst ernannten gesetzgebenden Körper von 43 Mitgliedern, von welchem alle „Jakobiner“ sorgfältig ausgeschlossen waren — zweite Verfassungsänderung. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen wurde abgeschafft, die politischen Vereine unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Für Ausarbeitung einer neuen Verfassung am Platz der blos provisorischen (vom 8. August) ernannte man eine Commission. Der Commissionsentwurf, welchen Usteri und seine Gesinnungsgenossen im unitarischen Sinne abgefaßt, wurde vom Consul Bonaparte (1. Mai 1801) durch den mehr föderalistischen von Malmaison ersetzt — dritte Verfassungsänderung. Durch die Constitution von Malmaison wurden 17 Kantone mit Kantonstagsatzungen, eine allgemeine Tagsatzung, ein Senat von 25 Mitgliedern, ein Kleiner Rath von 4 Mitgliedern aufgestellt. Die Kantone Baden und Aargau wurden verschmolzen. In der neugewählten allgemeinen Tagsatzung, welche sich am 7. September zu Bern versammelte, hatten die Unitarier das entschiedene Uebergewicht, sie beschlossen eine Durchsicht der am 29. Mai angenommenen Constitution von Malmaison in ihrem Sinne. Bevor sie ihr Ziel erreicht, machte Dolder, um sich am Ruder zu halten, im Einverständniß mit Savary, dem Berner Patrizier Jenner, dem französischen Geschäftsträger Verninac und General Montchoisi, seinen Staatsstreich (27. Oktober). Die helvetische Tagsatzung wurde aufgelöst, die Constitution von Malmaison hergestellt. Dieser Dolder'sche Staatsstreich wurde (16. April 1802) durch einen solchen der Unitarier annullirt, wiederum mit Unterstützung Verninac's. Diesem hatte es unzweifelhaft Dolder zu verdanken, daß er wiederum obenauf blieb und Haupt des neuen Vollziehungsrathes wurde. Die neue unitarische

Verfassung fand (am 30. April 1802) ihre Genehmigung durch die Notabeln.

Diese Vorgänge in den obern Regionen sind ein Reflex von der Lage des Landes und der Stellung, welche das Volk zur neuen Ordnung einnahm, sie hatten wohl auch ihre Rückwirkung auf die Stimmung der Bevölkerung. Daß diese, wenigstens bei der Landbevölkerung, von vornherein der Revolution nicht günstig war, haben wir oben schon gehört. Demgemäß weiß der Regierungsstatthalter Feer schon im Mai 1798 zu berichten, daß, angestiftet von den Klöstern und Geistlichen, eine Erhebung im Kanton Baden, aber auch in den Bezirken Lenzburg, Kulm, Zofingen beabsichtigt gewesen sei für den Fall, daß die Franzosen in den kleinen Kantonen geschlagen worden wären. Trotz des Sieges der Franzosen trat da und dort die Unzufriedenheit in offener Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörden oder vereinzelten kriegerischen Bewegungen zu Tage. Einige Landgemeinden besetzten (im Mai) Brugg, zu weiteren Unternehmungen konnten sie indeß von den emigrirten Berner Offizieren im Frickthal nicht verleitet werden. Die Aufwiegler wurden rechtzeitig verhaftet. Die Gemeinde Jonen beschloß (3. Juli) auf Anstiften eines Leonz Hauwyler, den Zehnten trotz seiner Abschaffung zu entrichten, die Cocarden nur dann zu tragen, wenn man versichert sein könne, daß es der Religion und dem Eigenthum nicht schade. Regierungsstatthalter Weber stellte die Ordnung nach einer stürmischen Verhandlung durch sein taktvolles und festes Benehmen her. Boswyl erhielt bald nachher wegen Beschimpfung der Cocarden 25 Mann Exekutionstruppen, es wurden Verhaftungen vorgenommen, Geldbußen verhängt.

Vom 1. bis 12. August 1798 sollte im Aargau der Huldigungseid auf die neue Verfassung geleistet werden. Die Sarmenstorfer weigerten sich, den Agenten ihn zu leisten, der Statthalter könnte wohl selbst kommen, um die Huldigung einzunehmen. Da in der That einzelne Agenten wenig geeignet waren, in angemessener Art die Feier zu leiten, so wurden, wo nöthig, die Pfarrer bestellt zur Abhaltung einer zweckmäßigen Rede. Reitnau, Uerkheim, Attelwyl, Wiliberg sperrte sich ebenfalls, die letzteren gaben auf Zureden nach, nur Reitnau beharrte auf seiner Widersetzlichkeit. Nach Beschluß des Direktoriums vom 27. August nahm der Statthalter daselbst ein Verzeichniß aller Eidverweigerer auf, legte Exeku-

tionstruppen auf ihre Kosten in ihre Häuser und entwaffnete sie. Das Direktorium erließ (4. Sept.) gegen alle Eidverweigerer (Gemeinden und Einzelne) eine Verordnung, durch welche sie vom Genuß und der Verwaltung des Gemeindegutes ausgeschlossen und mit den Abgaben eingesessener Fremder belegt wurden.

Als die Franzosen von den Oesterreichern geschlagen waren, ließ die aargauische Behörde alle „Butzen" (Holzstöße) auf den Hochwachten wegschaffen, die Trommeln in die Kreishauptorte bringen und daselbst wohl verwahren. Zofinger Bürger kamen auf Einladung des Postillons Haller, eines österreichischen Parteigängers, beim Rosenwirth und Posthalter in Olten zusammen, um Neuigkeiten aus dem Frickthal zu erfahren und über das Losschlagen zu berathen. Die Sache wurde verrathen, die Postangestellten erhielten ihre Entlassung, die Zofinger kamen in Verhaft, da sich aber bei ihnen mehr contrerevolutionäre Gesinnung und Neugierde als wirkliche Pläne herausstellten, ließ man sie wieder laufen. Als die Oesterreicher über die Grenzen der Schweiz gingen und siegreich vorrückten, da erhob begreiflich die aristokratische Partei kühner ihr Haupt, die Unzufriedenheit gab sich unverholener kund. General Nouvion vertheilte seine Truppen demgemäß, um eine Verbindung und Verständigung der übelgesinnten Gegenden möglichst zu hindern. Das Direktorium bestellte energische Offiziere, den Unterstatthalter Rothpletz zum Generalinspektor, Cornelius Suter und Oberst Goumoens zu Sektionskommandanten. Gleichwohl brachen an verschiedenen Stellen Unruhen aus. Die Milizen weigerten sich, gegen die Oesterreicher ins Feld zu ziehen, zu Zofingen liefen die Eliten heim, Statthalter Feer konnte nur 24 Mann nach Baden senden. In den Dörfern des Surenthals und Wynenthals zeigte sich, namentlich in Reinach, Menziken, Beinwyl, eine so gereizte Stimmung, daß man (11. April 1799) dieselben mit 600 Mann lemanischer Milizen besetzte und entwaffnete. Die 22 Hauptaufwiegler wurden nach Aarau abgeführt, vor ein Kriegsgericht gestellt, von 100 je 5 Mann unter die Rekruten der Auxiliarbrigaden gesteckt. Zum Glück rückten die Oesterreicher nicht vor, sonst hätten diese Maßregeln einen Aufstand nicht verhindert. In dieser Zeit wurde die Festung Aarburg so sehr mit politischen Gefangenen überfüllt, daß sich die helvetische Behörde ernstlich mit der Lage derselben befassen mußte und von Regierungsstatthalter Feer einen Bericht verlangte. Die Festung stund unter

dem französischen Platzkommandanten. Dieser nahm Gefangene auf, wie sie ihm von den einzelnen Befehlshabern überschickt wurden, oft zu Dutzenden auf einmal, ohne ihr Vergehen zu erfahren, so die Geiseln aus Graubündten, Falschwerber, Aufwiegler, widerspenstige Dorfvorsteher. Für ihre Beköstigung hatten diese selbst zu sorgen, aber die wenigsten waren mit Geld versehen, die aargauische Verwaltungskammer ließ den Dürftigen täglich Rationen Brot und Fleisch austheilen. Ihrer 186 waren in einer Kasematte drei Wochen lang zusammengepfercht, daß sie die Füße gegen einander gekehrt liegen mußten, Wasser tropfte vom Gewölbe herab und benetzte das wenige Stroh, womit der Boden bedeckt war. Das Direktorium sandte den Bürger Repräsentanten Billeter als Commissar auf die Festung. Dieser ließ sich vom Oekonomen eine Rechnung über die Azungskosten vorlegen, sammelte von Jedem, der bezahlen konnte, das Betreffniß von 6 Thalern ein und entließ die Gefangenen ihrer Haft ohne weitere Untersuchung. Zwei sollten als Bürgen für die Zahlung der Uebrigen zurückbleiben. Faßbind von Arth anerbot sich als lediger Mann hiezu freiwillig. Obschon er seine 6 Thaler erlegt, dauerte seine Haft noch volle fünf Wochen und man verlangte von ihm 100 Louisd'or baar als Unterpfand für seine Treue. Diese Forderung wird unstreitig unter die unbefugten Erpressungen der französischen Offiziere zu rubriziren sein. Denn das Direktorium gab Faßbind auf seine Petition hin sofort die Freiheit und ordnete eine Untersuchung über die Behandlung der Gefangenen an, welche er in seiner Petition geschildert. Quicetre blieb gleichwohl Festungskommandant.

Als der gesetzgebende Rath auf den Vorschlag der Finanzkommission (5. Sept. 1800) die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse widerrief, nahm die Unzufriedenheit zu. Das einzige materielle Ergebniß der Revolution, welches die Landbevölkerung begrüßt hatte, wurde wieder vernichtet; man nahm mit Grund an, die Meister gewordene Herrenpartei werde auch die alte Verfassung wieder einführen. Im Aargau erschien ein Flugblatt gegen die Entrichtung des Zehntens. Der Verfasser war, wie Feer berichtet, der jüngste Sohn einer reichen Bauernfamilie bei Zofingen, der Gedichte und allerlei Aufsätze schrieb. Der Oheim desselben, der Scheurliklaus, ein Mann von unbescholtenem Ruf und bedeutendem Einfluß, galt als einer der gefährlichsten Aufstifter gegen die Entrichtung der

Bodenzinse. Es nimmt sich eigen aus, wenn der freisinnige Feer dem einzigen Buchdrucker des Kantons, der die 700 Exemplare des Flugblattes auf Kosten des Verfassers gedruckt, den Befehl wiederholt, keine politische Schrift zu drucken, ohne ihm vorher Wissenschaft davon zu geben. Die Preßfreiheit gehörte scheint's damals noch nicht zu den grundsätzlichen Forderungen des Liberalismus. — Am 5. Oktober 1800 ging Bericht ein, Abgesandte aus Baselland, das sich gegen die Wiedereinführung des Zehntens erhoben, seien in Erlinsbach erschienen, um zum Zuzug aufzufordern. Feer berichtet bei diesem Anlaß: „Den Bauern sei nicht recht zu trauen, „man merke wohl, daß geheime Abreden unter ihnen getroffen wer„den, sie zeigen sich aber so mißtrauisch gegen die Städter, daß es „äußerst schwer halte, richtige Erkundigungen einzuziehen.“ In der That gerieth das Landvolk im obern und untern Aargau wegen der Wiedereinführung des Zehntens in nicht geringe Bewegung, nur die Anwesenheit der französischen Truppen hielt die Ausbrüche des Mißvergnügens zurück. Im Wirthshaus zu Schafisheim versammelten sich (im Oktober) etwa 50 bemittelte Landbesitzer, Vorsteher, Bezirksrichter, Agenten. Sie sprachen, während man aß und trank „ohne deliberirende Form“ über das fragliche Gesetz mancherlei, auch von einer Petition, welche auf gesetzlichem Wege an die Obrigkeit eingegeben werden sollte. Eine zweite Versammlung sollte im Wirthshaus zu Suhr gehalten werden. Als Theilnehmer und Leiter werden genannt: alt Gerichtsvogt Lüscher von Entfelden, ein Berner von Kulm (Tschang genannt), die Exrepräsentanten Achermann und Lauper.

Begreiflich benutzte die Aristokratie und das Patriziat auch da wieder die Unzufriedenheit des Volkes, um die alten Zustände zurückzuführen. Sie erhoben namentlich nach dem Lüneviller Frieden neuerdings ihr Haupt. Hievon weiß eine Zuschrift der Aarauer Munizipalität (vom 28. Februar 1801) an den gesetzgebenden Rath, die neue Verfassung betreffend; sie spricht sich grundsätzlich für die Einheit aus und fährt dann fort: „Wenn wir aber hören müssen, daß „ehemalige Patrizier und ihre Anhänger darauf hinarbeiten, das „Föderativsystem wieder einzuführen, indem sie den Leichtgläubigen „vorspiegeln, wie glücklich man ehemals lebte, sich aber wohl hüten, „ihnen zu sagen, daß diese glücklichen Zeiten blos die Folge eines „außerordentlich langen Friedens und angestrengter Arbeitsamkeit „waren — so muß bei uns die Sorge erwachen, es möchte den=

„selben ihre Absicht mehr oder weniger gelingen und damit der ge=
„hässige und kleinliche Kantonsgeist wieder auferstehen, die Sperren
„von Frucht=, Wein= und Viehhandel wieder anfangen, die Schulen
„auf dem Lande wieder in ihr Nichs zurücksinken, da diese Herren
„nie von ihrer weisen Maxime abgehen würden, um das Volk zu
„regieren, müsse man es in Dummheit erhalten. Wenn die Einheit
„der Republik dekretirt wird, gedeiht auch das Glück des Vater=
„landes, selbst die Anhänger des Föderalismus werden sich als
„unsre Brüder an die Arbeit gewöhnen, Handel, Gewerbe und
„Ackerbau werden blühen, alle Helvetier werden glückliche Republi=
„kaner sein." — Aarau war von dem Geiste noch nicht verlassen,
der es beim Beginn der Revolution beseelt! — In ähnlichem Sinn
lautet (6. April 1801) eine Zuschrift der Gemeinde Oberent=
felden: „Die Verschiedenheit der Gesinnung förderirter Staaten
„stört in den schwierigsten Fällen die Harmonie des Zusammen=
„wirkens zum gemeinschaftlichen Zweck; in föderativen Staaten ist
„Entzweiung bei Gefahren das sichere Loos der Verbündeten. Bern
„ward im Augenblick der Gefahr selbst von seinen alten Bundes=
„genossen verlassen, das deutsche Reich geht mit schnellen Schritten
„seiner Auflösung entgegen. . . Wir erklären uns für das Einheits=
„system der helvetischen Republik." Der aargauische Erziehungsrath
spricht (11. April) seine Abneigung gegen das Föderativwesen mit
folgenden Worten aus: „Wäre es je möglich, daß wir durch die
„Macht der Intrigue wieder in unsere alten Verfassungen zurück=
„geworfen würden, so müßte sich das zerrissene Schweizerland mit
„unausweichlichem Elend, mit Schande und Schmach erfüllen. Die
„Einheit der Republik kann einzig die große Hülfe leisten, deren
„der sittliche und geistige Zustand des Volkes so unaussprechlich
„dringend bedarf." An diese Eingaben reihen sich übereinstimmende
an von den Bezirksgerichten Aarau, Brugg, Lenzburg, Kulm, von
den Munizipalitäten Brugg, Lenzburg, Aarburg, Möriken, Staufen,
Schafisheim, Niederlenz, Schöftland, Oberkulm, Unterkulm, Gon=
tenswyl, Rued, Reinach, Dürrenäsch. Es sind dies liebliche Blätter
in der Geschichte des Aargaus, der Heimat des durchgebildetsten
und konsequentesten Unitariers Albrecht Rengger, Blätter, welche
uns die erste Spur jenes Weges zeigen, den der Aargau später
unentwegt verfolgte, um für die Regeneration und Einheit eines
gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes zu wirken.

Die Kriegslasten nahmen allmälig ab, der Verdienst stellte sich ein, die Nahrungsmittel waren um billigern Preis zu erhalten, die Hoffnung auf Ruhe und Frieden belebte sich, den entwaffneten Gemeinden wurden die Waffen wieder zurückgegeben — da hielt das Patriziat nach der Constitution von Malmaison die politische Constellation für günstig, um die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern zu betreiben. Die Junker begaben sich ins Land, um Adressen in diesem Sinn an den Minister Reinhard unterzeichnen zu lassen. Ludwig Goumoens operirte von Brestenberg aus. Zofingen hatte auch diesmal die Ehre des Vortritts. Der Freiheitsbaum wurde umgehauen (17. Juni). Dort betrieb Ringier-Seelmatter und Seiler Hürsch das Geschäft, in Safenwyl der alt Agent Hilfiker, in Lenzburg Schulmeister Halder, Major Hemmann und Weißgerber Hemmann, in Holderbank Pfarrer Frei; Reitnau ist auch wieder unter den Widerspenstigen. Die Colporteure, Pfarrer Frei nicht ausgenommen, wurden verhört, verhaftet, dem Gericht überwiesen, Schulmeister Halder trotz der Verwendung des Dekans Bertschinger. In Zofingen mußten zwei Suppleanten beigezogen werden, weil zwei Bezirksrichter ebenfalls unterzeichnet hatten. Lenzburg und Zofingen erhielten je eine Compagnie Exekutionstruppen, mit welchen hauptsächlich die Unterzeichner bedacht wurden. Hiemit stimmt die Protestation zusammen, welche (am 15. Juni 1801) die Gemeindekammer der Stadt Bern dem gesetzgebenden Rathe einreichte. Sie lautet: „So lange die Schweiz durcheinander geworfen und als ein „erobertes Land behandelt wurde, mußte sich Alles den Umständen „fügen. Daß aber jetzt, nachdem sie unabhängig erklärt worden und „die Kantonseintheilungen größtentheils wieder Platz finden sollen, „ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden sollen, „die nur durch sie zur Schweiz gekommen, das kann kein ächter „Schweizer wollen. Vom Gefühle der Pflicht durchdrungen, protestiren wir im Namen der gesammten Bürgerschaft von Bern vor „Gott und der ehrbaren Welt gegen die Losreißung der Rechte und „Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise „zugehören und die sie als ihr von ihren eidsgenössischen Mitständen „und von allen europäischen Mächten anerkanntes Territorium seit „Jahrhunderten ruhig und ungestört besessen hat, Gott und der Zeit „anheimstellend, ihr darüber das gebührende Recht zu verschaffen, „in der Ueberzeugung, daß die französische Nation selbst mit der

„Zeit das Unrecht anerkennen wird, das die ganze Schweiz und der „Kanton Bern insbesondere von ihren damaligen, seither gestürzten „Regenten erlitten hat." — Man sieht, diese Herren hatten nichts gelernt und nichts vergessen! Das Adressenspiel nahm übrigens nicht so bald ein Ende. Die Agenten glaubten mit Grund an eine Begünstigung ihres Treibens von oben her. Noch im Oktober (1801) gelangten 13 Aargauer und Bürger Hünerwadel, Milizinspektor der Kantone Baden und Aargau mit daherigen Zuschriften an die helvetische Tagsatzung.

Gleichzeitig wehrte sich der Kanton Baden (18. Sept. 1801) nicht für die Rückkehr unter seine gnädigen Herren, aber gegen die Vereinigung mit dem Kanton Aargau, von welcher er Gefahr für seine katholische Religion fürchtete. Im Juli (1801) wurden die Wahlen in die Kantonstagsatzung für die vereinigten Kantone Aargau und Baden vorgenommen, sie fielen überwiegend auf Landbürger. Von Regierungsstatthalter Feer eröffnet, wählte sie den gewesenen Regierungsstatthalter des Kantons Baden, Heinrich Weber von Bremgarten, zu ihrem Vizepräsidenten, Distriktsrichter Bertschinger von Lenzburg zum ersten Sekretär, sodann (2. August) als Deputirte für die helvetische Tagsatzung: Zimmermann von Brugg, Lüscher von Entfelden, Weber von Bremgarten, Rengger von Brugg, Gauch von Bettwyl, Rothpletz von Aarau. Eine Verfassungskommission von 11 Mitgliedern wurde bestellt. Die Zehnten wurden im Entwurf loskäuflich erklärt.

Durch den Dolder'schen Staatsstreich wurde die Vereinigung der beiden Kantone Baden und Aargau und damit die aargauische Verfassungsarbeit suspendirt. Der System- und Personenwechsel in Bern äußerte sich im Aargau (wie wohl auch anderwärts) durch eine Aenderung im Personal der sekundären Beamteten. Regierungsstatthalter Feer wurde als ein entschiedener Gegner des Junkerthums entlassen (21. Nov.) und durch Herzog von Effingen ersetzt. Auch dieser hatte den Muth, bei Anlaß der Abgabenbeitreibung seiner Oberbehörde zu schreiben: „Die vielen aufeinander folgenden Re„gierungsveränderungen mußten das Zutrauen des Volkes täglich „schwankender machen, beim Verschwinden einer öffentlichen Behörde „verschwand auch der Gehorsam und die Vollziehung erlassener „Verordnungen. Seit der letzten Regierungsveränderung glaubt ein „großer Volkstheil, die bisherigen Gesetze, besonders in Finanzsachen,

„hätten keinen Bestand und Zögerung gewähre Vortheil.“ — Wir begreifen es, daß der Mann, der so offen dem helvetischen, durch den Dolder'schen Staatsstreich ans Ruder gelangten Kleinen Rath das Horoskop stellte, 21 Tage später (am 21. Dezember) abberufen und durch Hünerwadel ersetzt wurde. Nach der Umwälzung im unitarischen Sinn vom April 1802 wurde auch Hünerwadel wieder entlassen und durch Rothpletz ersetzt. Die unitarische Verfassung vom 2. Juli 1802 wurde in ganz Helvetien angenommen von 72,453 Stimmenden und 167,172 Nichtstimmenden (welche als Annehmende gezählt wurden), verworfen von 92,423 Stimmenden; dazu lieferte der Aargau 6356 Annehmende, 6412 Nichtstimmende, Verwerfende 1793, der Kanton Baden 6474 Annehmende, Nichtstimmende 3562, Verwerfende 1422. Der Kanton Aargau nahm hienach, auch wenn man die Nichtstimmenden unberücksichtigt läßt, die Verfassung mit überwiegender Mehrheit an. Der Centralbehörde, bestehend aus Tagsatzung, Senat und Vollziehungsrath, waren bedeutende Competenzen eingerämt, die Kantonalsouveränetät war beseitigt. Für jeden Kanton ernannte der Senat eine Kommission von 11 Mitgliedern, welche die Kantonsorganisation der neuen Constitution anpassen sollte. Diese Verfassung enthielt dem Magnatenthum der demokratischen Kantone zu viel Centralisation, dem Berner Patriziat zu viel Neues. Beide vereinigten sich, um sie zu stürzen und die alten Zustände wieder einzuführen. Ihre Operationen wurden dadurch begünstigt, daß Bonaparte die französischen Truppen unerwartet und schnell aus der Schweiz zurückzog (August 1802), um ihre durch Parteikämpfe ermüdeten Bewohner zu nöthigen, sich in seine Arme zu werfen. Die Junker glaubten ihre Zeit wieder gekommen. Der Berner Geheimbund begann seine Rolle. Rudolf von Erlach wurde zum Führer gewählt. Er organisirte vom Bad Schinznach aus den Aufstand. Ein Strauß von Mandach, ein Färber Frei und ein Sattler Bäurlin von Brugg, Xaver Klaus, Wirth auf der Müsegg zu Ennetbaden, waren seine dienstfertigen Gehülfen. Die Verschwornen im Kanton Baden, in den Aemtern Königsfelden und Schenkenberg wollten schon am 2., dann am 20. August zu den Waffen greifen. Sie wurden zurückgehalten, bis man sicher war, daß die helvetische Regierung von außen keine Hülfe zu erwarten habe. Unterdessen wurde das Feuer geschürt, die Gährung und Verwirrung nahm zu. Die Herren Mai von Rued

und Schöftland, der Herr von Erlach, die Herren von Diesbach waren äußerst thätig. Die zu früh von der helvetischen Regierung amnestirten Emigranten kehrten zurück. Alt Major Glutz saß bei seinem Bruder, dem Probst in Schönenwerth, alt Schultheiß Frei von Brugg im Pfarrhaus zu Windisch, um Soldaten anzuwerben. Dasselbe that ein Offizier Strauß von Lenzburg im Siggenthal. Dolders Garten und Fabrikgebäude in Wildegg wurden beschädigt, die Munizipalbeamteten hie und da beschimpft, die Regierung von alt Statthalter Hünerwadel in Lenzburg an öffentlicher Gemeinde eine ungesetzliche genannt. Dem gegenüber armirte die Regierung die Festung Aarburg; Aarau, Zofingen, Kulm organisirten Bürgerwachen, Statthalter Rothpletz erließ ein abmahnendes und zugleich drohendes Umlaufschreiben an die Gemeinden, er verhaftete einige Offiziere, schickte Ludwig Mai nach Bern zur Untersuchung, er bot im Bezirk Brugg zwei Compagnien Elite auf, dorthin wurden 56 Zürcher Schützen verlegt, nach Baden ebenfalls eine Compagnie. Und gerade in dieser Zeit (28. Aug.) beschloß der helvetische Senat die Stellung des diesjährigen Zehntens. Dolder suchte auf beiden Achseln zu tragen und stund in freundschaftlichem Verkehr mit Insurgentenhäuptern, wie Em. von Wattenwyl. Inzwischen hatte Alois Reding eine Tagsatzung nach altem Schnitt nach Schwyz berufen, und der „Stecklikrieg“ begann mit dem Ueberfall der helvetischen Truppen an der Rengg (28. August). Zürich wird vom helvetischen General Andermatt beschossen (10. September). Das Generalkomite des Geheimbundes hält in Bern eine Sitzung (11. September) und wählt Rudolf von Erlach zum Anführer. Noch am selben Tag wird durch Eilboten der Landsturm im Aargau aufgeboten. Der Bezirk Brugg zeigt sich am eifrigsten, doch marschiren auch hier aus jeder Gemeinde nur 6—8 Freiwillige, aus der Gegend von Sarmenstorf, Bremgarten, Muri fast keine. Aarau, Brugg, Aarburg, Staufen, Schafisheim, Niederlenz, Othmarsingen, Safenwyl, Oftringen enthielten sich ebenfalls fast ganz der Theilnahme. Erlach selbst ist am 13. September schon in Baden. Dort hatte die Gemeinde eine außerordentliche Commission niedergesetzt, welche Abgeordnete vom Land zusammenrief, um sich „über zweckmäßige Mittel der Klugheit zu besprechen, welche die schwierige Lage des Vaterlandes fordere“ (11. Sept.). Ein Rudolf Bildy von Rain sammelt in Döttingen die erste Insurgentenschaar; ver-

stärkt durch 75 Würenlinger zieht dieselbe ins Siggenthal, befreit ausgehobene Eliten, welche von helvetischen Truppen in einer Scheune bewacht werden. Xaver Keller, Wundarzt von Baden, stößt mit einem Haufen zu ihr. Die helvetischen Truppen retiriren nach kurzem Gefecht nach Baden, die dort in Besatzung liegende Compagnie kapitulirt und marschirt über Mellingen nach Aarau ab. Der Kanton Baden war von helvetischen Truppen völlig entblößt. Erlach begab sich Abends (13. Sept.) zu der daselbst gelagerten Mannschaft. Brugg hatte bereits dem Aufstand die Thore geöffnet. Erlach vertrieb die dortigen Patrioten und helvetischen Beamten, er führte die alten Räthe wieder ein, er besetzte die Brücke zu Windisch und das Fahr in Stilli. Die Aufständischen rückten auf beiden Seiten der Aare gegen Aarau aufwärts. Dort war, während Erlach über Lenzburg zog, schon vorher Ludwig Mai mit einer Insurgentenabtheilung von Schöftland her angelangt, derselbe besetzte die Stadt in Folge einer Capitulation (14. Sept.). General Erlach erließ von Aarau aus (15. Sept.) eine Proklamation, in welcher er von zerbrochenen Fesseln und der Herstellung des alten Glückes sprach.

Während dies im Aargau geschah, erlebte der Aargauer Dolder in Bern ein Zwischenspiel, das ihn belehrte, auf welche Weise die Insurgenten gedachten, seine Zweideutigkeit und Freundschaft zu lohnen. Dolder hatte sich mit den Häuptern des alten Regime's eingelassen, in der Hoffnung sie zu überlisten. Er gerieth in ihre Schlingen. Tribolet hatte ihm ein Wort entlockt, das einem Entlassungsbegehren gleichsah. In der Nacht vom 13. auf den 14. September erschienen Offiziere und Soldaten bewaffnet auf seinem Zimmer und nöthigten ihn, in eine Kutsche zu steigen, welche ihn nach Jegenstorf brachte. An seinem Platz wurde das Haupt des Geheimbundes, Emanuel von Wattenwyl, zum Landammann ernannt. Dolder verlebte einige bange Stunden. Allein Verninac, der französische Gesandte, drang auf Zurückführung des „Mannes Frankreichs". Man mußte ihm willfahren. Dolder ward am 16. September der Stadt Bern und seiner Stelle zurückgegeben. Der Polizeiminister Tribolet, der die Entführung besorgt, erhielt seine Entlassung. — Die Insurrektion schritt siegreich vorwärts. Solothurn wurde eingenommen, dann Bern. Für unsere Darstellung sind von Interesse die Publikationen, welche, den Aargau berührend, von den Siegern erlassen wurden. Diejenige des Kommandanten

der Berner Truppen (Wattenwyl) vom 21. September ist noch vorsichtig und zurückhaltend. Sie verspricht sogar die Einführung einer Verfassung, durch welche jeder verdiente Mann zu allen Militär- und Civilstellen gelangen könne. Aber am gleichen Tage entbieten auch Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern in einer Proklamation „ihren getreuen Angehörigen zu Stadt und Land“ ihren dankbaren und geneigten Willen, und sagen im Weitern: „Nach langem Ungemach treffen wir endlich ungekränkt im „Schooße unsrer theuren Pflegemutter, der Hauptstadt Bern, zu„sammen... Wir erkennen mit wahrer Rührung die biedere Ent„schlossenheit der redlichen Freunde des Vaterlandes. Ja, liebe Ge„treue! Eure Väter sind wieder mit euch, der Arme wird einen „Zufluchtsort, die Wittwe ihren Schutz, der Unglückliche die lang „entbehrte Hülfe wieder finden... Eure Obrigkeit will allen Irr„geführten die Hand des Friedens reichen, — sie ist auch gewärtig, „daß Niemand sich durch persönliche Rache beflecken werde — aber „sie wird auch mit starker Hand das Steuerruder führen....“ Es wurde eine Standeskommission gewählt und derselben mit gänzlicher Vollmacht die Geschäfte überlassen. An den Aargau wurde noch eine besondere Proklamation erlassen. In derselben werden die nachdrücklichen Schritte, welche der Aargau gethan, um das Vaterland zu retten, hochgepriesen, dagegen die niederträchtigen und ehrgeizigen Ruhestörer, welche das Land wider seinen Willen von der treuen Mutter Bern losgerissen, mit Bitterkeit erwähnt. „Nicht „zweideutige Willensäußerungen, nicht unzuverlässige Stimmensamm„lungen werden hier vorgelegt, nein, das ganze Volk oder die „gesammte wehrbare Mannschaft des Landes tritt freiwillig ins „Gewehr, bittet sich Offiziere aus, fordert als Vereinigungszeichen „die Standesfarbe und schwört zu den Fahnen des Standes Bern, „ihrer alten Obrigkeit den Eid der Treue. Ja, theure und biedere „Bewohner des Aargaus! Eure Wünsche sind erfüllt, eure Bitten „sind erhört, und so wie ein Vater seine lange vermißten Kinder „in die Arme schließt, so nimmt auch eure treue Mutter, die gütige „Obrigkeit, euch herzlich wieder in ihren Schooß auf. Gehorchet „mit Zutrauen den verdienstvollen Männern, die im Namen der „Obrigkeit mit euch reden.“ Diesen Zusprüchen fügte die Standeskommission auf einem besondern Blatte bei, einstweilen werde die bestehende Organisation beibehalten. Zum Statthalter des Kantons

Bern, mit welchen sich das Aargau und Oberland wieder vereinigt habe, sei ernannt und verordnet Herr David Rudolf Bay, Jedermann werde angewiesen, ihm zu gehorchen. Neben diesen Proklamationen der gnädigen Herren von Bern im alten Styl berührt eine Deklaration der Tagsatzung von Schwyz (30. Sept.) an die Einwohner der Schweiz wohlthuend. „Eine außerordentliche Mehrheit der Bürger, heißt es, verwarf die Verfassung und wünschte sich eine freie Constitution zu geben. Die helvetische Regierung ist gestürzt. Wahre Schweizer wirken zusammen, das gemeine Wesen zum Glücke der Nation einzurichten. Auch die alte Ordnung ist zerstört, unwiderruflich dahin. Sowohl allgemeine, als besondere Staatseinrichtungen müssen getroffen werden. Man wirke also weise zusammen und benutze diese wundervolle Zeit der Unabhängigkeit.

Im Kanton Baden benutzte die Bevölkerung die politische Bewegung und die Anarchie, um ihrem Judenhaß Luft zu machen und die Judendörfer Lengnau und Endingen zu plündern (21. Sept.). Die Deputirten von 88 Gemeinden versammelten sich in Baden und beschlossen mit 83 gegen 5 Stimmen, die Trennung des Kantons Baden vom Aargau aufrecht zu erhalten (25. Sept.). Die Aemter Meienberg und Muri wünschten den Anschluß an Zug, Hitzkirch an Luzern, wurden aber von der Tagsatzung zu Schwyz an Baden gewiesen. Eine provisorische Regierung wurde bestellt (28. Sept.), Scheuchzer als Regierungsstatthalter eingestellt. Die Interimsregierung sandte zwei Gesandte (Baldinger und Geißmann) nach Schwyz[1], sie forderte die Klöster und Stifte zu Geldbeiträgen an die Kriegsausgaben auf.

Die Truppen der föderirten Tagsatzungskantone rückten siegreich gegen Lausanne vor. Die helvetische Regierung war im Begriff sich nach Genf oder Frankreich zu flüchten. Da erschien am 4. Oktober General Rapp mit dem Friedensgebot und dem Vermittlungsantrag Bonapartes. Die Tagsatzung in Schwyz fügte sich mit Widerstreben, sie entließ ihre Truppen und löste sich auf (26. Okt.). Die helvetische Regierung kehrte nach Bern zurück, Rothpletz begann seine Funktionen als Regierungsstatthalter des Aargaus wieder. In den Bezirken Baden, Brugg und Lenzburg drohte stündlich ein Wiederausbruch des Aufstandes. Fränkische Truppen unter General Ney rückten ein und entwaffneten die Bevölkerung. In Gränichen und Beinwyl mußten Exekutionstruppen hiefür verwendet werden.

Mit dem Unterhalt des französischen Heeres wurden die Kantone belastet. Einige Häupter des Aufstandes (Alois Reding, Karl Reding, Präsident der Interimsregierung von Baden, Hirzel von Zürich, Aufdermaur, Baldinger von Baden, Würsch aus Unterwalden) brachte Ney in Gewahrsam auf die Festung Aarburg. Die Munizipalbeamteten von Zofingen wurden wegen Widerspenstigkeit entsetzt, Geistliche, welche den Aufstand befördert und von der Kanzel zu demselben aufgefordert, erhielten Verweise. Der gewesene Regierungsstatthalter und Oberst Hünerwadel von Lenzburg ließ in öffentlichen Blättern einen Aufruf drucken, worin er alle in der letzten Insurrektion dienenden Dragoner aufforderte, ihm die Etats ihrer ausstehenden Besoldung einzureichen. Bei vorgenommener Untersuchung fand man in seinem Hause keine Insurgentenkasse. Er selbst war in Bern bei seinem Oheim, dem Negotianten Ziegler, und setzte noch am 24. November dort seine Auszahlungen fort. Noch am 7. November mußte der Lehenschmied Aeschbach in Erlisbach, der beim Aufstand nicht mitgezogen, sich vor einer tobenden Rotte, die sein Haus überfiel, nach Aarau flüchten. — Am 4. November wurden als Deputirte des Kantons Aargau (und Baden) für die Consulta in Paris gewählt: Minister Stapfer von Brugg in Paris, Dr. Albrecht Rengger und, da dieser ablehnte, Rothpletz von Aarau. Die Wahlversammlung beauftragte sie, sich für die Unabhängigkeit des Aargaus und Vereinigung mit dem Kanton Baden zu verwenden, sie gab ihnen ein französisches Dankschreiben an den ersten Consul mit, worin er als Retter aus den Greueln der Anarchie gepriesen und um Schutz gegen die unversöhnlichen Gegner gebeten wurde. Dankadressen an Bonaparte gingen ebenfalls ein von den Gemeinden Aarau, Aarburg, Safenwyl, Burg, Gontenswyl, Zezwyl, Hirschthal, Reinach, Birrwyl, Beinwyl, Dürrenäsch, Sarmenstorf u. a. (Das Frickthal ordnete Friedrich und Jehle nach Paris ab.)

Während die Consulta in Paris mit der Verfassungsarbeit beschäftigt war, betrieben die Berner Patrizier und ihre Anhänger im Bezirk Zofingen wiederum die Colportage einer Petition an den General Ney um Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern, um dadurch die übereinstimmenden Bemühungen der Berner Deputirten bei Bonaparte zu unterstützen. Die Erklärung Talleyrand's, daß die Selbständigkeit des Aargaus ganz außer Zweifel gesetzt sei, machte dem Treiben ein Ende. In ähnlicher Weise gab sich Baden

neuerdings Mühe für die Trennung vom Aargau oder dann für die Vereinigung mit Zürich. Die Aristokraten in der Munizipalität der Stadt Baden scheuten den demokratischen Patriotismus der Aarauer. Zürich unterhandelte mit denselben und sandte die gewechselten Schriften mit einer Erklärung, daß Baden die Vereinigung mit Zürich derjenigen mit dem Aargau vorziehe, an den Gesandten Reinhard in Paris. Derselbe fand mit dem Projekt nirgends Anklang. Die Vergrößerungssucht Zürichs wurde vielmehr dadurch gestraft, daß man das Kelleramt zum Aargau schlug.

Bevor wir die Geschichte der Helvetik schließen, müssen wir auch der Schicksale des Frickthals während dieser Zeit gedenken. Es war der Gedanke Napoleons, Wallis der Simplonstraße wegen zu Frankreich zu ziehen und dafür das Frickthal an die Schweiz abzutreten. Wallis sträubte sich hiegegen nicht weniger als die helvetische Regierung. Unter diesen Umständen blieben im Frickthal die bisherigen Einrichtungen, die vorderösterreichischen Beamteten bezogen noch immer die Einkünfte. Bonaparte verschob es, definitiv über das Land zu verfügen. Dieses Provisorium verstunden die beiden Brüder Fahrländer für ihren Vortheil auszubeuten. Der jüngere derselben, Karl Fahrländer, hatte schon 1791 das Benediktinerkloster Ettenheim-Münster verlassen und seitdem in Frankreich gelebt. Zur Zeit bekleidete er eine Stelle im Finanzbüreau zu Bern und galt nicht wenig beim Finanzminister Dolder. Der ältere, Sebastian Fahrländer, von Ettenheim im Breisgau gebürtig, war 1801 Stadtphysikus zu Waldshut und wegen revolutionärer Gesinnung verdächtig. Beide kauften sich in Münchweilen das Bürgerrecht, und hielten sich bald im Frickthal, bald in Bern auf, wo sie sich die Gunst des Gesandten Verninac und des Generals Montrichard zu erwerben wußten. Schon am 6. Februar 1802 erschien Sebastian Fahrländer in Laufenburg und eröffnete den daselbst versammelten Landesdeputirten, daß er als Abgeordneter des französischen Ministers Verninac und der helvetischen Regierung (eigentlich des Landammanns Dolder) beauftragt sei, das zu einem schweizerischen Kanton bestimmte Frickthal im Namen der beiden Regierungen in Besitz zu nehmen und zu organisiren. Die Stände des Frickthals — Tröndlin, Bürgermeister von Laufenburg, Reitter, Bürgermeister von Rheinfelden, Dr. Lang, Präsident der Munizipalität, Waldmeier von Möhlin, Dinkel von Eiken, Sekretär Bleule, Gerichtsassessor Vögelin —

wurden einberufen. Das k. k. Oberamt in Rheinfelden protestirte hiegegen. Allein auf Betreiben Fahrländers wurde durch einen Befehl Montrichards das Oberamt aufgelöst und die Landesadministration einstweilen fünf Beamteten überlassen, die, mit Dr. Fahrländer einverstanden, sich ständische Repräsentanten nannten und Kassen und Archive in Beschlag nahmen. Zwei derselben gehörten Rheinfelden und Laufenburg, drei den Landgemeinden an. Diese fünf erhoben sich unter dem Namen einer provisorischen Vollziehungskommission zur Landesregierung, sie machten sich dem Volk durch eine Proklamation bekannt, welche Fahrländer als Statthalter des Frickthals unterzeichnete (9. Februar 1802). In derselben wurde das Frickthal frei und unabhängig unter französischem Schutz erklärt, der Wohlthat französischer Gesetze, der Befreiung von allen Zehnten und Feudalabgaben an verschiedene Klöster diesseits und jenseits des Rheins theilhaftig gemacht. Gemeindeausschüsse wurden zu einem Landtag nach Rheinfelden berufen, um den Entwurf der Kantonsorganisation zu prüfen. Der fränkische Generalkommissar de la Haie wohnte ihm auf Befehl Montrichards bei. Die Vollziehungskommission wurde bestätigt und ihr die Gewalt übertragen, Alles vorzukehren und anzuordnen, was sie dem Besten des Landes zuträglich erachten würde. Ein Constitutionsentwurf, von den Brüdern Fahrländer verfaßt, wurde vorgelesen und nach kurzer Berathung angenommen. Demzufolge sollte ein Kantonsrath und eine Verwaltungskammer für Verwaltung der Einkünfte bestellt werden. Dr. Fahrländer legte seine Statthalterstelle nieder und wurde von der Vollziehungskommission zum Amtsverweser und Präsidenten der Verwaltungskammer ernannt. Er setzte jedoch seine Verrichtungen als Interimsstatthalter fort und erregte durch seine Herrschsucht das Mißvergnügen eines Theils der ständischen Mitglieder des Vollziehungskomite's. Bald kam es zu offenen Mißhelligkeiten zwischen dem Präsidenten und den Ständen. General Montrichard trat als Vermittler auf und suchte die Grenzen des Wirkungskreises der Beamten zu bestimmen. Es geschah dies zu Bern in einer dem Fahrländer günstigen Weise; denn Fahrländer ließ dem General vom März an jeden Monat 25 Louisd'or aus der Landschaftskasse auszahlen. Der Gesandte Verninac war damals mit diesen Vorgängen wenig bekannt. Am 7. August erklärte er dem helvetischen Vollziehungsrathe, daß das Frickthal an die Schweiz abgetreten sei. Am 18. beschloß der

Senat, dasselbe solle einen eigenen Kanton bilden. Fahrländer ging an der Spitze einer Deputation nach Bern, um dem Minister zu danken für seine dem Frickthal erwiesene Gunst, ihm dasselbe auch für die Zukunft zu empfehlen und ihm ein Geschenk von 2000 Louisd'or anzubieten. Zu dieser und andern Gratifikationen hatte er sich vom ständischen Comite bevollmächtigen lassen (10. August). Die Mitglieder desselben erstaunten freilich nicht wenig, als er bei seiner Rückkehr 5000 Louisd'or forderte, um die die verschiedenen Interessen des Frickthals besorgenden Personen zu befriedigen. Man mußte sich die Sache gefallen lassen, entlehnte bei Dietschi in Rheinfelden 1000 Louisd'or und deckte diese Schuld mit den vorräthigen Früchten und Weinen. Dolder erhielt die Commende Frick zum Geschenk, Dr. Fahrländer statt der ihm zugedachten 1100 Louisd'or die vom Stift Säckingen herrührende Mühle sammt Meierhof zu Kaisten, Karl Fahrländer für seine 500 Louisd'or die Mühle, Reibe, Oele zu Etzgen nebst Matten, Ackerfeld, Holzhalde und das Recht zu wirthen, zu brauen, zu schlachten. — Solche Verschenkungen erregten allgemeinen Unwillen. Die Kommission der Stände versammelte alle Ortsvorsteher und diese sandten im September erfahrene Männer, Fetzer und Jehle, nach Bern, um den französischen Minister und die helvetische Regierung um Hülfe anzurufen und die Absendung eines Commissars ins Frickthal zu verlangen. Die helvetische Regierung war gerade durch den „Stecklikrieg" bedrängt, sie vertröstete auf die ruhigere Zeit. Den 23. September legte der Landtag die oberste Gewalt in die Hände eines Vollziehungsausschusses. Dieser setzte alle bisherigen Behörden außer Thätigkeit und übertrug die Verwaltung des Landes in allen Theilen einem Organisationsausschuß. Hievon wurde dem französischen Minister und der helvetischen Regierung sogleich Kenntniß gegeben. Das Frickthal dachte nicht daran, mit der Tagsatzung in Schwyz in Verbindung zu treten. Der beseitigte Kammerpräsident Fahrländer protestirte, eilte nach Lausanne und schilderte dort die getroffenen Anstalten als insurrektionelle. Er kam mit einem Schreiben Verninac's an den ständischen Präsidenten Tröndlin zurück und erschreckte durch mündliche Mittheilungen denselben so sehr, daß er durch ein Cirkular allen Ortsvorstehern die Wiedereinsetzung der vorigen Verwaltungskammer bekannt machte. Den Widersetzlichen wurde mit militärischer Exekution gedroht. Kaum erhielt der Vollziehungsausschuß von diesem

Cirkular Kenntniß, so ließ er es unterdrücken, Fahrländer (4. Okt.) verhaften und schickte drei seiner Mitglieder nach Lausanne, um dieses Verfahren zu rechtfertigen. Sie fanden anfangs wenig Gehör, weil man sie für Insurgenten hielt. Wiederholte, von Beweisen unterstützte Vorstellungen und die Erwähnung jener 5000 Louisd'or bewog endlich Verninac, die Sache näher zu untersuchen. Er erklärte, er wisse nur von einem Silberservice etwa 2000 Louisd'or werth, dessen Anerbieten er auf vieles Drängen angenommen, doch ohne daß ihm Etwas davon zugekommen, von weitern 3000 Louisd'or sei ihm gar nichts bekannt, das Geschäft setze seine Ehre in ein zweideutiges Licht, es müsse ins Klare gebracht werden. Im Laufe des Oktober berief er den Dr. Fahrländer und den ständischen Präsidenten Tröndlin nach Bern. Die Bestimmung jener 3000 Louisd'or konnte oder wollte ihm nicht angegeben werden, er wurde höchst aufgebracht, machte Fahrländer Vorwürfe und sagte ihm sogar die Worte ins Gesicht: „Was Sie gethan, ist eine Schweinerei, eine Schändlichkeit!" (Die Schweinerei bestand vielleicht in seinen Augen darin, daß die Sache zu Wirren und Untersuchungen Anlaß gab.) Er entsetzte ihn seiner Statthalterschaft, seiner Kammerpräsidentschaft, ernannte an seiner Stelle Tröndlin, als neue Mitglieder der Kammer Fetzer und Schäfer, und ertheilte denselben den Auftrag, die bisherige Verwaltung zu untersuchen. Er übermittelte seine Entscheidung dem helvetischen Senat zu unverzüglicher Vollziehung. Der Vollziehungsausschuß des Frickthals beschloß, die von Verninac selbst angekündigten Aufträge der helvetischen Regierung zu erwarten. Aber der Präsident des Senates, Dolder, hatte (wegen jener 3000 Louisd'or, deren Verwendung ihm nicht unbekannt war) ein zu lebhaftes Interesse, die Sache im Dunkeln zu behalten und Fahrländers Entsetzung durch den Senat zu verhindern. Verninac wurde abgerufen, Ney trat an seine Stelle. Dr. Fahrländer begab sich nach Zürich zum Divisionsgeneral Serras und bat als vertriebener Regierungsstatthalter des Frickthals um militärischen Beistand, um die Insurgenten zum Gehorsam zu bringen. Serras glaubte ihm und gab ihm Capitain Lemaire mit, in dessen Begleit er in Laufenburg anlangte und sich als Statthalter des Frickthals einsetzen ließ. Der Vollziehungsausschuß sandte hierauf Jehle zum General Rapp. Dieser rief Lemaire zurück und sandte einen Bataillonschef, um Fahrländer in seinen Funktionen zu suspendiren und die vorige

Verwaltung wieder einzusetzen. Dem in Bern eingetroffenen General Ney gab er Bericht und ersuchte ihn, einen Commissar ins Frickthal zu schicken. Am 9. November traf Legationssekretär Rouyer als solcher in Laufenburg ein, er versammelte die Mitglieder des Vollziehungsausschusses, der vorigen Verwaltungskammer und die vormaligen ständischen Mitglieder und begann die angeordnete Untersuchung. Am 11. November stellte er den fünfständischen Mitgliedern vor, sie hätten ihre Vollmachten und Befugnisse gröblich überschritten, indem sie dem Dr. Fahrländer eine Krediteröffnung von 5000 Louisd'or ertheilt, demselben eine Gratifikation von 1100, seinem Bruder von 500 Louisd'or, dem Landammann Dolder ein Kantonalgut, den Standesgliedern selbst und noch andern Personen beträchtliche Schenkungen zuerkannt, denn die Gewalt, öffentliche Güter und Rechte zu verschenken, sei ihnen nie zugekommen. Er forderte sie auf, die Mißgriffe so gut als möglich zu verbessern und ihre frühern Beschlüsse förmlich zurückzunehmen. Am 20. November wurde mit Bewilligung des Obergenerals Ney unter dem Vorsitz Rouyer's anstatt der bisherigen sogenannten Stände eine „Generalkommission" ernannt und derselben Vollmacht ertheilt, eine neue Verwaltungskammer zu wählen. Die Wahl wurde am 21. November in Gegenwart Rouyer's vorgenommen und von Ney bestätigt. Diese Einrichtung blieb, bis das Frickthal durch die Vermittlungsakte dem Kanton Aargau zugetheilt wurde. Die Generalkommission setzte einem erhaltenen Auftrage gemäß gegen Dr. Fahrländer eine Anklage auf, welche dem General Ney zur Prüfung und weitern Verfügung zugeschickt wurde. Dieser gab dem Commissar Rouyer den Auftrag, den Dr. Fahrländer seines frickthalischen Bürgerrechtes verlustig und unfähig zu erklären, daselbst eine öffentliche Stelle zu bekleiden, auch hatte er innert einer bestimmten Frist das Land zu verlassen. Rouyer entledigte sich am 29. Dezember seines Auftrages, und Fahrländer verließ am 2. Januar 1803 den Schauplatz seiner bisherigen politischen Thätigkeit. Als das Frickthal zum Kanton Aargau kam, hatte sich die Regierung desselben noch mit dem Handel zu befassen, da der geschädigte Banquier Cattoire aus Paris Vergütung verlangte. Dolder, der damals im Aargau mitregierte, wußte sich wenigstens seinen Antheil an der Beute zu sichern. — Fahrländer wurde später von den neuen Machthabern amnestirt, ohne jemals eine Anstellung für sich erwirken zu können. Er ließ sich, denselben

zum Trotz, in Aarau nieder und wurde ein strenger und systematischer Kritiker ihrer Regierungsakte. Er sammelte gerne die Unzufriedenen um sich und war mittelst einer Fraktion der Freimaurer wirksam.

2. Die Periode der Mediation (1803—1815).

Die Mediationsurkunde, zu Paris am 19. Februar 1803 unterzeichnet, gab der Schweiz 19 fast gleich gestellte Kantone, von denen jeder seine besondere Verfassung und Regierung hatte. Die Centralbehörde war eine jährlich von Bern nach Solothurn, Freiburg, Basel, Zürich, Luzern wandelnde Tagsatzung. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Direktorialkantons war Landammann der Schweiz mit sehr bedeutenden Befugnissen. Die Schweiz wurde ein Vasallenstaat Frankreichs. Einer der 19 Kantone war der Aargau — bestehend aus dem alten Aargau, dem Frickthal und Freienamt. Der obere Theil des ehemaligen Amtes Aarburg, bisher zu Bern gehörend, das Amt Merenschwanden, das Kelleramt wurden demselben zugetheilt, dagegen das Amt Hitzkirch an Luzern, Schlieren, Dietikon, Oetwyl an Zürich abgetreten. Die provisorische Regierungskommission war zusammengetzt aus Dolder, Dr. Dorer, Ringier-Seelmatter, Rengger, Rothpletz, Suter, Friedrich.

Die erste Verfassung des Aargaus war eine ziemlich aristokratische. Stimmfähig war nur derjenige, welcher ein Vermögen von 200 Franken in Liegenschaften oder 300 Fr. in Kapitalien besaß. 48 Großräthe wurden direkt von den Kreisen gewählt, dazu bezeichnete jeder Kreis drei auswärtige über 25 Jahre alte Kandidaten mit 20,000 Fr. und zwei über 50 Jahre alte mit 4000 Fr. Vermögen. Aus diesen 240 Kandidaten wurden 102 Großräthe ausgeloost. Ein Mitglied der Regierung war Präsident des Großen Rathes. Die neun Regierungsräthe, auf 6 Jahre gewählt, mußten 9000 Fr. Vermögen haben. Die Freiheit des katholischen und reformirten Gottesdienstes war gewährleistet. Zehnten und Bodenzinse konnten in ihrem wahren Werthe losgekauft werden. Die erste aargauische Regierung, der Kleine Rath, (gewählt 26. April 1803) bestund aus folgenden Mitgliedern: J. R. Dolder, Karl Reding zu Baden, Fetzer von Rheinfelden, Peter Suter von Zofingen, Attenhofer von Zurzach, Friedrich, Ludwig Mai von Schöftland, Weißenbach von Bremgarten, Gottlieb Hünerwadel von Lenzburg. Die

Namen Einzelner (Reding, Mai) gestatten einen Schluß auf ihren politischen Charakter. Albrecht Rengger war zu liberal, um in ihr einen Sitz zu erhalten. Auch an andern Schatten fehlte es ihr nicht. So verpachtete sie 1804 von sich aus den Salzverkauf. Der Große Rath bestritt ihr die Competenz und verlangte Vorlage des Pachtvertrages. Ein Mitglied des Großen Rathes bot sofort 1000, ein anderes 2000 Louisd'or jährlich (auf 9 Jahre) mehr Pachtgeld. Rengger behauptet, Dolder sei unter der Hand einer der Pächter gewesen. Begreiflich versagte der Große Rath dem Vertrag seine Genehmigung. Sonst gebührt der Behörde die Anerkennung, daß sie es ihrerseits an Thätigkeit nicht fehlen ließ, um das neue Staatswesen einzurichten. Viele Mühe und Schwierigkeit verursachte die Liquidationsangelegenheit mit der bernerschen und vorderösterreichischen Regierung. Im Frickthal wurde eine Schrift in Cirkulation gesetzt, welche die Gefälle als ausschließliches Eigenthum dieses Landes ansprach; die Regierung verhaftete die Agitatoren und überwies sie dem Gericht zur Bestrafung. — Zur Bezwingung der aufständischen Gemeinden Wädenswyl, Richterswyl und Horgen schickte sie (Ende März 1804) die neuerrichtete Standeskompagnie, drei Elitekompagnien und die freiwilligen Reiter der Zürcher Regierung zu Hülfe. Der Oberlieutenant des Standeskompagnie, Frei von Gontenschwyl, und drei Soldaten fielen im Gefecht beim Badhaus auf der Bocken, und deren hinterlassene Familien erhielten von der zürcherischen Regierung ein Unterstützungsgeld. Im eigenen Lande mußte die Standeskompagnie zweimal zur Erzwingung des Gehorsams verwendet werden, zu Aarburg, dessen Bürgerschaft, den Ammann Schmitter an der Spitze, sich weigerte, 17 Artilleristen ins Quartier zu nehmen (4. August 1813). Gansingen, Attelwyl und Reitnau revolutionirten wegen der Rekrutenaushebung, erstere Gemeinde wurde mit zwei Compagnien besetzt. Sonst diente die Standeskompagnie und auch anderes Militär zum Paradiren; so eskortirten 27 Mann derselben (10. April 1805) den von Augsburg kommenden Leichnam des alt Schultheiß Steiger von Hunzenschwyl bis Murgenthal und (30. Dezember 1812) holte sie den Landammann Reinhard an der Zürcher Grenze ab und erhöhte nebst Artillerie und Cavallerie die in Brugg vorgehende Uebergabe der Direktorialgewalt.

Die Mediationsperiode ist für die Schweiz eine Zeit des Friedens; der Schauplatz der Kämpfe Napoleons war meist derselben

entlegen (die französischen Truppen verließen die Schweiz im Februar 1804). Antheil an denselben nahm der Aargau blos durch Stellung seines Contingentes zu den 16,000 Schweizern, welche vertragsgemäß in Frankreichs Armeen dienten. Die Aushebung und Ergänzung derselben war je länger je schwieriger. Freiwillige stellten sich trotz lockender Geldanerbietungen nicht in genügender Anzahl, man half sich dadurch, daß man Widerspenstige, Raufbolde, Ungezogene preßte. Eine Grenzbesetzung wurde nur 1805 im September und 1809 vom Mai bis zum Dezember an der Ostgrenze der Schweiz nothwendig, sowie eine Kriegssteuer von 200,000 Fr., an welche die Klöster und Stifte 43,627, der reformirte Aargau 85,000, Baden 53,373, das Frickthal 18,000 Fr. leistete.

Bewegter wurde das Leben im Aargau, als nach der Leipziger Schlacht die Truppen der verbündeten Mächte dem besiegten Napoleon nach Frankreich folgten. Die Tagsatzung beschloß, die Neutralität der Schweiz aufrecht zu erhalten. Die Rheingrenze im Frickthal wurde durch Truppen unter dem Obergeneral Wattenwyl und Oberst Mai besetzt. Als die Alliirten die Neutralität der Schweiz nicht anerkannten, zogen sich die schweizerischen Truppen zurück. Der Aargau und das Frickthal hatte von dem Durchmarsch der fremden Armee bedeutend zu leiden. Zu Klingnau, Bernau, Rheinfelden wurden Militärspitäler, zu Leuggern ein Spital für Rekonvaleszenten eingerichtet, auch in Zurzach und Lenzburg suchte man Nervenfieberkranke unterzubringen. Eine Kriegssteuer von 100,000 alten Franken wurde im November 1813 bezogen, zu Erhebung einer solchen bis auf 300,000 Fr. der Regierung Vollmacht gegeben. Vom 27. bis 31. Januar 1814 zogen 36,000 Mann Cavallerie und 39,000 Mann Fußvolk dem Rhein entlang durch. Das Pferdefutter mußte aus dem Bezirk Muri her geholt werden.

Bald begann auch die Politik ihr Spiel. Alle durch die französische Revolution unterdrückten Ansprüche auf Herrschaft und Vorrechte regten sich wieder. Bern ersetzte die revolutionäre Regierung durch eine neue und verlangte die Wiedervereinigung der Waadt und des Aargaus. Der Aargau sandte Fetzer an die Tagsatzung in Zürich, auf der Bern nicht erschien. Statt dessen schickte es zwei Abgesandte an die Aargauer Regierung, welche mit derselben unterhandeln und einzelne Mitglieder derselben durch die Aussicht gewinnen sollten, daß man sie zu Bern ins Regiment aufnehmen

werde (4. Febr.). Im Mai und Juni erfolgte inzwischen der Rückmarsch der alliirten Truppen; Kaiser Franz reiste über Rheinfelden (7. Juni), der König von Preußen über Suhr (erst am 16. Juli), beide wurden von der aargauischen Regierung bekomplimentirt. Bern setzte seine Bemühungen für Wiedergewinnung der aargauischen Provinz fort; Schultheiß und Rath der „Stadt und Republik Bern“ erließ eine Proklamation, in welcher die Selbständigkeit des Aargaus mit dem ewigen Rechte, mit der Ruhe und Eintracht der Eidsgenossenschaft unverträglich erklärt und behauptet wurde, die Autonomie sei für die aargauische Bevölkerung eine Last, die Anhänglichkeit derselben an Bern nöthige die dortige Regierung, auf ihrer Einverleibung zu bestehen. Gleichzeitig wurde die Sammlung von Unterschriften zu Gunsten Berns betrieben, die Landwehr und Reserve aufgeboten, es wurden Truppen im Amt Aarwangen angehäuft. Die aargauische Regierung erließ eine Gegenproklamation (18. Juli 1814). Die Gemeinden der Bezirke Zofingen, Kulm, Aarau, Lenzburg, Brugg, die Städte Baden, Mellingen, Rheinfelden (selbst das Kloster Wettingen) sandten Ergebenheitsadressen ein, ersuchten um die Erlaubniß, militärische Freikorps zu bilden, um ihre sämmtlichen Kräfte dem Dienst des Kantons zu widmen. Nur in Zofingen wurde das Berner Wappen wieder über der Rathhausthür angeheftet und Friedensrichter Ringier-Burkhart streute ein aufwiegelndes Spottlied aus, das ihm seine Entsetzung zuzog. Die Miliz wurde aufgeboten, Corps von Freiwilligen organisirt (10. August), die Festung Aarburg armirt; der Aargau zeigte sich entschlossen, seine Selbständigkeit nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen. Auch der Versuch Berns, die Interessen der Waadt und des Aargaus von einander zu trennen, schlug fehl. Die Würfel fielen schließlich zu Gunsten des Aargaus am Wiener Congreß. An demselben vertrat seine Selbständigkeit in ausgezeichneter Weise der gewesene Minister der Helvetik, Albrecht Rengger, in Verbindung mit dem Waadtländer Laharpe, dem Erzieher Kaiser Alexanders. Die alliirten Monarchen hatten mehr vergessen, als die Berner Herren, sie anerkannten nicht blos 13, sondern 19 selbständige Kantone, und Bern fügte sich endlich im Oktober 1814 ihrem Wunsche. Der Aargau gab sich eine neue Verfassung (4. Juli 1814). Dieselbe setzte einen Großen Rath von 150 (75 katholischen, 75 reformirten) Mitgliedern, einen Kleinen Rath von 13 (6 katholischen, 6 reformirten) Mitgliedern mit zwölf-

jähriger Amtsdauer. Der Vermögensausweis betrug bei den direkt von den Kreisen gewählten Großräthen 5000, bei den Candidaten 15,000 Frkn. (siehe die Verfassung von 1803). Die 13 Mitglieder des Kleinen Rathes waren: Zimmermann, Fetzer, Herzog, Lüscher, Reding, Rengger, Suter von Zofingen, Weber von Bremgarten, Friederich, Bertschinger von Lenzburg, Küng von Beinwyl, Rothpletz, Brentano von Laufenburg.

Napoleon verließ (26. Februar 1815) Elba, landete in Frankreich und begann den Krieg neuerdings gegen seine Besieger. Von den verbündeten Monarchen wurde auch die Schweiz zur Theilnahme am Kampfe gegen denselben aufgefordert und ihr aufgetragen, die Grenze gegen Frankreich zu decken. Aargau bot, den Veranstaltungen der Tagsatzung Folge gebend, schon am 14. März sein halbes Contingent, am 22. März die zweite Hälfte auf, es zahlte 9200 Franken Vorschuß in die eidsgenössische Kriegskasse, es schrieb eine Kriegssteuer aus. Am 18. Mai begann der Durchmarsch eidsgenössischer Kriegsvölker Basel zu. Im Frickthal wurde eine Verpflegungskommission (bestehend aus Oberstl. Hunziker, Oberstl. Brentano, Staatskontroleur Gobelet, Fehlmann von Aarburg, Oberstl. Sutermeister von Zofingen), in Laufenburg ein Militärspital errichtet. Die Grenzgemeinden erhielten Unterstützung an Geld und Lebensmitteln. Der Obergeneral der eidsgenössischen Truppen, Bachmann, hielt es für ruhmreich, nachdem Napoleon bereits bei Waterloo geschlagen, das Defensivsystem entgegen dem bestimmten Befehl der Tagsatzung aufzugeben und in Frankreich einzufallen. Dem widersetzte sich nebst fünf andern Bataillonen auch das aargauische Jägerbataillon Siegfried unter Oberst Schmiel. Es hatte dies ein Einschreiten der aargauischen Regierung zur Folge, welche durch einen Commissar das Bataillon zum Gehorsam aufforderte, gleichzeitig das Verfahren des Generals Bachmann mißbilligte und sich für milde Behandlung des Insubordinationsfehlers verwendete. Ein Kriegsgericht zu Bern verurtheilte 26 Aargauer zu sechsmonatlicher Festungsarbeit auf Aarburg, einige Offiziere wurden strenger bestraft. An der Belagerung von Hüningen (August) betheiligten sich ebenfalls schweizerische Truppen (das Aargauer Bataillon Hans Suter und die Artilleriekompagnie Häusermann) unter Erzherzog Johann. Am 20. September waren alle aargauischen Truppen entlassen. Die neu redigirte, von der langen Tagsatzung (4. August) beschworne

Bundesakte wurde im Aargau am 15. August beschworen. — Wiederum nahm (Mitte Sept.) eine Menge österreichischer Truppen durchs Frickthal den Heimweg. Die aargauische Regierung hatte Gelegenheit feierlich durch Abgeordnete zu begrüßen den Erzherzog Johann, den russischen Kaiser zu Brugg (9. Okt.), den österreichischen Kaiser auf der Habsburg (14. Okt.), den Kronprinzen von Oesterreich ebendaselbst (6. Nov.).

3. Die Restaurationsperiode. 1815—1830.

Der Aargau war zwar ein neuer Kanton, der seine Existenz dem alten Regiment hatte abringen müssen, er hatte kein Junkerthum und Magnatenthum, wie die bisherigen herrschgewohnten Kantone, dennoch konnte er sich während der Restaurationsperiode der retrograden Strömung nicht völlig entziehen. Bei der Umgestaltung seiner Verfassung wurde das Volk nicht angefragt. Ein komplizirter Wahlmodus, ein Census, eine 12jährige Amtsdauer stempelte dieselbe zu einer entschieden aristokratischen. Dazu waren dem Kleinen Rath überwiegende Competenzen eingeräumt: die von ihm vorberathenen Gesetzesvorschläge konnten vom Großen Rath nur genehmigt oder verworfen werden. Die Gewaltentrennung war nicht streng durchgeführt, die Oberamtmänner waren zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte. Die Preßfreiheit unterlag der Beschränkung durch die Censur. Der Nepotismus ging darauf aus, regierende Familien zu schaffen.

Trotzdem war der Aargau während der Restaurationsperiode öfters die Zufluchtsstätte des Liberalismus. Die erwähnte Periode verdient mit Bezug auf unsern Kanton und auf das öffentliche Leben in der Schweiz überhaupt den schlechten Ruf nicht, in welchem sie mit Recht sonst steht. Sie war eine Zeit der Ruhe, der Sammlung, des verhältnißmäßigen Stillstandes, welcher vielen heute als Rückschritt erscheint. Aber in der That blieb unser Volk am allerwenigsten stille stehen oder schritt es gar rückwärts; wie in wenigen Kantonen gab es hier eine große Zahl Männer, welche vorwärts steuerten; den Beginn zahlreicher freisinniger, gemeinnütziger und patriotischer Bestrebungen haben wir auf aargauischem Boden zu suchen. Hier übte Heinrich Zschokke seine weitwirkende Publizistik durch den Schweizerboten, welcher wohl von der Censur belästigt und beengt, aber niemals unterdrückt und verboten wurde,

wie anderwärts. Gemeinnützige und politische Vereine wurden im Aargau ohne Maßregelung von oben entweder gegründet oder sie hielten daselbst ihre Versammlungen, so die Culturgesellschaft, die Schützengesellschaft, die helvetische Gesellschaft und der Zofingerverein. Für die Hebung des höhern und des Volksschulwesens wurden lobenswerthe Anstrengungen gemacht; wir erinnern in dieser Hinsicht an die Kantonsschule, welche 1813 vom Staat übernommen und von dort an von demselben gehegt und gepflegt, an die sieben Sekundarschulen, welche von 1817—1824 gegründet worden sind, an das 1822 errichtete Lehrerseminar, an den Lehrverein, welcher über 10 Jahre lang von 1819 an seine Thätigkeit übte. Männer, welche anderwärts ihrer radikalen, revolutionären und freigeisterischen Ansichten wegen ausgestoßen worden oder „unmöglich" gewesen wären, fanden im Aargau eine Wohnstätte oder einen Wirkungskreis, so Paul Vital Troxler, F. Kortüm, F. X. Bronner, Follen, Menzel, Görres. Die Namen eines Evers, Steingaß, Gerlach, Oehler, Fröhlich (des Fabeldichters), Ernst Münch, des Professors Feer (des gewesenen Regierungsstatthalters während der Helvetik), des katholischen Pfarrers Viktor Keller und Alois Vock, eines Seminardirektors Nabholz, des Vaters Meier, Tanners kennzeichnen ebensowenig eine retrograde Richtung.

Der Liberalismus und der Geist der Aufklärung ist im Aargau während der Restaurationsperiode auch durch die meisten Mitglieder der Regierung, mit Ausnahme etwa Redings und Peter Suters, und die bedeutendern andern Staatsbeamteten — in etwas milderer Farbe freilich — dargestellt. Auf der Liste der Regierungsmitglieder dieser Zeit finden wir: Herzog, Fetzer, Rengger, Zimmermann, Lüscher, Reding, Suter, Weber, Friedrich, Bertschinger, Küng, Rothpletz, Brentano (1815), Schmiel, Scheurer (1820), Hürner, Ammann, Gehret. Von Rengger und Herzog wird später einläßlicher gehandelt werden, die Charakteristik anderer geben wir nach Ernst Münchs Erinnerungen wieder.

F e t z e r begann seine Laufbahn in dem politischen Drama, in welchem Dr. Fahrländer als Hauptakteur im Frickthal eine wenig beneidenswerthe Rolle spielte. Er hatte die Opposition nicht zu bereuen, welche er dem Intriguanten machte. Seit der Constituirung des Kantons Aargau war er bis zum Jahr 1830 fast jedes andere Jahr Bürgermeister, so daß man über die ungebührliche Bevor-

zugung des Frickthals im alten Aargau fast ärgerlich wurde. Bei vielen Tagsatzungen erschien er als Gesandter des Aargaus und hielt salbungsvolle Reden. Eine durchaus trockene, selbst steife Natur, war er mit vieler Gutmüthigkeit und Loyalität begabt, stets zur Mäßigung und zu friedlichem Austrag geneigt und rathend — ein gebornes Juste-milieu. Thätig und unverdrossen, etwas schwer arbeitend, war sein Geist nicht besonders elastisch. Einer Menge Kommissionen saß er Jahr ein Jahr aus vor und hatte seine Lust an Aktenstößen, bis ihn körperliche Leiden zur Mäßigung zwangen. Er verfocht die Ehre des Kantons mit Ernst und Würde und gehörte seines persönlichen Charakters halber zu denjenigen, welche selbst während der heftigsten inneren Wirren sich die Achtung der Gegenpartei erwarben. Die Berner sollen ihn 1814 sehr, aber fruchtlos versucht haben, denn er war und blieb ein ehrlicher Mann. Die Patrioten der entschiedenen Partei warfen ihm österreichisches Wesen vor; aber sicherlich lag das mehr im Aeußern, als im Innern. Noch herber legte man ihm später zur Last, daß er durch seinen Einfluß den öffentlichen Geist gehindert habe, irgend einen kräftigen Schwung zu nehmen, ja sogar von Nepotismus fielen schonungslose Worte. Im letztern Punkt ließ er sich schwerlich mehr zu Schulden kommen, als seine Collegen. Manches Gute half er im Verlauf von 28 Jahren fördern, manches Schlimme abwenden. Die Galanterien, welche man ihm nachredete und welche seinen guten Geschmack bezeugten, machten ihm und dem Publikum viel zu schaffen, sie wären vielleicht im alten Aargau weniger an die große Glocke gehängt worden, wenn Fetzer nicht ein Frickthaler gewesen wäre.

Karl von Reding von Baden, ein Neffe des berühmten Aloys Reding, des Siegers von Schindellegi, und des Reding von Biberegg, war ein Mann von liebenswürdigen Eigenschaften und Sitten, aber durch priesterliche Erziehung befangen und durch Verbindungen mit der Klerisei und den Klöstern allzu sehr für die Interessen des hierarchischen Katholizismus gestimmt. Er galt Jahre hindurch als ihr eifriger Sachwalter und brachte sich dadurch in der öffentlichen Meinung um die Lorbeeren, die ihm im Erziehungs- und Verwaltungsfach nicht abgesprochen werden können. Seine Eitelkeit trieb ihn, in zu Verschiedenartiges sich zu mischen und verhinderte ihn, der ohne hinreichende Fonds von Haus aus war, im Einen

und Andern hervorzustechen. Mit den Professoren und Gelehrten, namentlich aber mit der Presse hatte er als Censor viel Mühe und Verdruß, für den ihn der Verstand einer zugleich frommen und unruhig intriguanten Frau nicht immer entschädigte.

Peter Suter von Zofingen war auf reformirter Seite Redings Pendant. In jüngern Jahren war er zur Zeit der helvetischen Republik ein entschiedener Anhänger der demokratischen Partei, eine Sünde, welche er nachher unaufhörlich durch das Gegentheil abzubüßen strebte. Das Ideal eines vornehmen Spießbürgers, würde er den Ruhm seiner Vaterstadt über Alles erhoben haben, wäre er nicht unter den Potentaten des Kantons gesessen. Seine pedantische Eigenthümlichkeit prägte sich durch eine bewegliche Beutelperücke aus. Er genoß die Freuden des Regierens mit sichtbarer Wohllust; während er die eine Woche als Präsident des Kriegsraths in einem blauen, mit schweren Epaulettes behangenen Frack paradirte, saß er als „protestantischer Landesbischof“ in der andern den geistlichen Angelegenheiten vor und spielte gerne den Patron bei Verleihung kirchlicher Pfründen und Würden. Auch Nepotismus für seine Zofinger hat man ihm Schuld gegeben und führte dafür als Beleg an, daß sein Sohn, kaum von der Hochschule zurückgekehrt, zum Rathschreiber und bald darauf zum Staatsschreiber des Kantons ernannt wurde. Der Sohn war übrigens ein Mann von soliden Kenntnissen und rechtschaffenem Charakter, der seinen Posten ausfüllte.

Friedrich von Laufenburg besaß schätzbare Kenntnisse, aber nichts Tiefes, er gefiel sich mehr im Schöngeistigen und Schimmernden, als im eigentlichen Regierungsleben. Man redete ihm stets nach, er habe die Talente dem Talent vorgezogen. An beiden gebrach es ihm nicht, wohl aber an Kraft des Charakters und an patriotischem Hochgefühl. Dasselbe lag mehr in schönen Redensarten, und eine gewisse Zweideutigkeit in politischen Ansichten, ein schillerndes, glattes, oberflächliches Wesen entfernte das Vertrauen von ihm. Um das Schulwesen bekümmerte er sich viel, ohne daß bedeutende Resultate durch ihn gefördert worden wären. Er warf sich selbstgefällig nicht selten in eine Mäcenasmiene; mit der schönen Literatur war er wie Wenige vertraut, und überhaupt liebte er das Schöne.

Lüscher war ein überaus ehrlicher und rechtschaffener Mann, der auch in spätern Perioden dem Staat als Beamteter treu diente.

Scheurer, praktisch, kleingeistig, knauserte mit der Kreide in

der Hand bis zur Schmutzigkeit. Er gerieth niemals in Begeisterung, als wenn bei der Zehntversteigerung ein recht hohes Angebot gethan wurde, dann kamen ihm alle schönen Erinnerungen der Jugend aus Comptoir und Schreibstube.

Schmiel, aus Böhmen gebürtig, hatte sich in Folge eines Duells nach dem Breisgau und von da nach der Schweiz geflüchtet. Sein Aeußeres war gefällig, seine Manieren fein, sein Geist gebildet. Dabei besaß er etwas Stolzes, Ironisches, das ihn oft wohl kleidete, oft ihm Feinde machte, besonders nachdem er unter den Männern der Loge einen bedeutenden Platz eingenommen. Um das Militärwesen des Aargaus erwarb er sich entschiedene Verdienste. Daß die aargauischen Soldaten durch ihn für die Musterung in weißgebleichte Zwilch eingekleidet wurden, ist ihm für die damalige Zeit, da die Schweiz sich überhaupt an fremde Muster hielt, nicht zu verdenken. Den wissenschaftlichen Bestrebungen blieb er nicht fremd, aber die Coterie, welche er mit Fahrländer leitete, brachte dennoch manches nicht zu Stande, was angestrebt wurde. Mit ihm, wie mit Herzog, stand Bock in vielfachem heftigem Zwiespalt. Dagegen stützte auch er sich in manchen Fällen auf Zschokke's literarischen Beistand. Unter den eidsgenössischen Obersten glänzte er mit Ehren. Zur Zeit der Krise entwickelte er viele Kraft und Geschicklichkeit und war den Patriziern der alten Schweiz eine der verhaßtesten Persönlichkeiten.

Das politische Leben des Obergerichtspräsidenten Jehle ist mit dem des jungen Freistaats von dessen Beginn an innig verflochten. Er theilt mit Fetzer das Verdienst, das Frickthal dem Aargau erhalten zu haben. Bei auswärtigen Missionen, Tagsatzungen und in verwickelten Geschäften, welche die Interessen des Staates berührten, wurde er während 30 Jahren viel verwendet. An der Spitze der Justiz leistete er große Dienste durch seine Humanität, seinen edeln Charakter, seine juristischen Kenntnisse und einen unermüdlichen Eifer. Gegner warfen ihm Pedanterie und Rechthaberei vor. Der Mäßigung und Vorsicht das Wort redend, liebte er den Fortschritt und schirmte er die Bildung. In seiner Jugend, welche er zu Wien zugebracht, und in der ersten Periode seines Auftretens in der Heimat entwickelte er eine ungemeine Liebenswürdigkeit und Feinheit der Conversation, Eigenschaften, welche ihm die Frauen wohlgewogen machten. Aeußern Flimmer jedoch verachtend und mit verständig einfachen Ansprüchen an das Leben reichte er, zum größten

Aerger vieler seiner Freunde und Bekannten, einem schlichten Bürgermädchen von vortrefflichen Herzenseigenschaften seine Hand, sie ward eine treffliche Gattin und die Seele eines stillen häuslichen Lebens.

Außerdem gehören unter die bedeutendern Persönlichkeiten noch: Fürsprech Bertschinger von Lenzburg, einer der hellsten, wissenschaftlich gebildetsten Köpfe, nebst Rudolf Feer einer der vorzüglichsten Juristen, im Großen Rathe eine der Säulen der Opposition. Der wackere, humane, für alles Gemeinnützige unermüdliche frühere Staatsschreiber Kasthofer, einer der Männer, „denen ihre Werke nachfolgen"; der Oberamtmann Frei von Aarau, mit Rath und That hülfreich bei allen patriotischen Vorschlägen und Unternehmungen, erwarb derselbe sich die aufrichtige und dauernde Hochachtung seiner Mitbürger. Hürner, Mitglied des Appellationsgerichtes, ein Jurist der Routine von vieler Erfahrung, Beredsamkeit und Gewandtheit, war nebst dem Stadtpfarrer Pfleger von Aarau bemüht, die Ehre des Stadtpatriziertums zu behaupten.

4. Die Zeit der Regeneration. 1830—1848.

Die Freiämter Revolution von 1830.

An den Bestrebungen und Bewegungen, welche die Abschaffung der aristokratischen, die Einführung demokratischer Kantonalverfassungen und endlich die Schöpfung eines neuen, auf Centralisation ausgehenden Bundes zum Ziele hatten, nahm der Aargau einen entschiedenen, ja sogar einen hervorragenden Antheil. Die durch die französische Julirevolution in Fluß gesetzte liberale Strömung ergriff fast gleichzeitig mehrere Kantone. Im Aargau verlief sie weniger ruhig als anderwärts, denn derselbe war, wie kein anderer Kanton aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche weder in Hinsicht auf ihre Geschichte, noch Sitte, noch Confession harmonirten. Merkwürdiger Weise ging die demokratische Bewegung hier von demjenigen Landestheile aus, welcher sonst klerikalen Tendenzen am leichtesten zugänglich und dienstbar war.

In Lenzburg bildete sich ein Verein liberaler Männer. Im Namen desselben übergaben am 25. September 1830 Sam. Müller von Zofingen, E. Dorer von Baden, R. Häusler von Lenzburg der Regierung zu Handen des Großen Rathes eine ehrerbietige Bittschrift, in welcher sie Abschaffung des bisherigen unsinnigen

Wahlmodus, des Census, der zwölfjährigen Amtsdauer, Vermehrung der Competenzen des Großen Rathes, Verminderung derjenigen des Kleinen Rathes, strengere Durchführung der Gewaltentrennung und die Feststellung eines Revisionsmodus verlangten. Die Regierung zeigte keine ernste Neigung für Reformen. Sie wollte die Vornahme solcher dem Großen Rathe überlassen, der im Dezember erst seine ordentliche Versammung hielt. Auf Ende des Jahres mußten zugleich die gesetzlichen Erneuerungswahlen für die gesetzgebende Behörde vorgenommen werden. Die Regierung ordnete dieselben am 25. Oktober nach den alten Vorschriften an, ohne von der Lenzburger Petition eine Meldung zu thun. Der Lenzburger Verein verbreitete dieselbe durch den Druck; sie fand in allen Bezirken außerordentlichen Beifall. Andere Petitionen wurden in Umlauf gesetzt, welche Erleichterung der Militärlasten, Abschaffung des Stempels und der Vermögenssteuer, Verminderung der Taxen, kürzern und wohlfeilern Prozeßgang verlangten. Es gingen 43 solcher aus den Bezirken Muri, Bremgarten, Baden, Lenzburg ein. Eine auf den 7. November zu Wildegg veranstaltete Volksversammlung wurde wenig, um so zahlreicher — von 4000 Mann — eine solche zu W o h l e n s c h w y l besucht. Dieselbe nahm um so mehr einen geordneten Verlauf, als der Oberamtmann Dorer von Baden von der Rednerbühne herab Namens der Regierung erklärte, dieselbe werde keineswegs einer Verfassungsänderung entgegentreten, sondern eine solche fördern. Eine Druckschrift wurde verlesen und eine durchgreifende Verfassungsrevision im Sinne derselben verlangt. Hierauf ging die Versammlung friedlich auseinander. Am 17. November nahmen von 48 Kreisen blos 26 die angeordneten Erneuerungswahlen für den Großen Rath vor. Es schien eine solche Auffrischung der Behörde unvollständig. Man erklärte: „Haben wir wieder einmal einen Großen Rath, der uns 12 Jahre auf dem Nacken sitzen „darf, so gehen die Veränderungen der Verfassung entweder gar „nicht von Statten oder so langsam, daß wir das Bessere nie „erleben." Der Beschluß der Regierung, die ausstehenden Wahlen zu erzwingen, steigerte die Mißstimmung; sie zog ihn auf eingegangene Berichte und Rathschläge hin zurück und berief am 23. November einige Truppen ein. Schon vorher (am 21. und 22. Nov.) erhoben sich in einigen Gemeinden des Freiamts (Wohlenschwyl, Büblikon, Wohlen, Tägerig, Hägglingen, Lunkhofen) und dann auch

im Bezirk Lenzburg und im Fricthal (24. Nov. zu Frick und Eiken) Freiheitsbäume. Eine Volksversammlung in Boswyl am 23. November, geleitet von Dr. Weibel und Wirth Fischer, ging ruhig und befriedigt aus einander, nachdem der Oberamtmann Strebel von Muri gemeldet, er habe den Auftrag, die Kreiswahlen einstweilen einzustellen. So glaubte auch die Regierung mit gutem Grunde die Anerbietung bewaffneten Zuzugs ab Seite des Vororts ablehnen zu dürfen. Es war dem Großen Rathe vorbehalten, den Mißgriff zu begehen, welcher neuen Stoff zur Unzufriedenheit und den bewegungslustigen Köpfen Grund für eine Waffenerhebung lieferte. Derselbe versammelte sich am 26. November in Aarau. Der Platz vor dem Sitzungssaale, die Zugänge zu demselben waren von Neugierigen, von Boten der Gemeinden besetzt, welche gespannt auf die Beschlüsse waren. Amtsbürgermeister Fetzer eröffnete die Verhandlungen mit einem Vortrage, in welchem er dem Großen Rathe ans Herz legte, durch gesetzliche Einleitung der Verfassungsrevision dem unruhigen Zustande des Kantons ein Ende zu machen. Fischer von Merenschwanden ergriff das Wort, um einen Aufsatz über die Wünsche und Anträge der Mehrheit im Bezirk Muri vorzulesen. Ihn unterbrach Fürsprech Feer, indem er darauf hinwies, daß das Recht, Gesetze und Dekrete vorzuschlagen, nach bestehender Verfassung blos dem Kleinen Rath und nicht einem einzelnen Großrathsmitglied zustehe, daß hier nicht der Ort sei, dem Hange nach Neuerungen wie in einem Wirthshauskonventikel zu folgen und die hohe Versammlung mit irregulären Vorträgen hinzuhalten. Dieses Votum, welches zur Unzeit die freie Meinungsäußerung vom Standpunkt der Legitimität aus abrogirte, war in seinen Folgen verhängnißvoll. Ein ehrlicher, aber im Reden und in diplomatischen Formen nicht gewandter, in seiner Gegend einflußreicher Mann ward dadurch vornehm und verächtlich im Rathssaal geschweigt, er begann um so entschiedener seine Wirksamkeit außerhalb desselben. Fischer verließ im Zorn die Versammlung mit der Drohung: „Das Volk wird selbst zeigen, was es verlangt.“

Ein Bericht und Dekretsvorschlag der Regierung trug auf die Niedersetzung eines Verfassungsrathes an, dessen Arbeit soll vom Großen Rath revidirt, dem Volk zur Annahme vorgelegt und, wenn von der Mehrheit der Stimmfähigen angenommen, als neue Verfassung promulgirt werden. Eine Verfassungskommission von 11

Mitgliedern wurde gewählt, um diesen Vorschlag zu prüfen. Diese Beschlüsse wurden von der draußen harrenden Volksmenge mit Jubel begrüßt. — Nachdem der Salzpreis herabgesetzt, nahm (am (2. Dezember) der Große Rath die Berathung des Revisionsdekretes wieder vor. Er nahm die Bestimmung auf: „Dem Großen Rathe steht über die an ihn gelangten Vorschläge des Verfassungsrathes das Recht der freien Berathung und Abänderung zu, erst dann gelangen dieselben zur Abstimmung an das Volk und müssen durch zwei Drittel der Stimmen angenommen werden.“ Ein Amnestiedekret sprach den Unwillen des Großen Rathes über die vorgefallenen Unordnungen aus, warf aber nach dem eigenen Wunsch der Regierung über alles Vorgegangene einen „dichten Schleier“, so daß Niemand sollte für das, was bisdahin geschehen, verantwortlich gemacht werden.

Damit, sollte man meinen, hätte die Bewegung einen friedlichen Abschluß finden müssen, indem allen wesentlichen Begehren entsprochen worden. Wirklich trat auch im Freiamt ein Schwanken ein, und eine Zusammenkunft der Leiter der Revisionsbewegung beschloß mit Mehrheit in Wohlen (4. Dez.), von einem bewaffneten Zug nach Aarau abzustehen, da ein solcher der Verfassungsänderung mehr hinderlich als förderlich sein müßte. Nur Fischer und mit ihm einige Gesinnungsgenossen aus dem Kanton Luzern meinten, ohne Landsturm werde man den Zweck nicht erreichen; er ritt mißvergnügt heim. Gleichwohl sträubte auch er sich gegen weitere Schritte bei einer Versammlung in seinem Wirthshause zu Merenschwanden. Man drang von allen Seiten in ihn. Er ließ endlich das Mehr entscheiden. Der bewaffnete Zug nach Aarau ward beschlossen. Ueberall wurde der Landsturm aufgeboten. Dr. Weibel schloß sich demselben an und aus Furcht und Zwang, wie sie in einer Protestation vom 5. Dezember erklärten, die beiden Advokaten Bruggisser von Wohlen. Umsonst versuchten in Muri Fürsprech Tanner, Professor Fröhlich und Oeler von Aarau Fischer von seinem gefaßten Entschlusse abzubringen. Er verlegte sein Hauptquartier nach Wohlen. Dort wuchs der Landsturm durch Zuzug aus dem Freiamt, aus den Bezirken Baden, Brugg und Lenzburg auf 3000 Mann an. Dr. Heusler, Stadtammann von Lenzburg und Mitglied des Lenzburger Vereins, begab sich auf den Wunsch Fischers nach Wohlen. Er bemühte sich umsonst, von gewaltthätigen Schritten abzurathen. Er begab sich

gleichen Tages nach Aarau, um die Regierung zu Unterhandlungen mit den Aufständischen zu bestimmen; er bot seine Vermittlung an, und da sie dies mit Unwillen zurückwies, machte er schließlich den Vorschlag, sie möchte den Großen Rath einberufen und ihre Gewalt niederlegen, um Blutvergießen zu verhindern. Der Mann, welcher die Ueberzeugung hegte, daß Gewaltmaßregeln zur Durchführung der angebahnten Revision überflüssig, darum ungerechtfertigt seien, entging in Wohlen kaum der Mißhandlung und in Aarau wies man ihn als einen Gegner zurück.

Die Regierung bot sämmtliche Eliten aus den noch ruhig gebliebenen Bezirken auf. Es rückten nur Bruchstücke der Compagnien ein und auch die Eingerückten waren übelgesinnt, unzuverlässig, Einflüsterungen zugänglich. Schon auf dem Marsch desertirten ganze Schaaren von den Truppen, welche Fetzer nach Lenzburg führte; auch in Lenzburg folgten Viele nur zu bereitwillig den Mahnungen der Bürger zur Heimkehr, obwohl Fetzer, um sie schlimmen Einflüssen zu entziehen, ein Bivouac der Einquartierung vorgezogen. Zwei Kanonen wurden wegen Mangel an Artilleristen wieder nach Aarau zurückgeschickt. Bezeichnend genug ist auch die Thatsache, daß der Kommandant vom Stadtrath Munition verlangte. Der Stadtrath von Lenzburg selbst ersuchte (am 6. Dezember Morgens) die Regierung dringend, „mit ferneren Truppensendungen inne zu halten, indem zu „erwarten stehe, daß allen Nachfolgenden der nämliche Geist theils „durch das Landvolk, theils durch die Einwohnerschaft eingeflößt „werde." Fetzer entschloß sich, die übrig gebliebene Mannschaft nach Aarau zurückzuführen. Gleichzeitig dirigirte der Oberbefehlshaber Schmiel die von Zofingen her angekommene Compagnie über Hunzenswyl nach Lenzburg, um die heranrückenden Insurgenten aufzuhalten. Diese waren, durch Zuzüger aus den Bezirken Lenzburg, Brugg, Baden verstärkt, von Wohlen und Vilmergen aufgebrochen und langten am Nachmittag des 6. Dezembers — 2000 Wohlbewaffnete und Montirte und fast ebenso viel Landsturm — vor Lenzburg an. Die Stadt sicherte ihnen Aufnahme und Quartiere zu. Auf den Bericht vom Anrücken der Regierungstruppen verließen sie dieselbe sogleich wieder, um den Kampf aufzunehmen. Es kam nicht zu einem solchen. Die Regierungstruppen, etwa 350 Mann stark bei den Linden am Richtplatz stehend, entschlossen sich, der Uebermacht ohne Widerstand zu weichen. Ihr Rückzug artete in

haſtige Flucht aus. Die Inſurgenten machten Gefangene und langten hinter den Regierungstruppen her um 8 Uhr Abends vor Aarau an; die Poſition beim Pulverhaus wurde ebenfalls aufgegeben. Die Regierung erklärte ſich in Permanenz und hielt eine Proteſtation bereit, durch welche ſie ſich gegen alle gewaltſamen Eingriffe in ihre Befugniſſe verwahrte und die Urheber ſolcher verantwortlich erklärte. Die Truppen wurden, um unangenehmen Auftritten vorzubeugen, entlaſſen; Stadtammann Georg Hunziker erhielt den Auftrag, mit den Aufſtändiſchen zu unterhandeln. Derſelbe empfing von dem Anführer der Vorhut, Gemeindammann Geißmann von Vilmergen, die Zuſicherung, das Landvolk werde die Stadt nicht feindlich behandeln, es erwarte eine freundliche Aufnahme und Quartiere. Der Einzug erfolgte unter Freudenrufen durch die illuminirten Gaſſen. Das Regierungsgebäude wurde umſtellt, ſeine Zugänge mit doppelten Wachen beſetzt; die Quartierbillete wurden ausgetheilt, nach 1 Uhr Nachts trat Ruhe ein in der eroberten Stadt. Nur die Anführer erwogen noch im Gaſthof zum Rößli, mit welchen Forderungen ſie den gelungenen Kriegszug krönen wollten. Sie entſchloſſen ſich, ungeſetzliche Schritte möglichſt zu meiden und auf die anfänglich beabſichtigte Auflöſung der Regierung zu verzichten. Am 8. Dezember legten die beiden Bruggiſſer und Dr. Weibel der Regierung als Volkswünſche vor: 1) Die ſchleunige Einberufung des Großen Rathes. 2) Abänderung des Reviſionsdekretes in dem Sinn, daß Mitglieder des Verfaſſungsrathes in kürzeſter Friſt gewählt und daß ſeine Vorſchläge unverändert dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. — Die Regierung ſtellte die Bedingung, daß die Truppen der Inſurgenten während der Sitzung des Großen Rathes Aarau verlaſſen. Demgemäß wurden dieſelben am 9. Dezember nach Lenzburg zurückgezogen und durch Zuzüge aus dem Frickthal, aus den Bezirken Brugg und Kulm verſtärkt; Kanonen und Munition nahmen ſie aus dem Zeughaus mit. Am 10. Dezember entſprach der Große Rath allen ausgeſprochenen Wünſchen. Am 11. verkündeten mit Tagesanbruch in Lenzburg 101 Kanonenſchüſſe die Freude der Inſurgenten über ihre Errungenſchaft; Mittags verſammelten ſich dieſelben auf der Schützenmatte, Geißmann verlas das Großrathsdekret, Fiſcher und Bruggiſſer entließen ſie mit einer paſſenden Rede in die Heimat. Dr. Weibel führte am ſelben Abend die Geſchütze ins Zeughaus zu Aarau zurück. Das Kloſter Muri

hatte schon vorher einen Saum Schnaps nach Aarau nachgeschickt, nunmehr beehrte es den General Fischer und seine Begleiter auf der Rückkehr am 12. Dezember durch eine Mittagstafel. Nachmittags 3 Uhr zog Fischer unter Glockengeläute und Kanonendonner in Merenschwanden ein, vor seinem Hause stand ein Triumphbogen mit Sinnsprüchen.

Das unmittelbare Ergebniß des „Freiämterzuges" — der Ausschluß des Großen Rathes von der Vorberathung des Verfassungsprojektes — war an sich ein unbedeutendes und im Ernste nicht bestrittenes. Es fehlte dem Unternehmen an einem würdigen Ziel und Gegner, um eine wirkliche Waffenthat zu sein. Daher jenes Schwanken und Berathen der Führer, ob sie wirklich den Zug machen, und ihre Verlegenheit, wie sie den leichtgewonnenen Sieg verwerthen und ihr Volk vor dem Gefühl bewahren sollten, daß das Ganze „viel Lärmen um Nichts" und eine Comödie gewesen. Die Verfassung vom 6. Mai 1831 bezeichnet allerdings einen Fortschritt, aber dieselbe wäre voraussichtlich ohne die Waffenerhebung des Freiamts, bei der ultramontane und klerikale Elemente mitspielten, nicht weniger liberal ausgefallen. Sie verbot die Militärkapitulationen, die Censur, sie beseitigte alle Vorrechte, dasjenige der Confession ausgenommen, denn der Große Rath mußte bei einem Census von 2—6000 Fr. zur Hälfte katholisch, zur Hälfte reformirt sein, ebenso sein Büreau bis auf die Sekretäre und Stimmenzähler herab, ebenso der Kleine Rath und das Obergericht. Die Amtsdauer wurde auf 6 Jahre herabgesetzt, die Gewaltentrennung strenger durchgeführt, eine Revision der Verfassung nach 10 Jahren in Aussicht genommen. In die neue Regierung wurden einzelne Mitglieder der alten wieder gewählt, auch Herzog, der die Stelle ablehnte. Sie bestand aus Fetzer, Hürner, Lüscher, Dorer, Wey, Bonenbluſt, Amsler, Angliker, Lützelschwab.

Die Bewegung im Freiamt von 1835.

Die ersten Jahre des dritten Dezenniums brachten die Bundesrevisionsbewegung, die Wirren in den Kantonen Basel und Schwyz. Der Aargau stellte der Tagsatzung mit aller Bereitwilligkeit sein Truppenkontingent zur Verfügung; die beiden Kantone wurden besetzt, der Sarner Bund aufgelöst; die politische Reaktion war niedergeschlagen, die kirchliche nahm den Kampf wieder auf. 1835

folgte auch im Aargau selbst eine Bewegung, bei welcher die ultramontanen Bestrebungen, die sich beim Freiämter Putsch von 1830 im Hintergrund gehalten hatten, nur zu sehr in den Vordergrund traten.

Neben der alten Aristokratie hatte die Regeneration keinen heftigeren Gegner als den Klerus. Der liberale Staat mußte den hierarchischen Gelüsten einen Damm entgegensetzen oder über kurz oder lang zum Falle kommen. Als der Bischof von Chur-St. Gallen gestorben war, kam die Fortexistenz dieses wider den Willen der Kantone St. Gallen und Graubündten errichteten Doppelbisthums in Frage. Die St. Gallischen Behörden erhoben sich mit Energie gegen die Wiedervereinigung. Diesen scheinbar günstigen Anlaß benutzten die aufgeklärten katholischen Staatsmänner — namentlich Eduard Pfyffer von Luzern und Baumgartner von St. Gallen, um eine gemeinsame Politik und eine Verständigung der römischen Curie gegenüber anzubahnen. Die Abgeordneten von sieben Kantonen (Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau, Thurgau) hielten (20. Januar 1834) eine Conferenz in B a d e n. Sie vereinbarten sich über folgende Artikel:

Wünschbarkeit eines schweizerischen Erzbisthums oder dann Anschluß an ein auswärtiges Erzbisthum.

Wahrung der den Bischöfen zukommenden Judikatur gegenüber Eingriffen des Nuntius.

Abhaltung von Synoden nach kanonischen Vorschriften, aber unter Aufsicht des Staates.

Handhabung des landesherrlichen Plazets bei kirchlichen Erlassen.

Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Gewährleistung der gemischten Ehen und billiger Ehedispenstaxen.

Verminderung der Fest- und Feiertage oder Verlegung derselben auf Sonntage.

Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und Prüfungen der Geistlichen.

Forderung des Huldigungseides für die Geistlichen.

Unzulässigkeit der Abtretung von Collaturrechten an geistliche Behörden.

Zurückweisung von Einsprachen kirchlicher Behörden gegen vorgenommene Besetzung von Lehrstellen.

Aufhebung der bisherigen Exemtion der Klöster und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe.

Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz und vereintem Wirken bei Gefährdung staatlicher Rechte in Kirchensachen.

Auch die Aufhebung der Nuntiatur kam zur Sprache; man glaubte aber, eine daherige Veränderung künftiger Zeit aufsparen zu sollen.

Der Grundgedanke der Badener Conferenzartikel war Verständigung über die Stellung und die Rechte, welche der Staat in Kirchensachen zu beanspruchen habe, und übereinstimmendes Zusammenwirken gegenüber den Anmaßungen des machthaberischen Roms. Die meisten der angesprochenen Rechte waren nicht neu, sondern da und dort unwidersprochen vom Staat geübt worden.

Begreiflich setzte die römische Curie alle Hebel in Bewegung, um die öffentliche Meinung zu alarmiren und die katholische Bevölkerung gegen die Conferenzartikel aufzuregen. Am heftigsten entbrannte der Kampf im Aargau. Als Hauptherd der Agitation galten hier die Klöster, deren unordentlichem Haushalt der Staat durch Aufnahme eines Vermögensinventars (1834) und dann durch Verhängung der Staatsadministration (1835) zu steuern suchte. Die Priester fanden sich durch die Forderung des Huldigungseides und des Plazets verletzt. Ein katholischer Vertheidigungsverein bildete sich in der Gegend von Muri, ein katholischer Wettinger Verein an der Limmat. In Baden predigte in gereizter Stimmung Pater Theodosius mit beredtem Munde Religionsgefahr. Bischof Salzmann von Solothurn ermunterte die Bewegung, indem er die Conferenzbeschlüsse mißbilligte und die Kirchenrechte verwahrte (10. April 1835), der Papst Gregor XVI., indem er durch ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit der Schweiz die Badener Artikel verdammte. Der Große Rath erließ, um zu belehren und zu beruhigen, eine Proklamation, welche am 17. Mai durch die Geistlichen von der Kanzel verlesen werden sollte. Einige gehorchten nicht, wollten zuerst beim Bischof anfragen, wurden den Gerichten verzeigt, suspendirt oder um Geld gebüßt. Hierüber erhob sich nun ein Conflikt mit dem Bischof, der die Suspension nicht anerkannte. Am 12. Oktober verwies der Bischof die Geistlichen auf einen Ausspruch des päpstlichen Stuhles von 1832, vor dem er sich beugen müsse und gemäß welchem der Huldigungseid nur mit dem Beisatz geleistet werden dürfe: „Ich schwöre diesen Eid in Allem, was der katholischen

Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist." Die Eidesleistung wurde auf den 24. November angesetzt. Beim Herannahen dieses Tages wuchs die Aufregung, das Venerabile wurde auf die Altäre gestellt, öffentliche Gebete, Bittgänge um die Kirchen wurden angeordnet, als ob es sich um Abwendung einer drohenden Gefahr handelte. Angesichts der bedrohlichen Gährung bot die aargauische Regierung am 23. November die ersten Truppen auf, sie berief auf den 25. November den Großen Rath ein, sie mahnte die benachbarten Kantone zum Aufsehen. Zürich machte seinen ganzen ersten Auszug marschfertig und setzte auch den zweiten in Bereitschaft. Baselland bot ein Bataillon an. Der Vorort stellte ebenfalls seine Truppenmacht auf und schickte Repräsentanten in den Aargau. Durch die halbe Schweiz ging kriegerischer Lärm. Am 26. November rückten die aargauischen Regierungstruppen ohne Widerstand in den Bezirk Bremgarten, am 27. in den Bezirk Muri ein. Am nämlichen 27. ermaß der Große Rath die Bedenklichkeiten der Geistlichen bezüglich der Eidesleistung, er suchte ihnen dieselbe zu erleichtern, indem er, „um ihre Befürchtungen bleibend zu beseitigen, auf dem „Wege authentischer Gesetzesauslegung erklärte, daß aus dem im „Gesetz vom 6. November 1835 vorgeschriebenen Eid der Geistlichen „nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was „der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im „Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufe". Der Bischof ließ nun seinerseits, ebenfalls zur Nachgiebigkeit geneigt, ohne Säumniß (am 29. November) an die Geistlichkeit die Erlaubniß zur Eidesleistung abgehen. Dieselbe erfolgte am 30. Die Truppen wurden zurückgezogen. Der liberale Staat hatte in den Klöstern seinen Hauptgegner kennen gelernt.

Der Savoyer Zug, der Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz, der Louis Napoleon-Handel, der Zürcher Putsch waren Ereignisse, welche von 1835—1840 den Aargau nur indirekt berührten. 1836 traten Schaufelbüel, 1840 Waller, Frei-Herose und Plüß als neue Mitglieder in die Regierung ein.

Die Verfassungsrevision von 1840 und der Freiämter Aufstand von 1841.

Seit den unterdrückten Unruhen von 1835 glimmte das Feuer im Freiamt fort. Die katholische Kirche, d. h. ihre Hierarchie, be-

klagte sich, wie überall, wo man sie nicht herrschen läßt, über Unterdrückung. Von den Klöstern namentlich, welche die Aufsicht des Staates über ihre Vermögensverwaltung als einen Eingriff in die Befugniß der Kirche betrachteten, wurde der konfessionelle Hader geschürt. Nach dem Zürichputsch von 1839 spielten die reaktionären Gelüste von dort auch in den Aargau herüber, die Gegner einer Bundesreform, welche dort am Ruder standen, glaubten zu Bewahrung des Föderativsystems dem Fortbestand der Klöster Vorschub leisten zu müssen.

Den Anlaß, die nie aufgegebenen Prätensionen neuerdings geltend zu machen, gab den Matadoren des Freiamts die in Frage kommende Revision der Verfassung von 1831. Nach dem Vorgang der Zürcher Glaubensmänner organisirten sie sich in einer Versammlung zu Bünzen und setzten ein Comite — das sogenannte Bünzer Comite — nieder. Am 13. Januar 1840 verlangte eine Bittschrift aus den Bezirken Muri, Bremgarten, Baden, Zurzach an den Großen Rath, daß die neue Verfassung zu promulgiren sei, wenn zwei Drittheile der Kreise durch die Mehrheit der in den Kreisversammlungen anwesenden Stimmfähigen sie angenommen. Der Große Rath trat begreiflich auf dies Begehren nicht ein. Er wählte (am 15. Januar) eine Commission von 22 Mitgliedern zur Entwerfung einer Verfassung und forderte das Volk auf, bis Ende Februar seine Wünsche schriftlich einzugeben. Hierauf wurde am 2. Februar eine Volksversammlung in Mellingen gehalten, welcher der Leiter, Bezirksrichter Suter, der Präsident des Bünzer Comite's, schon in der Eröffnungsrede als Hauptzweck bezeichnete die Kundgebung der Wünsche für größere Garantien der katholischen Confession. Die wichtigsten unter den 29 Begehren, welche von der Versammlung gestellt wurden, waren: Beibehaltung der Parität, Trennung des Großen Rathes in einen katholischen und reformirten, Widerruf der Badener Artikel, freie Verwaltung der Klöster und Anerkennung ihres Gutes als Eigenthum des katholischen Landestheils, Einführung des Vetos. Die Spitze der hierarchisch-reaktionären Tendenz trat hier klar hervor. Auch 105 katholische Geistliche traten in einer Petition für kirchliche Garantien in die Schranken. Der Bischof von Solothurn unterstützte diese Begehren.

Solchen für sie verletzenden Ansprüchen gegenüber kam nun auch die reformirte Bevölkerung in Bewegung. Durch die Restau-

ration war die Parität in die Verfassung gekommen und 1831 durch den Einfluß des Freiamts beibehalten worden, der Grundsatz, nach welchem beide Confessionen gleich viel Vertreter im Großen Rath haben sollten, obgleich die reformirte Bevölkerung zahlreicher war. Trotzdem alle Vorrechte abgeschafft waren, blieb dieses — das Vorrecht der katholischen Confession — stehen. Die Anmaßung der Mellinger Versammlung brachte den Hintangesetzten die Unbilligkeit des Paritätsgrundsatzes zum Bewußtsein. Die Kulturgesellschaft des Bezirkes Kulm trat zuerst mit dem Begehren nach Aufhebung desselben auf. Es folgten größere Volksversammlungen in Oberentfelden am 9. und dann am 23. Februar (letztere von 2000 Mann besucht), kleinere in Seengen (16. Febr.), in Seon, in Staufen (22. Febr.), in Brugg (23. Febr.), welche das Begehren der Repräsentation nach der Volkszahl entschieden adoptirten. Andere Versammlungen in Mumpf (9. Febr.), Baden (16. Febr.), Rheinfelden (22. Febr.), der Zofingerverein nahmen eine vermittelnde Stellung ein, indem sie sich blos gegen die konfessionelle Trennung aussprachen. Die reformirte Geistlichkeit begnügte sich damit, für die Leitung der rein kirchlichen Angelegenheiten einen reformirten Kirchenrath von 7 geistlichen und 8 weltlichen Mitgliedern und Ausscheidung des reformirten Kirchenguts vom Staatsgut zu verlangen. Die Bezirke Laufenburg und Zurzach blieben mit wenigen Ausnahmen passiv oder neutral.

Es fehlte der Verfassungskommission nicht an Stoff für ihre Berathungen. Nach 22 Sitzungen beendigte sie ihre mühevolle Arbeit am 16. April. Der Große Rath begann die seinige am 4. Mai und setzte sie in drei Sitzungen bis zum 5. September fort. Er verwarf die konfessionelle Trennung, behielt aber nach ermüdender Debatte die Parität bei; zugleich schien er geneigt, nach Umständen zur Aufhebung der Badener Artikel Hand zu bieten. Die von ihm beschlossene Verfassung war eine Halbheit, welche keine Seite befriedigte. Die ultramontane Partei und die Reformirten arbeiteten mit gleicher Energie für Verwerfung. Schon am 7. September erklärten sämmtliche Gemeindräthe des Bezirkes Kulm in einer Zuschrift dem Großen Rathe: „da in dem Verfassungsentwurf das natürlichste, „heiligste und oberste Recht eines Freistaates, die Vertretung nach „der Volkszahl, fehle, so werden sie für Annahme desselben nie „und nimmer stimmen.“ Der Entwurf wurde in der Volksabstim-

mung (vom 5. Oktober) von 23,087 gegen 3976 Stimmen verworfen.

Der am 19. Oktober versammelte Große Rath wurde sofort durch zahlreiche Bittschriften aus den Bezirken Muri und Bremgarten behelligt, welche einen Verfassungsrath verlangten. Der Große Rath lehnte dies an der Hand der Revisionsvorschrift der bisherigen Verfassung ab und machte sich mit Selbstverläugnung und Geduld von Neuem an die Arbeit. Der Kleine Rath wurde nebst einer Commission beauftragt, einen Entwurf über den Revisions- und Verfassungsmodus auszuarbeiten; dieser wurde angenommen (6. Nov.) und eine Revisionskommission von 9 Mitgliedern gewählt (7. Nov.). Die Mitglieder derselben waren: Oberrichter Dössekel, Waller, Adolf Fischer, Seminardirektor Keller, Wieland, Dorer, Frei-Herose, Siegfried, Gerichtschreiber Fröhlich. Gleichzeitig wurden die periodischen Wahlen in den Großen Rath vorgenommen (12. Nov.).

Nun begannen die Volksversammlungen wieder. Ihren Reigen eröffnete eine solche in Ennetbaden. Das Bünzer Comite suchte die Beschlüsse derselben zu ergänzen und zu überbieten durch eine zweite in Baden (29. Nov.). Als Redner betheiligten sich bei derselben: Gemeindammann Baldinger von Baden (der Präsident), Bezirksrichter Suter von Sins, Fürsprech Anton Weißenbach von Bremgarten, Klosterarzt Baur von Muri, Advokat Beutler, Fürsprech Frei von Baden, Gemeindammann Schmidt von Frick, Altammann Villiger von Beinwyl, Buchdrucker Zehnder. Zu den frühern Begehren der Mellinger Versammlung fügte sie, den Bestand des Kantons in Frage stellend, noch dasjenige einer Vertheilung der Behördensitze hinzu (Baden sollte Sitzungsort des Obergerichts und abwechselnd auch des Großen Rathes sein). Die Adresse schloß mit den Worten: „Im Angesichte des Himmels verwahren wir uns vor allen Folgen, die, würden die Volksstimmen unbeachtet gelassen, entstehen müßten.“ Wenn ein Haller und Sury von Solothurn auf der Rednerbühne zu Baden sich zeigten, so ließ sich auch die Einwirkung von Luzern und Einsiedeln nicht unbezeugt. Auch Pfarrer Rohner trug Namens der Kapitel Mellingen, Regensberg und Bremgarten, der beiden Stiftskapitel Baden und Rheinfelden einen Spieß in den Kampf für die Unabhängigkeit seiner Kirche.

Die Bedeutung der Badener Volksversammlungsbegehren suchte

man im katholischen Landestheile selbst zu schwächen. Am gleichen 29. November sprach eine Volksversammlung in Stein unter der Leitung von Amtsschreiber Schröter, Friedensrichter Suter, Fürsprech Dr. Schimpf ihre Abneigung gegen alle Hetzereien und Ruhestörungen aus mit der Erklärung: „Das fricktalische Volk wünsche „weder eine konfessionelle, noch viel weniger eine politische Trennung, „es wolle sich nie weder an das Freiamt noch an das Badener Gebiet, „sondern an das reformirte Aargau anschließen und mit ihm gemeinschaftliche Sache machen.“ In den Gemeinden der Bezirke Baden und Bremgarten bildeten die liberalen und gemäßigt gesinnten Bürger Schutzvereine, diese, sodann die Gemeinden Ober- und Unterehrendingen, Dättwyl, Wohlenschwyl, Mägenwyl reichten Kundgebungen gegen die konfessionellen Trennungsbegehren der Badener Versammlungen ein, ähnliche ein zweite 1600 Mann starke Versammlung in Stein und eine solche in Reuß (13. Dez.). Man sieht, es fehlte namentlich im katholischen Aargau zu dieser Zeit nicht an politischer Regsamkeit.

Der Große Rath begann (15. Dez.) die Berathung des Verfassungsentwurfes. Er verwarf mit 123 gegen 29 Stimmen die konfessionelle Trennung, mit 107 gegen 63 die Parität. Mit erneuerter Kraft begann nun im Freiamt die Agitation für Verwerfung der Verfassung. „Man hat unsere Wünsche nicht erhört, hieß es, wir haben keine Garantie, so wollen wir auch von diesem akatholischen Machwerk nichts wissen.“ Die reformirte Bevölkerung schaarte sich dagegen fast einstimmig um den Entwurf, ihr schloß sich eine katholische Minderheit, namentlich im Frickthal, an. Die Abstimmung (15. Jan.) erzeigte 16,050 Annehmende (ca. 13,000 im reformirten, 3000 im katholischen Landestheil), 11,484 Verwerfende (ca. 10,400 im katholischen, 800 im reformirten Landestheil). Damit war die klerikale Wühlerei nicht zu Ende. Da in den katholischen Bezirken die Mehrheit gegen die Verfassung gestimmt, so hieß es, für die katholische Bevölkerung habe sie keine Verbindlichkeit. Die Gemeinden am rechten und linken Reußufer wurden durch Sendboten und Flugschriften („Neue wichtige Bedenken“) aufgewiegelt, man sprach davon, eine provisorische katholische Regierung niederzusetzen, Freiheitsbäume erhoben sich hie und da.

Die Regierung beschloß, die Mitglieder des Bünzer Comites zu verhaften, von dem die Bewegung fortwährend geleitet und

neuerdings der Widerstand organisirt wurde. Drei derselben, Fürsprech Anton Weißenbach, alt Gerichtsschreiber Ruepp, Gemeindschreiber Hagenbuch von Lunkhofen wurden in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar in Bremgarten vom Bezirksamtmann Wey in Gewahrsam gebracht. In Muri wagte es Bezirksamtmann Weibel nicht, angesichts der herrschenden Aufregung die anbefohlenen Verhaftungen vorzunehmen. Regierungsrath Waller ging als Commissär in Begleit des Großweibels und dreier Landjäger dahin ab (10. Jan.). Kaum waren zwei Verhaftete, alt Gerichtsschreiber Frei und Gemeindammann Meier von Birri, festgesetzt, so rottete sich an der Pforte des Klosters eine aufrührerische Menge zusammen. Vom Commissär aufgefordert, ließ sie der Abt zur Ruhe mahnen. Sie hielt diese Mahnung für keine ernst gemeinte, sie zog vor das Gerichtshaus, unter Toben die Freilassung der Gefangenen fordernd. Dieselben mußten endlich mit dem Versprechen, sich wieder zu stellen, entlassen werden. Aber schon war die Thüre des Hauses gesprengt, die Menge drang ein Ein Schuß fiel. Die Landjäger wurden mißhandelt und gefangen gesetzt. Den Regierungskommissär schützten der vorher gefangene alt Gerichtsschreiber Frei, Sylvan Müller und Gemeindrath Stierli von Aristau mit eigener Gefahr vor dem Tode. Im Hause des erstern fand er eine Zuflucht. — In ähnlich roher Weise behandelten die Aufrührer den Klostergutsverwalter Lindenmann; den Oberrichter Müller, den Bezirkskommandanten Meier. Vom Kloster wurden sie mit Wein und Speisen regalirt. Klosterknechte spielten bei den Auftritten eine Hauptrolle.

Gleichzeitig begann der Aufruhr auch in Bremgarten. Landvolk rottete sich am Morgen des 10. Januar bewaffnet im Verein mit fanatisirten Bürgern vor dem Rathhaus zusammen, um die Gefangenen herauszufordern. Klosterknechte von Hermetschwyl waren mit dabei. Auch hier gab ein Schuß, der den Bezirksamtmann Wey leicht verwundete, das Signal zu weitergehenden Unfugen. Derselbe blieb unter Stockstreichen und Fußtritten besinnungslos liegen, bis ärztliche Hülfe kam. Die befreiten Gefangenen wurden jubelnd in ihre Häuser geführt, dann begann das Toben gegen die liberalen Einwohner und die Mitglieder des Schutzvereins.

Die Leiter nahmen nunmehr Bedacht darauf, den Aufstand zu organisiren. In Bremgarten wurde Kriegsrath gehalten und das Aufgebot des Landsturms beschlossen. Eilboten gingen in die Gemeinden.

Am 11. Januar früh ertönte von allen Kirchen das Sturmgeläut, der Klosterschaffner zu Muri schoß Alarm mit dem Klostergeschütz und die dortigen Glocken stimmten in den allgemeinen Chor ein. Die Mönche selbst, nachdem sie das Feuer entzündet, gingen, um den Schein der Unschuld zu retten, in den Kanton Zug hinüber. Von Sylvan Müller geführt, rückte der Landsturm an die Grenze des Freiamts, Vilmergen zu. Er traf die Regierung und das übrige aargauische Volk in einer andern Verfassung als 1830. Diesmal war das Freiamt nicht der Träger von Ideen, welche die Reformirten adoptiren und begrüßen konnten.

Die Regierung hatte, von Solothurn zum Aufsehen gemahnt, bereits einige Truppen in Bereitschaft; sie bot sämmtliche Elite- und Landwehrkontingente auf, sie erklärte sich permanent, sie übertrug das Kommando dem Oberst Frei-Herose, mahnte die Nachbarkantone auf. Schon am 10. rückten Truppen des reformirten Landestheils in Aarau ein und wurden Abends nach Lenzburg vorgeschoben. Freikorps bildeten sich und boten ihre Dienste an. Am 11. marschirten die Regierungstruppen, vom besten Geiste beseelt, um 11 Uhr ab nach Vilmergen, welches die Insurgenten, 1800 Mann stark, besetzt hielten. Sie wurden mit Sturmgeläute und Kleingewehrfeuer empfangen. Die Artillerie, welche wohlgezielte Schüsse auf die Kirche richtete, brachte in kurzer Zeit beide zum Schweigen. Mit Verlust von 7 Todten und 13 Verwundeten löste sich der Landsturm auf, nachdem die Führer zuerst und voreilig das Weite gesucht.

Luzerner Freischaaren unter Leu von Ebersol, sowie der Landsturm aus den Bezirken Baden und Zurzach unter dem Kapuziner-Guardian Theodosius hielten es nicht für gerathen, den Kampf fortzusetzen, und kehrten wieder um. Muri wurde am 12. von den Siegern erreicht, Regierungsrath Waller befreit. Das ganze Freiamt und die insurgirten Theile der Bezirke Baden und Zurzach besetzten aargauische und die mittlerweile angekommenen Truppen der Kantone Bern und Baselland. Die meisten Häupter des Aufstandes waren entflohen.

Die Aufhebung der Klöster.

Der Große Rath versammelte sich am 13. Januar. Es wurde ihm über die Ereignisse Bericht erstattet. Einzelne Redner deuteten sofort auf die intellektuellen Anstifter des beklagenswerthen Auf-

standes hin. Derselbe hatte sich unverkennbar um die Klöster gesammelt, er war von ihnen geschürt worden. Sie hatten ihre ursprüngliche Bestimmung längst verlernt nnd verkannt. Sie betrachteten es als ihre Aufgabe, der fortschreitenden Entwicklung, der Volksbildung, dem konfessionellen Frieden mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Sie waren Herde der Sittenlosigkeit, des Müssiggangs, der geistigen und materiellen Versumpfung geworden. Sie gedachten sich an dem liberalen Staat zu rächen, der es unternommen, sie in die Schranken zu weisen und zu korrigiren; sie begannen mit ihm einen Kampf auf Leben und Tod, um ihn zu zerreißen, zu schwächen und ihrem Willen zu unterwerfen. Sie scheuten zuletzt, um ihren Zweck zu erreichen, auch das Mittel des Bürgerkrieges nicht. Wer an die Gewalt der Waffen appellirt, der muß auch, wenn er unterliegt, die Gewalt über sich ergehen lassen. Die Klöster verloren das gefährliche Spiel. — Es war ein Katholik und ein Angehöriger des Freiamts, Seminardirektor Augustin Keller, der in beredtem und durchschlagendem Vortrag an der Hand der Geschichte und der frischen Ereignisse die Gemeinschädlichkeit der Klöster nachwies und den Antrag auf deren Aufhebung stellte. Er wurde vom Großen Rathe mit 115 gegen 19 Stimmen angenommen (13. Januar). Schon am 20. Januar wurde das Aufhebungsdekret erlassen. Das Klostervermögen wurde durch dasselbe zum Staatsgut erklärt und zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken bestimmt. Die Konventualen erhielten auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung eine angemessene jährliche Pension. Eine halbe Million wurde sofort den Schul- und Armengütern der katholischen Gemeinden zugewiesen, eine andere halbe Million ihnen in Aussicht gestellt, sobald sie durch Erledigung der Pensionen verwendbar würde. Mit 2400 Fr. jährlich dotirte man eine zu errichtende Bezirksschule in Muri. Widersetzliche Ordensglieder sollten der Pensionsberechtigung verlustig gehen.

Das Aufhebungsdekret traf acht Klöster: die zwei Benediktinerabteien Muri und Wettingen, die vier Frauenklöster zu Hermetschwyl, Fahr, Gnadenthal, Baden, zwei Kapuzinerklöster zu Baden und Bremgarten. Das Gesammtvermögen wurde auf $6^1/_2$ Millionen Franken (a. W.) berechnet. Die Konventualen zogen vorschriftsgemäß vor Ende Januar, mit Reisegeld versehen, ab. Anfangs März wurden auch die letzten Exekutionstruppen entlassen. Von der erlassenen

Amnestie waren die Anführer und Aufstifter ausgenommen. Eine voluminöse Kriminінalprozedur zog sich durch mehrere Jahre hindurch. Ueber die flüchtigen Mitglieder des Bünzer Comites, Bezirksrichter Suter, Dr. Ruepp und Fürsprech Anton Weißenbach wurden Todesurtheile in Contumaz, über den gleichfalls flüchtigen Pater Theodosius vierjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Durch die Klosteraufhebung wurde der Aargau der Vorkämpfer des Liberalismus und der Schicksalskanton der Schweiz. Dieselbe war der erste kühne Schritt auf dem Wege jener Entwicklung, welche über die Luzerner Jesuitenberufung, die Freischaarenzüge, den Sonderbund und dessen Auflösung mit Waffengewalt hinweg zum neuen Bunde führte. Wie vorauszusehen, blieb die Frage keine kantonale, sie wurde zur eidsgenössischen, ja sogar zur außerschweizerischen gemacht. Es galt nun zunächst, den eingenommenen Posten gegenüber den drohenden Angriffen zu behaupten.

Begreiflich protestirte zuerst (schon am 21. Januar 1841) der päpstliche Nuntius beim Vorort gegen die Klosteraufhebung an der Hand des Artikels 12 der Bundesakte, durch welchen die Klöster gewährleistet waren. Sodann reichte (Mitte Februar) der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, eine Note ein, worin der Kaiser von Oesterreich, als Abkömmling der Stifter (!) von Muri und erblicher Beschützer (!) dieses, gegen die Aufhebung protestirte, die Kirche, Archive und Bibliotheken, sowie die Denkmale des Hauses Habsburg, dessen Urkunden und Titel in guter Obhut erhalten wissen wollte und die Behörden des Kantons Aargau für jede Verletzung derselben verantwortlich erklärte. — Um den Eindruck dieser wahrlich durch lächerliche Gründe motivirten Einmischung zu verstärken, wurde eine Verbalnote (vom 27. Febr.) dem Bundespräsidenten Neuhaus vorgelesen. Dieselbe erklärte: „Der Bundes„vertrag, wie auch das Bestehen des Kantons Aargau, sei dem „Wohlwollen der Höfe von Wien, Berlin, London und Petersburg „zu verdanken; wenn nun derselbe in seinem Artikel 12 verletzt „werde, so dürften die vier garantirenden Mächte ihn als erloschen „ansehen, die Lage der Schweiz würde dann eine bedenkliche sein, „da kein anderer Vertrag derselben unter den europäischen Staaten „eine rechtlich anerkannte Stellung gebe." Es ist wohl der Schweiz nie so offen gesagt worden, daß sie durch die Restauration von 1815 berufen sei, ein Vasallenstaat der vier Großmächte zu sein und diese

berechtigt, sich jederzeit in ihre innern Angelegenheiten einzumischen. Es war wahrlich hohe Zeit, daß sie sich selbst ohne Mitwirkung dieser Mächte eine neue Verfassung gab. Neuhaus hörte die Vorlesung an, aber er hielt sich nicht für verpflichtet, deren Inhalt zur Kenntniß der eidsgenössischen Behörden zu bringen. Dasselbe Oesterreich, welches in seinem Gebiete unbedenklich Klöster aufgehoben, bemühte sich, auch Preußen und Rußland zu ähnlichen Schritten zu veranlassen, dieselben hatten aber weniger Interesse, für Institute der katholischen Kirche in die Schranken zu treten. Frankreich mißbilligte zwar den Beschluß des aargauischen Großen Rathes, wollte aber zu keinen gemeinsamen Schritten Hand bieten. So unterblieb weitere fremde Einmischung.

Um so lebhafter wurde die Bewegung in der Schweiz selbst. Durch den energischen Akt der Klosteraufhebung verstieß sich der Aargau gegen den Ultramontanismus und Conservativismus zugleich, ja er machte damit sogar einen besonnenen und gemäßigten Liberalismus stutzig und schwankend. Die beiden ersten reichten sich von katholischer und reformirter Seite her die Hand, nicht nur um die Klöster wieder herzustellen, sondern um den Aargau in ihr Lager zurückzuführen, der dritte bestärkte sie in ihrem Unternehmen durch seine Bedenken. So begreift es sich, daß die Klosterfreunde den Kampf mit günstiger Aussicht auf Erfolg begannen und daß auf ihre Seite ganz oder überwiegend protestantische Kantone (Zürich, Baselstadt, Neuenburg, Schaffhausen, Glarus), wie auf Seite des Aargaus ganz katholische (Solothurn und Tessin) sich stellten.

Der Stand Uri that in der Angelegenheit den ersten Schritt, indem er in Verbindung mit Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Neuenburg die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangte. Zug, Freiburg und Appenzell Innerrhoden bemühten sich in besondern Zuschriften an Aargau für Zurücknahme des Dekretes vom 13. Januar. Die Tagsatzung wurde auf den 15. März einberufen. Der aargauische Große Rath berieth am 9. März die Instruktion seiner Gesandten. Als solche wurden gewählt Regierungsrath Wieland, Augustin Keller, Siegfried. Eine Denkschrift von Augustin Keller, „die Aufhebung der aargauischen Klöster“, wurde an die Stände versandt. War diese für eine Staatsschrift etwas zu lebhaft gefärbt, so stellte die von Antistes Hurter von Schaffhausen (dem Kryptokatholiken und spätern Convertiten) verfaßte Schutzschrift der

Klöster mit dreister Stirne in Abrede, was klar am Tage lag. — Die Tagsatzung erklärte (am 2. April) auf das dreifache Gutachten der niedergesetzten „Klosterkommission“ unter der Fahne Zürichs mit 12²/₂ Stimmen den Beschluß des aargauischen Großen Rathes als unverträglich mit dem Artikel 12 des Bundesvertrages, sie lud den Stand Aargau ein, mit Rücksicht auf diesen Artikel das Dekret wieder vorzunehmen und neue Verfügungen zu treffen, welche den Anforderungen der Bundesbehörde genügen könnten. Das Ergebniß seiner Berathungen sollte er um die Mitte Mai der Tagsatzung eingeben; im Falle der Nichtbefolgung oder Unzulänglichkeit der Gewährungen behielt sich die Tagsatzung ihre Rechte vor. Die Einstellung der Liquidationsverfügungen wurde verlangt.

Im aargauischen Großen Rathe fielen (am 8. Mai) wohl einzelne Voten, man könnte aus bundesbrüderlichen Rücksichten einige Frauenklöster wieder einsetzen, aber bei der Abstimmung (14. Mai) hielt die Mehrheit am gefaßten Beschlusse fest. Inzwischen hatte sich der Umschwung in Luzern vollzogen und am 9. Juli beschloß die Tagsatzung auf Zürichs Antrag mit 13²/₂ Stimmen, Aargau aufzufordern, dem frühern Tagsatzungsbeschluß nachzukommen und noch im Laufe des Monats über das Ergebniß der neuen Berathung zu berichten, widrigenfalls sich die Tagsatzung vollen Entscheid vorbebehalte.

Der Aargau sah sich hierauf genöthigt, wenn er nicht isolirt werden wollte, etwas nachzugeben. Der Große Rath bot die Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Gnadenthal und Baden an mit der Erklärung, daß dies das „Aeußerste“ sei, was er ohne Gefährdung höherer Interessen dem Frieden zulieb thun könne. Die überwiegende Mehrheit einer von der Tagsatzung niedergesetzten Siebnerkommission erklärte sich dadurch nicht befriedigt. Aber über das Maß dessen, was die Bundesbehörde verlangen solle, war diese Mehrheit uneinig, einige verlangten alle Klöster, andere fünf, andere die vier Frauenklöster zurück. Nur Neuhaus wollte mit der Concession des Aargaus sich zufrieden geben. Die Entscheidung der Tagsatzung stand noch aus.

Unterdessen scheiterte ein Reaktionsversuch in Tessin (2. Juli), eine Verfassungsrevision führte in Genf eine günstigere Instruktion in der Klosterfrage herbei. Am entscheidensten wirkte aber die Wendung in Zürich ein. Dort mußte die nahe Verbindung des Sep-

tembersystems mit dem Ultramontanismus das protestantische Gefühl bitter verletzen. Der Unwille über das Zusammengehen Zürichs mit den hierarchisch-papistisch gesinnten Kantonen, über seine Stellung in der Klosterangelegenheit wuchs immer mehr. Eine von 15—20,000 Mann besuchte Versammlung in Schwamendingen (geleitet von alt Regierungsrath Zehnder, Fürsprech Pestalozzi, Dr. Weidmann) verurtheilte die unnatürliche Politik und verlangte, daß man sich mit dem Anerbieten von Aargau begnüge. In einer Zuschrift an den Großen Rath desselben wurde diesem die Theilnahme des Zürcher Volkes zugesichert (22. August 1841). In der Klosterfrage konnte die feindliche Haltung Zürichs gegen den Aargau nicht länger fortgesetzt werden.

Mit den Zugeständnissen, welche der Aargau gemacht, trat überhaupt eine Aenderung in der öffentlichen Meinung ein, wie sie in der Volksversammlung von Schwamendingen den Hauptausdruck fand. Die Liberalen, welche unmittelbar nach der Klosteraufhebung bedenklich geworden, schaarten sich überall fester um das im Aargau bedrohte Prinzip der Regeneration. Auch ein Theil der Conservativen sträubte sich dagegen, zu Gunsten fauler Corporationen mit den Römlingen gemeinsame Sache zu machen. In der Tagsatzung vom 4. September 1841 war die Stellung der Gegner von vornherein geschwächt durch die Uneinigkeit über die Zahl der Klöster, deren Herstellung verlangt werden sollte. Hiegegen verfocht Neuhaus sein Minderheitsgutachten mit einschneidender Beredsamkeit und erklärte mit Hinweisung auf die finstern Umtriebe, denen es nicht blos um die Klöster zu thun sei: „die Tagsatzung möge es wissen und sich gesagt sein lassen, daß, falls je eine Partei in der Schweiz die Fahne für die Klöster erheben sollte, eine andere Partei diesen Kampf aufnehmen würde.“ Die Tagsatzung hielt es für klug, einstweilen einen Beschluß auszusetzen und neue Instruktionen Seitens der Kantone abzuwarten. Dieselben fielen in Zürich, Schaffhausen und Waadt anders aus, als die bisherigen. In der Tagsatzung vom 3. November existirte die klosterfreundliche Mehrheit bereits nicht mehr. $10^2/_2$ Stände verlangten Wiederherstellung aller Klöster, $8^2/_2$ Fallenlassen der Frage. Die Frage war durch diese Abstimmung nicht gelöst, die Tagsatzung vertagte sich auf unbestimmte Zeit.

Die Klosterfreunde machten hierauf neue Anstrengungen. Luzern spielte bereits die Rolle eines katholischen Vororts und proklamirte

in einem Kreisschreiben als Folge der Klosteraufhebung die Gefahr der Religion und des Eigenthums. Der Vatikan donnerte neuerdings und verdammte zum zweiten Mal nicht nur die Aufhebung der aargauischen Klöster, sondern jede Sekularisation, die ohne Vollmacht des heiligen Stuhls geschehen sei. Alle Bischöfe und Klostervorsteher trugen der Tagsatzung ihre orationes pro domo (Selbstvertheidigungsreden) vor. Bei der katholischen Bevölkerung des Aargaus setzte man Petitionen für die Klöster und für konfessionelle Trennung in Bewegung. Es ergaben sich bei der ordentlichen Tagsatzung im Juli 1842 $11^2/_2$ Stimmen für Fallenlassen der Frage und nur noch $9^2/_2$ für die Klöster.

Als Luzern 1843 Vorort wurde, benutzte es seine Stellung, um an Aargau die Aufforderung zu erlassen, alle Verkäufe von Klostergut rückgängig zu machen, und nicht geschehenden Falls wurde mit weitern bundesgemäßen Schritten gedroht. Der aargauische Große Rath wies die vorörtliche Einmischung als unbefugt aufs entschiedenste zurück und bei den übrigen Ständen fand Luzern nicht hinreichende Unterstützung, um interveniren zu können. Auf der ordentlichen Tagsatzung von 1843 ergab sich anfänglich wieder keine Mehrheit. Da instruirte der Große Rath von St. Gallen mit 73 gegen 72 Stimmen dahin: „zu denjenigen Vergleichsanträgen zu „stimmen, für welche sich die meisten Voten anderer ebenfalls con„cedirender Stände vereinigen lassen, immerhin mit Ausschluß des „aargauischen Antrages auf bloße Wiederherstellung von Fahr, Maria „Krönung und Gnadenthal.“ Aargau hatte es nunmehr in der Hand, mit einem kleinen Opfer den Handel zum Abschluß zu bringen. Auf dringendes Anrathen mehrerer befreundeter Standesboten und seines eigenen Gesandten, Regierungsrath Wieland, beschloß der Große Rath mit 110 gegen 70 Stimmen, auch Hermetschwyl den Nonnen wieder einzuräumen. Die Frage fiel nunmehr mit $12^2/_2$ Stimmen aus Abschied und Traktanden (31. August 1843), nachdem die Tagsatzung sechs Mal während $2^1/_2$ Jahren sich mit derselben beschäftigt.

Die Unterlegenen gaben das Spiel noch nicht verloren. In einer Verwahrung erklärten die Gesandtschaften der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis an der Tagsatzung: „daß sie an dem durch zwölf Stände verübten Bundes„bruche keinen Theil haben, daß sie denjenigen Ständen, welche ihn

„verübt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen „überbinden und insbesondere den Stand Aargau für Alles verant„wortlich machen, was er in Folge des Mehrheitsbeschlusses, in „Widerspruch mit Bund und Recht in Betreff der Klöster auf seinem „Gebiete vornehmen werde." Dieser Protestation gegenüber erklärten die Stände der Mehrheit: „Seit drei Jahren sei die Tagsatzung in „einer Menge von Verhandlungen als die zur Entscheidung der „Streitfrage einzig befugte Behörde anerkannt; nach allgemeinen „Rechtsgrundsätzen könne nun für denselben Gegenstand eine und „dieselbe Behörde nicht zugleich befugt und unbefugt sein; dem „Entscheid der bundesgemäßen Mehrheit müsse daher unzweifelhaft „die jetzt rechtliche Gültigkeit zur Seite stehen, wie immer der Ein„zelne über den Inhalt des Entscheides urtheilen möge." Diese Protestation und ihre Gegenerklärung bezeichnet die ganze damalige Situation. Die Minderheit war mit ihrer Protestation formell unzweifelhaft im Recht. Die Mehrheit hätte ihr mit einer Revision der bestehenden Bundesverfassung entgegentreten sollen, deren Unzulänglichkeit gerade die vorliegende Frage an den Tag legte. Es mußte noch mehr geschehen, damit die Zeit hiefür erfüllet würde. Alle nachfolgenden Bewegungen und Ereignisse sind von diesem Standpunkte aus aufzufassen. Die Klosterfrage war nicht genügend, um den Bann zu lösen, in den die garantirenden Mächte im Jahr 1815 die Schweiz gethan hatten. Dem Aargau gebührt die Anerkennung, den Anstoß gegeben und sein redlich Theil gethan zu haben, um das Gefühl der Unhaltbarkeit der dermaligen eidsgenössischen Zustände in immer weitern Kreisen auszubreiten und den oktroirten Bundesvertrag von 1815 ad absurdum zu führen.

Die Freischaarenzüge.

Bald nach der aargauischen Klosteraufhebung gewann die ultramontane Partei im Kanton Luzern bei der Verfassungsrevision (im Mai 1841) das Uebergewicht. Von da an schritt dieser Vorort der Eidsgenossenschaft immer entschiedener vorwärts auf der Bahn einer einseitig katholisch-hierarchischen Politik. Er inaugurirte dieselbe, indem er seine neue Verfassung dem Papst zu Füßen legte und ehrerbietig um den apostolischen Segen bat. Bald folgten, wie der Papst es gehofft, noch reichlichere Beweise der Ergebenheit und Unterwürfigkeit dem Stuhle Petri gegenüber. Gegen die aargauische

Klosteraufhebung wurde von hier aus fortwährend Sturm gelaufen. Der Nuntius wurde in seine alte Residenz zurückgerufen, das Erziehungswesen in die Hände der Geistlichen überantwortet, die freie Meinungsäußerung durch ein verschärftes Preßgesetz beschränkt und unterdrückt. Durch die Protestation der sieben Stände gegen das Fallenlassen der Klosterfrage war der Gedanke einer Sonderstellung der sogenannten „bundesgetreuen" Stände bereits nahe gelegt. Schon im September 1843 veranstaltete Luzern eine Conferenz im dortigen Regierungsrathssaale, welche in einer Erklärung an alle Eidsgenossen die Rechte der katholischen Religion zurückforderte, die Wiederherstellung der Klöster verlangte, mit Abbruch der Bundesgemeinschaft und mit gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen drohte. Die Grundlage für einen neuen borromäischen oder Sarner Bund war gefunden.

Die Behörden von Luzern krönten ihr Werk durch die Berufung der Jesuiten (24. Oktober 1844). Dieselbe veranlaßte einen voreiligen Aufstand, dessen Theilnehmer, durch 150 Freiwillige aus dem Aargau unter Regierungsrath Waller unterstützt, den Regierungstruppen ein siegreiches Treffen an der Emmenbrücke (8. Dezember 1844) lieferten und sich dann wieder zerstreuten. Die Regierung von Luzern wurde übermüthiger und schritt in terroristischer Weise gegen die fehlbaren Bürger mit Einkerkerung und Vermögenskonfiskation ein. Den Kantonen Bern und Aargau wurde der Vorwurf der Begünstigung des Aufstandes gemacht, und ein Gesetz bedrohte alle Anführer von Freischaaren mit dem Tode.

Inzwischen hatte schon vorher der Kanton Aargau die Verwendung Luzerns und seiner Gesinnungsgenossen zu Gunsten der Klöster durch einen Antrag auf Ausweisung der Jesuiten beantwortet. Sein Vertreter, Augustin Keller, wurde anfänglich blos von Baselland unterstützt. Als Luzern die Berufung gleichwohl durchsetzte, wurde der Aargauer Antrag durch Volksversammlungen in den Kantonen Bern und Zürich, durch die Umwälzung in der Waadt, durch eine Volksadresse mit mehr als 100,000 Unterschriften unterstützt. Das Einzige, was die Tagsatzung angesichts des so deutlich ausgesprochenen Wunsches der Nation und der gefährlichen Aufregung zu thun wußte, war die Erlassung eines Verbotes gegen die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freikorps (20. März 1845). Die in drohendem und frechem Ton gehaltenen Noten von

Frankreich und Oesterreich vermehrten die Erbitterung der freisinnigen Schweiz, welche durch dieselben den Zusammenhang der ultramontanen Partei mit dem monarchischen Ausland bezeugt sah. Dazu erregten etwa 2000 Flüchtlinge aus dem Kanton Luzern in den benachbarten Kantonen den Haß gegen das Luzerner Regiment. In der That, wenn irgend etwas entschieden gegen dasselbe zeugt, so ist es der Umstand, daß mehr als der zehnte Theil der Stimmfähigen, durch Verfolgung oder Abscheu bewogen, das Land verließ. Es folgte der zweite Freischaarenzug. Der Aargau stellte zu demselben das größte Contingent, seine Regierung begünstigte ihn, soweit es ihre Stellung ihr zuließ. Er war unzweifelhaft ein ungesetzliches Unternehmen; wer aber weiß, daß derselbe gegen unerträgliche und in gewissem Sinn ebenfalls ungesetzliche Zustände gerichtet war, wer die durchweg wenigstens nicht unedlen Motive, welche ihm zu Grunde lagen, berücksichtigt, der wird ihn billiger und milder beurtheilen, als Viele in der Zeit der Aufregung gethan. Jedenfalls hat Siegwart-Müller mit wenig Personalkenntniß und durch Leidenschaft geblendet gesprochen, wenn er die gefangenen Theilnehmer auf der Tagsatzung in Zürich den Abschaum der schweizerischen Bevölkerung und ein fremdes Gesindel nannte. Die größte Zahl derselben bestand aus ehrbaren und im Uebrigen loyal gesinnten Männern. Die Bewegung war nicht von einzelnen Wenigen künstlich hervorgerufen, sondern aus dem Volke selbst herausgewachsen, deßwegen riß sie auch solche mit sich fort, die sonst jedem anarchischen Treiben abhold waren. Vielleicht hat das Bewußtsein und Gefühl ungesetzlicher Handlungsweise nur zu sehr die Meisten begleitet und nicht am wenigsten das Mißlingen des kühnen Handstreichs herbeigeführt. Wilde und rücksichtslose Horden würden, vor Luzern angelangt, sich schwerlich bedacht haben, die Stadt zu beschießen und im Sturm zu nehmen.

Schon am 16. Februar 1845 stellten Abgeordnete der kantonalen Antijesuitenvereine in Zofingen die Grundlagen zum Freischaarenzug fest und setzten ein militärisches Comite. Am 21. März trat ein engerer Kriegsrath zusammen. Auf Andrängen des Vororts mahnte die aargauische Regierung vom Unternehmen ab und forderte das Militärkomite auf, sich aufzulösen. Dasselbe trat sein Mandat an den Ausschuß der Luzerner Flüchtlinge ab, an dessen Spitze Dr. Steiger stand. Die aargauischen Freischaaren sammelten sich

(Sonntags 30. März) etwa 1200 Mann stark in Zofingen. Es war schwer, in die mangelhaft eingeübten und disciplinirten Truppen Ordnung und Uebereinstimmung zu bringen. Nach Mitternacht marschirten die beiden Colonnen von Huttwyl und Zofingen ab, um sich in Ettiswyl zu vereinigen. Bei Hellbühl trennte sich die Macht wieder. 1000 Mann unter Major Billo von Aarau sollten einen Scheinangriff beim Bad Rothen oberhalb der Emmenbrücke machen. Die Hauptkolonne, unter Oberst Rothpletz, marschirte mit sämmtlicher Artillerie auf schlechten Nebenwegen auf die Thorenbergbrücke bei Littau, nahm diese nach lebhaftem Widerstand und langte auf der Entlibucher Straße bei beginnender Dämmerung vor Luzern an. Der Feind war durch die Richtung und Schnelligkeit des Angriffs überrascht und bestürzt. Die Regierung von Luzern sprach von Abdankung, der Kriegsrath fing an sich aufzulösen. Der Sieg schien für die Freischaaren gesichert. Dieselben ließen es nach dem ersten glücklichen Erfolge an entschiedenem und raschem Handeln fehlen. Nach langem Schwanken beschloß der Oberanführer Ochsenbein, den Angriff auf den folgenden Morgen zu verschieben. In der Nacht trat dann, ohne daß von der Stadt her ein ernstlicher Angriff gemacht wurde, in Folge von Mißverständnissen ein panischer Schrecken, eine namenlose Verwirrung ein, die einen ordnungslosen Rückzug und die Niederlage im Dorfe Malters herbeiführte, von der man in der Stadt nicht einmal eine Ahnung hatte. Die Abtheilung unter Major Billo beschäftigte den Feind beim Bad Rothen nur kurze Zeit, zog sich nach Hellbühl zurück, wo sie in Unthätigkeit verharrte und dann den Rückmarsch auf aargauisches Gebiet bewerkstelligte. Am Morgen des 1. April standen vor Luzern und am Sonnenberg nur noch einige Compagnien des Vortrabs, welche von während der Nacht verstärkten feindlichen Truppen überwunden und zersprengt wurden. Alsdann begann der Luzerner Landsturm seine Hetzjagd auf die Flüchtigen, welche gefangen oder niedergemacht wurden. Von den 104 Todten fielen nur etwa 60 im Kampfe (25 bei Malters). Die ungefähr 1800 Gefangenen wurden in der Jesuiten- und der Franziskanerkirche untergebracht.

Der Vorort besetzte auf die erste Nachricht vom Aufbruch der Freischaaren mit einigen Tausend Mann die Aargauer und Berner Grenze gegen den Kanton Luzern, um jeden weitern Zusammenstoß zu verhindern. Die auf den 5. April einberufene Tagsatzung ent-

fernte die Luzerner Flüchtlinge von den Grenzen ihres Heimatkantons, sie forderte zu genauer Vollziehung der früheren Beschlüsse gegen die Freischaaren auf, sie empfahl den Behörden von Luzern Amnestirung der Fehlbaren und Nichtvollziehung gefällter Todesurtheile. Dieselben zeigten sich geneigt, gegen ein Lösegeld die Gefangenen anderer Kantone freizugeben. An die Summe von 350,000 Franken bezahlte der Aargau 200,000 Fr. Seine Angehörigen kehrten Ende April von Luzern zurück.

Durch die Niederlage der Freischaaren wurden die Hoffnungen der aargauischen Klosterpartei wieder gehoben. Der Große Rath erließ eine Amnestie gegen alle beim Aufstand von 1841 Betheiligten. Die Agitation wurde dadurch nicht beschwichtigt. Die Hauptrolle bei derselben spielte Schleuniger. Schon früher hatte er als Lehrer an der Bezirksschule in Baden eine Petition bei den katholischen Gemeinden in Umlauf gesetzt, wonach das Klostervermögen, insofern die Wiederherstellung der Korporationen nicht mehr möglich wäre, als ausschließlich katholisches Kirchengut erklärt und die Liquidation eingestellt werden sollte. Die Regierung ließ Schleuniger verhaften und Anklage wegen Aufreizung zum Widerstand gegen gesetzmäßige Verordnungen erheben. Er wurde gerichtlich freigesprochen. Erbittert ergriff er nach dem Freischaarenzug die günstige Gelegenheit, um eine Reaktion herbeizuführen. Durch einen Antrag im Großen Rath suchte er die Regierung (6. Mai) zur Abdankung zu nöthigen. Dann verlangte er, verbunden mit 25 katholischen Mitgliedern, eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes. Hier trat er mit übertriebenen Anklagen und maßlosen Anschuldigungen gegen das bisherige System auf. Er verlangte Auflösung des gegenwärtigen Großen Rathes und Anordnung neuer Urwahlen. Der Große Rath war jedoch zu einem Selbstmord nicht geneigt und verwarf seinen Antrag mit 147 gegen 48 Stimmen (29. Mai). Da ihm der Urlaub für den Besuch des Großen Rathes verweigert wurde, legte Schleuniger seine Stelle als Bezirkslehrer nieder und vertauschte seine pädagogische Wirksamkeit gänzlich mit der politischen. Dieser Mißgriff strafte sich bei dem sonst nicht unbegabten Manne. Er erfuhr in reichem Maße die Mühen, die Gehässigkeiten, vielleicht auch die Leidenschaftlichkeit, mit denen derjenige nicht verschont bleibt, der sich blindlings einer Partei verkauft und nur die Interessen derselben versicht. Wer Wind säet, der erntet Sturm. Es erhob sich

gegen ihn die Anklage, daß er seine Wahl in den Großen Rath durch Bestechung zu Stande gebracht. Die erste Instanz sprach ihn frei. Das Obergericht hob das Urtheil auf und verlangte von ihm einen Reinigungseid. Er leistete ihn. Nun folgte auf Grund von Zeugenaussagen eine Klage auf Meineid. Im Kriminalprozeß sprach ihn wiederum das Bezirksgericht frei. Als die Sache vor Obergericht kam, flüchtete er nach Luzern, wo er mit offenen Armen empfangen und als Märtyrer für die gute Sache ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Ein Auslieferungsbegehren wies die Luzerner Behörde ab. Das Obergericht belegte ihn in Contumaz mit der Strafe des Meineides. Schleuniger bemühte sich später, das gefällte Urtheil als ein unbegründetes darzustellen. Vielleicht hat er gethan, was Andere, einer manchen Orts herrschenden Unsitte gemäß, nicht gelassen haben, ohne daß sich gegen sie eine Klage erheben konnte oder wollte, indeß er die Schärfe des Gesetzes erfuhr. Daß er aber im Kampf für eine an sich verlorne Sache nicht wählerisch in den Mitteln war, hat er auch später bewiesen.

Der Sonderbundskrieg von 1847.

Der Freischaarenzug vom Frühjahr 1845, obschon unglücklich für seine Theilnehmer endend, hat dennoch in der Geschichte der Schweiz seine providentielle Bedeutung. Die Opfer waren in demselben nicht umsonst gefallen. In den Wirkungen, welche er für die Sieger und Besiegten hatte, half er das Ziel erreichen, welchem die Mehrheit des schweizerischen Volkes seit Jahrzehnten unter mühevollen Kämpfen und mancherlei Schwankungen entgegenrang. Die Sieger verleitete er auf den Weg des Uebermuthes und des Trotzes, eines terroristischen Verfahrens, Eigenschaften, welche gemeiniglich ein theokratisches Regiment kennzeichnen; die Unterlegenen wies er auf die Bahn eines maßvollen, gesetzlichen Vorgehens, mit dem sich mehr und mehr die loyalen und konservativen Elemente des Volkes befreunden konnten und mußten. Wenn auch die Anwendung von Waffengewalt nicht ausgeschlossen werden konnte, so gelangten in die Hand der Tagsatzung der vorwärtsstrebenden Kantone jene geistigen und sittlichen Waffen, mittelst der sie eine Brücke zu den Herzen der irregeleiteten Brüder schlagen und einer neuen Ordnung der Dinge auch dort eine bleibende Stätte bereiten konnte. So gelangte die Schweiz durch sich selbst, ohne fremde Hülfe — begünstigt

freilich durch die Zeitverhältnisse — zu einer Organisation, welche die regierenden Orte vor 1798 nicht gewollt, und welche ihr die Mediation Napoleons und das Wohlwollen der Großmächte von 1815 an nicht gegönnt.

Im Kanton Luzern veranstaltet „Vater" Leu von Ebersol, der sich die Berufung der Jesuiten zur Lebensaufgabe gemacht, einen Pilgerzug nach Einsiedeln, um für den Sieg über die Freischaaren zu danken. Der gefangene Dr. Steiger wird zum Tode mit Pulver und Blei verurtheilt, auf Verwenden des Vorortes, einzelner Kantone, der Bischöfe von Solothurn und Freiburg, der englischen und französischen Gesandtschaft soll er geschont und auf einer sardinischen Festung unschädlich gemacht werden. Er wird, bevor er dieser Begnadigung sich erfreuen kann, von Zürich her aus dem Kerker befreit (20. Juni 1845). — Leu von Ebersol wird in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli von einem übelbeleumdeten, ökonomisch heruntergekommenen, beim Freischaarenzug betheiligten Mann (Jakob Müller von Stechenrain) in seiner Schlafkammer erschossen. Der Mörder wird hingerichtet (31. Januar 1846), Casimir Pfyffer als vermeintlicher Mitwisser nebst zwei andern Angeklagten, Hauptmann Corragioni und Amtsrath Häsler, und dem alten Ineichen eingekerkert. Der letztere erliegt den Kerkerleiden. Alt Oberrichter Bühler verfällt in Contumaz der Todesstrafe, 700 Personen erhalten Zuchthausstrafe. 2—300,000 Franken fließen in die Staatskasse für verkaufte Amnestie. Die Jesuiten werden (1. Dezember 1845) feierlich in der Hauptstadt eingesetzt. Im gleichen Monat Dezember (1845) schließen jene sieben Kantone, welche schon 1843 den Grund zu einer Separatverbindung gelegt, einen förmlichen Schutz- und Trutzvertrag, den S o n d e r b u n d. Derselbe wird durch die Verhandlungen im Großen Rath zu Freiburg bekannt. Der Vorort verlangt und erhält eine Abschrift. Auf der Tagsatzung zu Zürich im Sommer 1846 finden erst $10^2/_2$ Stimmen das Separatbündniß mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich. In Genf und St. Gallen tritt ein Umschwung ein. Eine Mehrheit gegenüber dem Sonderbund ist gesichert. Die auswärtige Diplomatie rührt sich für denselben, die öffentliche Meinung Europas ist auf Seite der freigesinnten Schweiz.

Die Tagsatzung zu Bern im Juli 1847 erklärte unter dem Vorsitz Ochsenbeins mit einer Mehrheit von $12^2/_2$ Stimmen die Unver-

träglichkeit des Sonderbundes mit dem Artikel 6 des Bundesvertrages. Der eidgenössische Generalstab wird sodann purifizirt und ergänzt, eine Siebnerkommission niedergesetzt, welche bei allen ferneren Schritten eine dirigirende Thätigkeit entwickelt. Im Oktober 1847 schickt die Tagsatzung eidsgenössische Repräsentanten nebst einer Proklamation in die Sonderbundskantone. Als diese mit Trotz zurückgewiesen werden und einige Vermittlungsversuche sich zerschlagen haben, beschließt sie Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt; sie stellt 50,000 und dann 98,000 Mann eidsgenössischer Truppen unter das Commando des Generals Dufour.

Daß der Aargau bei diesen Beschlüssen kräftig und entschieden mitwirkte, darf nicht erst bemerkt werden. Seine Stellung war ihm durch seine Antecedentien und sein Interesse angewiesen. Er war in seiner Existenz am meisten bedroht. Es konnte kein Geheimniß bleiben, daß der Sonderbund, der eine Garantie aller durch den Bundesvertrag von 1815 gesetzten Kantone verlangte, für den Fall seines Sieges eine Zerstückelung des Aargaus und eine Vergrößerung Luzerns durchs Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricthal in Aussicht genommen hatte. Schon bevor der Krieg beschlossen und erklärt war, suchte man von Luzern aus das Freiamt zu insurgiren, um — nach dem Ausdruck des in Luzern weilenden Agitators Schleuniger, „die radikalen Kantone mit einem Schlag zu verwirren und tief zu erschüttern.“ Die aargauische Regierung erklärte sich permanent und kam durch ein rasches Truppenaufgebot dem Schlag zuvor.

An den militärischen Operationen gegen den Sonderbund erhielt der Aargau seinen gebührenden Antheil. Ein Aargauer — Frei-Herose — war Chef des Generalstabes, ein zweiter — Siegfried — Adjutant des Divisionskommandanten Ziegler. Die Truppen des reformirten Kantonstheils eilten freudig unter die Fahnen, mit dem Bewußtsein, es handle sich darum, einmal im Vaterland Ruhe und eine bessere Ordnung zu schaffen. Die Masse der Bevölkerung war damit einverstanden. Einzelne Wenige, zumal Geistliche, waren kurzsichtig genug, gleichwie Basel und Neuenburg eine zurückhaltende und vermittelnde Stellung einzunehmen und wollten es den Sonderbündlern gestatten, mit oder ohne Jesuiten zu leben und der Mehrheit Gesetze vorzuschreiben. Auch das Fricthal that ohne

Schwanken seine Pflicht. Nur das Freiamt war ein schwieriges Terrain, wohl in seiner Mehrheit nicht begeistert für den Sonderbund, aber ihm mehr zugethan, als der Eidsgenossenschaft. Doch brachte es auch hier die Agitation blos zu Desertionen, welche den Stoff für eine Compagnie im sonderbündischen Lager lieferten. Die aargauischen Bataillone nahmen alle ihre Stellung in der eidsgenössischen Armee, die einen im Aargau selbst gegen Luzern und Zug, die andern in der Offensivbewegung gegen Freiburg. Den Einfall in das Tessin (vom 2. November) abgerechnet, erfolgten auch die ersten kriegerischen Zusammenstöße auf dem Gebiete des Aargaus. *) Bei der Berathung des sonderbündischen Kriegsrathes über ein angriffsweises Vorgehen spielte hauptsächlich der Plan wieder mit, das Freiamt zum Aufstand zu bringen und mittelst desselben einen Keil ins gegnerische Gebiet hineinzutreiben; man konnte es nicht lassen, dieses Territorium als eine Provinz des Ultramontanismus zu betrachten. — Die Sinser Brücke über die Reuß wurde abgebrannt, durch einen gelungenen Ueberfall eine Compagnie Zürcher bei Kleindietwyl (10. Nov.) aufgehoben. Darauf sollte Muri von zwei dort zusammen treffenden Colonnen weggenommen werden und diese Hauptoperation durch zwei Scheinangriffe bei Cappel und Menziken unterstützt werden. Ein dichter Nebel lag den ganzen Tag im Reußthal und auf den Höhen. Die Hauptabtheilung unter Salis-Soglio rückte 3—4000 Mann stark auf dem linken Reußufer über Sins und Merenschwanden gegen die Schiffbrücke bei Lunnern. Die Bedeckung derselben wurde noch zeitig genug durch vorauseilende Dorfbewohner von dem Anmarsch benachrichtigt. Sie zog sich aufs rechte Reußufer zurück und brach die Brücke unter dem Feuer des Feindes ab. Ein sonderbündisches Geschütz wurde durch die Batterie Scheller demontirt. Salis überzeugte sich von der Nutzlosigkeit eines weitern Gefechts und setzte seinen Marsch bis an die Hügel von Muri-Egg fort, von wo er, von eidsgenössischen Truppen mit lebhaftem Feuer empfangen und im Ungewissen über das Schicksal der andern Colonne, bei anbrechender Dunkelheit den Rückmarsch nach Gislikon antrat.

---

*) Der Verfasser berichtet Manches von dem Nachfolgenden als Augenzeuge. Er machte den Sonderbundsfeldzug als Feldprediger des aargauischen Bataillons Nr. 42 mit.

Die zweite schwächere Hauptkolonne unter Oberst Elgger marschirte am Morgen desselben Tages von Hitzkirch ab, um über den Lindenberg Muri zu erreichen und sich dort mit der ersten zu vereinigen. Ein Nebenkorps sollte sie von Schongau her unterstützen. Aber zwei Landwehrkompagnien weigerten sich hier, über die Grenze zu gehen und verhinderten dadurch jede kräftige Diversion von dieser Seite. Elgger nahm seinen Weg über Geltwyl, wo zwei Compagnien des aargauischen Bataillons Nro. 42 gerade beim Mittagessen sich befanden. Kaum die Hälfte der Soldaten war im Stande, die Waffen zu ergreifen. Hauptmann Fischer wurde von einer Kugel niedergestreckt, als er über die Straße eilte, um seine Mannschaft zu sammeln. Hauptmann Sandmeier stellte mit großer Kaltblütigkeit die in Eile zusammengerafften Leute außerhalb des Dorfes hinter einem Borde auf und ließ eine rechtzeitige und wohlgezielte Salve auf eine herankommende feindliche Abtheilung mit Oberst Elgger an der Spitze geben. Es stürzten Pferde und Leute. Die Aargauer erhoben ein Freudengeschrei. Dieser unerwartete Widerstand verbunden mit der Meinung, es rücke eine stärkere Abtheilung der Eidsgenossen siegreich vor, verbreitete Bestürzung und Verwirrung unter den Sonderbündischen. Ein Bataillon Walliser floh nebst einer Piece in wilder Unordnung über Müswangen Hitzkirch zu. Elgger selbst trat dorthin den Rückzug an, er nahm nach seiner Angabe einen Todten und 7 Verwundete mit, ein Pferd ließ er auf dem Kampfplatz. Die Aargauer hatten 3 Todte und 15 Schwerverwundete. Unterdessen waren eine halbe Stunde weg die drei Compagnien des Aargauer Bataillons kampfbereit auf drei Seiten des Dorfes Buttwyl aufgestellt, jeden Augenblick eines Angriffs vom Lindenberg, von Weißenbach und Schongau her gewärtig, während unten im Reußthal der Kanonendonner einen schwebenden Kampf verkündete und einzelne Dorfbewohner ihre Lust wenig verbargen, mit dem siegreichen Feinde gemeinsame Sache zu machen. Gleichzeitig mit dem Bericht vom erfolgten Angriff traf derjenige des vollzogenen Rückzugs ein. Doch zogen von da an die Truppen das Bivouac im Freien dem Quartier in den Häusern vor, um auf alle Fälle gefaßt zu sein.

Bei dem Scheinangriff auf Menziken wurde das Dorf von Artillerie beschossen, ein Haus in Brand gesteckt. Milizen, Bürgerwachen und Landsturm eilten aus dem untern Wynenthal der be-

drohten Grenze zu. Der Feind zog sich gegen Abend nach Münster zurück.

Der Zweck der Offensivunternehmung war nicht erreicht. Es wurden weder die eidsgenössischen Linien durchbrochen, noch der Aufstand ins Freiamt verpflanzt. Es fehlte hier eben doch das nöthige Vertrauen in die Sieghaftigkeit der Sonderbundsmacht und jene Begeisterung, jener Fanatismus, welcher sich, ohne zu berechnen, in ein gewagtes Unternehmen stürzt. Die Erinnerung an das Jahr 1841 war noch zu frisch. Bei den sonderbündischen Truppen hatte die erfolglose Expedition begreiflicher Weise Entmuthigung zur Folge; in Luzern besorgte man ein Nachrücken der Eidsgenossen. Oberst Ziegler begnügte sich mit einer Rekognoszirung über den Lindenberg nach Schongau und Müswangen. Die den Kanton Luzern umschließenden Divisionen hatten noch keinen Befehl zum Angriff. Ihre Geduld wurde einstweilen durch Hin- und Hermärsche, Dislokationen, nächtliche Bivouacs, Uebungen im Sicherheits- und Feldwachdienst auf die Probe gestellt. Derselbe wurde denn auch mit einem Eifer besorgt, daß es dem Feind kaum würde gelungen sein, eine Abtheilung wiederum unversehens zu überraschen. Man sehnte sich je länger je mehr danach, einen entscheidenden Schlag zu führen.

Unterdessen hatte General Dufour mit überlegener Macht Freiburg genommen (14. Nov.), Zug hatte nach einigen Scharmützeln kapitulirt. Noch gedenken wohl viele aargauische Milizen jener prachtvollen Mondscheinnacht vom 22. auf den 23. November. Man lag im Bivouac, zahlreiche Wachtfeuer leuchteten im obern Freiamt an den Abhängen des Lindenbergs und unten im Reußthal. Nach Mitternacht traf die Nachricht ein, daß am morgenden Tag die Offensive ergriffen werde; man begrüßte sie mit allgemeinem Jubel. Im Dunkel der Nacht brachen die Truppen auf und marschirten in aller Stille, während vor ihnen zum ersten Mal der bisher in Nebel gehüllte Rigi in schattigen Umrissen auftauchte, der Reuß zu. In der Frühe des klaren und kalten Morgens (23. Nov.) trafen sie in Sins und Rüti ein, von wo aus sie auf Schiffbrücken die Reuß passiren sollten. Es war ein Aargauer Bataillon, das von der schattigen Nordseite des Rooter Berges her bei Honau der Feind mit den ersten Kanonenschüssen begrüßte, während es sich, von der Morgensonne beschienen, von Kleindietwyl her übers Feld gegen den Fluß hin zog. Durch

ein Gehöft gedeckt, warteten die Truppen die Vollendung der Schiffbrücke ab, welche hier unter den Kugeln feindlicher Geschütze geschlagen wurde. Es verfloß noch eine halbe Stunde peinlicher Stille vor dem Sturm. Dann erfolgte rasch der Uebergang und gleichzeitig begann auf einmal auf allen Punkten der Kampf zu tosen. Der Feind, nach zum Theil hartnäckigem Widerstand bei Honau und Gislikon und am Abhang des Rooter Berges, von der Division Ziegler (Brigade Egloff und König) gedrängt, zog sich nach Ebikon zurück. Die Sieger bezogen ein umfangreiches Bivouac bei Root, wo sie in Folge des Ausbleibens des Mundvorrathes genöthigt waren, die unerläßlichen Lebensmittel zu requiriren.

Gleichzeitig war die Division Gmür vom Kanton Zug her über Meierskappel nach Udligenschwyl, die Divisionen Donats und Burkhardt von Nordwesten her an die Reuß und Emme vorgerückt. Man war auf neue Kämpfe vor Luzern gefaßt. Aber schon am Abend vorher hatte sich die Regierung von Luzern nebst den andern Trägern des Sonderbundes nach Altorf geflüchtet. Ihr Gewissen gestattete ihnen nicht, bis zur letzten Entscheidung auszuharren. Die Nachricht hievon und die Erscheinung eines Parlamentärs wurde von den eidsgenössischen Truppen im Lager zu Root mit lautem Jubel begrüßt, während die Landleute Verwünschungen über Diejenigen ausstießen, welche sie ins „Unglück geführt und sie nun im Stiche lassen". Wirklich war die Flucht der Häupter das Signal zur Auflösung des Sonderbundes, seine einzelnen Orte kapitulirten Schlag auf Schlag, Schwyz am 24. November, Unterwalden am 25., Uri am 27., Wallis am 28., trotzdem daß der sonderbündische Kriegsrath zu fortgesetztem Widerstand aufforderte und ein Guizot durch einen Agenten französische Intervention in Aussicht stellte. Siegwart-Müller, Bernhard Meier und seine Begleiter hatten hohe Zeit, von Altorf über die Furka nach Wallis und von dort nach Piemont und der Lombardei sich zurückzuziehen. Man hatte umsonst versucht, in den Urkantonen einen Fanatismus anzuschüren, wie er 1798 möglich gewesen war, die dortige Bevölkerung fühlte zu wohl, daß ihre Gegner und Sieger Miteidsgenossen seien. Demgemäß war denn auch die Aufnahme der eidsgenössischen Truppen in der okkupirten Kantonen. Begreiflich begrüßten die bisher unterdrückten Radikalen im Kanton Luzern dieselben als Befreier mit Jubel. Aber auch sonst gab sich Seitens der Bevölkerung daselbst und in den innern

Kantonen eine keineswegs feindselige Gesinnung kund. Die eidsgenössischen Truppen fühlten dies bald heraus, das Verhältniß zwischen ihnen und derselben wurde durchweg ein freundliches, und wir wüßten zahlreiche Beispiele wohlthuender Verständigung und gegenseitiger Anerkennung namhaft zu machen, welche beweisen, daß denn doch unter Schweizern trotz vorübergehender Störungen die alte Liebe sich nicht verläugnen kann und daß das Volk oft besser ist als seine kirchlichen und politischen Führer. Tausende der äußern Kantone haben bei diesem Anlaß die Einwohner der innern Schweiz liebgewonnen, und diese letztern hatten Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß jene nicht so schlimm seien, als man sie glauben gemacht. So diente die Okkupation mehr dazu, die gegenüberstehenden Gegner einander zu befreunden, als sie zu verfeinden. Wenn es an einzelnen Ausschreitungen, Gewaltthätigkeiten, Plünderungen nicht fehlte, so sind das Thatsachen, welche leider den Krieg, der an sich selbst eine Gewaltthat und Barbarei ist, immer kennzeichnen. Es wird schwerlich je einen Krieg geben, in dem nicht mit Grund beide Parteien sich solcherlei Dinge vorzuwerfen haben. Mit der Appellation an die Gewalt der Waffen werden jeweilen auch böse Leidenschaften losgelassen, die dann nicht überall überwacht und eingedämmt werden können.

Die Raschheit in den Operationen der eidsgenössischen Armee, die geringe Ausdauer des Sonderbundes überraschte auch die auswärtige Diplomatie, die nicht nur eine zweiundzwanzigtheilige, sondern eine halbirte Schweiz gewollt hatte. Es begegnete ihr der fatale Streich, daß sie unterm 30. November Noten Frankreichs, Oesterreichs und Preußens nicht nur an den Präsidenten der Tagsatzung, sondern auch an den bereits außer der Schweiz befindlichen Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths adressirte. Diese Noten boten eine Vermittlung der Großmächte und eine Conferenz an bestehend aus den Abgeordneten derselben, der Tagsatzung und des Sonderbundes; die Jesuitenfrage sollte dem Papste anheimgestellt, die Souveränität der Sonderbundskantone gewährleistet, ohne Einwilligung der Bundesglieder nichts an der Bundesakte geändert und daraufhin der Sonderbund aufgelöst werden. Die Antwort, welche die Tagsatzung hierauf gab, klang denn auch unwillkürlich wie ein Hohn. Sie konnte hervorheben, daß die angebotenen Dienste und eine Vermittlung bereits überflüssig und die Voraussetzung irrthümlich sei, daß in

der Schweiz ein Sonderbund existire und daselbst noch Jesuiten leben, sie konnte die schmerzliche Ueberraschung aussprechen darüber, daß der Präsident der Tagsatzung, das Haupt der Eidsgenossenschaft, die legitime Behörde, auf eine Linie gestellt werde mit dem Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes, einem Rebellen; sie konnte erklären, daß in der großen Mehrheit der eidsgenössischen Stände nicht eine einzige Magistratsperson sich fände, die einwilligen würde, mit einem Manne in einer Conferenz zu sitzen, der sich vor dem gerechten Zorn der Bürger jener Kantone habe flüchten müssen, welche er zu dem Bunde unseligen Andenkens verleitet, — daß das Nationalgefühl sich durch die Vermuthung des Gegentheils verletzt finden würde.“

Die Schlappe war für die Diplomatie um so empfindlicher, als die Völker ringsum unverholen ihre Sympathie und Freude über den Triumph der eidsgenössischen Fahne kundgaben. Mußte es doch der Papst erleben, daß der Fall Luzerns unter seinen Augen durch einen Fackelzug vor der Wohnung des schweizerischen Consuls gefeiert wurde.

Die Waffen hatten entschieden. Es handelte sich nunmehr darum, die bezwungenen Kantone auch durch andere Mittel neuerdings und bleibend mit der Eidsgenossenschaft zu verbinden. Die meisten derselben gaben sich, zum Theil dazu durch die eidsgenössischen Commissäre gedrängt, entweder auf legalem oder mehr revolutionärem Weg — mittelst oppositioneller Volksversammlungen — neue liberalere Verfassungen und Behörden, welche nicht überall und am allerwenigsten in Freiburg dem Willen und der Gesinnung der Mehrheit Ausdruck gaben. Wir nennen als weitern Akt, der in diese Kategorie gehört, die Sammlung von Liebessteuern für die Opfer des Krieges; von 105,638 Frkn., welche in der ganzen Schweiz zusammenflossen, kamen 75,186 Frkn. auch den Verwundeten des Sonderbundes zu gut; General Dufour gab den 4000 Franken, welche er schenkte, dieselbe Bestimmung. — Durch Nachlaß der Kriegsschuld konnte erst später den Besiegten die Hand der Versöhnung und des Friedens gereicht werden. Ebenso war es für einmal nicht möglich, auf eine gerichtliche Untersuchung gegen die Häupter des Sonderbunds zu verzichten wegen Anrufung fremder Intervention und Landesverrath.

Der wichtigste Schritt, der in dieser Richtung gethan wurde,

war die Anhandnahme der Bundesrevision. Schon seit Dezennien war durch verschiedene Vorgänge und schließlich durch den Freischaarenzug und den Sonderbundskrieg das Gefühl immer intensiver und allgemeiner geworden, daß der Bundesvertrag von 1815 mit der ausgeprägten Kantonalsouveränetät darauf berechnet sei, die Schweiz zu zersplittern, in fortwährenden innern Kämpfen zu ermüden und in Abhängigkeit und Ohnmacht dem Ausland gegenüber zu erhalten. Eine Verbesserung der Bundesverfassung war schon anfangs der Dreißiger Jahre ohne Erfolg betrieben worden; sie wurde 1847 im August von der Tagsatzung neuerdings beschlossen. Die Zeit hiefür schien nach Beendigung des Sonderbundskriegs günstig. Die Mehrheit der Kantone erklärte sich bereit, daran Theil nehmen zu wollen. Nur die Großmächte — England ausgenommen — suchten auch jetzt noch mit seltener Arroganz das Werk zu hintertreiben. Ihre Abgeordneten zur Vermittlungskonferenz warteten im „neutralen“ Neuenburg umsonst auf den schweizerischen Tagsatzungspräsidenten und den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes, der nicht mehr existirte. Noten (vom 18. Januar) behaupteten, die Schweiz dürfe am Bundesvertrag von 1815 nichts ändern ohne Zustimmung der Mächte. Die Tagsatzung berief sich auf die durch die Neutralitätsakte verbürgte Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß und auf das dem schweizerischen Volk zustehende Selbstkonstituirungsrecht. Sie wählte eine Revisionskommission von 23 Mitgliedern (14. Febr.). Es kam der Schweiz für ihre Regenerationsbestrebungen jener Sturm zu Hülfe, der in allen Nachbarländern, von Sizilien bis nach Berlin, von Paris bis Wien, an den Thronen rüttelte. Sie wurde für einmal von fremden Noten verschont, die Abgeordneten der Vermittlungskonferenz verschwanden aus Neuenburg, ohne sich von der Tagsatzung zu verabscheiden, Neuenburg selbst trat mittelst einer Revolution aus seiner „neutralen“ Stellung heraus. — In die Revisionsgedanken selbst brachte die Erhebung der Nachbarvölker mehr Schwung und Entschiedenheit im Sinne der Centralisation; die Märzrevolution bewahrte die neue Bundesverfassung vor jener Halbheit, an welcher die meisten frühern Projekte litten. Gleichwohl trägt dieselbe den Stempel der Mäßigung und möglichsten Schonung geschichtlich gewordener Zustände. Gerade deswegen, weil sie die richtige Mitte traf zwischen der Einheitsrepublik und dem losen Verbande autonomer Kantone, mußte sie für die nächste Periode

zeitgemäß und in Kurzem überall volksbeliebt werden. Der Kanton Aargau hat sie, wie wenige Kantone, freudig begrüßt und sich ihr mit ganzer Herzlichkeit angeschlossen, obwohl er mit Bern in der Richtung der Centralisation lieber noch weiter gegangen wäre. Zahlreiche Freudenfeuer feierten auf seinen Höhen die Erklärung der Tagsatzung, daß das neue Grundgesetz von der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes angenommen sei (4. September 1848).

Die wichtigsten politisch-militärischen Ereignisse der nachfolgenden Periode, von denen der Aargau als Glied des regenerirten Bundesstaates mitberührt wurde, waren die Grenzbesetzungen, welche in Folge der badischen Revolution (1849) und des italienischen Krieges (1859) nöthig wurden; sodann die Truppenaufstellung, welche die Bemühungen Preußens veranlaßten, aus dem republikanischen Kanton Neuenburg wiederum ein Fürstenthum zu machen (1856). Bei dieser Gelegenheit haben die neuen Institutionen ihre Probe rühmlich bestanden. Die frühern Sonderbundskantone leisteten zugleich mit der konservativen Partei den Beweis, daß sie sich mit denselben ausgesöhnt. Seit Jahrhunderten stand die Schweiz nie mehr so einig und so kräftig da. Mehr getheilt waren die Ansichten im Savoyer Handel (1860), das schweizerische Volk begeisterte sich nicht in dem Maß, um für die Behauptung eines Gebietes sich in einen Krieg einzulassen, welches seit Jahrhunderten als ein fremdes betrachtet wurde, und das mit der Schweiz in eine gewisse Verbindung blos durch den Bundesvertrag von 1815 gebracht worden war, den man als einen veralteten unlängst beseitigt hatte.

Unter den spezifisch aargauischen Thatsachen hätten wir aus dieser Zeit zu notiren die nach 1850 mühsam und krampfhaft zu Stande gebrachte Verfassungsrevision und die Judenagitation von 1862, bei welcher die ultramontane Partei in der Demagogenmaske wiederum ihre Trümpfe ausspielte. Wir werden auf beide Bewegungen bei anderer Gelegenheit einläßlicher eintreten. Hier sei nur das konstatirt, daß der Kanton trotz aller Gegenströmungen von 1848 an stetig auf der Bahn republikanisch-demokratischer Entwicklung sich vorwärts bewegt und den Beweis geleistet hat, daß eine vernunftgemäße, dem Bildungsstand entsprechende Erweiterung der Volksrechte nicht zu fürchten ist. Die nächstbevorstehenden, durch

den Grundsatz der Gleichberechtigung und der freien Niederlassung provozirten Bewegungen und Refermen werden hier wie anderwärts politisch sozialer Natur sein. Sie sind für einmal durch die Ortsbürgerfrage signalisirt. Auch hier werden veraltete, ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr entsprechende Institutionen dem Geschicke um so schneller verfallen, je mehr sie durch den Geist der Engherzigkeit und Selbstsucht vertreten werden.

Rechtsgeschichte.

I. Die Periode vom Jahr 400—1415.

Wir fassen hier die Zeit der alemannischen, fränkischen, deutsch-kaiserlichen und österreichischen Herrschaft zusammen, weil manche gesellschaftliche und rechtliche Einrichtung von der einen in die andere Periode abgeschwächt oder verstärkt sich fortgepflanzt und in mancherlei Erscheinungen sogar bis in die spätere Zeit sich forterhalten hat. Es gilt dies von der Ständegliederung und dem Feudalwesen.

In denjenigen Zeiten, mit welchen die geschichtlichen Quellen beginnen, finden wir die Verfassung aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandtheilen zusammengesetzt. Die Demokratie war wahrscheinlich die ursprüngliche Verfassungsform, ihre Träger sind auch später noch die Freien (ingenui, liberi, frilingi), sie findet ihren Ausdruck in den Land- und Gaugemeinden, in den Gerichtsversammlungen. Die alte Monarchie hat ihren Ursprung in der Wahl, später in der Erblichkeit, Deutschland ausgenommen, wo eine Anzahl Großer (Gaufürsten, Herzoge, Unterkönige — die Kurfürsten) den Kaiser wählten. Die Aristokratie (der Adel) hat ihr Prinzip in ihrer Beziehung zum Fürsten, in der Gefolgschaft, sie ist eine Aristokratie des Dienstes (des Verdienstes), dann der Geburt; beide verwachsen mit der Zeit immer inniger.

Das System gesellschaftlicher und rechtlicher Einrichtung, welches, unter dem Namen Lehenwesen bekannt, sich erst unter der fränkischen Herrschaft völlig ausbildete, reicht zu den ersten germanischen Völkern hinauf und wurde von ihnen aus ihrer frühern Heimat mitgebracht. Bei allen deutschen Stämmen findet sich die Gliederung

in Freie, Dienstleute und Leibeigene, auf welche sich bei der Besitznahme die Lehensgesellschaft gründete. Spätere Zustände lassen sich großentheils nur aus dieser ursprünglichen Ordnung erklären und begreifen.

Bei den Alemannen schieden sich die Freien wiederum in drei Klassen:

1. Die Edeln (primi, meliorissimi, principes populi) besaßen Eigenthum, Freiheit und Gerichtsbarkeit oder Gewalt. In ihren Händen waren große Höfe und Grundstücke mit den Hörigen. Sie lagen ihren Beamtungen ob oder dem Kriegshandwerk oder der Jagd, und es ist bezeichnend, daß damals ein Jagdhund höher im Preise stund, als ein Pferd und ein Ochs. Die von jeder Verbindlichkeit freien Ländereien dieser reichen und mächtigen Grundbesitzer vom hohen Adel hießen Alode im Gegensatz zu den pflichtigen Grundstücken, die Feod (Gut eines fidelis, Getreuen) hießen.
2. Freie, welche Freiheit und Eigenthum, aber keine Gerichtsbarkeit besaßen.
3. Freie, die weder Gerichtsbarkeit noch Eigenthum, sondern nur die persönliche Freiheit besaßen.

Die Häuptlinge übergaben ihren Dienstmännern gegen die Verpflichtung, mit einer bestimmten Zahl Krieger unter ihrer Fahne zu streiten, Grundstücke auf Lebenszeit oder auf immer. Solche Güter hießen Lehen, Beneficien, und es bildete sich das Verhältniß der Lehensherren und Vasallen. Die freien kleinen Grundbesitzer bildeten auch noch in der ersten karolingischen Zeit die Masse und den Kern der Nation.

Alle Freien waren im vollen Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte, sie wohnten den Nationalversammlungen, Gerichtsverhandlungen und Gemeinden bei, welche (letztere gewöhnlich am Samstag) unter einem Baume unter dem Vorsitz des Landgrafen gehalten wurden. Da wurde über Vermögen, Freiheit, Leben abgesprochen, Rechtsstreite, Verträge über Grundeigenthum und Erbschaft wurden behandelt, mündig Gewordene wehrhaft erklärt, Wahlen vorgenommen. Der Freie war an seinem langen Bart und Haar zu erkennen, er hatte auch allein das Recht, Lanze, Schwert und Helm zu tragen. Die Gau- und Centgrafen waren wie Gerichtshalter im Frieden, so Befehlshaber im Krieg. Jeder Zehnten oder Bezirk

stellte 100 Wehrmänner, welche der Centgraf dem Gaugrafen zuführte; dieser führte 1000 Mann zum königlichen Heerbann unter dem Befehle des Herzogs.

Die Unfreien (servi) waren des Volksrechts nicht theilhaftig, sie lebten unter dem Schutze ihres Herrn. Sklaverei im römischen Sinn kannten die Deutschen nicht, denn der römische Sklave war rechtlos, eine Sache; der deutsche Knecht war, wenn auch tief genug gestellt, doch rechtsfähig. Es gab übrigens sehr verschiedene Stufen der Unfreiheit, von der härteren Knechtschaft weg bis zur Hörigkeit der halbfreien Liten. Das Loos des Ministerialen, der im besondern Dienst des Herrn verwendet wurde und ein Vertrauensamt bekleidete, war ungleich dem Loos des hörigen und leibeigenen Bauers. Letzterer wohnte mit seiner Familie auf einem Grundstück in einer Hütte mit Stallung und Scheune, er mußte einen Theil der Früchte dem Herrn abliefern, er hatte drei Tage in der Woche das Land desselben zu bearbeiten. Er war nicht Eigenthümer, er wurde mit dem Boden verkauft, vertauscht, vererbt. Er durfte sich nur mit Bewilligung des Herrn verehelichen, außerhalb der Herrschaft Verehlichte konnten nebst Kindern und Habe vom Herrn zurückgenommen werden. Für Vergehen wurden die Leibeigenen vom Herrn bestraft und auch körperlich gezüchtigt (so bekam der Flüchtige 300 Peitschenhiebe), demselben fiel auch das Wergeld für den Todschlag derselben zu. Ihr Haupt war geschoren, Waffen durften sie nicht tragen, Messer ausgenommen und den eisenbeschlagenen Stock, um die Wölfe abzuwehren.

Die christliche Kirche hat die Leibeigenschaft nicht abgeschafft, denn sie selbst besaß, wie der Staat, viele Hörige, aber sie besserte und milderte ihre Lage, sie entzog den Herren das durchs alte Gesetz ertheilte Recht über Leben und Tod. So sprach die Kirchenversammlung zu Epaone (517) den Bann über Jeden aus, der einen Leibeigenen ohne gerichtliches Urtheil tödten würde; eben dieselbe verordnete, kein Abt solle seine Leibeigenen loslassen, „weil es ungerecht scheine, daß, während die Mönche täglich der Handarbeit obliegen müssen, die Leibeigenen in Ruhe der Freiheit genießen“; sie gestattete Leibeigenen den Eintritt in den geistlichen Stand, sie konnten sogar zur Bischofswürde gelangen. Die zahlreichen Festtage waren damals eben so viele Ruhetage für den zu harter Arbeit verurtheilten Hörigen.

Günstiger war die Lage der Colonen des Königs (Fiskalinen, Hörige des Fiskus) und der Kirche, sie waren unter Anderm der Befreiung von Auflagen theilhaftig, welche die königlichen und kirchlichen Grundstücke genossen. Durch die Ehe mit den Fiskalinen verlor der Freie seine Freiheit nicht, sie durften Waffen tragen und Güter veräußern. Einen höhern Stand der Unfreien bildeten auch die Liten, Laten, Lassen oder Aldionen.

Die Abstufung der Stände prägt sich auch in dem höhern oder niedrigern Wergeld (oder Sühngeld) aus. Es war nämlich Sache der Anverwandten, für einen Todschlag Strafe zu üben (Blutrache) oder Sühne zu nehmen, es galt das Fehderecht. Todesstrafe und Gefängniß waren nicht gebräuchlich. Der Todschlag wurde durch ein Wergeld gesühnt. Dieses Wergeld betrug

bei den Alemannen:	für	einen	Edeln	240	Schilling.
	„	„	Mittelfreien . .	200	„
	„	„	Gemeinfreien .	160	„
	„	„	Liten (die Hälfte desj. des Freien)	80	„
	„	„	Leibeigenen . .	15—45	„
	„	„	Frau (das Doppelte desj. des Mannes)	320—480	„
	„	„	Geistlichen bis	600	„
bei den Burgundern.	„	„	Edeln	150	Sols.
	„	„	Gemeinfreien . . .	70	„
	„	„	Goldschmid	150	„
	„	„	Arzt	100	„
	„	„	leibeig. Kammerdiener .	60	„
	„	„	Schmid	50	„
	„	„	leibeigenen Bauer . .	30	„

Während der fränkischen Herrschaft (536—920) stand an der Spitze Alemanniens (wozu der Aargau gehörte) ein Herzog (bis 746), dann ein königlicher Verwalter, dann wurde nach dem Verfall des neuburgundischen Königreichs das alemannische Herzogthum wieder hergestellt (910).

Die Verdienste Karls des Großen als Gesetzgeber und Ordner des Reichs sind bekannt. Er suchte dem Reiche die ihm fehlende Einheit zu geben, ohne die Freiheiten der Völker zu verletzen. Die Beaufsichtigung der Grafen wurde Sendboten oder königlichen

lichen Bevollmächtigten anvertraut, welche vier Mal des Jahres das Land bereisten, um Klagen entgegenzunehmen. Die Gesetze, welche der König im Einverständniß mit den Bischöfen und dem Adel gemacht, mußten von den freien Männern in den allgemeinen Versammlungen der Nation — den März- oder Maifeldern — angenommen werden. Die kleinen Eigenthümer und Freien ohne Eigenthum fanden in Karl einen Beschützer gegen den Druck der Großen. Seine Verordnungen — Capitularien genannt von ihrer Eintheilung in kleine Capitel — waren der Kirche sehr günstig — sie fügten zu Gunsten derselben den Zehnten hinzu zu den schon bestehenden Abgaben, den Kopfsteuern, den Grundzinsen, dem Todfall. Gleichzeitig beschränkte er die maßlosen Vergabungen an die Kirche, das Asylrecht, das Ablegen der Gelübde vor dem fünfundzwanzigsten Altersjahr, er entband die Geistlichen des Kriegsdienstes. Er suchte das Fehderecht zu beseitigen und bedrohte Mord, Raub und Brand mit dem Galgen.

Gleichwohl war die Regierung Karls des Großen und namentlich diejenige seiner Nachfolger der Entwicklung des Lehenwesens günstig. Schon er selbst belohnte Diejenigen, welche ihm im Kriege Dienste geleistet, um sie an sich zu fesseln, mit Gebieten der eroberten Länder, welche diese wieder in kleinen Abtheilungen an Untergeordnete als Afterlehen vergaben. Diese Lehen, ursprünglich auf unbestimmte Zeit gegeben, wurden, gleich den Beamtungen der Gaugrafen, nach und nach erblich; so entwickelte sich das Vasallenthum und der Feudaladel. In den Wirren nach dem Tode des großen Regenten war keine Gesammtregierung mehr. Die mächtigsten Grafen erhoben sich zu Königen in ihren Verwaltungsbezirken, die übrigen suchten sich erblich zu machen. Die einfachen Freien wurden genöthigt, sich unter den Schutz eines Großen zu begeben und ihm für sein Patronat eine Abgabe zu entrichten. Die Eigenthümer freier Grundstücke oder Alodien wurden beraubt oder zu Vasallen gemacht. Die Einrichtung der Kastvögte für Kirchen und Klöster, der Schirmvögte für Städte und Landschaften fällt in diese Zeit. Der Verwirrung, den Fehden, dem Faustrecht, der Gewalt und Willkür unter den schwachen Nachkommen Karls des Großen verdanken die Burgen ihre Entstehung und Vermehrung. So treffen wir schon in dieser Zeit auf dem Boden des Aargaus die Herrengeschlechter der Grafen von Lenzburg, Kiburg,

Windisch und Laufenburg, von Rore urkundlich an, ebenso einen Edeln von Tägerfelden. Derselbe gerieth in Krieg mit seinem Lehnsherru, dem fehdelustigen Bischof David von Lausanne; die beiden Gegner durchbohrten sich gegenseitig mit der Lanze beim Zusammentreffen in der Nähe von Ins (850).

In ähnlicher Weise machte die ursprünglich demokratische Einrichtung der National- und Gerichtsversammlungen (März- und Maienfelder, Gaugerichte) einer aristokratischen Platz. Während früher alle Freien bei einer Buße von 12 ß. an denselben Theil zu nehmen verpflichtet waren, schlichteten nun die Centgrafen geringere Streitigkeiten allein, der Gaugraf bildete mit den 12 vom Volk gewählten Schöppen das Landgericht (Schöppengericht).

In der deutsch-kaiserlichen Zeit (920—1291) treffen wir auf eine neue Erscheinung. Mit der Gründung der Städte (durch Kaiser Heinrich I.) war die Entstehung und Heranbildung eines dritten Standes neben demjenigen des Adels und der Geistlichkeit gegeben, des Bürgerstandes, der bald und je länger je mehr in den politischen und sozialen Bewegungen eine Rolle spielen und ein Hauptträger der Gewerbsthätigkeit, des Verkehrs, der Bildung, vielfach auch ein Vorkämpfer freiheitlicher Institutionen werden sollte. Die Städte erhielten gleich den Bischöfen und Klöstern von den Königen Privilegien, es bildeten sich gefreite Bezirke, welche mit ihren Immunitäten den Gau durchzogen und spalteten. Es treten uns neben Städtebündnissen, Stadtverfassungen, Stadtrechte, Zunftordnungen als Zeugnisse einer neuen socialen Figuration und eigenthümlichen Rechtsentwicklung entgegen. Der Aargau zählt auf seinem Boden um ein Duzend solcher mit Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit bevorzugter Municipien. Ihre Stellung, Verfassungen und Rechtssatzungen sind, weil sie ihren Ursprung derselben Zeit und derselben Absicht verdanken, ziemlich konform.

Anfänglich wurde wohl die Gründung der Städte vom Adel begünstigt eben um des Schutzes willen, den sie gegen einen äußern Feind gewährten. Erst später erkannten die „Herren", daß ihnen in denselben gefährliche Nebenbuhler erwüchsen, und es bildete sich jener feindselige Gegensatz, der so vielfach auch in der Geschichte unseres Kantons zu Tage tritt. Für einmal hatten sie keinen Grund, auf jene eifersüchtig zu sein, denn die nämlichen Begünstigungen wurden auch ihnen gewährt. Dieselbe Zeit, in welcher die Städte auf-

kamen, war die Blüthezeit des Feudaladels. Im 11. Jahrhundert wurden mehr und mehr die Lehen und Beamtungen erblich. Den Edeln war es erleichtert, ähnliche Rechte wie die Städte für ihre Güter und Herrschaften zu erwerben; die Gaugrafen selbst wußten, von der allgemeinen Hinneigung zur Erblichkeit unterstützt, ihr Amt an ihr Haus zu fesseln. Zur Auflösung der alten Gauverfassung trug auch die Veränderung im Kriegswesen bei. Der Heerdienst mußte größtentheils zu Pferd geleistet werden. Nur die Begüterten und die berufsmäßigen Dienstleute gehörten zum Heer, es bildete sich aus ihnen ein eigener Stand der Ritter. Die übrigen Freien verlernten das Kriegsgeschäft, sie wurden faktisch entwaffnet und zahlten an den Herrn Kriegssteuern — das war der Weg zur Adelsherrschaft und Unterthanenschaft der bisherigen Freien. Unter dem Vorwande der Einfälle versah jeder Herr sein Haus mit Mauern, Thürmen und Zugbrücken. Burgen, Edelsitze, Schlösser, über 50 an der Zahl, erhoben sich auf den Höhen unsers Kantons, es fehlte seinen Bewohnern wohl hie und da an einem König, aber nicht an Herren, welche über ihre Vergehen zu Gericht saßen, sie mit Bußen belegten, von ihnen Abgaben und Steuern mannigfacher Art erhoben.

Mit Rudolf von Habsburg kam das sämmtliche Gebiet des Aargaus unter österreichische Oberhoheit bis 1415. Die österreichischen Herzoge hatten ihre Vögte (so auf dem Schloß Lenzburg, auf dem Stein zu Baden), welche unter dem alten Namen von „Landgrafen" die Herrschaftsrechte ausübten. Die „Anekdoten" von Zofingen zählen von 1265—1305 9 Reichsvögte und von 1312—1415 28 österreichische Vögte auf, welche über den Aargau (oft auch zugleich über den Thurgau und Schwaben) gesetzt waren. Die Städte und die Feudalherren, Klöster und Stifte hatten ihre besondern Rechte in ihren Zwingen. In der folgenden Periode wechselt für die einzelnen Gebiete blos die Oberherrschaft, die übrigen staatlichen Einrichtungen und rechtlichen Verhältnisse bleiben so ziemlich dieselben und werden am besten dort beleuchtet.

II. Die Periode von 1415—1798.

Im Jahr 1415 verlor Oesterreich in Folge der Achtserklärung über Herzog Friedrich (mit der leeren Tasche) den größten Theil

seines bisherigen aargauischen Gebiets. Der Aargau steht von da an unter drei abgesonderten Herren. Der alte Aargau kommt unter Bern, die Grafschaft Baden sammt den Freien Aemtern als gemeine Herrschaft unter die acht alten Orte, nur das Frickthal bleibt bei Oesterreich. Wir werden jedes dieser Gebiete von hier an besonders zu behandeln haben.

Der alte Aargau.

Durch den 16tägigen Eroberungszug vom Frühjahr 1415 gewann Bern denjenigen Theil des jetzigen Aargaus, der, ein unregelmäßiges Viereck bildend, sich mit der einen Spitze wie ein Keil südwestwärts zwischen die Kantone Luzern und Solothurn, mit der andern nordostwärts zwischen die Grafschaft Baden und das Frickthal einschiebt. Er schließt, mit Ausnahme der solothurnischen Strecke zwischen Aarau und Olten, fast das ganze Aarthal von Murgenthal bis Böttstein nebst den südlichen Seitenthälern der Roth, Pfaffnern, Suhre (Uerke, Ruedacher), Wyne, Aa, theilweise auch der Bünz in sich. Nordwärts greift er in den Jura hinein und über denselben hinüber, so daß mehrere seiner dortigen Ortschaften (Densbüren, Bözen, Elfingen, Effingen) ihr Gewässer direkt dem Rhein zusenden und dem Frickthal, gegen welches eine Linie von der Geisflue weg bis Mandach die Grenze bildet. Wie schon der Name es verdeutet, bildete der „alte Aargau“ den Grundstock des Kantons, mit dem sich die andern Theile erst nach längern Schwankungen zu Einem staatlichen Gemeinwesen vereinigten.

In Folge der Eroberung von 1415 veränderte der alte Aargau eigentlich nur den Landesherrn, im Uebrigen blieb die Verfassung die bisherige, die bestehenden Zustände und Rechte wurden ausdrücklich anerkannt. Wenn Bern die Tendenz unausgesetzt geltend machte, die hoheitlichen Competenzen auf Kosten der Immunitäten auszudehnen, so hatte damit auch Oesterreich begonnen, wie sich im 14. Jahrhundert der Begriff der „Landeshoheit“, welcher dem frühern Mittelalter völlig unbekannt war, allmälig bestimmter ausbildete.

Das Regierungssystem war hier, wie im ganzen Kanton Bern, je länger je mehr ein aristokratisch-republikanisches. Im staatlichen Organismus treffen wir die Landesobrigkeit an nebst den ihr untergeordneten Instanzen im Verwaltungs- und Gerichtswesen.

Alterirt und beschränkt sind ihre Competenzen durch die Gebiete der Twing- oder Gerichtsherren und der vier Municipal-städte, deren althergebrachte Freiheiten von den Eroberern anerkannt wurden. Die Rechte derselben waren von Anfang an nicht streng ausgeschieden, sie wurden im Laufe der Zeit vielfach streitig, in der Hauptsache erhielten sie sich trotz zahlreicher Anfechtungen und Competenzkonflikte bis zum Sturze des Berner Regiments im Jahr 1798.

1. Die oberste Behörde

für den Aargau war der Schultheiß, Klein- und Großrath der Stadt und Republik Bern. Denselben mußte jeder Bürger des Berner Gebiets über 14 Jahr alljährlich den Eid der Treue und des Gehorsams (den Huldigungseid) leisten. Die 1465 vorgeschriebene Eidesformel lautet: „Ich schwöre meinen gnädigen Herren und der Stadt Bern, als meinen rechten und obersten Herrschaften, Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden in allen Treuen, ihren Vögten und Amtleuten an ihrer Statt in allen Sachen nach Billigkeit und Herkommen gehorsam zu sein, keines andern Herrn Schirm- oder Burgrechte anzunehmen, auf keine Weise ohne der Stadt Bern Vorwissen und Einwilligung Händel oder Krieg anzufangen, mich mit dem Rechte vor den Gerichten zu begnügen und Niemanden vor fremde Gerichte zu zitiren." Die Räthe wurden ursprünglich von den Bürgern der Hauptstadt auf ihren Zünften gewählt. Später verengerte sich die breite demokratische Grundlage der Republik, ein exklusiv aristokratisches Regiment rekrutirte sich aus den „regimentsfähigen Geschlechtern", das die Bürgerschaft politisch mundtodt machte und dominirte. Dieselbe antidemokratische Entwicklung vollzog sich auch in der Verwaltung des aus Stadt und Landschaft zusammengesetzten Staates. In älterer Zeit appellirte die Regierung in wichtigen Angelegenheiten an die Bürgerschaft und das Volk. Entweder ordnete sie Rathsboten auf das Land ab, alle Männer über 14 Jahre, welche der Obrigkeit den Huldigungseid geleistet, wurden in den Municipalstädten oder Aemtern zusammenberufen, um die Erklärungen und Belehrungen der Regierungskommissäre anzuhören und demgemäß ihre Ansichten kundzugeben, oder sie holte durch ihre Amtsleute schriftlich das Gutachten der

Unterthanen ein, oder endlich berief sie Ausgeschossene, zwei aus jeder Municipalstadt und Vogtei nach Bern, welche an den Rathsverhandlungen Theil nahmen. Die Geschichte weiß folgende Fälle zu berichten, in welchen das Volk zur Mitberathung öffentlicher Angelegenheiten beigezogen wurde. 1476 waren 58 Volksdeputirte aus 29 Städten und Aemtern in Bern versammelt, dann wieder 1487, 1488, 1490, 1493, 1512, da man das Volk für einen Mailänder Zug gemäß der antifranzösischen Politik des Kardinals Schinner gewinnen wollte. 1513 wurde der Sturm gegen die französisch Gesinnten (die Kronenfresser) durch einen für die Räthe demüthigenden Traktat mit den Volksabgeordneten gestillt (siehe polit. Geschichte S. 64), 1516, 29. November, der ewige Friede mit Frankreich mit Einwilligung eben solcher geschlossen. 1522, im Mai, sprach sich die Mehrheit der einberufenen Volksvertreter gegen Pensionen und fremde Kriegsdienste aus. Während der Reformationsperiode erkundigt sich Bern (1524) durch die Beamteten nach der Meinung von Stadt und Land, es schickt Rathsboten in alle Gegenden, um zu beruhigen und schriftliche Erklärungen zu verlangen, „wessen sich die Obrigkeit in so gefährlichen Läufen zu den Ihren zu versehen habe“; es ruft (1525) Abgeordnete nach der Hauptstadt, es frägt (1526) nach der Disputation von Baden, als die katholischen Orte drohten, seine Unterthanen aufzuwiegeln, alle Gemeinden des Landes an, „ob sie lieber bei den frühern Verordnungen freier Untersuchung bleiben oder die spätern mit Beschränkung auf das Alte annehmen wollen?“ Um das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 zur Vollziehung zu bringen, bereisen Rathsglieder die Städte und Aemter. Bezüglich des Söldnerwesens, der Pensionen und Jahrgelder wird (im April 1529) wiederum durch Rathsabgeordnete die Meinung von Stadt und Land eingeholt. — Nach dem demüthigenden (zweiten) Kappeler Frieden (22. November 1531) versammeln sich 120 Abgeordnete der Landschaft unberufen in Bern und ertrotzen den sogenannten Kappeler Brief, gemäß welchem die Regierung ohne Einwilligung des Landvolks keine Burgrechte mehr eingehen sollte. Bei Anlaß einer zu erneuernden Vereinigung mit Frankreich werden (1565) alle Landvögte des deutschen Gebiets zu einer Großrathsversammlung nach Bern geladen. Die eingeholte oder uneingeholt sich kundgebende Meinungsäußerung des Volks nöthigt (1589) die Zweihundert, den unehren-

haften Vertrag von Nyon aufzuheben, welcher Genf an Savoyen preisgab.

Es ergiebt sich aus dem Mitgetheilten, daß die Regierung Berns im 15. und 16. Jahrhundert eine demokratischere war, als man gewöhnlich annimmt, und daß damals noch dem Volke das Recht zugestanden wurde, in Politik und Verwaltung mitzusprechen. Von dort an kommt es vielleicht noch einmal vor (1610), daß Rathsglieder die Städte und die Landschaft bereisen, um den Widerwillen gegen die Kriegssteuern und Auflagen zu beschwichtigen (siehe „Stadt Lenzburg" S. 57), sonst aber zieht die Regierung weder die Bürgerschaft der Stadt noch die übrigen Unterthanen mehr zu Rathe. Das Volk wurde je länger je mehr blos als der Stoff angesehen, der zu regieren sei. Schultheiß und Rath der Republik Bern nehmen — dem monarchischen System anderer Staaten folgend — die Stellung und Majestät eines Landesfürsten von Gottes Gnaden an, und meine gnädigen Herren und Obern reden vom „Throne" herab zu ihren Unterthanen.

Bald nach der Eroberung des Aargaus bemühte sich Bern, die Rechte und Herrlichkeiten festzustellen, welche von jeher in den gewonnenen Gebieten der Obrigkeit zugestanden, welche also von Oesterreich an den neuen Landesherrn übergegangen. Diese Ermittlung war um so nothwendiger und schwieriger zugleich, als einzelne Städte und Adeliche althergebrachte Herrschaftsrechte oder von Oesterreich bewilligte Freiheiten und Exemtionen in Anspruch nahmen. Es fehlte nicht an fortgesetzten Streitigkeiten, welche meist in der Tendenz der gnädigen Herren ihren Ursprung hatten, zu zentralisiren, ihre Hoheitsrechte auf Kosten der bestehenden Immunitäten zu erweitern und die Städte und Twingherren möglichst auf dasselbe Niveau mit der unmittelbar untergebenen Landschaft herabzudrücken. Aus allen daherigen Verhandlungen ergaben sich für die hohe Landesobrigkeit im Allgemeinen folgende Competenzen:

1. Das Recht der Mannschaft oder Waffenschau, das jus armorum, die Anordnung der Waffenrüstung und Kriegsbereitschaft, der Entscheid über Krieg und Frieden, die Heerführung. Dieses Recht wurde ihr von keiner Seite je bestritten.
2. Die jura episcopalia, das Bischofsrecht, die Obergewalt in geistlichen Dingen, insofern sie mit der höchsten Landesherrlichkeit unzertrennlich verknüpft war.

3. Die hohe oder peinliche Gerichtsbarkeit (der Blutbann), soweit dieselbe nicht den Municipalstädten oder einzelnen Gerichtsherren (wie den Halwyl zu Fahrwangen) zukam, dazu auch in einzelnen Gebieten der letztern die Strafkompetenz über Meineid, Kilchweihbruch, Friedbruch mit Werken. (Zur hohen Gerichtsbarkeit rechnen die Akten: blütend Wunden, Frevel unter den rüßigen Rasen, das dem Mann an sin Hals gat, das uf der Landstraß geschieht, oder: die vier hohen Sachen, Diebstal, blütend Wunden, Straßrauben, Nachtschach).
4. Die Fischenzen *), der Wildbann, das Großfederspiel (der Hochflug), das Acherum (die Eichelmast), der Bezug der Grundzinse, Zehnten, Zölle, soweit sie ihr gebührten, der Bußenantheil, die Frohnfuhren und Frohnarbeiten **), die Erhebung von

---

*) 1598 werden in der Grafschaft Lenzburg folgende Fischenzen vom Landvogt verliehen:

Der Bach zu Othmarsingen um 7 fl. und 400 Krebse.
Der Brunnenbach zu Suhr um 10 fl.
„ „ „ Rohr um 1 Silberkrone und 3 Dutzend Forellen (ist seit 1559 von der Aare verschlungen).
Der Bach zu Unterentfelden um 3 Pfd. und 100 Krebse.
„ „ „ Uerkheim um 10 Btz. (wird vom Vogt zu Gösgen angesprochen).
„ „ „ Bottenwyl um 10 Btz.
„ „ „ Attelwyl um 10 Btz.
„ „ „ Reinach um 5 Pfd.
„ „ „ Gontenswyl um 9 Pfd. und 300 Krebse.
„ „ „ Reitnau und Stafelbach (um etwas Zins an den Junker zu Rued, an den Prädikanten von Leerau verliehen).
„ „ „ Rupperswyl (hängt noch im Streit).
„ „ „ Seon um 10 Pfd.
„ „ „ Niederlenz um 6 Pfd. (bis an Junker Effingers Twing).
Das Anwech (Kett, Radhaus) der Mühle daselbst um 10 ß. und 2 Aalfische.
„ „ „ „ in Seon daselbst um 2 Pfd. und 4 Aalfische.

**) Wer über die Steuerlasten der Gegenwart, verglichen mit denjenigen der Vergangenheit, sich beklagt, dessen Begeisterung für die gute alte Zeit mag folgende Notiz abkühlen: Im Jahre 1734 klagen sämmtliche Untervögte und Steuermeier der Aemter Schenkenberg und Kasteln, daß sie nicht nur im Herbst die gewöhnlichen Wein- und Holzfuhren, sondern auch das ganze Jahr hindnrch Frohnfuhren leisten müssen, zu den obrigkeitlichen Häusern in Schenkenberg, der großen Scheune daselbst, zum Bauerhaus im Kilchholz, zum Sennhaus auf der Letzi, zum Schloß Kasteln und dessen vielen Nebengebäuden, zum Amt- und Fahrhaus bei Auenstein, zum Korn- und Salzmagazin in Brugg, zur Land-

Steuern (Kriegssteuern), die 10 Pfund von der Ehe, die Beerbung der erblos Verstorbenen, der Unehlichen, der Selbstmörder, der Hingerichteten (Confiskation ihrer Güter).

5. Die letztinstanzliche Entscheidung in Streitigkeiten, welche von untern Behörden (auch von Städten und Twingherren) weiter gezogen (appellirt) wurden.
6. Die Wahl der Amtleute (Landvögte), welche in ihrem Namen regierten.
7. Der Erlaß von Mandaten (Verordnungen, Gesetzen), soweit sie bei den bestehenden Rechten (der Städte und Twingherren) und Rechtsgebräuchen zulässig oder nöthig waren.

Wir werden unten auf die Competenzen der Obrigkeit zurückkommen, wenn wir die Befugnisse der Gerichtsherren und Städte und die daherigen Competenzkonflikte besprechen.

2. Die Landvogteien.

Die Vertreter der gnädigen Herren und Obern und zugleich die nächste Instanz unter ihnen waren die Amtleute oder Landvögte. Bern theilte den eroberten Aargau in folgende sechs Verwaltungsbezirke oder Aemter, über welche je ein Vogt (Amtmann, Landvogt, Obervogt, Hofmeister, Commandant) auf 2, 4, 5, später fast durchweg auf 6 Jahre gesetzt wurde. Nach einer Ordnung von 1710 entschied unter den kompetenten Bewerbern das Loos.

1. Die Landvogtei Aarburg umfaßte (mit Ausnahme von Zofingen und der südlichen Hälfte von Mühlethal) alle jetzt aargauischen Ortschaften im Thal der Wigger, Roth und Pfaffnern. Die Urkunden machen von 1416—1797 87 Landvögte namhaft. Von 1665 an, da Bern die Festung zu bauen unternahm, hatte der Obervogt auch das Amt und den Titel eines (Festungs-) Commandanten.

2. Die Landvogtei Lenzburg reichte an der Aare von Aarau abwärts bis Holderbank, bis an die Grenzen des Kantons Luzern, vom Freiamt und der Grafschaft Baden bis an den Striegel. Es

---

schreiberei daselbst, zu den neuen Gebäuden in Wildenstein, zu den Schwellen an der Aare — so daß sie kaum im Stande seien, ihr eigenes Feld zu bestellen. Die Landvögte konnten die Richtigkeit der Angaben nicht in Abrede stellen. Ob eine Erleichterung erfolgte, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

gehörten dazu alle Ortschaften im Suhrenthal und dessen Nebenthälern, im Wynenthal, im See- und Aathal und im untern Bünzthal von Dintiken abwärts. In den Akten finden sich 74 Landvögte von Lenzburg verzeichnet.

3. Das Hofmeisteramt Königsfelden schloß in sich die Dörfer der gegenwärtigen Pfarrei Windisch und Birr. Seit Aufhebung des Klosters Königsfelden (1523) zählen wir bis 1787 52 Hofmeister, welche im Namen der Berner Regierung die Rechte des frühern Stiftes ausübten und seine Güter verwalteten.

4. Die Landvogtei Schenkenberg, 1447 pfandweise von Thüring von Aarburg, dann 1460 in Folge von Fehden an Bern gekommen, zog sich der Grenze des Frickthals entlang von Densbüren und Thalheim weg über den Bözberg bis Mandach hinunter und umfaßte die Pfarreien Elfingen (jetzt Bözen) nebst Densbüren, Veltheim, Umiken, Bözberg, Mönthal, Rain, Mandach. Als Schloß Schenkenberg mehr und mehr verfiel, kaufte Bern 1720 das Schloß Wildenstein und verlegte dorthin den Sitz des Landvogts. Von 1447 bis 1797 finden wir 67 Vögte der „Herrschaft" Schenkenberg-Wildenstein verzeichnet, unter diesen 1779 Daniel Fellenberg, Vater des berühmten Emanuel v. Fellenberg.

5. Die Landvogtei Kasteln. Erst 1732 erwarb Bern um 90,000 Thaler von den Erben des General Joh. Ludwig v. Erlach die Herrschaft Kasteln, um die Zahl der ihm unangenehmen Gerichtsherren um einen zu vermindern und das ihm unmittelbar untergebene Gebiet zu erweitern und zu arrondiren. Die Vogtei umfaßte die Dörfer Auenstein, Oberflachs, Schinznach, Vilnachern, welche bis 1794 von 12 Vögten regiert wurden.

6. Die Obervogtei Biberstein. Das Gebiet derselben gehörte ehemals zum Theil dem Johanniterorden, zum Theil dem Stifte Königsfelden. 1535 brachte Bern das Schloß Biberstein nach langem Widerstreben der katholischen Orte an sich und machte es zum Sitz einer Landvogtei, welche die Dörfer Biberstein, Küttigen und Obererlinsbach umfaßte. Von 1537 an schalteten daselbst statt der bisherigen Johanniter-Commenthuren bis 1797 51 Obervögte.

Hier reihen sich wohl auch als Verwaltungs- und Finanzbeamtete die Stiftsschaffner von Zofingen an, deren Bern von 1527—1793 51 setzte.

Die Landvögte waren die Vollziehungsbeamten der Regierung in Bern und (wie wir nachher sehen werden) für Rechtsstreitigkeiten bis auf 50 Pfd. die oberste, in anderweitigen Prozeduren die zweite Instanz. Gewaltentrennung war damals gar nicht oder nur unvollständig eingeführt. Ihre Besoldung war zum geringsten Theil eine fixe, sie bestand aus gewissen, den Vogteien zugewiesenen Gefällen, aus einem Prozentantheil der Einkünfte, deren Einzug sie besorgten, und der Bußen, die gesprochen wurden (nach Verkommnissen, wie sie die Akten berichten, fiel wahrscheinlich ein Drittel der Strafgelder ihnen zu). Ihre Stellung machte es ihnen leicht möglich, die legalen Einnahmen durch illegale zu vermehren. Bestechlichkeit und Erpressungen sind bekanntlich den Landpflegern alter und neuer Zeit nicht ohne Grund zur Last gelegt worden. Die bernerschen Landvögte des Aargaus waren nicht die schlimmsten. Es mögen wohl manche unter ihnen ihr Amt mehr im eigenen Interesse, als im Interesse der ihnen anvertrauten Provinz verwaltet haben. Die vorhandenen Akten kennen ein einziges Beispiel ausgezeichneter Pflichtverletzung, aber auch zugleich gerechter Bestrafung. Die Räthe entsetzten (1758) den seit zwei Jahren in Lenzburg residirenden Landvogt Abrah. Friedrich Morlot seines Amtes und seines Ehrensitzes im Großen Rathe, „weil er sich zu Schulden kommen ließ, was mit Ehr und Pflicht eines treuen Beamten nicht verträglich war." Hingegen wurden seiner unschuldigen und schwer betrübten Familie aus Gnade diejenigen Vortheile bewilligt, welche die Familie eines abgestorbenen Amtmanns zu genießen pflegte. Die Akten der gemeinen Herrschaften wissen nach dieser Richtung viel mehr zu sagen. Daß übrigens die Gier nach übertriebenen Gebühren und Sporteln auch hier nicht ausgeschlossen und wenn nicht beim Landvogt selbst, so doch beim Landschreiber und seinen Angestellten heimisch war, ergibt sich aus einer Verordnung, welche 1772 erlassen wurde. Nach uralter Uebung bezog der Substitut des Landschreibers in der Grafschaft Lenzburg von jedem Geldstag ein Trinkgeld von 1—2 fl., dasselbe war aber 1772 auf 10—20 fl. gestiegen, und dieselbe Forderung wurde mißbräuchlich auch auf andere Rechtsprüche ausgedehnt. Die Berner Regierung verbot dem Landschreiber die Erhebung des erwähnten Emoluments und schrieb ihm einen Taxentarif für alle Ausfertigungen vor.

Der Ertrag der aargauischen Vogteien wird von Tillier fol-

gendermaßen, je nach mittelmäßigen oder guten Jahren, angegeben:

1. Hofmeisteramt Königsfelden . 13,850—17,200 Pfd.
2. Landvogtei Lenzburg . . . 11,410—15,210 „ (An die Besoldung des Landvogts leistete die Grafschaft 300 fl. anstatt der frühern Verpflichtung ihm Holz zu führen.)
3. Landvogtei Aarburg . . . . 7,250—8,825 Pfd.
4. „ Kasteln . . . . 4,110—6,126 „
5. „ Biberstein . . . 4,200—6,140 „
6. Die Landvogtei Schenkenberg fehlt — wogegen
7. das (Stiftsschaffner-) Amt Zofingen mit 3200—4845 Pfd. figurirt.

Daß diese Ansätze nicht zu hoch gegriffen, ergibt sich aus der Abrechnung eines Lenzburger Landvogts mit seinem Vorgänger, laut welcher (1698) der Ertrag dieser Landvogtei 18,450 Pfd. ausmachte, nicht gerechnet das Benefice der Landvögtin (!) von 520 Pfd.

Unmittelbar unter den Landvögten stehen die von denselben gewählten Untervögte, welche wiederum nicht blos Verwaltungs- und Exekutivbeamtete, Vorsteher der Gemeinden und Vorsitzer der Gemeindsversammlungen, sondern zugleich richterliche Beamtete — Vorsitzer der Gerichte waren. In der Grafschaft Lenzburg gab es 14 solcher Untervögte, im Amt Schenkenberg 6. Die Besoldung derselben bestund größtentheils in bestimmt angewiesenen Emolumenten, Gefällen (Vogtgarben), Bußenantheil.

Von Gemeindsbeamteten findet sich eine Charakteristik in den Lenzburger Grafschaftsakten von 1748. Eine vom Landvogt von Wattenwyl angeordnete Untersuchung legte den Vorgesetzten von Kulm Folgendes zur Last:

sie geben keine ordentliche Rechnung;
sie haben dem Gemeindsäckel viele Uerten aufgebürdet;
haben einen Tadler um eine Uerte von 6 fl. gebüßt, die sie bereits vorher gemacht;
sie haben bei Käufen und Verträgen Zechen von 9 bis 20 fl. anbedungen;
der Untervogt ist im Schuldbuch des Wirths mit 52 fl., der Müller Speck mit 30 fl., der Gonzenthaler mit 21 fl. angeschrieben;
sie haben Holz ohne Wissen der Gemeinde verkauft.

Die Berner Regierung urtheilte:

Die Gemeinde Niederkulm soll alle ihre Rechnungen in Ordnung bringen und jährlich ablegen;

Weinkäufe sind untersagt;

der Gemeinde dürfen ferner keine Uerten verrechnet werden;

der Landvogt soll alle Untervögte und Chorrichter sammt den Schuldigen aufs Schloß berufen, den letztern über ihre schlechte Aufführung eine scharfe Censur ertheilen und sie bei fortgesetzter Liederlichkeit mit Amtsentsetzung und weiterer Strafe bedrohen;

sie haben alle Prozedurkosten zu bezahlen.

Ganz Aehnliches berichten die Akten von Seon. Dort beklagen sich die Tagwener (Tauner) 1756, sie würden von den großen Bauern übervortheilt, man wolle die Holznutzung nach der Größe der Güter vertheilen, statt nach Haushaltungen, der Reiche habe ohnehin Vortheile genug, er benutze die Weide und das Acherum mit vielem Vieh, brauche Zaunholz, leiste nicht mehr Frohnarbeiten, als der Arme. Die Vorgesetzten, fügen sie dann bei, laden der Gemeinde gar viel unnöthige Kosten auf, die bei Abgang eines Gemeindegutes auf die Haushaltungen geschlagen werden, bei Anlaß von Musterungen, Gemeindsrechnungen, Holzvertheilung, Armenverpflegung, Steueranlagen sitzen sie im Wirthshaus zusammen und verbrauchen eine starke Uerti auf Rechnung der Gemeinde.

In Küttigen pressen die Geschwornen (1791) drei Burschen, welche Nachts den Heimweg von Aarau durch die in Bann gelegten Weinberge genommen, 150 fl. Buße ab, die sie unter einander vertheilen. Sie geben zwar den Raub gutwillig zurück. Der Obervogt nimmt sie in Untersuchung, eine Prozedur von 54 Foliobogen führt zu dem Urtheil: sie sollen ihres Amts entsetzt sein und alle Prozeß- und Gefängnißkosten zahlen.

3. Das Gerichtswesen

schließt sich hier wohl am natürlichsten an, soweit es in den Organismus der bernerschen Verwaltung sich einreiht und nicht zu den Immunitäten der Städte oder Twingherren gehört. Eine streng durchgeführte Gewaltentrennung kannte die Zeit vor 1798 keineswegs, Klein- und Großräthe zu Bern waren zugleich eine gesetz-

gebende, vollziehende und richterliche Behörde. Aehnlich verhielt es sich bei den untergeordneten Amtsstellen.

Die erste Instanz bildeten die Landgerichte. Die Mitglieder derselben, die Landrichter, die Gerichtssäßen, wurden zum Theil wenigstens von den Gemeinden gewählt. Es war dies das einzige demokratische Recht, welches sie zur Zeit ausübten. Vorsitzer derselben war der vom Landvogt gewählte Untervogt. Die Stelle desselben war von Alters her mit derjenigen des Gerichtsvogts der Zwingherren, wo solche vorhanden waren, vereinigt. So war es zu Wildegg, Rued, Schöftland, Liebegg. Nur zu Reitnau hielt die Aebtissin von Schännis ihren Meier, der in ihrem Namen den Gerichtsstab führte, und neben diesem war ein obrigkeitlicher Untervogt als Vorsteher der Gemeinde vom Landvogt zu Lenzburg gesetzt. 1751 fiel der Gerichtsvogt von Schöftland in den Geldstag; Junker Mai und der Landvogt Tavel sollten die erledigte Stelle gemeinsam wieder besetzen. Es zeigten sich allerlei Anstände und verschiedene Rücksichten, die Interessen der Landesbeamten und der Gerichtsherren standen nicht selten im Widerstreit. Bern befahl dem Landvogt, ohne Aufschub einen Untervogt für Schöftland zu wählen, denselben zu beeidigen und mit dem Amtsmantel zu bekleiden unter Anzeige an Junker Mai, daß die beiden Stellen nicht ferner vereinbar seien. Die Sache war hiemit prinzipiell entschieden, die Vollziehung hatte für Schöftland keine Schwierigkeit. Eine eigene Bewandtniß hatte es aber mit der Herrschaft zu Halwyl. Es gehörten zu derselben die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in Fahrwangen, dann die zwei Gerichte zu Seengen und Egliswyl, endlich die niedere Gerichtsbarkeit zu Hendschiken, welches Dorf das Recht (und die Pflicht) hatte, aus der Familie Halwyl einen Gerichtsherrn zu wählen. Hier fand sich der Landvogt bemüßigt, an seine Obern folgende Fragen zu stellen: Soll für jede der drei Halwylischen Herrschaften ein besonderer Untervogt oder für alle zusammen ein einziger bestellt werden? Welche Instruktion soll jeder Untervogt erhalten? Ist jeder das Haupt seiner Gemeinde? Hat er den Vorsitz bei den Gemeindsversammlungen, wie bei dem Gerichte, oder wohnt er nur als Controlleur diesen Versammlungen bei? Soll er auch im Chorgerichte sitzen? Soll er nicht auch wegen des der Obrigkeit gehörenden Ohmgeldes Weinschätzer sein? Soll er nicht den herrschaftlichen Gerichten als Bewahrer der landesherrlichen Rechte beiwohnen?

Soll er in der Kirche nicht, wie bisher, einen Ehrenstuhl einnehmen?“ Bern schrieb dem Landvogt zurück: „Ihro Gnaden haben am ange-„messensten befunden, daß künftig bei allfällig sich ereignender Vakanz „dieses oder jenes Untervogts ein besonderer Mann ernannt werde, „der da Untervogt des Orts, mithin dem Amtmann (Landvogt) „allein mit Pflicht zugethan sein solle, nicht aber zugleich der „Herrschaft (den Twingherren). Diesem wird dann der Mantel „mit den Standesfarben zugetheilt werden. Würde der neue Unter-„vogt sich beigehen lassen, auch zugleich die Gerichtsvogtstelle anzu-„nehmen, solle derselbe ipso facto seine Untervogtstelle verloren „haben.“

Das untere oder Landgericht erledigte endgültig Streitsachen, deren Betrag 10 Pfd. nicht überstieg, sonst konnte die Appellation an eine höhere Instanz ergriffen werden.

Die Landgerichte scheinen ihre Verhandlungen gar nicht oder sehr ungenügend protokollirt zu haben. Die vorhandenen Akten geben uns über dieselben nur für die Landvogtei Schenkenberg einige Lebensskizzen. In derselben waren folgende Gerichtsstätten:

1. Das Dorf Stilli an der Aare, die „am meisten gebrauchte Gerichtsstätte“ beim Amts-Untervogt. Dahin gehörten Villigen, Vorder- und Hinter-Rain, Remigen, Riniken, Lauffohr, Rüfenach, Mönthal.

2. Am Stalden auf Bözberg beim Untervogt. Gerichtsgehörig waren dahin Ober- und Nieder-Bözberg, Ursprung, Linn, der Hof Egenwyl.

3. Bözen und Effingen, wo „alternatim“ (abwechselnd) einmal ungefähr im Jahr Gericht gehalten wurde. Elfingen und der Hof Käsenthal gehörten eben dahin.

4. In Mandach und Hottwyl wurde auch alternatim ungefähr einmal im Jahr Gericht gehalten. Etzwyl, ein Dorf von etwa 7 Häusern, katholisch, gen Leuggern kirchgehörig, militärisch der Grafschaft Baden zugetheilt, war „unter Ihr Gnaden Berngebiet jurisdiktionirt“ und gab einen Gerichtssäß zum Gericht.

5. Thalheim; da wurde des Jahres auch einmal Gericht gehalten beim Untervogt; zugetheilt war auch Gallenkirch, ein Dörflein mit 6 Haushaltungen.

6. Densbüren; auch da wird jährlich einmal Gericht gehalten und auch Asp ist dahin gerichtsgehörig.

Hieher gehört auch die Notiz, daß seit der Sempacher Schlacht zwischen Zofingen und Aarburg die Gewohnheit herrschte, daß, wenn an einem der beiden Orte Landgericht gehalten wurde, Zofingen 4 Mann aus dem Rathe, Aarburg 2 Mann schickte, um ihre Stimmen abzugeben. 1483 beschlossen aber Schultheiß, Rath und Bürger in Zofingen, diese Gewohnheit aufzuheben und das Landgericht nur mit ihren eigenen Bürgern zu besetzen.

Auf gleicher Stufe mit dem Landgericht stund von der Reformation an das Chorgericht (Ehrbarkeit, später auch Stillstand genannt). Seine Mitglieder wurden von den Gemeinden gewählt, Vorsitzer war der Gerichtsherr oder dann der Untervogt, Schreiber der Prädikant. Dasselbe befaßte sich, wie schon sein Name besagt, mit kirchlichen Vergehen und Ehesachen, indeß war die Grenzlinie seiner Competenzen eine vielfach schwankende; so zog es außer der Nachläßigkeit im Kirchenbesuch, ungebührlichen „Beiwandel", Ehestreit, Kirchweihbesuch, Fluchen und Gotteslästerung, Sonntagsentweihung, auch Nachtlärm, Tanz, Spiel, Trunksucht vor sein Forum. Die Strafmittel des Chorgerichts waren: Geldbußen, die Gätteri (ein Gefängniß), die Trülle, der Erdfall, das Machen des Kreuzes, das Küssen desselben oder des Bodens, die öffentliche Schaustellung vor versammelter Kirchgemeinde während einer auf den Strafbaren gerichteten Predigt, die kniefällige Abbitte vor derselben oder vör dem Chorgericht, Ueberweisung an die höhere Instanz; diese war entweder der Landvogt oder für Ehesachen das Oberchorgericht, die Ehekammer, in Bern, von welcher alle Eheansprachen und Ehescheidungen behandelt werden mußten.

Die zweite gerichtliche Instanz über dem Landgericht war der Landvogt. 1648 suchte der Rath die allzu häufigen Appellationen nach Bern wegen geringfügiger Dinge zu beschränken. Geschäfte, deren Betrag 50 Pfd. nicht überstiegen, sollten vom Landvogt endgültig entschieden werden.

Fast gleichzeitig (1654) stellte der Rath in Bern wegen Anhäufung eigentlicher Staatsgeschäfte für das deutsche Gebiet als dritte Instanz eine Appellationskammer auf, statt des früher bestehenden Gerichtshofes „Rath und Sechszig". Sie hatte über Streitigkeiten abzusprechen, deren Objekt 500 Pfd. nicht überstieg, hievon waren aber ausgenommen Herrschafts-, Lehen-, Bodenzins-

oder Zehntgerechtigkeiten und Angelegenheiten, die Eid und Ehre einer Person berührten.

Die letzte Instanz, vor welche die erwähnten Geschäfte und Civilprozesse um mehr als 500 Pfd. gezogen werden konnten, war der Große Rath.

Die Twing- oder Gerichtsherren.

Wie unter der österreichischen, so auch unter der bernerschen Regierung übten einzelne sogenannte Twing- oder Gerichtsherren ihre besondern althergebrachten Rechte und Befugnisse aus, sie bezogen in ihrem Herrschaftsgebiet gewisse Gefälle (Zehnten), sie verwalteten durch ihre Gerichtsvögte eine mehr oder weniger beschränkte Gerichtsbarkeit. Bei der Eroberung des Aargaus fand Bern folgende Twingherrn vor:

1. Die Edeln von Rynach; diese verließen lieber das Land und verloren ihre Güter, als daß sie sich der Herrschaft Berns unterwarfen.

2. Die Schultheiß von Lenzburg, welche 1433 alle Rechtungen und Pfandschaften, die sie von Oesterreich in der Grafschaft Lenzburg hatten, die hohen und niedern Gerichte unter dem Sarbaum im Städtlin Lenzburg oder anderswo auf dem Land an Bern um 1200 gute rheinische Gulden abtraten.

3. Die Herren von Schenkenberg. Zur Zeit der Eroberung des Aargaus befand sich die Herrschaft Schenkenberg als österreichisches Lehen in den Händen des Wilhelm von Fridingen, 1421 an Thüring von Aarburg verkauft und von diesem an Marquard von Baldegg um Geld überlassen, wurde sie 1447 an Bern verpfändet und erhielt vorübergehend einen bernerschen Vogt. 1457 löste Hans von Baldegg, der Tochtermann Thürings von Aarburg, die Pfandschaft wieder ein. Nachdem sie schon früher einmal mit der Säkularisation bedroht gewesen, weil Marquard von Baldegg im alten Zürichkrieg auf Seite Oesterreichs focht, hatte Bern 1460 Gelegenheit, seine längstgehegte Absicht zu vollziehen. Hans von Baldegg focht im Dienste des Herzogs Sigmund bei der Belagerung von Winterthur gegen Bern und die Eidsgenossen, Bern handelte nach Fehderecht, nahm mit seinen Kriegsschaaren das Schloß und die Herrschaft ein und machte es zu einer Landvogtei. Erst im Jahr 1494 anerkannte Johann von Baldegg durch förmliche Verzicht-

leistung und Herausgabe der Urkunden, Briefe und Siegel die Thatsache, welche er nicht rückgängig zu machen vermochte.

4. Das Stift zu Königsfelden, welches eine durchaus ähnliche Stellung einnahm, wie die Twingherren, fiel in Folge der Reformation an Bern und wurde ein Hofmeisteramt.

5. Die Herrschaft Wildenstein, einst im Besitz derer von Mülinen, dann der Reinach, dann der Effinger, hatte 1720 ein Sprüngli von Zofingen (der durch den Handel mit Mississippipapieren reich geworden) von letztern gekauft. Bern stand in den Kauf, um nicht einen neuen Gerichtsherrn aufkommen zu lassen und einen Sitz für den Landvogt am Platz des baufälligen Schenkenberg zu gewinnen.

6. Die Herrschaft Kasteln (und Ruchenstein) gehörte bei der Eroberung des Aargaus den Edeln von Mülinen; im Anfang des 17. Jahrhunderts gelangte sie durch Heirat an Ulrich von Erlach und fiel 1650 an die drei Tochtermänner des Generallieutenants Joh. Ludwig v. Erlach. Von den außer Lands wohnenden Nachkommen derselben kaufte sie Bern 1732 um 90,000 Thaler (378,000 Fr.) und bildete daraus eine Landvogtei.

So war es Bern gelungen, durch Kauf, durch Gewalt und in Folge der Reformation sechs Gerichtsherrschaften zu beseitigen und seinem unmittelbaren Gebiet einzuverleiben. Die übrigen mußte es fortbestehen lassen und konnte höchstens darauf ausgehen, bei günstiger Gelegenheit ihre Rechte zu schmälern.

Es reihen sich an die vorigen folgende an:

7. Die Herrschaft Halwyl.
8. „ „ Wildegg.
9. „ „ Rued.
10. „ „ Schöftland.
11. „ „ Liebegg.
12. „ „ Trostburg.
13. „ „ Schafisheim.
14. Das Stift Schännis mit Herrschaftsrechten zu Reitnau.
15. Die Commenthurei Leuggern mit Herrschaftsrechten zu Umiken.
16. Die Stadt Brugg mit Herrschaftsrechten zu Vilnachern, welche ihr mit Kasteln und Wildenstein gemeinsam sind.
17. Die Stadt Aarau mit Herrschaftsrechten zu Küttigen und Erlisbach.

18. Die Regierung von Solothurn mit Herrschaftsrechten in Uerkheim und Safenwyl.

19. Das Kloster St. Gallen in Kölliken — es verkaufte um 1460 seine Rechte an Bern.

20. Das Stift Säckingen mit Forstrecht über das Ybergholz (kleiner waldiger Berg zwischen Riniken und dem Itelenthälchen in der Kirchgemeinde Umiken mit Burgruine).

Ueber Stellung und Rechte dieser Gerichtsherren geben am besten die Verhandlungen Auskunft, welche während des fortwährenden Kampfes zwischen Bern und denselben gepflogen wurden. — Bern suchte zuerst 1480 das Verhältniß definitiv zu ordnen. Es sprach für sich an die fünf sogenannten Gebote: 1) Frohndienste oder Herrenfuhren, 2) die peinliche Gerichtsbarkeit, 3) die Waffenschau, 4) den Aufruf zum Krieg, 5) die Aufforderung zum Steuern. Es erklärte in einem Kreisschreiben, „daß seine Meinung nicht wäre, Jemandem das Seine zu nehmen, sondern alle Edle bei ihren Rechten zu erhalten, nur möchte man dieselben in Schrift bringen, damit dann nach Ziemlichkeit gehandelt werden möchte.“ Auf einen bestimmten Tag wurden alle Gerichtsherren in die Hauptstadt berufen, um nach einander ihre Erklärungen abzugeben. Alsdann wurden, Irrungen zu heben, Briefe, Rödel und Kundschaften zu hören, Räthe nach Lenzburg hin abgefertigt. Die Untersuchung führte für einmal bezüglich der beidseitigen Competenzen zu folgenden Feststellungen:

1. Die Herrschaft Halwyl hat
   a) in Seengen den halben Theil des Gerichts;
   b) in Meisterschwanden und Egliswyl das ganze Gericht — Bestrafung des Friedensbruches mit Worten ohne Erhöhung der alten Bußen, die 10 Pfd. von der Ehe wegen, andere gemeine Frevel, Bußen und Besserungen. — Nach Bern gehört die Bestrafung des Friedbruchs in Werken, Aenderung der Marchsteine, Meineid;
   c) in Fahrwangen soll sie bei der Grafschaft bleiben, wie die Rodel es lauter dargeben d. h. die niedere und hohe Gerichtsbarkeit verwalten;
   d) in Hendschiken Bestrafung des Friedbruchs mit Worten und Werken, auch andere gemeine Frevel und Bußen,

die Fischenzen, das Maulvieh (mûlve, nicht Mühlenvieh, wie in den Akten irrthümlich geschrieben ist, d. h. verlaufenes, herrenloses Vieh). — Der Obrigkeit gebührt Hochflug, Wildbann, Aenderung der Marchsteine, Kirchweihbruch (zu strafen);

e) in Ober-Entfelden Bestrafung des Friedbruchs mit Worten, bei Fischen, Wildbännen, Hochwäldern, Acherum, gemeinen Bußen und Besserungen. — Nach Bern gehören Friedbruch mit Werken, Hochflug, die 10 Pfd. von der Ehe, erblose Fremde, Uneheliche zu beerben oder zu begnaden, Aenderungen der Marchsteine;

f) zu Beinwyl, Staufen, Rupperswyl, Halwyl, Howenstein (Auenstein) übt die Herrschaft die gleichen Rechte, wie sie unten (Nr. 3) bei Liebegg verzeichnet sind.

2. Die Herrschaft Schöftland hat dieselben Rechte, wie Halwyl in Ober-Entfelden.
3. Die Herrschaft Liebegg hat nur die kleinen Gerichte und gemeinen Bußen. Bern gehört dort die Fischenz, Friedbruch, Acherum, Hochflug, Federspiel, Maulvieh, 10 Pfd. von der Ehe, Kirchweihbrüche, Beerbung Fremder und Unehelicher.
4. Die Herrschaft Wildegg hat in Wildegg, Dintiken, Ammerswyl, Othmarsingen,
5. Das Stift Königsfelden hat in Rupperswyl und Staufen und der Truchseß von Wohlhusen hat in Beinwyl dieselben Rechte wie Liebegg. Wildegg hat noch den Wildbann. Die Grundwuhr (Anschwemmungen) gehört der Obrigkeit.
6. Trostburg und
7. Rued haben die Rechte, welche Halwyl in Ober-Entfelden übt.
8. Schafisheim bleibt bei seinem Ettergericht.

Trotz dieses Traktats kam der Competenzenstreit zwischen der Obrigkeit und diesen sekundären Herrschaften nicht zur Ruhe. 1504 wurde Halwyl in einem neuen Vertrag (wahrscheinlich dem sogenannten Entfelder) bei seinen hohen und niedern Gerichten in Fahrwangen belassen, aber zugleich beschlossen, „wenn das Urtheil der Gerichtssäßen nicht einhellig ausfalle, mögen die Parteien an den Twingherrn, von da an den Landvogt und an die Obrigkeit in Bern appelliren.“ Halwyl verlor hiemit das Vorrecht de non appellando. Es wird 1594 bemerkt, daß der Kampf namentlich

vom Hause Halwyl mit lebhaftem Eifer fortgeführt worden. Dies ist denn auch durch mancherlei weitere Aktenstücke bezeugt. Die Herrschaft Halwyl war die bedeutendste des Aargaus, wie die obigen Angaben beweisen; sie betrachtete sich wohl als Vorkämpferin gegen die Ansprüche Berns und bekam auch bei Gelegenheit die Ungnade und die Macht der Regentin am stärksten zu fühlen. Es gehören für einmal hieher folgende Episoden:

Am 1. März 1639 wurde der Leichnam des vor acht Wochen verschwundenen Chorherrn Schindler von Münster im Halwyler See bei Mosen aufgefunden. Der Landvogt der Freien Aemter suchte bei Hans Rudolf von Halwyl im Brestenberg um die Erlaubniß nach, ihn aus dem Wasser zu ziehen. Derselbe ertheilte sie unter Verwahrung seiner Rechte. Die mit Kieselsteinen belastete Leiche wurde in einem Hause am „Halwylischen Stade“ untersucht und am folgenden Tag auch vom Junker in Augenschein genommen. Der Landvogt, der Custos von Münster, die Verwandten des Ertrunkenen traten mit dem Junker in Unterhandlung wegen Auslieferung des Todten. Laut Uebereinkunft sollte hiefür Halwyl 100 Dukaten (!) erhalten nebst einem Revers, daß die Herausgabe den Rechten Halwyls über den See und dessen hoher Gerichtsbarkeit keinen Nachtheil bringen solle. Da die bald darauf überschickten 100 Dukaten in „schlechten Sorten und falschen Dublen bestanden und der Revers fehlte“, verweigerte Halwyl die Annahme. Wenige Tage darauf schrieben die zu Baden versammelten regierenden Orte dem Junker zu: „daß dieser Chorherr in ihrer Botmäßigkeit und „Gerichten funden worden, wann die Herren von Halwyl darwider „einige Gewahrsame aufzuweisen haben, so solle dies Tags darauf „zu Baden geschehen, da sie deren gewärtig sein wollten.“ Die Junker von Halwyl erschienen, sie wurden vom Berner Gesandten, bei dem sie sich meldeten, an den Bürgermeister Hirzel gewiesen. Sie sprachen ihr Befremden aus, „daß die sieben Orte sie in ihrer „nie bezweifelten Seegerechtigkeit stören wollten, nach so langem „undisputirlichem Posseß des Sees und darüber habenden hohen „und niedern Gerichten sollten sie nicht verbunden sein, darum Etwas „aufzuweisen, sondern Solches sollten Diejenigen schuldig sein, die „sie in ihrem Possessorio zu betrüben und darvon zu treiben unter„nehmen.“

Die sieben Orte sandten ihren Landvogt nach Brestenberg, um

die Halwylische Seegerechtigkeit zu untersuchen und auf Johanni wieder zu berichten, was die Herren von Halwyl beweisen können, mit der Bemerkung, „weilen dieser Chorherr oberhalb der Land=„marchen funden worden, sei billig und die von Halwyl schuldig, „aufzuweisen, was sie für Recht in dero Botmäßigkeit und Marchen „haben.“

Die Junker merkten, daß sie von Bern keinen Beistand zu erwarten hätten und daß sie sich auf den Nachdruck ihrer eigenen Beweismittel verlassen müßten. Trotzdem 1415 (bei der Eroberung des Aargaus) Schloß Halwyl sammt Archiv verbrannt worden war, fanden sie doch noch Urkunden, welche ihnen gute Dienste leisteten. In ihrem Memorial führen sie Folgendes an:

„Vor Zeiten habe man nur wenig in Schrift abgefaßt und was „geschrieben worden, habe meistens das Kriegsfeuer wieder aufgezehrt. „Es sei aber bekannt, daß der Stamm von Halwyl die Festung „und den See dieses Namens schon seit mehr als 600 Jahren be=„sitze und an den Ufern umher seine Rechte ausübe. So weit man „zurückdenken könne, seien alle Ertrunkenen unter Halwylischer Juris=„diktion untersucht und nach Rechten behandelt worden. Erst vor „wenigen Jahren habe sich ein verhafteter Samuel Häusermann mit „Schwimmen über den See retten wollen, sei vom Profoßen im „Wasser erschossen und über ihn seien vom Halwylischen Gericht die „nöthigen Untersuchungen angestellt worden. Die Grafschaft Fahr=„wangen gehöre mit den hohen Gerichten der Herrschaft Halwyl zu, „malefizische Personen werden von da über den See nach Halwyl „gebracht, dort inquirirt und wieder über den See zum Richtplatz „geführt (es stand bei Fahrwangen ein Galgen), damit das Terri=„torium, wo die Halwyle nur die niedere Gerichtsbarkeit haben, „nicht betreten werde. Alles auf dem See gefangene oder erlegte „Hochgewild gehöre denen von Halwyl. Zu dem See gehören von „Alters her vier Gestade: das erste zu Seengen in den niedern „Halwyler Gerichten, das andere zu Birrwyl in den niedern Ge=„richten der Herrschaft Liebegg, das dritte zu Beinwyl unmittelbar „in der Grafschaft (Landvogtei) Lenzburg, das vierte am obern See „zu Mosen in Herrn Schultheiß Fleckensteins niedern Gerichten im „Luzernischen Territorio gelegen. Diese Gestade werden die Halwyler „Freiheit genannt, dort werden die Maiengedinge und Seegerichte „gehalten und alle sich auf demselben (dem See) begebende Frevel

„gestraft, zumal den Herren von Halwyl die hohen Gerichte über die„selben und auf dem See niemal kontestirt worden."

Die Halwyle hatten vollauf zu thun, um darzuthun, der ganze See stehe unter ihrer Gerichtsbarkeit, alle Fischrechte gehören ihnen zu und die Landmarchen erstrecken sich nicht über das Wasser. — Bern befahl (22. Mai 1639) dem Landvogt zu Lenzburg und dem Hofmeister zu Königsfelden, sie „sollen sich auf die Conferenz der sieben regierenden Orte verfügen und diese Streitigkeit den gnädigen Herren ohne Nachtheil berichtigen helfen."

Im Oktober 1759 nahm Heinrich Fischer, Guggerheinrich, der Tavernenwirth zu Tennwyl, $4^1/_2$ Saum Wein zu Aesch an eine Schuld, er führte ihn über den See herab ans Ufer von Tennwyl und ließ ihn in Brenten zum Keller tragen. Er wurde verleidet, Wein aus einem nicht bernerschen Lande gegen Verbot eingeführt und den Zoll umgangen zu haben. Die Herrschaft von Halwyl konfiszirte den Wein und legte ihn unter Siegel. Am 12. Februar 1760 ließ der Landvogt von Lenzburg auf erhaltene Anzeige auch seinerseits den Wein versiegeln. Der Vorfall gab Anlaß, neuerdings die herrschaftlichen Rechte der Halwyle zu prüfen und zu beschneiden. Karl Ludwig von Diesbach, Herr zu Jägistorf, suchte als Beistand der Wittwe Halwyl und ihrer zwei minderjährigen Söhne in einem einläßlichen Memorial die Rechte des Hauses Halwyl nachzuweisen. Er gibt in demselben folgende Daten:

Die Grafschaft Fahrwangen mit ihrem Dinghof Tennwyl gehörte einst den Freien von Fahrwangen, nach deren Abgang den Freiherren von Palm; Ulrich von Palm verfiel (1308) der Blutrache, seine Burg wurde zerstört, sein Lehen fiel an Oesterreich und kam an Rudolf von Halwyl. Die Belehnungsurkunde verbrannte. Aber ein Pergamentrodel, der die Twingsbesatzung von 1461 beschreibt, berichtet im Eingang, daß Rudolf von Halwyl das Landgericht zu Fahrwangen von Johann zu Habsburg dem Alten kaufsweise und als ein ursprüngliches Afterlehen des Reichs erhandelt habe. Ein Pergamentrodel ebenfalls von 1461 enthält die Stellen: Hienach sind verzeichnet alle Freiheiten und Rechtung des Dinghofes und Landgerichts zu Fahrwangen über Lüt, Gut, Twing, Bann, Holz, Feld, Wunn, Weid ꝛc. Die großen Gericht und die kleinen zu Fahrwangen sind miner Herren (von Halwyl), um Dieb und Frevel und um alle Ding, und uf der Straße von Hengstesflue ob

Otwissingen (Othmarsingen) unter dem Hunnenbüel unter Baldegg was da entzwischen auf der Straße gefangen wird schädlicher Leuten, die soll man antworten gen Fahrwangen in das Gericht meiner Herren von Halwyl. Und was Urtheil oder Recht gilt also schädlichen Leuten, es sei das Rad oder der Galg oder welcher Tod es sei oder andere Pyn, die ihm erkannt wird nach den Rechten, das Alles soll der freie Weibel ohne der Genossen Schaden vollführen. Twing und Bann, groß und klein Gericht in Tennwyl hören gen Fahrwangen. — Alte, mittlere und neue Zolltafeln und Rodel beweisen das Recht der Herrschaft auf den Land- und Wasserzoll. Auch der Bezug des Ohmgeldes erhellet aus Gütertheilungen und einer Reihe Rechnungen. Bei der Capitulation des Standes Bern mit dem Haus Halwyl wurde das Recht der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Fahrwangen zu Gunsten desselben anerkannt und seither trotz aller Schmälerungen, die es in andern Dingen erfahren, nie bestritten.

Auf diese gründliche geschichtliche Darstellung erfolgte nach langen Umtrieben 1765 (fünf Jahre nach dem „Delictem“) das Urtheil von Schultheiß und Rath: „In der Streitsache zwischen der Herr- „schaft Halwyl und Unserm Amtmann zu Lenzburg, um zu wissen, „ob die Exekution der Landmandaten in der Grafschaft Fahrwangen „besagter Herrschaft Halwyl oder aber Unsern Amtleuten zu Lenz- „burg zukomme (als ob es sich hier um ein Mandat gehandelt „hätte), haben wir einmüthig zu Recht erkannt und gesprochen: daß „in Folge der Sprüche und Erkanntnussen von Ao. 1480, 1504 „und 1595 die obbemeldte Exekution der Landmandaten der Herr- „schaft Halwyl keineswegs gebühren noch zukommen möge, sondern „daß sothane Exekution der Landmandaten nebst allen davon abhan- „genden Rechtigungen, Bußen und Confiskationen Uns als dem „Landesherrn allein zukommen, mithin solche auch von unsern je- „weiligen Amtleuten zu Lenzburg veranstaltet, daherige Rechtigungen „vorgenommen und die davon fallenden Bußen und Confiskationen „gefertiget und zu Unsern Handen bezogen werden sollen.“

Gegen diesen Rechtspruch appellirte die Herrschaft Halwyl an die Gnädigen Obern, Schultheiß, Räthe und B ü r g e r. Nach wiederum 3 Jahren (8. April 1768) erfolgte der Ausspruch: „daß „durch die vom täglichen Rathe den 24. Jenner 1765 ergangene „einmüthige Erkanntnuß wohl geurtheilt und von der Herrschaft

„Halwyl übel vor uns rekurrirt worden, die dieser Prozedur halb „ergangenen Kosten wettschlagend.“ — Mit 67 gegen 33 Stimmen ward dem Landvogt (Bernhard von Diesbach) gestattet, mit seinen Verwandten dem Rathe beizuwohnen, dagegen mußten die Verwandten der Frau von Halwyl und ihr Vogt abtreten. — Aus dem konfiszirten Wein wurden 30 Gulden erlöst, ein Drittheil wurde der Obrigkeit verrechnet, ein anderer kam dem Landvogt von Lenzburg zu (derselbe verzichtete darauf, der tägliche Rath gab sein Betreffniß dem Zeughaus), den letzten Drittheil erhielt der Verleider.

Im selben Jahr 1765, da die Berner Regierung sich selbst die Exekution aller Landmandate nebst allen davon abhängenden Rechtigungen, Beziehung der Bußen und Confiskationen sogar in der Grafschaft Fahrwangen beimaß, beschloß sie auch, die Gerichtsherren und deren Herrschafts- und Gerichtsverwalter eidlich zu verpflichten, daß sie bei ihren Gerichten nach Berns Satzungen und Ordnungen und den Grafschaftsrechten oder jedes Orts habenden Rechten urtheilen sollen. Es mußte für diesen Fall zu den vielen schon vorhandenen eine neue Eidesformel abgefaßt werden. Diesen Eid mußte auch der Herrschaftsverwalter der Commende Leuggern wegen der Güter in Umiken leisten. Dem Beamteten des Stifts Säckingen, welches über das Ybergholz bei Riniken das Forstrecht hatte, wurde der Eid wegen des geringen Objekts auf Beschwerde erlassen, ebenso dem Meier des Stiftes Schännis in Reitnau, weil dasselbe in dem im 16. Jahrhundert mit den Gerichtsherren des untern Aargaus errichteten Entfelder Traktat nicht als Vasall vernamset ward. Dagegen weigerten sich die Herrschaftsherren zu Wildegg, Schöftland, Rued und Liebegg umsonst, die verlangte Huldigung zu leisten. Bern bewilligte sämmtlichen Gerichtsherren nur das Recht, unmittelbar an die Regierung zu schreiben. Noch 1789 machten die vier erwähnten Gerichtsherren Einwendungen gegen die Huldigung vor dem Landvogt, sie verlangten, den Eid vor dem Rath zu Bern zu leisten. Ebenso fochten sie die Beeidigung ihrer Verwalter durch die Staatsbehörde an; es werden ihnen dadurch Aufseher bestellt, ihre vorzüglichsten Beamteten gerathen in eine schiefe Doppelstellung, in der es ihnen in manchen Fällen zweifelhaft werde, ob sie die Rechte ihres Gerichtsherrn oder die Eingriffe anmaßender Staatsdiener begünstigen müßten. Sie mußten trotzdem den Eid der Treue vor dem Landvogt leisten. Ihre Herrschaftsverwalter reichten,

statt zu schwören, auf Befehl derselben eine Vorstellung ein gegen die Uebernahme oftmals widerstreitender Pflichten. Bern verlangte Auskunft über ihre Verrichtungen. Der Landvogt führte als solche auf die Besorgung der Rechtssachen, des Sekretariats und Notariats, die Uebernahme von Verhandlungen, das Verschreiben von Verträgen, Geldstagen &c. Der Landschreiber Stettler hob in einem besondern Bericht zugleich hervor, wie unschicklich, nachtheilig, gefährlich die Verbindung einer Verwaltungsstelle mit dem Gerichtssekretariat sei. Das deutsche Seckelamt trug auf Trennung der beiden Funktionen an. Die meisten Verwalter aber erklärten dem Landvogt, sie hätten schon lange besondere Schreiber und Notarien in ihren Diensten.

Im Jahr 1780 wurden die Rechte der Herrschaft Halwyl am See bei Mosen wiederum bestritten und vom Herrschaftsverwalter verfochten. Derselbe legte einen Seerodel von 1416 vor, der aussagte: „Die Herren von Halwyl sind Vögte und Richter über den See. Wenn man Gericht bedarf von des Sees wegen, so mögen die Herren von Halwyl Tag geben zu richten an den vier nachgeschriebenen Stätten am See, an welchen denn sie wollen, und sollen auch dieselben vier Stätten offen sein und frei und Niemand daran saumen, noch irren, zu gehen noch zu reiten, der zum See will und sind diese die Gedingstätten zu Seengen ein Statt, zu Birrwyl eine, zu Beinwyl eine und auch zu Mosheim (Mosen) eine.

Endlich willigten (7. Juli 1783) die meisten Stände ein, das vierte Seegestade bei der Stumpeneiche zu Mosen auszumarchen und dem Hause Halwyl seine Rechte zu bestätigen.

Wenn sich aus dem Mitgetheilten schon genügend ergibt, wie vielfach verworren die Rechtsverhältnisse des Landes waren, so bildet die Stellung, in welcher sich die Leute von Safenwyl, Uerkheim, Hinterwyl befanden, ein weiteres und noch frappanteres Curiosum. In den genannten Dörfern hatte Bern die Landeshoheit, der Amtmann von Gösgen, d. h. die Regierung von Solothurn, die Rechte eines Twingherren, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit. Diese sonderbare Verschränkung der Competenzen gab Anlaß zu unaufhörlichen Streitigkeiten. Der Landvogt von Lenzburg (Sulpitius Haller) schreibt (22. Febr. 1533) an seine Obern: „Wie die Gericht besetzt werden „sollen, ist bisher zu keiner Läuterung kommen, deshalb der Vogt „von Gößken und ich täglichen Zank und Hader haben, auch die „biderben Leut, so an beiden Orten seßhaft sind und andere mit

„ihnen Rechts und Gerichts mangeln, daß sie sich auf das höchst „klagen. Also ist mein Bitt und Begehr, Ew. Gnaden wollen solche „Händel mit denen von Solothurn zu Ende bringen und mich des „förderlich unterrichten, damit ich und auch der Vogt von Gößken „die Gericht mögen brauchen und gehen lassen nach Eurem Ansehen „und Gefallen."

Das Mißverständniß rührte namentlich daher, daß in vergangenen Jahren der Mehrtheil der Hintersäßen zu Safenwyl mit Leibeigenschaft denen von Solothurn zugehörig und von deswegen ihnen zu Reis (Kriegsauszug) und Täll (Steuer) gewärtig gewesen... Die Herren von Bern trugen deshalb immer auf einen Tausch und Abkauf an, damit die von Safenwyl solcher Leibeigenschaft geledigét würden. „Die von Solothurn", so lautet die Antwort von Bern weiter, „haben da anders nicht zu richten und zu verwalten, dann „so viel den niedern Gerichten zugehörig und wie andere Edelleute „in ihren Twingen und Bännen in der Grafschaft Lenzburg gemein„lich pflegen, kraft des letzten Vertrags (von 1504). Das Gericht „zu Safenwyl und Uerken soll um dreisenddrei Schilling zu richten „haben — die hohen Gerichte über Leibs- und Lebensverwirkung „und andere Missethaten behält sich Bern vor. Die Hintersäßen „haben auch bei Landtagen gehorsamlich zu erscheinen, wie andrer „Edler Leut Angehörige. Die Gerichtsäßen sollen aus der Grafschaft „Lenzburg genommen werden. Ergangene Urtheile können weiter „gezogen werden, des ersten für den Stab- und Untervogt zu Köl„liken, von dannen vor den Obervogt und die Amtleut der Graf„schaft Lenzburg und endlich vor die Gnädigen Herren zu Bern." Erst 1665 wurde das Mißverhältniß durch einen Vergleich beseitigt.

Hieher gehört endlich auch noch folgende in den Akten erhaltene Notiz, deren Deutung wir dem Leser überlassen: Landvogt Jenner von Lenzburg berichtet (1652) nach Bern: „Wiewohlen ich „auf Euer Gn. Befehl alle Mittel angewandt, den Junker von „Schöftland dahin zu verleiten, daß derselbig Jakoben Hauwyler „aus dem Holderstock Luzerner Gebiets die ihm unterm Fürwand „einer Scheltbuß eingezogenen 60 gut Kronen wiederum zuseckle oder „aber ihn der vermeint ausgestoßnen Worte wegen berechtige (vor „Gericht nehme) oder mir um die mehreren Ew. Gnaden geklagten „Wort die Kundschaften (Zeugenaussagen) liefere, auf daß ich die „Berechtigung fürnehmen könne, so hat doch bis dato Alles nützit

„verfangen wollen und bleibt also obgedachter Junker bei seinem „eigenen Sinn, maßen ich nit weiters in selbigem handeln können, „als ihn Hauwyler mit gegenwärtigem Bericht wiederumb für „Ew. Gnaden mehrerer Provision zu erlangen zu wysen.“ Von Bern kam hierauf wörtlich folgende Weisung: „Hauwyler soll seine Buß wieder zurücknehmen!“ — nachdem der Landvogt erklärt, daß er beim Junker nichts ausgerichtet.

5. Die Munizipalstädte.

Eine Ausnahmsstellung, wie die Gerichtsherren, hatten im bernerschen Territorium auch die vier Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg. Bei der Eroberung wurden ihnen (1415) die von Oesterreich erworbenen Freiheiten zugesichert, an Zofingen gingen zudem die Gefälle über, welche Oesterreich bisher daselbst bezogen. Hienach hatten dieselben das Recht der Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit bis ans Blut. Sie sprachen auch das Recht an, in Streitigkeiten ihrer Bürger endgültig abzusprechen, ohne daß weiter appellirt werden durfte. Aber noch 1766 beauftragt der Rath zu Bern die Vennerkammer, gründlich zu untersuchen, inwiefern das Recht der aargauischen Städte de non evocando, de non appellando in Urkunden gegründet sei. Im folgenden Jahre 1767 erhielt der Deutsch-Seckelmeister und Venner den Auftrag, „zu untersuchen und nachzuschlagen, ob die Munizipalstädte Brugg, Aarau, Lenzburg befugt seien, über das Blut zu richten, ohne dem Rath von Bern darüber zuzuschreiben, es sei zur Begnadigung oder Verschärfung des Urtheils, was die diesen Städten gegönnten Freiheiten in Criminalfällen mit sich bringen, und dann auch dieser Städte Titel und Original einzusehen.“ Die Sache blieb unentschieden bis 1798.

Dem Landesherrn gehörte das jus armorum und das Recht, außerordentliche Kriegssteuern zu fordern. Doch erfahren wir aus den Akten, daß 1610 der Bischof von Basel Aarau als Lehenträgerin einer halben Quart auffordert, ihm im Kriegsfall mit zwei Pferden (Reitern) zuzuziehen, worüber die Stadt freilich verwundert ist.

Die Verfassungen derselben sind in ihren Hauptzügen ziemlich dieselben. Die alte Stadtsatzung von Aarau wurde in Bern (1572) untersucht, in einigen Punkten abgeändert und von der Obrigkeit bestätigt; diejenige von Lenzburg 1612. Zofingen erneuerte und

verbesserte die seinige 1623 durch einen Ausschuß der verständigsten und gelehrtesten Bürger und verordnete, „daß man in künftigen „Zeiten allwegen von 100 zu 100 Jahren der Stadtsatzungen halber „eine Revision halten soll!“ Da wie dort standen an der Spitze Schultheißen (Amtsschultheiß und alt Schultheiß oder Statthalter) mit ein- oder mehrjähriger oder lebenslänglicher Amtsdauer, ein kleiner und großer Rath und Ausgeschossene der Bürgerschaft (Zubürger). Die Räthe ergänzten sich jeweilen selbst. Die Rechte der Bürgerschaft wurden im Laufe der Zeit, statt erweitert, beschränkt, die Verwaltung ging nach dem Muster von Bern mehr und mehr in die Hände einzelner regimentsfähiger Familien über, welche aus ihrer Mitte die ungebührlich zahlreichen Beamtungen besetzten. Das 1647 revidirte Stadtrecht von Zofingen enthält betreffend die „Besetzung des G'richts“ folgende liberale Bestimmung: „Indem nicht allein andere Republiquen auch jährlich das Außer- und Stadtg'richt ändern und abwechseln, sondern auch andere Burger in Regimentssachen nach und nach, gleichsam als in einer Schul mögen angeführt werden, als soll hiefür dieselbige auch fürgenommen und alle Jahr etliche Alte, so aus den Vierzigen am G'richt gesessen, entlassen und an ihr Statt andere neue erwählt werden.“ — Wahrscheinlich wurde von einer solchen Ventilationseinrichtung nicht allzu lange Gebrauch gemacht.

Die Ausnahmsstellung der aargauischen Munizipalstädte war der bernerischen Obrigkeit ebensowenig angenehm, wie diejenige der Twingherren. Auch hier tritt die Tendenz derselben fortwährend zu Tage, die Rechte derselben in Frage zu stellen, zu schmälern und sie die höhere Macht fühlen zu lassen.

Gegenüber Lenzburg entstanden von 1430 an fortwährende Competenzkonflikte. Bern bestritt dort bald Gerichtskompetenzen, bald das Recht der Schultheißenwahl (1450), bald den Blutbann, es benutzt (1650) eine Parteiung unter der Bürgerschaft, um die Stadt und ihre Vorsteher in ungebührlicher Weise zu demüthigen. (Siehe „Stadt Lenzburg“ S. 13—24).

Aarau erfuhr Aehnliches. Bern entzog der Stadt auf ungerechtfertigte Weise den Salzhandel und beschränkte durch Monopole ihren Verkehr und ihre Industrie. Nach dieser Richtung charakterisirt folgender Vorfall aus früherer Zeit die gnädigen Herren. Hauptmann Hans Ueberlinger von Luzern und Hans Junker von Rapperswyl,

des Königs Gardehauptmann und heimlicher Rath, hatten zu Paris die Evangelischen und namentlich Bern geschimpft. Bern befahl, die beiden bei erster Gelegenheit zu verhaften. Hauptmann Junker kam nach Aarau und wurde dem Befehl gemäß in den Thurm gelegt (1534), um nach Bern transportirt zu werden. Die französische Gesandtschaft, die Angehörigen verwandten sich für seine Freilassung, Bern beharrte darauf, daß er dorthin gebracht werde. Der Gefangene entkam unter Beihülfe seiner Knechte und Gesellen mit all seiner Habe. Bern war über die Aarauer Obrigkeit sehr aufgebracht, es sandte vier Commissäre nach Aarau, um die Sache zu untersuchen. Schultheiß, Räthe, Bürger und Gemeinde wurden versammelt, um eine Strafrede wegen geringer Achtung für die obrigkeitlichen Befehle anzuhören; Weibel, Wächter, Schlosser, Mitgefangene wurden verhört. In Folge der Untersuchung wurden sämmtliche Behörden der Stadt abgesetzt und neue Wahlen angeordnet. Auch sollte Aarau, wie Thun und Burgdorf, für künftige Wahlen die Bestätigung Berns einholen. Das war die Strafe für eine Nachlässigkeit. Indeß wurden Aarau ein Jahr nachher unter Rudolf Senger „der Dinge unschuldigem Schultheiß" die alten Freiheiten wieder bestätigt.

Zofingen, die begnadetste der vier Städte, blieb ebenfalls nicht unangefochten. Dort hatte (1572) ein Niklaus Heuberger den Rathsherrn und Rabenwirth Kaspar Seyfried (Siegfried) in seiner Wohnung erstochen. Er wird trotz des Widerspruchs von Bern, weil er im Fall der Nothwehr gewesen, blos verbannt und zu den Kosten verurtheilt. Die gnädigen Herren von Bern, hierüber berichtet, schicken eilends ein Schreiben, mit dem Landtag und Fürtrieb Rechtens stille zu halten und harinnen ihres Befehls zu erwarten, indem sie wollen, daß hierüber nach der Stadt Bern Rechten solle ein Landtag gehalten werden und das aus Anlaß des vorigen Huberischen Landtags (von 1563). Meine Herren der Stadt Zofingen widersetzen sich, stützen sich auf ihre von der Herrschaft Oesterreich erworbenen Freiheiten, besetzen den Landtag und lassen den Heuberger hervortreten. Der erzeigt so viel von Nothwehr und andern Gründen, daß er auch ledig erkannt wird, jedoch mit dem Zusatz, daß er die Stadt meiden und alle Kosten abtragen solle. Dessen sind Unsere Gnädigen Herren abermal übel zufrieden, sie setzen einen neuen Landtag an und senden neben Herrn Schultheiß von Mülinen eine stattliche Gesandtschaft anhero. Heuberger wird auf dem neuen

Landtag wieder ledig erkannt ohne Anhang von Bannisirung noch der Kosten. Da werden Unsere Gnädigen Herren von Bern jämmerlich erzürnt und reden Denen von Zofingen hart zu. Darauf werden ihre Privilegien erdauert und darüber viel Redens. Als es sich in einigen österreichischen Privilegien erfindet, daß diese Freiheiten so lange währen sollten, als es dem Herzog von Oesterreich gefällig, so behaupten die Herren von Bern, sie seien jetzund an der Stelle der Herzoge von Oesterreich und wollen daher das Begnadigungsrecht ändern und ordnen, daß künftighin auf dem Landtag das Urtheil nach Form der Stadt Bern Rechte solle gesprochen werden. Das widersprechen die von Zofingen und sagen, die österreichischen Freiheiten seien an ihre Stadt von Kaisern und Königen und dazu von den Gnädigen Herren Altvordern bestätigt und verbrieft worden, deswegen man sie nicht davon drängen könne und sie die Gnädigen Herren von Bern seien eigentlich darüber nur Schutzherren. Nach vielem Widerreden ziehen die Herren Abgesandten im Zorn weg und verbleiben die Sachen also im Alten.

Schon 1509 machte Zofingen Anspruch auf das privilegium de non appellando, d. h. es behauptete, von den dort gefällten Urtheilssprüchen dürfe nicht nach Bern appellirt werden. Bern stellt solch Appelliren ab, doch mit dem Bescheid, wenn Jemand meine, durch ein Urtheil verkürzt oder beschwert zu sein, daß er Gewalt und Macht haben solle, „her vor uns zu kommen und bei uns Rath zu suchen." Das heißt mit einer Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Im gleichen Sinn entschied Bern (1691) in einem Spezialfalle und hielt sich an den Brauch, in allen unsern Gebieten von den Urtheilen, wo sie geben würden vor Uns als die Obrigkeit zu appelliren.

Weniger scheinen die Zofinger das Prozessiren vor den Herren in Bern im 17. Jahrhundert gescheut zu haben. Ludmann, ein Bürger von Bern, hatte eine unter Vormundschaft stehende habliche Zofingerin geheiratet. Nicht ohne Ursache beklagte er sich über Trölerei bei der Abrechnung und Herausgabe seines Heiratsgutes. Im Zorn beschimpfte er den Vogt, den Schultheiß und Stadtschreiber und vielleicht auch die Räthe gröblich. Der Handel kam nach Bern, wo Ludmann gute Freunde gehabt zu haben scheint, er wurde im Namen und auf Kosten der Stadt geführt. Die Beleidigten hielten sich dort wiederholt Wochen lang auf, um ihre Sache

zu führen, wenigstens berechnete der Falkenwirth zu Bern für sie 286 Mahlzeiten. Der fünf Jahre lang (1619—1624) geführte Prozeß kam die Stadt auf 6742 Kronen zu stehen, er verschlang den zu diesem Zweck um 4000 fl. verkauften Hof in der Glashütten und trug schließlich der Stadt Zofingen nichts ein, als eine Ehrenerklärung zu Gunsten ihrer Vorsteher. Da weiß man in der That nicht, soll man sich mehr über die Schamlosigkeit der gnädigen Herren zu Bern oder von Zofingen wundern!

Wenn Bern (1627) sich in Brugg erkundigt, wie viel Gerichtsgeld von Wochen-, Gast- und Appellationsgerichten bezogen werde, so ist das wohl weniger als ein Eingriff in die dortige Gerichtsbarkeit zu betrachten, es handelte sich vielmehr darum, einige im Gerichtswesen eingerissene Unfugen zu beseitigen. Brugg erklärt, bei einer Appellation müßten dort 10 Pfd. hinterlegt werden, ein außerordentliches Gericht koste 2 Pfd., ein Wochengericht 1 Schilling, ein Gastgericht zu besonderer Zeit 1 Pfd., fürs Siegeln gemeiner Urkunden werden 8 Btzn., fürs Schreiben von Urtheilen 2 Pfd. gefordert. Von Mählern, Zehrung, Uertenen, Belohnungen werde gänzlich nichts betrieben. 1666 fand Bern Gelegenheit, sich in die innern Angelegenheiten Bruggs einzumischen. Sonst theilten die Rathsglieder daselbst die fallenden Bußen unter sich; wurden die Zwölfer zugezogen, so bekamen sie davon einen Drittheil. Dieselben machten in genanntem Jahr auf die Hälfte des Strafgeldes Anspruch. Der Streit wurde hitzig, Abgeordnete beider Parteien gingen nach Bern. Da aber schon 1661 Rath und Zwölfer zusammengetreten und die Urtheilsgelder zu halbiren beschlossen hatten, so verwies die Obrigkeit auf diese Entscheidung.

Ein Jahrhundert später (1767) befahl die Regierung von Bern bei Anlaß einer Untersuchung über das Recht des Blutbannes der aargauischen Munizipalstädte, sonderlich in Betreff Bruggs zu inspiziren das Original ihres Freiheitsbriefes von 1447 und dasselbe mit den in Bern sich findenden Titeln zu vergleichen. Dieser Freiheitsbrief trat mit Ausnahme der Zölle alle Rechte der frühern österreichischen Herrschaft der Stadt Brugg ab, eine Stellung, welche die Capitulation von 1415 einzig Zofingen eingeräumt. Der Stadtschreiber von Brugg brachte die fragliche Urkunde nach Beru, dort wurde sie von Rathsgliedern, dem Rathschreiber Muttach und einigen Experten geprüft, mit dem Freiheitsbrief von 1415 verglichen und

wegen des zwischen beiden sich herausstellenden Widerspruchs verdächtig gefunden; der Verdacht wurde bestärkt durch den Umstand, daß in den Berner Protokollen von derselben keine Notiz sich fand, daß die Freiheitsbestätigungen von 1478, 1513, 1527 keine Ausdrücke enthielten, wie sie in dieser vorkamen. Man bemerkte ferner: Das Pergamentriemchen zum Anhängen des Siegels sei breiter als gewöhnlich und nicht vom selben Pergament wie der Brief, zwar sei in der Mitte desselben noch etwas grünes Wachs, aber doch mangle das Siegel. Brugg spreche seit einiger Zeit die gleichen Rechte an, wie Zofingen, man wisse aber wohl, daß Zofingen eine ganz andere Capitulation habe, als Brugg. Wenn die Urkunde gleichlautend sei mit einer solchen von Zofingen, so beweise das eben ihre Unächtheit. Sie wurde denn auch von der Obrigkeit ungültig erklärt, kassirt und ins Archiv gelegt. Zum Ueberfluß fragte man noch die Stadt Brugg, ob sie diese wichtigen Bedenken widerlegen könne. Brugg führte an, Bern habe aus besonderer Gunst und zur Vergütung seiner Unglücksfälle eine so vortheilhafte Bestätigung seiner Freiheiten gewährt. Da aber in den Protokollen hievon nirgends eine Angabe zu finden war, so erklärte man diese Behauptung für unerwiesen und beharrte bei der Kassation der Urkunde.

Noch 1758 verbot Bern jeder aargauischen Stadt, ihr Siegel zu Vorstellungen herzugeben, welche die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit überschritten oder dasselbe neben das Siegel einer andern Stadt zu gemeinschaftlicher Vorstellungen zu setzen.

6. Conflikte der Gerichtsherren unter einander oder mit ihren Unterthanen.

Wenn schon zwischen Bern einerseits und den Twingherren und Städten anderseits die Competenzen vielfach streitig wurden, so mußten die verschränkten Herrschafts- und Rechtsverhältnisse nothwendiger Weise auch zu ähnlichen Conflikten unter den Gerichtsherren selbst oder zwischen diesen und ihren Unterthanen führen. Wir theilen im Folgenden einige mit, da dieselben zugleich die ganze Situation charakterisiren.

In Erlisbach hatte das Stift Königsfelden sowohl einen Meierhof (Dinghof) von Einsiedeln herrührend, als auch ansehnliche Güter von den Herren von Kienberg käuflich an sich ge-

bracht (1351), ebendaselbst hatte die Stadt Aarau Rechte. Beide Theile schlossen 1421 folgenden Vertrag:

1. Die von Aarau richten von nun an immer „um Tub, um das Blut und um alle Frevel und mögen ungehindert dazu Futerhaber, Tagwen und Hühner von den Leuten in dem Twing zu Erlisbach aufnehmen.
2. Der Königsfeldische Meier und Statthalter zu Erlisbach richtet um alle Pfadeinung und Geldschuld und alle kleinen Gerichte, die nicht Frevel heißen.
3. Wer von Aarau Reben, Aecker und Matten hat ennet dem Bach im Bann von Erlisbach und die nicht „friedet" (einzäunt), wird zuerst ermahnt, sein Gut zu verwahren; thut er's nicht, so mag man es auf seine Kosten thun und sich aus dem Ertrag seines Gutes bezahlt machen. Ebenso wird es mit Dem gehalten, der zu Erlisbach wohnt und Güter diesseits des Baches gegen den Hungerberg hat.

In Küttigen hatten Aarau und das Stift Münster Gerechtigkeiten. Das Stift Münster klagte (1427) bei der Obrigkeit zu Bern, daß es von Aarau in vier Punkten übervortheilt werde:

1. Daß die Bürger von Aarau in den Wäldern des Stifts Holz fällen und ohne Erlaubniß davonführen;
2. daß die Stadt zu Küttigen eine Zollstätte errichte und die Einnahme allein benutze;
3. daß der Stadtbeamte alle Bußengelder beziehe;
4. daß Aarau die Taverne in Küttigen allein besetze und davon eine jährliche Abgabe einnehme.

Nach weitläufiger Untersuchung fiel folgender Entscheid: Beide streitende Theile sollen zu den vier Stucken gleiches Recht haben, sie sollen jährlich in den Wäldern gleich viel Klafter Holz hauen, Zölle und Bußen theilen, nur soll der Meier (von Münster) Bußen bis auf 7 Schilling wie bisher beziehen. Die Taverne wird in friedlichem Einverständniß besetzt und das Jahrgeld des Wirths getheilt.

Im selben Jahre (1427) hatte Aarau einen Streit mit Rüdiger Trüllerey. Beide Parteien erschienen wiederholt in Bern, um ihre Sache zu verfechten. Trüllerey hatte von Bern die Burg und Herrschaft Rore zu Lehen, daneben besaß er noch besonderes Eigenthum und „Barhaab". Aarau wollte ihn nun für alle seine Einnahmen (auch die Herrschaftszinse) besteuern, wie dies bei jedem

Bürger der Fall sei. Bern entschied schließlich: „Alle Güter, die zum Haus Rore gehören, und alle, die der Lehenmann außer dem Twing der Stadt besitzt, sind steuerfrei, Güter aber, die im Stadtbann liegen und Eigenthum des Trüllerey sind, ohne zum Haus Rore zu gehören, richten der Stadt die Steuer nach Marchzahl.

Wenige Jahre vorher hatte Aarau einen Span mit Rudolf von Halwyl (1424). Rudolf von Halwyl ließ das Kleinvieh (die Schweine) der Aarauer, das sie in ihre eigenen Hölzer mit guter Hut getrieben, vielleicht durch eines Ueberlaufs (Ueberweiden) willen, wie sie sagen, durch seine starken Boten wegnehmen, mit Gewalt freventlich, unerfolget des Rechten, gen Halwyl treiben, 12 niederschlagen, die übrigen 200 zwei Tage und eine Nacht ohne Trinken und Essen stehen, dadurch solches Vieh sehr geschwächeret worden. Es wird Klage in Bern erhoben und verlangt, der von Halwyl soll solchen Schaden, Schmach und Frevel bessern und ablegen. Halwyl verantwortet sich: Vorhandenen Urkunden gemäß sollen die Aarauer ihr Kleinvieh in die Hölzer von Ober-Entfelden nicht treiben, denn mit seinem Willen. Dies hätten sie trotz zugeschickter Warnung viel und dick gethan und da sie davon nicht lassen wollen, habe er allerdings, sie zu pfänden, ihr Vieh gen Halwyl getrieben, etliche geschlagen und auch den mehren Theil hinwieder umkommen lassen, getraue auch nach ergangenen Sachen hiezu gut Recht gehabt zu haben. Der Schiedsspruch Berns lautet: Die Urkunden, mit welchen der von Halwyl sein Recht erwiesen, bleiben in Kraft, wollen die Aarauer ihre Schweine in Twing und Holz zu Oberentfelden treiben, wenn daselbst Eicheln und Achrum steht, so sollen sie in gleicher Weise Holzhaber (Weidlohn) geben, wie andere Leute, die ihr Vieh darein getrieben oder das Holz empfangen (gemiethet). Für die geschlagenen Schweine zahlt der von Halwyl den Aarauern zur Stund 40 rheinische Gulden. Und hiemit sollen auch alle Frevel, Schmach, Kosten und Arbeit gegen einander und beiderseits quitt ledig und die Stöß (der Streit) gar und gänzlich verrichtet und ab sein.

Im Jahr 1425 haben Frau Agnes von Mülinen und die Dorfgemeinde Schinznach eine Mißhelligkeit, welche durch ein Schiedsgericht erledigt wird. Die Frau von Mülinen behauptet: Fehler wegen Spielens, Tanzens u. dgl. würden von der Herrschaft (Kasteln) bestraft und der Ertrag der Bußen gehöre ganz dem nie-

dern Richter. Nur Strafgelder von Einung wegen, um Zäunen, Feuern u. dgl. willen, würden so vertheilt, daß zwei Drittel der Gemeinde, ein Drittel dem Twingherren zukämen. Die Bauern meinen, nicht nur um Feld und Feuer habe Einung Statt, schon oft hätten sie auch in andern Streitsachen die Parteien vereinigt und eine friedliche Uebereinkunft erzweckt, in allen diesen Fällen gebührten zwei Drittheil der Gemeinde. Das Urtheil lautet: Was Sold-Einungen sind von Zäunen, Zelgen, Verbannen von Feuers wegen oder was dann gewöhnlich Einung heißt, von deren Ertrag gebühren zwei Drittel der Gemeinde, ein Drittel der Twingherrschaft. Verbote aber sollen vom Vogt den Dorfvorgesetzten „um Glimpfs willen“ bekannt gemacht, Uebertreter bestraft werden, die Bußengelder gehören dem Richter.

Ein Zwist zwischen dem Herrn von Schenkenberg (Thüring von Aarburg) und Kasteln (Albrecht von Mülinen) wird (1439) ebenfalls vor Schiedsrichtern (Hartmann von Büttiken, Ludwig Effinger und Nikolaus Friker, Schreiber zu Brugg) also beigelegt: Die niedern Gerichte stehen dem Herrn von Mülinen, die höhern dem Herrn von Schenkenberg zu. Ergreift der niedere Richter einen Verbrecher auf der That, so soll er ihn dem höhern Richter übergeben, aber zur Beurtheilung beigezogen werden. „Von Leumdens wegen“, d. h. wenn Jemand im Verdacht eines Verbrechens steht, mag der höhere Richter denselben wohl greifen, soll aber den niedern Richter der Untersuchung beiwohnen lassen, bis erhellen wird, ob der Schuldige dem höhern Gericht anheimfalle.

Bernhard von Ratberg, Ritter, hatte von seinen Vorältern die hohen und niedern Gerichte im Dorfe Bözen geerbt und bisher unwidersprochen verwaltet. Selbst der vorige Landvogt (Häniggin) hatte ihn daran nie gehindert. Der jetzige aber, Peter von Wyngarten, gestattete ihm kaum noch die geringste Richtergewalt. Die Entscheidung wurde dem Schultheiß und Rath zu Brugg übertragen; man merkt es derselben an, daß sie von einem Untergeordneten in Sachen seines Regenten gegeben wurde. Sie lautet: „Sintemalen „das Dorf zu Bözen in der Herrschaft Schenkenberg gelegen ist (!), „soll Herr Bernhard von Ratberg allda so viel zu richten und zu „strafen haben, als andere Edel- und Zwingherren in der Herrschaft „Schenkenberg in ihren Herrlichkeiten und Gerichten thüend und ze „thun habend.“

Im Jahr 1500 warf das Stift in Zofingen dem Ritter Hans von Halwyl vor, er nehme den Zehnten in Kulm, Zezwyl und Teufenthal ganz anders, als früher der Brauch gewesen. Ein Schiedsgericht sprach dem Junker den großen Zehnten zu Zezwyl, denjenigen zu Teufenthal dem Stift zu.

Zwischen der Oberherrschaft Bern, dem Herrn von Halwyl und der Stadt Aarau waltet (1561) ein Streit über die Benutzung des Flüßchens Suhre in der Gegend zu Niederentfelden. Abgeordnete der Parteien kamen in Suhr zusammen. Bern, über Wässerungsmißbräuche und Versumpfung des Landes klagend, hatte angefangen, gewisse Strecken um jährliche Bachzinse wegzuleihen; die Herrschaft Halwyl behauptete, der Twing sei ihr Eigenthum von Alters her, dergleichen Abgaben zu beziehen, Wässerungsstrecken und Fischenzen zu verleihen, komme ihr zu; die Aarauer beschwerten sich über Schmälerung des Wassers für die weiter abwärts liegenden Matten, Halwyl habe in diesem Theil von Niederentfelden gar keine Twinggerechtigkeit, vielmehr könnten sie mit Urkunden beweisen, daß sie die niedern Gerichte dieses Twings von einer ehrbaren Frau Verena Yfenthal erkauft. Die Schiedsleute urtheilten: „Aarau sei bei seinen verbrieften Rechten zu erhalten, die Halwyl müssen ihre Ansprüche vor Gericht erst näher erweisen, die Grundzinse, welche sie erweislicher Maßen in diesem Twing zu beziehen hätten, möchten sie zu beziehen fortfahren, jedoch darthun, daß Aarau keinen Anspruch auf dieselben habe.

Der hienach folgende Schöftländer Handel ist eine Dorfgeschichte, welche ein Schlaglicht wirft auf eine Bauersame, auf einen Junker, die gnädigen Herren in Bern und die Rechtspflege, wie sie damals geübt wurde. Die Landleute von Schöftland geriethen 1746 mit ihrem Gerichtsherrn, Karl May, dem gewesenen Landvogt zu Aarburg, in einen Streit, der sich um die Frage drehte, ob die Bauern schuldig seien, den Heu- und Emdzehnten von ihren Gütern in Natur zu entrichten oder ob sie denselben wie bisher jährlich mit einem fixen Geldbetrag vom Mannwerk bezahlen können. Die Angelegenheit kam an die oberste Landesbehörde, und Schultheiß, Räthe und Bürger gaben (8. Juni 1746) einen Rechtsspruch, der folgendermaßen schließt: „Darüber hat Unser Amtmann „zu Lenzburg den 28. Februar und Unser täglicher Rath den 24. „März letzthin geurtheilt, die von Schöftland aber sich über dies

„Urtheil beschwert und es vor uns gezogen, Wir daraufhin, nach „angehörter Verfechtung und Gegenverfechtung zu Recht erkannt und „gesprochen, daß in beiden gemeldten Instanzen wohl geurtheilt und „übel vor uns appellirt worden, die Bauersame von Schöftland „demnach um die dieser Prozedur nach ergangenen Kosten gegen den „Herrschaftsherrn auf Moderation hin verfällend."

Junker May läßt den hochobrigkeitlichen Spruch der im Schloßhof versammelten Gemeinde vorlesen; sie weigert sich zu gehorchen. Er klagt und verlangt vom Grafschaftsuntervogt Exekution (25. Juni). Dieser fragt in Bern an, wie er sich zu benehmen habe. Er erhält die Weisung: „Wenn Herr May noch einmal klagend vor ihn „komme, solle er beide Parteien verhören und im vorfallenden „Casu allwegen sein Urtheil ausfällen, welches nachher die sich be„schwerende Partei allerdings zu rekurriren befugt sein solle." Der Untervogt zieht aus Mißverständniß das Verhör ins Weite. Die Heuernte geht vorüber, der Junker bekommt keinen Zehnten. Mittlerweile zieht der Landvogt Joh. Franz von Wattenwyl in Lenzburg auf, er geht selbst nach Schöftland, versammelt die Gemeinde, macht ihr Vorstellungen, bedroht die Ungehorsamen mit Geldstrafen und Kerker und fragt am Ende, wer den Heuzehnten in Natur zu stellen bereit sei. Alle schweigen, nur zwei melden sich als Gehorsame. Hierauf erhält der Landvogt von Bern den Befehl (14. Sept.), zwei der widerspenstigsten Anführer so lange ins Gefängniß zu setzen, bis sie bereit seien, den Heuzehnten sowohl für dieses Jahr als künftighin in Natur zu stellen. Wenn sie auf ihrem Eigensinn beharren, sollen beide 6 Wochen und 3 Tage im Kerker behalten werden, nach dieser Zeit aber ausschwören und das Land meiden. Dann sei ein anderes Paar der Widerstrebenden ebenso zu behandeln und so lange fortzufahren, bis die Uebrigen Gehorsam lernen.

Der Landvogt schickt den Grafschaftsprofosen (Jakob Hilfiker von Othmarsingen) und den Knecht des Landweibels (Johann Urech von ebenda) nach Schöftland und läßt als die Schuldigsten den Untermüller Kaspar Müller und Hans Basler nach Lenzburg führen. Nach 6 Wochen und 3 Tagen sind die zwei Verhafteten so hartnäckig wie vorher, sie weigern sich auszuschwören, über die Grenze geführt, gehen sie wieder heim und halten sich still.

Folgenden Tags (11. Nov.) sollen zwei andere Bauern ins Gefängniß abgeholt werden, Melchior Ernst und Melchior Basler, früher

Jägerknecht beim Junker May, auch der zurückgekehrte Hans Basler wird entdeckt und arretirt. Alle drei werden in den Schloßhof geführt. Ernst fordert unterwegs die Bauern zur Hülfe auf, sie sammeln sich in der Nähe des Schloßhofes. Nachmittags um halb 2 Uhr erhebt sich der Oberherr von der Tafel und tritt zu den Leuten in den Hausgang hinaus, begleitet von Pfarrer Langhans zu Entfelden, der, bei ihm zu Gaste, mit geistlichen Ermahnungen nachzuhelfen gedenkt. Die Gefangenen werden vorgeführt. Sie fragen, warum sie nach Lenzburg sollen, da sie doch weder Diebe noch Schelme? May antwortet: Dies sei der Befehl der Obrigkeit, er sei ihnen keine Antwort schuldig. Den Basler schilt er einen meineidigen Schelm, weil er wieder ins Land gekommen, da er doch ausschwören sollte. Er befiehlt, sie wegzuführen. Sie erklären, nicht nach Lenzburg zu gehen. May wird heftig, er schimpft sie Schelme. Melchior Ernst antwortet hierauf: „So seid Ihr unser Oberherr.“ Der Junker befiehlt neuerdings, sie fortzuführen; sie erklären nochmals: „Wir gehen nicht nach Lenzburg.“ Der erboste Junker gibt zweien von ihnen Fußtritte, der Profoß zerrt den Ernst am Rock die Treppe hinab. Melchior Basler ruft dem Junker die Worte zu: „Am Leib habt ihr mich schon auf der Jagd verderbt, jetzt wollt ihr mich an Leib und Gut verderben.“

Im Hof stehend weigern sich die Gefangenen fortwährend, mit Berufung auf die gnädigen Herren in Bern, nach Lenzburg zu gehen. Ernst wehrt sich gegen die Häscher, auf May's Befehl wird er geschlagen, dann an den Händen gebunden. Er ruft den Umstehenden zu: „Ihr Nachbarn, wo bleibt der Bund, wollt ihr mich nun stecken lassen?“ „Nein, nein!“ tönt es von allen Seiten zurück. Mehrere drängen sich an die Pforte, einige gehen hinein, Melchior Duttli und Heinrich Müller, ein grauer Mann. May läßt vom Kammerdiener zwei Gewehre bringen, er schlägt auf die Bauern an (mit ungespanntem Hahn, wie Pfarrer Langhans bezeugt), die Bauern weichen zurück, dem Ernst versetzt er aus Unvorsichtigkeit mit der Flinte einen Backenstreich. Die Häscher treiben die Gefangenen zur Pforte hinaus, man mahnt sie, nicht nach Lenzburg, sondern mitsamt den Andern nach Bern zu gehen. Die Frau des Ernst kommt eben, um den Junker um Gnade für ihren Mann zu bitten, sie nimmt ihm das Messer aus der Tasche und zerschneidet seine Stricke.

Unweit vom Tumulte stand der Untervogt von Schöftland und sah zu. Auf den Anruf des Junkers, warum er müßig zuschaue, bemerkte er: „Ich will weder heißen, noch wehren.“ Jener meinte, er verdiene seines Amtes entsetzt zu werden. Auf eine Zusprache des Pfarrers Langhans riefen die Bauern: „Was Ihr sagt, haben wir längst gewußt.“ Die Häscher verzichteten unter solchen Umständen darauf, die Gefangenen wieder handfest zu machen und abzuführen. Ernst stellte sich mit abgezogenem Hut vor den Gerichtsherrn, kläglich fragend: „Ach Herr, warum verfahret Ihr also mit uns?“ Hans Basler gab ihm einen Verweis: „Ziehst du noch den Hut ab vor dem da? Der ist nicht mehr unser Oberherr.“ „Er ist es doch, erwiederte Ernst, ich will noch Respekt vor ihm haben.“

Der Junker fuhr nach Lenzburg, um dem Landvogt seine Klage einzureichen. Gleichzeitig wanderten 60 Bürger von Schöftland über Zofingen und Langenthal nach Bern. Dieser Gang war schon früher beschlossen worden. Nach der Verlesung des Berner Spruchs (vom 14. Sept. 1746) im Schloßhof gingen die Bauern ins Wirthshaus zum Ochsen, um zu überlegen, was nun zu thun, einmal kamen sie auch beim Untervogt, einige Mal in der untern Mühle zusammen. Sie wurden einig, wegen der Fertigungsbriefe, in denen vom Heugelde die Rede war, zu Bern Vorstellungen zu machen. Ein Baurenagent, Durs Hubacher von Hirschthal, setzte auf der Reise in Zofingen das Memorial auf. Zu Burgdorf ließen die Reisenden dasselbe von einem Schreiber Trächsel abschreiben und eine Supplikation aufsetzen, deren Inhalt Melchior Ernst, der alt Weibel Hans Heinrich Hochuli, Jakob Morach, Melchior Basler, Hans Peter Christen angaben. Sie verlangten darin, daß alle Schöftländer gleich gehalten werden, d. h. daß man sie nicht einzeln, sondern alle mit einander einsperre und des Landes verweise, „damit die großen Gefangenschaftskosten erspart und ihren Weibern und Kindern auch noch Etwas gerettet werde.“ Sie baten, man möchte sie, wo Urbarien seien, nach diesen, wo keine seien, nach alten Bräuchen behandeln.

Die Bauern von Schöftland bewiesen mit diesen Begehren einen gesunden Verstand, sie waren jedenfalls weniger vernagelt, als Mancher, der kein Bauer ist. — In der Hauptstadt war man wenig erbaut durch die Ankunft der Schaar. Man berief sie Nachmittags auf's Rathhaus, um ihre Begehren zu vernehmen, man zog eine Menge Bediente der verschiedenen Behörden herbei, um die unwill-

kommenen Gäste schleunig wieder abzufertigen. Sie bekamen auf dem Rathhaus die Vertröstung, ihre Sache werde genau und gründlich untersucht, und die Weisung, heute noch ihren Rückweg anzutreten, sich ruhig, gebührlich und folgsam zu betragen, sonst würde man genöthigt sein, das ganze Dorf zu bestrafen. Die beiden des Landes Verwiesenen und Melchior Ernst, den die Bauern von Banden befreit, wurden in Bern sofort verhaftet. — Die Leute hatten irrthümlich vom ungnädigen Junker an die gnädigen Herren appellirt.

Dem Deutsch-Säckelmeister und den Vennern ward (3. Dez.) aufgetragen, die Rechtsgründe der Schöftländer, die ihre neusten Schriften anführten, zu prüfen und zu berichten. Aus dem vorgefundenen Pfrundurbar ergab sich, daß der Heuzehnten zu Schöftland schon von Anbeginn in Geld angeschlagen war. Eine Rathserkenntniß von 1676 that Meldung von einem ältern Pfrundurbar, worin jener Heuzehnten auf 25 Pfd. gesetzt wird; eine Rathserkenntniß von 1689 sprach diesen Zehnten gegen die Summe von 260 Pfd. der Herrschaft zu. Diese Herrschaft hatte dann durch Besiegelung vielfältiger Fertigungsbriefe, worin der Heuzehnten immer auf einen Geldbetrag reduzirt war, die eingeführte Bestimmung eines Heugeldes selbst anerkannt und bestätigt. Die Schöftländer waren hienach in ihrem Recht. Aber die oberste Landesbehörde hatte ihnen in ihrem Spruch (vom 14. Sept. 1746) Unrecht gegeben und wollte, so gut wie der Papst, unfehlbar sein. An den Landvogt zu Lenzburg erging (3. Januar 1747) der Befehl, er solle sich nach Schöftland verfügen, allda die Gemeinde bei der Buße in der Kirche versammeln, den Ungehorsamen wegen ihres Betragens das obrigkeitliche Mißfallen bezeugen mit Verdeuten: Wofern sie annoch diesmal dem Herrn Landvogt angeloben wollen, dem ergangenen Urtheil Genüge zu leisten, wolle die Obrigkeit sie nicht nur mit der Exekution verschonen, sondern auch den Heuzehnten für das vorige Jahr auf einem moderaten Fuß in Geld anschlagen lassen. Würden sie diese Gnade verabsäumen, so sollte der Landvogt mit der Exekution fortfahren und ihnen alle Prozeßkosten aufgebürdet werden. Die Bauersame erwiederte: sie erwarte vorerst die schon verlangte Erläuterung über ihre Fertigungsbriefe und halte sich an ihre Siegel und Briefe und an das Grafschaftsrecht. Sogar die zwei vorher Gehorsamen traten dieser Erklärung bei. Nur Melchior

Ernst, der in Bern seiner Haft entlassen worden, gelobte Gehorsam und nahm das Urtheil vom 14. September 1746 an.

Nach dem Vortrage des Deutsch-Säckelmeisters und der Venner verordneten die Räthe (28. Jan. 1747), die verlangte Erläuterung über die Fertigungsbriefe zu ertheilen, nämlich 1) es soll nicht in der Willkür der Herrschaft stehen, den Heuzehnten in Natur oder Geld zu fordern; 2) Fertigungsbriefe, die unter der Herrschaft Siegel gestellt sind, werden wie andere Civilgegenstände behandelt und gütlich oder rechtlich beseitigt; 3) die Herrschaft soll diejenigen, welche von ihr Güter erkauft, und ab selbigen statt des stipulirten Heugeldes nunmehro den Zehnten in Natur abrichten müssen, deswegen entschädigen.

Der Landvogt brachte diesen Rathsbeschluß nach Schöftland (31. Jan.), pries die Milde der Regierung, die, anstatt nach der Schärfe zu verfahren, ihnen eine so gnädige Erläuterung ertheile. Allein die Bauern sahen ein, daß jeder Fertigungsbrief, der dem Junker eine Entschädigung abnöthigen wollte, einen neuen Prozeß kosten müßte; sie erklärten, daß sie sich an solcher Erläuterung nicht ersättigen könnten und sich an Brief und Siegel halten.

Der Landvogt, darüber erzürnt, setzt nun die Exekution fort. Der Junker stellt (21. Febr. 1747) vor, ehe die Exekution vollführt wäre, würden mehrere Jahre verlaufen, er bat um Beschleunigung, ohne in seiner Leidenschaft zu bedenken, daß der Ruin seines Dorfes sein eigener Schaden sei. Einem Befehl von Bern gemäß soll der Landvogt nunmehr nicht blos zwei, sondern vier, dann sechs, dann acht u. s. w. mit einander 6 Wochen und 3 Tage lang einsperren und des Landes verweisen. Die Bauersame macht (27. Mai 1747) neue Vorstellungen in Bern und bittet um eine annehmbare Verfügung, die dem Zehntherrn vorschreibe, wie viel vom Hundert er Vergütung geben müsse, damit nicht fortwährend Prozesse entstehen. Hierauf wird die Angelegenheit vier einsichtigen Männern, Thormann, Muralt, Manuel und Tillier, zur Begutachtung zugewiesen. Alle Versuche friedlicher Verständigung schlagen fehl. Es kommt in Frage, ob man den alle Tage bedenklicher werdenden Handel nicht noch einmal der höchsten Landesbehörde zur Schlichtung vortragen solle. Die vier Committirten zogen von Mutach von Iferten, Morlot von Nyon bei. Die genaue Erwägung der Dokumente führt zu der Frage, ob der Bauersame nicht ein neues Recht zu ertheilen sei,

die herkömmliche Uebung, Heugeld zu bezahlen, noch einmal vor dem kompetenten Richter zu vertheidigen. In solchem Fall hätte der Junker schwerlich noch einmal obgesiegt, denn ziemlich allgemein gewann die Ansicht Platz, daß die Leute von Schöftland im Recht seien. Allein man rüttelte nicht gern an dem Spruche vom 8. Juni 1746, die gnädigen Herren gestanden nicht gern ein Versehen und ihre Fehlbarkeit ein.

Bereits ist eine ganze Schaar Hausväter der Gemeinde von Haus und Hof verstoßen, ihre Familien entbehren der Stütze, ihre Güter der geregelten Bearbeitung. Zwölf derselben wagen einen letzten Schritt, sie erscheinen unvermuthet in der Hauptstadt, um ihre Heimkehr zu erflehen. Sie werden ergriffen und in die obern Gefängnisse gelegt. Der verbannte Untermüller besuchte öfter heimlich seine Familie, er wird ausgekundschaftet, in der Nacht arretirt, nach Bern geführt, dort „mit dem Ring begrüßt" und ins Schellenwerk gesetzt. Unterdessen steigt das Elend der verwaisten Haushaltungen. Alles Volk der Umgegend nimmt Antheil am Leiden der Bestraften. Die Untervögte Sebastian Steiner von Rued, Melchior Hauri von Staffelbach, Ulrich Lüscher von Holziken, Samuel Hunziker von Muhen, die Chorrichter Sam. Leuenberger zu Wittwyl, Gabriel Hauri von Hirschthal und der Vorgesetzte dieses Dorfes, Rudolf Hauri, wagen eine Vorstellung an die gnädigen Herren, in welcher sie mit lebhaften Farben die Rathlosigkeit und Trostlosigkeit der Hausfrauen, die Dürftigkeit der halbnackten Kinder, die Vernachlässigung des Viehs und des Landes und die einreißende Noth schildern und um Begnadigung der Bestraften bitten. In Bern ärgert man sich darüber.

Nach langer Ueberlegung erläßt der tägliche Rath (22. Jan. 1748) folgenden Spruch: Weil die Schöftländer sich getrauen, wider das von ihrer Herrschaft im Jahr 1746 von der höchsten Gewalt ausgegangene obsiegliche Urtheil solche Titel, es sei das Grafschaftsrecht oder andere Dokumente, welche in der Prozedur nicht zum Vorschein kommen, diesmal zur Hand gebracht zu haben und vorzuweisen, dadurch sie das angerufene neue Recht zu behaupten vermeinen; als soll die obwaltende Frage, ob der Bauersame ein neues Recht zu ertheilen sei oder nicht, vor dem kompetenten Richter Unserer Appellazkammer nach Wegweisung der Ordnung vom 11. Juni 1721 ausfündig gemacht und sub beneficio recursus darüber abgesprochen

werden; indem dann auch von den Gnädigen Herren und Obern das Ansuchen der Bauersame in Ansehung ihrer Fertigungsbriefe und dahero von der Herrschaft begehrter Entschädniß erwogen werden soll, haben Ihro Gnaden der Bauersame überlassen wollen, solche nach den summarischen Rechten vor dem Herrn Landvogt zu Lenzburg, von da vor den Herren der Appellazkammer und dann endlich vor den Gnädigen Herren und Obern, Räthen und Bürgern zu suchen und den Herrschaftsherrn dafür zu belangen.

Am 30. Januar 1748 wurden die Verhafteten freigelassen, um ihren Rechten nachtreten zu können, d. h. ihre Strafe wurde auf so lange suspendirt, als die Betreibung ihrer Rechtsnothdurft es forderte. Die Gefangenschaftskosten hatten sie Einer um und für den Andern zu bezahlen. Gleichzeitig ging an den Landvogt von Lenzburg folgendes Schreiben: „Aus der Bittschrift der Gemeinde Schöftland für die Verhafteten hat die Obrigkeit „mißfällig“ ersehen, daß dieselbe im Amt Lenzburg umhergetragen worden ist, um aller Orten Subskriptionen zu sammeln, auch daß verschiedene Vorgesetzte (die namentlich aufgeführt werden), sich verleiten ließen, sie zu unterzeichnen, deswegen soll der Landvogt sechs von den Vorgesetzten der Gemeinde Schöftland zu sich bescheiden und ihnen bedeuten, was maßen sie sich darin übersehen, daß sie nicht besseres Zutrauen in die Gnade ihrer Landesobrigkeit gesetzt, sondern durch ihr unvorsichtiges Umherlaufen und gesuchte Vorbitten bei den Benachbarten ihr Begehren zu unterstützen getrachtet. Einen gleichen Verweis sollen auch die Subskribenten der Supplik erhalten.“ Gleichzeitig wurde Junker May, welcher Ersatz der Prozeßkosten und Vergütung des in beiden vorigen Jahren ausgebliebenen Heuzehntens forderte, mit seinem Gesuch lediglich abgewiesen (31. Jan. 1748).

Der Junker schöpfte hieraus Besorgniß, sein Prozeß könnte gänzlich verloren gehen, er bequemte sich zu Unterhandlungen und schloß unter Mitwirkung der Commissarien Philipp Heinrich Sinner und Abraham Freudenreich, beide des Raths von Bern, folgenden Vergleich:

1. Die Bauersame bezahlt ihm die aufgelaufenen Prozeßkosten auf einem billigen, von den Commissarien zu regulirenden Fuß.
2. Der Junker steht um Fried und Ruh willen von dem Urtheil vom 8. Juni 1746 ab und gibt zu, daß die Bauersame nach

ehemaliger Uebung den Heu- und Emdzehnten wieder in Geld und nicht in Natur und zwar von gutem Mattland 13 Bz. 1 ß., von schlechtem 10 Bz. vom Mannwerk entrichte und Alles des Orts in alten Stand gesetzt sein soll.

Die Prozeßkosten des Junkers wurden auf 220 Kronen (550 Franken) fixirt. Der Vertrag wurde am 16. April 1748 in Schrift verfaßt und dann (19. April) von Schultheiß und Rath bestätigt. Der Streit, welcher während zwei Jahren so viel Aufregung, Erbitterung, Kummer und Schaden verursachte, hätte auf bescheidene Dimensionen beschränkt werden können, wenn auf Seite der maßgebenden Behörden weniger Trölerei, Rechthaberei und Majestätsdünkel gewaltet hätte. Die Hartnäckigkeit und der Eifer der Bauersame ist begreiflich. Seit Jahrhunderten wurde der Heuzehnten in Geld entrichtet, und nun fällt es dem Junker auf einmal ein, ihn in natura zu fordern; solcher Willkür gegenüber gab es für kein bestehendes Recht Sicherheit. Die Betroffenen hatten eben das Bewußtsein, daß ihnen Unrecht geschehe, und dies Gefühl erzeugt immer Erbitterung und Leidenschaft, die sich oft bis zum Fanatismus steigert. Es gehört als Nachtrag zu diesem Handel die Mittheilung, daß Junker May 1750 seinen Heu- und Emdzehnten von 406 Jucharten der Berner Regierung um 12,000 Pfd. verkaufte. Bern ließ das Land geometrisch vermessen und brachte 590⅝ Jucharten heraus.

Ein ausgiebiges Streitobjekt bildeten die Waldungen und das Nutzungsrecht derselben. Die Wald- und Weidbezirke waren bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts mehreren Gemeinden oder der Herrschaft und den Gemeinden gemeinsam, von dort an begann die Ausscheidung und Vertheilung zwischen den nutzungsberechtigten Parteien, viel später erst und auch nicht ohne Kampf die Umwandlung der Almend in Privateigenthum. Wir exemplifiziren nach dieser Richtung mit Gränichen.

Die ältesten Besitzer des Dorfes waren die Grafen von Lenzburg. Diese gestatteten den Einwohnern die Benutzung der Waldungen in ihrem Twing um geringe Zinse, nämlich 4 Mütt Roggen und 4 Mütt Haber. Die Grafschaft fiel an Habsburg. Graf Gottfried von Habsburg verkaufte zu Basel (1270) an C. Ritter von Liebegg und dessen Mutter alle seine Güter und Rechte zu Gränichen in Wunn und Weid, Feld und Wald, nichts ausgenommen, als die Güter, die Baldwyl von seinem Hause zu Lehen hatte. Im Jahr

1374 kaufte Johann von Liebegg dem Junker Rudolf von Baldwyl seinen Antheil des Forstes und der Landgarben zu Gränichen um 310 fl. ab. Hemmann von Liebegg und die Gemeinde Gränichen geriethen über die Grenzen ihrer Rechte sofort in Streit. Herzog Leopold fällte (1375) zu Schaffhausen folgenden Rechtsspruch: „Der „von Liebegg und seine Erben sollen den Forst zu Gränichen mit „Feldern, Wäldern, Wunn und Weid und mit aller Zugehörd nutzen „und nießen nach ihres Briefes Sag; kein Theil soll ohne des „andern Wissen und Willen Holz aus dem Forst verkaufen.“ Die Gemeinde Gränichen und der Herr von Liebegg hatten also das gemeinsame Nutzungsrecht. Ein Schiedspruch des Landvogts Kammerer zu Lenzburg urtheilt sodann 1543: Augustin von Luternau, Herr zu Liebegg, und die Gemeinde sollen Bußen und Gefälle (vom Wald) sowie den Ueberſatz (das Weidgeld von Verdingschweinen) unter einander theilen. Unter dem folgenden Landvogt, Brenzikofer, begann 1544 der Streit von neuem. Die Bauern behaupteten, das Bannholz stehe gänzlich der Gemeinde zu, das Geld von verkauftem Brennholz habe die Gemeinde nie mit dem Junker getheilt, auch den Junker nie um Erlaubniß gebeten, Holz zu fällen, wohl aber einige Waldstücke nach ihrem Gefallen verkauft und urbarisirt. Der Landvogt urtheilte: Beide Parteien sollen wegen des Forstes in gleichen Rechten stehen; was Wald ist, soll Wald bleiben, und nur mit gemeinsamer Einwilligung des Junkers und der Gemeinde verändert werden. Im Jahr 1546 verbrauchten die Bauern zu ihren Einzäunungen außerordentlich viel Holz, sie theilten sich Brennholz zu und verkauften, so viel sie wollten. Der Junker klagte neuerdings. Der Landvogt verbot ihnen ihr Verfahren, sie gehorchten nicht. Nicht mehr kehrten sie sich an zwei Spruchbriefe des Landvogts Weiermann (1554 und 1556).

Im Jahr 1596 verkaufte Augustin von Luternau seinen Antheil am Wald der Gemeinde um 9700 fl., nur den Wildbann behielt er sich vor; der Rath zu Bern bestätigte den Kauf (1597). Gränichen meinte nunmehr als alleiniges Eigenthum betrachten zu dürfen das Tannholz ob den Weiern, das im Sollenberg, die Gulmhalde, das Bannholz ob der Flühmatte, den Bifang, den Leidenberg, den Sauerberg. Allein es erfolgten noch von anderer Seite Ansprüche. Bern hatte 1433 von Junker Hans Wernli und dessen Ehefrau Verena von Reinach alle Rechte desselben um 6000 fl. an sich ge-

kauft, und machte nun dieselben der Gemeinde gegenüber geltend, als letztere (1608) den betreffenden Forst nach gerechtem Verhältniß zu theilen verlangte. Alle Strecken, welche seit Jahren ausgereutet worden, wurden mit Zinsen belegt. Der Antheil der Gemeinde an den Wäldern wurde durch einen Rechtsspruch festgesetzt und über die Bewirthschaftung eine strenge Verordnung erlassen. An den vier dem Hause Liebegg abgekauften Bannhölzern behielt die Gemeinde den halben Theil, den usurpirten andern halben Theil zog Bern an sich. Beide Parteien benutzten diese Waldungen gemeinschaftlich und jede suchte die andere zu übervortheilen. Die Landvögte mißbrauchten ihre Gewalt, sie verkauften oder verschenkten eine Menge Bauholz und übersetzten das Acherum mit eingedingten Schweinen. Die Gränicher dagegen reuteten bedeutende Strecken Wald aus, verkauften Stücke desselben und verschwendeten das Brennholz. 1715 muß der Landvogt klagen, daß dort träge Bürger aus dem Holzfreveln einen Gewerb machen und den Wald ruiniren. Bald mußte diese, bald jene Partei von den Obern zurechtgewiesen werden. Da noch Ueberfluß an Holz war, verlangte Bern nicht die Wiederbewaldung der urbarisirten Strecken, zog aber die Bodenzinse an sich, welche die Gemeinde auf die Landtheile gelegt und bisher bezogen hatte. Unter dem Landvogt von Diesbach kam (1763) wieder mehr Ordnung in die Waldwirthschaft und 1768 wurde eine Forstordnung erlassen, gegen deren Strenge (1776) der Untervogt Gautschi nebst andern sich erhoben und die Wiedereinführung der ältern von 1718 verlangten. Es erfolgten ärgerliche Auftritte, Umtriebe, Ränke. Eine Deputation wurde im Namen von 92 Hausvätern (von 253) nach Bern geschickt. Die angebrachten Klagen wurden untersucht, die angesehensten Männer der Gemeinde einvernommen. Es ergab sich, daß die Umtriebe von einigen Wenigen ausgingen, die darüber mißvergnügt waren, daß sie nicht mehr nach Willkür mit dem Wald wirthschaften konnten. Diese wurden mit Gefängniß und Geldstrafen bedacht, die Ruhe war wieder hergestellt.

Die Herrschaft Schafisheim ging (1696) durch Kauf an einen reichen Kaufherrn, Hans Heinrich Beck von Basel, über. Dieser nahm (1697), ohne dem Landvogt seine Aufwartung zu machen und der Berner Obrigkeit gehuldigt zu haben, die Huldigung seiner Zwingsgenossen ein. Die Herren von Bern hatten einen Grund mehr, ihn ihre Ungunst fühlen zu lassen.

Den 1. Februar 1710 berichtet der Landvogt von Wattenwyl an den Rath zu Bern, der Gerichtsherr zu Schafisheim bitte ihn, die obrigkeitlichen „Erkanntnusse“ vom 13. Februar 1706 und 15. Dezember 1707 an seinen Zwingsangehörigen zu vollziehen, kraft deren sie angehalten würden, ihren Gerichtsherren von dem gefällten Brennholz ein Drittel zu überlassen. Die Bauern kehrten sich an diese Erkenntniß nicht, sie schlugen in kurzer Zeit 1800 Klafter Brennholz, ohne ihm etwas davon abzugeben. Der Landvogt beschied die Anstifter des Unfugs vor sich, legte den frechsten ins Gefängniß. Die Bauern schlugen von neuem das Recht vor, wohl wissend, daß sie in Bern mächtige Beschützer hätten. Der Venner Willading gab denn auch am selben Tag (1. Februar 1710) aus Aarburg an den Rath „zur Hintertreibung von Oppressionen“ den Bericht ab: Beck habe sich, weil ihm der Spruch, bei der alten Ordnung zu bleiben, nicht gefalle, an den Landvogt gewandt, der den Holzstreit bei den Deutsch-Seckelmeistern und Vennern erneuert und ein günstiges Urtheil für Beck erwirkt. Weil nun die Bauern wieder Revision begehrten, habe man die Sache gar als Crimen behandelt und den vornehmsten derselben eingesperrt. Darüber hätten sich die Bauern bei ihm, als er eben in Aarau gewesen, beklagt und ihm ihre Schriften vorgewiesen. Auch Effinger von Wildegg habe schon 1490 eine Holztheilung mit den Bauern (von Mörikon) verlangt, sei aber abgewiesen worden; Hartmann von Halwyl habe in den Wäldern von Oberentfelden die gleichen Ansprüche gemacht, die Holztheilung sei überall, so auch in Schöftland, abgewiesen worden. Dem Gerichtsherrn von Schafisheim werde man kein besonderes Recht machen. Der Rath entschied: Der Gerichtsherr von Schafisheim soll kein Holz verkaufen, d. h. er soll aus dem Wald nach Bedürfniß Holz nehmen, ebenso die Bauern.

Der Streit war damit nicht abgethan. 1736 kauften die Gebrüder Brütel den Erben Becks die Herrschaft Schafisheim ab, sie begannen Fabrikgebäude zu bauen und wollten das hiezu erforderliche Holz aus dem dortigen Walde nehmen. Die Bauern begannen einen Prozeß. Sie behaupteten: Der Gerichtsherr möge wohl sein nöthiges Brennholz und etwas Bauholz aus der Waldung beziehen, der Fabrikant aber veröde den Gemeindewald, wenn er ein Fabrikhaus, die Walke, zwei Waschhäuser, ein Farbhaus, eine Brunnenleitung von 500 Dünkeln und viele hölzerne Känel zum Bespritzen

der Tücher daraus nehme. Erst am 14. Juli 1746 erhielten die Gerichtsherren einen günstigen Spruch. Der Streit dauerte hitzig fort, so daß sich die Obrigkeit entschloß, eine Theilung des Waldes zwischen der Herrschaft und der Gemeinde vorzunehmen. Erstere erhielt einen Drittheil, letztere zwei. Der Landvogt von Wattenwyl wies demnach den Herren Brütel den Binzenberg, 128 Jucharten, und 38 Jucharten im Lenzhard zu. Die Bauern waren damit nicht zufrieden, andere Vorschläge gefielen auch nicht. Endlich schlossen die Söhne des Gerichtsherrn eine „Convention", nach welcher sie den Hürnenberg und eine Parzelle im Lenzhard erhalten sollten. Der alte Gerichtsherr ließ, nachdem der Vertrag schon beidseitig angenommen, das Stück im Lenzhard messen und fand, daß er um 40 Jucharten verkürzt sei. Er protestirte gegen die Uebereinkunft und begann einen neuen Prozeß. Bern entschied, es solle bei der Convention sein Verbleiben haben, so lange der Vater nicht beweise, daß seine Söhne ihre Vollmacht überschritten. Der Vater begab sich zur Ruhe.

1751 gab in der Grafschaft Lenzburg der Bezug des Pflug- oder Futterhabers Anlaß zu etwas Mißhelligkeit. Die Gemeinden Reitnau, Attelwyl, Staffelbach, Bottenwyl, Wittwyl, Kirchleerau, Uerkheim, Rued, Schöftland, Moosleerau verlangten in einer Bittschrift vom Landvogt von Tafel die Vorweisung des Urbars und Erlaß der Abgabe für die Armen. Der Vorgänger, von Wattenwyl, habe auf dieselbe auch verzichtet, und erst bei seinem Abzug sei sie streng nachgefordert worden. Der Landvogt las den vier Deputirten einige Stellen aus dem Urbar vor und erklärte ihnen, daß der Pflughaber unter dem Namen Futterhaber seit undenklichen Zeiten unweigerlich entrichtet worden sei, sein Betrag sei jährlich ungleich, weil auch der Haber einen verschiedenen Preis habe. Als der Einzüger erschien, weigerten sich Entfelden, Muhen, Hirschthal, Seon der Abgabe. Hierauf verordnete der Landvogt, die Gemeinden sollten den Futterhaber selbst einsammeln und aufs Schloß Lenzburg bringen. Sie gehorchten. Bern befahl eine Untersuchung, um die Aufwiegler zu entdecken. Peter Christen, ein Vertrauter des Dekans Kastenhofer zu Schöftland hatte die Bittschrift verfaßt und so kam Kastenhofer in Verdacht. Man berief ihn nach Bern, examinirte ihn und warf ihm vor, er habe um die Zusammenkünfte der Bauern im Wirthshaus neben seinem Pfarrhof (im Ochsen) gewußt,

ohne dessen geständig zu sein. Er hinwiederum sprach sich nicht eben schonend über den vorigen Landvogt Wattenwyl aus, der ihn deshalb vor Gericht fordern wollte. Man vermittelte und entließ die Verdächtigen mit Verweisen.

7. Die Gesetze und Ordnungen.

Wie anderwärts, so wurde auch bei uns in älterer Zeit nach Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch geurtheilt, die Richter (Schöffen) waren die lebendigen Gesetzbücher; daher kommt es, daß die einzelnen Landestheile, die Städte, die Dörfer, ja sogar Höfe ihre besondern Rechte hatten, welche aber in den Hauptzügen übereinstimmten, weil sie aus der gemeinsamen germanischen Rechtsanschauung hervorwuchsen. Erst vom 12. Jahrhundert an begann man die Gewohnheitsrechte in Schrift zu verfassen nach den Aussagen der Gerichtsgenossen, der ältern Männer, welche aufgefordert wurden, mitzutheilen, was von „Alters kommen", was Brauch und Sitte sei. So treffen wir im Aargau die Grundsätze, nach welchen Recht gesprochen wurde, niedergelegt 1) in den Dorfoffnungen (Dorf- und Hofrechten), 2) in der Berner Gerichtssatzung, welche von 1437 an nicht nur für die Stadt, sondern auch für die deutsche Landschaft Bern maßgebend wird. (Dazu kommt das 1519 von Schultheiß und Rath der Stadt Bern für die Grafschaft Lenzburg erlassene Landrecht); 3) in den Stadtrechten der vier Munizipalstädte.

a) Die Dorf- und Hofrechte,

deren fünf aus dem reformirten Aargau (Rüfenach, Unter-Entfelden, Suhr, Köllikon, Holderbank) im vierten Band der „Aargovia" veröffentlicht sind, bewegen sich begreiflicher Weise ausschließlich auf dem Gebiete des Civilrechts (Personen- und Sachenrechts) oder der niedern Gerichtsbarkeit, wie denn dasjenige von Rüfenach ausdrücklich als Rechts- und Gerichtsmaterien angibt „Erb und Eigen, Geldschuld, „Ueberschneiden, Ueberähren, Uebermähen, ausgenommen die Sachen, „die einem Vogt zugehören, das ist Diebstahl und Nachts Heimsuchen „und blüetend Wunden und Frevel unter rußigen Rafen und das „dem Mann an sin Hals gat." Wir entheben denselben folgende Bestimmungen:

Der Eingang ist entweder eine bloße Ueberschrift, oder er enthält eine Umschreibung des Gerichtskreises, oder gibt an, was die Aufzeichnung oder Erneuerung der Rechte und Gewohnheiten

veranlaßte und wer dabei mitwirkte. Hienach ist die Dorfordnung von Suhr aufgestellt (1484) von dem Untervogt, den Richtern und der ganzen Gemeinde mit Rath, Gunst, Wissen und Willen des Landvogts, mit Unterweisung, Hilf und Rath der Aeltesten, die noch am Leben sind in dem genannten Dorf und anderswo, welche etwa auch da gesessen waren und am besten wissen, wie die Altvordern die Dinge alle vorher innegehabt und gebraucht.

Rechte und Pflichten der Herrschaft und ihrer Beamteten. Sie bezieht in Unter-Entfelden von jeder „Einig“ (Vertrag) den dritten Pfennig der Vertragssumme, von jedem verkauften, aus dem Zwing weggeführten Haus 10 ß., von einer Stube und einem Speicher 5 ß., von jedem Angesessenen jährlich ein Zwinghuhn und je nach der Zahl der Angesessenen aus dem Wald 2 bis 4 Fuder Holz.

In Kölliken hat der Probst des Gotteshauses zu St. Gallen, dem früher der dortige Meierhof gehörte, die niedere Gerichtsbarkeit. Er oder seine Boten kommen zweimal im Jahr in den Kelnhof, um Gericht zu halten.

Ihm gehören:

Zwei Drittheile aller Bußen, die er oder seine Vertreter ausfällen. Diese sind fürs Zucken mit dem Messer 10 ß., für Beschimpfung (Frevni) 3 Pfd., Ehrverletzung 10 Pfd. und Widerruf vor offenem Gericht oder in der Kirche, Blutruns 6 Pfd., Einbruch ins Haus bei Nacht (Verletzung des Hausrechts) 9 Pfd., Uebergriff 3 ß.

Die Verleihung der ledig gewordenen Güter.

Der Erbfall — das beste Haupt (Stück Vieh) und wenn keines da, die beste Henne, die allernächst bei dem Hahn sitzet. Der Erbfall kann mit Geld, zwei Drittheile des Schatzungswerthes, gelöst werden.

Die Erbschaft der Erblosen (ohne Leibeserben Verstorbenen).

Der Ehrschatz, eine Handänderungsgebühr, sonst von 5 %, hier dem jährlichen Zins gleichwerthig.

Der halbe Ertrag des Gemeinwerchs (Waldes) an Holz und Acherum.

Von jedem Huber (Inhaber einer Hube = 20 Jucharten) auf St. Andreas zwei Viertel Dinkel, ein Fuder Holz, ein Bett, ein Brot, das auf den Fuß gesetzt übers Knie hinaufreicht. Was übers Knie geht, wird abgeschnitten und dem heimfahrenden Knecht

gegeben, das Uebrige mit dem anwesenden Probst oder seinem Boten gegessen.

Von jedem Schupposer (Inhaber einiger Jucharten) zwei Viertel Haber. Die Schupposer sollen außerdem beim Probst sein, so lang er da ist, und ihm Holz hauen, Wasser tragen, den Ofen heizen.

Wenn er (oder seine Boten) nach Köllikon kommen, so muß ihm der Kellner Kost und Wein, für die Pferde Heu und Futter und ein Wischtuch geben.

Ein Meier und ein Kellner waren die Beamteten des Probstes und bezogen seine Gefälle in Kölliken, Muhen, Holzikon, Kulm. Der erstere erhält als Löhnung von jeder Schuppose 1/2 Viertel Kernen, 1 Viertel Haber und drei Pfennige, von den Bußen ein Drittheil. Er hat einmal im Jahr an St. Andreastag die Inhaber meierämtigen Gutes zu bewirthen. Dem Kellner muß jeder Huber einen Schnitter und einen Heuer geben, dafür ist er verpflichtet, die Zuchtthiere (Farren, Fohlen und Eberschweine) und ein Roß zu halten, das in Sachen des Gotteshauses gebraucht wird, den Kelnhof in Ehren zu halten. Ihm fallen alle Bußen bis auf 3 ß. zu.

Der Vogt (Untervogt, Vertreter der Landesobrigkeit) nimmt dreimal des Jahres im Kelnhof von dem Keller einen Dienst, d. h. er wird gastirt. Er erhält von jeder Schuppose 2 Mütt Dinkel, 3 Viertel Haber, 2 Stuffelhühner, 1 Vogthuhn. Er übt die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, Blut (Todtschlag), Nachtsach, Nothzucht, die Aufsicht über Maß und Gewicht, er schirmt die Leute des Gotteshauses und „soll mit ihnen ze Tagen fahren" wo sie sein bedürfen, auf ihre Kosten, er bestellt Wein- und Brotschätzer und bezieht von der Taverne und vom Pfister je 5 ß.

Nach dem Hofrodel von Holderbank bezieht der Truchsäß von Wildegg als Erbfall das zweitbeste Haupt, das um zwei Drittel des Schatzungswerthes losgekauft werden kann. Wo kein Vieh ist, wird statt des Falls der Jahreszins vom Gut entrichtet. Wer Wegissen (Pflugscharen) in den Hof bringt, erhält einen Wecken, so lang, daß ein Mann an dem, was übers Knie hinaufreicht, genug zu essen hat, und Wein über Tisch oder, wenn keiner vorhanden, Bier. Wer Schulterzins (die beiden Vorderschinken) in den Hof bringt am St. Stephanstag, erhält Schweinefleisch und, wenn keines

vorhanden, so wirft man die Schinken sammt der Wied in den Kessel und ißt davon, so viel man mag, über Tisch wird rother Wein gegeben oder, wenn man keinen hat, Bier und auch Kernenbrot. Der Vogt erhält jährlich von den Eigenleuten 1 Viertel Haber und 1 Huhn.

Die Dorfoffnungen enthalten Bestimmungen, die in ein Flurgesetz gehören. In Unter-Entfelden sind zwei Aufseher bestellt, welche auf Martinstag und am Maientag die „Ehfriedinen" (gesetzlich vorgeschriebenen Feldeinzäunungen) besichtigen und Versäumnisse mit 3 ß. zu Gunsten des Zwingherrn büßen. Einzäunungen von Aeckern und Matten dürfen in Suhr nur mit Gunst, Wissen und Willen der ganzen Gemeinde vorgenommen werden, acht Tage vor St. Verenentag sollen alle Matten „unverschlagen" und offen und Allen, die im Zwing sitzen, erlaubt sein, mit dem Vieh darein zu fahren. Keiner darf einen Andern hindern, durch sein Land einen Wassergraben zu ziehen; wenn er von demselben nicht mitbenutzt wird, muß er ihm einen Zins geben, den der Amtmann (Untervogt) und die vier Geschwornen bestimmen. Dort werden die Ehfädinen (Gemeindegrenzhäge oder Gräben, die die drei Zelgen von einander scheiden) im Jahr zweimal vom Amtmann und den vier Geschwornen besichtigt (um den Maientag und St. Martinstag), Lücken werden mit 3 ß. gebüßt. Im Heuet und in der Ernte muß jeder den Andern über sein Grundstück fahren und sich's gefallen lassen, daß derselbe einen Weg mähe oder schneide, vorausgesetzt, daß er ihm die Garben aufbindet und ihm davon Kenntniß gibt. Niemand darf mähen und schneiden, bevor es vom Amtmann und der ganzen Gemeinde erlaubt (beschlossen) ist. Alle, welche rinderhaftiges Vieh oder Rosse haben, sind pflichtig, zur festgesetzten Zeit den obern Graben räumen und säubern zu helfen.

Die Forst- und Weidgangsordnung enthält folgende Bestimmungen. In Unter-Entfelden darf, wer in dem Zwing gesessen ist und daselbst hausen will, nur mit Bewilligung des Zwingherrn und der Bauersame Holz hauen. Dem Forster gibt Jeder von der Schuppose eine Herbstgarbe und eine Hafergarbe, wer auf dem Gemeinen Werch baut (Gemeindland bepflanzt), gibt ihm den siebenten Theil. Eine vom Forster (dem Holzfrevler) weggenommene Axt muß mit 4 Pf., ein Gertel mit 2 Heller gelöst werden. Waldstrecken werden auf das Gutachten zweier Aufseher vom Zwingherrn

und der Bauersame gebannt (dem Weidgang verschlossen). — In Suhr sollen die beeidigten Forster, die auf den Forsthöfen sitzen, alle Tage einmal den Wald begehen, Frevlern den Gertel, die Axt, Roß und Wagen wegnehmen und erst auf Befehl des Obervogts zurückstellen. Nur so viel Schweine, als im Stall gezogen sind und im Haus gebraucht werden, dürfen in das Acherum (die Eichelweide) getrieben werden; von solchen, die unmittelbar vorher gekauft, nachher wieder verkauft werden, muß der Dorfgenosse so viel Zins geben, als ein Fremder. Der Schweinzins gehört dem Amtmann. Im dritten Jahr geht der Weidgang des Viehs über die Brache vom Meierhof bis an die Buchhalden, auf diese Brachzelge gibt der Amtmann und die Geschwornen durch die Matten einen Weg. Jeder soll seine Schweine, Rindvieh über 1 Jahr und unter 2 Jahren dem gedingten Hirten übergeben; thut er's nicht, so zahlt er gleichwohl, von Schweinen, welche vor Ostern fallen (geworfen werden), den ganzen, von solchen zwischen Ostern und St. Johannstag den halben Lohn, von spätern nach Erkenntniß des Amtmanns und der vier Geschwornen. Verlornes Vieh hat der Hirt zu bezahlen.

Eine Müllerordnung hat nur der Dorfrodel von Suhr. Danach soll der Inhaber der Mühle daselbst einen Boten oder Knecht haben, der den Leuten das Gut abnimmt und wieder hilft laden auf Roß oder Karren. Er darf von einem Mütt Kernen, roher Gerste, roher Hirse ein Immi Mahllohn, von einem Loch voll Werch in der Blewe (Hanfreibe) 1 Denar nehmen, Schweine nicht mehr halten, als für seinen Hausgebrauch.

Von andern Bestimmungen führen wir noch an, daß der Vogt zu Köllikén die Gotteshausleute „twingen" soll, daß sie nicht „wiben noch mannen" außer der Genossenschaft. Kinder aus ungenoßamen Ehen gehören nicht dem Gotteshaus zu und können seine Güter nicht erben ohne besondere Vergünstigung des Probstes. Ein Wirth von Kölliken, der in Zofingen oder Aarau Wein kauft, soll nur zwei Pfennige an der Maß gewinnen. In Suhr darf Jedermann Wein schenken gegen ein Umgeld von 5 ß. Die Weinschätzer bestimmen nach dem Ankaufspreis den Schenkpreis, hat der Wirth den Wein mit einem Aarauer Wirth vom gleichen Fuhrherrn gekauft, so braucht er nicht geschätzt zu werden, er soll um 1 Heller theurer als in Aarau ausgeschenkt werden. Will der Wirth Jeman-

dem, der ihm Geld oder ein Pfand von ein Drittel Mehrwerth bietet, keinen Wein geben, so mag der Gast das Geld oder Pfand aufs Faß legen und für dasselbe selbst Wein aus dem Faß lassen und den Zapfen wieder zureiben oder nicht, welches er will. Im Twing und Bann Suhr darf Einer Einen allenthalben niederwerfen und handhaben, d. h. festnehmen lassen, um Geldschuld oder andere Sachen, aber vorher soll er zum Amtmann gehen und 10 Pfd. Trostung (Caution) legen, dann soll man ihm von Stund an Recht halten auf seinen Kosten und Schaden.

Ueber das Erbrecht finden sich in den vorhandenen (nicht eben zahlreichen) Dorfrechten des reformirten Aargaus mit Ausnahme desjenigen von Holderbank gar keine Vorschriften, schon aus dem Grunde, weil Schultheiß und Rath der Stadt Bern in ihrer Centralisationstendenz schon 1519 ein Erbrecht für die Grafschaft Lenzburg erließ. Das in die Ehe gebrachte Vermögen fällt nach demselben dem überlebenden Gatten zu, alles andere, während der Ehe ersparte und ererbte wird mit dem Vermögen des Ueberlebenden unter die Kinder getheilt. Erst durch das Landrecht von 1607 wird der Vater beim Tode der Mutter seines und der Mutter Gut Herr und Meister.

b. Die Berner Gerichtssatzung.

Berchtold V. von Zähringen gab der neu gegründeten Stadt Bern (1191) die nämlichen Gesetze, welche sein Vorfahr, Berchthold III., der von ihm erbauten Stadt Freiburg nach dem Muster des Stadtrechts von Cöln gegeben. Mit dem Tode Berchtholds V. fiel (1218) das Rektorat Burgunds und dessen Lehen im allemannischen Helvetien an den Kaiser zurück. Dieser (Friedrich II.) gab der Stadt zu den bisher genossenen Freiheiten noch die Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit, so daß sie nicht nur nicht vom Reich veräußert, sondern eigene Statuten abfassen, ihre Vorsteher, Räthe und Richter selbst wählen konnte. Der kaiserliche Richtbrief war anfänglich nur für die Bürger der Stadt Bern verbindlich, später wurden die darin enthaltenen Gesetze auch den Herrschaften ertheilt, welche Bern erwarb. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

Die Leibeigenschaft und damit die persönlichen Frohndienste, die Banngerechtigkeiten, die Beschränkungen des freien Kaufs und

Verkaufs sind aufgehoben. Die Rechte des Leibherrn gegen die Bewohner der Stadt verjähren sich innert Jahr und Tag.

Das Aktivbürgerrecht ist bedingt durch ein Alter von 14 Jahren, die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, den Besitz eines eigenen Hauses, nur unter diesen Bedingungen kann Einer zu Aemtern gelangen und gegen einen Bürger Zeugniß reden.

Für Wittwen mit minderjährigen Kindern bestellt der Richter einen Vormund. Contrakte ohne diesen geschlossen, sind unverbindlich. Die Verjährungszeit für Sachen ist auf Jahr und Tag bestimmt. Gestohlene Dinge dürfen auch vom redlichen Besitzer zurückgefordert werden.

Die Ehegatten sollen sich an Rechten gleich sein, der überlebende erbt den gestorbenen, indeß darf der Mann bei gesundem Leib während der Ehe all sein Gut veräußern, die Frau nicht; in kranken Tagen darf er ohne Erlaubniß der Frau nur über 5 ß. verfügen.

Die Frau hat nach dem Tode des Mannes das gleiche Verfügungsrecht, welches diesem bei seinem Leben zugestanden, doch erstreckt sich dasselbe nicht aufs Allodialvermögen, nur wenn sie kein anderes besitzt, darf sie auch dieses angreifen, so lange sie sich der Kinder annimmt, aber auf einmal nur bis auf den Werth von 5 ß. davon veräußern. In eine zweite Ehe bringt sie die Fahrhabe zu und kann lebenslang im Haus bleiben. Ueber die Allode darf sie dann ohne Einwilligung der Kinder nicht verfügen.

Nach dem Absterben des einen Ehegatten kann der überlebende, wenn Kinder vorhanden, blos über das seit dem Tode des abgestorbenen erworbene Vermögen nach Willkür disponiren; den Kindern aus einer zweiten Ehe fallen die Mobilien und das seit der Trennung der ersten Ehe erworbene Vermögen zu, auf die Lehengüter haben die Kinder aus beiden Ehen ein gleiches Recht.

Die *unehelichen* Kinder sind von der Erbschaft ausgeschlossen, das *Repräsentationsrecht* der *Kindskinder* kennt die Handfeste nicht.

Ein mit dem Gute von den Eltern geschiedenes Kind wird von seinem Vater und, wenn dieser nicht mehr am Leben, von den Geschwistern geerbt. Die Geschwister schließen die Mutter aus, so daß sie blos das letzte ihrer Kinder erben kann. Wenn weder Kinder, Eltern noch Geschwister da sind, so erbt der nächste Verwandte,

gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen. Das Gut erblos Verstorbener fällt der Obrigkeit anheim und wird zu drei Theilen an die Kirche, an die Armen, an den Richter vertheilt.

Ein Bürger, der außerhalb der Stadt einen Vertrag geschlossen, ist gehalten, darüber an der Gerichtsstelle des geschlossenen Vertrags Antwort zu geben.

Handelsstreitigkeiten an den Messen zwischen Bürgern und Kaufleuten sollen nach Handlungsrechten, hauptsächlich nach kölnischen, entschieden werden. Zu einem vollständigen Beweis sind zwei Zeugen erforderlich.

Das Recht dieser Berner Handfeste ist ein rein deutsches, von aller Beimischung von römischem und kanonischem Recht freies Recht, seine Bestimmungen sind nicht eine Sammlung älterer inländischer Uebungen, sondern aus dem freiburgischen und kölnischen Stadtrecht zusammengetragen; es hat einen mit den deutschen Stadtrechten gemeinsamen Boden.

Die Handfeste gab der Bürgerschaft Berns die Befugniß, nach Nothdurft alte Gesetze abzuändern und neue zu machen, und so erschienen im Laufe der nächsten Jahrhunderte jene Gesetze, welche in die Gerichtssatzung von 1539 zusammengetragen und handschriftlich als Gesetzbuch für alle Einwohner der Stadt Bern, alle, welche in dem Gericht derselben sitzen und welche der Stadt Recht handt, promulgirt wurde unter dem Titel: „Der hochlöblichen und gewaltigen Stadt Bern alte und neue Satzungen und Ordnungen.“

Während der genannten Periode breitete sich trotz des Widerstandes der Schöffen, begünstigt durch den Adel und die Geistlichkeit und den Mangel an geschriebenen einheimischen Satzungen oder die gesetzlosen Zustände anderwärts, das römische und kanonische Recht aus; beim Reichskammergericht wurde es eingeführt durch die Bestimmung, daß diese Behörden zur Hälfte aus Doktoren der Rechte bestehen und, nach Amtseid, nach des Reichs gemeinen Rechten, d. h. nach römischem und kanonischem Recht, richten sollten. Trotzdem, daß die jungen Leute angesehener Familien und die Geistlichkeit des Landes die Universität in Bologna und späterhin zu Paris und Heidelberg besuchten, trotzdem, daß Bern die auf Gesetzgebung und Rechtspflege einflußreichsten Aemter studirten Männern übertrug, erlangte das fremde Recht daselbst nie gesetzliches Ansehen, es wurde blos zur Erläuterung und Bestärkung der bernischen Ge-

setze verwendet, gewiß, weil hier bei dem Vorhandensein ziemlich vollständiger Gesetze das Bedürfniß fehlte, zu einem fremden Recht Zuflucht zu nehmen, weil Bern das Privilegium de non appellando et evocando schon durch die kaiserliche Handfeste zugesichert war und demgemäß kein dasiger Bürger vor einen äußern Richter gezogen werden durfte, den einzigen Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen.

In der nämlichen Periode von 1218—1539 breitete sich das bernersche Stadtrecht über das ganze Gebiet aus, welches die Stadt an sich gebracht, denn 1437 verordneten die Räthe und Bürger, daß alle äußern Gerichte der Stadt Recht haben mögen. Damit wurde Bern aus einem Gerichtsherrn Landesherr mit unbeschränkter Regentengewalt. Auf der andern Seite gelangte durch die Kirchenreformation das Episkopalrecht, d. h. die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in Kirchen-, Ehe- und Sittensachen an die Stadt. Demzufolge wurde im Jahr 1528 ein unter der weltlichen Obrigkeit stehendes Ehegericht (Oberchorgericht) und 1529 eine Chorgerichtssatzung eingeführt.

Dieselbe wurde 1743 (und 1787) revidirt und auf die „abgeänderte Lebensmanier der Menschen gerichtet". Wir heben aus derselben folgende Bestimmungen heraus:

Ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder, nächsten Verwandten darf kein Kind vor zurückgelegtem 25. Altersjahr in die Ehe treten. Dasselbe gilt von Solchen, die im Almosen erzogen sind, sie haben die Einwilligung ihrer Unterstützer (Städte, Stuben, Gesellschaften, Chorgerichte) nöthig. Sonst ist das heiratsfähige Alter auf 16 Jahre beim Knaben, auf 14 beim Meitlin festgesetzt (früher 14 und 12).

Eine Ehe ist unzulässig: zwischen Aussätzigen (mit der Maltzey Befleckten) und Reinen, zwischen Geschwisterkindern, mit der Frauen Schwester oder ihrer Tochter, zwischen Ehebrechern oder Solchen, die sich ledigen Standes fleischlich vergangen und nachher anderwärts verheiratet, ebenso im letztern Fall zwischen ehelichen Kindern derselben, wenn sie uneheliche Kinder haben.

Es ist verboten, römisch-katholische Weiber zu heiraten, wer auswärts mit einem solchen in die Ehe tritt, verliert sein Vaterland, sein daheim befindliches Gut, sein Erbrecht.

Ein Scheidungsgrund ist außer den jetzt noch bestehenden der

Aussatz, wenn er sich nach einjähriger ärztlicher Behandlung als unheilbar erwiesen.

Unzuchtsvergehen werden bestraft bei Eheleuten

erstmalig mit 20tägiger Gefangenschaft, Ausschluß von Aemtern, Abbitte vor Chorgericht;

zweitmalig mit dreijähriger Landesverweisung und nachheriger öffentlicher Deprekation vor der geärgerten ganzen Gemeinde;

für die dritte „Vertrabung" mit lebenslänglicher Landesverweisung und im Betretungsfall mit Enthauptung. — Die landesverwiesene Ehefrau hat bei der Rückkehr ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens vorzuweisen, beim dritten Fehler wird sie vor ihrer Entlassung in die Verbannung mit Ruthen gestrichen.

Das Unzuchtsvergehen eines Ehemannes mit einer ledigen Weibsperson, sagt die Chorgerichtssatzung, sei nach dem Wort Gottes und der Meinung der Gottesgelehrten zwar ein ärgerlicher und großer Sündenfall, doch nicht derselben Beschaffenheit und Wirkung wie die vorgenannten, es hat 15tägige Gefangenschaft und Amtseinstellung, zweitmalig Abbitte vor Chorgericht, Unfähigkeit zu Aemtern, drittmalig dreijährige Verweisung und Abbitte vor der Gemeinde und viertmalig ewige Verbannung zur Folge.

Unzuchtsvergehen von Unverehlichten ziehen nach sich

erstmalig 100 Pfd., bei Beamteten 200 Pfd. oder 10tägige Gefangenschaft;

zweitmalig doppelte Buße und dreijährige Unfähigkeit zu Aemtern;

drittmalig gänzlichen Ausschluß von Ehrenstellen, einjährige Verweisung, Abbitte vor Chorgericht;

beim vierten Fall 6jährige Verweisung, Abbitte vor der Gemeinde;

beim fünften Vergehen ewige Verbannung.

Weibspersonen haben beim zweiten Fehler 20tägige Gefangenschaft, Bürgerstöchter einjährige Einsperrung in die Spinnstube, Aeußere, wenn sie die Kosten dieser Einsperrung nicht vermögen, zwei Stunden Halseisen zu gewärtigen. Auf den dritten Fehler ist zweijährige Spinnstube oder einjähriges Schellenwerk gesetzt. Für offene, umschweifende Dirnen ist nach Gestalt der Dinge Spinnstube, Schallenwerk, Landesverweisung, Ruthenstreichung, Brennung in Aussicht gestellt.

Die Strafbestimmungen gegen Dirnen, welche sich Erpressungen

zu Schulden kommen lassen ab Seite der Fehlbaren zum Schutze dieser letztern, stellen eine fatale Schattenseite des damaligen Lebens, zumal unter den höhern Ständen, blos; dem Leser kommen unwillkürlich, wie bei manchen vorangehenden Satzungen, einzelne Züge aus der Chronique scandaleuse des hauptstädtischen und munizipalstädtischen Patriziats in den Sinn.

Das Gesetzbuch von 1539 macht den Gesetzgebern der damaligen Zeit alle Ehre, sie haben unstreitig mehr geleistet, als ihre Nachfolger der drei folgenden Jahrhunderte, während welcher die Patriziersöhne statt auf Universitäten in fremde Kriegsdienste gingen. Dasselbe enthält weitläufige Bestimmungen über die Vormundschaft, sichert der Ehefrau die Hälfte ihres eingebrachten Gutes, gibt den Großkindern das Recht, an ihrer Eltern Stelle zu erben, erläutert die gesetzliche Erbfolge, gibt Manns- und Weibspersonen das Recht, über ihren Nachlaß testamentarisch zu verfügen, setzt die Fälle, in welchen die Ascendenten ihre Descendenten enterben dürfen, stellt die Lehren fest von der Theilung gemeinen Guts, von Sprüchen und Arresten, von dem Gant- und Geldstagsprozeß und die Grundsätze über gemeine malefizische Frevel (Vergehen und Verbrechen). Der materielle Theil des Rechtssystems erhielt diejenige Vollständigkeit, die für jenes Zeitalter hinlänglich war.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es Mode, die vorhandenen Stadtrechte durch Doktoren der Rechte revidiren zu lassen. Eine solche Revision fand (1614) auch Bern nothwendig, weil das bisherige Gesetzbuch nur handschriftlich existirte und die seither erschienenen Verordnungen nicht enthielt.

In der Vorrede spricht sich Schultheiß, klein und groß Rath folgendermaßen aus: Die obrigkeitliche Gewalt sei ein Werkzeug Gottes auf Erden, die Guten und Frommen vor Denen, so das Recht nicht erkennen noch erwägen, noch ihre Begierden vertrucken mögen, sondern dieselben durch Arglist, frevnen Gewalt herfürbrechen lassen, zu schirmen und zu erretten. Keine Herrschaft oder Regiment möge ohne Ordnungen und Gesetze bestehen, denn es sei augenscheinlich wahrhaft, daß die Versammlungen von Menschen, da man nach gewissen Gesatzen und geschriebenen Rechten geurtheilet und geregieret, nicht allein in ihrem Wesen aufrecht bleiben, sondern mit der Zeit je größer, herrlicher und freier worden, und dagegen die Länder, Stätt und Herrschaften, die durch sonderbarer Personen

Gutdünken, Gefallen und Gewalt verwaltet und geregieret, gar nicht bestanden, sondern untergangen und zu nichte geworden. — Das Bewußtsein republikanischer Unterordnung unter eine Verfassung im Gegensatz monarchisch-despotischer Willkür war damals den gnädigen Herren von Bern noch nicht völlig abhanden gekommen; hiefür zeugt auch das voranstehende Motto: in libera civitate oportet etiam esse liberas linguas. — Dabei behält die Obrigkeit sich und ihren Nachkommen das Recht vor, die Satzungen allwegen nach Zeit und Läufen (danach alle menschlichen Gesatz gerichtet sein sollen) abzuthun, zu widerrufen, zu ändern, zu mehren, zu mindern, zu verbessern, zu ordnen, zu schicken.

Die Bestimmungen über „Strafe des Todschlages und der Leibesverletzungen an Privatpersonen" im 19. Titul sind wahrscheinlich ohne wesentliche Abänderungen aus dem handschriftlichen Gesetzbuch von 1539 in das gedruckte übergegangen.

Auf den Todtschlag, der nicht Uebertrostung oder sonst kein Mord ist, ist die Hinrichtung durchs Schwert gesetzt. Entweicht der Todtschläger und erscheint er nicht an den drei über ihn an „offner Krützgassen" gehaltenen Landtagen, so wird er von Fried in Unfrieden, von Sicherheit in Unsicherheit erkannt, also, daß sein Leib des Liblos gethanen Fründen, so ihn zu rächen haben möchten, gänzlich erlaubt wird und sein Gut der Stadt verfällt, er verliert die Stadt auf 101 Jahr und wird er darin ergriffen, so hat er die vorgeschrieben Peen (Strafe) zu erleiden, habe er sich mit den bemeldten Fründen versöhnt oder nicht. —

Es sind folgende Strafen bestimmt für

Blutrunsschlagen halbjährige Leistung (Verbannung) und 20 Pfd., ebenso das Entzweischlagen eines Gliedes.

Gewaltthätigen Angriff (Handanlegen) 1 Monat Leistung und 3 Pfd.

Herdfälligmachen 3 Monat Leistung und 9 Pfd.

Angriff im Haus und Herausfordern (aus dem Haus) bei Tag Entsetzung von Aemtern, 1 Jahr Leistung, 10 Pfd., bei Nacht dreifache Strafe.

Zucken von Messer und Dolch, Greifen an das Wehr 1 Monat Leistung und 6 Pfd.

Parteiisch Scheiden 2 Monat Leistung und 10 Pfd.

Warten auf Jemand (auflauern), um ihn anzugreifen, 1 Jahr Leistung, 20 Pfd. und Verlust der Aemter.

Aufheben eines Steins, einer Waffe, um zu werfen, wenn nicht geworfen wird, 1 Monat Leistung, 3 Pfd.; wirft er, ohne zu treffen, 2 Monat, 6 Pfd., trifft er, so erkennt das Gericht, je nachdem der Wurf gerathen ist.

Verweigerung der Trostung d. h. der Zusicherung, Frieden zu halten, Gefangenschaft, 3 Monat Leistung, 3 Pfd. an Geld.

Bruch der Trostung ohne Blutruns 100 Pfd., Verlust der Aemter; mit Blutruns Enthauptung; mit Todschlag Räderung (gleich dem Mord) mit Worten 25 Pfd.

Für alle Körperverletzungen soll der Schuldigbefundene Schaden und Kosten ersetzen.

Ehrverletzung: im Zorn 2 Monat Leistung, 6 Pfd.; bei wohlbedachtem Muth und nicht im Zorn 1 Jahr und 20 Pfd.; erfolgt sie hinterrucks und muß der Verleumdete öffentlich entschlagen werden, 3 Jahr Leistung und 60 Pfd. Wer eine ehrenrührige Zurede zu erweisen sich erbietet, ohne es zu vermögen, der erhält zur sonstigen Strafe noch ein Jahr Leistung und 10 Pfd. Buße. Wer zum vierten Mal eine öffentliche Entschlagung thun muß, wird mit dem Schwert hingerichtet.

Es ergibt sich aus dem Mitgetheilten, daß auch damals noch der Gesetzgeber durch zahlreiche Bestimmungen die Neigung zu Gewaltthätigkeit und Körperverletzung glaubte im Zaum halten zu müssen und daß die Strafe der Leistung und des Ausschwörens (der Verbannung) eine freigebig gespendete war.

Die revidirte Gerichtssatzung von 1614 ist, verglichen mit der ältern von 1539, unvollständig und bezeichnet keinen wesentlichen Fortschritt.

Mehr ist dies der Fall bei derjenigen von 1761. In der derselben vorangehenden Zeit beschäftigten sich mehrere gelehrte Advokaten mit der Ausbildung der Praxis und Beamtete mit Erklärung der Gesetze. Die Civilgesetze über gerichtlichen Prozeß, die Gelddarlehen, den Zinswucher, die Gültbriefe wurden vervollständigt. Ein Reihe zum Theil musterhaft abgefaßter Verordnungen erschien. Das Rechtssystem und vorzüglich die Prozeßform erhielt einen wissenschaftlichen Zuschnitt und näherte sich dem gemeinen (römischen) Recht. Das revidirte Gesetzbuch wurde promulgirt unter dem Titel: Erneuerte Gerichtssatzung für die Stadt Bern und derselben deutsche Städte und Landschaften. — Von 1761 an erschienen noch verschie-

dene Civilgesetze — über Verführung der Geldstage — die erneuerte Ehegerichtssatzung (vom 25. Januar 1787), die als Anhang zu der erneuerten Gerichtssatzung herausgegeben wurden.

Die bernersche Gerichtssatzung hat bekanntlich, in einzelnen Theilen unverändert, in andern durch neue Gesetze modifizirt, im reformirten Theil des Aargaus noch lange fortbestanden und nachgewirkt, nachdem derselbe von Bern losgetrennt war; damit allein schon rechtfertigt sich für unsere Darstellung eine etwas einläßlichere Lebensgeschichte derselben.

c. Die Stadtrechte.

Eine besondere Stellung nehmen die vier bernerisch-aargauischen Munizipalstädte ein. Jede derselben hat ihr eigenes Stadtrecht. Diese Stadtrechte sind unter einander, wie auch mit demjenigen von Bern und denen von Rheinfelden, Baden uud Mellingen innig verwandt (weshalb wir hier sogleich auch die letztern Städte herbeiziehen). Diese Verwandtschaft erklärt sich einfach damit, daß sie aus einer gemeinsamen Quelle entsprungen sind. Sie sind alle mittelbar oder unmittelbar dem Stadtrecht von Freiburg nachgebildet, welches letztere 1120 durch Herzog Conrad von Zähringen verliehen worden ist. Die Aufnahme und Codifikation derselben fällt wahrscheinlich bei den meisten ins 13. und 14. Jahrhundert in Form eines usurpirten oder von Fürsten bewilligten Privilegiums während einer rechtslosen Zeit (Interregnum). Das älteste Aarauer Stadtrecht ist ein im Anfang des 15. Jahrhunderts von einem Stadtschreiber kodifizirter „Stadtrodel", der in 50 Artikeln eine Uebersetzung von Rechtssatzungen aus dem lateinischen Stiftungsbrief der Stadt Freiburg enthält, wozu sodann 12 Artikel des von Rudolf von Habsburg 1283 verliehenen Rechtsprivilegiums kommen. In Lenzburg treffen wir dagegen einen „alten permenten Brief" an, der 1455 neu abgeschrieben und vidimirt worden ist. In Rheinfelden geht die älteste Stadtrechtsurkunde auf 1283, in Baden auf 1297 zurück. Mellingen gestattete Herzog Albrecht, der Sohn Rudolfs (1297), das von Freiburg entlehnte Winterthurer Stadtrecht zu holen. Anderwärts, wie in Zofingen, sind die ursprünglichen Urkunden in später veranstalteten Revisionen und Sammlungen aufgegangen.

Am Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts wurden

nämlich, wie anderwärts, so auch in den aargauischen Städten, die Satzungen einer Revision oder Reform unterworfen. Dieselbe wurde wohl, schon weil sie von der Obrigkeit corroborirt (bestätigt, gutgeheißen) werden mußte, meist im Sinne einer Annäherung ans stadtbernersche Recht vorgenommen, wenigstens verweist die Satzung von Zofingen (1647) wiederholt auf diejenige der Stadt Bern. Das römische oder gemeine Recht wurde auch hier mehr zur Erläuterung und Bestärkung der bestehenden Gesetze verwendet, es fand schwerer Eingang, als in Deutschland; erst im 18. Jahrhundert näherte sich demselben unser städtisches Rechtssystem und vorab die Prozeßform, während auf dem Lande in den Offnungen die alte deutsche Rechtsgewohnheit fortlebte.

Die Stammverwandtschaft unserer Stadtsatzungen ergibt sich wohl am deutlichsten aus einer Zusammenstellung und Vergleichung der Bestimmungen, welche sie enthalten. Wir benutzen hiefür die in der Argovia abgedruckten Stadtrechte von Rheinfelden und Baden und die handschriftlichen von Aarau, Lenzburg (corroborirt 1612), Zofingen (revidirt 1647). (Für's Erbrecht stehen uns bezügliche Aktenstücke von Aarburg, Zurzach und Kaiserstuhl zu Gebote.)

Gemeinsam ist allen Stadtrechten die Unterscheidung von Burger, Seßmann (Seldner, Beisaße), Ausmann, sodann folgende Bestimmungen über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Einwohner:

Das Bürgerrecht ist bedingt außer durch der Burger Gunst und Willen, d. h. durch die förmliche Aufnahme, durch die Freiheit von Leibeigenschaft (später auch von fremdem Bürgerrecht und Span), durch den Besitz von 1—3 Mark Silber (oder eines Hauses).

Leibeigene werden frei, wenn sie sich Jahr und Tag unangesprochen von ihrem Herren in der Stadt aufgehalten haben.

Die Minderjährigkeit variirt vom 12.—14.—16. Jahr.

Jeder Burger ist an das Recht der Stadt gebunden (soll Recht in der Stadt nehmen), gegen ihn darf nur ein Burger, nicht ein Ausmann zeugen; er ist nicht gehalten, mit einem Ausmann in (Zwei-) Kampf zu treten. — Wer nach Bern lauft (appellirt) und verliert, verwirkt sein Bürgerrecht (Zofingen 1347).

Für ein gültiges Zeugniß sind 2—3 Mann, 4—5 Frauen nöthig; falsche Kundschaft wird überwiesen mit 7 Manns- oder 14 Weibspersonen.

Wo das Recht zweifelhaft oder streitig ist, ist nach Cölner Stadtrecht zu sprechen.

Jeder Burger hat das Recht, sich mit seinem Schädiger abzufinden, er darf nicht zum Klagen gezwungen werden.

Die Burger sind blos verpflichtet, eine Tagreise weit ins Feld zu ziehen (ältestes Stadtrecht von Aarau und Lenzburg).

Betreffend das Sachen- und Obligationenrecht heben wir folgende Bestimmungen heraus:

Kein Burger darf einem Aeußern Land im Stadtbann gelegen verkaufen (Zofingen 1647 bei 100 fl. Buße).

Die nächsten Verwandten, die Stadt, jeder Burger hat bei Käufen an Fremde das Zugrecht.

Unter den Schuldforderungen gehen die Burger den Auswärtigen voran, sonst aber folgen im Rang die Stadt und die Gotteshäuser, die Grund- und Bodenzinse, die unterpfändlichen Schulden, Lidlohn, Zehrgeld, geliehen Geld. Muthwillige und betrügliche Geldstager werden verwiesen.

Aus dem Erbrecht:

Kinderlose Eheleute, welche Jahr und Tag beisammen gelebt, erben sich.

Nach den ältern Satzungen hört das Verfügungsrecht des Mannes mit dem Tode seiner Frau auf, das Vermögen ist den Kindern verfangen (Aarau und Baden). Später (in Aarau 1572) wurde diese Bestimmung als unstatthaft aufgehoben.

Stirbt der Mann (mit Hinterlassung von Kindern), so erhält die Frau ein Drittel (Zofingen) oder einen Kindstheil (Lenzburg) vom Vermögen. — Stirbt die Frau, so erhält der Mann zwei Drittel, verehlicht er sich wieder, so muß er der Mutter Gut verzeigen und heiratenden Kindern herausgeben (Zofingen). In Lenzburg bleibt er in beiden Fällen im Besitz seines Vermögens und desjenigen seiner Frau.

Die Kinder erben überall gleich (nach dem Recht der Grafschaft Lenzburg erhalten die Söhne ein Drittel des Vermögens voraus, nach dem Kaiserstuhler Recht ein Achtel). Die Söhne bekommen Harnisch und Gewehr des Vaters, die Töchter die Kleinodien der Mutter. Der jüngste Sohn hat das Vorrecht auf das Säßhaus (Haus und Hof) gegen eine billige Schatzung.

Enterbungsgründe sind: Mißhandlung der Eltern, Fluchen über

dieselben, Malefiz, Verheiratung unter den Jahren wider den Willen der Eltern.

Unehliche erben gar nicht, es kann ihnen blos testirt werden.

Strafrecht:

Vergehen im Rathhaus und vor der Obrigkeit werden doppelt bestraft.

Als Beschimpfung gelten die Ausdrücke: ohnmächtiger Mann, Hundsfutt, gang in ein Kuh, du lügst, liegen heißen, das Anwünschen des hinfallenden Uebels. Alle diese Schimpfworte werden (nebst schlagen, hauen, stechen, werfen nach Einem) als Urhab betrachtet, der Anfänger hat alles an sich selbst zu tragen. Die Bußen variiren von 3–20–50 Pfd. Wer in Zofingen den Gescholtenen nicht entschlagen will, wird mit 14tägiger Gefangenschaft und Verweisung bestraft, Hab und Gut fällt dem Kläger zu. Wer die Stadtobrigkeit lästert, verwirkt Leib und Leben. Bei Frauen ist das Strafmaß auf die Hälfte reduzirt. Bei Ehrverletzungen muß der Kläger in die Stapfen des Gescholtenen stehen, wenn er seine Behauptung nicht zu beweisen vermag, d. h. er muß die Strafe auf sich nehmen, welche auf das vorgeworfene Vergehen gesetzt ist. — Falsche Eheansprache und Kuppeln wird mit 10 Pfd. bestraft.

Unter den Vergehen gegen das Eigenthum ist der Weinfrevel mit weit höherer Strafe bedroht, als Feld- und Obstfrevel (in Baden mit (dem Verlust) einer Hand oder 10 Pfd. dafür). Auf Diebstahl unter 5 ß. ist das Abschneiden beider Ohren, über 5 ß. der Strang gesetzt (Stadtrecht von Baden).

Für Vergehen an Leib und Leben sind die Strafbestimmungen in allen Stadtrechten sehr zahlreich und im Wesentlichen übereinstimmend. Es sind folgende Fälle vorgesehen und mit Buße von 3—10—30—90 Pfd. bedroht: Faustschlag, Zucken, an die Wehr greifen, Verwundung, Herdfälligmachen, Blutruns mit trockener Faust, Beißen, Gliedzerschlagen, Stein aufheben und werfen, Dolch und Messer zucken, im Haus anfallen (Lenzburg von jedem Rasen 10 Pfd., Zofingen 50 Pfd.), aus dem Haus laden, Auflauern vor dem Haus, auf der Straße, verborgene Waffen tragen, Glied abhauen (Glied um Glied, Bar gegen Bar, Lenzb. Stadtrecht). Wer Einen am Tag böswillig verwundet, verwirkt die Hand. Die Hand konnte gewöhnlich mit 50 Pfd. gelöst werden.

Auf Todtschlag und Straßenraub ist Enthauptung oder der

Strang gesetzt. Das Haus eines flüchtigen Todtschlägers wird niedergerissen und darf von den Erben nach einem Jahre gegen 3 Pfd. Lösung wieder aufgebaut werden (ältestes Stadtrecht von Aarau und Lenzburg).

Die Strafe für Mord, Todtschlag im Frieden, d. h. nachdem Frieden geboten, für Verrath ist das Rad, für Ketzerei, Zauberei, Brandstiftung das Verbrennen, für Fälschung das Versieden (Stadtrecht von Baden). Hab und Gut der Hingerichteten gehört der Landesobrigkeit. — Selbstmörder werden unter dem Galgen verscharrt oder in ein Faß verschlagen und ins Wasser geworfen.

Das Frickthal.

Als die Eidsgenossen die Acht an Herzog Friedrich vollzogen, erreichten ihre siegreichen Waffen das Frickthal nicht, dasselbe blieb bei Oesterreich. Die Rechtsverhältnisse dieses Gebietes waren, den Landesherrn abgerechnet, denjenigen des alten Aargaus ähnlich.

Die österreichische Regierung übte ihre Competenzen im Frickthal aus durch ein k. k. Oberamt der Kameralherrschaft Rheinfelden und durch ein Waldvogteiamt Waldshut, ferner

1) durch einen Obervogteiverwalter der Landschaft Frickthal, der zugleich Stabhalter in Eiken ist;
   durch den Homburger Vogt und Landschaftsseckelmeister zu Frick;
   durch hochobrigkeitliche Vögte zu Hornussen und Unterzeihen;
   durch Stabhalter zu Herznach, Wittnau, Wölflinswyl;
2) durch den Obervogteiverwalter der Landschaft Möhlinbach und einen Seckelmeister zu Möhlin;
   durch Stabhalter zu Möhlin, Mumpf, Zeiningen, Zuzgen, Magden, Augst.

Die niedere Gerichtsbarkeit haben als Twingherren:
der Freiherr von Schönau-Werr zu Oeschgen und Wegenstetten;
das Stift Säckingen zu Stein, Hornussen, im Sulz- und Mettauer Thal;
der Herr von Bernau zu Gansingen, Galten, Büren;
die Stadt Laufenburg zu Kaisten und Sisseln,
die Städte Rheinfelden und Laufenburg in ihrem Stadtbann.

Die Appellation geht an die Oberämter zu Rheinfelden und

Waldshut und von da an die vorderösterreichischen Landrechte, das Criminalgericht, an die Landesregierung und Kammer zu Freiburg.

Des Fricktals Lage beleuchten wir wohl am einfachsten, indem wir im Folgenden einige Conflikte darstellen und Dorfgeschichten, welche eine Parallele zum Schöftländer Handel bilden mögen.

Die Aebtissin von Säckingen hatte in Zuzgen, einem Dorfe der Herrschaft Rheinfelden, zwei Dinghöfe, auf denen ihre Meier und Kellner die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Als ums Jahr 1563 nach langen Kriegen manche Rechte zweifelhaft geworden, sprachen die Truchseßen von Rheinfelden, als Pfandinhaber des Steins und der Herrschaft Rheinfelden, der Aebtissin alle Gerichtsbarkeit ab. Es entstand ein 50jähriger (!) Prozeß, der endlich für die Abtei günstig entschieden wurde. Aber das Stift konnte keine Exekution der Sentenz erlangen, die Regierung zu Freiburg drohte mit derselben, ohne sie wirklich zu vollziehen. Die Prozeßkosten waren so groß, daß der unterliegende Theil voraussichtlich sie nicht zu zahlen vermochte. Noch im Jahr 1665 erhielt der Kammerprokurator Philipp Sommervogel Befehl, die Aebtissin in ihre Rechte einzusetzen und einen gütlichen Vergleich der Parteien zu versuchen. Die Justiz ist ein gutes Ding. Gut Ding wollte damals schon und auch im Fricktal Zeit haben!

Wegen der streitigen Rechte zu Hornussen, Stein, Zuzgen, Oberhof und Niederzeihen, wo Säckingen für Verwaltung der niedern Gerichte seine Meier hatte, fand 1673 eine Zusammenkunft der Rheinfeldischen Oberamtleute und der Vorsteher des Säckingischen Verwaltungshofes statt. Das Ergebniß derselben war, daß die Regierung statt des bisherigen Drittels die Hälfte von allen durch die niedern Gerichte gefällten Bußen für sich in Anspruch nahm und sich die Beurtheilung aller Malefiz- und Frevelfälle vorbehielt.

Bei einem andern Conflikt zog Säckingen auch formell den Kürzern. Die österreichischen Vögte von Hornussen, Niederzeihen und Stein klagen (1787) bei dem Regierungs- und Kammerpräsidenten in Freiburg, die Amtleute des fürstlichen Stiftes Säckingen hätten ihnen die Vogtgarben weggenommen, obwohl sie von jeher ein Besoldungstheil ihrer Aemter gewesen. Die Aebtissin betrachtete es dagegen als einen Akt der Willkür, wenn man die Vogtgarben ihren Vögten nehme und den obrigkeitlichen gebe, und anerbot sich, ihr Recht vor allen Instanzen zu erweisen. Die Regie-

rung nahm den Zehnten der Aebtissin zu Zuzgen in Beschlag und refüsirte eine von ihr anerbotene Kaution von 405 fl. Das Tribunal des „k. k. Landrechts“ sprach ihr das Recht auf die Vogtgarben ab, verurtheilte sie in die Kosten und zur Zurückgabe aller seit 1784 bezogenen Vogtgarben.

Die Vogtgarben gaben auch anderwärts und in früherer Zeit schon Anlaß zu Zwist. Seit undenklicher Zeit entrichtete jeder Unterthan und Hintersäß, der mit einem ganzen Pflug fuhr, drei, der einen halben Zug hatte, zwei, der Tauner eine Garbe dem jeweiligen Vogt. Die Vögte betrachteten diese Garben als einen vom Landesherrn seinerzeit ihnen angewiesenen Theil ihrer Besoldung. Kameralisten und Bauern dagegen behaupteten, eine beständige Abgabe vom Lande gebühre einzig dem Landesherrn und eine solche sei von den Vögten blos usurpirt worden. Hiemit begründete schon 1767 der Rentmeister Winz seinen Antrag, die österreichische Regierung solle die Vogtgarben an die Kammer ziehen und die Vögte dafür mit Geld entschädigen. Eine angestellte Untersuchung ergab, daß folgende Garben bezogen wurden: vom Obervogt in Frick 480, vom Vogt in Eiken 500, vom Stabhalter in Herznach 300, in Wölflinswyl 300, in Wittnau 200, in Hornussen 150, in Zeihen 100. Außerdem nahmen die Vögte bei Theilungen, Ganten, Gemeindrechnungen, Waisensachen ꝛc. bedeutende Gebühren. Man hielt sie für zu reichlich bezahlt, weshalb sie denn auch (1756) der Regierung jährlich insgesammt 60 fl. bezahlen mußten, damit sie die Korngarben fortbeziehen durften. So blieb die Angelegenheit bis 1795. Damals stiftete ein vom Vogt in Eiken gekränkter Fidelis Brutschi die Dorfvorsteher und Landleute auf, eine Bittschrift um Abschaffung dieser beschwerlichen Erpressung zu unterzeichnen. Die Räthe zu Freiburg waren der Ansicht, wenn man den Vögten diese Einnahme entziehe, müsse man sie entschädigen, und zugleich besorgten sie, Nachgiebigkeit würde die Landleute ermuthigen, auch andere Pflichten zu verweigern. Der Streit bewegte sich noch eine Zeit lang um eine Ablösung der Abgabe mit Geld. Die Vögte und Volksausgeschossenen konferirten hierüber, beide Theile überließen endlich den Entscheid der hohen Obrigkeit. Die Kammer beschloß, da die Parteien sich nicht verständigen könnten, „die Vögte beim bisherigen Besitzstande zu handhaben“. Die Bauern lieferten aber die Garben nicht ab, und so kam man wieder darauf zurück, ein Aequivalent von je 26 Kreuzern für dieselben zu

bestimmen; 1796 wurde die Abgabe wieder in natura gefordert und 1797 wurden die Pflichtigen unter Androhung militärischer Exekution zur Ablieferung angehalten, nachdem (16. Juni 1797) aus Wien der Entscheid angelangt: „die Unterthanen des Frickthals, welche von der Abgabe der Vogtgarben freigesprochen zu werden verlangt, seien mit ihrer unstatthaften Beschwerde abgewiesen".

Die Angehörigen der Landschaften Frickthal, Möhlinbach und Rheinfelden beklagten sich (1596) bei der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg über allzu hohe Taxen und Forderungen der Einnehmer und Amtleute. Eine Untersuchung stellte heraus, daß einzelne Einnehmer das Auswechseln der Münzen für ihren Vortheil benutzt; andere steigerten die Taxen bei Gerichten; in Laufenburg mußte jede Partei im voraus dem Richter 1 Pfd., jedem der 8 Beisitzer 8 ß. bezahlen und dem Schreiber ein Einstandsgeld abreichen. Bei den Kirchenrechnungen forderten die Amtleute und ihre Schreiber Tafelgeld, Fuhrlohn, Schreibgebühren. Bei Verlassenschaftsrechnungen stieg die Erpressung auf eine unleidliche Höhe; für einen Verpfründungskontrakt betrug die Schreibgebühr 4 fl. In Augst mußten die Dorfleute 10 Pfd. Steuer, 5 Pfd. Reisekosten, 4 Pfd. fürs Fronholz, 5 Pfd. Beitrag zur Landgebühr entrichten. Die Regierung schrieb eine andere Taxenordnung vor und stellte willkürliche Erpressungen ab.

Gleichwohl treffen wir ein Jahrhundert später den so eben erwähnten Mißbrauch bei Abnahme der Kirchenrechnungen noch an. Früher wurden diese Rechnungen von einem Abgeordneten des Bischofs (einem nahe wohnenden Dekan oder Pfarrer) untersucht und berichtigt. Später drängten sich weltliche Beamtete zu, um Sporteln zu verdienen, der Grundsatz wurde aufgestellt, ohne ihre Theilnahme könne keine gültige Passation vorgenommen werden. Der Landschreiber, hiemit betraut, reiste von einer Kirche zur andern mit 7 Personen und 7 Pferden, jede Kirche hatte ihm einen Dukaten, seinem Gehülfen 1 fl., dem Schreiber 30 kr. zu zahlen, sein Geleit mit einer wohlbesetzten Tafel freizuhalten. — Der Commenthur von Beuggen verlangte 1681 bei den Kirchen seines Collaturkreises Abstellung solcher Mißbräuche; er erbot sich, die Rechnungen nach geschehener Prüfung durch die Geistlichkeit an die Regierung zur endlichen Passation einzusenden. Die Regierung beharrte auf einer Untersuchung an Ort und Stelle, sie verbot sogar, ihre landesherr-

lichen Rechte zu behaupten, den Kirchmeiern bei schwerer Strafe, vor dem bischöflichen Abgeordneten und dem Collator Rechnung abzulegen, sie räumte den letztern das Recht ein, der Rechnungsablage beizuwohnen, später wurden sie auch hievon ausgeschlossen.

Die Dorfordnung von Oeschgen.

Ueber die Competenzen fricktalischer Zwingherren und die Stellung der unter ihnen gesessenen Leute gibt uns die (im Original 8 Bogen haltende) Dorfordnung von Oeschgen Auskunft. Hans Othmar von Schönau und die Kinder Georgs von Schönau ließen dieselbe im Beisein des Vogts, der Geschwornen und der ganzen Gemeinde am 15. März 1559 durch Hieronymus Hummel, Amtmann und Notar, erneuern und bestätigen. Sie enthält folgende Bestimmungen:

Das Gericht soll mit den Ehrbarsten und Besten im Dorfe besetzt werden und gewissenhaft Recht sprechen.

Mit seinem Spruch Unzufriedene können sich an Herrn von Schönau werden.

Die Appellation muß innert 10 Tagen eingelegt werden mit Beigabe von 5 ß.

Ein Fremder kann ein Urtheil verlangen über Eigenthum, Erbschaft oder Schuld; appellirt er, so gibt er Troſtung (eine Hinterlage, Caution an Geld, soviel etwa die Prozeßkosten betragen).

Jeder wählt einen Fürsprech aus dem Gerichte.

Wer vor dem Gericht unziemliche Reden oder Schimpfworte braucht, wird dafür gebüßt.

Wird der Vogt ersucht, ein Kaufgericht zu halten, so läßt er sich 10 ß. erlegen. Der dritte Pfennig ist des Vogts.

Jedem Spruche um Lidlohn, geliehen Geld, Zehrgeld, Geldzins und Schulden sammt den Kosten soll mit Geld oder Geldes Werth genug gethan werden.

Sachen oder Güter, die verpfändet sind, läßt der Vogt öffentlich ausrufen; Lidlohn, geliehen Geld oder Zehrgeld dürfen nur 8 Tage hinter dem Richter bleiben, gichtiger Zins oder anerkannte Schuld 14 Tage, damit die Pfänder gelöst werden können.

Man soll keine liegende Pfänder geben, bis man der fahrenden keine erfragen mag.

Wer weder fahrende noch liegende Pfänder geben kann, wird

bei dem Vogt verklagt; kann er gar keine Trostung finden, soll man ihn ausklagen von dem Dorf, vor alle Bannsteine hinaus.

Vogt und Geschworne zu setzen. — Die Obrigkeit (der Gerichtsherr) setzt und entsetzt den Vogt nach Gefallen.

Die Geschwornen werden von dem Dorfe mit Wissen und Willen der Obrigkeit gesetzt, ebenso Siegrist und Kirchmeier.

Die Wirthschaft wird von der Obrigkeit gegen Zahlung verliehen.

Die Unterthanen bestellen auch Feuerschauer, welche die Feuerstätten in Häusern besichtigen und das Nöthige zur Sicherheit anordnen.

Wer das Gebot des Vogts oder der Geschwornen nicht achtet oder behauptet, er habe es nicht vernommen, da doch der Obere die richtige Verkündung bezeugt, zahlt 5 Pfd. Buße.

Fremde Knechte schwören beim Antritt ihres Dienstes, der Herrschaft und des Dorfes Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden und den Vorgesetzten gehorsam zu sein. Ungehorsame werden in den Thurm gelegt.

Wenn ein leibeigener Mann stirbt, so gibt man das beste Stück Vieh und sein Sonntagskleid dem Junker. (Todfall.)

Kleine Frevel, Schlagen mit Fäusten ohne Blut wird gebüßt mit 9 ß., Beinschrot und Lähme gibt 10 Pfd., ein Blutruns thut 3 Pfd., ein Herdfall (Niederwerfen) thut 9 Pfd. Das Frevelgericht soll „gebannt“ werden bei 3 Pfd.

Fremde oder Unbekannte soll Niemand über 2 Tage beherbergen, Verdächtige weiset der Amtmann fort; gehen sie nicht, so soll man zu ihnen greifen.

Jeder Bürger oder Hintersäß muß Gewehr und Harnisch haben.

Wer einen Marchstein verändert, verfällt der höchsten Buße.

Käufe und Verkäufe liegender Güter sind vor der Obrigkeit zu fertigen, um gültig zu sein.

Zwischen St. Gallus und St. Niklaus muß dem Junker jeder Hausvater Steuer bezahlen, 20 Pfd. mehr oder weniger nach des Junkers Schätzung.

Wer sein Haus nicht in baulichen Ehren hält oder seine Güter nicht ordentlich bauet, wird zuerst um Geld gestraft, bessert er sich nicht, in den Thurm gelegt.

Will Jemand ins Dorf Oeschgen ziehen, so muß er den Junker

um Bewilligung bitten und ihm 3 Pfd. Einzuggeld, der Gemeinde 1 Pfd. zahlen.

Wenn Jemand ein Verbrechen begangen hat, so urtheilen zuerst die 12 Dorfrichter, ob das Vergehen malefizisch sei. Erachten sie das, so wird ein Gericht von 24 Richtern gebildet, die Obrigkeit setzt nämlich zu den vorigen 12 noch 2 Mann von Frick, 2 von Wittnau, 2 von Eiken und 6 von Oeschgen.

Wer den Andern überackert, übermäht, überschneidet, wird um 27 Pfd. gestraft.

Wer den Andern aus seinem Hause fordert, zahlt 27 Pfd.

Wer einen Stein ergreift, aber nicht wirft, zahlt dreimal drei, das ist 9 Pfd., wirft er, 10 Pfd., trifft er, so muß er den Getroffenen auch entschädigen.

Das erste Friedgebot ist 3 Pfd., das zweite 5 Pfd., das dritte 10 Pfd., dann bei Leib und Gut.

Spielen, Schwören, Zutrinken und Ehebruch wird nach kaiserlichen Gesetzen bestraft; solches ist dieser Zeit verboten bei 10 Pfd.

Freie Leute sollen sich nicht mit (leib)eigenen verheiraten bei 27 Pfd. Buße. Nur wer eine leibeigene Person des Junkers zur Ehe nimmt, bleibt ungestraft. (Ehe unter Ungenossamen.)

Wer an der Kirchweih freventlich oder ungebührlich handelt, mag um 10 Pfd. gestraft werden; sie dauert 2 Tage.

Tanz veranstalten ohne Wissen der Obrigkeit wird mit 10 Pfd. gebüßt.

Wer gegen Amtleute und ihre Diener sich ungebührlich beträgt, mag um Geld oder mit Gefängniß bestraft werden.

Wer Freventhaten sieht und der Obrigkeit nicht anzeigt, zahlt 10 Pfd.

Wer aus Oeschgen weg ererbte Sachen oder Geld zieht, gibt der Obrigkeit den 10ten Pfennig *Abzug*.

Im Herbst sollen den Hunden Bengel an den Hals gebunden werden bei 1 Pfd. Buße.

Der Junker ist Kirchenpatron. Der Pfarrer kann keinen Unterthan zitiren, wie der jetzige Pfarrer Felix Senn irrig gethan hat. Wegen Schulden hat er die Pflichtigen vor Gericht zu belangen.

Die Feiertagordnung soll gehalten werden; wer sie bricht, zahlt 3 Pfd. Buße.

Uneheliche Personen erbt die Obrigkeit.

Weintrotten, Fischen, andere Oeconomica. — Die Trotte gehört der Obrigkeit, sie zieht von jedem Saum 3 Maß Trottwein.

Weingärten beim Reifwerden der Trauben betreten ist am Tag bei 10 ß., in der Nacht bei 10 Pfd. Strafe verboten.

Frau Eva von Schönau hat dem Kilchherrn und Vogt das Fischrecht im Oeschger Bach verkauft.

Wer säumig ist, seine Jahrzinse zu bezahlen, dem wird zuerst bei 3 Pfd. Buße, dann bei 5, dann bei 10 Pfd. geboten.

Die Mühle ist Eigenthum der Obrigkeit; die Unterthanen müssen da mahlen. Den Mühlewuhr zu schädigen, ist verboten.

Auch die Wasserfälle (Wasserkräfte) gehören der Obrigkeit.

Der Wald gehört dem Junker; ohne Erlaubniß desselben darf Niemand Holz zum Brennen und Bauen fällen.

Füchse, Hasen, Vögel fangen oder schießen darf Jedermann, doch soll das Gewonnene zuerst dem Junker zum Kauf angeboten werden.

In die Eicheln und Bücheln Schweine zu treiben, ist Jedermann gestattet, nur nicht mehr, als er selber schlachten will; der Ueberschuß gebührt dem Junker.

Reutinen machen (Wald urbarisiren) darf Niemand ohne Willen der Obrigkeit.

Zahmes Obst rauben ist bei Strafe verboten, die Hälfte der Buße gehört der Gemeinde.

Ein Mann gibt jährlich 2 ß., eine Frau 1 ß. Kopfsteuer.

Bürger, die Pferde haben, führen nach St. Gallen(tag) jeder dem Junker ein Klafter Holz zu.

Nur wenn die Obrigkeit baut, führen die Unterthanen ihr Holz, Steine, Kalk, Sand zu. Wer in der Grube Steine bricht, zahlt dem Junker Grubengeld.

Wer Haus, Hof, Güter verkauft, schließt den Kauf vor der Obrigkeit und läßt ihn unter ihrem Siegel ausfertigen.

Den Salzverkauf hat sich die Obrigkeit vorbehalten.

Der Junker hält Waffen- und Harnischschau.

Die kaiserlichen Mandate promulgirt die Ortsobrigkeit.

Der Junker ruft die Mannschaft zu den Waffen und in den Krieg, er ordnet auch Hut und Sicherheitswachen an.

Er sorget, daß die Zinsgüter, welche Bodenzins schuldig sind,

in gehöriger Ordnung gehalten werden, damit die Vereinigung derselben möglich bleibe.

Im Walde darf Niemand ohne Erlaubniß und Leitung des Vogts Stämme fällen oder Windschläge benutzen. Zuwiderhandelnde zahlen der Gemeinde für den Stamm 3 ß., dem Junker je nach der Schätzung des Schadens.

Niemand darf mehr Holz heimführen, als er in seine Haushaltung braucht. Holz verkaufen ist gänzlich verboten bei 5 Pfd. für jeden Stamm.

Die Dorfordnung von Oeschgen kann in den meisten ihrer Bestimmungen die Verwandtschaft mit dem Recht, der Gewohnheit und dem Brauch des alten Aargaus und die Abstammung von einer gemeinsamen Quelle nicht verläugnen. So einläßlich sie ist, so fehlen erbrechtliche Vorschriften gänzlich. Der Twingherr hat größere Competenzen, als die meisten Gerichtsherren des alten Aargau, denjenigen von Fahrwangen (das Haus Halwyl) etwa ausgenommen. Er scheint sie ungebührlich gesteigert und ausgebeutet zu haben, und so erhob sich, wie anderwärts, zwischen ihm und seinen Unterthanen ein Conflikt, den wir zur Charakteristik des Rechtszustandes und der Rechtsverwaltung, als Seitenstück zum Schöftländer und einem noch zu berührenden Gansinger Handel, im Nachfolgenden darstellen.

Der Oeschger Handel gegen den Gerichtsherrn.

Wir schicken ein Vorspiel vom Jahr 1664 voraus. Der Faßbinder Johann Kienberger von Oeschgen besorgte den Keller der Freifrau Salome von Schönau. Er gab Zweien, die ihm die Fässer halfen lupfen, auf ihr Begehren wiederholt Wein in einem Melkkübel zu trinken. Die Sache kam aus. Der Küfer wurde in Untersuchung genommen und von den Freiherren Franz Rudolf und Otto Heinrich hart bedroht, er ersuchte die Kapuziner um ihre Fürsprache. Die Herren in Rheinfelden bekamen von der Sache Wind. Sie ließen den Küfer durch Gerichtsdiener abholen und setzten ihn gefangen; er wurde durch 4 bewaffnete Wächter am Sonntag in die Kirche und wieder zurück geführt und gebüßt um 50 fl. Die Freiherren forderten ihren Unterthan zurück und klagten bei der Regierung in Freiburg über Verletzung ihrer gerichtsherrlichen Rechte. Es entspann sich ein Prozeß, in welchem als Beleg auch die Dorf-

ordnung von Oeschgen vorgelegt wurde. Die Beamten von Rheinfelden erklärten sie für eine unförmliche Privatschrift, die, von einem gewesenen Schaffner oder Schreiber verfaßt, vor Gericht aller Kraft ermangle; sie schreibe dem Gerichtsherrn eine Gewalt zu, welche seine Jurisdiktion weit überschreite, belege den Ehebruch gleich dem Spielen, Schwören, Zutrinken nur mit 10 Pfd. Buße. Die Herren zu Oeschgen seien freilich nicht bei diesem Bußansatz geblieben, sie hätten erst neulich einen Lämmle wegen Ehebruch um 50 fl., den Vogt selbst um des gleichen Vergehens willen im Stillen scharf gebüßt. Dem Landesherrn stehe es allein zu, so große Laster zu strafen, nicht dem Gerichtsherrn. Der Prozeß blieb unentschieden!

Schon im Jahr 1715 wandten sich die Oeschger mit Klagen über ungebührliche Bedrückungen seitens ihres Gerichtsherrn an die Regierung. Eine Huldigungskommission wurde ins Dorf geschickt, welche den Frieden vorübergehend wieder herstellte. Etwa 15 Jahre später machte sich das Mißvergnügen neuerdings Luft.

Der alte Freiherr war gestorben. Sein stolzer Sohn Franz Otto erhob gesteigerte Ansprüche in Frohndiensten und Abgaben. Er versagte den Bauern „Wunn und Weid“ in den Waldungen, ließ ihr Vieh daraus verjagen, drohte, es wegzunehmen und niederzuschießen. Die Gemeinde wußte, daß eine Dorfordnung, ein Vertrag zwischen Herr und Unterthanen, vorhanden sei; wenn es um Rechte der Dorfleute zu thun war, wollte der Amtmann nichts von diesem Vertrage wissen; betraf aber der Streit Herrenrecht, so berief er sich fleißig darauf. Die Uebervortheilten bitten um Herausgabe dieser Urkunde, der Freiherr verweigert sie. Die Gemeinde wendet sich an die Regierung in Freiburg mit ihrem Begehren (4. Dez. 1732). Der Freiherr erklärt, aller Unfug in der Gemeinde rühre von zwei Männern her, von dem abgesetzten Kirchmeier Lämmlin und dem Schmied Hauswirth, die Winkelzusammenkünfte halten und vorgeben, der Junker habe nur eine Strafkompetenz von 3 Pfd., Frohnen, „Botenkehr“, Todfall, Weinohmgeld, Auf- und Abfahrt seien sie nicht schuldig, dagegen gebühre ihnen Wald und Weidgang, Jagd und Fischfang. Der Weidgang nun sei der Gemeinde von seinem Vater aus Gnaden bewilligt worden, er könne ihn wieder verweigern und wolle dies, weil sie die Gnade als ein Recht ansprächen.

Gegen diese Vorwürfe vertheidigte sich die Gemeinde: sämmt-

liche Bürger seien bereit, ihre Pflichten gegen den „nähern Herrn“ zu erfüllen, nur gegen Neuerungen wehren sie sich; so fordere die „nähere Obrigkeit“ den Erbfall nicht nur beim Absterben der Männer, sondern auch der Weiber und ledigen Personen, wovon in alten Schriften nichts gefunden werde. Die Benutzung des Waldes und Weidgangs gebühre der Gemeinde von Rechts wegen, hätte je ein ungeschickter Geschworner darum gebeten, so sei es gegen den Willen der Gemeinde geschehen. Es sei höchst nothwendig, die Vorschriften zu kennen, welche sie befolgen müßten, weshalb sie auf dem Ansuchen bestehen um Abschrift der Dorfordnung und des ersten Kaufbriefs.

Die Regierung setzt zur Beilegung des Streits (auf 1. Juni 1733) eine „Commissionaltagfahrt“ an. Während die Gemeinde verlangt, bis zum Entscheid der Sache ihr Vieh austreiben zu dürfen, bestreitet der Junker den Gerichtsstand umsonst und so erscheinen (27. Juni) auf dem vorderösterreichischen Regimentshause die Bevollmächtigten der streitenden Parteien. Derjenige der Gemeinde erklärte: „Das Fallrecht betreffe nicht die freien, sondern nur die „eigenen Leute, auch werde es nur von Hausvätern genommen, nicht „von Weibern und Unverehlichten. Anstatt eines Erbguldens, der „an einigen Orten gebräuchlich, habe man ihnen 18 fl. abgefordert. „Die Herrschaft selbst habe die frei „Bürsch“ den Bürgern zuge„standen, doch daß sie ihr die Beute zukommen lassen. Daß die „Gemeinde eigenen Wald, wie der Junker gehabt, zeige sich aus „dem „Verein“ von 1626, dieser müsse doch irgendwo liegen; auch „habe die Herrschaft gestattet, Alment, Wunn, Weide, Holz, Wald „an die Kaplanei St. Peter und Paul in der Johanniskirche zu „Laufenburg zu versetzen, was nur unter Voraussetzung eines Eigen„thumsrechtes habe geschehen können. Die Herrschaft habe zu viele „Frohnen verlangt, so habe man seit 10—12 Jahren 45 Klafter „Holz machen und nach Säckingen führen müssen ohne jegliche Ver„gütung. Sie verbiete, Schafe auf der Alment oder den eigenen „Gütern zu halten, sie verlange Fastnachthühner, büße die geringsten „Vergehen allzu streng, sie kaufe Bauerngüter, von denen sie keine „Schatzung“ an die Gemeindsbedürfnisse leiste, sondern auf die sie die „Frohnarbeiten ausdehne. Alle Dorfgüter werden nach der Ernte zur „Herbstweide benutzt, nur der Junker dulde dies auf seiner Matte „nicht; wer nur wenig Holz im Walde hole, werde um 10 Pfd. „gebüßt, während früher gegen 3 Pfd. das benöthigte Brennholz

„bewilligt worden sei.“ Es wurde Abschrift der Dorfordnung neuerdings verlangt.

Nachdem der Anwalt des Junkers gesprochen und die Angaben der Gemeinde bestritten, wurden die Abgeordneten angewiesen, sich gütlich zu verständigen; denn ein fortgesetzter Prozeß verursache ungeheure Kosten.

Deputirten von Oeschgen, welche (1. Juli) vom Freiherrn von Schönau in Säckingen die Herausgabe der Dorfordnung verlangten, erwiederte dieser, dieselbe sei schon vor dem Schwedenkriege außer Uebung gekommen. Auf einer neuen Tagfahrt (29. März 1734) hatten die Bevollmächtigten des Dorfes den Auftrag, um nichts Anderes, als die Herausgabe der Dorfordnung und des alten Kaufbriefs zu bitten, nach deren buchstäblichem Inhalt die Gemeinde jederzeit geleben und der Obrigkeit allen unterthänigen Gehorsam erzeigen werde.“ Nach längerer Weigerung theilte endlich der Amtmann des Junkers die alte Schrift der Commission zur Einsicht mit, die Gemeinde erhielt eine vidimirte Abschrift.

1734, 23. Mai, klagt der Junker: „Die Oeschger hätten nach „Ablesung der Dorfordnung beschlossen, was nicht darin enthalten, „nicht zu leisten, hingegen, was auch nur dem Schein nach darin „enthalten, das wollten sie als Recht ausüben. Den 10. April sei „Jakob Zundel gestorben, er habe durch den Bannwart und seinen „Meier, wie bräuchlich, das beste Stück Vieh abholen lassen wollen; „die Söhne hätten dies verwehrt, erklärend, sie seien ein freies Ge„schlecht und würden Gewalt mit Gewalt abtreiben, die ganze Ge„meinde würde ihnen beistehen.“ Der Junker legte eine vidimirte Abschrift des Kaufbriefs von 1475 bei, um zu beweisen, daß ihm der Fall gebühre.

Die Gemeinde ihrerseits weigerte sich, die 6 Jucharten haltende Mühlenmatte im Frohndienst zu heuen (so lange die Herrschaft das gebräuchliche Brot vorenthalte), die Fertigungstaxen von Kaufbriefen zu zahlen, Einzelne, das Weibereinzugsgeld zu entrichten. Auf den Wunsch des Junkers forderte ein strenges Mandat der Regierung zu Erfüllung aller Obliegenheiten bis zum Austrag des Streites auf.

Als die Oeschger erklärten, die Verlängerung eines solchen Zustandes setze sie besonders in solcher Kriegszeit außer Stand, der Obrigkeit ihre Auflagen abzutragen und treibe sie von Haus und

Hof — da setzte die Regierung eine dritte Tagfahrt auf den 5. August 1734 an. Der Amtmann des Junkers erklärte, sein Herr könne sich auf keine summarische Verhandlung des Prozesses einlassen, er müsse den Weg des processus ordinarii gehen; auch seien wegen Kriegsgefahr die Akten geflüchtet worden und könnten nicht sogleich beigebracht werden. Die Gemeinde drang der beabsichtigten Trölerei gegenüber auf schnelle Behandlung. In ihrem Mißvergnügen verweigerten die Oeschger ganz unstreitige Zahlungen, Schreibtaxen, Salzkastengelder, den Schweinshaber (1 Viertel von jedem in den Wald getriebenen Schwein). — Im September begann der Junker den Schriftenwechsel von neuem mit einer langen Deduktion, die Gemeinde antwortete mit steigender Erbitterung, der Streit spann sich fort, bis am 22. Februar 1737 (fünf Jahre nach Beginn desselben) folgendes Urtheil erfolgte:

Die Erben des Jakob Zundel und Franz Lämmlin sind den Erbfall schuldig; hingegen ist es bezüglich des Falls von verstorbenen Weibern und ledigen Leuten bei der bisherigen Observanz zu lassen. (Das war eben streitig, welches die bisherige Observanz!)

Ein Unterthan, welcher Hab und Gut zu Oeschgen verkauft, gibt dem Baron nicht mehr als 3 Pfd., er mag ziehen, wohin er will; über das, was er bisher mehr genommen, soll er vor der höhern Obrigkeit mit der Gemeinde Abrechnung pflegen.

Das Jagdrecht und die Fischenzen, auch die Waldungen sind Eigenthum des Junkers, Niemand darf ohne desselben Erlaubniß Brennholz oder Bauholz fällen oder Reutinen machen; hingegen sind die Unterthanen beim Gebrauch des dasigen Weidgangs ohne weitere Requisition zu belassen.

Die Bürger haben dem Junker Frohnen zu leisten, er gibt aber den Arbeitern die hergebrachte Azung und für die 45 Klafter Frohnholz das bestimmte Frohngeld 5 oder 10 ß. des Tags.

Wegen Haltung von Schafen und Beweidung der Allment sind noch weitere Verhandlungen zu pflegen.

Von den Feuer und Licht haltenden Einwohner mag der Junker Fastnachthühner fordern.

Bei Bestrafung der Vergehen mag der Junker justizmäßige Gebühren fordern, doch Mäßigung beobachten. Zundels übermäßige Geldstrafe soll er herabsetzen, das Uebrige ihm restituiren.

Die Unterthanen sind verbunden, in seiner Mühle zu Gipf

mahlen zu lassen, wenn sie ihre Freiheit binnen 6 Wochen nicht erweisen können.

Die Befreiung angekaufter Bürgergüter von allen Abgaben beruht auf dem Vertrage vom 8. August 1724. Dieser wird aufgehoben, es soll Abrechnung gehalten werden, was die Gemeinde herausbezahlen und welche Gemeindsbeschwerden die Herrschaft mitzutragen habe.

Wegen Gebrauchs der Herbstweide soll der Herr ein billiges Reglement verfassen und obrigkeitlich bestätigen lassen.

Die Gemeinde wird mit ihrer Ansprache auf den Thalrain abgewiesen, doch soll der Freiherr den Bürgern gegen Bezahlung Bau- und Brennholz daraus verabfolgen lassen.

Der Junker wird beim Bezug des althergebrachten Schweinhabers erhalten, doch darf er ihn nicht fordern, wenn Eicheln und Bücheln nicht gerathen, also keine Aeckerig vorhanden ist.

Taxen und Siegelgeld mussen, wie bisher, bezahlt werden.

Die Kosten sind aus bewegenden Ursachen zu kompensiren.

Mit dem Spruche war die Gemeinde sehr unzufrieden. Zundels und Lämmlis Erben waren entschlossen, zu appelliren; sie versäumten aus Unkenntniß die Appellationsfrist von 10 Tagen. Ihr Anwalt verlangte restitutionem in integrum, um die Appellation ergreifen zu können. Die Restitution wurde von der Regierung in Innsbruck bewilligt am 20. Oktober 1738. Ueber die Fortsetzung des Streites fehlen die Akten. Doch ergibt sich aus dem Vorhandenen schon zur Genüge, welche Prätensionen die Twingherren den Unterthanen gegenüber geltend machten und wie schwer es war bei dem schleppenden Rechtsgang, durch alle Intriguen und Trölereien hindurch das Ende eines Prozesses zu erzielen und zu erleben. Doch wir werden hiefür aus dem Frickthal bald noch traurige Belege bringen.

In den Akten begegnen wir den Freiherren von Schönau-Oeschgen noch einmal. Ihre Unterthanen zu W e g e n s t e t t e n klagen (1784) bei der vorderösterreichischen Regierung über allerlei Bedrückung. Der Advocatus subditorum wurde beauftragt, die Sache der Kläger zu führen. Dieser berichtet nach vorangegangener Untersuchung wie folgt: „Die Herrschaft übe das ihr zustehende Recht „der Fallbarkeit auf eine Weise, welche Unzufriedenheit erregen „müsse, man nehme nicht nur das beste Stück Vieh und das beste „Kleid, sondern schlage dies willkürlich um Geld an, das man mit

„Strenge einfordere. Die Schätzung falle meist hoch aus; so habe „man einem Bauer, der nur zwei Geißen hatte, jede 4 fl. werth, „55 fl. Fallgebühr abgenommen. Unter dem Titel Steuern für den „Landesherrn fordere die Herrschaft meistens das Doppelte der „vorigen Abgabe.“ Durch den Prozeß wuchs die Mißstimmung der Wegenstetter. Endlich überließ (1788) der Junker Karl Fridolin von Schönau, Commandeur des deutschen Ritterordens zu Meinau, das aufgebrachte Dorf pachtweise für sein ganzes Leben der Fürstin von Säckingen mit allen hohen und niedern Gerichten dieses Lehens. Wie im alten Aargau, so begann mit dem 17. und 18. Jahrhundert auch im Frickthal die Zeit, da den Twingherrn ihre Rechte und Anmaßungen bestritten wurden, bald vom Landesherrn, bald von den Unterthanen; für die letztern wurde der Kampf oft ein nahezu aufreibender durch die Ausschreitungen und den Eigensinn, zu denen der Eifer sie verleitete, durch die Intriguen, die Zweideutigkeit und Verschleppung, deren sich Gegner und Richter schuldig machten.

Der Gansinger Handel

ist in dieser Hinsicht einer der lehrreichsten und ein in den Akten so weit ausgesponnener, daß wir Mühe haben werden, ihn möglichst kurz und doch verständlich aus denselben darzustellen. Es gehört das Breite und Gewundene eben auch zur Charakteristik der Zeit.

Ein Urbar von Laufenburg verordnete: „Jeder ganze Bauer „(der einen Pflug ins Feld führt), gibt jährlich zwei Vogtgarben, „jeder Halbbauer und Tauner zwei Doppelvierer, der Untervogt „zu Laufenburg und der (Herrschafts-) Vogt des Gansinger Thales „nehmen die Hälfte der Garben und des Geldes.“ Schon 1665 wollte der Gerichtsherr des Gansinger Thales, Franz Ludwig von Roll zu Bernau, dem Untervogt zu Laufenburg jenes Einkommen streitig machen, wurde aber von der Regierung angewiesen, in jeder Ernte die Ablieferung desselben unweigerlich fortzusetzen.

Während der Kriegszeiten rissen überall Unordnungen und Mißbräuche ein, die Vögte nahmen auch den Halbbauern zwei Garben weg und erpreßten von Taunern, die kaum eine Kuh halten konnten, eine Garbe, von den Taglöhnern einen Doppelvierer unter stetem Widerspruch der Pflichtigen. Ein (1674) abtretender Vogt ging noch weiter in seinen Forderungen und stieß auf Widersetzlichkeit. Der Streit kam vor den Junker von Roll. Derselbe entschied im Sinne

der Vögte mit dem Zusatz, daß, wer dem Vogt seine Gabe verweigere, 5 Pfd. Buße zu zahlen habe. Hiegegen protestirten die meisten Gansinger Bauern und wandten sich um Hülfe an die Regierung zu Freiburg. Damit beginnt ein fast 20jähriger Streithandel, der mit seinen unerwarteten Exzessen beide Parteien gewaltig schädigt, die eine fast verderbt und bei dem auch die Behörden sich ein wenig ehrenhaftes Denkmal gesetzt haben.

Der Junker Roll ließ die Deputirten, welche von seinem Urtheil an die Regierung appellirt, ins Gefängniß legen; sie fanden Mittel, nach Freiburg zu schreiben. Von dort kam an den Junker eine Zuschrift, welche seine Uebergriffe bezüglich der Vogtgarben tadelte, und ihm befahl, die Gethürmten freizulassen und über ihre Beschwerden Bericht zu geben. Er entsprach unter Verwahrung seiner unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Niemand zu hemmen befugt sei. Die Unterthanen verlangten wegen der Vogtsgarben einen Entscheid, während er einfach Bestätigung und Vollziehung seines Urtheils forderte. Auf ein Gutachten der juristischen Fakultät von Freiburg wurde beschlossen, dem Gerichtsherrn gebühre in dieser Sache nicht die ausschließliche Judikatur. Der Waldvogt zu Waldshut (Hug von Winterbach) sollte als beigegebener Adjunkt gemeinsam mit dem Herrn von Roll den Handel auf humane Weise schlichten. Dieser berichtete (4. März 1675): „Der Junker verlange, die Unterthanen „sollen ihm ohne Weiteres überlassen werden, er werde sie schon „gehorsam machen, seine Sache sei es, ihnen zu gebieten. Man habe „die Bauern eingekerkert und in der Winterszeit fast erfrieren lassen, „manche seien erkrankt, inzwischen werden Weiber und Kinder durch „einquartierte Soldaten geplagt.“ Die Regierung befahl, die Verhafteten zu entlassen.

Indeß gewann Herr von Roll die Landstände für sich und bewog sie, bei Hofe zu klagen, die vorderösterreichische Regierung störe die Mitglieder des Adels in ihren Rechten und nähre die Unruhen, statt sie zu dämpfen. Bei den fünf katholischen Orten schwärzte er die Gansinger an, sie hätten die Eidsgenossenschaft beschimpft. — Kaum waren die zu Waldshut Verhafteten zu Hause angelangt, so zitirte sie der Junker wieder, um sie als Ungehorsame bestrafen zu können; denn er wußte, daß sie sich aus Furcht vor dem Kerker nicht stellen würden. Wirklich widersetzten sie sich dem Untervogt und seinen Helfern mit Sensen, Gabeln, Beilen, Flinten,

Säbeln und verwundeten den erstern mit Axthieben am Kopf. Nun kam geschärfter Befehl von Freiburg, die Schuldigen zu verhaften. In der Untersuchung brachten sie folgende Klagen: „Der Junker fordere nicht nur, wie herkömmlich, eine Tauwe (Tag Frohndienst) sondern zwei — er entledige seinen Herrenhof, der sonst auch Gemeindelasten mittragen mußte, aller Dienste, Frohnen, Fuhrpflichten, Beisteuern zu Gemeinwerken, — er fordere anstatt zwei Fastnachthühner drei, — auf das Gut zweier Bürger habe er eine Trotte und eine Scheune errichtet und sie dafür mit Gemeinweide entschädigt, — er habe in die Straße Gefängnisse gebaut, so daß der Bach nun über die Straße fließe, — die Strafe für Faustfrevel erhöhe er von 5 auf 10 ß., — er verlange, alles Käufliche solle zuerst ihm angeboten werden, denn er habe das jus retractus (das Recht, in den Kauf zu stehen), — er spreche den Hochwald an und das Recht, Holz zu fällen, wo es ihm beliebe, — seine Mühle und Hufschmiede befreie er von allen Gemeindsobliegenheiten und Beihülfe in diesen schweren Kriegszeiten, — er verfolge sie mit schweren Drohungen, wenn sie nicht abständen, ihre Rechte vor der Obrigkeit zu verfechten." —

Weil das Gerücht ging, der Junker werde sie mit Schweizern überfallen, so rüsteten die Gansinger ihre Waffen, und hiebei wurde aus Unvorsichtigkeit eine Frau erschossen. Dazu kamen einige Fälle von Widersetzlichkeit gegen des Junkers Amtleute. Man glaubte strengere Mittel anwenden zu sollen und dachte zu wenig daran, die Frage der Vogtgarben, durch welche der ganze Streit veranlaßt worden, zu lösen.

Die Gansinger erhielten Befehl, in Waldshut die Kosten für verabreichte Nahrung während der Gefangenschaft abzutragen bei 3, dann bei 10, endlich bei 50 Mark Buße. Die Gansinger wandten ein, der Junker habe die Einthürmung auf seine Kosten verlangt, der Prozeß sei noch nicht entschieden, auch nicht, wer die Kosten tragen müsse.

Die Gansinger fanden den Weg nach Innsbruck zum kaiserlichen Hofgericht und erwirkten einen Befehl (28. Juni 1677), die klagenden Unterthanen seien vor Thätlichkeiten zu schützen, der Freiher von Grandmont ihnen als Assistent beizugeben und ein freies Geleit zu ertheilen, auch solle die Regierung endlich einmal die geziemende Justiz administriren." Von nun an hatten es die Gansinger

mit der Regierung zu Freiburg verderbt, dieselbe konnte es ihnen nicht verzeihen, daß sie bei höherer Instanz Hülfe gesucht. In Vertheidigungsschriften verdächtigte sie und Junker Roll dieselben als Verläumder und falsche Kläger und ihre zwei Deputirten nach Innsbruck (Georg Oeschger und Hans Kern) als Fluchtverdächtige. Gleichwohl beschwerten sich die Gansinger neuerdings über Parteilichkeit der Freiburger Räthe bei der Regierung in Innsbruck; die letztere verlangte Einsendung der Prozeßakten und daraufhin gebot der Herzog von Lothringen, Administrator der Vorlande, allen Obrigkeiten, besonders dem Junker Roll, die Unterthanen von Gansingen, denen Freiheit, Sicherheit und Geleit ertheilt werde, dabei bleiben und bis zum Ausgang des Streites unangetastet zu lassen.

Mittlerweile machte der Junker Roll eine Forderung von 100 Reichsthalern geltend, welche er für drei Gansinger als Strafgeld wegen Ungehorsams an das vorderösterreichische Generaleinnehmeramt als Bürge bezahlt, und die Gansinger gaben durch eine Rauferei beim Tanz dem Twingherrn Anlaß, sein Strafrecht zu üben. Er ließ jene drei Bauern, welche die 100 Reichsthaler schuldeten, pfänden; seine Beamteten fanden nur einige Mobilien vor, Vieh, Früchte, Wein war weggebracht, die Gepfändeten abwesend (einer derselben hielt sich beständig in Innsbruck auf). Der Junker ging (8. Nov. 1680) mit zwei Geschwornen selbst nach Gansingen. Erst nach langem Rufen kamen Einwohner mit Aexten bewaffnet hervor, denen er ein Patent zu lesen begann. Ein Mann, Namens Oeschger, nahm ihm das Papier aus den Händen, reichte es seinem Kameraden, der auch lesen könne, dieser steckte es in die Tasche. Hierauf Klage in Innsbruck über solche Frechheit und Widersetzlichkeit gegen die Pfändung und Strafandrohung. Die Gansinger sandten zwei Deputirte an den Kaiser nach Wien und hofften von dort Hülfe. Von Innsbruck aus erfolgte (8. Okt. 1681) ein entscheidender Spruch, der in einigen Punkten dem Junker Recht, in andern Unrecht gab. Die Gansinger verlangten 6 Wochen Frist, um ihr Revisionsgesuch einzugeben; sie kamen mit demselben zwei Tage zu spät, die Freiburger Regierung erklärte, die Sache sei in Rechtskraft erwachsen. Die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck mißbilligte solche Voreiligkeit.

Die Gansinger Prozeßführer werden nun nach Waldshut zitirt, um einen Befehl der kaiserlichen Regierung von Innsbruck zu ver-

nehmen; sie weigern sich, zu erscheinen. Sie werden bei einer Buße von 15 Mark neuerdings geladen; da sie nicht Folge leisten, werden sie verurtheilt, innert 14 Tagen jene Buße (15 Mark à 8 fl.) zu erlegen und bei einer Buße von 20 Mark vor den Regimentsräthen zu erscheinen. Ein Schreiben von Innsbruck befiehlt, sie während der Ernte unangefochten zu lassen; sie selbst verlangen, ihre Sache solle in Innsbruck und nicht in Waldshut entschieden werden (sie schlagen den Fürsten in Innsbruck und Ihre kaiserliche Majestät vor). Die Freiburger Regierung beschwert sich über die Suspension bei einer abgeurtheilten Sache, und es ergeht (26. Sept. 1682) aus Innsbruck der Befehl, das gegebene Inhibitorium aufhören zu lassen und sowohl die Sentenz zu vollziehen, als auch im Eintreiben jener 100 Reichsthaler vorzugehen.

Nun wird ein Corps von 100 Mann unter Oberstlieutenant Göcking requirirt und zur Exekution nach Gansingen detachirt (21. Okt. 1682) mit der Weisung, von den belegten widerspenstigen Bauern an Brod, Fleisch, Wein zu fordern, was bei andern Exekutionen gefordert zu werden pflege. Die Gansinger bleiben hartnäckig, Niemand stellt sich gehorsam zu Waldshut oder Freiburg ein. Als die Nahrung ausgeht, fliehen die Hausväter ins Berner Gebiet, ins Laufenburgische, in abgelegene Waldschluchten. Von Bern wird die Auslieferung derselben verlangt. Endlich (18. Nov.) stellen sich drei der Renitenten in Waldshut ein und versprechen Gehorsam. Die Einquartierung wird ihnen abgenommen. Sie geben 12 Rädelsführer an, die verhaftet werden. Unterdessen werden die Exekutionstruppen immer ungeberdiger, sie fordern zur Kost täglich 2 Groschen, und als ihnen dies abgestellt, nehmen sie Hausrath, Vieh, Früchte weg und verkaufen die Beute. Die Gansinger schicken zwei Abgeordnete ins Tyrol, zwei nach Einsiedeln, um Gottes Hülfe zu erbitten, ihre Rädelsführer werden der Haft entlassen gegen das Versprechen, sich auf die erste Aufforderung wieder zu stellen. Ende Dezember machen 31 Gansinger bei tiefem Schnee den Weg übers Gebirge nach Tyrol, um in Innsbruck Klage zu erheben. Der Herzog von Lothringen schickt zwei Commissäre nach Gansingen, um zu untersuchen und die Streitigkeiten provisorisch zu verabscheiden. Trotz Widerspruchs der Freiburger Regierung werden die Exekutionstruppen zurückgerufen und durch ein Mandat des Herzogs von Lothringen wird verfügt: Die Freiburger Regierung solle sich bis Austrag der

Sachen weiter nicht einmischen, noch den Unterthanen einigen Zwang oder immer was Widriges zufügen, noch Attentate und Einkerkerung dem Herrn von Roll gestatten, der letztere solle für den auf Martini verfallenen Bodenzins Verzug geben, da die Unterthanen durch die militärische Exekution untüchtig gemacht, ihn zu liefern. Sollten die Gansinger sich Exzesse erlauben, so solle man darüber berichten (10. Jan. 1683). Die Truppen wurden erst auf eine zweite Aufforderung zurückgezogen. Sie lagen 14 Wochen im Dorfe. Die Exekution brachte die Betroffenen außer um Kleider, Bettstücke, Hausrath um 16 Ochsen, 11 Kühe, 9 Rinder, 7 Schweine, 2 Pferde, 12 Schafe, 144 fl. baar, das alles hatten sich die Soldaten als Beute angeeignet. Dazu lag Ulrich Obrist 24 Wochen im Kerker zu Waldshut (23 davon in Fesseln), Hans Obrist und Georg Oeschger 12 Wochen, Melchior Obrist 8 Wochen und 8 Wochen irrte er in der Wildniß umher. Die Geschädigten benutzten den nächsten Sommer, um das Verlorne nach Möglichkeit zu ersetzen.

Im Oktober (1683) langen zwei von der Regierung zu Innsbruck gewählte Commissäre an. Der Junker Roll und die Freiburger Regimentsräthe suchen sie gegen die Gansinger zu stimmen durch Mittheilungen über ihre Widerspenstigkeit und gefallene Schimpfreden. Der Junker hatte die Gemeinde zu einem Frevelgericht und zu einer Abrechnung zusammengerufen. Die Gansinger protestirten gegen alle Richtersprüche und Abrechnung, der abgeschlossene Vergleich gestatte ihnen Ruhe ohne Anfechtungen durch Abgabenforderungen. Sie sandten wieder einige Deputirte nach Innsbruck, wohin auch Roll einen Protokollauszug mit einer Liste ausgestoßener Drohungen und frecher Reden abgehen ließ. Von dort kam (22. Januar 1684) wieder ein Schreiben: Das Abgeschlossene sei zu vollziehen, in Sachen, die noch nicht völlig beigelegt, sollen die Streitenden ihre Nothdurft mit Bescheidenheit förderlich anbringen, auch, wenn etwas zu erörtern, nur zwei aus den Ihrigen mit genugsamen Anwälten allhier (in Innsbruck) lassen. Sodann folgte (11. Febr.) die strenge Weisung: „Herr von Roll wird bei höchster Ungnade „und unabläßlicher Strafe anzuhalten sein, daß er dem getroffenen „Vergleich wirklich nachlebe und die Unterthanen nicht im mindesten „beschwere. Diese sollen ihm bei höchster Strafe und Ungnade „prästiren", was sie ihm schuldig sind. Unbestimmte Punkte haben „die Räthe endlich auszugleichen." Drei neue Commissarien

wurden gewählt, dieselben rechtlich zu entscheiden. Diese beschäftigten sich blos damit, neue Klagen von Roll und den freiburgischen Räthen entgegenzunehmen. Die Gansinger schickten zwei Deputirte mit den Akten nach Innsbruck (9. Nov. 1684). Die Commissäre, gemahnt, beschönigten ihre Unthätigkeit und erließen (24. Januar 1685) einen Entscheid, der dem Junker mehr Recht auf die Holzvertheilung zuerkannte, als ihm eigentlich gebührte.

Gansingen beschloß, Abgeordnete nach Wien zu senden. Weil die ungehorsamen Unterthanen, so berichtete man, zur Bezahlung der Wirthin in Innsbruck sich nicht verstehen und der Obrigkeit nicht gehorchen wollten, befahl die Commission, sie festzunehmen, einige wegen Widersetzlichkeit in Eisen und Bande zu schlagen. Georg Kern, ein Wortführer, entkam ins Berner Gebiet. Um die Schulden und Gerichtskosten zu decken, ging es nun ans Pfänden und Verkaufen der Habe, Getreide und Vieh wurde weggenommen und, da die Umwohnenden sich zurückhielten, an Juden um Spottpreise verkauft. Das Dorf bekam wieder Exekutionsmannschaft. Einige Verfolgte flüchteten Vieh und Wagen mit Vorräthen nach Hotwyl, Möhnthal und Schuppis im Berner Gebiet. Auf das Auslieferungsbegehren erwiederte Bern: Da die Bauern nur ihre eigenen Sachen über die Grenze gebracht, würde es gegen die schuldige Hospitalität laufen, sie wegzunehmen. Zwei der in Waldshut Verhafteten entkamen trotz Gitter und Ketten sammt ihrem Wächter. Die Auslieferung des letztern wurde vom Abt von St. Blasien verlangt; vergeblich: derselbe wolle gegen die Türken ziehen, lautete die Antwort, damit könne man schon einen Fehler büßen. Wieder kam ein Commissar, Baron Raßler, Freiherr von Gammerschwang, um die Streitigkeiten zu beendigen. Ihm sollte Rechnung über die Exekutionsgelder abgelegt, aus diesen zunächst die Mohrenwirthin Braun in Innsbruck bezahlt werden und dann der Rebstockwirth in Waldshut für Beköstigung der Gefangenen. Zwei dieser letztern waren neuerdings ausgebrochen. Für verfallene Jahres-(Boden- und Kapital-)Zinse wurde mit Exekution gedroht (April 1687), die Gansinger erklärten, nichts zahlen zu können, wenn man nicht bis zum Herbst warte.

Hierauf zeigte Herr von Roll in Innsbruck an, die Ungehorsamen hätten 100 fl. zusammengesteuert und zwei Deputirte nach Speier geschickt, um ihre Sache beim Reichskammergericht

anhängig zu machen. Der Untermarschall (Untervogt) Weltin erhielt den Auftrag, hierüber in Gansingen Untersuchung anzustellen. Drei Prozeßführer (Georg Kern, Hans Oeschger der Vögtli, und Hans Zumsteg) erklärten auf Befragen, „sie hätten ihre Beweisschriften dem Ulrich Obrist und Georg Oeschger nach Speier mitgegeben und würden, wenn nöthig, alle dahin reisen und Leib, Leben, Ehre, Hab und Gut daran zu setzen, denn zu Innsbruck hätten sie kein Willfahr erhalten, der Herr Herzog habe dort die Regierung niemals zu einem Rechtsbescheid bringen können." Zum Ueberfluß mußte dann auch noch Regierungsrath Moyses über dieselbe Angelegenheit in Gansingen eine Inquisition vornehmen (29. Juli 1687). Die Gansinger verweigerten, sich im Rollschen Hause daselbst verhören zu lassen, es solle dies auf dem öffentlichen Platz geschehen. Zuerst befragte er die Unzufriedenen. Einige gestanden, sie wüßten eigentlich nicht, worüber man jetzt streite, doch gäben sie ihre Beisteuern an die Kosten; Andere erklärten, ihr Handel sei zu Wien bei dem Kaiser anhängig, auf einer Bastion hätten ihm die Abgeordneten ihre Bittschrift selbst überreicht. Einzeln wollten die Männer nicht ins Rollsche Haus eintreten, man habe sie schon oft sehr übel mißhandelt. Ihre Abgeordneten erklärten, sie hätten vernommen, in Speier könne Jedermann Recht erhalten; da nun in Innsbruck ihre Sachen nicht nach Wunsch ausgefallen, hätten sie beschlossen, sich dorthin zu wenden. Man habe aber daselbst den Deputirten zu verstehen gegeben, sie würden nichts ausrichten, wenn sie kein Urtheil von Innsbruck mitbrächten, sie müßten den Kaiser selbst verklagen und ein großes Cautionsgeld erlegen. Deswegen hätten sie zu Speier gar keine Schrift eingegeben und dem Vorhaben entsagt, dort zu prozessiren. Die ebenfalls verhörten Anhänger des Junkers sagten, die Weiber zeigten noch mehr Eifer und Hartnäckigkeit, als die Männer. Ein Edikt (vom 30. Juli 1687) befahl den Gansingern, dem Prozessiren zu Speier bei höchster kaiserlicher Ungnade zu entsagen.

Am 14. November verordnete die oberösterreichische Regierung: sowohl Herr von Roll als die Supplikanten, durch einen Ausschuß von 3 bis 4 Mann sollten am 7. Januar 1688 zu Innsbruck erscheinen, damit man die Parteien selbst verhören, ihre Irrungen ermessen, die geklagten Exekutionsexzesse prüfen, untersuchen könne, wohin die exequirten Effekten applizirt, um darüber die nöthigen

Entscheidungen zu fassen; inzwischen sollten alle Feindseligkeiten aufhören.

Die Akten vom Jahr 1689 fehlen. Bei den ausgebrochenen Kriegsunruhen wären die Räthe froh gewesen, die langwierigen Gansinger Händel schnell erledigen zu können. Den 2. Dezember 1690 schlugen sie beiden Theilen vor: Da der Junker von Roll sich freiwillig dazu verstanden habe, sich nach dem Vertrag von 1683 zu benehmen und nach dem Begehren der Kläger alle im Jahr 1686 zwischen den Parteien und der kaiserlichen Commission vorgefallenen Verhandlungen einstweilen bei Seite zu setzen, so sollen die Unterthanen die vorgestreckten 300 Thaler dem Junker entweder sogleich baar bezahlen oder ihm annehmliche Sicherheit dafür geben. Andere Punkte sollen durch gütliche Uebereinkunft gehoben werden. Herr von Roll soll dann schuldig sein, mit der Zahlungsforderung aufgelaufener Abgaben so lange inne zu halten, bis die Zeiten sich etwas ändern und die Unterthanen wieder zu einigen Kräften kommen würden.

Am 18. April 1691 war noch keine Obligation für jene schuldigen 300 Thaler von den Gansingern errichtet, Herr von Roll betrieb deren Ausfertigung. 1692 (12. Febr.) wurde von der Regierung den Schuldnern noch eine kurze Frist gestattet, nach deren Verlauf mit der Exekution vorgeschritten werden sollte. Es geschah nichts. Einige Gansinger schickten sich an, wieder nach Innsbruck und Wien zu laufen, sie hatten ob ihrem Prozessiren das Arbeiten verlernt. Hans und Georg Oeschger warben Kriegsleute für Frankreich; 1693 kam wieder eine Exekutionsandrohung wegen der dem Junker noch nicht bezahlten Schulden, und die Gansinger wurden (26. Jan.) in contumaciam verurtheilt und mit allen Prozeßkosten belastet, welche laut Spezifikation über 3000 fl. betrugen. Der Falschwerber Georg Oeschger wurde verhaftet, in den Kräuterthurm gelegt und der Prozeß gegen ihn eingeleitet. Die Gansinger wurden mit ihrem Gesuch um Revision der Sentenz und Einstellung der Exekution abgewiesen (7. März 1693).

Der lange Streit war für beide Parteien gleich verderblich. Die Gansinger verarmten ökonomisch und verkamen sittlich, der Herr von Roll erlitt ungeheuern Verlust und büßte das Wohlwollen der Bevölkerung ringsum ein. Wer hieran die meiste Schuld trägt, ob die blinde Prozeßwuth der Bauern, ob der Eigensinn und

die Brutalität des Junkers, ob der schleppende und schwankende Prozeßgang, den die Behörden befolgten — ist wahrlich schwer zu entscheiden. Ein 20jähriger Rechtshandel ist immer für den Richter ebenso beschämend, wie für die Streitenden.

1782 treffen wir noch einmal auf Beschwerden der bernauischen Unterthanen zu Gansingen und im Sulzthal. Sie remonstriren dagegen, daß ihnen der Herr von Roll 5 Prozent Abzug von Heiratsgeldern und Erbschaften fordere. In der von der vorderösterreischen Regierung angestellten Untersuchung erwies der Herr von Bernau sein Recht, und noch 1790 mußten die Erben des verstorbenen Pfarrers (Meier) von Gansingen 5 Prozent Abzug entrichten.

Wie verschränkt, wie verwickelt und verquickt die Rechtsverhältnisse waren, dafür führen wir als Zeugniß noch Unterleibstatt an. Es gehörte zum österreichischen Frickthal und stund unter der niedern Gerichtsbarkeit der Commende Leuggern und der Herrschaft Bernau. Ein Rechtsspruch aus Freiburg scheidet die Competenzen der beiden Gerichtsherrschaften (1775) aus. Hienach kommt Leuggern zu:

Das hergebrachte Gericht jeder Zeit zu Leibstatt unter dem Bach nach hergebrachter Form abzuhalten, zu Beisitzern aber nnr österreichische Unterthanen zu nehmen; mittelst dieses Gerichts

Voruntersuchung zu halten in Schmäh- und Schlaghändeln und allenfalls dieselben gütlich beizulegen;

Wald- und Holzgebote und Verbote zu erlassen betreffend seine eigenen Waldungen und bis auf 3 Pfd. zu strafen;

Richter und Gerichtspersonen und Bürger anzunehmen und zu beeidigen; doch soll der Freiherr keine dem Commandeur mißfällige Personen zu Beisaßen oder Bürgern annehmen;

Inventarien, Theilungen, Auskäufe, Eheberedungen (Eheverträge), Testamente, Zeugenverhöre, Kauf-, Tausch- und Schuldbriefe auszustellen, Vormünder zu ernennen, Waisenrechnungen abzunehmen;

das Tavernenrecht, Aufsicht über Maß und Gewicht, das Dorfschulwesen, Mühlen- und Kirchenrechnungen, doch unter Oberaufsicht von Bernau, Bestellung der Schuldboten und Verhandlung der Ganten;

das Recht und die Pflicht, zu Unterleibstatt einen Verwahrungsort (Gefängniß) bereiten zu lassen, da kein Einwohner des

Dorfes außer dem österreichischen Gebiete darf ins Gefängniß gesetzt werden.

Der Junker von Bernau hat folgende Rechte als Oberherr zu Leibstatt unterm Bach:

Er straft Frevel, Schmähungen, Schlägereien, Verwundungen, Wunn-, Weid-, Holz- und Feldfrevel, auch was Weg und Steg betrifft;

bei ihm steht die Bürgeraufnahme und andere höhere Beamtenpflichten bei der Huldigung und Uebung oberer Gerichtsbarkeit;

er fertigt die Paßporte aus;

er erhebt den Abzug von Wegziehenden;

der Zug (die Appellation) vom Gericht zu Unterleibstatt geht zuerst nach Leuggern, dann nach Bernau. Doch soll die Entscheidung von Leuggern in Unterleibstatt selbst, nicht außer Landes, stattfinden.

Die gemeinen Herrschaften.

Das früher zu Oesterreich gehörende Gebiet des nunmehrigen Aargaus an der Reuß, Limmat und Aare abwärts bis zum Rhein wurde nach der Eroberung durch die Eidsgenossen (1415) in zwei Landvogteien eingetheilt.

Die Landvogtei oder Grafschaft Baden umfaßte das Amt Rohrdorf (östlich von der Reuß bis Zufikon reichend), Birmensdorf (Burgamt) mit Neuenhof und Killwangen, Gebenstorf mit seiner Zugehörd (zum Viertheil eines Amtes angeschlagen), Wettingen mit Zugehörd (dazu die nun zürcherischen Ortschaften Oetwyl, Hüttikon) zu einem halben Amt angeschlagen, das nunmehr zürcherische Dietikon mit Schlieren, (Altstetten, Urdorf, Ueytikon [Uetikon], obschon die Vogtei und das Mannschaftsrecht der Stadt Zürich gehörte, lag ebenfalls in den „hohen Gerichten der Herrschaft Baden"), das Siggamt (Siggenthal), Ehrendingen, die bischöflich-konstanzischen Aemter Klingnau, Zurzach, Kaiserstuhl, Leuggern ennet der Aar. Dieses Gebiet wurde als gemeine Herrschaft regiert von 7, von 1445 an, nachdem auch Uri in die Mitregentschaft aufgenommen, von den 8 (alten) Orten.

Die Landvogtei der Freien Aemter umfaßte das Gebiet an der Reuß, welches heutzutage zu den Bezirken Bremgarten und Muri gehört, dazu das nunmehr luzernersche Amt Hitzkirch. Die Regierung über diese gemeine Herrschaft führten die 6 Orte Luzern,

Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, von 1539 an auch Uri. Bern hatte in Anbetracht des ihm allein zugefallenen alten Aargaus keinen Antheil an der Regierung der Freiämter.

Der Toggenburger Krieg brachte (1712) in der Regierung der aargauischen gemeinen Herrschaften eine umfassende Veränderung. Die 5 katholischen Orte wurden von der Mitregentschaft der Grafschaft Baden ausgeschlossen, die Landvogtei der Freien Aemter wurde in zwei Vogteien, die der untern und die der obern Freien Aemter getheilt; dort, wie in der Grafschaft Baden, regierten Bern, Zürich, Glarus, hier die 8 Orte, Bern nicht ausgenommen. Die katholischen Orte verschmerzten diese Zurücksetzung ungemein schwer. Nicht nur schlossen sie den sogenannten Drucklibund zur Wiedererlangung der verlornen Rechte, sondern sie nahmen die Vermittlung Frankreichs für den gleichen Zweck in Anspruch. 1756 benutzte der französische Gesandte Chavigny die Unterhandlung wegen eines französischen Bündnisses, um die Sache zur Sprache zu bringen. Er suchte Bern und Zürich zu bereden, daß sie die katholischen Stände wieder in die Mitherrschaft zulassen möchten. „Die Sache, sprach er, liegt „denselben erstaunlich am Herzen, den siegreichen Ständen wäre es „eine Kleinigkeit, die andern würde es über alle Maßen trösten." Bern und Zürich erinnerten sich aber noch zu lebhaft, wie sehr sie von der Mehrheit der 5 katholischen Orte seiner Zeit in der Verwaltung dieser Gebiete terrorisirt worden. Sie wollten von einer Restitution durchaus nichts wissen. Die Verhandlung hatte nur den Erfolg, sie gegen Frankreich mißtrauisch und einem Bündniß abgeneigt zu machen.

Eine Gewaltentrennung nach der Richtung der Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtspflege war in den gemeinen Herrschaften so wenig durchgeführt, als anderwärts. Die Behörden unterschieden sich von einander nur durch ihre Competenzen und die Instanz. Auch hier haben drei Städte (Baden, Bremgarten, Mellingen) und zahlreiche Gerichtsherren mit ihren Immunitäten und ererbten Rechten eine Ausnahmsstellung. Die Befugnisse des Landesherrn diesen gegenüber sind ungefähr dieselben, wie im alten Aargau.

Die oberste Behörde

für die gemeinen Herrschaften war die Versammlung (Tagsatzung) der Abgeordneten der regierenden Orte, welche alljährlich zur Ab-

nahme der Jahresrechnung und Erledigung von Verwaltungs- und Rechtsgeschäften zusammenkamen. Diese „Jahrrechnung“ oder das „landvögtliche Syndikat“ wurde bis 1712 in Baden, von dort an in Frauenfeld in der Woche nach Pfingsten gehalten. 1586 entsprang wegen des neuen Kalenders etwas Mißverstand. Man kam überein, „daß hiefür jährlich die Jahrrechnungen auf St. Johannis des „Täufers Tag (24. Juni) nach dem neuen Kalender anfangen und „auf denselben die 8 Orte erscheinen und ihre Sachen von wegen „den Vogteien verrichten sollen und dann wir von den übrigen „5 Orten 8 Tage nach solchem auch erscheinen, damit man alsdann „gemein-eidsgenössische Sachen auch für Hand nehmen könne.“ Hievon wurde den Amtsangehörigen Kenntniß gegeben, damit sie in selbiger Zeit mit ihren Ansprachen und Appellationen erscheinen möchten. 1626 wurde beschlossen, die Tagsatzung der 13 Orte der Jahrrechnung vorangehen zu lassen.

Begreiflicher Weise gebührte hier, anders als im alten Aargau, auch von der Reformation an die Obergewalt in kirchlichen Dingen (das jus episcopale) nicht der Landesobrigkeit. So kommt der Ehehandel eines Bremgartners wegen vorgeblich kanonischen Hindernissen vor das geistliche Gericht in Constanz, von da an den Erzbischof in Mainz und schließlich droht der verlierende Theil, sich nach Rom an den Papst zu wenden. Die Tagherren beschlossen, bei ihren Obern erst gehörige Weisung einzuholen. Solche Einholung einer Instruktion bei ihren Kantonsbehörden behielten sich die Rathsboten in wichtigen und schwierigen Fällen immer vor (oft auch nur, um einen Entscheid zu verschleppen). Oft kamen ihnen die Parteien zuvor, indem sie den regierenden Orten nachreisten und ihrer Stimmen sich im voraus zu versichern suchten. Deswegen wurde zur Verhütung großer Kosten und schlimmer Umtriebe (1609) von der Tagsatzung für rathsam und gut befunden: wenn fürohin in Rechtshändeln eine Sache zu Baden von den Gesandten amtlich ausgesprochen, daß man darüber in den Orten keinen Bescheid mehr geben solle, sondern, so etwa Einer vermeint, daß er verkürzt worden, soll er vor der nächsten Versammlung der Gesandten erscheinen und selbige bitten, ihm nochmalen ein neues Recht zu geben. Gleichwohl gingen (1690) die Parteien in Wohlen wegen einer streitigen Taverne in die löblichen Orte, d. h. sie suchten die einzelnen Stimmen für sich zu gewinnen und erschienen dann wieder vor der Tag-

satzung. Diese ließ die Taxe bestehen, was die Isler der Gemeinde bezahlen sollten und regelte durch einen gedeihlichen Spruch nur die Kosten, welche die Gemeinde tragen sollte. Diese erschienen auch ihr so ungeheuerlich, daß sie die Rechnung dem Abschied beifügen ließ „zur künftigen Warnung für Jedermann und zur Mahnung für Obrigkeiten, künftig solchen Ueberforderungen vorzubeugen!“ — Das Kostenverzeichniß seit dem Spruche in Zug am 16. Oktober 1689 enthält folgende Posten:

Luzern, für Schifferlohn und Zehrung .	fl.	34.	ß.	14.
Unterwalden, Schifferlohn, Sitzgeld, Kanzlei, dreitägige Zehrung	„	376.	„	18.
Obwalden	„	190.	„	32.
Uri	„	213.	„	27.
Glarus, Prokuratoren, Siegeltaxe, Zehrung u. s. w.	„	1160.	„	26.
im Ganzen	fl.	4197.	ß.	2. Pf. 4

Nichts zeichnet wohl besser den ruinösen Rechtsgang und den Hunger der Beamteten nach Sporteln und Accidentien! Daß übrigens die Tagsatzungsgesandten der regierenden Orte selbst nicht schüchtern waren im Bezug von Taxen, Sesselgeldern 2c. werden wir später zu erweisen Gelegenheit haben. Ihre hoheitliche Stellung suchten die Landesherren allezeit ängstlich zu wahren. Nicht nur nahmen sie regelmäßig unter angemessener Feierlichkeit die Unterthanen in Eid und Pflicht auf, sondern 1685 hielten es die übrigen regierenden Orte für schimpflich, daß am Kirchthurm zu Weiningen nur der Zürichschild gemalt war, und beschlossen, auch die ihrigen hinzu malen zu lassen. Wenn das vielköpfige Regiment der acht Orte schon an und für sich der wünschbaren Einheit und Stetigkeit entbehrte, so wurde die Mißregierung noch ärger, als von der Reformation an der konfessionelle Gegensatz es spaltete und die Leidenschaft bei seinen Entscheidungen mitwirkte. Die fünf katholischen Orte namentlich mißbrauchten vielfach ihre Stimmenmehrheit, um drakonische Urtheile zu fällen. So hat ein Dietiker einige Wallfahrer von Klingnau im Uebermuth der Trunkenheit gefoppt und die Maria in Einsiedeln ein hölzern Bild genannt. Der Landvogt steckt ihn ein und stellt ihn vor das Landgericht. Dieses erklärt ihn wegen Trunkenheit ehr- und wehrlos, verbietet ihm die ehrliche Gesellschaft

und überläßt es dem Landvogt, ihn zu büßen. Dieser auferlegt ihm eine Geldstrafe von 200 fl. Die Boten der acht Orte erkennen mit dem Mehr: „Die 15 Landrichter haben schimpflich geurtheilt, der „Angeklagte ist wiederum gefänglich einzuziehen, all sein Gut auf„zuschreiben; von den Landrichtern wird der Vogt von Würenlos „um 100 Pfd., die anderu werden um 20 Pfd. gebüßt, damit sie „hernach wissen zu urtheilen, was dem Landfrieden und dem Rechten „gemäß ist" (1571). Der konfessionelle Eifer, das Mißtrauen und die Mißgunst spielten auch in indifferenten Dingen immer mit. Als die Berner Gesandten (um 1535) die Abstellung gewisser Unsittlichkeiten und Schamlosigkeiten am Zurzacher Markt verlangten, behandelte der Gesandte zu Luzern den Antrag spöttisch: Er habe der Sach halber keinen Befehl, seine Herren werden nichts bewilligen, denn das von Alters her gebraucht, und so man dasselbig abthäte, möchte daraus etwas Böseres entstehen; wenn Bern so etwas wehrte und verböte, so würde gleich gesagt werden, die Berner wollen uns regieren. — Die Sache fiel in den Abschied, um auf nächstem Tage (Tagsatzung) nach eingeholter Instruktion entschieden zu werden, falls aber vor der Zurzacher Messe keine Sitzung gehalten werde, sollte es wie von Alters her bleiben und braucht werden.

Die Landvogteien.

Die Verwaltung und Regierung der gemeinen Herrschaften wurde im Namen der regierenden Orte und unter Aufsicht ihrer Tagsatzung von Landvögten besorgt. Jeder Kanton wählte einen solchen auf zwei Jahre, so daß in der Grafschaft Baden (von 1445 bis 1712) der Turnus ein 16jähriger, in den Freien Aemtern ein 12jähriger, dann ein 14jähriger war, nach dessen Ablauf jeweilen ein Ort wieder an die Herrschaft kam. Die Grafschaft Baden hatte von 1415 bis 1798 176, die Freien Aemter bis 1712 143, von dort an die obern Freien Aemter 44, die untern 45 Landvögte.

Der Amtssitz des Landvogts der Grafschaft Baden war das untere Schloß an der Limmat. Für die Freien Aemter fehlte ein solcher. Die Tagherren zu Baden wandten sich (1580) an das Kloster Muri und ersuchten den Abt, er möchte als der Vorsteher eines wohlhabenden Stifts dem Landvogt in den Freien Aemtern großmüthig auf eigene Kosten eine Wohnung bauen lassen, damit der Uebelstand gehoben würde, gefangene Uebelthäter weithin nach

Bremgarten zu führen, die unterwegs sehr oft den Führern entspringen. Allein der Prälat und sein Convent berief sich auf seine Freiheiten, lehnte den Bau ab und erbot sich, jeder Zeit, wie es bisher geschehen, den Landvögten alle Zucht und Ehre zu beweisen, sie mit Speis und Trank, auch mit einer Stuben und Gemach zu erhalten. Die Tagsatzung stund von ihrer Forderung ab und erklärte, es scheine ihr nicht nöthig, ein Haus für den Landvogt zu bauen. Aber schon 1598 wurde wieder vorgetragen, es solle dem Landvogt in Bremgarten eine Wohnung verschafft werden, damit allerlei Trölwerk, Kosten, Mißbräuche abgeschafft werden möchten. Wiederum 1698 wünschte man dem Landvogt ein Haus zu kaufen, um vielen Unbequemlichkeiten enthoben zu sein. Die Tagherren waren hiezu nicht bevollmächtigt. Hieraus entnehmen wir, daß der Landvogt der Freien Aemter keinen ständigen Sitz daselbst hatte, sondern daß er nur dann erschien, wenn Geschäfte seine Anwesenheit erforderten oder wenn er berufen und besonders für Reise und Mühewalt bezahlt wurde. Die Kanzlei (Landschreiberei) befand sich in Bremgarten, doch werden wir später vernehmen, daß auch der Landschreiber einmal seine Wohnung in Zug hatte, und daß befohlen werden mußte, das Siegel solle wenigstens in Bremgarten aufbewahrt werden. — Nach dem Toggenburger Krieg besaßen (1722) die obern Freien Aemter weder Gefängnisse noch ein Hochgericht; die regierenden Orte der untern Freien Aemter bewilligten ihnen die gemeinschaftliche Benutzung der Gefängnisse und des Hochgerichts zu Bremgarten. 1616 wurde die Errichtung eines eigenen Lokals für Aufbewahrung des Archivs in Baden beschlossen und man erfährt (1666), daß auch für die Kanzlei kein eigenes Haus vorhanden war; die Landschreiber, welche Schriftstücke in Verwahrung hatten, mußten zuweilen die Wohnung ändern und dabei wurde manches verlegt und verloren. Erst 1668 wurde ein Haus für den Landschreiber um 2600 fl. gekauft und eingerichtet. Jeder der acht regierenden Orte zahlte 250, die nicht regierenden Orte nebst dem Abt und der Stadt St. Gallen zusammen 1000 fl. (1684 fiel ein Stück des Dachbodens ein).

Der Ertrag und die Einkünfte sind schwer genau zu bestimmen, welche die gemeinen Herrschaften den Inhabern abwarfen, da ein großer Theil derselben unter die Posten von schwankenden Accidentien, Taxen, Bußengelder gehört, welche sicherlich nicht immer verzeichnet und verrechnet wurden. Ebenso schwer hält es, in fixen Summen

auszuscheiden, was von den Einkünften den regierenden Orten, was den Landvögten zufiel. Der Reinertrag wurde unter die erstern vertheilt, die letztern sorgten meistens dafür, daß derselbe nicht zu groß wurde oder daß sich ein Defizit ergab. Die kleinen Kantone hielten es darum vielleicht (wovon bald die Rede sein wird) fürs einfachste, den Landvögten eine fixe Summe abzunehmen und ihnen dafür die Ausbeutung des Exploitationsgebietes ganz zu überlassen. Der direkte ökonomische Vortheil für die regierenden Kantone war nicht bedeutend, größer der indirekte: die gemeinen Herrschaften, ihre Verwaltung, ihre Landvogteien, ihre Landschreibereien waren für eine Anzahl ihrer Angehörigen nicht nur Ehren-, sondern auch Versorgungsstellen und eine Quelle der Bereicherung. Wir stellen im Folgenden zusammen, was hierüber die Akten bieten.

Das Urbar der Grafschaft Baden *) führt folgende Einkünfte der dortigen Herrschaft (Landvogtei) auf:

Kernenzins von gewissen Grundstücken . . .	50 Mütt.
Haber	$2^1/_2$ Malter.
Geld	411 Pfd.
Hühner	9
Weiße Gänse	4
Wein	5 Saum.

Dazu kam:

Der halbe Zehnten zu Rüfenach.

Der Heuzehnten zu Niederweningen, Ehrendingen, Dachslern und Schneisingen (1685 in ein Heugeld von 28, 10 und 18 fl. umgewandelt) nebst 21 Karreten von einzelnen pflichtigen Grundstücken.

Je ein Viertel Burgvesen von Jedem, der baut, mit einem Rind, Roß oder mehr im Amt Rohrdorf, zu Neuenhof, zu Killwangen, von jeder Husröuchi in Dietiken, je ein Viertel Haber von Jedem, der wenig oder viel baut, zu Fislisbach.

Der Zoll. Derselbe wurde 1750 verpachtet

in Baden	um	685 fl.
„ Bremgarten	„	92 „

*) Das Urbar des Schlosses Baden wurde um 1685 von Landvogt Dulliker bereinigt und dann bestätigt. Die Tagsatzung schenkte für zweijährige Mühewalt dem Landvogt 200 Louisthaler, dem Landschreiber 100, dem Untervogt 25, dem Unterschreiber 25, dem Läufer 6.

in Lunkhofen	um	8	fl.
„ Vilmergen	„	95	„
„ Mellingen	„	320	„
„ Klingnau	„	150	„
„ Koblenz	„	190	„
„ Würenlingen	„	40	„

Von den Gesammtzolleinnahmen von 1587 fl. betrug die Rekognition für die Tagherren, auf jeden Gulden ein Quart gerechnet, 397 fl., für jeden Sessel 19 fl. 34 ß.

Das Ohmgeld wurde als obrigkeitliches Regal erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts eingeführt, das Lumpensammeln noch später.

Zu den herrschaftlichen Einnahmen gehörten außer den Bußen, welche vom Landvogt selbst gesprochen wurden, ein Drittheil der kleinen, von den Beamteten der Gerichtsherren gefällten Bußen zu Endingen, Degerfelden, Klingnau und an andern Orten.

Das Schirmgeld, welches die Klöster jährlich zu bezahlen hatten, scheint gleich den sogenannten Sesselgeldern unter die Tagherren, ihre Diener, den Landvogt und Landschreiber vertheilt worden zu sein. So zahlte Muri (1615) 42½ Kronen, jeder Bote erhielt 2 Kronen, die Diener je ½ Krone. Die Probstei Klingnau entrichtete 15 Kronen, später 6 Kronen für jeden Sessel, das Stift Zurzach 10; der Schultheiß von Bremgarten, wenn er seinen Eid präſtirte, jedem Ehrengesandten und Amtleuten der acht alten Orte 1 Dukaten, jedem Diener ½ Krone; der Verwalter von Hitzkirch erst auf Anhalten 6 Kronen und ½ Krone Jedem, statt des anfänglich geforderten doppelten Betrages; der neue Commenthur von Leuggern (1700) 424 Kronen Rekognitionsgeld für den ausgestellten Schirmbrief, 1717 298 Münzgulden. 1703 bezogen die Tagherren das jährliche Schirmgeld der Commenthurei im voraus und die Boten der regierenden Orte für 1704 wurden um dasselbe verkürzt. 1725 entstund die Frage, ob nicht die Aebtissinnen ein Schirmgeld zu entrichten hätten; man beschloß, vorläufig aufklärende Nachfrage über das Herkommen zu halten. 1768 gerieth die Dienerschaft wegen Theilung der „Stubengelder" in Streit. Das Syndikat entschied: Theilhaber sind die Läufer und Reiter der Ehrengesandten. Es werden aus den Stubengeldern 19 Theile gemacht, 16 derselben beziehen die Reiter von Zürich und Bern, 3 Reiter und Läufer von Glarus.

Die im Boden aufgefundenen Schätze.

Der Bodenzins oder Zehnten von Neugereuten und Hochreutinen (neu urbarisirten Wald- und Hochwaldstücken, der Novalzehnten) in den ersten drei Jahren, von dort an fiel er den natürlichen Zehntherren (Twingherrn) zu.

Die hinterlassenen Güter der Unehelichen, der Hingerichteten, der Selbstmörder. Zu Boswyl hatte sich (1680) eine arme Frau entleibt. Der Landvogt bat, ihr Gut den drei unerzogenen Kindern als Almosen überlassen zu dürfen. Aber die Tagherren entschieden: Der Obrigkeit fallen 100 Kronen zu, 60 Kronen sind für ergangene Kosten zu verwenden, der Rest gehört den Kindern.

Aus dem Tagsatzungsabschied von 1697 erfahren wir, daß auch die Besetzung der Kanonikate am Stift zu Zurzach zu einer Einnahmsquelle gemacht wurde. Einige Orte wollten die ärgerliche Simonie mit dem neu beginnenden Turnus abschaffen. Luzern, Uri und Unterwalden meinten aber, für eine Chorherrenstelle könne der Landvogt wohl 100 Dukaten nehmen und, wenn mehrere Prätendenten wären, das Loos ziehen lassen. Zug wollte für die Probststelle 1000 fl. fordern lassen. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde die Sache in Abschied genommen. Auch später wollte man die Bestimmung der Summe am liebsten der „Diskretion" des Landvogts und des aspirirenden Priesters überlassen, erst 1700 vereinigte man sich, den Kaufpreis für eine Chorherrenstelle auf 100 Dukaten zu stellen, und 1746 fand sich die Tagsatzung der regierenden Orte bemüßigt, alle weitern Verehrungen (über die Honoranz von 100 Dukaten hinaus) an den Landvogt und die Seinigen zu verbieten. L'appétit vient en mangeant. — 1745 merkten die Luzerner Tagherren an, ihre Herren und Obern hätten schon geraume Zeit mit großem Mißfallen ersehen, wie unanständig und ärgerlich mit Vergebung der Pfründen von beiden Religionen verfahren werde, die gleichsam auf die Gant geschlagen und den Meistbietenden überlassen werden. Es wäre wohl nöthig, solchen Mißbräuchen zu steuern. Die Tagsatzung belobte den Vortrag und beschloß, in ihren Orten an Hebung dieses Fehlers zu arbeiten. (Wer fühlt es nicht, daß wir's mit einem Regierungssystem zu thun haben, das alles Mögliche zu einer Waare machte und um Geld feil bot. O urbem venalem, si emtorem inveneris, sagte Jugurtha, als er bei seiner

Abreise einen Blick zurückwarf auf Rom). — 1772 hatte der alte Stiftsdekan Anderhalden in Zurzach den Glarnern den Streich gespielt, zu resigniren, statt während ihrer Regierungszeit zu sterben, und ihre Gesandten beklagen sich, dadurch entgehe ihrem Stande der Vortheil, bei einer Vakatur, die sich während der Regierung ihres Landvogts ergeben könnte, die mit freier Wahl verbundenen Emolumente von 500 Dukaten zu beziehen. Zürich und Bern hatten in die Resignation gewilligt und forderten Glarus auf, Vorschläge zu thun, wie in Zukunft solche Resignationen zu hindern sein möchten.

Die Abzugsgelder waren 1644 aufgehoben worden. Die Landvögte konnten das am wenigsten leiden. Sie stellten (1653) vor, der Abzug von verfangenen Heirats- und Erbgütern sei ein obrigkeitliches Regal, wodurch die Einkünfte der regierenden Orte vorzüglich vermehrt werden. Man entschied trotz des früheren Beschlusses, den Abzug wieder nehmen zu lassen, vorbehalten Verträge zwischen Obrigkeiten mit Briefen und Siegeln. Was außer die Eidsgenossenschaft gezogen wird, entrichtet den zehnten Pfennig (10 Prozent), was in ein zugewandt Ort 6 Prozent, was in ein Ort der Eidsgenossenschaft und dero Unterthanen 5 Prozent. So wurden (1659) von einem Hof, der an einen im Rothenburger Amt liegenden vertauscht worden, 500 Pfd. Abzug erhoben. Hans Koch von Baltenschwyl kaufte (1695) seine in der Grafschaft verheiratete Tochter um 8600 fl. aus; er erbot sich den auf seinen Todfall den regierenden Orte gebührenden Abzug von 430 fl. sofort baar zu erlegen, wenn man ihm einen Nachlaß bewillige. Man begnügte sich mit 400 fl.

Bezüglich der Fallgebühr stellen Probst und Kapitel zu Zürich (1596) der Tagsatzung vor, viele leibeigene Leute in den gemeinen Vogteien, die den Fall an ihr Stift zu entrichten pflichtig seien (d. h. beim Absterben des Hausvaters das beste Kleid und das beste Stück Vieh geben müßten), würden noch über das angehalten, den Landvögten ebenso zum zweiten Mal den Fall zu geben, man möchte sich doch der armen Leute erbarmen und sie nicht also zu Grunde richten. Es wurde hiegegen von einem gewesenen Landvogt erklärt, die Leibeigenen seien schuldig, den Fall dem Landvogt gleich als ihrem Herrn zu geben; wollte man den „Reglern“ (den Angehörigen des Stifts zu Zürich) solches nachlassen, würden unsre

Herren und Obern die besten Einkünfte verlieren (!). Man entschied: „Die Herren zum Großen Münster in Zürich sollen bei „ihren Briefen und Siegeln bleiben; hinfüro aber sollen unsere „Landvögte in den gemeinen Herrschaften die leibeigenen Leute gleich „sowohl als die Herren zu „fallen" (den Fall zu nehmen) Gewalt „haben und sie denselben zu geben schuldig sein ohne allen Eintrag „und Widerred männiglichs."

Gleichwohl schaffte die Tagsatzung schon 1604 für sich den Bezug der Fallgebühr bei denjenigen Leibeigenen ab, welche sie an ihre Leibesherren zu entrichten hatten, und 1609 verbot sie wieder dem Landvogt von Baden, den Fall von Leibeigenen der Gotteshäuser zu erheben. — 1654 erbieten sich einige Gemeinden der Grafschaft Baden, jährlich eine bestimmte Summe als Ersatz für die Fallgebühr zusammenzusteuern. Es wurde diesem Wunsche 1666 willfahrt, der Fall in eine jährliche Geldgabe umgewandelt und den Gerichtsherrn befohlen, die Person um 5 fl. sich loskaufen und ledig machen zu lassen. 1681 fiel auf der Maiengemeinde (Landsgemeinde) im Lande Schwyz der Bericht: „Der Fallzins in den Freien Aemtern sei den hohen Obrigkeiten und Landvögten zu großem Schaden und Nachtheil, auch den Unterthanen selbst beschwerlich, den hohen Obern werde nur ein Geringes, das Mehrere nehmen andere Partikularen." Die Landleute erkannten: daß solche Fallzinse wiederum aufgehoben und ihr Landvogt die Fälle wieder, wie vor Altem, in natura beziehen solle. Als man dies zu Baden bei der Huldigung des schwyzerischen Landvogts den Unterthanen angezeigt hatte, hörten sie es ungern; sie wählten einen Ausschuß, erschienen vor der Tagsatzung und baten, man möchte sie bei dem angefallenen Fallzins verbleiben lassen und ihre deswegen habenden Ortsstimmen manuteniren. (Die Mehrheit der regierenden Orte hatte ihre Stimme für die Umwandlung abgegeben.) Viele stellten auch vor, sie müßten nicht nur an die Obrigkeit, sondern auch an die Gerichtsherren den Fall entrichten, was doppelte, fast unerträgliche Beschwerde sei. Die übrigen Orte, überzeugt, daß bei dem gefaßten Abscheide weder Betrug noch Uebereilung Statt gehabt, ließen es bei dem Fallzinse und den deswegen ertheilten Ortsstimmen bleiben, mit Vermelden, daß die Herren Ehrengesandten von Schwyz mit Wiederzurhandnehmung ihrer Stimme nicht voreilen, sondern ihre Herren und Obern, die Landleute der Sache, gründlich berichten sollen, denn es nicht

anständig sei, einmal Eins machen, und dann auf ungleichen, vielleicht passionirten Bericht ein Anderes thun, und könnte man wohl des neuen Landvogts halber andere Gedanken fassen." — Im Uebrigen war die Obrigkeit nicht leicht geneigt, auf Rechte zu verzichten. Die Gemeinde Fisibach hatte den Brief verloren, der ihr Befreiung vom Fall zusicherte; sie wandte sich (1660) an die Tagsatzung um Erneuerung. Da beim Nachsuchen in der Kanzlei kein Fall nachgewiesen werden konnte, der in Fisibach bezogen worden, ward die Gemeinde ledig gesprochen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Obrigkeit ihre Rechte ausüben werde, sobald sich in alten Schriften Beweise dafür finden.

Schon 1621 klagt die Tagsatzung über den geringen Ertrag, den die Landvogtei der Freien Aemter der Obrigkeit abwerfe, weil die Verwaltungskosten alle Einkünfte verzehren. Dieser Ertrag der Landvogteien wird angegeben

für Baden 1718 bei 10,584 Pfd. Einnahmen und 5591 Pfd. Ausgaben auf 4992 Pfd., wovon Zürich und Bern je 2184, Glarus 624 Pfd. erhielt. 1722 sind die Einnahmen 4924, die Ausgaben 4648 Pfd.

In den untern Freien Aemtern betragen 1721 die Einnahmen 1816 Pfd., die Ausgaben 3563 Pfd.; 1722 die Einnahmen 2103, die Ausgaben 1911 Pfd.

In den obern Freien Aemtern variiren in den Jahren 1714 bis 1724 die Einnahmen zwischen 1436 und 2138 Pfd., die Ausgaben zwischen 1512 und 3106 Pfd. Es ergab sich in beiden Herrschaften meist ein Defizit. Daß hieran die bedeutenden verrechneten Verwaltungskosten und der Eigennutz der Beamteten wenigstens mit Schuld, verhehlen die Akten keineswegs. Die Einnahmen verschwanden eben zum großen Theil in den Taschen der letztern.

Die Landvögte.

Die Landvögte der gemeinen Herrschaften sind zum großen Theil die Nachbilder jener Prokonsuln und Landpfleger römischen Angedenkens, deren Conterfei Cicero in seinen Verrinischen Reden gegeben hat. Viele von ihnen verstehen nichts so gut, als ihre Einnahmen durch Kniffe unb Erpressungen zu steigern. Das nachfolgende Capitel muß leider eine der traurigsten und dunkelsten Partien in der Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft beleuchten.

Schon die Art ihrer Bestallung ist charakteristisch. Diejenigen der demokratischen Kantone namentlich gelangten zu ihrem Amte vielfach, ja eine lange Zeit regelmäßig auf dem Wege der Bestechung und des Kaufes. Vom Ende des 16. Jahrhunderts an bis zum Anfang des 18. bildet der Unfug ein fortwährendes Traktandum der Tagsatzung; wahrscheinlich hat er erst mit dem Ende der Landvogteien aufgehört.

Zum ersten Mal befaßt sich die Tagsatzung mit der Sache im Jahr 1584. Da wird geklagt: „Die Bewerber um Vogteien und „auch um Gesandtenstellen reiten zu Tagen und treiben viel und „allerlei Trölwerk, Jagens, Kaufens und Laufens, daß etwan auf „eine Vogtei bis in die 2000 à 3000 fl. und auf einen Ritt (nach „Baden — Gesandtenstelle) 100, 200, 300 fl. oder Kronen ver„heißen und ausgegeben werden, welche Summen dann unsern ge„meinen Unterthanen in den Vogteien aufgedrungen und sie dadurch „zu endlichem Verderben gerichtet werden." Man hatte sich schon früher bemüht, dem Uebel zu steuern; die angewandten Mittel erwiesen sich als unzulänglich, die Wähler auf Landsgemeinden hielten es für ein althergebrachtes Recht, ihre Stimmen zu verkaufen und sie demjenigen zu geben, der ihnen am meisten dafür bot. „Damit eine solche Unordnung, welche wider Gott ist, abgeschafft werde, soll das Ort, wo solches Unterfangen in Erfahrung kommt, dem Werber der Vogtei solches Trölen und Laufen verweisen und einen Andern an seiner Statt ernamsen und erwählen."

Eine neue Verordnung erließ die Tagsatzung 1586: „Wer eine Landvogtei oder ein Amt mit Geld erkauft oder durch Anhänger erkaufen läßt, soll des Amts unfähig sein und ein Anderer an seine Stelle gewählt werden, sobald die benachbarten Orte den Stand auffordern, den Miethgeber zu verstoßen.... Die Eidsgenossen von Luzern sind angewiesen, von solches Trölens wegen ein getreues Aufsehen zu halten und wo sie etwas in Erfahrung bringen, die übrigen Orte desselben zu berichten."

Aehnliche Vorkehren von 1587 und 1588 hatten nicht den gewünschten Erfolg, so daß 1592 die Tagsatzung verordnete, jeder Landvogt soll vor seiner Einsetzung schwören, daß er sein Amt nicht erkauft habe und jederzeit einen Schein seinen Herrn und Obern vorlegen, daß er ohne Bestechung gewählt worden. — Diese Ordnung gegen das „Trölen" und „Praktiziren" wurde 1598 bestätigt:

„also daß dieselbe stät und steif gehalten werden soll, damit unser „aller Herren und Obern Reputation und Ehre desto bas erhalten „werde.“ Drei von Glarus für's Rheinthal, Gaster und Lauis gewählte Landvögte, welche „praktizirt“ hatten, wurden abgewiesen und Glarus aufgefordert, Andere an ihren Platz zu erwählen.

Im Jahr 1600 weist der neuerwählte Landvogt der Freien Aemter, Hans Meienberg aus dem Kanton Zug, eine Bescheinigung seiner Obern vor, daß seine Vordern und er allwegen Ehrenleute gewesen, und wer zu ihnen oder zu ihm kommen, dem hätten sie gutwillig Essen und Trinken gegeben, deswegen zu dieser Wahl gekommen. — Die Tagherren konnten aus seinem Schein nicht verstehen, daß er der Satzung und Ordnung genug gethan; sie wiesen ihn ab, doch mit dem Vorbehalt, wenn er von seinen Herrn und Obern Urkund vorzeige, daß er mit dem Eid bezeuget, weder er noch die Seinen, noch Jemand von seinetwegen habe weder trölt noch praktizirt, soll er billig angenommen werden. — Die Landsgemeinde von Zug wählte ihn neuerdings einhellig und ohne Bestechung; also ward er eingesetzt, doch nicht ohne Widerspruch von Uri, Schwyz und Unterwalden. Diese Stände erwirkten folgenden Zusatz zu der frühern Praktizirordnung: Wenn Einer um eine Vogtei trölt und praktizirt hat und erwählt, aber (von der Tagsatzung) zurückgewiesen worden ist, dannethin das andere Jahr stillstund und nicht praktizirte und man ihn alsdann zum Landvogt wählen würde, soll er keineswegs angenommen werden, sondern ihm die Vogtei allerdings abgestrickt sein.

In den Jahren 1611 und 1612 wurden die Verordnungen gegen Erwerbung öffentlicher Aemter durch Bestechung, Darbietung von Essen und Trinken, Austheilung von Goldstücklein (Trölen, Praktiziren genannt) wegen des von Neuem einreißenden Uebels erneuert; ebenso 1617, weil das Uebel immer noch nicht abgestellt war.

Die Vollziehung der Satzung seitens der Tagsatzung selbst war eine nachlässige, oft gar zu nachsichtige. So war Peter Trinkler von Zug (1628), neugewählter Landvogt der Freien Aemter, des Praktizirens angeklagt. Man nahm ihn dennoch aus allerlei Ursachen für diesmal an und entließ ihn des „Praktizireides“, „dem Orte Zug und seinen Herren Vettern, unsern Mitgesandten zur sondern Ehr.“ Es ward daneben beschlossen, daß fürderhin

der gemachten Ordnung fleißig nachgegangen und jedem Erwählten der Praktizireid vorgelesen und gegeben und steif darob gehalten werden solle. Nur Luzern widersetzte sich entschieden solcher Nachsichtsübung.

Im Jahr 1648 kommt's noch besser. Da wird berichtet: „wie etwelche Ort ihren Landvögten, wenn sie erwählt werden, große Summen Geldes zu bezahlen auferlegen. Da nun kein Landvogt eine so große Auslage zu eignem Schaden bestreiten könne, ohne in seinem Amt sich bezahlt zu machen, so werde er zu Ungerechtigkeiten, zur Bestechlichkeit, zn schändlichen Betriegereien hingerissen, und derjenige, der Jedem Recht verschaffen sollte, begehe oft das schreiendste Unrecht." Deswegen vermeinte die Tagsatzung, daß bevorderst Gott gefälliger und dann bei der Welt rühmlicher sei, daß die Obrigkeiten ohne Nothwendigkeit dergleichen schwere Auflagen unterlassen und also die Ursachen solcher Gefahren verhüten, und beschloß, es zu allerseits Erinnerung in den Abschied zu nehmen. 1658 rügte die Tagsatzung, als Kaspar Elmer von Glarus als Landvogt in den Freien Aemtern eingesetzt wurde, daß im Glarnerlande dem gewählten Landvogt eine allzu hohe Wahlsumme auferlegt werde, und verlangte Abstellung dieses schädlichen Mißbrauchs.

Hingegen vernehmen wir (1651), daß die neuen Amtleute (Landvögte) bei ihrem Antritte der hohen Obrigkeit (Tagsatzung) 10 fl., den Gemeinden das herkommliche Einzugsgeld bezahlen mußten. So wird auch 1713 das gewöhnliche Huldigungsgeld erwähnt, das Landvogt und Landschreiber zu erlegen hatten, diejenigen von Baden doppelt so viel, als diejenigen der Freien Aemter.

1675 konnte der neue Landvogt von Baden, Johann Weber aus Zug, kein Zeugniß unbescholtener Wahl aufweisen, bat auch, ihm den Praktizireid zu erlassen. Weil er aber so ehrlich war, Alles zu bekennen, erließ man ihm den Eid, jedoch mit der Bedingung, daß es zu keiner Consequenz gereichen und fürohin Keinem mehr also beschehen solle. Man schrieb auch nach Zug und ersuchte dort ernstlich, das Praktiziren abzustellen, sonst werde man keinen der Gewählten mehr annehmen. — 1697 wird von den Zürcher Tagherren neuerdings verlangt, alle künftigen Landvögte sollten den Praktizireid leisten und zur Vermeidung böser Consequenzen Niemand davon dispensirt werden. Im Jahr 1699 nahm der neue Landvogt der Freien Aemter, Beat Jakob Zurlauben, Anstand, den

Praktizireid zu leisten, obschon er nichts gegen seine Landesordnung gethan habe. Man beschloß: „weil bekannt, daß nicht aller Orten alle Mieth und Gaben verboten, sondern etwas Weniges mit Restriktion zu thun erlaubt, der Badensche Praktizireid aber absolute keine Mieth und Gaben zuläßt", den Neugewählten des Praktizireides zu entlassen; für die Zukunft sollten die Landvögte beschwören, daß sie durch keine unzulässige Mittel wider ihres Orts Verordnung zu der Landvogtei gelangt. — Im Jahr 1700 fanden einige Tagherren den vorgeschriebenen Praktizireid zu streug. Nach einer neu aufgestellten Eidesformel soll der Landvogt beschwören, daß er zur Erlangung der Landvogtei oder Amtsverwaltung über und wider seines Orts Satzung und Ordnung weder Geld noch Geldeswerth, weder Speis noch Trank von ihm selbst, noch durch Andere mit seinem Wissen oder aus seinem Befehl ausgegeben oder ausgeben lassen." Wenn also in Zug die Bestechung durch kein Gesetz verboten war, so durfte ein dort gewählter Landvogt trotz angewandten Trölens den vorgeschriebenen Eid leisten. — Von da an verstummen die Akten über diesen Skandal; ob er mit der Regierungsänderung von 1712 überall aufgehört hat, wissen wir nicht.

Die Amtsperiode eines jeweiligen Landvogts wurde eröffnet mit seinem feierlichen und oft pompösen Aufritt. Bendicht Schütz, neu erwählter Landvogt von Baden, kam 1535 mit 183 Pferden nach Aarau, ward aller Zehrung freigehalten und von jeder aargauischen Stadt mit acht Pferden weiter begleitet. Freiwillig vermehrten das Gefolge 9 Aarauer, 3 Brugger, 2 Lenzburger und 4 Zofinger. Mit ihm ritten zwei Venner von Bern. Dem Zug schloß sich der aargauische Adel an.

Die Kosten für solche Aufzüge wurden der Tagsatzung allmälig zu groß. Sie gebot (1604): Der neue Landvogt der Freien Aemter soll sich von nicht mehr als 25—30 Reitern begleiten lassen und nicht befugt sein, die Kosten dafür in die allgemeinen Ausgaben der regierenden Stände zu bringen, sondern habe dieselben seinem eigenen Kanton zu verrechnen, der alsdann bestimmen möge, welchen Aufwand der Gewählte zu machen befugt sei; — und 1605: Der Landvogt der Freien Aemter sammt seinen Zugegebenen, so ihn aufführen und präsentiren, sind in den Kosten unserer Herren und Obern; die übrige Gesellschaft, so Lust hat, ihn zu begleiten, soll das ohne der Obrigkeit Kosten verrichten. — 1619 beschloß die

Tagsatzung, weil beim Aufreiten der Landvögte in Baden zu großer Aufwand mit Mahlzeiten im Herrengarten und im Schlosse gemacht wurde, dem Landvogt in Allem 200 Pfd. für den Einstand zu geben, um die Kosten des Mahles zu bestreiten, die Huldigung solle auf dem Rathhaus vor sich gehen. Den Landvögten in den Freien Aemtern bewilligte sie gleichzeitig für Aufritt, Mahlzeit, Huldigung 300 Pfd., und ermahnte sie unter Strafandrohung, bei Gerichten, Letzinen und in den Fastnachttagen sparsam zu verfahren. Noch 1701 wurde über so zahlreichen Aufritt geklagt, daß die Kosten 200 Pfd. überstiegen. Den Mißbrauch zu heben, ward verordnet, kein Landvogt solle mit mehr als 20 Pferden für Herren und Diener aufreiten. 1713 wird sein Geleit auf 9 Personen beschränkt, von jeder Person mehr zahlt der Landvogt 50 fl.

Der Art und Weise, wie nach obiger Darstellung die Landvögte zu ihren Aemtern gelangten, entsprach auch ihre Qualität und Amtsführung. Die Tagsatzung hat hier wie dort den gleichen Eifer, die gleiche Mühe und wohl auch den gleichen Erfolg, um sie in die Schranken zu weisen.

Im Urbar der Grafschaft Baden ist die fixe Besoldung eines Vogts uf dem Hus auf 250 Pfd. angegeben, dazu Holz *), Heu (Ehrendingen hatte 1686 dem Landvogt 5, dem Untervogt 4, dem Landschreiber 2 gute Fuder in die Scheune zu führen), alle Zehrung, so er in der Eidsgenossen Dienst uswendig verzehrt, und alle Hühner. Hiezu kamen unstreitig noch andere Emolumente. So hatte der Landvogt denselben Antheil am Schirmgeld der Klöster, wie die Tagherren, er bezog, wie sie, ein Sesselgeld. 1677 klagt ein Landvogt, die alt üblichen genossenen Emolumente kommen schier in Vergessenheit, daß, wenn Stubengelder in den Sessel gefallen sowohl taxirte, als überlassene Diskretionen, man sie ausschließe. Die Tagsatzung setzte sie in den Mitgenuß genannter Emolumente wieder ein. Sie bekamen die Vogthühner oder das Geld dafür (1700 wurden für's Stück 10 ß. bestimmt), vom Rechnungsüberschuß (nachdem die Ausgaben von den Einnahmen defalcirt, heißt es 1695) 12 Prozent, von den Ein- und Abzugsgeldern einen Theil

*) Die Gemeinden Würenlos und Wettingen hatten das Schloß mit Holz zu versehen. Auf ihre wegen Holzmangel gestellte Bitte wurde diese Naturalleistung 1666 in eine jährliche Geldleistung von 74 fl. umgewandelt.

(10—12—20 Prozent). Bei Abnahme der Huldigung wurden sie gastirt oder erhielten dafür einen Gegenwerth an Geld; so bezahlten die Zurzacher 21 Thaler, woraus sich der Landvogt nebst den Seinigen selbst zu beköstigen hatte. Sie suchten aber jeweilen auf mannigfache Weise ihre gesetzlichen Einkünfte zu steigern und durch ungesetzliche (Honoranzen [Verehrungen], Erpressungen, Bestechungsgelder) zu mehren. Hierüber sind die Akten außerordentlich beredt und die Tagsatzung hat vollauf zu thun, zu dämpfen, zu moderiren, zurechtzuweisen und wenn sie die Natur dieser Landvögte mit der Gabel ausgetrieben hätte, — was sie freilich nicht that — sie wäre immer wieder zurückgekehrt. An guten Beamteten fehlte es in dieser Klasse nicht, die Tagsatzung spendet solchen oft bei der Jahrrechnung großes Lob und gibt einem ihr Wohlgefallen an dessen Sorgfalt und Genauigkeit durch eine Gratifikation von 100 Reichsthalern zu erkennen (1697). Aber man fühlt es fast aus den daherigen Verhandlungen heraus, daß die Minderzahl blos löblich war.

Wir beginnen mit den allgemeinen Angaben und Klagen über die Beschaffenheit und Amtsführung dieser in raschem Wechsel einander ablösenden Regenten.

Ein Oswald Bachmann von Zug trat (1563) als Landvogt der Freien Aemter ab mit Zurücklassung großer Schulden und übel bestellten Amtsrechnungen. Die Obrigkeit fand ihre Einkünfte verschleudert und ihre Unterthanen durch empfindliche Verluste geschädigt. Sie beschloß, der Kanton, welcher einen Landvogt bestelle, solle in Zukunft auch für dessen getreue Verwaltung gutstehen und die unterschlagenen Summen aus seinen Mitteln vergüten.

Die Tagsatzung verordnet (1586): Wenn ein Landvogt allzu hohe Bußen auflegt oder gar zu tyrannisch die armen Leute mißhandelt, so mag sich der Mißhandelte bei den neu ernannten „Superintendenten“ melden und bei diesen Zuflucht suchen. Drei ehrbare Männer werden zu diesen Ehrenstellen verordnet, die dann ein ordentlich Aufsehen haben, damit, wenn der Landvogt, Statthalter, Landschreiber, Fiskal oder Anderer gegen den Unterthan etwas fürnehmen wollte, sie alsdann dieselbigen warnen oder solches bei ihren Eiden anzeigen. Sie sollen jährlich geändert und andere an ihrer Statt genommen werden. Auffallender Weise ist dies die einzige Notiz, welche die Akten über diese Superintendenten in den aargauischen gemeinen Herrschaften enthalten.

Im Jahr 1595 wird bemerkt, die Landvögte hausen in ihren Vogteien so übel und geben so schlechte Rechnung, daß die regierenden Stände, welche sonst ein nicht unbeträchtliches Einkommen daraus zogen, nicht nur nichts mehr erhielten, sondern noch Kosten bestreiten müßten. Darum verordneten sie, die Landvögte sollten vor ihrem Aufzug Tröstung (Caution) für die Einkünfte der Vogteien zu geben schuldig sein.

Die Beschaffenheit der Landvögte zeichnet auch folgende Notiz von 1616: „Der damalige Landvogt stellte den Tagherren bei der Jahrrechnung vor, es sei mehr als wahrscheinlich, daß etliche Briefe, an denen viel gelegen, aus dem Gewölbe des Schlosses Baden verloren worden, dieweil zu Zeiten Landvögte waren, welche weder schreiben noch lesen konnten und dieser namhaften Dinge kein Acht hatten und etwa den Dienstboten die Schlüssel vertraut hatten. —

Im Jahr 1621 wird wieder beklagt, daß die Verwaltungskosten alle Einnahmen aufzehren. Der neue Landvogt und Landschreiber von Baden erhalten den Auftrag, gebührende Einsicht der Verwaltungseinrichtungen zu nehmen, überflüssige Unkosten und unnöthige Ausgaben abzuschaffen und eine bessere Ordnung herzustellen.

Im Einzelnen enthalten die Akten zahlreiche Angaben betreffend Ueberschreitungen, Mißbräuche, Erpressungen der Landvögte (oder auch ihrer Untergeordneten), Moderationen und Zurechtweisungen, welche beschlossen werden mußten. Wir lassen sie der Reihe nach folgen.

Davon war oben schon die Rede, daß die Landvögte von Leibeigenen die Fallgebühr erhoben, welche sie an Gotteshäuser schon entrichtet, und daß die Tagsatzung endlich diese Unbill beseitigte. 1713 wollte der Landvogt den Todfall und Abzug sogar von einem Solothurner Kaufmann erheben, der am Zurzacher Markt in Folge eines Gehirnschlags plötzlich gestorben.

Bei Errichtung von Gültbriefen war die Leistung eingeführt, d. h. den Beamteten mußten Geschenke und Mahlzeiten gegeben werden. Die Tagherren empfanden darüber nicht geringes Mißvergnügen und schafften dieselbe ab, „weil mit der Leistung überschwengliche Kosten getrieben wurden“ (1566 und 1606).

Im Jahr 1615 beklagen sich die Unterthanen der Freien Aemter über hohe Kanzleitaxen und daß sie noch überdies angehalten

werden, in Käufen und anderen Contrakten auch von Dem Taxen zu geben, was allbereits baar an dem Kauf oder Contrakt erlegt worden. Sie baten um Moderation. Die Gesandten fanden die Bitte gerecht und verordneten: Die Taxe für Schuldverschreibungen, Gülten, Geldanleihen bleibt die bisher gebräuchliche alte, nämlich von 100 fl. 1 fl. Schreiberlohn und 1 fl. Siegelgeld; Kauf=, Verkauf=, Aussteuer=, Testament= und Gemächtsbriefe über 3000 fl. geben für Schreiben und Siegel 10 Kronen, dem Landvogt und dem Landschreiber je 5 Kronen, solche unter 3000 fl. zahlen einen Dicken *) für Schreiben und Siegeln. Baar vorausbezahlte Summen dürfen nicht noch einmal taxirt werden. Doch sollen auch Verträge über geringere Summen schriftlich ausgefertigt werden, damit weniger Streitigkeiten entstehen. 1788 wird bei Käufen, unangesehen, ob eine Baarzahlung stattgefunden, die Schreib= und Siegeltaxe auf die Hälfte reduzirt, nämlich auf 6 ß. vom 100, doch soll sie 10 Kronen nie übersteigen.

Eine Verordnung von 1590 regelt (moderirt) die Emolumente. Wenn der Landvogt mit den Amtleuten, wie bräuchig, in den Thurm geht und man einen oder mehr Gefangene an die Marter schlägt (foltert), soll jedem (Beamteten) 10 ß. gehören. — Wenn man Gefangene aus den Aemtern bringt, sollen nur 3 oder 4 Wächter dabei sein, außer die Gefahr erheische mehr. Anstatt des Mahles soll man ihnen den Lohn an Geld geben. — Bei Land= und Malefizgerichten erhält jeder Landrichter, Amtmann, statt des Mahles so viel Geld, als es kosten mag. — Der alte Brauch, daß der Landvogt auf jede Gesellschaft und Stube, gleichfalls seinen Amtleuten und den acht Untervögten sammt dem Rietmann jedem einen Käs verehrt, wird dahin abgeändert, daß er statt des Käses eine Krone, den Untervögten und dem Riedtmann nur einen Thaler geben soll. 1624 werden dem Landvogt von Baden für das Reiten zum Zurzacher Markt 70 Pfd. bestimmt, ein zweites Mahl beim Heimreiten wird ihm untersagt. An Landtagen erhält er, wie der Landschreiber, der Untervogt und Substitut täglich eine halbe Krone (der Läufer 1 Fr.), zum guten Jahr 60 Pfd., daraus soll er dem Landschreiber und Untervogt eine Sonnenkrone, den vier Stuben (Zünften) zu Baden, den acht Untervögten, Läufern, Trompetern, Zöllnern und

*) 5 Dicken = 2 Gulden; Dicken abgekürzt für Dickpfennig.

Wächtern jedem einen Käs oder einen guten Gulden statt desselben sammt dem weißen Ziger aufs Rathhaus geben. Er bezahlt den Fuhrlohn für Holz, Heu, Stroh selbst, er läßt auf seine Kosten mähen, heuen, die Reben besorgen, den Wein lesen. Reitet er in obrigkeitlichen Geschäften, so zahlt die Obrigkeit, sonst aber die streitenden Parteien. Wer Gefangene zum Schloß bringt, erhält einen Dicken und kein Mahl. Leute, welche Zinse und Abgaben bringen, werden nicht mehr mit Essen und Trinken belohnt.

Ein beliebtes Mittel der Landvögte, ihre Finanzlage zu verbessern, war die Eingabe übertriebener Kostenrechnungen, deren Moderation ein vielfach wiederkehrendes Geschäft der Tagsatzung war. Sie bestellte schon 1626 Commissarien, um eine bessere Ordnung einzuführen; diese fanden mehrere Jahre nach einander Schwierigkeiten; es geschah nichts. 1630 kam die „Moderation“ — wie man das Geschäft nannte — neuerdings zur Sprache; eine Commission wurde mit derselben betraut. Da erklärten die Ehrengesandten von Glarus, auch sie wollten der Verbesserung nicht entgegen sein, allein wenn etwas Neuerung angestellt werden sollte, die den Landvögten nachtheilig sein möchte, halten sie dafür, daß solches beim vordersten Ort angefangen werden sollte“, d. h. die nachfolgenden Kantone sollten bis der Turnus vollendet, das gleiche Recht der Ausbeutung üben, wie die vorangegangenen. — In diesen Kostenrechnungen figuriren immer auch die Ausgaben für den Besuch und die Ueberwachung der Zurzacher Messen, während welcher sie dort die Gerichtsbarkeit übten. Schon 1586 wird geklagt, die daherigen Ausgaben betragen jährlich um 900 Pfd., die Einnahmen seien unbedeutend, man dachte daran, auf jedes Gaden (Stand) $^1/_4$ bis 2 fl. zu legen und den Markt auf fünf Tage auszudehnen, weil die größten Käufe vor dem eigentlichen Markte geschlossen würden. Zurzach verwahrte sich dagegen mit Berufung auf seine Freiheiten. Man warf hierauf die Frage auf, ob man den Landvogt noch ferner wolle nach Zurzach reiten lassen, und wenn ja, ob nicht die Kosten zu schmälern seien. 1590 folgte dann wirklich der Beschluß: Der Landvogt erhält, wenn er in Zurzach ist, für sich und seinen Knecht 6 Kronen, jeder der beiden Landschreiber sowie der Untervogt 3 Kronen, der Trompeter 3 Kronen, jeder Untervogt ab den Dörfern, jeder Substitut, Spielmann und der Riedtmann 6 Dicken. 1619 wird den Untervögten und Spielleuten statt des Mahles ein Dicker

bestimmt. 1624 wird die Ausgabe für den Zurzacher Markt, wie schon oben bemerkt, auf 70 Pfd. reduzirt und eine Mahlzeit beseitigt. 1676 werden die großen Ausgaben für den fraglichen Posten wiederum gerügt; eine bestimmte Vorschrift aber wird verschoben, bis Zürich wieder an die Reihe kommt.

1639 hielten die regierenden Stände der Freien Aemter einen eigenen Tag zu Bremgarten, um erhobene Klagen über das willkürliche, eigennützige Verfahren des Landvogts und Landschreibers zu untersuchen. Das Volk hatte zu Wohlenschwyl und Boswyl Zusammenkünfte gehalten und 9, dann 13 Männer ernannt, welche ihre Klagen den Häuptern zu Luzern vortragen sollten. Man beschied auf den Tag nach Bremgarten die Dorfdeputirten, die Amtleute sammt den Angeklagten. Das Erste war, zu erforschen, „wie „Alles hergegangen und welches die Anweiser (Anstifter) gewesen, „heimliche Zusammenkünfte anzuzetteln.“ Es ergab sich, „daß die „Intention niemals gewesen, wider die Amtleute zu klagen, sondern „allein bei ihren alten Bräuchen und Gewohnheiten geschirmt zu „werden, daß man ihnen nichts Altes brechen und nichts Neues „auflegen wolle.“ Die Klagen betrafen vorzüglich den anmaßenden Sohn des Landammanns Zurlauben von Zug. Die Herren empfanden sogleich, wenn die Beschwerden in rechtlicher Form behandelt würden, müßte große Verwirrung, Mißhelligkeit und immer größere Erbitterung entstehen; sie hielten es für's Beste, die Sache in Freundlichkeit und Güte abzuthun. Aus den eingezogenen Berichten und Erklärungen ging dann hervor, daß sich „unser Landvogt und Land- „schreiber über die wider sie eingelegten Beschwerden und Klagen „genugsam, ehrlich, redlich und wohl verantwortet, also daß wir sie „im Namen unserer Herren und Oberen solchergestalten für genug- „sam entschuldigt halten.... Sintemalen aber etliche Gemeinden „und sonderbare Personen in dieser Handlung nicht geringe Infor- „malitäten mit absonderlichen und heimlichen Zusammenkünften, „auch Aufwieglung und angestellter Inquisition wider ihre Vorge- „setzte, als Landvogt und Landschreiber gebraucht, haben wir ihnen „solches nach Nothdurft untersagen lassen.“ Die Kosten der Untersuchung wurden auf etliche Gemeinden und Unterthanen, so sich mehrentheils bei dieser Informalität interessirt gemacht, gebührlich abgetheilt. Daß die Beschwerden nicht unbegründet gewesen, beweist der Umstand, daß „zur Einstellung künftiger Klagen“ verordnet

wurde: Maien- und Herbstgerichte sollen nach alter Weise gehalten werden. Ausbleibende sind um 10 Pfd. zu büßen und nachher an beliebigen Tagen zu zitiren. Die Taxenliste von 1615 bleibt in Kraft. In der Kanzlei soll bei 10 Pfd. Buße nichts von Schulmeistern, sondern nach Ausweisung der Landesordnung geschrieben werden. Wirthschaften, Tavernen und Weinschenken bestätigt der Landvogt und schützt jede bei ihren Rechten gegen einen jährlichen Zins von 4, 6, 8, höchstens 10 Pfd. Schlupfwinkel (Winkelwirthschaften) werden abgestellt, Zapfenwirthe dürfen bei der Maß Wein ausschenken, aber keine Speise geben. Vogthühner sind dem Landvogt in Natur zu liefern, er ist nicht gehalten, 4 ß. für eines anzunehmen. Wegen der Hodler (Fürkäufer) sollen die Amtleute weder wenig noch viel abfordern, es bleibt bei der Landesordnung. Zu Untervögten soll der Landvogt ehrliche, aufrechte, unverleumdete, vermögliche Leute erkiesen und von keinem mehr denn 12 Kronen Verehrung nehmen.... Wer gegen Amtleute zu klagen hat, wende sich an die Tagsatzung, laufe aber nicht an einzelne Orte, um Lärm zu erregen. Vor Gericht soll eine Partei nur einen, höchstens zwei Beiständer haben, nur zur Tagsatzung darf man noch einen Redner mitbringen. Wenn bei versammelten Landgerichten die Stimmen der Landrichter sich theilen, so mag der Landvogt nach Gestalt der Sachen und seinem Gutdünken, dem mehrern oder mindern, dem schärfern oder ringern Urtheil beifallen.

Der Landvogt der Freien Aemter strafte einen Mann von Eggenwyl wegen Ueberzäunung, Ueberackerns 2c. um 1000 Pfd. Die Amtleute der Grafschaft Baden hielten dafür, derselbe sei nicht berechtigt, solche Strafen zu verhängen, Eggenwyl gehöre zur Hoheit der Grafschaft Baden, nur die niedern Gerichte seien daselbst dem Amte Hermetschwyl zuständig. Der Streit wurde an der Hand der Urbarien zu Gunsten Badens entschieden (1642).

Im Jahr 1645 nahm die Tagsatzung wiederum eine Moderation der Ausgaben vor. Der Landvogt von Baden, wird beschlossen, nimmt, wie gebräuchlich, den Unterthanen den Huldigungseid ab, spart aber, so viel als möglich, die Ausgaben. Der Läufer legt für seine Botenlöhne jährlich spezifizirte Rechnung vor. Die Collationen (Mahlzeiten) auf dem Rathhaus sind abgestellt, außer bei der Theilung der Geleitsbüchsen. Für fremde Spielleute beim Zurzacher Markt sollen nicht mehr als 15, für Schützen auf den Sperber

(Vogelschießen) 20 Pfd. verrechnet werden. Bei Bestimmung des gebührlichen Weinkaufs erhalten der Landvogt, die Amtleute, die Untervögte jeder 1 fl., die übrigen Personen, die dazu gehören, jede eine halbe Krone, Niemand eine Mahlzeit. Die Geleitsleute (Zöllner), welche die Büchse bringen, bekommen jeder 2 Pfd., keine Mahlzeit.

Zur Zeit des Bauernkrieges (1653) vernehmen wir aus dem Freiamt folgende Klagen über drückende Mißhandlung der Landvögte seit des Zürchers Brem väterlicher Regierung: Der Landvogt Niklaus Wipflin von Uri habe für Erneuerung der Wirthschaftspatente 70 fl. gefordert, für einen Augenschein in Vilmergen 180 fl. und wegen des Widerstandes der Gemeinde Wohlen gegen den ihr aufgedrungenen Untervogt 152 fl. Bußgeld und 400 fl. Entschädigung für seine Reise von Uri nach Wohlen.

Ein Beispiel von Härte kommt 1670 vor. Der Landvogt Peter Roll belegte einen Bauersmann, Heinrich Lang von Würenlos, mit einer Geldbuße, weil er gegen die Obrigkeit eines gefällten Urtheils wegen freventlich geredet. Als derselbe nicht bezahlen konnte, ließ er ihn bei der größten Kälte in den Thurm werfen. Die Landvögtin ließ ihm mehr Stroh und eine Decke geben, damit er nicht erfröre. Trotz der Fürsprache des Kanzlers von Wettingen ward er erst entlassen, nachdem mitleidige Leute das Geld erlegt. Er erkrankte bald nachher und starb. Die Tagherren bezeugten großes Mißfallen über dieses Benehmen, verwiesen dem Landvogt seine Hartherzigkeit und empfahlen ihm Sanftmuth und Bescheidenheit, damit die Unterthanen nicht gerechte Ursache zur Unzufriedenheit und die Obrigkeit zur verdienten Ungnade fände.

1671 erfand sich bei der Abrechnung des Landvogts Schöli, daß derselbe oft um geringe Fehler mit Abstrafung an „Ehr und Gewehr“ angesehen, auch die Audienzgelder hoch angesetzt. Deswegen schrieb man dem neuen Landvogt und Landschreiber vor, daß sie sich des Ordinari-Audienzgeldes, Schreib- und Siegeltaxe begnügen, sich unklagbar halten, auch in Abstrafung an Ehre und Gewehr bedächtlich verfahren sollen.

Hiezu gehört eine Mittheilung von 1698, nach welcher die Landvögte, um Geld zu machen, für geringe Vergehen ehr- und wehrlos erklärten, obschon diese Strafe nur für Fälle bestimmt war, die „schier den malefizischen“ nahe kamen. Die Bestraften kauften

die schimpfliche Strafe dann oft mit bedeutendem Geld (gewöhnlich 50 Pfd.) los. Es fielen mehrere Vorschläge, um diese Prellerei zu beschränken. Die Entscheidung wurde verschoben. Auch schon 1676 wurde für die Zukunft den Landvögten befohlen, die Confiskationen und die Einnahmen für Wiederherstellung von Ehr und Gewehr der Obrigkeit in Rechnung zu bringen. Die Tagsatzung scheint sich überzeugt zu haben, daß derartige Einnahmen unterschlagen wurden. Noch 1772 figurirten in der Jahresrechnung Einnahmeposten unter dem Titel „Ehr und Gewehr" mit 50 Pfd. und wurde, um Zweideutigkeiten auszuweichen, verordnet, diesen Titel aus der Rechnung wegzulassen, hingegen, wenn eine Buße sich über 50 Pfd. belaufe, solle ein Drittel derselben unter der Benennung Ehr und Gewehr dem Oberamte (Landvogt) gebühren.

Zu Degerfelden entleibte sich (1675) eine vermögenslose Weibsperson. Der Vater derselben gab dem Landvogt eine große Honoranz (Geschenk), damit er die Leiche zur Verhütung größerer Schmach heimlich bei Nacht vergraben ließe. Zürich und Berns Gesandte tadelten hiebei nur das, daß der Landvogt diese Honoranz für sich behalten und nicht in Rechnung gebracht.

1684 erfährt die Tagsatzung, daß die Landvögte den Müllern das Mahlen, den Säumern das Säumen an Sonn- und Festtagen erlauben, wenn sie diese Erlaubniß von ihnen für die Zeit ihrer Regierung durch ein tüchtiges Geschenk erkaufen. Die Behörde fand die Sache unanständig und unzuläſſig.

Im folgenden Jahr (1685) verbietet die Tagsatzung den Landvögten, Reisekosten in Rechnung zu bringen, dafür, daß sie jährlich das Land bereisten, um das Geld für die Vogthühner einzuziehen.

1696 erfahren wir, daß, so lange der Landvogt der Freien Aemter in Meienberg die „Abrichtung" besorgte, die Untervögte und Richter auf obrigkeitliche Kosten zu leben und zu zechen pflegten. Jedem dieser Gäste wurde nur Eine Mahlzeit bewilligt, nur Ein Untervogt und Statthalter sollte länger dort beim Landvogt bleiben. Ebenso sollte es zu Vilmergen gehalten werden. Bei Jahrmärkten sollen die Untervögte und Weibel nicht mehr auf obrigkeitliche, sondern auf Kosten des Dorfes zehren. Bei der „Abrichtung" in Bremgarten verlangte der Landschreiber, obschon er nicht selbst gegenwärtig war, sondern einen Statthalter hatte, alle Tage Futter und Mahl nebst einer Dublone für die Kanzlei. Der Statthalter

bat im Namen seines Prinzipals, diese Punkte bei dem alten Brauch und Gewohnheit zu lassen. Fast gleichzeitig machte der Landvogt auch Ansprüche auf Emolumente bei Waisenrechnungen, bei Auskäufen, Aussteuern. Er wurde abgewiesen, weil er nach eingeholtem Bericht mit solchen Dingen noch nie zu schaffen gehabt.

Ums Jahr 1698 wurde wiederum eine neue Verwaltungsverordnung (Moderation oder Reformation) für die Freien Aemter erlassen; die Hauptpunkte derselben sind:

Abzüge oder Fallgelder bezieht der Landvogt bei seinen jährlichen Abrichtungen (Visitationen) und soll sie sich verrechnen lassen. Das Urbar der Freien Aemter soll zu Baden abgeschrieben, revidirt und verbessert werden. Das Gantrecht soll mit allen seinen Unförmlichkeiten abgebracht sein und dafür das Badensche eingeführt werden. Der Landschreiber bezieht auf Reisen neben Mahl und Futter 10 Batzen, der Unterschreiber an Mai- und Herbstabrichtungen die hergebrachte Dublone, die Frau Landschreiberin und die Unterschreiberin 1 Thaler, die Läuferin 10 Batzen. Parteien, die den Landvogt und Landschreiber aufs Land berufen, bezahlen jedem täglich 1 Dukaten nebst Mahl und Futter. Für Verhöre erhält der Landschreiber wie bisher 200 Pfd. (jährlich), er soll aber einen Schreiber beiziehen, denn von einem einzigen Menschen, der examinirt und schreibt, darf das Leben des Befragten nicht abhängen. Für die Rechnungsstellung des Landvogts werden dem Landschreiber 150 Pfd. bewilligt. Waisenrechnungen verfaßt der Unterschreiber, sie werden im Beisein der Verwandten untersucht, berichtigt und bei Abrichtungen dem Landvogt zur Prüfung vorgelegt. — 1700 kommen die Tagherren darauf, daß der Landvogt das jährliche Lehengeld von der Burgfähre bei Zurzach und das Holzgeld von Würenlingen nicht verrechnet, sondern in den eigenen Sack gesteckt.

An die neue Verwaltungsvorschrift, so wird 1701 bemerkt, hielten sich die Landvögte Zurlauben und Wyß nicht, weil die alte einträglicher war, und die Tagsatzung ließ sie gewähren und beschloß nur, mit dem Amtsantritt eines Zürcher Landvogts solle die neue Ordnung durchgeführt werden. Auch nachdem dies geschehen, fand die Tagsatzung die Taxen der Landschreiberei immer noch zu hoch, und dachte die Reformation noch einmal zu reformiren.

Nach dem Toggenburger Krieg nahmen sich die Gesandten der

drei regierenden Orte Zürich, Bern, Glarus eine „milde und gerechte Regierung vor zum Troste der Unterthanen", sie beschränkten die angemaßte Gewalt der Landschreiber und Untervögte, sie reglirten die Einnahmen und Ausgaben.

Zunächst wurden von den drei regierenden Orten die Einkünfte der Beamteten in den Freien Aemtern festgestellt (1713). Für den Aufritt wurden bestimmt 100 Pfd. und soll höchstens selbdritt reiten, für Untervogtsmäntel, Scharfrichter-, Läuferröckli 200 Pfd., Jahrrechnungskosten 75, Jahrrechnungsgeld 12 Pfd. und dem Diener 3 Pfd., für jeden Tag, da er in den Aemtern ist, 30 ß., Reiskosten sind zu verrechnen, von Bußen erhält er 12 Prozent, von Ein- und Abzugsgeldern, Confiskationen 10 Prozent. Der Landschreiber erhält für seinen und seines Substituten Jahrlohn und Trinkgeld 55 Pfd., für Abfassung der Rechnung 75, Jahrrechnungskosten 75, Rechengeld 12 und für den Diener 3, wegen des Bremgartner Jahrmarkts 30 Pfd., für jeden Tag, während der Landvogt in den Freien Aemtern ist, für ihn und einen Beamten 2 Pfd., von Ein- und Abzugsgeldern, Confiskationen 10 Prozent. — Als Ausgaben werden büdgetirt: Schützengeschenke für Boswyl 40, Sarmenstorf 15, Vilmergen 22, Wohlen 18, Niederwyl, Hägglingen, Dottikon, Wohlenschwyl je 20 Pfd., den Kapuzinern zu Bremgarten 12 Pfd., Jahrlohn des Läufers 28 Pfd., des Großwaibels zu Bremgarten 16 Pfd., des Scharfrichters 24 Pfd., bei den gewöhnlichen Abrichtungen zu Bremgarten Trinkgeld 10 Pfd.

Trotz des ausgesprochenen Vorsatzes der Orte, milde und gerecht zu regieren, treffen wir in den Akten die ärgsten Ausschreitungen an, vielleicht gerade, weil Zürich und Bern den Willen hatten, dieselben aufzudecken und nicht zu vertuschen. Dieselben fallen denn auch den Vögten von Glarus zur Last, welcher Kanton früher in diesem Punkt seine Verwandtschaft mit den demokratischen Kantonen bewiesen hatte.

1758 wurden einige Beschwerden über die Regierung des abtretenden Landvogts Schuler zu Baden von den Oberbeamteten schriftlich übergeben. Seine Verantwortung wurde vernommen und nach sorgfältiger Erdaurung alles Vorgetragenen das Nöthige vorgenommen und untersagt, auch eine beflissene Beobachtung aller Pflichten und der vorgeschriebenen Ordnungen ihm alles Ernstes insinuirt, mithin die Sachen auf den Pfad der ehevorig errichteten

Abscheide und Ordnungen einzuleiten getrachtet, auch sonsten zum Troste der Angehörigen alles Billigmäßige verfügt.

Diese allgemein gehaltenen Klagen gegen Schuler werden nachher bestimmter vom Landschreiber Blumer und Untervogt Schnorf formulirt. Er umging seine Beamteten und verwendete seinen Sohn für ihre Geschäfte, z. B. für Besorgung von Fertigungen. Er ertheilte dem Verbot zuwider den Kippern (Hodlern, Fürkäufern) Dispensationsbriefe. Er bezog Strafgelder ohne Wissen der andern Beamteten, um sie zu unterschlagen; er sprach übertriebene Bußen, (so mußte der Gerichtsvogt von Baldingen 20 Dublonen zahlen); er überschritt die Taxen bei Verhaftungen und Abscheiden, den Verhafteten vorenthielt er die abgenommenen Ringe, Dosen ꝛc. Auf dem Zurzacher Markt ertheilte er Dispensationen vom Münzmandat und ließ schlechtes Geld ins Land. Er verödete durch zahlreich ertheilte Jagdpatente die Wälder, er preßte zwei Juden 600 fl. Strafgeld ab; er siegelte Protokollauszüge, um mehr Siegelgeld fordern zu können.

1766 wird der Landvogt der untern Freien Aemter, Franz Ludwig von Erlach (zugleich Stiftsschaffner in Zofingen), getadelt, er veranlaße im Wirthshaus zu hohe Zechen; in Zukunft sollen für den Herrn nicht mehr als 1 fl., für jeden Bedienten 30 Luzerner Schilling verrechnet werden. Doch wurde wegen vermehrter Mühe dem Landvogt und Landschreiber der achte Pfennig des Umgelds von fremden Weinen bewilligt.

Manche Ausschreitungen, Erpressungen, Gewaltthätigkeiten, welche sich die Landvögte der gemeinen Herrschaften zu Schulden kommen ließen, blieben wohl ungeklagt und ungerügt; sie wurden nicht in die offiziellen Akten aufgenommen, sondern der mündlichen Tradition anheimgegeben. Um so dankenswerther ist es, daß die Tagsatzungsabschiede wenigstens eine Probe landvögtlicher Wirthschaft noch aus neuerer Zeit uns hinterlassen haben.

Gegen den Landvogt in den untern Freien Aemtern, David Marti (aus Glarus) wurden schwere Anklagen erhoben (im August 1772). Er war schon abgereist und schickte, als er zurückberufen wurde, ein ärztliches Zeugniß, daß er krank sei. Die Untersuchung, in seiner Abwesenheit fortgesetzt, erstellte folgende Thatsachen:

1. Heinrich Döbeli von Sarmenstorf hatte wissentlich einen aus dem Berner Gebiet entführten Ochsen nächtlicher Weile in seinen

Stall stellen lassen. Er ward vor den Landvogt zitirt, in ein besonderes Zimmer ohne Beisein des Landschreibers genommen, durch Androhung des Einthürmens geängstigt und unter der Bedingung mit der Zusicherung der Begnadigung getröstet, wenn er 24 neue Dublonen erlege. Michael Bock, der Federnmichel genannt, des Landvogts Helfershelfer, erbot sich, ihm die 24 Goldstücke vorzustrecken, wenn er ihm sogleich 50 Mütt Kernen verkaufe.

2. Jakob Konrad von Anglikon bot in einem Rechtshandel dem Landvogt 3 Dublonen; dieser forderte 6, wenn der Bestechende obsiegen wolle. Der Federnmichel empfing die ersten drei baar zu Handen des Landvogts und versprach die übrigen drei darauf zu legen, wenn Konrad sie ihm ersetze.

3. Johann Hofmann von Hemmbrunn ward in einem „Strafhandel" wegen eines Rechenbuchs ohne Beisein des Landschreibers hart bedrängt; man drohte, es zu verbrennen und ihn mit Prügeln tüchtig herzunehmen, wenn er die Sache nicht lieber im Stillen abmache. Der Unterhändler Michael Bock schlug ihm vor, er solle 20 neue Dublonen geben. Er übergab für den Betrag eine Verschreibung. Der Landvogt strafte ihn öffentlich noch um 26 Pfd.

4. Baptist Mäder von Boswyl hatte einen langwierigen Streithandel wegen Wässerungsrechten. Der Federnmichel führte ihn Nachts um 9 Uhr in ein besonderes Zimmer und ängstigte ihn mit Drohungen so lange, bis er, um den Handel zu gewinnen, 22 neue Dublonen zu geben versprach. Er zahlte sogleich $3^1/_2$, für das Uebrige gab er dem Michel einen Gültbrief von 230 Münzgulden. Vom Landvogt wurde er dann öffentlich um 20 Pfd. gebüßt und mußte dem Läufer und den Bedienten jedem 3 fl. zahlen.

5. Heinrich Hubschmid von Niederwyl sollte bei einem Wässerungsstreit grobe Scheltungen ausgestoßen haben. Obwohl er dies niemals eingestand, ward er doch um 49 Pfd. gebüßt. Nach 10 Tagen rief man ihn noch einmal vor, um ihn wieder um 28 Pfd. zu strafen, nebst 20 Pfd. für den Profosen, dem er Prügel angedroht haben sollte.

6. Jakob Häfeli von Gontenschwyl war beschuldigt, bei der Huldigung gegen den Landvogt Marti ehrverletzliche Worte ausgestoßen zu haben. Man zitirte ihn. Veit Schmid von Vilmergen hielt ihm die Schwere seines Vergehens vor, der Landvogt selbst setzte ihm mit Drohungen zu. Er mußte, um loszukommen, dem Landvogt

sein Pferd im Werth von 15 Dublonen und 5 Dublonen baar geben, nebst Abbitte in Gegenwart des Landschreibers. Der Geplünderte ritt auf des Landvogts Pferd nach Aarau, als hätte er mit ihm einen Tausch gemacht. Veit Schmid nahm das Pferd wieder nach Bremgarten zurück.

7. Martin Huber von Mägenwyl stand mit seinem Schwäher im Streit wegen einer Durchfahrt. Vor dem Spruch forderte der Landvogt von ihm im Hause des Federnmichels 6 Dublonen, wenn er gewinnen wolle. Huber bot 3 an; allein Veit Schmid und der Michel hatten den Landvogt schon bestimmt, auf 6 zu beharren.

8. Jakob Schmid von Büelisacker hatte eine schwangere Frau beim Aehrenlesen geschlagen. Der Landvogt verfällte ihn zu 50 Pfd. zu Handen der Frau und noch dazu zu 100 Pfd. Buße nebst „Ehr und Gewehr". Da Schmid appellirte, führte ihn zwei Tage darauf der Federnmichel in ein besonderes Zimmer des Landvogts, wo er mit 10 Dublonen seine Loslassung erkaufte. Oeffentlich ward er noch um 30 Pfd. gebüßt, wovon er aber nur 20 nebst 4 fl. 4 Btz. Audienzgeld erlegen mußte.

9. Kaspar Seiler, alt Untervogt von Dottikon, hatte wegen einer unrichtig befundenen Forderung zweimal 4 fl. 4 Btz. Audienzgeld bezahlt. Der Landvogt sagte ihm, er könnte ihn wohl hoch genug strafen; dagegen solle er loskommen, wenn er 6 Dublonen zahle. Er erbat eine Herabsetzung auf 4 Dublonen, die er erlegte. Oeffentlich wurde er um 25 Pfd. gebüßt, die aber auf 16 reduzirt wurden.

10. Dem Scharfrichter Großholzer zu Göslikon ward ein uneheliches Kind zugetragen; damit es ihm nicht zugesprochen würde, gab er dem Landvogt 2 Dublonen. Die Mutter des Kindes wurde dann nach Luzern gewiesen, wohin man auch den Scharfrichter „rogirte".

Der Federnmichel von Niederwyl gestand alle diese Uebervortheilungen, Bestechungen und Erpressungen ein; auch Veit Schmid von Büblikon läugnete seinen Antheil an den saubern Geschäften nicht. Die Tagherren verordneten: Der Landvogt Marti soll bis zum Austrag der Sachen sich der Regiernng keineswegs mehr annehmen; der Stand Glarus soll einen Amtsstatthalter ernamsen und ihn in Zürich beeidigen lassen. Die Interimsverwaltung besorgt die Kanzlei. Sobald Marti genesen, soll er sich vor den regierenden

Ständen verantworten. — Die weitere Verhandlung in der Sache ist in den Akten nicht enthalten.

Die Landschreiber und die Kanzlei.

Ueber die Landschreiber und das übrige Beamtenpersonal haben wir der obigen Darstellung schon Einzelnes einfließen lassen. Die Akten wissen noch Mehreres und Aehnliches, wie von den Landvögten zu berichten.

Daß der Landschreiber nach dem Landvogt die bedeutsamste und respektirlichste Person war, beweist folgende Notiz: 1659 kommt der Tagsatzung zur Kenntniß, der Landschreiber in den Freien Aemtern werde zu Bremgarten bei Prozessionen, beim Opfern in der Kirche und bei öffentlichen Kirchgängen vom Magistrat so wenig respektirt, daß er nicht nur ihm, sondern auch den Rathsdienern nachgehen müsse, was allzu verkleinerlich sei. Sie verordnete, daß zur Erhaltung des obrigkeitlichen Respektes in dergleichen Occasionen die obrigkeitlichen Amtleute anders nicht der Präeminenz halber sollen traktirt und gehalten werden, als wie zu Baden und zu Frauenfeld gebraucht werde.

Ueber die Anstellung und Amtsdauer der Landschreiber spricht sich ein Tagsatzungsabschied von 1606 zum ersten Mal aus. Landammann Reding von Schwyz führte an: „Das Urbar der „Grafschaft Baden vermöge (bewillige), daß ein Landvogt daselbst „einen Schreiber mit sich nehmen möge, und sie dergleichen Dienst „in ihrem Ort lange Zeit nicht gehabt, daß sie ihrem jetzt erwähl„ten Landvogt einen Landschreiber zugeben wollen.“ Diese vorgebliche Bestimmung des Urbars war nie in Ausführung gekommen und von den regierenden Orten schon lange aufgehoben. Die Tagsatzung beschloß neuerdings, das Amt eines Landschreibers solle lebenslänglich sein. Ein Wechsel, der alle zwei Jahre vorkäme, müßte den Geschäften nachtheilig sein, ja die katholische Religion selbst würde dadurch leiden, indem auch die evangelischen Orte ihre Landschreiber senden würden.

1629 machten die Zuger die Lebenslänglichkeit wieder streitig; sie vermeinten, die Amtsdauer des Landschreibers Nikolaus Holdermeier sei abgelaufen, und wählten ihren Mitbürger, Beat Zurlauben. Die Tagsatzung wies den Gewählten zurück, beschloß indeß, ein fähiger Sohn aus dem Geschlechte Zurlauben solle die Anwartschaft

auf die Stelle haben, sie möchte durch Tod, Resignation oder auf andere Weise ledig werden.

Die katholischen Orte benutzten ihre Mehrheit der Stimmen, um jeweilen einen katholischen Landschreiber zu setzen. Deswegen beschlossen (1639) die reformirten Orte auf einer Tagsatzung in Aarau, von den katholischen Ständen den Beisitz eines reformirten Protokollisten bei gemeinen Tagsatzungen zu verlangen. Die katholischen Orte verweigerten dies, schrieben aber dem Landschreiber zu, es sei erforderlich, daß er Alles vermeide, was anstößig sein könnte, und sich bereit mache, das Protokoll des Abschiedes in der Session selbst zu verlesen und die nöthig befundenen Aenderungen nach dem Willen der Boten anzubringen.

1670 wird an die Stelle eines abgesetzten Landschreibers (Heinrich Ludwig Zurlauben) ein Stellvertreter gewählt, den die Familie des Abgesetzten zu besolden hat. Ebenso wird (1696) statt des wirklichen Landschreibers der Freien Aemter dessen Statthalter, Meienberg, in Eid und Pflicht aufgenommen und ihm das Siegel der Landvogtei übergeben. Fast gleichzeitig (1695) wird dem unpäßlichen Landschreiber von Baden bis zur Erwachsung seines Sohnes, dem die Stelle im voraus zugesichert ist, ein Statthalter gegeben, der bei dem Landschreiber in dessen Fach und Gemach, Küche und Kost sich aufhalten soll. Bern bemerkt hiebei, daß es um seine Ortsstimme wegen der Supravivanz (Amtsnachfolge des Sohnes) noch nicht ersucht worden. Ebenso wird (1726) für den minderjährigen Landschreiber der obern Freien Aemter ein Substitut in Eid und Pflicht aufgenommen. 1720 hat der Landschreiber der Freien Aemter, Ritter Zurlauben, seine Wohnung nach Zug verlegt. Zürich verlangt, man möchte sorgen, daß die Akten der Kanzlei zu Bremgarten zugänglich seien, denn sie müßten für die obern und untern Freien Aemter benutzt werden können. Zurlauben erklärte, die meisten Stände hätten ihm gestattet, seine Wohnung nach Zug zu versetzen, er habe auf eigene Kosten einen Substitut bestellt, der zu Bremgarten die laufenden Geschäfte besorge, alle Urkunden und Akten in Ordnung halte und die gemeinen Ausfertigungen schreibe, er selbst komme fast täglich dahin, um die wichtigern Aufsätze zu bearbeiten und das Ganze in Ordnung zu halten. Die Tagsatzung erklärte sich mit Ausnahme Berns mit dieser Einrichtung zufrieden. So läßt auch 1722 der Landschreiber die täglichen Geschäfte durch

einen Substitut versehen, und 1731 bittet der zum Landeshauptmann erwählte Landschreiber der obern Freien Aemter, die Tagsatzung möchte seinen Sohn zum Landschreiber ernennen und ihm (dem Vater) erlauben, bis zu dessen Volljährigkeit zu funktioniren. Es wurde fast einstimmig bewilligt. So überträgt (1782) die Tagsatzung die Landschreiberei der obern Freien Aemter wieder dem minderjährigen Sohn des Landeshauptmanns Müller von Zug und nimmt dessen Stellvertreter, Kanzleiverwalter Rosin, in Eid und Pflicht. Ebenso wird 1730 dem Landschreiber der untern Freien Aemter das Amt auf Lebenszeit und seinem Sohn auf 16 Jahre nach dem Ableben des Vaters zugesichert.

1721 „begehrte Glarus, man möchte seinen Stand in Absicht auf Landschreibereien und Landammannschaften nicht bevortheilen". Die Gesandten von Zürich und Bern erwiederten: Der Stand Glarus habe im letzten Krieg nichts gewonnen, nichts verloren, jene Stellen seien immer durch das Mehr vergeben worden; schon 1713 habe man die Landschreiberei der untern Freien Aemter Glarus überlassen. 1781 erklärten dann Zürich und Bern freiwillig, daß nach vollendeter Amtszeit des jetzigen Landschreibers in den untern Freien Aemtern der Stand Glarus einen solchen auf 16 Jahre bestellen könne. Zugleich ward festgesetzt, wenn von beiden Ständen Zürich und Bern in sechs Umgängen (von 6 Jahren) diese Stelle abwechselnd besetzt worden ist, gehört der siebente Umgang Glarus zu.

Bezüglich der Geschäfte und Emolumente beklagen sich die Landschreiber von Baden (1606): Die Schreiber der Gerichtsherren fertigen alle Schriften für ihre Gerichtssaßen aus und da fast alle Dörfer, ausgenommen etwa drei, in der Grafschaft Baden mit Gerichtsherren versehen, so bleibe den Landschreibern fast keine Ausfertigung übrig, als die Tagsatzungsbeschlüsse; sie hätten geringere Einnahmen als die gemeinen Schreiber. Man sann darauf, wie ohne Beeinträchtigung der Gerichtsherren den Landschreibern mehrere Expeditionen zugewandt und ihr Dienst eher verbessert werden könnte. 1609 erneuert sich der Streit. Landvogt und Landschreiber treten gegen die Anwälte der Gerichtsherren auf und beschweren sich: Die Schreiber der letztern maßen sich solche Ausfertigungen an, die nur ihnen gebühren, die Gerichtsherren erklären sogar die Briefe der landvögtlichen Kanzlei für ungültig und bestrafen die Bauern, welche damit erscheinen. Sie berufen sich auf

eine Verordnung der Tagsatzung von 1570, gemäß welcher die Ausfertigung von Briefschaften um Zins, Kauf, Ausrichtung, Testament der Landschreiberei zugehöre. Die Gerichtschreiber riefen für sich alte Uebung und Gewohnheit an. Die Sache ward zum Bedenken in den Abschied genommen. Die Angelegenheit wird 1617 zu Gunsten des Landschreibers entschieden, und es weist die Tagsatzung den Prior von Sion an, dem Landschreiber 2 Saum und 6 fl. zum neuen Jahr zu geben, weil er Schreibereien für Bebikon, Baldingen besorgen ließ, und vom Prälaten in Wettingen soll er 3 Saum, 3 Mütt Kernen, 1 Malter Haber verehrt erhalten für Ausfertigungen, welche er dem Kloster gemäß Tagsatzungsbeschluß sammt den daherigen Emolumenten abgenommen. Unverschämter hätte man die Sportelnjagd wohl nicht treiben können!

Zu dem oben erwähnten Landvogt Marti bildet der Landschreiber der Freien Aemter, Heinrich Ludwig Zurlauben, ein würdiges Seitenstück. Ein Viehkäufer, Johann Kramer von Schwelm, aus den Churbrandenburgischen Landen kam (1669) nach Bünzen und ward von Uli Huber veranlaßt, etwas von der Religion zu reden. Nach etlichen Tagen ward das Gespräch dem Landschreiber hinterbracht. Er ließ den Kramer nach Bremgarten holen, verhörte ihn streng und bezüchtigte ihn, er habe lästerlich wider die Allmacht Gottes und die heilige Jungfrau Maria geredet. Kramer läugnete und betheuerte seine Unschuld. Der Landschreiber erklärte seine Pässe für falsch, welche er doch schon vor acht Tagen visirt und untadelich gefunden; er legte ihn ins Gefängniß und nahm ihm seine Baarschaft, 240 Dukaten, ab. Am neunten Tage langte der Landvogt Abyberg an und drohte dem Gefangenen mit harter Marter. Kramer bat um Gnade. Er erhielt das gnädige Urtheil, daß er einige Dukaten zur Heimzehrung empfangen, sein übriges Gut zurücklassen und ohne „Entgeltnuß seiner Ehre“ freigesprochen werden solle. — Der Geprellte wandte sich an die Gesandten der regierenden Orte mit einer Klage wegen Mißhandlung und Beraubung seines Geldes. Er fand Gehör. Einstimmig urtheilten die Tagherren: „daß der „Landschreiber in Verfassung dieses Prozesses gefährlich, unbefugt „verfahren und eine widerrechtliche große Improzedur verübt; der „Landvogt sei, weil der Prozeß vor seiner Ankunft ergangen, wohl „entschuldigt; ermeldtem Kramer, als unschuldig Erfundenem, sei „all sein abgenommen Geld wieder zugesprochen, dergestalt, was

„bei jetziger, der Freien Aemter letzter Rechnung den regierenden „Orten noch hinausgebühre, solle ihm, Kramer, auf Rechnung zuge- „stellt oder, da der Landschreiber nicht pariren wolle, in der Kanzlei „Baden verwahrlich bis zu Austrag der Sachen aufbehalten werden; „was ihm, Kramer, dann weiters restirt, soll mehrgedachter Land- „schreiber von angeregter seiner Improzedur wegen ihm sammt „gebührenden Kosten zu ersetzen haben, dabei auch die Nothdurft „gegen Uli Huber, von eingelangten Berichts wegen, vorbehalten „sein." Der Abscheid enthält über Zurlauben noch Folgendes: Er habe gegen die Gesandten eine Retorsionsschrift dem Abscheid bei- gelegt, — er habe sich Gewalt beigemessen, ohne Zuthun des Land- vogts die Tortur anzuwenden, — er drohe, mit Beiseitesetzung aller Achtung, die Gesandten bei der Tagsatzung zu verklagen und es „den Gesellen zu machen, daß sie wissen, was sie zu thun haben", — er habe das Landgericht aufgestiftet, wider die Gesandten eine Prote- stationsschrift einzulegen, wofern sie den Kramer nicht als einen Blasphemanten vor das Landgericht stellten", was aber die Bauern nicht thun wollten.

Zurlauben wurde in eine Geldbuße von 120 Dukaten verfällt, aber aus Respekt und zu Ehren des Ortes Zug, seines Herrn Vaters und der ganzen adelichen Verwandtschaft moderirte man sie auf 80 Dukaten. Als er solche abgestattet und sich anerboten hatte, in seinem Amte so zu handeln, daß man gegen ihn keine Klage haben könnte, ward er losgesprochen. Allein Kramer war noch nicht befriedigt. Zürich, Luzern und Glarus drohten, wenn dies bis Michaelis nicht geschehen, mit Absetzung und wollten dem Geschädigten das Rück- griffsrecht auf den Landvogt und den Angeber gewahrt wissen.

Zurlauben hatte, wie die Gesandten, so auch die Stadt Brem- garten und das Landvolk weit umher gegen sich aufgebracht. Die beiden Schultheißen und andere Abgeordnete der kleinen und großen Räthe und gemeinen Bürgerschaft von Bremgarten, ein Ausschuß von Untervögten, Dorf- und Steuermeiern, mehr als 12 Personen von Ober- und Unter-Zufikon (wo er seinen Wohnsitz hatte) er- schienen, um über ihn zu klagen. Er wurde sammt dem Landvogt vor Recht gerufen. Der letztere erschien, der Landschreiber blieb weg, weil er mit dem Landvogt abgeredet, diesmal dem Rufe nicht zu folgen, weil er mit Hausgeschäften beladen sei und auf die Jagd müsse. Als man ihn durch den Untervogt von Baden vor die Tag-

herren bringen wollte, entwich er ins Pfarrhaus Eggenwyl. In Begleitung seiner Verschwägerten stellte er sich endlich. Er läugnete alle gegen ihn gemachten Angaben mit Frechheit, drohte den Anklägern Rache und beantwortete die an ihn gestellten Fragen in schmählichen Ausdrücken. Sein Vater und sein Schwäher von Bernau baten, mit dem Schuldigen als einem „des Verstandes entsetzten Menschen möglichst gnädig zu verfahren“. Er selbst bat endlich um Gnade und versprach bessere Aufführung. Die Tagherren urtheilten: „er solle des Amtes entsetzt sein, alle Kosten und jedem Ort 50 Pfd. „bezahlen, aus den gemeinen Herrschaften verwiesen sein. Der Ort „Zug solle ihn verwahrt halten und unverweilt einen Statthalter „an seine Stelle ernennen; die Kanzlei und das Hauswesen in „Zufikon möge indeß der Herr von Bernau besorgen.“

Zurlauben entwich aus Zug, verging sich gegen seinen Vater im Streit mit abscheulichen Worten und Bedrohung seines Lebens. Ein Gläubiger, der Untervogt Seiler von Büblikon, fand ihn in Dogern, in der Nähe der Bernauischen Güter. Gegen diesen äußerte er sich: „Mich nimmt Wunder, wie die Bauern in den Freien Aemtern mehr hausen können, da sie so viel Zehnten und Zins geben müssen, es wäre ihnen besser, sie würden französisch.“ Auf die Erwiederung Seilers, daß sie lieber Eidsgenossen bleiben, fuhr er fort: „Ihr „könnet aber auch freie Leute werden, wie die in den Ländern sind, „die weder Zins noch Zehnten geben müssen. Schicket mir nur den „Ochsenwirth von Vilmergen, so will ich mit ihm reden“ (1671). Man erhielt Bericht, der Aufgebrachte habe gedroht, an gewissen Orten Feuer anzustecken, gewisse Standespersonen niederzumachen, er habe gewisse Geistliche und Weltliche mit unleidlichen, ehrverletzenden Schmachworten überschüttet. Die regierenden Orte forderten Zug auf, ihn so wohl zu versichern, daß von seinen mehr taubsinnigen als menschlichen Exorbitanzen Niemand etwas zu besorgen habe und die Obern nicht verursacht würden, etwan durch öffentliche Edikte ihn solcher Gestalt allenthalben zu verrufen und frei zu geben, dessen sie wegen Respekts des Ortes und seiner Freundschaft lieber wollten überhoben sein. Zurlauben entfloh wiederum aus Zug ins Elsaß, von wo aus er sich (1672) bei der Tagsatzung brieflich über Verfolgungen beklagte, Gerechtigkeit und Verabfolgung seines Weibes, seiner Kinder, Hab und Guts verlangte. Die Tagsatzung schloß aus eingehenden Berichten, daß der Verbannte von seinen

üblen Gesinnungen noch nicht zurückgekommen, und schrieb sowohl an Zug, als an den Intendanten im Elsaß, damit der gefährliche Mann in seinen Racheunternehmungen keine Unterstützung fände.

1675 war die Landschreiberei von Zug aus immer noch zu Gunsten Zurlaubens durch einen Stellvertreter verwaltet, und 1677 berichten die Akten, daß der Oberst-Feldwachtmeister Beat Jakob Zurlauben, Ritter und Landshauptmann der Freien Aemter, seinen Sohn Beat Kaspar Zurlauben, Gardelieutenant in Savoyen, als Statthalter und Verwalter der Landschreiberei mit günstigem Erfolg empfohlen; man theilte den Ertrag der Stelle der Frau und den Kindern des entsetzten Zurlauben zu, verwandte etwas zur Tilgung der Schulden und widmete einiges zur Erhaltung des Mannes. Die richtige Vertheilung schien in Unordnung gerathen zu sein; die Tagsatzung gab sich Mühe, darüber eine gebührende Disposition zu treffen.

Im Jahr 1683 beklagen sich drei Untervögte und mehrere Ausgeschossene des Landvolks über den Landschreiber Beat Kaspar Zurlauben, er fordere viel höhere Taxen, als seine Vorfahren. Auf ihr Verlangen erließ die Tagsatzung einen Taxentarif mit folgenden Ansätzen:

Ein Urtheil 2 fl. für den Landschreiber und 2 fl. für den Landvogt; nach mehr als eintägiger Verhandlung das Doppelte.

Urtheilsrezeß 1 fl. Schreibtaxe, 1 fl. Siegelgeld.

Expresse Berufung 1 Dukaten täglich nebst Futter und Mahl für den Landvogt und Landschreiber.

Kundschaften, Aufschlagbriefe, Gült- und Zinsbriefe, Auskaufbriefe, Kaufbriefe, Testamente, Waisen- und Vogtrechnungen bis 1 Dukaten oder 5 Kronen.

Im Tagsatzungsabschied von 1693 wird ausdrücklich die Neigung der Kanzleibeamten konstatirt, für ihre Ausfertigungen mehr zu nehmen, als ihnen gebührte. Wenn der Kanzleiverwalter (Landschreiber) nicht anwesend sei, werde über die Taxe noch für Futter und Mahl gefordert. Gleichzeitig wurde gewünscht, der Landvögte Siegel solle zu Bremgarten liegen, damit man nicht mit Kosten so weit danach laufen müsse.

Unmittelbar unter den Landvögten stunden die Untervögte als Vorgesetzte der einzelnen Aemter oder Gerichte (Kreise). Sie wurden jeweilen vom Landvogt aus der Zahl der ehrlichen und begüterten Bürger gewählt oder bestätigt und hatten demselben 12 Kronen

(und nicht mehr) Verehrung zu geben. Sie durften nicht zugleich Beamtete eines Gerichtsherrn sein. Im Jahr 1734 trug man Bedenken, ob ein Wirth, Müller ꝛc. zu einem Untervogt erwählt werden dürfe; man fürchtete, sie würden Leute, welche ihnen wenig zu lösen gäben, tückisch verfolgen. Wer denkt hier nicht an den Vogt Hummel in Pestalozzi's Lienhard und Gertrud. — Eine andere und höhere Stellung als die Untervögte auf dem Lande scheint der Untervogt von Baden eingenommen zu haben und der Substitut des Landvogts gewesen zu sein. Im Jahr 1677 hatte der Untervogt der Grafschaft Baden, Doktor Schnorf, von den acht regierenden Orten die Stimmen erhalten dafür, daß sein Sohn mit der Zeit sein Nachfolger werden und er, weil er wegen „medizinischen Krankenbesuchs“ nicht immer den vogteilichen Pflichten genug thun könnte, einen Stellvertreter ernennen dürfe. Er bestellte wirklich zu seinem Statthalter den Schützenmeister Johann Franz Dorer. Dieser resignirte (1678) nach dem Tode des Untervogts (Ritter Franz Bernard Schnorf). Da stellte Ritter Ludwig Kaspar Schnorf, Schulheiß von Baden, „kraft bei Handen habender Erkanntnissen und Ortsstimmen der acht regierenden Orte“ den Tagherren ein anderes „taugliches Subjekt“ vor, seinen lieben Schwager, den Amtmann des Chorherrenstifts, Franz Karl Egloff, und bat, denselben so lange für einen Statthalter der Untervogtei anzunehmen, bis seines Bruders, des verblichenen Untervogts, Sohn zur Uebernahme des Amts erwachsen sei, oder in Abgang desselben sein eigener Sohn hiezu Alter und Fähigkeit erlangt habe; dann würde und sollte Egloff wieder zurücktreten. Die Gesandten ließen sich alle diese Vorschläge gefallen.

Als 1691 Joseph Beat Schnorf zum Stadtschreiber befördert wurde, überließ er die Untervogtstelle wieder seinem Vetter Beat Anton Schnorf, den die Tagherren „in Kraft seiner Ortsstimmen“ von Neuem in Huldigung nahmen.

Die Untervogtsstelle von Baden wurde hienach von den regierenden Orten vergeben. Zugleich ergibt sich hieraus, wie aus der Besetzung der Landschreibereien, daß der Gewählte nicht immer für sein Amt den eigenen Mann stellen mußte, und daß manche Beamtungen als Fideikommisse für einzelne Familien betrachtet wurden.

Der Untervogt von Baden hatte laut Urbar jährlich 10 Pfd., freien Sitz (zu Baden), Holz, Stroh und Heu, wie andere Unter-

vögte bei der (östreichischen) Herrschaft Zeiten. Frevel und strafbare Sachen mußten von den Untervögten der Grafschaft dem Landvogt oder Untervogt zu Baden verzeigt werden; der letztere war demnach ein Gehülfe oder Statthalter des Landvogts. Die Untervögte hatten ihre besondere Amtstracht (Rock oder Mantel), sie erhielten dafür laut Urbar von der Grafschaft 2, höchstens 3 Pfd. 1512 erscheinen vor den Tagherren die „erbaren Unsern auf dem Land", um sich zu beklagen, wie sie von den Untervögten des Gewandfalls halb fast beschwert werden der Maß, daß sich zum dickern (öftern) Mal begebe, daß sie einem Untervogt mehr geben müssen, denn unserm Landvogt worden wäre, mit unterthäniger Begehr, wir wollten darein sehen, denn sie durch Kundschaft genugsamlich fürbringen könnten, daß es von Alters her nicht also grob brucht (gebraucht) wäre. Die Untervögte baten, „wir wollten ansehen, daß sie zum dickeren Mal viel Arbeit hätten, da ihnen nichts davon würde, und ihnen das gönnen, wie von Alters her gebraucht wäre. Die Tagherren entschieden nach Einvernahme biderber alter Leute: Wenn Einer oder Eine von Tod wegen abgeht, und der Abgestorbenen Erben mit dem Landvogt in Baden übereinkommen um den Fall, so manches Pfund (Heller) dieselben Erben einem Landvogt für den Fall geben, daß sie dann einem Untervogt ebenso manchen Schilling (Heller) geben und nicht mehr. — Also auch hier derselbe Hunger nach Sporteln, dieselbe Emolumentenjagd, wie bei den Landvögten und Landschreibern. Von weitern Erpressungen, welche sich die Untervögte zu Schulden kommen ließen, vermelden unsere Akten eben nicht viel; dieselben sind aber wohl nicht ohne Grund hüben und drüben im Gedächtniß unseres Volkes als Gewalthaber und Dorftyrannen geblieben, wie sie Pestalozzi in Lienhard und Gertrud geschildert hat.

Das Urbar der Grafschaft Baden führt außerdem noch folgende Beamtete auf:

Zwei Gleiter (Zolleinnehmer) in der Stadt Baden mit 12 fl. Lohn und 1 Pfd. Trinkgeld fürs Gesinde.

Den Zoller an der Brücke, der die Wortzeichen aufnimmt, mit 3 Pfd. Lohn und 1 Pfd. für seine Frau.

Dem, der die Wortzeichen beim obern Thor aufnimmt, gibt man 5 Pfd. und seiner Frau 1 Pfd.

Der Gleiter zu niedern Baden erhält gewöhnlich 4 Pfd.

Der Gleiter zu Mellingen 3 fl.
Der Gleiter zu Bremgarten 4 Pfd.

Die Gerichtsherren.

Nicht weniger zahlreich, als im alten Aargau, waren die Gerichts- oder Zwingherren in den gemeinen Herrschaften, namentlich in der Grafschaft Baden.

Geistliche Gerichtsherren werden folgende aufgeführt:

1. Der Bischof von Constanz, in den Aemtern Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl. (In früherer Zeit hatte der Bischof wahrscheinlich die hohe Gerichtsbarkeit.)

2. Die Commenthurei Leuggern, im Amt Leuggern, zu Full, Leibstatt, Gippingen, Fehrenthal, um das Wasser zu Eien, Kleindöttingen, Hausen im Amt Ehrendingen.

3. Die Commenthurei Beuggen, zu Lengnau, Degernmoos, in zwei Höfen zu Vogelsang.

4. Das Kloster St. Blasien, zu Urdorf (mit Zürich gemeinsam), im Amt Siggenthal zu Kirchdorf, Rieden, Ober- und Unter-Nußbaumen auf dem Hertenstein, im Hofe Niederloh, zu Lütibach und Degerfelden, zu Schneisingen, Hof Widen.

5. Das Kloster Wettingen, im Dorf Wettingen, im Amt Dietikon, zu Spreitenbach, Baltenschwyl, in der obern Mühle, im Hof an der Halden, zu Oberdorf, Kindhausen, Schönenberg, Langenmoos, Gwinden, Holenstraß, Schlieren, Staretschwyl, Neuenhof, Killwangen, Rüfenach, Fislisbach, auf dem Rüdler und Friesenberg.

6. Das Kloster Hermetschwyl, zu Eggenwyl, Herrenrüti, Gyren, Hohenfuren im Amt Rohrdorf.

7. Das Kloster Gnadenthal, zu Nieder-Rohrdorf und Heitersberg.

8. Das Kloster Muri, im obern Freien Amt; — das Kloster Sion, zu Bebikon und Baldingen; — das Stift Zurzach, zu Kadelburg.

Weltliche Gerichtsherren:

9. Die Stadt Zürich, zu Altstetten und Urdorf, im Amt Wettingen bei Höngg, zu Beinwyl am Platz des frühern Abtes zu Kappel.

10. Das Amt Oetenbach in Zürich, zu Remetschwyl und Sulz.

11. Das Hofmeisteramt (früher Stift) Königsfelden, zu Birmenstorf, zu Gebenstorf einige Höfe.

12. Stadt Baden und das Spital daselbst, zu Fislisbach, Ennetbaden und Lunkhofen.

13. Stadt Mellingen, im Rohrdorfer Amt.

14. Stadt Bremgarten, in Zufikon, Nieder-Berikon, Rudolstetten.

15. Junker Meyer von Knonau, zu Weiningen, Geroldschwyl, Engstringen, Oetwyl, Lanzenrain.

16. Obervogt Schnorf zu Kaiserstuhl, St. Blasisches Lehen zu Schneisingen.

17. Schmid aus Uri, zu Bellikon und Hausen im Amt Rohrdorf, zu Böttstein.

18. Junker Roll aus Uri, Bernauische niedere Gerichte.

19. Laisler von Basel, zu Baldingen und Bebikon.

20. Vogt und Rath zu Klingnau, zu Siglistorf und Melstorf.

21. Junker Tschudi, zu Schwarzwasserstelz, zu Nieder-Fisibach.

Die Gemeinden Freienwyl und Stetten waren Gerichtsherren über sich selbst.

Die Gerichtsherren hatten zu richten um Erb und Eigen und Bußen zu fällen bis auf 3 ß., — das Kloster Wettingen auch bis auf 18 ß. zu Wettingen, Würenlos, Oetlikon. — In Fislisbach gehörte die niedere Gerichtsherrlichkeit gemeinsam dem Kloster Wettingen und dem Spital zu Baden: ersteres bestellte den Stabführer und zwei Richter, letzteres zwei Richter. Das Gericht kam jährlich dreimal zusammen, jeder Richter erhielt täglich „das Morgenmäli“, ein Nachtmahl und 4 Btzn. Sie fanden blos Frostfrevel zu strafen. Die Bußen betrugen, da zwei Drittel derselben den Bauern (der Gemeinde) zukamen, für die Gotteshäuser in 30 Jahren kaum 10 Pfund. — Mellingen hatte im Rohrdorfer Amt zu richten nach des Amts Rechten und nicht nach seinem Stadtrecht. — Zufikon und Berikon diente nach Bremgarten auch mit Reisen (Kriegsdienst), Steuern und Bräuchen, Ober- und Nieder-Urdorf ebenso nach Zürich. In ähnlicher Weise gehörte Lengnau und Degermoos mit Kriegsdienst dem Bischof zu Konstanz zu, und erst in den Burgunder Kriegen zog es mit der Herrschaft.

Die Städte.

Aehnlich wie im alten Aargau die Munizipalstädte Aarau, Zofingen, Lenzburg, Brugg, so hatten in den gemeinen Herrschaften

Baden, Mellingen und Bremgarten eine Ausnahmsstellung und ihre besondern Freiheiten.

Die Stadt Baden hat laut Grafschaftsurbar innert ihren „Krützsteinen“ alle Gerichte groß und klein, ausgenommen die Höfe, welche der Herrschaft oder andern Leuten von Alters her zustehen, bevor die Marken der hohen Gerichte halb aufgerichtet (es erfolgte diese Ausmarkung des Gerichtsbannes 1422, die großen und kleinen Bäder wurden in denselben eingeschlossen, die Grenze gegen Wettingen hin erweitert, das bisher seinen Grenzstein bei der niedern Burg hatte). Baden hat auch alle Bußen und Frevel zu richten, Stück und Galgen, alle Uebelthäter hinzurichten. Die Stadt bestreitet aus dem Gut des Hingerichteten die Kosten, sonst verfällt dasselbe der Herrschaft. Ebenso erbt die Herrschaft die erblos Abgestorbenen und Unehlichen, sie zieht das „verstolen Gut“, funden Schätz und das Gut flüchtiger Todtschläger zu ihren Handen, die sich außer mit der Verwandtschaft auch mit ihr (dem Landvogt) abzufinden (seine Huld zu erwerben) haben. Auch hat, wer den Andern um ein Glied schwächt, „demnach der Schad ist und zu Baden darum gericht und vertedinget“, die Huld der Herrschaft zu erwerben. Ein Vogt gibt von der Herrschaft wegen in der Stadt das Geleit, unvorgegriffen Anforderungen, welche die Stadt an Einen hat oder ob er den Burgern etwas schuldig wäre. Von Freveln, begangen von Nichtbürgern in oder vor der Stadt, bezieht der Landvogt 3 Pfd., geschieht der Frevel unter dem Rain bei den Bädern, 9 Pfd., von Wirthsbußen in den Bädern 3, 9 oder 10 Pfund, während die Stadt nur 1 Pfd. Frevel von Bürgern außer den Gerichten der Stadt begangen, sollen in dem Twing nach des Twings Recht gerichtet werden. — 1420 wurde in einem Rechtsstreit zwischen Badbesitzern in den großen Bädern dem Stadtmagistrat von den acht alten Orten die Judikatur zugesprochen.

Die Verfassung von Baden ist in einigen Punkten von derjenigen anderer Städte abweichend. Es hat (nach dem Stadtbuch von 1384) einen alten und neuen Rath von je 6 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Schultheißen; der abtretende alte Rath wählt seinen Nachfolger, den neuen. Alter und neuer Rath wählen die ersten 20 des großen Raths und in Verbindung mit diesen die zweiten 20. (Eine Hand wäscht die andere.) Die sogenannten 60 scheinen ein bloßer Wahlkörper gewesen zu sein. An die Räthe konnte von den

Richtern (es waren deren 8) appellirt werden. — Von 1712 an wurden die Rechte der Stadt mannigfach beschränkt, der Landvogt wohnte den Sitzungen der Räthe bei, so oft es ihm beliebte.

Eine ähnliche Stellung hat Mellingen, nur gehört dort den Eidsgenossen kein Antheil an den Frevelbußen. Die Stadt darf keinen Uebelthäter, der sich mit dem Leib und Leben verwirkt, ohne Wissen des Landvogts zu Baden loslassen. Der dortigen Kilchhöri wurde das Recht überlassen, einen Kilchherrn zu wählen und dem Landvogt zu präsentiren, obschon der Kirchensatz von Oesterreich an die Eidsgenossen übergegangen.

Von Bremgarten sagt das Urbar: Obwohl gemeine Eidsgenossen die obere Herrschaft da haben, wie Oesterreich, so wollen sie (die Bremgartner) doch keiner Gerechtigkeit bekannt sein den Eidsgenossen zu verfolgen, denn mit Reisen dienstlich zu sein, und vermeinen damit, daß ihnen sonst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit zustehe. — Die Stadt mußte wenigstens denjenigen, die sich über ein Urtheil beschwerten, die Appellation vor die eidsgenössischen Rathsboten zugeben. 1470 behauptet die Tagsatzung ihr Hoheitsrecht, indem sie auf Geld, welches daselbst in einem Keller gefunden wurde, Anspruch macht. Bekanntlich übte Bremgarten auch eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die Dörfer Jonen, Arni, Ober- und Nieder-Lunkhofen, welche einen Theil des unter zürcherischer Hoheit stehenden Kelleramts bildeten; so gehörte die Mannschaft des Kelleramts an die Stadt.

Competenzkonflikte zwischen den verschiedenen Instanzen

in Folge übertriebener Ansprüche, Klagen wegen Uebergriffen kommen in den gemeinen Herrschaften begreiflicher Weise noch häufiger vor als anderwärts.

Wir beginnen mit denjenigen zwischen den Landesherren selbst. Der erste in den Akten verzeichnete ist ein Conflikt zwischen dem Hofmeister von Königsfelden und dem Landvogt von Baden, resp. Bern und den katholischen Orten. Mit der Aufhebung des Klosters Königsfelden gingen die Rechte desselben auf Bern über. Zu diesen gehörte die Wahl des Siegrists in Birmenstorf und die Belehnung mit einem Siegristgut von 8 Jucharten und einer Hofstatt. Der Hofmeister bestellte nun nach der Reformation

für die katholische Pfarrei in Birmenstorf 90 Jahre lang einen reformirten Siegrist. Die fünf katholischen Orte drangen (1623) auf Bestellung eines katholischen Siegrists, legten Arrest auf das Siegristgut und erließen von sich aus einen Spruch in ihrem Sinn. Bern protestirte und forderte rechtlichen Entscheid.

Mittlerweile gab (1641) die Auffindung eines Einhorns und eines Leichnams in der Reuß bei Gebenstorf und Windisch Anlaß zu einem neuen Streit über die Grenzen des Berner und Badenschen Gebiets und die dasigen Hoheitsrechte, bei welchem der Eigensinn und die Rechthaberei auf mehreren Tagsatzungen im schönsten Lichte glänzen. 1648 kam es zu einem vorläufigen Schluß: Königsfelden soll den Kirchensatz zu Birmenstorf behalten und den Siegrist aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen katholischen Genossen wählen, dem dann das Siegristgut übergeben wird. Der Hofmeister besetzt das Dorfgericht, die Appellation geht an den Landvogt und weiter. Pfändungen, Ganten und andere gerichtliche Handlungen sollen vor sich gehen, wie bei dem Gericht zu Wettingen. Schreiben und Siegeln auf den eigenthümlichen Höfen von Königsfelden gebührt dem Hofmeister, sonst aber dem Landvogt. Ueber die Landmarken in der Reuß soll ein Schiedsgericht absprechen. — Aber 1662 waren die Rechte in Birmenstorf noch streitig; Schwyz, Unterwalden und Zug nahmen den Spruch der zwei aufgestellten Schiedsrichter nicht an. 1675 geriethen die Berner und die katholischen Tagherren wegen kirchlicher Reibungen daselbst und 1685 um ihrer Rechte willen wieder hitzig an einander; die letzteren pochten dem klaren Recht des Gegners gegenüber auf ihre Stimmenmehrheit. — Im gleichen Jahre wurde die beidseitige Erbitterung vermehrt durch das Auffinden einer Bettlerleiche in der Reuß und das anmaßliche Benehmen des Landvogts, der den Schiffmann gefangen setzen läßt, weil er auf Befehl des Hofmeisters die Leiche auf das Berner Gebiet zur Beerdigung hinübergeführt. — Endlich gibt Bern noch 1696 eine weitläufige Schrift ein über seine Rechte, in Birmenstorf zu schreiben und zu siegeln; man nimmt die Sache wieder in den Abschied. Der Streit verstummt von da an wenigstens in den Akten.

Ebenso bezeichnend für die regierenden Herren ist ein Streit Zürichs mit Baden und den katholischen Orten wegen der Pfaffenbühlstraße zwischen Würenlos und Otelfingen. Die Otelfinger wollten 1642 die Würenloser mit Ausbesserung der Straße

belasten und, als diese sich weigerten, nimmt auf Betreiben jener der Landvogt von Regensberg Zinsen, Zehnten und Gefälle in Beschlag, welche aus seinem Amt nach Baden gehen. Baden wendet sich an die Tagsatzung und bittet sie, darüber zu entscheiden, wer die Straße zu bauen habe. Der Landvogt von Baden erhält den Auftrag, alle Pflichtigen zum Straßenbau anzuhalten; Zürich aber erklärte, es würde die Otelfinger vor keinen fremden Richter zwingen lassen. Zwei Jahre später erfahren wir, daß die Würenloser geneigt sind, die Straße in fahrbaren Zustand zu stellen, daß aber die Mehrheit der regierenden Orte die Arbeit verboten hat. Der Luzerner Gesandte verläßt in auffallender Leidenschaftlichkeit die Sitzung mit einer Protestation, weigert sich, einem Augenschein beizuwohnen, und verreist, nachdem er dem Landvogt den Befehl zurückgelassen, an dieser Straße nichts machen zu lassen. — Im folgenden Jahre ersuchen die Zürcher umsonst wiederum um die Einwilligung. Man nahm die Sache in den Abschied. Auf wiederholtes Begehren erklärten (1647) die Katholischen, wenn Zürich versichern wolle, daß diejenigen Dinge, welche man besorge, nicht geschehen sollten, werde man nicht entgegen sein; die Straße dürfe nicht eine Land- oder Reichsstraße, sondern nur ein offener Weg sein. (Sie fürchteten eine erleichterte Verbindung von Zürich und Bern.) Zürich erinnert, die Straße sei immer eine Landstraße gewesen. Wieder in den Abschied! 1677 wird die Verbesserung der Straße hinter dem Pfaffenbühl zu einem bequemen Dorfwege, aber nicht zur Landstraße gestattet. 1678 nehmen die Otelfinger, da der Landvogt Niemanden zur Erfüllung seiner Pflicht anhält, die nöthigste Verbesserung auf eigene Faust vor. Die Mehrheit der regierenden Orte gestattet diese löbliche Bemühung, verpflichtet die Anstößer zur Unterhaltung und verbietet daselbst das Fahren mit Güterwagen. Demgemäß dürfen im nächsten Jahr die Otelfinger, nachdem sie die Straße fahrbar gemacht, ihr Salz nicht auf derselben heimführen.

Der fast 40jährige Streit beweist, gleich dem vorangehenden, wie einträchtig die Orte, welche berufen waren, gemeinsam zu regieren und wie sehr ihre Tagsatzung in Bezug auf Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte einem deutschen Bundestag oder Reichskammergericht ähnlich war.

Bei den zum Theil ungenau ausgeschiedenen Rechten, bei dem Bestreben beider Theile, ihre Competenzen auszudehnen, konnte es

an häufigen Conflikten zwischen dem Landesherrn einerseits und den Städten und Gerichtsherrn anderseits oder zwischen diesen letztern selbst unter einander und mit ihren Unterthanen nicht fehlen.

Baden hatte den andern halben Theil der niedern Gerichte in Fislisbach vom Kloster Wettingen durch Tausch an sich gebracht. Der Tagsatzung wird (1609) berichtet, die Stadt maße sich mehrerer Rechte daselbst an, als ihr gebühre, sie übe das Strafrecht bis zum „Malefiz“, gestatte das Heuen bei unstätem Wetter, lasse sich die Kirchenrechnung ohne Beizug des Landvogts vorlegen, sie bediene sich einer papiernen Offnung, die umfassender sei, als das bisher befolgte Regulativ für niedere Gerichte. Die Sache ward zur Untersuchung nach Hause genommen. Was weiter erfolgt, ist nicht gesagt.

Als die Stadt in ihren Zuschriften an die Tagsatzung die Titulatur „gnädige Schirmherren“ gebrauchen wollte, wurde sie angewiesen, wie ehemals „gnädige Herren und Obere“ zu schreiben (1697).

Das Recht der Inappellabilität in Schuldsachen behauptete Baden (1747) gegenüber einem Einwohner an der Hand ihres Freiheitsbriefes, nur bei Erb, Eigen und Ehrverletzungen durfte an die regierenden Stände appellirt werden.

Mit Mellingen bekam die Obrigkeit nur einmal einen Conflikt, als der Landvogt von Baden und die Stadt zugleich die Abzugsgebühr von der Buckenmühle erheben wollten.

Weniger fügsam war Bremgarten. Dort wurde (1610) eine Person hingerichtet mit Hinterlassung von zwei Gültbriefen, deren Unterpfande in der Grafschaft Baden und in den Freien Aemtern lagen. Die beiden Landvögte der Unterpfandsorte machten Anspruch auf die Hinterlassenschaft. Die Tagsatzung entschied zu Gunsten der Stadt. — 1658 meinten die Bremgartner, ihr Schultheiß sei nicht pflichtig, der Obrigkeit zu huldigen; die Tagsatzung änderte den eingesandten Freiheitsbrief einfach in ihrem Sinne ab, die Tagherren waren zu erpicht nach dem Dukaten Sesselgeld, den ihnen dieser Akt eintrug, um sich ihres Hoheitsrechtes zu begeben.

1659 erhob sich ein Streit darüber, ob (zu Bremgarten) Frevel und bußwürdige Sachen, so sich bei eines Landvogts Audienz in seiner Herberge, wie auch in der hochobrigkeitlichen Kanzlei von den Unterthanen oder Andern begeben, vom Landvogt oder Schultheiß und Rath abzustrafen sei. Die Tagsatzung entschied für's erstere mit der

Bemerkung, daß Frevel, auch wenn sie zwei Stunden nach des Landvogts und Landschreibers Abreise geschähen, von diesen erörtert und die Bußen zu Handen der regierenden Orte bezogen werden sollen.

Für die Freien Aemter bestund kein eigener Galgen, es wurde derjenige der Stadt Bremgarten mitbenutzt, wofür aber Schultheiß und Rath jeweilen begrüßt werden mußte. Die Tagsatzung gebot (1660), der Landvogt solle nicht mehr schuldig sein, in vorkommenden Malefiztagen die Herren der Stadt anzusprechen, sondern die von Bremgarten sollen sich dessen semel pro semper und einmal für allezeit von der Kanzlei Baden reserviren lassen. Wirklich wurde (1687) ein Revers ausgestellt, daß der Gebrauch des Galgens den Rechten der Stadt zum Blutbann und Hochgericht keinen Eintrag thun solle; auch wolle man Niemand mehr unter den Galgen vergraben, weil der Grund dort felsig sei.

Das Stadtrecht gestattete, Erbfälle ausgenommen, in allen Streitigkeiten den Bürgern die Appellation an die regierenden Orte. Bei Anlaß eines Spezialfalles erfuhren diese, die Stadt Bremgarten muthe ihren Bürgern zu, eine Urfehde zu schwören, daß sie ihre Sache nicht weiter ziehen wollten. Der Rath hatte zwei Bürger gefangen gesetzt, welche die Appellation ergriffen. Eine nähere Untersuchung stellte sodann heraus, daß die damals gebrauchte Offnung keine alte Conzession, sondern von den Bürgern selbst aufgesetzt war. Sie wurde nach dem Badenschen Urbar berichtigt und die Appellation freigegeben. Nur das Malefiz gehörte der Stadt ohne weitere Appellation (1691).

Im gleichen Jahr beklagen sich die Rudolstetter über hohe Ehrschätze, Taxen bei Kauf und Tausch, welche von Bremgarten gefordert wurden; sie baten um Aufstellung eines bestimmten Tarifs. Die Stadt weigerte sich, Abgeordnete an die Tagsatzung zu schicken, weil die Ehrschätze eine abgeurtheilte Sache seien.

1732 bat die Stadt durch Abgeordnete in Baden, man möchte sie bei ihrem alten Jagdrecht in den untern Freien Aemtern belassen. Das Recht wurde ihr abgesprochen, dagegen das Jagen nach waidmännischer Ordnung und gemäß den Mandaten aus Gnaden bewilligt.

Im Jahr 1793 muß die Tagsatzung der regierenden Orte auf eingegangene Klage von Bürgern eine Untersuchung anordnen wegen

nachlässiger und unordentlicher Verwaltung (Parteilichkeit bei Aemterbesetzung, Taxenübertreibung, Prassen auf Kosten der Pflegämter und des Gemeindguts), bei welcher der Rathschreiber Bucher am meisten gravirt war. Schultheiß und Rath haben bereits nicht mehr den Muth, gegenüber den Klägern und den regierenden Orten sich auf ihre Selbstherrlichkeit zu berufen

Weitaus am meisten gerieth die Regierung der Grafschaft Baden mit den geistlichen Gerichtsherren in Streit und unter diesen mit dem Bischof von Constanz oder seinen Vögten. Derselbe hatte wahrscheinlich früher in den Aemtern Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau die hohe Gerichtsbarkeit besessen und die Erinnerung daran hatte sich erhalten. 1610 wurden die Gesandten von Zürich und Luzern beauftragt, zu gelegener Zeit, etwa nach dem Herbst, jeden Gerichtsherrn ,der sich herausnehme, seine Gewalt immer mehr auszudehnen, zu sich zu berufen, eine Erläuterung über die gegenseitigen Rechte aufzusetzen und jeden in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Die Grenzen der Befugnisse sollten deutlich bestimmt werden. 1619 wurden die Streitigkeiten mit dem Bischof von Constanz über die beidseitigen Rechte gütlich beigelegt und Folgendes festgesetzt:

„Auf der That ergriffene Verbrecher werden sofort dem Landvogt übergeben, sonst aber gehört die Voruntersuchung dem bischöflichen Vogt, bis erhellt, daß die That kriminell ist.

„Der Bischof darf bei Bußen 9 Pfd. nicht übersteigen. Vergehen, welche eine höhere Strafe erheischen, gehören vor den Landvogt.

„Hoheitliche Angelegenheiten behandelt der Landvogt; dem niedern Stab angehörige Sachen mag der Fürstbischof schlichten. Die Ausfertigungen zu Mellstorf und Siglistorf mit den Appellationen gehören dem Landvogt; will sie der Bischof in seiner Kanzlei besorgen, so mag er dem Landschreiber jährlich zu seiner Ergötzung 2 Mütt Korn und 2 Saum Wein verehren lassen und sich dann gegen den Landvogt wohl wissen zu verhalten (!), welcher hingegen seiner fürstlichen Gnaden der niedern Gerichte habende Gerechtsame zu erhalten sich auch erzeigen wird.“

Trotz dieses Vergleichs zankten sich im gleichen Jahr die regierenden Orte, der Bischof von Constanz, der Graf von Sulz um die Abzugsgebühr in den Dörfern Lienheim, Tiengen und Herdern.

Man einigte sich für einmal dahin, den fällig gewordenen Abzug eines in Tiengen Verstorbenen in drei Theile zu theilen. Die Militärpflicht der drei Dörfer dagegen blieb streitig.

Im Jahr 1621 setzten die acht alten Orte, trotz der Einwendungen des Stadtrathes, einen Untervogt nach Kaiserstuhl, welcher daselbst den Nutzen der Obrigkeit wahrnehmen und die Gefälle ordentlich einziehen sollte. Der Amtsschreiber Erzlin, der sich beigehen ließ, über die blau-weiße (Luzerner) Amtskleidung des Untervogts zu spotten, wurde einen Tag und eine Nacht ins Gefängniß gesetzt und zum Widerruf seiner Schimpfreden angehalten.

1673 veranlaßten Uebergriffe des bischöflich-konstanzischen Obervogts Zweier zu Klingnau die Tagherren zu folgendem Entscheid:

„Die Schiffahrtslehen auf dem Rhein hängen von der hohen Obrigkeit ab.

„Die Aushebung der Mannschaft, die Zölle, die Verwahrung der Päße zu Wasser und zu Land stehen den regierenden Orten zu.

„Die Rechte der Stüdlergesellschaft zu Coblenz sind bestätigt.

„Errichtung von Ursätzen über 18 Pfd., Bußen über 10 Pfd., Ernennung von Steuermeiern, Verleihung von Tavernen gebührt den konstanzischen Beamten nicht.“

Der bischöfliche Vogt Zweier scheint es darauf abgesehen zu haben, auf Kosten der Obrigkeit die Rechte seines Herrn zu erweitern. So wird (1676) über ihn geklagt:

„Er lasse die obrigkeitlichen Mandate nicht verlesen;

„er verkaufe ganze Fruchtlieferungen unter dem Namen von fürstlichem Getreide unverzollt aus dem Lande;

„er habe auf die Taverne zu Coblenz einen neuen Lehenbrief gemacht;

„er habe eine Buße von 20 fl. auf zu frühe Niederkunft gesetzt bei Neuverheirateten;

„er drohe Allen mit dem Thurm, welche zum Landvogt nach Baden gehen würden;

„er bestrafe Ehebrüche, weil sie vor die geistlichen Gerichte gehören.“

Im Jahr 1692 kündigte ein Abgeordneter an, der Bischof wolle nächstens in seiner Herrschaft die Huldigung einnehmen und bitte, der Landvogt möge von dieser Feierlichkeit wegbleiben, er werde in Zukunft seinen Obervogt der Huldigung auch nicht bei-

wohnen lassen, welche der Landvogt einnehme. Man fand das Anerbieten verfänglich und die Anwesenheit des Landvogts nothwendig, weil die Unterthanen in Waffen erscheinen müßten und es wohl nöthig sei, zu wissen, was die Angehörigen einem fremden Fürsten schwören sollten.

1710 finden wir wieder Klagen über Eingriffe des bischöflichen Vogts in die Gerichtsbarkeit der regierenden Orte zu Klingnau.

Aehnliche Anstände erhoben sich mit den geistlichen Gerichtsherren. Das Stift Zurzach forderte (1617) als Gerichtsherr zu Kadelburg den Zurzachern, Mellikern und Reckingern Abzug von dem Vermögen, welches sie von Kadelburg herüberzogen, um dem Grafen von Sulz gegenüber Gegenrecht zu üben, der ebenfalls von Badenschen Einwohnern Abzug nehme. Bei diesem Anlaß wurde streitig, ob die Kadelburger für die Grafschaft militärpflichtig seien oder für's Stift. — 1643 erhob sich Streit wegen Besetzung der Stelle eines Probstes und Custos mit dem Bischof, der das Wahlrecht ansprach, obschon der Papst Julius II. 1512 durch eine förmliche Bulle dieses Recht der helvetischen Nation abgetreten. Es fiel bei der Jahrrechnung der Antrag, die Taxe festzustellen, welche der Landvogt von den Neugewählten zu beziehen habe, da bisher diese Dignitäten von den Landvögten seien um unbescheidenlich große Summen vermarktet worden. — Eine lange Controverse verursachte die Forderung des Neugereutzehntens für die abgetriebenen Hoch- und Frohnwälder. Erst 1742 nahm der Handel ein Ende; die drei regierenden Orte verwendeten den jährlichen Canon von 20 Stück zur Aufbesserung der Besoldung des Landvogts und Landschreibers.

Der Prior von Sion wurde (1617) angewiesen, im Gerichtskreise des Klosters zu Bebikon und Baldingen nur bis auf 10 Pfd. Fauststreiche, Gebotübersehen und Schimpfreden zu bestrafen, und dem Landschreiber, weil er für seine Dörfer einen Schreiber angestellt, jährlich 2 Saum Wein und 6 fl. zu geben. Ebenso energisch behaupteten (1743) die regierenden Orte als Kastvogt ihre Gerichtsbarkeit über das Kloster gegenüber dem konstanzischen Obervogt und dem Bischof. Der Landvogt ließ einen Klosterdiener und eine Magd wegen Unzuchtsvergehen durch den Hatschier nach Baden holen.

1617 wollte die Tagsatzung die Rechte des Klosters Wettingen in seinem Gerichtskreise feststellen, wobei die Bestimmungen

des Klosterurbars wenig beachtet wurden. Der Abt weigerte sich, den Tagherren Rechnung abzulegen und die übliche Verehrung (das Rechnungsgeld) zu zahlen. Er ward vorberufen; er vertheidigte sich und warf dem Landvogt vor, er habe seine Kanzlei ihrer Befugnisse beraubt. Von einem ihm zum Unterzeichnen vorgelegten Vertrag riß er das landvögtliche Siegel ab. Es wurden sechs Abgeordnete beauftragt, mit ihm eine Uebereinkunft zu treffen. Er erschien nicht, sondern schickte einen Auszug aus dem 400jährigen Klosterurbar ein zum Beweis, daß die Kanzlei des Klosters alle Theilungen, Ausrichtungen, Testamente, Vergabungen zu verschreiben und zu siegeln habe. Dann verritt er, worab sich die Tagherren nicht wenig entsetzten, daß er sie, als seine Schutz- und Schirmherren, nicht anders denn also respektire. Es wurden drei Abgeordnete an den Convent geschickt. Der Prior stellte sich mit zwei Conventualen vor die versammelten Herren, sie baten um Verzeihung wegen des unbescheidentlichen Erzeigen ihres Abtes und um den bisherigen Schutz und Schirm, erklärten sich bereit, höherer Erkenntniß sich zu unterwerfen. Der Rechnungsablage wünschten sie enthoben zu werden gegen Erlegung des Rechnungsgeldes. Die Tagherren drangen auf Entlassung des fremden, unruhigen Schreibers und Anstellung eines einheimischen. — Im folgenden Jahr 1618 bat der Prälat wieder, von der Rechnung gleich den andern Klöstern entledigt zu werden; er erbot sich, das gewöhnliche Rechnungsgeld wie bisher zu erlegen, sie möchten es dann ein Schweingeld, oder wie sie wollten, namsen. Für dies Mal erlies man ihm wirklich die Rechnung.

Als 1677 in Killwangen ein Topf mit uralten Silberpfennigen im Werth von etwa 20 fl. ausgegraben wurden, hielten die Tagherren gegenüber den Ansprüchen des Klosters Wettingen an dem althergebrachten Grundsatz fest, nach welchem im Boden gefundene Schätze der Landesregierung gehörten und vertheilten die Pfennige unter sich zu Handen der hohen Obrigkeiten.

1429 müssen der Eidsgenossen Boten Stöße zwischen den beiden Aemtern Hermetschwyl und Rohrdorf entscheiden, welche beide große und kleine Gerichte ansprachen. Das kleine Gericht wurde Hermetschwyl, das große dem Amt Rohrdorf resp. dem Stein zu Baden zugesprochen. — 1606 beklagten sich, wie oben erwähnt, Landvogt und Landschreiber von Baden darüber, daß die Schreiber der Gerichtsherren fast alle Schriften für ihre Gerichtssäßen aus-

fertigen, und 1643 wieder, daß die Gerichtsherren sich ungebührlich des Siegelns und Ausfertigens vieler ihnen nicht zugelassener Schriften anmaßen. Die Rathsboten trugen der Kanzlei auf, die Angaben spezifizirt vorzutragen, damit man mit jedem einzelnen Gerichtsherrn nachdrücklich handeln könne.

1681 trägt ein Ausschuß der Gemeinde Sarmenstorf vor, der Gerichtsherr Zweier von Hilfikon wolle allen ihren Gemeindsgenossen den Fallzins abnöthigen, da er ihm doch nur von einigen Leuten im Bann Hilfikon gebühre; vor Altem habe Niemand aus Sarmenstorf Fallgebühren nach Hilfikon entrichten müssen, nur der Oberst Zweier sel. habe Ortsstimmen ausgebracht, wodurch ihm Einzelne von Sarmenstorf als fällig zugewiesen worden. Im folgenden Jahre fanden die Gesandten das Begehren der Sarmenstorfer billig und erachteten, daß sie für künftig für den Fallzins der hohen Obrigkeit den halben Theil (19 Dicke) und dem Gerichtsherrn auch nur so viel entrichten sollen. Die Urner nahmen sich Zweiers dann im folgenden Jahre (1683) an; die Sache blieb unentschieden. — Ueber denselben Zweier, den Obervogt von Kaiserstuhl und Gerichtsherr zu Hilfikon und eines Theils von Sarmenstorf klagt (1691) der Landschreiber, daß er mit Schreiben und Siegeln, mit Communizirung des Protokolls in die Kanzlei Bremgarten, mit Theilung der Schreib- und Siegeltaxen sich nicht nach dem Vergleich und nach den Ortsstimmen halte, sondern dem Landvogt und der Kanzlei in den Freien Aemtern Nachtheil bringe. Er erhielt eine bewegliche Erinnerung von der Tagsatzung. — 1698 wird wieder angezeigt, daß die Gerichtsherren ihre Unterthanen in manchen Stücken bevortheilen und ihnen Auflagen abnöthigen, zu denen sie kein Recht haben. Allen Unterthanen wurde die Pflicht auferlegt, ihre Beschwerden über ungerechte Zumuthungen der Tagsatzung vorzutragen.

Ausnahmsweise gaben die Tagherren auch einmal einer Gemeinde einem Landvogt gegenüber Recht. Die Sarmenstorfer hatten mit obrigkeitlicher Bewilligung das Dägerli, einen rauhen, mit Dornen und Gestrüpp bewachsenen Abhang urbar gemacht, mit Reben bepflanzt und in 70 Parzellen von je $^1/_4$ Juchart unter die Bürger vertheilt. Der Landvogt der Freien Aemter forderte nun von jedem Stückchen einen Vierling Kernen Bodenzins. Die Sarmenstorfer wandten ein, die Obrigkeit habe vorher von dem Grundstücke gar keinen Nutzen gehabt; es sei nicht billig, daß sie nun

einen Zins verlange, nachdem es von ihnen mit viel Mühe und Kosten fruchttragend gemacht. Wirklich entschied die Tagsatzung, daß die Gemeinde solche Bodenzinsli an sich nehmen, ewig behalten und zu ihrem Nutzen verwenden möge.

Die Rechtsatzungen und das Gerichtswesen.

Die Rechtspflege hatte in den gemeinen Herrschaften kein gemeinsames Civil- und wenigstens noch 1619 kein gemeinsames Strafgesetzbuch zur Grundlage; sie wurde gemäß den lokalen Gewohnheitsrechten geübt, welche, meist im 15. Jahrhundert in Schrift verfaßt, in den zahlreichen, in den Hauptzügen freilich übereinstimmenden Hof- und Dorfoffnungen niedergelegt sind. Die Manigfaltigkeit und Verschiedenheit des Rechts — der Satzungen und Gebräuche — in den Freien Aemtern wird von der Tagsatzung wiederholt (1590 und 1619) beklagt. Die Dorfrodel geben neben den Stadtrechten und dem Urbar der Grafschaft Baden am meisten Aufschluß über die Rechtsanschauung und Rechtsübung dieser Gebiete. Ueber 20 derselben sind im IV. Band der Argovia (Jahrgang 1864 und 1865) abgedruckt. Sie enthalten mit Ausnahme desjenigen von Wohlen meist Bestimmungen aus dem Kreise der niedern Gerichtsbarkeit, welche den Twingherren zustund.

Die Dorf- und Hofoffnungen beginnen mit einer Umschreibung des Gerichts und Twings, sie geben auch den Grund an, warum sie, und die Verumständungen, unter denen sie in Schrift verfaßt worden. Entweder sind die hergebrachten Gewohnheiten in Vergessenheit gerathen, oder es besteht Irrung und Mißhelligkeit über dieselben, oder die Dinte der bisherigen Schriftstücke ist verbleicht, dann werden die einzelnen Artikel entweder von Ausgeschossenen der Dorfgemeinde oder vom Gerichtsherrn aufgesetzt, den versammelten Dorfgenossen vorgelesen, diese und namentlich die Aeltesten und Ehrbarsten unter ihnen bei Eiden aufgefordert, ihre Meinung abzugeben. Das Aktenstück wird unter allseitiger Zustimmung als Recht für kommende Zeiten festgestellt und besiegelt, um in jedem folgenden Gedinge vorgelesen zu werden.

Die Gedinge oder Gerichte werden in der Regel dreimal des Jahrs gehalten, um Walpurgistag im Maien, acht Tag vor oder danach ungefähr, um Martinstag im Herbst und auf St. Hilarientag — dazwischen, so oft und viel es nöthig ist. Jeder der

drei Tage soll einen oder zwei Nachgerichte haben. Auf den Twingen soll erscheinen Jedermann, Wittwen und Waisen, die in den Twing gehören, wer von dem Twingherrn (Gotteshaus) Erb oder Lehen hat sieben Schuh lang und breit. Das Gericht soll sieben oder acht Tage vorher verkündet (angesagt) werden zu Kilchen oder zu Weg. Wer ohne ehehafte Noth wegbleibt und nicht erscheint, bevor das Gericht verbannt und die Offnung verlesen wird, wird um 3 ß. gebüßt. Wer das „Recht nehmen oder leiden soll um Erb und Eigen", dem soll zu Haus und Hof vorgeboten werden. Wird das „Fürgebot versait" (abgelehnt), so bringt der Bote aus dem Haus ein „Wortzeichen", damit das Gebot wohl bewahrt und angelegt sei. Beim Twinggericht ist auch der Twingherr oder sein Vertreter (Amtmann, Vogt, Kastvogt des Klosters) anwesend und wird während der Zeit vom Hofmeier gastirt. Die Aebtissin zu Gnadenthal mag selbdritt mit dem Ammann bei dem Maien- und Herbstgericht in Nieder-Rohrdorf erscheinen, der Inhaber des Meierhofes soll ihnen zu essen geben und soll die erste Speise Bohnen sein; derselbe darf auch auf die zwei Gerichte je ein Fuder Holz in den Bännen hauen, wo er will, daß er ihnen zu essen gebe. — Zu den Gedingen in Boswyl soll auch der Vogt (Kastvogt von Muri, der jeweilige Landvogt der Freien Aemter) kommen, wenn er will. Der Kellner gibt ihm am Gedingtag den Imbis und, währt das Gericht so lange, daß er gleichen Tags nicht mehr von dannen kommen kann, auch das Nachtmahl und folgenden Tags früh das Morgenbrot und soll damit sein Leib und Gut dem Vogt versteuert haben.

In der Herrschaft der Commenthurei Leuggern werden jährlich zwei freie Gerichte in civilibus gehalten im Mai und Herbst; wer zu anderer Zeit ein Gericht begehrt, zahlt datür 2 Kronen. Ein Gerichtsvogt und 12 Richter sprechen das Recht, der Vogt führt den Gerichtsstab (präsidirt). Beisitzer sind der Verwalter des Ritterhauses und ein Untervogt des Landvogts, um alles Nachtheilige für ihre Herrschaft zu verhüten. Beim Richten haben sie weder zu mindern noch zu mehren. Der Gerichtschreiber von Leuggern führt das Protokoll. Die Appellation geht in erster Instanz an den Commenthur, in zweiter an den Landvogt.

Die Wochengerichte, welche in einigen Offnungen, z. B. derjenigen von Muri, erwähnt werden, waren wahrscheinlich aus

den gewählten und geschwornen Richtern zusammengesetzt und behandelten minder bedeutende laufende Geschäfte, namentlich die Fertigung von Käufen; stößige Urtheile können in Muri von demselben an das Geding daselbst gebracht (appellirt) werden. — Nach der Offnung von Klingenberg wählt der Gerichtsherr oder sein Vertreter zwei Richter und diese ergänzen sich je um einen bis auf 12. Bei der Gerichtsbesetzung im nächsten Jahr bleiben wenigstens sechs der alten Richter im Amt.

Die Gedinge wurden gehalten zu Wettingen unter dem Sarbach, zu Neuenhof unter der Linde oder auf dem Meierhof, zu Bünzen unter der Buche.

An denselben und nirgend anderswo wurden Erb und Lehen gewonnen oder verloren vor des Gotteshauses Amtmann und den gemeinen Genossen daselbst, welche mit „mehrer Hand" darum zu richten und zu urtheilen hatten. Als Competenzen derselben werden angegeben das Gericht um Alles, was den Pfennig gewinnen oder verlieren mag; ausgenommen sind ausdrücklich blütend Wunden, Diebstahl, Nachts heimsuchen, Frevel unter rußigen Rafen und was dem Mann an seinen Hals geht, dazu (in Fislisbach) falsches Maß und was auf der Landstraße geschieht — das soll ein Landgraf (Landvogt) richten. Der Zug (die Appellation) ging vom Geding zu Nieder-Rohrdorf in den Meierhof zu Nesselnbach, in Bünzen an den Abt, Kast- oder Landvogt und die Rathsboten der sieben regierenden Orte, auch für einen Fremden nie an ausländische Gerichte, in Muri in den Hof daselbst und an den Abt. Das Dorfrecht von Zurzach gestattet der Gemeinde die Wahl von vier Räthen, welche in Anwesenheit einer Gemeinde und eines Vogts vier Richter erwählen.

Die in den Gedingen gesprochenen Bußen fallen zu Hermetschwyl und Muri zu zwei Dritteln dem Gotteshaus, zu einem Drittel dem Vogt zu, in Bünzen zur Hälfte, in Dietiken ganz dem Abt (zu Wettingen) und „hat die Gepursami Nichts damit zu schaffen", ebenso in Starretschwyl und Würenlos die Besserung, die Richtschilling, die Ehfaden; nur von Holzbußen erhält die Bauersame zwei Drittel, in Würenlos auch von den Fadbußen. Die gemeine Buße beträgt bei den Eigenleuten von Wettingen 3 ß., die höchste 18 ß. In Boswyl erhält der Weibel die ersten 3 ß., welche fallen, nachdem das Gericht gebannt ist. In Böttstein bezieht der Gerichtsherr ein Drittel der Feldbußen.

Ueber die Fallgebühr beim Absterben des ältesten Familiengliedes enthalten die Hof- und Dorfrechte des Freien Amts zahlreiche Angaben. In Hermetschwyl geben die Güter, welche des Gotteshauses eigen und des Mannes Erb und 6 Pfennig werth sind, das beste Haupt, die Lehen das zweitbeste; sind die Güter verpachtet, so entrichtet der Pächter den Fall. Wettingen bezieht von seinen Eigenleuten vom Hausvater das beste Haupt mit einem gespaltenen Fuß, ein Rind oder (wo ein solches fehlt) eine Kuh, ein Schwein, ein Huhn, das zunächst beim Hahn sitzt, und das Gewand, in dem er zur Kirche und zum Markt gegangen, von Ungenossen zwei Denare, von einer Frau das beste Gewand, in dem sie zur Kirche und Straß gegangen und ein Bett mit vier Zöpfen, als sie zu Nacht lit ungefahrlich — wenn ihre Töchter ausgesteuert (verheiratet) sind. Der Fall kann des dritten Pfennigs näher, als er werth ist (ein Drittel unter dem Werth) mit Geld gelöst werden. Besteht eine Haushaltung aus Geschwistern, so wird der Fall jedes Mal beim Tod des ältesten bezogen. Dagegen haben die Herren von Wettingen die Pflicht, Waisen von Eigenleuten, welche Niemand haben, zu nehmen und zu erziehen, bis sie ihr Muß und Brot selbst gewinnen können. — In der Muri gehörigen Herrschaft Klingenberg bestehen ähnliche Bestimungen, der Eigenmann entrichtet außer dem Besthaupt das Gewand und Gürtelgewand, in dem er am Sonntag zur Kirche und Haingarten (Besuch) gegangen, der Gewandfall kann um 4 ß. gelöst werden; von einer Frau verfällt dem Herrn das beste Bett, als sie bei einander gelegen sind; der Mann behält das Bett, bis er sich wieder verändert (verheiratet); sobald seine Frau vorn (ins Haus) hineingeht, soll das Bett hinten hinausgehen. Bleibt der Mann Wittwer, so behält er das Bett bis zu seinem Ableben und ein Herr nimmt blos Rock und Mantel und Gestüch (Schleier oder Muff), worin die Frau zur Kirche gegangen, wenn keine unberathenen Töchter da sind. — In Muri besteht die Fallgebühr des Klosters vom Erbe im Haupt, das „den Herd bauet“, vom Lehen im zweitbesten. Der Fall soll hier wie anderwärts aus der Kilchhöri vom Grab in den Hof, außer der Kilchhöri innert sieben Nächten gewährt werden, wer außer Landes ist, soll ihn innert acht Tagen nach seiner Heimkunft entrichten. Erzeigt es sich, daß nicht recht gefallet, d. h. daß nicht das beste Stück abgeliefert worden, so ist der erste Fall hin und verloren

und soll der recht Fall nachhin gan und gewährt werden. Wer von den Eigenleuten auf dem Dinghof zu Boswyl (Muri gehörig) kein Vieh hat, der soll so viel zu Fall geben, als er von dem Gut Jahreszins entrichtet.

Des Gotteshauses Eigen und des Mannes Erb darf in Hermetschwyl Niemand versetzen oder verkaufen, noch in irgend einer Weise anders verwenden ohne einer Meisterin oder ihrer Amtleute Hand, sonst hat das Gotteshaus das Recht, das Gut in seine Gewalt zu ziehen, bis daß der kommt, dessen das Gut ist und einen gewohnlichen Ehrschatz entrichtet.

Ueber die Abgabe des Ehrschatzes erfahren wir Mehreres aus einer Tagsatzungsverhandlung von 1589. Die Prälaten und ihre Beamteten forderten die Abgabe oft, wenn ein Kauf oder Tausch, beim Wein abgeschlossen, später rückgängig gemacht worden und gar nicht zur Fertigung kam, oder sie verlangten dieselbe von beiden Parteien, dem Käufer und Verkäufer. Die Tagsatzung stellte den Mißbrauch ab und erließ einen Taxentarif, um unnöthige Kosten bei Gerichten zu beseitigen. 1699 erhoben sich der Sache wegen in der Grafschaft Baden viele Anstände; die Behörde war geneigt, aus höchster Gewalt eine gebührende Moderation zumachen. Sie erklärte vorab, der Ehrschatz sei kein Zins von einem Gute, sondern nur ein Zeichen und Bekenntniß, daß das Eigenthum des Ehrschätzigen und Erblehenguts nicht des Lehenmanns, sondern des Lehenherrn sei, und solch Bekenntniß sowohl mit einem Schilling beschehen könne, als mit vielem Gelde. Die Tagsatzung berief die Interessenten, um ihre Forderungen zu vernehmen. Nach einer alten Offnung hatten die Bremgartner das Recht, wenn Güter in Rudolstetten verkauft wurden, den dritten Pfenning von der Kaufsumme als Ehrschatz zu beziehen. Sie seien aber, so meldeten sie, nie nach ihren habenden Rechten verfahren, während die Rudolstetter nachwiesen, daß sie übergroße Summen sich aus ihrer Gemeinde zugemessen. Wettingen behauptete, früher 8 bis 10 Prozent Ehrschatz bezogen zu haben; seit 1653 erhob es in Folge eines Vergleichs im Dorf Wettingen 1, zu Spreitenbach 2, zu Dietikon 3 Prozent, aber nicht nur von einzelnen Gütern, sondern von allen. — Der Gerichtsherr Schmid von Bellikon und Hausen erhob kraft einer Offnung von 1405 den Drittel der Kaufsumme als Ehrschatz. — Nach Beschluß der Tagsatzung von 1700 soll

nicht mehr als 2 Prozent Ehrschatz und von Auffällen (Ganten) und Aussteuerungen diese Abgabe gar nicht erhoben werden. Von der Goppenbrunnen Mühle zu Brugg mußten bei jeder Personaländerung, sei's des Lehengebers oder Lehennehmers, ans Ritterstift Leuggern bald 100 Dukaten (1613), bald 200 fl. (1673), bald 100 Thlr. (1702) Ehrschatz bezahlt werden.

Wer sein Gut verkaufen will, soll in Muri und anderwärts zuerst einen Abt darum begrüßen, bewilligt es dieser, so hat er es zuerst Denen anzubieten, deren Güter oder Stücke von dem seinen abgetheilt werden; kaufen diese es nicht innert 8 Tagen, so bietet er es den nächsten und rechten Erben (Verwandten, der Fründschaft), dann in Wettingen dem Gotteshaus feil, sodann den gemeinen Genossen und erst dann darf er es verkaufen, wem er will (in die witreite), doch hat das Gotteshaus allweg den Zug dazu.

Die einläßlichsten erbrechtlichen Bestimmungen enthält die Offnung des Zwinghofs von Bünzen. Das Gotteshaus (Muri) erbt die Unehlichen, welche ohne ehliche Kinder absterben.

Stirbt die Ehefrau ohne Heiratsberedung (Ehekontrakt) vor dem Mann, so erbt der letztere ein Drittel ihres zugebrachten Guts und, wenn sie kinderlos, gehört ihm auch die Morgengabe.

Stirbt der Mann vor der Frau, so nimmt die Frau ihr erweislich zugebrachtes Gut von dannen und erbt ein Drittel aller fahrenden Habe in Feld und Speicher, sie ist blos verpflichtet, ein Drittel an die laufenden Schulden (Lidlohn, Schnitter- und Drescherlohn) zu bezahlen, wenn sie nicht etwa mehr versprochen hat. Ist das zugebrachte Gut nicht nachweisbar, sondern unter ander Gut vermischt und verthan worden, so hat sie blos Anspruch auf ein Drittel der Fahrhabe und die Morgengabe, welche die Kinder herausgeben oder versichert und verzinslich zurückbehalten mögen. In „Libsnot und Hunger" darf die Mutter dieselbe mit wöchentlich 5 ß. angreifen. Eine unverbriefte oder unverordnete Morgengabe darf nicht höher als 10 Pfd. angeschlagen werden.

Ein Vater ist der nächste Erbe seiner ehlichen Kinder.

Eheliche Kinder erben ihre unehlichen Eltern.

Eheliche Großkinder erben am Platz ihrer Eltern.

Ein Vater darf seinen Söhnen nach Vermögen und Gelegenheit seines Gutes mit Gunst, Wissen und Verwilligung des Abtes

und nach Erkenntniß biderber Leute aus seinem Gut einen freien Voraus und Vortheil ordnen und vermachen.

Eine Frau, die ohne Grund den Mann und die Haushaltung verläßt, hat ihr zugebrachtes Gut, Morgengabe und Kram verwirkt, nach des Mannes Tod fällt es ihren Verwandten zu; stirbt sie vor dem Mann, so erbt sie der letztere.

Verläßt oder verjagt ein Mann ohne nothhafte Ursache seine Frau, so muß er ihr Gut ihr herausgeben und verliert sein Erbrecht auf dasselbe.

Der Sohn hat das Besitzrecht auf die Güter des Vaters voraus, die Schwester muß sich von ihm auskaufen lassen.

Anderweitige erbrechtliche Bestimmungen finden sich im Urbar der Grafschaft Baden für die einzelnen Aemter und im Stadtrecht von Baden. Nach denselben war bis 1541 — wie auch im reformirten Aargau und Frickthal — der überlebende Ehegatte verpflichtet, den halben Theil des fahrenden und liegenden Vermögens als freies Eigenthum herauszugeben und von der zweiten Hälfte des liegenden Gutes behält er nur die Nutznießung, sie ist den Kindern „verfangen". Verheiratet sich der überlebende Gatte wieder vor der Theilung, so erbt er nur einen Kindstheil. Will im Siggenthal eine Frau unverbunden sein, beim Tode ihres Mannes die Schuldner zahlen zu helfen, so mag sie ihre Morgengabe nehmen und gegürtet hingehen, wie sie zur Kirche und Straße geht, und nicht mehr zu Haus kommen. 1541 wurde durch Erlaß der regierenden Orte das bisherige, überall in der Grafschaft Baden geltende Erbrecht beseitigt. Die Kinder erbten von dort an nur vom Vermögen des Verstorbenen, der überlebende Theil behielt sein eigenes; das während der Ehe Ersparte wurde als Eigenthum des Mannes betrachtet. Stirbt die Frau, so fällt die eine Hälfte dem Mann, die andere den Kindern zu; stirbt der Mann zuerst, so bekommt die Mutter einen Kindstheil.

Unter den Abgaben kennt die Offnung des Zwinghofes Bünzen den Abzug und Einzug. Den Abzug erhebt das Kloster nur da von wegziehenden Gütern, wo er von den Amtleuten (von der Obrigkeit) erhoben wird. Wer in den Zwing auf des Gotteshauses Lehen zieht, der soll vorab dem Abt glaubhafte Briefe und Siegel seiner Geburt, Herkommens und Abscheids vorlegen und, wenn er angenommen wird, 10 fl. in Münz zu rechtem Einzug

und Zwinggeld erlegen, erst dann darf er Almenden und Güter nutzen und nießen und auf alle Freiheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen des Zwings Anspruch machen. Von dem Einzugsgeld gehört die eine Hälfte dem Kloster, die andere dem Zwing. — In Ober-Urdorf (Dietikon) muß jeder dem Kloster Wettingen jährlich einen Tagwen thun, die Inhaber von 14 Schupposen daselbst sind zudem ein Fastnacht- und Herbsthuhn schuldig. — Zu Boswyl ist die Bauersame dem Vogt jährlich 60 Mütt Steuerkernen schuldig, jedes Haus ein Huhn, Jeder soll dem Vogt dienen mit einem Speer, als er gewöhnlich mag reisen im Lande, und damit haben sie Leib und Gut versteuert. — Zu Böttstein muß die Gemeinde dem Müller außerhalb des Dorfs helfen den Bach einmachen, dafür soll ihr derselbe ein Mus geben und einen Hirs dazu kochen und Milch zusammentragen im Dorf und etwan einen Trunk dazu, wenn der Wein wohlfeil ist. — Wenn unter den Eigenleuten von Wettingen Jemand so dorrechtig (thöricht) ist und ein Weib nimmt, die nicht des Gotteshauses ist (eine ungenossame Ehe eingeht), der bessert sie mit 10 Pfd., wenn er nicht Gnade findet. Die Herrschaft Klingenberg bezieht im gleichen Fall jährlich 1 Pfund Pfeffer und nimmt alle fahrende Habe, wenn derjenige stirbt, der aus der Herrschaft gewibet, d. h. eine Frau geheiratet hat, die einem andern Herrn gehört. Ebenso soll den Eigenmann des Gotteshauses Muri Niemand strafen und züchtigen um seine Ungenossame, als das Gotteshaus. — In der Offnung von Dietikon kommt auch die lehensrechtliche Formel vor: Hat Einer des Gotteshauses Huld verloren, so soll er Fried haben auf den drei Gerichten dar und dannen, will er um des Gotteshauses Huld werben, so soll er auf das Nachgericht kommen, und soll da als gut Fried haben, als auf dem vordern. Der Verlust der Huld des Herrn war der Verlust des Anspruchs auf Schutz von Leib und Leben in Folge eines geringern oder schwerern Vergehens. Die Huld konnte wieder erworben werden durch eine Leistung an Geld (gewöhnlich 10 Pfd.) oder Aushalten einer andern auferlegten Strafe.

Die meisten Dorfrechte enthalten auch eine Forstordnung. In Dietikon soll Jeder, der ein Haus bauen oder bessern will, den Abt von Wettingen um Holz bitten und derselbe soll ihm's geben; gibt er ihm's nicht auf seine Bitte, so soll er's selbst hauen und dem Forster auf jeden Stumpen 3 Denare legen. Wer sich überhaut und geleidet

(verzeigt) wird, soll von jedem Stumpen bessern (zahlen), wie es in der Einung steht; von der Buße erhält der Meier und die Gemeinde zwei Drittel, das Kloster ein Drittel. Die Dorfmeier und der Knecht, den das Kloster dort zu einem Richter hat, wählen den Forster mit der mehrern Hand der Gepursame. — Im Rothriß, einem Urhau der Dörfer Fislisbach, Starkenschwyl und Rohrdorf, darf Niemand mehr hauen, als er mit ihm heimführt. In Würenlos beträgt die Holzfrevelbuße von einem Eichenstumpen 5 ß., von einem Buchenstumpen 3 ß., in Nieder-Rohrdorf dagegen 10 ß. für das verbannte Holz „Loh". In Schlieren darf ohne Bewilligung der Meier nur gehauen werden ein Pflughaupt, eine Geize, ein Wetter (Gretten) an einen Wagen und zur Brachet zwei Achsen. Zu Zurzach ist der Hochwald bei 3 Pfd. verbannt und soll der Gemeinde zugehören, die Strafe gehört der Oberhand der acht alten Orte. In Urhauen sind alle berhaften (fruchttragenden) Bäume, Aepfelbäume, Birnbäume, Kirschbäume und Eichen beim Eid verboten und gehören der Oberhand zu. In Böttstein setzt der Vogt und eine Gemeinde den Forster und das geht alle Jahre um von Haus zu Haus, es wäre denn Einer nicht gut genug dazu. Wer ohne Erlaubniß in den Hölzern einen Stamm, Haupt oder Stumpen macht, wird um 3 ß. gebüßt. — Das Holz Tegerhard gehört dem Kloster und den Rebleuten von Wettingen, Esch und Würenlos; in demselben soll Niemand etwas weggeben ohne den Andern. Nur für die Einfriedigung anstoßender Aecker dürfen die Meier von Wettingen und Würenlos Holz daraus nehmen. Wer daselbst Holz wollte abhauen und nehmen, dem soll man nachjagen und ihn pfänden auf der Straße und neben der Straße bis an den Stein zu Baden und wenn einer nicht möchte gepfänden, der soll an den Sultberg laufen unter die Holenbuchen und da rufen: „reg de Tägerhard", und wer das hört, in dem Dorf gesessen, und nicht läuft, der kommt um 5 ß. Für eine Juchart Reben dürfen zu Rebstecken 4 Forren gehauen werden.

In Hinsicht auf Flur- und Weidordnungen kommen folgende Bestimmungen vor: In Dietikon wählt die Gemeinde den Hirten durchs Mehr, sie bannt die Zelg, daß sie Niemand überschneidet, die Eicheln, die Weide und bestimmt durchs Mehr den Beginn der Ausfahrt (des Weidgangs). — Starretschwyl, Ober- und Nieder-Rohrdorf haben gemeinsamen Weidgang in allen offenen Hölzern

und Zelgen. Die von Ennetbaden dürfen mit ihrem Vieh fahren aufs Wettinger Feld bis an der alten Burg Graben, wenn die Zelg offen ist und nicht weiter. Will Einer zu Wettingen Vieh, groß oder klein, innhaben (im Stall behalten), welches zu Feld gehen sollte, so hat er nichts desto weniger dem Hirten den Lohn zu geben, von Schweinen, vor Ostern geworfen, den vollen, von spätern vor St. Johannstag an den halben, auch wenn sie verkauft worden, von noch spätern vor Martini eine Garbe. Nieder-Rohrdorf hat Wunn und Weid zu denen von Killwangen und Neuenhof, dabei sollen ihre Schweine nach Wegi an die Tränke, umgekehrt haben die letztern das gleiche Recht an denen zu Nieder-Rohrdorf, ihre Tränke ist der Mühlebach. Ebenso ist für Nieder-Rohrdorf und Stetten ein gemeinsamer Weidbezirk in offenen Hölzern und Brachen vom Elsengraben im niedern Ghürsch weg bis zum Sarbach. Wer in Böttstein neunwöchige „Ferlin“ nicht dem Hirt übergibt oder nicht sie selbst hütet, wer in die Zelg fährt und ein Füllen frei nachlaufen läßt, zahlt 3 ß. — Zu Neuenhof soll der Meierhof einen Zwinghof haben, der gehaget ist; wenn Schaden geschieht, soll er das Vieh (welches Schaden angerichtet) in den Zwinghof treiben und dem Eigenthümer bei Tageszeit verkünden und er soll es lösen, wie billig und recht ist.

In Wettingen sollen die Reben einen Frieden und eine gute Ehfad haben (eingefriedigt sein); im Dorf ist auch ein Platz angewiesen (vor des Jakob Schwyzers Haus), der Jedermann dienen soll zu Muthwillen und Freuden. In Neuenhof sind zwei „Schauer“ (Aufseher) zu bestellen, welche die Friedhäge beschauen und diejenigen angeben, welche nicht gehaget haben. — Wer zu Bünzen dem Andern mit seinem Vieh in seine Güter, Wunn und Weide fährt, zahlt für jedes Stück zu Tag 3 ß., zu Nacht 6 ß. dem Abt und ersetzt den Schaden. Wer dem Andern die Zäune aufbricht, muß sie wieder herstellen und haftet für den Schaden. Wer in einer offenen Zelg Matten, Garten, Pünte einzäunen will, muß zuvorderst dem Nachbarn ein Anthaupt von 7 Schuh Weite, seitwärts 2 Schuh frei lassen. Dort sollen alle Jahr, so oft es erforderlich, Weg und Steg, Wasserrünse, Graben, Faden vom Ammann des Gotteshauses, den Dorfmeiern und Ausgeschossenen der Gemeinde begangen und besichtigt werden. In Zurzach darf, wer keine Güter besitzt, nicht mehr als eine Kuh, zwei Schweine, ein paar Schafe haben (auf die Weide treiben).

In Zurzach bestimmt die ganze Gemeinde den Beginn des Heuets, dem Kellmeier wird ein Vortrag zum Heuen gelassen. Ebenso wird von vier Ausgeschossenen zur Erntezeit die Zelg besichtigt und der Tag bestimmt, da Jedermann anfangen mag zu schneiden; wer vorher schneidet, zahlt 1 Pfd. Buße, es wäre denn, daß es ihm Hungers noth thäte oder Schauben mangelte. Vor vollendeter Ernte darf Niemand mit Vieh in die Zelg fahren. Ebenso ist in Böttstein zur Erntezeit die Zelg gebannt bei 3 ß. Buße. In Zurzach sollen die Räthe alle Jahre in der Kirche öffentlich lassen verbieten bei 5 ß. Buße, daß Keiner dem Andern in seinen Gütern am heimischen noch wilden Obst Schaden thue. Die Offnung von Bünzen klagt über häufige Felddiebstähle. Wer dort Rütinen (urbarisirten Waldboden) baut, zahlt von der Juchart dem Kloster Muri ein Viertel Korn Bodenzins. Jeder Eigenmann des Klosters ist daselbst verpflichtet, Aecker, Matten, Weiden, Hölzer, Häuser, Mühlen, Scheuern, Speicher, Stadel in gewohnlichem Bau und guten Ehren zu halten, ohne Wissen und Bewilligung des Abtes darf er kein Heu, Stroh, Mist oder Holz ab dem Hof verkaufen, sonst verwirkt er das Lehen.

Für's Dorf Wettingen hält das Kloster das Wucherrind, der ungrade Hof das Wucherschwein, wofür ihm 6 Mütt Haber am Zins abgehen. Wem der Wucherstier Schaden zufügt, der soll ihn ausjagen mit dem Geren (Rockschoß) und nicht mit frevler Hand; das Wucherschwein soll der nicht wegjagen, mit dessen Schweinen es über den Trog geht. Für Fislisbach hält der Widmer (Lehenbauer des Pfarrhofes) diese Thiere, welche die Freiheit haben, weder Geld noch Einung zu geben; gehen sie Einem in den Schaden, so darf er sie blos mit dem Rockärmel wegjagen; wer sie verletzt, zahlt dem Widmer 3 Pfd. 1 Pf. Wer eine Garbe zehntet, gibt dem Widmer eine Garbe voraus. Zu Würenlos muß der Inhaber des Hofs, der dem Spital in Zürich gehört, dem Dorf allen Wucher haben, Schwein, Stier, Hengst, Ziegenbock, Gänserich, Hahn. Davon gehört ihm das zehnte Ferli, wenn es siebenwöchig wird, das zehnte Hühnchen von jeder Zucht, sobald es an den dritten Seigel fliegen kann, das zehnte Gänschen, wenn es Gras rupft und nicht an den Ars fällt, von einem Kalb einen Angster zu Martini, von einem Füllen 4 Heller, von einem Imb der zehnte Kellen oder 10 Pfennig. Auch hier darf der Wucher weder geschlagen noch gestoßen, sondern nur mit dem rechten Geren gestäubt werden.

Ueber das Wirthschaftswesen enthalten die Dorfoffnungen ebenfalls Bestimmungen. In Dietikon hat das Kloster Wettingen eine offene Täferen. Der Wirth soll feil Gut haben und Landwein schenken bei dem Kopf, Elsäßer bei der Maß von Bremgarten. Er soll an 5 ß. werth Speise 3 Denare gewinnen. Er soll stets Wein und Brot haben; kommt Jemand und findet solches nicht, dem soll der Wirth bessern 3 Pfd. 5 ß. Will er Einem aus Feindschaft keinen Wein geben, so soll er ein ein Drittel mehr werthes Pfand auf das Faß legen und selber nehmen und ungefrevelt haben. Der Wirth soll auch alle Pfand (an Zahlungsstatt) nehmen, ausgenommen den Kilchwatt (Feiertagskleid) und blutende Pfand und nasse Tücher und ungewanntes Korn. Geht Jemand am Abend unbereit (ohne zu zahlen) weg und zahlt ihn morgenden Tags früh, so soll er ungefrevelt haben, thut er's nicht, so soll er dem Wirth bessern 3 Pfd. 1 Den. Er soll auch seinen Ignossen (Einbürgern) beiten (Frist geben), bis er das Faß ausgeschenkt hat. Wenn er aber den Richter anruft um Pfand, so soll er (der Schuldner) ihm Pfand geben und soll den Pfändern thun (damit schalten) wie mit seinem baaren Geld. Wer in dem Zwing eine Kindbetterin hat, der glaubhaft ist, derselben soll der Wirth die sechs Wochen aus Wein und Brot geben und es aufschreiben, wird er aber gleich nach den sechs Wochen nicht bezahlt, so mag er einen Forster darsenden um Pfand. Wird Jemand im Wirthshaus mit einem andern stößig, daß sich da unfriedlich Wort und Werk machen würden, und wäre der Wirth so gütig, daß er sich darein legte und die Streitigen vertrüge und verrichtete, daß sie einander den Wein geben, so soll dem Herrn von Wettingen keine Buße verfallen sein. Ganz ähnliche Vorschriften enthält die Offnung von Würenlos über die dortige Täferen. Der Wirth soll dort gerechten und guten Kauf haben (Preise machen), wie man bei einer halben Meile unter und ob ihm (im Umkreis) hat; wollte er theurer geben, dann sollen ihm die vier Dorfmeier den Wein schätzen, daß er an der Maß einen Heller gewinnt. Gegen die Kindbetterinnen hat er die gleiche Verpflichtung wie in Dietikon, nach Ablauf der sechs Wochen soll er dann gehen und das Bett und alle Hudlen und Lumpen an seine Schuld nehmen, bis er bezahlt ist. — In Zurzach soll, wer anfängt, offene Wirthschaft zu halten, es ein ganzes Jahr treiben und sich danach versehen, daß er den Gästen zu geben und zu thun hat nach ihrer Nothdurft bei

1 Pfd. Buße für jeden klagbaren Fall. Wer dort auf die beiden Märkte wirthet, der soll keinen Gast, Leute oder Rosse länger aufenthalten (beherbergen), als acht Tage vor und nach dem Markt, es wäre denn, daß Einer seiner Geschäfte halb länger dableiben müßte oder wollte. In Bünzen muß, wer wirthen will, die Bewilligung des Abtes einholen, er soll um St. Johannis Baptistä anfangen, in seinen Preisen sich an die Schatzung der Weinschauer halten, hat er nicht Vorrath und keinen Boten auf der Straße, so zahlt er dem Kloster von jedem Brot und jeder Maß Wein 3 ß., er gibt von jedem ausgeschenkten Saum demselben 5 ß. Umgeld, wogegen der Abt Niemand wirthen läßt, als wer auf den gebührlichen Tag anfängt; wer unerlaubt wirthet, zahlt ans Kloster von jeder Maß 3 ß. Buße. Der Wirth, welcher im Zwing offen Gastung hält, mag Zehrgeld, so ihm aufgelaufen, bis auf 5 Pfd. mit Eid behalten.

Eine Feuerpolizeiordnung enthalten nur die Offnungen von Zurzach und Böttstein. Am erstern Ort sollen 4 Räthe sammt dem Waibel auf beide Märkte eine Besichtigung der Feuerstätten vornehmen, in den Stiftshäusern soll ein Chorherr mitgehen. Bei wem Feuer ausgeht, das er selbst beschreit, der zahlt 3 Pfd.; wird es von andern beschrieen 10 Pfd., geht der Sturm (wird die Löschmannschaft durch Sturmläuten gerufen) 10 Pfd., bricht das Feuer aus und thut es einem Andern Schaden, dann soll er den Flecken räumen und nicht zurückkehren bis es ihm von der Gemeinde und dem Geschädigten zugelassen wird. Bei Feuersbrünsten läuft Jeder dem Rathhaus zu, um den Bescheid der Räthe zu erwarten. In Böttstein soll bei guter Tageszeit gebacken, das Brod vor Vesperzeit aus dem Ofen gezogen werden; der Meister im Haus soll beim Ofen bleiben, bis er ausbackt, bei 10 ß. Buße. An Sonn- und Feiertagen soll in jedem Haus ein Mensch von wenigstens 14 Jahren gaumen. Bei wem Feuer ausgeht, das zuerst von Andern beschrieen wird, der zahlt 1 Pfd. Bei Feuersbrünsten soll Jeder laufen und helfen löschen und bleiben, bis das Feuer das drittnächste Haus von dem seinigen ergreift. — Als Curiosum ist noch anzuführen, daß 1604 nicht nur die Richter, sondern die ganze Gemeinde Böttstein zu halten angenommen, so Einer unter ihnen wäre, so etwas aus der Gemeind gegen den Genachburten ausließe, so insgeheim sollte verschwiegen bleiben, der soll um 20 ß. gebüßt werden.

Ueber Angelegenheiten, welche nicht in den Rayon der Gerichtsherren, der Klöster und der von ihnen bestellten Beamteten fielen, urtheilten die obrigkeitlichen Beamteten in ihren verschiedenen Instanzen nach dem gebräuchlichen Amtsrecht oder der aufgestellten Landgerichtsordnung.

Bei Anlaß der Rechnungsablage werden 1562 bei den Tagherren als Uebelstände gerügt: 1) Die Frevelgerichte (um geringere, nicht malefizische Vergehen) verursachen meistens allzu große Kosten. Die Richter kommen erst um Mittag an, essen im Wirthshaus z'Imbis, wollen die Abendürten, das Nachtmahl und einen Schlaftrunk dazu haben. Das Alles müsse der Landvogt in unserer Herren und Obern Namen bezahlen und werde also oft einen Tag, zwei, drei an einem Ort Gericht gehalten, wenig ausgerichtet und gehen aber große Kosten darauf, also daß etwa bei Einem Wirth auf einmal 20 oder 30 fl. verzehrt werden. 2) Die Unterthanen in Freiämtern haben fast an allen Gerichten den Brauch, wenn die geschwornen Richter um eine Sache urtheilen und dann ein Mehrs machen, so seien deren viel, die hinter dem Gericht stehen, auch junge Knaben, kaum 12 und 14 Jahre alt, die all mögen (die Hand) aufheben und ein Mehrs machen. Auch lesen Parteien, wenn es sich ihnen schicke, allerlei Volk auf den Gassen auf und führen es ans Gericht, damit sie das Mehr auf ihre Seite helfen sollen.

1554 wird anläßlich eines Mißhandlungsfalls von der Tagsatzung verordnet: Die Landrichter sollen fürohin kein Urtheil mehr auf Gnad geben, sondern sollen nach ihrem Eid und Conscienz nach der That und nach den kaiserlichen Rechten urtheilen und sprechen, der Landvogt soll Gewalt haben, ein ihm unziemlich und untugenlich scheinendes Urtheil der Landrichter vor die Rathsboten der acht alten Orte zu ziehen.

In Zurzach wurde sonst das Malefizgericht Nachmittags gehalten, „da sich aber etlich Landrichter überweinen und zu solchem „wichtigen Geschäft, so Leib und Leben antrifft, sich hiedurch ganz „ungeschickt machen, so soll solch Landgericht hinfüro Vormittags „gehalten werden (1619).

1644 wird dem Landvogt geboten, da in den Freien Aemtern wegen der Mahlzeiten bei den abzuhaltenden Gerichten große Kosten aufgewendet werden müßten, daß er von diesen Kosten und Mahl-

zeiten so viel als möglich abschneiden solle, bis etwa eine andere Ordnung deshalb gemacht werden könne.

Diese war 1696 noch nicht gemacht, denn damals zechten, so lange der Landvogt in Meienberg die Abrichtung besorgte, die Untervögte und Richter auf obrigkeitliche Kosten; dort und in Vilmergen sollte in Zukunft diesen Gästen nur eine Mahlzeit gegeben werden und nur ein Untervogt und Statthalter länger beim Landvogt bleiben.

Bei der Tagsatzung wurde 1594 angezeigt, in Bremgarten und Mellingen seien die Gerichtskosten fast unerschwinglich und daher die Parteien fast genöthigt, vom Recht abzustehen. Die Obrigkeit hielt sich für berechtigt, sich einzumischen und eine Untersuchung vorzunehmen, obschon die beiden Städte ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten. Der daherige Bericht lautete: Jede Woche werde zweimal Gericht gehalten, jede streitende Partei erlege nur 1 ß., bei einem verlangten außerordentlichen Gericht in der Zwischenzeit 5 ß. Jeder Fremde bringe sein eigenes Recht mit, d. h. er werde so behandelt, wie daheim. Einiggericht halte man Jedem, der da komme, dahin gehöre jeder Streit über Erb und Eigen. Den Richtern, zu denen kleine und große Räthe gehören, etwa 30 Personen, werde dann ein Mahl gegeben nach mehr als 40jährigem Gebrauch. Wer den Andern als muthwilliger Streiter vor Gerichten umschleppe, müsse Tröstung geben (Bürgschaft leisten). Die Tagsatzung verlangte Abänderung des Einiggerichts, das große Kosten verursache. Niemand solle einem Richter mehr als 6 ß. zu geben schuldig sein. Jede Partei darf nur einen Beistand (Advokaten) in den Prozeßkosten verrechnen.

1590 tadelte der Landvogt als einen Uebelstand die so große Verschiedenheit geltender Rechte in den Freien Aemtern und erklärte es als eine Wohlthat, wenn gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gegeben würden. Die Tagsatzung beschloß: Der Landschreiber soll bei den Gemeinden anhalten und erfahren, ob ihnen leidentlich sein möchte, daß unsere Herren und Obern ihnen ein gleich Recht in allen Aemtern machten, und was er dann bei ihnen finden und aufbringen werde, soll er den Gesandten auf nächsten Tag berichten. Daran schließt sich 1619 die Klage, daß in den Freien Aemtern fast in jeder Gemeinde unnütze oder gar unzuläßige Gebräuche und Satzungen bestehen. Man beschloß, auf eine bestimmte Zeit von jedem Ort Gesandte hinzuschicken, welche sich in Satzungen, Rechts=

stand, Gewahrsamen der Dorfschaften ersehen und was unbillig abschaffen sollten.

1647 verlangte Sarmenstorf, in seinen niedern Gerichten an den Twingherrn zu Hilfikon, im Landgericht nach Vilmergen gehörig, ein eigenes Gericht. Der Landvogt erklärte aber, er wüßte dort das Gericht nicht mit lauter Gemeindsangehörigen zu besetzen.

1565 wurde zweifelhaft, ob der Rechtszug (die Appellation) von einem Urtheil des niedern Gerichts in Wohlenschwyl an den Hofmeister zu Königsfelden oder den Landvogt der Freien Aemter gehe. Die Urbarien wurden beidseitig zu Rathe gezogen.

Noch 1776 berief sich die Gemeinde Tägerig auf eine Offnung von 1604 und einen noch frühern Vergleich von 1539, wonach Gerichtsangehörige, welche vom Gerichtsherrn empfindlich gestraft worden, an ein unparteiisches Bauerngericht appelliren konnten. Dieses Bauerngericht hatte die Competenz, die gefällten Bußen abzuerkennen und den Gerichtsherrn in die Gerichtskosten zu verfällen. Tägerig wollte von dem Rechte in einem Streite mit dem Gerichtsherrn Bauherr Gretner in Mellingen Gebrauch machen. Die regierenden Orte hoben die Einrichtung als eine widersinnige auf, bestimmten den Rath von Mellingen als Appellationsbehörde und dem dortigen Rathschreiber 1 Dukaten Gerichtskosten, dem Rathsweibel 3 fl. für Beiwohnung.

Ueber die hohe Gerichtsbarkeit — die Criminalrechtspflege — welche der Landesobrigkeit und den von ihr eingesetzten Behörden (oder den exemten Städten) zustund, enthalten Bestimmungen außer dem Dorfrobel von Wohlen (derselbe enthält von 1562 eine Offnung der dortigen Untervögte über die Strafrechte des Landvogts) das Urbar der Grafschaft Baden, die Landgerichtsordnung der Freien Aemter und die Stadtrechte von Baden, Mellingen und Bremgarten.

Aus der Freien Aemter Landgerichtsordnung (siehe Osenbrüggen „deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz“ und „das alemannische Strafrecht des Mittelalters“) entheben wir Folgendes:

Wenn der Landvogt ein ganzes Landgericht beschickt hat, so soll er aufstehen und eine feste Rede thun, warum und was Ursachen er ein Landgericht beschrieben habe; hierauf befiehlt er einem Landrichter, in seinem Namen die Umfrage zu haben, dieweil ihm die Bräuch nicht bewußt und die Namen nicht bekannt.

Dem Landrichter erklärt auf Anfrage der Rechtsprecher oder Schöffe, er solle drei Ehrenmänner ausschicken, die Tageszeit zu erkiesen, ob der dritte Theil des Tages vorüber sei. Die drei Männer gehen aus den Schranken und kommen sogleich mit einer bejahenden Antwort zurück.

Der Rechtsprecher erkennt auf weitere Frage, „mein Herr Landvogt habe sich niederzusetzen und ein Richtschwert zu nehmen, das zu beiden Seiten schneide, und solle allda richten nach göttlichem Recht und kaiserlichen Rechten, dem Ruhigen zur Ruh, dem Unruhigen, nach dem er es verdienet, und soll allda nicht mehr aufstehen, bis daß er mit Urtel und Recht wieder auferkannt werde.

Der Richter fragt nun, ob etwa Einer vorhanden wäre, der des Landgerichts bedürfte. Der Untervogt, der den armen Menschen (Verbrecher) hat handhaben lassen, tritt hervor und erhält auf seine Bitten einen Fürsprech, der nach obligatem Widerstreben die Rolle übernimmt. Er bittet sieben unparteiische Landrichter aus dem Ring, um sich mit ihnen zu berathen. Zurückgekehrt verlangt er, daß der arme Mensch vor Gericht gestellt und zwar „aufgelöst, frei ledig allen Banden", und daß der Landläufer demselben einen Fürsprech erbitte.

Der klägerische Fürsprech trägt hierauf auf Verlesung des Protokolls an, welches über das Verhör des Missethäters während seiner vorangegangenen Gefangenschaft aufgesetzt worden. Der Landschreiber verliest es. Der Fürsprech des armen Menschen tritt mit sieben unparteiischen Richtern aus dem Ring zur Berathung. Ist der Missethäter geständig, so trägt er seinem Fürsprech auf, beim Landvogt und Landgericht um Gnade und Verzeihung, auch um ein gnädiges Urtheil anzuhalten. Dieser thut es in einer längern Rede. Der klägerische Fürsprech replizirt, trägt auf Hinrichtung an und „setzt die Sache zum Rächten". Die Gegenpart hat das Recht, noch einmal zu reden und die Fürbitte zu verbessern.

Hier kann unter Umständen ein Zwischenakt erfolgen, wenn die Priesterschaft, Frauen oder Männer Fürbitte für den armen Menschen einlegen und einen Redner beauftragen, ihre Worte darzuthun. — Ist das Verbrechen eingestanden, so gehen hierauf die Landrichter alle aus den Schranken an einen heimlichen Ort, um das Urtheil zu machen. Wenn sie zurückgekehrt sind, so verkündet des Klägers Fürsprech das Urtheil in einer dem Verbrechen ent-

sprechenden Formel. Dabei erklärt er zugleich, daß, wer des armen Menschen Tod äfferte oder zu rächen unterstände, in seine Fußstapfen erkannt sein und gleicher Gestalt über ihn gerichtet werden solle. Den Schluß bildet die Aufforderung an den Landvogt, aufzustehen, sich auf die Richtstatt zu begeben und nachzusehen, daß durch den Nachrichter der Urtel Statt beschehe. (Das Urtheil wurde sofort vollzogen.)

Nach der Freiämter Landgerichtsordnung soll ein böser Dieb gehenkt werden an den lichten Galgen mit einem neuen Strick zwischen Himmel und Erdenreich so hoch, daß unter ihm Laub und Gras wachsen mag, und soll allda am Strick zu Tode erwürgt werden, daß er daran sterb und verderb, und seinen Leib lassen am Galgen hängen, damit er den Vögeln im Luft erlaubt und dem Erdenreich entzogen werde.

Ketzer, Hexen und Brönner sollen gebunden auf einer Leiter lebendig ins Feuer gestoßen und ihr ganzer Leib mit Fleisch und Bein, Haut und Haar zu Bulffer und Aschen verbrönnt werden.

Weiber werden wegen Meineid, Diebstahl, Gotteslästerung, bösen und schnöden Sachen mit zusammengebundenen Händen und Füßen in einen Sack gestoßen und dieser verbunden in eine tiefe Woog des Wassers geworfen und versenkt. (Aus Gnaden wurde das Säcken etwa in Enthauptung umgewandelt.)

Ein jüdischer Dieb wird, wenn er den christlichen Glauben annimmt, beim Landgericht von einem Priester getauft und dann gehenkt wie ein Anderer. Bleibt er Jud, so wird für ihn ein besonderer Galgen aufgerichtet, er wird mit gebundenen Händen zwischen zweien wüthenden oder beißenden Hunden an den Füßen aufgehängt, den Hunden und den Vögeln der Luft befohlen. Seine Seele nähm', wer Recht dazu hat. Bei christlichen Missethätern schließt sonst das Urtheil „Gott gnad' der Seelen".

Dem Meineidigen werden die drei Schwörfinger abgeschnitten, dann ihm die Augen verbunden und er mit dem Schwert gerichtet, daß aus ihm werden zwei Stuck, dergestalt, daß zwischen dem Haupt und Körper ein Wagenrad möchte durchgehen.

Falschmünzer, Kantengießer, Metallfälscher soll der Scharfrichter in Hand und Gewalt nehmen und sie in einem Kessel oder Standen mit siedend Wasser oder Oel versieden, danach

auf der Richtstatt vergraben, damit Niemand mehr von ihrer Falscherei beschißen und betrogen wird.

Wer einer schwangern Frau den Leib aufschneidet oder seinen eigenen Herrn umbringt, der soll auf die Richtstatt geführt und allda sein Leib mit feurigen Zangen zerrissen und unter dem Galgen begraben werden. Das erstere scheußliche Verbrechen hatte seinen Grund in einem Aberglauben. Diebe meinten sich unsichtbar machen zu können, wenn sie die Hände eines ungebornen Kindes bei sich trugen. Unter unserm Volk herrscht gegenwärtig noch der Glaube, ein Dieb könne mittelst der Hand eines ungetauft verstorbenen Kindes sich vergewissern, ob in einem Haus, in welchem er einen Einbruch beabsichtigt, Alles im Schlafe liege oder nicht. Vielleicht ist hieraus der Brauch entstanden, ungetaufte Kinder still und nächtlicher Weile zu begraben.

Für den Landesverath

enthält die Landgerichtsordnung der Freien Aemter, übereinstimmend mit den Hochgerichtsformen von Schwyz und Glarus die Vorschrift: Einen solchen (Landesverräther) soll man ausführen auf die gewöhnliche Gerichtsstatt und ihm allda sein verrätherisch untreues Herz mit allem seinem Eingeweid aus seinem lebendigen Körper schneiden und unter dem Galgen vergraben, dann ihm das Haupt abschlagen und an eine Stangen neben dem Galgen ins Erdreich wohl verstattet aufrichten, danach den Körper in vier Theile verstucken und an vier Landstraßen, an jede ein Stuck vergraben, damit männiglich ihm das erschröckliche Spektakel lasse eine Warnung sein und daran gedenke. — Ob diese barbarische Strafe jemals vollzogen worden, ist nicht angegeben.

Der der Bigamie

Ueberwiesene sollte in zwei Stücke gespalten und jeder der beiden Frauen ein Stück gegeben werden; doch ist hinzugefügt, daß dieses schon außer Gebrauch gekommen und meistens die Enthauptung einträte.

Nothzucht

wird nach derselben Landgerichtsordnung gestraft wie folgt: Denselben — der „eine Jungfrau nothzwängt" — soll man als ein schädlichen Uebelthäter ausführen auf die gewohnliche Richtstatt, ihn allda lebendig und gebunden in eine offene Grube werfen und ein spitzen Pfahl oder Stecken auf seine Brust gegen seinem unkeuschen

Herzen setzen, darauf die beleidigte Person ohne Nachtheil und Schaden ihrer Ehren, wenn sie will, mag sie die drei ersten Streiche nach allem ihrem Vermögen und Kräften thun, danach soll der Scharfrichter denselben Pfahl zu allem durch ihn schlagen und treiben und also (ihn) an das Erdreich heften vom Leben zum Tod richten, mit Erden wohl bedecken und zufüllen, damit Niemand mehr von ihm genothzwängt werde und männiglich ein Schrecken darob empfahe. Dieselbe Strafe ist der Kindsverderberin, Mörderin, Vergifterin bestimmt, nur soll unter und über ihr eine Burde Dörn gelegt und ihr eine Luftröhre in den Mund gegeben werden.

Wegen Sodomiterei, die auch sonst erwähnt ist, wird 1477 Einer nebst zwei Kühen verbrannt.

Dem grausamen Gotteslästerer, Schwörer, Flucher soll man auf der Richtstatt neben dem Galgen sein Genick aufspalten, sein gottslästernde Zunge hinden zum Nacken ausziehen, aus dem Hals schneiden, abhauen und an den Galgen heften, danach sein Haupt abschlagen, den Kopf und Körper unter dem Galgen vergraben.

Wurde Einem das „Leben gefristet", so ward die Todesstrafe je nach Gestalt der Sachen in eine Leib- oder Geldstrafe umgewandelt, den Dieb strich man mit Ruthen, hieb ihm ein Ohr ab oder schlitzte es, den Gotteslästerer stellte man an den Pranger, man schlug ihm einen Nagel durch die Zunge, strich ihn aus; Weiber wurden dreimal unters Wasser gestoßen und geschwemmt.

Daneben finden wir in den andern Rechtsurkunden folgende Vergehen und darauf gesetzte Strafen verzeichnet:

Todschlag über Fried (Friedbruch mit Tödten) soll gerichtet werden mit dem Rad als ein Mord und das Gut des Mörders den Eidsgenossen verfallen sein. Das Stadtrecht von Baden stellt den Verrath in die gleiche Linie. — Das Rädern ist in der Blutgerichtsordnung von Zürich und in der Freiämter Landgerichtsordnung beschrieben: Der Nachrichter soll den Verurtheilten mit gebundenen Füßen rücklings auf ein Brett legen und mit einem Roß auf die Walstatt schleifen, daselbst seine ausgespannten und gehefteten Arme vor und hinter dem Ellenbogen, seine Beine oberhalb und unterhalb des Knies und danach den Rücken mit einem Rad zerstoßen und zerbrechen, danach ihn auf das Rad

flechten, das Rad an eine Stange stoßen und ihn also in der Luft aufrichten und auf dem Rad und in der Luft sterben und verderben lassen. — Daß die Gattin des Rudolf von Wart drei Tage und drei Nächte unter dem Rade ausharrte, bis er starb, ist bekannt.

Für den einfachen Todschlag (ohne Friedensbruch) unterscheidet das Stadtrecht von Baden drei Fälle. Erschlägt ein Bürger einen Gast, so wird er von der Stadt nicht zur Strafe gezogen, weil er damit ihren Frieden nicht gebrochen hat; aber er wird, als im Landfrieden stehend, der Herrschaft „behalten“; wird er von derselben begnadigt, so zahlt er an den Stadtbau 30 Pfd., dabei besteht die Familienrache des Erschlagenen fort und „soll er sich vor den Fründen besorgen und behüten, als er denkt sicher zu sein“. Erschlägt ein Gast einen Bürger und wird er gefangen, da soll „nit nachgan, denn eine Bahre gegen der andern“, d. h. seine Todtenbahre soll an die des Erschlagenen gestoßen, er soll hingerichtet werden. Entflieht er, so verfällt den Freunden der Leib, der Herrschaft das Gut. Erschlägt ein Bürger einen Bürger, so verfällt der Verwandtschaft der Leib, der Herrschaft das Gut. Kann er sich nicht mit beiden abfinden, so wird ihm, wenn er gefangen ist, das Haupt abgeschlagen; ist er flüchtig, so soll er fünf Jahre aus der Stadt bleiben und nur hereinkommen, wenn er sich mit den Freunden und der Herrschaft verglichen hat. Die Flucht des Todtschlägers und ein gütliches Abfinden war gewöhnlich; faktisch trat die Todesstrafe nur ein, wenn ein Gast einen Bürger oder einen andern Gast erschlagen hätte. Die öffentliche Strafe trat, wo es sich um Bürger handelte, vor der Familienrache in den Hintergrund.

Friedbruch mit der Hand (mit Handschlahen) ohne daß der Tod erfolgt, soll mit dem Schwert gerichtet werden und das Gut den Eidsgenossen verfallen sein (Urbar der Grafschaft Baden). Der Thäter soll mit Leib und Gut den sieben Orten verfallen sein (Dorfrodel von Wohlen). Als Friedbruch ist es zu taxiren, wenn Einer vor verbanntem Gericht, oder während er mit einem Andern im Recht steht, mit frevenlicher Hand zu ihm schlägt. Denn sobald der Rechtsweg betreten war, war für die Streitenden der Friede geboten und eine gewaltthätige Handlung demgemäß strafbar.

Wer den Andern haut und schlägt mit bloßer Hand, ohne ihn blutrunsig zu machen, büßt es zu Wohlen, im Amt Rohrdorf und Birmenstorf mit 1 Pfd. 7 ß.

Wer den Andern freventlich schlägt, blutrunsig macht mit gewaffneter Hand zahlt im Siggenthal 3 Pfd., im Amt Rohrdorf 9 Pfd.

Wer den Andern schlägt und herdfällig macht (zu Boden schlägt) zahlt zu Wohlen und im Siggenthal 9 Pfd., im Amt Rohrdorf 27 Pfd.

Friedbruch mit Worten wird zu Wohlen gebüßt um 50 Pfd., freventliches Reden vor verbanntem Gericht um 10 Pfd. Beim Uebersehen des Eides und wo Einer sich parteiet, d. h. statt Frieden zu bieten, für einen der Streitenden, ohne verwandt zu sein, Partei nimmt, da steht die Strafe an den gn. Herren.

Wer Einem etwas zuredet, das ihm Leib und Leben berührt, d. h. wenn es wahr wäre, die Todesstrafe zur Folge hätte, wer dafür den Beweis antritt, ohne ihn zu leisten, der soll zu Wohlen in seine Fußstapfen stehen und darum nach eines Landvogts Gnade gestraft werden; zu Rohrdorf und Dietikon in die Fußstapfen des Beschuldigten bekannt werden, d. h. die Strafe bekommen, welche demselben zugefallen wäre, wenn die Beschuldigung erwiesen worden wäre. — Wer im gleichen Fall sein Unrecht sogleich bekennt, zahlt 10 Pfd.

Wer dem Andern an die Ehre redet — mit Worten ihn der Unehren beschuldigt — und mit dem Eid Widerruf thun — mit dem Eid ihm die Ehre wiedergeben muß, der zahlt im Amt Rohrdorf, zu Gebenstorf und Birmenstorf 27 Pfd., zu Dietikon 18 Pfd., im Siggamt 10 Pfd.

Wenn Einer über den Andern einen Stein zuckt und ihn zu Tod wirft, so soll er den Todten mit seinem Leib und Leben büßen; zuckt er, ohne zu werfen, ebenfalls; zuckt er und wirft und wirft nicht zu Tod, er treffe oder treffe nicht, so büßt er's mit 1 Pfd. 7 ß. — Auffallend ist hier, daß das bloße Zucken ohne Werfen härter bestraft wird, als das Werfen. Das Gesetz nahm den schlimmsten Fall an, der aus dem angedrohten Wurf hätte entstehen können. „Wenn der Stein aus der Hand ist, ist er des Teufels", sagt das Sprüchwort.

Nur das Urbar der Grafschaft Baden enthält für Dietikon die Bestimmung, daß wer Einen in seinem Haus unter rußigen Rafen frevenlich überläuft, von jeglichem Rafen 9 Pfd. verfalle.

Wer dem Andern durch den Ehfad fährt, zahlt 10 Pfd.,

wer des Landvogts Bot (Vorladung), in was Sachen es erfolgen mag, übersieht, ebenfalls 10 Pfd. (Dorfrodel von Wohlen).

Im Jahr 1471 wird der Tagsatzung vorgebracht, daß die Friedbrüche in der Grafschaft Baden „lichtenlich gehalten werden"; sie setzt, ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit den altüblichen Satzungen, auf den Friedbruch mit Worten 18 Pfd., durch Handschlagen Hinrichtung mit dem Schwert, durch Todschlag (Mord) Hinrichtung durchs Rad nebst Vermögenskonfiskation. Die Verordnung wurde allenthalben in der Grafschaft verkündet, „damit menklich wisse, sich danach zu richten". Ein Jahr später folgte der Zusatz: Wer den Frieden versagt, obschon er von ihm erfordert wird, zahlt 10 Pfd. Buße. Wenn zwei mit einander in Frieden kommen, sollen ihre Eheweiber auch gegen einander Frieden halten, und wenn sie ihn brechen, zahlen sie dieselbe Buße. Die Verwandtschaft war sonst schon verpflichtet, den Frieden mit zu respektiren.

Auffallender Weise treffen wir weder im Dorfrodel von Wohlen, noch im Urbar der Grafschaft Baden Bestimmungen betreffend den Diebstahl, der doch auch unter die unehrlichen, malefizischen Sachen gehörte. Es ist dies ein Beweis mehr, daß die älteste Reminiscenz dieser geschriebenen Rechte in eine Zeit zurückgeht, in welcher weitaus die meisten schweren Vergehen in Gewaltübung und Körperverletzung bestanden. Die Aufstellung daheriger Strafverordnungen fiel den spätern allgemeinen Gerichtssatzungen und Landgerichtsordnungen zu.

Das Asylrecht.

Es mögen sich hier am passendsten Mittheilungen anschließen über die Freistätten für flüchtige Verbrecher. In der Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Strafrechts ist das Asylrecht ein bedeutender Faktor. Die Freistätten verliehen zur Zeit, da Gewalt oft über Recht ging, Schutz gegen Gewaltthätigkeit, namentlich dem Todtschläger, dem die rächenden Blutsverwandten auf den Fersen waren; dadurch konnte der rechtlichen Behandlung des Streits der Weg gebahnt werden.

Unter den Freistätten nahmen die erste Stelle die Kirchen und Klöster mit ihrem Bifang (Umzäunung) ein, dann Spitäler, zu Gotteshäusern gehörige Höfe (auch die weltlichen „Freihöfe" mögen ursprünglich zu einem Gotteshaus gehört haben), die Häuser

von Domherren (zu Basel), die Münze (zu Augsburg). Das Asylrecht ruht auf dem heiligen Frieden der Kirche, welche vor Gewalt und Verletzung schützte, aber zugleich auf der Immunität derselben d. h. auf der Befreiung von der Gewalt der öffentlichen (weltlichen) Richter. Daraus erfolgte manche Collision und Streitigkeit der Kirche und der Gerichte, und es wurde nothwendig, das kirchliche Asylrecht zu begrenzen und zu regeln. Der in die Kirche oder ins Kloster Geflüchtete sollte sich aus eigenen Mitteln ernähren, oder die Zeit seiner Zuflucht war auf 6 Wochen 3 Tage bestimmt. Der Hauptfall, in welchem die Kirche Schutz gewähren sollte, war derjenige des Todtschlägers, Schädigers, Verwunders, dem die Bluträcher und Verfolger nachsetzten. Ausgenommen waren Mörder, Kirchenräuber, Diebe, Fälscher, Meineidige und selbstverständlich Geächtete und Verrufene. Der Asylant konnte sein Asyl benutzen, um zu entkommen oder um sich mit den Verfolgern gerichtlich oder außergerichtlich abzufinden; ließ er die Frist verstreichen, so trat der Achtprozeß ein und ein Geächteter sollte nirgends Frieden haben.

Der Kampf zwischen Kirche und weltlicher Macht, welcher das Mittelalter bewegte, erhielt auch durch das kirchliche Asylrecht immer neue Nahrung; er spinnt sich, wie wir sehen werden, noch ins vorige Jahrhundert fort. Nachdem ein wirklicher Landfrieden Boden gefunden und ein geordnetes Gerichtswesen sich Bahn gebrochen, unterstützte und begünstigte die Kirche mit ihrem Asylrecht, wie früher die gesetzliche Ordnung, so nun die Unordnung und Ungesetzlichkeit und entzog manchen Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit, — aus keinem andern Grunde, als aus eigensinnigem Festhalten an ihrem formellen Recht und ihren Immunitäten. Die Obrigkeit machte bei solchen Conflikten den Unterschied geltend zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen und bestritt die Wohlthat des Asyls nicht dem Todtschläger und wegen Geldschulden Flüchtigen, wohl aber dem Mörder und Dieb. Die Kirche bestritt die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes und der sachlichen Unterscheidung nicht, aber sie maßte sich an, davon selbst den richtigen Gebrauch zu machen; sie durfte hervorheben, es liege ja nicht immer von vornherein klar vor, ob Einer ein Todtschläger oder Mörder sei, und überhaupt dürfe in keiner Kirche von einer weltlichen Obrigkeit Gewalt ausgeübt werden. (Osenbrüggen, das Strafrecht des Mittelalters.)

Die Richtigkeit obiger Darstellung und namentlich der Schlußbemerkung derselben, ergibt sich aus den Vorgängen, welche die Akten der gemeinen Herrschaften diesfalls zu berichten wissen. Einer derselben ist ohnehin so prägnant, wie wenige von anderwärts bekannt gewordene. Daß dieselben ohne Ausnahme der Grafschaft Baden und dem vorigen Jahrhundert angehören, beweist eben nur, daß die Regenten dieses Gebietes und dieser Zeit von vornherein gegen kirchliche Prätensionen weniger geschmeidig und nachsichtig waren, als die von anderwärts und von früher.

Der erste Fall ist aus dem Jahr 1723. Abraham Hartmann, ein Kirchenräuber von Schinznach, hatte sich in die kirchliche Freiung geflüchtet. Um seine Auslieferung zu erzielen, stellte die Stadt Baden dem Bischof einen Revers aus und legte ihn in ihr Gefängniß. Der Landvogt von Lenzburg verlangt ihn zur Confrontation mit einem andern Verbrecher; Baden weigert sich ihn auszuliefern. Die regierenden Orte verfügen seine Auslieferung, eine starke Wache holt ihn ab. Deputirte von Baden entschuldigen die Weigerung mit dem Reverse, der dem Bischof habe ausgestellt werden müssen. Man belehrte sie, daß ohne vorangehende Anfrage bei der Obrigkeit der Revers nicht hätte gegeben werden sollen, zumal ein *Kirchenräuber das Asylrecht gar nicht ansprechen dürfe.*

Längere und interessantere Verhandlungen veranlaßte ein *Asylant zu Klingnau.* Auf dem Markt daselbst wird der bewaffnete Häscher des Landvogts am 25. November 1751 auf einen Kerl aufmerksam gemacht, der einer der ärgsten Räuber und Spitzbuben sei und zu der Bande gehöre, welche kürzlich im Pfarrhaus zu Mandach eingebrochen. Auf Befragen erklärt der Verdächtige dem Häscher, er sei ein Zundelhändler und habe seine Waare im Engel. Der Häscher will diese sehen. Der Zundelmann nimmt Reißaus und flüchtet sich vor dem nacheilenden Polizeimann in die Kirche des Klösterchens Sion. Der Häscher ihm nach. Er findet ihn hinter dem Altar und will ihn aus der Kirche herausreißen. Die Geistlichen laufen herbei, sie nehmen dem Häscher die Flinte weg, sie werfen ihm sein unchristliches Beginnen vor, einen armen Sünder am Altar zu ergreifen, sie führen ihn mit Gewalt zur Kirche hinaus.

Der obrigkeitliche Geleitsmann (Conrad Häfeli) waffnet sich hierauf mit Schießgewehr und Säbel, er begibt sich zum Pater Prior und verlangt im Namen des Landvogts Auslieferung des

Flüchtlings oder wenigstens eine Besichtigung desselben. Der Prior schlägt ihm beides ab. Die Sache wird dem bischöflich-konstanzischen Obervogt Zweier gemeldet, er schickt Wächter vor's Kloster. Boten gehen an den Landvogt ab und bringen den Befehl zurück, das Kloster streng zu bewachen, den Schelm, wenn er fliehen wolle, zu ergreifen.

Die Wachmannschaft zieht, 52 an der Zahl, auf. Sie verlangt vom Prior Holz, um sich Wärme zu verschaffen. Er verweigert es. Auf Befehl des Obervogts nimmt sie solches, wo sie's findet, aus dem nahen Weinberg Rebstecken, Stauden von den Zäunen. Sie legt Bretter auf die Kirchmauer, um sich vor dem frostigen Regen zu schützen; die Mönche werfen sie ihnen vom Kloster aus herunter und zerschlagen dadurch ein Schießgewehr. Die Wachtfeuer sind im Baumgarten unter den Bäumen angezündet, der Prior ruft den Wächtern zu, sie sollen ihm die Bäume und das Kloster nicht verbrennen, er schimpft sie Lümmel, Pflegel. Die Klosterbrüder gießen ihnen Züber voll Wasser ins Feuer und löschen es. Sie zünden es verdrießlich wieder an.

Nachts um 9 Uhr erscheint der Prior an der Klosterpforte mit drei Mönchen, ein Klosterbruder leuchtet mit einer Laterne voran, hinten drein geht der Pfarrer von Klingnau, der im Kloster gespeist, mit einem Vermummten in Mönchskleidern, der gebückt, mit verhülltem Gesicht am linken Arm desselben daherwankt. Die Schildwache läßt sie eine Strecke gehen, dann eilt der Wachtmeister hinzu, erfaßt den Vermummten unsanft im Nacken, daß er schreit. Der Pfarrer von Klingnau hält dem Soldaten seine Grobheit vor mit der Erklärung, der Ergriffene sei der Pater Kellermeister Felician mit der Kapuze auf dem Haupt. „Ich will ihn sehen, ruft der Soldat, und wenn es der Teufel wäre." Der Mönch schlägt die Kapuze zurück. Wirklich, es ist der Pater Kellermeister. Der Prior rennt herbei, ballt seine Faust und droht dem Wächter eins zu versetzen. Dieser kühlt ihn ab mit der Gegendrohung: „Schlägst du, so haue ich". Der Pfarrer von Klingnau geht mit dem Laternenträger davon, die Mönche kehren zur Pforte zurück unter lautem Gelächter. „Felician, spricht der Prior, du hast dich wohl gehalten, sieh, wie leicht diese Schweizerkühe hinters Licht zu führen sind."

Die Wächter vor dem Kloster waren begreiflich nicht mäuschenstille, sie plauderten, sie pfiffen, sie riefen sich zu, sie lärmten. Auch

die Mönche schliefen nicht, sie ahmten spottweise ihre „Merkzeichen“ nach und ihr Pfeifen. Einige schimpften sie aus wegen ihres Lärmens, so Pater Felician: „Ihr seid keine Christen; Türken und Heiden mögt ihr sein, ihr Klingnauer Lumpenbuben, Hungerleider, ihr sollt vom Gotteshaus kein Stück Brot mehr bekommen.

Kaum war die Controverse zwischen Mönchen und Soldaten beim Kloster zu Klingnau vorbei, so begann eine solche zwischen den bischöflichen und eidsgenössischen Beamteten. Am 26. November schreibt der bischöfliche Obervogt von Klingnau dem Landvogt in Baden: „Er habe bis 9 Uhr Morgens das Kloster bewachen lassen, „da ihm aber der Prior bei seiner Ehre und Würde versichert, der „Bösewicht sei nicht mehr in der Kirche oder im Kloster oder in „seiner Gewalt, habe er die Wache abziehen lassen, und verwundere „sich nun über des Landvogts Befehl, daß von hoher Obrigkeit „wegen die Wachen neuerdings bestellt werden sollten; wider solchen „Akt protestire er solemnissime (feierlichst).“ Man hielt es nicht für möglich, daß der Asylant, während 52 Mann das Kloster umstellt hatten, sollte durch sie hindurch entwischt sein. Ein Bericht des Landvogts ging nach Zürich, ein zweiter nach Bern, ein dritter nach Glarus ab. Er fügte bei, am gleichen Tage sei eine 80jährige Frau in Fisibach in ihrem Hause von bösem Gesindel ermordet und beraubt worden; er wies darauf hin, wie die geistliche Immunität, in solcher Weise ausgebeutet, die schlimmsten Folgen haben müßte. Zürich billigte durch Schreiben vom 4. Dezember das Verfahren des Landvogts und befahl, mit scharfer Wacht behörigen Orts fortzufahren, bis die verlangte Auslieferung erfolge. Niemandem solle fürder der Ein- und Ausgang gestattet, kein Proviant solle hineingeschafft werden, alle Communikation abgeschnitten sein. Bern trug unterm 10. Dezember auf: Den Prior vorzubescheiden, gegen die Offiziere der klaghaften Wacht ihn abzuhören und über geklagte Insolenzen zur Rede zu stellen, dannethin von ihm eigentlich zu vernehmen, ob der Vagant sich noch im Kloster befinde oder nicht. Wäre er noch da, so soll die Sperre bis zu seiner Auslieferung fortdauern; sei er entwichen, so sei dem Prior ernstlich zu verdeuten, daß die hohen Stände nicht ermangeln werden, das Kloster verantwortlich zu machen.

Der Prior war zufällig ausgegangen, als der Befehl zur Sperre anlangte; als er zurückkehrt, verweigert ihm die Wache von

20 Mann den Eintritt. Der Landvogt ruft ihn ins Verhör (17. Dezember). Er protestirt gegen die Citationsweise, er verwahrt seine priesterliche Würde. Böse Worte möchten da und dort in der Entrüstung gefallen sein, das Schimpfwort „Schweizerkühe" habe er nie vernommen; dabei blieb er auch bei der Confrontation mit den drei Wachtmeistern, jedes Wort sorgfältig abwägend. Erst als er heilig betheuerte, der Asylant sei nicht 24 Stunden im Kloster gewesen und mitten durch die Wächter hindurchgegangen, wurde die Sperre, namentlich auch der rauhen Witterung wegen, aufgehoben (24. Dezember).

Nach beendigter Untersuchung gaben die hohen Stände auf den Bericht des Landvogts die Weisung, die Klostergeistlichen wegen ihres höchst strafbaren Beginnens zu gebührender Correktion zu ziehen. Der Landvogt erkannte zu Recht: daß nebst dem von den hohen Ständen anbefohlenen Abtrag der Kosten bedeutetes Kloster zu einer gerechten und wohlverdienten Strafe 100 Louisd'or zu Handen meiner gnädigen Herren erlegen solle, wobei demselben überlassen blieb, wegen der Geldbuße in Gebühr um einige Milderung anzuhalten oder aber in bestimmter Zeit von 10 Tagen die Appellation vor ein hohes Syndikat zu intimiren.

Der Prior des Klosters (Hugo Schmidfeld heißt der Verewigte) begab sich hierauf selbst nach Zürich und brachte es durch die Freunde seines Abtes (von St. Blasien) dahin, daß dort eine Commission ihn noch einmal verhörte. Er beschönigte das Betragen seiner Mönche und sein eigenes, er läugnete und verdrehte Umstände, die er früher zugegeben. Zürich ertheilte hierauf an Bern und Glarus abschriftliche Information (22. Januar 1752) mit der Eröffnung, daß auf der dem Kloster bereits imponirten Entrichtung sämmtlicher erloffener Kosten unabänderlich zu inhäriren und im Verweigerungsfall dem Landvogt von Baden bis auf heurige Jahresrechnung die Sequestration der dahin gehörigen Gefälle aufzutragen sei. Das Verhör mit dem Prior wurde dem Landvogt mitgetheilt; er berichtete zurück, die Wachtmeister und andere Zeugen beharren mit Entrüstung über die Ausflüchte des Priors bei ihren frühern Aussagen. Das Urtheil des Landvogts wurde hierauf (29. Februar) dem Prior bekannt gemacht.

Nunmehr begann die fremde Diplomatie und Intervention zu spielen.

Der Fürstabt von St. Blasien, nachdem er schon unterm 7. Dezember vom Landvogt Genugthuung für die Unbilden und Mißhandlungen seiner Klostergeistlichen gefordert, kündigte am 5. März dem Landvogt seinen Rekurs an dessen hohe Prinzipalen an und verlangte Aufschub der angedrohten Sequestration.

Gleichzeitig protestirte der Fürstbischof von Constanz aus Mörsburg gegen die Kostenforderung und Buße, gegen das Urtheil im Allgemeinen als in seine seit undenklichen Zeiten geübten und befestigten Rechte eingreifend, er kündigte ebenfalls den Rekurs an und verlangte Suspension aller weitern Schritte. — In einer Zuschrift an die regierenden Stände berief er sich dann auf die Kirchenimmunität und das Asylrecht. Der Entsprungene sei kein überwiesener Verbrecher gewesen, dergleichen Vorfallenheiten müßten nach den Grundsätzen und Regeln der katholischen Religion behandelt werden, und 1712 haben die regierenden Stände die Versicherung gegeben, daß in der Grafschaft Baden die Katholischen bei ihrer freien Religionsübung, geistlichen und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und geschirmt werden sollen; daraus folge, daß die katholische Geistlichkeit bei ihrem bischöflichen Forum und die Kirchen bei ihrer Immunität ungekränkt gelassen werden müssen. Der Bischof sprach also den eidsgenössischen Orten die Competenz ab, die Mönche von Sion zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Zürich ließ sich einschüchtern und gab dem Landvogt die Weisung, die Vollziehung des Urtheils zu verschieben. Bern stimmte bei (21. März).

Inzwischen ging der Bischof gleichzeitig von der Defensive zur Offensive über, indem er unterm 17. März an alle Pfarrer, Priester, Geistliche, Pedelle in lateinischer Sprache den Aufruf ergehen ließ, den Häscher Franz Joseph Häfeli, Hannmichels genannt, wegen des Versuchs, einen Asylanten mit Gewalt aus der Kirche zu nehmen und Verletzung der Kirchenimmunität, vor den bischöflichen Gerichtshof zu weisen; im Fall Nichterscheinens innert 9 Tagen wurde er mit dem Kirchenbann bedroht.

Es folgte zwischen den Streitenden eine Correspondenz über die Berechtigung und Competenz des Freiungsrechtes. In Fällen, erklärte Zürich, wo die allgemeine Sicherheit gefährdet und die Religionsübung gar nicht berührt werde, gebe eine zu weit ausge-

dehnte Kirchenimmunität zu unzähligen Verwirrungen Anlaß und hemme den Lauf der Justiz, könne also von der Landesherrlichkeit nicht anerkannt werden. Wogegen der Bischof vordemonstrirte: Das Freiungsrecht thue der landesherrlichen Gewalt keinen Eintrag, denn es nehme selbst alle Vergehen gegen das allgemeine Landeswohl aus, den Straßenraub, Meuchelmord, Aufruhr, Falschmünzerei, Geldbeschneiden. Aber die Uebelthaten müßten bewiesen sein, ein bloßer Verdacht genüge nicht. Er verwahrte sich im Uebrigen gegen Verletzung des Landfriedens von 1712. Bern war noch im Mai geneigt, trotz dieser Schritte geistlicher Würdenträger, die Vollziehung des Urtheils durchzusetzen.

Bei der Versammlung der regierenden Orte zu Baden im Juli beschloß man, die Bewachungskosten zu moderiren, die Buße auf 50 Louisd'or herabzusetzen und die Beitreibung derselben der Klugheit des Landvogts zu überlassen. Sodann erließ man (5. August) ein Mandat, die Freiungen der Kirchen und Klöster betreffend, für die Grafschaft Baden und die untern Freien Aemter und verbreitete dasselbe durch den Druck. Der katholische Gesandte von Glarus meinte, man sollte beim Papst eine allgemeine Verfügung für alle Gebiete der Eidsgenossenschaft über das Asylrecht erwirken.

Am 5. August wurde der Prior von Sion vorgeladen und im Fall seines Ausbleibens mit Exekution und Arrestanlegung für Kosten und Buße bedroht. Neuerdings beschwerte sich der Bischof von Constanz über Verletzung des Landfriedens von 1712 und schlug eine Conferenz beidseitiger Abgeordneter zur Schlichtung des Streits vor. Der Abt von St. Blasien wiederholte seine frühern Remonstrationen. Inzwischen kündigte der Landvogt durch den Hatschier den Arrest an, er ließ Zehntgarben, Heu und Emd aufzeichnen. Auf erneute Gegenvorstellungen erklärte Zürich noch am 16. September dem Landvogt, man könne von den gefaßten Beschlüssen nicht abgehen, er möge darauf sinnen, wie dem Bischof und Abt treffende Antworten zu geben seien. Auch Bern und Glarus wollten bei den Beschlüssen verharren und meinten, Zürich mit seiner wohlbestellten Kanzlei solle tüchtig antworten! Dies geschah. Der Bischof steifte sich in seiner Erwiederung vom 18. Januar 1753 neuerdings auf den Landfrieden von 1712 und das Immunitätsrecht im ausgedehntesten Sinn. Die weltliche Macht habe nie das Recht gehabt, Geistliche zu strafen; er hoffe, die Herren Nach-

baren werden geneigt sein, dem unschuldigen Kloster Sion das Vorenthaltene zu reflektiren.

Die Unterbeamteten waren inzwischen mit der Exekution vorgeschritten und nahmen so viel Gefälle in Beschlag, als die Kosten und die moderirte Buße betragen mochte. Nach der Rechnung des Geleitsmanns (Conrad Häfeli) betrugen die Einnahmen 1372 fl., die Ausgaben 1376 fl. Der Abt von St. Blasien erhob neuerdings bittere Klagen und forderte Rückerstattung und billige Schadloshaltung für die zugefügten Unbilden und Beeinträchtigungen. Der Landvogt erstattete Bericht an die regierenden Orte über die im Oktober mit aller Diskretion vorgenommene Exekution.

Endlich rückt auch noch die kaiserlich königliche Majestät, ähnlich wie bei der aargauischen Klosteraufhebung, in die Kampflinie. Der kaiserlich-königliche Hofkommissarius Freiherr von Sommerau zeigt (28. Febr. 1753) an, kaiserliche Majestät habe ihn beauftragt, sich des Klosters Sion anzunehmen, die vom Landvogt zu Baden ihm zugefügte harte Bedrückung zu heben und die Sache so gut möglich zu komponiren. Solche Religionsgeschäfte, meinte er, müßten an die sämmtlichen eidsgenössischen Stände, nicht nur an die drei Regenten der Grafschaft Baden zur Entscheidung gebracht werden.

Inzwischen langte ein Schreiben der Räthe der Schwarzenbergischen Regierung des Klettgaus aus Thiengen (vom 19. Juli) an mit Bericht, dort sitze das Mitglied einer herumvagirenden Diebs- und Mörderbande, Hans Melchior Vögele, in Haft, welcher voriges Jahr aus der Freiung des Klösterchens Sion zu Klingnau entsprungen. Auf Grund „seiner Geständniß" ergab sich Folgendes: Die Mönche führten ihn aus der Kirche ins Kloster, sie gaben ihm Schnitze und Knöpfli zu essen und brachten ihm in einem hölzernen Geschirr einen Trunk. Ein Geistlicher stellte ihm die Gefahr vor, in der er schwebe und redete ihm viel zu. Er beichtete dem Pater und suchte dann über die Mauern ins Freie zu kommen. Er stieg mittelst einer Leiter hinauf, band an dieselbe ein Seil und wartete den günstigen Augenblick ab, um sich unbemerkt von den außen befindlichen Wächtern herunterzulassen. Einer derselben bekam im Vorübergehen das Seil in die Hand und warf es über die Mauer hinein. Als frisch aufgelegte Rebstecken das Feuer dämpften, benutzte er die vorübergehende Dunkelheit, ließ sich unbemerkt hinab, schlich an einer Stelle, wo eben keine Wächter stunden, durch die Reben

und entkam über den Achenberg nach Zurzach, von wo er beim nächsten Dorf oberhalb über den Rhein fuhr.

Bei der Syndikatssitzung im Juli 1754 wurde der Asylantenhandel wieder in Ueberlegung genommen und trotz anfänglichen Widerstrebens von Seite Berns in Betrachtung der vorwaltenden Umstände, auch zu Bescheinigung aller guten Freund- und Nachbarschaft und zu Ehren und Gefallen der intervenirenden löbl. katholischen Orte dahin geschlichtet, daß 1) der Prior es bei den schon bestrittenen Kosten bewenden ließ, dagegen die 50 Louisd'or zurückbezahlt erhielt; 2) zwei der ausgelassensten Wächter wurden gerufen und mußten dem Prior eine geziemende Entschuldigung und Abbitte thun. Den katholischen Orten zeigte man an, daß man ihrer Rekommandation wegen die Sache auf diese Weise beendigt. Der Conflikt schloß, wie so mancher andere, der sich vor- und nachher zwischen „Staat und Kirche" erhoben hat, mit einem Compromiß, welcher die gegenseitige Stellung und Competenzen prinzipiell unentschieden ließ und den Stoff für neue Streitfälle reservirte.

Der Klingnauer Asylantenhandel war noch nicht erledigt, als ein zweiter in Lengnau sich entspann, der kürzer, aber nicht günstiger für die Obrigkeit verlief. Der Häscher Karl Joseph Kappeler fand im Gäßchen bei dem Schlößchen Mandach (der Burg ob Zurzach) zwei Weibspersonen, die am Feuer kochten. Sie hatten keine Päße und sahen zwei Weibern ähnlich, die in der Gaunerliste des Raubmörders Grand-Louis beschrieben waren; so beschloß er, sie zum Untervogt nach Baden zu führen. Der reformirte Häscher Heinrich Zöbeli von Degerfelden war ihm beim Transport behülflich. Im Dorfe Lengnau rannte die ältere, von Zöbeli eskortirte Person behende in die Kirche. Kappeler eilte ihr nach, während Zöbeli die andere bewachte. Er wollte die Flüchtige herausreißen, sie hielt sich an dem eisernen Gitter des Chors. Der Häscher schlug sie auf die Finger und traf sie beim Umschauen auf die Nase, daß sie blutete. Der Dekan und Pfarrer Feigel kam mit seinen beiden Schwestern herbeigelaufen; es setzte einen Wortwechsel ab und während Zöbeli mehr auf denselben achtete als auf seine Arrestantin, entwischte ihm diese ebenfalls in die Kirche. Der Pfarrer verweigerte ihre Auslieferung und schlug das eidsgenössische Recht vor. Das Syndikat untersuchte. Man nahm den Entscheid um Weisung nach

Hause. Kappeler wurde seines Dienstes entlassen. Beide Häscher mußten dem Pfarrer Abbitte leisten.

Zehn Jahre später (1763) treffen wir die Notiz, daß Luzern beim Papst Benedikt XIV. bezüglich des Asylrechts eine Constitution erwirkt, welche bei weitem nicht hinreichte, die Hemmungen der weltlichen Strafgerechtigkeit zu heben, und darum die regierenden Orte nicht befriedigte. Erst 1768 erfolgte ein päpstliches Breve, das für die gemeinen Herrschaften jene mildernden Einschränkungen enthielt, welche Benedikt XIV. dem Herzogthum Mailand auf Verlangen der Kaiserin Maria Theresia vor mehreren Jahren bewilligt hatte.

Noch 1770 kommt eine Asylantengeschichte in Kaiserstuhl vor. Ein herumvagirender Bettler — seines Vaters Namen kannte er nicht, seine Mutter war von Mühlen an der Donau, er war geboren in Großhüningen und getauft vom Feldpater, in Einsiedeln ließ er sich mit einer Anna Maria Harzer von Emmendingen, eines Hausirers Tochter, trauen, die sich außer mit Stricken ebenfalls mit Betteln ernährte — dieses heimatlose und fast auch namenlose Stiefkind seiner Zeit übernachtet bei einem Bauer, er spionirt die Gelegenheit aus, um einige Tage später in Abwesenheit der Bewohner ins Haus einzusteigen und ein Paar Schuhe nebst Hemd — das ihm gerade Nothwendigste — mitzunehmen. Bald darauf besucht er den Jahrmarkt zu Kaiserstuhl mit seiner Frau. Dort trifft ihn der bestohlene Bauer, er ranzt ihn an und will ihn zum Schultheiß führen. Der Erschreckte läuft der Brücke zu und unterwegs in die offene Kirche hinein. Der Pfarrer nimmt ihn in die Freiung auf. Die Ortsbehörde stellt einen Wachtposten vor die Thür und berichtet den Landvogt. Dieser läßt durch den Untervogt den Flüchtling herausfordern, um ein vorläufiges Verhör vorzunehmen, denn einem Asylanten könne ja entweder wegen der Geringfügigkeit oder Schwere seines Vergehens das Asylrecht entzogen werden. Erst nach einem Monat erhielt der Obervogt von der konstanzischen Regiernng, der Pfarrer vom Generalvikariat die Weisung, den Asylanten zur Voruntersuchung an die weltliche Macht auszuliefern. Auch da noch verlangte der konstanzische Vogt, doch ohne Erfolg, einen Revers, daß dem Ausgelieferten nicht an Leib und Leben gegriffen werden solle. Da das Verhör kein größeres Vergehen herausstellte, so wurde der Inquisit zu 20 Ruthenstreichen

und Landesverweisung verurtheilt. Daran knüpfte sich ein weitläufiger Briefwechsel und Streit über die Wach- und Atzungskosten zwischen den regierenden Ständen und dem Fürstbischof an. Schließlich übernahm von 1173 fl. 40 kr. der Bischof 506 fl. zu zahlen, den Rest die regierenden Orte.

III. Die Periode von 1798 an.

Die Verfassungen.

Die Helvetik.

Die bisher aus 13 autonomen Kantonen zusammengesetzte Eidsgenossenschaft wurde 1798 mit einem Schlag aus einem lose verbundenen Staatenbund in eine Einheitsrepublik umgewandelt, an deren Spitze als gesetzgebende Behörde ein Senat und Großer Rath, gebildet aus je 4 und 8 Abgeordneten der Kantone, als vollziehende Behörde ein Direktorium von 5 Mitgliedern stand. Das Unterthanenverhältniß ward beseitigt und so wurde der alte Aargau aus einer Provinz Berns, die Grafschaft Baden und die Freien Aemter wurden aus gemeinen Landvogteien unter dem Namen von Kantonen Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik, indeß das Schicksal des Frickthals noch einige Zeit ein ungewisses und schwankendes blieb. An der Spitze der neugeschaffenen Kantone Aargau und Baden stunden Regierungsstatthalter und Verwaltungskammern, unter ihnen stunden die Unterstatthalter (Distriktsvorsteher, Bezirksamtmänner) und Agenten. Die Gemeindsangelegenheiten besorgte die Munizipalität und (wenigstens vorübergehend) ein Verwaltungsrath. Begreiflich konstituirte die helvetische Verfassung auch Gerichtsbehörden für den Kanton und die Distrikte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Constitution der helvetischen Republik bedeutende Vorzüge hatte; wir rechnen unter diese die Aufstellung der Rechtsgleichheit, die Befreiung der Unterthanenländer, die Schöpfung des Einheitsstaates, dies letztere so sehr, daß wir überzeugt sind, die spätere naturgemäße Entwicklung wird schließlich sich diesem Ziele mehr und mehr wieder zu bewegen. Die Helvetik

hat denn auch vorübergehend durch eine Reihe von begabten und ausgezeichneten Männern, die wie durch einen Zauber erstunden, Arbeiten und Leistungen zu Stande gebracht, die jetzt noch verdienen, unvergessen zu sein, wir brauchen nur an die Anstrengungen zu erinnern, welche damals auf dem Gebiete der Volksbildung und Armenerziehung begannen. Allein die Einheitsverfassung war ein zu plötzlicher und ein zu großer Sprung, ein durch die geschichtliche Entwicklung zu wenig vorbereiteter Akt, als daß sie hätte von Dauer sein können. Ein Land und Volk, das sich seit Jahrhunderten im ausgedehntesten Partikularismus, im System der Kantonssouveränität nicht blos, sondern der städtischen, landschaftlichen und örtlichen Sonderfreiheiten bewegte, konnte sich nicht auf einmal zur Idee staatlicher Einheit und schweizerischer Nationalität erheben. Dazu kam die Ungunst der Zeitverhältnisse. Nicht nur war die Verfassung eine von Außen, von Frankreich her verpflanzte, sie mußte unter dem Druck außerordentlicher Kriegslasten und fremder Okkupation ihr Leben beginnen, sie war berührt von jedem Hauch der Gunst und Ungunst, welcher von Frankreichs Gewalthabern ausging, sie fiel, weil sie von der Mehrheit des unendlich zerfahrenen Schweizervolkes verlassen war und weil sie der große Mann an der Seine nicht mehr wollte. Es mußten Jahrzehnte der Entwicklung, der zum Theil schweren und bittern Erfahrungen vorübergehen, bis man an den Aufbau des 1803 verlassenen und abgetragenen Hauses wieder gehen konnte. Die Geschichte beweist, daß Völker oft auf Umwegen, langsamer zwar, aber sicherer zum Ziel gelangen.

Die Mediationsverfassung.

Wie die unitarische, so wurde auch die Mediationsverfassung aus Frankreich importirt, die eine wie die andere ein Abbild der jeweilen in Frankreich herrschenden Zustände — die erste ein Werk des revolutionären Direktoriums, die andere des nach Suprematie strebenden, die Revolution bezähmenden Consuls. Durch dieselbe wurde die Schweiz wiederum ein Staatenbund mit souveränen Kantonen. Einer derselben war der Aargau, gebildet aus den fünf reformirten Bezirken, den Freien Aemtern, der Grafschaft Baden und dem Frickthal.

An Zürich fielen die bisher mit der Grafschaft Baden verbundenen Dörfer Dietikon, Schlieren, Oetwyl, Hütikon, wogegen

einige Bestandtheile des nunmehrigen Bezirks Zofingen (an der West-grenze) zum neuen Kanton geschlagen wurden. Auch die aargauische Verfassung kam in Paris zur Welt, sie wurde dort entworfen und dann durch eine Siebnerkommission eingeführt, von der ein Mitglied Napoleon, sechs die schweizerischen Deputirten bezeichneten.

Die Mediationsverfassung enthält folgende Bestimmungen:

Der Kanton hat 11 Bezirke und 48 Kreise.

Zur Ausübung des Aktivbürgerrechtes in den Gemeinde- und Kreisversammlungen ist erforderlich

a) daß der Bürger seit einem Jahr in der Gemeinde und im Kreise wohnhaft ist;
b) daß er, wenn verheiratet, das zwanzigste, wenn unverheiratet, das dreißigste Jahr erreicht hat.
c) daß er sich über ein Vermögen von 200 Fr. in liegendem Gut oder 300 Fr. in Schuldtiteln ausweist (Census);
d) daß er, wenn er nicht Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons ist, jährlich einen gewissen Beitrag an das Armengut seines Wohnorts entrichtet.

Folgende Behörden werden aufgestellt:

1. In den Gemeinden ein Gemeindrath (Munizipalrath) von 8 bis 16 Mitgliedern, ein Ammann (Syndic) mit zwei Beigeordneten (Adjunkten) — gewählt von der Gemeindsversammlung. Die Gewählten müssen ein Alter von 30 Jahren und ein Vermögen von 500 Fr. haben.

2. Ein Friedensrichter für jeden Kreis, dem zugewiesen ist

a) die Aufsicht der Gemeindeverwaltungen im Kreise,
b) die Leitung der Kreiswahlversammlungen,
c) die Schlichtung von Streithändeln und Beurtheilung der Civilstreitigkeiten von geringerem Belang mit Zuzug von Beisitzern;
d) die Einleitung der Voruntersuchung in Criminalfällen. Der Friedensrichter wird vom Kleinen Rath gewählt und muß sich über ein Vermögen von 1000 Fr. ausweisen.

3. Der Große Rath als oberste Behörde von 150 Mitgliedern wird in folgender Weise bestellt:

Jede Kreisversammlung wählt aus dem Bezirk, zu dem sie gehört, einen 30 Jahre alten Abgeordneten. Sie wählt ferner fünf Kandidaten außer dem Kreis, von denen drei ein Vermögen

von 20,000 Fr., ein Alter von 25 Jahren, zwei ein Vermögen von 4000 Fr., ein Alter von 50 Jahren haben müssen. Aus diesen 240 Kandidaten werden 102 durchs Loos ausgezogen, die mit den 48 direkt Gewählten die 150 Mitglieder des Großen Rathes ausmachen. Die aus den 25jährigen 20,000 Fr. werthigen Candidaten Ausgewählten bleiben lebenslänglich, wenn sie im nämlichen Jahr von 15 Kreisen, die 50jährigen und 4000 Fr. werthigen, wenn sie von 30 Kreisen vorgeschlagen sind.

4. Der Kleine Rath (die Regierung) besteht aus 9 Mitgliedern und wird auf 6 Jahre vom Großen Rathe gewählt. Der Census beträgt hier 9000 Fr.

5. Die Bezirksgerichte werden vom Kleinen Rathe gewählt auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichtes. Census 3000 Fr.

6. Das Appellationsgericht von 13 Mitgliedern wird vom Großen Rath gewählt. Sie müssen durch vorangehende Bekleidung von Beamtungen sich die erforderliche Befähigung erworben haben und 9000 Fr. besitzen.

Ueber Administrativstreitigkeiten entscheidet ein Gericht bestehend aus einem Mitglied des Kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts.

Die Richter müssen durch die streitenden Parteien bezahlt werden.

Eine Reihe Bestimmungen in dieser Verfassung von 1803 sind nach gegenwärtiger Anschauung unrepublikanisch, so der Census und das hohe Alter fürs Aktivbürgerrecht und die Beamtungen, die künstliche und verklausulirte Wahlart des Großen Rathes, die Lebenslänglichkeit einzelner Stellen, die aller vernünftigen Gewaltentrennung widersprechende Wahl gerichtlicher Beamteten durch den Kleinen Rath.

Die Restaurationsverfassung von 1814.

Nach dem Sturze Napoleons behauptete der Kanton Aargau trotz der von Bern neuerdings gemachten Ansprüche seine Existenz und von der nämlichen Tagsatzung in Zürich, welche einen neuen Bundesvertrag am Platz der napoleonischen Mediationsverfassung berieth, brachten die aargauischen Deputirten für unsern Kanton die Verfassung von 1814 heim. Diese enthält folgende von der frühern abweichende Bestimmungen:

Die Ausübung des Aktivbürgerrechts in den Gemeindsversammlungen ist an ein Alter von 25 Jahren und den Besitz von 300 Fr., in den Kreisversammlungen von 1000 Fr. geknüpft.

Die 150 Mitglieder des Großen Rathes müssen zur Hälfte Katholiken, zur Hälfte Reformirte sein (Parität). Von den 150 werden auf 12 Jahre gewählt 48 direkt in den Kreisversammlungen, 52 vom Großen Rath, 50 von einem Wahlkollegium, das besteht aus dem Kleinen Rath, dem Appellationsgericht und 13 ausgeloosten Mitgliedern des Großen Rathes, zusammen aus 39 Mitgliedern. Der Census beträgt bei den direkt Gewählten 5000, bei den Indirekten 15000 Fr.

Der Kleine Rath besteht aus 13 vom Großen Rath gewählten Mitgliedern, von denen 6 katholisch und 6 reformirt sein müssen. — Dasselbe gilt vom Appellationsgericht.

Die Oberamtmänner, welche zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte sind, und die Friedensrichter werden vom Kleinen Rath gewählt (letztere auf 6 Jahre), die Bezirksgerichte aus einem dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts auf 12 Jahre, die Gemeindammänner werden von eben demselben bestätigt.

Zu den frühern unrepublikanischen Bestimmungen der Mediationsverfassung fügte die Restaurationsverfassung neue. Der Census ist erhöht, der Geldsack und der Zinsrodel spielt eine bedeutendere Rolle als vorher, — ein Drittheil blos der Großrathswahlen sind direkte Urwahlen, ein Drittheil liegt in der Hand der vollziehenden und richterlichen Behörden — damit war der Grund gelegt für das Cotteriewesen und die Neubildung einer Aristokratie, durch die 12jährige Amtsdauer die Stabilität besiegelt. (Dieses System war von Rußland und Oesterreich als unerläßliche Bedingung des Fortbestehens der sogen. neuen Kantone gefordert worden.) Zu dem Vorrechte des Besitzes (dem Census) fügte die Verfassung auch noch dasjenige der Confession (die Parität) hinzu. Dem gegenüber nahm sich der Grundsatz wie ein eitler Flitterstaat und schöner Tünch aus: „Es gibt im Kanton Aargau kein Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Personen, der Familie".

Die Verfassung vom 10. Mai 1831.

Aus der Bewegung vom Dezember 1830, welche hauptsächlich vom Freien Amt ausging, erfolgte die Verfassung von 1831, die

erste, über deren Annahme das Volk entschied (denn diejenige von 1803 und 1814 waren ihm nicht zur Abstimmung vorgelegt worden), die erste, welche den Grundsatz der Volkssouveränität an ihre Spitze stellte. Die Rechte des Volkes sind erweitert, es wählt die 200 Mitglieder des Großen Rathes selbst mit Ausnahme von acht, der Große Rath wählt die Regierung (den Kleinen Rath), das Obergericht, die Bezirksgerichte. Die Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, die Unvereinbarkeit des vollziehenden und richterlichen Amtes, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die jährliche Berichterstattung der Behörden ist vorgeschrieben. Die Amtsdauer ist auf 6 Jahre reduzirt. Handels-, Gewerbs-, Gewissensfreiheit und das Petitionsrecht ist garantirt, die Einführung einer Censur untersagt, der Fall, die Handänderungslasten (Ehrschätze) sind für immer abgeschafft. Endlich ist nach Ablauf von 10 Jahren eine genaue und sorgfältige Durchsicht (Revision) geboten, die auch schon früher vorgenommen werden kann, wenn die Mehrheit der Bürger sich in gesetzlicher Weise dafür ausspricht. Als Abnormität ging aus der frühern Verfassung in diese neue über die Parität und der Census bei den Großrathsmitgliedern (2000, 4000, 6000 Fr. bei einem Alter von 24 und 30 Jahren).

Die Verfassung von 1841.

Nach Vorschrift des Revisionsparagraphen der bisherigen Verfassung hatte der Große Rath im Jahr 1840 eine Revision der Verfassung vorzunehmen. Sein erster Entwurf wurde von reformirter Seite verworfen, weil der Paritätsgrundsatz beibehalten worden, nach welchem im Aargau der Katholik mehr galt, als der Reformirte, von katholischer Seite, weil man dort für die katholische Kirche noch mehr Rechte verlangte und die Badener Conferenzartikel beseitigen wollte. Von letzterer Seite her ging man darauf aus, die Revisionsarbeit dem Großen Rathe zu entwinden und einem Verfassungsrath in die Hände zu spielen; dazu sollte die neue Verfassung von zwei Drittheilen der Stimmfähigen angenommen werden, damit eine katholische Minorität die Majorität terrorisiren könnte. Der Große Rath setzte mit seltener Selbstverläugnung die Revisionsarbeit fort und sein zweiter Verfassungsentwurf wurde 1841 am 5. Januar angenommen.

Die Verfassung von 1841 schuf 50 Kreise statt der bisherigen

48, jeder derselben wählte auf 180 stimmfähige Bürger sowie eine Bruchzahl von 90 und darüber ein Mitglied in den Großen Rath. Die Amtsdauer ist 6 Jahre, bei den Richtern 8. Jedes Gesetz ist einer zweimaligen Berathung unterworfen. Die Parität ist bei der gesetzgebenden Behörde beseitigt, bei der vollziehenden und richterlichen inkonsequenter Weise beibehalten. Die Bezirksgerichte werden von einem Bezirkswahlkollegium aus den Vorschlägen der Kreisversammlungen gewählt. Der Revisionsartikel legt nach 10 Jahren dem Volk die Entscheidung der Frage in die Hand, ob eine Verfassungsrevision solle vorgenommen werden und ob durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath.

Die Verfassung von 1852.

Der Kanton Aargau hatte von der Klosteraufhebung an zur Zeit der Freischaarenzüge und des Sonderbundskrieges sich zu sehr mit Fragen der eidsgenössischen Politik befaßt, seine Aufmerksamkeit zu wenig dem Gebiete der innern Verwaltung und Gesetzgebung, der Lösung materieller und sozialer Fragen zugewandt. Die Folge davon war, daß in den von 1850 an folgenden Verfassungswirren manchen nicht unberechtigten Begehren in Form von Verfassungsartikeln entsprochen wurde, die auf dem Wege der Gesetzgebung hätten Berücksichtigung finden sollen. Manche Anregung materieller Art, z. B. den Bau der Eisenbahn und Uebernahme desselben durch den Staat betreffend, wurde nicht beachtet; die Kurzsichtigkeit, der Eigensinn, der Partikularismus, die Exklusivität der damaligen Staatslenker hat für künftige Mißstimmung und mancherlei Verdruß und Aerger gesorgt. Gleichwohl bezeichnet nach zwei durch die Volksabstimmung verworfenen Entwürfen die 1852 angenommene Verfassung einen Fortschritt. Wir rechnen dahin den freilich zu weit ausgedehnten Beamtenausschluß aus der gesetzgebenden Behörde (die Inkompatibilität), die Reduktion der Amtsdauer auf 4 Jahre, die Einführung des mündlichen Verfahrens und des Schwurgerichts, des Direktorialsystems, die Errichtung einer Kantonalbank und der Sparkassen, die Beschränkung der indirekten Steuern. Die Volkssouveränität erhielt eine bedeutende Erweiterung dadurch, daß die Wahl der Bezirksrichter, der Vorschlag der obersten Bezirksbeamteten (des Bezirksamtmanns und Gerichtspräsidenten) in die Hand eines Bezirks-

wahlkollegiums gelegt wurde, dadurch, daß dem Volk das Recht eingeräumt wurde, Revision der Verfassung und Abänderung erlassener Gesetze zu verlangen und seine Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde vor Ablauf ihrer Amtsperiode abzuberufen. Als unzeitgemäße Residuen gingen aus frühern Verfassungen in die neue über der Paritätsgrundsatz beim Regierungsrath und Obergericht, die Bestimmung, daß aus einem Bezirk nicht mehr als ein Mitglied im Regierungsrath sitzen soll, daß zwei Drittheile der Gemeindräthe mit Einschluß des Ammanns Ortsbürger sein und daß alle diese Gemeindsbeamteten einen Vermögensausweis von 1000 bis 3000 Franken leisten müssen.

Die Verfassungsrevision von 1862.

Im Januar 1862 mußte nach Vorschrift der bestehenden Verfassung dem Volke die Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, ob eine Gesammtrevision vorzunehmen sei oder nicht und ob durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath. Die Gesammtrevision wurde mit 18,000 gegen 16,000 Stimmen abgelehnt, wogegen 21,000 Stimmen sich für einen Verfassungsrath aussprachen. Dieses Abstimmungsergebniß und die Erwägung, daß oft ein ganzer Verfassungsentwurf eines einzigen unliebsamen Abschnitts oder Paragraphen wegen verworfen werden müsse, führte zu dem Gedanken, den Weg einer Partialrevision zu betreten. Die Arbeit wurde durch die mittlerweile entstehende Judenagitation und die durch dieselbe herbeigeführte Abberufung des Großen Rathes erschwert, aber nicht gehindert. Durch die Volksabstimmungen vom 6. April und 15. Dezember 1863 wurden einzelne Paragraphen und Abschnitte der Verfassung von 1852 abgeändert. Neue Grundsätze im Sinne der demokratischen Entwicklung sind folgende:

Den Kirchgemeinden ist statt des bisherigen Dreiervorschlages die freie Wahl der Geistlichen zugesichert.

Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

a) durch das Begehren der gesammten oder theilweisen Revision der Staatsverfassung, sowie der Abänderung der Gesetze. Eine solche muß auf Verlangen von 6000 stimmfähigen Bürgern vorgenommen werden;
b) durch Annahme oder Verwerfung neuer Verfassungsvorschläge;

c) durch das Recht der Einsprache gegen Großrathserlasse. Wird diese innert 40 Tagen von 5000 Stimmfähigen erhoben, so muß das Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden;

d) durch die Wahl und Abberufung der gesetzgebenden Behörde.

Der Große Rath wird nicht mehr gewählt nach der Zahl der Stimmfähigen, sondern nach der Zahl der Einwohner (auf 1100 und eine Bruchzahl von 550 ein Mitglied).

Der Paritätsgrundsatz für die Regierung und das Obergericht und die Bestimmung, daß aus einem Bezirk nicht mehr als ein Mitglied in der Regierung soll sitzen, und die andere, daß zwei Drittel der Gemeindräthe und der Ammann Ortsbürger sein müssen, blieb auffallender Weise auch jetzt noch in der Verfassung.

Die Vorzüge einer Partialrevision nach Bedürfniß und die Berechtigung des Volkes, bei der Gesetzgebung sein Veto einzulegen oder eine Abänderung zu verlangen, sind nicht zu verkennen. Indeß hat die Sache auch ihre Schattenseite. Abgesehen davon, daß jede — auch die berechtigte Abänderung eines Erlasses — eine Volksagitation, eine Stimmensammlung durch Privaten nothwendig macht, so entbehren oft gerade diejenigen Gesetze eines festen Bodens und Bestandes, welche eine längere Dauer beanspruchen, um nachhaltig wirken zu können. In dieser Hinsicht dürfte bei dem in Aussicht genommenen Referendum in der That eine größere Stabilität Platz greifen. *)

---

*) Das Referendum ist seither durch die Volksabstimmung vom 10. März 1870 eingeführt und es sind folgende Erlasse des Großen Rathes der Genehmigung des Volkes zu unterstellen:

a) alle von demselben erlassenen Gesetze;
b) die von ihm genehmigten Staatsverträge und Conkordate;
c) Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken;
d) Schlußnahmen des Großen Rathes, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als 250,000 oder eine alljährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 25,000 Frkn. zur Folge haben;
e) im ersten Jahre jeder Verwaltungsperiode die muthmaßliche Steueranlage auf je 4 Jahre unter Vorlage eines summarischen Voranschlages der Einnahmen und nothwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit;
f) alle weitern Beschlüsse des Großen Rathes, bei denen es von einem Viertheil der sämmtlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberechtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet ordentlicher Weise zweimal im Jahr, im Frühling und Herbst, je an Sonntagen in den Einwohnergemeinden statt.

Vergleichen wir die verschiedenen Verfassungen mit einander, welche der Aargau von 1803 an erhalten, so ergibt sich, daß ein stetiger Fortschritt im Sinne republikanisch-demokratischer Entwicklung stattgefunden und daß der Grundsatz immer rückhaltloser Anerkennung gefunden hat, nach welchem in der Republik die oberste Gewalt beim Volke ist. Die Gefahr der Ochlokratie, der Pöbelherrschaft, wird nicht zu besorgen sein, wenn die Bildung des Volkes mit den demokratischen Institutionen Schritt hält. Denn Freiheit und Bildung stehen in Wechselwirkung, sie sind Doppelsterne, die sich um einander drehen.

Die Gesetzgebung.

Eine ähnliche fortschreitende Bewegung, wie in der Verfassung, finden wir auch in der Gesetzgebung.

Ein eigenes Kriminalstrafgesetz erhielt der Kanton 1804 und 1857. Wir stellen die Bestimmungen derselben über Verbrechen und deren Bestrafung tabellarisch neben einander, um die Bewegung und den Fortschritt zu veranschaulichen, welcher sich auf diesem Gebiete vollzogen.

Strafgesetz	von 1804	von 1857.
Verbrechen.	Strafe.	Strafe.
Hochverrath	Tod	10—24 J. Zuchthaus
Landesverrath	=	10—24 = =
Anstiftung zum Aufruhr	=	2—20 = =
Mitschuld beim =	1—8 J. Ketten	
Theilnahme am =	1—8 = Zuchthaus	1—8 = =
Anfreizung zum Ungehorsam		bis 2 = =
Widerstand gegen die Obrigkeit	1—4 = Ketten	2—20 = =
Störung der öffentlichen Ruhe	1—4 = Zuchthaus	
Verfälschung öffentlicher Urkunden	1—4 = Ketten	bis 4 = =
Münzverfälschung	4—8 = =	1—12 = =
Brandlegung bei einem Staatsgebäude	Tod	
Religionsstörung, Gotteslästerung	1—4 J. Ketten	
Störung des Gottesdienstes		1—4 =
Zweifache Ehe	4—8 = Zuchthaus	2—6 = =
Rückkehr eines Verwiesenen	1—4 = Ketten	
Hülfe z Entweichung eines Gefangenen	4—8 = Zuchthaus oder Ketten	bis 8 = =
Hülfe z. Entweichung aus d. Kriegsdienst	1—4 = Zuchthaus	
Falschwerbung	4—8 = =	
Bestechung	1—4 = Ketten	1—8 = =
Erpressung	1—8 = =	1—8 = =
Verrath des Amtsgeheimnisses	1—8 = =	

Strafgesetz	von 1804	von 1857.
Verbrechen.	**Strafe.**	**Strafe.**
Veruntreuung öffentlichen Gutes	1—8 J. Ketten	2—12 J. Zuchthaus
Widerspenstigkeit im Amt	1—4 = Zuchthaus	1—4 = =
Anwaltsuntreue	1—8 = =	1—8 = =
Nothzucht	4—8 = Ketten	4—12 = =
Unzucht gegen die Natur	1—4 = Zuchthaus	2—4 = =
Blutschande	4—8 = Ketten	2—10 = =
Verführung	8—12 = Zuchthaus	2—6 = =
Wiederholter Ehebruch	4—8 = =	
Mord	Tod	Tod
Vorschub zum Mord	16—20 J. Ketten	
Kindsmord		6—20 J. Zuchthaus
Versuch des Mordes	12—16 = =	
Fahrläßige Tödtung		4—12 = =
Unvorsetzlicher Mord	8—12 = =	
Todschlag		2—20 = =
Abtreibung der Leibesfrucht	8—12 = =	bis 8 = =
Aussetzung eines Kindes	Tod oder Ketten 8—16 J.	8—20 = =
Gewaltsame Verwundung	1—8 J. Ketten	
Körperverletzung		4—8 = =
Zweikampf	1—8 = Zuchthaus	1—4 = =
= mit Todschlag	1—4 = Ketten	4—12 =
Theilnahme am Zweikampf	1—4 = Zuchthaus	
Gemeingefährliche Vergiftung		12—24 = =
Menschenraub	4—8 = =	10—24 = =
Widerrechtliche Gefangennehmung	1—4 = Zuchthaus	4—20 = =
Entführung	1—8 = Ketten	4—10 = =
Falsche Anklage	1—8 = Zuchthaus	1—8 = = *)
Raub	1—12 = Ketten	8—24 = =
Diebstahl	1—4 = Zuchthaus 4—20 = Ketten	bis 16 = =
= dreimaliger Rückfall	Tod	
= viermaliger Rückfall		10—24 = =
Betrug	1—4 = Zuchthaus 1—8 = Ketten	1—12 = =
Brandlegung . . außer Tod	1—12 = Ketten	8—24 = =

Das Strafgesetz von 1804 unterscheidet drei Strafarten: Zuchthaus, Kettenstrafe, schwerste Kettenstrafe; die Kettensträflinge wurden mit Eisen an den Füßen versehen und zu *schweren* Arbeiten, auch außer dem Zuchthaus, angehalten; die zur schwersten Kettenstrafe

*) Das erstere Gesetz verhängt die Todesstrafe außer für Mord für Kindsmord, Kindesaussetzung, für Hochverrath, Aufruhr, Brandlegung bei Staatsgebäuden, für dreimal rückfällige, unverbesserliche Gewohnheitsdiebe. Es nimmt zugleich die Bestimmung des ältern Rechts wieder auf, daß den falschen Ankläger die dem Beschuldigten auferlegte Strafe trifft, sofern dieselbe höher ist, als die sonst festgesetzte. (Er muß in des Beklagten Stapfen treten.)

Verurtheilten, in abgesondertem Gefängniß mit schweren Eisen an Händen und Füßen verwahrt, erhalten nur warme Suppe nebst Wasser und Brot, ein Lager auf Brettern und Stroh und sind zu den schwersten Arbeiten anzuhalten. (Das Strafgesetz von 1857 kennt nur noch Zuchthaus- oder Gefangenschaftsstrafe und keine Straferhöhung durch Nahrungsentziehung oder Arbeitszutheilung.) Es zeichnet sich aus durch seine Strenge gegen die sogenannten Staats- und Majestätsvergehen. Der frühere obrigkeitliche Standpunkt war noch nicht vergessen. Das Gesetz von 1857 hält an der Todesstrafe nur noch fest beim Mord (Kindsmord ausgenommen). Das Strafgesetz von 1804 kennt als Strafverschärfungen: Die einstündige Ausstellung auf einer Schaubühne an einem öffentlichen Ort mit der Tafel auf der Brust des Verbrechers, welche Verbrechen und Strafe angibt, Züchtigung mit dem Stock (bis auf 50 Streiche) bei Mannspersonen, mit der Ruthe bei Weibspersonen, Fasten, Landesverweisung (nur bei Ausländern), Staupbesen (Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter), Brandmarkung (Einschröpfung des Buchstabens A auf die linke Schulter). Die früher so freigebig angewendete Strafe der Landesverweisung und der Bürgerrechtsentziehung wurde schon 1804 für die Einheimischen und neuerdings 1812 durch ein Conkordat abgeschafft. Von 1857 an kommt als Verschärfung außer der Landesverweisung (bei Auswärtigen) und Eingrenzung körperliche Züchtigung bis auf 25 Stock- oder Ruthenstreiche vor, welche vor dem Eintritt in die Strafanstalt abgegeben werden sollen. Bei der Zumessung der Zuchthausstrafe geht das neue Gesetz offenbar mit den Ziffern weniger sparsam um, als das alte. Einige Bestimmungen desselben sind drakonisch oder lassen wenigstens eine drakonische Anwendung zu. So könnte unter Umständen unter der Firma „Aufreizung zum Ungehorsam" der freien Meinungsäußerung übel mitgespielt werden, wenn sie gegenüber einem mißbeliebigen Gesetz oder Regierungssystem sich geltend machen wollte; die Störung des Gottesdienstes einer anerkannten Religionsgenossenschaft gehört in ein Sitten- oder Sonntagspolizeigesetz und nicht in ein Kriminalstrafgesetz.

Eine Zuchthausordnung vom Jahr 1804 enthält folgende bemerkenswerthe Bestimmungen:

Die Züchtlinge sollen Schuhe mit hölzernen Sohlen tragen.

Kettensträflinge sind zu schwerer öffentlicher Arbeit anzuhalten.

Der Oberzuchtmeister ist befugt, geringere Fehler, Nachlässigkeiten in der Arbeit, Müssiggang, Ungehorsam und Ungebühr mit zehn Streichen zu strafen.

Auf größere und wiederholte Vergehungen ist engere Gefangenschaft, Anschließung, zuletzt Züchtigung mit der Ruthe, mit Rinderzähe (dem Ochsenziemer) oder Stock bis auf 20 Streiche gesetzt.

Dem Züchtling mit einer Strafzeit von 4 Jahren und darüber wird beim Eintritt und dann alle zwei Monate das Haar ganz nahe am Kopf abgeschnitten, ausgenommen die 6 Monate vor seiner Entlassung.

Boshafte, widerspenstige und besonders träge Sträflinge dürfen auch vom Polizeiwächter mit ein paar Stockschlägen zurechtgewiesen und zur Arbeit angehalten werden.

Im Jahr 1863 erhielt der Aargau eine neue, zweckmäßig eingerichtete Strafanstalt. Der Strafvollzug ist in derselben ein durchweg humanerer, mehr auf Erziehung, Bildung und Besserung des Verbrechers hinarbeitender geworden. Die Prügelstrafe — der Stock und die Ruthe — befindet sich nicht mehr auf der Liste der pädagogischen Bildungs- und Besserungsmittel.

Aus der Geschichte auch der aargauischen Strafgesetzgebung ergibt sich uns der Satz, daß je roher ein Volk und eine Zeit, um so zahlreicher und grausamer die zur Anwendung kommenden Todesstrafen sind. Die Todesstrafe ist bereits seltener und humaner geworden, das Christenthum wird mit der zunehmenden Bildung und Gesittung, welche seinem Geist entströmt, unzweifelhaft die gänzliche Abschaffung derselben herbeiführen. Die Gnade wandelt sie bereits im Aargau regelmäßig in Zuchthausstrafe um, ein künftiges Strafgesetz wird sie auch von Rechts wegen beseitigen trotz des Widerstandes derjenigen, welche ihre vermeintlich christlichen Grundsätze aus dem alten Testament und dem Judenthum ableiten und die an die Existenz des Scharfrichters das Wohl und Wehe der menschlichen Gesellschaft geknüpft glauben.

Auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung sind folgende Akte hervorzuheben:

Der Kleinzehnten wird unentgeltlich abgeschafft (1803). Der Großzehnten (von Körnerfrüchten, Erbsen, Wicken, Feldbohnen, Heu, Wein) loskäuflich erklärt (1804), der Weidgang in Wäldern

und auf urbarem Boden beschränkt und ebenfalls loskäuflich erklärt (1805), gleicherweise die in Geldkapitalien umgewandelten Grundzinse (1839).

Im Jahr 1847 fand die Einbürgerung der ewigen Einsaßen, Landsaßen und Heimatlosen statt. Länger dauerte es, bis die Stellung der Juden im Sinne bürgerlicher Gleichberechtigung geregelt wurde.

Erst von 1847 an unternahm es der Große Rath, durch Erlaß eines „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ einheitliche, für den ganzen Kanton maßgebende Grundsätze im Geldstags- und Erbschaftswesen aufzustellen. Bis dahin war namentlich das Erbrecht nach den verschiedenen Landestheilen ein verschiedenes.

Die meiste Rührigkeit und Beweglichkeit zeigt die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens. Frühere Erlasse nicht gerechnet, erschienen von 1822 an vier Gesetze über die Einrichtung des Primar- oder des gesammten Schulwesens, von denen jedes einen zeitgemäßen Fortschritt bezeichnet. (Siehe die Geschichte des aargauischen Schulwesens.) Dagegen ist das 1804 erlassene Armengesetz seither nur durch einzelne Verordnungen ergänzt, aber noch nicht durch ein neues ersetzt worden.

Am meisten Stabilität treffen wir, wie zu erwarten, auf dem Gebiet auch des reformirten Kirchenwesens an. Das Sittengerichtsgesetz von 1803 bestund in Kraft bis 1868, die in der Predigerordnung von 1811 statuirten Kapitel machten erst 1866 einer Synode Platz, die Predigerordnung selbst wartet noch in einzelnen ihrer veralteten Bestimmungen auf eine Revision. Sonst finden wir 1817 einen strengen Erlaß gegen religiöse Schwärmerei und Sektirerei, 1819 ein Sonntagsgesetz; daneben ist die Staatsbehörde bestrebt, die Collaturrechte der Pfarreien zu ihren Handen zu ziehen.

Auffallend ist die große Zahl der Conkordate, welche der Aargau während dieser Periode mit andern Kantonen abschloß. Dieselben, etwa 40, betrafen die Niederlassungs-, Civilstands-, Gerichts- und Polizeiverhältnisse, das Post-, Zoll- und Münzwesen, Maß und Gewicht. Dem Niederlassungskonkordat von 1819 traten nur bedingt bei Zug und Graubünden, welche sich an der Bestimmung stießen, daß das Niederlassungsrecht durch keine Personal- und Geldbürgschaft, sondern nur durch eine Kanzleigebühr von

höchstens 8 Franken sollte beschwert werden, gar nicht Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, St. Gallen, Basel, Appenzell. Für die Niederlassung in den konkordirenden Kantonen wurde gefordert:

1. Ein Heimatschein mit der Erklärung, daß der Inhaber seit 10 Jahren Schweizerbürger sei;
2. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, guten Leumunds, des eigenen Rechtes, und unter Umständen
3. die Leistung des Beweises, daß der Niedergelassene sich und die Seinigen im Stande sei zu ernähren.

   Der Niedergelassene ist verpflichtet, am Wohnorte zu den Ortspolizeiausgaben beizutragen, aber er darf keine politischen Rechte ausüben.

Die Grundsätze dieses Conkordats waren noch für das aargauische Niederlassungsgesetz von 1846 maßgebend. Eine Niederlassungsbewilligung kostete 6 Frkn. 2 Btzn. (a. W.), die jährliche Erneuerung 2 Fr. Man sieht, auch die Conkordatskantone haben die gegenseitige Niederlassung ermöglicht, aber nicht eben sonderlich leicht gemacht. Das Bewußtsein der Staatszusammengehörigkeit war so wenig stark, daß einem auswärtigen Staat durch Vertrag nicht minder günstige Niederlassungsbedingungen eingeräumt werden konnten und mußten. — Bekanntlich gewährt die neue Bundesverfassung von 1848 jedem Schweizer das freie Niederlassungsrecht im ganzen Gebiet der Eidsgenossenschaft.

Dem Conkordat von 1812, welches die gemischten Ehen zuläßig erklärte und sie nicht mit dem Verlust des Heimatrechtes belegte, traten nicht bei: Schwyz und Appenzell — Uri, Unterwalden und Wallis mit der Erklärung, daß solche Ehen dort zwar nicht gestattet, daß sie aber dafür sorgen werden, daß in solchem Fall ihre Angehörigen den andern Ständen nicht zur Last fallen.

Im Ehekonkordat von 1839 sichern sich 12 Stände eine den Kantonsangehörigen gleiche Behandlung der einheiratenden Bräute zu, während 7 Kantone von kantonsfremden Schweizerinnen einen Vermögensausweis bis auf 450 fl. verlangten.

Die Bestrafung der Religionsänderung mit Verlust des Heimatrechtes hoben durch Conkordat von 1819 19 Kantone auf, einzig Uri, Schwyz und Unterwalden traten nicht bei, wogegen die konkordirenden Stände sich vorbehielten, die deswegen von denselben Ausgewiesenen nicht in ihrem Gebiet aufzunehmen.

Die Ertheilung von Heimatrechten an schweizerische Heimatlose erfolgte durch Conkordat von 1819 und Ergänzungskonkordat von 1844.

Die vielen Conkordatsabschlüsse beweisen, wie wenig die Schweiz zur Zeit ein einheitlicher Staat und wie lose der Zusammenhang war, der von Bundes wegen zwischen den Kantonen bestund, aber auch das berechtigte Streben dieser letztern, dasjenige auf dem Wege freier Verständigung zu erzielen, was ihnen der Bund von 1815 nicht gewährte. In gleicher Weise sind die seit 1848 nothwendig gewordenen Conkordate ein Zeugniß für die Mangelhaftigkeit und die Gebrechen der neuen Bundesverfassung. Die Schweiz wird noch weiter gehen müssen auf dem Wege der Umwandlung aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat.



Cultur- und Sittengeschichte.

Die Bevölkerung.

1. Ansiedelung und Wohnstätten.

Die Wohnstätten der ersten Ansiedler unseres Landes aus der Steinperiode waren, wie früher (politische Geschichte S. 9) bemerkt, Erdhöhlen und Felsklüfte; sie haben begreiflicher Weise äußerst spärliche Zeugnisse ihres Daseins theils in Grabhügeln (bei Lunkhofen), theils in einer unterirdischen Feuerherdstelle (bei Windisch), theils in der Sage (von den Erdmännchen) hinterlassen.

Eine größer gebaute Rasse der Broncezeit errichtete ihre Pfahlhütten aus Holz, Flechtwerk, Lehm, Rinde und Schilf an untiefen Stellen von Seen und Flüssen und versah sie mit den Werkzeugen, welche die Jagd, der Fischfang, das Hirtenleben nöthig machte, mit dem primitiven Mobiliar an Kochgeräthen, an Kleidung und Schmuck.

Von den 12 Städten und 400 Dörfern, welche die Helvetier verlassen haben sollen, um nach Gallien zu ziehen, ist uns nicht einmal der Name, viel weniger die Lage und Bauart bekannt.

Weit mehr wissen wir von den Ansiedelungen, Städten, Castellen, Militärstationen und Bauten der Römer, deren zahlreiche Ueberreste die Kriegsstürme überstanden haben. Wir heben hier, die weniger bedeutsamen Stationen und Militärkolonien übergehend, blos die wichtigsten Plätze hervor.

Auf dem Areal, das jetzt von Windisch mit seiner theatralisch postirten Kirche, von Königsfelden, von Oberburg und Hausen besetzt ist, legte Augustus Vindonissa an. Eine Festung und Stadt ersten Ranges in Helvetien, war es gegen Norden und Osten durch die Aare und Reuß gedeckt, während seine Ringmauern west- und

südwärts am Abhang des Wülpelsberges vorbei bis zu den Hügeln reichten, welche außerhalb des Dorfes Hausen das Birrfeld begrenzen. Das Standquartier der 11. und 21. Legion, hatte die Stadt ihre Blüthezeit unter den Kaisern Vespasian, Trajan und den Antoninen. Den Mittelpunkt derselben bildete das Prätorium, die Residenz der Legaten (Platzkommandanten) mit dem Zeughaus (armamentarium), den Werkstätten und dem Heiligthum (ædiculum). Die Anhöhen waren mit Landhäusern besetzt. Auch ein Amphitheater fehlte nicht, dessen Reste man am Westende in der sogenannten Bärlisgrube gefunden hat. Eine noch bestehende Leitung versah die Stadt mit Wasser vom Birrfeld her. Aus vier Thoren führten Straßen über das Birrfeld gegen Ultinum (Olten) und Aventicum, über die Aare bei Altenburg nach Augusta Rauracorum, über die Aare bei Brugg nach dem Rhein und über die Reuß nach Vitodurum (Winterthur). Die Stadt war rings umgeben von einem Gürtel von Castellen und Hochwachten, welche die Flußübergänge deckten und die Straßen beobachteten, bei Altenburg, auf dem Wülpelsberg, auf dem Bözberg (bei Ursprung), auf dem Brunegger Berg, zu Lenzburg, bei Mülligen, zu Gebenstorf, auf dem Geißberg, zu Baden. Auch auf der Landspitze zwischen Limmat und Aare im Turgi hat man beim Bau der dortigen Fabrikgebäude zahlreiche römische Münzen und eine massive goldene Armspange gefunden. Der Eingang zum Aarethal vom Rhein her war vertheidigt durch Castelle zu Coblenz, Zurzach und Kaiserstuhl.

Alle diese Schutzmittel genügten nicht, um den Strom der von Norden her andringenden germanischen Völkerstämme aufzuhalten. Wiederholt geschlagen, erschienen sie immer von neuem und in stärkern Massen wieder. Schon 256, 294, dann 303 nach Christus zerstörten die Alemannen zum Theil Vindonissa. Wiederhergestellt und mit neuen Befestigungen versehen, wurde die Stadt gleich andern festen Plätzen Helvetiens 351 in einen Schutthaufen verwandelt. Von da an erholte sie sich nicht wieder, sie war blos noch ein Castrum (Castell). Auch dieses wurde 407 neuerdings von germanischen Horden verwüstet, und was etwa wieder erstanden, das erlag 451 der Zerstörungswuth der Hunnen. Wer von den Römern fliehen konnte, der floh; die Gebeine der Uebrigen deckt die Erde. Gleichwohl war 517 Vindonissa noch ein Bischofssitz, der indeß 557 nach Constanz verlegt wurde. Von der einst blühenden

Stadt hat sich außer den in der Erde verborgenen Resten nur die alte Wasserleitung und der Name des Dorfes erhalten, das jetzt auf ihrem Grabe steht.

Baden war unter den ersten römischen Kaisern bereits eine Stadt unter dem Namen Vicus aquarum. Von Cäcinna's Heer zerstört und geplündert, wurde sie unter Vespasian wiederhergestellt und blühte, bis sie durch die Verwüstungen der Sueven und Alemannen und dann um 450 der Hunnen völlig zu Grunde gerichtet wurde. Sie lag in der Ebene zwischen der Limmat und dem Schloßberg, wo jetzt der Bahnhof und die reformirte Kirche stehen. In dieser Gegend sind römische Legionsziegel und schon 1736 eine Menge Würfelchen gefunden worden, in der sogenannten Würfelmatte, wo sie wahrscheinlich von einem Händler feilgeboten wurden. Eine Brücke führte, wie man vermuthet, unterhalb der großen Bäder über die Limmat und nahm die Straße von Vindonissa nach Vitodurum auf.

Tobinium (Zofingen) lag an der alten Straße von Aventicum nach Vindonissa. Schon früher fand man vor dem obern Thor römische Münzen, Aschenkrüge und Götterbildchen von Erz. Die bedeutendsten Erhebungen wurden 1826 gemacht. Angestellte Nachgrabungen förderten außer einer Mineralquelle wohlerhaltene Mosaikböden (unter diesen einen von 20 Fuß ins Geviert) zu Tage, welche 4 Fuß tief unter der Erde lagen. Sie wurden durch einen Oberbau geschützt und dabei eine Badewirthschaft zum „Römerbade" eingerichtet.

Da wo jetzt Kaiseraugst (und das zum Kanton Basel gehörige Baselaugst) liegt, stand einst Augusta Rauracorum, am Einfluß der Ergolz und des Violenbaches in den Rhein. Um dieselbe Zeit ungefähr blühend wie Vindonissa, erlag sie auch gleichzeitig mit diesem den Angriffen und Verheerungen der Alemannen. Eine stundenlange Leitung führte aus der Ergolz von Lausen her dem Berg entlang der Stadt Wasser zu. Sie hatte Thürme von rothem Backstein, einen geschmackvollen Tempel von schwarzem Marmor, ein Theater, eine Münzstätte. Außer Münzen und Gefässen sind auch zahlreiche Statuen und steinerne Särge dem Boden enthoben worden. Mit Solodurum stand Augusta durch die Straße über den untern Hauenstein, mit Vindonissa durch diejenige über den Bözberg in Verbindung.

Die andern von den Römern mit Bauten versehenen Punkte haben wir bereits oben in der politischen Geschichte aufgeführt. Es mögen deren etwa 30 sein.

Der Ursprung unserer Dörfer geht in die deutsch-alemannische oder fränkische Zeit zurück, ihre Anfänge sind in den zerstreuten alemannischen Gehöften, in den Ding- und Meierhöfen zu suchen. Urkundlich treffen wir in der fränkischen Periode folgende aargauische Ortsnamen an: Windisch, Tägerfelden, Elfingen, Rain, Holderwank, Bözen, Effingen, Rüfenach, Lunkhofen (zur Zeit Pipins des Kurzen), Scongava (Schongau) im damals aargauischen Amt Hitzkirch, Farrawanc (Fahrwangen) 831, Tettingen, welches 839 von Kaiser Ludwig dem Kloster Reichenau geschenkt wird, Birhemestorf (Birmenstorf 1150), Witzelinhoven (Wislikofen), Wittenowa (Wittnau), Filnacker (Vilnachern), Oftringen, wo 851 Engeltrude einem wohlbegabten Leibeigenen, Sigmar, die Freiheit schenkte, damit er in den geistlichen Stand eintreten könne, Cholinchova (Köllikon), wo 864 einige Güter dem Liuthard, Bruder des Grafen Hugo, im Elsaß gehörten, und welches von König Arnulf dem Abt von St. Gallen geschenkt wurde (um 897), der in der That bis 1460 dort die niedere Gerichtsbarkeit hatte, Mandach 896. Die meisten der übrigen Ortschaften, deren Dasein nicht urkundlich bezeugt ist, sind unstreitig ebenso alt.

Die Burgen.

Zur selben Zeit entstanden die Herrensitze, welche im 9. und 10. Jahrhundert mit Gräben und Mauern umgeben und zu festen Burgen erweitert wurden. Wenige Gegenden weisen deren so viele auf, wie der Aargau; manche derselben sind spurlos verschwunden, andere sind durch Ruinen bezeugt, einzelne sind noch erhalten. Wir führen sie nach den Landschaften auf.

Im alten Aargau am rechten Aarufer:

1. Friedau, an der Aare bei Murgenthal, Eigenthum der Edlen von Mumenthal, wurde schon 1375 von den Guglern in Trümmer gelegt. Die Herrschaftsrechte und Gefälle theilten Bern und Solothurn 1463 unter sich, Bern behielt diejenigen auf dem rechten, Solothurn die auf dem linken Aarufer.

2. Aarburg, Stadt und Burg, letztere auf dem Platz der jetzigen Festung stehend, gehörte nebst Oftringen und Wyl (Nieder-

wyl) den Freiherren von Aarburg. Von diesen kam die Herrschaft wahrscheinlich durch Kauf an die Grafen von Froburg und durch diese käuflich an die Söhne Kaiser Albrechts I. (1299), von Herzog Albrecht 1308 pfandweise an die Edeln von Kriechen, welche 1415 gegen Erlegung des Pfandschillings von 2800 fl. die Burg an Bern übergaben. Die ursprünglichen Besitzer behielten auch, nachdem sie ihr Stammhaus verkauft, ihren Titel bei. So verpfändet (1431) Thüring von Aarburg in seiner Geldverlegenheit die Herrschaft Schenkenberg an Bern (dem sie von dort an blieb), und 1442 verkauft derselbe seine Besitzungen und Rechte in Vilnachern. 1665 legte Bern am Platz der alten Burg eine Festung mit bombenfesten, in den Fels gehauenen Casematten an, um die Verbindung des obern und untern Aargau bei einer ausbrechenden Volksbewegung zu verhindern.*) 384 Stufen führen von der Stadt hinauf. Hier wurden die Staatsgefangenen Berns verwahrt, unter diesen auch der Genfer Mathematiker Micheli du Cret (1740), der von der Festung aus mit dürftigen Werkzeugen die Höhen der Berge zu messen unternahm. Der Festungskommandant war zugleich Obervogt des Amtes Aarburg. An den Aargau übergegangen, wurde die Festung als Zuchthaus und Waffenmagazin verwendet. Seitdem die dortigen Strafgefangenen in die neu errichtete Strafanstalt Lenzburg versetzt worden, steht der Bau unbenutzt da.

3. Bottenstein, eine Stunde von Zofingen, war das Stammhaus der Edeln von Bottenstein, kam durch Heirat an die Herren von Büttikon, dann von Reußegg; einer der letztern schenkte 1415 als abtretender Schultheiß die Gerichtsbarkeit zu Bottenstein der Stadt Zofingen, das Schloß selbst kaufte sie erst 1483 vom letzten Reußegger, verkaufte es 1496 an Bern, erhielt es aber sammt der Gerichtsherrlichkeit bald unentgeltlich zurück.

4. Die südliche der beiden Wartburgen gehörte, wie die nördliche, seit dem Aussterben seiner ursprünglichen Besitzer von 1379 an sammt den am Fuß liegenden Höfen den Herren von Halwyl. Sie wurde 1415 von den Bernern verbrannt.

---

*) Oder wohl eher, um die Verbindung des obern und untern Aargau militärisch zu sichern. (Es geschah zur Zeit, da Ludwigs XIV. Eroberungslust bei allen Nachbarländern Frankreichs Besorgnisse erregte.)

5. Schöftland. Die alte Burg gehörte den Herren von Schöftland, deren einer, Peter, 1351 Commenthur zu Tannenfels war. Nach dem Aussterben des Geschlechts ging die Herrschaft an die Herren von Aarburg, von Luternau, Reußegg, Rudolf Herport, durch Kauf 1655 an Wolfgang von Mülinen und dessen Tochtermann, Joh. Rud. May, über. Das Schloß wurde 1660 neu gebaut.

6. Rued, neu gebaut auf sonnigem Hügel, bestand schon im 14. Jahrhundert als Sitz der Edeln von Rued. Mehrere derselben standen in Oesterreichs Diensten, andere suchten ihr Glück im geistlichen Stande. Marquard von Rued war 1361 Rath des österreichischen Kanzlers Johann von Gurk; Johann von Rued um 1400 österreichischer Vogt zu Rottenburg. Nach Erlöschung des Geschlechts kam die Herrschaft an die Edlen von Büttikon, von Aarburg, von Reußegg, von Diesbach, von Scharnachthal und endlich käuflich 1521 an die Familie May, in deren Besitz sie bis auf die neueste Zeit blieb. Der erste „Junker" May, eines Lamparters und Spezereikrämers Sohn, starb 1531 85 Jahre alt, von vier bereits verstorbenen Söhnen und Töchtern 40 Enkel hinterlassend, nachdem er durch Geschicklichkeit und dreier Sprachen Uebung ein bedeutendes Vermögen erworben und 40 Jahre im Regiment gesessen.

7. Reinach, die noch bestehende Ruine ist der letzte Rest von der Stammburg der Freiherren von Reinach. Schon im 10. Jahrhundert war ein Hasso von Reinach Chorherr zu Beromünster, kaiserlicher Hofkaplan und Almosenier unter Heinrich dem Finkler. Arnold von Reinach bekam durch Heirat die Herrschaft Auenstein vom Hause Halwyl, Werner von Reinach war 1370 Probst am großen Münster in Zürich. Die Schlacht von Sempach kostete sieben Edlen von Reinach das Leben, die Burg wurde von den Eidsgenossen zerstört. Der einzig überlebende Hemmann mied ihre Nachbarschaft und begab sich ins Elsaß. Zwei seiner Nachkommen waren Bischöfe von Basel (1707 und 1737).

8. Liebegg, unterhalb Teufenthal auf einem Felsenvorsprung liegend, schaut noch jetzt als schmucker und freundlicher Herrensitz hinunter ins Wynen- und Aarethal. Im 14. Jahrhundert Lehen der Grafen von Habsburg, kam es nach der Eroberung durch Bern durch Heirat an das Haus Luternau (1427), durch Kauf an Reinhard von Graviset (1615) und endlich an die Familie Diesbach, in deren Besitz es sich noch befindet.

9. Trostburg, einst Stammhaus der Edlen dieses Namens, war Herrschaftssitz über die Dörfer Teufenthal, Dürrenäsch, Leutwyl, Niederhalwyl, Boniswyl, Birmenstorf. Birmenstorf wurde 1351 ans Kloster Königsfelden abgetreten. Noch 1386 kämpfte ein Trostburger auf Seite der Zürcher gegen den Freiherrn von Regensberg und ward Rathsherr der Stadt. Das Geschlecht erlosch Ende des 14. Jahrhunderts, die Herrschaft kam durch Erbschaft an die Reinach, 1486 durch Kauf an Hans von Halwyl und 1616 an Bern, welches das Schloß selbst als halbe Ruine käuflich in bürgerliche Hände übergehen ließ.

10. Halwyl, ausnahmsweise statt auf einer Anhöhe in der Tiefe des Thales liegend, ist wohl die einzige Burg, welche ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag im Besitz desselben Geschlechtes geblieben ist. Ihre Gründung fällt ins graue Alterthum. Stumpf will aus alten Geschriften wissen, daß durch Bürgerkrieg vertriebene Römer ihre Erbauer gewesen, wozu ihn wohl eine irrthümliche Ableitung des Namens von ala (Flügel) verleitet, der unstreitig von Hal (Wasser) herkommt. Die Veste, aus zwei alten Schlössern, dem vordern und hintern, bestehend, früher auf einer kleinen Insel im See als „Wasserburg" gelegen, ist nunmehr vom Aabach umfloßen. Im 10. Jahrhundert zog ein Edler von Halwyl ins heilige Land, andere des Geschlechts fochten bei Morgarten, bei Sempach, in den Appenzeller Kriegen. Ihre Anhänglichkeit an Oesterreich lohnten die Herzoge durch Verleihung des Marschallamts (um 1338). Thüring von Halwyl fügte den Bernern bei der Eroberung des Aargaus von Wildegg her Schaden zu, wofür dieselben das Stammschloß verbrannten. Gleichwohl ist es dieses mächtigste Adelsgeschlecht, welches ungleich den andern seine Politik in kluger Weise den Zeitverhältnissen anpaßte, damit sich auch für die Zukunft seine Existenz, seine Stellung und seine Rechte auf dem heimischen Boden zu erhalten wußte. So ist es ein Halwyl, welcher in der Schlacht bei Murten (1476) den Vortrab der Eidsgenossen zum Siege führt; ein anderer kämpft als Führer bei Marignano mit. Wenn einzelne Glieder der Familie sich in österreichische Dienste begaben, so begingen sie damit nach damaliger Anschauung ebenso wenig eine Untreue gegen ihr Vaterland, als viele andere Eidsgenossen, die ihr Schwert fremden Fürsten liehen. — Im Mittelalter und lange vor der Reformation war Halwyl der Mittelpunkt des Thalgeländes. Seine theils er-

erbten, theils erkauften Besitzungen und Rechte dehnten sich aus über den ganzen See, vorübergehend über die Herrschaft Trostburg (1486—1616), Wartburg (1379—1539), dann über Reinach, Leimbach, Hirschthal, Muhen, Entfelden (bis 1604), Boniswyl, Fahrwangen (wo ihm auch die hohe Gerichtsbarkeit zukam), Egliswyl, Hendschikon, Schafisheim, Hunzenswyl, Rupperswyl, Wildegg bis hinab nach Vilnachern und Brugg, wo Herren von Halwyl verbürgert waren und wo jetzt noch ein der Stadt gehöriges Gebäude ihren Namen (Halwyler) trägt. In späterer Zeit wurde das Ansehen des Hauses freilich geschwächt nicht nur durch die veränderten Zeitanschauungen, sondern auch durch schlimme Familienzwiste und Exzesse einzelner seiner Glieder. Jetzt steht Schloß Halwyl ziemlich einsam unten im Thalgrund. Der frische Strom des Lebens zieht links und rechts an demselben vorüber den Dörfern nach, welche in den letzten Jahrzehnten durch Gewerbe und Industrie gehoben und verschönert einen lieblichen Kranz um das Thal und den See bilden. Halwyl theilt hierin das Loos mancher alten Burg.

11. Brestenberg, am nordöstlichen Ende, ist eine Filiale von Halwyl von neuerem Datum. Es wurde 1540 von Rudolf von Halwyl erbaut, ging später in bürgerliche Hände über und wurde von der Neuzeit zu einer vielbesuchten Kur- und Wasserheilanstalt verwendet.

12. Etwas älter ist Schloß Schafisheim, aus einem frühern, schon im 15. Jahrhundert bestehenden Herrenhause umgebaut. Dasselbe war eine Zeit lang ebenfalls eine Filiale von Halwyl, kam dann als Aussteuer einer Tochter an Samuel Imhof (1671) und von da an in raschem Wechsel an sechs verschiedene Besitzer bürgerlichen Standes, von denen einzelne die Gebäulichkeiten zu industriellen Zwecken benutzten.

13. Lenzburg, einst eine der festesten Burgen, ist, wohlerhalten wie wenige von gleichem Alter, auch jetzt noch an Umfang und romantischer Lage auf ringsum abfallender Höhe und zum Theil überhangenden Felsen eines der stolzesten Schlösser der Schweiz. Ohne Zweifel schien der Schloßberg schon den Römern geeignet, ein Castell zu tragen. Dort und in der Umgegend, im Wildenstein, aufgefundene Legionsziegel zeugen genügend dafür. Wie anderwärts, so benutzten auch hier später die alemannischen Einwanderer die alten Fundamente und Trümmer zur Aufführung eines Baues nach

ihrem Styl. — Stumpf leitet den Ursprung der Erbauer auf die Lentienser oder Lenzgauer zurück, eine schwäbische Völkerschaft, welche das helvetische Gelände oft angefochten und endlich zu Valentinians Zeit sich in demselben eingenistet habe. Andere führen die ersten Ansiedler aufs Elsaß zurück. Der sagenhafte Duft dieser ältesten Vorzeit umgibt den in der Nähe der Stadt im Lindwald befindlichen Findelstein, welcher, obschon für städtische Wasserleitungen in Anspruch genommen, wohl jetzt noch der kolossalste ist, der auf aargauischem Boden gefunden wird. Er wird die „Fischbank" genannt, weil dort der Marktplatz einer großen Lentienserstadt soll gewesen sein, oder der „Römerstein", weil er für einen Ueberrest aus der Römerzeit gehalten wird. Das Geschlecht der Grafen von Lenzburg ist eines der ältesten und bedeutendsten, eines der edelsten im wahren Sinn des Wortes. Wie ein glänzendes Meteor, groß an Macht und Reichthum tritt es sofort in die Geschichte ein und dauert so unverändert fort, bis es, wo es im Zenith zu stehen scheint, plötzlich erlöscht. Die Besitzungen desselben dehnen sich aus über Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Zürich, Solothurn, Aargau, Breisgau, Gaster, Mark, Rhätien. Abgesagte Feinde der pfäffischen und päpstlichen Anmaßung, machen die Grafen gleichwohl verschwenderischen Gebrauch von ihren Gütern zu frommen Stiftungen. Münster, Schännis, Einsiedeln, das Damenstift Sitten werden von ihnen reich begabt. Treu gegen Kaiser und Reich, sind sie die ersten und treuen Wächter an der Wiege der Freiheit der Urkantone. Sie stiften weit und breit im Aargau Dorfschaften, Burgen, Klöster und Städte. Im Gefühl ihrer Macht und ihres Reichthums verschmähen sie es, ihr Gebiet durch Fehden mit ihren Nachbarn zu erweitern. Nur in Italien wird ihr Feldherrnverdienst mit Würden und Ländern belohnt, die sie vom Erbe der gefährlichsten Feindin des deutschen Kaiserthums, der Gräfin Mathilde von Toskana, der Freundin Gregors VII., zugetheilt erhalten. Der Name keines einzigen dieses Hauses wird durch Erzählung einer schlechten That geschändet. Rein von Gewalt und Unrecht, reich an Wohlthätigkeit, treu in ihren Verhältnissen, Beschützer der unterdrückten Unschuld, so stehen sie in der Geschichte da.

Der erste des blühenden Geschlechts, den wir mit Sicherheit kennen, ist Arnold, um 890. Bero Graf von Lenzburg ist Stifter von Beromünster, wo sein Sohn auf der Jagd im Kampf mit einem

Bären erlegen sein soll. Ueber die Kastvogtei des Stiftes machte Graf Ulrich der Reiche (der eine Gräfin von Habsburg zur Frau hatte) eine merkwürdige Verordnung: „Königlich, sagte er, habe ich „dieselbe nicht machen wollen, weil es vorkommt, daß, wenn eine „kleine Sache in die Hände der Großen kommt, sie entweder ver„nachlässigt oder doch wenig geschätzt wird. Die Kastvogtei soll also „bei den Meinigen bleiben. Thut der Kastvogt aus meiner Familie „seine Pflicht nicht, so soll der Bischof sie verwalten. Vernachlässigt „auch dieser seine Pflicht, so soll dann der Kaiser folgen und das „Stift befreien. Dem Kaiser aber setze ich keinen Obern oder Richter „als Gott, den König der Könige, dem er am Tage des Gerichts „Rechenschaft geben muß, wie wohl und weise er das Stift beschützt „und meine Bitte und Satzung erfüllt habe." (Gegeben auf der offenen Gerichtsstätte zu Rore 1306). In den Kämpfen zwischen dem Papstthum und dem deutschen Kaiserthum stunden die Grafen unentwegt auf Seite des letzteren. Ein Graf Ulrich fing zur Zeit Heinrichs IV. (1077) einen päpstlichen Legaten mit einer Schaar ihn begleitender Mönche ab und hielt sie eine Zeit auf seiner Feste in Gewahrsam. Rudolf, gest. 1136, hinterläßt fünf Söhne und drei Töchter und dennoch ist in 36 Jahren sein Stamm erloschen! Der letzte Graf, Ulrich IX., mit welchem (1172) das Geschlecht ausstarb, war Kaiser Friedrich Barbarossa's beständiger Waffengefährte und Freund, sein Botschafter an Ludwig VII. und sein Brautwerber. Er hielt sammt den Waldstätten zu ihm, auch als er im Banne war. Drei Glieder dieses Hauses wurden Fürsten in Italien, einer Herzog von Spoleto, ein anderer von Ravenna und Markgraf von Toskana; sie kehrten nicht mehr in ihre Heimat zurück.

Das Verhältniß der Grafen von Lenzburg zu den Waldstätten ist zu bedeutsam, als daß wir nicht näher es beleuchten sollten. Viele Leute bauten in Uri, Schwyz und Unterwalden ihre und des Stifts Münster Güter und waren dafür zinspflichtig, sonst aber unabhängig. Ueber alle Landesangelegenheiten entschied die Gemeinde der freien Männer. In gefährlichen Zeitläufen wurden die Grafen von Lenzburg auf gewisse Jahre zu Schirmvögten gewählt. So nahm sich Graf Rudolf in dem langen Landmarkenstreit mit dem Kloster Einsiedeln der Schwyzer an (1110). Die letztern weigerten sich als freie Leute außer ihrem Land vor Hof- und Land-

gericht zu erscheinen. Da lud sie der Kaiser vor sich. Sie erschienen auf dem Rechtstag zu Basel. Sie hatten nur immerwährende Uebung und keine Briefe zu ihren Gunsten, Einsiedeln aber wies kaiserliche Briefe vor, welche es ohne Wissen der Schwyzer zu erschleichen gewußt. So fällt das Urtheil gegen sie aus. Sie verwerfen es. Rudolf aber nimmt es für seine Person an, um die Huld des Kaisers nicht zu verscherzen, und zahlt 100 Pfd. Buße. Er bleibt gleichwohl Schirmvogt der Schwyzer. Der kaiserliche Spruch wird nicht exequirt. Einsiedeln klagt 1144 neuerdings. Da führt Ulrich den Rechtsstreit für die Schwyzer. Kaiser Conrad III. bestätigt das Urtheil seines Vorfahrs. Die Unterlegenen, denen Uri und Unterwalden beistehen, erklären: „nie werden sie von ihren Landmarken weichen, sie haben „als ein freies Volk nur unter der Bedingung der Erhaltung derselben und ihres alten Herkommens die Reichsbeherrschung angenommen, nun wollen sie sich selbst beschirmen und Kaiser und „Reich nicht mehr gehorchen". Sie verachten Bann und Acht, Zürich und Luzern bleiben ihre Freunde, Ulrich ihr Schirmvogt und Bundesgenosse — auch gegen seinen Freund, den Kaiser. Andere Nachbarn wagen es nicht, Gewalt anzuwenden. Ulrich benutzt seinen Einfluß auf Kaiser Friedrich I.; auf seine Bitte wurden sie von der Acht befreit (1152), der Bischof von Constanz hob den Bann auf, Einsiedeln ließ den Streit ruhen. Einige Jahre darauf (1155) ließ sie der Kaiser zu einem Römerzuge aufbieten. Noch empfindlich über die frühere Behandlung antworten sie: „Wir haben dem Reich Pflicht und Dienst aufgekündet." Friedrich läßt ihnen sagen: „Er liebe tapfere Männer, sie sollen seinen Krieg thun, wie ihre Väter, und sich nicht kümmern um die Rede der Pfaffen." — Sie zogen 600 Mann stark unter Ulrichs Führung nach Italien und nachher kämpften sie unter demselben wiederholt jenseits der Alpen, auch als Friedrich vom Papst gebannt war. Da gewannen sie die Kriegstüchtigkeit, welche ihnen später gegen Oesterreich zu Statten kam.

Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg fielen ihre Besitzungen ans Reich und kamen später an Kiburg und Habsburg. 1173 hielt Friedrich I. und 100 Jahre später Kaiser Rudolf der Habsburger auf dem Schloß Lenzburg ein Hoflager. Im Jahr 1415 fiel es den Bernern in die Hände und war von dort an Sitz eines bernerschen Landvogts. 1518 abgebrannt und restaurirt, wurde es während der Revolutionszeit als Lazareth benutzt. An den Staat

Aargau gekommen, beherbergte es eine Reihe von Jahren eine Erziehungsanstalt und ging vor einigen Jahren durch Kauf in den Besitz eines Privaten über.

14. Rore ist, wie Halwyl und Lenzburg, eine der ältesten Burgen des Aargaus und wie keine andere von den Bauten den Neuzeit überwuchert. Nach allgemeiner Annahme war der Thurm Rore der Wohnsitz der frühern Landgrafen des Aargaus (die Landgrafschaft des Aargaus erstreckte sich vom Jura bis an die Alpen). Er wurde auf der nahezu nach drei Seiten steil und senkrecht abfallenden Höhe angelegt in einer festen Position, wie es südwärts der Aare entlang in der Gegend wenige gibt, und sammt den Nebengebäuden mit Mauern und Graben umgeben. In seiner Nähe nahmen, Schutz und Sicherheit suchend, Gebäude Platz, die nach und nach zu einer Stadt erwuchsen. Unter der österreichischen Herrschaft und von 1415 an unter Bern hatten die Herren von Trüllerey Rore als Lehen. 1515 kaufte es die Stadt Aarau, trug das damit verbundene Asylrecht auf den Kirchhof über, füllte die Gräben aus und baute ihr Rathhaus daran. Auch neuerdings blieb beim Umbau des städtischen Rathhauses der Thurm mit seinen mächtigen Mauern stehen, nur wurde ihm das Recht entzogen, sich vor der Außenwelt unverhüllt bloszustellen.

Aarau besitzt außer Rore noch zwei Burgen aus alter Zeit. Das Schlößli, wie es jetzt genannt wird, steht außer den Ringmauern auf einem Felsen über der Aare auf uralten Grundmauern. Stammhaus der Edlen von Im-Thurn, kam es nach dem Aussterben dieser von 1323 an als österreichisches und bernisches Lehen in den Besitz mehrerer adelicher Familien, von Hertenstein, von Heidegg, von Luternau, von Haßfurt, und ging dann in bürgerliche Hände über. Die dritte Burg beim obern Thurm gehörte den Edeln von Stieber.

15. Wildegg liegt auf dem westlichen Vorsprung des Kestenberges, dessen östliches Ende von Brunegg besetzt ist. Die Burg bestand ursprünglich nur aus dem großen alten Thurm, der 1111 von einem Grafen von Habsburg soll erbaut worden sein. Nach einer Urkunde hielt sich Graf Rudolf von Habsburg 1242 daselbst auf. Wahrscheinlich bald nach ihrer Erbauung wurde die Burg nebst Zubehörde den Truchseßen oder Schenken als Lehen überlassen, welche von dem Sitz ihren Namen annahmen. Den Schenken von

Wildegg folgten im Besitz die Edeln von Halwyl und 1415 nahm Thüring von Halwyl den Bernern einige Rüstwagen weg und erschlug ihnen vier Mann. Er hielt es für gerathen, sich zu ergeben und mit Bern ein Burgrecht zu schließen. Durch Kauf kam Wildegg um 1437 an die Edlen von Greifensee (deren zwei, Petermann und Peter, urkundlich als Besitzer genannt werden), an die Herren von Balmoos (zwischen 1452 bis 1467), dann als Pfand für eine Schuldforderung der Stadt Brugg durch Abtretung an Bern; Bern überließ es (1484) käuflich um 1730 rh. Gulden dem Junker Kaspar Effinger von Brugg mit dem Beding, daß er zu Bern verburgrechtet sei und dieses zu Wildegg immer ein offen Haus haben solle (d. h. eine Besatzung einlegen dürfe). Zum Schloß gehörte Twing, Bann, niedere Gerichte, Bodenzinse zu Mörikon und Holderbank, dort die Taverne, hier ein Gut und der Kirchensatz, die Mühle am Fuße des Schloßberges, der Kestenberg, das Junkholz, die Wildbahn in beiden Zwingen. 1552 am Palmsonntag abgebrannt, ward es bald wieder aufgebaut. Restaurirt und erweitert wurde es zwischen 1678 und 1725 von Bernhard Effinger, der auch das Bauernhaus, das Hardlehenhaus, das Wirthshaus in der Hellmühle, die obere Ziegelhütte, die Kirche zu Holderbank mit einer Familiengruft (1701) erbaute, den Neugarten anlegte und die Reben mit einer Mauer umzog. 1769 wurde die Herrschaft bei einem Auskauf auf 350,000 Bernpfund geschätzt, 1793 von Albrecht Niklaus Effinger dem ältesten Sohn (Sigmund Bernhard) um 150,000 Bernpfund überlassen. 1814, nachdem der Weinzehnten von Mörikon um 6000, der Getreidezehnten um 25,000 fl. abgelöst, galt sie 200,000 Franken. Wildegg befindet sich noch im Besitz der Familie Effinger. Wohlunterhalten und modernisirt, wie wenig Burgen, ist sie in lieblicher aussichtsreicher Lage einer der schönsten Landsitze des Aargaus. Sehenswerth ist die um 1725 erstellte, 1853 restaurirte Gallerie. Deren Wände stellen die Besitzer der Burg seit dem Grafen von Habsburg bis auf Kaspar Effinger bildlich in damaliger Tracht dar. Die Fenster tragen in Glas gemalt die Namen und Wappen der Effinger und ihrer Gemahlinnen. Eine weitere Dekoration bilden Rüstungen und Waffen aus frühern Jahrhunderten.

16. Habsburg nimmt auf dem Wülpelsberg die Stelle ein, auf welcher wahrscheinlich früher eine römische Warte als Vorposten

von Vindonissa stund. Ihre Gründung fällt in dieselbe Zeit, in welcher in Folge der Erblichkeitserklärung der Lehen die zahlreichen Burgen mächtiger Herrengeschlechter entstanden. Der Verfasser der alten (von Tschudi benutzten) Klingenberger Chronik leitet — gewiß irrthümlich — das Geschlecht der Habsburger von Rom her; auch die dort gegebene Gründungsgeschichte scheint zu sehr nur dazu gemacht, den Namen etymologisch zu erklären. „Ein edler Römer, „heißt es, kam als Bischof mit seinem Bruder von Rom heraus „ins Elsaß. Der Bruder machte von dort einen Jagdzug ins Aar„gau herauf und verlor sein Federspiel (den Jagdfalken, Habicht). „Er suchte es zwei Tage lang und fand es endlich auf einem schönen „Hügel. Der Punkt gefiel ihm ausnehmend wohl, so daß er zu „seinen Begleitern sprach: Ist's hie nit eine ganze Lust! Gäbe es „mein Herr und Bruder zu, hier möcht ich ein Haus machen.“ — Dem Bischof war es lieb, daß sein Bruder an dem Land Gefallen fand und gern war er ihm zum Bau einer Burg behülflich, welche den Namen Habsburg (Habichtsburg) erhielt. So die Klingenberger Chronik.

Das Geschlecht der Habsburger stammt von einer alemannischen Herzogsfamilie, die im Elsaß vorzugsweise begütert war und in mehreren Grafschaften herrschte. Der erste geschichtlich bekannte Ahne, Graf Guntram, verlor wegen Treubruch gegen den Kaiser seine elsäßischen Besitzungen. Durch Heirat der Tochter des Landolus, des Herrn von Altenburg und Windisch, fiel ihm das „Eigen“ in der Nähe von Windisch zu. Er nannte sich von da an Graf von Altenburg und im Eigen. Er und sein Sohn Lanzelin dehnten durch Gewaltthat ihre Herrschaftsrechte in den Freien Aemtern aus. Seine Enkel wurden uneinig. Zwei derselben, Radbot und Werner, verbündeten sich gegen die andern und bauten, um einen festen Punkt im Eigen zu haben, die Burg auf dem Wülpelsberg (1020), von der das Geschlecht von da an seinen Namen führte. — Der Name Habsburg selbst ist nicht von Habicht abzuleiten. Auf ältern Abbildungen des Schlosses sieht man einen Weg zum Aarufer hinabführen und einen Fährmann ein Schiff zum andern Ufer überleiten. Habsburg liegt an derjenigen Krümmung der Aare, von wo weg der Fluß bis zum Städtchen Brugg über Felsen strudelt, welche die Schiffahrt gefährden. Hier muß ein Auslandungsplatz gewesen sein und ein solcher heißt „Hab“ (Hafen), Habsburg ist also eine

die Stromschiffahrt und den zunächst liegenden Landungsplatz deckende Burg, welche die Abgaben für das Geleitsrecht bezog.

Die alte Habsburg gehörte unter die größern und festern Plätze des 11. Jahrhunderts. Sie war, aus einem östlichen, mittlern und westlichen Theil bestehend, 300 Fuß lang und 100 Fuß breit. Auf einer westlich, nördlich und südlich coupirten Bergkuppe stehend, hatte sie blos auf der Ostseite eine künstliche Befestigung durch einen durchgehauenen Graben nöthig, der noch sichtbar ist.

Im Jahr 1238 theilten die Söhne des Grafen Rudolf ihr Erbe; der eine erhielt Laufenburg und wurde Stammvater eines neuen Grafengeschlechts, dem andern, Albrecht, blieben die aargauischen Besitzungen. Sein Sohn Rudolf wurde 1273 zum deutschen Kaiser gewählt. Um diese Zeit (1282) starben die bisherigen Herzoge von Oesterreich aus, Kaiser Rudolf vereitelte die Ansprüche König Ottokars von Böhmen durch Krieg und belehnte mit dem erledigten Herzogthum seinen eigenen Sohn Albrecht. So ist die Habsburg die Stammburg eines Fürstenhauses geworden, welches, einem Habicht gleich nach Ländern und Kronen spähend und jagend, 500 Jahre lang Deutschland Kaiser, Böhmen, Ungarn, Spanien, Sizilien Könige gegeben hat. Mit Maria Theresia erlosch der Stamm, aber wenig Fürsten Europas sind's, die nicht ihren Ursprung vom Blute der Habsburger mitableiten.

Das Schloß auf dem Wülpelsberg ward freilich wenig gewürdigt, an dem Glanz seiner Besitzer unmittelbaren Antheil zu nehmen, es mußte neben der Hofburg zu Wien in den Hintergrund treten. Rudolf I. selbst nahm gewöhnlich seine Wohnung, wenn er im Lande war, auf dem Stein zu Baden, auf Kiburg oder auch Lenzburg. Habsburg selbst wurde als Lehen dem alten Dienstmannengeschlecht der Truchsessen von Wildegg und Wohlen überlassen, und so war es ein Heinrich von Wohlen, der durch „Büchsen und Für" eingeschüchtert, 1415 dasselbe an Bern übergab. Der Eroberer beeilte sich, die Burg theilweise zu schleifen, um sie nicht wieder als festen Platz in österreichische Hände überliefern zu müssen. Sie war von da an eine Zeit lang Lehen der frühern Truchsessen und des Petermann von Greifensee. 1462 kaufte sie Arnold Segesser um 1000 fl. mit allen Rechten, um sie 1469 ans Kloster Königsfelden abzutreten. Mit der Reformation fiel sie sammt dem Hofmeisteramt Königsfelden an Bern zurück, welches einen Wächter in den Thurm

setzte. 1620 stund noch eine Kapelle außer dem Graben; 1733 ist sie verschwunden und der Graben ausgefüllt. 1814 wurde Habsburg von Franz I. bei seiner Rückkehr aus Frankreich besucht; seine Umgebung ward später verschönert und 1866 erlebte es eine Restauration, die es vor Verfall schützen sollte, ohne ihm den Charakter einer Ruine zu rauben. Auf seiner ringsum abfallenden, bequem zu ersteigenden Höhe steht es noch immer da als weithinschauende Warte, von der eine Aussicht sich bietet auf das umliegende Gelände, das Land im Eigen, den klassischen Boden von Vindonissa und Königsfelden, das Aarthal auf- und abwärts, den Bözberg und Jura im Norden und Westen, den Kestenberg im Süden und über denselben hinaus in die schneebedeckten Alpen. Wahrlich, Mancher wird auch jetzt noch, da oben stehend, den Geschmack des Erbauers loben und ausrufen: „Ist's hie nicht eine ganze Lust!"

17. Altenburg, eine Viertelstunde oberhalb Brugg, wurde wohl schon im 8. Jahrhundert gebaut auf den Fundamenten eines römischen Castells, das eine über die Aare führende Brücke schützte. Das Geschlecht der Grafen von Altenburg und Windisch ist eines der ältesten des Aargaus. Bischof Landolus zu Treviso in Italien, der 877 auf der Reise in die Heimat zu Rorschach starb, stammt aus demselben. Ihre Herrschaft reichte hinauf in die Freien Aemter, sie hatten Güter zu Aarau, zu Biberstein, zu Veltheim, auf dem Bözberg. Ein Graf von Altenburg befehdete und schädigte um 1007 die Stadt Aarau. Der Erbauer der Habsburg war der Enkel einer Tochter aus dem altenburgischen Geschlecht. Wann die Burg abging, ist unbekannt. Vielleicht ließen sie die Eigenthümer zerfallen. Ihre 16 Fuß dicken Mauern umschließen noch jetzt einige Häuser und Gärten.

18. Brunegg nimmt die östlichste Spitze des Kestenberges ein. Auf dem frei- und hochgelegenen Punkte hatten die Römer schon eine Warte, von der aus die nach Vindonissa führenden Straßen beobachtet und feindliche Bewegungen durch Feuersignale angezeigt wurden. Aufgefundene Legionsziegel und Lanzenspitzen zeugen hiefür. Trotz des Sieges des Constantius Chlorus über die Alemannen auf dem Birrfeld (303) erlag das Castell demselben Schicksal, wie Vindonissa. Auf den Mauerresten wurde in der Blüthezeit des Ritterthums eine Burg gebaut. Die Edlen von Brunegg waren dem Grafengeschlecht von Habsburg und durch dasselbe Oesterreich als

Lehenträger und Edelknechte zugethan. Ein Gottfried von Brunegg kämpft unter Rudolfs Sohn gegen König Adolf mit. Den Namen erhielt die Burg keineswegs von einer römischen Brunnenleitung (dieselbe nimmt ohnehin ihren Anfang erst am nördlichen Ende des Birrfeldes), sondern von den verbrannten, altersschwarz auf dem Felseneck stehenden römischen Ruinen, oder davon, daß die Römer hier Feuersignale oder die Alemannen ihre Oster- und Sonnenwendefeuer anzündeten. Brunegg ist eine Feuer- oder Brandhöhe.

Im 13. Jahrhundert ging die Burg an die Edlen von Hedingen über. Sie verloren als Anhänger der Mörder Albrechts durch die Blutrache ihre Rittersitze, Brunegg fiel an Oesterreich, als den Lehensherrn zurück. Es kam dann ans Geschlecht der Geßler, bisher zugenannt von Meienberg. Die Annahme, daß der von Tell erschossene Landvogt Geßler dieser Familie angehört habe, hat dem Schloß einen Namen im ganzen Schweizerland und auswärts gemacht. Es ist aber diese Annahme durch nichts begründet, denn um diese Zeit war Brunegg noch gar nicht im Besitz der Geßler. Erst Heinrich Geßler brachte, zur Ritterwürde gelangt, das Geschlecht zur Blüthe und in den Besitz von Brunegg (1403). Sein Sohn Hermann wird (1406) Bürger zu Zürich, er wandert ins Etschland aus und auch seine beiden Söhne treffen wir nicht mehr in der Schweiz. Wilhelm Geßler, der Bruder Hermanns, ist der letzte dieses Geschlechts, der im Aargau gelebt hat. 1415 wurde Brunegg an Bern übergeben, die bisherigen Besitzer geriethen in Schulden. Nach Wilhelm Geßlers Tode machte der Gatte seiner Schwester, Wilhelm Fridinger auf Hohenkrähen, Anspruch auf das Schloß. Wie sich Bern mit ihm abgefunden, ist unbekannt, aber 1462 war es an die Berner Landesverwaltung übergegangen und dem Hofmeisteramt Königsfelden einverleibt. 1473 an Rudolf Segesser verkauft, wird es schon 1528 von Bern zurückgekauft. Nach der französischen Revolution an den Staat Aargau gefallen, kam es an einen Bürger der Stadt Lenzburg (Oberst Hünerwadel), der es umbaute und wohnlich einrichtete. Es befindet sich noch im Besitz der Familie als ein freundlicher Sommerlandsitz.

Außerdem sind uns noch die Namen mancher adelichen Geschlechter hinterlassen, welche wohl ebenfalls ihre Herrensitze in der Gegend hatten. Dieselben sind aber spurlos verschwunden oder in spärlichen Trümmern blos erhalten. Wir nennen

19. Rubiswyle. Ein Ritter Gilg (Aegidius) von Rubiswyle vertauscht 1333 seine Güter zu Seon mit solchen zu Entfelden; gleichzeitig verzichtet seine Mutter, Anna von Heidegg, die Wittwe Ulrichs von Rubiswyle, auf ihr Leibgeding zu Handen von Königsfelden (1333), und im gleichen Jahre verkauft Margaretha von Stoffeln, eheliche Hausfrau des obgenannten Ritters Aegidius vor dem Vogt des Aargaus, Hermann Landenberg, als er an der Reichsstraße zu Baden zu Gericht saß, der Aebtissin zu Königsfelden mehrere Zinsgüter zu Rubiswyle. Noch 1380 erfahren wir, daß die Burg Obergösgen mit Gerichten und Gütern, Besitzungen zu Oberentfelden, Othmarsingen, Hirsthal, Leimbach, welche einem Hans von Rubiswyle gehörten, erblich an Conrad von Stoffeln, seinen Neffen, übergegangen sind. Wo der Edelsitz der Herren von Rubiswyl stand und wann er abgegangen, ist unbekannt.

20. Seon. Auch der einstige Wohnsitz der Edeln von Seon ist verschwunden. 1360 verkauft ein Johannes von Seon, Bürger von Zürich, dem Johannes von Reinach seine Güter zu Suhr und Entfelden. Ein anderer Johann von Seon ist 1425 Schultheiß von Aarau, wo das Geschlecht, wie zu Zürich und Solothurn, verbürgert war.

21. Seengen. Johann von Seengen ist 1319 und einer gleichen Namens 1342 Chorherr am Großmünster zu Zürich, ein Ulrich Zunftmeister daselbst (1341). Ein Johann von Seengen, Domherr zu Chur, und sein Bruder Heinrich treten (1348) ihre Güter und den Kirchensatz zu Wohlenschwyl käuflich um 150 Mark guten Silbers, Zürcher Gewicht, an Königsfelden ab; wieder ein Johann von Seengen ist 1390 Herr zu Hilfikon, eine Agatha (1460) Aebtissin zu Schännis. Von der Burg sind kaum noch einige Reste sichtbar.

22. Von Meisterschwanden ist nur bekannt, daß ein Rudolf dieses Geschlechts 1309 vom Herzog von Oesterreich der Stadt Zürich als Geisel und Leistbürge wegen des Vertrags betreffend die Belagerung der Schnabelburg gestellt wurde. Von einer Burg finden sich keine Spuren mehr.

23. Von einer Ritterburg der Freiherren von Fahrwangen dagegen will man noch Trümmer im Walde südwestlich vom Dorf gefunden haben. 1308 war die Herrschaft im Besitz eines Ulrich von Balm, sie fiel durch die Blutrache an Oesterreich zurück und

wurde 1338 von Johann von Halwyl gekauft, dessen Familie daselbst bis 1798 auch die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod übte und demgemäß daselbst einen eigenen Galgen hatte. Noch jetzt existirt dort der Flurname „Galgenäcker“.

24. Edle von Beinwyl, Lenzburger Amts, waren nach Stumpf Mitstifter zu Wettingen.

25. Edle von Entfelden mögen noch im 13. Jahrhundert existirt haben. Ihre Rechte und Güter gingen an die von Rubiswyl, durch Erbschaft an die von Stoffeln und von diesen Ende des 14. Jahrhunderts durch Heirat an die Halwyl über, welche sie 1604 an Bern verkauften.

26. Ob Kölliкon einen eigenen Adel gehabt, ist nicht gewiß. 858, zur Zeit Ludwigs des Deutschen, besaß daselbst (zu Cholinchova) Liuthard, Bruder Hugo I., Grafen des Elsaßes, Güter. Um 898 übergab König Arnulf das Dorf Chollinchoven dem Abte von St. Gallen, der bis 1458 daselbst die niedere Gerichtsbarkeit übte, Gefälle bezog, einen Meier- und Kelnhof hatte. 1345 verkaufte der Abt an den Commenthur von Klingnau und Biberstein Hofstatt und Hofreiti, da der Leutpriester uffitzet zu Köllikon, und den Kirchensatz mit zugehörigen Rechten. Die Commenthurei bekam dann 1367 wegen des dortigen Kirchen- und Laienzehntens Streit mit Ulrich von Büttikon, der dort ebenfalls Rechte besaß. Nehmen wir dazu, daß auch Königsfelden in Köllikon (von Halwyl abgetretene) Rechte hatte, so ergibt sich, daß das Dorf zur Zeit mindestens von vier Herrschaften ausgebeutet wurde. 1378 übergaben der Abt von St. Gallen seine Güter und Rechte in Köllikon als Lehen, Werner von Büttikon die seinigen käuflich um 595 fl. den Gebrüdern Heinrich und Walther von Hunnwyl. 1398 trat Johannes von Falkenstein mit genanntem Walther von Hunnwyl gemeinsam ins Lehen ein, welches ihnen 1414 erneuert wurde. 1454 übertrug dann Thomas von Falkenstein seine Lehengüter mit Bewilligung des Abtes an die Stadt Solothurn, bis 1460 Bern sie an sich kaufte.

27. Die Ruinen eines Herrenhauses zu Safenwyl befinden sich im Walde am Fußweg, der über die Höhe nach Zofingen führt. Ein Rudolf von Safenwyl hilft 1313 bei einem Kauf, der zu Gunsten von Königsfelden geschlossen wurde. 1458 kamen die dortigen niedern Gerichte an Solothurn und 1665 in Folge Vergleich an Bern, dem schon vorher die Landeshoheit zugehörte.

28. Die Edeln von Reitnau scheinen sehr früh ihren dortigen Wohnsitz verlassen zu haben und ins Allgäu gezogen zu sein. Einen Werner von Reitnau treffen wir 1416, einen Friedrich von Reitnau 1446 als Abt zu Pfäffers. Die Herrschaftsrechte gingen nebst dem Kirchensatz ans Stift Schännis über. Erst 1785 brachte der Prädikant Samuel Eggenstein durch Vertrag mit der Aebtissin die Collatur an sich.

29. Mülinen, an der Reuß bei Müligen, ist wahrscheinlich um 1120 gebaut. Edle von Mülinen kommen 1150 als Wohlthäter des Klosters St. Agnes in Schaffhausen vor. Wann das Schloß abgegangen, ist nicht bekannt.

Burgen im alten Aargau, links von der Aare:

1. Königstein, jetzt eine Ruine am östlichen Ende der Egg, beherbergte noch 1355 einen Adel dieses Namens. Aarau kaufte die Burg 1417, dann Junker Arnold Segesser (1453), von diesem die Commenthurei Biberstein, welche das Schloß abgehen ließ und sich mit den Herrschaftsgefällen begnügte, die nebst den dem Stift zugehörigen 1536 von Bern erworben wurden.

2. Von dem Adelssitz Hochrain (Hooren) bei Küttigen findet sich noch altes Gemäuer. Die einstigen Besitzer sind verschollen.

3. Zwei Ritter Johann und Hug von Lörrach, deren Stammhaus zwischen Küttigen und Biberstein soll gestanden haben, treffen wir 1319 als Räthe der Stadt Basel an.

4. Die Burg Urgitz bei Densbüren hat ihre gleichnamigen Herren wahrscheinlich überdauert und ist erst später zur Ruine geworden. 1429 treffen wir einen Ludwig Effinger von Brugg im Besitz der dortigen Herrschaft und im Streit mit der Herrschaft Hornussen wegen der leibeigenen Leute. 1475 ist sie Eigenthum des Bischofs von Straßburg und Lehen eines Conrad Rötz von Seckingen und geht gleichzeitig als Pfand und dann als Eigenthum an Heinrich Haßfurt über. 1493 kauft sie Kaspar Effinger, 1502 Bern (für 325 fl.) und 1511 werden durch ein Schiedsgericht die Grenzen der Herrschaft nordwärts gegen Oesterreich bestimmt.

5. Schloß und „Städtchen“ Biberstein soll einst eigenen Grafen von Biberstein gehört haben. Die Urkunden berichten diesfalls blos, daß Graf Johann von Habsburg-Laufenburg und Herr zu Rapperswyl 1335 beide nebst dem Hofe zu Rohr dem Commenthur des Johanniterhauses zu Klingnau, Rudolf von Büttikon,

verkauft hat. Das Johanniterstift erwarb darauf mit der Herrschaft Königstein die Quart des Laienzehntens zu Biberstein und Küttigen und trat 1535 nach langen Unterhandlungen das Schloß und die Herrschaftsrechte um 3380 fl. an Bern ab. Schloß Biberstein wurde von da an der Sitz eines Obervogts; es brannte 1587 ab. Wieder aufgebaut, kam es 1798 an den Staat Aargau und 1839 in Privatbesitz.

6. Auenstein. Nachdem Leopold 1371 das Gut und den Wald daselbst um 320 fl. an Klaus von Rheinfelden, den Schultheißen von Säckingen, versetzt, wurde die Burg 1389 von Bern und Solothurn belagert, erobert und zerstört. Hemmann von Reinach lag mit 100 Mann darin. Seine Ehefrau, Ursula von Hemberg, rettete ihn durch dieselbe List, wie die Weinsbergerinnen ihre Männer, indem sie ihn als ihre theuerste Habe, welche mitzunehmen verstattet war, heraustrug. Seit 1415 bezog Bern die zugehörigen Gefälle. In die übrig gebliebenen, dicht an der Aare gelegenen Mauerreste wurde in neuerer Zeit eine Wohnung eingebaut.

7. Die Edeln von Wildenstein verblühten schon im 13. Jahrhundert. 1301 verkauft Berchthold, der Schenk von Casteln, Ritter, seinen Burgstall zu Wildenstein und „Owe" nebst Gütern und seinen Leuten, Mann, Weib und Kind, zu Obern-Flachs an Albrecht von Mülinen und Egbrecht von Winterthur. Später treffen wir es im Besitz der Herren von Reinach, welche es 1369 sammt Auenstein an Heinrich Haßfurter verkaufen. 1387 von diesem an die Luternau überlassen, kam es 1471 käuflich an Hemmann und Hans Albrecht von Mülinen, durch Heirat 1644 an Hans Thüring Effinger. 1720 erkaufte es Bern sammt den Herrschaftsrechten und machte es statt des zerfallenden Schenkenberg zum Amtssitze des Obervogts. Wohlerhalten und wohnlich eingerichtet, befindet es sich gegenwärtig im Besitz eines Gliedes der Familie Effinger.

8. Von Schenkenberg schaut noch eine hochragende Ruine, durch deren Fensteröffnungen die Winde wehen, von der Höhe eines schönen halbkreisförmigen Berghanges aufs Thal hernieder. 1278 begleitete ein Freiherr Albrecht von Schenkenberg den Kaiser Rudolf I. ins Feld gegen König Ottokar von Böhmen. Im 14. Jahrhundert im Besitz des Ritters Rudolf von Schönau, ging es durch die Hand der Edeln von Fridingen (1417), des Thüring von Aarburg (1431), des Marquard von Baldegg (1451), nachdem es schon

früher vorübergehend als Pfand einen bernerschen Vogt gehabt, durch Eroberung und Anwendung des Fehderechts (1460) an Bern über. (Sein Besitzer, Hans von Baldegg, ließ sich beigehen, in Oesterreichs Diensten gegen die Eidsgenossen zu kämpfen). Es wurde Amtssitz der Landvogtei Schenkenberg. 1529 beschädigte der Blitz dasselbe und erschlug zugleich die Frau und Tochter des Landvogts. 1720 wurde es verlassen und dem Verfalle preisgegeben.

9. Casteln und Ruchenstein waren früher zwei hinter einander stehende, durch einen Burggraben getrennte Burgen, verschiedenen Besitzern gehörig. 1300 übergibt Anna von Ruchenstein den ihr gehörigen Theil der Burg Casteln ihrer Tochter. 1631 wurde Ruchenstein von Josua von Mülinen an Junker Hans Ludwig von Erlach, den Besitzer von Casteln, verkauft, der 1642 es wegen Baufälligkeit abtragen ließ. Die zugehörigen Herrschaftsrechte (Twing und Bann zu Schinznach, die von der Burg und Veste Vilnachern herrührenden Competenzen) wurden jedoch der Herrschaft Casteln nicht inkorporirt. Casteln hatte einst seine eigenen Edeln, Schenken von Casteln genannt. 1300 versetzt Ritter Berchthold Güter und Zwing daselbst seinem Nachbar, Rudolf von Ruchenstein. Dieser überließ 1309 dieselben dem Gemahl seiner Tochter Clara Ida, dem Rathsherrn Jakob Biber von Zürich und einen Theil dem Ritter Johannes Vonkilch. Beide verkauften 1311 ihre Besitzungen an Berchthold von Mülinen. Als Ritter Hans Egli von Mülinen 1468 seinen einzigen Sohn verloren, besorgten seine Vettern, er möchte die Herrschaft an die beiden Tochtermänner übergehen lassen. Sie steckten sich hinter den Rath von Bern. Dieser ordnete außer dem Schultheißen Adrian von Bubenberg zwei andere Boten „auf den h. Auffahrtstag nach Aarau in Oeristeins Wirthshaus“ ab. Diese trugen mit dem Schultheiß Zehender von Aarau dem Ritter Egli in Thomann Zieglers Haus, wo er einzukehren pflegte, ihr Anliegen vor. Dieser erwiederte, es sei ihm nie zu Sinn gekommen, Casteln „dem Hause Mülinen zu entfremden, er werde seine Töchter zu „versorgen wissen, ohne diese Burg oder ihre Güter dazu anzu„wenden.“ Man nahm davon Umgang, den kränklichen Greis zur Abfassung eines notarialischen Aktes zu veranlassen, dagegen faßten die Zeugen darüber eine Urkunde ab. Wirklich erbten in Folge eines Schiedsspruches nach dem Tode des Hans Egli von Mülinen (1472) die drei Brüder Hemmann, Hans Albrecht und Friedrich

von Mülinen das Schloß Casteln mit sämmtlichen Gütern, die Tochtermänner Hans Arnold Truchseß von Lenzburg und Hans Rudolf von Luternau das Schloß Grünenberg mit Zubehör, die letztern haben einige Schulden zu übernehmen, dafür erhalten die Töchter noch einen Hof, der jährlich wenigstens 100 rhein. Gulden abwirft, und jede 25 fl. für ein Kleid. 1612 erfolgte in Folge eines Zwistes zwischen zwei Zweigen der Familie Mülinen, mittelst eines Schiedsgerichts eine Ausscheidung der Mannlehenrechte von Casteln und Ruchenstein. Im Anfang des 17. Jahrhunderts ging die Herrschaft durch Heirat auf Ulrich von Erlach über. Seine Großtochter Margaretha verehlichte sich mit dem französischen Generallieutenant Joh. Ludwig von Erlach. Dieser, als nunmehriger Besitzer, ließ das Schloß Casteln 1648 geschmackvoll renoviren und auf den Platz des abgebrochenen Ruchenstein Wirthschaftsgebäude setzen. Nach seinem Tode erbten seine drei Tochtermänner, die deutschen Edelleute von Dörenberg, von Taubadel, von Stein die Herrschaft (1650) und deren Nachfolger verkauften sie nebst Auenstein an Bern um 90,000 Thaler à 30 Batzen und 400 Louisd'or Trinkgeld, also im Ganzen um 22,000 Louisd'or à 125 Batzen = 385,000 neue Franken. Von den Mobilien behielten sie sich blos vor einen silbernen vergoldeten Becher, 47 Loth schwer, einen Streithammer sammt Schwert und die Gemälde (1732). Casteln ist von dort an der Sitz eines bernerschen Landvogts. Nach der Constituirung des Kantons Aargau ging das Schloß in Privathände über und beherbergt gegenwärtig eine Armenerziehungsanstalt.

10. Die Burg Vilnachern gehört dem Thüring von Aarburg (1442), geht im gleichen Jahr an Hartmann von Büttikon und seine Vettern als Lehen über, 1458 an Georg von Lichtenau (als österreichisches Lehen), 1464 an Hans Thüring von Büttikon (als bernersches Lehen), 1566 hat sie Hartmann von Halwyl, 1687 die Familie Erlach von Casteln.

11. Auch Villigen soll einst einen Adel dieses Namens und eine Burg gehabt haben.

12. Wenn es wahr ist, was die Sage erzählt, daß der Erbauer der Burg Besserstein auf dem Geißberg bei Villigen sie selbst wieder abgebrochen, weil er sah, daß seine Söhne sie für Gewaltthaten mißbrauchen wollten, so war dieser Adeliche eine seltene Ausnahme unter seinen Zeit- und Standesgenossen.

13. Besser ist geschichtlich die Existenz der Burg Wessenberg bei Mandach bezeugt. 1270 schenkt Jakob, ein Freier von Wessenberg, dem Johanniterhaus zu Klingnau einen Leibeigenen und stellt hierüber eine Urkunde aus. 1275 verpflichtet sich der Herr von Wessenberg durch eine Urkunde, wenn seine Ehe mit seiner Frau Agnes mit Kindern gesegnet wird, jährlich an Lichtmeß in der Kirche des Ritterhauses ein halb Pfund Wachs zu opfern; bleibt sie kinderlos oder verheiratet er sich zum zweiten Mal unebenbürtig, so fallen seine Güter in der Au und zu Full dem Johanniterhause anheim. 1334 übergab der Graf von Habsburg(-Laufenburg) dem Herrn von Wessenberg als Lehen die Dörfer Gansingen, Büren und Galten. Wann die Burg abgegangen, ist nicht bekannt.

Burgen im Freien Amt.

1. Lunkhofen. Der Ort existirt urkundlich schon 840. Vom 12. oder 13. Jahrhundert an treffen wir daselbst ein Dienstmannengeschlecht an, welches seine Ritterbürtigkeit aus dem Meieramt geschöpft haben wird, welches es auf dem an Murbach-Luzern gehörigen Hof verwaltete. Seine Glieder nennen sich Ritter und Schultheißen von Lunkhofen (Lunchuft). Es bürgert sich im 13. Jahrhundert zu Zürich ein, wird daselbst, weil adelich, auch rathsfähig und gibt um 1260 der Stadt einen Schultheißen. Es erlöscht um 1360. Die Amtsnachfolger desselben im Vogt- und Schloßrechte zu Lunkhofen wurden die Herren von Trosberg, deren einer, Johannes von Trosberg, als Bürger von Zürich 1414 das Meieramt sammt den Gerichten käuflich an die Stadt Bremgarten abtrat.

2. Scharfenstein wurde auf einem Hügel in der Nähe des jetzigen Meienberg 1007 von Graf Radbot von Altenburg erbaut zum Schutze seiner dortigen Besitzungen. Um die Burg herum bildete sich das frühere befestigte Städtchen Meienberg. Oesterreich übergab später die dortigen Herrschaftsrechte den Freiherren Geßler. Im Sempacher Krieg bemächtigten sich die Eidsgenossen der Burg und der Stadt (1386).

3. Reußegg, eine ansehnliche Ruine links der Reuß zwischen Sins und Merenschwanden. Ein Richwin von Reußegg (Rusecka) ist 1083 Kastvogt des Klosters Muri. 1130 treffen wir einen Ulrich, 1210 einen Rudolf von Reußegg an. Ein zweiter Ulrich von Reußegg ist 1257 Stellvertreter des Landgrafen im Aargau (Rudolfs von Habsburg). Dessen Sohn Ulrich ist ebenfalls Landrichter im

Aargau und Zürichgau (1282), Kastvogt der Abtei und Reichsvogt der Stadt Zürich. Seine Tochter Elisabeth ist die Gemahlin des bekannten Rathes und Liedersammlers Rüdiger Manesse. Von 1380 an treffen wir die Reußegger vorzugsweise in und um Zofingen, wo sie schon lange verburgrechtet waren. Hans von Reußegg, Freiherr zu Bottenstein, wird dort 1412 zum Schultheiß gewählt. Nach der Uebergabe der Stadt an Bern, welche er zu hintertreiben gesucht, zog er zum Herzog von Oesterreich, nachdem er die durch Heirat an sein Geschlecht gekommene Gerichtsbarkeit Bottenstein der Stadt geschenkt (die Burg selbst kam erst 1483 durch Kauf an Zofingen). Hemmann von Reußegg gewann durch Heirat das Schloß Büren und die Herrschaft Rued (1447). Seine Tochter Aenneli verheiratete sich mit Niklaus von Diesbach, dem spätern Schultheißen von Bern. Jakob, der Letzte des Geschlechts, starb 1487. Die Besitzungen der Reußegger waren bedeutend, sowohl im Freiamt als anderwärts (in Kulm hatten sie den Kirchensatz, zu Zetzwyl Güter). Die Burg Reußegg wurde 1308 in der Blutrache gebrochen. Ob die an Oesterreich sonst so anhänglichen Besitzer den Herzog Johann für den rechtlichen Vertreter des Hauses hielten, ob sie von den verwandten Familien Eschenbach und Balm Jemand auf der Reußegg bargen, wissen wir nicht.

4. Eine Burg zu Merenschwanden, den Edeln von Hünenberg gehörig, zerfiel schon im Mittelalter. Nach dem Aussterben ihrer Herren ergaben sich die Merenschwander an Luzern, welche dort eine Landvogtei errichteten.

5. Im 14. Jahrhundert stand noch eine Burg Aristau, Eigenthum des Ritters Walther von Heidegg. Edle von Aristau waren Mitstifter des Klosters Hermetschwyl. Zur Zeit der Appenzeller Kriege machten die Zürcher und Luzerner einen Eroberungszug ins Wagenthal (wie damals das obere Freiamt genannt wurde). Aristau widerstand in Hoffnung auf nahen Entsatz. Die Feinde drangen ein, tödteten 4 Mann, warfen 20 Söldner des Freiherrn von Heidegg von der Schloßzinne und verbrannten die Burg. Der Ort und die dasigen Gefälle wurden später Eigenthum des Klosters Muri.

6. Die Edlen von Boswyl besaßen auch eine Zeit lang das Schloß Auenstein. Heinrich von Boswyl war 1328 Chorherr am großen Münster zu Zürich. Die Tochter eines Eberhard von Bos-

wyl verkauft 1329 den Boswyl-Hof im Banne Böttstein an einen Waldshuter Bürger. Edle des Geschlechts standen 1460 in österreichischen Diensten.

7. Spärliche Ruinen bezeichnen bei Wörth an der Reuß die Stätte, wo früher die Burg Schönenwörth stand. Der Verlust eines Söhnchens, das von der Zinne in das die Burg umgebende Wasser fiel und ertrank, bewog den Heinrich von Schönenwörth und seine Frau, den weltlichen Stand mit dem geistlichen zu vertauschen. Seine Frau wurde Nonne zu Hermetschwyl, er Conventual von Muri mit Darbringung seiner Güter. Er wurde 1333 zum Abt gewählt.

8. Die Besitzer der Burg Büttikon unweit Vilmergen sind ein bekanntes und urkundlich viel genanntes Geschlecht. Ein Johann von Büttikon kommt schon 1170 vor. Ulrich ist Abt zu St. Urban (1303—11), ein Johannes Probst zu Schönenwerth (1323—60), ein Mathys verkauft zwei Schupposen seines Hofes zu Teufenthal an Heinrich von Rynach (1332), Katharina gibt für eine Jahrzeit ihres verstorbenen Mannes Ulrich mehrere Gülten ab dem Gute ihres ledigen Eigens auf dem Bözberg nach Wettingen (1334), Rudolf kauft als Johanniter zu Leuggern Biberstein (1335), Agnes ist Priorin zu Frauenthal (1374), Werner Herr zu Köllikon (1379), Hartmann zu Rued (1425), Hans Thüring Lehennehmer der Veste Vilnachern (1464), Thüring verkauft an Zofingen seine Höfe zu Bösenwyl, im Grod, den Steiner Hof um 120 fl. (1469), Burkart, Freiherr zu Wykon und Brittnau, entlehnt von Bürgern in Basel 600 fl. auf Bürgschaft der Stadt Zofingen, der er die Burgen Hinter- und Vorder-Wykon und seine Rechte in Brittnau versetzt (1473), Jakob tritt seinen Twing und Bann sammt den niedern Gerichten und allen Rechten in Oberkulm um 90 fl. an Bern ab (1517). Die letzten Freien von Büttikon ziehen von Zofingen weg, weil sie wegen ihrer ökonomischen Lage mit Schultheiß und Räthen in unangenehme Verhältnisse geriethen (1533). Das Geschlecht scheint verkommen zu sein. Wann die Burg abging, ist unbekannt.

9. Die Edlen von Vilmergen (Vilmaringen), deren Stammsitz spurlos verschwunden, sollen Dienstmannen der Grafen von Habsburg gewesen sein.

10. Zu Wohlen stand eine Burg Guntrams von Altenburg.

11. Gößlikon scheint ebenfalls einen eigenen Adel gehabt zu

haben; Werner von Gößlikon war Chorherr in Zürich (1390). Friedrich belehnte 1412 den Edelmann Segesser mit dem Hof und den Gütern daselbst.

Spätern Ursprungs sind und noch wohl erhalten:

12. Schloß Hilfikon, zwischen Sarmenstorf und Vilmergen. Melchior Zurgilgen kauft es anfangs des 16. Jahrhunderts; es wird verkauft von Aurelian Zurgilgen an Landammann Lüssi von Unterwalden (1629), an die Gebrüder Zweier von Evebach (1644), an Viktor von Roll aus Solothurn (1750).

13. Schloß Zufikon bei Bremgarten wird 1668 von den regierenden Orten zu einem adeligen Freisitz erklärt zu Gunsten des Heinrich Ludwig Zurlauben. Seine in raschem Wechsel folgenden Besitzer sind Balthasar Crivelli (1681), Heymann (1718), Franz Josep Stulz (1741), Buillard (1750), Jakob Bernhard Wikart (1764).

Burgen der Grafschaft Baden:

1. Bernau am Rhein, eine Stunde unterhalb Waldshut, hatte im 13. Jahrhundert seinen eigenen Adel. Nach dem Aussterben desselben kam das Schloß mit den dazu gehörigen Gütern, Gansingen, Galten, Büren und einem Theil von Unterleibstatt an die Edeln von Guttenberg, dann an die Herren von Reinach (1385), von Rattberg (1543), von Roll (1607). Mit den Gansingern hatte der Herr von Bernau, Junker von Roll, von 1676 an einen mehr als 20jährigen bösen Rechtsstreit. Im Schwabenkrieg (1499) wurde das Schloß zerstört und dann geschmackvoll wieder aufgebaut.

2. Ob zu Böttstein eine alte Burg mit eigenem Adel stund, ist ungewiß. 1275 verkauft dort ein Hug von Tufenstein dem Johanniterorden zwei Mühlen und eine Blüwe (Walkmühle); die untere der beiden Mühlen kommt eine Zeit lang an die Klosterfrauen von Berau im Schwarzwald, dann durch Tausch wieder an die Johanniter. Der Edelknecht Hemmann Guß von Lipphein verkauft (1385) Gefälle und Rechte zu Böttstein an einen Brugger Bürger und von daher mag die Stadt Brugg das Gericht daselbst bekommen haben, welches sie nebst zwei Höfen auf dem Schmidberg an Martin von Angeloch verkaufte. Von diesem kam Böttstein an das Haus Roll von Uri, welches das Schloß und die Kapelle erbaute, und später an die Schmid von Bellikon, welche es noch besitzen.

3. In Döttingen stand im Mittelalter eine Burg, und Herren von Tettingen kommen frühzeitig urkundlich vor. Das bischöflich-konstanzische Domkapitel hatte daselbst einen Meierhof.

4. Die Burg zu Klingnau war Eigenthum und Wohnsitz der Freiherren von Klingen, welche über ihre Kräfte Vergabungen an den Johanniterorden machten. Sie stifteten das Kloster Sion in unmittelbarer Nähe des Städtchens (1260) und hiefür verkaufte Walther die Stadt Klingnau dem Bischof Eberhard von Constanz (1269) um 1100 Mark. Der Bischof ließ das neue Eigenthum durch einen Obervogt verwalten, der seinen Wohnsitz im alten Schlosse hatte. Dasselbe verbrannte 1585 und mußte neu gebaut werden.

5. Bedeutende Ruinen stehen noch von der alten Burg Degerfelden. Ein Edelmann von Tägerfelden verfolgt, um sich für eine Beleidigung zu rächen, den Bischof David von Lausanne bis in sein Schloß Ins (Anet) und tödtet ihn, während er selbst den Todesstoß von seiner Hand empfängt (850). Ein Freiherr von Degerfelden wohnt dem Turnier in Zürich bei (1165), Ulrich ist Abt zu St. Gallen (1165) und Bischof zu Chur (1170—74). Conrad von Degerfelden war als Erzieher des Herzogs Johann beim Mord Kaiser Albrechts betheiligt; er ward flüchtig und verscholl, die Burg wurde 1309 gebrochen.

6. Die Burg, auch Schlößchen Mandach genannt, 1379 von Johannes und Rüdiger von Mandach an den Bischof Ulrich zu Constanz verkauft, wechselte später gar oft seine Besitzer, immer mit Genehmigung der Obrigkeit, welche es der Rheinfähre wegen in zuverlässigen Händen wissen wollte.

7. Schwarzwasserstelz, auf einem Felsen im Rhein, mit dem linken Ufer durch eine Brücke verbunden, ist noch wohl erhalten. An der Stelle des niedlichen Schlößchens stand früher eine Burg. Die Freiherren von Wasserstelz besaßen Güter und die Gerichtsbarkeit zu Fisibach. Ein Friedrich dieses Namens war beim Turnier in Zürich (1165), ein Heinrich verkaufte (1231) seine Gefälle zu Riehen an Wettingen, Kunigunde war Aebtissin des Fraumünsterstifts zu Zürich (1299). Die Burg kam später an die Edeln von Hegenzer und ans Bisthum Constanz, welches sie pfandweise an Ludwig Tschudi überließ (1590). Sie ging an einen Bürger von Aarau über (1831).

8. Auch Kaiserstuhl hatte seine Burg mit ihren Herrschafts-

herren. Konrad von Kaiserstuhl besucht das Turnier zu Rottenburg (942), Ernst dasjenige zu Zürich (1165), Rudolf vergabt Güter an Wettingen (1255), Anna ist Aebtissin des Fraumünsters in Zürich (um 1312), Friedrich turnirt zu Schaffhausen (1392). Im 13. Jahrhundert kam die Herrschaft an die Freiherren von Regensberg, deren einer, Lüthold, Stadt und Burgstall an Bischof Heinrich II. von Constanz verkauft (1294); von dort an residirte daselbst ein konstanzischer Vogt. Wo die alte Burg stand, ist nicht ermittelt.

9. Die Stelle ist unbekannt, auf der einst die Burg der Edeln von Endingen stund.

Freudenau, an der Aare gegenüber Stille, zum Schutz der Fähre gebaut, scheint später mehr als ländlicher Lustort benutzt worden zu sein. Den Zoll daselbst hatte Rudolf von Habsburg von König Konrad IV. zu Lehen (1249), 1351 von den Zürchern vor der Schlacht bei Dättwyl verbrannt und geplündert, wurde es wieder aufgebaut, wahrscheinlich von der Aebtissin Anna von Säckingen, welche es dem Stift Königsfelden als Erblehen überließ. Es wurde wieder zerstört und nur ein gegen die Aare sich neigender, den Einsturz drohender Thurm steht noch da.

11. Die Spuren einer einstigen Burg der Freiherren von Rohrdorf finden sich nicht mehr.

12. Bellikon bei Rohrdorf hat noch ein wohnliches, der Familie Schmid aus Uri gehöriges Schloß. Früher hatte es einen eigenen Adel.

13. Der Stein zu Baden ist wohl reicher an Erlebnissen, als jede Burg des Aargaus. Er beherbergte nach der Einnahme des Landes durch die Römer eine helvetische Besatzung, wurde von den römischen Legionen unter Cäcinna zerstört (69 n. Chr.); wieder aufgebaut von Vespasian und Titus, nahm das Castell eine Abtheilung der 21. Legion auf. Die Alemannen legten es wieder in Trümmer und an seinem Platz erstand eine Burg germanischen Stils, welche der Reihe nach von den schwäbischen Herzogen an die Lenzburger, Kiburger und 1263 an die Habsburger Grafen und durch sie an Oesterreich überging. Auf dem Stein zu Baden brachte Kaiser Albrecht, Rache brütend gegen die Abtrünnigen der Urkantone, die Nacht vor seiner Ermordung bei Windisch zu. Hier sammelte sein Sohn Leopold die Kriegsschaaren, welche 1315 dem kräftigen

Arm der Eidsgenossen am Morgarten erlagen, hier hielt derselbe 1319 ein Hoflager mit Turnier und Schauspiel und sein Neffe 1386 einen Kriegsrath, bevor er nach Sempach zog. Leopold IV. stiftete 1392 eine eigene Schloßkaplanei.

1415 wurde die Burg, vor 40 Jahren noch der Brutherd österreichischer Eroberungspläne und der Ausgangspunkt österreichischer Kriegszüge gegen die Eidsgenossen, von diesen selbst angegriffen, nach dreiwöchiger Belagerung erobert und zerstört. 1660 stellten die katholischen Orte nach dem Siege bei Vilmergen, während gleichzeitig Zürich und Bern sich mit Schanzen versahen, das Schloß und seine Befestigungen wieder her, um die Verbindung von Zürich und Bern in Kriegszeiten zu hemmen. Mit den daherigen Kosten von 200,000 fl. wurde Baden belastet. Es wurde 1712 nach dem zweiten Vilmerger Krieg von den siegreichen Zürchern und Bernern von Grund aus zerstört und aus seinen Steinen eine reformirte Kirche gebaut. Es ist von da an eine Ruine geblieben.

Burgen des Frickthals:

1. Alt-Homburg bei Frick gehörte einst den Edeln von Frick, welche es 1400 an Heinzmann von Eptingen um 800 fl. verkauften. Es ist längst eine Ruine geworden.

2. Die Grafen von Thierstein bei Wittnau, im Frickthal und Buchsgau begütert, starben im 16. Jahrhundert aus. Rudolf von Thierstein stiftet 1124 das Kloster Beinwyl (Kts. Solothurn).

3. Die Ruinen der alten Burg Schupfart sind noch sichtbar. Die Sage macht sie zum Wohnsitz des Herminger, der von dort aus die Ungarn am Rhein überfallen und geschlagen haben soll (938).

4. Das Schloß von Oeschgen, einst Eigenthum der Familie von Schönau, steht noch.

5. Der Stein zu Rheinfelden, auf einem Fels im Rheine, angeblich von Graf Cuno vor 935 erbaut, durch zwei Brücken mit dem Land verbunden, war einst der Sitz der Grafen von Rheinfelden. Graf Rudolf von Rheinfelden war verwandt mit dem Haus der Capetinger und der Schwiegersohn Heinrichs III. Zuerst Heinrichs IV. Freund, wurde er bald in Verbindung mit Herzog Berchthold von Zähringen und Herzog Welf von Baiern sein erbittertster Gegner während der Kämpfe mit Papst Gregor VII. 1077 zum Gegenkaiser gewählt, verlor er in der Schlacht bei Merseburg seine

rechte Hand und das Leben (1080). Der Stein kam an die Zähringer (1123—1218), dann durch Verpfändung Kaiser Ludwig des Baiers an Oesterreich. 1445 wurde er als Sitz des den Städten und den Eidsgenossen feindlichen Adels von Basel, Bern und Solothurn belagert, erobert und geschleift. Oesterreich stellte die Festung bald wieder her und gab sie als Lehen den Herren von Grünenberg und andern. Mit der Stadt hielt sie den Schwedenkrieg, den französisch-österreichischen Krieg (1678), den spanischen Erbfolgekrieg (1704), denjenigen der Maria Theresia gegen Frankreich (1744) aus. Im letzteren wurde der Stein geschleift und gegenwärtig sieht man nur noch den Felsen, auf dem die Festung gestanden.

6. Die Burg der Grafen von Habsburg-Laufenburg war eine der umfangreichsten der Gegend, wie noch jetzt die mächtigen und malerischen Ruinen beweisen. Wann sie gebaut wurde, wissen wir nicht. Sie gehört im 13. Jahrhundert, nebst den Besitzungen im Aargau, dem Geschlecht der Habsburger. 1238 theilten die zwei Söhne des 1232 verstorbenen Rudolf (des ältern). Rudolf der jüngere oder der Schweigsame bekam Schloß und Stadt Laufenburg nebst dem Klettgau und den Gütern im Schwarzwald und wurde der Stammvater der habsburg-laufenburgischen Linie. Graf Johann Herr zu Rapperswyl, fällt 1337 in einem Treffen gegen die Zürcher und wird in Wettingen begraben. Graf Rudolf wird Schirmvogt des Klosters St. Gallen (1343), Graf Johann von Habsburg-Laufenburg und Rapperswyl veranstaltet die Mordnacht in Zürich (1350) und wird nach 2¹/₂jähriger Gefangenschaft freigelassen. — Graf Gottfried betreibt (1370) das Handwerk eines Raubritters und eines Wegelagerers (siehe S. 41). Kaiser Karl IV. verleiht dem Grafen Rudolf das Recht, in Laufenburg Münzen zu schlagen (1373); Graf Rudolf als österreichischer Landvogt zu Schwaben und im Elsaß, nimmt seinen Wohnsitz zu Baden im Aargau (1374). Graf Gottfried stirbt und wird in Wettingen begraben (1375), seine Brüder Johann und Rudolf erben seine Besitzungen; der erstere stirbt 1380 und wird ebenfalls in Wettingen beigesetzt. Ein anderer Graf Johann von Laufenburg verkauft an Herzog Leopold von Oesterreich Groß- und Klein-Laufenburg nebst den Vogteien Mettau und Kaisten um 12,000 fl. und empfängt sie wieder als Mannlehen (1386); 1477 empfängt Kaspar von Schönau als Entgelt für geleistete Dienste von Herzog Sigmnnd das Schloß und

die Vogtei Laufenburg sammt allen Gefällen „vogtsweise inzuhaben“ um 8400 fl., als Dienstgeld für die Burghut soll er jährlich 250 fl. beziehen, ins Feld soll er entweder selbst ziehen oder 2—3 Knechte mit Pferden schicken, die Unterthanen soll er nicht drücken, sondern schützen. Die Vogtei geht unter gleichen Bedingungen an die Schönauischen Erben über. 1502 bewilligt der Landvogt des Elsaßes, Freiherr Caspar zu Mörsburg, dem Bürgermeister und Rath zu Laufenburg, die Burgmatte am Schloß zwischen beiden Thoren zum Zimmerplatz oder auch zum Tanzplatz zu benutzen, mit Bedingung, sie säuberlich zu halten, damit sie dem Schloß nicht zur Unlust gereiche — diese Bewilligung wurde von Kaiser Maximilian bestätigt. — Mehr wissen die Urkunden vom Schloß Laufenburg nicht. Es zerfiel in Folge der Belagerungen und Verwüstungen, welche der Schwedenkrieg über dasselbe brachte. Von da an sind seine Trümmer stumme Zeugen vergangener Herrlichkeit.

Von den genannten Burgen kommen 42 und unter diesen 12 noch wohl erhaltene und wohnliche auf den alten Aargau, 11 aufs Freiamt, 12 auf die Grafschaft Baden, 6 aufs Frickthal. Wer sich hienach die Höhen unsers Kantons mit etwa 70 Burgen besetzt denkt und um dieselben herum näher oder weiter weg unterthänige Gehöfte angesiedelt, die mit der Zeit zu Dorfschaften anwuchsen, der kennt die ungefähre Figuration des Landes vor 4—600 Jahren. Dazu kommen nun freilich noch, um das Bild zu ergänzen, die Gotteshäuser (Klöster) und Städte. Indem wir die erstern für den Abschnitt des Kirchenwesens versparen, haben wir es für einmal mit der Darstellung der städtischen Ansiedelungen zu thun.

Die aargauischen Städte.

Die Gründung befestigter Städte war der große und weittragende Gedanke des sächsischen Kaiser Heinrich I. (des Finklers). Es mögen wohl auch schon früher einzelne Wohnstätten und offene Ortschaften sich mit Mauern umgeben haben, um sich gegen Anfälle und Gewaltthat sicher zu stellen. Veranlassung, weitergehende Schutzmaßregeln zu treffen, gaben erst die Einfälle der Ungarn. Die Alemannen liebten das Leben in zerstreuten Gehöften und offenen Ortschaften, welche eine leichte Beute räuberischer Horden wurden. Heinrich verordnete, daß alle Mittelpunkte einer etwas bedeutendern Bevölkerung mit Wall und Graben umgeben werden sollten. Je

der neunte unfreie Dienstmann mußte vom Lande in diese Orte (Burgen) ziehen. Um die Vertheidiger der Burgen für ihren neuen Stand zu gewinnen, verlieh der König den ummauerten Städten besondere Rechte und Freiheiten mit der Pflicht der Wehrhaftigkeit und des Schutzes, den sie einer Heerstraße, einem Flußübergang, der umliegenden Bevölkerung zu gewähren hatten. Es wurde den „Burgern“ das sonst dem Adel verliehene Waffenrecht zugestanden. In der Folge bildeten sie militärische und politische Körperschaften unter dem Befehl eines „Burgermeisters“ oder Schultheißen (scultetus) und eines ihnen gesetzten oder von ihnen gewählten Rathes. Bald hatten sie ihre Banner, Sturmglocken, Siegel, ihre eigene Gerichtsbarkeit, ihre Märkte. Jeder Burgflecken wurde mit einem Gebiete (Bannmeile, Friedkreis) ausgestattet, mit einer Almend beschenkt, deren Ertrag nebst den Zöllen für die Unterhaltung der Befestigungen zu verwenden war. Heinrich selbst noch bestimmte, daß alle öffentlichen Versammlungen, Feste, Gastmähler nur in den Städten gehalten werden sollten. Die Landleute mußten den dritten Theil ihres Getreides in die Speicher derselben schaffen, dagegen sollten sie im Falle eines Kriegs und Einbruchs in den Mauern eine Zuflucht für sich, ihre Habe, ihr Vieh finden. Nicht alle Städte erhielten dieselben Freiheiten. Die unterthänigen d. h. die auf dem Grund und Boden eines Großen erbauten (die Landstädte) waren weniger begünstigt als jene, welche auf einem unmittelbar vom König abhängigen Boden entstanden und die den Namen freie Reichsstädte erhielten.

Zofingen.

Zu den ältesten Städten des Aargaus gehört Zofingen, einst war es auch unzweifelhaft die größte und volkreichste derselben. Vermuthlich existirte dort schon vor der Colonisation Helvetiens durch die Römer eine Ansiedelung. Sicher ist, daß die Römer dort einen Ort anlegten, der seinen Ursprung der Lage am Kreuzungspunkt zweier Straßen verdankte; die eine derselben führte vom Hauenstein und von Olten her den Alpen zu und vermittelte die Verbindung Italiens mit dem Rhein, die andere war eine Seitenstraße von Aventicum über Burgdorf, Langenthal, Brittnau nach Vindonissa. Daß diese Ansiedelung nicht unbedeutend war, bezeugen die in den zwanziger Jahren aufgefundenen, noch wohl erhaltenen Mosaik-

böden eines römischen Bades — die einzigen, welche der Aargau aufzuweisen hat.

In der Nähe der frühern römischen Niederlassung entstand nach der alemannischen Einwanderung wohl zuerst ein offenes Dorf unter der Oberhoheit der fränkischen Könige, welche ihre Herrschaftsrechte durch die Herzoge von Burgund und die Grafen von Spitzenberg ausübten (522—920). 883 wird Zofingen zum ersten Male in einer Urkunde Karls des Dicken erwähnt als eine mit Ringmauern versehene Münzstadt. Es gehörte zum Sprengel des Bischofs von Windisch-Constanz.

Von 920—1032 dauerte die burgundische Herrschaft wahrscheinlich als Lehen der Grafen von Spitzenberg, von denen der Spitzenbergplatz, damals vielleicht eine öffentliche Gerichtsstätte, den Namen jetzt noch führt. Der heilige Mauritius, Führer der thebäischen Legion, welche im Wallis den Martyrtod erlitten haben soll, wurde Schutzpatron der Stadt.

Von 1032—1295 stund Zofingen unter deutsch-kaiserlicher Herrschaft, ohne eine Reichsstadt zu sein. Es war ein Reichslehen unter Verwaltung der Zähringer (1128—1218), der Grafen von Frohburg (1218—1285) und kaiserlicher Vögte. In diese Zeit fallen die Kämpfe der deutschen Kaiser mit dem Papstthum, von denen auch Zofingen berührt und beunruhigt wurde. Der Adel hoffte Zofingen in Verbindung mit den päpstlich gesinnten Mönchsorden in seine Gewalt zu bringen. Der verrätherische Anschlag mißlang. Neun Predigermönche wurden außen an der Stadtmauer aufgehängt. Von der Affaire datirt der bis 1798 gebräuchliche Nachtwächterruf: „Do har goht er.“ Während des Interregnums nahm Zofingen den Grafen Rudolf von Habsburg als Hauptmann (Schirmherrn). Es machte zu wiederholten Malen seine Fehden mit gegen den Bischof von Straßburg, gegen den Grafen von Regensberg, den Bischof von Basel und Constanz, gegen König Ottokar von Böhmen.

Schon damals gelangte die Stadt zu bedeutenden Freiheiten und Privilegien. Dahin gehört das Recht, daß der Stadtmagistrat aus der Bürgerschaft gewählt werden mußte, erst später durfte sie selbst ihn aus ihrer Mitte wählen. Ein Rath und Polizei wurde schon 1130 eingerichtet. Die Stadt durfte zu ihren Handen ein Ohmgeld anlegen. Umwohnende Edelleute fingen an, ihren Wohnsitz daselbst zu nehmen. Einzelne Bürger wurden in den Adelsstand

erhoben. Daß von Alters her Zofingen ein frequentirter Durchpaß nach Italien war, beweist die Errichtung eines Spitals (1198) für „Arme, Pilger oder reisende Leute, so aus dem Niederland und Elsaß herauf hier durch nach Rom in Italien reisen“.

Zur Zeit der österreichischen Herrschaft bis 1415 hatte Zofingen ein sehr wechselvolles Schicksal. Herzog Albrecht unterwarf die Stadt, welche sich beim Kaiser über harte Behandlung des Herzogs beklagt, durch Belagerung, brannte ihr zwei Vorstädte nieder und beschränkte ihren Friedkreis und Twing. Trotzdem bewies sie ihren Herren über 100 Jahre eine seltene und nachmals vielfach belohnte Treue. Sie sah ihre Fürsten oft in ihren Mauern, so bei Anlaß eines glänzenden, von 7000 (?) Mann besuchten Turniers den Herzog Leopold (1381). Die Regierung wurde durch Vögte geführt, die zu Baden oder Rottenburg saßen. Sie hatten keine Civilgewalt über die Stadt, es befand sich da weder ein österreichischer Commandant, noch eine Besatzung, sondern höchstens ein Steuereinnehmer.

Zofingen machte für Oesterreich über 20 Feldzüge mit: wider den Gegenkaiser Adolf, nach Böhmen, wider die Bischöfe von Mainz, Trier, Cöln, den Rachezug gegen Kaiser Albrechts Mörder, nach Mailand, Morgarten, Solothurn, Rottweil, Laupen, Dättwyl, Sempach, St. Gallen wider die Appenzeller. Bei Sempach blieben 14 Zofinger auf der Wahlstatt mit dem Schultheiß Niklaus Thut, der das Panner dadurch rettete, daß er es in seinen Mund stopfte. Oft verpfändete Oesterreich seine Regalien, so 1360 diejenigen von Zofingen, Aarau, Lenzburg, aus welchem Aktenstück sich ergibt, daß Zofingen die größte und bedeutendste unter den genannten Städten war. Es hatte auch während dieser Zeit eine Münzstätte. Die Herzoge von Oesterreich gaben sich viele Mühe, den Zofinger Münzen einen möglichst weiten Curs zu geben.

Die städtischen Freiheiten wurden als Ersatz für die mannigfachen Leistungen im Krieg erweitert. So bestätigt eine Handfeste Herzog Rudolfs (1365) die frühern Privilegien, gewährt das Recht, über Leben und Tod zu urtheilen ohne Appellation, Bürger aufzunehmen, Jahr- und Wochenmärkte zu halten. 1386 erließ die Wittwe des bei Sempach gefallenen Leopold der Stadt den kleinen Zehnten an Obst und Gartengewächsen und den Ehrschatz, welchen die herrschaftlichen Vögte sonst bezogen. Durch einen Befreiungsbrief des Herzogs Friedrich wurde 1407 die Stadt in Hinsicht auf innere

Verwaltung fast ganz sich selbst überlassen. Sie hatte die Wahl ihrer Behörden, des Schultheißen, des kleinen und großen Rathes.

Während des halben Jahrhunderts von 1350 – 1400 wurde die Stadt von vielem und schwerem Unglück heimgesucht. 1349 und 1350 wüthete nach vorangegangenem Erdbeben der schwarze Tod. Die aufgeworfenen Gruben nahmen täglich 8 Leichen auf, die Todtengräber mußen um schweres Geld gedungen werden. Im Jahr 1356 stürzten bei dem großen Erdbeben, welches auch Bern und Basel schädigte, 18 Häuser und das Chor der Kirche ein. Der schwarze Thurm wurde gespalten.

1393 brannte die untere Stadt ab und kaum war sie wieder erbaut, als 1396 die ganze Stadt bis auf ein einziges Haus ein Raub des Feuers wurde. Die Häuser waren aus Holz und Rieg erbaut und mit großen Brettern oder Schindeln gedeckt. Herzog Leopold schenkte für Reparirung der Thürme und Mauern 1200 fl. Viele Bürger verließen nach solchen Schicksalsschlägen die Stadt, nur 100 sollen zurückgeblieben sein. Der kleine Rath wurde von 18 auf 12, der große Rath von 60 auf 40 Mitglieder reduzirt. Die neuen Gebäude wurden mit Ziegeln gedeckt.

Im Jahr 1415 ging Zofingen in Folge einer Belagerung und Capitulation an B e r n über. Es lag Bern viel daran, die Stadt rasch zu gewinnen, deswegen wurden ihr vortheilhafte Bedingungen gewährt. Bern erhielt die Landeshoheit, das Recht, die Stadt in Huldigung aufzunehmen, sie zu besetzen und ihre Bürger für seine Kriege zu gebrauchen, sowie Kriegssteuern zu erheben. Zofingen verblieben folgende Freiheiten: sich eine beliebige bürgerliche Verfassung zu geben, die Gerichtsbarkeit und der Blutbann ohne Appellation, das Ohmgeld, der Bodenzins, die Verwaltung der Stadtgüter und Domaineneinkünfte; Steuern, Zölle, Zinsen, Bußen, welche Oesterreich bisher bezogen, fielen der Stadt anheim; dies letztere war ein Recht, welches Zofingen durch den Uebergang an Bern gewann. Es war eine von Anfang an aus Politik von Bern begünstigte Stadt und blieb es auch fortwährend.

Zofingen machte für Bern und das deutsche Reich alle Kriege mit. Es sandte 25 Mann in den Hussitenkrieg (1421); in den Burgunderkriegen wurden 6 bei der Besatzung zu Grandson befindliche Zofinger mit ertränkt, von der Burgunderbeute ließ Bern der Stadt 44 fl. und eine Kuh zukommen. Zofinger sind im Schwaben=

krieg, im Mailänderkrieg mit dabei. Den 1513 nach Hochburgund gezogenen 50 Mann schickt die Stadt durch den Fuhrmann Jörg Geßler ein „groß Reisfaß“ mit Anken, dürrem Fleisch, Käs und Oel nach Dijon nach, dazu 110 fl. baar. Im Bauernkrieg (1653) stund Zofingen zu Bern. Da aber von dort die verlangte Hülfe nicht kam, suchte es eine mehr neutrale Stellung einzunehmen, so daß es dem Leuenberger mit seinen Truppen den Durchzug gestattete. Nach der Unterdrückung des Aufstandes wurde daselbst ein Kriegsgericht gehalten. In Vollziehung seiner Urtheile wurden einige enthauptet, einem die Zunge geschlitzt, einem das rechte Ohr ausgestochen. Im ersten Vilmerger Krieg gehörte die Zofinger Compagnie zu denen, die am tapfersten fochten; sie verlor 25 Todte. Im zweiten Vilmerger Krieg (1712) stellte die Stadt nicht nur ihr Contingent, sondern bequartierte innert vier Monaten 18,952 Mann durchziehender Truppen. Sie zog in den neunziger Jahren drei Mal in die Waadt und stritt 1798 zum letzten Mal für Bern bei Neuenegg. Wenn man auch von da an aus ihrem Verhalten gegen die einstigen gnädigen Herren mehr als aus dem anderer aargauischer Städte entnehmen konnte, daß alte Liebe nicht rostet, so hat sie doch seither die Geschicke des Kantons Aargau ehrlich getheilt und zu seiner Entwicklung in politisch freisinniger Richtung mitgewirkt.

Trotz der Anhänglichkeit, welche Zofingen im Allgemeinen Bern bewies und der Gunst, die es von dort erfuhr, fehlte es auch nicht an zeitweiligen Mißstimmungen und Störungen des Verhältnisses. So beschickte die Stadt 1513 die Volksversammlung in Ruswyl mit 100 Mann, um Abschaffung der Pensionen und fremden Bündnisse, gleichmäßigere und billigere Vertheilung des fremden Geldes, Bestrafung der Parteigänger Frankreichs zu verlangen.

Wie in Bern und andern aargauischen Städten machte sich auch in Zofingen in Verfassung und städtischen Einrichtungen mehr und mehr eine aristokratische Richtung geltend, ein die Rechte der Bürgerschaft beschränkendes Familienregiment kam auf. Von 1529 an wählten die Bürger ihre Behörden nicht mehr direkt, sie waren nur noch durch 40 von den Räthen Ausgewählte repräsentirt. Diese 40 besetzten in Verbindung mit den Räthen die Amtsstellen. Aus ihnen wurde bis 1798 der kleine und große Rath ergänzt. Von 1611 an wurden die Schultheißen auf 2 Jahre gewählt. Später wurden sie lebenslänglich, doch so, daß der Amtsschultheiß und der

Altschultheiß alle zwei Jahre einander ablösten. Ebenso waren die Kleinräthe lebenslänglich. Von 1689 an gab es regimentsfähige und regimentsunfähige Geschlechter. Für die Justiz war ein Stadt- und Chorgericht, dann eigene Commissionen für die Polizei, Oekonomie, das Bau-, Schul- und Militärwesen. Es gab um 20 Stadtbeamtungen.

Im 15. Jahrhundert erlitt Zofingen wieder drei große Feuersbrünste (1424, 1462, 1473). Die schwer geprüfte Stadt erhielt von nah und fern Beisteuern. Gleichwohl war sie schon 1460 um 9000 fl. schuldig, welche bis 1513 abbezahlt wurden. Von 1417 bis 1665 wurde sie wenigstens 14 Mal von Pestkrankheiten heimgesucht, welche 200, 500, 800, ja 1200 Personen in einem Jahr wegrafften. Dazu kamen 20 Jahre des Mißwachses, darunter sechs Theurungs- und Hungerjahre. Sieben Mal, so weit die Urkunden reden, wurde sie von Hagel, wiederholt von Ueberschwemmungen der Wigger geschädigt. Die Wigger durchfloß das Thal früher in vielen Krümmungen langsam und träge und war von Willisau bis Aarburg schiffbar. 1498 wurde eine Correktion vorgenommen und damit zugleich eine Wässerungsanlage verbunden. Wenn sie dadurch die Schiffbarkeit einbüßte, so ward ihr gleichzeitig auch die Fähigkeit genommen, das Thal von Zofingen abwärts, wie die Urkunden angeben, vorübergehend in einen See zu verwandeln.

Zofingen wurde auch in dieser Periode wiederholt durch den Besuch großer Herren beehrt, welche jeweilen zu Festivitäten erwünschten Anlaß boten. Als 1418 am 19. Mai der neugewählte Papst Martinus V. von Constanz her durchreiste, strömte das ganze Wiggerthal und die umwohnenden geistlichen und weltlichen Herren herbei. — Tagsatzungen wurden vier Mal in der Stadt gehalten. — 1448 kam eine Königin von Schottland mit 120 eigenen Jungfrauen und Dienstleuten durch Zofingen. — 1599 übernachtete der Prinz von Oranien daselbst, und im gleichen Jahr Herzog Albrecht von Oesterreich mit seiner Gemahlin und 1500 Personen Gefolge.

Es fehlte auch außerdem nicht an ordentlichen und außerordentlichen Festlichkeiten. Zur Kirchweih wurden die benachbarten Städte und Ortschaften eingeladen. Hinwiederum gingen die Zofinger auch wieder an auswärtige Kirchweihen oder Fastnachten nach Schöftland, Aarburg, Bremgarten rc. Umzüge und Jugendfeste

kamen in alter Zeit schon vor; von denselben handelt eine Verordnung des Jahres 1636.

Daß die Bürger auch außer bei solchen offiziellen oder halboffiziellen Gelegenheiten sich gern und oft im Uebermaß gütlich thaten, ergibt sich aus Klagen über Schwelgerei, die zur Reformationszeit und ein Jahrhundert später wieder laut werden, aus der Zahl der Wirthshäuser, deren 1443 38 waren, und aus einer Verordnung von 1619, welche bei 3 Pfd. Buße verbietet, daß kein Bürger ohne Ursache während der Woche ins Wirthshaus gehe und zugleich, daß „Knaben und Meitli" nicht an einem Tisch sitzen. In Zeiten, da die Maß vom besten Wein (1420) einen Deni kostete, oder da man zwei Mal zum Wein gehen mußte, um eine Uerti zu bekommen (1426), war jedenfalls die Mäßigkeit im Trinken auf eine harte Probe gestellt. Außerdem beschweren sich die Urkunden der Stadt aus der Zeit vor der Reformation über das sittenlose Leben der Geistlichen, über Hoffart und Luxus.

In der Zeit von 1415 bis 1798 kamen in Zofingen 20 Hinrichtungen vor. Zwei Personen werden zum Tode verurtheilt wegen Unzucht, zwei wegen Diebstahl. Ein 11jähriger Knabe wird enthauptet, weil er seinen Kameraden im Streit erwürgt; ein offenbar unzurechnungsfähiger Schwärmer, der seine Frau in der Aare hatte ertrinken lassen, ohne einen Versuch zu ihrer Rettung zu machen, wird ebenfalls enthauptet. Zwei Hexen werden (1445) verbrannt, eine Weibsperson wegen ihrer großen Missethat (1514) lebendig begraben. Die meisten übrigen Fälle betreffen Todschlag und Mord.

Ohne Zweifel beschäftigten sich die Einwohner von Zofingen ursprünglich überwiegend mit Viehzucht und Landwirthschaft. Später erst kamen Handwerke hinzu, welche den landwirthschaftlichen und häuslichen Bedürfnissen dienten, und Handelsverkehr. Die erste Bleiche wurde 1607 errichtet. 1755 bestunden zwei Indiennefabriken, welche jährlich 3—4000 Stück lieferten. 1542 erhebt sich eine Opposition gegen die Aufnahme fremder Handwerker ins Bürgerrecht durch den kleinen Rath.

Eine Lateinschule war schon vor der Reformation mit dem Stift verbunden, sie wurde auch nach Aufhebung desselben fortgeführt. Ein Examen der deutschen Schulkinder wurde zum ersten Mal 1622 abgehalten. Hilarius Dürr, Bürger und Flachmaler von Zofingen, zog, nachdem er dort die Sonnenuhr und den Niklaus

Thut am obern Thorthurm restaurirt, mit einem Attestat des Raths versehen, in der Landschaft Bern herum, hielt an etlichen Orten Schule und trieb daneben seine Flachmalerei (1623); die Schulmeisterei war damals noch eine freie Kunst. Aus Zofingen sind mehrere Gelehrte hervorgegangen: Altmann, Professor zu Bern, † 1738; Lauffer, Verfasser einer Schweizer Geschichte, † 1734; Ringier, Professor der Theologie zu Bern, † 1745; Rudolf, Professor der Theologie zu Bern, † 1718; Salchlin, Professor der griechischen Sprache, † 1746; Johann Kaspar Seelmatter, Jurist, Professor zu Leiden und Bern.

Zofingen hat mit dem Jahr 1798 seine städtischen Vorrechte eingebüßt, es besitzt keinen Vorzug mehr vor andern Städten und dem umliegenden Land, als welchen Reichthum, Einsicht und Tüchtigkeit stets verleihen werden. Es hat die Aenderung nach keiner Seite zu bedauern. Die Stadt hat sich seither durch eigene Kraft und Thätigkeit mehr gehoben, als früher durch die Gnade ihrer Herren. Sie hatte 1798 in 354 Häusern 1939 Einwohner, jetzt hat sie 3559 mit 456 Wohnstätten. Man wird es fast nicht glauben, wenn sie im 17. Jahrhundert eine „arme Stadt“ genannt wird, ohne Almend, Zehnten, Kirchengut, Hauptgut; und doch mußte sie zu Bestreitung der Ausgaben fortwährend Bürgersteuern beziehen und, um ihre Schuldenlast zu tilgen, das Dorf Bottenwyl sammt 4 Gütern und 17 andere Höfe verkaufen. Jetzt ist sie eine der reichsten Gemeinden des Aargaus, wenn nicht die reichste. Ihre Waldungen betragen um 4000 Jucharten. Dazu gehört der Bowaldforst, in welchem schon 1534 Mastbäume für die Venetianer geschlagen wurden, die aar- und rheinabwärts nach den Niederlanden und um Frankreich und Spanien herum die Reise an ihren Bestimmungsort machten. 1653 liefert er fünf Stück 90 Fuß langes Bauholz an den Brückenbau der Stadt Laufenburg und wiederum solches für die Oltener Brücke. Das Bürgergut mag gegen 4 Millionen betragen; die jährlichen Nutznießungen bestehen nicht nur in Holz und Land, sondern auch in Geld — des Guten fast zu viel!

Gleichwohl haben sich die Zofinger nicht zum Müssiggang verleiten lassen. Die Stadt ist auch in Hinsicht auf Gewerbe und Industrie der Hauptort des Bezirks und des Wiggerthals. Außer einem Seidengeschäft sind daselbst fünf zum Theil sehr bedeutende Baumwollenfabrikationsgeschäfte. Und daß die Einwohnerschaft weiß,

daß Bildung die nothwendigste Grundlage der Freiheit, des Fortschrittes, des Wohlstandes ist, das hat sie erst neuestens bewiesen, indem sie eine Erweiterung der längst bestehenden Bezirksschule beschloß.

Die Thore und Ringmauern sind dem Geist der Neuzeit längst erlegen, das aristokratische Regiment der Schultheißen und der sich selbst ergänzenden Räthe ist verschwunden, offen und heiter liegt es nun da, das alte Tobinium, in seinem lachenden Thale und am Fuße jenes Hügels, dessen Höhe schon im letzten Jahrhundert entwaldet und in den „heitern Platz“ mit schönen Alleen und Anlagen, mit reizender Aussicht in die Schneegebirge umgewandelt worden ist und dicht an ihr vorüber schnaubt der Herold der Neuzeit, das Dampfroß, vom Jura her den Alpen zu.

Friedau

soll früher ein Städtchen gewesen sein, das sich um die Burg gleichen Namens bildete. Es ist fast spurlos verschwunden in Folge der Zerstörung, welche es durch die Schaaren Ingelram's von Coucy 1375 erlitt. Die Eigenthümer desselben, die Edeln von Mumenthal, zogen nach Zofingen und Langenthal.

Aarburg.

Zwischen dem westlichen Ausläufer des Wartenberges und dem gegenüber liegenden Born macht die Aare in ähnlicher Weise einen Durchbruch, wie bei Wildegg und bei Rain, nur daß hier die beengenden Felsen einander viel näher stehen und schroffer abfallen. Zwischen die Aare und den Berg ist Aarburg eingebaut. Es war schon ums Jahr 900 ein ummauerter Ort, der seine Anlage der Burg, wie auch dem Umstande verdankt, daß von hier aus nicht nur die Wasserstraße, sondern auch die Landstraße vom Jura nach dem Gotthard geschützt werden konnte. Aus eben diesem Grunde werden wahrscheinlich die Römer den Punkt schon mit einem Castell versehen haben. Aarburg war ehemals der Stammsitz der Freiherren von Aarburg, welchen Burg und Stadt und die Ortschaft Oftringen nebst vielen andern Gütern zugehörte. Mit der Burg kam die Stadt dann an die Froburger, an die Söhne Kaiser Albrechts I. (1299), an die Edlen von Kriechen, an Bern (1415) und bildet mit den Ortschaften des Wiggerthals (Zofingen ausgenommen) an der Pfaffnern und Roth eine Landvogtei. Im Bauern-

krieg stand sie allein von den aargauischen Städten entschieden auf Seite der aufständischen Bauern.

In früherer Zeit gab der Transport von Waaren auf der Aare der Stadt bedeutenden Erwerb, namentlich wurden Weine aus dem Waadtland hier verladen, die laut Verordnung der Berner Regierung nur bis Aarburg verführt und ausgeschenkt werden durften. Der Verkehr mit Holz vom Wiggerthal her ist auch jetzt nicht unbedeutend. Ein Susthaus war beim Landungsplatz errichtet. Gegenwärtig ist Aarburg ein überwiegend industrieller Ort mit stattlichen Fabriketablissements nebst Färbereien. Zwei Mal, 1418 und 1844, abgebrannt, ist es schöner aus der Asche wieder erstanden. Eine wahre Zierde der Gegend ist die neue, auf der Höhe gelegene Kirche mit ihren geschmackvollen, weithin sichtbaren Thürmen. An Rechten und Freiheiten war Aarburg den andern aargauischen Städten nicht gleichgestellt, weshalb es sich wohl veranlaßt fand, mit den aufrührerischen Bauern 1653 gemeinsame Sache zu machen. Während unter dem Berner Regiment die dortigen Schulen wenig über dem Niveau ländlicher Schulen stunden, besteht seit 1835 eine wohleingerichtete Bezirksschule.

Aarau

verdankt seinen Ursprung der Burg Rore, um welche herum sich Edelleute und Dienstleute und der Sicherheit wegen zinspflichtige Gewerbtreibende und Bauern ansiedelten. Nach und nach entwickelte sich ein städtisches Gemeinwesen, das anfänglich von der Burg abhing, dann, sich erweiternd und emporblühend, dieselbe in sich aufnahm und verschlang. 920 war es bereits ein ummauerter und befestigter Ort, der 1007 in einer Familienfehde eine Zerstörung durch den Grafen von Altenburg erlitt. Später kam die Stadt an die Grafen von Habsburg und mit dem übrigen aargauischen Gebiet an Oesterreich. Als Unterthanen der Herzoge von Oesterreich machten die Bürger deren Kriege mit; bei Sempach fielen ihrer 15, darunter der Schultheiß. Zwei Jahre später (1388) verwüsteten die von Rapperswyl heimkehrenden Berner und Solothurner ihre Vorstädte. Unter Bern von 1415 an hatte die Stadt die Feindseligkeit und Anfechtungen österreichisch gesinnter Adelicher, wie eines Hans von Rechberg und Thomas von Falkenstein, abzuwehren; sie stellte ihre Mannschaft zu den Kämpfen bei Granson,

Murten, Dornach, Novarra; im Bauernkrieg (1653) versuchte sie eine neutrale Stellung einzunehmen, im ersten Vilmerger Krieg fielen 14 ihrer Bürger. Am 25. Januar 1798 versammelte sich die Tagsatzung der 13 Orte hier zum letzten Mal, um angesichts der drohenden Ereignisse die alten Bünde zu beschwören. Schon am 2. Februar errichtete Aarau den ersten Freiheitsbaum und sagte sich von Bern los; es wurde nach dem Fall desselben vorübergehend Sitz der helvetischen Behörden (vom 12. April bis 20. September), seit der Mediationszeit Hauptort des neugebildeten Kantons.

Schon unter Oesterreich wurde Aarau mit besondern Rechten und Freiheiten beschenkt, es erhielt Selbstverwaltung, Wahl der Schultheißen und Räthe, eigene Gerichtsbarkeit, den Blutbann. Diese Freiheiten wurden ihm bei der Uebergabe von Bern auch für die Zukunft zugesichert, es blieb eine mit Immunitäten begabte Munizipalstadt. Die Regierung ging auch hier nach dem Muster Berns nach und nach in die Hände einzelner regimentsfähiger Familien über und nahm einen aristokratischen Zuschnitt und alle Schnörkeleien der Zopfperiode an. Erst im 18. Jahrhundert wurden die Aerzte wählbar in den Rath (regimentsfähig) erklärt, bis 1767 hatten die Räthe das Vorrecht, auf dem Gottesacker an einer besondern Stelle begraben zu werden. Die Verwaltung des so einfachen städtischen Hauswesens gab im 17. Jahrhundert und noch später etwa 40 Beamteten und Angestellten Brot und Ehre, vom Nachtwächter aufwärts bis zum Bauherrn.

Die Aarauer Stadtaristokratie that sich bis zur französischen Revolution durch ihre Eigenmächtigkeit und ihren Nepotismus hervor. 1773 erlaubte sich der Rath wenige Tage vor der Bürgerbesetzung eine frühere Wahlordnung abzuändern, um drei Günstlingen den Eintritt ins Regiment zu ermöglichen, welche durch Verwandtschaft ausgeschlossen waren. Ein Jakob Hasler klagte in Bern. Der Rath schickte eine eigene Deputation, 100 fl. Zehrgeld aufwendend, mit der Antwort auf die Klagschrift an die Obrigkeit. Hasler duplizirte mit Geschick. Der Aarauer Rath zog den Kürzern und erhielt auch dafür einen Verweis, daß er Ausgeschossene statt eines schriftlichen Berichts nach Bern geschickt. — Bis 1798 bezahlten in die Schulkasse für ihre Ehrenpromotion: ein neugewählter Statthalter (Schultheiß) 50 fl., ein Kleinrath 30 fl., ein Großrath 10 fl. — wahrscheinlich am Platz der früher gebräuchlichen Becher.

Die Bevölkerung, oft durch die Pest dezimirt, kann zur Zeit der Reformation bei 271 Stimmfähigen kaum 2000 betragen haben. Die bedeutendsten öffentlichen Gebäude älterer Zeit waren außer den Burgen die Kirche und das Rathhaus. Die erstere wurde 1471 erweitert, nachdem sie 1453 eine Orgel erhalten. Zum Rathhaus wurde die 1515 von der Stadt erworbene Burg Rore umgebaut, es wurde 1606 mit historischen Malereien versehen, 1762 renovirt und erst in neuester Zeit einer weitern umfassenden Umwandlung unterworfen. Es spiegeln sich in demselben die wechselnden Geschicke der Stadt und der Zeit wieder; in seinen Mauern sind die Zeugen der burggräflichen, österreichischen, der bernischen und der republikanisch-demokratischen Periode verborgen. Welch ein Abstand von jener Zeit, da die Gaugrafen noch vor der Burg zu Gericht saßen, bis zu der, da die Schultheißen und Räthe in ihrer steifen Amtstracht, mit ihren Perücken und Zöpfen, abriethen und erkannten oder bei festlichen Anlässen tafelten, bis wieder zu der Zeit, da die Deputirten der einen und untheilbaren helvetischen Republik in seinen Räumlichkeiten tagten, bis wieder zu der Zeit, da ein moderner, unzeremoniöser Gemeindrath, ein Bezirksgericht, ein kantonales Schwurgericht daselbst ihre Verhandlungen halten. Zu den öffentlichen Bauten haben wir auch die Brücke über die Aare zu rechnen. Von 1630 an beschädigte die Aare etwa acht Mal die hölzernen Joche oder riß sie weg, so daß man sich zuletzt entschloß, den Neubau der Gewalt des Wassers dadurch zu entziehen, daß man ihn an Ketten in die Luft hing. — Eine besondere Schwierigkeit veranlaßte von Alters her die Zuleitung von Trinkwasser, mit dem sich die Stadt früher aus dem Bach von Suhr her versah. Man suchte solches von 1728 an in Roggenhausen, am Hungerberg, dann durch Sodbrunnen und artesische Brunnen zu gewinnen, man projektirte ein Pumpwerk, um das unentbehrliche Fluidum aus der Telli heraufzuschaffen. Endlich leitete man (1857/60) mit einem Kostenwand von über 120,000 Fr. mittelst eines ca. 3000 Fuß langen Tunnels das Wasser in die Stadt, welches zwischen Suhr und Unterentfelden auf der Südostseite des Gönhards und Distelberges entspringt und mit einem Theil der Suhre den Stadtbach speiste.

Die meisten Veränderungen erfuhr die Stadt mit dem Beginn unsers Jahrhunderts. 1812 wurde der breite Zeitglockenthurm beim

Kaufhaus, vom Blitz beschädigt, abgetragen; ebenso wurde das Lenzburgerthor und das nördliche Brückenthor beseitigt, der Hirschengraben ausgefüllt und in einen schattigen Spaziergang umgewandelt (1822). Das Regierungsgebäude, das Rathhaus mit dem halbkreisförmigen Großrathssaal, umgeben von Parkanlagen, der Platanenweg, der von einer kreisförmigen Allee eingefaßte Turnplatz in der Telli, die schmucke Kaserne, die Bronnerschen Anlagen gegen Rogenhausen, die Meierschen am Hungerberg mit dem Alpenzeiger — das alles sind Bauten und Werke, welche der Neuzeit angehören. Die nächste Zukunft wird die Stadt auch mit schmucken Schulgebäuden versehen.

In älterer Zeit beschäftigten sich die Bewohner von Aarau überwiegend mit Viehzucht, Landbau und Handwerk. Unter den Handwerkern treffen wir früh schon außer den Metzgern und Bäckern die Hafner und Hammerschmiede an. Gleichzeitige Gewerbe sind die der Müller, Wirthe, Badstubenhalter, der Hut- und Knopfmacher, der Strumpfwirker (1680) und Rothgießer (1607). Später treten Bleichen und Tuchhandlungen auf. Eine eigentlich gewerbliche und industrielle Stadt ist Aarau mit dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geworden. Hiefür und für den mechanischen Betrieb kam ihr der Stadtbach sehr zu Statten, der ursprünglich in künstlich gegrabenem Bett von Suhr her geleitet wurde, um den Burggraben von Rore zu speisen. Schon draußen vor der Stadt setzt er die Räder einer Spinnerei in Bewegung, dann theilt er seine Kraft; mit dem einen Arm hilft er in Hafnerwerkstätten arbeiten, mit dem andern treibt er wie vor Alters seine Säge, seine Mühlen und Schleifen, greift er im Vorübergehen ins Getriebe einer kleinmechanischen Werkstätte am Ziegelrain, mit einem dritten macht er sich in Seiden- und Baumwollgeschäften und Färbereien zu thun, er spendet seinen Segen grünen Wiesen und nach kurzer Rast wird er noch einmal bei einer chemischen Fabrik und Walkmühle in der Telli in Anspruch genommen, bevor er sich zur Ruhe begiebt. An seiner vielen Arbeit lassen sich die Bewohner nicht genügen. Unterhalb der Stadt wird auch die Aare ins Dienstjoch gespannt, um Tausende von Baumwollspindeln zu drehen. Und droben in der Stadt hämmern die Einen das Eisen, um Messer, die Andern feilen Messing und Stahl, um Reißzeuge daraus zu bilden und als probaten Handelsartikel in die Welt hinauszuschicken, oder sie kochen

das Metall, um Glocken und Kanonen daraus zu gießen. Nehmen wir dazu die zahlreichen Handelsgeschäfte, die fünf Druckereien mit ihren Zeitungen, die Eisenbahn, welche an ihr vorüberführt, so ergiebt sich, daß die Stadt nicht außer dem Kreise der Gewerblichkeit und Regsamkeit steht, welche als Anzeichen der Blüthe bedeutsamerer Orte gilt.

Biberstein

soll unter seinen Grafen und Freiherren (wahrscheinlich von Altenburg), noch unter dem Landgrafen Hans von Habsburg-Laufenburg ein Städtchen mit Thoren und Ringmauern gewesen sein. Man nimmt an, das Eingehen des früher betriebenen Passes über den Berg und der Reichsstraße an den Rhein, sodann der Verlust ausgedehnter Wiesen, die von der Aare weggerissen wurden, sei der Grund für den Verfall des Ortes geworden. Der Johanniterorden, an den Biberstein 1335 kam, bezog seine Gefälle und Einkünfte, ohne etwas zu Gunsten der Angehörigen zu thun. Gegenwärtig ist Biberstein ein freundlich gelegenes Dorf, das kaum noch etwa durch aneinander gebaute Häuserreihen an die einstige Stadt erinnert.

Brugg.

Unterhalb Schinznach beginnt eine der schönsten und die eigentlich klassische Partie des Aargaus. Die Gegend von Brugg ist eine Art Bassin, in welchem die bedeutendsten Gewässer der Schweizer Gebirge, vom waadtländischen Jouxthal weg bis zur Quelle der Seez im sanktgallischen Weißtannenthal, zusammentreffen, um mit vereinter Kraft den Durchpaß zwischen dem Kirchenhügel von Rain und der Rainfluh zu forciren. Auf der bewaldeten Höhe nördlich von Brugg über grünen Weinbergen stehend, siehst du von Südwesten her die Aare zwischen dem Wülpelsberg und Bözberg herunterströmen, das Gelände öffnet sich südwärts zwischen Waldhügeln gegen das Birrfeld zu, dann kommt die Reuß vom Urnerland und Vierwaldstätter See und südwestlich die Limmat vom Tödi und Glärnisch her an den sonnigen Dörfern des Siggenthals vorbei — wahrlich, wenn von irgend einer Landschaft es gilt: „sie ist wasserreich, wie ein Garten“, so gilt's von dieser. — Es ist begreiflich, wenn in dieser Gegend während Jahrhunderten auch die Strömungen der Geschichte nicht nur des Aargaus, sondern eines großen

Theils Helvetiens und Deutschlands zusammenlaufen. Wirklich finden sich hier im engen Raum einer Wegstunde die Denkmale und Zeugen fast aller Zeiten vor: die Trümmer der Römerherrschaft, der älteste Bischofssitz Helvetiens, die Spuren der barbarischen Nationen Europas und Asiens, welche hier die Erde zerstampften, die Sitze des Feudaladels, die Wiege des habsburgischen Fürstengeschlechts, die Mordstätte Albrechts, ein Kloster und ein städtisches Gemeinwesen, das durch alle Wandelungen hindurch sich bis auf die Gegenwart erhalten hat.

Ueber das Alter der Stadt Brugg haben wir keine bestimmten Angaben. Nur das ist gewiß, daß der jetzt noch stehende schwarze Thurm mit dem eingemauerten Hunnenkopf in seinem untern Theil ein Bau der Römer ist, denen es nicht entgehen konnte, daß diese Stelle an der größten Verengung des Aarbettes zwischen zwei senkrecht aufsteigenden Felswänden zu den taktisch wichtigsten Punkten für ihre Centralstellung bei Vindonissa gehöre. Er ist erst nach der Zerstörung Vindonissas durch die Alemannen, wahrscheinlich unter Diokletian bei Herstellung seiner Vertheidigungslinie hinter dem Oberrhein und Bodensee, zu Ende des dritten Jahrhunderts in der Eile erbaut worden. Die Ansiedelung und Befestigung der Stadt, ihre Anlage auf dem südlichen Ufer der Aare fällt wohl, wie die anderer Städte, in jene Zeit, in welcher die eingewanderten Alemannen die von Norden herkommenden Angriffe der Ungarn und Hunnen abzuweisen hatten. Eine Burg war wahrscheinlich auch hier der Anfang des städtischen Gemeinwesens, wenigstens kommt noch später in Urkunden ein Schloß Brugg vor. Jedenfalls war die Stadt, so weit sie auf dem rechten Ufer liegt, schon im 10. Jahrhundert ummauert, die jenseits liegende Vorstadt wurde erst 1552 befestigt. Daß der ursprüngliche Zweck ihrer Anlage in der Bewachung der Brücke bestand, beweist ihre Name. Dazu kam dann die Beschützung des Landes, der Land- und Wasserstraße, wogegen sie das Recht der Selbstverwaltung und des Zollbezuges erhielt. Im 11. Jahrhundert stand sie unter den Grafen von Altenburg; bei den Fehden der Familienglieder ist sie mitbetheiligt, so daß sie 1007 von Graf Rudolf von Altenburg zerstört, 1242 von Gottfried von Habsburg-Laufenburg geplündert wurde. Durch einen Gnadenbrief Kaiser Rudolfs erhielt sie 1284 das Marktrecht und die Zuweisung des Friedkreises von Wildegg über Effingen, Böttstein

den Baderberg, den Sattel (diesseits Mellingen), die Hengstfluh (bei Scherz).

An Bern gekommen, erlebte Brugg die schwerste Katastrophe durch den bekannten Ueberfall des eigenen Mitbürgers, Thomas von Falkenstein (1444). Es erholte sich nur langsam von dem Schlage, zumal 1475 wiederum 15 Häuser abbrannten. Erst 1500 war es wieder hergestellt, wenigstens wurde 1504 die (neugebaute) Kirche und der Kirchhof vom Bischof geweiht, wofür derselbe 7 fl. und 1 fl. Trinkgeld erhielt. Die ältesten Brücken bestanden aus übergelegten Balken, erst 1532 wurde eine steinerne auf erhöhten Widerlagern erbaut und über dieselbe die Brunnenleitung vom jenseitigen Berg gelegt; vor 1536 waren die Straßen ungepflastert. Das Zeughaus datirt von 1533, das Kornmagazin von 1699. Eine Erwerbsquelle bildete außer dem Landbau und dem Handwerk der Transit von Basel her über den Bözberg nach Zürich und die Pilgerzüge nach St. Maria in Aachen und Einsiedeln. Aus dem „Prophetenstädtchen" Brugg stammt eine namhafte Zahl von Männern (Theologen, Gelehrten, Staatsmännern, Dichtern), welche in weiten Kreisen bekannt geworden sind; wir nennen unter diesen den Theologen Hummel, den hannoverschen Leibarzt und Hofrath Zimmermann, dessen Schriften über die Einsamkeit und den Nationalstolz in fast alle bekannten Sprachen übersetzt sind, Stapfer, die beiden Rengger. Die Verfassung war ähnlich derjenigen der andern aargauischen Munizipalstädte; auch hier Schultheiße, kleiner Rath aus 8, großer Rath aus 12 Mitgliedern (die Kleinglöckler), 36 Ausgeschossene — die übrige Bürgerschaft war da, um sich regieren zu lassen.

Ueber das selbstherrliche Familienregiment erhoben sich auch hier im 18. Jahrhundert von Seite der Bürgerschaft Klagen. 1728 wurden wirklich 20 Punkte der Abänderung bedürftig erfunden und eine Remedur vorgenommen. Sie muß nicht sonderlich gründlich gewesen sein, denn schon 1762 entstand eine neue Bewegung. An der Spitze derselben stand ein Doktor Väterlin, er wurde unterstützt von zwei Spilmann, drei Fröhlich (einer derselben war französischer Hauptmann und Ritter des Militärverdienstordens), einem Stapfer. Väterlin wurde nach Bern abgeordnet, um durch seine dortigen Freunde zu wirken. Die Klagen betrafen den frech geübten Nepotismus bei den Wahlen, Parteilichkeit bei Abfassung von Protokollen und Urtheilen, willkürliche Erhöhung des Ohmgeldes von 8 auf 12

Maß vom Saum, die Verwaltung der Stadteinkünfte, die Herleitung eines Brunnens ins Gut des Schultheißen Zimmermann auf Kosten der Stadt. Die Opposition hatte anfänglich Hoffnung auf eine gründliche Untersuchung und Abhülfe. Die Ränke des Schultheißen und seines Anhangs erzielten schließlich folgenden Ausspruch: „Alle „odiosen Worte und Werke zwischen dem Magistrat von Brugg „und dem Dr. Väterlin sind aufgehoben — Väterlin soll wegen „seines Ungrundes um alle Kosten verfällt sein und im Beisein der „beiden Ausgeschossenen des Raths durch unser Ehrenhaupt ihm „unser Mißfallen bezeugt und er zu mehrerer Ruhe vermahnt werden.“ Der Rath von Bern und von Brugg waren politische Glaubensverwandte. — In den Akten finden wir auch einen von 1748 bis 1765 dauernden Rechtshandel verzeichnet zwischen einem Rathsherrn Bäurlin und dem Magistrat, bei dem wahrscheinlich politische Leidenschaft mitgespielt. Bäurlin muß mit seinem Sohn vor dem Rath wegen strafbarer Verläumdungen Abbitte leisten, sie werden mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht, wenn sie sich nicht ruhig verhalten.

Mit dem Jahr 1798 verschwanden auch hier die Institutionen der Zopfperiode, und von 1820 an wurden die beengenden Mauern Schritt um Schritt gesprengt. Die Thore sind verschwunden, neue und zum Theil geschmackvolle Häuser haben sich vor denselben erhoben und umgeben die offene, freundliche Stadt. Auch der alte „Effinger“, einst der Sitz der dort verbürgerten Familie Effinger, ist dem industriellen Unternehmungsgeist erlegen und hat einem Neubau modernen Styls Platz gemacht.

Meienberg

wurde ums Jahr 1020 von Graf Radbot, dem Erben der Burg Scharfenstein, angelegt. Das mit Graben und Ringmauern befestigte Städtchen, war ein Lehen der Geßler, wurde 1386 im Sempacher Krieg von den Eidsgenossen zerstört, und sank zu einem noch mit dem frühern Stadtgraben umgebenen Marktflecken herab, von welchem Bullinger in seiner Chronik sagt: „Dieser Zeit ist's nit mehr, denn „ein Dorf mit bößen Pauern“.

Bremgarten.

Diese einzige städtische Ansiedelung des Freien Amts macht auch darin eine Ausnahme von den meisten aargauischen Städten,

daß sie auf der Ostseite des Flusses liegt. Zu dieser Anlage verleitete ohne Zweifel die von der Reuß umflossene Halbinsel, welche ostwärts leicht durch eine Mauer abgeschlossen werden konnte. Bremgarten, vielleicht schon unter den Römern eine Militärstation (prima guardia) war im 12. Jahrhundert ein ummauerter Ort unter dem Schutz der Grafen von Lenzburg. Zwei Mal, 1381 und 1481, wurde es von Brandunglück heimgesucht. Auch sonst entging die Stadt den Bewegungen und Stürmen der Zeit nicht. Ihr Verhältniß zur mächtigen Nachbarstadt Zürich war ein wechselndes im alten Zürichkrieg. Sie stand anfänglich auf Seiten der Zürcher, wurde von den Eidsgenossen belagert und eingenommen; von dort an mußte sie fortwährend auf der Hut sein gegen die Anschläge der frühern Verbündeten. — Zur Reformation übergegangen, wurde sie nach dem zweiten Kappeler Krieg von den siegreichen katholischen Orten zur Wiedereinführung des katholischen Ritus gezwungen.

Bremgarten, in seiner Verfassung ähnlich den aargauischen Munizipalstädten, war mehr als irgend eine andere derselben eine regierende Stadt, es hatte bedeutende Herrschaftsrechte in einem Theil des sogenannten, theilweise zürcherischen Kelleramts. Der Rath nahm 1691 auch das jus de non appellando für sich in Anspruch, er wollte die Bürger eidlich verpflichten, in Streitigkeiten seine endgültige Entscheidung anzuerkennen und ihr Recht nicht bei der obern Behörde zu suchen. Die regierenden Orte wiesen die daherigen Prätensionen zurück. Die „Herrlichkeit“ der Stadt und ihres Familienregiments ging mit dem Jahr 1798 zu Ende, dafür haben sich die Bürger an dem Genuß eines überreichen Bürgergutes zu ersättigen.

Mellingen

verdankt seinen Ursprung der über die Reuß führenden Brücke, zu deren Bedeckung es angelegt wurde. Schon 950 befestigt, ist es hinsichtlich seiner Schicksale eine Schwesterstadt Bremgartens. Von Herzog Albrecht erhielt es das Stadtrecht von Winterthur, worauf beim Rath von Winterthur Erkundigung eingezogen wurde nach den dortigen Freiheiten und Gewohnheiten. Der Rath von Winterthur stellte, hierdurch veranlaßt, das „Weisthum“ von 1297 aus, das den Freiheitsbrief Rudolfs von Habsburg von 1264, denjenigen König Rudolfs von 1275 und die zu Winterthur geltenden Rechts-

gewohnheiten enthielt. Auch das kleine Mellingen wird sehr häufig bewegt bald von dem Kampfe für seine Stadtherrlichkeit gegenüb er den Anmaßungen der Landesobrigkeit, bald von Reibungen zwischen der Bürgerschaft und dem Rath, der auch hier nach Omnipotenz strebt, so 1693, dann wieder 1758, als der kleine Rath sich eigenmächtig seine Besoldung erhöhte. 1388 wurden die Vorstädte von den Bernern zerstört. Während des alten Zürichkriegs machen die Zürcher wiederholt vergebliche Versuche, den Ort durch einen Handstreich in ihre Gewalt zu bringen. 1505 brennt die ganze Stadt ab bis auf die Brücke, die Kirche, das Rathhaus und Segessers Hof, angezündet von einem Bürger, der während des Brandes die Stadtkasse auf dem Rathhaus zu plündern gedachte. Der in Mellingen bereits eingeführten Reformation setzten die katholische Orte Schranken; vom Bauernkrieg, der mit dem Treffen bei Wohlenschwyl endete, wurde Mellingen nahe berührt. — Es hatte das Recht, Zoll von der Brücke zu beziehen und von den reußabwärts kommenden Waaren, die Luzerner allein waren zollfrei bis Windisch. 1762 wurde ein Susthaus errichtet zur Aufnahme des hier ausgelandeten Bauholzes. Wegen des Brückenzollbezugs erlebte die Stadt 1642 einen verdrießlichen Handel mit dem französischen Gesandten Caumartin, über den wir später ausführlicher berichten werden (siehe den Artikel über die Zölle). Mellingen macht auch heutzutage noch auf den Durchreisenden den Eindruck einer alten und kleinen Stadt.

Baden.

Eine der schönsten und interessantesten Partieen des Aargaus bildet die Gegend von Baden. Hier umschließen von Osten die Lägern und der Hertenstein, von Westen der Schloßberg und der Martinsberg einen fast runden Bergkessel. In denselben tritt die Limmat von Süden her durch ein enges Felsenthor, um nach einer Viertelstunde durch ein ähnliches Felsenthor ihn wieder zu verlassen. Am südlichen Eingang ist die Stadt Baden am jähen Ostabhang des Schloßberges bis an den Flußrand hinab gebaut.

Vielleicht stand hier schon in der helvetischen Zeit eine Ansiedelung. Die Römer selbst kennen nebst dem castellum auch einen vicus aquarum, der von Cäcinna (69 n. Chr.) und dann von den Alemannen in Trümmer gelegt wurde. Mit dem Stein wechselte auch die Stadt ihre Herren und kam von den Lenzburgern an die

Kiburger und Habsburger (1263). Sie sah zur Zeit der Oesterreicher deren Kriegsrüstungen gegen die Eidsgenossen und ihre glänzenden Hoflager und Turniere (1319). Sie verlor durch einen Brand ihre alten Freiheitsbriefe (1369) und erhielt deren Ersetzung durch Leopold, der bei Sempach fiel.

Baden ging 1415 erst nach dreiwöchiger Belagerung an die Eidsgenossen über. Bei ihren alten Freiheiten belassen, wurde es der Amtssitz einer Landvogtei. Im alten Zürichkrieg auf Zürichs Seite stehend, wurde es von den Eidsgenossen eingenommen und hatte mehrere ernste Angriffe der Zürcher zu bestehen. Die in Baden gehaltene Kirchendisputation führte die Stadt nicht zum neuen Glauben hinüber, sie blieb vielmehr immer streng katholisch; noch 1570 wurde die Herzogin von Würtemberg, welche eine Kur in den Bädern machte, um 2 fl. gebüßt, weil sie von ihrem Geistlichen in „ihrer Kammer" reformirten Gottesdienst halten ließ. An die Wiederherstellung des Steins, welche die katholischen Orte betrieben (1662), leistete sie fast über ihre Kräfte Opfer.

An Baden knüpfen sich bedeutsame Erinnerungen, wie aus der österreichischen, so aus der schweizerischen Geschichte. Wie früher die österreichischen Herzoge daselbst ihre Hoflager, so hielt die Tagsatzung sowohl der acht regierenden Orte, als auch der dreizehn Orte hier ihre alljährlichen ordentlichen Sitzungen bis 1714, wo sie nach Frauenfeld verlegt wurden. In Baden wurde nach dem spanischen Erbfolgekrieg der Friedenskongreß gehalten und es war daselbst während mehrerer Monate ein glänzendes Leben; Stadt, Bäder und die umliegenden Orte wimmelten von Fremden. Die Gesandten hielten prächtige Aufzüge und gaben glänzende Feste. Vom 5. bis 12. September 1714 verweilten Prinz Eugen „der edle Ritter" und Marschall Villars daselbst.

Daß auch Baden seine gnädigen Herren Schultheiß und Räthe hatte, die sich bis 1798 für allein regierungsfähig hielten, beweist, wenn wir's sonst nicht wüßten, ein Müsterchen von 1770. Damals reduzirte der hochweise Stadtmagistrat ohne Vorwissen der regierenden Stände den großen Rath von 40 auf 30 Mitglieder, und Herr Amtsschultheiß Baldinger, die Schultheißen Dorer und Nieriker, Bauherr Dorer, Stadtschreiber Dorer, Rentherr Graf rechtfertigten diesen Schritt vor dem Syndikat damit, „daß in ihrer „Bürgerschaft nicht genugsam Subjekte vorhanden, welche zu großen

„Räthen taugen.“ Die Tagherren glaubten ihnen dieses nicht und Baden erhielt auf ihren Befehl wieder 40 Großräthe. — 1771 erfahren wir dann von diesem im Punkte der Tauglichkeit so skrupulösen Magistrat, daß er das Stadt- und Spitalgut schlecht verwalte und das vorräthige Getreide, statt der armen Bürgerschaft damit auszuhelfen, seinen Anverwandten um geringen Preis überlasse.

Nach der Staatsumwälzung von 1798 wurde Baden vorübergehend Hauptstadt des neugebildeten Kantons Baden, bis derselbe 1803 durch die Mediationsakte dem Kanton Aargau einverleibt wurde. Baden gab sich hiemit leichter zufrieden als mancher andere Landestheil, der lieber einem ganz katholischen Kanton angehört hätte. Die Zeichen und Zeugen einer neuen Zeit fehlen hier so wenig, als anderwärts. Die Thorbogen sind soweit möglich beseitigt, die Hauptgasse ist geöffnet und erweitert, auf der Anhöhe vor der Stadt steht neben der ehemaligen Kapuzinerkirche ein stattliches neues Schulhaus, welches die Räumlichkeiten für die städtischen Elementarschulen, für eine Bezirksschule und die Sitzungen des Schwurgerichts in sich schließt. Drunten an der Limmat sind umfangreiche Fabriken beschäftigt, Baumwolle in Fäden zu ziehen, und von Zürich her fährt unter dem alten Steine durch die Lokomotive, den Ort in Verbindung setzend mit der übrigen Welt.

Klingnau.

Burg und Stadt Klingnau wurde von den Freiherren von Klingen (im Thurgau) gebaut. Zur Romantik der Zeit gehört die Geschichte der Wiborada von Klingen oder Klingnau. Erst eine lebenslustige Jungfrau, machte sie eine Wallfahrt nach Rom, lebte dann als schwärmerische Klausnerin im Schwarzathal ob dem Kloster St. Gallen und kam, nachdem sie mit Hülfe des h. Martinus beständig gegen den Teufel gekämpft, bei einem Ueberfall der Hunnen ums Leben. — Von den Söhnen Ulrichs von Klingen wurde das Johanniterhaus und das Wilhelmiterklösterchen Sion gestiftet. Das Geschlecht verarmte durch die Kreuzzüge. 1269 verkauft Walther von Klingen, Freund Rudolfs von Habsburg und Minnedichter, die Stadt nebst dem Burgstall Degerfelden und der Vogtei Döttingen an den Bischof Eberhard von Constanz um 1100 Mark reinen Silbers; 1395 verkauft Bischof Burkart Stadt und Festung

Klingnau um 4000 Pfd. dem Ritter von Bodmen zu Mekkingen. Dieser Kauf muß wieder rückgängig gemacht worden sein, denn 1410 schenkt der Bischof Albrecht von Constanz der Stadt alle Büchsen, Büchsengerüst und Pfil, welche er bisher dahin gebracht, gelegt und erkauft. 1456 verpfändet Bischof Friedrich alle Rechte und Nutzungen daselbst und in der Umgegend um 4000 fl. an Thüring von Aarburg; die Pfandschaft wurde ohne Zweifel wieder eingelöst, denn später treffen wir daselbst bischöfliche Obervögte an, welche es sich zur Aufgabe machen, die Rechte der Stadt zu beschränken und die Funktionen des Stadtschreibers an sich zu ziehen. 1598 wurden die Reformirten ausgetrieben. Zwei Mal, 1585 und 1771, wurde die Stadt von schwerem Brandunglück heimgesucht. Das Johanniterhaus wird nunmehr als Stadtrathhaus benutzt.

Kaiserstuhl

soll auf dem Platze eines frühern Römerkastells und einer Gerichtsstätte des Cäsar Tiberius stehen, woher sein Name solium oder tribunal Cæsaris. Im Mittelalter gab es Schenken von Kaiserstuhl. Die Stadt kam an die Freiherren von Regensberg und durch Kauf an das Bisthum Constanz, das bis 1798 dort seine Rechte übte. Hier wie anderwärts treten gegen das Ende des 18. Jahrhunderts Klagen auf über schlechten Haushalt und Eigenmächtigkeit des Raths — auch Kaiserstuhl hatte trotz seiner Kleinheit sein Familienregiment, welches 1772 von den regierenden Orten einen strengen Verweis erhielt, weil es sich allzu viele Gewalt anmaßte, das Schulwesen äußerst schlecht bestellte, eigenmächtig ein Rathhaus baute und die Verwaltung schlecht besorgte.

Laufenburg

ist der schönst gelegene Ort des aargauischen Rheinthals. Zwei Hügel stehen sich dort an beiden Ufern des Stromes gegenüber, der hier den schönsten Fall nach demjenigen von Schaffhausen macht und hievon der Burg und Stadt den Namen gegeben hat. Das diesseitige Ufer nimmt das schweizerische Groß-Laufenburg ein. Wann die Burg und Stadt erbaut worden, kann nicht genau angegeben werden. Im 13. Jahrhundert treffen wir sie im Besitz der Grafen von Altenburg; einer derselben bekam 1238 in Folge von Theilung Laufenburg und wurde Stammvater der habsburg-laufenburgischen

Grafenlinie. Graf Johannes verlieh 1328 den Bürgern dies- und jenseits das Recht, die Eingesessenen für Steuern, öffentliche Arbeiten und Kriegsdienst in Anspruch zu nehmen. 1364 ist die Stadt an Basel um 7500 und ans Kloster Klingenthal um 600 fl. verpfändet und 1386 wird sie vom Grafen Johann an Herzog Leopold verkauft, der sie ihm als Mannlehen überläßt. 1477 geht die Vogtei käuflich um 8400 fl. an Kaspar von Schönau, als Entgelt für geleistete Dienste, über. Für Bau und Unterhaltung der unmittelbar über dem Laufen angebrachten Rheinbrücke wiesen die Grafen den Hardwald an, 1653 lieferte Zofingen Bauholz und 1724 bat die Stadt vergeblich bei der Tagsatzung um eine Beisteuer. Wenn im Schwedenkrieg die Burg abging, so hat jedenfalls die Stadt in der gleichen Zeit schwer gelitten, sie macht auch jetzt noch mit ihren wenig bevölkerten und belebten Gassen den Eindruck eines Ortes, der sich von schweren Schlägen noch nicht wieder erholt.

Rheinfelden,

viel geprüft, wie keine aargauische Stadt, hat sich aus schweren Stürmen der Vergangenheit auf den friedlichen und freundlichen Boden der Gegenwart herübergerettet. Es hat den Fürstenglanz gesehen und vorübergehend mitgenossen, aber auch den Becher des Elends bis auf die Hefe geleert, den ihm fürstliche Launen und Leidenschaften und des Krieges eiserne Hand aufzwang. Ihre harten Geschicke hat die Stadt, wie ihrer Lage als Grenzfestung, so namentlich der Burg im Rheine zu verdanken, dessen Erbauer und Besitzer auch ihre Gründer und Herren waren. Erst als sie den Stein und ihre Festungswerke los ward, begann für sie eine ruhigere und bessere Zeit.

Rheinfelden stand in ältester Zeit unter den Grafen von Rheinfelden, welche auf dem Stein daselbst saßen. Als Rudolf von Rheinfelden, der Gegenkaiser, in der Schlacht bei Merseburg gefallen, ging Burg und Herrschaft durch Heirat an die Zähringer über (Berchtold II. hatte die Tochter Rudolfs, Agnes, zur Frau), und nach ihrem Aussterben 1218 als erledigtes Lehen ans Reich unter dem Hohenstaufen Friedrich II. Im Jahr 1204 wird Rheinfelden eine ummauerte Stadt genannt und um dieselbe Zeit erhält es sein eigenes Stadtrecht. Zur Zeit des Zwischenreiches begab es sich unter den Schutz des Bischofs von Basel (Heinrich Graf von Neuenburg,

früher Pfarrer und Dekan in Rheinfelden). Mit ihm focht es die Fehde gegen Rudolf von Habsburg und half dessen Veste Hertenberg zerstören, wogegen Rudolf sein Gebiet verwüstete. 1273 zum Kaiser gewählt, verzieh er nach geschlossenem Frieden der Stadt ihre Feindseligkeit und blieb ihr Freund bis an sein Lebensende. Er verweilte oft daselbst, dort gebar seine Gemahlin einen Sohn, der in der Stiftskirche getauft wurde. Eine Statuette Rudolfs, als Landgrafen, ist als Erinnerung an diesen Akt noch jetzt in der Kirche vorhanden. Dieselbe Gewogenheit bewiesen der Stadt Rudolfs Nachfolger. Kaiser Albrecht hielt sich öfter hier auf und auch seine Gemahlin war daselbst, als er bei Windisch ermordet wurde. Im Jahr 1330 wurde Rheinfelden von Ludwig dem Baier an Oesterreich verpfändet, blieb jedoch im Genuß seiner bisherigen Rechte und Freiheiten. Es nahm unter Oesterreich Theil an der Belagerung Zürichs (1353), an der Schlacht bei Sempach und Näfels, an der Fehde gegen Basel (1409—1411). 1415 ward es wieder eine Reichsstadt. 1443 schloß es sich an Basel und die Eidsgenossen an, um mit ihrer Hülfe die Beseitigung des Steines zu erzielen, der dem städtefeindlichen Adel zum Aufenthalt diente. Die Burg wurde wirklich erobert und geschleift. Es muß uns verwundern, daß Bern, welches doch 20 Jahre später einen dahin zielenden Anschlag machte, diese Gelegenheit nicht benutzte, um die Stadt und das Frickthal an sich zu bringen. Schon drei Jahre später wurde Rheinfelden von Thomas von Falkenstein, Hans Rechberg, Wilhelm von Grünenberg und andern Adelichen durch List genommen und geplündert, 400 Bürger flohen nach Basel. In Folge des geschlossenen Friedens ging es vom Reich wieder an Oesterreich über und bewährte demselben von dort an drei Jahrhunderte lang eine unwandelbare Treue. Der Herzog gab ihm eine Verfassung und setzte Schultheiß und Räthe ein. Unglücklicher Weise stellte Oesterreich die Burg auf dem Stein wieder her. — Vor den Burgunder Kriegen stand es in Folge von Geldverlegenheit des Hauses Oesterreich in Gefahr, an Herzog Karl den Kühnen verpfändet zu werden. Die Bürger verschlossen dem burgundischen Landvogt Hagenbach die Thore und nahmen mit Begeisterung Antheil an den darauf folgenden Kämpfen und Schlachten der Eidsgenossen, welche den Untergang des burgundischen Herzogthums zur Folge hatten. Im Schwabenkrieg wurde die Umgegend verwüstet.

Von der Reformation wurde die Stadt wenig berührt, um so mehr vom 30jährigen Krieg. Die Schweden nahmen sie ein, die Bürger überlieferten sie (1633) durch Verrath den Feinden; hierauf wurde sie (1634) durch eine 25 Wochen dauernde Belagerung vom protestantischen Rheingrafen Johann Philipp ausgehungert und genommen, nach der verlornen Schlacht von Nördlingen wieder geräumt und endlich 1638 von Herzog Bernhard von Weimar nach vierwöchiger Belagerung wieder erobert. Durch den westphälischen Frieden kam sie wieder an Oesterreich. Der Krieg kostete die Stadt von 1632—1650 in 19 Jahren an Contributionen, Erpressungen, Einquartierungen von Freund und Feind 441,723 Pfd. (das Pfd. = 1 Fr. 71 Rp.)

Kaum hatte der 30jährige Krieg ausgetobt, so wurde Rheinfelden von dem französisch-österreichischen Krieg mitgenommen. 1678 wurde es von Marschall de Crequi mit 30,000 Mann vergeblich belagert, 1704 im spanischen Erbfolgekrieg von Kriegssteuern und Besatzungen fast erdrückt, 1744 im Krieg der Maria Theresia gegen die Franzosen von Marschall Bellisle erobert. Der damals zerstörte Stein und die geschleiften Festungswerke sind seitdem nicht wieder hergestellt worden. — Es darf uns nach all dem nicht verwundern, wenn in der Umgebung von Rheinfelden das Dorf Höflingen den Stürmen völlig erlegen und seit 200 Jahren verschwunden ist. Es ist nicht weniger bezeichnend, wenn die in Folge eines Wolkenbruchs angeschwollenen Gewässer (von Wintersingen her) östlich von Rheinfelden die längst begrabenen Reste eines Ritterstiftes wieder herauswühlten. Wie der Krieg, so ließ auch der Rhein wiederholt seine Wuth an der Stadt aus; so riß er 1343 die Brücke und eine ganze Reihe Häuser weg und 1480 überschwemmte er wiederum das Land.

Eine bessere Zeit brach erst 1745 an nach dem zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Frieden unter der Regierung der Maria Theresia und Josephs II., welchen die Bevölkerung bis auf den heutigen Tag ein dankbares Andenken bewahrt hat. Joseph II. war drei Mal in Rheinfelden (1778, 1779, 1782). Seit 1796 freilich hat die Stadt wiederum mehr als manche andere des Aargaus die Kriegsunbill erfahren, zumal die fremden Heere wiederholt dem Rhein entlang durchs Fricktthal zogen. Sie hat auch das überstanden und wenn sie Jahrzehnte lang, gleich Laufenburg, den Ein-

druck einer heruntergekommenen Ortschaft machte, so hat sie sich durch den fleißigen Anbau der schönen und fruchtbaren umliegenden Felder sichtlich gehoben und die Gunst des Schicksals scheint ihr auch anderweitig lohnen zu wollen, was sie gelitten und erduldet hat. Nicht nur hat dort die Industrie, der sonst das Frickthal fast ganz verschlossen blieb, in einzelnen Zweigen sich festgesetzt (Tabakfabrikation), sondern die Gegend von Rheinfelden ist als Hauptproduktionsstätte des Salzes für den Aargau und die Schweiz wichtig geworden. Rheinfelden hat es zudem verstanden, die Salinen auch in anderer Weise für sich nutzbar zu machen. Die dort errichteten Soolbäder erfreuen sich eines zahlreichen Besuches. Die Stadt, jetzt schon durch Neubauten und Anlageu verschönert, hat Aussicht, einer der frequentesten Curorte des Aargaus zu werden.

2. Wohnungen, Bauart, Einrichtung derselben.

Die Wohnstätten der ältesten Ansiedler waren hier, wie anderwärts, Felsklüfte und Höhlen unter der Erde, wie wir sie noch in den Polarländern antreffen. Spuren von solchen haben sich einzig in der Nähe von Windisch gefunden. Auf einer höhern Stufe stunden bereits die Erbauer und Bewohner der Pfahlhütten an den Fluß- und Seeufern. Vollkommener als diese waren die Häuser, welche die alemannischen Einwanderer auf ihren Gehöften und dann in den befestigten Städten errichteten. Die Anlage und Bauart dieser letztern ging von dem Gesichtspunkte der Sicherheit und des Schutzes aus, daher wurden die Gebäude dicht in einander gedrängt, die Gassen vielfach eng, krumm, steil, für einen lebhaftern Verkehr wenig bequem. Noch im 14. Jahrhundert waren die Häuser in unsern Städten zum Theil aus Holz mit Riegwänden gebaut und wohl ohne Ausnahme mit Brettern, Schindeln oder Stroh bedeckt, daher die vielen und verheerenden Feuersbrünste; in Zofingen verwandte man nach den zwei großen Bränden von 1393 und 1396 im Jahr 1401 zum ersten Mal Ziegel zur Bedachung statt des allerdings sehr billigen Holzes (1415 galt eine Bautanne oder ein Fuder Holz 4 ß.). Die Statuten des Zurzacher Stiftes verordnen 1491, daß sämmtliche Chorhöfe und beide Kirchen nicht mehr mit Holz, sondern mit Ziegeln eingedeckt werden sollen. Die andern 60 Häuser sind 1510 von Leibeigenen bewohnt, aus „gemeinen Fleckligen" erbaut. Noch 1732 versprach die Aarauer Stadtbehörde

Solchen 30 Prozent an die Kosten, welche die Strohdächer durch Ziegeldächer ersetzten. — Im 13. Jahrhundert hatten die Häuser, wie in deutschen Städten, so wohl auch bei uns, nur wenige kleine Fenster, die statt mit Glas, mit Papier oder Tuch bezogen waren. Noch im 15. Jahrhundert hatten selbst die Rathhäuser in vielen Städten nur Tuchfenster. 1546 hielt man es der Erwähnung werth, daß die Schlafkammer in Luthers gräflicher Gastwohnung durch eingefügte Fenster wohl verwahrt war. Rauchfänge und Heizapparate, wie sie jetzt jede einfache Wohnung hat, fehlten entweder ganz oder kamen in den primitivsten Formen vor. Der einzige Rechtsausdruck, „Jemanden unter den rußigen Rasen heimsuchen", ist in dieser Hinsicht bezeichnend. Der Preis eines Wohnhauses beträgt im 15. Jahrhundert in Zofingen 10—60 fl., im 16. Jahrhundert in Aarau 100—140 fl.

Das Ameublement der bessern Häuser bestund im 11. Jahrhundert in einem ovalen oder länglich viereckigen Tisch mit bordenverzierten weißen Decken, oben an ein Polsterstuhl, der Länge nach hölzerne Bänke ohne Lehnen. Für die Speisen sind flache Metallschüsseln; Teller und Bestecke (Messer, Gabeln, Löffel) fehlen ganz. Die Nahrungsmittel waren mehr kompakter als flüssiger Art. Der Wein wurde in metallenen Gefässen aufgestellt, aus hölzernen, zuberförmigen Bechern getrunken. Das Bettgestell, auf vier hölzernen massiven Stollen oder Füßen, hat nur ein Kopfbrett, kein Fußbrett. Darauf liegt eine Matratze mit weißem oder farbigem Lacken, vielleicht auch nur ein Stroh- oder Laubsack, und ein kleines viereckiges Kopfkissen. Die Decke fehlt ganz, der Mantel wird als solche benutzt. Das mag ungefähr die Bequemlichkeit der Ritter auf ihren Burgen um diese Zeit gewesen sein. Sie waren in Wohnung und Hausrath nicht besser bestellt, als heutzutage der Tagelöhner. Wie primitiv und ärmlich gleichzeitig das Leben der Armen und Leibeigenen mag gewesen sein, ergibt sich hieraus leicht.

Im 16. Jahrhundert sieht es schon besser aus. Da treffen wir in einem städtisch-bürgerlichen Hause neben Tischen, Stühlen, Bänken mit Sitzkissen auch ein „Faulbett" oder Lotterbett (Sopha), den „Grißkolter" (einen niedrigen Schrank, worauf man mit Wasser hantirte), das Kandelbrett (für Kannen, Becher, Flaschen), Leuchter, Lichtscheeren, Spiegel, Schach- und Brettspiel, Karten und Würfel, Schreibzeug, die „Bibel und andere Bücher mehr zu Kurzweil und

sittlicher Lehr". Da findet sich ein Spannbett mit Strohsack, Pfulmen, Matratze, Kissen, Betttuch und Decke. Es mangelte freilich noch manches Stück, das wir für unentbehrlich halten und manche Kleinigkeit, bei der wir so leicht vergessen, wie bequem sie ist; wir erinnern an die Pendeluhr, die in ihren mannigfaltigen Formen heutzutage die Dekoration jedes Wohnzimmers bildet und die erst von 1639 an die Wasser-, Sand- und Sonnenuhr verdrängte; wir erinnern an die helle Beleuchtung, welche nun auch für das Gemach des Dürftigen ermöglicht ist und an die leichte Art, Licht zu machen.

Unter den öffentlichen Bauten gehören in die erste Linie die Befestigungen der Städte; dieselben verursachten, zumal in älterer Zeit, am meisten Ausgaben, als sie zu Kriegszeiten und bei Ueberfällen oft beschädigt wurden, so diejenigen von Lenzburg durch die Gugler. Ihnen verdankten übrigens die Städte als Orte, welche in der Zeit allgemeiner Unsicherheit Schutz gewährten, ihre Bedeutung und Präponderanz. Sie mögen ursprünglich aus Pfahlwerk bestanden haben, wie dies bei Zofingen und Lenzburg ersichtlich ist, bald wurde dieses durch Mauern ergänzt und ersetzt, Thore mit Fallbrücken kamen dazu, die letztern wurden in Lenzburg wenigstens erst im 17. Jahrhundert errichtet. Zur Unterhaltung dieser Werke waren den Städten besondere Rechte und Mittel zugewiesen, der Forst, die Almend, die Zölle, die Märkte. Oft mußten auch die Bewohner der Umgegend, welche in Kriegszeiten mit ihrer Habe, ihrem Vieh, in den Städten Aufnahme und Zuflucht fanden, helfen die Gräben räumen, so in Lenzburg. In Aarau wurde 1386 eine zweite Ringmauer erbaut und der obere Thurm erhöht. Den Zofingern gab der Herzog nach dem großen Brand von 1396 einen Beitrag von 1200 fl. für die Wiederherstellung der Mauern. Für das abgebrannte Lenzburg forderte Bern 1498 das umliegende Gebiet bis hinauf ins Emmenthal zu Holzlieferungen auf, sicherlich auch im Interesse der Wiederbefestigung.

Einzelne Städte mögen schon im 14. Jahrhundert außer den Kirchen Rathhäuser gehabt haben. Die Zeit ihrer Erweiterung, ihres Umbau, ihrer Verschönerung ist das 16. und 17. Jahrhundert. Zu demjenigen von Zofingen wurde der Grundstein 1606 gelegt. Aarau baute die 1515 erworbene Burg Rore zu einem solchen um, es wurde 1696 auf der Seite gegen die Stadt erneuert und durch Johann Brandenberg von Zug um 600 fl. und 100 fl. Trinkgeld

ausgemalt. Die Uhr verfertigte Heinrich Lutz, ein Bürger, um 100 fl. und 60 fl. Trinkgeld. Das Portal sammt den Thoren kostete 80 fl. Die Glocke des Siechenhauskirchleins wurde versetzt und zur Rathsglocke gemacht. Eine fernere Reparatur erfolgte 1762. Aehnliche Rathhausbauten treffen wir in Lenzburg und Brugg. Die Rathhäuser waren der Stolz der Städte und ihrer selbstherrlichen Magistrate, und sie wetteiferten mit einander in der geschmackvollen Erstellung und Ausschmückung derselben. In ihren Räumlichkeiten wurden die städtischen Festlichkeiten und Schmausereien gehalten und auf der Burgerstube betrieb zu Zeiten der Stubenmeister eine öffentliche Wirthschaft, die vorzugsweise von den Honoratioren, den gnädigen Herren und ihren Gästen benutzt wurde.

Siechenhäuser hatten, mit Ausnahme von Aarburg, alle aargauischen Städte. Dieselben wurden, manchen Orts unter Mithülfe der Landschaft, von 1312 (Rheinfelden) bis 1674 (Bremgarten) errichtet. Neben denselben treffen wir auch die Spitäler (Armenhäuser) an. In Aarau wurde das gewesene Kloster Schännis in der Halde zu einem solchen eingerichtet, 1787 ein neuer vor dem Lorenzenthor beim Rosengarten (die jetzige Kantonsschule) mit einem Aufwande von 39,800 fl. gebaut.

Jede Stadt versah sich, wenn immer möglich, im Interesse der Reinlichkeit und zur Verwendung bei Feuersbrünsten mit einem Stadtbach, der vielen Orts künstlich zugeleitet und durch die verschiedenen Gassen verzweigt wurde, so in Aarau und Lenzburg. An ersterm Orte wurde 1541 der Stadtbach beim Hirschenthurm mittelst eines Gewölbes über den Graben durch die Mauer in die Stadt geleitet. Die Rinnsale, anfänglich aus Holz erstellt, wurden später durch steinerne ersetzt. Auch die Fischweiher treffen wir als öffentliche Institute bei allen Städten an.

Die Anstellung von Brunnenmeistern unter den städtischen Beamten beweist, daß auch diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Aarau bezahlte 1571 für den schönen steinernen Brunnen in der Vorstadt 900 Pfd. („Demjenigen, der ihnen gleichzeitig die Helme auf den drei Thürmen ausbesserte, schenkten sie zur Ergötzung ein Paar Hosen und ein Schürlatzwamsel“.)

Den ersten Versuch einer Straßenbeleuchtung treffen wir wohl in Aarau, wo 1612 zwei Harzpfannen an zwei Straßenecken

aufgehängt wurden. Eine regelmäßige Beleuchtung der Gassen kam erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Ausführung. In Aarau werden die Straßen gepflästert 1568, in Brugg 1536, in Zofingen 1448 und 1460, am letztern Orte müssen sonst die Gassen jeweilen auf die Märkte von Unrath und Hanfstengeln gesäubert werden.

Die Begräbnißplätze befanden sich in älterer Zeit auch in den Städten bei den Kirchen, weshalb sie noch jetzt Kirchhöfe heißen. An den meisten Orten gab die Vermehrung der Bevölkerung oder die Pest Veranlassung, sie zu verlegen. So begann man in Aarau 1542 die Leichen auf dem neu angelegten Rosengarten vor dem Lorenzenthor zu begraben, die Mauern des bisherigen Kirchhofes wurden des freien Luftzuges wegen niedriger gemacht. Später erfolgte eine zweite Verlegung des Beerdigungsplatzes auf die Höhe bei der äußern Vorstadt. Lenzburg hat ebenfalls eine zweimalige Dislokation vorgenommen.

Die Anschaffung von Feuerspritzen beginnt im 17. Jahrhundert. Aarau ließ vielleicht die erste im Jahr 1690 bei Tobias Schalk, Stuckgießer in Schaffhausen, um 500 fl. anfertigen. In den untern Freien Aemtern fordert der Landvogt noch 1760 die Gemeinden auf, Geld zu diesem Zweck zusammenzulegen, und 1763 erfahren wir, daß die meisten Gemeinden sich für zu arm hielten, eine derartige Ausgabe zu machen, daß dagegen die Einwohner leichter zu bereden waren, ihre Häuser mit Ziegeln zu decken. — 1766 haben Wohlen und Vilmergen Feuerspritzen angeschafft, Sarmenstorf eine solche von der Stadt Brugg um 22½ Dublonen erkauft (1767), und man bestellte einen verständigen Mann, der den Landleuten Unterricht im Gebrauch dieser Instrumente geben sollte. — Eine obligatorische Brandassekuranz wurde 1805 eingeführt.

Das Ende des 18. und der Anfang des 19. Jahrhunderts befaßte sich damit, Werke früherer Zeit, Fallbrücken, Thore, Ringmauern und Gräben zu beseitigen und in der Nähe der Städte Spaziergänge mit Alleen anzulegen, so in Aarau (1822), Lenzburg, Brugg, Zofingen (1819).

3. Die Bevölkerung, ihre Zahl und Bewegung.

Es hält äußerst schwer, hierüber bestimmte Mittheilungen zu machen, weil die bezüglichen Angaben aus älterer Zeit äußerst dürftig

sind. Die noch vorhandenen Geburts- und Sterberegister, aus denen sich ein annähernder Schluß auf die Dichtigkeit der Bevölkerung ziehen ließe, reichen wohl auch im katholischen Landestheil nicht vor die Reformationszeit zurück. Wir bringen nachfolgend einige den Akten enthobene Angaben und setzen daneben die Ziffer der Bevölkerung, die nach denselben angenommen werden dürfte.

							Muthmaßliche Bevölkerung	
Jahr.	Häuser.	Einwohner.	Jahr.	Ort.	Häuser, Feuerstatt.	Bürger.	des Orts.	des Kantons.
1860	526	5094	1526	Aarau	240	271	2000	85,000
		12000	1572	Wiggerthal			3900	62,000
			1620	„			5500	87,000
	63	507	1683	Mönthal	8		64	70,000
	20	101		Gallenkirch	6		48	
			1720	Wiggerthal			4000	64,000
	125	803	1748	Mellingen		80	400	97,000
	137	1159	1762	Safenwyl	100	Familien.	580	96,000
	20	214	1780	Wiliberg	12		100	101,000
	406	3702	1798	Zofingen	354		1939	120,000
			1798	haben die 8 reformirten Bezirke 66,880 Einwohner.				
	263	1939	1800	Rheinfelden	252		1213	
	235	1940		Möhlin	218		1391	
	156	667		Laufenburg	221		965	
	138	1112		Frick	111		739	
	3867	25667		Fricktal	2449		17760	
			1803	haben die 8 reform. Bezirke 66,847 Einw.				130,516
			1820					157,427
			1836					182,755
			1860					194,208

Wem es auffällt, daß von 1526 bis 1572, dann wieder von 1620 bis 1720 eine Abnahme der Bevölkerung sich herausstellt, der vergesse nicht, daß während des ersten Zeitraums die Pest nachweisbar vier Mal, während des zweiten acht Mal ihren Tribut gefordert hat.

Man ist leicht bereit zu der Annahme, es müssen die Bewohner unsers Kantons in früheren Jahrhunderten auf demselben Boden, den jetzt die doppelte und dreifache Anzahl Menschen beansprucht, sich viel leichter ernährt und besser befunden haben. Keine Meinung kann irriger sein. Es gibt noch andere Faktoren, welche zum leiblichen Wohlbefinden der Menschen mitwirken, als der Boden allein, der ihnen zur Verfügung steht. Abgesehen von der schweren Sorge, von dem Elend, welches die Unsicherheit der Zeit und die Ver-

wüstung barbarisch geführter Kriege herbeiführten, ist es eine geschichtlich erwiesene Thatsache, daß früher auch noch aus andern Gründen viel häufiger Theurung und eigentliche Hungersnoth und in Folge schlechter Ernährung Pestkrankheiten eintraten. Der Boden war ungenügend angebaut. Die Früchte, welche man ohnehin in unzureichender Masse anbaute, unterlagen ihrer Gleichartigkeit wegen viel mehr der Gefahr gleichzeitigen Mißrathens in Folge ungünstiger Witterung, sie waren mit Ausnahme des Obstes ausschließlich Körner- und Hülsenfrüchte. Mißrieth der Hafer, so mißrieth auch der Weizen und die Wicke. Der jeweilige Ausfall konnte bei den schlechten Verkehrswegen und zahlreichen Zöllen nur langsam oder gar nicht durch den Vorrath und Ueberfluß anderer Länder gedeckt werden. So wird auch, abgesehen von dem Einfluß, welchen die ausgedehnte Industrie auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse auszuüben berufen war, die Thatsache begreiflich, daß gegenwärtig auf demselben Areal eine mehr als doppelt so zahlreiche Bevölkerung nicht nur der Gefahr einer Hungersnoth weniger ausgesetzt, sondern auch in Wohnung und Kleidung besser gestellt ist und sich leichter und besser nährt, als unsere Vorfahren in frühern Jahrhunderten.

Die Bewegung der Bevölkerung, der Wechsel des Wohnortes war im 15. und 16. Jahrhundert viel mehr erleichtert, darum auch viel häufiger als später, da mit dem Ende des 17. Jahrhunderts der Begriff einer abgeschlossenen Bürgergemeinde mit ihren Sonderrechten und Nutzungen, mit ihren erhöhten Einzugs- und Abzugsgeldern sich zu bilden und zu fixiren begann. Wer in älterer Zeit in einer Gemeinde sich niederließ, dort ein Grundeigenthum erwarb oder ein Handwerk betrieb, sein Mannrecht brachte, d. h. nachwies, daß er nicht leibeigen sei, der Wehrpflicht und den sonstigen Lasten sich unterzog, der wurde als Bürger angesehen und behandelt und in den Mitgenuß aller gemeinen Nutzungen gesetzt, gegen Erlegung eines äußerst geringen Einkaufgeldes von einigen Pfunden. In dieser Richtung ist ein Entscheid der Berner Regierung von 1444 bezeichnend. Mehrere Familien von Suhr hatten sich im Stadtbann von Aarau niedergelassen. Die Gemeinde Suhr forderte von ihnen die bisherigen Steuern und Abgaben, weil ihre Grundstücke im Twing der Gemeinde lagen. Das Urtheil lautete: Diejenigen Landleute, welche in die Stadt Aarau gezogen sind oder noch ziehen wollen, helfen der Gemeinde Suhr diejenigen Kosten

zahlen, welche da während ihres Aufenthalts den Gemeindsgenossen zu entrichten obliegen, in Zukunft aber sind sie solcher Zahlungen überhoben, außer wenn sie, wie andere Einwohner von Suhr, ihren Theil am Gemeindeholz, an Wunn und Weide verlangen. Man kannte damals den Grundsatz noch nicht, nach welchem der über die Marken des Gemeindebannes Hinausgezogene aller Nutzungen verlustig erklärt wurde.

In den Jahren 1500 bis 1516 werden in Brugg 67 neue Bürger aus den umliegenden Gemeinden, aus der Ostschweiz und aus Deutschland angenommen. In dieser Zeit bezahlte dort ein Unterthan von Bern 3, ein Eidsgenosse 6, ein Ausländer 9 fl. Einkaufsgeld. Es lassen sich daselbst annehmen:

1482 Junker Hans von Utenheim mit Gemahlin, Heinrich von Schönau, Ulrich von Jungingen, sie zahlen jährlich anstatt der Steuern, Tagwen, Wachen, Reisen 3 fl. und versprechen 20 fl. Abzug von ihren Gütern, wenn sie wieder weggehen.

1495 Junker Jakob von Reinach — jährliches Einsassengeld 5 fl.

1503 Hans Segesser; leistet den Bürgereid, zahlt jährlich 3 fl.

1525 Junker Chorherr von Breiten-Landenberg, leistet den Bürgereid, zahlt 5 fl. Sitzgeld, 10 fl. Abzug.

1545 Hartmann von Halwyl, unter gleichen Bedingungen.

Aus dem Umstand, daß diese Adelichen von Steuern, Kriegsauszügen frei blieben und dafür ein Aequivalent leisteten, schließen wir, daß ihnen eine Ausnahmsstellung eingeräumt wurde — sie kontrahirten als bloße Niedergelassene (Hintersäßen) mit der Stadt. — In Aarau beträgt 1520 der Einzug 14 Pfd., er stieg dann auf 20; 1585 muß der Neubürger Harnisch, Gewehr und Feuereimer besitzen, heiratet er eine Bürgerin, so zahlt er 40 Pfd., eine Schweizerin, 80 Pfd., ein Ausländer 100 Pfd. 1614 beträgt er je nach dem Herkommen 100, 200, 300 Pfd. und 10 Pfd. für einen Becher; 1637 in Zofingen 100 fl. und einen 20löthigen Becher. — In ganz ähnlicher Weise steigert sich das Einkaufsgeld vom 17. Jahrhundert an auch in den andern Städten, bis es Ende des 18. Jahrhunderts 2000 fl. und mehr erreicht. Im Jahr 1530 setzt eine Verordnung von Bern das Einkaufsgeld für's Landrecht im Amt Schenkenberg und in der Grafschaft Lenzburg für einen Ausländer auf 20 Pfd., für einen Eidsgenossen auf 10, für einen Berner auf 5, und soll dies Geld zu Ausgaben für das gemeine

Wesen verwendet werden. — 1588 muß der Sohn eines losgekauften Leibeigenen, Georg Imhof, dem Landvogt die Befreiungsurkunde vorweisen, um als Hintersäß, wie andere Einwohner in gemeiner Nutzung, Steuer und Bräuchen in Nieder-Entfelden einzusitzen, wo sein Vater schon länger haushäblich war und sich ein Bauerngütlein erworben. — Im Jahr 1567 klagt der Landvogt der Freien Aemter, daß vielerlei fremdes Volk in die dortige Gegend ziehe, sich haushäblich niederlasse, an Wunn, Weid, Holz und Feld Theil nehme und dadurch den Antheil der Einheimischen am Gemeindegut schmälere. 1572 wiederholt sich die Klage: eine Menge lüderlicher, zum Theil anderswo vertriebener Leute kaufen sich in der Vogtei mit Bewilligung unvorsichtiger Gemeindsvorsteher kleine Gütchen, Häuser und Aecker, die sie doch nicht behalten können, dadurch entstehe eine ärmliche, bettelhafte Bevölkerung. Es werden vom Landvogt bestimmte Gesetze über Einwanderung und Ansiedelung verlangt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war während des 30jährigen Krieges die Einwanderung von Deutschland her eine sehr zahlreiche. 1638 kamen in Zurzach 1600 Personen zur österlichen Communion, darunter 400 Pfarrangehörige und 1200 Flüchtlinge aus Deutschland. Viele von den Eingewanderten (namentlich Handwerker) ließen sich bei uns bleibend nieder und manche unserer Bürgergeschlechter datiren von ihnen her. Hiezu kommen noch die um ihres Glaubens willen verfolgten Emigranten aus Frankreich und Piemont. — Im Jahr 1684 treffen wir die Notiz, daß einzelne Gerichtsherren der gemeinen Herrschaften die aufgenommenen „Einzüglinge“ wie Leibeigene behandelten. Die Tagsatzung entschied: „Die Gerichtsherren, welche zuvor keine Leibeigenen gehabt, sollen auch ferner keine haben.“ — 1748 beschwert sich Mellingen über das Verbot, ohne Erlaubniß der Regierung neue Bürger anzunehmen, und es wurde bestimmt, daß nur Landesfremde eine vorläufige Naturalisation der regierenden Obrigkeit nöthig haben. Dagegen sollte 1750 jede Landgemeinde der Grafschaft Baden und der Freien Aemter der Obrigkeit von einer Bürgeraufnahme Anzeige machen. 1759 wird der Einkauf von Ober- und Unter-Siggenthal auf Begehren fixirt auf 90 fl. für einen Grafschaftsangehörigen, auf 100 fl. für einen Eidsgenossen, dazu 1 Saum Wein, 1 Mütt Korn, 1 Käs und 1 Feuereimer. — 1763 muß die einheiratende Braut in der Grafschaft Baden 100 fl. Vermögen vorweisen, 5 fl. ins Kirchengut zahlen, dazu kommt der

obligate „Feuerkübel"; im Freiamt werden von ihr 200 fl. Vermögen verlangt. Wer das Landrecht will, muß sich ein Gemeindebürgerrecht erwerben und umgekehrt (1673 und 1794). 1793 wurde für dieselben Gebiete von dem ins Bürgerrecht Aufzunehmenden gefordert, er solle durch Zeugnisse nachweisen:

1. daß er ehelich geboren sei,
2. daß er nicht leibeigen und von guter Aufführung;
3. daß er 400 fl. freies Vermögen besitze;
4. daß er durch mitgebrachten Heimatschein die Zusicherung gebe, er werde in seiner ursprünglichen Heimat so lange als Bürger und Angehöriger anerkannt, bis er das dortige Landrecht erworben.

Wir sind hier in der Periode angelangt, wo man darauf ausging, die Bewegung der Bevölkerung und die Erwerbung des Bürgerrechts durch finanzielle und zivilrechtliche Forderungen zu erschweren. Diese Tendenz hat bekanntlich auch im folgenden Jahrhundert nach der französischen Revolution bei uns sich eher verstärkt, als abgeschwächt. — Zur Zeit der Helvetik wird ein Fremder Schweizerbürger, der 20 Jahre unklagbar im Lande gelebt hat, auf jedes andere Bürgerrecht verzichtet und vorher ein Ortsbürgerrecht erworben hat.

Neben dem Bürgereinkaufsgeld bestand eine Abzugsgebühr, die vom Vermögen, das in Folge von Erbschaft oder Auswanderung aus dem Lande gezogen wurde, entrichtet werden mußte. Sie betrug je nach dem Ort, wohin das Vermögen ging, 5—15 Prozent. Der Abzug besteht zwischen Freiamt und Grafschaft Baden 1597, er wird für die gemeinen Herrschaften aufs Ausland beschränkt (1644), wieder eingeführt auf Antrag der habgierigen Landvögte (1653), katholische Priester sind davon frei, den reformirten Prädikanten wird diese Freiheit von den katholischen Orten bestritten (1672). Einzelne Städte trafen eine Uebereinkunft, mit einander Gegenrecht zu halten in Hinsicht auf den Tarif oder die Befreiung vom Abzug. Die aargauischen Städte lehnen die Aufhebung des Abzugs gegenüber Bern ab (1776). Dem hannoverschen Leibarzt Zimmermann wird von Brugg der Abzug vom Vermögen seiner verstorbenen Schwiegermutter (5 Prozent von 15,000 Pfd.) gefordert (1772). Derselbe bestritt die Forderung und bemerkte unter Anderm, man behandle ihn, wie wenn er nicht als Bürger von Brugg der

Unterthan einer äußerst gerechten Regierung, sondern der Sklave einer willkürlichen Gewalt und nicht in den Diensten eines großen Königs, der ihn als seinen Unterthan und seinen sehr begünstigten Unterthan wider alle Unbill schützen könne und werde. Der Rath von Bern, obwohl „ganz bestürzt“ über die aller schuldigen Ehrerbietung zuwider eingesandte Deklaration des Doktors gab der Stadt Brugg Recht.

Dem Abzugsgeld entsprach das Einzugsgeld, welches der Auswärtige vom 17. Jahrhundert an zu entrichten hat, der in einer Gemeinde eine Liegenschaft antritt. So verlangt 1614 Schafisheim von einem Rupperswyler, der dort in Folge von Bürgschaft ein Gut auf der Gant übernimmt, 50 fl. statt der bisher üblichen 5 fl. als Einzug, wird aber von Bern mit dieser übertriebenen Forderung abgewiesen. Der Zweifel über die Qualität dieses Einzugs (im Unterschied vom Bürgereinkaufsgeld) wird völlig gehoben durch einen Beschluß der regierenden Orte der gemeinen Herrschaften von 1719, welcher festsetzt: „Das Einzugsgeld beim Antritt liegender Güter gebührt nicht dem Landvogt, sondern der Obrigkeit; wird aber ein Gläubiger bei der Gant genöthigt, ein liegendes Gut zu übernehmen und bewirbt er es selbst oder durch einen Pächter, so ist er von der Einzugsgebühr befreit; baut er das Gut länger als 6 Jahre oder verkauft er es, so mag der Landvogt, je nach der Größe des Verlustes, den der Gläubiger erleidet, das Einzugsgeld ermäßigen.“ Begreiflich waren diese lästigen Gebühren eben so wenig als der erschwerte Bürgereinkauf geeignet, eine Bewegung der Bevölkerung zu fördern.

Einen Abfluß der Bevölkerung nach außen veranlaßte zunächst der Solddienst, der bekanntlich Tausende von Schweizern in aller Herren Länder führte. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts begannen die Wiedertäufer nach Mähren auszuwandern, wo sie Duldung zu finden hofften, so 1575 ein Summerer von Brugg, ein Fischer von Birmenstorf, ein Mundtwyler von Spreitenbach, ein Meyer von Bremgarten. Die Tagsatzung beschloß 1578, dieses Hinwegziehen als eine malefizische Sache zu behandeln und mit Confiskation des Eigenthums zu bestrafen. Trotzdem fing der Landvogt von Baden 1583 eine Schaar von etwa 40 mährischen Auswanderern auf, welche sich am Lenzburger Herbstmarkt von Seengen, Egliswyl und Hendschikon her auf der Othmarsinger Straße zusam-

mengefunden. Ein Soland von Reinach, des Untervogts Bruder, warb dort für den gleichen Zweck zahlreiche Sektirer an.

1651 zogen viele Landleute mit Hab und Gut in die durch den 30jährigen entvölkerten Gegenden Deutschlands. Die Tagsatzung fand sich dadurch veranlaßt, damit nicht zu viel Vieh (!) aus dem Lande gehe, die Ausfuhr von Pferden und Hornvieh ohne obrigkeitlichen Schein zu verbieten.

1768 wurde der Organist und Priester Henseler zu Bremgarten aus gesammter Eidsgenossenschaft verwiesen, weil er viel Volks zum Wegziehen in die spanischen Colonien verleitete. Der „Aufwiegler“ wurde im folgenden Jahre auf Fürbitte des Bischofs von Constanz namentlich auch aus dem Grunde begnadigt, weil der Eifer zu Auswanderungen erkaltet war. Ebenso war die Auswanderung nach Transsylvanien (Siebenbürgen) verboten und den Agenten Strafe angedroht. Die Obrigkeiten vor 1798 schränkten die persönliche Freiheit bedeutend ein und waren einer jeden „Bewegung“ des Volkes abhold, der Auswanderung noch mehr als der Einwanderung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts treffen wir aargauische Kaufleute in Frankreich an, so in Bordeau einen Schmid von Aarau, zwei Wirz von Lenzburg (1779), und vereinzelte Spuren von Auswanderern nach Nordamerika (Canada).

Ueber die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts fehlen uns genauere Angaben. Die Bevölkerung nahm stetig an Zahl zu, die Bewegung derselben war kaum geringer als vor 1798. 1817 wanderten mehrere hundert Personen aus dem Aargau nach Amerika. In Aarburg wurden für sie zwei große Schiffe verfertigt. Ein Theil der Auswanderer trat dort, ein anderer Theil in Stilli Mitte März die Flußfahrt nach Holland an. Die Ueberfahrt kostete von Holland aus 18 Dublonen (über 400 Fr.) für eine erwachsene Person. Mit dem Jahr 1840 und dann namentlich mit der durch die neue Bundesverfassung gewährten freien Niederlassung und den erleichterten Verkehrsmitteln nahm die Volksbewegung größere Dimensionen an.

Seit 1842 sind innert 28 Jahren wenigstens 16,000 Aargauer (jährlich im Durchschnitt 560) nach außereuropäischen Ländern, Nordamerika, Südamerika, Australien) ausgewandert. Im Jahr 1863 befanden sich zudem 5407 theils steuerpflichtige, theils unterstützte Ortsbürger mit oder ohne Familie außer dem Kanton. Nicht ge-

ringer ist die Bewegung, welche sich in den letzten Dezennien innert den Grenzen des Kantons selbst vollzogen hat.

Nach der Volkszählung von 1860 sind von 194,208 Einwohnern 48,670 (also der vierte Theil) außer ihrer Heimatsgemeinde wohnhaft.

Von den 248 Gemeinden übersteigt die Zahl der Ausbürger diejenige der Ortsbürger in 12 Gemeinden*); in 18 Gemeinden beträgt die Zahl derselben nahezu die Hälfte der Ortsbürger; in 40 Gemeinden $^{1}/_{3}$—$^{1}/_{4}$, in 25 Gemeinden $^{1}/_{5}$—$^{1}/_{8}$ der Einwohner.

Die Zukunft wird in diesen Verhältnissen keinen Umschlag zu Gunsten der Heimatsbewohner bringen.

4. Die Bevölkerung nach ihren Ständen.

Der Adel.

Von der Ständegliederung in der alemannischen Zeit war früher schon die Rede. Unter den Freien bildeten die primi, meliorissimi, principes populi die oberste Klasse, den Adelsstand. In die fränkische Periode fällt die Entwicklung des Lehenwesens, und diese wie die nächstfolgende Periode der deutschen Kaiser ist die Blüthezeit des Ritterthums und des Burgadels, dessen zahlreiche Herrensitze im Aargau wir aufgeführt haben. Von da ab ist die Geschichte dieses Standes eine Geschichte seines allmäligen Verkommens. Sein Verfall beginnt schon, während der Aargau noch unter Oesterreich stund. Verschiedene Gründe wirkten dazu mit.

Wir nennen als ersten das Aufblühen der befestigten Städte. Der Adel war anfänglich denselben nicht ungünstig, weil sie dem gleichen Feind Trotz boten wie seine Burgen, und ein Glied mehr bildeten in der Kette der Vertheidigungs- und Schutzanstalten des Landes. Allein bald mußten die Herren erkennen, daß die Bürgerschaft der Städte, als ein zweiter mit dem Waffenrecht und mit Selbstverwaltung betrauter Stand, für sie ein gefährlicher Nebenbuhler werden würde. Diese Erfahrung machten sie zuerst an Luzern, Zürich, Bern, Zug, welche naturgemäß und in Folge einer Wahl-

*) Nämlich in Zofingen, Strengelbach, Mühlethal, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg, Lauffohr, Bremgarten, Baden, Ennetbaden, Rheinfelden.

verwandtschaft mit den Waldstätten sich verbündeten, um dem Adel die Spitze zu bieten. Mit den aargauischen Städten vertrugen sich die Edeln gut, so lang sie österreichisch waren, erst als dieselben mit oder ohne Willen der Eidsgenossenschaft sich anschlossen, trat es auch hier — wie in Deutschland — klar zu Tage, daß Städte und Burgritter prinzipiell verschiedene Interessen hatten.

Abgesehen davon, daß schon die Kreuzzüge den Adelsstand herunterbrachten (so das Geschlecht der Klingen), abgesehen davon, daß einzelne Glieder und Burgen desselben der Blutrache (1308) und den Privatfehden erlagen, so waren es die unaufhörlichen Kriege und hier zu Lande die unglücklichen Kämpfe gegen die Eidsgenossen, welche demselben verderbliche und vernichtende Schläge beibrachten. Seine Angehörigen fielen zu Hunderten in den mörderischen Schlachten, seine Burgen wurden zertrümmert, seine Ländereien öde gelegt. Seine Verarmung, seine Noth und Erschöpfung in Folge des Krieges gegen Zürich (1355), des Sempacher-, Näfelser- und Appenzeller-Krieges ist urkundlich genügend bezeugt. Schon in dieser Periode und früher sind Adelsgeschlechter verkommen und ihre Güter und Rechte an reiche Bürger, an Städte und Klöster übergegangen.

Noch schlimmer wird für den aargauischen Adel die Zeit, nachdem der Aargau eidsgenössisch geworden. Der Adelsstand sträubte sich am allermeisten gegen die Aenderung, er opponirte den Städten, welche nicht ungeneigt waren, ohne Kampf der Eidsgenossenschaft als neuer gleichberechtigter Stand beizutreten. Nach der Eroberung verließen einige, wie die Reinach, Baldegg, Geßler, ein Reußegg, das Land, um in österreichische Dienste zu treten. Andere suchten sich mit Bern abzufinden, sie ließen sich ins dortige Bürgerrecht aufnehmen, wie die Effinger, Luternau, Falkenstein, Mülinen, von Büttikon, von Halwyl, um sich pro forma der neuen Ordnung zu unterwerfen. Die meisten derselben nahmen wohl an den Intriguen Theil, deren Ziel Jahrzehnte lang es war, den Aargau wieder an Oesterreich zurückzubringen. Noch einmal erblühte ihnen die Hoffnung, ihre frühere Stellung wieder zu gewinnen im alten Zürichkrieg. Sie haben in demselben geheim oder offen jedenfalls ihr redlich Theil gegen die Eidsgenossen geleistet. Der Verlauf des Kampfes brachte ihnen Enttäuschung und neue Schulden zu den alten. Die Eidsgenossen nnd namentlich Bern machte sich inzwischen die Zeit und Umstände, oft auch die Noth derselben zu

Nutz, um ihre Güter und Herrschaftsrechte an sich zu bringen. Nach und nach befreundeten sich die einstigen Burgherren oder ihre Nachfolger damit, ihren Platz neben den neu aufgekommenen Stadtjunkern im Regiment Berns oder der aargauischen Städte einzunehmen. Zu den altpatrizischen Geschlechtern kommen neue hinzu, um den nunmehrigen Stadtadel zu vermehren und Träger zu sein für die Würden der Schultheißen, Venner, Seckelmeister, Räthe, Landvögte und Schloßherren. So gelangt Bartholomäus Mai, eines Lamparters und Spezereikrämers Sohn, um 1490 der erste dieses Namens, in Folge seines Reichthums und seiner Geistesgaben ins Regiment und zum Junkertitel, und um 1615 kommt Jakob Graviset, Sohn eines pfälzischen Juweliers, als Besitzer der Herrschaft Liebegg und Tochtermann des Schultheißen von Erlach in den großen Rath und wird später Landvogt zu Oron.

Eine eigenthümliche, ausnahmsweise Stellung nahmen die Halwyl seit Berns Eroberung ein. Halwyl ist die einzige Burg und Herrschaft, welche ohne Unterbrechung bei dem ursprünglichen, aus der österreichischen, vielleicht deutsch-kaiserlichen Zeit stammenden Geschlecht geblieben ist. Die Stammgüter wurden 1369 durch Vertrag zweier Brüder „verpönt", d. h. sie sollten immer nur an Stammgenossen übergehen. Ihre Inhaber leisteten den Bernern 1415 wohl am meisten Widerstand, so daß die Sieger die Burg verbrannten. Die Halwyl waren ohne Zweifel gut österreichisch gesinnt, einzelne derselben traten auch fortwährend in den Dienst der alten Herren, gleichwohl verläßt das Geschlecht das Land nicht, es fügt sich in die Zeitumstände, es verbürgert sich in Bern und Brugg, aber in der Politik und im Regimente Berns spielen die Halwyl nie eine Rolle, kein Halwyl bekleidet eine Würde oder ein Amt daselbst, keiner ist je Schultheiß oder Landvogt. Wenn Hans und Walthard von Halwyl bei Murten mitkämpften, so widerspricht dies dem Gesagten nicht, denn die Burgunder Kriege wurden nicht gegen Oesterreich, sondern im Interesse Oesterreichs geführt; wirklich hat Bern dem „Held und Sieger" von Murten oder seinem Geschlecht die bewiesene Bravour auffallend wenig mit Auszeichnungen und Würden gelohnt. Nach Allem haben die Halwyl sich mit Bern, gegen das sie ihre Pflicht thaten, nie sonderlich befreundet, sie nahmen, anders als andere Edle, fortwährend eine möglichst selbständige Sonderstellung ein. Hiefür spricht denn auch die Wahr-

nehmung, daß Bern am allerwenigsten gegen sie schonend sich benimmt, daß es je und je die Gelegenheit benutzt, um ihre Rechte in Frage zu stellen, ihre Güter an sich zu bringen und sie seine Hoheit und Macht fühlen zu lassen. In Folge hievon, in Folge eigener Fehler und zahlreicher Familienzerwürfnisse und Zersplitterungen erfuhr das Haus Halwyl im Laufe der Zeit eine bedeutende Schwächung seiner Besitzungen und seiner Stellung.

Die Güterveräußerungen beginnen schon 1421: Halwyl verkauft an Königsfelden ab Gütern zu Suhr 15 Stuck (1 Stuck = 16 Viertel Haber = 12 Viertel Korn) ewiger Gült um 444 fl.

1604 ohne Zweifel aus Noth die zwei Brüdern gemeinsam gehörigen Gefälle zu Entfelden, Hirschthal und Zezwyl um 5500 fl. und 12 Dukaten Verehrung — und wieder um 8000 fl. und 20 Sonnenkronen Verehrung — an Bern.

1616 die Herrschaft Trostburg verkauft an Brugg um 45,000 fl. ein katholischer, in Wien wohnhafter Halwyl, nachdem sie seine Verwandten ausgeschlagen. Bern steht in den Kauf.

1627 Gefälle zu Egliswyl, Retterswyl, (Unter)Entfelden ans Kloster Muri um 1000 fl.

1635 einige Bodenzinse, das Stuck um 90 fl., an Bern. Dazu wird bemerkt, daß damals die Herrschaft von Halwyl in so geringe Antheile zerfällt, daß keiner mehr hinreichte, seinen Besitzer standesgemäß zu unterhalten, daß große Schuldenlasten sie nöthigten, ihre besten Besitzungen zu veräußern.

1645 ließen sie durch den Rath von Bern die Güterverpönung aufheben, d. h. sich das Recht geben, ihren Besitz außer der Familie zu verkaufen.

1671 ging die Herrschaft Schafisheim demgemäß an einen halwylischen Tochtermann (Imhof) über.

1674 verkauft Joh. Rudolf von Halwyl an Lenzburg sein Mannlehen, den Zehnten im Dorf Rupperswyl mit vielen andern Nutzungen um 12084 fl. und 6 Dukaten Trinkgeld.

Die erste Zwistigkeit zwischen den Familiengliedern treffen wir 1519 an. Dannzumal sind vier des Geschlechts im Besitz der halwylischen Güter, ein Burkart und drei Brüder Kaspar, Jörg und Hartmann. Zwei Brüder des Burkart, der eine Domherr zu Basel, der andere Chorherr zu Zofingen, sind Schiedsrichter. Nach ihrem Spruch erhalten die drei Brüder das ganze Schloß und die Herr-

schaft Halwyl als verpöntes Stammgut (Schloß sammt See, hohe und niedere Gerichte, die Aa bis zum Spitzenstein, das Schlatt mit den Weiern), sodann das Schloß Trostburg. In Kriegszeiten sollen sie dem Burkart in Halwyl Zuflucht geben. Burkart bekommt das Schloß Schafisheim sammt Baumgarten, Dorf, Hof Bettenthal, den zwei Weiern hinter der Egg, dem großen Zehnten zu Rupperswyl. Der älteste Halwyl nutzt und nießt die Güter des Marschallamts.

Das Erb= und Heermarschallamt war dem ältesten des Stammes von Oesterreich zum Lohn für treue Anhänglichkeit verliehen worden. Damit dieser solches Amt desto stattlicher tragen möchte, wurden 5 Höfe in der Grafschaft Lenzburg zu Reinach dazu verordnet, welche 1595 wieder ausfindig gemacht wurden. Dieses Marschallamt gab wiederholt und namentlich 1617 Anlaß zu gehässigen Ränken und Zerwürfnissen unter den Familiengliedern. Friedrich von Halwyl zû Schafisheim bezüchtigte seinen Bruder Hans Kaspar zu Halwyl der Sodomie, um ihm als einem Malefikanten die Uebernahme des Marschallamtes zu verwehren. Man ließ ihn nach Bern ins Gefängniß führen, man verhörte im Aargau gegen 70 Zeugen, ohne daß eine Schuld erwiesen wurde; gleichwohl mußte er vor Chorgericht mit gebogenen Knieen Gott um Verzeihung seiner Sünden bitten und bessere Aufführung versprechen. Darauf begann sein Bruder mit ihm einen Jahre langen ärgerlichen Prozeß wegen des Marschallamtes; Bern übergab es dem dritten Bruder Hartmann und wies die Streitenden an, sich gütlich zu vergleichen.

Im Jahr 1726 bestund ein eben so feindseliges Verhältniß zwischen dem Marschall, der das vordere, und seinem Bruder Gottfried, welcher das hintere Schloß bewohnte. Der erstere erzwang sich mit Gewalt den Eingang ins Archiv und öffnete den Schriftenkasten mit Beil und Brecheisen. Der Landvogt und die Regierung von Bern hatte auch diesmal wieder einen Bruderzwist zu schlichten.

Nehmen wir hinzu, daß mehrere Glieder der Familie Mißheiraten mit Bürgern und Bürgerinnen von Seengen eingingen, daß ein Gottfried von Halwyl wegen ungebührlicher Worte gegen den Herren Landenberg zu Liebegg des Landes verwiesen, daß ein Halwyl wegen Fluchen vom Chorgericht bestraft, ein anderer wegen Schimpfworten zur Abbitte vor demselben verhalten, daß eine Tochter des Hauses wegen außerehlicher Schwangerschaft von eben derselben Behörde verhört wird, so begreifen wir, daß, abgesehen von der

Schwächung des Besitzstandes, derartige Dinge nicht geeignet waren, das Ansehen des Hauses zu erhöhen.

Mit dem Jahr 1798 verloren die Halwyl gleich den andern Twingherren ihre bisher geübte Gerichtsbarkeit. Der Aargau hat von dort an keinen Adelsstand und kein Patriziat mit besondern Vorrechten und Competenzen anerkannt.

Der Bürgerstand.

Neben dem Adel beginnen mit der Gründung befestigter Städte (Burgen) die Bewohner derselben einen eigenen Stand — den Bürgerstand — zu bilden, in dem Sinne nämlich, daß sie, ähnlich wie der Adel, mit der Pflicht der Vertheidigung auch ihre besondern Freiheiten und Rechte erhielten, das Recht der Wehrhaftigkeit, der Selbstverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit. Gerade hierin unterschied sich in älterer Zeit der Burger vor dem Ausmann und Landbewohner, der unter der Gerichtsbarkeit seines Leib- oder Twingherrn, unter dem allgemeinen Landrecht, zu Zeiten auch unter dem Druck der allgemeinen Rechtslosigkeit stand. Die Geschichte der Städte ist auch die Geschichte des Bürgerstandes. Dieselben waren berufen, Pflanz- und Zufluchtsstätten des Rechts, der Gesittung, der Cultur und Freiheit zu sein, mit der Heranziehung eines freien Bürgerstandes bildeten sie die Brücken zur Emanzipation auch des Bauers und des Landmannes. Wie diese Emanzipation erfolgte, nahm auch der Stand der bevorrechteten „Herren und Burger“ ein Ende, und der Gegensatz zwischen Stadt und Land ist in politischer und rechtlicher Hinsicht so gut aufgehoben, wie derjenige zwischen Adelichen und Unadelichen, zwischen Obrigkeit von Gottes Gnaden und Unterthannen.

Die Leibeigenen.

Die Leibeigenschaft tritt mit der alemannischen Einwanderung auf, sie hat durch verschiedene Wandelungen und Abschwächungen hindurch in einzelnen Theilen des Aargaus fortgedauert bis zur französischen Revolution.

Von der Stellung der Unfreien (Hörigen) im System der Ständegliederung bei den germanischen Stämmen war schon oben im Vorübergehen (Seite 220 ff.) die Rede. Die Akten enthalten hierüber auch aus der spätern Zeit zahlreiche und beredte Zeugnisse.

Noch im 12. und 13. Jahrhundert empfing der Leibeigene von seinem Leibherrn (Kloster oder Adelichen) ein Grundstück (eine Schuppose = einigen Jucharten, eine halbe oder ganze Hube = 18—20 Jucharten zu 58,000 Quadratfuß) mit Haus, Stall, Brennholz, dazu einen Pflug, Wagen, Werkgeschirr, Ochsen, Kühe, ein Mutterschwein mit zwei Ferkeln, einen Hahn mit zwei Hennen, Sämereien aller Art. Dafür mußte er von der Hube einen jährlichen Zins geben von 4 Malter Korn, 6 Malter Haber, ein Stück hänfenes Tuch 12 Ellen lang, 3 Ellen breit, 4 Hühner, 2 Schweine, für ein Stück Vieh Heu, er mußte im Brachmonat, Herbst und Frühling der Herrschaft je 5 Jucharten pflügen, das Brennholz und den Wein zuführen, von Johanni bis St. Remigii-Tag (24. Juni bis 1. Oktober) alle Tage, sonst aber 3 Tage wöchentlich Frohnarbeiten leisten. (So in Muri.)

Die Leibeigenen konnten verschenkt, vertauscht, verkauft werden. Fälle dieser Art kommen ziemlich häufig vor, und am meisten macht solche Geschäfte das Johanniterstift Leuggern-Klingnau. Die Herren von Hornberg und Wessenberg schenken ihm Leibeigene (1270, 1322), die letztern vertauschen mit ihm solche (1371), ebenso Seckingen eine Mutter sammt Kindern (1429 und 1434). Leuggern erkauft Leibeigene von den Herren von Wessenberg (1270, 1390, 1433), vom Landvogt von Baden (1438, 54, 85), von Erhard von Reinach (1471). 1392 übergeben sich zwei Frauen um ihres Seelenheils willen mit Hab und Gut als leibeigen der Commende Klingnau. 1483 läßt sich Leuggern eine seit Jahren mit einem Schuster freien Standes zu Zurzach verheiratete Frau gerichtlich als leibeigen zusprechen. Auch das Stift zu Zurzach hat 61 Urkunden, durch welche ihm (1294—1549) Leibeigene schenkungs- oder tauschweise übergeben werden. 1379 überläßt der Abt von St. Gallen dem Walther von Hunwyl seinen Meierhof und seine Rechte in Kölliken und gibt 11 dortige Leibeigene in den Kauf. 1301 verkauft Berchthold der Schenk von Casteln seinen Burgstall zu Wildenstein und Owe (Au) nebst 5 Leibeigenen an Albrecht von Mülinen. 1368 verkauft Mathys von Rinach seinem Vetter Heinrich von Rinach seinen Antheil am Twing und Bann zu Leutwyl und Aesche sammt den leibeigenen Leuten (es werden 10 Familien und einzelne Personen mit Namen aufgeführt) um 60 fl. 1480 schenkt Frau von Mülinen zu Casteln dem Thüring von Halwyl, Herr zu Wildegg,

ein „Bäuerlein“ zu Holderbank für einen erwiesenen Dienst und er gibt ihr dafür einen andern. — Die Leibeigenen, welche der Landvogt von Baden verkauft, gehören zum „eidsgenössischen Haus“ d. h. den regierenden Orten. Frägt man, wie der Landvogt resp. die Eidsgenossenschaft zu solchen kam, so gibt darüber die Einleitung in der Kaufsurkunde von 1485 Auskunft: Miner Herren, der Eidgenossen, alt Herkommen ist, was „Landzögling“ syent, die sygent ir Leibeigen und Arnensdorfer (der verkaufte Leibeigene) uns zustätt (zukommt) wie ein Landszögling.“ Die auf Kosten der Obrigkeit Erzogenen (Findelkinder, Kinder von Hingerichteten) wurden hienach Leibeigene des Staats.

Der Kaufpreis beträgt 1313 für zwei Männer 5½ Mark Silbers, 1390 für einen Mann 15 Pfd., 1433 für eine Frau und ihr Kind 12 fl., 1438 für eine Frau sammt Kindern 5 fl., 1454 für eine Braut 4 Pfd. (so viel bringt wenigstens der Landvogt von Baden in die Rechnung), 1471 für einen Mann 21 fl.

Leibeigene konnten freigelassen werden oder sich loskaufen mit Einwilligung des Herrn. So schenkt Engeltrude zu Oftringen ihrem Leibeigenen Sigmar die Freiheit, damit er sich seiner guten Begabung gemäß dem geistlichen Stand widmen könne (851). Konrad von Hertenberg, Edelknecht zu Basel, entläßt eine Leibeigene gegen Erlegung von 10 Pfd. Basler Pfennige, das Stift Zurzach eine Frau und drei Kinder um 31 fl., einen Mann (Heinrich Groß zum Schwert) um 7 fl. (1687).

Eigenthümliche Schwierigkeiten veranlaßten die Heiraten zwischen Ungenossamen (Angehörigen verschiedener Herren). Man half sich dabei auf verschiedene Weise durch gütlichen Vergleich. Der Commenthur von Leuggern und der Herr von Krenkingen kommen 1278 überein, die Kinder aus der Ehe zweier Leibeigenen zur Hälfte zu theilen. Dagegen sollen die Nachkommen aus zwei Ehen zu Ober-Erlinsbach den Leibherren von Büttikon und Küngstein gemeinsam gehören (1376). Ein Schiedsgericht fällt in einem Streit zwischen der Grafschaft (Herrschaft, Vogtei) Urgitz und Horneßhein (Hornussen) folgenden Spruch: Einheiratende aus Urgitz nach Hornussen folgen ihren Männern sammt den Kindern und umgekehrt, d. h. die Leibherren der Bräute lassen dieselben von beiden Seiten ziehen. Betreffend aber die Grafschaft Homberg bleibt es bei dem herkömmlichen Nachjagen, d. h. der Herr darf die Wegziehenden zurück-

fordern (1429). Bekannt ist, daß wenigstens in älterer Zeit Freie, die sich mit Leibeigenen verheirateten (Fiskalinen ausgenommen), ihre Freiheit verloren und daß die Kinder aus solchen Ehen immer der ärgern Hand folgten, d. h. leibeigen wurden. Noch 1506 erließ der römische König Maximilian ein Verbot, daß ein Freier eine zum Stein zu Rheinfelden gehörige Leibeigene heirate bei 40 Pfd. Buße. Sehr oft wandte man, wo es sich um eine ungenossame Ehe handelte, das Mittel des Kaufs oder Tausches an. So überläßt der Landvogt von Baden eine leibeigene Braut den neuen Herren (Commenthurei Leuggern) und zugleich ihrem Bräutigam um 4 Pfd. Ein Leibeigener von Seckingen, der eine Ungenossame des Herrn von Schönau geheiratet und darum „nach Recht und Gewohnheit des Landes mit zwei Drittheilen Alles deß, so er hatte oder ließe nach seinem Tod hinter ihm, dem Herren von Schönau verfallen gewesen wäre“, kauft sich vom Recht des Todfalls förmlich los und erhält dafür eine Urkunde.

Ein Leibeigener wurde frei, wenn er sich unangefochten von seinem Herrn, ohne daß ihm dieser nachjagte und ihn zurückforderte, ein Jahr in einer Stadt aufhielt, wenn er in einer Stadt „verjahret und vertaget“. Die Städte duldeten keine Leibeigenschaft, ihre Luft machte frei. Wer sich deshalb in denselben einbürgern wollte, der mußte unter Anderm auch den Nachweis leisten, daß er keinen nachjagenden Herrn habe, daß er nicht leibeigen sei, er mußte sein „Mannrecht bringen“. Die Leibherren suchten sich diesfalls oft schon im Voraus sicher zu stellen. So läßt sich der Commenthur von Leuggern von einem Leibeigenen, Hanni Frei dem Seiler, von Leibstatt, dem er erlaubt, sich in Klingnau haushäblich niederzulassen, einen Revers ausstellen, daß er dort nicht Bürger werden, sondern leibeigen bleiben und mit Fäll und Geläßen bei seinem Leben und nach seinem Tode dem Stift dienen wolle, als ob er im Kirchspiel säße (1457).

Ohne Zweifel veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte die Stellung, welche die Leibeigenen einnahmen, der Umfang ihrer Pflichten und Lasten, das Servitut, das diesem Stande anhaftete, wurde modifizirt. Von jenen Frohnarbeiten, welche zu Gunsten des Leibherrn verrichtet werden mußten, erfahren wir in spätern Aktenstücken weniger mehr. Schon 1380, wie oben mitgetheilt, hatte der Herr nach Recht und Gewohnheit des Landes den Anspruch auf

zwei Drittheile der Hinterlassenschaft des Hörigen. So treffen wir denn vom 14. Jahrhundert an als hauptsächlichstes Merkmal der Leibeigenschaft den Todfall, die Pflicht, beim Absterben des Familienhauptes das Besthaupt (ein Rind, eine Kuh, ein Schwein, eine Ziege, eine Henne), das Bestgewand, das zur Kirche und zu Markt getragen wurde, ein Bett an den Leibherrn abzugeben. Diese Abgabe war wohl die Reminiscenz an eine Zeit, da der Leibeigene als mit Leib und Gut dem Herrn gehörig betrachtet und von diesem beerbt wurde.

Vom Ende des 15. Jahrhunderts an steht auf den Traktanden die Abschaffung der Leibeigenschaft. Hier gebührt der Regierung von Bern die Ehre, vorangegangen zu sein. Schon 1486 machte sie bezügliche Verordnungen und ihren Entschluß bekannt, in ihren Ländern keine Leibeigenen mehr zu dulden. Im Amt Schenkenberg wurden sie gegen Erlegung von 2000 Pfd. freigelassen (Anshelm). Im Jahre 1500 drang sie darauf, daß sechs Leibeigene der Herren von Mülinen von Thalheim, Schinznach, Veltheim, Auenstein losgekauft würden und schoß denselben hiefür 700 fl. vor. Wenn 1520 von Ober-Erlinsbach geklagt wird, der Commenthur von Leuggern und Biberstein verkaufe jährlich mehrere dortige Leibeigene, schwäche damit die Steuerkraft und verlange gleichwohl fortwährend dieselbe Steuer, so ist für die hier noch fortbestehende Leibeigenschaft nicht Bern, sondern das Johanniterstift verantwortlich. Wenn die Regierung bisher dieselbe loskäuflich erklärt und mit allen Mitteln ihre Beseitigung gefördert, so hob sie dieselbe zur Zeit der Reformation aus Politik, um das Volk zu gewinnen, prinzipiell und förmlich auf. Wirklich ist von da an im reformirten Aargau die Leibeigenschaft gänzlich verschwunden und wir treffen diesfalls noch eine einzige Notiz, welche wiederum die humane Gesinnung Berns bezeugt. Ein Heini Büeler von Küttigen wollte 1665 eine Leibeigene aus dem Fricktal heiraten; die Beamteten forderten von ihr eine Loskaufssumme. Bern bat um gelinde Behandlung. Das Loskaufsgeld wurde auf 80 fl. gesetzt. Da Büeler arm war, so schenkte ihm Bern 20 fl. und fertigte ihm einen Collektenbrief aus, damit er bei guten Leuten die fehlenden 60 fl. noch erheben könne. Man entnimmt hieraus, daß in den andern Gebieten des jetzigen Aargaus das Institut noch länger fortbestund. Wirklich bildet es dort einen Verhandlungsgegenstand bis zur französischen Revolution.

In der Tagsatzung der regierenden Orte der gemeinen Herrschaften zeigte sich vielfach Neigung und guter Wille, das Loos der Hörigen zu ändern und zu bessern; allein die Behörde war zu ohnmächtig, dem Eigennutz, der Habsucht einzelner Orte und Twingherren gegenüber ihren Willen ohne Schwankung durchzusetzen.

Wir erfahren 1568, daß Leibeigene mit Bewilligung der Obrigkeit sich loskaufen, daß solche, ohne sich vorher losgekauft zu haben, in den gemeinen Vogteien nicht mehr angenommen werden durften, daß eine Hörige sich lösen muß, wenn sie einen freien Mann heiraten will. Die Zahl der Leibeigenen sollte demnach möglichst beschränkt und reduzirt werden.

Dagegen bezieht 1598 sowohl der Leibherr als der Landvogt die Fallgebühr, sie muß doppelt entrichtet werden, und es findet die Tagsatzung, es wäre gut, wenn sich die Leibeigenen der Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherren entledigten und loskauften, damit sie desto freier wären, den Fall und andere Abgaben den Herren und Obern zu entrichten!! 1604 verzichtet die Obrigkeit auf den Bezug einer doppelten Fallgebühr für sich, nur Diejenigen haben sie an die Obrigkeit zu entrichten, welche sich von ihren Eigenthümern, den Klöstern und Junkern losgekauft. Es ist aus diesem Grunde begreiflich, wenn die Landvögte den Auftrag erhielten, den Loskauf (von den Leibherren) auf alle Weise zu befördern. Wenn für jene das Rupfen aufhörte, fing es für die Obrigkeit an! 1609 wird der gefaßte Beschluß so wenig geachtet, daß die Tagsatzung dem Landvogt von Baden verbieten muß, das Besthaupt noch einmal zu nehmen, wenn es schon vom Leibherrn genommen worden ist. Die Schinderei wird wahrscheinlich gleichwohl fortgedauert haben.

1654 anerbieten sich einige Gemeinden der Grafschaft Baden, jährlich eine bestimmte Summe zusammenzusteuern, wenn man keinen Fall mehr fordern wolle, d. h. sie beantragen Umwandlung des Falles in eine fixe jährliche Geldsumme. Die Leibherren nehmen diesen Antrag an, und da sich Anstände erheben wegen des Betrages, fixirt man endlich 1666 denselben auf 5 fl. Da meldet sich Niemand von Unterthanen für den Loskauf, und man beschließt, es beim Alten zu lassen. Die Sache scheint gleichwohl ihren Fortgang genommen zu haben, denn 1671 erfahren wir, daß auch Zug sich bequemt, den Loskauf anzunehmen. Dagegen beschließt (1681) die

Landsgemeinde von Schwyz wieder, ihr Landvogt solle die Fälle wieder wie vor Altem in natura beziehen. Die Tagsatzung remonstrirt dagegen und wie es scheint mit Erfolg. Im gleichen Jahr will der Gerichtsherr von Hilfikon, Oberst Zweier, den Fallzins allen Sarmenstorfern abnöthigen, der ihm nur von einigen Leuten im Bann von Hilfikon gebührte; der Streit hierüber zog sich in die Länge, 1684 erklärten die Sarmenstorfer, sie wollen lieber beim alten Leibfall bleiben, als den aufgelegten Fallzins geben, und erst 1775 wollten sie statt dessen jährlich 73 Pfd. bezahlen, Glarus (das immer zu den habgierigsten regierenden Orten gehörte) beharrte wenigstens für seine zweijährige Regierung auf der Naturalleistung und so auch noch 1795, so daß vielleicht Sarmenstorf die letzte Gemeinde des Aargaus ist, welche noch den ursprünglichen Leibfall oder Todfall von Leibeigenen entrichtet hat; erst 1797 kaufte sie ihn noch los, nicht ahnend, daß er bald ohne Loskauf dahinfallen werde.

Am spätesten konnten sich sonst die geistlichen Körperschaften dazu entschließen, ihren Rechten auf die Leibeigenen zu entsagen. Der Bischof von Constanz verstand sich erst 1753 dazu, in der Grafschaft Baden den Fall loskäuflich zu erklären. Kloster Fahr verlangte 1773 bei seinem „Leibeigenrecht" in Engstringen geschirmt zu werden. Muri und Hermetschwyl übten noch 1777 das Fallrecht mit aller Strenge aus. Ihre Beamteten schätzten das beste Stück Vieh im Stall eines verstorbenen Hausvaters und bezogen dafür den Preis aus der Verlassenschaft.

Im Fricktha1 werden die Leibeigenen von der österreichischen Regierung um 1682 loskäuflich erklärt. Aber im Jahr 1784 erfahren wir, daß der Freiherr von Schönau-Oeschgen zu Wegenstetten zwar nicht mehr das beste Stück Vieh und das beste Kleid nehme, aber es willkürlich in Geld anschlage; so habe er einem Bauer, der nur zwei je 4 fl. geltende Ziegen gehabt, 55 fl. Fallgebühr abgenommen. 1794 verweigerten die Landleute des Frickthals und von Möhlinbach die „Eigensteuer", weil Kaiser Joseph II. die Leibeigenschaft aufgehoben. Sie bestand hier in der sehr bescheidenen Abgabe eines Huhnes an den Vogt, das zu zwei Kreuzern angeschlagen war.

Es ergibt sich aus dem Mitgetheilten, daß es im Aargau, wenigstens in den Freien Aemtern (zu Sarmenstorf, Muri und

Hermetschwyl), noch bis 1797 Leibeigene gegeben, die nach altem Herkommen den Todfall entrichteten. Erst die französische Revolution hat, so weit ihr Wellenschlag reichte, diesen häßlichen Ueberrest aus der Feudalzeit auf immer beseitigt.

Die Juden.

Wir treffen Juden schon im 13. Jahrhundert im Aargau an zu Zofingen an der Pfistergasse (1290), zu Bremgarten, zu Zurzach. In der Pestzeit von 1348 wurden sie zu Zofingen, wie anderwärts, grausam verfolgt, einige derselben an dem ehemaligen Bannholz (noch jetzt Judenacker genannt) verbrannt. Man nahm an, das göttliche Strafgericht suche die Christenheit heim, weil sie das Gott verhaßte Geschlecht, welches Christum gekreuzigt, in ihrer Mitte dulde; zugleich wurden sie verdächtig, weil sie von der Pest verschont blieben, man gab ihnen die Vergiftung der Brunnen schuld. Das Geständniß einer solchen wurde einzelnen auf der Folter abgezwungen. Zofingen verschickte ganze Säcke des vorgeblichen Giftes. Vielleicht hing es mit dieser Verfolgung zusammen, wenn Karl IV. 1351 alle Geldschulden an Juden aufhob. Wenn 1401 zu Schaffhausen 30, zu Winterthur 27 derselben verbrannt wurden, weil man sie der Tödtung eines Christenkindes in Dießenhofen beschuldigte, so blieben die aargauischen Juden wahrscheinlich auch nicht verschont.

In welcher Zeit und unter welchen Umständen sich eine größere Zahl von Juden im Surbthal zu Endingen und Lengnau angesiedelt hat, kann nicht angegeben werden. Wahrscheinlich gewährte dort den anderwärts Verfolgten oder Ausgetriebenen ein mitleidiger oder habgieriger, durch Geld bestochener Landvogt eine Zuflucht. Die Tagsatzungsabscheide der regierenden Orte reden von ihnen zum ersten Mal im Jahr 1483; von dort an bilden sie wohl fünfzig Mal ein fortlaufendes Traktandum für die Behörde.

Im genannten Jahre wurden so viele Klagen über den Schacher und Wucher der Juden vorgebracht, daß man beschloß, sie aus der ganzen Eidsgenossenschaft wegzuweisen, sobald ihre Geleitszeit zu Ende gehe.

1490 wird ihnen verboten, auf liegende Güter Geld zu leihen (sie durften keinen Grundbesitz erwerben), von Geld, das sie auf fahrendes Gut geliehen, sollen sie wöchentlich vom Gulden nicht

mehr als einen Pfennig Zins nehmen (21 Prozent), neuerdings wird beschlossen, ihnen nach Verfließung des Termins kein ferner Geleit in der Eidsgenossenschaft zu geben. Wirklich verschwinden sie von da an für ein Jahrhundert aus den Akten, sei's daß die Mehrheit derselben fortzog, sei's daß man über den nachfolgenden Religionsstreitigkeiten nicht Zeit und Lust hatte, sich mit ihnen zu befassen.

Erst im Jahr 1612 treten sie wieder auf. Ein Jude Samuel aus Buchau hatte zwei Bürger von Chur, den Zunftmeister Albrecht und den Moritz Ferrand im Handel (um Korn, Wein, Ochsen, Pferde) um 2000 fl. betrogen und war flüchtig geworden. Auf Begehren erhielten die Geschädigten das Recht, „alle Juden in der „Eidsgenossenschaft, keinen ausgenommen, mit Leib und Gut zu ver„arrestiren, bis sie um ihre Hauptsumme sammt Kosten und Schaden „bezahlt wären." Die in der Grafschaft Baden „wohn- und säßhaften hebräischen Juden" verlangen (1613) in einer eingereichten Beschwerde Aufhebung dieses Beschlusses. Die Tagsatzung fand, es sei nicht billig, daß Einer, er sei gleich Jud, Heid oder Christ, für Einen, dessen er niemalen genossen, keine Gemeinschaft gehabt, viel weniger kannt, zu bezahlen schuldig sei. Statt aber den Beschluß aufzuheben, nahm sie die Sache in den Abscheid und ließ den Arrest bis zu Austrag des Handels bestehen. Die Aufhebung des ungeheuerlichen Beschlusses erfolgte erst 1615.

Um 1620 häuften sich die Klagen über Wucher und Erpressungen wieder so, daß die Tagsatzung, „weil sie sonsten unsern armen Unterthanen das Blut unter den Nägeln hervorsaugen, ja viele in Grund und Boden verderben", es wiederum rathsam erachtet, sie aus der Grafschaft Baden und aus der Eidsgenossenschaft auszuweisen. Die Exekution erfolgte nicht, gewiß, weil die Landvögte eine Quelle der Einkünfte und Bereicherung nicht wollten versiegen lassen; denn 1634 muß sich einer derselben verantworten, warum er wohl 20 Judenfamilien den Aufenthalt gestattet und jeder anstatt 6 Reichsthaler 12 abgenommen habe.

Nachdem 1638 in den Abscheid genommen worden, mit was Mitteln die übrigen Juden aus dem Lande möchten geschafft werden, verwies man 1639 wirklich Juden (Heiden und Wiedertäufer) aus allen Vogteien, und 1641 verlangte die Stadt Baden ihre Verbannung. Diesem Begehren gegenüber beruft sich nun die Tag-

satzung aufs Urbar, laut welchem das Geleit der Juden ein hoch-obrigkeitliches Regal sei, das nicht geschwächt werden dürfe, zumal dieselben auch von andern Ständen und Potentaten der Christenheit geduldet werden. Dagegen solle der Landvogt die neu Eingeschlichenen abschaffen, die Fehlbaren strafen, die Angelegenheit soll innestehen, bis nach beendigtem Turnus die Regierung wieder an den vordersten Ort Zürich komme. — Ein ander Mal verlangt der Landvogt Vollziehungsverschiebung des bereits gefaßten Ausweisungsbeschlusses, weil er den Juden bereits für seine zwei Jahre das Geleit wieder gegeben (1646), und dann wird die nämliche Vergünstigung auch dem nachfolgenden Berner Landvogt gewährt. 1653 sollen sie nicht anderwärts als in Endingen und Lengnau, und auch daselbst keine neuen aufgenommen werden, man hofft, sie werden vielleicht für sich selbst fort nach Deutschland gehen; 1658 wird die Ausweisung wieder verschoben bis nach vollendetem Turnus. Sie sollen (1662), weil sie sich recht und gebührlich halten, in der Grafschaft Baden, aber nicht anderwärts, geduldet werden, dagegen dürfen auch andere Juden mit Geleitscheinen die Zurzacher Messe besuchen. — Es wird bei 100 fl. verboten, Juden mit Koth und Steinen zu bewerfen, ihnen Spott- und Schmachreden nachzurufen (1678). Geldanleihen an junge Leute, die noch in ihrer Eltern Muß und Brot stehen, Anhenken und Aufschwätzen anderer Sachen wird ihnen bei hoher Strafe untersagt, ihre Obligationen sollen, um gültig zu sein, in rechtmäßigen Kanzleien geschrieben sein (1687). Das Geleit (der Schirmbrief) wird ihnen 1696 ein Jahr zu früh ertheilt (die damaligen Tagherren waren wahrscheinlich lüstern nach den daherigen Gebühren) und wie 1697 einige Orte sie austreiben wollen, bemerkt man das begangene Versehen und anerkennt das fait accompli. Zugleich wird der konstanzische Vogt von Klingnau, der die niedere Gerichtsbarkeit über sie anspricht, abgewiesen. Die eidsgenössische Obrigkeit behielt es sich allein vor, sie zu rupfen. Sie dürfen bei Ganten ebenfalls für ihre Forderungen „überschlagen“ unter der Bedingung, daß sie ersteigerte Liegenschaften sobald möglich wieder verkaufen (1700).

Der neue 1712 auf 16 Jahre ertheilte Schirmbrief gewährt den Juden die Hausheblichkeit (in gemietheten Wohnungen) in der Grafschaft, das Handeln, Wandeln, Kaufen, Verkaufen, liegende Güter ausgenommen, im Umfang der gemeinen deutschen Vogteien.

Baulose Häuser dürfen von ihnen mit Bewilligung des Landvogts reparirt, sollen aber dem ersten Zieher oder Käufer wieder überlassen werden. Gerichtsherren und Gemeinden der Grafschaft dürfen ihnen, wenn sie eine Herberge finden, die Niederlassung nicht verweigern. Kein Christ darf mit ihnen unter dem gleichen Dach wohnen. Die Bevölkerung benutzt den Toggenburger Krieg, um der Abneigung und dem Fanatismus Luft zu machen. Zwei Judenhäuser wurden von ihr in Lengnau geplündert und demolirt. Es kam den Geschädigten wohl, daß Zürich und Bern Sieger blieben. Ein gerichtliches Urtheil verfällte die Thäter zum Schadenersatz; die Bauersame durfte einen Theil der 2300 fl. aus dem Gemeinwald nehmen.

Ueber die Erneuerung des Schirmbriefes war die Bevölkerung 1728 sehr ungehalten. Der wackere Berner Landvogt Lentulus suchte durch eine bessere Fertigungsordnung, Abschaffung der betrügerischen Judenschreiber gegründeten Klagen gerecht zu werden. Den Endingern, welche neuerdings Beschädigung an Wohnhäusern, Mißhandlung von Personen geübt, verwies er in einem scharfen Mandat ihr schändliches Betragen, ihre Schwelgerei und ihre schlechte Hauszucht. — Gleichzeitig erfahren wir, daß die Juden in Baden noch immer, wie auch anderwärts an Thoren und Brücken, einen Leibzoll von 3 ß. = $4^1/_2$ Krzr. entrichten müssen (in Aarau 30 Deniers = $12^1/_2$ Rpn.). Zwei Familien, jede aus Vater und ledigem Sohn bestehend, müssen je 20 Dublonen für ihre Aufnahme zahlen (1742). Dagegen werden 1744 neue Aufnahmen verweigert, weil die Judenschaft seit 1728 sich um 15 Familien (von 55 auf 70 Haushaltungen) vermehrt; im folgenden Jahr rathschlagen die Tagherren dann ernstlich, wie der fortwährenden Vermehrung Einhalt zu thun sei; Glarus will die Zahl der Familien bestimmen, welche nicht überschritten werden dürfe. — Der Bau einer Synagoge wird bewilligt (1747).

So viel und oft von jeher über Wucher, Erpressung, Betrug geklagt worden ist, so kommen doch erst 1754 derartige Vergehen zur Bestrafung. Wegen betrüglicher Schuldbriefe wird dem Salomon Guggenheim auf Anhalten die Landesverweisung in eine Buße von 600 fl. umgewandelt; diesen Betrag, die Bußen anderer, die konfiszirten Werthschriften verwendet man für Feuerspritzen und Arme der Gegend.

Mit dem Jahr 1755 beginnt eine Agitation der Grafschafts-

untervögte und Steuermeier, welche in einläßlicher Klagschrift Ausweisung verlangen. Es wird den Juden zur Last gelegt:

1. Sie hinterschleichen die Landleute, verwickeln sie in Schulden, treiben sie von Haus und Hof;
2. sie vermehren sich ungebührlich; statt der anfänglichen 10 Haushaltungen seien bereits 86 da;
3. sie besitzen gegen das Gesetz viele eigene Häuser und Gärten;
4. sie kaufen in großer Menge Holz und Lebensmittel weg;
5. sie bringen mit ihrem Viehhandel den gemeinen Mann in Schulden, die er nicht mehr bezahlen kann.

Die Juden waren begreiflich nicht verlegen, sich gegen diese Anschuldigungen zu vertheidigen. Ihre Vermehrung, sagen sie unter Anderm, sei Gottes Segen, es finde keine Einwanderung statt; sie wohnen meist in gemietheten Häusern, da sie solche nur mit Bewilligung der Obrigkeit kaufen dürfen.

Aus dem Gutachten des sachkundigen Referenten beim Syndikat sind folgende Erwägungen beachtenswerth: Man hat die Macht, die Juden wegzuweisen, aber als Gläubiger und Schuldner sind sie mit ihren christlichen Nachbarn so eng in Geldgeschäften verflochten und durch ihre Liegenschaften so sehr an den Boden gebunden, daß sie ohne schreiende Ungerechtigkeiten nicht davon zu trennen sind. Auch bieten sich sonst unübersteigliche Hindernisse dar, um eine solche Menge in ein anderes Land überzuführen, man müßte sie vielleicht in die Türkei versetzen. *Zudem würde man ihren Abgang in der Schweiz unangenehm verspüren*, Zoll und Geleit würden fühlbar vermindert, die Märkte verödet, die Einkünfte der Beamten geschmälert, eine beträchtliche Einnahmsquelle der badenschen Landvogtei und Landschreiberei würde versiegen. — Diese Betrachtungen bewogen die regierenden Orte, wenigstens bis zum beendigten Schutztermin (1760) die Juden in unalterirtem Stand zu belassen. Demgemäß wird in eben diesem Jahre das Geleit auf 16 Jahre ohne erschwerende Zusätze erneuert; nur Glarus läßt die naive Meinung dem Protokoll einverleiben, um der allzu starken Vermehrung Schranken zu setzen, solle kein Jude sich verheiraten dürfen, es sei denn zuvor ein Hausvater gestorben! Zürich und Bern verwarfen den Vorschlag als inhuman. — Die Bewilligung zur Erweiterung oder zum Neubau der Synagoge kostet 20 Dublonen Sesselgeld (1761).

Erneuerte Klagen der Untervögte veranlaßen 1761 und 1774 eine Untersuchung. Eine vorgenommene Zählung stellte in Ober-Endingen 70 Familien mit 329 Seelen, in Lengnau 38 Familien mit 224 Seelen heraus. Die Tagsatzung verneinte auch diesmal die Frage der Austreibung. Zürich wollte ein eigenes Dorf zur Ansiedelung anweisen; es erhoben sich hiegegen zu viele Anstände. Die Juden wurden auf Endingen und Lengnau beschränkt, neue Aufnahmen sollten nicht stattfinden. — Die Situation der Juden wird auch durch eine Begebenheit von 1769 bezeichnet. Einige derselben begegnen dem mit dem Sterbesakrament heimkehrenden Pfarrer Schnorpf von Klingnau. Da sie ihre Häupter nicht entblößen, traktirt sie der hochwürdige Herr mit Schlägen. Sie erwiedern diese durch Schimpfreden und Gotteslästerungen in Wort und That. Sie werden unter Mißbilligung der ihnen widerfahrenen Behandlung verurtheilt, bei offener Thür Volk und Obrigkeit um Verzeihung zu bitten, durch den Stadtknecht aufs Amthaus geführt, um dort auch den anwesenden Chorherrn von Zurzach (als den Patronen der Pfarrei Klingnau) abzubitten; sie haben die von hohen und niedern Gerichten zu fällenden Strafen zu gewärtigen. Der Schutzbrief von 1776 legt ihnen folgende beschränkende Bedingungen auf:

1. Sie dürfen sich nur in den beiden bekannten Dörfern haushäblich niederlassen.
2. Rabbiner, Vorsinger, die Schulmeister werden nur als Ambulanten geduldet. Die Häuser dürfen weder vermehrt noch erweitert werden. Mittellose Ehen werden nicht geduldet; fremde Bräute müssen 500 fl. Vermögen weisen.
3. Aller Wucher beim Handeln in den Vogteien ist verboten, ebenso der Besitz von Liegenschaften, jeder Christ hat auf ein von einem Juden erkauftes Haus das Zugrecht gegen Erlegung der Kaufsumme. Juden und Christen sollen nicht unter einem Dache wohnen.
4. An Ganten gesteigerte Liegenschaften müssen in Zeit eines Jahres wieder verkauft werden, sonst darf sie jeder Grafschaftsangehörige nach eidlicher Schatzung an sich ziehen.
5. Wenn ein Landmann ein Stück Vieh verstellt, d. h. einem Juden verkauft und es miethweise behält, so darf er es innert zwei Monaten zurückkaufen, der Miethzins darf einen Mütt Kernen oder 4 fl. nicht übersteigen.

Der neue Schutzbrief von 1792 verlangt, daß zwischen Juden und Bewohnern der Grafschaft nur gegen Baar gehandelt werden soll. Juden und Christen dürfen mit Bewilligung des Landvogts in einem Hause zusammen wohnen. — 1797 verlangt der französische Gesandte die Aufhebung des Leibzolls für die französischen Juden.

Mit dem Jahr 1798 änderte sich auch die Lage der Juden. Ein Gesetz vom 1. Juni hob alle persönlichen Steuern und Abgaben auf. Die Bürgereidesleistung wurde bei den Juden verschoben, bis ihre politische Stellung in Helvetien näher bestimmt sein würde.

Im Jahr 1802 zur Zeit des Kantons Baden machte sich der alte Judenhaß neuerdings auf eine bedauerliche Weise Luft. Die Juden von Lengnau hatten einen Prozeß gegen Nieder-Weningen. Während derselbe vor Obergericht schwebte, preßten zwei Bürger von Weningen mit 8 Bewaffneten dem Juden Bloch in Lengnau die schriftliche Erklärung ab, daß der Prozeß aufgehoben sei, dazu 2 Louisd'or Kostenersatz und 35 Franken Geschenk an die Mannschaft. Das war nicht genug. Durch Boten aufgerufen, sammelten sich am 21. September 6—700 Mann aus der Umgegend, welche die beiden Judendörfer plünderten. Der angerichtete Schaden wurde auf 28,000 Franken angegeben. Bei der angehobenen Untersuchung wollte Jedermann die Plünderung nach Möglichkeit verhindert haben.

Im Jahr 1804 vindizirte sich die Regierung des neu konstituirten Kantons Aargau das Recht, über die Juden Verfügungen zu treffen. Sie brachte 1805 den Vorschlag an den Großen Rath, denselben das Kantonsbürgerrecht zu ertheilen, ihnen als eigener Korporation die Wahl ihrer Beamten anheimzugeben, sie allen Gesetzen und Verordnungen gleich andern Bürgern zu unterwerfen. Dem Großen Rath schien es bedenklich und nachtheilig, die bisherigen Beschränkungen aufzuheben; er verwarf den Vorschlag. Das Hauptgesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 5. Mai 1809 verleiht allen seit 20 Jahren in Endingen und Lengnau Angesessenen Schutz und Schirm, unterwirft sie allen Landesgesetzen gleich andern Kantonsbürgern und erlaubt ihnen Künste, Wissenschaften, Handlung, Fabrikation, Handwerke und Gewerbe zu treiben. Dagegen enthält es noch folgende Ausnahmsbestimmungen:

1. Sie dürfen nur in Endingen und Lengnau Häuser bauen oder Grundbesitz von Christen mit Bewilligung der Regierung kaufen.
2. Bei Steigerungen erstandene unterpfändliche Liegenschaften müssen sie innert Jahresfrist wieder veräußern.
3. Der kleine Rath darf solchen, die sich durch sittliche Aufführung, Kenntnisse und Gewerbsfleiß auszeichnen, die Niederlassung anderwärts gestatten.
4. Für Verehelichungen ist eine Regierungsbewilligung erforderlich.
5. Alle Geldanleihen der Juden müssen vor den Friedensrichtern oder Notarien, Gerichtsschreibern und Zeugen mit wirklicher Vorzählung der Baarschaft gemacht werden.

Ein Gesetz über Organisation, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der beiden Judengemeinden wurde 1824 erlassen, eine Rabbinatsverordnung 1853. — Das Gesetz vom 15. Mai 1862, welches gemäß einer Bestimmung der Bundesverfassung den Juden nicht nur die Ausübung des politischen Stimmrechts verlieh, sondern eigene jüdische Ortsbürgergemeinden schuf, wurde von der ultramontanen Partei und dem althergebrachten Judenhaß zu einer Agitation benutzt, welche die Abberufung des Großen Rathes zur Folge hatte. Der neue Große Rath änderte dasselbe gemäß Volksbeschluß 1863 (27. Juni) gänzlich ab, erstellte die frühern jüdischen Corporationen, dagegen wurden den Israeliten freie Niederlassung und Verehlichung und am 28. August 1863 die politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gewährt.

Vor 1798 hat die Tagsatzung der regierenden Orte sich wohl fünfzig Mal mit den Juden befaßt, bald um ihre Ausweisung zu betreiben, bald um sie zu maßregeln und zu beschränken. Ein halbes Dutzend Mal wurde ihre Austreibung förmlich beschlossen. Frägt man nach den Gründen dieser Beschlüsse, so tönt Einem aus den Akten immer wieder die Klage über den verderblichen Schacher und Wucher dieser Fremdlinge entgegen. Diese Klage ist jedenfalls nicht grundlos, aber man übersah dabei, daß man sie zum Schachern zwang, indem man ihnen den Erwerb von Grundbesitz von Anfang an untersagte, man übersah, daß man ihnen Betrug und Wucher nahe legte, denn die Waffe, mit welcher der unterdrückte Schwache gegen die Gewalt kämpft, wird immer die List und der Trug sein.

Sodann stammte die Verfolgung offenbar noch aus einer andern Quelle — diese ist die religiöse Intoleranz, welche überhaupt die Zeit charakterisirt; darum treffen die Ausweisungsbeschlüsse wiederholt außer den Juden auch die Heiden (Zigeuner) und Wiedertäufer. Wir haben es hier mit derselben Zeitanschauung zu thun, welcher die Ausrottung der Wiedertäufer, die Verfolgung und Austreibung der Protestanten in der Schweiz, in Oesterreich und Frankreich für ein gottgefälliges Werk galt. Der Wucher bildet für den Religionshaß und Fanatismus einen willkommenen Vorwand und eine Maske.

Auffallend ist es aber, daß es trotz der wiederholten Ausweisungsbeschlüsse nie zu einer wirklichen Austreibung der Juden kam. Es genügt hier nicht zu sagen, die Tagsatzungen hätten auch sonst Manches beschlossen, was nie zur Vollziehung gekommen. Auf der einen Seite mochte man wirklich vor der Barbarei sich scheuen, auf einmal Hunderte von Menschen ihrer Wohnstätten zu berauben, zumal die Nachbarländer für die Zuschiebung sich bedankt haben würden. Der Hauptgrund aber, warum man sie fort und fort im Lande duldete, auch da duldete, als sie überall in der Schweiz verbannt waren, ist die Habsucht und die Geldgier der Regenten und der Beamteten, der Landvögte namentlich; sie mochten die Abgaben, die Gebühren, wohl auch die Bestechungsgelder nicht missen, welche ihnen von daher flossen. Jeder Schirmbrief trug 400 fl. ein, das jährliche Kopf- oder Schirmgeld für jede Haushaltung 6, ja 12 Reichsthaler, jede Audienz und Bewilligung (wie diejenige des Synagogenbaus) 20 Doublonen oder für jeden Sessel (Gesandten) 8 Thaler, für jeden Bedienten ½ Thaler. Schafe, welche eine so reiche Schur geben, schafft man nicht ab. Das war's, was die regierenden Orte und die Landvögte abhielt, dem Fanatismus und der Abneigung des Volkes den Lauf zu lassen. In der That steht es aber denjenigen übel an, über den Wucher der Juden zu Gericht zu sitzen, welche selbst an ihnen den ärgsten priviligirten Wucher übten!

Erst mit dem Jahr 1798 nahm die ökonomische Ausbeutung und Erpressung ein Ende und es begann gleichzeitig für den Kanton, der sich selbst emanzipirt, die Aufgabe, auf die Emanzipation und bürgerliche Gleichstellung seiner übernommenen Heloten hinzuarbeiten. Es erfolgten mancherlei Schwankungen und Rückschläge, aber die betretene Bahn wurde nicht wieder verlassen. Die Regeneration der Schweiz und der neue Bund gab endlich auch den aargauischen

Juden die ihnen lange vorenthaltenen Menschenrechte und ein Vaterland. Es wird dies so gut ein Fortschritt und eine Errungenschaft sein, als seinerzeit die Befreiung von der Leibeigenschaft, wie neuerdings die Aufhebung der Sklaverei auf dem andern Continent.

5. Die Beschäftigung der Einwohner.

Die Viehzucht. Der Landbau.

Die Beschäftigung und Ernährungsweise der ersten Ureinwohner wird auch hie zu Lande die Jagd und der Fischfang gewesen sein. Die Viehzucht, die Cultur der Körnerfrüchte und des Obstes ist so alt, als die ältesten geschichtlichen Zeugnisse und Erinnerungen. Auch die Pfahlbewohner, welche vor vielleicht 4000 Jahren die Ufergelände unserer Seen einnahmen, haben unter ihren Reliquien uns Knochen von Hausthieren, Weizen, Gerste und Obst überliefert. — Durch die Römer wurde ohne Zweifel auch der Ackerbau gefördert und verbessert, und in den nachfolgenden Völkerbewegungen und Kriegsstürmen gingen die gewonnenen Errungenschaften nicht wieder verloren. Viehzucht und Ackerbau wurde mehr und mehr die Hauptbeschäftigung der alemannischen Einwanderer, nachdem sie in Gehöften und später in befestigten Städten ihre bleibenden Wohnsitze genommen.

Das Areal des angebauten Bodens war bis ins 16. Jahrhundert hin ein sehr beschränktes, es bildete die nächste Umgebung der Ortschaften, daran stieß die Almend und der ausgedehnte, bis nahe an die Städte und Dörfer vorgeschobene Wald. Wald und Almend, zu gewissen Zeiten auch das Brachfeld und die Wiesen, stunden dem Weidgang offen. Die urbarisirten Parzellen mußten „eingeschlagen" werden, d. h. mit hölzernen Einfassungen, von 1746 an im Berngebiet mit Lebhecken umzäunt werden. Die Viehzucht bildete die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Das ergibt sich schon aus den zahlreichen Bestimmungen, welche die Dorfrechte dieser Zeit über den Weidgang, die Ester, die Zuchtthiere enthalten. So wissen denn auch die anderweitigen Akten bis ins 17. Jahrhundert ohne Ende von Weidrechtsstreitigkeiten zu berichten, welche sich zwischen den benachbarten Gemeinden erhoben haben. Der Wald wurde nämlich damals noch gemeinsam benutzt von Gerichtsherren und Gemeinden oder von mehreren Ortschaften unter sich in seinem Holz-

ertrag und als Weidgebiet für Kleinvieh, Schweine (welche das Acherum, Eicheln und Buchnüsse, verzehrten), Schafe und Ziegen. Eine solche gemeinsame Nutzung besteht z. B. zwischen Schinznach und dem Herrn von Casteln (1375) — Aarau und Unter-Entfelden und Suhr (1437) — Dietikon und Spreitenbach — Halwyl und Ober-Entfelden — Sarmenstorf und Seengen — Zofingen und Aarburg — Dürrenäsch, Leutwyl, Boniswyl, Nieder-Halwyl — Zofingen und Wyken — Safenwyl und Schönenwerth — Ober-Entfelden, Schönenwerth und Gretzenbach — Schafisheim und dem Gerichtsherrn — Mörikon-Holderbank und Herrn Effinger — Lenzburg, Othmarsingen, Möriken, Rupperswyl, Schafisheim, Staufen — Suhr, Buchs, Rohr — Gränichen und Liebegg — Safenwyl und Rothacker (noch 1783). — Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts lösten die meisten Gemeinden ein Verhältniß, das viele Unbequemlichkeiten und Reibungen nach sich zog, indem sie durch gütliche Vergleiche die Waldungen theilten oder abtauschten und durch Gräben oder Zäune abgrenzten. So hatte von dort an jede Ortschaft ihren Weidbezirk für sich.

Fast gleichzeitig beginnt — wahrscheinlich in Folge zunehmender Bevölkerung — das Ausrotten und Urbarmachen umfangreicherer Waldstrecken. Es wird dies ausdrücklich mitgetheilt von Othmarsingen (1562), Teufenthal (1567). In Küttigen hatten die Bauern schon unter der Gerichtsherrlichkeit von Münster und dann von Bern die Urbarisirung in übertriebenem Maßstab vorgenommen und bis 1589 im Stock und Eck, im Brunnenberg, im Erzgrat, im Ackerberg, im Wolf, im Galmen, im Nütlen 108 Jucharten in Kornfeld und Rebberge umgewandelt, unter sich sammt dem Holz verloost und verschaltet als ihr Eigenthum. In ähnlicher Weise gewannen die Bibersteiner etwa 75 Jucharten Ackerland im Buchhölzlein, im Büren, im Eich, im Wellenthal und verlernten über dem leichten Gewinn die Sparsamkeit. Die Gränicher folgten solchem Beispiel (1605). In Ober-Entfelden überließ Bern 18 Jucharten Waldboden den armen Leuten für 300 Pfd. und den Bodenzins (1606), bei Köllikon wird der Hardwald ausgereutet (1670), bei Aarau der Rain unter dem Hasenberg versteigert (1672), in der Grafschaft Baden besorgte man Holzmangel, weil man nach Belieben Waldstrecken abtrieb, um sie in Wiesen, Aecker, Weinberge umzuwandeln; ein Mandat befahl Nachpflanzung von Holz (1676).

Später durfte die Urbarmachung von Waldboden nur mit Bewilligung der Obrigkeit geschehen, so in Zofingen, das einen Theil des Stiftswaldes abschaffte (1714), so in der Grafschaft Baden (1727); drei Jahre lang mußte dann der Novalzehnten von Neugereuten dem Landesherrn und von da an dem Gerichtsherrn entrichtet werden. So stockt Riethheim 25, Würenlingen 70 Jucharten aus (1745 und 1768). 1760 und 1784 wird wieder über fühlbaren Holzmangel in den untern Freien Aemtern geklagt, man muntert zum Torfgraben auf und erläßt eine allgemeine Holzordnung, der sich die Klöster Muri und Hermetschwyl widersetzen. Wegen schlimmer und verschwenderischer Waldwirthschaft figurirt Gränichen wiederholt und noch 1776 in den Akten.

An Streitigkeiten unter den Gemeindsgenossen über die Nutzungsberechtigung an Wald und Almend fehlte es auch in älterer Zeit nicht. Dieselben beweisen uns, wie wenig hierüber ein gesetzlicher, allgemein gültiger Grundsatz aufgestellt war, wie sehr sich die Ansprüche auf alte Uebung blos gründeten und nach Zeitumständen alterirten und reglirten. Wir werden hierauf bei Anlaß der Beseitigung des Weidgangs und der Abschaffung der Allmend zurückkommen, für einmal heben wir zwei bezeichnende Fälle heraus.

Es liegt wohl darin mit ein Beweis, wie sehr beim schweizerischen Bauernkrieg nicht nur politische, sondern auch soziale Momente mitspielten, daß nach Beendigung desselben und nachdem die politische Stadtaristokratie gesiegt, auch die soziale Aristokratie des Besitzes, das Magnatenthum des Dorfes, den Sieg in unbefugter Weise auszubeuten sich bestrebte. Wir erfahren, daß landauf landab im Aargau die hablichen Bauern die ärmern Einwohner in ihren Rechten zu beschränken suchten. Sie drangen ums Jahr 1665 darauf, das Gemeindland nach dem Verhältniß des Besitzstandes zu theilen. Die Aermern (die Tauner) wollten sie durch kleine Landstücklein und sparsame Holzgaben abfinden, während sie den größten Theil an sich brachten. Wirklich war der Landvogt von Lenzburg in einem daherigen Streit zu Oberkulm in Verbindung mit zwei Zugeschossenen geneigt, auf solche Propositionen einzugehen, nur verlangte er, es sollten Alle Antheil an der ausgemarcheten Almend haben, die damalen in der Gemeind gesessen und eigen Haus halten, Feuer und Licht brauchen, seien sie Bauern oder Tauner. Bern sah sich veranlaßt, Abgeordnete in die Gemeinden zu schicken, um

die Streitigkeiten beizulegen. Diese stellten den Grundsatz auf, die Gemeinden sollten ihren Holzboden und das Weidland nicht verändern, sondern unvertheilt beibehalten. Ohne Zweifel hat die Obrigkeit diesen Grundsatz adoptirt und aufrecht erhalten.

Hundert Jahre später (1756) klagen die Tauner von Seon, daß sie von den größern Bauern bevortheilt und unterdrückt werden, und verlangen vom Landvogt Tavel ein Reglement über ihre Gemeindsverwaltung. Er entwirft ein solches. Sie mißbilligen in demselben die Bestimmung, nach welcher das jährliche Brennholz nach der Größe der Güter ausgetheilt werden sollte. Sie führen das Beispiel von 26 Gemeinden an, in welchen alle Haushaltungen die gleichen Nutzungen beziehen. Sie zeigen, der große Bauer habe ohnehin größern Vortheil vom gemeinen Gut, er befahre die Almend mit vielem Vieh, er haue Zaunholz, er nähre viele Schweine im Acherum (der Eichelmast), ohne mehr zu zahlen, ohne überhaupt mehr Frohnarbeiten zu leisten. Die Uerten, welche die Vorgesetzten bei Musterungen, Gemeindsrechnungen, Holzvertheilung, Armenverpflegungen, Steueranlagen im Wirthshaus machen, oft über Gebühr, müssen die Armen bezahlen, wie die Reichen. Das daraufhin vom Landvogt abgeänderte Reglement wurde in Bern bestätigt.

Die Jagd in den Wäldern gehörte der Landesobrigkeit oder auch einzelnen Gerichtsherren. — In der Landschaft Möhlinbach (Möhlin, Zeiningen, Zuzgen, Hellikon, Mumpf, Wallbach, Magden) wurde sie 1738 an den Obervogt Freiherrn von Stotzingen um 50 fl. verpachtet, nachdem derselbe über das Wildern des Militärs sich beklagt und die Verbannung eines gefährlichen einheimischen Wildschützen verlangt. Im Jahr 1763 ersteht der Vogt der Landschaft Möhlinbach (Mösch) in Verbindung mit derselben die Pacht auf 20 Jahre um 500 fl. Mösch verarmt dadurch, obschon ihm die Landschaft jährlich 250 fl. an den Pachtzins zahlt. Bei diesem Anlaß vernimmt man, daß viele Rehe an einer Seuche eingingen, daß die Wölfe der Jagd Eintrag thaten, daß die Landschaft die Jagd um so hohen Zins erstand, um die Beschwerlichkeit der öftern Treibjagden und die Wildschweine los zu werden und weil der Baron von Stotzingen auf den Treibjagden den Bauern mit Rippenstößen und Schlägen, den Vorgesetzten mit Schimpf-, Schmach- und Lästerworten begegnete. Wolfsjagden werden auch bei Zofingen 1535 und noch 1707 erwähnt; die Wölfe, heißt es, kamen im erst-

genannten Jahr bis an die Stadt heran und bissen das Vieh. — 115,000 Jucharten (von 400,000) sind gegenwärtig mit Wald besetzt.

In der Landwirthschaft macht sich trotz des unbeschränkten Weidgangs vom 15. Jahrhundert an ein Fortschritt bemerkbar. Eine Zehntliste des Stiftes Zofingen von 1401 gibt uns einige Auskunft über die Bodenprodukte der damaligen Zeit. Nach derselben wurden weitaus am meisten Wicken (Saubohnen) gepflanzt, nach diesen kam Hafer, Korn, Roggen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Hirse, Linsen (der Zehnten beträgt aus den Gemeinden des Wiggerthals, Brittnau ausgenommen, 240 Malter Wicken, 114 Hafer, 96 Korn, 70 Roggen). — Bei dieser Gleichartigkeit der Früchte dürfen uns die vielen Theurungs- und Hungerjahre nicht verwundern. Um 1596 lieferten die 45 Gemeinden des obern und untern Freien Amts von Aettenswyl abwärts bis nach Dintikon, Anglikon, Künten alljährlich dem Kloster Muri an Bodenzins und Zehnten ab 511 Malter Korn, 2100 Mütt Kernen, 781 Malter Haber, 271 Mütt Roggen (2172 Pfd. an Geld). Daraus kann man einen annähernden Schluß auf die damalige Ausdehnung des Ackerbaus ziehen. Die Gesammtproduktion der Gegend dürfte auf 25,000 Malter Korn, 12,000 Malter Haber, 4000 Mütt Roggen angeschlagen werden. Es wäre interessant genug, zu erfahren, wieviel dasselbe Terrain gegenwärtig produzirt. — Da der Wald, die unbebaute Almend und das Brachfeld im Sommer für den Weidgang benutzt wurde, so trat oft im Winter ein drückender Futtermangel ein, daß man 1358 im Wiggerthal das Stroh von den Dächern nahm und mit Salz bestreute, um das Vieh vor dem Verhungern zu schützen. Solche Erfahrungen beförderten ohne Zweifel die Anlage von Wässerungswiesen. Aarau macht solche schon 1334 in der „Au und Telchi". 1498 wird die Wigger korrigirt, mit zwei großen Wuhren das Wasser auf die anliegenden Matten geleitet. Wässerungsanlagen kommen ferner vor in Menziken (1538), in Mumpf (1594), anfangs des 17. Jahrhunderts in fast allen Dörfern der Grafschaft Lenzburg, wie sich aus den vielen Wässerungsstreitigkeiten mit den Müllern ergibt. In Wohlen hält 1627 die Bauersame trotz des Widerstandes der „Tauwern" vor der Tagsatzung ihren Beschluß aufrecht, einen Theil des bisher für den Weidgang offen stehenden Mattlandes zur Mehrung des gemeinen Nutzens unter

sich zu theilen und einzuzäunen. 1642 darf in der Grafschaft Baden und wohl auch anderwärts Niemand ohne Bewilligung des Zehntherrn Aecker in Wiesen umwandeln.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann auf dem Gebiete der Landwirthschaft eine Bewegung, welche zu bedeutenden Aenderungen im Sinne des Fortschritts führte. Joh. Rudolf Tschiffeli, nachmals Sekretär des Oberchorgerichts, gründete (1758) die ökonomische Gesellschaft, der Männer von bedeutendem Ruf, wie Albrecht Haller, Tissot, Zimmermann, Voltaire, Minister Roland, beitraten. In Aarau bildete sich ein Filialverein. Ein späterer Vorsteher der Gesellschaft war Niklaus Emanuel Tscharner, der als Landvogt von Schenkenberg, wie sein Nachfolger, Emanuel von Grafenried, sich für Verbesserungen im Landbau bemüht hat (1764). Ihr Hauptaugenmerk richteten diese Männer zunächst auf die Beschränkung des Weidganges, die bessere Benutzung der Almend, die Einführung künstlicher Futterkräuter und des Kartoffelbau's. Die ängstliche väterliche Regierung von Bern witterte anfänglich politische Umtriebe und beauftragte ihre Amtleute, den Versammlungen beizuwohnen oder wenigstens sich die Verhandlungen vorlegen zu lassen, und fleißig zu berichten, ob sie keine andern Gegenstände als Landbau berühren. Bald waren auch die Höchstgestellten für die Sache gewonnen.

Von den daherigen Bestrebungen wissen auch unsere aargauischen Akten zu berichten. Im Jahr 1765 bitten die ärmern Einwohner, meistens dürftige Taglöhner von Erlisbach, Küttigen, Biberstein in Bern um zwei Vergünstigungen:

1. Einige magere Aecker, von denen sie Bodenzins zahlten, wo aber nichts als Wachholder, Disteln und Dornen wuchsen, mit Esparsette bepflanzen zu dürfen. Sie begründen dies Begehren damit, daß der Futtermangel in ihrem grasarmen Gelände ihnen kaum erlaube, das nöthige Vieh zu halten, daß die genannte Grasart an den steinigen Abhängen gut gedeihe, hiedurch die Viehzucht empor gebracht werde.

2. Die Gemeinweide wünschen sie in Kleefeld und Holz gegen eine jährliche Abgabe in den gemeinen Säckel umzuwandeln. Hiefür führen sie an: der Weidlauf von Ochsen, Pferden, Geißen lasse nicht einmal gutes Gras aufkommen; würde man aber diese Strecken Landes gegen einen Bodenzins austheilen und einfristen, so ertrüge

der gesicherte, besser gepflegte Grund ungleich mehr an Klee und an Holz.

Der Obervogt von Biberstein, Ludwig von Bonstetten, unterstützte das erste Gesuch, nicht aber das zweite, weil dasselbe von der ganzen Gemeinde und nicht blos von den ärmern Bürgern zu stellen sei. — In der hierüber abgehaltenen Gemeindsversammlung ging es sehr stürmisch zu, nur die Anwesenheit des Landvogts verhinderte Schlägereien. Nach vierzehntägiger Bedenkzeit gaben die reichern Bauern, die Wirthe, die Müller eine Gegenvorstellung ein. Sie jagten eben ihre ausgespannten Zugochsen und Pferde Nachts und an Feiertagen auf die Almend und behaupteten, ohne Weide könnten sie nicht mehr Zugvieh nähren, um die herrschaftlichen Frohnfuhren zu leisten und in Aarau mit Lohnfuhren ein Namhaftes zu verdienen. Hiegegen wandten die Aermern ein, auf solche Weise komme der Nutzen der Weide nicht allen Gemeindsgenossen, wie es doch sein sollte, sondern nur den Wohlhabenden zu gut. Die Obrigkeit munterte den Landvogt auf, die bessern, obschon ärmern Leute in ihrem Vorhaben, Klee zu bauen, mit Klugheit zu unterstützen und nachdrücklich dahin zu wirken, daß die magern Gemeinweiden mit Zustimmung des Volks getheilt würden. — Ohne Zweifel wurde die Veränderung später und vielleicht ohne großen Widerstand durchgesetzt.

Aehnliche Bewegungen traten um diese Zeit gewiß auch in den andern aargauischen Gemeinden ein. Ausdrücklich bezeugt ist es nur von wenigen. In Wohlen dauerten die Kämpfe gegen den Weidgang von 1743—1787, die ärmere Klasse widersetzte sich dort am hartnäckigsten einer Aenderung. 1789 theilten Vilmergen, Wohlen, Büttikon, Büelisacker, Niederwyl, Göslikon und Fischbach den bisher gemeinsamen Weidbann. Wie anderwärts, so begann auch hier in beschränktem Umfang der Anbau der Kartoffeln und der neuen Futterkräuter.

In Aarau verbot 1777 der Rath den Weidgang für Ziegen in Wäldern, Schachen, Matten, Almenden. Vergeblich protestirten hiegegen 120 Handwerker, zwei Chirurgen, ein Apotheker, indem sie nachzuweisen suchten, daß der Nutzen von ihren ausgetriebenen 50 Ziegen größer sei, als der Schaden, den sie verursachen. Ihre in Bern eingereichte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Auch hier ging demnach die Opposition gegen Abschaffung des Weidgangs von den Aermern aus.

Im Jahr 1781 reichten die Gemeinden Staufen, Schafisheim, Seon, Niederlenz, Hendschikon eine Bittschrift ein. In derselben wiesen sie nach, es habe

Staufen	407	Juch.	Ackerland	und	blos	49	Juch.	Wiesen.
Schafisheim	500	„	„	„	„	112	„	„
Seon	801½	„	„	„	„	282	„	„
Niederlenz	414	„	„	„	„	167	„	„
Hendschikon	503	„	„	„	„	101	„	„

Demnach seien sie nicht im Stande, hinreichend Vieh zu halten, um ihr Land mit Dünger zu bestellen. Sie wünschten, mit Bewilligung der Obrigkeit Aecker in Wiesen mit künstlichem Futterbau (Klee) umzuwandeln. Der erfahrene Landwirth, Franz Christoph Müller, Hofmeister in Königsfelden, um sein Gutachten angegangen, empfahl, das Gesuch zu bewilligen, mit dem Antrag, den Zehntersatz nicht in natura, sondern in Geld zu beziehen. Die Bewilligung erfolgte unter folgenden Bedingungen:

1. Für den gemeinen Weidgang, der der Gemeinde gehöre, soll eine Entschädigung von höchstens 4—6 Batzen von 100 fl. Landwerth entrichtet werden.
2. Der Weidgang auf den umgewandelten Aeckern ist untersagt.
3. Nur solche Aecker dürfen mit Gras bepflanzt werden, deren Zu- und Abfahrt ohne Schaden des Drittmanns möglich ist.
4. Der Zehnten ist dem Zehntherrn in natura vorbehalten, darf aber in Geld entrichtet werden. Demgemäß sollen die Groß-zehntschätzer rechtzeitig vor dem Beginn der Eingrasung eine Schatzung auf Kosten der Eigenthümer vornehmen.
5. Jede Gemeinde hat einen Träger zu bestellen, der eine Liste der Aecker anfertigt und den Zins für den Zehntherrn einzieht.

So brachen sich kurz vor der französischen Revolution, theilweise erst im Anfang unsers Jahrhunderts, die längst angeregten Veränderungen Bahn und es trat ein völliger Umschwung in der Landwirthschaft ein. Der Naturalzehnten wurde 1804 in Geld umgewandelt, der Weidgang 1805 loskäuflich oder aufgehoben erklärt, sobald ein Drittel der Einwohner dies verlangen würde. Die Brachfeldwirthschaft hörte auf, Almend und Weiden verwandelten sich in Aecker und Wiesen, neben dem Getreide wurden Klee und Kartoffeln angebaut und so ein mehr als doppelter Ertrag an Lebensmitteln

für Menschen, an Futter für das Vieh dem Boden abgewonnen. Das war eine Veränderung, welche bis in die untersten Schichten der Bevölkerung nachwirkte. Unser gegenwärtiges Geschlecht mag kaum noch eine Vorstellung haben von den landwirthschaftlichen Zuständen, wie sie vor kaum 80 Jahren waren, und von dem Fortschritt, der sich in Hinsicht auf Volkswohlstand an die Einführung und den Anbau der beiden Gewächse knüpfte — des Klee's und der Kartoffel.

Die Gemeinde Küttigen ist die einzige, von der sich statistische Angaben über den Vieh- und Landbestand aus dem vorigen Jahrhundert vorfinden. Wir theilen die daherigen Ziffern tabellarisch mit (sowie diejenigen von Läufelfingen), um die Bewegung zu konstatiren, welche sich auf diesem Gebiet im Laufe der letzten 100 Jahre vollzogen hat. Damit vergleichen wir den Viehstand des Kantons von 1817 an.

	Einwohner.	Kühe.	Ochsen.	Rinder.	Pferde.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.
Küttigen hat:								
1765	670	118	79	65	53	70	65	
auf 100 Einwohner		17,6	11,7	9,6	8	10,4	9,6	
Es kommen auf 1 Thier								
Jucharten Acker	0,9	5,3	8,1	9,8	11	9,1	9,8	
„ Wiesen	0,3	2	3,1	3,7	4,6	3,5	3,7	
1864	1847	308	28	127	10	9	192	395
auf 100 Einwohner		17	1,5	7	0,5	0,4	10,3	21,3
Es kommen auf 1 Thier								
Jucharten Acker	0,7	4,2	46	10,2	130	144	6,2	3,5
„ Wiesen	0,5	3	34	7,4	95	105	4,5	2,4
Läufelfingen hat:								
1774	357	85	32	74	64	148	57	87
1863	712	175	11	32	20	35	110	50
Aargau hat:								
1818		26,457	7792	9,489	4087	3787	3,239	18,141
1837	182,755	27,442	6979	15,809	4458	7331	8,620	27,480
auf 100 Einwohner		15	3,8	8,4	2,4	4	4,7	15
1850	199,852	30,105	7417	16,851	4209	3840	10,085	22,280
auf 100 Einwohner		15	3,7	8,4	2,1	1,9	5	11,1
1860	194,600	32,658	8227	23,246	3090	3190	10,637	20,585
auf 100 Einwohner		16,7	4,2	11,9	1,6	1,6	5,4	10,5

	Staatswald.	Gemeindwald.	Privatwald.	Ackerfeld.	Wiesen.	Weinberge.	Unfruchtbares Land.
	Wald und Weide.						
	Jucharten			Juch.	Juch.	Juch.	Juch.
Küttigen hat:							
1765		710		640	245	125	185
auf 100 Einwohner		106		96	36,5	18,6	29,2
1864	45	838	210	1300	950	280	60

Das Areal des Ackerfeldes (und der Weinberge) hat sich in Küttigen verdoppelt, das der Wiesen nahezu vervierfacht. Es leben dort nicht nur 1200 Menschen mehr, sondern der nämliche Boden ernährt, urbar gemacht oder besser bewirthschaftet, doppelt so viel Vieh, das dazu besonders im Winter besser besorgt und gefüttert wird, als vordem. Die Zahl der Kühe und Ziegen (vielleicht auch der Schweine) hat auffallend zu-, diejenige der Pferde, Ochsen, Schafe ebenso auffallend abgenommen, wobei nicht zu übersehen, daß die Jurabewohner genöthigt sind, des rauhen und steilen Terrains halber mehr Zugochsen zu halten, als die Einwohner der Ebene. Es liegt hierin der Beweis, daß der Bauer je länger je mehr zu der richtigen Einsicht gekommen ist, es seien namentlich die milchergiebigen Kühe die für die Landwirthschaft und den Haushalt nutzbarsten Thiere. — Die nämliche Bewegung ergibt sich aus den Zahlen von Läufelfingen und, mit Ausnahme der Ochsen, aus denjenigen, welche der Aargau seit 1818 aufweist. Die Anzahl der Schweine richtet sich nach dem Gerathen oder Mißrathen der Kartoffeln und anderer Sommerfrüchte, ist also fortwährend eine schwankende, so steigt sie von 20,525 im Jahr 1860 auf 28,680 im Jahr 1862, und 1866 fällt sie wieder auf 19,565. — Das angebaute Land des Kantons nimmt eine Fläche von 280,000 Jucharten ein.

Die Preise und Löhne.

Daß der Wald in älterer Zeit bei dem vorhandenen Ueberfluß außerordentlich tief gewerthet war, ist begreiflich. Das Holz

kommt überhaupt fast gar nicht als Verkaufsobjekt vor, daher die spärlichen Angaben, welche sich hierüber vorfinden.

Brugg beginnt 1474, um die Kosten der Burgunder Kriege aufzubringen, den uralten Buchenwald in der Kräpfin von beiden Steigen bis ans Riniker Moos abzuschlagen und verkauft 32 Jahre lang (bis 1506) für mehr als 2000 fl. Holz daraus. Die Stadt kauft 1572 von Burgdorf den Tannforst „Schmidwald" oberhalb Madiswyl um 600 Kronen. Aus keiner der beiden Angaben läßt sich ein fixer Preis entnehmen, weil der Umfang der Wälder unbekannt ist. Zofingen läßt 1714 gegen die Bewilligung, 69 Jucharten Stiftswald ausroden zu dürfen, aus seinen Wäldern 30 Jahre lang den Landvogt von Aarburg jährlich 60 Klafter Holz schlagen. Hienach war auch damals noch das Brennholz nicht sehr hoch geschätzt. 1415 galt ein Fuder in Aarau 4 ß., 1571 ein Klafter in Lenzburg 10 ß., 1771 12 Btzn., eine Tanne 2 Btzn. (1514).

Ueber den Preis des Landes finden sich aus älterer Zeit folgende Daten:

1360 verkauft Johannes von Seon an Ritter Johann von Halwyl Güter zu Suhr und Entfelden, welche jährlich 92 Viertel Haber, 31 Viertel Roggen, 2 Viertel Erbsen, 10 Hühner Zins geben um 125 fl.

1371 gilt eine Juchart in Erlisbach 3 Pfd. 10 Solidi.

1350 7 fl. in Aarau.

1382 die „Pfaffenmatte" in Reinach 16 Pfd.

1417 eine Juchart Matte in Aarau 33 fl.

1416 ein Gut in Linn mit Haus, Hof, Weg, Steg, Aeckern, Matten, Wunn und Weid 80 fl.

1468 ein Hof von 14 Jucharten zu Zofingen 65 fl., sonst die Juchart 7—15 fl.

1543 5 Jucharten am Distelberg 60 Pfd.

1550 eine Juchart 14 Pfd. in Aarau.

Weitere Angaben über Preise und Löhne folgen in der Tabelle unter der Rubrik „Handel und Gewerbe".

Obstbau.

Schon die Pfahlbautenbewohner kannten, wie früher bemerkt worden, das Obst, und wie ihre Geräthe, so weist auch dieses Nahrungsmittel auf Asien als ihre frühere Heimat hin. Ueber die Ent-

wicklung dieses Culturzweiges finden sich aus der folgenden Zeit gar keine Angaben. Mit der Vermehrung der Wohnstätten und Gehöfte nahm jedenfalls auch die Zahl der sie umgebenden „Baumgärten" und ihrer veredelten Fruchtsorten zu.

Im Jahr 1867 hat der Aargau 1,304,967 tragbare Obstbäume; davon sind

Steinobst- und Nußbäume	519,032
Aepfelbäume	466,325
Birnbäume	319,610.

Es fallen hievon auf die Bezirke

	Aepfelbäume.	Birnbäume.	Steinobst- und Nußbäume.	Total.
Aarau	38,108	14,102	28,533	80,743
Baden	50,679	45,376	44,652	140,707
Bremgarten	54,870	59,434	25,281	139,585
Brugg	38,906	21,480	64,417	124,803
Kulm	46,075	30,708	50,985	127,768
Laufenburg	39,590	27,256	110,672	177,518
Lenzburg	49,434	27,251	45,738	122,423
Muri	49,160	47,449	26,604	123,213
Rheinfelden	23,972	12,141	54,328	90,441
Zofingen	43,452	20,077	38,413	101,942
Zurzach	32,079	14,336	29,409	75,824

Der Ertrag an Obst betrug 2,853,162 Viertel, wovon

Tafelobst	124,019	Viertel
Mostobst	1,124,437	„
Dürrobst	1,596,706	„

Das meiste Tafelobst produziren die Bezirke Laufenburg, Baden, Aarau; das meiste Mostobst Muri, Baden, Bremgarten; das meiste Dürrobst Zofingen, Aarau, Lenzburg; den meisten Branntwein Laufenburg (334 Saum), Zofingen (329 Saum), Muri (290 Saum).

Der Weinbau.

Die ersten Anfänge der Weinkultur in Helvetien fallen in die Zeit der römischen Herrschaft unter Claudius und Nero. Noch unter Augustus und Tiberius gab es nach Diodor von Sicilien in Gallia comata, wozu Helvetien gehörte, keinen Wein, wogegen der „rhäti-

sche“ Wein damals schon den besten italienischen beigezählt wurde. Im 3. Jahrhundert n. Chr. begünstigte Kaiser Probus den Weinbau. Die ersten Weinberge wurden am Genfer See angelegt. Die Zeit, in der im Aargau solche Anlagen erfolgten, ist ungewiß, man darf hiefür vielleicht das 9. oder 10. Jahrhundert annehmen. Urkundlich finden sich diesfalls folgende Daten:

1130 übergibt der Freiherr von Regensberg, als er das Kloster Fahr stiftet, dem Abt von Einsiedeln außer andern Gütern auch Weinberge (vineta).

1254 schenken die Freiherren von Klingen einen Weinberg, der gelegen ist bei den Weingärten unweit Brugg auf einer Seite des Berges über dem Wege, welcher von dieser Stadt gerade nach Iumenkon (Umikon) führt, zu Ehren der h. Jungfrau Maria, des h. Johannes des Täufers und aller Heiligen den Ordensbrüdern des Spitals zu Jerusalem (den Johannitern von Klingnau).

1258 verpfändet Walther von Klingen eben denselben einen Weingarten bei Klingnau.

1290 sind Reben angepflanzt zu Aesch am Halwyler See, bei Baden, Lenzburg, Kasteln, Aarau.

Daß übrigens der Weinbau um diese Zeit noch nicht in bedeutendem Umfang betrieben wurde, beweist die Bestimmung im Hofrecht von Holderbank, nach welcher beim Ueberbringen von Abgaben am Mittagessen in Ermangelung des Weines als geringeres landesübliches Getränk „Bier“ gegeben werden soll.

1316 fordert der Herzog Leopold als Kriegssteuer den zehnten Theil vom Schatzungswerth aller und jeder Weinberge.

1351 werden um Zürich herum die Weinberge verwüstet.

1361 verkauft ein Edelknecht von Küngstein einen Weinberg zu Magden an einen Bürger zu Rheinfelden. Im 15. Jahrhundert sind die Urkunden schweigsam; dagegen vernehmen wir aus den Schriften Hemmerlins etwas über den Weinbau des angrenzenden Kantons Zürich. Im alten Zürichkrieg (heißt es de arbore torculari ducendo in die festo — über das Führen von Trottbäumen an Festtagen) waren von den Eidsgenossen im Gebiet der Stadt Zürich sehr viele Keltern zerstört worden. Um nach Beendigung des Kriegs (1450) dieselben wieder herzustellen, brauchte man die größten Bäume des Waldes. Man verstund es nicht, dieselben auf Wagen herbeizuschaffen, sondern sie wurden von Menschen wahr-

scheinlich auf Walzen aus dem Wald geschleppt. Weil die Arbeit vor der Weinlese beendigt werden mußte und wohl auch, um die nöthige Anzahl von Leuten leichter zusammenzubringen, verlegte man dies Geschäft meist auf Festtage, deren damals 56 außer den 52 Sonntagen waren. Es mag dabei allerdings geräuschvoll und heiter genug zugegangen sein, wenn, wie angegeben wird, 400—600 Männer aus der Umgegend im Dorf sich sammelten. Die Geistlichen waren über die Entweihung der heiligen Tage sehr ungehalten und wollten sie abstellen. Hemmerlin nimmt die Partei des Volkes, da ja auch Aerzte, Köche und Bäcker am Sonntag arbeiten, da überdem die kirchlichen Festtage nach seiner Ansicht viel zu zahlreich seien. Dabei untersucht er denn auch, warum die Zürcher solch gewaltige Kelterbäume nöthig haben. Das komme, sagt er, von den harten Trauben her, der dortige Wein werde erst trinkbar, wenn er 30 Jahre gelagert sei!

Ohne Zweifel wurde im 15. und 16. Jahrhundert im Aargau der Weinbau ausgedehnt. Das Johanniterstift hat 1531 zu Klingnau, Döttingen und Degerfelden 22 Jucharten Reben um ein Drittel und ein Viertel des Ertrags verpachtet. In Aarau werden 1544 vier Jucharten am Rain gegen die Wöschnau mit dem Weinstock bepflanzt, und 1589 finden ähnliche Neuanlagen in Küttigen, Erlisbach und Biberstein statt. Gleichwohl war der Aargauer Wein und auch der Waadtländer nicht im Stande, dem von Alters her beliebten und billigen Elsaßer (1530 galt der Saum 5 Btzn.) Conkurrenz zu machen. So wurde an dem großen Jugendfest in Aarau (1551) Elsaßer, Breisgauer, Oberpirger (aus Kleinburgund) getrunken, aber Landwein suchen wir umsonst auf dem Consumverzeichniß. Das Kloster Muri hat seine Weinberge, außer in Hitzkirch und am Zürichsee, im Elsaß und Breisgau (1596). Wir erfahren 1618, daß Aargauer einen Erwerbszweig daraus machten, mit ihren Pferden ins Elsaß zu fahren, dort Wein auf Borg zu kaufen und ihn mit Wasser gefälscht daheim zu verwerthen. Bern bedroht solchen Betrug mit Strafe, und 1630 erläßt es, um die groben Gold- und Silbersorten im Land zu behalten, wie es sagt, eigentlich aber zu Gunsten des Waadtländers (Seeweins) beschränkende Verordnungen gegen die Einfuhr des Elsaßers; es untersagt, solchen auf Borg zu kaufen, und verweigert den Creditoren das Recht (der Betreibung). Gegen das bald nachher erlassene gänzliche Verbot remonstrirt nicht

nur Zofingen, sondern auch Aarau mit folgenden bezeichnenden Gründen: „Der Elsaßer Wein sei gerade jetzt sehr wohlfeil, der „Saum koste nur 4 fl., die Abstellung der Elsaßer Fuhren vertheure „den einheimischen Wein über Gebühr, bringe weder den Verkäufern „noch den Trinkern, sondern nur den Weinhändlern Gewinn. Wenn „die Rebleute klagen, sie können neben dem Elsaßer ihren Wein „nicht verkaufen, so rühre das daher, weil derselbe zu sauer und „zu gering sei; hätte man keinen bessern, so müßten die Wirthe „bei den Reisenden in böse Nachrede kommen; Alte, Kranke, Kind- „betterinnen bekommen nicht einmal einen erquickenden Trunk, die „Obrigkeit verliere den Einfuhrzoll und das Ohmgeld, denn schlechten „Wein kaufe und trinke Niemand, das böse Getränke könnte wohl „Krankheiten erregen; wenn man Gottes Segen durch so absichtliche „Verschmähung des reichlich gewachsenen Elsaßer Weins von sich „stoße, könnte wohl Mißwachs eintreten und aller Wein eine Zeit „lang mißrathen; es laufe zudem gegen alle Freiheit, Jeden abzu- „halten, zu seinem Hausgebrauch Elsaßer Wein einzulegen."

Es fruchtete die beredte Vertheidigung des Elsaßers nicht, denn 1635 werden auch savoyische und danach alle fremden Weine, und darunter waren begreiflich auch diejenigen des Fricktals und der gemeinen Herrschaften — der Grafschaft Baden — verstanden, verboten und 1660 auf jedes Faß eingeführten Elsaßers eine Buße von 50 Pfd. gesetzt. Daher mag es kommen, daß 1661 die Bürger von Zofingen strebten, etwas Weingewächs zu haben wie andere Orte, und nach eingeholter Bewilligung einen Rebberg unfern der Stadt an einem Rain im Bannholz anlegten. Der neu produzirte Wein scheint ihnen nicht genügt zu haben, denn 1669 führten sie trotz Verbots ungescheut Elsaßer ein, und der Schultheiß, der es hat geschehen lassen, bekommt wegen seiner Connivenz einen derben Verweis.

Allmälig gewöhnten sich die Leute den Elsaßer ab und wandten sich dem wälschen Wein zu. In Folge der Ausschließung fremder Weine hob sich auch die Cultur des einheimischen Weines. 1702 erfahren wir bereits, daß der Schenkenberger, Brugger, Aarauer beliebt geworden ist und in die Nachbarschaft verführt wird; daß er in den Handel kam, war der Berner Weinhandelskammer so unerwartet, daß sie Verdacht hatte, man verschicke unter seinem Namen fremdes Getränk und Ursprungsscheine vorschrieb. Es stimmt

hiemit zusammen, wenn 1720 die Hitzkircher bei der Tagsatzung in Baden anzeigen, sie seien seit einigen Jahren her mit vielen und schönen Weingewächsen gesegnet worden, also zwar, daß sie eine namhafte Quantität und Ueberfluß Landweins hätten, die Einfuhr des Elsäßers (in den gemeinen Herrschaften) bringe aber dem Verkauf des ihrigen großen Nachtheil. Sie baten um eine Verordnung, daß kein fremder Wein verkauft werde, ehe der Landwein ausgeschenkt sei. Die Gesandten nahmen die Sache in den Abscheid. 1750 beklagen sich die Klingnauer, sie könnten ihren neuen Wein nicht leicht verkaufen, weil man ihr Weingemäß für zu klein halte, und es wird ihnen gestattet für den Kauf und Verkauf 108 Klingnauer Maß für den Saum zu berechnen.

Im Jahr 1743 that die Berner Regierung zu Gunsten der Weinproduktion im Aargau einen weitern Schritt; sie beschränkte die Einfuhr des welschen Weins auf ein bestimmtes Maß, sie gestattete den Export desselben, mit Ausnahme geringer Quantitäten für Kranke nur bis Aarburg. Demgemäß werden um 1750—1760 im Aargau wieder neue Weinberge angelegt, so in Küttigen um 1758 auf dem Eckbühl. Von dort an wird der inländische Wein in größerem Umfang ein Handelsartikel; nachdem derselbe Jahre lang nicht gut gerathen, wird den Aarauer Wirthen (1787) ohne Schwierigkeit gestattet, Ryfwein und La Cote einzuführen.

Gegenwärtig produzirt der Kanton auf zirka 8000 Jucharten Reben jährlich durchschnittlich über 50,000 Saum Wein (1854 3680 Saum, 1858 103,000 Saum), wozu etwa 30,000 Saum Aepfel- und Birnenmost kommen (1859 12,000 Saum, 1862 83,000 Saum). Am meisten Wein erzeugen die Bezirke Brugg und Baden, am wenigsten Muri und Kulm, fast gar keinen Zofingen. Den Vorwurf der Säure, welchen die Aarauer 1630 dem einheimischen Wein machten, strafen nun am entschiedensten Lügen der Casteler, Thalheimer, Brestenberger, Badener und Wettinger.

Begreiflich sind die Preise des Weins, wie die anderer Bodenproducte, je nach dem Gerathen oder Mißrathen sehr wechselnd. In den Jahren 1852—1866 schwankt der Mittelpreis beim Wein zwischen 25 und 64 Franken, beim Birnenmost zwischen 10 und 27 Franken. — Man würde übrigens sehr irren, wenn man von den erstaunlich niedrigen Lebensmittelpreisen aus frühern Jahrhunderten auf eine goldene Zeit schließen wollte, sie hängen eben

zusammen mit der Armuth an Geld, dem Mangel an Verdienst und Erwerb. Der geringe Verkehr, der vielfach gehemmte Austausch der Nahrungsmittel hatte außerdem zur Folge, daß auf ein fruchtbares Jahr mit übertrieben niedrigen unmittelbar ein Jahr des Mißwachses mit ebenso übertrieben hohen Preisen folgte.

Gemeinnützige Werke zu Gunsten der Landkultur.

Flußkorrektionen. Entsumpfungsarbeiten.

Auch schon in älterer Zeit suchte man das Land gegen die Angriffe der Flüsse durch Uferbauten zu schützen, und es war wohl eine Ausnahme, wenn die Vorsteher der Gemeinden an der Limmat (1721) erklärten, sie wollen, ohne sich ferner zu beschweren, Alles der Vorsehung Gottes anheimstellen. So hat um 1498 die Reuß bei Gebenstorf Grundstücke fortgerissen, für welche die Bauern dem Kloster Königsfelden gleichwohl noch Bodenzinse entrichten sollen. Ein Schiedsgericht urtheilt zu ihren Gunsten und verpflichtet zugleich das Kloster zu Errichtung von Wuhrungen. Ebenso liefert die Stadt Lenzburg dem Hofmeister von Königsfelden 131 Tannen für Reußwehren bei der Kirche zu Windisch (1587).

Im Jahr 1498 gräbt man der Wigger, welche das Thalgelände bei Zofingen in Schlangenwindungen durchzog und oft überschwemmte, einen geraden Lauf und bringt zugleich Wuhren für Bewässerung der Wiesen an.

Die bedeutendsten rationellen Arbeiten an der Reuß und Aare blieben der neuesten Zeit aufbehalten.

Durch Jahrhunderte hindurch ertönen die Klagen der Gemeinden des obern Freiamts erfolglos über Anschwellen, Ueberschwemmung der Reuß und Versumpfung ihres Landes. Das Kloster Hermetschwyl hat einen Mühlendamm errichtet, durch den die Reuß am Abfluß gehindert wird. Im Jahr 1584 beschweren sich bei der Tagsatzung hierüber Abgeordnete von Nieder- und Ober-Lunkhofen, Jonen, Birri, Aristau, Werd, Rottenschwyl, der Bauer im Geißhof und verlangen Beseitigung der neu errichteten Mühle. Die Aebtissin dagegen erklärt, sie habe die Mühle mit großen Kosten nach eingeholter Bewilligung mehrerer Stände erbaut, die Wegräumung würde ihr große Auslagen verursachen. Die Tagsatzung entscheidet: Die acht Gemeinden schleifen auf ihre Kosten das Mühlewuhr bis auf

den Grund und verwenden dabei Eisen und Holz in ihrem Nutzen, sie zahlen dem Kloster drei Jahre lang auf Martini 200 fl., die nach Anzahl der Güter erhoben werden. Das Kloster darf keine Mühle mehr bauen, aber das Mühlegeschirr nach seinem Gefallen verwenden.

Die Schleifung kam nicht zur Ausführung, wahrscheinlich weil die Gemeinden es unbillig fanden, ein Werk auf ihre Kosten zu beseitigen, das ungerechter Weise zu ihrem Schaden ausgeführt worden war. Ja 1591 wird der Meisterin zu Hermetschwyl vom mehreren Theil der Orte bewilligt, ihre Mühle zu äufnen (in bessern Stand zu setzen) und das Wuhr zu schlagen, daß aber dasselbig den Unterthanen zu keinem Schaden gereichen möge! Hundert Jahre später (1691) wird das Freiamt um Sins herum durch Wuhrungen geschädigt, welche die Hünenberger angebracht, und Zug behauptet, ihm stehe in dem Streit die Entscheidung allein zu. 1730 weist Wehr durch angebrachte Fache (Wuhrungen) den Fluß den Rottenschwylern zu. Von dort an trafen die Gemeinden, wie früher, vereinzelte Schutzmaßregeln und ließen die fast alljährlichen Ueberschwemmungen über sich ergehen. Endlich übernahm es der Staat, durch umfassende und zusammenhängende Arbeiten Hülfe zu schaffen, indem er unterm 24. November 1857 ein Dekret erließ über Entsumpfung des obern Reußgebiets zwischen Mühlau und Hermetschwyl und am 17. Dezember 1861 ein Vervollständigungsdekret.

Das der Ueberschwemmung und Versumpfung ausgesetzte Gebiet, drei Stunden lang (von Hermetschwyl bis Mühlau) und 5000 Fuß breit, bildet ein Areal von 5000 Jucharten, an dem die Ortschaften Mühlau, Merenschwanden, Rüti, Rickenbach, Hagnau, Bunau, Aristau, Birri, Althäusern, Werd, Rottenschwyl betheiligt sind. Dieses Terrain, theils aus versumpften Wiesen, theils aus eigentlichen Mösern bei Birri, Aristau, Rüti bestehend, wurde fast alljährlich von der Reuß unter Wasser gesetzt und in einen See verwandelt. Zu dem Entsumpfungswerk gehören folgende mit einander in Verbindung stehende Arbeiten:

1. Die Tieferlegung und Erweiterung des Reußbettes nebst Beseitigung des Mühlendammes bei Hermetschwyl. Durch Sprengungen über und unter dem Wasser wurden Felsen weggeräumt (wozu um 6000 Sprengschüsse nöthig waren), das Flußbett wurde

um 4—5 Fuß gesenkt, um 46 Fuß erweitert, eine 753 Fuß lange Ufermauer aufgeführt.

2. Die Erstellung eines etwa 40,000 Fuß langen, 10 Fuß tiefen und auf der Sohle 4—9 Fuß breiten Hauptkanals, der bei einem Gefäll von 7 Zoll auf 1000 Fuß die Binnengewässer von Mühlau abwärts aufnimmt und bei Hermetschwyl in die Reuß führt. Er wurde mit den Ueberbrückungen Ende März 1860 vollendet.

3. Die Eindämmung der Reuß von oberhalb Mühlau bis Rottenschwyl auf einer Strecke von 2¾ Stunden. Auch diese Arbeit wurde Ende März 1860 beendigt.

4. Die Erstellung eines Nebenkanals für Entwässerung des Merenschwander Mooses nebst Correktion und Ableitung des Merenschwander Baches.

Dazu kommen noch kleinere Kanäle zur Entsumpfung der Möser von Birri, Aristau, Rüti, Mühlau, die Correktion der Reuß bei den Geißhöfen.

Der Erfolg der ausgeführten Arbeiten ist ein überraschender. Die fast alljährlichen Reußüberschwemmungen haben aufgehört, wodurch allein schon die aufgewandten Kosten gedeckt wären. Von den 5000 Jucharten versumpften Landes sind 4000 kulturfähig, der größere Theil derselben hat einen Mehrwerth von gegen 1000 Fr. per Juchart, so daß der sich ergebende Gewinn jetzt schon mäßig auf 2 Millionen angeschlagen werden darf. Grundstücke, die vor zwei Jahren noch mit Ried besetzt waren, sind nun mit Weizen, Kartoffeln und Klee bepflanzt. Kein Wunder, wenn die Bevölkerung, welche in Folge früherer Erfahrungen anfänglich das Unternehmen beargwöhnte, ja theilweise demselben Widerstand entgegensetzte, den unberechenbaren Nutzen zu erkennen beginnt, der ihr aus demselben erwächst. Die Gemeinde Ottenbach ist, seitdem ihr die neu erstellte solide Brücke den Reußübergang erleichtert, im Anbau des gewonnenen Bodens mit rühmlichem Beispiel vorangegangen, die Gemeinden des Freiamts folgen nach. Es fehlt vielerorts nur an den nöthigen Händen, um die Arbeiten zu besorgen.

Die Gesammtkosten werden gegen 500,000 Fr. betragen; daran leistet der Staat Aargau den fünften Theil, der Rest ist auf die Gemeinden und Landeigenthümer je nach dem Nutzen repartirt, der sich für sie aus dem Werk ergibt. Es zahlt laut Dekret von 1863 nach Gemeinden:

Mühlau . . .	6	Prozent
Merenschwand .	61	„
Aristau . . .	11	„
Birri	11	„
Althäusern . .	3	„
Werd	3	„
Rottenschwyl . .	5	„

nach Zonen:

die entfernteste und höchste	19	Prozent
die mittlere	33	„
die nächste und tiefste . .	48	„

an die nach Abzug des Staatsbeitrages restirenden Kosten.

1863 erließ der Regierungsrath ein Dekret über Besorgung und Unterhalt der Binnenkanäle und des Reußdammes.

Die Entsumpfung des Reußgebiets ist ein Seitenstück der denkwürdigen Linthkanalisirung und eines der schönsten gemeinnützigen Werke seit dem Bestande unsers Kantons, — ein Werk, für das einst die Nachkommen im obern Freiamt ihre Vorfahren segnen werden.

Ein ähnliches Werk ist die Aarkorrektion bei Rupperswyl und Auenstein. Von der Grenze des Kantons oberhalb Aarau bis unterhalb Brugg ist der Lauf der Aare ein so reißender, daß sie vom Ufergelände von Zeit zu Zeit bedeutende Strecken urbaren Landes wegriß. Schon 1698 und dann 1705 wieder konferirten die Regierungen von Bern und Solothurn, und es gruben die Gemeinden oberhalb Aarau (Wöschnau und Erlisbach) ohne den erwünschten Erfolg an einem Kanal, um der Aare eine gerade Richtung zu geben. Bei der Arbeit kam ein von Jochum Rychner eigens konstruirter Pflug in Anwendung. — Mit Unterstützung von Bern wurden bei Rohr, Rupperswyl und anderwärts vereinzelte Streich- und Schupfwehren angebracht, die seither weggerissen oder in Schlamm begraben worden sind. In Folge der Aargröße von 1852 wurden die Verheerungen des Gewässers bei Rupperswyl und Auenstein so bedrohlich, daß der Staat sich veranlaßt fand, zur Abwendung weitern Schadens Maßregeln zu ergreifen. Der Große Rath ordnete durch Dekret vom 30. August 1864 eine Correktion an, welche das Gebiet von oberhalb Rupperswyl bis Wildegg umfaßt. An die Kosten bewilligte er einen Beitrag von 150,000 Franken.

Das Werk ist bereits zum größten Theil unter der Aufsicht des Staats mit günstigem Erfolg ausgeführt. Das Areal, welches gewonnen oder gesichert wird, beträgt einige hundert Jucharten. Eine Fortsetzung und Ergänzung desselben wird eine Correktion zwischen Wildegg und Brugg sein.

Die Tieferlegung des Halwyler See's ist ein Projekt, dessen Ausführung vielleicht das nächste Jahrzehent in Anspruch nehmen wird.

Die Gewerbsthätigkeit.

Das Handwerk.

Das Handwerk, welches sich mit der Befriedigung der primitivsten Bedürfnisse, Herstellung der Wohnungen, mit der Anfertigung der Kleidung, mit der Lieferung einzelner Nahrungsmittel befaßte, ist so alt wie die festen Wohnsitze und der Anbau des Bodens. Für die Bürger der befestigten Städte bildete es neben dem Landbau in der ältesten Zeit die Hauptbeschäftigung; es genoß dort seine besondern Begünstigungen. Die Zünfte waren nicht nur gewerbliche, sondern auch militärische und politische Corporationen. Erst später verpflanzten sich einzelne Handwerkszweige auch aufs Land, nicht ohne Anfechtung Seitens der Stadtprivilegien. Eine Handwerksordnung dürfte erst um 1637 fürs Land erlassen worden sein, wenigstens bitten in diesem Jahre die Schmiede der Grafschaft Lenzburg um eine solche, wie sie in Bern eingeführt sei. Auffallender Weise schaffte dann Bern während des Bauernkrieges (11. Juni 1653) die Handwerkszünfte auf dem Lande ab in Folge allgemeiner Klage, daß dieselben nur zur Steigerung des Lohnes benutzt werden. Noch einige Jahre hernach wurde die Wiedereinführung derselben abgeschlagen. Erst 1675 führte ein „Artikelsbrief" die Zünfte auf dem Lande wieder ein, und 1697 erklärte eine Verordnung die Landmeister von den Städtern unabhängig.

Am meisten figuriren in den Rathsprotokollen der aargauischen Städte die Metzger und Bäcker, für welche eigene Ordnungen erlassen, denen jeweilen die Verkaufspreise bestimmt wurden; so soll 1612 in Aarau das Viererbrötlein 8 Loth, das Kreuzerbrötlein 16 Loth, das halbbatzige 32 Loth schwer sein und jedes Loth Mindergewicht wird mit 10 ß. Buße bedroht. 1619 erfahren wir, daß

die Metzgerzunft zu Zofingen 15 silberne Becher hat, denn sie gibt dieselben her, um eine Schuld von 100 fl. der Stadt abzuzahlen. 1756 existirt eine Metzgergesellschaft (Zunft) der Grafschaft Lenzburg, und damals, wie 1774 wieder, gerathen die „Landmetzger“ in Conflikt mit den Stadtmetzgern zu Brugg und Lenzburg, welche ihnen den Vertrieb ihres Fleisches innerhalb der Stadt nicht gestatten wollen. Die Metzger der vier aargauischen Städte maßten sich übrigens schon 1697 an, zu behaupten, es dürfe nirgend anderswo geschlachtet werden, als wo ein Bankrecht nachgewiesen werden könne. Bern entschied, es dürfe jeder Meister da schlachten, wo er wohne. In ähnlicher Weise verlangen die Zimmermeister und Steinmetzen von Brugg 1640 ein Verbot gegen ausländische Handwerksmeister, welche ihnen Eintrag thun, und 1752 führt ihre Zunft in der Grafschaft Lenzburg einen langen und hitzigen Prozeß gegen einen Zimmermann Fischer von Tennwyl, der, unterstützt vom Junker von Halwyl und seinen Vögten, die Berechtigung des Zunftzwanges im Gebiet der halwyl'schen Herrschaft bestritt.

Wer eine Schmiedwerkstatt bauen wollte, mußte hiefür eine Bewilligung von Bern einholen; gewöhnlich suchten die Handwerksgenossen der Umgegend durch alle Mittel die Conzessionsertheilung zu hintertreiben. Ums Jahr 1670 zeigt das Verzeichniß „einer ganzen Meisterschaft des ehrsamen Schmiedhandwerks“ in der Grafschaft Lenzburg 55 Namen. Fast jede Gemeinde hat eine oder zwei Feueressen. Mit dem Jahr 1690 treten die Nagler als Genossen eines besondern Handwerks auf; bis dahin hatten die Hufschmiede alle Nägel verfertigt.

Den einheimischen Handwerkern machten fremde hausirende Kannengießer, Rothgießer, Glaser, Gold- und Kupferschmiede, welsche Keßler Konkurrenz, welche nicht probhafte Arbeiten verfertigten. Die Tagsatzung beschließt (1650), dergleichen „unnütze Arbeiter“, besonders die betriegerischen Kannengießer, abzuschaffen; sie verordnet (1672), sie sollen, wo nicht völlige Nürnberger Probe, doch die in der Eidsgenossenschaft übliche, als unter einem Zentner 80 Pfd. Zinn und nur 20 Pfd. Blei verarbeiten, auch jeder sein Wappen darauf schlagen solle, damit die Uebelthäter mit Confiskation oder Verbannung abgestraft werden mögen. Den Goldschmieden wird vorgeschrieben (1699), 13löthiges Silber und 20karatiges Gold für ihre Arbeiten zu verwenden.

Posamentirer gibt es 1674 zu Zofingen, Aarau und Lenzburg, welche von Bern die gleichen Artikel und Zunftrechte verlangen, deren sich die Meister in Basel und Zürich erfreuen. Gleichwohl weigern sich (1711) die Posamenter von Zürich, die Gesellen und Meister der aargauischen Städte anzuerkennen, weil sie einerlei Gesetze mit den Landmeistern hätten. Das Handwerk erhielt von Bern ein eigenes Patent, das seine Angehörigen vor Unannehmlichkeiten schützte.

Den Hosenlismern und Strumpfstrickern, welche bisher ihre Lade in Aarau hatten, wird 1681 bewilligt, zu Brugg noch eine Handwerkslade zu errichten, zugleich erhalten sie ein eigenes Reglement.

Die Kleidungsstücke wurden in älterer Zeit alle von den Hausfrauen verfertigt. Erst später, als die höfisch romantischen Moden rasch wechselten, als fremde, schwierig zu behandelnde Stoffe kamen, reichte die hausmütterliche Scheere und Nadel nicht mehr aus, diese Arbeit ging an eine eigene Zunft von Kleiderkünstlern über, welche sofort nicht als „Näher", sondern als „Schneider" auftraten. Noch im 16. Jahrhundert verfertigten sie die Kleider auch für die Frauen. Schneiderinnen und Modistinnen nahmen im 17. oder 18. Jahrhundert ihnen diese Arbeit ab.

Durch die 1806 erlassene Handwerksordnung hielt der Aargau an dem bisherigen Institut der Zünfte fest, erst 1858 und 1860 wurden sie, als unverträglich mit der Gewerbsfreiheit und als eine der freien Thätigkeit hinderliche Einschränkung aufgehoben. Nur den Schiffleuten und Fischern von Rheinfelden, Kaiseraugst, Niedermumpf, Wallbach und Ryburg, der Schiffermeistergesellschaft von Laufenburg, wurden die durch Staatsverträge erworbenen Rechte vorbehalten.

Die Mühlen.

Zu den ältesten Gewerben gehören unstreitig die Mühlen, deren Inhaber deswegen auch als Handwerker den Zunftbestimmungen unterworfen waren. Eine große Zahl derselben gehörten ursprünglich der Obrigkeit, den Herrschaftsherren, Klöstern und Stiften zu. Die Urkunden befassen sich mit denselben in der Form von Verkaufs- oder Belehnungsbriefen, als Schiedssprüche über Wasserrechtsstreitigkeiten, als Conzessionsbegehren oder Müllerordnungen.

1340 die Mühle zu Gundischwyl gehört der Commenthurei Hohenrain und wird an Heinrich von Rynach verliehen um zwei Pfenning Zins und 1 Mütt Kernen.

1350 Herzog Albrecht überträgt das Lehen der Mühle zu Sur von Johannes von Reinach an Johannes von Seon, Burger zu Aarau.

1355 Mühlen und Mühlstätten zu Fröudnau (Freudenau) werden von zwei Schwestern von Lufor (Laufohr) an Königsfelden geschenkt.

1356. Das Kloster Berau im Schwarzwald verleiht seine Dorfmühle zu Böttstein um 10 Stück Kernen (à 12 Viertel Korn), 2 Schweine, 3 Herbsthühner, 30 Eier.

1358. Johann von Seon, Bürger zu Zürich, verkauft seine drei Mühlen zu Aarau, Buchs, Suhr, nebst zwei Matten an letzterm Ort (die Schwurmatt und Neumatt) um 2125 fl.

1364. Das Stift Königsfelden, dem die drei Mühlen zu Zofingen gehören, verpachtet zwei derselben, die Hellmühle am Stadtbach um 20 Mütt Kernen, die Obermühle an der Wigger um 70 Mütt Korn.

1383. Rudolf Schmid von Aarau, seßhaft auf dem Graben vor der Stadt Rheinfelden, verkauft mit Gunst und Willen des Ritters von Eptingen die Mühle gelegen in der Vorstadt zu Rheinfelden, genannt Kaisten ennent dem Steg, unten am Rhein um 17 Pfd. Pfenninge.

1419. Die Grafenmühle zu Lenzburg, ein österreichisches Lehen, belastet mit 6 Mütt Kernen Mühlezins, wird um 70 Pfund Pfenning guter Stäbler verkauft. — 1467 wird sie von Bern, als nunmehrigem Lehensherrn an Ulrich Noregger von Zofingen verliehen.

1423. Die obere Mühle zu Aarau, einst österreichisches Lehen, wird verpachtet für 24 Mütt Kernen.

1430. Die Johanniter von Leuggern, welchen die untere Mühle zu Böttstein bereits gehörte, kaufen vom Kloster Berau auch die obere um 100 fl.

1520. Dieselben verleihen ihre Mühle zu Biberstein um 4 Mütt Kernen, 1 Pfd. und 4 Stoppelhühner.

1530 empfängt die Stadt Aarau von Bern als Lehen die dasige obere und untere Mühle und diejenige zu Suhr unterm

Dorf mit der Pflicht, alles das zu thun, was ein Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig und pflichtig ist, nach Lehens- und Landrecht. 1624 gehört auch die mittlere Mühle zu Lenzburg und diejenige zu Niederlenz der Stadt Aarau.

1613. Die Goppenbrunnenmühle bei Brugg gehört dem Stift Leuggern und zahlt 100 Dukaten Ehrschatz.

1619. Wohlen hat drei Mühlen, welche für Räder und Mühlengeschirr Holz in den Frohnwäldern nehmen dürfen. Zwei derselben sind seitdem eingegangen (die obere und untere).

1675 muß die Schiffmühle zu Brugg versetzt werden, weil in Folge einer unter der Vorstadt errichteten Landveste (eines Dammes) der Arm beim Auschachen versiegte, der sie bisher getrieben. Zu gleicher Zeit existirte auch in Auenstein eine Schiffmühle.

Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen Müllern und Mattenbesitzern kamen sehr häufig vor. Eine solche des Stifts Königsfelden (als Besitzer der Zofinger Mühlen) wird durch ein Schiedsgericht dahin entschieden, daß die Mattenbesitzer ihre Wuhre abreißen und die Gräben einfüllen müssen (1357). Die Sache lief nicht ohne gewaltthätiges Widerstreben und lärmende Auftritte ab. — Einen ähnlichen Streit hat (1509) die Mühle zu Villigen, und die Klostermühle zu Hermetschwyl wegen der daselbst errichteten Reußdämme (1584).

Für die Erweiterung oder den Neubau einer Mühle war, wie bei andern Gewerben, eine Bewilligung der Obrigkeit nöthig. So wird (1541) der Mühle zu Boniswyl ein zweites Rad abgeschlagen, weil dadurch die den Halwyl gehörige Mühle zu Teufenthal zu Grunde gerichtet würde. — Viele Umtriebe verursachte um 1592 das Projekt, eine neue Mühle in Menzikon zu errichten, dem sich der Müller zu Reinach, Untervogt Hauri, widersetzte. Sein Schwager, Martin Burger auf dem Burghof bei Menziken, hatte bereits für ein Rekognitionsgeld von 500 fl. und einen jährlichen Lehenzins die Conzession von Bern erhalten. Hauri hinderte die Ausführung, indem er 1000 fl. Entschädigung zahlte und jährlich 6 Mütt Lehenzins an Bern lieferte gegen die Zusicherung, daß Niemand innerhalb einer Meile Weges im Umkreise eine Mühle errichten dürfe.

Müllerordnungen wurden jeweilen von der Obrigkeit oder den Räthen der aargauischen Städte erlassen. Sie schreiben den Müllern vor, biderbe Leute nicht zu betriegen, sondern recht und

gut zu mahlen (1571 zur Zeit der Theurung), von jedem Mütt Kernen, Roggen ꝛc. nicht mehr als 2 Immi Mahlerlohn zu nehmen, das Krüsch ungesiebt zu geben, das Mehl vom Mütt Kernen 6, vom Mütt Haber 5 bestrichene Viertel vorzumessen, dazu ein gehäufet Viertel Krüsch, nicht mehr als 4 Schweine jährlich zu mästen bei 10 Pfd. Buße. Sie müssen schwören, den Kunden die dargebrachte Frucht nicht zu verwechseln (Müllerordnung für das Berner Gebiet von 1688). Aehnliche Bestimmungen erließen die Tagsatzung der gemeinen Herrschaften 1773 und die Räthe der aargauischen Städte.

Eine 1816 erlassene, 1846 erneuerte Müllerordnung enthält einige der frühern Bestimmungen nicht mehr und setzt den Mahlerlohn in Pfunden an (für Abgang und Verflug $1^1/_4$—$1^3/_4$ Prozent, für Rönnlen $2^1/_2$ Proz., für Mahlen 5 Proz.). Die Aufhebung des Zunftzwangs wurde 1860 auch auf den Stand der Müller ausgedehnt. — 1857 zählt der Aargau Getreidemühlen 211, Oelen 24, Sägen 36, Gypsmühlen 29, Reiben 61.

Die Wirthshäuser.

Nahezu so alt wie der Mühlengewerb wird derjenige der Wirthe sein. Die sich mit ihnen befassenden Akten sind Conzessionsertheilungen, Kaufsfertigungen, Wirthshausverzeichnisse und Wirthsordnungen. In älterer Zeit war das Wirthen freigegeben, erst später nahm die Landesobrigkeit oder die städtische Behörde für sich das Recht in Anspruch, Bewilligungen zu ertheilen und eine Abgabe zu erheben. Selbst produzirter Wein durfte immer „beim Zapfen" ausgeschenkt, d. h. über die Gasse verkauft werden. Das Gewerbe erblühte wahrscheinlich zuerst in den Städten und von dort verpflanzten sich die Restaurationsanstalten auch auf die Dorfschaften. Die Stadt Brugg macht noch im Jahr 1771 ihr alt hergebrachtes Recht geltend, daß im Umkreis einer Stunde keine Taverne errichtet werden durfte, weder auf dem Bözberg bis Effingen, noch in Stilli, noch in Windisch am Fahr, noch in Hausen. Unter den Wirthschaftslokalen treffen wir die Rathsstuben, die Zunftstuben, die Pfarrstuben an. In Aarau waren 1480 nicht weniger als 26 Tavernenschilde ausgehängt, darunter eine „Maria Magdalena" und eine „wilde Sau" in der Halden. Als 1581 in Rupperswyl ein neues Wirthshaus errichtet werden wollte, beantragte der Landvogt die Bewilli-

gung und schickte zugleich ein Verzeichniß der in der Grafschaft bestehenden Tavernen und Twingwirthschaften ein. Es finden sich deren 30, nämlich in

Reinach	3	Suhr	3	Oberentfelden	1	Seon	2
Beinwyl	1	Buchs	1	Muhen	1	Othmarsingen	1
Gontenschwyl	3	Reitnau	1	Fahrwangen	1	Möriken	2
Kulm	2	Staffelbach	2	Seengen	1	Holderbank	2
Gränichen	2	Schöftland	?	Egliswyl	1		

Als 1736 die Leute des Meienberger Amtes sich herausnahmen, nach Belieben Wirthshausschilde auszuhängen, Wein zu schenken, Gäste zu setzen, Tavernen zu errichten, schaffte die Obrigkeit Ordnung und nahm zunächst ein Verzeichniß der bestehenden Wirthshäuser (Tavernen) auf. Sie findet in

Meienberg	2	Abtwyl	2	Au	3	Dietwyl	1
Sins	1	Rüti	1	Beinwyl	1	Muri-Wei	2
Muri Kloster	1	Muri-Egg	1	Boswyl	1	Hitzkirch	4
Hemmikon	1	Gelfingen	1	Aesch	1	Reichensee	5

also im obern Freiamt (wozu auch das Amt Hitzkirch mit 12 gehörte) im Ganzen 28.

Das Ohmgeld wurde in älterer Zeit nur in den Städten zu Gunsten der Stadtkassen bezogen. — In Brugg ertrug es von 1462 bis 1576, je nach den Jahren, in welchen die Wallfahrer auf die Engelweihe nach Einsiedeln pilgerten, 80 bis 140 Pfd., im 16. Jahrhundert stieg es bis auf 370 fl. In Aarau wird der Löwenwirth, weil er die Obrigkeit durch ein falsches Weinsiegel um das Ohmgeld bevortheilt, (1571) zum Tode erkannt, doch letzlich aus großer Fürbitte einer ganzen Gemeinde, Mann und Weib, auch seiner ehrlichen großen Freundschaft und Nachbarn hat man ihm sein Leben geschenkt und zu rechter Buß auferlegt 200 Kronen. — Erst spät, als der Weinverbrauch auch außer den Städten zunahm, fiel es den Obrigkeiten bei, diese Einnahmsquelle auf dem Lande für sich auszubenten. Die regierenden Orte der Grafschaft Baden beschließen dies 1605, indem sie erachten, die Wirthe sollten sich des nicht zu beschweren haben und den Orten möchte es jährlich einen ziemlichen Pfennig ertragen. Der Beschluß scheint nicht vollzogen worden zu sein, denn 1650 erhält der Landvogt den Auftrag, zu sehen wie mit Glimpf, ohne Ungelegenheit in dieser Landschaft ein Umgeld auf den Wein, so verwirthet wird, könnte eingeführt

werden. — Im Berngebiet wurde es 1617 eingeführt, die Hälfte desselben bezogen die Gemeinden. Später (1639) mußten die Einzüger, weil die Obrigkeit um ihren Theil verkürzt wurde, es in die Amtskassen abliefern. 1724 wurde der Bezug den Untervögten übertragen.

Die Behörden machten sich mit den Wirthen viel zu schaffen durch Erlaß von Wirthsordnungen, Tarifen für Mahlzeiten und Getränke, durch Bestrafung von Uebertretungen, durch Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben.

1560 sollen die Aarauer Wirthe das Mahl für 2 Constanzer Batzen geben, wenn nicht alter Wein dazu verlangt wird, die Maß Wein für 1 Angster. — Wer Wein kauft, um ihn auszuschenken, verpflichtet sich, dies ein Jahr lang zu thun, bei 10 Pfd. Buße; ausgenommen ist davon, wer Eigengewächs oder an eine Schuld genommenen Wein wirthet. Wer in einem Wirthshaus Pferde einstellt, soll auch daselbst essen und trinken und nicht anderswo, bei 1 Pfd. Buße.

1584 darf daselbst für eine Mahlzeit nicht mehr als 4 Btzn. gefordert werden bei 10 Pfd. Buße.

1600 darf kein Wirth ohne Bewilligung der Obrigkeit bei Hochzeiten mehr als 6 Tische verdingen; Töchter sollen jedoch nicht nicht nur 2 sondern 3 Btzn. Zeche bezahlen.

1619 ist in Zofingen den Bürgern verboten, während der Woche ohne Ursache ein Wirthshaus und Vormittags ein Trink- oder Gesellschaftshaus zu betreten, bei 3 Pfd. Buße. Die Wirthe sollen Knaben und Mädchen nicht an einem Tische, sondern nur abgesondert von einander sitzen lassen.

1635 wird daselbst ein Wirth, der den Wein gefälscht, um 100 Pfd. gebüßt und ehr- und wehrlos erklärt.

1637 dürfen die Tavernenwirthe nicht mehr als ½ Btzn., die Pintenschenken 1 ß. auf die Maß Wein schlagen, bei 50 Pfd. Buße.

1693 erläßt auch Bern selbst für sein Gebiet ein Wirthsmandat, daß Niemand ohne Bewilligung Wein ausschenke, daß die Wirthe eine Maß Wein nicht theurer als für 3 Btzn. verkaufen — und daß Niemand mit Essen und Trinken sich überfülle.

Die regierenden Orte der gemeinen Herrschaften befassen sich 1578, 1584, 1590, 1595, 1604, 1644 damit, die Uebertheurung der Wirthe abzustellen, welche trotz der wohlfeilen Korn- und Weinpreise

fortfuhren, hohe Zechen zu machen. Es blieb bei Wünschen, Ermahnungen. Erst 1777 brachte man es zu einer förmlichen Wirthsordnung, welche bestimmte:

Bei den diesmal bestehenden wirklichen Wirthschaften solle es sein gänzliches Bewenden haben und derselben Rechte hiedurch bestens versichert sein, von diesen soll ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden;

wer in Zukunft eine Wirthschaft betreiben will, soll vorher zeigen, daß er zur Herbergung der Reisenden mit Kammern, Betten und Stallungen genugsam versehen sei;

das Ausschenken bei dem Zapfen über die Gasse soll weiters männiglich gestattet sein, dabei aber stricte verbleiben und Niemand weder gesetzt, noch beherbergt werden;

alles Winkelwirthen soll gänzlich verboten sein.

Im Jahr 1698 untersagte der Rath von Bern Jedermann, Kranke ausgenommen, den Gebrauch gebrannter Wasser, das Abziehen (Brennen) solcher aus Kirschen, Obst und Trebern; die Beamteten wurden angewiesen, die Brennhäfen zerschlagen, den Branntwein ausschütten zu lassen. Von 1718 an wurde das Brennen der Treber unter der Bedingung erlaubt, daß der Branntwein außer Landes verkauft und also ohne Nachtheil der Landesbewohner zu Geld gemacht werde; die Verordnung wurde umgangen, so daß sie 1732 gänzlich widerrufen wurde.

Daß auch Bier in älterer Zeit ausgeschenkt worden, ergibt sich nicht aus den Akten, wohl aber, daß dasselbe schon im 13. und 14. Jahrhundert von Privaten verfertigt, bei Ablieferung von Abgaben aufgestellt und in Ermanglung des Weines getrunken wurde.

1749 ließ der Landvogt von Lenzburg durch zwei Fecker die Gefässe bei den Wirthen untersuchen. Die Hälfte derselben wurden fehlerhaft erfunden, zerschlagen oder weggenommen. Als 30 Wirthe auf Schadenersatz klagten, verwies ihnen Bern ihre „Kühnheit“ und verordnete, daß von nun an jeder Landvogt während seiner Regierung eine solche Untersuchung vornehmen solle.

1671 nimmt die Obrigkeit die Wirthin in der Bettlerweide zu Ober-Endingen gegen den Gerichtsherrn Zweier in Schutz, der daselbst eine zweite Taverne aufrichten will, 1693 gegen die Wirthe und Handwerker von Aarau die neu errichtete Taverne von Buchs, deren rühriger Besitzer, Fuhrmann Hediger von Rupperswyl, den

Verkehr der Fuhrleute aus dem Elsaß und Breisgau an sich gezogen hatte; — 1730 die Stadt Aarau gegen den Obervogt von Biberstein, der daselbst das Wirthschaftsrecht ansprach. 1740 entschied sie zu Gunsten des Tavernenwirths zu Coblenz gegen die Eigengewächswirthe, in dem Sinn, daß die letzteren ihren Wein nur beim Zapfen ausschenken und bei der Pinte verkaufen, nicht aber Zechende setzen sollen, wogegen der Tavernenwirth verpflichtet sei, denselben ihren überflüssigen Wein nach der Weinrechnung abzunehmen. Daß Bern das Monopol von Brugg auf das Tavernenrecht im Umkreis einer Stunde aufrecht erhielt, ist oben schon angeführt. Oft nehmen die Wirthe die Tagsatzung mit dem Gesuch um Wappenfenster in Anspruch; so der Rothhauswirth zu Brugg, als er sein zusammengefallenes Gasthaus neuerdings aufgebaut (1567).

Aus der Zeit der französischen Revolution vernehmen wir, daß die Gemeinde Unter-Entfelden 1798 das Wirthen völlig freigeben wollte: Sie erhielt dieses gesetzwidrigen Beschlusses wegen eine derbe Zurechtweisung.

Bekanntlich hat der Aargau, gleich andern Kantonen, an dem Regal der Conzedirung und Besteurung des Wirthschaftsgewerbes trotz des Grundsatzes der Gewerbsfreiheit, nach altem Herkommen bis zur Stunde festgehalten.

Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle auch die Badstuben, welche gegenwärtig nur noch dem Namen nach bekannt, früher in allen aargauischen Städten existirten. Im Mittelalter spielten sie im gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle. Bei dem erwiesenen Mangel an Leibwäsche waren öftere Bäder ein Bedürfniß, daneben ließen sich hier die Männer Haar und Bart stutzen, die Frauen frisiren, hier trieben Plaudereien, Klatschereien, Liebesintriguen ihr Spiel. Die Inhaber derselben waren später, wenigstens in Lenzburg, die Bader und Chirurgen, welche ihre Heilkunst mit Aderlassen und Schröpfen ausübten. Der Aargau hat 1869 827 Wirthschaften (Tavernen 365, Speisewirthschaften 118, Pinten 312).

Die Gerbereien

waren ursprünglich ein städtisches Gewerbe. Gleich andern Handwerken verpflanzten sie sich wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert auch aufs Land, denn um 1670 begegnen wir auch hier dem Kampf, welchen die aargauischen Städte im Bewußtsein eines alten Vor-

rechts beginnen, um die Gewerbsthätigkeit auf dem Lande zu beschränken. — Im Jahr 1676 verlangte das Handwerk der Gerber von Bern eine Verordnung, durch welche alle willkürlich ohne obrigkeitliche Bewilligung errichteten Gerbereien wieder abgestellt werden sollten. Die Obrigkeit ließ sich dazu verleiten, sie verordnete zugleich eine dreijährige Lehrzeit und untersagte die willkürliche Verlegung der Gerbereien. Daraufhin wollten eine Menge alter Gerbereien auf dem Lande, deren Gestattung nicht mehr vollkommen erweislich war, gewaltthätig abgeschafft werden. Die Regierung sah sich genöthigt, schon nach einem Jahre zu ihrem unüberlegten Mandat Erläuterungen zu geben. Nach denselben sollte nur der Uebersetzung des Handwerks gesteuert, nicht alle Thätigkeit der Landgerber gehemmt werden; Gerbstätten, die schon früher von den Landvögten bewilligt worden, bleiben; den vier aargauischen Städten ist untersagt, von sich aus Gerbrechte zu verleihen. So wurden 20 Gerbereien, welche angefochten oder eingestellt waren, wieder hergestellt zugleich mit der Bemerkung, der Rath behalte sich vor, fernere Conzessionen an junge Meister zu ertheilen.

Im Jahr 1678 muß die Obrigkeit neuerdings die Landgerber in Schutz nehmen, welchen die Stadtgerber unter dem Vorwande, die Stümperei zu hindern, das Handwerk legen wollten. Zu dieser Zeit existiren auf dem Lande 22 Gerbereien in

Suhr	2	Buchs	1	Oberentfelden	1	Kölliken	1
Muhen	1	Moosleerau	1	Wittwyl	1	Rued	1
Unterkulm	1	Oberkulm	1	Reinach	1	Menziken	1
Beinwyl	1	Seengen	1	Egliswyl	1	Hendschiken	1
Othmarsingen	2	Schinznach	2	Veltheim	1		

Dessenungeachtet wurden noch ungegerbte Häute ins Ausland verkauft.

Die Wolltuch- und Leinwandfabrikation

beginnt im Anfang des 17. Jahrhunderts. 1623 schenkte Bern dem Sohn eines holländischen Doktors der Theologie, Daniel Tralcatius, das Bürgerrecht, räumte ihm auf drei Jahre ohne Miethzins ein Haus an der Matte ein und streckte ihm 300 Kronen vor, wogegen sich derselbe verpflichtete, das Berner Bürgerrecht nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit aufzugeben und seine Tuchfabrik so einzurichten, daß sie der Manufaktur in Yverdon keinen Eintrag

thue. Diejenigen, welche bei ihm das Handwerk gelernt und gesponnen hatten, durften bei keinem andern Wollhändler arbeiten. — 1703 treffen wir in Aarau eine Wolltuch- und Winterstrümpffabrik des Hans Heinrich Hunziker (des jüngern). Die bernersche Commercienkammer führte für den Handel Certifikate und die Markirung der Tücher ein. — Im Jahr 1833 wurde die mechanische Wolltuchfabrik (Spinnerei und Weiberei) in Beinwyl am Halwyler See gegründet. Sie blieb das einzige Geschäft dieser Art im Kanton.

Wahrscheinlich um dieselbe Zeit nahm die Leinwandfabrikation eine größere Ausdehnung. Die Regierung von Bern begünstigte sie auf alle Weise, um ihr Volk nützlich zu beschäftigen. Sie verbot 1638 die Ausfuhr von Hanf und Flachs, verlieh Unternehmern Vorrechte und Freiheiten, sie ließ fremde Weber, Bleicher, Färber, Blattmacher als Lehrmeister kommen, sie setzte ein eigenes Handelsgericht nieder.

Eine Bleiche existirte in Aarau schon Ende des 16. Jahrhunderts. Von dort an mehrt sich die Zahl dieser Gewerbe auffallend rasch, trotzdem daß die Inhaber schon bestehender gegen die Errichtung neuer immer sehr entschieden protestiren. In Zofingen wird vor dem Schützenthürli eine Bleiche errichtet 1607, in Aarau eine zweite nebst Färberei — die Saxer'sche — 1650, in Lenzburg diejenige des Hans Martin Hünerwadel (1683), welche einer solchen in Vilmergen Conkurrenz macht, in Leimbach diejenige des Prädikantensohns Lüthi von Reinach (1688) und zugleich eine Färberei, damit die Tücher nicht in die katholische Nachbarschaft (nach Münster) getragen würden. Dagegen gelingt es den Aarauer und Lenzburger Bleichern, ein Conkurrenzgeschäft in Untermuhen zu hintertreiben und auf die bisher bestandene Walke einzuschränken (1688), freilich erhält dann auch Saxer in Aarau die Weisung, seine Bleiche nicht mehr mit Erkaufung mehreren Landes zu erweitern. 1756 vermag die Opposition der vier aargauischen Städte und der schon bestehenden Fabriken nicht, die Anlage einer Bleiche (und Walke) in Oberentfelden zu hindern, welche ein Wild, Bürger von Bern, zum Behelf seiner Kappen- und Strumpfmanufaktur wünscht.

Die Seidenindustrie

wurde im Aargau durch die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten eingeführt, welche in Aarau um 1680 mit Verfertigung von Hüten

und Strümpfen sich beschäftigten. Ende desselben Jahrhunderts wurden daselbst auch Versuche mit der Seidenzucht gemacht, indem man einen Theil des Schachens und den Rosengarten mit Maulbeerbäumen bepflanzte. Um die gleiche Zeit scheint die Produktion von Seidenstoffen nicht unbedeutend gewesen zu sein, denn 1688 wurde in jeder Stadt eine Niederlage solcher Waaren angeordnet, bestellte Faktoren besorgten den Verkauf, alle im Lande fabrizirten Seidenstoffe trugen einen obrigkeitlichen Stempel, das Hausiren mit denselben war gänzlich verboten. Anfangs des 18. Jahrhunderts zur Zeit des zweiten Vilmerger Krieges, wurde das Freiamt von Zürich aus mit Seidenarbeit (und Baumwollspinnen) beschäftigt. 1725 treffen wir in Lenzburg, 1784 in Aarau eine (wohl schon länger bestehende) Bandfabrik an.

Im Jahr 1857 hat der Aargau 5 mechanische Seidenzwirnereien mit 10,500 Spindeln, 4 Seidenwebereien, 1265 Stühle (davon 1100 Bandwebstühle), 17 Fabrikationsgeschäfte in Seide; die Seidenindustrie beschäftigt 444 Arbeiter; der Werth des verarbeiteten Rohstoffs beträgt 4¼ Millionen, der Werth des Fabrikates beinahe 6¼ Millionen Franken jährlich.

Die Baumwollenindustrie.

Ehedem wurden Baumwollstoffe aus Ostindien bezogen. Die Fabrikation derselben wurde zuerst in England versucht; den Rohstoff, die Baumwolle, lieferte wahrscheinlich anfänglich auch Ostindien, denn erst 1784 ward versuchsweise ein kleines Quantum amerikanischer Baumwolle nach Liverpool gebracht. (1793 betrug die Ausfuhr der amerikanischen Baumwolle bereits 4870, 1803 41,000, 1823 174,000, 1833 325,000 und 1841 530,000 Zentner.)

Zu uns mag etwas nach 1700 zuerst die Kunde von einem Stoff gekommen sein, der nicht Wolle und nicht Linnen, weit weg auf Bäumen wachse und zu einem viel schönern und weichern Faden sich drehen lasse als der Hanf. Er wurde anfänglich pfund-, dann ballenweise bei den „Baumwollenherren“ in Basel, Aarau, Brugg, Lenzburg gekauft, von Hand gesponnen und verwoben. Die „Indienne“ — so nannte man das neumodige Gewebe — kam an Märkten und durch Hausirer in den Handel, bald erschienen auch von auswärts Käufer, die das Fabrikat suchten. Tausende von

Menschen fanden mit der neuen Arbeit am Spinnrad und Webstuhl ihren Verdienst, namentlich im obern Wynenthal, im Seethal und Wiggerthal, wo damals schon diese Industrie ihren Hauptsitz hatte. Die Fabrikanten dehnten ihre Geschäfte aus, und da die einsichtigen und sparsamen unter ihnen ziemlich rasch zu Wohlstand gelangten, so nannte man sie Baumwollenherren, ein Titel, der bisher nur den Händlern mit roher Baumwolle zugekommen war. Die Regierung von Bern erließ spezielle Vorschriften über Breite, Länge, Fadenzahl und Appretur der Tücher, sie bestellte in jeder Gemeinde einen obrigkeitlichen „Tuchmesser", der das Maß der Stücke (gewöhnlich 16 Pariser Stab) und die Zahl der Tragen kontrolirte und sie mit seinem Stempel legalisirte. (Das Institut der Tuchmesser ging erst 1827 ein.)

Im Jahr 1736 treffen wir bereits in Schafisheim eine umfangreiche Indiennefabrik der Gebrüder Brütel mit Fabrikhaus, Walke, zwei Waschhäusern, einem Farbhaus und hölzernen Känneln zum Bespritzen der Tücher. Vier Jahre früher (1732) war in Lenzburg eine solche durch Markus Hünerwadel gegründet worden, welche später jährlich 20,000 und 45,000 Stück verarbeitete.

1756 verlangte der Amtsuntervogt Widmer in Othmarsingen von Bern die Conzession für eine Indiennefabrik, Walke, Mange (Calandre), Färberei und Bleiche. Die Inhaber schon bestehender Etablissemente wurden um ihr Gutachten angegangen. Als Opponenten traten auf: die Stadt Lenzburg Namens der Hünerwadel, die Brütel in Schafisheim, die Stadt Brugg, Aarau, sogar Zofingen; als Gründe führen sie auf: die Uebersetzung mit solchen Kunstwerken, den voraussichtlichen Mangel an brauchbaren Arbeitern. Der Landvogt von Tavel begnügte sich nicht damit, sondern er machte Erhebungen über die in der Grafschaft gewobenen Tücher und die Leistungsfähigkeit der Etablissemente. Hienach fertigten im Jahr 1755 Stücke im Werth von 85 bis 105 Batzen

Gontenswyl	14,766	Oberkulm	5,048
Menziken	12,905	Othmarsingen	4,458
Reinach	12,895	Seengen	3,820
Seon	11,000	Gränichen	2,713
Boniswyl	10,818	Unterkulm	2,700
Zezwyl	5,741	Fahrwangen	2,682
Beinwyl	5,125	Leimbach	2,600

Reitnau u. Wiliberg	2400	Hirschthal	1021
Schöftland	2300	Teufenthal	1000
Holziken	2170	Strauß in Lenzburg	1000
Staffelbach	2150	Muhen	936
Möriken u. Holderbank	2104	Nieder-Halwyl	800
Dürrenäsch	2100	Staufen	800
Oberentfelden	1875	Leutwyl	700
Dintiken	1714	Kölliken	700
Ammerswyl	1646	Birrwyl	630
Tennwyl	1640	Uerkheim	600
Unterentfelden	1600	Rupperswyl	287
Brunegg	1526	Rued	265
Attelwyl	1400	Niederlenz	255
Hendschiken	1226	Egliswyl	220
Schafisheim	1150	Hunzenswyl	216
Meisterschwanden	1100	Safenwyl	170

zusammen 134,972 Stück im Werth von 1,282,234 alten Franken.

In Zofingen wurden sehr viele Tücher für Fremde, besonders für Mühlhauser gebleicht, und in zwei Indiennefabriken 3—4000 Stück gedruckt.

Aarau erklärt, dort könnten viele Tausend Stück mehr gebleicht werden.

In Schafisheim wurden 1755 10,200 Stück im Land gewobenen Tuchs gebleicht, 10,450 in der dortigen Fabrik gedruckt und fertig gemacht, dazu kamen 760 Stück feine Zürcher Tücher und 170 Stück indianische Tücher, welche meistens weiß in die Kaufläden gingen.

Wittwe Hünerwadel empfing 18,706 Stück inländischen Tuchs, 2548 Stück fremden, davon bleichte sie 10,849 selbst, 10,405 ließ sie anderwärts bleichen.

Der Bleicher in der Bachthalen bei Brugg kann 2000 Stück Baumwollentuch, 600 Stück Leinwand, 1200 Dutzend baumwollene Kappen und Spinal bleichen. Er arbeitet für Wittwe Hünerwadel in Lenzburg, Zobrist in Hendschiken, Holliger in Boniswyl, Hunziker in Aarau, Bossart in Othmarsingen, Rathsherr Bächli in Brugg; Garn, Kappen und Strümpfe bleicht er für Olten.

Der Untervogt Widmer erhielt trotz gemachter Remonstrationen die verlangte Conzession.

1764 erhält Vaucher in Niederlenz zu der bereits bestehenden Bleiche und Walke die Bewilligung zur Errichtung einer Mange oder Glätte für seine Indiennefabrik.

Als 1783 Christian Friedrich Laue von Yverdon und Karl Heinrich de Luze von Treycovagne für ihre Indiennefabrik eine Bleiche und Walke wünschten, zeigte sich kein Opponnent; die Conzession wurde ertheilt unter der Bedingung, daß auf ihrer Bleiche nur Indiennetücher gebleicht werden sollten. 1826 wurde die Fabrik nach allgemeinem Plane umgebaut, mit Walzendruck- und 1842 mit Holzdruckmaschinen versehen.

Weniger Gunst genießt ein Joh. Jakob Dietiker, als er im Weiergute unterhalb Aarau eine Indiennefabrik errichten will. Es wird eingewendet, es seien im Umkreis von 2 Stunden bereits 7 Fabriken; die neue Conkurrenz wird bekämpft von den Fabrikherren Saxer, Beuter, Rothpletz in Aarau, den Gebrüdern Hünerwadel in Lenzburg, Vaucher in Niederlenz, Laue u. Comp. in Wildegg und selbst vom Besitzer des Bades Schinznach (Renner), von letzterm aus Besorgniß zunehmenden Holzmangels.

Während der Kriegsjahre von 1798 an und namentlich während der Continentalsperre wurde durch den hohen Preis der Baumwolle und drückende Ausgangszölle die Baumwollfabrikation sehr gestört. Auf der Liste der Industriellen, welche 1803 auf Einladung der Regierung in Aarau Berathung pflogen über die Maßregeln gegen die neu eingeführten französischen Eingangszölle treffen wir 24 Namen. Davon gehören Aarau an 6, Lenzburg 4, Zofingen 4, Brugg 4, Wildegg 1, Niederlenz 1, Reinach 2, Boniswyl 1, Leutwyl 1. Nach dem Eintritt des Friedens beginnt mit der Einführung mechanischer Spinnereien eine neue Periode in der Geschichte dieser Industrie. Die erste wurde um 1810 vom nachmaligen Bürgermeister Herzog errichtet. Die Kunde davon, daß diese englische Erfindung auch auf aargauischen Boden verpflanzt sei, brachte wohl manchen Orts eine größere Sensation hervor, als die vorangegangenen Kriegsereignisse. Die mechanische Spinnerei lieferte feineres und billigeres Gespinnst als die Handspinnerei, begreiflich ist, daß diese sofort brach gelegt und ruinirt war, begreiflich auch der Widerwille, mit dem das Volk den Conkurrenten seiner Handarbeit, den Gefährder seines Verdienstes aufnahm. Gleichwohl kam es hier nicht zu Exzessen, wie im Kanton Zürich, wo bekanntlich

1832 eine mechanische Weberei (zu Uster) verbrannt wurde. — 1834 zählte der Aargau 19 größere und kleinere Spinnereien mit 313,680 Spindeln.

Auf die ängstliche Frage der vielen Arbeiter, welche sich mit Baumwollspinnen ernährten: „was sollen wir jetzt thun?“ blieb die Antwort nicht aus. Die Fabrikation farbiger Tücher kam auf, zunächst in einfachen, nach und nach in komplizirtern Mustern. Schon bestehende Geschäfte wurden erweitert, neue wurden gegründet nicht nur in den Städten, zu Zofingen, zu Aarau, zu Lenzburg, sondern auch auf den Dörfern, in Boniswyl, dem die Nachbarn früher den neckischen Titel „Klein-Paris“ gaben, in Reinach, Menziken, Oftringen, Safenwyl. Die Weber hatten vollauf zu thun. Deutschland war damals für schweizerische Fabrikate noch zugänglich. Die größten Bestellungen kamen von Kaufleuten her, welche die Frankfurter Messen besuchten. Als freilich der deutsche Zollverein 1833 sein Gebiet den schweizerischen Baumwollerzeugnissen durch Prohibitivzölle verschloß, während Frankreich ohnehin nie Käufer derselben gewesen war, da wurde der Absatz schwieriger und Arbeitsstockung trat von Zeit zu Zeit ein. Kleinere Fabrikanten mußten sich mit ihrem Verkauf auf die Schweiz beschränken, wo bald jedes Dörfchen von Musterreisenden abgesucht ward. Größere Geschäfte bemühten sich, in Italien und überseeischen Ländern für ein Absatzfeld, wo sie mit England zu konkurriren hatten — so daß der Gewinn prozentual immer geringer wurde.

Neuerdings trat nun auch die mechanische Weberei als überlegene Rivalin der Handweberei auf. Derselbe Prozeß, wie er sich in England bereits vollzogen, wird sich auch hier vollziehen, vielleicht nur durch die etwas abweichenden Verhältnisse verlängert werden. Bereits hat der mechanische Betrieb einen Theil des Gebietes ausschließlich inne, das früher die Handweberei allein besaß. Der mechanische Webstuhl erobert in seiner fortschreitenden Vervollkommnung einen Artikel um den andern; nur für die allerschwersten und hinwiederum die allerleichtesten Stoffe scheint der Handwebstuhl sich noch einige Widerstandskraft bewahren zu können. Die Handfabrikation kämpft standhaft für jeden Zoll ihres Terrains und weicht nur Schritt um Schritt. Die lebenskräftigern Geschäfte dieser Art erweitern sich extensiv und intensiv; extensiv, indem sie für die der Handweberei noch bleibenden Artikel das Absatzfeld auszudehnen,

intensiv, indem sie die Fabrikation gemischter, halbwollener, halbleinener, halbseidener Stoffe in ihren Bereich zu ziehen suchen. Schließlich wird der überlegene Gegner auf jedem Kampffeld siegen, das er zu beschreiten vermag; Beruhigung gibt diesfalls die aus den gemachten Erfahrungen geschöpfte Gewißheit, daß sich immer ein Gewinn ergeben wird, so oft der Menschenhand eine Arbeit durch die Maschine abgenommen wird.

Einzelne Baumwollgeschäfte des Aargaus haben fast alle Entwicklungsstadien dieses Industriezweiges durchlaufen und siegreich überstanden. Unter diese gehört dasjenige auf dem Striegel zu Safenwyl. Dasselbe ist zugleich ein frappantes Zeugniß dafür, wie trotz scheinbarer Ungunst der Verhältnisse durch Ausdauer und Unternehmungsgeist mit anfänglich geringen Mitteln nach und nach Bedeutendes geschaffen werden kann und wie in solchen Dingen, was groß werden soll, klein und senfkornartig beginnen und langsam wachsen muß. Der Gründer des Geschäfts, Rudolf Hüßy, ist 1789 als Kind des Hausknechtes beim Hirschen in Safenwyl geboren. Er war selbst einige Zeit vor seiner Confirmation bis 1806 Unterknecht daselbst. Die Schule besuchte er im Ganzen kaum zwei Monate, und wenn er später einen ordentlichen Brief schreiben und seine Bücher führen konnte, so verdankte er das seinem Privatfleiß und seiner Strebsamkeit. Nach seiner Confirmation erlernte er bei einem geschickten Lehrmeister das Leineweben. Er betrieb dann diesen Beruf mit zwei Gesellen, fertigte namentlich schöne Tischtücher, welche er in Aarau bei Bekannten absetzte. Das Leinengarn kaufte er auf dem Markt in Langenthal und Willisau, wohin er oft den Weg von 8—9 Stunden hin und zurück zu Fuß und schwer belastet machte, ohne einen Kreuzer auszulegen. 1816 in der „theuren Zeit“ begann er mit der Baumwollfabrikation. Er kaufte theils rohe Baumwolle und ließ sie von Hand spinnen, später mechanisch gesponnene Garne, die er außer dem Haus verweben ließ. In Fleiß und Sparsamkeit blieb er sich gleich, indeß er bei der Erweiterung des Geschäfts mehr und mehr auch seinen ungewöhnlichen Scharfblick und Unternehmungsgeist bewährte. Schritt um Schritt ging er vorwärts. 1822 baute er sein bisheriges kleines Strohhaus in ein immerhin einfaches Ziegelhaus um. Sechs Jahre nachher fügte er Scheune und Garnmagazin, 1830 ein großes Geschäftshaus, Färberei- und Appreturgebäude hinzu. Dann folgte der Ankauf

der Papierfabrik und in den fünfziger Jahren die Errichtung mechanischer Webereien. Nachdem er noch die verschiedenartigen Neubauten am Platz der Hütte, die er einst bewohnt, die zunehmende Erweiterung seines Geschäftes geschaut, endete er 1857 sein thätiges Leben. Ueber den Striegel, die tiefste Einsattelung der Berghöhe, welche die beiden Thäler der Wigger und Suhre resp. Uerke von einander scheidet, führte 1581 eine schlechte, mit quer gelegten Knüppeln fundamentirte Straße, welche auch für Saumthiere schwierig war, wenn Regengüsse die Balken ausschwemmten und über einander warfen. 1755 ist Safenwyl unter den Ortschaften der Grafschaft Lenzburg in Hinsicht auf Baumwollindustrie die mindest produktive (es wurden dort blos 170 Stück Tücher gewoben). Noch im Anfang unsers Jahrhunderts standen dort oben an der verbesserten, aber immerhin noch steilen Straße nur ärmliche Strohhäuser. Jetzt befindet sich an dem scheinbar abgelegenen, schwer zugänglichen Ort mit einem Dutzend neu erbauter, zum Theil sehr geschmackvoller Geschäfts- und Wohngebäude, ein Etablissement, das eine mechanische Papierfabrik in Oftringen, eine mechanische Weberei in Uerkheim und eine solche in Murg, Großherzogthum Baden, in seinen Bereich gezogen, das seine Werke durch vier Dampfmaschinen und vier Tourbinen in Bewegung und 1200 Arbeiter in Thätigkeit setzt, und das mit einem großen Theile der Schweiz und Europas seine Handelsverbindungen unterhält.

Die Geschichte des „Striegels" ist diejenige manches andern Geschäfts. Der Baumwollindustrie haben manche Ortschaften des Aargaus es zu verdanken, daß ihr Schmuck gegenwärtig nicht nur in grünen Wiesen, in wogenden Saatfeldern und bewaldeten Hügeln, sondern auch in zahlreichen stattlichen Gebäuden besteht. — Wir könnten in dieser Hinsicht noch das obere Wynenthal mit Reinach und Menziken namhaft machen. Dort und in dem nahen Burg, Beinwyl, Leimbach und Gontenswyl ernähren sich gegenwärtig 9000 Menschen auf einer Quadratstunde, wo im 15. Jahrhundert höchstens 2500 in meist ärmlichen Strohhäusern wohnten.

Das Jahr 1857 ergab für die Baumwoll- und Halbleinindustrie des Aargaus folgende Ziffern:

Spinnereien und Zwirnereien .	33
Spindeln	163,738
Webereien	15

Mechanische Webstühle . . .	1260
Handwebstühle	9755
Fabrikationsgeschäfte	133
Zahl der Arbeiter	18,000
Zahl der Fabrikarbeiter . . .	3300

Werth des jährlich verbrauchten Rohstoffes 11—12 Millionen Centner ($^1/_5$ der Gesammteinfuhr der Schweiz).

Werth des Fabrikates $17^1/_3$ Millionen Franken ($^1/_3$ der Gesammtausfuhr der Schweiz).

Seither sind zu den frühern mechanischen Etablissements neue hinzugekommen (in Rupperswyl, Windisch, Turgi, Siggenthal und Wettingen).

Die Strohindustrie.

Im Freiamt muß das Strohflechten anfangs des 18. Jahrhunderts begonnen haben. 1743 verordnet der damalige Landvogt, „damit der Strohhandel nicht in Abgang komme, wodurch so viele Unterthanen erhalten werden", ein gleiches Maß für die Geflechtstücke, und 1744 muß auch von unreifem, in Wohlen geschnittenem Halmenstroh der Zehnten nach Muri entrichtet werden. Die Beschäftigung dehnte sich damals jedenfalls noch nicht auf Modegeflecht aus, sondern nur auf einfaches von 4 und 7 Halmen. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts und von den zwanziger Jahren an nahm diese Industrie einen neuen Aufschwung und gewann eine kaum geahnte Ausdehnung von Wohlen aus. Die Geflechte wurden künstlicher, die daraus gefertigten Artikel mannigfaltiger und zahlreicher; außer Stroh wurden Seide, Hanf, Baumwolle, Pferdehaar, Bast, Crystall, Schmelz, Glas- und Stahlperlen, Muscheln mit verarbeitet. Zur Strohflechterei kam die Weberei, neuestens mit mechanischem Betrieb; mit den erleichterten Verkehrsmittel erweiterte sich auch das Gebiet des Absatzes. Während seiner Zeit die Strohfabrikanten zu Fuß mit ihren Waaren nach Deutschland und Frankreich reisten, gehen die Produkte der Strohindustrie später mit Eisenbahnen und Dampfschiffen in aller Herren Länder. Mit dem vermehrten Absatz hielt die Produktion Schritt. Nicht nur in Wohlen, sondern nach und nach anderwärts entstanden neue Geschäfte und die Industrie dehnte sich über das ganze Freiamt und die umliegende Gegend aus, so daß gegenwärtig an derselben die Bezirke Brem-

garten, Lenzburg und Kulm betheiligt sind. Im Aargau betrug 1857 die Zahl der Strohgeschäfte 60, davon im Bezirk Bremgarten ca. 40, Lenzburg 7, Baden 5, Muri 2, Kulm 2,

die Zahl der mechanischen Pferdhaarwebereien		3
„ „ „ Fabrikwebstühle	. . . . .	3533
„ „ „ Webstühle außer den Fabriken	.	4060
„ „ „ Arbeiter	. . . .	28,531

der Werth des Rohstoffes jährlich $1^1/_3$ Millionen Franken.
„ „ „ Fabrikats mehr als $5^3/_4$ Millionen Franken.

Wie Wohlen der Ausgangspunkt der Strohindustrie war, so ist es auch mit 10 Strohgeschäften der Mittelpunkt derselben bis auf den heutigen Tag geblieben, und an dieser Ortschaft sind die Wirkungen derselben auch am deutlichsten ausgeprägt.

Auf einer sonnigen Anhöhe rechts von der Bünz und vor dem Walde, der sich bis nach Bremgarten hinüber erstreckt, stand wohl einst ums 10. Jahrhundert die Burg der Edlen von Wohlen, welche die dasigen freien Leute zu Hubbauern herabdrückten und dann ihre usurpirten Rechte und Besitzungen ans Kloster Muri um 200 Pfd. Silbers verkauften. Die Burg verschwand, die Höfe und Hütten blieben stehen und beherbergten Jahrhunderte lang ein Geschlecht von Bauern, welche ihre dreifachen Abgaben an die Kirche zu Vilmergen, Wyl (Niederwyl) und Göslikon und an mancherlei Steuermeier entrichtend, unter dem Krummstab des Klosters und unter dem Szepter der Landvögte im Schweiße des Angesichtes ihr Brot aßen. Wohlen hatte bis 1488 keine eigene Kirche und zur Zeit der Reformation in 37 Haushaltungen kaum 250 Einwohner. Gegenwärtig ist es mit seinen 235 Häusern und 2500 Bewohnern, mit den zahlreichen schönen, zum Theil palastartigen Gebäuden eines der stattlichsten Dörfer nicht nur des Aargaus, sondern vielleicht Europas, ein Dorf, dessen Geschäftsverkehr und Handelsverbindungen sich über zwei Erdhälften verbreiten.

Ende des vorigen Jahrhunders und noch anfangs des gegenwärtigen besorgte ein Fußbote wöchentlich einmal den Postverkehr zwischen Wohlen und Lenzburg. Derselbe kam später in den Fall, den Weg wöchentlich mehrmals zu machen und sein bisheriges Transportmittel, das „Räf“, mit einem Handkarren zu vertauschen. Gegen die zwanziger Jahre befuhr zuerst ein Einspännerpöstchen die Straße zwischen Aarau und Wohlen. 1863 gibt es daselbst täglich

10 ankommende und abgehende Postwagen. Das Dorf versendet jährlich 54,000 Briefe, 14,000 Fahrpoststücke, 1400 telegraphische Depeschen (1200 schweizerische, 200 ausländische), es empfängt ungefähr ebenso viel Briefe und Fahrpoststücke. Es geht außerdem täglich eine zweispännige Fuhre mit bedeutender Fracht an die Eisenbahnstation Wildegg, und mehrere Handlungshäuser führen ihre Collis selbst dorthin.

Durch ihre Conkurrentin ist die Landwirthschaft gefördert, der Anbau des Bodens verbessert worden. Ein Stück Land (1/2 Juchart), welches vor 120 Jahren um 7 ß. gekauft wurde, ist jetzt unter 1000 Franken nicht mehr zu haben. Während 1736 ein „Schuohlmeister“ vorkommt mit 2 Viertel Kernen Lohn, „wann ein Schuohl gehalten wird“, hat Wohlen gegenwärtig nicht nur regelmäßig gehaltene Volksschulen, sondern seit Jahrzehnten auch eine Bezirksschule und eines der schönsten Schulhäuser, welches gleich der Kirche weithin sichtbar ist das Bünzthal abwärts. Die Thatsache bestätigt sich auch hier, daß gewerblich-industrielle Beschäftigung und Verbesserung der Schulanstalten in Wechselwirkung mit einander stehen. Dazu ist wohl keine Industrie — das beweist die Geschichte ihrer bisherigen Entwicklung — so geeignet, die Produzenten fortwährend in Athem zu erhalten, ihnen die Nöthigung des Fortschrittes, des Nachdenkens aufzuerlegen, wie diese fast ganz der Mode dienstbar gewordene mit ihren stets wechselnden Gebilden.

Nächst Wohlen sind in neuerer Zeit Meisterschwanden und Fahrwangen in Strohmanufakturen die bedeutendsten Produktionsplätze geworden, und auch diesen Ortschaften hat der neue Erwerbszweig in auffallend kurzer Zeit eine veränderte Physiognomie gegeben. Der unbedeutende Dorfbach setzt dort zwei Pferdehaarwebereien in Bewegung, und sechs größere und mehrere kleine Etablissemente beschäftigen viele Hundert Arbeiter bis hinein ins Entlibuch.

Die Tabakfabrikation.

Der Tabak tritt zuerst in unsern Akten auf als ein verpönter und verworfener Artikel im Jahre 1670. Damals hat die Tagsatzung der schweizerischen Orte „Bericht erhalten, daß wegen des höchst schädlichen und verderblichen Trunktabaks viele Brunsten entstanden und noch davon zu besorgen“, und sie befindet es nothwendig, denselben gänzlich zu verbieten. Dabei erfährt man, daß

sich Basel bereits mit dem Handel und der Fabrikation desselben ernstlich befaßt. Seine Abgeordneten entschuldigen sich damit, man lasse ihn auf der Landschaft nicht gebrauchen und es stehe ja in der Macht jedes einzelnen Ortes, die Käufer abzustrafen. Im folgenden Jahre (1671) müssen dann die Basler gegen die Aufhebung ihrer Fabriken protestiren, sie erinnern, daß sie den meisten Tabak nicht für die Schweiz, sondern für Frankreich, Savoyen, Italien, Bündten bereiten und wohlverpackt verschicken; den freien Handel mit einem so wichtigen neuen Artikel zu stören, sei weder klug noch erlaubt, übrigens trügen sie selbst großes Mißfallen an dem häufigen Gebrauch, den der Pöbel von diesem Kraut mache, und wünschten dem Mißbrauch Schranken zu setzen. — Man sieht, in Basel hatte der Profit, den das Geschäft abwarf, in die Grundsätze bereits eine Bresche gelegt.

1674 erhalten die Landvögte der gemeinen Herrschaften den Auftrag, die Verordnung gegen das Tabaktrinken streng zu vollstrecken, die „Trinker mit gebührender geringer Strafe anzusehen" und den öffentlich feilgebotenen Tabak zu konfiszziren. Im folgenden Jahr soll de novo durch Mandate von jedem Landvogt publizirt werden, daß das Tabaktrinken und Trinktabakfeilhaben bei obrigkeitlicher Strafe und Ungnade verboten. 1693 untersagt Bern von Neuem das Kauen und Rauchen des Tabaks, und 1695 anbefiehlt es durch ein ernstes Sendschreiben dem Magistrat von Aarau genauere Aufsicht über die verbotene Tabakkrämerei, denn es verlaute, drei seiner Bürger erfrechten sich, öffentlich dies schädliche Kraut zu verkaufen. Der Rath ließ Kramläden, Häuser und Magazine durchsuchen, fand aber bei den benannten drei Bürgern nur etwa 2 Pfund Tabak. Zwei derselben entschuldigten sich, manche Träger aus dem Kanton Basel erwerben sich durch Kleinverkauf einigen Verdienst, als arme Männer gedächten sie, eben so viel daran zu gewinnen, sie hätten an diesem Geschäfte nichts Böses gefunden. Bendicht Kaufmann, ein Tabakkrämer von Gränichen, habe nur deswegen Klage gegen die Hausirer erhoben, um den Handel allein zu treiben. Der dritte Bürger, Fisch, betheuerte, er habe von einem vertriebenen Hutfabrikanten an Zahlungsstatt Tabakpäcklein annehmen müssen, um nicht ganz im Schaden zu bleiben. Der Magistrat von Aarau empfahl alle drei dem Berner Rathe zu schonender Behandlung.

Im Jahr 1716 hat sich der Tabak bereits eine mit den andern Produkten gleichberechtigte Stellung errungen, er ist nicht mehr verboten, sondern wie andere Handelsartikel mit einer Auflage (einem Zoll) belastet. Dieser Zoll beträgt 1720 in Baden 4 ß. auf den Zentner, während vom Saum Elsäßer Wein blos 1 ß. gefordert wurde. 1719 spricht die Berner Regierung in einer Bekanntmachung den Wunsch aus, man möchte zur Ersparung des auszulegenden Geldes für fremden Tabak lieber den Tabakbau im Lande einführen. Ein eigens hiefür niedergesetzter Ausschuß zu Bern bot den Landleuten Samen zum Kaufe an und gab in einer Druckschrift Anleitung zur Tabakpflanzung. Es ist aus den Akten wenig ersichtlich, ob damals im Aargau umfassendere Versuche mit dieser neuen Cultur gemacht und ob die Tabakfabrikation in der nächsten Zeit in Aufnahme gekommen. Erst 1767 erfahren wir, daß zur Errichtung einer Tabakmanufaktur sich ein Samuel Seiler, Rathsherr zu Lenzburg, verbunden mit einem Anton Bucher von Langenthal, der in Canada bei Tabakpflanzern gearbeitet, eine Ladung roher Blätter nach London gebracht und dort das Geheimniß der Schnupftabakbereitung erkundigt hatte. Die beiden Unternehmer wünschten für einige Jahre vom Eingangszoll auf Tabakblättern befreit zu werden. Die Commerzienkammer unterstützte ihr Begehren, „weil eine solche „Manufaktur den erstaunlichen Gewinn der Basler Kaufleute mindern „und den Berner Kaufleuten zuwenden könnte, und weil bei der„maligem Verfall der Baumwollentuchfabriken im untern Aargau „die Unterthanen wieder neuen Verdienst finden würden." Der Rath wies das Gesuch ab. Gleichwohl hat vielleicht von dort an die Schnupftabakfabrikation in Lenzburg und dann anderwärts im Aargau Platz gegriffen. 1792 war der Tabak bereits so eingebürgert, daß ein Kantonsgesandter auf der Tagsatzung in Frauenfeld für 14 Pfund Canaster à 1 fl. 10 ß. 17 fl. 20 ß. und für Pfeifen, Deckel und Emballage 6 fl. 20 ß. in Rechnung bringt.

Der Hauptsitz für Rauchtabak- und Cigarrenfabrikation ist der Bezirk Kulm (das obere Wynenthal) geworden. Vor ungefähr drei Jahrzehnten kam der Sohn einer sehr zahlreichen und wenig bemittelten Familie von Menzikon aus der Fremde heim, nachdem er die Cigarrenarbeit erlernt. Nachdem er selbst nach Amerika ausgewandert, fing sein ältester Bruder für sich ein eigenes Cigarrengeschäft an, drei jüngere thaten vereint dasselbe. Letztere waren vom Glück

besonders begünstigt, sie wußten die Zeitumstände wohl zu benutzen, und so gelangten sie bei ihrer unermüdlichen Thätigkeit in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu Wohlstand. Da sie ihre Erfolge keineswegs verhehlten, so erwuchsen ihnen zahlreiche Conkurrenten, von denen zwei in Nachbardörfern (Reinach und Beinwyl), was den Umfang der Geschäfte betrifft, sich bald mit ihnen auf gleiche Linie stellten. Ursprünglich waren alle Arbeiter in eigenen Fabrikgebäuden vereinigt; ein immer größerer Theil derselben zog es später vor, den Tabak zu Hause zu verarbeiten und die gefertigten Cigarren gegen einen bestimmten Lohn dem Fabrikanten abzuliefern, der ihnen den Tabak übergab, oder sich den Rohtabak zu verschaffen und ihr Produkt nach Belieben abzusetzen.

Am schwunghaftesten — daß wir nicht sagen am fabelhaftesten — wurde die Industrie im Jahr 1862 und 1863 in der Gegend betrieben; diese Episode beweist zugleich, wie die Ereignisse in fernen Erdtheilen ihre Wellenschläge zu uns herübersenden. Agenten der nordamerikanischen Armeelieferanten schlossen mit einem Tabakfabrikanten Verträge ab, nach welchen derselbe monatlich anfangs 4, dann bis 10 Millionen Stück Cigarren liefern sollte. Da wurden Fabriken in Leimbach, Gontenswyl, Zezwyl, Kulm neu errichtet, alle Arbeitskräfte zu Reinach, Menziken, Beinwyl in Anspruch genommen, Tabakfuhren waren fast so zahlreich auf den Straßen, wie die Heufuhren in der Heuernte. Der Unternehmer beschäftigte eine Zeit lang über 3000 Arbeiter und konzentirte die Hälfte der gesammten Tabakindustrie in seinen Händen, es schien, als könne der bisher mit bescheidenen Mitteln ausgerüstete Mann über Millionen verfügen. Das Geschäft gerieth leider bald ins Stocken und nahm, so ausschweifende Hoffnungen es erweckt, ein schlimmes Ende. Der einzige Gewinn, den es außer dem vorübergehend reichlichen Verdienst für die Gegend brachte, mag vielleicht darin bestehen, daß es der Tabakindustrie in weitern Kreisen Eingang verschaffte, in denen sie sich, auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt, als ein wohlthätiges Surrogat, sei's der Landwirthschaft, sei's der Baumwollfabrikation, erhalten dürfte. — Aehnlich wie Meisterschwanden durch die Strohindustrie, so haben einzelne Dörfer, so namentlich Beinwyl, durch die Tabakfabrikation in kurzer Zeit eine andere Physiognomie gewonnen.

Im Jahr 1857 betrug

der Werth des Rohtabaks (6800 Ctr. Blätter und 3635 Ctr. Carotten) über $^3/_4$ Millionen Franken;
der Werth des Fabrikates über 1 Million Franken;
die Zahl der Arbeiter 470.

Diese Zahlen müssen wahrscheinlich verzehnfacht werden, um den jetzigen Stand des Geschäftes zu bezeichnen.

Eisenindustrie.

Für die Gewinnung mineralischer Stoffe wurden von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, welche zu keinem bedeutsamen Ergebniß führten. Das Goldwaschen wurde schon früh in der Aare betrieben, konnte sich aber schon deswegen nicht lohnen, weil die an die Obrigkeit zu leistende Abgabe den Gewinn zu sehr schmälerte. So beklagt sich ein David Schmid von Vilnachern 1686 in Bern darüber, daß ihm der Obervogt von Schenkenberg den dritten Pfennig seines mühsamen Erwerbes abnehme. Die Akten wissen außerdem von Goldwäschereien zu berichten zu Aarau, Biberstein, Auenstein, Gippingen — an der Reuß zu Mühlau, Merenschwanden, im Schoren, Werd, Rickenbach — am Rhein zu Seckingen und Augst. Wenn 1765 Rudolf Bertschinger, Obmann des Metzgerhandwerks, mit Leuten von Rupperswyl und ab dem Hard bei Erlisbach im dortigen Holz Wieselbach nach Gold sucht, so war dieß offenbar mehr ein schatzgräberisches als ein bergmännisches Unternehmen.

Umsonst hat sich der Aargau seit dem Ende des letzten Jahrhunderts um einen Stoff bemüht, der je länger je mehr für ihn so viel werth wäre als Gold. Beim Mergelgraben in der Loch- und Kaltenmatte im Gansinger-Thal stieß man 1798 auf Steinkohlen und glaubte einen wichtigen Fund gemacht zu haben. Bei näherer Untersuchung fand aber das Freiburger Bergamt die Schicht nicht bauwürdig. Im Jahr 1800 ersuchte Samuel Amsler, Bezirksrichter von Schinznach, die Regierung um Erlaubniß zur Betreibung eines Steinkohlenbergwerks im Ibergbann hinter Linn; sie ward ihm ertheilt, aber die angestellten Schürfungen scheinen die anfänglichen Hoffnungen nicht erfüllt zu haben. Ebenso wenig versprachen eine ergiebige Ausbeute die entdeckten Steinkohlenschichten im Berge zwischen Gontenswyl und Rued, bei Baden, auf dem Heitersberg, am Maiengrün, zu Degerfelden und Leutwyl. Der Aargau ist für seinen daherigen Bedarf auf die Kohlengruben des Niederrheins angewie-

sen, deren Produkte seit Eröffnung der Eisenbahnverbindungen dem einheimischen Brennmaterial erfolgreiche Conkurrenz machen. Die Torfgräbereien zu Bünzen, Boswyl, Fischbach und Nieder-Rohrdorf haben von jeher nur eine lokale Bedeutung gehabt.

Ungleich wichtiger ist hie zu Lande in den frühern Jahrhunderten die Industrie des Eisenerzgrabens gewesen. Die erste Nachricht von derselben treffen wir im Jahr 1485 an. In diesem Jahre werden die längst streitigen Grenzen zwischen den Herrschaften Königsstein und Gösgen zu Erlisbach durch ein Schiedsgericht fixirt, und der daherige Schiedsspruch sagt: „Die Marchen fangen an bei den alten Trögen, darin man vor Zeiten das Erz gewaschen hat, da die drei Bäche zusammenrinnen, nämlich der Holbach, Sankt Laurenzenbrunnen und der Wisselbach, und soll nun hinfür ewiglich an demselben Ort, da die drei Bäche zusammenstoßen und fließen, Alles ein Bach geheißen werden und sein, da der Markstein gesetzt ist, der rechte Ursprung des Erzbaches und demselben nach bis in die Aaren fortgehen." Hieraus ergibt sich, daß dort 1485 vor Zeiten nach Erz gegraben wurde. Wann dies eingestellt und dann wieder begonnen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Im Jahr 1712 erließ die Berner Regierung ein Dekret über die Benutzung der Eisenerze im untern Aargau mit folgenden Bestimmungen:

1. Für das Schürfen auf Eisen eine Stunde Wegs ringsum vom gewählten Grubenpunkte aus ist eine Bewilligung erforderlich.
2. Das erworbene Recht geht auf die Erben über.
3. Mitgenossen dürfen angenommen werden, auch Fremde mit Bewilligung der Regierung.
4. Pächter müssen in Jahresfrist die Arbeit beginnen, eine dreijährige Unterbrechung derselben hat das Erlöschen der Conzession zur Folge.
5. Der Staat kann bei gutem Gelingen des Werks um einige Portionen in die Gesellschaft gegen Zuschuß eintreten.
6. Erze und Salze entrichten dem Staat den Zehnten.
7. Die Bergleute stehen unter den Grubenbesitzern, nicht unter den Amtleuten, Criminal- und Ehrsachen vorbehalten.
8. Grundzinse oder Bürgschaften darf den Unternehmern Niemand abfordern.

9. Ohne Uebereinkunft mit den Grundbesitzern darf Niemand in den Gütern nach Erz graben.

Auf dieses Dekret gründen sich alle folgenden Verträge. 1722 wurde mit einem Joh. Theobald Sohler, Bürger von Aarau, ein Pachtvertrag erneuert. 1731 erhielt durch Kauf ein Burkhart und Zäslin von Basel das Patent. Diese mußten von jedem Kübel gewaschenen Erzes (à 4 Viertel oder 6 Berner Mäß oder $3^1/_2$ Ctr. Gewicht an Bern $^1/_2$ fl. (à $16^1/_3$ Btzn.) bezahlen. Sie betrieben außer den Küttiger Gruben (am Rombach, auf der Buch), wo höchstens 20 Mann arbeiteten, auch noch Nebengruben im Scherzberger Walde der Stadt Brugg, im Walde der Gemeinde Scherz, im Lindhof des Klosters Königsfelden. Der Lohn eines Arbeiters betrug 12—18 Kreuzer. Für einige von ihnen verlassene Gruben im Amt Schenkenberg und Biberstein erhielt 1733 Heinrich Hurter von Schaffhausen ein Patent auf 23 Jahre, der noch 1752 es benutzte. In den Jahren 1763—1765 wird die Ausbeute zu Küttigen und Erlisbach auf 1645—2184 Kübel angegeben, 1770 auf 3894, in den besten Jahren stieg sie bis auf 5000. 1766 ging die Conzession durch Erbschaft auf Samuel und Joh. Jakob Merian über, welche einen Joh. Jakob Brenner als Associé beibehielten. 1772 wurde auf 12 Jahre ein Traktat mit dem Fürstabt von St. Blasien unter günstigern Bedingungen abgeschlossen. Das Eisenerz wurde an die Aare gebracht, von dort möglichst weit zu Schiffe in die Eisenschmelzen zu Wehr (den Baslern gehörig) und Albbruck (später Eigenthum von St. Basien) geliefert.

1778 ließ Bern durch den gelehrten und erfahrenen Bergmann Hofrath Sebastian Clais Pläne und Denkschriften für die Bearbeitung des Eisenbergwerkes zu Küttigen ausarbeiten, ernannte ihn (1779) und dann 1784 Franz Samuel Wild, gewesenen Salzfaktor zu Bevieux, zum Oberdirecktor und übernahm den Betrieb auf eigene Rechnung ohne günstiges Ergebniß, denn statt der gehofften Einnahme erzeigt die Rechnung für diese Eisenbergwerke eine Ausgabe (ein Defizit) von 5000 Livres. Gleichwohl betrieb der Staat noch 1792 das Geschäft, denn in diesem Jahre fordert vom Rath in Bern der Dragoner-Aidemajor Daniel Pfleger, Besitzer des damals adelichen Gutes im Rombach für Schädigung (Verschlemmung) seines Landes durch die Erzwäscherei einen Ersatz. Er erhält 200 fl. und für die Zukunft für Lagerung und Durchfuhr jährlich 106 fl. und

$^1/_2$ kr. von jedem Kübel. Auffallender Weise untersagte 1800 die Regierung dem Bezirksrichter Samuel Amsler von Schinznach das Graben nach Eisen im Kalkofen bei Vilnachern.

Nach 1807 wurde wegen Erschöpfung des bisherigen Erlachstollens ob dem Rombach, der Meierstollen am Hungerberg eröffnet, das gewonnene Erz ging in Schmelzhütten des Schwarzwaldes; die Entdeckung von Eisenerz im Schwarzwald selbst veranlaßt zunächst die Einstellung des bisher betriebenen Grubenbaus. Zu der jeherigen geringen Ergiebigkeit kam später die Conkurrenz des auf erleichterten Verkehrswegen billig erhältlichen fremden Eisens, welche diesem Geschäft jede Aussicht auf Erfolg abschnitt. Ein im Jahr 1859 gemachter Versuch, das gegrabene Roherz an Ort und Stelle in Eisen umzuschmelzen, scheiterte an der Ungunst derselben Verhältnisse, welche frühere Unternehmungen aufzugeben nöthigten.

Aehnlich wie im alten Aargau ist der Gang und das Geschick dieser Industrie in der Grafschaft Baden. Schon 1685 klagt die Stadt Brugg über die vielen Eisenerzfuhren der Basler, durch welche ihr Straßenpflaster und ihre Brücke leide, der Pächter Chemilleret mußte ihnen trotz der demselben verliehenen Zollfreiheit eine Entschädigung geben. Woher dieses Eisenerz kam, ist nicht angegeben. Dagegen verlangt 1689 Rathsherr Joh. Jakob Merian von Basel von den regierenden Orten eine Bewilligung zum Erzgraben in der Grafschaft Baden. Er erhält sie im folgenden Jahre unter der Bedingung, daß er dem Lande keinen Schaden zufüge, der Obrigkeit den zehnten Kübel (à $22^1/_2$ ß.) als Abgabe entrichte. Demgemäß wird gleichzeitig das Kloster St. Blasien mit einem gleichen Gesuche abund angewiesen, mit Merian sich zu verständigen. 1691 hat der Unternehmer das gegrabene Erz weder gewaschen noch abgeführt wegen der in der Stadt Basel entstandenen Unruhen; seine Conzession wird dann (1698) auf 20 Jahre erneuert. 1702 sind Erzgräber an die Grenzen des Gerichts der Stadt Baden vorgerückt und erhalten die Weisung fortzufahren, weil das Erzwerk den löbl. Orten (und nicht der Stadt Baden) zugehöre. 1725 erhält die Sozietät Brenner und Burkhart (dieselbe, welche im alten Aargau grub) die Conzession bis 1750. Bei der Erneuerung macht ihm der Bergherr Hurter von Schaffhausen Conkurrenz. Die Arbeiter klagen, der Lohn sei so gering, daß sie nicht bestehen können. Burkhart verspricht bei einer Ausbeute von 800 Kübeln 52 kr. statt der bisherigen 48 kr.

auf den Kübel zu zahlen, bei 1600 Kübeln 56 kr., bei 2400 einen Gulden. Die Pacht wird mit ihnen auf 20 Jahre erneuert, dann 1770 den Gebrüdern Samuel und Joh. Jakob Merian übergeben. Als Fundorte werden genannt: die alte Einsiedelei bei Baden, der Nurenberg bei Baldingen, Degerfelden, Endingen, Lengnau, Hertenstein, Rieden, Reckingen, Gebenstorf. Die Akten verstummen mit dem Ende des 18. Jahrhunderts über diese Industrie der Grafschaft Baden völlig, sie ging hier unzweifelhaft aus denselben Gründen ein, wie im alten Aargau.

Im Jahr 1731 sind die Besitzer der Schmelzhütten von Wehr und Albbruck im Streit wegen ihrer Erzgruben zu Ober- und Niederzeihen. Der erstere hatte zunächst an der Bohnerzgrube des letztern auf dem Sommerhalden-Gupf hart an der Berner Grenze eine neue Grube eröffnet. Die Behörde verordnete einen Augenschein und die Aufnahme eines geometrischen Planes. Nachgrabungen wurden auch zu Wölfliswyl gemacht.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß im Aargau, trotzdem die Eisengrabungen in ziemlichem Umfang betrieben wurden, kein Schmelzofen sich vorfand. Nur zu Laufenburg (ob zu Groß- oder Klein-Laufenburg ist ungewiß) existirte 1563 ein Eisengewerb (eine Eisenschmiede), über das sich die Handwerker von Zürich beschweren, weil es nunmehr die Schiene à 8—9 Pfund für 5 Btzn. liefere, statt früher die 12pfündige zu 4. Sonst ging das Roherz in die den Pächtern gehörigen Eisenschmelzen zu Wehr, zu Albbruck, zu Guttenburg (St. Blasien). Die Frickthalischen Eisenarbeiter waren gehalten, ihren Bedarf aus den einheimischen Hüttenwerken zu beziehen, trotzdem sie 1775 einwendeten, sie könnten besseres Eisen den Centner 2 fl. billiger aus Frankreich haben.

Im Jahr 1698 wollte Bern den Handel mit Eisen monopolisiren und ertheilte den Brüdern Junker Mai in Schöftland hiefür ein Privilegium. Hiegegen und zu Gunsten des bisherigen freien Kaufs erhoben die Behörden von Aarau und Lenzburg Namens der Eisenarbeiter so energische Remonstrationen, daß die Regierung ihr Projekt aufgab. Ein ähnlicher Versuch scheiterte 1729 an dem Widerwillen der Interessenten.

Zu den frühern Schmieden, welche die der Landwirthschaft und einzelnen Handwerken dienenden Geräthe fertigten und den Glockengießereien zu Aarau und Zofingen kamen wohl schon Ende des

vorigen und dann im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts umfangreichere Eisenwerkstätten, welche sich theilweise in den Dienst der Industrie stellten. Im Jahr 1857 zählt der Aargau 73 solcher Etablissemente mit mechanischem Betrieb.

Das Salz.

Auch Völker, welche noch auf der Stufe des sog. Naturzustandes stehen, haben Mittel und Wege entdeckt, um sich den unentbehrlichen Würzstoff für ihre Speisen zu verschaffen. Der Reisende trifft im Innern Afrikas Kaufleute und Karavanen an, welche sich ausschließlich damit befassen, die Zufuhr des Salzes aus weiter Ferne zu besorgen. Woher die Einwohner unsers Landes in früherer Zeit das Salz bezogen, ist ungewiß. Darf man von den ältesten bekannten Verkehrswegen für diesen Artikel einen Schluß rückwärts ziehen, so führt derselbe auf die östlichen und nördlichen Nachbarländer (Tyrol und Baiern). Die Urkunden beginnen erst im 13. und 14. Jahrhundert hierüber zu sprechen. Damals war der Verkehr mit Salz so gut freigegeben, wie derjenige mit andern Stoffen. Der Zolltarif des Urbars der Grafschaft Baden, aus österreichischer Zeit stammend, setzt den Zoll für eine Scheibe Salz auf 1 ß., für ein „Blutschin" auf 2 ß., für ein Solmersweiler (Salmansweiler) „Blutschin" auf 3 ß. In Zofingen gibt das Faß 4 ß. Geleit, die Scheibe 4 Pfennig (1464), das Viertel Salz gilt (1500) $1^1/_2$ Pfd.

Das Mittel, welches 1480 von Bern wollte angewandt werden, um Salz im eigenen Lande zu gewinnen, ist charakteristisch, und mahnt an die gleichzeitige Bekämpfung der Heuschrecken und Engerlinge mittelst Beschwörung und Prozessionen. Doktor Peter, ein Barfüßermönch, sollte zu Rüeggisberg eine Salzquelle hervorbeten. Das Mißlingen des Kunststückes wurde dem Fluchen und muthwilligen Reden der Arbeiter schuld gegeben, welche die Regierung mit einem ernsten Verweis bestrafte.

In derselben Zeit beginnt man, den Salzhandel der Privatthätigkeit zu entziehen und ihn zu einem Geschäft der öffentlichen Behörden zu machen, bis er schließlich für's ganze Land als Monopol in der Hand der Landesobrigkeit konzentrirt wird. 1486 zieht ihn der Rath zunächst für die Stadt Bern an sich. 1517 hat die Stadt Rheinfelden bereits das Privilegium inne, daß alle Unter-

thanen der Herrschaft des Steins im dortigen Salzhaus alles Salz kaufen müssen. 1574 wird in Zofingen der Salzgewerb dem Magistrat überlassen, nachdem derselbe vorgestellt, wie die „sonderbaren Personen“ (Privaten), welche es bisher betrieben, ihren eigenen Gewinn dem gemeinen Nutzen vorgesetzt und eine Salztheurung hervorgebracht. 1624 haben Zürich und Basel den Salzhandel bereits für ein ausschließliches Regal erklärt. Bern zweifelte noch, ob dies rathsam wäre; es befürchtete, andere Kantone könnten allerlei Handelsobjekte, Lebensmittel, Vieh ꝛc., mit gleichem Rechte als reservirte Artikel für obrigkeitliches Monopol in Anspruch nehmen. Ein eingeholtes Gutachten belehrte den Rath sehr einleuchtend, daß dem unentbehrlichen, aus der Fremde zu holenden Salz eine Ausnahmsstellung zukomme. Daraufhin wurde der Salzverkauf auf Märkten und in gewöhnlichen Kramläden im Berner Gebiet verboten und der Obrigkeit vorbehalten. Sie hatte damit eine neue Einnahmsquelle gefunden, welche ihr die direkte Besteurung ersparte und sie vom Volke unabhängiger machte. Es ist nicht zufällig, daß von dieser Zeit an die gnädigen Herren, ohne die Meinung ihrer Unterthanen zu berathen, eigenmächtiger regierten als früher. Diese indirekten Einnahmen behagten ihnen bekanntlich so wohl, daß sie später auch den Handel mit Eisen und die Tuchmanufaktur monopolisiren wollten. Direkte Steuern sind für ein aristokratisches Regiment immer eine unbequeme Sache.

Begreiflich blieb vor der Hand noch den Munizipalstädten das ihnen eingeräumte Privilegium des Salzhandels für ihre Angehörigen. Bald ging Bern darauf aus, auch dieses an sich zu bringen. 1674 bedauert man in Bern höchlich, daß dieses einträgliche „Regal“ in den kleinern Städten so viel Widerstand leide, und spricht offen den Wunsch aus, es auch hier zur Geltung zu bringen. Aarau hatte einen förmlichen Conzessionsbrief von 1574 (Zofingen hatte im selben Jahr die Bewilligung erhalten). Er enthielt aber die Worte, daß diese Gunst (der Ausübung des Salzhandels) nur so lange gelte, als es dem Rath gefällig wäre und als kein Mißbrauch stattfände. Demgemäß behauptete Bern, Aarau habe nicht nur seine Bürger, sondern auch die Umgegend mit Salz versehen, also die Conzession mißbraucht; diese könne, als auf Widerruf ertheilt, ohnehin jederzeit zurückgezogen werden. Die Aarauer Abgeordneten, welche etwas lebhaft die Rechte ihrer Stadt vertheidigten, kamen in

Gefahr, wegen Majestätsbeleidigung und „unanständiger Freiheit“ bestraft zu werden. Aarau mußte der Gewalt weichen. Die Conzession wurde aufgehoben (1674).

In den gemeinen Herrschaften gab die Ausübung des Salzregals Anlaß zu Verhandlungen, welche gleich andern zur Charakteristik des vielköpfigen Regiments gehören. Zwölf Mal während 50 Jahren beschäftigte das Traktandum die Tagsatzung. 1721 beschwert sich Glarus darüber, daß Zürich und Bern den Salzhandel in der Grafschaft Baden und den untern Freien Aemtern für sich allein in Anspruch nehmen. Bern erklärt rundweg, Glarus habe bisher aus hiesigem Salzwesen keinen Gewinn gezogen, es sei auch künftig keiner zu beziehen. Glarus verlangt neuerdings einen Antheil am Regal (1735), entweder eine fixe Geldsumme oder Ueberlassung des Salzverkaufs während seiner Regierungszeit oder Anweisung eines proportionirten Bezirks, und Bern bietet 3000 fl. an (1738 und 1740). Glarus scheint für einige Zeit damit abgefunden worden zu sein. Dann aber beschließt die dortige Landsgemeinde, das Salzregal während ihres Regierungsturnus selbst durch einen bestellten „Salzadmodiator“ (Pächter) auszuüben, und sofort beklagen sich die Untervögte über das schlechte und theure Salz der Glarner. 1772 wollen die Glarner das Salzauswägen (statt des bisherigen Ausmessens) und wünschen, daß der Preis des Pfundes genau bestimmt werde, Niemand soll sich im Voraus mit Vorräthen versehen, um ihren nunmehr beginnenden Handel zu verkürzen, die Salzbütte des Hirschenwirths Gretner in Mellingen soll abgeschafft werden, sowie der von den dortigen Salzfaktoren betriebene Schleichhandel. Das Auswägen wird wirklich von Glarus eingeführt, aber Bern beharrt eigensinnig auf dem Maßsystem und droht dasselbe während seiner Periode wieder einzuführen, wobei dann die Frage auftauchte, wer die bedeutenden Kosten für Waagen und Gewichte zu tragen habe. 1775 zeigt sich Bern nachgiebiger, es gibt seine Zustimmung zur Beibehaltung des Kölner Gewichts und des Preises von 3 Kreuzern, und 1776 werden dem Stande Glarus wirklich die angeschafften Waagen mit 300 fl. vergütet.

Bezüglich der Bezugsquellen finden sich folgende Angaben. 1624 erheben sich zahlreiche Klagen über die Salzlieferungen aus Tyrol, die Fäßchen waren zu klein und nicht gehörig gefüllt, die Abgaben und Gebühren wurden übermäßig gesteigert. Die Tag=

satzung wendet sich an Frankreich um freie Ausfuhr. Der Gesandte erklärte, der König sei geneigt, den Eidsgenossen diesen Vortheil und Commodität zu verschaffen, dieweil der Gebrauch gemeldten Salzes gesünder und wohlfeiler als dasjenige, so sie von andern Orten haben mögen, wie dann solches die Herren von Neuenburg und Wallis schon 20 Jahre lang erfahren. Gleichwohl scheint der Vertrag entweder nicht zu Stande gekommen oder nicht von langer Dauer gewesen zu sein, oder Bern bezog in Folge desselben nicht allen seinen Bedarf von Frankreich. Denn 1662 wird ein Salzhändler Rokka von Genf zu Bern wegen gefährlichem Wucher und Fürkauf um 2000 „Dublen“ gestraft, sein Salzvorrath in Klingnau konfiszirt. 1685 errichtet der Geleitsbesteher und Salzspeditor Hunziker in Aarau ein Salzmagazin, die Transportkosten von Zurzach und Koblenz bis Aarburg wurden auf 35 Btzn. fürs Fäßchen berechnet. 1695 scheitert dem Salzfaktor Hunziker an den Brückenjochen zu Aarau ein Schiff mit 34 Fässern Tyroler Salz, die über Lindau, Schaffhausen und von Brugg her die Aare aufwärts spedirt worden. 1692 schloß Bern mit Frankreich einen Traktat, demgemäß letzteres zur Abbezahlung alter Schulden jährlich für 190,000 Fr. burgundisches Salz liefern sollte. Der französische Gesandte rechtfertigt (1695) die Nichterfüllung dieses Traktates mit der feindseligen Haltung der Berner Regierung gegen Frankreich. Nachdem der schwäbische Kreis vom Kaiser und den Churfürsten zu einigem Ersatz seines Schadens die Erlaubniß erhalten, von den durchgehenden Waaren höhere Zölle zu erheben, wurde das Faß Tyroler Salz mit 19 fl. statt der bisherigen 9 fl. belastet (1705). Der französische Gesandte (Puysieux) bot den Schweizern französisches Salz an und diese traten darüber bereitwillig in Unterhandlung. 1758 verkaufte der Glarner Admodiator Zopfi in den gemeinen Herrschaften bairisches, hallisches Salz aus Tyrol und lothringisches. 1796 lieferte Baiern Salz in die Schweiz. Der churpfalzbairische Hofrath Claiß war in Sorgen, die Lieferungen möchten wegen der Kriegsunruhen in Unordnung gerathen, er gab der Tagsatzung ein Verzeichniß der Salzniederlagen auf dem Wege, der schon bezahlten und noch rückständigen Summen, der Kantone, für welche die Sendungen bestimmt waren, und rieth, den Schutz des französischen Gesandten für die Salzfässer anzurufen, damit sie sicher nach der Schweiz gelangen möchten. Auf eine daherige Bitt-

schrift machte Barthelemy den Ständen Hoffnung, ihr schon erkauftes Eigenthum werde von den Generalen respektirt werden. Wir bemerken noch, daß Bern mit Frankreich in früherer Zeit sehr günstige Salzlieferungsverträge abschloß. Wir könnten schwer begreifen, warum der Nachbar auf dem Salz Tausende einbüßte, wenn wir nicht wüßten, daß das ihm dafür gebotene Aequivalent die Militärkapitulationen waren, und daß die Salzverträge nicht nur eine kommerzielle, sondern auch eine politische Bedeutung hatten. Aus dem Salz wurde je und je politisches Kapital gemacht.

Die helvetische Regierung hielt an dem bisherigen Grundsatz fest und erklärte den Salzhandel zum Staatsregal (4. Mai 1798). Das Friedens-, Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich vom 19. August verpflichtete Helvetien, jährlich 250,000 Ctr. Salz aus den französischen Salinen zu beziehen, doch ohne beschwerende Auflage und zu demselben Preise, wie die Franzosen selbst es erhielten.

Auch die Behörden des neukonstituirten Kantons Aargau reihten den Salzhandel unter die Regierungsgeschäfte ein (1803). Der kleine Rath wollte 1804 einen spekulativen Pachtvertrag für den Verkauf abschließen, der vom Großen Rathe nicht ratifizirt wurde. Spätere Verordnungen brachten nicht wesentliche Veränderungen. Diejenige von 1824 bestimmt als Eintrittsbüreau für französisches Salz Rheinfelden und Aarburg, für deutsches Koblenz, Laufenburg und Rheinfelden. 1829 und dann 1836 wurde mit Württemberg ein Lieferungsvertrag bis Ende 1850 gültig abgeschlossen, die Einfuhr französischen Salzes hörte auf. Der Verkaufspreis betrug 1803 12 Rpn., 1825 10 Rpn., 1831 7½ Rpn. a. W., 1854 9 Rpn., 1855 8 Rpn. fürs Pfund.

Dem Aargau war es beschieden, den für die Volks- und Landwirthschaft so wichtigen, bisher aus der Ferne bezogenen Stoff im eigenen Lande zu produziren. 1774 entdeckte der k. k. Sanitätsrath und Protomedikus Dr. Rodecker im damals noch österreichischen Fricktthal einen Salzbrunnen zu Bütz bei Sulz. Stadtarzt Marin zu Laufenburg untersuchte den Gehalt der Quelle und sandte ein Muster des gewonnenen Salzes nebst Bericht durch den Obervogt Scholl an die Regierung in Freiburg. Diese verlangte vom landständischen Conseß eine Vernehmlassung, was zur Ausbeutung unternommen werden wolle. Acht Jahre später (1782) war vom Consеß noch kein Gutachten abgegeben; dem Oberamt wurde befohlen, 6 Maß des

Wassers der Akademie in Freiburg zu überschicken. Dabei blieb es. Erst 1830 ließ die aargauische Regierung einen Stollen in den Berg treiben und die Quelle prüfen. Sie erwies sich bei 3—12 Prozent als zu wenig salzhaltig. Ungefähr ein Jahrzehnt später wurde der verborgene Schatz auf einem andern Punkt des Frickthals entdeckt und gehoben.

Wahrscheinlich ermuntert durch den Vorgang des 1834 bei Schweizerhall unterhalb Rheinfelden entdeckten Salzlagers verlangte eine Salinengesellschaft Kym und Mithafte 1843 vom aargauischen Großen Rathe eine Conzession, das im Bezirk Rheinfelden entdeckte und noch zu entdeckende Salz auszubeuten. Die ersten Bohrversuche wurden zu Kaiseraugst gemacht. 1844 erhielt eine zweite Gesellschaft L'Orsa und Mithafte eine gleichlautende Bewilligung. 1846 wird den Herren Kym und Comp. gestattet, die Saline bei Kaiseraugst, deren Soole nicht ergiebig genug war, zu verlassen und eine neue bei Ryburg, 4500 Fuß entfernt von derjenigen der Compagnie L'Orsa zu errichten. 1857 wird für beide Gesellschaften die Conzession bis 1880 verlängert. Das Unternehmen war vom besten Erfolge. Das Steinsalzlager wurde in einer Tiefe von etwa 400 Fuß in einer Mächtigkeit von 40 Fuß angetroffen. Die Soole, durch ein Pumpwerk gehoben, zeigt einen Gehalt von 26 Prozent Kochsalz, das durch Verdunstung kristallisirt wird. Die übrigen Bestandtheile: Chlornatrium, Chloraluminium, Chlormagnesium, schwefelsaurer und kohlensaurer Kalk, Kieselsäure, Spuren von Phosphorsäure und Eisen, bilden nach Ausscheidung des Kochsalzes die Mutterlauge, welche neuestens zu Bädern verwendet wird.

1863 erlangte Johann Lützelschwab die Conzession zur Errichtung einer dritten Saline in Kaiseraugst. Wie bei den andern, behielt sich auch hier der Staat Aargau den zehnten Theil vom Gesammtbetrag des ausgebeuteten Salzquantums vor. Die Salzproduktion der aargauischen Salinen betrug

1852	118,850	Centner
1853	141,000	„
1854	136,900	„
1858	194,350	„
1859	205,630	„
1860	200,200	„
1862	190,030	„

1863 203,990 Centner
1864 208,140 „
1866 252,880 „

Wenn sämmtliche Salinen der Schweiz noch kaum die Hälfte ihres Bedarfs (zu 650,000 Ctr. geschätzt) decken, wenn die Salzlager am Rhein, wie wir annehmen, einen bedeutenden Umfang haben, so liegt der Schluß nahe auf eine noch weitere Ausdehnung dieser Produktion, welche dem sonst in manchen Dingen verkürzten Frickthal zu gute kommen dürfte.

Der Handel und Verkehr.

In der Zollliste von Baden, welche aus österreichischer Zeit stammend, 1415 von den Eidsgenossen vorgefunden wurde, sind folgende Handelsartikel aufgeführt:

Kleidungsstoffe: Schürlätz, weiß und schwarz — Linnenstoff aus Constanz, Ravensburg und St. Gallen in Vardel (Pack) — Gewand in Ballen und Staffeln (Kisten) — gefärbte Tücher in Fässern — Tücher, welsche, mechelsche, graue Lützelburger, Straßburger, Freiburger — Schleiertuch — Beuteltuch (Clarmunt) — Matzis (Halbtuch) — Landwolle, flämische, Spinnwolle, Bonwolle — Federn — Felle, gegerbt und ungegerbt.

Nahrungsmittel: Habermehl, Linsen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Weizen, Roggen, Gerste, Reis, Nüsse, Schweine, Pferde, Rindvieh — Anken, Schmalz, Schmeer, Unschlitt, Käse, Häringe, Fische.

Gewürze: Muskat, Kapern (Kabebeerlin), Zimmt, Ingwer, Pfeffer, Variskörner, Nägeli, Saffran, Feigen, Mandeln, Weinbeeren, Lorbonen, Salz in Scheiben, Blutschin von Salmansweiler, Stubch (Fässern).

Ferner: Seife, Spangrün, Wachs, Strähle, Buchs (geschnitzte Löffel aus Buchs), Eibenholz (Igen), Glas in Truchen (Kisten), auf Karren, Spiegelglas, Eisen, Stahl, Kupfer, Glockenzeug — Baumöl, Oel, Honig (saumweis) — Wein, einheimischer, Elsäßer, Breisgauer, welscher.

Die Geleitsordnung und der Zolltarif Zofingens kennt außerdem noch 1464 Barchet, Werg, Garn und Zucker, Bikking (dürre Fische). Nach einer Notiz der Zofinger Chronik kommen köstliche Spezereien,

wie Ingwer, Pfeffer, Muskat, Weinbeeren, erst um 1516 allgemein in Verkehr und Gebrauch.

In der ältern Zeit spielte der Hausirhandel eine bedeutende Rolle. 1539 beklagt sich der Aarauer Rath zu Bern, das Gewerbe seiner Bürger, „die mit Spezereien auf dem Lande umgingen" (die Aarauer Krämer hausirten also ebenfalls), werde durch fremde Landfahrer und Hausirer übel bedrängt und benachtheiligt. Er bittet, fremden Krämern das Hausiren zu verbieten. 1579 werden alle ausländischen Krämer ausgewiesen und mit Confiskation ihrer Waaren bedroht; die einheimischen bedanken sich hiefür und wünschen eine Gesellschaft mit 1 fl. Einkaufsgeld, wie die Luzerner, zu bilden, was nicht genehmigt wird. 1595 wird einem Einheimischen das Hausiren mit Kupfergeschirren auf Betreiben der Kupferschmiede untersagt, 1644 von der Tagsatzung das Hausiren gänzlich abgestellt, Keßler ausgenommen; in den gemeinen Vogteien schafft man 1650 die fremden Glaser, Rothgießer, Gold- und Kupferschmiede und besonders die betrügerischen Kannengießer (Zinngießer) ab. 1741 sollen nur solche Hausirer in den gemeinen Vogteien ein Patent vom Landvogt erhalten, welche mit brauchbaren Waaren handeln. 1738 verlangten die Krämer der Stadt Bern ohne Erfolg Abschaffung aller Kramläden auf dem Lande und ein gänzliches Verbot des Hausirhandels, gegen den alle Handwerker und Gewerbtreibende von jeher schrieen, obschon sie selbst ihre schlechtern Waaren durch arme Leute vertrödeln ließen; als Artikel des Hausirhandels werden in dieser Zeit genannt: Sensen, Sicheln, Schleifsteine, Wetzsteine, Citronen, Gesäme, Blumenzwiebeln, Streusand, Gipsfiguren, bunte Bilder, Teppiche.

Eine Verordnung von 1803 gestattet den Oberamtmännern, für ihre Bezirke Hausirpatente auszustellen an Händler mit verschiedenen kleinern, namentlich aufgeführten Haus- und Feldgeräthschaften. Aehnliche Bestimmungen enthält eine solche von 1839; 1850 werden nach Vorschrift der Bundesverfassung Schweizerbürger den Kantonsbürgern in Hinsicht auf Hausirberechtigung gleichgestellt, und 1861 gehört die Aufnahme von Bestellungen von Haus zu Haus nicht mehr unter die (1839 noch verbotenen) Dinge.

Unter die ältesten und wichtigsten Verkehrsartikel gehört die „Frucht". Die Regierungen waren viel bemüht, den Kornhandel zu überwachen und zu regeln. Die Errichtung von Kornhäusern und

Märkten — zuerst in den Städten — ist uralt (dasjenige in Zofingen wurde 1443 erbaut). 1596 treffen wir ein solches in Reinach, und Zürich beschwert sich, sein Kornmarkt leide, wenn man das Korn sogleich von der Grenze aus dorthin und nach Luzern verführe und sein Kornhaus umgehe. Ein solches existirt gleichzeitig in Staffelbach, und die Herren von Bern denken daran, in Reitnau eines zu errichten (1605). Der „Fürkauf" wurde verboten, die Aus- und Einfuhr, je nach dem Ergebniß der Ernten, untersagt oder gestattet, die Preise fixirt. 1671 konfiszirt der Landvogt Fruchtfuhren aus dem Gansinger Thale, welche entgegen einem während der Pest erlassenen Einfuhrverbot ins Kornhaus von Brugg gebracht werden wollen. Schon früher will die Regierung von Bern die Landleute zwingen, ihre überflüssigen Fruchtvorräthe blos in die Magazine von Reinach und Staffelbach abzuliefern, — sie will die Spekulation damit sich selbst reserviren. Die Unzufriedenheit hierüber ist allgemein und zur Zeit des Bauernkrieges sieht man die Abschaffung der angeordneten Zwangsfuhren als ein Mittel an, das Volk zu beruhigen. 1692 wird der Preis des Viertels Kernen auf 37½ Batzen gestellt, der Vorrath darf nicht exportirt werden, Bauern, welche ins Luzerner Gebiet verkaufen, werden um 100 fl. gebüßt. Die Zufuhr in die obrigkeitlichen Kornhäuser bleibt aus. Dagegen gestattet 1695 der Kaiser die Einfuhr von 1000 Säcken schwerer Frucht (zu 3¼ Mütt Kernen), welche unter die Orte repartirt werden. 1775 kaufen die Stände Zug und Schwyz Frucht in Rheinheim, die sie zu Schiff bis Mellingen, von dort auf Wagen weiter führen. 1782 wird dem Flecken Frick ein Kornmarkt nicht bewilligt, weil dadurch Laufenburg und Rheinfelden geschädigt würden. 1791 beschließt Bern, den inländischen Kornhandel völlig frei zu geben und nur den Export und Import nach Umständen zu beschränken. Der Mittelpreis eines Bernmäßes Weizen wurde im deutschen Gebiet auf 17, im Waadtland auf 18 Btzn. gestellt. Fiel der Preis während drei Monaten auf 14 resp. 15 Btzn., so ward die Einfuhr, stieg er auf 20 resp. 21 Btzn., so ward die Ausfuhr verboten. Der obrigkeitlich angelegte Vorrath beträgt 4—600,000 Mäß Weizen; derselbe wird erst in den Handel gebracht, wenn der Preis auf 20 (21) Btzn. steht. Von 1803 an befaßte sich die Staatsbehörde mit dem Kornhandel nur noch so weit, als es der Absatz der eingegangenen Zehntfrüchte erforderte. Mit dem Loskauf des Zehntens

wurde auch dies überflüssig. Die Fürsorge fürs „tägliche Brot“ blieb der Privatthätigkeit überlassen, und man maßte sich nicht länger an, den Kornhandel, der mit den vervollkommneten und erleichterten Verkehrsmitteln größere Dimensionen und eine internationale Bedeutung gewann, durch staatliche Verordnungen reguliren zu wollen.

Der Vieh- und Lederhandel war schon in älterer Zeit bedeutend. 1596 beschweren sich die einheimischen Metzger, daß die „Wälschen“ (Italiener) heuriges Jahr das Vieh aufgekauft und übertheuert hätten, also daß man bald gar vom Vieh und Fasel komme. Die Tagsatzung verbietet den Fürkauf für Fremde bei 100 Kronen Buße. Zwei Jahre später legt Bern, da die Schwabenmetzger ganze Triebe wegführen, um die Ausfuhr zu beschränken, 20 Kronen Zoll aufs Stück und beharrt dabei, trotzdem daß Abgeordnete von Constanz mit Repressalien (höhern Salzzöllen) drohen. 1623 beschweren sich die andern eidsgenössischen Orte über Beschränkung des Viehverkaufs, welche Bern in Folge der Theurung angeordnet. Aehnliche Verordnungen wiederholen sich später öfter. Von 1803 an greift der Staat in diesen Verkehr blos noch mit Polizeimaßregeln ein, zur Verhütung oder Beseitigung von Viehseuchen.

Ueber den Verkehr mit Salz und Wein ist oben schon das Nöthige bemerkt worden, ebenso daß Bern 1698 und 1729 Versuche machte, den früher freien Eisenhandel ähnlich wie den Salzhandel zum Staatsmonopol zu machen.

Der Verkehr mit Tüchern war, wie die Zollliste von Baden beweist, von Alters her ein bedeutender; er wurde noch belebter, als man die Stoffe im Lande selbst verfertigte. Wie die Berner Regierung 1616 sich bemühte, Wolltuchfabriken einzuführen, so suchte sie gleichzeitig den Handel mit Wolltüchern wenigstens theilweise in ihre Hand zu bringen. Sie errichtete in Verbindung mit einem Kaufmann aus Lyon und zwei mailändischen Edelleuten, Gamaliel von Tavel und Samuel d'Arbonne, ein Tuchgewerb, den sogenannten „wälschen Tuchladen“, indem sie hoffte, von den eingeschossenen 18,000 Frkn. 10 Prozent zu ziehen. Von den Geschäftsnachfolgern (Tschiffeli, Abraham von Werdt) bezog sie später die Hälfte des Gewinns. Die von daher kommende Verstimmung der andern Tuchhändler nahm noch zu, als Tuchschätzer bestellt und der Preis für die Bürger der Stadt fixirt wurde. 1679 verbot die Tagsatzung

die Einfuhr der deutschen, besonders der Nördlinger Wolltücher, weil durch künstliche Appretur die Käufer übervortheilt wurden und weil von den Zürcher Tuchscheerern bessere Waare erhältlich war. Das Verbot der „Nördlinger Lacken" und der Meixner Stoffe wurde (1781) aufrecht erhalten und den Landvögten bei Strafe untersagt, Dispensscheine zu ertheilen.

Wenn uns 1619 gesagt wird, daß Junker Peier und Consorten in Schaffhausen jährlich etwa 1000 Wagen französischer Waaren durch Burgund und Elsaß beziehen, welche sie unter gewissen Zollvergünstigungen durch die Schweiz instradiren wollen, wenn 1705 eine Fuhr des Fuhrmanns Richner und Mithafte von Rupperswyl von 320 Centnern von Morsee nach Schaffhausen geht, so wissen wir nicht, was für Artikel diesen Verkehr belebten. Leinwand wird 1737 nach Frankreich exportirt und 1765 von der Zurzacher Messe her nach Brugg; darüber beklagten sich die dortigen Weber, und der Rath ließ zu ihren Gunsten ein Gebot ausgehen, daß Niemand als die einheimischen Weber solle verkaufen weiße halbleinene Tücher, gefärbte, gestrichelte Baumwollzeuge, keine Zwilchgattungen. Bern hob dieses Verbot auf.

Für ihre Seidenmühlenerzeugnisse fanden (1688) die Fabrikanten nicht genugsamen Absatz. Es wurde deshalb in jeder Stadt eine Seidenwaaren-Niederlage errichtet, bestellte Faktoren besorgten den Verkauf, Niemand durfte neben ihnen (Märkte ausgenommen) bei Pön der Confiskation mit Seidenzeugen handeln, das Hausiren mit solchen war gänzlich verboten.

Den Kaffe treffen wir schon 1705 als einen mit hohem Aus- und Eingangszoll belasteten Handelsartikel an. Gegen das Ende des Jahrhunders tritt auch der Tabak als solcher auf, dann die Haderlumpen und die Asche. Das Sammeln derselben wurde im Frickthal als Staatsregal für 50—170 fl. verpachtet. Die erstern gingen nach Basel, die andere, so weit sie nicht im Frickthal selbst verbraucht wurde, in die schweizerischen Fabriken (Bleichen).

1822 wurde die Commission des Innern zu Beförderung des Handels und der Gewerbe mit 4 Handelsleuten und Manufakturisten vermehrt.



Jahr.	Land.			Häuser.		Früchte.				Wein.		
	Maß oder Lage.	Wiesen.	Acker.	Lage u. Qualität.	Preis.	Korn.	Kernen.	Hafer.	Roggen	Qualität.	Saum.	Maß.
						Malter.	Viertel.	Malter.	Viertel			
1210										Elsaßer	20 ß.	
1254							1 ß.					
1277	Juchart		9—15 ℔	3 Häuser in Basel	39 Mark	12 ß.						
1299	2 Schupposen	28 ℔										
1314	ein Hof	57 Mark										
1319	ein Hof in Itelen	125 fl.										
1324						40 Btzn.			4 ℔	Fuder 3 fl.		
1329	Juchart	13½ ℔		in Rheinfelden	20 Mark							
1344	Hof in Dottikon	120 fl.		Meierhof in Erlisbach	420 „							
1358	Weinberg	70 Mark	2 ℔—8 fl.	Eichhalden bei Habsburg	80 fl.	25 fl.	6 ℔ 10 ß.					25 ß.
1365						1 fl.	1½ Btzn.				12 ß.	
1370						6 fl.						5 ß.
1372												1/15 ß.
1382						1 ℔ 5 ß.				Elsaßer	12 ß.	2 Pfg.
1397				Rheinfelden	106 fl.	1 fl. 18 ß.				besser		4 Den.
				Zofingen	300 fl.					geringer		2 Den.
1403							1½ Btzn.					
1420 [1]	Juchart	33 fl.				1 ℔ 9 ß.		18 ß.	2½ ß.	geringer		½ Den.
										guter		1 Den.
1438	eine Matte	19 fl.				7 fl.		4 fl.				14 Den.
1441 [2]	Juchart	11 fl.	18 fl.	Gut im Schachen zu Mellingen	16 ℔	2 ℔ 6 ß.	¼ fl.	1 ℔ 16 ß.	4 ß.	Lacôte	4 ℔	1 ß.
										Aargauer	2 ℔	4 Den.
1464 [3]	zwei Matten	104 fl.				2 ℔						1 Angster
1473				Chorherrenhaus	30 fl.	32 ß.			1 ℔			1 Heller
1484				Fürstenhof in Zofingen	115 ℔	16 Plapp.	2 Btzn.					1/3 Pfg.
1503 [4]				in Brugg	125 fl.		25 ß.	6 ℔			5 Btzn.	2 Heller
1516						5 ℔	3½ Btzn.					10 Angst.
1530	Juchart	90 fl.	40 fl.			6½ fl.					6½ fl.	
1537						12 fl.						6 kr.
1538											40 fl.	
15 9						2 fl.		24 Btzn.			4 fl.	
1540						3 ℔ 10 ß.					11 Btz.	
1556						5 ℔				guter		5 kr.
										geringer		2 kr.
1565						2 fl.				Ryf		2 Btzn.
										geringer		6 kr.
1587 [5]				Der wilde Mann in Aarau	950 fl.		2 fl.					4 Btzn.
1600				Der Ochsen in Aarau	2000 fl.	4½ fl.						1 Btzn.
1609	Juchart	250 fl.	20—80 fl.			7 fl.					12 fl.	3 Btzn.
1614						26 fl.						
1622							5 fl.					25 Btzn.
1655						16 fl.						
1665						7 fl.						4 Btzn.
1674						11 fl.						3½ Btzn.
1692							37½ Btz.		24 Btz.		35 fl.	10 ß.
1718						6 fl.					1—3 fl.	10 kr.
1731						12 fl.					4 fl.	10 kr.
1770 [6]						26 fl.					15 fl.	7 Btzn.
1771											28 fl.	
1778						10 fl.						
1817 [7]						60 fl.	150 Btzn.					15 Btzn.
1818						30 fl.						15 Btzn.
1823						16 Fr.				Lacôte		9 Btzn.
										Landwein		5 Btzn.

Bemerkungen:

[1] 1426. Zwei Uerten kosten 1 Den.

[2] Honig die Maß 8 ß., eine Sense 10 ß., Erbsen 6 ß., Hof im Leimbach 80 fl. Die Elle Zwilch 2 ß., Wolltuch 8 ß., Leinwand 1 ß., eine Rindshaut 1 fl., ein Kalbfell 2 ß., ein Schaffell 14 Pfg.

[3] Mühlen zu Remigen und Scherz 40 fl., ein Haus sammt 2½ Juch. 60 fl. Schloß Habsburg 1102 fl.

[4] 1 Schaf kostet 1 Pfd.

[5] Tagesmiethe für ein Pferd 4 Btzn.

[6] Kartoffeln 14 Btzn.

[7] Andere Preise: Kartoffeln das Viertel 35—40 Batzen, 1 Pfund Brot 5 Btzn., Butter 5 Btzn., 1 Ei 2 kr., Kaffe 28 bis 30 Btzn.

Jahr.	Lebensmittel.			Vieh.				Fleisch.				Taglohn.		Jahrlohn.		Stiefel.	Schuhe.
	Salz.	Käs.	Butter.	Ochs.	Kalb. Rind.	Kuh.	Pferd.	Rind-	Kalb-	Schaf-	Schwein-	Landarbeit.	Zimmermann. Maurer.	Knecht.	Magd.		
	Viertel	Pfund	Maß														
1210								2 Pfg.									
1365				$3\frac{1}{2}$ fl.				2 ß.				1 ß.					
1382								2 ß.									
1403												3 Plp.					
1420													16 Den.			8 ß.	5 ß.
1441	18 ß.	2 Pfg.	6 ß.		7 ℔-8 fl		6 fl.	2 Pfg.	4 Pfg.	6 Pfg.	7 Pfg.	2 ß.				$8\frac{1}{2}$ ß.	6 ß.
1464			$\frac{1}{2}$ ℔ d. Pfd.														
1473	$1\frac{1}{2}$ ℔		1 ß.				$8\frac{1}{2}$ ℔										
1484								5 Pfg.	4 Pfg.	5 Pfg.							
1503				10 fl.				1 kr.	5 Dn.	7 Dn.							
1530				$9\frac{1}{2}$ fl.		4 fl.	5 fl.					2 ß.	6 ß.	6-10 ℔	4 ℔		
1556								10 Pfg.									
1565							8 Kron.										
1587								1 Btzn.									
1600				10 fl.													
1622					15 Kron.							1 Btz-4 ß					
1655				45 Kron.		15 Kron.											
1718												4 Btz.					
1770														20 Krn.	12 Kr.		
1771								1 Btzn.	2 ß.	2 ß.							
1817			10 Btz.	20 Dubl.				12 kr.	9 kr.	10 kr.							
1818			5 Btz.								15 kr.						

Verkehrsmittel und Verkehrshindernisse.

Die Märkte.

Um den Verkehr zu erleichtern und zu beleben, zugleich denselben eine Gunst zu erweisen und eine Einnahmsquelle zu eröffnen, wurde den aargauischen Städten das Marktrecht verliehen, einzelnen von den österreichischen Herzogen, anderen vielleicht schon früher. Die ältesten Marktartikel waren wohl Korn und Vieh, die Errichtung von Tuch- und Gewandlauben wurde durch neue Freiheitsbriefe gestattet. Die Märkte veranlaßten jeweilen einen bedeutenden Zusammenfluß von Menschen, so daß die älteste Gesetzgebung auf sie Bezug nimmt und Frevel, an denselben begangen, mit doppelter Strafe belegt.

Im Jahre 1433 verlieh der Kaiser zu Siena dem Flecken Zurzach das Recht, jeden Samstag einen Wochenmarkt und jährlich zwei Mal kaufmännische Messen zu halten. Diese Messen zu Zurzach gehörten während Jahrhunderten zu den besuchtesten und bedeutendsten, sie erlagen erst in neuester Zeit der Conkurrenz der Eisenbahnen, welche den Verkehr auf andere Punkte hinleiteten. Waaren, welche dorthin gingen, genossen in der Grafschaft Baden Zollfreiheit, die Kaufleute waren frei von jeder Abgabe, nicht einmal Standgeld hatten sie zu bezahlen (1589). Noch 1839 ist der Besuch der Zurzacher Messen Auswärtigen ohne das sonst vorgeschriebene Marktpatent gestattet. Um für entstehende Zwistigkeiten oder begangene Frevel eine prompte Gerichtsbarkeit zu ermöglichen, nahm der Landvogt von Baden während der Meßzeit seinen Sitz zu Zurzach. Von diesem „Aufritt" ging man auch dann nicht ab, als man die daherigen Kosten übertrieben hoch fand. Die Tagsatzung bestimmt (1462), „als man den Zurzach Markt bisher gar kostlich behüet hat, daß der Landvogt hinfort mit seinen Pferden und vier ehrbaren Mannen von Baden und einem oder zweien aus jedem Amt ihn behüten soll; 1619 sollen die Untervögte und Spielleute, welche die Messe illustriren helfen, statt des bisherigen Mahles einen Dicken (6 Btzn.) erhalten.

1616 zeigte sich eine merkliche Abnahme der Zurzacher Messen in Folge einer neuen Meßordnung. Die Tagsatzung war sogleich bereit, die Neuerungen abzuschaffen und den Wünschen der Kaufleute Rechnung zu tragen. Am meisten brachten die Messen dem

Flecken Zurzach ein; es ist deshalb begreiflich, daß Abgeordnete von daselbst 1722 gegen eine Abstellung derselben wegen der Pest remonstrirten und „wehmüthig" auseinander setzten, welch ein ungeheurer Schaden dadurch ihrem Gemeinwesen zugefügt würde. Schon seit längerer Zeit hatten die Zurzacher Messen nicht mehr die frühere Ausdehnung; als sodann Zürich um 1860 auf den Wunsch der Kaufleute den Verkehr des noch einzig bedeutenden Zurzacher Meßartikels (des Leders) an sich zog, sanken dieselben zu einfachen Märkten herab.

In älterer Zeit wohnte der Landvogt der Freien Aemter dem Markt zu Reichensee bei (das Amt Hitzkirch gehörte zu den gemeinen Herrschaften), später wurde der Aufritt der unnützen Kosten wegen abgestellt, und noch 1718 entschied die Tagsatzung neuerdings im gleichen Sinn, wahrscheinlich auch, weil die dasigen Märkte nicht mehr die frühere Bedeutung hatten.

Im Jahr 1519 erhielt das Städtchen Aarburg durch Berns Gunst drei Jahrmärkte, damit es durch mehrern Verkehr mit den Nachbarn emporkäme. Dagegen gedenkt Bern 1627 die überflüssigen Jahrmärkte abzuschaffen, weil sie Anlaß zu ärgerlichem, unordentlichem Wesen und Leben, zur Herbeiziehung des Zundel- und Bettelgesindels gäben. Hiegegen remonstrirte der Rath von Aarau sehr entschieden im Interesse seiner Krämer und Handwerker. Später scheint die Obrigkeit andern Sinnes geworden zu sein, denn sie räumte das Marktrecht auch größern Dörfern ein, so Seengen 1763.

Im Jahr 1805 bestätigt der Große Rath des Kantons Aargau folgenden Landgemeinden die früher schon bestandenen Märkte: Vilmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Bözen, Schinznach, Kulm, Reinach, Schöftland, Frick, Seengen, Seon, Muri, Meienberg, Sins, Stein, Wegenstetten, Kölliken. — Wahrscheinlich wird die neuere Entwicklung einmal eine Beschränkung dieser einst so populären und nothwendigen Verkehrsinstitutionen zur Folge haben.

Die Straßen.

Die Römerstraßen sind schon früher aufgeführt worden. Einzelne derselben gingen später ein, andere wurden, schlecht unterhalten, fortbenutzt. Bis ins 16. Jahrhundert erfahren wir aus den Akten wenig vom Straßenwesen, wenn nicht die Dorfoffnungen etwa besagen, daß der Vogt oder Meier von Zeit zu Zeit mit vorn über den Sattel gelegtem 18 Fuß langem Wisbaum reiten und was

links und rechts von demselben berührt wird, wegschaffen soll, oder daß die Wege zu Dietikon und Spreitenbach so breit sein sollen, als die Aeste einer rückwärts geschleiften Buche greifen.

Der noch im 16. Jahrhundert urkundlich bezeugte schlechte Zustand der Landstraßen macht es begreiflich, daß man in älterer Zeit mit Vorliebe auf weitere Entfernungen die Wasserstraßen benutzte. Deswegen beschließen die Tagherren zu Baden, sicherlich nach Maßgabe einer früher schon bestehenden Ordnung, daß alle Ueberschläge (Wuhrungen) in der Reuß mitten geöffnet werden, so daß das Wasser einen Drittel offen stehe und eine freie Straße sei, daß Jedermann Leibs und Guts desto sicherer sei zu fahren. An dieser im Urbar niedergelegten Bestimmung wird 1565 festgehalten; die Reuß wird alljährlich von einer Untersuchungskommission befahren, welche ungesetzliche Hindernisse der Schifffahrt zu beseitigen hat. Sie wurde von Korn- und Salzschiffen für die innern Kantone vielfach befahren, so daß noch 1762 Mellingen sich veranlaßt fand, ein Susthaus zu errichten. — Nicht weniger lebhaft war der Verkehr auf den andern Flüssen. Dies wird durch die große Zahl von Schiffbrüchen bezeugt, deren etwa 12 in den Akten namhaft gemacht werden bei Baden, bei Werth (auf der Reuß) 2, bei Altenburg ob Brugg 2, bei Klingnau 2, bei Rheinfelden 2, bei Brugg. Dieselben trafen meist Marktschiffe, welche von Bern, von Solothurn, von Zürich her auf die Zurzacher Messe, oder von Zurzach rheinabwärts fuhren. Es ertranken auf einmal bis 130 Menschen, im Ganzen 5—600. Unter den Ertrunkenen befinden sich Leute von Basel, von Winterthur, von Speier, von Rottweil, der Abt von Wettingen (1453), ein Fräulein von Eptingen. 1442 stellt der römische König Friedrich III. dem Laufenknecht (Meister oder Obmann der Schiffergesellschaft zu Laufenburg) einen eigenen Berechtigungsbrief aus: „Kund sei es, „daß unser Laufenknecht seit undenklichen Zeiten Leute und Gut von „den Märkten in Zurzach den Rhein sicher hinabführt, daß ihm aber „seit Kurzem Einige darein greifen und ihn davon drängen wollen; „wir meinen aber, daß derselbe, der den Leuten und uns bisher so „gute Dienste geleistet hat, nicht verdrängt werden soll, erneuern „und bestätigen seine Rechte sowohl aus römisch-königlicher, als aus „österreichisch herzoglicher Macht, so daß er weder von Fürsten, „Grafen, Freien, Herren noch Vögten, Statthaltern, Schultheißen, „Bürgermeistern, Räthen oder Gemeinen gestört oder aufgehalten

„werden soll.“ 1749 trafen die Schiffmeister von Schaffhausen mit den Städtern zu Laufenburg einen Vergleich, gemäß welchem die letztern beziehen für ein Gefährt zu 80 Mütt 2 fl. 3 Btzn., für 16 Fässer Salz 1 fl. 52 kr., für 80 Ctr. Kaufmannsgut 1 fl. 52 kr. 1511 erfahren wir, daß die Wallfahrer, welche aus den Kantonen Bern und Solothurn besonders zahlreich zur Engelweihe nach Einsiedeln pilgern, ebenfalls die Route zu Schiff über Brugg bis zum Limmatspitz nahmen, von dort machten sie dann wahrscheinlich den Weg zu Fuß, um zu Schiff limmatabwärts zurückzukehren. Die Regierung von Bern ordnete, um den Verkehr zu sichern, 1639 eine Sprengung der Felsen in der kalten Herberg bei Altenburg an.

Bis zur Erstellung der Eisenbahnen wurden die Flüsse auf weitere Distanzen nur noch benützt für die Zurzacher Messen, für die Spedition des Salzes (welche übrigens schon früher auf die Landstraßen überging), für das Verflößen von Holz. Den daherigen Verkehr besorgten in Folge früher erworbener Rechte und Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden von 1808 auf der Strecke von Säckingen bis unterhalb Basel eine Rheingenossenschaft der Schiffleute der anliegenden beidseitigen Ortschaften, auf der Strecke von Rheinsulz über den Laufen (nebst Begleit bis Basel in Verbindung mit Säckinger Lootsen) die Schiffmeistergesellschaft in Laufenburg, auf der Strecke vom Rheinlaufen ob Coblenz bis Laufenburg die Stüdlergesellschaft von Coblenz. Gegenwärtig steht die Flußschifffahrt fast überall blos noch im Dienst des Lokalverkehrs.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts fangen die Akten an, weniger von den Wasserstraßen und mehr von den Landstraßen zu reden, und zwar ergehen sie sich längere Zeit in Klagen blos über den schlechten Zustand derselben. So wird 1569 auf der Tagsatzung zu Baden angebracht, „es seien in Orten und gemeinen Vogteien die Weg und Landstraßen dermaßen böse, daß man die an etlichen Stellen weder gehen, reiten noch fahren könne.“ Man beschließt, heimzubringen, daß jeder Ort in seinem Gebiet dieselben solle ausbessern lassen, damit nicht etwa die Fremden und Heimischen klagen können. Die Landvögte sollen die Unterthanen bei 10 Pfd. Buße anhalten, „dasselbe zu thun, die Stauden und „Aeste aus den Straßen zu hauen, damit männiglich bei Tag und Nacht sicherlich reiten, gehen und fahren möge.“ 1581 gibt der Landvogt von Lenzburg als Grund des geringen Verkehrs nicht nur

die zahlreichen lästigen Zölle, sondern auch die äußerst verdorbenen Wege an. Die Safenwyler hätten ihre Straße (den Striegel) mit quer gelegten Prügeln ausgebessert, diese seien durch Regengüsse ausgeschwemmt und über einander geworfen, so daß kein Mensch weder reiten noch fahren könne. Dazu vernimmt die Tagsatzung gleichzeitig (1593), alle Straßen, besonders die von Italien und den Niederlanden her, seien mit Räuberbanden aller Art belegt und unsicher gemacht. 1642 ist die Pfaffenbühlstraße zwischen Würenlos und Otelfingen unbrauchbar geworden, und die Tagsatzung zankt sich 36 Jahre lang wegen derselben herum.

Zur Ehre der regierenden Herren müssen wir bemerken, daß dieselben bald darauf allerseits eine lebhafte Thätigkeit entwickeln für die Herstellung gehöriger Verkehrswege, wobei wir zu beachten bitten, daß in dieser Zeit in der Grafschaft Baden und in den untern Freien Aemtern Zürich, Bern und Glarus nunmehr allein regieren. Die Berner Regierung geht voran, sie bestellt 1695 den Untervogt Moritz Suter zu Nieder-Entfelden zum Straßenaufseher im Amt Lenzburg. Sie legt 1706 „zu nicht geringem Nachtheil der Stadt Aarau" die „schöne" Landstraße von Lenzburg über Suhr und Kölliken nach Murgenthal und Bern an. Von da finden wir über Straßenbau folgende Angaben:

1724. Die Straße über den Heitersberg nach Dietikon soll wieder fahrbar gemacht werden, der Bau wird wegen großer Kosten und des vielen Quellwassers aufgegeben (1725); sie soll, völlig vergangen und zu Grunde gerichtet, wieder erstellt werden (1772).

1745—1750. Die Straße von Baden nach Mellingen wird verbessert und bei den Dättwyler Höfen korrigirt; für daselbst abgetretenes Land werden 470 fl. bezahlt. Die Hauptarbeit leistet Baden, anliegende Ortschaften betheiligen sich mit Fuhren.

1750 und 1751. Zurzach und Degerfelden bauen mit Beihülfe von Endingen, Baldingen, Würenlingen, Vogelsang (in der Pfarrei Lengnau) eine Straße um den Zurzacher Berg. An die Kosten von 2881 fl. 25 ß. wird die Erhebung eines Weggeldes bewilligt, das 1751 268 fl. abwirft. Eine Ausbesserung dieser Straße mit Stützmauern zur Verhinderung von Erdrutschen wird 1771 vorgenommen und kostet über 1600 fl.

1752—1753. Auf Betreiben der Kaufleute von Basel wird die Straße von Coblenz über Rietheim nach Zurzach verbessert.

1757. Herstellung der Straße zwischen Baden und Brugg bis an die Reuß durch die Stadt Baden, die Dörfer Gebenstorf, Birmenstorf und einige siggenthalische Nachbarn.

1760. Bern planirt neue Landstraßen durch das Aargau nach Baden hin. Aarau reicht ein Memorial ein, welches die Route von Safenwyl durch den Wald gegen den dortigen Steinbruch hin befürwortet, und zu Gunsten derselben anführt, sie sei kürzer als diejenige über Kölliken und Suhr, eben, ohne Sümpfe, Vertiefungen und Krümmungen. Die Direktoren des Straßenbaus waren wenig geneigt, das Projekt zu adoptiren.

1764. Die sehr verdorbenen Straßen der untern Freien Aemter sollen 12 Fuß breit in bessern Stand gestellt werden.

1765. Baden wird für seine an Straßenbauten gebrachten Opfer (Straße nach Mellingen, Brugg, Ehrendingen) der Bezug eines Weggeldes von allen durch die Stadt reisenden Kutschen, Wagen, Lasten, Pferden auf 20 Jahre bewilligt.

1765—1770. Am Platze der sehr verkommenen Straße von Baden nach Zürich über Würenlos wird eine solche übers Kloster Wettingen und von dort auf dem linken Limmatufer gebaut. Jeder Gemeinde wird 1768 eine Strecke zur Ausführung angewiesen. Sie soll, 14 Fuß breit, höchstens 3 Prozent Gefäll haben. An die Kosten leisten Zürich und Bern je 716 fl. 48 kr. Beitrag (nebst einigen Schlußrechnungen). Glarus will seinen Antheil von 205 fl. durch ein Weggeld erheben; die mitregierenden Stände opponiren dagegen, weil schon zu viel Weggelder bestehen. Auch 1770 weigert sich Glarus, seinen Antheil zu berichtigen, weil es bei dem Glarner Volk zu großes Aufsehen machen würde, wenn solche Artikel aus dem Schatz berichtigt würden. Glarus war immer geneigter zum Nehmen als zum Geben.

1768. Die Straße von Degerfelden über Würenlingen nach Stilli wird verbessert.

1770. Der Landvogt von Baden gibt den Städten, Flecken und Dörfern das Zeugniß, daß sie ihr Bestes leisten, um die Straßen zu verbessern.

1774. Zwischen Niederwyl und Gebenstorf wird eine Straßenstrecke neu angelegt und dafür Land angekauft.

1775. Bau der Straße von Baden nach Gebenstorf; die Kosten werden dafür aus der Marechaussée-Casse enthoben. Den mit-

arbeitenden Gemeinden will man aus dem Weggeld der Stadt Baden jährlich 200 fl. verabfolgen.

1775. Bern und Zürich projektiren, um den steilen Haldenstich in Baden zu umgehen, neue Straßenanlagen über den Heitersberg, von Bremgarten über den Mutschellenberg nach Rudolstetten und Urdorf.

1777. Der Haldenstich in Baden wird verbessert.

1779. Die Straße zwischen Wohlenschwyl und Othmarsingen wird vollendet. Die meisten Kosten tragen Zürich und Bern, Beiträge geben die Klöster Hermetschwyl, Gnadenthal, Muri, der Prälat von Muri schenkt freiwillig noch 16 Louisd'or dazu.

1780. Eine Straßenordnung, für die Grafschaft Baden erlassen, enthält folgende Vorschriften:

Die Gemeinden sollen die ihnen angewiesenen Strecken in gutem Stand erhalten.

Straßenaufseher halten die Pflichtigen zur Ausbesserung an.

Bäume und hohe Gebüsche an den Straßen müssen beschnitten werden.

Niemand darf Unrath oder Ackersteine auf die Straßen werfen oder Wasser darauf leiten.

Wer Marken oder Wasserleitungen (Abzugsrinnen) beschädigt, wird um 50 Pfd. gebüßt.

Jährlich im Frühling und im Herbst werden die Straßen ausgebessert, mit Kies verebnet, das durch Gitter geworfen ist.

Fuhrleute sollen sich der Deichselfuhr und nicht der Gabelfuhr bedienen bei 20 Pfd. Buße.

Mehr als 20 Centner darf Niemand laden bei 5 fl. Buße auf jeden überzähligen Centner.

1780. Feldmesser Joseph Leimgruber erhält von der österreichischen Regierung den Auftrag, die Straßen im Fricktthal richtig zu vermessen und sie in doppelten Exemplaren zu zeichnen.

1780. Es wird die Errichtung eines Weg- oder Straßenfonds für die Grafschaft Baden beschlossen. Der Stadt Baden bewilligt man den Bezug ihres Weggeldes auf weitere 9 Jahre unter der Bedingung, daß sie von den daherigen Einnahmen 200 fl. in denselben abgebe. 1796 beträgt er 1443 fl. Er wird geäufnet aus den Beiträgen der Klöster, Stifte und Grundzinsherren, welche 230 fl. ausmachen; der Zuschuß der an den Straßen liegenden

Gemeinden beläuft sich auf 47 fl. 1797 ist er auf 1655 fl. angewachsen.

1780. Ein Straßenaufseher ist bestellt auf 8 Jahre, der jährlich wenigstens 90 Tage seinem Amte widmet und dafür 150 fl. aus dem Straßenfond bezieht. Aus demselben Fond erhalten 12 Wegknechte jährlich 6—22 fl. jeder, wofür sie die Straßen von Gebenstorf bis Schlieren, von Mellingen bis Kaiserstuhl, von Zurzach bis Stilli besorgen.

1780. Der Sommerhaldenstich ob Mellingen wird korrigirt. Die Gemeinden Nieder-Rohrdorf, Stetten, Bußligen, Birmenstorf leisten freiwillig ersprießliche Hülfe bei dem Werke.

1780. Nachdem Baden schon 1764 bedeutende Strecken an der Straße nach Kaiserstuhl (gegen Ehrendingen) erstellt, nachdem 1775 dieselbe nur nothdürftig verbessert worden, kömmt der Bau derselben zur Ausführung. Gemäß Vergleich übernimmt Baden die Strecke vom Hochgerichte bis Ober-Ehrendingen und das Mauerwerk der Surbbrücke, die beiden Ehrendingen diejenige über den Mühlebühl und das Holzwerk der Surbbrücke, Lengnau führt sie fort bis Schneisingen, Schneisingen bis an seine Grenzen, den letzten Rest übernimmt Siglistorf.

1784. Der Landvogt der untern Freien Aemter erhält den Auftrag, die ganz zerfallene Poststraße durch die Bremgartner Gerichte über Zufikon, Unter-Berikon, Rudolstetten nach Dietikon, welche auch die gewöhnliche Luzerner Fuhr benutzt, wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

1786. Die Straße von Baden durchs Siggenthal nach Zurzach wird verbessert.

1788 und 1789. Der tüchtige Straßeninspektor Spitheler reicht eine Totalübersicht aller Straßen der Grafschaft Baden ein. Der Stand Zürich nimmt ihn in seine Dienste zum großen Bedauern der regierenden Orte. Er wird durch seinen Sohn und dann 1791 durch den Untervogt Graf von Schneisingen ersetzt.

1793. Die durch Wassergüsse beschädigten Straßen im untern Theile der Grafschaft Baden werden mit vielen Kosten wieder hergestellt.

1795. Das Kloster Wettingen verbessert die Zufahrt zur dortigen Brücke am linken Limmatufer. Für die zu verbessernde Straße am Rhein wird dem Junker Tschudi, den Gemeinden Rümikon und Fisibach ein Weggeld zu beziehen bewilligt.

Verordnungen von 1805—1807, 1810 und dann 1822 verbieten das Pflanzen von Bäumen an Landstraßen, die Ueberladung von Stein- und Gipsfuhren, sie bestimmen das Gewicht der Fuhrladungen (für einen zweiräderigen Gabelwagen 26 Centner, für vierräderige 40—75 Centner).

Ein Gesetz von 1838 stellt die unter der Obsorge eines Kantonsstraßenbaumeisters und der Bezirksstraßenaufseher stehenden Landstraßen auf. Von diesen mögen schon vor 1838 gebaut oder korrigirt worden sein die Straßen

von Aarau über die Staffelegg (vollendet 1810),
„ Aarau über Rupperswyl nach Wildegg,
„ Hunzenswyl über Wildegg nach Brugg,
„ Bremgarten über den Mutschellenberg.

1839 bis 1843 wurden dekretirt die Landstraßen

von Stein bis Laufenburg 1830 — von Laufenburg bis Coblenz 1843 — die Rheinstraße;
von Zofingen bis St. Urban — die Boowaldstraße;
„ Groß-Döttingen bis Murzeln — die Wehnthalstraße;
„ Bremgarten bis Ottenbach;
„ Stein bis Leibstatt;
„ Baden nach Würenlos;
„ Vilmergen über Sarmenstorf nach Aesch;
„ Reinach über Beinwyl nach Mosen und Lenzburg, die Seethalstraße.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die in neuester Zeit ausgeführten Straßenbauten.

		Kosten.	Beitrag des Staates.	Leistungen der betheiligten Gemeinden.
1853	St. Annastich zu Baden . .	10,000		10,000
	Von Au nach Dietwyl . . .	324,000	177,000	147,000
1855	Correktion zu Lenzburg . . .			
	„ zu Stein . . .	36,000		
	Ortsverbindungsstraße zu Zeihen			
1857	Wettingen-Otelfingen . . .	2900	2000	

		Kosten.	Beitrag des Staates.	Leistungen der betheiligten Gemeinden.
1857	Correktion zu Wohlen . . .		24,000	
1858	Hermetschwyler Stich . . .	73,000	40,000	33,000
	Lenzburg-Wildegg	145,000	135,000	10,000
	Bahnhofstraße zu Aarau . .	44,000	22,000	22,000
1859	Correktion bei Rieden . . .	35,000	26,000	
	„ „ Mumpf . . .			7000
	„ „ Laufenburg	30,000	30,000	
1861	„ „ Abtwyl . . .		4000	
	Gansinger Straße	230,000	127,000	
1862	Höhthalstich bei Baden . . .	110,000	66,000	
	Seon-Schafisheim		*	30,000
1863	Schafisheim-Rupperswyl . .	46,000	26,000	
	Distelberg	75,000	45,000	
	Hornerstich und Bullenberg .	97,000	59,000	
	Ghürschstraße	56,000	33,000	
1864	Correktion in Mülligen . .		4000	
	„ „ Ober-Endingen .		3500	
	„ „ Würenlos . .		4000	
1865	„ der Badstraße . .			
	Moosleerau-Attelwyl . . .	53,000	20,000	
	Rehhag-Mauwyl		13,500	
	Rheinsulz-Leidikon		6133	
1866	Brestenberg-Meisterschwanden .	131,000	79,000	
	Ottenbach-Muri-Egg . . .	63,500	38,500	
1867	Sandweg zu Lenzburg . . .		6000	
	Wohlen-Bremgarten	100,000	60,000	
	Wegenstetten-Möhlin . . .	222,000	84,000	
	Wohlen-Anglikon-Hendschikon .	130,000	100,000	
	Jonen-Obschlagen			
1868	Berikon Ortsverbindung . .		20,000	

Staat und Gemeinden haben in den letzten 15 Jahren für Straßenbauten etwa $2^1/_2$ Millionen ausgegeben. Der nächsten Zukunft aufbehalten ist die Erstellung besserer Verbindungswege zwi-

schen Seengen-Seon, zwischen Suren-, Wynen- und Seethal, am Rohrdorfer Berg.

Die erste schweizerische Eisenbahn — die Nordbahn — wurde zwischen Baden und Zürich 1846 eröffnet. Die Conzession für die Nordost- und Centralbahnlinien, welche von Dietikon bis Coblenz-Murgenthal-Zofingen den Kanton durchziehen, datirt von 1853 und 1854, diejenige für eine Bözbergbahn von Basel (Kaiseraugst) bis Brugg an die Nordost- und Centralbahngesellschaft von 1870. Ob dem Aargau auch noch eine Bahn vom Rhein südwärts dem Gotthard zu beschieden ist, darüber wird die nächste Zeit Auskunft geben.

Brüken und Fähren.

Zu den ältesten Brücken gehören diejenigen zu Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg, Kaiserstuhl, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden und Bremgarten. Die Mellinger Brücke wird schon 1359 erwähnt. In Brugg wird eine solche (von Holz) 1455 und dann wieder 1532 erbaut; im letztern Jahre leistete Bern einen Beitrag von 100 Pfd. Diejenige von Aarau, wiederholt beschädigt und weggerissen, wurde um 1840 durch eine Kettenbrücke ersetzt. Die Brücke über die Limmat bei Wettingen, vom Kloster um 1765 gebaut, kostete über 40,000 fl. Dazu kommt eine Reußbrücke bei Sins und bei Windisch, die Kettenbrücke bei Aarburg. An die neuerbaute Brücke zu Murgenthal leistete 1861 der Aargau 22,000 Fr. (die anliegenden aargauischen Gemeinden 4900 Fr.), an diejenige zu Ottenbach 41,000 (die interessirten Gemeinden 12,000 Fr.) 1863. Außerdem wurde die Reuß überbrückt bei Rickenbach (1864), bei Windisch (Fabriksteg und Eisenbahnbrücke), die Limmat bei Wettingen (Fabriksteg), bei den Bädern zu Baden, bei Turgi (Fabriksteg und Eisenbahnbrücke). Die Aarbrücke zu Wildegg 1868 dekretirt, ist nebst den Flußuferbauten auf 358,000 Fr. veranschlagt.

Zahlreicher als die Brücken sind, in älterer Zeit namentlich, die Flußfähren. Es werden erwähnt diejenige zu Ezgen (1268), bei Freudenau (1355) nach Stilli verlegt 1420, zu Wildenstein (1434), zu Windisch (1575), zu Auenstein, Baden, Lunkhofen, in der Jüppe, zu Coblenz, zu Zurzach. 1803 existiren außerdem noch folgende am Rhein: Rümiken, Klemme, Mumpf, Kaiseraugst; an der Aare: Biberstein, Holderbank, Birrenlauf, Schinznach, Lauffohr, Stilli, Böttstein, Döttingen, Klingnau; an der Reuß: Dietwyl,

Oberrüti, Mühlau, Rickenbach, Ottenbach, Werd, Rottenschwyl, Sulz, Gnadenthal, Mülligen. Einige der gegenwärtigen Flußfähren gehören dem Staat, und es ist eine Inkonsequenz, daß er dieselben durch Verpachtung zu einer Einnahmsquelle macht, während er gleichzeitig Hunderttausende ausgibt, um Brücken und Straßen zu bauen und sie dem freien Verkehr zu überlassen.

Die Posten.

Ueber die Einführung und Einrichtung der Posten finden sich nur spärliche Notizen. 1679 fährt eine Post von Zürich nach Bern und eine neue Verordnung untersagt Privaten regelmäßige Spedition von Postgegenständen so streng, daß dem Tragboten der Stadt Brugg solche mit Gewalt und unter Mißhandlung weggenommen werden. 1700 beklagt sich die Tagsatzung über das von Frankreich erhöhte Briefporto, 1704 darüber, daß eine Schweizer Post von französischen Soldaten (welche sie für eine österreichische hielten) ihrer Briefschaften beraubt worden. 1708 weigern sich die Postverwalter zu Bern, in Baden das Geleit von den Waaren zu bezahlen, welche sie durch ihre Bedienten, Messagerien zu Pferd und auf Wagen führen. Die Tagsatzung entscheidet, „alle Postknechte und Offizianten, welche kein Spezialprivilegium der Exemtion Geleits halber aufzuweisen haben, sollen von allen durchpassirenden Waaren laut Tarif das Geleit bezahlen, doch soll das Pferd, worauf der Postillon reitet, nicht damit gemeint sein.

Durch Gesetz von 1804 wird das Postwesen unter die Aufsicht der Finanzkommission gestellt und die Verpachtung desselben in Aussicht genommen; 1806 wird es zum ausschließlichen Staatsregal erklärt, für Ortschaften, welche nicht an der Poststraße liegen, werden Botenpatente ertheilt, Niemand außer der Postdirektion und den Postoffizianten darf sich mit Postgeschäften abgeben. Nach dem Posttarif von 1808 kostet auf eine Entfernung von 5 Stunden der einfache Brief 5 Rappen, der Brief mit Umschlag je nach dem Gewicht von $^3/_8$—$^{16}/_8$ Unzen 1—4 Batzen, für eine größere Entfernung das Doppelte, dazu kommt ein Zuschlag von mindestens 5 Rpn. für das Vertragen durch Postboten, für Zeitungen, welche nicht aus dem Kanton gehen, wird der vierte Theil des gewöhnlichen Briefportos berechnet, bei Waaren für jedes Pfund Gewicht $^1/_2$ oder 1 Btzn. (nach der Entfernung). Die Fahrtaxe beträgt für Personen

5 Btzn. auf die Stunde. Waaren können durch die Postdiligence oder Waarenwagen und Messagerie spedirt werden.

Einem Postkonkordat von 1818 trat der Aargau nebst 14 andern Kantonen bei. Unterwalden trug damals schon auf Centralisation an, während Basel seine Hoheitsrechte, Wallis seine Convenienz vorbehielt, Waadt, Glarus, Zug und Neuenburg ihre Clauseln machten. Und doch enthielt dieses Conkordat, indem es ausdrücklich die Post als Regal und Eigenthum den Kantonen überließ, blos die beschränkenden Bestimmungen, daß die Nichtkantonsbürger in Hinsicht der Posttaxen gleich den Kantonsangehörigen zu behandeln, daß von Posten keine Weggelder zu beziehen, daß das Postgeheimniß soll garantirt sein und der Postenlauf unter keinem Vorwand soll gehemmt werden. Noch 1847 im Herbstmonat erließ der aargauische Große Rath ein Gesetz über Verwaltung und Beaufsichtigung des Postwesens, durch welches Postreglemente von 1830 und 1832 revidirt wurden.

Mit dem 1. Januar 1849 ging das Postwesen an die Eidsgenossenschaft über und wurde 1854 durch die Einrichtung der Telegraphenlinien ergänzt.

Die Zölle.

Unendlich erschwert und gehemmt wurde der Verkehr durch die Zölle, die vielleicht nirgends so üppig wucherten, wie in diesem in so zahlreiche Herrschaftsgebiete zersplitterten und von so vielen Herren ausgebeuteten Territorium. Nur schwer wird man sich heutzutage einen Begriff machen können von der Plackerei und Belästigung durch Abgaben, welche unter den verschiedenen Namen von Geleit, Weggeld, Fährgeld, Brückengeld, Trattengeld, Pfundzoll, Leib- oder Judenzoll, Marktzoll überall erhoben wurden.

Brücken- und Schiffszölle kommen bei allen Flußübergängen vor, die wir oben namhaft gemacht haben, dessen ist auch die Wiggerbrücke bei Zofingen nicht enthoben, welche Brugg unterhält (1498) und die Surbbrücke bei Degerfelden (1776). In ältester Zeit gehörten einzelne dieser Zölle der österreichischen Herrschaft, sie gingen später entweder an die Städte oder an die Herrschaftsnachfolger über. So verlieh Herzog Rudolf (1359) der Stadt Mellingen wegen vieler geleisteter und noch zu leistender Dienste den „Bruckfährezoll“ und die „Bruckgarben“ gegen die Pflicht der Unterhal-

tung und mit dem Recht, den Ertrag an andere Bauten der Stadt zu verwenden, wo es ihr am allernützlichsten und nothwendigsten scheint. 1600 verlangt Mellingen eine Verdoppelung des Zolls, weil es keinen eigenen Wald besitze, um daraus die Brücke zu repariren. 1642 erlebten die Mellinger ihres Zollrechts wegen einen unangenehmen Handel. Der französische Botschafter Caumartin fährt mit seiner Gemahlin an die Brücke. Man verlangt den Zoll, die Bedienten verweigern ihn, es setzt einen Wortwechsel, einen Auflauf ab, man sperrt die Thore. Der Gesandte zahlt und fährt davon, Er verlangt von den Tagherren zu Baden Genugthuung für die widerfahrene Beleidigung. Diese finden die Entschuldigung der Mellinger unzureichend. Schultheiß, Stadtschreiber, alter und neuer Zöllner werden angewiesen, nach Solothurn zu gehen, dem Herrn Ambassador das Zollgeld zurückzubringen, ihn fußfällig um Verzeihung zu bitten. Sie werden dort nicht vorgelassen, der Gesandte ist durch solche Genugthuung nicht befriedigt. Die Fehlbaren werden auf dem Schloß zu Baden in Verhaft gelegt, jeder muß 400 Kronen Buße bezahlen. Zürich gelingt es dann, den Gekränkten zu versöhnen. Die Geschichte charakterisirt zugleich die Stellung der eidsgenössischen Behörden zum Vertreter Frankretchs.

1576 wird über den Fährmann zu Windisch geklagt, er fordere vom Fuder Wein statt 2 Maß Fährgeld ein groß Schenkfaß voll, so sich in die 8—10 Maß belaufe.

1776 erträgt das Brückengeld zu Degerfelden 4—500 fl., beim Kloster Wettingen in baar 1006 fl., ebenso viel macht die Abgabe an Garben und Wein, welche die Bauern für ihre Befreiung vom Brückenzoll entrichten. Der Brückenwächter erhält jährlich 160 fl.

Viel beredter sind die Urkunden bezüglich des G e l e i t s, Z o l l s und W e g g e l d e s, welche außerdem an bestimmten Zollstätten von Waaren und Fuhren erhoben wurden. Ursprünglich waren auch diese Einnahmen ein Regal des Landesherrn, sie wurden später an einzelne Städte als Entschädigung für geleistete Dienste, für die Unterhaltung ihrer Befestigungen oder in Folge von Pfandschaften abgetreten. So leiht Aarau 1381 für den Herzog Leopold in Basel und Bern 2600 fl. und erhält dafür verpfändet seine Geleitseinnahmen zu Zofingen, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden, Waldshut bis zur Zurückzahlung der Schuld sammt Zinsen. Die Verschreibung wird noch 1400 und 1404 vom Sohne Leopolds bestätigt. Herzog

Albrecht bewilligt (1387) Lenzburg zum Bau der Stadt einen verdoppelten Zoll (4 Heller statt der bisherigen 2) von Hab und Kaufmannsschatz. Aehnlich wurde Zoll und Geleit zu Brugg um 2500 fl. verpfändet an die Herren von Mühlheim in Straßburg und ging dann an die Stadt über. Daselbst warf der Zoll laut Verzeichniß zwischen 1461—1611 jährlich von 62 bis auf 340 fl. ab. Von Alters her genießen Waaren, welche auf die Zurzacher Messe gehen, der Wein, der über den Rhein kommend an Meßgäste verschenkt wird, in der Grafschaft Baden Befreiung vom Zoll, ebenso sind die Zürcher auf der Limmat zu Baden, die Luzerner auf der Reuß vom Gotthard weg bis Windisch zollfrei für ihre Waaren und bezahlen auch in Mellingen kein Geleit, nur sollen geschworne Zöllner deren Güter mit ihrem Siegel verwahren, damit kein Unterschleif möglich ist.

In den Städten Lenzburg, Aarau, Zofingen treffen wir ein sogenanntes Trattengeld, eine Abgabe von allem nach auswärts verkauften Vieh an. Zofingen, wo dasselbe vom Stück einen Kreuzdicken (24 Kreuzer) betrug, wird 1635 von Bern zur Verantwortung gezogen, weil es sich damit ein Regal aneigne, das nur der Obrigkeit zustehe. Der Rath rechtfertigt sich, er habe damit die Viehkäufer nicht gefreit von Zoll, Geleit und Trattengeld, welches sie anderwärts der Obrigkeit zu entrichten schuldig. Der fernere Bezug des Trattengeldes wurde untersagt. — In Aarau müssen 1657 den Pfundzoll entrichten:

Die Metzger vom Centner verkauften Unschlitts 3 kr.
Die Gerber vom Centner verkauften Leders 3 kr.
" " " Leimleders 1 kr.
Fremde Käufer, welche Vieh (Rosse, Rinder) kaufen, von der Krone einen Doppelvierer oder vom Gulden einen Kreuzer.
Fremde Schweinetreiber.

Vom Pfundzoll sind befreit, die Geistlichen, die gnädigen Herren und Obern, die Landvögte und Oberherren. Die Erhebung dieser Abgabe veranlaßte unzählige Streitigkeiten.

Zu Baden und anderwärts haben die Juden einen Leibzoll, den sogenannten Judenzoll, zu entrichten. Umsonst beschweren sich Abgeordnete derselben (1729), daß er auch dann von ihnen erhoben werde, wenn sie zum Landvogt zitirt werden. Man hält einfach den Zolltarif der Stadt Baden aufrecht.

Schon oben ist erwähnt worden, daß jeweilen, um die Kosten der neugebauten Straßen zu erheben, zu den vielen schon bestehenden Verkehrsabgaben neue Weggelder auf eine Reihe von Jahren bewilligt wurden, so zu Baden, zu Degerfelden.

Sehr zahlreich sind die Klagen und Zwistigkeiten, zu welchen die Erhebung der Zölle Veranlassung gab. 1581 schreibt der Landvogt von Lenzburg nach Bern, der Verkehr nehme ab, der Wochenmarkt in Lenzburg finde keinen Zugang, weil die Landleute lieber zu Hause bleiben, als die vielen Heller zahlen; hiebei erfährt man, daß außer in den Städten Zölle erhoben werden zu Safenwyl, Muhen, Ober-Entfelden, Suhr, in der Au bei Wildenstein, zu Rupperswyl, Hendschiken, Seengen. Die Kaufleute beschweren sich (1584), die Geleitseinnehmer fordern den Fuhrleuten eine geraume Zeit keine Baarschaft ab, sondern schreiben ihre Forderung auf, fordern dann auf einmal, wenn sie wieder kommen, den ganzen Betrag und nehmen im Fall der Nichtbezahlung Roß und Wagen in Beschlag, so müßten sie oft das Geleit einmal dem Fuhrmann, ein andermal dem Geleitsmann zahlen. Die Tagsatzung untersagte das Ausspannen der Pferde und die Beschlagnahme der Wagen. — Ein ander Mal (1585) haben Lenzburg, Aarau und Aarburg trotz einer von der Tagsatzung beschlossenen Zollerleichterung am höheren Tarif festgehalten. Deutsche, wälsche, niederländische Kaufleute haben (1594) eine Menge französischer Münzen (Rignotelles) eingewechselt und in Ballen verpackt, um sie von Lyon nach Mailand zu senden. Ueberall passiren sie zollfrei, Bern legt Arrest darauf, um sein Zollregal zu behaupten. Den andern Kantonen schien dieses Verfahren nachtheilig für den guten Ruf der Redlichkeit, in welchem die Schweizer bisher bei den andern Völkern gestanden, sie drohten, in Mailand, Frankreich, in den Niederlanden und an andern Orten und Enden dagegen zu protestiren und ihre Unschuld zu salviren, sie schickten vier Abgeordnete nach Bern, um eine gütliche Uebereinkunft zu erzielen. — 1670 beschweren sich die Fuhrleute wegen Ueberladung der Straßen mit Zöllen, Geleitsabgaben, Brückengeldern; sie drohen, andere Routen einzuschlagen. Die Tagsatzung fühlte den Uebelstand gar wohl, aber sie war nicht im Stande, ihn zu beseitigen. — Andere Klagen betreffen den Schiffzoll, der (1682) in Waldshut und an andern neuen Zollstätten von Oesterreich von allen Vorüberfahrenden und der vom Geleitsmann in Zurzach er-

hoben werden will (1769). 1775 wollen Schwyz und Zug nicht begreifen, daß man von Frucht, die, in Rheinheim gekauft, in Klingnau den Schiffszoll entrichtet, in derselben Herrschaft zum zweiten Mal auch noch einen Landzoll zu Mellingen bezahlen solle. Man belehrte sie, dieses doppelte Geleit sei keine Neuerung, sondern sehr alt, da vorher die Grafschaft Baden und die untern Freien Aemter zwei verschiedene Provinzen gebildet.

Schon in früher Zeit suchte man eine Verkehrserleichterung zu erzielen durch Loskauf oder gegenseitige Befreiung vom Zoll. So entrichtete im 15. Jahrhundert Wettingen der Stadt Brugg jährlich als Zollersatz einen Mütt Kernen, St. Blasien einen Mütt Roggen, die Herrschaft Böttstein für 6 Gulden Haber. Zollfrei waren zu Brugg unter der Bedingung der Gegenseitigkeit: Baden, Mellingen, Frick, Hornussen, Effingen, Asp, Hottwyl, Mandach, Gansingen, Sulz, Rheinsulz, Rubiswyl, Biberstein, Auenstein, Würenlingen, Siggingen, Kirchdorf, Nußbaumen, Gebenstorf, Birmenstorf, das Eigenamt. Einige dieser Orte wurden zollfrei erklärt, weil sie den Markt bauen halfen (durch ihren Besuch förderten).

Einen zahlreich wiederkehrenden Klaggegenstand bilden die Betrügereien und Unterschlagungen der Zolleinnehmer. — Zöllner und Sünder sind von jeher nahe Verwandte gewesen. — Sie lassen 1572 und 1575 in den gemeinen Herrschaften so wenig in die Zoll- und Geleitsbüchsen fallen, „daß es schier ein Schimpf zu achten". Die Tagherren dachten damals schon daran, diese Einnahmen zu versteigern. Als man 1580 die Geleitsbüchse untersuchte, fand sich so wenig darin, daß man besorgte, bald würde gar nichts mehr darein fallen. Eine neue Beeidigung der Zöllner wurde angeordnet. Von einer Versteigerung kam man zurück, weil gar geringe Angebote gemacht wurden. Gleichwohl reichte 1593 die Zolleinnahme in Baden nicht hin, um die an sie gewiesenen Ausgaben zu bestreiten. Die Einnehmer geben als Grund an den in Folge der Kriegsläufe abnehmenden Waarenverkehr. 1604 und 1619 sind die Geleitsbüchsen in Bremgarten und Mellingen eben so unergiebig. Im letztern Jahre wurden neue Rödel angefertigt und die Einnehmer angewiesen, sich streng an dieselben zu halten. (1665 wird wieder eine Revision der alten Geleitstafeln vorgenommen, statt der in Unbekanntschaft und Abgang gekommenen Waaren werden neue eingeschaltet.) Aber 1640 füllt sich die Büchse in Vilmergen nicht,

weil im Berner Gebiet an Sonn- und Feiertagen Niemand fahren darf und die Wege überaus schlecht und vernachlässigt sind. Der dasige Zoll wird 1649 auf 15 Jahre um 80 Münzgulden verpachtet (an Hans von Matt, Landmann zu Unterwalden nid dem Kernwald, der Zeit zu Vilmergen wohnhaft). Ebenso der Zoll zu Bremgarten probweise auf ein Jahr um 225 Pfd. (1660), dann diejenigen zu Mellingen, Klingnau, Koblenz, Zurzach, Würenlingen auf 8 Jahre (1662), zu Baden um 875 fl. (1682). Eine Wiederverpachtung von 1750 ergibt auf den 9 Zollstätten der gemeinen Herrschaften (Baden, Bremgarten, Lunkhofen, Vilmergen, Mellingen, Klingnau, Koblenz, Würenlingen, Zurzach) 1587 fl.

1780 sagt ein Tagsatzungsabschied: Die meisten Stände fühlen die Ueberladung aller Straßen mit Zöllen, Geleitsabgaben, Brückengeldern und wünschen, daß die willkürlichen Weggelder überall abgeschafft werden. Aber es gab überall Mißverständnisse, man kam zu keinem allgemeinen Beschlusse, die meisten wollten ihre Weggelder beibehalten, die der Andern dagegen abstellen. Es war ein Sturm von außen nöthig, um das vom Partikularismus und der Selbstsucht gestützte Gebäude umzustürzen.

Als die Mediationsverfassung die Kantonalsouveränitat wieder eingeführt, beschloß der Rath des Aargaus 1803, bis zur Einführung eines neuen Zollsystems alle bisher bestandenen Zölle, Straßen- und Brückengelder, Geleite und andere dergleichen Abgaben fernerhin auf dem bisher üblichen Fuß zu beziehen.

1816 beschließt die Tagsatzung zu Bildung einer eidsgenössischen Kriegskassa eine Eingangsgebühr von ausländischen Waaren; der Aargau erhält Grenzzollbüreau in Kaiserstuhl, Zurzach, Koblenz, Döttingen, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden und für den Bezug 8 Prozent der Einnahmen. — Der Große Rath setzt 1821 den Transitzoll von Kaufmannswaaren zu Rheinfelden und Laufenburg von 6 auf 3 Kreuzer per Centner herab; er hebt auf den Geleitszoll für Landfrachten nach Brugg und Aarau zu Laufenburg und Stein, zu Zeiningen und Kaisten, die frickthalischen Grenzzölle zu Wölfliswyl, Herznach, Gansingen, Leibstatt, Steinhof, Etzgen, Sulz, Magden, Bözen, Böttstein. — Durch fernere Regierungsbeschlüsse wurden aufgehoben die Binnenzollstätten zu Schöftland, Küttigen, Ueken (Weggeld für die Stafeleggstraße von 1810 an), Frick, Rupperswyl, Birrenlauf (1834), Stilli (1837), Birri, Rickenbach

(1839), die Unterzollstätten zu Bottenwyl, Brittnau (Hottingergasse), Küngoldingen, Obergrad, Obersäge, Staffelbach, Winterhalden, Kölliken (1839). 1840 bestanden hienach noch folgende Zollstätten:

Aarau	Menzikon	Jäggelshäusern
Baden	Beinwyl	Unter-Morgenthal
Mellingen	Laufenburg	Moosleerau
Würenlingen	Wittnau	Aarburg
Würenlos	Etzgen	Rothrist
Bremgarten	Lenzburg	Zurzach
Unter-Lunkhofen	Schiltwald	Burg
Lieli	Othmarsingen	Kadelburg
Arni	Fahrwangen	Klingnau
Jonen	Meisterschwanden	Klein-Döttingen
Vilmergen	Rheinfelden	Koblenz
Büttikon	Säckingen	Kaiserstuhl
Anglikon	Kaiseraugst	Jüppen
Niederwyl	Wegenstetten	Klemme
Brugg	Magden	Murzelen.
Oberburg	Zofingen	
Windisch	Reitnau	

Wer denkt heutzutage daran, wie viele den Verkehr belästigende Schlagbäume es vor 30 Jahren noch gab. Zu diesen 50 Land- und Wasserzollstätten kamen dann noch 43 Brücken- und Fährzölle am Rhein, an der Aare, an der Limmat und Reuß.

Mit der Einführung der neuen Bundesverfassung gingen die bisher von den Kantonen bezogenen Zölle an die Eidsgenossenschaft über und wurden an die Grenzen verlegt. Der Aargau traf seine daherige Uebereinkunft im Jahr 1849 und erhielt eine Entschädigung für seine bisherigen Zolleinnahmen von 107,000 Frkn., mit der Verpflichtung, die Straßen und Brücken in gehörigem Stand zu erhalten. Als letzter Rest und Curiosum aus der alten Zeit blieb ihm, wie den andern Kantonen, blos noch der Bezug eines Eingangszolls von Wein und geistigen Getränken unter dem Namen einer Consumsteuer, zu Gunsten welcher keine andern als finanzielle Gründe geltend gemacht werden können. Ohne Zweifel wird die Zukunft immer mehr sich damit befassen, alle noch bestehenden Schranken und Hemmungen des internationalen Verkehrs zu beseitigen.

Das Münzwesen.

Nicht weniger als die vielen Zölle erschwerte in früherer Zeit die Confusion im Münzwesen den Verkehr. Hierüber sind die Akten sehr beredt.

Das Recht, Münzen zu schlagen, stund ursprünglich nur der Landesobrigkeit zu, welche dieses Regal verpachten oder abtreten konnte. 1373 verleiht Karl IV. dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg das Recht, zu Laufenburg Münzen zu prägen. Zofingen wird in einer Urkunde Karls des Dicken schon 883 eine (kaiserliche) Münzstadt genannt. Auch später wurden dort österreichische Münzen geschlagen, welche weit umher in Umlauf kamen. Wahrscheinlich fingen schon im 14. Jahrhundert Zürich, Bern, Basel und Luzern an, eigene Münzu prägen.

Im Jahr 1498 schlägt Bern eine neue Münze, einen Plappart mit dem Bären, der später den Namen „Batzen" erhielt. Zu Bern gingen 15 auf 1 fl., anderwärts verlangte man deren 16. Mit der Zahl der souveränen Orte und Herren nahm auch die Zahl der Münzsorten zu, welche ihre Autonomie zu repräsentiren hatten. Schon die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit war störend für den Groß- und Kleinverkehr. Die Behörden suchten den Uebelstand zu mildern, indem sie wiederholt einen Tarif aufstellten. Es geschah dies wenigstens sechs Mal, 1425 zuerst in Folge eines Conkordats zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. Spätere Münzmandate und Tarifirungen gingen von der Tagsatzung aus, sofern dieselbe sich zu einigen vermochte. Die nachfolgende Zusammenstellung ist eine Musterkarte der in verschiedenen Perioden kursirenden Münzen und ihrer Werthung.

Münztarif von 1425:

1 Mark feines Silber = 7 rhein. fl.

1 rhein. fl. = { 15 ß. Angsterpfennige.
30 ß. Stäblerpfennige.
24 Plappart.

1 Plappart, alt vor 1425 = 12 Stäblerpfennige.

1 „ neu nach 1425 = 15 „

1 Kreuzer = 9 Stäblerpfennige.

1 alter Neuner = 9 Stäblerpfennige.

1 Schildfranken (unverfälscht)
1 Dukaten
1 ungarischer Gulden
} = 38 ß. Stäblerpfennige.

1 Genfer Gulden
1 Päpstler „
1 Florenzer „
1 Kammer- „
} = 37 ß. Stäblerpfennig.

1 alter Mailänder Plappart = 18 neue Stäberpfennig.
1 bohemischer (böhmischer) Plappart = 18 neue Stäblerpfg.
1 Lichtstockplappart = 13 neue Stäblerpfennig.
3 alte mailändische Fünfer = 17 Stäblerpfennige. *)

Münztarif von 1596:

Silbersorten:

1 Reichs- u. eidsgenössischer guter Thaler	= 18	gute	Batzen.
1 Gulden	16	„	„
1 französischer Franken . . .	$8^1/_2$	„	„
1 Achtbätzner, savoyischer, mantuanischer, italienischer	8	„	„
1 venedischer Justiner . . .	12	„	„
1 Silberkrone oder Dukatone . .	22	„	„
1 französischer Dicker . . .	6	„	„
1 lotharingischer u. schweizerischer Dicker	$5^1/_2$	„	„
1 alter Bononier	3	„	„
1 neuer „	$2^1/_2$	„	„
1 niederländischer Zehner . . .	$2^1/_2$	„	„
1 Philippsthaler	21	„	„
1 Ort	$4^1/_4$	„	„

1 Doppelvierer, Schnapphahn, Blappart hat seinen Werth.
Kleine Münzsorten an jedem Ort, wie es gebräuchlich.

Goldsorten:

1 Goldgulden	= 21	Batzen.
1 Kaiserkrone mit Goldguldengewicht	24	„

*) Im 14. und 15. Jahrhundert gilt in Luzern folgende Münzwährung:
1 Pfd. = 20 ß. (à 12 Pfennig)
= 240 Pfennig (à 2 Häller)
= 120 Angster.
1 Plappart = 15 Pfennig.

1 Kaiserkrone mit Sonnenkronengewicht	25 Batzen.
1 gewichtige Sonnenkrone . . .	26 „
1 Kreuzdukaten	27 „
1 Salzburger Dukaten . . .	28 „
1 ungarischer und hispanischer Dukaten	2 Gulden.

Münztarif von 1617:

Silbersorten:

1 Genueser Silberdublone . .	= 34 Batzen (gute).
1 Silberkrone oder Dukatone .	27 „
1 Philippsthaler oder Tölpel .	25 „
1 Ort ($^1/_5$ des Tölpels) . .	5 „
1 Reichsthaler	23 „
1 hispanischer Regal . . .	22 „
1 Guldenthaler . . .	20 „
1 französischer Franken . .	10 „
1 „ Kreuzdickpfennig	$7^1/_2$ „
1 „ gemeiner Dickpfennig	$7^1/_4$ „
1 eidsgenössischer u. dgl. „	6 „
1 portugaleser Dickpfennig .	7 Zürichschilling.
1 savoyische grobe Münz mit dem Kreuz	4 Batzen.

Goldsorten:

1 französische Sonnenkrone . .	= 36 gute Batzen.
1 hispanische Krone . . .	36 „ „
1 mailändische, italienische, genuesische, savoyische Doppelkrone . .	70 „ „
1 italienische gemeine Krone, Pistolet genannt	34 „ „
1 ungarischer u. dgl. Dukaten .	38 „ „
1 venedischer Dukaten, Zechin genannt	39 „ „
1 portugaleser Kreuzdukaten . .	36 „ „
1 Goldgulden	2 fl. à 15 Btzn.
1 niederländischer Goldgulden mit zwei Köpfen	25 Batzen.

Münztarif von 1634:

Silbersorten:

1 Reichsthaler	= 1 fl. 30 kr.
1 Silberkrone	1 „ 48 „

1 Genueser und Crusade . . .	2 fl.	9 kr.
1 Philippsthaler	1 „	40 „
1 Guldenthaler	1 „	20 „
1 französischer Kreuzdickpfennig . .		30 „
1 Justiner		26 „
1 alter Lotharinger Dicker . . .		26 „
1 eidsgenössischer Dickpfennig . .		24 „
1 Kopfstück		20 „
1 Berner, Freiburger, Solothurner Batzen		3 „
Kreuzer, allerlei	3 Pfennig.	

Goldsorten:

1 Dukaten und Zechin . .	2 fl.	42 kr.
1 doppelte spanische Krone . .	5 „	
1 „ italienische Krone .	4 „	33 „
1 Reichsgoldgulden . . .	1 „	52 „

Vorschlag eines Münztarifs von 1723:

Silbersorten:

1 Speziesthaler . .	27	Batzen.
1 Kronenthaler . .	31½	„
1 französischer Thaler .	28	„
1 Trentesousstück . .	12	„
1 einfaches Pieslein (pièce)	6	Kreuzer.

Goldsorten:

1 Dublone .	7 fl.
1 Dukaten .	3 fl. 54 kr.

Münztarif von 1752:

Goldsorten:

1 spanischer Dukaten mit Halbdublonengewicht	4 fl.	15 kr.
1 neuer Louisd'or	9 „	40 „
1 Sonnendublone	9 „	18 „
1 spanische Dublone	7 „	40 „
1 Mirloton	7 „	24 „
1 LDublone und Croix de Malthe .	11 „	

Die schweizerische Münzwährung unter der Helvetik war von kurzer Dauer. Der wieder auflebende Kantonalismus der Mediationszeit schuf wieder seine 19 kantonalen Münzen, und auch der

Aargau bringt von da an auf Rappen, Batzen, Halbbatzen, Fünfbätznern, Zehnbätznern, Vierfrankenthalern und Goldstücken sein Wappen zur Anschauung.

Aargauischer Münztarif von 1807:

Silbersorten:

1 französischer Fünflibre . .	33 Btzn.	$7^1/_2$	Rp.
1 „ Sechslibre oder Neuthaler	40 „	—	„
1 Brabänterthaler . . .	39 „	—	„
1 bairischer Conventionsthaler .	34 „	—	„
1 spanischer Thaler mit Bild .	35 „	5	„
1 alter Speziesthaler . . .	33 „	—	„
1 savoyischer Thaler . . .	46 „	—	„
1 Mailänder Thaler . . .	30 „	5	„
1 französisches Dreißigsousstück .	10 „	—	„
1 Zwanzigkreuzer= oder Sechsbatzenstuck	5 „	5	„

Scheidemünzen:

1 Freiburger, Basler, Neuenburger, Bischof=Baselscher Batzen .	— Btzn.	$7^1/_2$	Rp.
1 Sechskreuzerstück des ehemaligen deutschen Reichs	1 „	2	„

Goldsorten:

1 Napoleon . .	135 Btzn.	—	Rp.
1 Louisd'or . .	160 „	—	„
1 Piemonteser Dublone	188 „	—	„
1 Karolin . .	160 „	—	„
1 Dukaten . .	78 „	5	„
1 Souveraind'or .	232 „	—	„

Münztarif des 20örtigen Conkordats von 1819:

Silbersorten:

1 schweizerischer Neuthaler . .	40 Btzn.	
1 französischer „ . .	39 „	
1 „ Fünffrankenthaler .	33 „	$7^1/_2$ Rp.
1 österreichischer, bairischer, würtembergischer, badischer Kronenthaler	38 „	5 „

Goldsorten:

1 schweizerischer Louisd'or	160 Btzn.
1 französischer „	159 „
1 Napoleon . .	135 „

Ein ferneres Münzmandat wurde in Folge des abgeschlossenen Conkordats im Jahr 1826 erlassen. Dasselbe statuirt als Conkordatsmünzen den Neuthaler, den Franken, Halbfranken, Zwei- und Einräppler und tarifirt auswärtige Gold- und Silbersorten.

Durch die neue Bundesverfassung wurde das Münzregal den Kantonen abgenommen und für die gesammte Schweiz das französische Münzsystem adoptirt. Seitdem hat der Aargau außer dem deutschen Kronenthaler (zu 5 Fr. 67 Rp.) und Gulden (zu 2 Fr. 10 Rp.) gemeinsam mit den andern Kantonen in Silber blos noch Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke, in Billon Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücke, in Kupfer Zwei- und Einrappenstücke. Durch eine neuere Convention ist für Goldmünzen ein einheitlicher Münzfuß für die Schweiz, Italien, Griechenland, Frankreich, Belgien erzielt worden. Vielleicht ist die Zeit nicht fern, in welcher ganz Europa eine gemeinsame Münzwährung haben wird.

Noch lästiger für den Verkehr war das Cursiren der vielen schlechten und gefälschten Münzen, und zwar geben sich mit der Fabrikation solcher nicht blos Falschmünzer ab, sondern die Regierungen selbst suchten sich gegenseitig oder ihre Völker durch Prägung derselben zu prellen. So klagen (1572) Abgeordnete des schwäbischen Kreises bei der Tagsatzung bitter über das schlechte Geld, womit die Eidsgenossenschaft ihre Angehörigen in Schaden bringe. Die gnädigen Herren von Zug hatten ihrem Münzmeister gestattet, gutes Geld, französische Dicke, einzuwechseln und aus jedem derselben drei Oßwalder zu prägen, wovon einer für drei Constanzer Batzen ausgegeben wurde. Die Tagsatzung, hierüber entrüstet, beschloß: „In Zukunft soll kein Ort seinen Stempel zum Privatgebrauch hinleihen, auch keinem Münzmeister gestatten, gute Sorten zu schmelzen [oder auch nur einzuwechseln bei Verlust Leib, Ehr und Guts; wenn ein Ort solchen Münzens sich nicht entschlüge, sollte man ihm seine unwährhaften Münzen wieder zurückschicken und das Fehlende ihm als Ersatz abfordern; er soll sie wieder im gleichen Preise einnehmen, wie er sie ausgegeben." Gegen die Vollziehung dieses heilsamen Beschlusses sträubte sich der Eigennutz. Auf einem auch von schweizerischen Abgeordneten beschickten Münzkongreß zu Constanz wurden die meisten eidsgenössischen Münzen für ungangbar erklärt (1586). Zwei Jahre später sind so viel abgeschliffene, befeilte Münzen, leichte Franken, Frankreicher Dicke in

Umlauf, daß die Tagsatzung beschließt, jeder Ort soll seinem Volk Anleitung geben, die Waage zu brauchen und für jeden abgängigen Gran eine bestimmte Quantität vom Werth abzuziehen; der Vorort Zürich erhält den Auftrag (1597), fremde Sorten und ihren wahren Werth bekannt zu machen und aller Orten auszuschreiben. Es bezeichnet die Situation, wenn (1488) die Urkantone mit Zug und Glarus die Zürcher Heller, wenn 1596 ein Freiämter Landvogt eigenmächtig die Berner, Freiburger und Solothurner Münzen herabsetzt und wenn daraus bittere Reklamationen oder Repressalien der Herabgeschätzten erfolgen. 1621 erfahren wir, daß der gemeine Mann sich bei jedem Kauf und Verkauf dem Betrug ausgesetzt sah, indem erfahrene Geldmäkler ihm aufs beste Geld einen Aufwechsel (Agio) zur Vervollständigung des Preises abforderten. Dieses Aufwechselfordern ward unter Androhung schwerer Strafe verboten. 1636 prägt der Münzmeister von Uri aus schlechtem, ihm übergebenem Gold „Urner Dublen" für den Jud Salomon in Rheineck 1500, für Bassewan (Passavant) von Basel 4000, für Marti Betzewol (Besenwal) in Solothurn 300, für Peter Brendli, Goldschmied in Bregenz, 800, für den Jud Jakob in Feldkirch 200 Stück. Die Tagherren übergaben den Münzmeister den Herren von Uri zur Bestrafung, ließen die von ihm geprägten Urner Dublonen verrufen, empfahlen den Städten Basel und Solothurn die Betrüger zu strenger Buße, sie sollten jedes schlechte, von ihnen in Umlauf gebrachte Stück um 5 fl. wieder einlösen, die betreffenden Juden sollen im Betretungsfall streng abgestraft werden. Verrufen und verboten werden fast gleichzeitig italienische Fähnlein-Thaler, fremde ausländische Münzen, auch die Churer und Haldensteiner Thaler, Dickpfennige, Zehnkreuzerstücke, ganze und halbe Plappert. Wechsel auf Münzen, selbige ins Land zu bringen, sollen nicht gemacht werden. — Man sieht hieraus, daß die Anfertigung, das Aufkaufen und in Umlaufsetzen schlechter Münzen ein eigener, viel verbreiteter Industriezweig war. — Wenn in der gleichen Zeit Bern statt der bisherigen 77 Batzen 90 aus der Mark schlägt, also die Verschlechterung der Münzen zu einem Spekulationsgeschäft macht, wenn es dann die Scheidemünze um ein Drittel oder die Hälfte herabschätzt und für die Auswechslung nur drei Tage Zeit gewährt, so wird es uns begreiflich, daß die Münzkonfusion eine wahre Calamität werden und mit unter den Motiven des schweizerischen Bauern-

krieges spielen konnte. (Siehe über den gleichzeitigen Münzwirrwarr in Deutschland Freitag, „Bilder aus der deutschen Vergangenheit", Seite 130.)

Das 18. Jahrhundert zeigt ähnliche Erscheinungen auf dem Gebiete des Münzwesens. Eine Münzkonferenz der Stände Luzern, Zürich, Freiburg, Bern, Solothurn zu Langenthal (1714) einigte sich über einzelne Artikel, verbot namentlich das Verpachten des Prägrechtes an Privaten, ordnete Berichtgabe an über geschehene Ausmünzung und das Zusenden von Proben; der Verwirrung machte sie schon deshalb kein Ende, weil die Mehrzahl der Stände nicht beitrat.

Im Jahr 1720 treten auch die französischen Banknoten als entwerthetes Zahlungsmittel auf. Bisher wurde von den Kaufleuten Baarzahlung in schweren Geldsorten ausbedungen. Eine königliche Verordnung verbot dann das Hin- und Hersenden von Gold und Silber, und befahl statt dessen Bankzeddel zu gebrauchen mit dem Versprechen, daß man solche jederzeit bei den königlichen Kassen auswechseln könne. Am 21. Mai 1720 wurden die Banknoten plötzlich auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabgesetzt. Der Verlust der schweizerischen Handelsleute zu Lyon, zu Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg war enorm. Umsonst verwandte sich die Tagsatzung zu ihren Gunsten.

Wie sich die Kantone mit dem Münzwesen bekriegten und schädigten, so spielten die zahlreichen Competenzkonflikte zwischen den Herrschaftsberechtigten auch auf dieses Gebiet hinüber. So haben die regierenden Orte der Grafschaft Baden (1718) die bischöflich-baselschen Fünfbätzner auf $4^1/_2$ Batzen abgerufen. Dennoch verfällt der konstanzische Obervogt einen Kaufmann in eine Buße von 800 Thalern, weil er sich weigerte, diese Münze in vollem Werthe anzunehmen. Die Gesandten erklärten: Die Bestimmung des Werthes und Curses der Münzen sei ein hochobrigkeitliches Regal, kein Gerichtsherr dürfe sich dasselbe anmaßen oder gegen ergangene Mandate Verfügungen treffen.

1721 und 1722 erwachte in Zofingen die alte Reminiscenz, daß dort einmal eine Münzstätte (des österreichischen Landesherrn) gewesen; die Stadt ließ, ihre alte Herrlichkeit geltend zu machen, eine Anzahl kleine Geldsorten bis auf 5 Batzen nach Berner Münzfuß mit dem Stadtwappen prägen. Das Unterfangen machte zu

Bern großes Aufsehen als Eingriff in das landesherrliche Regal. Zofingen machte die Titel, auf welche sich sein vermeintliches Recht gründen sollte, durch den Druck bekannt, Schultheiß Suter vertheidigte es in verschiedenen Abhandlungen, Abgeordnete wurden nach Bern geschickt. Die Regierung fand die vorgelegten Beweise ungenügend und wies die Anmaßung zurück (1723). Im gleichen Jahre verbietet die Tagsatzung die Reichsdreibätzner, die ganzen und halben Reichsbatzen, Albus, Kreuzer, Montforter Münz, Fischlein- und Böckleinpfennige, Zweier, bairische halbe Gulden, Ortsgulden, Groschen, Constanzer und Mümpelgarder Groschen — bei Strafe der Confiskation und hoher Geldbuße. Es fehlte zur Zeit nicht an einer großen Auswahl von souveränen Herren und demgemäß auch von Münzen.

Bezüglich des Zinsfußes weiß der Tagsatzungsabschied von 1578 Folgendes: „Es gebe in einigen Orten der Eidsgenossenschaft solche Wucherer, welche nicht allein alle Monate 2 vom Hundert, sondern 3 oder 4 Geldzins fordern und nehmen, so daß sich der Zins jährlich auf 40 bis 48 Prozent anlaufe. Es wäre auch nicht ein Wunder, wenn uns Gott deshalb eine schwere Strafe zusenden wollte. Deswegen man für gut ansehe, daß man nicht in den Orten allein, sondern auch in den gemeinen Vogteien ein Einsehen thue. Jeder Ort soll für sich selbst gebührend veranstalten, daß der Wucherzins abgestellt werde und hinfüro auf gesetzte Pfänder nicht weiter noch mehr, dann der göttlich und gebührend Zins, nämlich 5 vom 100, genommen werde. Welche Solches nicht halten, die soll man härtiglich strafen.... Wenn hinfüro Einer seiner Nothdurft und bessern Nutzens wegen eine Summe Gelds auf die Faust zu empfangen begehrt, soll der Ausleiher nicht mehr fordern, dann vom Hundert alle Monat ein, sonst er der Straf darüber gewärtig sein muß!“

Der Zins wurde vielfach auch statt in Geld in Kernen ausbedungen, für 100 fl. 4—5 Mütt. Zur Zeit der Theurung von 1586, da Mangel an Getreide war, forderten die Gläubiger statt des Kernens für den Mütt 7—8 fl., so daß der Zins wiederum 35—40 Prozent ausmachte. Die Tagsatzung bestimmt den Preis des Müttes für diesen Fall auf 6 Pfd. und ermächtigt den Landvogt, das Hauptgut in eine gesetzliche zu 4 oder 5 Prozent verzinsliche Gült umzuwandeln.

1604 frägt der Landschreiber der Freien Aemter an, ob es nicht erlaubt werden könnte, daß 7½ Prozent Zins geboten werden, wenn Jemand, von Noth gedrängt, Geld auftreiben müßte. Es ereigne sich nicht selten, daß Einer von einem unbarmherzigen Gläubiger genöthigt werde, seinen Hof zu verkaufen, der leicht zu retten wäre, wenn er höhere Zinsen bieten dürfte, um den gewöhnlichen Zins von 5 Prozent leihe ihm Niemand Geld. Die Tagsatzung billigte den Vorschlag nicht, lieber wollte sie dem Landvogt Gewalt geben, wenn er sehe, daß Einer den Andern ohne Noth und allein Geizes und Gewinns halb um eine geringe Ansprach von so viel Gütern treiben wollte, darin zu mitteln und etwa leidenliche Zahlungen zu machen.

Hinwiederum existirt (1741) in den obern Freien Aemtern ein Mandat, laut welchem Niemand unter 5 Prozent Geld anleihen darf, und der Landvogt belegt Zürcher Herren, die dies gethan, mit 10 Prozent Buße anstatt der sonst gesetzten Confiskation. Die Sache kommt vor die Tagherren und diese heben dann im folgenden Jahre das unsinnige Mandat als unausführbar auf. — Es ging lange, bis die Regierungen zur Einsicht kamen, daß es unzweckmäßig und unmöglich sei, den Preis des Geldes und anderer Waaren von Gesetzes wegen zu regeln und zu fixiren.

Maß und Gewicht.

Eine ebenso reiche Individualität wie im Münzwesen erblüht im Maß- und Gewichtswesen auf schweizerischem und aargauischem Boden. Wer kaufte und verkaufte, mußte sich über den Gehalt der zu Bremgarten, zu Baden, zu Lenzburg, zu Zurzach, zu Aarau gebräuchlichen Elle oder des Pfundes orientiren. — 1563 wird für die Zurzacher Messe die Badener Elle und das Zürcher Pfund von 36 Loth vorgeschrieben bei 20 fl. Buße und 1583 unter Androhung von Confiskation der Waaren im Widerhandlungsfalle. 1718 wurden dort die Gewichte der Kaufleute durch den Wardein von Zürich geprüft und zu leicht erfunden. Die Kaufleute erklärten aber, sie seien erst am vorigen Markt vom konstanzischen Obervogt geprüft nnd ihnen für die Fechtung außer dem Arbeitslohn 4 fl. abgenommen worden. Die Tagsatzung bestritt dem Obervogt die Ausübung des Regals. 1729 ist auf der Messe auch die Zürcher Elle eingeführt. 1722 berichtet der Landvogt der obern Freien Aemter, beim Getreide sei

dort das Zuger Gemäß, beim Wein die Bremgartner Maß gebräuchlich, sonst aber herrsche im Ellenmaß und Gewicht eine unerträgliche Verwirrung. Ganz dasselbe wird 1762 von den untern Freien Aemtern mitgetheilt, das Bremgartner Maß und Gewicht wird dann überall vorgeschrieben und alle zwei Jahre eine Visitation angeordnet. — Das Frickthal hatte das Rötteler Gewicht und den Wiener Fuß, für Wein gab es ein Stadt- und Landgemäß.

1810 verordnet der Rath des Kantons Aargau, es solle kein anderes Gewicht und Maß bei öffentlichem Handel gebraucht werden, als dasjenige, so nach dem in jedem Ort bestimmten Muttergewicht und Maß gefekt sei, und es gibt auch von dort an im Kanton ein besonderes Maß und Gewicht in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl. Erst im Jahr 1835 vereinigte sich der Aargau mit 11 andern Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau) zur Einführung einer gemeinsamen Maß- und Gewichtsordnung. Leider hat es die Schweiz seit dem Bestand des neuen Bundes hierin nicht weiter gebracht. Die Zukunft dürfte, wie im Münzwesen, nicht nur eine interkantonale, sondern auch eine internationale Uebereinstimmung in diesen Dingen bringen.

Die Heilquellen und Bäder.

Die Schweiz hat manche Curorte, welche von Gesunden zur Erholung und Zerstreuung besucht werden. Dieselben sind nicht im Aargau zu finden, der überhaupt von Touristen nicht anders als im Vorübergehen bereist wird. Es fehlen ihm, um sie zu fesseln, die *großartigen* Naturschönheiten, wie sie die Alpen in so reichem Maße bieten. Um so weniger fehlt es dem Aargau an Heilquellen und Bädern, welche für wirklich Kranke eine Wohlthat sind und die darum von nah und fern und von Reich und arm benutzt werden. Unter diesen nimmt an Ausdehnung, Frequenz und Alter den ersten Rang ein

Baden.

Die Geschichte „des alten Bades" zu Baden, wie es im Volksmund heißt, ist mit derjenigen der Stadt eng und unzertrennlich verknüpft. Die Stadt verdankt den Bädern ihr Dasein und ihre

Blüthe, die Bäder haben hinwiederum das Loos der Stadt redlich getheilt, ja sie mußten wiederholt in Kriegszeiten allein büßen, was diese verfehlt. Die Heilquellen Badens gehören zu den ältesten Europas. Sie waren schon den griechischen und römischen Aerzten bekannt. Die Sage meldet, sie seien zur Zeit des Auszugs der Helvetier von dem Tiguriner Sigawyn entdeckt worden, der seine kranke und lahme Geliebte Ethelfrida darin gesund gebadet habe. Von den Liebenden gepflegt, hätten viele aus der Schlacht bei Bibrakte verwundet heimgekehrte Helvetier dort Genesung gefunden. Die Römer benutzten sie ebenfalls und gaben ihrer Ansiedelung den Namen Vicus aquarum. Tacitus nennt das Bad ein vielbesuchtes und weiß, daß die Quellen so warm, daß der nackte Körper sie nicht ertrage. Cäcinna verwüstete den Ort. Den von Vespasian und Titus wieder hergestellten verheerten die Alemannen und Hunnen. Die Bäder erhoben sich als Phönix neuerdings aus der Asche. Eine Kapelle zu den drei Königen wird bei der Matte erbaut. Im 9. Jahrhundert tritt der Ort unter dem Namen „Bad der drei Köngen in Oberschwaben bei Schweiz“ auf. Später heißt er der „Herzogen von Oestreich Bäder“. 1351 wurden die Bäder von den Zürchern unter Rüdiger Manesse, 1388 nach der Schlacht bei Näfels von den Eidsgenossen verwüstet. — Zur Zeit des Conziliums zu Constanz (1414) gehört Baden bereits unter die von Vergnügungssüchtigen besuchten Luxusbäder, das ähnlich, wie das Bajæ der Römer, durch allzu freie Lebensart anrüchig war.

Der päpstliche Sekretär auf dem Conzil zu Constanz, der gelehrte Florentiner Franz Poggio, macht in seinem bekannten Brief an Nicolo Nicoli von 1417 unter Anderm folgende Mittheilungen:

Baden selbst gewährt der Seele keine oder doch nur geringe Erheiterung, alles Andere aber hat so außerordentlichen Reiz, daß ich sehr oft träumen konnte, Venus sei von Cypern, Alles, was sonst die Welt Schönes in sich fassen mag, sei in diese Bäder zusammengewandert, so sehr hält man hier auf die Gebräuche dieser Göttin, so vollständig findest du ihre Sitten und Ausgelassenheit wieder. — — Ungefähr eine Viertelstunde von der Stadt ist ein schönes Dorf zum Gebrauch der Bäder angelegt, in der Mitte desselben ein sehr großer Platz ringsum von prächtigen Gasthäusern umgeben. Jedes Haus hat sein eigenes Bad für Diejenigen, welche darin einkehren. Zwei besondere, von allen Seiten offene Plätze sind

für die niedrigste Klasse des Volkes bestimmt, die beiden Geschlechter sind durch eine Scheidewand abgesondert. — — Auch in den besondern Bädern der Gasthöfe sind die Geschlechter durch eine Scheidewand mit Fensterchen getrennt, in der Höhe sind Gänge, wo sich Männer zum Sehen und Plaudern einfinden, denn Jedem steht es frei, in das Bad Anderer einzutreten, um zu schauen und zu scherzen, in mehreren Bädern treten sogar beide Geschlechter durch denselben Eingang ins Bad. Doch binden die Männer ein Lendentuch um und die Weiber haben ein Linnentuch an. Im Bade selbst speisen oft die Frauen von allseitig zusammengetragenen Gerichten, wobei sich natürlich auch die Männer einfinden, doch mit einem Linnengewand bekleidet. Einzelne Frauen spielen im Bad die Laute. Sie haben den Brauch, die Männer, welche ihnen von oben herab zusehen, scherzweise um ein Almosen zu bitten; man wirft ihnen, namentlich den hübschern, kleine Münzen oder Kreuze zu, die sie mit der Hand oder mit dem ausgespannten Linnengewand auffangen, indem eine die andere wegstößt, so daß dabei nicht selten außerordentliche Enthüllungen stattfinden. — — Hinter den Höfen nächst dem Flusse liegt eine große, von vielen Bäumen beschattete Matte; hier kommt nach dem Essen Jedermann zusammen und belustigt sich mit Gesang, Tanz und mancherlei Spielen. — — Auch Jungfrauen der Vesta oder vielmehr der Flora sind da, ferner Aebte, Mönche, Geistliche und diese leben ausgelassener als die Uebrigen, auch sie baden zum Theil mit den Frauen, schmücken das Haar mit Kränzen und vergessen alle Religion. — Der Berichterstatter Poggio war selbst ein Priester und genoß alle erwähnten Belustigungen mit Behagen, nur badete er nicht mit den Frauen zusammen, weil er nicht deutsch verstund.

Im Mittelalter strömten überhaupt aus der Nähe und Ferne Laien und Priester, Ritter und Damen, Kaufleute und Domherren, Prälaten und Aebtissinnen nach Baden, um ihrer Gesundheit, mehr noch, um ihres Vergnügens zu pflegen. Die Aebtissin am Fraumünster in Zürich veräußerte 1415 einen Meierhof, um mit dem erlösten Geld eine Badenfahrt zu machen. Die Chorherren zum Großmünster trieben sich viel daselbst herum. Die Klosterfrauen von Töß erkauften sich um schwer Geld eine päpstliche Indulgenz, nach Baden gehen und daselbst unter dem Skapulier weltliche Kleider tragen zu dürfen. Der Abt von Kappel, Ulrich Trinkler,

büßte seine kostspieligen Schwelgereien in Baden mit Vertreibung aus dem Kloster.

Ueber Leben und Sitten in den Bädern zu Baden im 16. Jahrhundert gibt uns der Basler Doktor der Medizin und Rektor der hohen Schule Pantaleon 1578 folgenden Bericht:

Das freie Bad, auch Bürgerbad genannt, ist unter freiem Himmel, so lang und breit, daß 100 Menschen zumal darin baden können. Jedermann, fremd und heimisch, darf hier umsonst baden. Eine Ecke, ein Viertheil des Bades, ist durch ein hölzernes Gatter verschlagen und für die Weiber zurecht gemacht. Vornehmlich an Samstagen kommt das Volk aus der Stadt und vom Land in Haufen daher und begehren Mann und Weib ihr Kurzweil zu haben und hübsch zu werden. Jedermann will schröpfen und sie vermeinen, sie hätten nicht gebadet, wenn sie nicht voll Hörnlein wie ein Igel hängen. — — An dem St. Verenenbad kommen oft der armen Leute, besonders im Mai, etliche Hundert zusammen; sie müssen aber vorher nach einer Herberge umlugen, damit sie nicht auf der Gaße liegen dürfen, wie denn auch zwei oder drei Herbergen zunächst beim Bade vorhanden sind. Die Armen werden durch frommer Leute Almosen täglich erhalten, sie ziehen es mittelst Schüsseln ein, die sie rings um das Bad auf die Mauer stellen. Größere Gaben in Haufen vertheilt der nebenan wohnende Wächter, der auch diejenigen straft und ins Taubhäuslein setzt, welche etwas gegen Zucht und Ordnung begehen. — — Der Stadthof ist eine große lustige Herberge mit vielen schönen Stuben, Sälen und Gemächern. Den Tisch besorgt entweder der Wirth oder die Gäste kaufen selber ein und kochen ihre Speisen in einer eigenen Küche. In diesem Hof sind acht lustige Bäder, fünf gemeinsame, drei für Geld zu verleihende. Das erste der (gemeinsamen) Bäder ist das Herrenbad zur Taxe von zwei Doppelvierer (1 Angster und 3 Kreuzer). Die in demselben Badenden geben der Reihe nach um 6 Uhr die Morgensuppe (das Frühstück), sie wählen einen Schultheiß, Seckelmeister, Kaplan, Schreiber, Großweibel, Schergen, Nachrichter für alle Bäder des Stadthofs, um Vergehen zu strafen; die Bußen geben sie den Armen oder für Wein. — Auch im Frauenbad bestimmen die Frauen für jeden Tag eine Wirthin der Reihe nach, welche für sie eine fröhliche Morgensuppe besorgt. — Im Kessel kommt allerlei Volk, Frauen und Männer, an 50 Personen, zu-

sammen. — Das Markgrafenbad wird besondern Personen verliehen. Den Namen hat es vom Markgrafen Jörg Friedrich von Brandenburg, der daselbst 1575 in eigener Person gebadet und der darin auf einem Rosse sitzend gemalt ist.

Am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts war das Leben der dasigen Badgäste wieder ein ausgelasseneres und üppigeres als nach der Reformation. Die Fremden, namentlich die Franzosen, gaben den Ton an. Es ist bezeichnend genug, daß 1692 dem dortigen Spital die Pflicht auferlegt wurde, Findelkinder aufzunehmen und zu erhalten.

Auch aus dieser Zeit haben wir einen Bericht von dem leichtfertigen Franzosen de Merveilleux: „Alles was hier Distinktion hat, geht auf die Promenade, wo man sich gut unterhält. Da die Frauen von Basel, Zürich, Luzern und andern Kantonen verschiedene Trachten haben, so erhält man den Eindruck einer recht fröhlichen Maskerade, wenn alle Badgäste zum Tanz versammelt sind. Die Schweizer, Männer und Frauen, sind sehr der Galanterie ergeben. Die frühern französischen Gesandten hielten in Baden offene Tafel von 50 Couverts mit drei Gängen und speisten so alle Morgen und Abende, um den Schweizern Ehre zu erweisen. Beim jetzigen gibt es nur eine Art Gabelfrühstück mit Suppe, Braten, Zwischengericht, Nachtisch. Jeder Schweizer von einiger Bedeutung war gewöhnt, alljährlich zu Baden bei den Gesandten gute Mahlzeiten zu halten, daß man sehr mißvergnügt die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleicht. Der französische Minister lud uns mit mehreren Damen zu einem Essen. Unter andern waren dabei zwei Töchter von guter Familie aus Schaffhausen. Die eine derselben hat mehr als einen Cavalier verwundet. Auch der Gesandte fand sie reizend und hielt sie fast den ganzen Ballabend auf seinen Knieen, obgleich er noch am Fuße litt. Der Tanz hatte bei den Demoisellen eine Wirkung, welche sehr in Erstaunen setzte; nachdem sie bei demselben sich erhitzt, spazierten die Läuse an den Locken ihrer schönen Haare herunter. Die Mädchen hatten aber eine so schöne Haut, daß man sich ein Vergnügen daraus machte, ihnen das Ungeziefer zu entfernen, sobald etwas davon zum Vorschein kam. Die Quellen von Baden erzeugen dergleichen bei jungen Personen. Auch setzen die Deutschen Puder auf Puder, ohne sich jeden Tag gründlich zu kämmen. Diese Demoisellen waren nicht die einzigen Schönheiten dieses zufälligen

Balles. Auch die Zürcher Damen wären gern dabei gewesen, aber ihnen war nicht erlaubt, das Haus des französischen Gesandten zu besuchen, weil ihr Kanton der Erneuerung des Bündnisses mit dem König feindlich war, ja es war für einen Zürcher ein Verbrechen, auch nur das Hotel von Frankreich zu betreten. Deshalb gingen ihre Frauen und Töchtern auch nur in den Gärten des Gesandten spazieren; dieser verfehlte nicht, sich ebendaselbst in einem Lehnstuhl niederzulassen auf Rechnung seines Fußleidens. Jede Eintretende kam, ihm eine Verbeugung zu machen, und das verschaffte ihm das Vergnügen, jeder von diesen schönen Bürgerinnen einen Kuß zu geben, Müttern und Töchtern."

Ende des 18. Jahrhunderts, noch bevor die französische Revolution ihre Wirkungen in Europa geltend machte, änderten sich die Formen des gesellschaftlichen Verkehrs. Für die deutsche Genußsucht wurden Spaa und Pyrmont Anziehungspunkte; nach Baden fuhren fast ausschließlich noch Schweizer und zwar galt es für angesehene Personen, dies mit gehörigem Anstand zu thun. Bei Bekannten und Verwandten wurden Abschiedsvisiten gemacht, nachdem rechtzeitig im Hinterhof Quartier bestellt. (Die gemeine Bürgerklasse wählte den Stadthof.) Nach der Ankunft stattete man nach üblicher Etikette mit tiefen Verbeugungen Ceremonienbesuche ab. Die Kleidung war bestmöglichst standesgemäß, das Gebahren gravitätisch auch im ausgewählten Negligé, die mit Spitzen besetzten Badmäntel paradirten vor den Zimmerfenstern, die wollendamastenen Schlafröcke und battistenen Manchetten am Morgen auf den Plätzen, Kleider, Schmuck, welche durch Mandate daheim verboten waren, kamen, oft für diesen Zweck blos angeschafft oder den Truhen enthoben, in Baden zum Vorschein. Das Rendez-vous für die Honoratioren war das Täfeli im Hinterhof, dort wurden die Neuigkeiten steif und breit beschwatzt. Der Heimreise in schwerfälligen, langsam abfahrenden Kutschen gingen gemessene Abschiedsbesuche voran.

Mehrmals — zwar nicht aus Rücksichten der Sittlichkeit — verbot der Rath Zürichs seinen Unterthanen den Besuch der Bäder, 1483 um Repressalien zu üben dafür, daß der Rath von Baden mit den Waldstätten die Zürcher Münze herabgesetzt. Baden schickte Abgeordnete nach Zürich, welche fußfällig und mit Thränen (!) baten, den Fehler zu verzeihen. Den Reuigen ward entsprochen, und 1489 verlebte Zürichs Bürgermeister, Hans Waldmann, hier

am „Sammelplatz der Lust und unstrenger Sitte“ mit einigen Vertrauten die letzten frohen Stunden seines Lebens. Das Verbot wiederholte sich 1528 mit 4 Mark Buße, weil die Einwohner von Baden Spottlieder auf Zwingli sangen, weil man erkrankte Badgäste durch katholische Zumuthungen quälte, ihnen Beichte und Sterbsakramente aufnöthigen wollte und im Weigerungsfall ihnen ehrliches Begräbniß versagte. Auch diesmal kroch Baden zum Kreuz und gelobte feierlich ein besseres Benehmen.

In dieser Zeit kam die Sitte auf, hohen Herren Badgeschenke zu machen. So verehrten die Räthe von Aarau dem Schultheiß Sager von Bern (1604) „ins Bad“ einen indianischen Hahn, ein schwarzes und weißes Lamm; dem Abraham Am Port einen Hahn und eine Sonnenkrone; dem Schultheiß Baumann zu Lenzburg, „wie es der Zeit gebräuchlich war“, zwei Silberkronen, Zofingen dem Seckelmeister und anderen Herren von Bern (1544) 4 Goldgulden. Mehr strengte sich Zürich an, das zu drei Malen (1534, 1571, 1606) seinen Bürgermeistern in pomphaftem Zug, begleitet von einer in Sammt und Seide gekleideten Mannschaft, fette Ochsen und Geld, 1575 dem Markgrafen von Brandenburg Wein und Hafer nach Baden schickte.

Die bis auf 39 und 40° R. erhitzten Quellen treten alle in dem tiefen Thalkessel am Fuß des Hertenstein, die einen am Flußrande, die andern in der Limmat zu Tage. Ueber ihre Entstehung herrschten seit dem grauen Alterthum die verschiedensten Ansichten und Meinungen. Die Einen suchten ihren Ursprung in den Glarner Gebirgen, die Andern sehen sie als ein Produkt vulkanischer Thätigkeit an. Die einfachste Annahme ist wohl folgende: Die athmosphärischen Niederschläge dringen durch die Spalten des zerklüfteten Gesteins der umliegenden Berge ein, werden in die Tiefe fortgeleitet, sammeln sich über tiefen, wasserdichten Schichten an. Da wo diese Schichten nach einer Seite hin abfallen oder nach einem Punkt sich muldenförmig austiefen und an der Erdoberfläche auslaufen, treten sie nach längerm oder kürzerm Lauf als Mischungen zu Tage, welche theils durch einfache Lösung und Auswaschung der durchströmten Gebirgsarten schon vorgebildet sind, oder welche erst durch Wirkung der chemisch doppelten Verwandtschaft entstanden. Die Wasser sind so beschaffen, wie das Erdreich, durch welches sie fließen. Die Wärme der Quellen rührt einfach daher, daß sie aus einer Tiefe von

mehreren Tausend Fuß hervorkommen. So verdankt Baden seine Thermen unzweifelhaft der Formation, Lagerung und Zusammensetzung der Berge, welche um den dortigen Kessel herumliegen.

Im 16. Jahrhundert waren nur 7 Quellen vorhanden, jetzt sind deren um 20, damals speisten sie 45, jetzt 490 Badzellen, alle zusammen liefern in der Minute etwa 390 Maß Wasser. Die Einrichtung der Badanstalten war in den frühern Jahrhunderten sehr primitiv. Der Hinterhof ist das älteste und war noch im vorigen Jahrhundert das erste und komfortabelste Curhaus; dort hausten einst die vornehmsten Gäste mit Familien und Gesinde wochenlang. — Neben dem Hinterhof bestand schon im 14. Jahrhundert der „vordre Hof", der, vor 80 Jahren noch eine einfache Bürgerherberge, nunmehr unter dem Namen Staadhof zum ersten Rang sich emporgeschwungen hat. Gegenwärtig sind zur Aufnahme der jährlich 10—12,000 Badgäste in den großen und kleinen Bädern (auf beiden Seiten der Limmat) 22 Gasthöfe vorhanden. Für die 4—500 Badarmen sind besondere Anstalten getroffen. Der aus freiwilligen Geschenken gesammelte Badarmenfond beträgt über 103,000 Franken.

Baden bietet in seiner nächsten Umgebung eine große Zahl interessanter und schöner Punkte für Spaziergänge und Ausflüge. Vom „Kreuzliberg" aus öffnet sich eine Aussicht nach der Stadt, das Limmatthal aufwärts bis nach Zürich und in die Schneegebirge. Zu den Füßen liegt der „Teufelskeller", ein schaurig wilder, von senkrechten Wänden umgebener Bergkessel, in dessen Mitte ein thurmartiger Fels emporragt. Auf Stiegen steigt man aus der schattigen Tiefe empor, um nach wenigen Augenblicken von der sonnigen Spitze wieder in die weite Welt hinauszuschauen. Nicht minder schön ist die Aussicht aufs Limmatthal vom Belvedere des Schloßbergs aus. Vor dem, der den Martinsberg besteigt, liegt die lachende Landschaft gegen Brugg hin und in der Ferne der Schwarzwald. Willst du noch weiter schauen, so geh auf die Baldegg und die Alpenkette von den Diablerets weg im Waadtland bis zum Säntis im Appenzellerland glänzt dir entgegen. Scheust du solch Emporsteigen, so bleib unten im tiefen Limmatthal und höre auf der Promenade am Flußufer oder im einsiedlerisch versteckten schattigen Mätteli dem Rauschen der vorüberrollenden Wellen zu.

Baden ist kein Baden-Baden oder Wiesbaden oder Homburg,

es hat keine Roulette; aber, wem es darum zu thun ist, Leib und Seele sich zu stärken, statt im aufregenden Genuß sich abzuhetzen, wer ein Auge hat und ein Gemüth offen und empfänglich für die Schönheit der Gotteswelt und die Lieblichkeit der Natur, dem kann dies von Bergen rings umfriedete, flußdurchrauschte Thal in seinem Sommerschmucke zum Besuch empfohlen werden.

Bad Schinznach

steht mitten unter den zahlreichen Zeugen des Mittelalters als ein Kind der Neuzeit da. Auf einem Boden, der vor 150 Jahren noch entweder Aarbett oder mit Wald besetzter, zum Theil sumpfiger Schachen war, erheben sich jetzt ein Dutzend ältere und neuere Gebäude, welche zur Sommerszeit eine Bevölkerung von einigen Hundert Menschen beherbergen.

Nach den ältesten Berichten floß auf der linken Seite der Aare (wo das Dorf Schinznach liegt) eine Schwefelquelle, deren nächste Umgebung seit undenklicher Zeit den Namen „Badmatten“ hatte. Im Jahre 1658 ließ der bernische Landvogt Nötiger zu Schenkenberg ein Bad- und Gasthaus daselbst erbauen, welches bald zahlreichen Zuspruch erhielt. Eine furchtbare Aarüberschwemmung riß 1670 die Gebäulichkeiten weg und verschüttete die Quelle. Die Aare wählte einen andern Lauf und erst 1690 kam die Quelle an derselbe Stelle wieder zum Vorschein, nunmehr auf einer Insel in einem der Flußarme. Die Insel wurde mit dem rechten Ufer verbunden, die zum Theil noch jetzt stehenden Badgebäude auf Kosten des Staats (Bern) errichtet (zu denen die Stadt Aarau 300 Saghölzer lieferte. 1696 ging das Bad in Privatbesitz über. Es behielt seinen Namen, obschon rechtseitig der Aare im Bann der Gemeinde Birrenlauf liegend, vom gegenüberliegenden Dorf Schinznach. Unter mehreren Eigenthümern (Morell, Schwachheim und Renner, Rohr und Rauschenbach, Hünerwadel-Rauschenbach) wurden fortwährend Verschönerungen, Erweiterungen, Neubauten vorgenommen. Der Flußarm, der die Insel mit der Quelle vom Ufer schied, noch 1757 ein sumpfiger Graben, versiegte allmälig und wurde in festes angebautes Land umgewandelt. Das 1788 hinzugekommene „neue Bad“ ist wieder zum alten geworden durch den Bau der halbkreisförmigen „neuen Bäder“ von 1840, und die Aktiengesellschaft Bürkli-Hürlimann hat es seit 1864 am allerwenigsten an Veränderungen

fehlen lassen, welche geeignet sind, Schinznach auf der Linie der besteingerichteten, vornehmsten, aber auch theuersten Curanstalten der Schweiz und Deutschlands zu erhalten. Durch seine Lage unmittelbar an der Nordostbahn ist ihm eine leichte Verbindung nach allen Seiten gesichert. Ohne ein Luxusbad zu sein, wird es alljährlich von vielen Hunderten aus der Schweiz, aus Frankreich und England besucht, welche dort Linderung und Genesung suchen und finden. Für arme Curisten besteht hier, wie in Baden, ein Armenbad mit einem aus Vermächtnissen und Schenkungen gesammelten Capitalfond von 36,305 Fr.; dasselbe wurde 1864 von 216 Personen benutzt. Die übrigen Räumlichkeiten, für Aufnahme von 2—300 Gästen berechnet, haben sich in letzter Zeit als unzureichend erwiesen, viele Curisten müssen jeweilen Unterkunft in nahen Privathäusern suchen. Das Schinznacher Mineralwasser ist sehr wirksam gegen Hautkrankheiten, Skropheln, Affektionen der Schleimhäute.

Die Lage von Schinznach ist nicht großartig, romantisch. Die Aussicht ist beschränkt, begreiflich, denn die Quellen, welche bei der Anlage solcher Orte bestimmend sind, pflegen nicht auf den Gipfeln der Berge zu sprudeln. Den Reiz idyllischer Lieblichkeit aber wird dem stillen Winkel am Fuß des Wülpelsberges Niemand absprechen, und die ländliche Einsamkeit ist's vielleicht gerade, was am wohlthuendsten wirkt auf Diejenigen, welche, dem Treiben der großen Welt entzogen, hier Genesung für den Leib und Erquickung und Ruhe für die Seele suchen. Was übrigens dem Ort selbst abgeht, das bietet die nächste Umgebung, die wie keine andere Gegend reich ist namentlich an geschichtlichen Denkmalen und reizenden Landschaftsbildern. Wir nennen unter diesen Schloß Wildegg, Wildenstein, Casteln, Lenzburg, die Habsburg, Brugg, Königsfelden, Baden, die Gisulafluh.

So jung Bad Schinznach ist im Vergleich mit den umliegenden Burgen oder Städten, so fehlt ihm gleichwohl der Nimbus geschichtlicher Erinnerungen nicht ganz. Es ist die Wiege der bekannten helvetischen Gesellschaft. Hier fanden sich ein Iselin und Frei von Basel, ein Salomon Geßner, Hirzel, Schinz und Lavater von Zürich (von 1761 an) zusammen, um einen Freundschaftsbund zur Förderung ächter republikanischer Gesinnung und religiöser Toleranz zu stiften. Wir nannten Schinznach ein Kind der Neuzeit, in seinen Mauern ertönten die ersten Klänge einer anbrechenden

neuen Zeit. Von 1810 an ward es auch eine Reihe von Jahren Versammlungsort der von Heinrich Zschokke gestifteten aargauischen Culturgesellschaft.

Die Soolbäder zu Rheinfelden

sind neuesten Datums. Die Salinen wurden daselbst geraume Zeit betrieben, bis man auf den glücklichen Gedanken kam, die Soole zu Bädern zu benutzen und die Stadt zu einem Curort zu machen. Bereits bestehen daselbst vier Badanstalten (der Schützen, die Krone, das Rheinsoolbad, das Schiff), welche sich eines unerwartet zahlreichen Besuches erfreuen, namentlich von Kranken, welche für Skropheln, Gicht, Rheumatismus und Lähmung Heilung suchen. Die Stadt bemüht sich redlich, ihren Gästen den Aufenthalt angenehm zu machen, sie hat sich bereits durch Neubauten und Anlagen verschönert, sie dürfte in wenigen Jahren zu den frequentesten Curorten zu zählen sein. Zu dieser Erwartung berechtigt sie auch ihre Lage. Ihre schönste Zierde ist der Rheinstrom, welcher in einem von Felsen zerrissenen Bett im „Gewild“ und beim „Höllenhaken“ brausend unmittelbar an den Häusern der Stadt und an den Gartenanlagen und Altanen des Gast- und Curhauses zur Krone vorüberströmt. Dazu fehlt es der Umgegend nicht an lieblichen und interessanten Partien und Punkten, welche zu genußreichen Ausflügen einladen. Wir nennen unter diesen Augst, Olsberg, Schauenburg, Farnsburg, Magden, Maisprach und auf der Nordseite des Rheins das Wiesenthal, Beuggen, das Wehrathal mit einer sehenswürdigen Stalaktitenhöhle, weiter weg das in eine Fabrik umgewandelte Kloster St. Blasien, Höhenschwand mit prächtiger Aussicht auf die Schweizer Alpen. — Wie in Baden und Schinznach, so existirt auch in Rheinfelden eine Armenbadanstalt.

Brestenberg.

Das von Rudolf von Halwyl 1540 erbaute Schloß Brestenberg wurde vor etwa 20 Jahren zu einer Cur- und Wasserheilanstalt verwendet, deren Frequenz fortwährend zunimmt. Sie verdient dieselbe durch ihre gute Einrichtung und ihre liebliche Lage am idyllischen Halwylersee. Die Gegend bietet lohnende Aussichtspunkte auf dem Eichberg bei Seengen und Homberg bei Reinach.

Das Laurenzenbad zu Erlisbach.

In einem Längenthälchen zwischen der Egg und der Hauptkette des Jura stand vor Alters eine dem h. Laurentius geweihte Kapelle, deren Mauerreste noch 1840 sichtbar waren. Zwei daselbst entspringende Quellen wurden von Landleuten längst zum Baden benutzt. Die Kapelle soll 1632 von den Schweden zerstört worden sein. Schon vor der französischen Revolution befaßte man sich mit dem Gedanken, eine Badanstalt herzurichten, derselbe kam aber erst 1840 zur Ausführung. Das Laurenzenbad empfiehlt sich nicht nur durch gute und bequeme Einrichtung, sondern auch durch sein für Hautkrankheiten (Flechten) wirksames Wasser, dann auch durch seine Lage, welche, vor rauhen Winden geschützt, den Gästen genußreiche Ausflüge möglich macht auf die Wasserfluh, auf die Egg, auf die Ramsfluh, auf die Geißfluh. Von diesen Punkten aus hat man eine Aussicht nordwärts auf die Jurahöhen, den Schwarzwald, die Vogesen, südwärts auf das flachere Hügelland der Schweiz und die Alpenkette vom Hohen Säntis weg bis zum Moleson.

Mit dem Dorf Bettwyl greift das obere Freiamt über den bis fast auf die Höhe angebauten und bewohnten Lindenberg hinüber. Eine halbe Stunde von Bettwyl und vom Dorf durch das Brandholz geschieden liegt da droben

das Bettwyler Bad

(auch Brandholz-, Schongauer-, Mädchen-, Guggibad genannt). Die Sage führt die Entstehung der Mineralquelle auf einen Mädchenraub und Mädchenmord zurück. Sie wurde längst von den Landleuten der Umgegend gegen Glieder- und Bleichsucht gebraucht. Gewiß ist, daß das Bad um seiner Lage willen verdiente, auch in weitern Kreisen gekannt zu sein. In der Einsamkeit einer prachtvollen frischen Waldpartie postirt und auf einer Höhe von 2500 Fuß, mit entzückender Aussicht ostwärts ins Bünz- und Reußthal, auf den Albis, südwärts auf den Zuger See und in die Schneegebirge vom Glärnisch weg bis zum Urirothstock und Titlis — wir wüßten wahrlich nicht leicht einen Ort zu nennen, passender und anziehender für Denjenigen, der für einige Tage oder Wochen, vom geschäftigen Treiben der Welt zurückgezogen, sich dem stillen Naturgenuß hinzugeben wünscht. Wir zweifeln auch nicht daran,

daß es bei zeitgemäßer Einrichtung so gut wie andere Curorte seine zahlreichen Liebhaber finden würde.

Bäder mehr aus der Umgegend blos besucht sind zu Gränichen, Moosleerau und Gontenswyl, das Römerbad bei Zofingen. — Auf eine ausgedehntere Frequenz berechnet ist das neu errichtete Mineral- und Soolbad zu Muri.

Die höhern wissenschaftlichen Berufsarten. Aerzte. Gelehrte. Die Publizistik.

Da den Bürgern der aargauischen Städte unter dem altbernerischen Regierungssystem die politische Laufbahn verschlossen war, so hatten sie außer der Anwartschaft auf das Handwerk und Gewerbe oder eine kleinstädtische Beamtung nur noch diejenige auf den Kirchen- und Schuldienst oder auf die Ausübung der Heilkunde. In älterer Zeit war das Studium der Theologie das überwiegende, ja fast ausschließliche, durch welches auch die Lehrer an höheren Schulen hindurchgehen mußten. Die Munizipien des Aargaus lieferten eine große Zahl von Geistlichen, welche hier oder anderwärts im Kanton Bern ihre Verwendung fanden als Prädikanten oder Präzeptoren an den Lateinschulen.

Der Aargau war in älterer Zeit nicht sehr ergiebig an Männern, welche durch wissenschaftliche und litterarische Leistungen in weitern Kreisen bekannt wurden. Die Kräfte seiner Bürger gehen meist in der Gebundenheit des praktischen Lebens und der amtlichen Wirksamkeit auf. Erst im 18. Jahrhundert, als die Wissenschaft sich von der Theologie und kirchlichen Orthodoxie zu emanzipiren begann, und dann namentlich mit dem Beginn des 19., tritt eine größere Zahl von Aargauern aus jener Begrenztheit heraus, um in weitern Kreisen wirksam und bekannt zu werden. Auffallender Weise sind die bedeutendsten derselben ursprünglich Theologen gewesen, so Rengger und Stapfer.

Ebenfalls erst im 18. Jahrhundert begannen Mehrere aus den aargauischen Städten an der Theologie vorüberzugehen und sich dem Studium der Naturwissenschaft und Medizin zuzuwenden, wie Zimmermann und Rengger, und auffallender Weise rekrutirten sich dann die Staatsmänner der helvetischen Periode zum großen Theil aus den Jüngern Aeskulaps. Einzelne wissenschaftlich gebildete Aerzte mag es auch vorher gegeben haben, aber die Praktikanten

der Heilkunst waren im Allgemeinen die Bader und Chirurgen, die in Hinsicht auf ihre Leistungen und ihre soziale Stellung sich ans Handwerk anreihten oder demselben untergeordnet waren. So gelangten die „Aerzte“ in Aarau erst im 18. Jahrhundert zur Wahlfähigkeit in den Rath.

1698 erläßt Bern eine heilsame Verordnung gegen die „Afterärzte“, welche besagt: „Verschiedene fremde, sich für erfahrene Leib- „und Wundärzte oder von sonderbarer Wissenschaft und Geheim- „nissen sich ausgebende Marktschreier, Quacksalber und Stümpel- „ärzte halten sich in unsern Landen auf, durchstreichen selbige und „füllen sie unter gutem Vorgeben mit allerlei gefährlichen und ver- „derblichen Mitteln an, bringen wenigstens die Leute betrügerisch „um ihr Geld“. „Solche Betrüger sollen bei keinem Paß ins Land gelassen, Eingeschlichenen aber nirgends das Ausstehen zur Anpreisung ihrer Quacksalbereien erlaubt, ihnen die Waaren und das erlöste Geld weggenommen und sie über die Grenzen gebracht werden.“ Hieraus könnte man schließen, daß es damals schon überall studirte, geprüfte und patentirte Aerzte gegeben habe. Patentirte jedenfalls, denn ohne obrigkeitliche Bewilligung durfte überhaupt kein Gewerbe betrieben werden. Der einheimischen Aerzte, welche auf einen Ausweis hin (und dieser bestand wohl meist in einer bei einem Arzt gemachten Lehrzeit) eine Bewilligung erhalten, gab es entweder wenige oder sie waren trotz dieser Bewilligung großentheils von nicht besserer Qualität als die fremden „Stümpelärzte“.

Hierüber spricht sich ein Bericht aus dem Frickthal noch von 1788 aus: „Dort fühlte man recht sehr den Mangel an wohlunterrichteten Aerzten; es wanderten von Zeit zu Zeit betrügerische Afterärzte ein, welche die Kranken in Gefahr brachten. So ein Rieß aus der Schweiz, der in Magden drei Vierteljahre lang das Landvolk betrog und dann entfloh, ein Schuhmacher in Augst. Ein Vollmar von Oeschgen war ein geschickter Thier- und Wundarzt, der auch innere Krankheiten auf Gerathewohl heilte; ein Tschudi aus der Schweiz und Staur von Neuwihl wurden weggewiesen, weil sie keine Kenntnisse hatten.

Die österreichische Regierung untersagt um 1770 vorgeblichen Ungarn, welche hochangepriesene Arzneien, Steinöl, Tannzapfenöl, Skorpionenöl feilboten, das Hausiren. — Gleichwohl haben auch schon in älterer Zeit einzelne Aerzte des Aargaus sich durch praktische

Tüchtigkeit und schriftstellerische Arbeiten hervorgethan. Ein Joseph Zehnder von Zofingen wurde (1647) als geschickter Bruchschneider zum Inselscherer in Bern angenommen und erhielt dort das Bürgerrecht geschenkt. Ein Samuel Schaffner von Aarau doktorirte 1681 in Basel und gab zwei Abhandlungen über Pleuritis und Auszehrungsfieber lateinisch in Druck, Wilhelm Richner eine solche zu Gießen 1717 über Dauer und Zeiten der Krankheiten; Jakob Stephani 1728 über die Somnambülen; David Seiler (ebenfalls von Aarau) über Bau und Thätigkeit des Magens (1729). Die meisten dieser Abhandlungen scheinen Promotionsdissertationen gewesen zu sein.

Unter den Aerzten, welche gegen den 1798 aus Aarau verwiesenen, in Herznach niedergelassenen Joh. Jakob Tanner, Doktor der Arzneikunde, Magister der Chirurgie und Rathsherrn, klagend auftreten, treffen wir einen Stadtphysikus von Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg, den Med. Dr. Sebastian Fahrländer in Waldshut, zwei examinirte Chirurgen, einen Magister Chirurgiæ und einen k. k. Landschaftsphysikus an. Die Landschaft hatte hienach acht privilegirte oder patentirte Aerzte und drei Apotheker.

Nach der Constituirung des Kantons Aargau wurde 1804 ein Gesetz über Organisation des Sanitätswesens nebst zahlreichen sanitätspolizeilichen Vorschriften erlassen. Aus der Verordnung über Erlernung der Heilkunde von 1805 heben wir einige Bestimmungen heraus, weil dieselben einen Schluß ermöglichen auf die vorangehenden Zustände.

Nur unbeschränkt patentirte Aerzte dürfen Jünglinge in ihren Unterricht nehmen, welche sich der Heilkunst widmen wollen.

Diese Lehrlinge müssen 15 Jahre alt sein, die jedem gebildeten Menschen nöthigen Kenntnisse besitzen, namentlich die lateinische Sprache verstehen. Sie sollen vorher sich dem Bezirksarzt vorstellen und von ihm geprüft werden.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Der Lehrer soll den Lehrling nicht zu anderweitigen häuslichen Arbeiten gebrauchen, sondern ihn in den Anfangsgründen der Heilkunde gewissenhaft und sorgfältig unterrichten und zwar in der Anatomie, namentlich Osteologie, Physiologie, Nosologie, Materia medica.

Nach beendigter Lehrzeit macht der Lehrling nach Entrichtung von 16 Fr. eine Prüfung vor zwei Mitgliedern des Sanitätsrathes.

Besteht er sie nicht, so hat sein Lehrmeister die bedungene Entschädigung für seinen Unterricht ganz oder theilweise zurückzuerstatten oder ihn ohne Entschädigung so lange zu behalten, bis er die vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat. Nach bestandener Prüfung hat der Arzneibeflissene, mit einem Zeugniß versehen, drei Jahre auf einer Hochschule oder fünf Jahre als Gehülfe bei einem Arzt oder als Arzt bei einem stehenden Militär seine Studien fortzusetzen und wird dann erst zur definitiven Patentprüfung zugelassen.

Die Verordnung wünscht, daß nur solche Leute der Heilkunst sich widmen, welche die erforderlichen Anlagen und hinlängliches Vermögen besitzen, um einige Zeit zu ihrer Ausbildung auf Akademien zubringen zu können. Ausgezeichnet talentvollen, aber armen Jünglingen stellt der Sanitätsrath Unterstützung zur Fortsetzung ihrer Studien in Aussicht.

Eine Organisation des Sanitätswesens von 1822 stellt ebenfalls einen Sanitätsrath und Bezirksärzte auf. Ein ärztliches Patent wird nach Vorlegung akademischer Zeugnisse und Entrichtung von 48 Fr. durch eine theoretische und technische Prüfung erlangt. Eine solche haben auch die Apotheker, die Hebammen und die Thierärzte zu bestehen. Rezepte sollen nicht mit Zeichen, sondern mit Worten geschrieben werden.

Eine neue Organisation des Sanitätswesens erfolgte im Jahr 1836. Nach derselben steht einem Sanitätsrath zu: die Prüfung, Patentirung und Beaufsichtigung sämmtlicher Medizinalpersonen, die Beaufsichtigung und Leitung der Kantonalkranken- und Badarmenanstalten, die Handhabung der Gesundheitspolizei. Seine Vollziehungsbeamten sind die Bezirksärzte. Als Medizinalpersonen werden anerkannt: Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen, welche auf Vorlage von Studienzeugnissen geprüft und patentirt worden sind.

Nachdem auf andern Gebieten im Sinne der Gewerbsfreiheit der Zunftzwang aufgehoben, trat die sogenannte Homöopathie, um erfolgreicher Conkurrenz machen zu können, mit dem Begehren um Beseitigung des Patentsystems und Freigebung der ärztlichen Praxis auf. Mag eine Revision des Medizinalwesens in diesem Sinne erfolgen oder nicht, eines ist gewiß, daß die Vernunft und Wissenschaft schließlich immer über die Unvernunft und den Aberglauben den Sieg davontragen wird.

Unter den ritterlichen Minnesängern werden dem Aargau vindizirt: Hesse von Rinach (1125), Walther von Klingen (1270), Werner von Honberg (bei Wegenstetten), Heinrich von Tettingen, ein Edler von Trostburg.

Von spätern Poeten (Reimern und Pritschenmeistern) gehören dem Aargau an:

Ulrich Wirri, Stadtbote, Rathsherr und Feuerbeschauer zu Aarau, ließ 1576 einen gereimten Spruch zu Ehren einer löblichen Eidsgenossenschaft und 1580 einen Lobspruch auf die Stadt Straßburg drucken.

Heinrich Wirri, ein Spielmann von Aarau, verfaßt einen schönen Spruch von der verrümbten Hochzeit zwischen Junker Jakob von Cham, Landvogts Sohn von Wädenschwyl, und Verena Wirz von Erlibach (1556); von demselben deutschen Poeten und Obristen Prütschenmeister in Oestreich ist eine poetische Beschreibung der fürstlichen Hochzeit des Pfalzgrafen Wilhelm beim Rhein und der Herzogin Renata von Lothringen (1568).

Mathias Rothpletz, Schulmeister, Rathsherr und Einiger von Aarau, schrieb ein Schauspiel „Samson", welches 1557 daselbst gespielt wurde und ihm ein Rathsgeschenk von 20 Pfd. eintrug. — Eine ähnliche, 1551 aufgeführte „Historie Jephta" hat zum Verfasser den Landschreiber Haberer in Lenzburg (1551).

Von andern aargauischen Gelehrten, Autoren und Künstlern führen wir in chronologischer Reihenfolge an:

1530. Werner Schodeler, Stadtschreiber zu Bremgarten, dann Schultheiß von 1520—1532, ergänzte und setzte Schillings Chronik fort über den Zeitraum von 1468—1525. Er hinterließ ferner ein „Geschichtbuch des alten siebenjährigen Zürichkriegs nit minder wahrhaftiglich beschrieben als geschähen, wie dan us sinem Inhalt wol zu erkennen und zu verstan ist." Beigefügt sind zahlreiche Federzeichnungen, welche uns die damaligen Trachten und Lokalitäten veranschaulichen. (Ist in der Stadtbibliothek von Bremgarten.)

1550. Daniel Egli von Aarau, Apotheker, machte eine Reise ins heilige Land von Insbruck aus, wo er sich aufhielt. Die Beschreibung derselben wurde nach seinem Tode unter dem Titel gedruckt: „Wandel und Reisbüchlein des Daniel Egli."

1580. Christoph Silbereisen von Baden, Abt zu Wet-

tingen von 1563—1595, widmete, nachdem er als Abt resignirt, seine Zeit der Abfassung einer Chronik, welche bis 1525 reicht und die Burgunderkriege nach Schilling, dann besonders einläßlich die Schwabenkriege erzählt. Gest. 1612. Die Chronik, mit zahlreichen Federzeichnungen versehen, befindet sich auf der aargauischen Kantonsbibliothek.

1612. Hs. Ulrich Fisch, Glasmaler, verfertigte die noch vorhandene „wahre Contrafaktur der Stadt Aarau" und erhielt vom Rath eine Gratifikation von 12 Pfd. dafür.

1618. Markus Rütimeier von Aarau erhielt zu Marburg die Würde eines Doktors der Theologie. Auf seinen Reisen kam er in Verbindung mit vielen europäischen Gelehrten. Er wurde Professor der Theologie in Bern und Bürger daselbst. Als Vertreter der helvetischen Confession wohnte er der Synode in Dortrecht bei (1618). Obschon Theologe, verfaßte er mehrere Schriften über die Logik.

1652—1705. Joh. Jakob Rothpletz, Prädikant zu Gontenswyl und dann zu Kirchberg, gab nicht etwa, wie mancher andere Prädikant, Predigten in den Druck, sondern eine metaphysische Disputation de Accidente — eine theologische Dissertation über die Schöpfung im Allgemeinen und diejenige des Menschen im Besondern — Abhandlungen über den Naturvertrag, über die christliche Freiheit (alle lateinisch).

1680. Johann Kaspar Selmatter von Zofingen studirte auf fremden Hochschulen Theologie und Rechtswissenschaft. Als Lehrer der letztern wirkte er drei Jahre zu Leiden. 1679 bot er der Regierung von Bern seine Dienste im Rechtsfache an. Seine öffentlichen Lehrproben fanden Beifall, man ernannte ihn, vorläufig mit einem Gehalt von 400 Pfd., 20 Mütt Dinkel und einem Landfaß Wein zum Lehrer der Rechte. An seinen Vorlesungen fanden Studenten und ältere Männer so viel Wohlgefallen, daß er bestätigt und zu einer Besoldungserhöhung empfohlen wurde. Nach seiner Beförderung auf die Pfarrei Matt ging 1686 der Lehrstuhl der Rechte wieder ein.

1718 (gestorben) Rudolf von Zofingen, Professor der Theologie in Bern.

1676—1735. Friedrich Ludwig Waldner von Aarau studirte die Rechte in Leiden, Altorf und Gießen, gab drei Dispu-

tationen über Pflicht und Gewalt des römischen Königs — über die Befugnisse der deutschen Könige und Kaiser — über die Bestätigungen öffentlicher Verträge — lateinisch heraus, wurde daraufhin Lizentiat beider Rechte, geheimer Rath und Kämmerer des Pfalzgrafen von Birkenfeld, Gnadenpensionär des Herzogs von Würtemberg, durch Heirat Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Schmieheim.

1720. Johann Heinrich Kiburz von Aarau, Stifter des Musikkollegiums daselbst, dann Provisor und Lateinschulmeister (1705), Pfarrer zu Herzogenbuchsee (1716), gab als Componist „die Singstunden“ heraus.

1722 (gestorben) Johann Rudolf Nüsperli, Pfarrer in Aarau (1713—1722), dichtete als Student der Theologie zu Bern ein Schauspiel im Geschmacke der damaligen Zeit (das verwirrte, aber wieder hergestellte Griechenland), welches beim Siegesfeste nach der Schlacht bei Vilmergen in der Hauptstadt zur Aufführung kam.

1734 (gestorben) Jakob Lauffer von Zofingen, Professor in Bern, Verfasser einer Schweizergeschichte.

1719—1741. Johann Jakob Gisi von Aarau, Rathsherr, Bauherr und Schultheiß von 1738 an, gab in den Druck in französischer, lateinischer und deutscher Sprache Abhandlungen und Betrachtungen über das Leibnitzische System, über die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion, über die Verbindung der Seele mit dem Körper. Seine Commentare über die meisten biblischen Bücher blieben ungedruckt.

1745 (gestorben) Ringier von Zofingen, Professor der Theologie in Bern.

1746 (gestorben) Salchlin von Zofingen, Professor der griechischen Sprache in Bern.

1758 (gestorben) Joh. Georg Altmann von Zofingen, Professor der Philologie in Bern, verfaßte viele in sein Fach einschlagende Schriften, unter andern auch eine Abhandlung über die römischen Würfel in Baden.

1736—1748. Gabriel Hürner von Aarau, Diakon und dann Pfarrer am Münster in Bern, hat gedruckt hinterlassen einen tabellarischen Unterricht über den Reinigungseid und eine lateinische Leichenrede beim Tod des Professors Lauffer.

1705—1768. Johann Beyer von Aarau lebte als Land=

schaftsmaler in Holland und hinterließ viele Ansichten dortiger Städte, Schlösser und Gegenden.

1780. Daniel Kocher von Aarau, Professor der morgenländischen Sprachen und Katechetik in Bern, Verfasser der lateinisch geschriebenen Anfangsgründe einer hebräischen Grammatik, einer Schrift über den hebräischen Text des Propheten Jesaias.

1723—1805. Georg Ludwig Schmid von Aarau, geboren in Auenstein den 12. März 1720, trat 1748 in den Dienst des Herzogs von Sachsen-Weimar. 1757 gab er diese Stellung auf und widmete seine Zeit schriftstellerischen Arbeiten. Er lebte theils zu Nyon, theils zu Lenzburg, an letzterm Orte bekannt unter dem Titel „Hofrath", zugleich mit einem Bruder „Hauptmann Schmid", mit dem ihn der Tod nach vorangegangener fortwährender Mißhelligkeit in einem Grab vereinigte (1805). — Schmid war 1762 erster Präsident der ökonomischen Gesellschaft in Aarau. Er stand in fortgesetzter Verbindung mit Voltaire, Diderot, d'Alembert und allen Häuptern der philosophischen Partei in Paris. Seine Schriften tragen das Gepräge dieser Geistesrichtung. Er hinterließ in französischer Sprache:

Versuche über verschiedene interessante Objekte der Politik und Moral. 2 Bde. in drei Auflagen zu Paris und Lyon erschienen 1759—1761 — in deutscher Uebersetzung Leipzig 1764.

Grundsätze der allgemeinen Gesetzgebung, verfaßt zu Lenzburg in den Jahren 1772—1774, herausgegeben zu Amsterdam (1776), bald nachher ins Italienische übersetzt.

Schmid war ein sehr geistreicher, gebildeter und wißbegieriger Mann. Im vorgerückten Alter und gegen das Ende seines Lebens studirte er noch die Kant'sche, Fichte'sche und Schelling'sche Philosophie mit dem Feuer eines Jünglings.

1805 stirbt Rudolf, Professor in Bern, und vermacht seiner Vaterstadt Zofingen eine Bibliothek von 5000 Bänden.

1775—1822. Martin Imhof, Provisor in Aarau, Pfarrer zu Wattwyl, Trub, Kappelen, Langenthal, ist Verfasser einer „kurzen Beschreibung der Schweiz" (Basel 1782).

1770—1834. Ferdinand Rudolf Hasler, Ingenieur im Dienste der nordamerikanischen Freistaaten, gab in englischer Sprache zu New-York von 1826—1834 heraus:

Elements of analytic Trigonometry plane and spherical.
Elements of Arithmetic theoretical and practical.
Logarithmic and trigonometric Tables to seven Places of Decimal.
Popular Exposition on the System of the Universe with Plates and Tables.
Observations on the Survey of the Sea-Coast of the United States.
Principal Documents relating to the Survey of the Coast.

Die Publizistik, in früherer Zeit mehr geübt durch fliegende Schriften (Libelle) als durch regelmäßig erscheinende Tagesblätter, wird 1675 zum ersten Mal von der Tagsatzung unter die väterliche Obhut der Censur gestellt. Es waren Büchlein erschienen ohne Angabe des Druckortes und Verfassers, welche eidsgenössische Orte oder Verhandlungen tadelten. Die Tagherren forderten in ihrem Mißfallen darüber alle Stände, in deren Gebiet sich Druckereien befanden, ernstlich auf, „ordentliche Censoren" zu bestellen, die gut Acht geben sollen, daß dergleichen Traktätli, die des Authors Namen nicht haben oder sonst famos zu achten oder solchen Inhalts, daß daraus zwischen den Orten Ungemach erwachsen möchte, zum Druck nicht zugelassen werden, dann sonderlich, wenn so ein Büchlein oder Druck eine Läsion der Stände oder Partikularen hätte und ohne des Authors Namen erfunden würde, soll mit demselben als mit einem unzuläßigen Pasquill und famoser Schrift verfahren werden."

1686 entschuldigt Bern eine aus der dortigen Druckerei hervorgegangene Nachricht, welche den Stand Luzern unangenehm berührte, ordnet eine Berichtigung an und ersucht bei diesem Anlaß die katholischen Orte, Schmachbüchlein gegen die reformirte Religion auch nicht verbreiten zu lassen.

1731 wurde auf der Zurzacher Messe ein Buch Huttenus delarvatus (der entlarvte Hutten) als Schmachschrift nebst allen Waaren des Buchhändlers Wagner in Constanz in Beschlag genommen und derselbe mit einer schweren Buße belegt. Auf Verwenden der Stadt Constanz machten die drei regierenden Orte Hoffnung auf Begnadigung, wenn Wagner in angemessener demüthiger Supplikation um Schonung bitte und verspreche, hinfüro von sothanem frevelhaften Verfahren sich zu müßigen.

Die einzigen Druckereien existirten wohl um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Kloster Muri und zu Aarau. Am erstern Orte veröffentlichten einige Conventualen (Fridolin Kopp, Johann Baptist Wieland) ihre Elaborate über die Geschichte des Klosters und den Ursprung der Habsburger (1765). In Aarau erschien (1774) eine katholisirende Schrift des Schulmeisters Schmutziger (christkatholische wahre Seufzer zu allgemeinem Besten in diesen letzten bösen Zeiten in Reimen verfaßt und gemein gemacht), derentwegen derselbe von Räth und Burgern befehligt wurde, seine unzeitige Autor- und Bekehrsucht fahren zu lassen, nichts mehr ohne Censur drucken lassen und seine Büchlein für sich zu behalten. (Er mußte sodann jährlich am 1. Mai dem Amtsschultheißen durch Handgelübd versprechen, die Jugend nur nach dem Heidelberger Katechismus zu unterrichten.)

Im Jahr 1766 dedizirte Philibert, königlich französischer Rath und Prätor zu Landau, seine Schweizer Geschichte den eidsgenössischen Ständen. Dieselben waren auf der Tagsatzung in ihrem Urtheil über das Werk keineswegs einig. Zürich, Bern und Schaffhausen fanden es ehrenhaft und wollten dem Verfasser eine angemessene Diskretion ertheilen. Luzern wollte der Mehrheit, Glarus einem einmüthigen Beschluß beitreten. Uri trug Bedenken, die Dedikation zu acceptiren, Schwyz und Zug nahmen die Sache ad referendum. Glarus verschob seine Ratifikation, bis das Buch komplet und gebührend untersucht sei, Basel wollte die gänzliche Vervollkommnung abwarten. Den Herren und Obern von Freiburg war die Manier dieser Dedikation nicht angenehm. Solothurn fand es bedenklich, ein Werk zu approbiren ohne vorher eingesandte Manuskripte, um selbe gehörig revidiren zu können. Dem Abt von Sankt Gallen war die Dedikation so mißfällig, daß er im Voraus erklärte, er werde es in seinen Landen nicht dulden. — So skrupulös waren die Herren, in deren Landen gleichzeitig Zimmermann sein Buch über die Einsamkeit und vom Nationalstolz schrieb.

Bis 1798 war die Tagespresse im Aargau durch einen Anzeiger mit magern politischen Nachrichten vertreten, der in Aarau erschien. Während der Helvetik bemühten sich die Vertreter der neuen Ideen, namentlich Stapfer, auch durch Herausgabe republikanischer Zeitungen auf das Volk zu wirken. Wie wenig man sich auch in dieser Periode zur Idee der Preßfreiheit erheben konnte, beweist das Be-

nehmen des sonst so freisinnigen Regierungsstatthalters Feer. Im Jahr 1800 ließ der jüngste Sohn einer angesehenen, in der Nähe von Zofingen wohnhaften und daselbst verbürgerten Bauernfamilie, dessen Oheim der Scheurli-Klaus hieß, gegen die Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse eine Flugschrift in 200 Exemplaren drucken. Feer wiederholte dem Buchdrucker Beck — dem einzigen im Kanton — den Befehl, keine politische Schrift zu drucken, ohne ihm vorher „davon Wissenschaft“ zu geben. 1801 wurde der „Neue Republikaner“ unterdrückt, weil er sich erlaubte, die Contrerevolution vom 28. Oktober ungünstig zu beurtheilen. Gleichzeitig erhielt der ehrliche Scheuchzer, Statthalter von Baden, die Aufforderung, den Mißbrauch der Presse in seinem Kanton zu verhüten. Er bemerkte hierauf, die einzige Presse dortiger Gegend sei selten beschäftigt, man habe also vom Mißbrauch derselben gar nichts zu besorgen. Bekanntlich hat der „aufrichtige und wohlerfahrene Schweizerbote“ sich die Scheere des Censors bis 1830 gefallen lassen müssen.

Während um 1800 der damalige Kanton Aargau eine einzige, der Kanton Baden eine fast unbeschäftigte Druckerei besaß, zählt der Aargau gegenwärtig deren 15. Die Zähl der periodisch erscheinenden Blätter verschiedener Art und Farbe beträgt 24, so daß eines auf zirka 8000 Einwohner kommt. (Man rechnet eine Zeitung in Oesterreich auf 104,000, in Preußen auf 25,700, in Frankreich auf 22,500, in England auf 16,500, in den Vereinigten Staaten auf 7000, in der Schweiz auf 6312 Einwohner. Berner-Zeitung vom 9. April 1870.)

